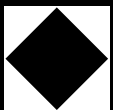


Gudrun Hochmayr | Walter Gropp (Hrsg.)

# Die Verjährung als Herausforderung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen

Entwicklung eines Harmonisierungsvorschlags



**Nomos**

Schriften zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Florian Jeßberger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Frank Neubacher, M.A., Universität zu Köln

Professor Dr. Helmut Satzger, LMU München

Professor Dr. Gerhard Werle, Humboldt-Universität zu Berlin

Band 54

Gudrun Hochmayr | Walter Gropp (Hrsg.)

# Die Verjährung als Herausforderung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen

Entwicklung eines Harmonisierungsvorschlags



**Nomos**

Gefördert durch

**DFG** Deutsche  
Forschungsgemeinschaft

Projektnummer: 392065098

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**The Deutsche Nationalbibliothek** lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>

ISBN 978-3-8487-8231-4 (Print)  
978-3-7489-2653-5 (ePDF)

#### **British Library Cataloguing-in-Publication Data**

A catalogue record for this book is available from the British Library.

ISBN 978-3-8487-8231-4 (Print)  
978-3-7489-2653-5 (ePDF)

#### **Library of Congress Cataloging-in-Publication Data**

Hochmayr, Gudrun | Gropp, Walter  
Die Verjährung als Herausforderung für die grenzüberschreitende  
Zusammenarbeit in Strafsachen  
Entwicklung eines Harmonisierungsvorschlags  
Gudrun Hochmayr | Walter Gropp (eds.)  
1014 pp.  
Includes bibliographic references.

ISBN 978-3-8487-8231-4 (Print)  
978-3-7489-2653-5 (ePDF)



Onlineversion  
Nomos eLibrary

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

This work is subject to copyright. All rights reserved. No part of this publication may be reproduced or transmitted in any form or by any means, electronic or mechanical, including photocopying, recording, or any information storage or retrieval system, without prior permission in writing from the publishers. Under § 54 of the German Copyright Law where copies are made for other than private use a fee is payable to "Verwertungsgesellschaft Wort", Munich.

No responsibility for loss caused to any individual or organization acting on or refraining from action as a result of the material in this publication can be accepted by Nomos or the editors.

## Vorwort

Dieser Band dokumentiert das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Projekt „Die Verjährung als Herausforderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Entwicklung eines Harmonisierungsvorschlags“. Versammelt sind Beiträge zu den Grundlagen, Landesberichte, ein rechtsvergleichender Querschnitt sowie ein Harmonisierungsvorschlag.

Von den vielen, die zu dem Projekt beigetragen haben, gilt unser Dank zuerst den Landesreferentinnen und -referenten: Prof. Dr. *Arndt Sinn* (Deutschland, zusammen mit Walter Gropp), Dr. *Samantha Halliday*, Dr. *Susan Lazer* sowie *Ann Wood* (England und Wales), Generalstaatsanwalt Mag. iur. *Andres Parmas* und Prof. Dr. *Jaan Sootak* (Estland), Ass.-Prof. Dr. Dr. iur. *Julien Walther* (Frankreich), Ass.-Prof. Dr. *Theodoros Papakyriakou* und Prof. em. Dr. *Angeliki Pitsela* (Griechenland), Prof. Dr. *Renzo Orlandi* (Italien), Prof. Dr. *Michael Faure* und Prof. Dr. *André Klip* (Niederlande), Prof. Dr. *Lyane Sautner* und Mag. *Sophie Sackl* (Österreich), Prof. Dr. *Marek Kulik* (Polen), Prof. Dr. *Rita Haverkamp* (Schweden), Prof. Dr. *Marianne Johanna Lehmkuhl*, *Livia Häberli*, *Leandro Schafer* und *Jan Wenk* (Schweiz), Prof. Dr. *Victor Gómez Martín* (Spanien), Prof. Dr. *Krisztina Karsai* und Prof. Dr. *Zsolt Szomora* (Ungarn) sowie Prof. em. Dr. *Stephen Thaman* (USA).

Arndt Sinn stand uns zudem als Leiter des Internationalen Arbeitskreises Strafrecht jederzeit mit Rat zur Seite und hat uns beim Aufbau der Datenbank zu den Verjährungsregelungen unterstützt.

Auf der Projekttagung hat Prof. Dr. *Helmut Satzger* wertvolle perspektivische Impulse und Prof. Dr. *Robert Esser* wichtige Überlegungen zu einem Menschenrecht auf Verjährung beigetragen. Das italienische Team erhielt durch Prof. Dr. *Luigi Foffani* (Modena) eindrucksvolle Verstärkung.

Unseren Projektmitarbeitern, *Magdalena Pierzchlewicz* und *Thomas Kolb*, danken wir herzlich für ihren unermüdlichen Einsatz.

Zum Team in Frankfurt (Oder) gehörten neben *Magdalena Pierzchlewicz* studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, namentlich *Saskia Kolal* und *Skrollan Olschewski*. Auch frühere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Professur haben zum Projekt beigetragen: Dr. *Dawid Ligocki* und Dr. *Carolin Sudhof* mit elementaren Vorarbeiten zur Antragstellung und *Anna Maria Mechtcherine* und Dr. *Uriel Möller* durch sprachliche und redaktionelle Bearbeitungen während der Projektausführung. *Leane Böhm* hat das

Projekt besonders in organisatorischer Hinsicht unterstützt und für diesen Sammelband die Formatierung der Beiträge übernommen. Allen Genannten des Frankfurter Teams gebührt unser bester Dank.

Auch den Beteiligten des Gießener Teams sei herzlich gedankt: Hier engagierte sich neben Thomas Kolb *Wilhelm Terporten* als studentische Hilfskraft und übernahm insbesondere die Programmierung der Datenbank zu den Verjährungsregelungen. Dank gebührt auch den Gießener Kollegen von Walter Gropp, Prof. Dr. *Thilo Marauhn*, der als geschäftsführender Direktor des Gießener Franz von Liszt-Instituts für internationales Recht und Rechtsvergleichung einen Projektraum zur Verfügung stellte, und Prof. Dr. *Thomas Rotsch* für die Anbindung von Thomas Kolb an seine Professur.

Die Übersetzung der Verjährungsregelungen, des Harmonisierungsvorschlags und der rechtsvergleichenden Analyse ins Englische hat *Christopher Schuller* übernommen.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft danken wir für die finanzielle Förderung des dreijährigen Projekts und die Bewilligung einer dreimonatigen Verlängerung als „Corona-Sofortmaßnahme“.

Schließlich gilt unser Dank dem Nomos-Verlag, namentlich Prof. Dr. *Johannes Rux* und *Anke Maria Tröltzsch*, für die gute Zusammenarbeit.

Frankfurt (Oder) und Gießen, April 2021

*Gudrun Hochmayr*  
*Walter Gropp*

# Inhalt

## *Teil 1: Grundlagen*

Genese, Ziel und Methode der Untersuchung 13  
 *Gudrun Hochmayr*

Verjährung als Stolperstein für die europäische Zusammenarbeit in  
Strafsachen. Diagnose eines Problems 29  
 *Helmut Satzger*

Verjährung der Strafverfolgung – ein Menschenrecht? 37  
 *Robert Esser*

## *Teil 2: Landesberichte*

Landesbericht Deutschland 81  
 *Walter Gropp / Arndt Sinn*

Country Report England and Wales 135  
 *Samantha Halliday / Susan Lazer / Ann Wood*

Landesbericht Estland 149  
 *Andres Parmas / Jaan Sootak*

Landesbericht Frankreich 175  
 *Julien Walther*

Landesbericht Griechenland 211  
 *Theodoros Papakyriakou / Angeliki Pitsela*

Landesbericht Italien 263  
 *Renzo Orlandi*

*Inhalt*

Landesbericht Niederlande <i>Michael Faure / André Klip</i>	285
Landesbericht Österreich <i>Lyane Sautner / Sophie Sackl</i>	309
Landesbericht Polen <i>Marek Kulik</i>	367
Landesbericht Schweden <i>Rita Haverkamp</i>	401
Landesbericht Schweiz <i>Marianne Johanna Lehmkuhl / Livia Häberli / Leandro Schafer / Jan Wenk</i>	429
Landesbericht Spanien <i>Victor Gómez Martín</i>	477
Landesbericht Ungarn <i>Krisztina Karsai / Zsolt Szomora</i>	503
Country Report United States <i>Stephen C. Thaman</i>	537
 <i>Teil 3: Rechtsvergleich</i>	
Rechtsvergleichende Analyse der Verjährungsregelungen <i>Gudrun Hochmayr</i>	575
A Comparative Analysis of Statutes of Limitation <i>Gudrun Hochmayr</i>	705



*Teil 4: Harmonisierungsvorschlag*

Möglichkeiten einer unionsweiten Harmonisierung der  
Grundverjährungsfristen 835

*Magdalena Pierzchlewicz*

Modell einer tragfähigen Harmonisierung der  
Verfolgungsverjährung in der EU 853

*Walter Gropp / Gudrun Hochmayr / Thomas Kolb /*

*Magdalena Pierzchlewicz*

A Model for a Workable Harmonisation of Criminal Statutes of  
Limitations in the EU 905

*Walter Gropp / Gudrun Hochmayr / Thomas Kolb /*

*Magdalena Pierzchlewicz*

*Anhang*

Rechtsvorschriften (Auszug) 957

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 1003

Abkürzungsverzeichnis 1005



# Teil 1: Grundlagen



# Genese, Ziel und Methode der Untersuchung

*Gudrun Hochmayr*

## *Inhalt*

I. Einleitung	13
II. Ziel der Untersuchung	15
III. Untersuchungsmethode	16
1. Auswahl der Rechtsordnungen	16
2. Methodischer Ansatz	18
IV. Ablauf der Untersuchung	19
1. Vorarbeiten	19
2. Sammlung und Systematisierung der Verjährungsregelungen	20
3. Fallbasierte Strafrechtsvergleiche	21
4. Strukturierung und Erarbeitung der Landesberichte	22
5. Arbeit an begleitenden Dissertationen	22
6. Erstellung des rechtsvergleichenden Querschnitts	23
V. Harmonisierungsvorschlag	23

## *I. Einleitung*

Dieses Forschungsprojekt mag als ein Beispiel dafür dienen, wie fruchtbar sich der Austausch zwischen Praxis und Wissenschaft erweisen kann. Denn die Idee zu dem Forschungsprojekt entstand, als sich mit dem Europäischen Haftbefehl befasste Praktiker auf einer deutsch-polnischen Tagung 2012<sup>1</sup> darüber irritiert zeigten, dass die Verjährungsfristen in Polen deutlich länger als jene in Deutschland sind. Dies wurde als ein Störfaktor der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen empfunden.

Der Vergleich der Verjährungsregelungen der beiden Länder und das weitgehende Fehlen einschlägiger Publikationen zeigten einen dringlichen Forschungsbedarf auf. Zwar erfährt das Institut der Verjährung im strafrechtlichen Schrifttum seit einiger Zeit größere Aufmerksamkeit; exempla-

---

1 Die Tagung ist dokumentiert in: *Hochmayr/Matolepszy/Nalewajko* (Hrsg.), Auslieferung von eigenen Staatsangehörigen. Probleme in der Praxis der deutsch-polnischen Zusammenarbeit in Strafsachen, 2013.

risch sei für das deutsche Recht die Monographie von *Asholt* genannt.<sup>2</sup> Rechtsvergleichende Untersuchungen, in denen die entsprechenden Regelungen im internationalen und europäischen Kontext Thema sind, gibt es jedoch erst in Ansätzen. So enthält z.B. das für die Strafrechtsvergleiche hilfreiche, von *Sieber* und *Cornils* herausgegebene Werk „Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung“ nur eine knappe Erörterung der Verjährung in neun europäischen Ländern<sup>3</sup> und verzichtet auf eine vergleichende Gegenüberstellung der unterschiedlichen nationalen Bestimmungen.<sup>4</sup>

Die Forschungslücke erschien umso misslicher, als bereits absehbar war, dass es in naher Zukunft zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft kommen würde, die gezielter gegen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union vorgehen kann. Alle Entwürfe für eine entsprechende Verordnung sahen bei Eintritt der einschlägigen einzelstaatlichen Verjährung die Verfahrenseinstellung vor.<sup>5</sup> Die Vielfalt der nationalen Bestimmungen zur Verjährung eröffnet allerdings

---

2 *Asholt*, Verjährung im Strafrecht, 2016.

3 Nämlich England und Wales, Frankreich, Italien, Österreich, Polen, Schottland, Schweden, Spanien, Türkei; *Sieber/Cornils* (Hrsg.), Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, Bd. 5, 2010, 566 ff.

4 Siehe auch die für Transparency International erstellte Studie von *Osterhaus*, *Timed Out: Statutes of Limitation and Prosecuting Corruption in EU Countries*, 2010, die das Forschungsdefizit beklagt ([www.transparency.eu/cm/files/statutes\\_of\\_limitation\\_web\\_0.pdf](http://www.transparency.eu/cm/files/statutes_of_limitation_web_0.pdf), 8; zuletzt abgerufen am 19.2.2021). Die Studie bezieht sich auf die Verjährung von Korruptionsdelikten in Österreich, Bulgarien, Tschechien, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Litauen, Portugal, Rumänien und der Slowakei; nur wenige Länderberichte sind im Internet zugänglich. Der Abschlussbericht stellt in komprimierter Form die nationalen Verjährungsregelungen zur Bekämpfung von Korruptionsdelikten dar und bewertet sie. Die Monographie von *Mantovani*, *Die Verjährung der Strafe. Rechtsvergleichende und rechtshistorische Anmerkungen zu einem vernachlässigten Rechtsinstitut*, 2014, konzentriert sich auf die Vollstreckungsverjährung in Deutschland, Frankreich und Italien. Aus dem polnischen Schrifttum ist auf die Monographie von *Banasik*, *Przedawnienie w prawie karnym w systemie kontynentalnym i anglosaskim*, 2013 [Die Verjährung im Strafrecht im kontinentalen und angelsächsischen System], hinzuweisen, in der der Rechtsvergleich mit Polen, Österreich und Großbritannien dazu dient, die polnische Regelung zu verbessern. *Lelieur*, *La prescription de l'action publique*, in: *Leblois-Happe* (Hrsg.), *Vers un nouveau procès pénal?*, 2008, 17 ff., zeigt anhand eines Vergleichs der Verfolgungsverjährung in Deutschland und Frankreich die Schwierigkeiten auf, die durch unterschiedliche Verjährungsvorschriften bei der strafrechtlichen Zusammenarbeit auftreten können.

5 Z.B. Art. 28 Abs. 1 lit. d des Vorschlags für eine Verordnung des Rates vom 17.07.2013 über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, COM(2013)

die Gefahr eines *forum shopping* auf Seiten der Europäischen Staatsanwaltschaft, die im konkreten Fall nach einer verjährungsfeindlichen Rechtslage tätig werden könnte. So war man sich bewusst, dass die Unterschiede bei der Verjährung zunehmend problematisch würden.<sup>6</sup> Die endgültige Fassung der VO EUStA gibt nun zwar hierarchisch angeordnete Kriterien für die Lösung von Jurisdiktionskonflikten vor.<sup>7</sup> Doch hindert dies nicht die Strafverfolgung in einem Mitgliedstaat, in dem noch keine Verjährung eingetreten ist. Darüber hinaus erwies die Befassung des EuGH mit der italienischen Gesetzeslage im Fall Taricco die Dringlichkeit eines vertieften Rechtsvergleichs der Verjährung im Strafrecht in der Europäischen Union.<sup>8</sup>

## II. Ziel der Untersuchung

In dem vorliegenden, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Forschungsprojekt werden nun erstmals die Verjährungsregelungen einer großen Zahl von Ländern untersucht, um die Möglichkeiten einer Harmonisierung der Verjährung in der Europäischen Union auszuloten. Um einen fundierten Regelungsvorschlag als Grundlage für künftige Maßnahmen des Europäischen Gesetzgebers vorlegen zu können, galt es die einschlägigen Regelungen der untersuchten Länder exemplarisch aufzubereiten und Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede herauszuarbeiten. Darüber hinaus verfolgt die Untersuchung das Ziel, die in einigen der Länder bisher unzureichende wissenschaftliche Auseinandersetzung zu befördern und auch Impulse für die nationale Gesetzgebung zu setzen.

---

534 final; nunmehr Art. 39 Abs. 1 lit. e der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates v. 12.10.2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA).

6 Die Forderung nach einer Harmonisierung nicht nur der Verjährungsfristen, sondern auch der Modifikationen findet sich in diesem Zusammenhang bereits in: Centro di Diritto Penale Europeo, Comments on the “Green Paper on criminal-law protection of the financial interests of the Community and the establishment of a European Public Prosecutor” (1 June 2002), 18 ff.; vgl. Follow-Up-Mitteilung zum Grünbuch, COM(2003) 128 final, 13 f.

7 Art. 26 Abs. 4 VO EUStA (Fn. 5). Dagegen waren nach dem genannten Vorschlag für die Auswahl des maßgeblichen Rechts nur bestimmte Kriterien zu beachten, ohne dass eine klare Rangfolge vorgegeben war; siehe Art. 27 Abs. 4 des Vorschlags (Fn. 5).

8 Siehe dazu *Hochmayr*, HRRS 2016, 239.

### III. Untersuchungsmethode

#### 1. Auswahl der Rechtsordnungen

Das Forschungsprojekt sollte eine repräsentative Auswahl von Strafrechtsordnungen der EU erfassen. Unter Beachtung des Grundsatzes einer „weisen Beschränkung“<sup>9</sup> wurden nach einer Vorabprüfung ursprünglich zwölf EU-Mitgliedstaaten ausgewählt, in denen die wesentlichen in der EU vertretenen Rechtskreise vertreten sind. Erwuchs schon daraus ein großes Spektrum von Lösungen, so wurde dieses noch erweitert, indem der Vergleich um zwei Nicht-Mitgliedstaaten ergänzt wurde. Nach dem im Projektzeitraum erfolgten Brexit erstreckte sich der Vergleich auf elf EU-Mitgliedstaaten und drei Nicht-Mitgliedstaaten.

Bei der Auswahl der Rechtsordnungen konnte auf die Länder zurückgegriffen werden, die in einem internationalen Arbeitskreis, dem beide Projektleiter<sup>10</sup> angehören, vertreten sind. Der (vormalige) Europäische Arbeitskreis zu rechtlichen Initiativen gegen Organisierte Kriminalität (EAK+), der von *Walter Gropp* im Jahr 1992 gegründet wurde und seit dessen Pensionierung von seinem Schüler *Arndt Sinn* geleitet wird, versammelt heute wissenschaftliche Vertreter<sup>11</sup> aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Türkei, den USA, Brasilien und Japan. Seine Arbeitssprache ist Deutsch, was die Durchführung des Projekts erleichterte. Seit der Gründung wurde der Kreis personell und auch thematisch erweitert, sodass 2020 die Umbenennung in „Internationaler Arbeitskreis Strafrecht“ beschlossen wurde. Zehn der am vorliegenden Projekt beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehören dem genannten Arbeitskreis an. Für die im Arbeitskreis nicht vertretenen Länder oder an der Mitarbeit verhinderte Landesvertreter konnten qualifizierte Kolleginnen und Kollegen gewonnen werden, die über sehr gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Neben *Deutschland* wurde *Österreich* in die Untersuchung aufgenommen. Seine Strafrechtsordnung steht zwar der deutschen nahe, jedoch gibt es bei der Verjährung große Unterschiede, etwa bei der dogmatischen Einordnung des Instituts. Als lohnenswert erschien des Weiteren die Einbezie-

---

9 Vgl. *Eser*, in: *Eser/Perron* (Hrsg.), *Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Sanktionierung in Europa*, 2015, 1068.

10 *Gudrun Hochmayr* von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) (Gesamtleitung) und *Walter Gropp* von der Justus-Liebig-Universität Gießen.

11 Es sind stets alle Geschlechter gemeint; auf die explizite Nennung wird an manchen Stellen aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.



hung der *Schweiz*, die zwar kein Mitgliedstaat der EU ist, mit dieser aber insbesondere im europäischen Strafverfolgungssystem eng kooperiert. Ausschlaggebend hierfür waren die Vereinfachungen des Schweizer Verjährungsrechts durch eine im Jahr 2002 in Kraft getretene Gesetzesreform. Die genannten deutschsprachigen Länder sind zudem durch eine ähnliche Rechts- und Kommunikationskultur verbunden, die einen Rechtsvergleich erleichtert.

Mit *Griechenland* wurde ein Land einbezogen, dessen Strafrecht mit dem deutschen eng verwandt ist,<sup>12</sup> das aber die Verjährung deutlich anders regelt. So verjährt dort nicht die Strafverfolgung, sondern die Straftat. Weiterhin setzt die Verjährung zu einem frühen Zeitpunkt ein und es gibt nur ein Ruhen der Verjährung, keinen Neubeginn der Verjährungsfrist.

Die durch Pragmatik gekennzeichnete *niederländische* (Straf-)Rechtskultur ließ auch im Bereich des Verjährungsrechts wichtige Impulse für den Harmonisierungsvorschlag erwarten.

Mit *Frankreich, Italien* und *Spanien* wurden die klassischen Vertreter des romanischen Rechtskreises ausgewählt.

Die Rechtslage in osteuropäischen Staaten unterscheidet sich stark. Mit der Einbeziehung von Polen, Ungarn und Estland wurde eine möglichst repräsentative Rechtstatsachenbasis geschaffen. *Polen* ist als bedeutender Akteur in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen von Interesse. Die Rechtslage in *Ungarn* ist durch Schwierigkeiten angesichts des postsozialistischen Umbruchs geprägt. Im Zusammenhang mit der Vergangenheitsaufarbeitung Anfang der 90er Jahre wurde eine Diskussion über die rückwirkende Verlängerung der Verjährung angestoßen.<sup>13</sup> Mit der italienischen teilt die ungarische Regelung die Gemeinsamkeit, dass die Verjährungsfrist grundsätzlich dem Höchstmaß der gesetzlichen Strafdrohung für das jeweilige Delikt entspricht. *Estland* weist im Vergleich zu den anderen östlichen EU-Mitgliedstaaten Besonderheiten auf, die aus seiner Verbundenheit zu Skandinavien und einer außergewöhnlich raschen Integration in die EU resultieren. Im Verjährungsrecht ist auffällig, dass es nur zwei vergleichsweise kurze Verjährungsfristen gibt.

Um den Besonderheiten des nordischen Rechtsdenkens Rechnung zu tragen, wurde *Schweden* als „skandinavisches“ Rechtssystem einbezogen.

Die dem Common Law angehörende Strafrechtsordnung von *England und Wales* liefert ein Beispiel für ein System, in dem Straftaten grundsätz-

---

12 *Evangelou*, Landesbericht Griechenland, in: Eser/Huber (Hrsg.), Strafrechtsentwicklung in Europa 1982–1984, 1985, 319 ff.

13 *Nagy*, ZStW 106 (1994) 880 ff.

lich nicht verjähren. Die Rechtsordnung wurde ungeachtet des anstehenden „Brexit“ ausgewählt, um die Option einer grundsätzlichen Unverjährbarkeit von Straftaten bei den Überlegungen zur Harmonisierung zu berücksichtigen.

Schließlich wurde mit einem nicht-europäischen Staat, den USA, ein alternativer Blickwinkel in die Untersuchung eingebracht, der typischerweise von der europäischen Perspektive abweicht und neue Ansätze fördern kann. Von besonderem Interesse waren die mit der föderalen Struktur der USA verbundenen Bemühungen um eine Angleichung der unterschiedlichen Regelungen in den Bundesstaaten durch den Model Penal Code, die sich mit Blick auf einen Harmonisierungsvorschlag für die EU als Inspirationsquelle erweisen könnten.

## 2. Methodischer Ansatz

Das auf drei Jahre angelegte Projekt war mehrstufig aufgebaut. Zunächst wurden die einzelstaatlichen Regelungen gesammelt und ins Deutsche und Englische übersetzt. Dann erfolgte die systematische Erfassung in einer Datenbank, die die kontinuierliche Überprüfung der erzielten Ergebnisse anhand der Gesetzeslage ermöglichte.

Auf der zweiten Stufe wurde eine fallbasierte Strafrechtsvergleichung durchgeführt. Die Fallstudie zur „Verfolgungsverjährung“<sup>14</sup> sollte das Verständnis der (abstrakten) Regelungen vertiefen, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenspiel der einzelnen Komponenten der Verjährung, wie Beginn der Verjährung, Länge der Frist und Modifikationen<sup>15</sup>. Zudem erleichterte die Arbeit am Fall die Kategorisierung der Verjährungsmodelle in den 14 untersuchten Ländern.

Auf der dritten Stufe erfolgte ein Rechtsvergleich in Form von Landesberichten, die von den Landesvertretern nach einer vorgegebenen Struktur erarbeitet wurden. Die Untersuchungsmethode war durch einen funktionalen Ansatz geprägt. Um das Sachproblem der „Zeitgebundenheit“ von Strafverfolgung und -vollstreckung zu erfassen, wurden neben den „klassischen“ Regelungen zur Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung auch Regelungen des materiellen oder prozessualen Rechts in den Blick genommen, die unter einem anderen Etikett eine Unzulässigkeit

---

14 Zu den Begrifflichkeiten siehe, in diesem Band, *Hochmayr*, Rechtsvergleichende Analyse der Verjährungsregelungen, Vorbemerkung.

15 Wie eines Neubeginns oder eines Ruhens der Verjährung.

der Strafverfolgung und -vollstreckung aufgrund von Zeitablauf ergeben können, eine in Ansätzen für die Länder des Common Law feststellbare Technik.<sup>16</sup> Darüber hinaus wurden vereinzelt Regelungen identifiziert, die in einem Land nicht vorhandene Aspekte der Verjährungsmodelle ersetzen können. So kann in Frankreich der verzögerte Verjährungsbeginn bei „versteckten“ Straftaten eine faktische Unverjährbarkeit bedeuten, wenn der – an sich in 30 Jahren verjährende – Mord selbst unentdeckt bleibt.<sup>17</sup> In einer Querschnittsanalyse wurden Gemeinsamkeiten und Unterschiede zusammengefasst und im Hinblick auf die Harmonisierung ausgewertet.

Begleitend wurde der internationale (in erster Linie europäische) Rechtsrahmen einer Harmonisierung ausgelotet. Dies erfolgte im Rahmen der Dissertation eines Projektmitarbeiters<sup>18</sup> und weiterer Recherchen. All dies wurde durch einen Beitrag von *Robert Esser* zur Europäischen Menschenrechtskonvention ergänzt.<sup>19</sup>

Schließlich wurde der Vorschlag für eine Harmonisierung formuliert. Auf einer Tagung mit den Landesvertretern wurde über den Vorschlag diskutiert und Punkt für Punkt abgestimmt. Dabei floss der auswärtige Kommentar von *Helmut Satzger* ein,<sup>20</sup> der für die Teilnahme an der Tagung gewonnen werden konnte.

#### IV. Ablauf der Untersuchung

##### 1. Vorarbeiten

*Gudrun Hochmayr* präsentierte dem erwähnten Arbeitskreis<sup>21</sup> die Idee zu dem Forschungsprojekt auf einer Tagung in Krakau im Jahr 2014. Der Arbeitskreis stimmte ihrem Vorschlag ohne Zögern zu, sich nunmehr mit der Verjährung zu befassen. In der Folge arbeitete sie, unterstützt von ihren Mitarbeitern *Dawid Ligocki* und *Carolin Sudhof*, den Forschungsantrag aus. Es folgte ein Rohentwurf für die Gliederung der Landesberichte und zur fallbasierten Strafrechtsvergleichung. Als Mitantragsteller konnte

---

16 Vgl. *Hochmayr* (Fn. 14), Vorbemerkung.

17 *Hochmayr* (Fn. 14), A. 2. Komplex I.2.b.

18 *Thomas Kolb*, wissenschaftlicher Mitarbeiter in Gießen.

19 Siehe, in diesem Band, *Esser*, Verjährung der Strafverfolgung – ein Menschenrecht?

20 Siehe, in diesem Band, *Satzger*, Verjährung als Stolperstein für die europäische Zusammenarbeit in Strafsachen. Diagnose eines Problems.

21 Oben nach Fn. 10.

Walter Gropp von der Universität Gießen gewonnen werden. Nach Bewilligung des Antrags durch die DFG begann das Projekt im April 2018.

## 2. Sammlung und Systematisierung der Verjährungsregelungen

In der Überblicksphase wurden die Landesvertreter gebeten, die Verjährungsregelungen ihrer Rechtsordnung ins Deutsche zu übersetzen. Die Übersetzungen wurden vom Team in Frankfurt (Oder)<sup>22</sup> in Abstimmung mit den Landesreferenten sprachlich überarbeitet. Zudem wurden für den Rechtsvergleich wichtige Strukturmerkmale identifiziert und die Regelungen zur Vorbereitung der Datenbank systematisch erfasst. Nach Auswertung der Lösungen des Fallbeispiels erwies sich hier manche Korrektur als erforderlich. Um die Verjährungsregelungen später einem breiteren Kreis zugänglich zu machen, wurde die Übersetzung ins Englische in Auftrag gegeben.<sup>23</sup>

Im Anschluss baute das Team in Gießen<sup>24</sup> eine online zugängliche mehrsprachige Datenbank zum synoptischen Vergleich der nationalen Verjährungsvorschriften auf. Da sich der ursprüngliche Plan, die Datenbank an der Universität Gießen anzusiedeln, als nicht durchführbar erwies, wurde die Datenbank mit Unterstützung von *Arndt Sinn* an der Universität Osnabrück errichtet. In der Datenbank sind alle Verjährungsregelungen der untersuchten Länder in deutscher, englischer und in der originalen Sprache anhand der definierten Auswahlkriterien auf einen Klick verfügbar, was für die weitere Projektarbeit überaus nützlich war.

Die Regelungen wurden schließlich auf den Stand 1.1.2021 gebracht. Nunmehr ist die Datenbank, die weitere rechtsvergleichende Forschungen zur Verjährung erleichtern und die Praxis bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen unterstützen soll, unter der Internet-

---

22 Das Team in Frankfurt (Oder) bestand aus *Gudrun Hochmayr*, der wissenschaftlichen Projektmitarbeiterin *Magdalena Pierzchlewicz*, verschiedenen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften sowie der Sekretärin *Leane Böhm*. Bei der sprachlichen Bearbeitung der Verjährungsregelungen und Landesberichte leisteten die wissenschaftlichen Mitarbeiter an der Professur, zunächst *Anna Maria Mechtcherine* und später *Uriel Moeller*, sowie in der Abschlussphase der Gießener Projektmitarbeiter *Thomas Kolb* wertvolle Unterstützung.

23 Aus urheberrechtlichen Gründen wurde davon abgesehen, die für viele Länder vorhandenen Übersetzungen ins Englische zu verwenden. Die Übersetzung übernahm *Christopher Schuller*.

24 Das Gießener Team bestand aus *Walter Gropp*, dem wissenschaftlichen Projektmitarbeiter *Thomas Kolb* und der studentischen Hilfskraft *Wilhelm Terporten*.

Adresse [www.eak-ok.de/verjaehrung/index.php](http://www.eak-ok.de/verjaehrung/index.php) für die Allgemeinheit zugänglich.

### *3. Fallbasierte Strafrechtsvergleichung*

Das Team in Frankfurt (Oder) wählte aus der Rspr. des BGH zum Verjährungsbeginn drei Fälle aus, bearbeitete diese und ergänzte sie um verschiedene Verfahrensschritte mit potentieller Auswirkung auf die Verjährungsdauer. Die Fälle wurden probeweise für drei Rechtsordnungen – die deutsche, österreichische und polnische – gelöst. Auf dem zweiten Arbeitstreffen der Projektteams im Oktober 2018 in Gießen fiel die Wahl auf den Fall zum „Stipendienbetrug“. Die Landesvertreter erhielten den Fall mit einer Musterlösung zur deutschen Rechtslage und wurden ergänzend gebeten, einen kurzen Fall zur Strafvollstreckung zu lösen und für ausgewählte Delikte die Strafdrohungen und Verjährungsfristen anzugeben.

Die Auswertung des Fallbeispiels zur Strafverfolgungsverjährung, das von einigen Landesreferenten sehr ausführlich gelöst wurde, während sich andere auf eine stichpunktartige Lösung beschränkten, übernahm das Team in Frankfurt (Oder).<sup>25</sup> Für einen besseren Vergleich der Regelungen wurde für jeden einzelnen Verfahrensschritt das genaue Datum des Verjährungseintritts im jeweiligen Land errechnet und synoptisch in einer Tabelle gegenübergestellt. Dazu bedurfte es teils wiederholter Nachfragen bei den Landesreferenten. Vereinzelt ergab sich, dass die Übersetzung der Verjährungsregelungen ins Deutsche zu korrigieren war.

Ein Nachteil des gewählten zeitlichen Ablaufs war, dass die endgültige Auswertung in Textform erst erfolgen konnte, nachdem die Bearbeitung der Landesberichte abgeschlossen war und die Lösungen des Fallbeispiels überprüft werden konnten. Die Fallstudie wurde schließlich den Landesvertretern mit der Bitte um Kontrolle zur Vorbereitung auf die Projekttagung zugesandt.

Wie erhofft, beförderte die Fallstudie das Verständnis der Verjährungsmodelle, insbesondere des Zusammenspiels zwischen Grundverjährung und den Modifikationen der Verjährung, und lieferte wichtige Ansätze für den Harmonisierungsvorschlag. Zudem bestätigte das Ergebnis, dass eine

---

25 Die Auswertung des Falles zur Strafvollstreckung durch das Team in Gießen ergab keine gewinnbringenden Erkenntnisse, sodass von einem Abdruck im Sammelband abgesehen wurde.

Mindestharmonisierung nur eine unzureichende Harmonisierungswirkung mit sich bringen würde.

#### 4. Strukturierung und Erarbeitung der Landesberichte

Walter Gropp entwarf einen Fragenkatalog zur Vorbereitung der Landesberichte, der mit den weiteren Teammitgliedern diskutiert und abgestimmt wurde. Der Katalog wurde den Landesvertretern übermittelt mit der Bitte zu prüfen, ob mit Blick auf die eigene Rechtsordnung Änderungen oder Ergänzungen erforderlich seien. Die Rückmeldungen flossen in die Erstellung der Mustergliederung für die Landesberichte ein. Anhand der Mustergliederung, die durch Fragen und Beispiele erläutert wurde, erstellten die Landesvertreter ihre Landesberichte. Die Landesreferenten zu England und Wales und den USA waren gebeten worden, die Berichte in englischer Sprache abzufassen. Die anderen Berichte wurden in deutscher Sprache verfasst.<sup>26</sup> Die sprachliche und redaktionelle Bearbeitung der Berichte teilten sich die Teams in Frankfurt (Oder) und Gießen auf. Vor der Veröffentlichung wurden die Berichte auf den aktuellen Stand (1.1.2021) gebracht.

#### 5. Arbeit an begleitenden Dissertationen

Die rechtsvergleichende Forschung wurde durch die Erarbeitung von zwei das Projekt begleitenden Dissertationen ergänzt:

Der Gießener Projektmitarbeiter *Thomas Kolb* erforschte den internationalen und europäischen Rechtsrahmen der Verjährung, um den Harmonisierungsvorschlag einzubetten. Die erzielten Ergebnisse flossen in die Konzeption des Harmonisierungsvorschlags ein. Darüber hinaus bestätigte die Untersuchung möglicher Konflikte im Rechtshilferecht und ungeklärter Fragen der transnationalen Sperrwirkung von verjährungsbedingten Verfahrensbeendigungen und der damit eröffneten Möglichkeiten eines *forum shopping* ein Bedürfnis nach Angleichung der Verjährungsregelungen in der EU. Zugleich zeigte sich, dass selbst bei extensiver Auslegung der Rechtssetzungs- und Harmonisierungskompetenzen der EU diese nicht ausreichen, um das bestehende Konfliktpotential nennenswert zu verringern.

---

26 Die Übersetzung des in polnischer Sprache abgefassten Landesberichts erfolgte durch *Magdalena Pierzchlewicz*.

Die Frankfurter Projektmitarbeiterin *Magdalena Pierzchlewicz* widmete sich vertiefend einer vergleichenden Untersuchung des deutschen und polnischen Verjährungsrechts mit dem Ziel, Rückschlüsse auf den Gesamtvergleich zu ermöglichen. Die beiden Rechtsordnungen wurden wegen des divergierenden Verjährungsverständnisses und der praktischen Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern für den Detailvergleich ausgewählt. Während die deutschen Regelungen zur Verjährung ein Beispiel für ein stark ausdifferenziertes System sind, repräsentieren die polnischen Regelungen ein System mit einer geringen Regelungsdichte. Beide Lösungsmodelle weisen Vor- und Nachteile auf, die im direkten Rechtsvergleich deutlich sichtbar wurden und zur Entscheidung für ein „einfaches“ Verjährungsmodell führten.

#### 6. Erstellung des rechtsvergleichenden Querschnitts

Zur Vorbereitung des rechtsvergleichenden Querschnitts fertigten die Projektmitarbeiter und Hilfskräfte zu den Gliederungspunkten der Landesberichte stichpunktartige Übersichten für die beteiligten Länder an. Mit Hilfe der Übersichten und der ausführlichen Landesberichte bereitete *Gudrun Hochmayr* in einem Querschnitt die Landesberichte systematisch auf, arbeitete Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus und zog Schlussfolgerungen für das Harmonisierungsvorhaben. Aus zeitlichen Gründen musste mit der rechtsvergleichenden Analyse begonnen werden, bevor die Landesberichte vollzählig eingetroffen und bearbeitet waren. Für eine erste Kontrolle glichen die Projektmitarbeiter den Text des Querschnitts mit den Landesberichten ab. Vor Fertigstellung des Querschnitts wurde der Text darüber hinaus an die Landesvertreter zur Prüfung versandt.

#### V. Harmonisierungsvorschlag

Angesichts der großen Unterschiede bei der Verjährung stellte das Ziel, einen Harmonisierungsvorschlag zu entwickeln, eine besondere Herausforderung dar. Zunächst wurden die europarechtlichen Rahmenbedingungen für den Vorschlag geprüft. Die ursprüngliche Idee, einen Harmonisierungsvorschlag im Rahmen des geltenden EU-Rechtsrahmens zu entwerfen, wurde alsbald verworfen. Zum einen ist nicht gesichert, ob die Europäische Union befugt ist, in einer Richtlinie zur Angleichung des materiellen Strafrechts nach Maßgabe von Art. 83 AEUV Vorgaben zur Verjährung

aufzustellen. Zum anderen müsste sich ein entsprechender Vorschlag auf ausgewählte, von Art. 83 AEUV erfasste Deliktsbereiche beschränken und könnte nicht wesentlich über das in der PIF-Richtlinie Angeordnete<sup>27</sup> hinausgehen. Schon in dieser Phase zeichnete sich ab, dass die Harmonisierungswirkung entsprechender „Mindestvorschriften“ zur Verjährung gering sein und den Aufwand nicht lohnen würde. Die Auswertung der Fallstudie, die mit dem Betrug einen von der PIF-Richtlinie harmonisierten Bereich betraf, bestätigte den vorläufigen Befund.

Im ersten Arbeitstreffen der Projektteams im Juni 2018 in Frankfurt (Oder) wurde entschieden, Musterverjährungsregelungen nach dem Vorbild des American Model Penal Code zu entwerfen, die von den Mitgliedstaaten der EU freiwillig übernommen werden könnten.<sup>28</sup> Eine grundlegende Schwierigkeit war der Umstand, dass die Strafdrohungen, nach denen sich die Verjährungsfristen richten, in den EU-Mitgliedstaaten stark voneinander abweichen. Zur Überwindung der Divergenzen wurde auf dem dritten Teamtreffen im Juni 2019 in Frankfurt (Oder)<sup>29</sup> entschieden zu versuchen, für jedes Land neue Verjährungsstufen festzulegen und diese mit einheitlichen Verjährungsfristen zu versehen. Die Einteilung sollte anhand von vergleichbaren Delikten erfolgen mit dem Ziel, diese länderübergreifend möglichst derselben Verjährungsstufe zuzuordnen.

Die Prüfung dieser Möglichkeit übernahm das Team in Frankfurt (Oder), das hierzu die von den Berichterstattern beigesteuerten Strafdrohungen für ausgewählte Delikte und die Verjährungsfristen des jeweiligen Landes systematisch aufbereitete. *Magdalena Pierzchlewicz* erarbeitete eine Excel-Formel mit verschiedenen Verweis- und Überprüfungsfunktionen, mit der die Prüfung der Vielzahl an Lösungsmöglichkeiten handhabbar wurde. Sie ordnete den bisherigen Verjährungsstufen neue Verjährungsfristen, für die meisten Länder in geringerer Anzahl, zu.<sup>30</sup> Die Ergebnisse dieser Untersuchung stellte sie auf dem nächsten Arbeitstreffen der Projektteams im November 2019 in Gießen vor. Die Diskussion führte zur Erkenntnis, dass sich möglichst einheitliche Verjährungsfristen eher erreichen lassen, wenn – wie gegenwärtig im estnischen Strafrecht – nur zwei Verjährungsfristen vorgesehen sind, weil dies die Wahrscheinlichkeit er-

---

27 Siehe EG 22 sowie Art. 12 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 5.7.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug.

28 Zustimmung *Satzger* (Fn. 20), IV.1.

29 An diesem Treffen nahm auch *Uriel Möller* teil.

30 Näher, in diesem Band, *Pierzchlewicz*, Möglichkeiten einer unionsweiten Harmonisierung der Grundverjährungsfristen.



hört, dass vergleichbare Straftaten in dieselbe Verjährungskategorie fallen. Denn gerade im Bereich der leichten bis mittelschweren Straftaten gibt es große Unterschiede bei den Strafdrohungen, die sich daraus ergeben, dass manche Länder den Strafraumen stärker abstufen als andere Länder. Beispielsweise ist in Österreich der Grundtatbestand des Diebstahls oder des Betrugs mit einer Strafobergrenze von 6 Monaten Freiheitsstrafe versehen, während in Deutschland hierfür eine Strafobergrenze von 5 Jahren Freiheitsstrafe gilt.<sup>31</sup> Erst ab einer bestimmten Wertgrenze bzw. Schadenshöhe relativiert oder verschiebt sich der Unterschied zwischen den beiden Ländern.<sup>32</sup> Setzt man für das jeweilige Land die Strafobergrenze, ab der die zweite, höhere Verjährungsfrist eingreift, entsprechend höher an, wirken sich diese Unterschiede bei der Verjährung in den rechtstatsächlich am häufigsten vorkommenden Fällen<sup>33</sup> nicht aus.

Es erschien jedoch nicht angebracht, die im estnischen Recht geltenden niedrigen Verjährungsfristen von 5 und 10 Jahren zu übernehmen, weil diese aus vergleichender Sicht außergewöhnlich kurz sind. Nach einigen Testdurchgängen entschieden sich die Projektteams schließlich für Verjährungsfristen von 8 und 20 Jahren.

Es war eine glückliche Fügung, dass ein parallel laufendes Forschungsprojekt von *Helmut Satzger* auf die Harmonisierung der Vielfalt der strafrechtlichen Sanktionen in der EU zielte.<sup>34</sup> Wenn auch eine direkte Verknüpfung der Projekte aus zeitlichen Gründen ausschied, ergab eine Vorprüfung der Ergebnisse des Sanktionenprojekts,<sup>35</sup> dass an die dort vorgeschlagene Kategorisierung der Straftaten in fünf Schweregrade auch die Harmonisierung der Verjährung anknüpfen könnte. Nach Erscheinen des Sammelbandes prüfte das Frankfurter Team, ob die abgedruckten Kategorisierungsbeispiele<sup>36</sup> für die auch im Verjährungsprojekt untersuchten Länder eine einheitliche Zuordnung der ausgewählten Straftaten ergeben,

---

31 § 127, § 146 öStGB; § 242 Abs. 1, § 263 Abs. 1 dStGB.

32 Bei Überschreitung einer Wert- bzw. Schadensgrenze von 5.000 € beträgt die Strafobergrenze für Diebstahl und Betrug in Österreich 3 Jahre Freiheitsstrafe; § 128 Abs. 1 Z. 5, § 147 Abs. 2 öStGB. Wird die Grenze von 300.000 € überschritten, ist die Strafobergrenze 10 Jahre Freiheitsstrafe; § 128 Abs. 2, § 147 Abs. 3 öStGB.

33 Nämlich jenen, die die oberste Wert- oder Schadensgrenze nicht überschreiten.

34 Für eine ausführliche Dokumentation des Projekts siehe *Satzger* (Hrsg.), Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in der Europäischen Union, 2020.

35 Die Ergebnisse wurden vorgestellt in *Satzger*, *eu crim* 2019/2, 115 ff.

36 *Linder*, in: *Satzger*, 628 ff.

mit durchweg positivem Ergebnis.<sup>37</sup> Für die Entscheidung, ob diese Kategorisierung, die mehr Aspekte berücksichtigt als das hier vorgeschlagene Vorgehen, ein „Mehr“ an Harmonisierung erbringt, bedürfte es der Einbeziehung weiterer Länder. *Helmut Satzger* äußerte sich auf der Projekttagung zurückhaltend, ob sich die Kategorisierung auch als Anknüpfung für eine Harmonisierung der Verjährung eignet, weil für manche Kategorisierungsbeispiele die gegenwärtigen Verjährungsfristen herangezogen wurden. Dies dürfte indes kein Hindernis bei einer Neukonzeption der Verjährung sein, welche die existierenden Verjährungskategorien überwindet. Vorbehaltlich einer ausführlichen Prüfung wäre ein möglicher Vorteil des Kategorienmodells, dass bei einer größeren Anzahl an Verjährungsfristen (nämlich bis zu fünf Fristen, entsprechend der Kategorisierung in fünf Schweregrade) die Unterschiede bei der Verjährung im Fall einer unterschiedlichen Einstufung vergleichbarer Straftaten insgesamt geringer ausfallen könnten als bei einem Zwei-Fristen-Modell. Dies wird maßgeblich von der Trefferquote bei der Einordnung von leichten Straftaten abhängen.

Für die weiteren Bestandteile des Harmonisierungsvorschlags war es wichtig, sich zunächst über die grundlegenden Anforderungen an ein „ideales“ Verjährungsmodell zu verständigen. Zu diesem Zweck formulierte das Gießener Team mögliche Leitlinien zur Harmonisierung und verschickte sie zur Abstimmung an die Landesvertreter. Nach dem ursprünglichen Zeitplan sollte über die Leitlinien und die wesentlichen Eckpunkte des Harmonisierungsvorschlags auf der für Mai 2020 geplanten Tagung diskutiert und erst anschließend ein detaillierter Harmonisierungsvorschlag ausgearbeitet werden. Diese Pläne mussten wegen der Covid-19-Pandemie verworfen werden. Dank der Bewilligung einer dreimonatigen Verlängerung des Projekts durch die DFG war es schließlich möglich, die Tagung für den September 2020 in hybrider Form neu zu planen. Die Zwischenzeit wurde dazu genutzt, schon vor der Tagung einen detaillierten Harmonisierungsvorschlag zu entwerfen. Hierzu verständigten sich die Projektteams unter Einbeziehung der Rückmeldungen zu den Leitlinien darauf, welche Anforderungen das zu erstellende Verjährungsmodell erfüllen sollte. Die Bestandteile des Modells wurden in Grundzügen anhand der Erkenntnisse aus der Fallstudie und dem rechtsvergleichenden Querschnitt, dessen wesentliche Teile in Entwurfsform vorlagen, in den Arbeits-

---

37 Für eine kurze Darstellung siehe, in diesem Band, *Gropp/Hochmayr/Kolb/Pierzchlewicz*, Modell einer tragfähigen Harmonisierung der Verjährung in der EU, bei Fn. 83.

treffen der Teams im November 2019 und im Juni 2020<sup>38</sup> erarbeitet. Die Ausformulierung des Entwurfs samt detaillierter Begründung übernahm anschließend *Thomas Kolb* in enger Kooperation mit *Walter Gropp*. Der Entwurf wurde in mehreren Arbeitstreffen mit dem Team in Frankfurt (Oder) überarbeitet und den Landesberichterstatern vor der Projekttagung übermittelt.

Die Vorstellung des Harmonisierungsvorschlags, die Diskussion und die Abstimmung über seine Bestandteile waren ein wesentlicher Gegenstand der vom Frankfurter Team organisierten Projekttagung, die vom 17. bis 18. September 2020 in Frankfurt (Oder) in hybrider Form stattfand. *Helmut Satzger* nahm auf der Tagung zum vorliegenden Projekt Stellung und zeigte Verbindungslinien zwischen den Projekten auf. *Robert Esser* untersuchte erstmals eingehend, ob sich aus der EMRK ein Menschenrecht auf Verjährung ableiten lässt.

Nach der Vorstellung der wichtigsten Erkenntnisse aus dem rechtsvergleichenden Querschnitt und des Harmonisierungsvorschlags präsentierten die Landesvertreter ausgewählte Besonderheiten ihrer Rechtsordnung und nahmen zum Harmonisierungsvorschlag Stellung. Abschließend wurde über die einzelnen Bestandteile des Vorschlags abgestimmt.<sup>39</sup>

Ein an dieser Stelle hervorzuhebendes Ergebnis des Abstimmungsprozesses ist, dass sich der Vorschlag der Projektteams, neben den völkerrechtlichen Kernverbrechen auch vorsätzliche Tötungsdelikte für unverjährbar zu erklären, nicht durchsetzen konnte. Da eine 20-jährige Verjährungsfrist vor dem Hintergrund, dass diese Straftaten in etlichen der untersuchten Länder unverjährbar oder mit einer 30-jährigen Verjährungsfrist versehen sind, nicht akzeptabel erschien, wurde der Harmonisierungsvorschlag für diese Straftaten um eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ergänzt.<sup>40</sup>

Die Ergebnisse der Abstimmung wurden in den Harmonisierungsvorschlag eingearbeitet und der überarbeitete Vorschlag im Februar 2021 an die Landesreferenten mit der Möglichkeit einer Stellungnahme versandt. Schließlich wurde der Harmonisierungsvorschlag ins Englische übersetzt, um diesen international zugänglich zu machen.

Die Verjährungsregelungen und die Landesberichte befinden sich auf dem Stand 1.1.2021.

---

38 Dieses und die folgenden Projekttreffen konnten pandemiebedingt nur mehr als Video-Konferenzen stattfinden.

39 Für einen ausführlichen Bericht über den Ablauf der Projekttagung siehe *Kolb*, *eu crim* 4/2020, 350 ff.

40 Näher *Gropp/Hochmayr/Kolb/Pierzchlewicz* (Fn. 37), bei Fn. 68.



# Verjährung als Stolperstein für die europäische Zusammenarbeit in Strafsachen. Diagnose eines Problems

Helmut Satzger\*

## Inhalt

I. Einleitung	29
II. Zusammenarbeit in Strafsachen in der EU	30
III. Verjährung als ein von der Harmonisierungskompetenz erfasster Bereich?	31
IV. Harmonisierung im untechnischen Sinn	32
V. Zentraler Aspekt: Interessenausgleich und Vergleich mit ECPI-Sanktionenprojekt	33
VI. Fazit	35

## I. Einleitung

Kaum eine Frage ist im Bereich des Europäischen Strafrechts in den letzten fünf Jahren so viel diskutiert worden wie die nationalen Verjährungsvorschriften und ihr Verhältnis zu unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Rechts der Europäischen Union (EU), insbesondere in Italien. Anlass waren vor allem die beiden Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2015 und 2017, die gemeinhin als *Taricco I* und *Taricco II* bezeichnet werden.<sup>1</sup> Sie alle kennen selbstverständlich die dort relevant gewordene Konfliktsituation zwischen der Verpflichtung zur Sanktionierung aus Art. 325 AEUV einerseits und den kurzen italienischen Verjährungsfristen andererseits. In der Folge ist die Frage der Vorrangigkeit des EU-Rechts gegenüber nationalem Recht und dessen Umfang erneut aufgebrochen, ohne dass bis-

---

\* Vortrag im Rahmen der Projekttagung „Die Verjährung als Herausforderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen. Entwicklung eines Harmonisierungsvorschlags“ am 17.9.2020. Die Vortragsform wurde beibehalten.

1 EuGH (GK), Urt. v. 8.9.2015, C-105/14 (*Taricco* u.a.; häufig als „*Taricco I*“ zitiert); EuGH, Urt. v. 5.12.2017, C-42/17 (*M.A.S.* und *M.B.*; häufig als „*Taricco II*“ zitiert).

lang eine abschließende befriedigende Lösung gefunden wurde.<sup>2</sup> Diese gleichsam „offene Flanke“ des EU-Rechts muss uns heute aber nicht primär interessieren. Es zeigt sich aber, welche Bedeutung die Verjährungsregelung eines Staates im Gesamtgefüge der EU haben kann. Und dies beweist jedenfalls eines: Ihr Projekt ist am Puls der Zeit und nimmt sich eines überaus aktuellen und relevanten Problems an.

## II. Zusammenarbeit in Strafsachen in der EU

Ihnen geht es vorrangig um die Zusammenarbeit in Strafsachen – und die Verjährung nach dem Recht eines Staates als Störfaktor derselben. Warum ist das so?

1. Die EU definiert sich als *einheitlichen justitiellen Raum ohne Binnen Grenzen*. Um ein reibungsloses Funktionieren der Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg zu gewährleisten, wäre es selbstverständlich ideal, wenn alle Mitgliedstaaten über ein identisches Straf- und Strafprozessrecht verfügten.

Das Strafrecht ist jedoch bekanntermaßen traditionell eine stark in der Souveränität der Staaten verwurzelte Materie, demgemäß hinkte das Strafrecht in der Integrationsentwicklung der EU immer hinterher – und ist bis heute nicht vollständig „vergemeinschaftet“. Vielmehr wird hier besonders die Berücksichtigung der „Identität der Mitgliedstaaten“ betont, bei den Harmonisierungskompetenzen der Art. 82 und Art. 83 AEUV sind „Notbremse-Mechanismen“ vorgesehen, wenn „grundlegende Aspekte der mitgliedstaatlichen Strafprozessordnung“ berührt sind und als Voraussetzung für die Einführung einer Europäischen Staatsanwaltschaft galt – jedenfalls grundsätzlich – ein Einstimmigkeitserfordernis.<sup>3</sup>

Deshalb akzeptiert die EU im Ausgangspunkt die unterschiedlichen Straf- und Strafprozessordnungen der Mitgliedstaaten. Um jedoch die zunehmend wichtige und erforderliche justitielle Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg zu vereinfachen bzw. überhaupt erst zu ermöglichen, wendet die EU gleichsam einen „Trick“ an, indem strafrechtliche Entscheidungen – trotz des unterschiedlichen Rechts – gegenseitig anerkannt werden. Die Unterschiede im Straf- und Strafprozessrecht werden so – quasi über eine funktionelle Fiktion der Gleichwertigkeit – überwunden.

---

2 Zur Problematik z.B. *Burchardt*, EuR 2018, 243 ff.; *Lochmann*, EuR 2019, 61 ff.; *Mitsilegas*, NJECL 9 (2018), 3 f.; *Viganò*, EuCLR 2017, 103 ff.

3 Vgl. Art. 86 I 2 AEUV.

2. Dieser „Trick“ stößt natürlich bei zu großen Abweichungen an seine Grenzen. Denn gegenseitig anerkennen lässt sich nur, was im weitesten Sinn ähnlich und daher vergleichbar ist. Daher sehen die Verträge – ergänzend und unterstützend zur gegenseitigen Anerkennung – unter bestimmten Voraussetzungen die *Möglichkeit einer Mindestharmonisierung* materiell-rechtlicher und strafprozessualer Vorschriften in Art. 82 und 83 AEUV vor. Diese begrenzte Kompetenz greift vor allem da, wo die Unterschiede zu grundlegend sind bzw. wo die Zusammenarbeit innerhalb Europas besonders bedeutsam ist, insbesondere bei besonders schwerer grenzüberschreitender Kriminalität.

Gleichwohl wollen die Verträge aber keine generelle Strafrechtsharmonisierung erreichen. Dies stünde im Widerspruch zur Anerkennung des Interesses der Mitgliedstaaten an der eigenständigen Ausgestaltung ihres jeweiligen Strafsystems und damit letztlich auch im Gegensatz zu einem Fundamentalprinzip der EU, dem Subsidiaritätsprinzip.

### *III. Verjährung als ein von der Harmonisierungskompetenz erfasster Bereich?*

1. Es verbleibt somit ein großer Bereich straf- und strafverfahrenrechtlicher Regelungen, die nach dem derzeitigen Stand des Unionsrecht nicht harmonisiert werden können, auch wenn der Abbau von Unterschieden förderlich für die justitielle Zusammenarbeit wäre.

Ihr Projekt dreht sich um die Verjährung. *Explizit* ist diese als Gegenstand der Rechtsangleichung in den Art. 82 und 83 AEUV nicht erwähnt. In einzelnen prozessualen Harmonisierungsrechtsakten ist die Verjährung sogar ausdrücklich als *Ablehnungsgrund* aufgeführt, so z.B. im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl<sup>4</sup> (in Art. 4 als fakultativer Ablehnungsgrund ausgestaltet). Der Vollstreckungsstaat ist also – unter Verweis auf die Verjährung der Tat nach seinem Recht – gerade *nicht* zur Anerkennung der Entscheidung im Anordnungsstaat verpflichtet.

2. Es wäre auch nicht einfach, die Verjährung *unter die Voraussetzungen der Art. 82 und 83 AEUV zu subsumieren*. So erlaubt *Art. 83 AEUV* zwar die Annahme von Mindestvorschriften nicht nur bezüglich der Tatbestandsvoraussetzungen, sondern auch im Hinblick auf die Strafen. Letzteres erlaubt m.E. durchaus eine sehr weite Auslegung, weil im Vertrag (in der

---

4 Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13.6. 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 190 v. 18.7.2002, S. 1.

deutschen und ganz ähnlich in einer Reihe anderer Sprachfassungen) von Mindestvorschriften „zur Festlegung von ... Strafen“ die Rede ist. Das Minimum bezieht sich daher nicht notwendig auf die Höhe der Strafe, sondern es können auch die Attribute der Strafe selbst gemeint sein.

Bei einem kürzlich abgeschlossenen Projekt zur Harmonisierung der Sanktionen in der EU, welches ich gemeinsam mit meinen Kollegen der *European Criminal Policy Initiative* (ECPI) durchgeführt habe und welches so manche Ähnlichkeit mit dem hier im Fokus stehenden Verjährungsprojekt aufweist, bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass der entsprechend weit ausgelegte Art. 83 AEUV ein „Kategorienmodell“ tragen würde, bei dem die EU abschließend *fixe* Schwere-Kategorien für einzelne Delikte vorgibt – und eben nicht nur *Mindestkategorien* festlegt.<sup>5</sup> Jedenfalls bei einer allgemeinen Harmonisierung der Verjährungsvorschriften wäre ich insofern skeptisch: Denn die Verjährung ist nicht nur ein Attribut der Sanktion selbst – und zwar unabhängig davon, ob man die Verjährung eher materiellrechtlich oder prozessual einordnet.<sup>6</sup>

Und auch Art. 82 AEUV trägt m.E. eine Harmonisierung der Verjährung nicht. Schon der Wortlaut lässt erkennen, dass eine solche Rechtsangleichung nicht möglich ist: Selbst auf Basis eines rein prozessualen Verständnisses der Verjährung wird man in diesem Institut wohl keinen von Art. 82 Abs. 2 lit. d AEUV erfassten „sonstigen *spezifischen* Aspekt des Strafverfahrens“ erkennen können.<sup>7</sup> Wollte man dies anders sehen, bedürfte es zur Begründung dieser Kompetenz zusätzlich jedenfalls eines einstimmigen Beschlusses des Rats mit Zustimmung des Parlaments.

#### IV. Harmonisierung im untechnischen Sinn

1. Wenn ich das vorliegende Verjährungsprojekt und dessen Zielrichtung aber richtig verstanden habe, teilen Sie ohnehin im Ausgangspunkt diesen

---

5 ECPI, in: Satzger (Hrsg.), Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in der EU, 2020, 698 ff.

6 Vgl. aber Art. 12 der PIF-Richtlinie Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 5.7.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl. L 198 v. 28.7.2017, S. 29, die – wenn auch in sehr begrenztem Umfang und bezogen auf die PIF-Delikte – Vorgaben über die Verjährung macht, wobei die Richtlinie (insbesondere) auf Art. 83 Abs. 2 AEUV gestützt ist.

7 Dazu, dass litera d nicht als allgemeine Generalklausel (miss-)verstanden werden darf, siehe nur Satzger, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, AEUV, Art. 82 Rn. 62 m.w.N.



Kompetenzbefund. Dies ist freilich gerade kein Hindernis für Ihre Pläne, die Verjährungsvorschriften und -fristen in der EU anzugleichen, sondern sogar der Ausgangspunkt Ihrer weiterführenden Überlegungen. Es geht Ihnen ja letztlich um eine „Harmonisierung *im untechnischen Sinn*“, einer „bottom-up“-Angleichung, und zwar auf Grundlage einer modellhaften Regelung – ähnlich dem Model Penal Code in den USA. Das ist sicherlich eine sehr interessante und spannende Idee, die gedanklichen Freiraum verschafft und kreative Lösungen ermöglicht.

2. Dazu vielleicht nur zwei Bedenken meinerseits: Erstens bedarf die Orientierung am Model Penal Code einer realistischen Einschätzung des Model Penal Codes – selbst in den USA gilt dieser (bzw. Teile davon) nicht überall als Erfolgsgeschichte; die an einem solchen Modell orientierte Harmonisierung wird gerade von vielen US-amerikanischen Kolleg(inn)en sehr kritisch gesehen.<sup>8</sup> Zweitens muss man sich bewusst sein, dass die Anpassung des nationalen Rechts an ein Modell immer nur „freiwillig“ erfolgen würde. Hat man eine durch eine Kompetenznorm begründete „Macht“ nicht im Rücken, so muss die Motivation für eine Rechtsangleichung auf anderen guten Argumenten beruhen. Da die Entscheidung, ob sich die Mitgliedstaaten einer Annäherung der Verjährungsvorschriften nach dem von Ihnen zu entwerfenden Modell anschließen wollen, aber immer bei den Mitgliedstaaten liegen würde, müssten diese sich hiervon einen Vorteil versprechen bzw. jedenfalls nicht allzu viele Nachteile befürchten. Allgemeine Ziele der EU wie die Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit oder der Schutz von europäischen Interessen wären daher nur insoweit ein relevantes Argument als dies von dem jeweiligen Staat als erstrebenswert und vorteilhaft empfunden wird.

#### *V. Zentraler Aspekt: Interessenausgleich und Vergleich mit ECPI-Sanktionenprojekt*

1. Letztlich geht es hier immer um einen *Interessenausgleich*, der uns auch im Rahmen der ECPI bei der Entwicklung des oben erwähnten Kategorienmodells bezüglich der Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen geleitet hatte: Kurz gefasst haben wir dort vorgeschlagen, dass die EU in ihren strafrechtlichen Harmonisierungsrechtsakten auf die differenzierte Vorgabe einer Sanktion verzichtet und sich im Hinblick auf die Rechtsfolge einer Tat lediglich darauf beschränkt, das Delikt einer von fünf Schwe-

---

8 Siehe dazu *Satzger*, in *Satzger* (Fn. 5), 547 f.

re-Kategorien zuzuweisen. Welche Strafe denjenigen trifft, der ein solches Delikt begeht, ergibt sich dann letztlich aus dem nationalen Recht eines jeden Mitgliedstaates. Dieser muss die in seiner Rechtsordnung verfügbaren Sanktionen den Kategorien I bis V zuordnen, die Kategorien – bildlich gesprochen – mit Strafen aus der eigenen Rechtsordnung „befüllen“ und im Einzelfall eine Sanktion aus der entsprechenden Kategorie verhängen.<sup>9</sup>

2. Ähnlich wie in Ihren bisherigen Untersuchungen, stand auch hier die Idee Pate, dass die Mitgliedstaaten weitestgehend *geschont* und vor Fremdkörpern bewahrt werden sollten. Die Aufrechterhaltung der *inneren Kohärenz* der bisherigen Sanktionssysteme war für uns ein überragendes Argument – immer unter der Bedingung, dass auch den Interessen der EU hinreichend Rechnung getragen werden kann. Und dies war unseres Erachtens durch das Privileg der EU, eine grundlegende Kategorisierung der Taten vorzunehmen, gewährleistet. Im Ergebnis sollte so – die auch bei Ihnen immer wieder angesprochene und m.E. überragend wichtige – *Akzeptanz* in den und durch die Mitgliedstaaten sichergestellt werden;<sup>10</sup> dies war nie so wichtig wie in der heutigen Zeit, wo der europäische Gedanke per se kein Argument mehr darstellt und die EU in vielen Bereichen um ihr Image kämpfen muss, um nicht als „Störer“ oder „Fremdkörper“ wahrgenommen zu werden.

3. Wenn man – wie Sie – auf eine *völlig freiwillige* Annäherung der Verjährungsvorschriften setzt, so meine ich, dass das Argument der notwendigen Akzeptanz und die Schonung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen vielleicht sogar noch dringlicher sind. Dafür spricht zudem, dass eine Rechtsangleichung bezüglich der Verjährung, wenn es um die Modalitäten des Verjährungsbeginns, des Ruhens, der Unterbrechung etc. geht, notwendigerweise an Konzeptionen des nationalen Rechts anknüpfen muss, wie z.B. des Zeitpunkts der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder der Inculpation. Solange man an eine freiwillige Harmonisierung denkt, ist dies sicherlich wenig problematisch.

4. Wenn Sie aber *de lege ferenda* eine *rechtliche Lösung auf europäischer Ebene* ins Auge fassen wollen, und dafür spricht m.E. vieles, dann sollte man berücksichtigen, dass all diese rechtlichen Konzepte – vor allem die aus dem Prozessrecht stammenden – dann *einheitlich europäisch* verstanden werden müssen. Bei unterschiedlichen Strafrechtsordnungen ohne weitergehende Harmonisierung ist dies sicherlich alles andere als eine leichte

---

9 Siehe dazu *ECPI*, in: Satzger (Fn. 5), 667 ff.

10 Zur zentralen Bedeutung der Akzeptanz in der Europäischen Kriminalpolitik siehe bereits *ECPI*, Manifest zur Europäischen Kriminalpolitik, ZIS 12/2009, 699.

Aufgabe. Als längerfristige Perspektive – mit viel Aufwand und sehr viel gutem Willen auf Seiten aller Beteiligten – ist dies gleichwohl nicht gänzlich aussichtslos.

## *VI. Fazit*

Es ist mir eine große Ehre, dass ich heute in dieser entscheidenden Phase Ihres Projekts zu Ihnen sprechen durfte. Aus dem ECPI-Sanktionenprojekt weiß ich, wieviel Arbeit mit einem so umfassenden Rechtsvergleich, wie demjenigen, der Ihren Untersuchungen zugrunde liegt, verbunden ist. Beindruckt bin ich von den bereits konkreten Zwischenergebnissen, die Sie auf Grundlage Ihres umfassenden Rechtsvergleichs herausarbeiten konnten. Und gespannt bin ich selbstverständlich auf das Endergebnis – und natürlich darauf, ob sich Ihre Vorschläge letztendlich – vielleicht sogar in Kombination mit dem ECPI-Kategorienmodell – in der Praxis durchsetzen und behaupten werden. Ich wünsche es Ihnen selbstverständlich von ganzem Herzen.



# Verjährung der Strafverfolgung – ein Menschenrecht?

Robert Esser

## Inhalt

A. Ausschluss der Verfolgbarkeit von Straftaten – Privileg oder Individualgrundrecht?	37
I. Autokratie bei der zeitlichen Limitierung von Strafverfolgung?	37
II. Recht des Täters auf Verjährung versus Strafanspruch des Staates (ius puniendi)	40
III. Gegenläufiger Anspruch des Opfers auf effektive Strafverfolgung	41
IV. Determinierung des Rechtsinstituts der Verjährung durch internationales Recht	43
B. Theoretische Begründungsmuster eines Anspruchs „auf Verjährung“	44
I. Materiell-rechtliche Rechtsnatur	44
II. Verfahrens-/prozessrechtliche Theorien	48
III. Zwischenergebnis	52
C. Menschenrechtliche Genese eines Rechtes auf Verjährung	53
I. Recht auf Freiheit und Sicherheit, Art. 5 Abs. 1 EMRK	53
II. Nullum crimen, nulla poena sine lege, Art. 7 Abs. 1 EMRK	59
1. „Only the law can define a crime and prescribe a penalty“	59
2. Zulässige Zeitfenster einer Strafverfolgbarkeit als Element einer vorhersehbaren und im Recht zu regelnden „Strafbarkeit“	62
3. Position des EGMR zu Verjährungsvorschriften im System des Art. 7 EMRK	64
4. Weiterführung des Standpunktes des EGMR	67
III. Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 Abs. 1 EMRK	71
1. Recht auf ein Verfahren in angemessener Zeit	71
2. Fairness des Verfahrens	73
IV. Recht auf Achtung des Privatlebens, Art. 8 EMRK	74
D. Fazit	75

## A. Ausschluss der Verfolgbarkeit von Straftaten – Privileg oder Individualgrundrecht?

### I. Autokratie bei der zeitlichen Limitierung von Strafverfolgung?

Wirft man einen Blick in einen Standard-Kommentar zum deutschen Strafgesetzbuch, so findet man dort die etwas überraschende, jedoch eben-

so unmissverständliche Aussage, „dass kein Täter einen Anspruch darauf hat, dass es überhaupt Verjährung gibt ... Dies ist alleinige Entscheidung des Gesetzgebers.“<sup>1</sup>

Diese durchaus provokante These verlangt nach einer näheren Untersuchung ihrer dogmatischen Hintergründe, wobei im Mittelpunkt der nachfolgenden Überlegungen allein der *menschenrechtliche* Kontext stehen soll. Konkret soll es dabei aus europäischer Perspektive um die Frage gehen, ob die im nationalen Recht unmittelbar anwendbaren Garantien der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) einen „Anspruch“ auf ein Rechtsinstitut der „Verjährung“, d.h. ein subjektiv-öffentliches Recht auf eine nach einem bestimmten Zeitablauf nicht mehr mögliche Strafverfolgung vermitteln – und damit der eingangs genannten These fundamental widersprechen.

Begrifflich wäre zunächst der konkrete Gegenstand eines solchen Menschenrechtes zu klären, d.h. „Was“ eigentlich genau im Strafrecht „verjährt“, wenn man darauf als (mutmaßlicher) Straftäter tatsächlich ein Recht hätte. Während im Zivilrecht „Ansprüche“ verjähren (§§ 196, 197 dBGB; vgl. auch § 459g Abs. 4 S. 2 dStPO; § 73e Abs. 1 S. 2 dStGB), sind es im Strafrecht – zumindest rein sprachlich – die „Verfolgung“ (§ 78 dStGB) bzw. die „Vollstreckung“ von Strafen und Maßnahmen (§ 79 Abs. 1<sup>2</sup>, Abs. 2 dStGB) – im Grunde geht es aber auch hier um den dahinterstehenden staatlichen „Strafanspruch“, auf den noch zu sprechen kommen sein wird.

Der Fokus soll allein auf dem Aspekt der *Verfolgungsverjährung* (vgl. § 78 dStGB) liegen; die Diskussion eines „Rechtes“ auf Verjährung der Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Strafe oder Maßnahme bleibt demgegenüber – als Anschlussfrage – außer Betracht;<sup>3</sup> sie aufzuwerfen macht nur Sinn, wenn wenigstens für die vorgelagerte staatliche Verfolgung einer Straftat der Nachweis für ein Recht auf ihre „Begrenzung“ aus den Menschenrechten resultiert, was man sodann auf den Namen „Verjährung“ taufen mag.

Für den Fall, dass sich am Ende der Analyse tatsächlich ein subjektives Recht auf Verjährung aus der EMRK herleiten ließe, wäre das „Ob“ eines

---

1 Saliger, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), NK-StGB, 5. Aufl. 2017, Vor §§ 78 ff. Rn. 7 mit Verweis auf BGHSt 2, 300 (307).

2 Vgl. § 79 Abs. 2 dStGB: „Die Vollstreckung von lebenslangen Freiheitsstrafen verjährt nicht.“

3 Ausgeklammert bleibt ferner die von der Verfolgung der Tat getrennt zu betrachtende Verjährung der Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen (§ 76b dStGB).

solchen Anspruchs – das Bestehen eines subjektiven Rechts als zwingend verpflichtende Vorgabe an die Vertragsstaaten – vom „Wie“ der konkreten Ausgestaltung (insbesondere der Festlegung bestimmter Verjährungsfristen für einzelne Straftaten) zu unterscheiden. Auf der zweiten Stufe, dem „Wie“, bestünde vermutlich ein gewisser Ausgestaltungsspielraum für den jeweiligen nationalen Gesetzgeber, während ein – im Einzelnen noch zu bestimmender – Kerngehalt des Rechts auch hier verbindlich sein dürfte.

Sodann wäre zu klären, ob es sich bei dem imaginären Recht inhaltlich um einen Anspruch auf *Verjährung* oder lediglich auf *Verjährbarkeit* (jeweils der Strafverfolgung) handeln soll. Ein „Anspruch auf *Verjährung*“ suggeriert, dass die Verjährung der Verfolgung der Tat tatsächlich irgendwann einzutreten hat. Demgegenüber würde eine „Anspruch auf *Verjährbarkeit*“ nur die (letztlich einer justiziellen Entscheidung im Einzelfall vorbehalten) Möglichkeit des Eintritts einer solchen Verjährung nach Ablauf einer gewissen Zeit ausdrücken. Als verlässliches und jeder Willkür vorbeugendes („effektives“) Beschuldigtenrecht wäre nur die erste Variante tauglich.

Begrifflich ist schließlich noch an dieser frühen Stelle der Abhandlung darüber zu befinden, „Wer“ als Träger eines etwaigen Menschenrechtes auf Verjährung in Betracht käme. Die Antwort liegt (nur) scheinbar auf der Hand: der Straftäter – und zwar derjenige, der die gegenständliche Tat auch tatsächlich begangen hat. Nun ist es aber in einem rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Strafverfahren so, dass der zunächst Tatverdächtige und sodann in den Status des Beschuldigten Aufrückende sich bis zur Rechtskraft eines gegen ihn gesprochenen Urteils auf die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) berufen kann, folgerichtig auch als unschuldig zu gelten hat und auch so zu behandeln ist. Daher kann sich selbstverständlich auf eine im Gesetz geschaffene Verjährungsregel auch derjenige berufen, der die Tat *nicht* begangen hat, aber irrtümlich aufgrund der äußeren Umstände (Indizien) in den Fokus der Ermittlungen geraten ist und sich mit dieser Form der Verteidigung einen Freispruch erhofft.

Schon dieser kurze Ausflug in die mögliche Trägerschaft eines Menschenrechtes auf Verjährung deutet an, dass man dieses Recht für den (objektiv) „Schuldigen“ und den „Unschuldigen“ unterschiedlich begründen muss: Für den „Unschuldigen“ kann ein solches Recht naturgemäß lediglich prozessualen Charakter haben – er darf sich darauf berufen, obwohl er die Tat nicht begangen hat; für den Schuldigen wird man neben dieser prozessualen Komponente dagegen auch ein materiell-rechtliches Element mit zu berücksichtigen haben, zumindest aber können. Dies deutet schon der zur dogmatischen Begründung der Rechtsnatur der Verjährung immer noch intensiv geführte Theorienstreit an (dazu unter B.).

## II. Recht des Täters auf Verjährung versus Strafanspruch des Staates (*ius puniendi*)

Eine dem hier noch unterstellten menschenrechtlichen Ansatz zur Begründung der Notwendigkeit einer Verfolgungsverjährung diametral entgegenstehende Argumentation aus der *staatlichen* Perspektive müsste dagegen wohl bei der mit Verfassungsrang ausgestatteten „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“ und der mit ihr verbundenen effektiven Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs (*ius puniendi*) ansetzen:

„Das Rechtsstaatsprinzip gestattet und verlangt auch die Berücksichtigung der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann. ... Der Rechtsstaat kann sich nur verwirklichen, wenn ausreichende Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze verfolgt, abgeurteilt und einer gerechten Bestrafung zugeführt werden.“<sup>4</sup>

Unterliegt demzufolge der staatliche Strafanspruch, mit der denknotwendig vorgelagerten prozessualen Komponente der Strafverfolgung, einer ggf. durch die Menschenrechte zu bestimmenden zeitlichen Grenze, oder anders gewendet, endet dieser staatliche Strafanspruch nach Ablauf eines gewissen – für jeden Straftatbestand eigenständig, nach bestimmten Kriterien (möglicherweise eben menschenrechtlichen) zu bestimmenden – Zeitraums?<sup>5</sup>

Falls die prozessuale Ermöglichung einer sehr langen, eventuell sogar zeitlich-grenzenlosen Strafverfolgung zum Kern einer staatlicherseits (als Ausprägung der Menschenrechte oder aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung) zu gewährleistenden „funktionstüchtigen“ Strafverfolgung zählt, dann stünde schon der Gedanke an die Existenz eines etwaigen An-

---

4 BVerfG, Beschl. v. 18.12.2014 – 2 BvR 209/14, NJW 2015, 1083 (1084) Rn. 32 (Verurteilung trotz rechtsstaatswidriger Tatprovokation); BVerfGE 33, 367 (383).

5 Hinweise in diese Richtung unter dem Aspekt der Datenspeicherung im europäischen Kontext: Art. 29 Abs. 1 (Fristen für die Speicherung operativer personenbezogener Daten) der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) [...]: „Von Eurojust verarbeitete operative personenbezogene Daten dürfen nur so lange bei Eurojust gespeichert werden, wie dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. ... a) Ablauf der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung in allen von den Ermittlungen und den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten.“; vgl. auch: § 32e Abs. 4 S. 2 dStPO.



spruchs des Individuums gegen den Staat auf die Vorsehung und Regelung der Verjährung strafrechtlich relevanter Taten in einem Widerspruch zu eben diesem „auf lange Zeit“ oder gar „auf ewig“ fortbestehenden staatlichen Anspruch auf Strafverfolgung – er wäre schlicht systemwidrig.

Sollte aber ein solches sich über einen sehr langen Zeitraum erstreckendes oder gar unbegrenztes „Recht“ des Staates auf Strafverfolgung zur Durchsetzung seines Strafanspruchs *nicht* bestehen, dann könnte man ab dem – in zeitlicher Hinsicht wiederum näher zu bestimmenden – Erlöschen des staatlichen Strafanspruchs durchaus reziprok einen Anspruch des mutmaßlichen Straftäters gegen den Staat auf „Nicht-mehr-Verfolgbarkeit“ seiner Taten annehmen (sei es materiell oder formell) und diesen dann auch menschenrechtlich entsprechend fundieren.

*De lege lata* unverjährbare Straftaten würden einem solchen menschenrechtlichen Denkansatz dann schon von vornherein grundsätzlich widersprechen (Ausnahmen für schwerste Delikte scheinen aber denkbar). Bei den im nationalen Recht für bestimmte Taten derzeit geregelten Verjährungsfristen (§ 78 dStGB) wäre zu prüfen, ob ein Anspruch des Individuums auf Verjährung möglicherweise früher als zu dem im nationalen Recht geregelten Zeitpunkt des Eintritts der Verjährung besteht und damit einer Strafverfolgung entgegensteht. Das wiederum impliziert die Frage, wer nun über diesen besagten Zeitpunkt der „Verjährung“ zu entscheiden hätte: der nationale Gesetzgeber oder allgemeine, der Rechtsordnung übergeordnete menschenrechtliche Maßstäbe, die es noch zu extrahieren gilt.

### *III. Gegenläufiger Anspruch des Opfers auf effektive Strafverfolgung*

Neben dem staatlichen Strafverfolgungsanspruch und der Idee eines möglichen Anspruchs von mutmaßlichen Straftätern auf Verjährung ihrer Taten müssen sicherlich auch die Interessen des mutmaßlichen Opfers einer Straftat in einem solchen Gedankenmodell hinreichend berücksichtigt werden. Die *prozessualen* Interessen von Opfern an der Aufklärung einer mutmaßlichen, plausibel behaupteten Straftat hat der EGMR menschenrechtlich bereits hinreichend durch staatliche Schutzpflichten abgesichert,

die sich ihrerseits aus den originär *materiell*-rechtlichen Garantien der Art. 2 EMRK<sup>6</sup>, Art. 3 EMRK<sup>7</sup> und Art. 8 EMRK<sup>8</sup> ableiten lassen.

Dies bedeutet konkret: Unabhängig von, aber ggf. parallel zu einem oben angesprochenen originären *staatlichen* Anspruch auf eine Strafverfolgung Tatverdächtiger – menschenrechtlich als solcher irrelevant, da der Staat insofern als „Berechtigter“ ausscheidet (vgl. Art. 1 EMRK) – besteht in vielen Fällen ein subjektiv-öffentlicher Anspruch des mutmaßlichen Opfers einer Straftat darauf, dass der Staat ein Strafverfahren zur Aufklärung der objektiv gesehen „im Raum“ stehenden, aber plausibel behaupteten Straftaten betreibt – *gründlich* und *effektiv*.<sup>9</sup>

Ein solcher Anspruch des Opfers kann offensichtlich in Konflikt mit einem möglichen Anspruch des Beschuldigten auf Verjährung im oben beschriebenen Sinne geraten; er müsste mit diesem jedenfalls in einen interessengerechten Ausgleich gebracht werden.<sup>10</sup> Der EGMR hat in zahlreichen Judikaten die opferrechtliche Perspektive auch bei der Ausgestaltung von Verjährungsvorschriften angemahnt, so etwa im Fall *Mocanu*:

„The Court has also held that in cases concerning torture or ill-treatment inflicted by State agents, criminal proceedings ought not to be discontinued on account of a limitation period, and also that amnesties and pardons should not be tolerated in such cases ... Furthermore, the manner in which the limitation period is applied must be compatible with the requirements of the Convention. It is therefore difficult to accept inflexible limitation periods admitting of no exceptions.“<sup>11</sup>

---

6 EGMR, Urt. v. 20.10.2015, *Vasiliauskas v. Litauen*, Nr. 35343/05, Z. 159; (GK), Urt. v. 17.5.2010, *Kononov v. Lettland*, Nr. 36376/04, Z. 241; Urt. v. 29.3.2011, *Alikaj u.a. v. Italien*, Nr. 47357/08, Z. 108; (GK), Urt. v. 20.5.1999, *Oğur v. Türkei*, Nr. 21594/93, Z. 88, NJW 2001, 1991.

7 Unter dem Aspekt der Verjährung: EGMR, Urt. v. 30.10.2018, O.R. u. L.R. v. Moldawien, Nr. 24129/11, Z. 77 ff.; Urt. v. 26.3.2013, *Valiulienė v. Litauen*, Nr. 33234/07, Z. 79 ff.; Urt. v. 7.4.2015, *Cestaro v. Italien*, Nr. 6884/11, Z. 225.

8 EGMR, Urt. v. 22.10.1996, *Stubblings u.a. v. UK*, Z. 60 ff. (Schutzpflicht des Staates schließt angemessene Verjährungsregelungen aber nicht aus).

9 Vgl. EGMR (GK), Urt. v. 17.1.2002, *Calvelli u. Cigliio v. Italien*, Nr. 32967/96, Z. 51; Urt. v. 24.10.2002, *Mastromatteo v. Italien*, Nr. 37703/93, NJW 2003, 3259, Z. 89–91.

10 *Hörnle/Klingbeil/Rothbart*, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen – Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch, Gutachten, 2014, 50, 53.

11 EGMR (GK), Urt. v. 17.9.2014, *Mocanu u.a. v. Rumänien*, Nr. 10865/09 u.a., Z. 326; dagegen in familienrechtlichen Verfahren: EGMR, Urt. v. 29.1.2013, *Röman v. Finnland*, Nr. 13072/05, Z. 50 („the introduction of a time-limit for the institu-

#### IV. Determinierung des Rechtsinstituts der Verjährung durch internationales Recht

Zu berücksichtigen sind in dem hier angesprochenen Kontext auch internationale staatliche Pflichten zur Pönalisierung bestimmter Straftaten und zu ihrer *effektiven* Verfolgung. Solche völkerrechtlich determinierten Pflichten sind häufig mit dem Gedanken an einen zu gewährleistenden Schutz der Opfer verbunden. Das gilt vor allem für die gravierenden Straftaten aus dem Sektor des Völkerstrafrechts,<sup>12</sup> wie etwa das Verschwindenlassen von Personen<sup>13</sup>.

Gerade in diesem Kontext geraten dann die Existenz bzw. die geplante Schaffung/Änderung von Verjährungsvorschriften nicht selten auf den völkerrechtlichen Prüfstand. Nicht ersichtlich ist dagegen, dass die völkerrechtlichen Übereinkommen explizit gerade zur „Schaffung“ von Verjährungsregelungen vor dem Hintergrund eines durch die Menschenrechte vermittelten Anspruchs des Beschuldigten drängen – was aber im Umkehrschluss freilich nicht heißt, dass es einen solchen – aus den Menschenrechten abzuleitenden – Anspruch nicht gibt.

Schließlich sind unionsrechtlich determinierte Pflichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (etwa solche zum Schutz der finanziellen Interessen der Union)<sup>14</sup> bei der möglichen Konzeption eines aus den Men-

---

tion of paternity proceedings was justified by the desire to ensure legal certainty and finality in family relations“).

12 EGMR (GK), *Kononov v. Lettland* (Fn. 6), Z. 232.

13 Zum Verschwindenlassen von Personen: Art. 8 (1) (b) CPED: “Every Contracting State has to define statutes of limitation concerning the offence of enforced disappearance of a person which determine a limitation period of long duration that is proportional to the extreme seriousness of the offence. The limitation period commences from the moment when the offence of enforced disappearance ceases, taking into account its continuous nature. The right of victims to an effective remedy before the expiry of this limitation period must be guaranteed in all cases.”

14 Siehe hierzu *Hochmayr*, HRRS 2016, 239 ff.; *Esser*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, BT, Bd. 6, 2022, § 63 Rn. 91; vgl. ferner: Art. 12 Abs. 1 (Verjährungsfristen für gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten) der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl. EU Nr. L 198/29 v. 28.7.2017 („Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 für einen ausreichend langen Zeitraum nach der Begehung

schenrechten abzuleitenden subjektiven Rechts auf Verjährung zu beachten. In einem echten Kollisionsfall haben die Menschenrechte, an die auch die Union gebunden ist (Art. 6 Abs. 3 EUV), allerdings Vorrang.

### B. Theoretische Begründungsmuster eines Anspruchs „auf Verjährung“

Für die Beantwortung der Frage, wo genau „innerhalb“ des weiten Feldes der Menschenrechte nach einer tauglichen rechtlichen Basis für einen Anspruch auf Verjährung gesucht werden muss, liefern die zur Rechtsnatur der Verjährung herkömmlich vertretenen Begründungsansätze wertvolle Hinweise.

#### I. Materiell-rechtliche Rechtsnatur

Zur Begründung eines Anspruchs auf Verjährung ließe sich – wie in einigen europäischen Rechtsordnungen durchaus der Fall<sup>15</sup> – zunächst auf materiell-sanktionsrechtliche Denkansätze abstellen. Im Zentrum steht dabei letztlich die Straftheorie der Vergeltung: Besteht nach Maßgabe dieser Theorie tatsächlich das durch die Straftat erzeugte Unrecht auch nach einem entsprechenden Zeitablauf weiter fort – oder aber ist das Unrecht einer Tat bereits durch eben diesen Zeitablauf ab einem bestimmten Zeitpunkt abgegolten oder jedenfalls als „erledigt“<sup>16</sup> zu betrachten?

Einem maßgeblich durch die Strafzwecktheorie der Vergeltung geprägten Denkmodell der Verjährung liegen seinerseits verschiedene Ideen und Begründungsmuster zugrunde, so etwa die „lange zurückliegende Tat“, die zu einem „allmählich erlöschenden Vergeltungsbedürfnis“<sup>17</sup> führen können soll. Weiterhin wird vorgebracht, dass durch den reinen Zeitablauf,

---

dieser Straftaten ermöglicht werden, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können.“).

15 Vgl. den Überblick bei GA Bot, Schlussanträge zu Rs. C-42/17 (M.A.S. u. M.B.), ECLI:EU: C:2017:564, Fn. 13 (Griechenland, Spanien, Lettland, Rumänien, Schweden).

16 Vgl. etwa § 489 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 3 dStPO (bezogen auf die Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten): „Zu löschen sind, ... 1. die nach § 483 gespeicherten Daten mit der Erledigung des Verfahrens, ... Wird das Verfahren eingestellt und hindert die Einstellung die Wiederaufnahme der Verfolgung nicht, so ist das Verfahren mit Eintritt der Verjährung als erledigt anzusehen“.

17 BGHSt 2, 300 (306; dies aber i.E. ablehnend).

d.h. den Abstand zwischen der Tat und der Möglichkeit ihrer Aufklärung, objektiv eine Wiederherstellung des Rechtsfriedens eintrete, verbunden mit recht blumigen terminologischen Zustandsbeschreibungen wie etwa des „nicht mehr gefährdeten rechtlichen Gleichgewichts“<sup>18</sup> und des Hinweises, dass die „Empörung über die Störung des Rechtsfriedens inzwischen abgeklungen sei“<sup>19</sup>.

Könnte und müsste man nach Maßgabe dieses Gedankenmodells tatsächlich den Wegfall des staatlichen Strafanspruchs zu einem bestimmten Zeitpunkt annehmen, so wäre damit konsequent zu Ende gedacht eine Aufhebung der materiellen *Strafbarkeit* der jeweiligen Handlung an sich verbunden. Auf ein solches „Bestrafungshindernis“ wäre dogmatisch konsequent mit einem materiell-rechtlichen Strafaufhebungsgrund zu reagieren.<sup>20</sup>

Anführen für eine materiell-sanktionsrechtliche Theorie der Verjährung ließe sich auch der Aspekt der (materiellen) Rechtssicherheit.<sup>21</sup> Ab einem bestimmten von der Begehung der Tat entfernten Zeitpunkt ist von einer Unzumutbarkeit der Duldung der Strafverfolgung (und der daraus möglicherweise am Ende resultierenden Verhängung einer Strafe als Sanktion) auszugehen.<sup>22</sup> Letztlich fußen solche Überlegungen im Kern auf dem Schutz der Freiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 dGG) und der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen (Art. 2 Abs. 1 dGG).

Eine zentrale Idee geht dabei auf die Idee des Zeitablaufs im Sinne einer *poena naturalis* zurück, verstanden als die auf natürlichem Wege eintretende „Bestrafung“ des Beschuldigten durch eine jahrelange Flucht oder Angst vor Verfolgung, mit der Konsequenz, dass im Zuge dessen kein materiell-rechtliches *Strafbedürfnis* und eine damit verbundene Strafberechtigung des Staates mehr besteht.<sup>23</sup> Wenn man sich entschließt, mit dem Ansatz einer *poena naturalis* aufgrund Zeitablaufs den Fortbestand eines Un-

---

18 BGHSt 2, 300 (306; dies aber i.E. ablehnend).

19 So die Formulierung bei: BVerfG NJW 1969, 1059 (1062), das aber selbst ein rein prozessrechtliches Modell vertritt.

20 Vgl. *Asbolt*, Verjährung im Strafrecht, 2016, 325.

21 BT-Drucks. 8/2539, S. 2; BGHSt 18, 274 (278); BGH NSTz 2014, 144 (145); *Fischer*, StGB, 67. Aufl. 2020, Vor § 78 Rn. 2.

22 *Mitsch*, in: Joecks/Miesbach (Hrsg.), MK-StGB, 4. Aufl. 2020, § 78 Rn. 2; BVerfG Beschl. v. 10.2.2021 – 2 BvL 8/19, Rn. 158 („Sinn des Instituts der Verjährung ist es, nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zeit Rechtssicherheit für den Beschuldigten herzustellen und diesem Bedürfnis höheres Gewicht beizumessen als der materiellen Gerechtigkeit“).

23 *Dallmeyer*, in: Heintschel-Heinegg (Hrsg.), BeckOK-StGB (Stand 1.11.2020), § 78 Rn. 2; *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 3.

rechts und einer staatlichen Verfolgbarkeit der Tat zu verneinen, dann müsste es auch einen korrespondierenden *Anspruch* des Individuums gegen den Staat geben, nicht mehr verfolgt bzw. verurteilt zu werden. Dies könnte dann in Form des heute geläufigen Rechtsinstituts der „Verjährung“ erfolgen; der Täter dürfte im Ergebnis nicht mehr für sein mutmaßliches Fehlverhalten belangt werden und dann konsequent auch keiner strafrechtlichen Verfolgung mehr ausgesetzt werden können.

Eine andere Überlegung geht dahin, im Zuge des Zeitablaufs einen Schlusstrich im Sinne einer Aussöhnung des Täters mit der Gesellschaft und der Rechtsordnung anzunehmen.<sup>24</sup> Ein Indiz dafür, dass das Unrecht einer Straftat *mit der Zeit* entweder im Sinne einer *poena naturalis* oder durch die Fiktion einer Aussöhnung teilweise „abgegolten“ ist, könnte sein, dass bereits im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung (§ 46 dStGB) der zeitliche Abstand zwischen Tat und Urteil Berücksichtigung findet.

Ein weiteres Indiz könnte § 78 Abs. 1 dStGB liefern, der (seit 1975) zum Ausdruck bringt: „Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat ... aus.“ Hierbei handelt es sich aber bei genauerem Hinsehen lediglich um einen Hinweis auf die *Rechtsfolge* (einer Verjährung); so bleibt schon vom Wortlaut her unklar, ob mit diesem *Ausschluss* (Verbot) der *Abndung*<sup>25</sup> lediglich eine Schuldfeststellung und ggf. Bestrafung des Täters (materielle „Sanktionierung“) oder aber bereits zeitlich vorgelagert die Verfolgbarkeit der Tat (prozessuale „Sanktionierbarkeit“) gemeint ist.<sup>26</sup> Darüber hinaus lässt sich das eigentliche Begründungsmodell für die Existenz der bestehenden Verjährungsregelungen selbst aus dieser Formulierung nicht zweifelsfrei ableiten.<sup>27</sup> Weiterführend in der Sache wäre demzufolge allein die umgekehrte Denkrichtung, also die Frage, ob bzw. wann eine „Verjährung“ wegen einer nicht mehr möglichen „Ahndung“ der Tat anzunehmen ist.

Der Gedanke einer *poena naturalis* lässt sich zwar mit der klassischen Strafzwecklehre in Verbindung bringen, er taugt aber letztlich nicht für die Begründung eines konkreten Verjährungs-Anspruchs-Modells. De facto sind nicht alle Täter jahrelang einer Flucht aus der Gesellschaft und „vor ihren Taten“ ausgesetzt, sie unterliegen also nicht permanent einer peini-

---

24 Mitsch, MK-StGB, § 78 Rn. 3 m.w.N.

25 Vgl. dagegen: § 31 Abs. 1 dOWiG (Verfolgungsverjährung): „Durch die Verjährung werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen.“; andererseits § 1 Abs. 1 dOWiG: „Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.“

26 Vertiefend Noltenius, JRE, Bd. 27, 2019, 609 (618 ff.).

27 Vgl. Noltenius, JRE, Bd. 27, 2019, 610.

genden Furcht vor Verfolgung; es dürfte in der Praxis, gerade in der Organisierten Kriminalität, auch viele Fälle geben, in denen eine imaginäre, das Gewissen belastende *poena naturalis* schlicht zu keinem Zeitpunkt eintritt.<sup>28</sup>

Der BGH hat das Konzept einer solchen *poena naturalis* früh verworfen: „Verfolgungsverjährung beeinträchtigt das sachliche ‚Bestrafungsrecht‘ des Staates nicht, sie ist nur ein Prozesshindernis ...“, da das „StGB – entgegen anderen Gestaltungsmöglichkeiten – die Verfolgungsverjährung als bloßes Verfahrenshindernis auffasst und das etwaige Fortbestehen eines öffentlichen ‚Strafanspruchs‘ unberührt läßt.“<sup>29</sup> Andererseits führe die Norm aber nicht dazu, „dass bei Straftaten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern betreffen, dem Zeitablauf zwischen Tat und Urteil generell ... ein geringeres Gewicht zukommt als bei anderen Straftaten.“<sup>30</sup>

*Bemann* als Beispiel aus der Literatur konstatierte im Jahre 1965:

„Am wenigsten will mir einleuchten, daß mit Ablauf der Verjährungsfrist das Strafbedürfnis erlöschen, eine Bestrafung fortan zwecklos sein soll. – Was zunächst den Vergeltungszweck betrifft, so kann ja keine Rede davon sein, daß jeder Täter während der Verjährungszeit von Strafangst gepeinigt wird und dadurch genug Leid erfährt. Trotzdem gewährt das Gesetz den Rechtsvorteil der Verjährung jedem, also auch dem, der keine Strafe fürchtet.“

Die Empörung über die Verletzung des Rechtsfriedens mag sich freilich mit der Zeit legen, aber sie lebt, zumindest dann, wenn die Verletzung besonders schwer war, sofort wieder auf, falls der Täter die Dreistigkeit hat, nach Ablauf der Verjährungsfrist seine Maske fallen zu lassen. Es gibt leider Untaten, über die kein Gras wächst. Das bedarf hier keiner Erörterung. ...

---

28 Vgl. *Asbolt* (Fn. 20), 121.

29 BGHSt 2, 300 (307) („bloßes Verfahrenshindernis“); in Anlehnung an RGSt 77, 201 (202); siehe auch zur Abkehr der RG von der ursprünglichen Verortung der Verjährung in der Schuldfrage: RGSt 41, 167 (168: „bewirkt nach materiellem Rechte den Wegfall des staatlichen Strafanspruchs“ / „aber auch prozeßrechtlich ein Hindernis des Strafverfahrens“); 46, 269 (274: „mindestens teilweise auch prozessuale Bedeutung“); vgl. zur Ansicht des BGH: *Asbolt* (Fn. 20), Kap. 6 (Allgemeine Fragen des Verjährungsrechts) / zur „Natur“ der Verjährung (S. 313): Einordnung als Prozessregel.

30 BGH NJW 2017, 3537 (3539), Rn. 32 (speziell in Hinblick auf § 78b dStGB); vgl. *Dallmeyer*, BeckOK-StGB, § 78b Rn. 3a.

Was den Abschreckungszweck anbelangt, so muß man doch eigentlich annehmen, daß die Strafe, vorausgesetzt, daß sie überhaupt abschreckend wirkt, dann besonders wirkungsvoll ist, wenn sie selbst noch nach langer Zeit verhängt werden kann.

Aus alledem wird deutlich, daß der Zweck der Strafe sehr oft noch nach Jahr und Tag erreichbar ist und daß das Strafbedürfnis sehr wohl auch einen langen Zeitraum überdauern kann.<sup>31</sup>

Wolter hält zwar das in § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB für die dort genannten Straftaten geregelte Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers für überzogen, aber auch er sieht den *telos* der Norm darin, dass Kinder und Jugendliche den kriminellen Gehalt [der Straftat] aufgrund entwicklungsbedingter Unreife nicht (voll) erfassen oder aufgrund familiären Drucks nicht zur Anzeige bringen können.<sup>32</sup> Dies impliziert zumindest, dass ein in der Tat zum Ausdruck gekommenes Unrecht über diesen sehr langen Zeitraum weiter fortbesteht.

## II. Verfahrens-/prozessrechtliche Theorien

Die zur Begründung eines rechtlichen *Instituts* der Verjährung vertretenen verfahrens-/prozessrechtlichen Ansätze gehen dagegen im Grundsatz vom kontinuierlichen Fortbestand eines durch die Tat verwirklichten Unrechts und eines sich darauf gründenden öffentlich-rechtlichen Strafanspruchs aus, selbst über einen sehr langen Zeitraum.<sup>33</sup> So schreibt das BVerfG bereits im Jahre 1969:

„Die Verjährung macht eine Tat nicht ungeschehen. Sie läßt das Unrecht einer Tat und die Schuld des Täters unberührt. Daß auch bei schwersten Straftaten die Empörung über die Verletzung des Rechtsfriedens nach zwanzig Jahren abgeklungen sei, trifft jedenfalls bei einer außergewöhnlichen Häufung solcher Verbrechen nicht zu. Die Heftigkeit und Leidenschaft, mit der die Frage der Verlängerung der Verjährungsfristen für die vom Berechnungsgesetz erfaßten Straftaten bis in die Gegenwart hinein diskutiert wird, beweist das Gegenteil.

---

31 *Bemmann*, JuS 1965, 333 (337) – zur Frage der nachträglichen Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung.

32 Vgl. auch *Wolter*, in: Rudolph/Horn/Samson (Begr.)/Wolter (Hrsg.), SK-StGB, 9. Aufl. 2016, § 78b Rn. 2, 3.

33 Hierzu *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 1.



Auch die Erwägung, die Strafe treffe nach so langer Zeit einen anderen Menschen, versagt bei mit lebenslänglichem Freiheitsentzug bedrohten Verbrechen. Der generalpräventive Zweck der Strafe entfällt ohnehin nicht durch Zeitablauf. Eine späte Bestrafung wirkt in jedem Falle abschreckender als die Freistellung von Strafe durch Verjährung. Im übrigen ließen sich – würde das Straf- und Sühnebedürfnis auch bei schwersten Verbrechen mit Ablauf von zwanzig Jahren notwendig erlöschen – weder eine lebenslange Freiheitsstrafe noch das Institut der Verjährungsunterbrechung sachlich rechtfertigen.<sup>34</sup>

Der Fokus der prozessrechtlichen Theorien ist vor allem auf das Argument gerichtet, dass die Erforschung der materiellen Wahrheit (Beweislage) mit zunehmender Verfahrensdauer immer unsicherer, damit auch die Verfolgung bzw. Aburteilung des Beschuldigten zusehends schwieriger zu begründen und am Ende schlicht nicht zu leisten sein wird, mit dem Risiko eines Fehlurteils.<sup>35</sup>

Kerngedanke ist dabei, dass die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ihre Aufgabe – die Suche und Feststellung der materiellen Wahrheit – ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr rechtsstaatlichen Maßstäben entsprechend erfüllen bzw. nicht mehr in einer Art und Weise garantieren können, dass man auf ihre Einschätzung (Urteil) eine gravierende Rechtsfolge (Strafverfolgung als Stigmatisierung, Unwerturteil, Freiheitsentziehung) zuverlässig stützen kann<sup>36</sup> – womit dann spiegelbildlich der schon angesprochene Gedanke der materiellrechtlichen Unzumutbarkeit auf Seiten des Beschuldigten („Fehlurteil“) ins Spiel kommt, vor allem, wenn er die Tat objektiv nicht begangen hat, aber in den Sog der Strafverfolgung geraten ist – Gedanken, die vor allem im Rahmen von Art. 5 EMRK eine Rolle spielen werden.

Der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ in seinem heutigen Verständnis als *Entscheidungsregel* und die von § 261 dStPO geforderte „Überzeugungstiefe“

---

34 BVerfG NJW 1969, 1059 (1061) – Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen v. 13.4.1965 (BGBl. I S. 315): Verlängerung oder Aufhebung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Taten, die seinerzeit mit „lebenslangem Zuchthaus“ bedroht waren; vgl. auch BVerfG Beschl. v. 10.2.2021 – 2 BvL 8/19, Rn. 159.

35 Vgl. BT-Drucks. V/4095, 45; Otto, FS Lackner, 1987, 715 (720); Saliger, NK-StGB, Vor §§ 78 ff. Rn. 6; Satzger, Jura 2012, 433 (435).

36 Arndt, JZ 1965, 145 (147); Jakobs, Strafrecht AT, 2. Aufl. 1991, 345; Roxin/Greco, AT I, 5. Aufl. 2020, § 23 Rn. 58; dagegen: Mitsch, MK-StGB, § 78 Rn. 2.

des Gerichts von der Schuld des Angeklagten<sup>37</sup> schaffen hier keine Abhilfe,<sup>38</sup> weil bis zu einer etwaig zugunsten des Beschuldigten zu treffenden Entscheidung dieser sich zunächst einem u.U. eingriffsintensiven Verfahren mit zahlreichen „Risiken und Nebenwirkungen“ (Medien, Rufschaden usw.) stellen muss.

Funktional-prozessökonomische Denkansätze bringen die gebotene Entlastung der Justiz (Verfahrens-/Kostenökonomie) ins Spiel; nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne sei die Inanspruchnahme justizieller Ressourcen für die Verfolgung von Straftaten, die lange zurückliegen, nicht mehr opportun bzw. angemessen.<sup>39</sup>

Eng verbunden mit dem Aspekt einer sich potentiell durch Zeitablauf zusehends verschlechternden Beweislage ist dann durchaus der Gedanke, dass aus dem Anspruch des Beschuldigten auf die Wahrung der Fairness in dem über die erhobene strafrechtliche Anklage geführten Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) auch ein Anspruch auf Verjährung abgeleitet werden kann.

Zentrale Überlegung ist dabei, dass nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums ab Begehung (Beendigung) einer Tat eine *effektive* Verteidigung für den Beschuldigten nicht mehr möglich ist, weil sich – und hier schließt sich der Kreis – die Beweislage (Spuren, Zeugen) zumeist derart verschlechtert haben wird, dass am Ende eine effektive Infragestellung („Konfrontation“, Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK) der fallrelevanten Umstände nicht mehr gewährleistet ist.<sup>40</sup> Aber auch hier wird schnell deutlich, dass die Vertreter einer solchen Ansicht kaum starre (absolute) Verjährungsfristen als Recht des Beschuldigten fordern könnten, sondern statt dessen für ein „weiches“ (relatives) Prozesshindernis, abhängig von der Beweisschwierigkeit im Einzelfall, plädieren müssten.<sup>41</sup>

Diese Gedanken entsprechen – mit Blick auf das zu ihrer prozessualen Umsetzung erforderliche *dogmatische* Regelungskonzept – dem heute in Deutschland von Literatur und Rechtsprechung zur Verjährung überwiegend vertretenden Modell eines „Verfahrens-/Prozesshindernisses“.

---

37 Hierzu Sander, in: Löwe/Rosenberg (Hrsg.), LR-StPO, 27. Aufl. 2021, § 261 Rn. 183.

38 So aber BVerfG NJW 1969, 1059 (1062).

39 Bloy, Die dogmatische Bedeutung der Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, 1976, 190; Satzger, Jura 2012, 435; Wagner, GA 2017, 474 (479); ablehnend Asholt (Fn. 20), 102 f.; diesen Gedanken für schwere Straftaten ablehnend: BVerfG NJW 1969, 1059 (1062).

40 Bloy (Fn. 39), 184.

41 Vgl. Saliger, NK-StGB, Vor §§ 78 ff. Rn. 6; für sog. „Cold Cases“: Marquardt, Kriminalistik 2020, 656 ff.

Die in § 263 Abs. 3 dStPO getroffene Aussage („Die Schuldfrage umfaßt nicht die Voraussetzungen der Verjährung“) erklärt sich als seinerzeit als notwendig erachteter Hinweis gegen die vom RG ursprünglich vertretene Sichtweise, die Verjährung als Bestandteil der Schuldfrage anzusehen.<sup>42</sup> Auch diese Norm liefert damit einen Beleg dafür, dass die dStPO von einem prozessualen Verständnis der Verjährung (Verfahrensvoraussetzung/Prozesshindernis) ausgeht (wenngleich deren zentrale Fragen im dStGB geregelt sind).

In diesem Sinne wird – im geltenden *deutschen* Recht – die Verjährung heute überwiegend als eine rein prozessuale Regelung der Verfolgbarkeit klassifiziert.<sup>43</sup> Danach bleibt die Tat hinsichtlich ihrer materiellen Strafbarkeit (Unrecht) von einem Zeitlauf nach ihrer Beendigung unberührt – unterliegt aber nicht mehr der staatlichen *Verfolgung*. Diesen restriktiven Ansatz der „Verfolgbarkeit“ vertritt etwa das BVerfG seit jeher in Bezug auf das verfassungsrechtliche Gesetzlichkeitsprinzip für strafbares Handeln:

„Art. 103 Abs. 2 GG bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Verhalten für strafbar erklärt werden kann. Verjährungsvorschriften regeln, wie lange eine für strafbar erklärte Tat verfolgt werden soll. Da sie lediglich die Verfolgbarkeit betreffen, die Strafbarkeit hingegen unberührt lassen, fallen sie aus dem Geltungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG heraus; eine Verlängerung oder Aufhebung von Verjährungsfristen kann deshalb nicht gegen diesen Verfassungssatz verstoßen.“<sup>44</sup>

Eine rein an prozessualen Gesichtspunkten orientierte Ansicht kann jedoch die Unterschiede in den Verjährungsfristen von Delikten verschiedener Schwere kaum erklären.<sup>45</sup> Naheliegender und überzeugender ist daher

---

42 *Velten*, in: Rudolphi/Schlüchter/Frisch/Rogall (Begr.)/Wolter (Hrsg.), SK-StPO, 5. Aufl. 2016, § 263 Rn. 14 unter Hinweis auf RGSt 12, 434 (436); *Stuckenberg*, LR-StPO, 27. Aufl. 2021, § 263 Rn. 16 („überflüssig“).

43 So auch der BGH, der einen möglichen Anspruch des Täters auf Verjährung verneint; BGHSt 2, 300 (307); 50, 138 (139); *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 1.

44 BVerfG NJW 1969, 1059 (1061) – Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen v. 13.4.1965 (BGBl. I 315): Verlängerung oder Aufhebung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Taten, die seinerzeit mit „lebenslangem Zuchthaus“ bedroht waren.

45 *Rosenau*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), SSW-StGB, 5. Aufl. 2020, § 78 Rn. 3; *Noltenius*, JRE, Bd. 27, 2019, 614.

die Annahme einer primär prozessrechtlichen Natur der Verjährung mit *materiellen* Begründungselementen („Doppelnatur“ / „Mischform“).<sup>46</sup>

### III. Zwischenergebnis

Materiell-rechtliche, an den Strafzwecken bzw. am „nachlassenden“ Unrecht der Tat orientierte Theorien sprechen für die Notwendigkeit einer Verjährungsregelung und eines diesbezüglich subjektiv-öffentlichen Rechtes desjenigen, dem die Begehung einer Straftat zur Last gelegt wird, inhaltlich gerichtet auf eine „Nicht-mehr-Verfolgung“ der Tat. Diese Theorien finden zwar weiterhin in der Literatur, nicht aber in der deutschen Rechtsprechung eine hinreichende Verankerung – was dann aber gerade die Frage aufwirft, ob die der nationalen Rechtsordnung übergelagerten Menschenrechte entsprechende Vorgaben liefern.

Auch aus den prozessrechtlichen Theorien lässt sich die Forderung nach einem subjektiv-öffentlich-rechtlichen Recht von Straftätern auf die Verjährung der Verfolgung ihrer Taten ableiten. Der Zeitpunkt einer staatlichen Reaktion auf eine drohende „Unzuverlässigkeit“ bzw. „Unzumutbarkeit“ der Strafverfolgung – mit der Rechtsfolge der „Nicht-mehr-Verfolgbarkeit“ – ist dabei allerdings relativ, im Vorhinein nur deliktsbezogen zu bestimmen.<sup>47</sup> Eine Rechtsordnung ohne jedwede Verjährungsregeln würde diesem Denkansatz klar widersprechen.

Der EGMR dürfte an der *Rechtsnatur* der Verjährung naturgemäß nicht viel Interesse haben, weil die Klärung derart abstrakter Fragen gerade nicht in seinen Aufgabenbereich fällt, wohl aber die Garantie eines in der Sache *wirksamen* Menschenrechtsschutzes, losgelöst von nationalen Rechtskonstruktionen und Förmlichkeiten (wie etwa bei der Sicherungsverwahrung). Gerade weil der EGMR „über den nationalen Dingen“ steht und von seinem Handlungsauftrag auch stehen muss, lohnt ein Blick auf die insoweit „autonom“ zu interpretierenden menschenrechtlichen Garantien der EMRK.

---

46 So *Wolter*, SK-StGB, Vor § 78 Rn. 13; *Rosenau*, SSW-StGB, § 78 Rn. 3; *Fischer*, StGB, Vor § 78 Rn. 2; *Satzger*, Jura 2012, 435; hierzu auch *Noltenius*, JRE, Bd. 27, 2019, 614 f., 627 („mehrdimensional“).

47 *Asholt* (Fn. 20), 99; *Bloy* (Fn. 39), 184; *Hsueh*, Abschied vom Begriff der Tatbeendigung im Strafrecht, 2013, 109.

### C. Menschenrechtliche Genese eines Rechtes auf Verjahrung

Aus menschenrechtlicher Perspektive kommen im Wesentlichen vier verschiedene Ansatze fur die Begrundung eines etwaigen „Rechtes auf Verjahrung“ in Betracht, die nun im Einzelnen naher, wenngleich aus Platzgrunden nur cursorisch, analysiert werden sollen.

#### I. Recht auf Freiheit und Sicherheit, Art. 5 Abs. 1 EMRK

An vorderster Stelle ist die fur den Schutz der Menschenrechte zentrale Garantie der EMRK gegen willkurliche staatliche Freiheitsentziehungen zu nennen.

1. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EMRK verbrieft ein Recht jeder Person auf *Freiheit* und *Sicherheit*, wobei die hier angesprochene „Sicherheit“ nicht im Sinne einer allgemeinen, staatlicherseits zu gewahrleistenden Sicherheit der Burger vor den Folgen der durch Mitburger drohenden Straftaten zu verstehen ist (Opferwerdung), sondern – im Gegenteil – der Burger erfahrt aus leidvoller historischer Erfahrung durch die von der Konvention ausgesprochene Garantie seiner „Sicherheit“ einen ihn vor willkurlichen *staatlichen* Freiheitsentziehungen „sichernden“ Anspruch.<sup>48</sup>

Der sachliche Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 EMRK deckt damit allerdings von vornherein nur die Freiheit der *Fortbewegung* vor einer staatlichen *Entziehung* ab.<sup>49</sup> Damit kommen in dem hier aufgeworfenen verjahrungsrechtlichen Kontext und der Idee eines aus der Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 1 EMRK etwaig abzuleitenden strafrechtlichen „*Sanktions- und/oder Verfolgungsverbots*“ von vornherein nur drohende Freiheitsentziehungen als potentielle Eingriffe in den Schutzbereich in Betracht.

Einbezogen waren demzufolge neben der Freiheitsstrafe als etwaig vom Gericht final auszusprechender Sanktion auch vorlaufige Manahmen im Rahmen der Strafverfolgung, im Ermittlungsverfahren vor allem die vorlaufige Festnahme (§ 127 dStPO) sowie die Anordnung von Untersuchungshaft (§ 112 dStPO) und die Verhaftung (§§ 114a S. 1, 115 Abs. 1

---

48 EGMR, Urt. v. 15.10.2013, Gahramanov v. Azerbaijan, Nr. 26291/06, Z. 38; (GK), Urt. v. 7.7.2011, Al-Jedda v. UK, Nr. 27021/08, Z. 99; (GK), Urt. v. 15.3.2012, Austin u.a. v. UK, Nr. 39692/09 u.a., Z. 60; Esser, LR-StPO, EMRK, 26. Aufl. 2012, Art. 5 Rn. 11; Meyer, SK-StPO, EMRK, 5. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 13.

49 EGMR, Urt. v. 7.3.2013, Ostendorf v. Deutschland, Nr. 15598/08, Z. 63; Urt. v. 6.11.1980, Guzzardi v. Italien, Nr. 7367/76, Z. 92.

dStPO).<sup>50</sup> Nicht-freiheitsentziehende („ambulante“) Sanktionen (u.a. die Geldstrafe) wären dagegen nicht als Eingriffe in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 EMRK zu klassifizieren, ebenso wenig strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ohne freiheitsentziehenden Charakter.<sup>51</sup> Dennoch lohnt der weitere dogmatische Gedankengang, um sich das grundsätzliche Potential des Art. 5 EMRK für die Forderung nach einer im staatlichen Recht zu schaffenden Verjährungsregelung vor Augen zu führen.

Freiheitsentziehungen dürfen stets nur als *rechtmäßige* staatliche Maßnahmen erfolgen. Der von Art. 5 Abs. 1 EMRK mit den Parametern „*lawful*“ und „*in accordance with a procedure prescribed by law*“ intendierte Ausschluss staatlicher Willkür („*arbitrariness*“) wird dadurch garantiert, dass als zentrales Element der geforderten *Rechtmäßigkeit* der Maßnahme ihre hinreichende Vorhersehbarkeit („*foreseeability*“) im innerstaatlichen Recht anzusehen ist („*principle of legal certainty*“). Dies bedeutet, dass die für die Anordnung der Freiheitsentziehung maßgeblichen materiell-rechtlichen Bedingungen („strafbare Handlung“) und erforderlichen prozessualen Voraussetzungen (z.B. ein Verdachtsgrad) für den Rechtsunterworfenen mit zumutbaren Anstrengungen erkennbar sein müssen.<sup>52</sup> Konkret geht es dabei vor allem um die ausreichende Transparenz, aber auch um die inhaltliche „Qualität“ der Ermächtigungsgrundlage, verstanden vor allem im Sinne der hinreichenden Zugänglichkeit der „*rechtlichen*“ Regelung, auf deren Grundlage eine (auch nur vorläufige) Freiheitsentziehung erfolgen können soll („*sufficiently accessible, precise and foreseeable in its application, in order to avoid all risk of arbitrariness*“).<sup>53</sup>

Selbst (im Übrigen) *rechtmäßige* Eingriffe in das Recht auf Freiheit und Sicherheit dürfen nur aus den Gründen erfolgen, die sich im *abschließen-*

---

50 EGMR, Urt. v. 26.6.2014, Krupko u.a. v. Russland, Nr. 26587/07, Z. 38 (dreistündiges Festhalten auf einer Polizeiwache als Freiheitsentziehung); zur Abgrenzung der *Freiheitsentziehung* von einer *Freiheitsbeschränkung* anhand der Intensität der Maßnahme: EGMR (GK), Urt. v. 15.3.2012, Austin u.a. v. UK, Nr. 39692/09, Z. 57; Urt. v. 17.1.2012, Stanev v. Bulgarien, Nr. 36760/06, Z. 115; (GK), Urt. v. 29.3.2010, Medvedyev u.a. v. Frankreich, Nr. 3394/03, Z. 73.

51 Lohse/Jakobs, in: Hannich (Hrsg.), KK-StPO, 8. Aufl. 2019, EMRK, Art. 5 Rn. 2.

52 EGMR, Urt. v. 23.10.2008, Soldatenko v. Ukraine, Nr. 2440/07, Z. 111; Urt. v. 8.11.2005, Khudoyorov v. Russland, Nr. 6847/02, Z. 125; Urt. v. 31.7.2000, Jecius v. Litauen, Nr. 34578/97, Z. 56; Urt. v. 28.3.2000, Baranowski v. Polen, Nr. 28358/95, Z. 52; Esser, LR-StPO, EMRK, Art. 5 Rn. 39 ff.

53 EGMR (GK), Urt. v. 9.7.2009, Mooren v. Deutschland, Nr. 11364/03, Z. 76, EuGRZ 2009, 566.

den Katalog von Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK wiederfinden.<sup>54</sup> Die Anordnung der vorläufigen Festnahme bzw. die Verhaftung eines Tatverdächtigen als Maßnahmen der Strafverfolgung sind daher nur zulässig, „wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat“ (Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. c EMRK). Die gerichtliche Verhängung von Freiheitsstrafen fällt dagegen in den Kontext des Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK („nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“).<sup>55</sup>

2. Die wesentliche Quelle für die Begründung eines Rechts auf Verjährung aus eben jenem Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK ist die von der Norm selbst – für *jede* dort genannte Variante der Freiheitsentziehung – aufgestellte „*Schranken-Schranke*“ der *Rechtmäßigkeit*, die sich dahingehend interpretieren ließe, dass unter dem Gesichtspunkt der Verjährung der Strafverfolgung eben nur solche Freiheitsentziehungen im Rahmen eines Strafverfahrens fallen dürfen, die eine (vorläufige) Reaktion oder (endgültige) Sanktion auf eine Tat mit fortbestehendem (sanktionsfähigem) Unrechtsgehalt darstellen. Anders gewendet, wenn die Freiheitsentziehung etwa nicht (mehr) auf der Basis eines in Bezug auf die konkrete Tat vermuteten weiterhin (fort)bestehenden Unrechts und damit korrelierend auch auf der Basis eines noch fortwährenden staatlichen Strafverfolgungsanspruchs stattfindet, könnte man sie als *nicht (mehr) rechtmäßig* i.S. von Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK klassifizieren.

Eingriffe in den Schutzbereich der Norm wären dann nicht mehr legitimiert – oder genauer – eben nur solange bis infolge Zeitablaufs von einem „Wegfall“ des Unrechts auszugehen ist; mit dem sodann zu konstatierenden Eintritt der (materiellen) „Rechtswidrigkeit“ müsste der Staat auch im Verfahren mit etwas „Beendendem“ reagieren (zumindest was die Freiheitsentziehungen angeht), das man „Verjährung“ nennen und jedenfalls im Ergebnis als Verfolgungshindernis interpretieren könnte – entweder im engeren Sinne rein *prozessual* verstanden oder überzeugender konzipiert als materiell-rechtlicher Strafaufhebungsgrund, wobei bekanntlich beide Wege zur Nichteröffnung bzw. zur Einstellung eines bereits eröffneten Verfahrens nach § 170 Abs. 2 dStPO zwängen.

3. Die damit bereits oben aufgeworfene Frage ist allerdings, ob der durch eine Straftat verursachte Unrechtsgehalt tatsächlich – hier im menschenrechtlichen Kontext des Art. 5 Abs. 1 EMRK – mit Ablauf einer (je

---

54 EGMR, Urt. v. 6.4.2000, Labita v. Italien, Nr. 26772/95, Z. 170; (GK) Urt. v. 29.3.2010, Medvedyev v. Frankreich, Nr. 3394/03, Z. 78.

55 Der für das Ermittlungsverfahren ebenfalls relevante Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e EMRK („psychisch Kranker“) soll aus Gründen der Darstellung ausgeblendet werden: *Esser*, LR-StPO, EMRK, Art. 5 Rn. 142 ff.



nach Delikt unterschiedlich) angemessenen Zeit in einer Art und Weise „abgegolten“ ist oder wenigstens derart „verblasst“, das dies die *Rechtswidrigkeit* der zu ihrer Verfolgung ergriffenen freiheitsentziehenden Maßnahmen zur Folge hätte. Es schließt sich der Kreis zu den schon angesprochenen materiell-rechtlichen Begründungsmustern für das Rechtsinstitut der Verjährung.

Der EGMR hat bislang keine eindeutige Aussagen zur Rechtsnatur nationaler Verjährungsregelungen im Spannungsbogen des Art. 5 EMRK getroffen,<sup>56</sup> was auch nicht verwundert, da der Gerichtshof die für die Frage der Verjährung relevanten rechtlichen Aspekte meist in *verfahrensrechtlichen* Konstellationen des Art. 7 EMRK zur Prüfung erhält und sich zudem mit dogmatischen geschweige denn rechtsphilosophischen Grundüberlegungen angesichts von 47 seinem Kontrollsystem unterliegenden Strafrechtsordnungen nachvollziehbar zurückhält.

Der Gerichtshof wird ein gänzlich fehlendes Verjährungsmodell bzw. eine „unzulängliche“, d.h. mit einer zu „langen“ Frist konzipierte, Verjährungsregelung vermutlich nicht dem Aspekt fehlender „Vorhersehbarkeit“ – als Teilaspekt der geforderten „*Rechtmäßigkeit*“ – zuordnen, denn in *diesem* speziellen Punkt verlangt er (lediglich), dass das nationale Recht in *seiner praktischen Anwendung* vorhersehbar sein muss („that the law itself be foreseeable in its application“).<sup>57</sup> Sieht das nationale Recht aber gar keine oder nur eine mutmaßlich „unzulängliche“ Verjährungsregel vor und wenden die nationalen Stellen dieses Recht entsprechend an, praktizieren sie letztlich nur das *vorhersehbar*, was auch *rechtlich vorgesehen* ist.

Verlangt wird unter dem Aspekt der Vorhersehbarkeit zwar außerdem, dass die Freiheitsentziehung *selbst* zeitlich begrenzt ist. Maßgeblich ist dabei die Rechtslage im Zeitpunkt der Tatbegehung; geboten wird aber auch hierüber nur ein Schutz vor Rechtsänderungen, die sich auf den Beschuldigten nachteilig auswirken und nach der Begehung der Tat erfolgen. Das Problem einer fehlenden Verjährungsregelung und die daraus resultierende Möglichkeit einer unbegrenzten Strafverfolgung sind insoweit offensichtlich nicht tangiert.

---

56 Im Hinblick auf eine Rechtsverletzung des Opfers durch eine zu kurze Verjährungsfrist vgl. EGMR, Urt. v. 11.3.2014, Howald Moor u.a. v. Schweiz, Nr. 52067/10, 41072/11, Z. 74f.

57 EGMR (GK), Urt. v. 10.3.2009, Paladi v. Moldawien, Nr. 39806/05, Z. 74; Urt. v. 19.5.2016, J.N. v. UK, Nr. 37289/12, Z. 77 („‘Quality of law’ in this sense implies that where a national law authorises deprivation of liberty it must be sufficiently accessible, precise and foreseeable in its application, in order to avoid all risk of arbitrariness“); Urt. v. 17.12.2009, M. v. Deutschland, Nr. 19359/04, Z. 104.



4. Ganz anders verhält es sich aber für den ebenfalls als Teilaspekt der von Art. 5 Abs. 1 EMRK geforderten Rechtmäßigkeit einzuordnenden, vom EGMR mitunter aber auch isoliert angesprochenen Aspekt der Willkürfreiheit der Freiheitsentziehung, der über das Erfordernis der bloßen Einhaltung des nationalen Rechts deutlich hinausgeht.<sup>58</sup>

„No detention which is arbitrary can be compatible with Article 5 § 1, the notion of ‘arbitrariness’ in this context extending beyond the lack of conformity with national law. As a consequence, a deprivation of liberty which is lawful under domestic law can still be arbitrary and thus contrary to the Convention.“<sup>59</sup>

Die Vermutung liegt durchaus nicht fern, dass der EGMR in einem imaginären Fall, bei dem ein Staat (der keine Verjährungsregelung kennt) einen Dieb nach 50 Jahren noch (vorläufig im Ermittlungsverfahren oder endgültig bei der Verurteilung und Sanktionenwahl) *freiheitsentziehend* zur Verantwortung zieht, zwar nicht *per se* aus Ermangelung eines Verjährungsmodells einen Verstoß gegen die von Art. 5 Abs. 1 EMRK geforderte *Rechtmäßigkeit* der Freiheitsentziehung herleiten würde; auch hier dürfte dem die Tat verfolgenden Staat im Grundsatz ein gewisser Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum in seiner Reaktion (Verfolgung und Sanktion) zugebilligt werden. Gleichwohl wird der EGMR in *extrem gelagerten* Fällen die Freiheitsentziehung unter dem Gesichtspunkt der *Willkürlichkeit* als nicht mehr „*rechtmäßig*“ und daher nicht mit Art. 5 Abs. 1 EMRK vereinbar ansehen und dieses losgelöst von dem Aspekt eines etwaigen nicht (mehr) schützenswerten subjektiven Vertrauens auf Seiten des Täters:

„In order for the detention to be ‘lawful’ and not arbitrary, the deprivation of liberty must be shown to have been necessary in the circumstances ... The detention of an individual is such a serious measure that it is only justified where other, less severe measures have been considered and found to be insufficient to safeguard the individual or public interest ...“<sup>60</sup>

Maßstab für die Annahme einer solchen „*Willkürlichkeit*“ der Freiheitsentziehung im Einzelfall wären ein zu konstatierender sehr langer Zeitraum

---

58 Hierzu *Grabenwarter/Pabel*, EMRK, 7. Aufl. 2021, § 21 Rn. 17 f.

59 EGMR (GK), *Mooren v. Deutschland* (Fn. 53), Z. 77; (GK), *Urt. v. 29.1.2008*, *Saadi v. UK*, Nr. 13229/03, Z. 67.

60 EGMR (GK), *Urt. v. 4.12.2018*, *Ilmseher v. Deutschland*, Nr. 10211/12, Z. 137.

seit der Tatbegehung, ein nach objektiven Maßstäben nicht mehr zu belebendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, geschweige denn an der Bestrafung des Täters (insbesondere bei „Bagatellen“) und eine daraus resultierende fehlende Notwendigkeit der Freiheitsentziehung insgesamt – Aspekte, die durchaus einer abstrakt-generellen, deliktsbezogenen Regelung zugänglich sind und keine Einzelfallbetrachtung erfordern.

„While the Court has not previously formulated a global definition as to what types of conduct on the part of the authorities might constitute ‘arbitrariness’ for the purposes of Article 5 § 1, key principles have been developed on a case-by-case basis. It is, moreover, clear from the case-law that the notion of arbitrariness in the context of Article 5 varies to a certain extent depending on the type of detention involved ...“<sup>61</sup>

In jedem Fall wachsen vor diesem Hintergrund allgemein die Begründungsanforderungen an die „Rechtmäßigkeit“ einer Freiheitsentziehung mit fortschreitendem Zeitablauf seit der Beendigung der Tat – und es wird eben einen fall- und deliktsabhängigen Punkt X geben, an dem der EGMR die von Seiten des Staates für eine Freiheitsentziehung angeführten Gründe als nicht mehr „notwendig“ und damit „willkürlich“ einstuft.

Gleiches gilt im Übrigen für das Gebot einer „willkürfreien“ Konstruktion des Zeitpunkte der *Beendigung* einer Tat als das für die Bestimmung des Beginns einer Verjährungsfrist auslösende Ereignis.<sup>62</sup>

Dem im Zuge der Diskussion um die Rechtsnatur der Verjährung aufgeworfenen „materiell-rechtlichen“ Gedanken eines (mutmaßlich) durch Zeitablauf abgeholzten oder schwindenden Unrechts dürfte sich der EGMR also – im Rahmen von Art. 5 EMRK – *unmittelbar* nicht zuwenden, jedenfalls nicht als dogmatische Kategorie, die Staaten *ex ante* zum Erlass bestimmter Verjährungsregelungen zwänge. Zwar verlangt der Haftgrund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. c EMRK, dass ein hinreichender Verdacht dafür besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, und der Begriff *Straftat* ist ebenso wie die *strafrechtliche Anklage* in Art. 6 Abs. 1 EMRK autonom auszulegen, d.h. losgelöst von den Kategorien des jeweiligen nationalen Rechts. Allerdings wird der EGMR auch hier nicht so weit gehen, explizit ein konkretes, auch nach langer Zeit noch bestehendes „Unrechts-

---

61 EGMR (GK), Urt. v. 22.10.2018, S., V. u. A. v. Dänemark, Nr. 35553/12, Z. 75 f. („an element of bad faith or deception on the part of the authorities“ / „neglected to attempt to apply the relevant legislation correctly“).

62 Vgl. diesbezüglich den Streit zum Verjährungsbeginn bei § 266a dStGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), BGH NStZ 2020, 159.

element“ zu verlangen oder ein begangenes Unrecht abstrakt durch den reinen Zeitablauf in Frage zu stellen – solche theoretischen und mitunter auch rechtsphilosophischen Gedanken liegen einem auf *Effektivität* (des Schutzes von Grundrechtspositionen) ausgerichteten menschenrechtlichen Kontrollsystem ebenso fern wie nationale „Formalia“.

Der EGMR wird sich stattdessen wie beschrieben auf eine *ex post*-Kontrolle von extrem gelagerten Einzelfällen unter dem Aspekt der *Notwendigkeit* der Freiheitsentziehung im Sinne eines Übermaßverbotes („Willkürfreiheit“) beschränken und diese Fälle dann über das übergeordnete Kriterium der „Rechtmäßigkeit“ einer menschenrechtlichen Bewertung im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 EMRK zuführen. Der Sache nach findet also eine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt:

„Any State interference with liberty must be limited by the principles of proportionality and necessity, of which the principle of the least intrusive interference is one of the corollaries. Perpetual hounding of a suspected individual goes well beyond that limit, and represents, in principle, a disproportionate interference with liberty.“<sup>63</sup>

Immerhin, auf diesen „schmalen“ Grad der Kontrolle einer bestehenden oder auch nicht bestehenden Verjährungsregelung hätten von einer Freiheitsentziehung Betroffene dann auch einen Anspruch und damit ein korrespondierendes „Recht“ aus Art. 5 Abs. 1 EMRK. Ein Recht auf eine *gesetzliche* Fixierung eines solchen „zeitlichen Übermaßverbotes“ kann sich allerdings nicht aus Art. 5 EMRK, durchaus aber aus Art. 7 EMRK ergeben.

## *II. Nullum crimen, nulla poena sine lege, Art. 7 Abs. 1 EMRK*

### *1. „Only the law can define a crime and prescribe a penalty“*

Die Bestrafung eines Menschen durch den Staat darf nicht vom freien Ermessen der Exekutive oder Judikative abhängen, sondern muss sich zum Ausschluss jeder staatlichen Willkür notwendigerweise auf ein (gesetzliches) Fundament stützen, das Verhaltensvorschriften und Strafandrohung klar definiert.<sup>64</sup>

---

63 EGMR (GK), Mocanu u.a. v. Rumänien (Fn. 11) – *Pinto de Albuquerque/Vučinić*, Z. 3.

64 Vgl. *Remmert*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, 92. EL 2020, Art. 103 Abs. 2 Rn. 1–3.

Im menschenrechtlichen Kontext greift Art. 7 Abs. 1 S. 1 EMRK diesen Gedanken auf, ebenfalls mit dem schon bei Art. 5 Abs. 1 EMRK für die Freiheitsentziehung angesprochenen Ziel und Anspruch, jeder Form staatlicher Willkür – hier bezogen auf die Strafverfolgung, die Verurteilung und die Verhängung von Strafen – entgegenzuwirken.<sup>65</sup>

„Niemand darf [daher] wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war.“

Anders als das von Art. 5 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Freiheit und Sicherheit unterliegt das von Art. 7 EMRK garantierte Legalitätsprinzip *nullum crimen, nulla poena sine lege* aber keinem Schrankenvorbehalt. Es ist zudem eine ausnahmslos (*absolut*)<sup>66</sup> zu beachtende strafrechtliche Garantie, in jedem der 47 über die EMRK determinierten nationalen Strafrechtssysteme.<sup>67</sup> Jede über den Europarat und die EMRK miteinander politisch verbundene nationale Strafrechtsordnung muss diesem Maßstab uneingeschränkt gerecht werden.<sup>68</sup> Selbst im Falle eines sog. Notstands (z.B. in einer Pandemie) ist eine Abweichung nicht zulässig, Art. 15 Abs. 2 EMRK.

Art. 7 Abs. 1 EMRK verpflichtet mit dem Grundsatz „no one can be found guilty of an offence which is not provided for by law and that no one can incur a penalty which is not provided for by law“<sup>69</sup> inzident zu einem auf nationaler Ebene zu beachtenden „Verfolgungs-/Bestrafungshindernis“, wie es als Rechtsfolge für die Verjährung europaweit durchaus typisch ist.

---

65 EGMR, Urt. v. 18.6.2020, *Antia u. Khupenia v. Georgien*, Nr. 7523/10, Z. 35; Urt. v. 22.11.1995, *S.W. v. UK*, Nr. 20166/92, Z. 44 („to ensure that no one should be subjected to arbitrary prosecution, conviction or punishment“) – „rückwirkende“ Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe.

66 Zur Möglichkeit eines Verzichts („*waiver*“) auf die Verjährung und das daraus folgende Verfahrenshindernis: EGMR, *Antia u. Khupenia v. Georgien* (Fn. 65), Z. 41 f. (nicht entschieden, da vom Bf. nicht erklärt); zu Recht nachdrücklich gegen die Möglichkeit eines solchen „Verzichts“: EGMR, Urt. v. 27.3.2014, *Matytsina v. Russland*, Nr. 58428/10, Joint Partly Dissenting Opinion der Richter *Pinto de Albuquerque/Turković*, Z. 13, 16 („such a waiver is per se incompatible with the Convention, since it defeats both the remedial purpose and the mixed – both substantive and procedural – nature of the statute of limitations.“).

67 EGMR, Urt. v. 29.10.2013, *Varvara v. Italien*, Nr. 17475/09, Z. 53; *S.W. v. UK* (Fn. 65), Z. 35 f.

68 Vgl. *Gaede*, in: *Knauer/Kudlich/Schneider* (Hrsg.), *MK-StPO, EMRK*, 2018, Art. 7 Rn. 1; *Lohse/Jakobs*, *KK-StPO, EMRK*, Art. 7 Rn. 1.

69 EGMR, *Varvara v. Italien* (Fn. 67), Z. 62.

Damit verbunden ergeht der Auftrag an die nationalen Regierungen, die *Strafbarkeit* eines normabweichenden Verhaltens (Straftat und Sanktion) im nationalen *Recht* („a concept which comprises written and unwritten law“)<sup>70</sup> hinreichend klar zu be- und umschreiben („criminal law must clearly define the offences and the sanctions by which they are punished, such as to be accessible and foreseeable in its effects“)<sup>71</sup>.

In einer durch *Parlamentsgesetze* geprägten („kontinentaleuropäischen“) Strafrechtsordnung trifft diese Vorgabe in erster Linie den Gesetzgeber – verbunden mit dem Auftrag zur Schaffung hinreichend konkret formulierter („bestimmter“) *gesetzlicher Grundlagen*.<sup>72</sup>

Ein dem Recht Unterworfenener muss also allgemein anhand des Wortlautes der für sein Verhalten einschlägigen gesetzlichen Bestimmung und nötigenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte zum Zeitpunkt der Tat („at the time when it was committed“) erkennen können, welche Handlungen und Unterlassungen seine strafrechtliche Verantwortung begründen.<sup>73</sup>

---

70 EGMR (GK), Kononov v. Lettland (Fn. 6), Z. 185; (GK), Urt. v. 19.9.2008, Korbely v. Ungarn, Nr. 9174/02, Z. 74. Die Strafbarkeit aus (ungeschriebenem) *internationalem Recht* soll in diesem Beitrag nicht näher thematisiert werden; hierzu: EGMR (GK), Urt. v. 22.3.2001, Streletz, Kessler u. Krenz v. Deutschland, Nr. 34044/96 u.a.

71 EGMR (GK), Urt. v. 28.6.2018, G.I.E.M. S.R.L. u.a. v. Italien, Nr. 1828/06, Z. 242.

72 Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/Raumer (Hrsg.), HK-EMRK, 4. Aufl. 2017, Art. 7 Rn. 5. In einem *Common-Law-System* genügt auch ein bindendes Präjudiz als Rechtsquelle, um den Anforderungen des Art. 7 EMRK zu entsprechen: EGMR, Varvara v. Italien (Fn. 67), Z. 55 („concept which comprises statute law as well as case-law“); (GK) Urt. v. 15.11.1996, Cantoni/Frankreich, Nr. 17862/91, Z. 29, EuGRZ 1999,193; S.W. v. UK (Fn. 65), Z. 35 f. („written as well as unwritten law“).

73 EGMR Varvara v. Italien (Fn. 67) Z. 54; (GK), Korbely v. Ungarn (Fn. 70), Z. 73; S.W. v. UK (Fn. 65), Z. 35 („is satisfied where the individual can know from the wording of the relevant provision and, if need be, with the assistance of the courts' interpretation of it, what acts and omissions will make him criminally liable“); Antia u. Khupenia v. Georgien (Fn. 65), Z. 36; vgl. auch EuGH, Rs. C-405/10 (Garenfeld), ECLI:EU:C:2011:722, Rn. 48 – in Bezug auf Art. 49 Abs. 1 GRC.

## 2. Zulässige Zeitfenster einer Strafverfolgbarkeit als Element einer vorhersehbaren und im Recht zu regelnden „Strafbarkeit“

Im hier angesprochenen Kontext – Recht auf Verjährung – ließe sich nun die These aufstellen, dass die Vorsehung eines Rechtsinstituts der „Verjährung“ mit der Rechtsfolge eines materiell oder (rein) prozessual konzipierten Verfolgungshindernisses zu eben jener vom nationalen Gesetzgeber gemäß Art. 7 Abs. 1 EMRK zwingend im *Recht* zu regelnden „Strafbarkeit“ gehört, so dass nur mit der Regelung eines solchen „Verfolgbarkeitszeitraums“ eine „sufficiently clear legal basis“ für eine Strafverfolgung und eine damit verbundene Vorhersehbarkeit einer etwaigen Verurteilung („*foreseeability of the conviction*“) garantiert wäre. Nur so kann der „Rechtsunterworfenen“ im Kontext derjenigen Bestimmungen, die seine Strafbarkeit begründen, auch erkennen, unter welchen („bestimmten“) Umständen, wie lange und vor allem ab welchem Zeitpunkt er *nicht mehr* strafrechtlich zur *Verantwortung* gezogen, d.h. verfolgt werden kann und darf.<sup>74</sup>

Ließe sich ein solcher Inhalt aus der von Art. 7 Abs. 1 EMRK geforderten Regelung der *Strafbarkeit* deduzieren, hätte jede Person, der ein strafrechtlich relevantes Verhalten zur Last gelegt wird, einen Anspruch auf eine zuvor im materiellen *Recht* zu treffende Regelung eines Endpunktes ihrer Verfolgbarkeit (sei sie materiell-rechtlich oder prozessual begründet); diese Konzeption ließe sich durchaus als ein subjektiv-öffentliches „Recht“ auf Verjährung betiteln – und als Element einer (kontinentaleuropäisch) *gesetzlich* zu regelnden *Strafbarkeit*.

*Pinto de Albuquerque*, teilweise unterstützt von einzelnen seiner Richterkollegen am EGMR, argumentiert in von der Mehrheitsmeinung bislang noch abweichenden – leider von der Fachwelt viel zu wenig beachteten – Sondervoten seit Jahren mit viel Leidenschaft in diese Richtung und stellt dabei die These auf, dass sich mit fortschreitendem Zeitablauf nach der Tat zwangsläufig ein (bezogen auf die Straftat) „*right to be forgotten*“<sup>75</sup> entwickle. Die staatliche Verfolgung einer Tat ohne die Anerkennung einer Verjährung der Verfolgung sei ab diesem Zeitpunkt lediglich noch auf Vergeltung ausgerichtet; Aspekte der Prävention, der zunehmenden Beweisschwierigkeiten und der Abschreckung ließen sich durch den Zeitab-

---

74 Ähnlich bei *Pinto de Albuquerque*, der die Verjährung als ein Recht auf Vergessenwerden bezeichnet: EGMR (GK), G.I.E.M. S.R.L. u.a. v. Italien (Fn. 71), Partly concurring, partly dissenting opinion of judge *Pinto de Albuquerque*, Z. 23 f.

75 EGMR (GK), G.I.E.M. S.R.L. u.a. (Fn. 71), *Pinto de Albuquerque*, Z. 23.

lauf seit Beendigung der Tat nur noch unzureichend berücksichtigen.<sup>76</sup> Aus diesem Grund habe die Verjährung eben nicht nur prozessuale Bedeutung, sondern sie stelle darüber hinaus eine „substantive guarantee“<sup>77</sup> dar, die sich aus den Geboten der Rechtssicherheit, des fairen Verfahrens und des Resozialisierungsprinzips ableiten lasse.<sup>78</sup>

Angesprochen wird damit von *Pinto de Albuquerque* – innerhalb der von ihm favorisierten materiell-rechtlichen Interpretation sowohl des Art. 7 EMRK (Ausschluss von Willkür) als auch der Rechtsnatur von Verjährungsregelungen allgemein – gerade jener Aspekt der (primär) materiellen *Rechtssicherheit*, der die Suche nach dem Rechtsgrund der Verjährung seit jeher als Parameter dominiert.<sup>79</sup>

Ob man nun die Vorsehung einer Verjährungsregelung tatsächlich einem aus Art. 7 Abs. 1 EMRK abzuleitenden „Rechts-“ respektive Gesetzlichkeitsgebot zu unterstellen hat, hängt von zwei zentralen Parametern ab: Zum einen kommt es darauf an, ob man den Begriff der „Strafbarkeit“ i.S. von Art. 7 Abs. 1 S. 1 EMRK rein materiell-*inhaltlich* interpretiert oder ob man schon von vornherein auch zeitliche Aspekte der „Strafverfolgungsbearbeitung“ in den Regelungskomplex dieser „Strafbarkeit“ mit einbezieht. Sind also Verjährungsvorschriften als die „Strafbarkeit“ in zeitlicher Hinsicht *begründende* Normen des materiellen Rechts<sup>80</sup> anzusehen (im Sinne einer abstrakten „materiellen Verfolgbarkeit“), mit der Konsequenz, dass ein Handeln nur für einen bestimmten Zeitraum als „Straftat“ und damit als „strafbar“ i.S. von Art. 7 Abs. 1 S. 1 EMRK anzusehen wäre?

---

76 EGMR (GK), Mocanu u.a. v. Rumänien (Fn. 11) – Concurring opinion of judge *Pinto de Albuquerque*, joined by Judge *Vučinić*, Z. 3.

77 EGMR (GK), G.I.E.M. S.R.L. u.a. v. Italien (Fn. 71) – *Pinto de Albuquerque*, Z. 24.

78 EGMR (GK), Mocanu u.a. v. Rumänien (Fn. 11) – *Pinto de Albuquerque/Vučinić* pp., Z. 4.

79 Insoweit auch EGMR, *Antia u. Khupenia v. Georgien* (Fn. 65), Z. 39 („serve several purposes, including that of ensuring legal certainty ... In this context ...“); vgl. auch *Staffler*, ZStW 2018, 1147 (1148) („Legalitätsgrundsatz als Garant für die Rechtssicherheit der Bürger“).

80 So auch *Asholt* (Fn. 20), 325 f.; ähnlich *Pinto de Albuquerque* in: EGMR (GK), Mocanu u.a. v. Rumänien (Fn. 11) – Concurring opinion of Judge *Pinto de Albuquerque*, joined by Judge *Vučinić*, Z. 2 („Since it sits, with equal force, alongside the conditions of the existence of a criminal offence, it shares the substantive nature of the constituent elements of the offence, with the logical consequence of the full applicability of Article 7 [ECHR], including the strict construction of the statute of limitations, the prohibition of its retroactive application to the detriment of the defendant and its retroactive application to his or her benefit.“).



### 3. Position des EGMR zu Verjährungsvorschriften im System des Art. 7 EMRK

In die Richtung eines als Teil der „Strafbarkeit“ zu regelnden Rechtes des Beschuldigten schien der EGMR zunächst im Urteil *Coëme* mit seiner Aussage zu tendieren, die Verjährung sei ein „statutory right“ eines Delinquenten.<sup>81</sup> Die sodann in besagter Rechtssache im Ergebnis getroffene Entscheidung, dass eine rückwirkende Verlängerung von Verjährungsvorschriften keine Verletzung des Art. 7 EMRK darstelle – *jedenfalls* in der Konstellation, dass zu besagtem Zeitpunkt noch keine Verjährung eingetreten ist,<sup>82</sup> – ließ aber keinen Zweifel aufkommen, dass der EGMR in diesem Judikat ein rein oder jedenfalls primär *prozessrechtliches* Verständnis der Verjährung – verstanden als *Verfahrensregel* – bei einem zugleich rein materiellrechtlichen Verständnis der *Strafbarkeit* i.S. von Art. 7 Abs. 1 EMRK an den Tag legte.

In den Urteilen *K.-H.W.*<sup>83</sup> und *Kononov*<sup>84</sup> vertrat der EGMR dann aber die Ansicht, dass sich ein der Begehung schwerster Menschenrechtsverletzungen überführter Angeklagter nicht auf eine im nationalen Recht vorgesehene Verjährungsregelung berufen kann. Damit bekam die Materie zumindest *mittelbar* auch eine materiell-rechtliche Komponente. Den aus *Coëme* gewonnenen Eindruck, dass die Regelung von Verjährungsfristen sich außerhalb des sachlichen (vom EGMR rein materiell-inhaltlich verstandenen) Schutzbereichs von Art. 7 Abs. 1 EMRK bewegt, bestätigte der

---

81 EGMR, Urt. v. 22.6.2000, *Coëme* u.a. v. Belgien, Nr. 32492/96 u.a., Z. 146: „Limitation may be defined as the statutory right of an offender not to be prosecuted or tried after the lapse of a certain period of time since the offence was committed.“; so auch EGMR, *Antia* u. *Khupenia* v. Georgien (Fn. 65), Z. 39.

82 EGMR, *Coëme* u.a. v. Belgien (Fn. 81), Z. 149: „However, this does not entail an infringement of the rights guaranteed by Article 7, since that provision cannot be interpreted as prohibiting an extension of limitation periods through the immediate application of a procedural law where the relevant offences have never become subject to limitation.“; siehe auch *Demko*, HRRS 2004, 19 (25).

83 EGMR (GK), Urt. v. 22.3.2001, *K.-H.W.* v. Deutschland, Nr. 37201/97, Z. 107–112.

84 EGMR (GK), *Kononov* v. Lettland (Fn. 6), Z. 228–233.



Gerichtshof dann aber wieder in den Rs. *Scoppola* (Nr. 2)<sup>85</sup>, *Previti*<sup>86</sup> und *Borcea*<sup>87</sup>.

Zwar interpretiert der EGMR das in Art. 7 EMRK garantierte Legalitätsprinzip mittlerweile (*Varvara*; *G.I.E.M.*) auch im Geiste einer *individuellen* Verantwortlichkeit<sup>88</sup>, nicht aber zugleich im Sinne eines Grundsatzes „*keine Strafe ohne Unrecht*“ unter dem speziellen Blickwinkel eines bestimmten Zeitablaufs nach der Tat. Lediglich ein Mindestmaß an „Unrecht“ als Erfordernis und Teil einer innerstaatlich zu bestimmenden „*Strafbarkeit*“ ist aus dem auch für Art. 7 EMRK maßgeblichen Willkürverbot zu fordern.

Bemerkenswert – nicht zuletzt angesichts der Kürze in der Begründung – ist dann allerdings das bis jetzt noch wenig zur Kenntnis genommene Urteil des EGMR in der Rs. *Antia u. Khupenia*, das dem bisherigen Verständnis von Verjährungsvorschriften als reinen „Verfahrensregeln“ – jedenfalls von der traditionellen Warte des Art. 7 EMRK aus gesehen – diametral entgegenzustehen scheint: Der Gerichtshof entschied, einstimmig unter Mitwirkung der deutschen Richterin *Seibert-Fohr*, dass eine im nationalen Recht *gesetzlich geregelte* Verjährungsfrist von den staatlichen Stellen auch eingehalten werden muss; andernfalls fehle es an einer „*valid legal basis*“ für eine dennoch ausgesprochene Verurteilung, was einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 EMRK nach sich ziehe.<sup>89</sup> Ohne die Rechtsnatur der im konkreten Fall relevanten Verjährungsregelungen im Lichte der Dogmatik von Art. 7 EMRK zu präzisieren, erklärt der Gerichtshof also die schlichte *Nichteinhaltung* einer im nationalen Recht *vorhandenen* Verjährungsregelung zu einem Element der im Recht einzuhaltenden *Strafbarkeit* („apparent that the applicants were convicted for acts which were no longer pu-

---

85 EGMR, Urt. v. 17.9.2009, *Scoppola v. Italien* (Nr. 2), Nr. 10249/03, Z. 110.

86 EGMR, Entsch. v. 12.12.2013, *Previti v. Italien*, Nr. 1845/08, Z. 80 („Elle a donc qualifié les règles en matière de prescription de lois de procédure. La Cour ne voit aucune raison de s'écarter de cette conclusion en la présente espèce. Elle observe que les règles sur la prescription ne définissent pas les infractions et les peines qui les répriment, et peuvent être interprétées comme posant une simple condition préalable pour l'examen de l'affaire.“).

87 EGMR, Entsch. v. 22.9.2015, *Borcea v. Rumänien*, Nr. 55959/14, Z. 64.

88 EGMR, *Varvara v. Italien* (Fn. 67), Z. 71 („interpretation of Article 7 as requiring, in order to implement punishment, a finding of liability by the national courts enabling the offence to be attributed to and the penalty to be imposed on its perpetrator“).

89 EGMR, *Antia u. Khupenia v. Georgien* (Fn. 65), Z. 39 („whether there was a valid legal basis for the applicants' conviction in view of the expiry of the statute of limitations in respect of the relevant offence“), Z. 43.

nishable owing to the lapse of the statute of limitations under the relevant domestic law“).<sup>90</sup>

Aus dieser Ausrichtung der „Strafbarkeit“ („punishable“) des Art. 7 EMRK auf die *korrekte Anwendung* einer Verjährungsvorschrift folgt zwar noch nicht zwingend, dass die Vorschrift dann auch generell die (präventive) Vorsehung solcher Regeln im nationalen Recht verlangt; der Weg zu einem allgemein stärker *materiellen* Verständnis von Verjährungsregeln ist damit aber eröffnet und das erstrebenswerte Ziel einer weiten (auch zeitlichen) Interpretation der im nationalen *Recht* zwingend zu regelnden *Strafbarkeit* i.S. von Art. 7 Abs. 1 EMRK ebenfalls nicht mehr fern.

*Pinto de Albuquerque* hat den Standpunkt des EGMR zur „Natur“ von Verjährungsregeln aus seiner Sicht im Jahr 2014 schon einmal wie folgt zusammengefasst, wobei durchaus Zweifel angebracht sind, ob die Mehrheitsmeinung am Gerichtshof dies seinerzeit auch mit diesen Worten formuliert hätte:

„The Court’s present approach is clear and unambiguous. ... the statute of limitations sits alongside, with equal force, the conditions of the existence of a criminal offence and therefore shares the substantive nature of the constituent elements of the offence, with the logical consequence of the full applicability of Article 7, including the prohibition of the retroactive application of criminal laws with harsher statute of limitations provisions to the detriment of the defendant. Thus, the statute of limitations has, in the light of the Convention, a mixed nature, being both procedural and substantive at the same time.“<sup>91</sup>

Die von *Pinto de Albuquerque* aus diesem Ansatz gezogenen weitreichenden Konsequenzen müssten dahingehend zu Ende gedacht werden, aus dem Art. 7 EMRK immanenten Legalitätsprinzip eine allgemeine staatliche Pflicht auch zur *Festlegung* von Verjährungsfristen im *Recht* abzuleiten.

„The aforementioned understanding of the statute of limitations has various legal consequences. Firstly, courts are empowered, and even obliged, to decide upon the applicability of the statute of limitations of their own motion, in view of the paramount public policy reasons for the enactment of statutes of limitation. Secondly, since the statute of limitations relates to the State’s right to prosecute, try, convict and sentence citizens, the principle of legality fully applies to its regime. The grounds for limitation, suspension or interruption of the effect of the

---

90 EGMR, *Antia u. Khupenia v. Georgien* (Fn. 65), Z. 42.

91 EGMR, *Matytsina v. Russland* (Fn. 66), *Pinto de Albuquerque/Turković*, Z. 15.

lapse of time, and any exceptions to or extensions of the statute of limitations, are a legislative responsibility, and can neither be determined by courts nor manipulated by the defendant. Thirdly, the statute of limitations cannot be waived: ... The statute of limitations is not a mere waivable defence, but a substantive guarantee of a rational use of State power to enforce criminal law.<sup>92</sup>

Auch wenn die Verjährung in dem durch die Rs. *Antia u. Khupenia* beschriebenen Umfang am sachlichen Schutzgehalt des Art. 7 Abs. 1 EMRK („Strafbarkeit“) teilnimmt, folgt aus besagter Pflicht zur Einhaltung *vorhandener* Verjährungsregelungen, wie schon gesagt, noch nicht im Umkehrschluss, dass ein Staat derartige Verjährungsregeln als zwingende Elemente der „Strafbarkeit“ für alle nationalen Straftatbestände regeln *muss*. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der EGMR den Vertragsstaaten kein verbindliches Verjährungs-Modell vorschreibt, sondern unterschiedliche materielle und prozessuale Motive durchaus akzeptiert:

„Limitation periods, which are a common feature of the domestic legal systems of the Contracting States, serve several purposes, which include ensuring legal certainty and finality and preventing infringements of the rights of defendants, which might be impaired if courts were required to decide on the basis of evidence which might have become incomplete because of the passage of time.“<sup>93</sup>

Ein originäres *Recht* auf Verjährung passt also derzeit (noch) nicht (zweifelsfrei) in das tradierte *materiell-rechtliche* Denkmodell des EGMR zu Art. 7 EMRK hinein; indes: explizit verschlossen hat sich der EGMR einem solchen Gedankenspiel bislang auch nicht – und es wird mit Spannung zu verfolgen sein, ob das Urteil *Antia u. Khupenia* lediglich ein „ausbrechender Rechtsakt“ bleiben oder die Dogmatik des Art. 7 EMRK in Bezug auf Verjährungsfragen revolutionär beflügeln wird.

#### 4. Weiterführung des Standpunktes des EGMR

Teile der Literatur begründen die Rechtsnatur der Verjährung schon jetzt mit *materiell-rechtlichen* Elementen (insbesondere unter dem Aspekt der „Unverjährbarkeit“ bestimmter Straftaten).<sup>94</sup> Dann ist es aber nur konse-

---

92 EGMR, *Matytsina v. Russland* (Fn. 66), *Pinto de Albuquerque/Turković*, Z. 16.

93 EGMR, *Coëme u.a. v. Belgien* (Fn. 81), Z. 146.

94 *Rosenau*, SSW-StGB, § 78 Rn. 4; *Asholt* (Fn. 20), 90 ff.; *Satzger*, Jura 2012, 435.

quent, dass auch der „Zeitaspekt“ der Straftat – sei es der „Ablauf“ oder ihre „Ewigkeit“ der Verfolgbarkeit aus Sicht des potentiellen Täters vom „*nullum crimen*“-Grundsatz umfasst ist. Das betrifft dann u.a. die „Verlängerung von Fristen“ sowie die nachträgliche Erweiterung des Katalogs „unverjährbarer“ Taten.

Gesetzgebungstechnisch wäre dieses Zeitelement der Strafbarkeit wie ein Quasi-Tatbestand bzw. als „Unrechts-Verfallsregel“ zu normieren und im Hinblick auf die Rechtsfolgen als Strafaufhebungsgrund<sup>95</sup> (allgemein oder persönlich) auszugestalten. Ein derartiges Verständnis der „Strafbarkeit“ hat sich im deutschen Verfassungsrecht (Art. 103 Abs. 2 dGG) allerdings bis heute nicht durchsetzen können; hier gelten im Wesentlichen weiterhin die vom BVerfG bereits 1969 formulierten engen Leitlinien:

„Art. 103 Abs. 2 GG besagt dagegen nichts über die Dauer des Zeitraumes, während dessen eine in verfassungsmäßiger Weise für strafbar erklärte Tat verfolgt und durch Verhängung der angedrohten Strafe geahndet werden darf. Er verhält sich nur über das ‚von wann an‘, nicht über das ‚wielange‘ der Strafverfolgung.

Jede Strafnorm enthält ein mit staatlicher Autorität versehenes, sozial-ethisches Unwerturteil über die von ihr pönalisierte Handlungsweise. Der konkrete Inhalt dieses Unwerturteils ergibt sich aus Straftatbestand und Strafanndrohung. Beide zusammen machen die Strafbarkeit i.S. des Art. 103 Abs. 2 GG aus. ...

Art. 103 Abs. 2 GG bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Verhalten für strafbar erklärt werden kann. Verjährungsvorschriften regeln, wie lange eine für strafbar erklärte Tat verfolgt werden soll. Da sie lediglich die Verfolgbarkeit betreffen, die Strafbarkeit hingegen unberührt lassen, fallen sie aus dem Geltungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG heraus; eine Verlängerung oder Aufhebung von Verjährungsfristen kann deshalb nicht gegen diesen Verfassungssatz verstoßen.“<sup>96</sup>

Nach Ansicht des BVerfG schützt Art. 103 Abs. 2 GG zwar vor einer nachträglichen Strafbarkeitsbegründung, und auch vor der *Verschärfung* einer bereits bestehenden Strafbarkeit,<sup>97</sup> verbietet jedoch keine rückwirkende Ver-

---

95 Satzger, Jura, 2012, 435; RGSt 12, 434 (436).

96 BVerfG NJW 1969, 1059 (1061) – Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen v. 13.4.1965 (BGBl. I 315); vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 31.1.2000 – 2 BVR 104/00, Rn. 6, NJW 2000, 1554 (1555).

97 BVerfGE 81, 132 (135) = NJW 1990, 1103; BVerfGE 25, 269 (284).

längerung des Zeitraums, in dem eine Straftat *verfolgt* werden darf, sofern ihre Verfolgung zu diesem Zeitpunkt nicht bereits verjährt gewesen ist.<sup>98</sup>

Der Gedanke einer Einbeziehung von Verjährungsregelungen in den Kontext des Art. 103 Abs. 2 dGG erhält aber nun vermutlich bald neuen Nährboden durch den sich abzeichnenden Wandel in der Dogmatik des Art. 7 EMRK – wenn man eben das dortige Merkmal „*strafbar*“ inhaltlich weiter als im Sinne einer rein „*tatbestandlich*“ verstandenen Verantwortlichkeit, nämlich im Sinne der Vorhersehbarkeit eines möglichen zeitlichen Risikos „*strafrechtlicher Verantwortung*“<sup>99</sup> insgesamt versteht.

Indem Art. 7 Abs. 1 EMRK die Festlegung der strafbegründenden Elemente einer Tat und deren hinreichende inhaltliche „Bestimmtheit“<sup>100</sup> postuliert, vermittelt die Norm zwar keinen unmittelbaren Anspruch auf eine *spezielle* Ausgestaltung von Tatbeständen in Form objektiver oder subjektiver Merkmale (oder gar auf die Existenz bestimmter Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe) oder gar auf die Vorsehung eines speziellen zeitbezogenen „*Strafaufhebungsgrundes*“.<sup>101</sup>

Der EGMR proklamiert aber selbst, dass es am Ende bei Art. 7 EMRK darum geht, das Risiko *strafrechtlicher Verantwortlichkeit* für den Bürger stets vorhersehbar und berechenbar zu halten („can know ... what acts and omissions will make him or her criminally liable“).<sup>102</sup> Zu einer solchen „*criminal liability*“ muss dann aber mehr zählen als eben eine eng verstandene Strafbarkeit, die sich nur auf Tatbestand und Sanktion bezieht.

Schon jetzt weist das von Art. 7 EMRK geschützte Legalitätsprinzip eine enge Verbindung zu einem (eingeschränkten) Schuldprinzip<sup>103</sup> einerseits und zur Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) andererseits auf: nur

---

98 BVerfG, Beschl. v. 31.1.2000 – 2 BvR 104/00, NJW 2000, 1554 (1555); anders EGMR, *Matytsina v. Russland* (Fn. 66), Joint Partly Dissenting Opinion *Pinto de Albuquerque/Turković*, Z. 15.

99 Vgl. etwa *Staffler*, ZStW 2018, 1148.

100 EGMR (GK), *G.I.E.M. S.R.L. u.a. v. Italien* (Fn. 71), Z. 242 („the principle that offences and sanctions must be provided for by law entails that criminal law must clearly define the offences and the sanctions by which they are punished, such as to be accessible and foreseeable in its effects“); vgl. auch *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, HK-EMRK, Art. 7 Rn. 15 f.

101 Vgl. allgemein zur Gewährleistungsdimension des Bestimmtheitsgrundsatzes: *Gaede*, MK-StPO, EMRK, Art. 7 Rn. 19 ff.

102 EGMR, *Antia u. Khupenia v. Georgien* (Fn. 65), Z. 36.

103 EGMR, *Varvara v. Italien* (Fn. 67), Z. 67 („prohibition on imposing a penalty without a finding of liability“), Z. 69 („there can be no penalty unless personal liability has been established“); (GK) *G.I.E.M. S.R.L. u.a.* (Fn. 71), Z. 242; keine Gleichsetzung mit dem deutschen Schuldprinzip auch bei *Schörner*, ZIS 2019, 144 (146 f.: „Element persönlicher Verantwortlichkeit“).

wenn ein Mensch vor der Begehung seiner Tat um das Verbot seines Verhaltens wusste bzw. dies zumindest wissen konnte, kann von seiner *Verantwortlichkeit* im strafrechtlichen Sinne gesprochen werden.<sup>104</sup>

Dann sollte aber zu den i.S. von Art. 7 EMRK *zwingenden* Elementen jener im Recht zu bestimmenden „*strafbaren*“ Verantwortlichkeit auch die Normierung eines Zeitpunktes gehören, ab dem die Verfolgung einer Tat – wie schon bei Art. 5 EMRK auch hier letztlich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – nicht mehr in Betracht kommt<sup>105</sup> – mit der Folge, dass wenigstens im Grundsatz alle Straftaten einer solcher im Recht zu regelnden „*limitation*“ („Verjährung“) unterliegen.

Einen Maßstab für die zeitliche Ausgestaltung und ggf. für die *Zulässigkeit* solcher Verjährungsvorschriften insgesamt bilden – neben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – konventionsimmanent die Interessen potentieller Opfer (siehe A.III.), sofern eine Verjährungsregelung ihnen die Wahrnehmung ihrer Rechte wesentlich zu erschweren oder unmöglich zu machen droht.<sup>106</sup> Es stünde dem Gesetzgeber dann nicht nur frei, sondern er wäre aus übergeordneten sachlichen Grundsätzen, etwa aus solchen des Völkerstrafrechts, sogar gehalten, bestimmte gravierende Straftaten von einer allgemeinen Verjährungsregelung ganz auszunehmen – solange für den Normadressaten aus dem gesetzlich bestimmten Gesamtgefüge immer noch *hinreichend erkennbar* ist, welche gravierenden Delikte dies sind, für die eine „*strafrechtliche Verantwortlichkeit*“ dann zeitlich gesehen „*aufewig*“ besteht.<sup>107</sup>

---

104 EGMR (GK), G.I.E.M. S.R.L. u.a. v. Italien (Fn. 71), Z. 55 f.; Urt. v. 29.8.1997, A.P., M.P. u. T.P. v. Schweiz, Nr. 71/1996/690/882, Z. 48 (keine „inheritance of the guilt“; Art. 6 Abs. 2 EMRK).

105 Vgl. zum Aspekt der Verhältnismäßigkeit auch BVerfG, Beschl. v. 10.2.2021 – 2 BvL 8/19, Rn. 158 (§ 316h EGStGB): „Das Institut der Verfolgungsverjährung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat nach Ablauf einer von der Deliktsschwere abhängigen Zeitspanne darauf verzichtet, gegen den Straftäter mit den Mitteln des Strafrechts vorzugehen. Eine wesentliche Ursache des Verzichts liegt im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; der Zeitablauf lässt die drohende Rechtsfolge sowohl unter spezialpräventiven als auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten als unverhältnismäßig erscheinen“.

106 EGMR, Howald Moor u.a. v. Schweiz (Fn. 56), Z. 70 f.

107 EGMR (GK), Kononov v. Lettland (Fn. 6), Z. 236 f. Die Nicht-Verjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit kann als völkerrechtliches Prinzip angesehen werden: EGMR (GK), Mocanu u.a. v. Rumänien (Fn. 11) – *Pinto de Albuquerque/Vučinić*, Z. 5.

### III. *Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 Abs. 1 EMRK*

Das Recht einer Person auf eine Verjährung der Verfolgung der von ihr begangenen oder ihr zu Unrecht zur Last gelegten Straftaten könnte sich schließlich aus dem Grundsatz eines fairen und in angemessener Zeit abzuschließenden Verfahrens über die erhobene strafrechtliche Anklage (Art. 6 Abs. 1 EMRK) ergeben.

#### 1. *Recht auf ein Verfahren in angemessener Zeit*

Das Gebot der Beschleunigung des Verfahrens liegt im Interesse des der Tat Beschuldigten; es soll bewirken und garantieren, dass der Staat seinen Strafanspruch nur in dafür angemessener Zeit durchsetzen kann.<sup>108</sup> Vor diesem Hintergrund dienen Verjährungsregelungen auch der Vorbeugung einer mit den Rechten des Beschuldigten (namentlich seinem Privatleben) unvereinbaren Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.<sup>109</sup> Eine zügige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sorgt zudem für eine allgemeine Rechtssicherheit und erzeugt Rechtsfrieden.<sup>110</sup> Zugleich wird auf diese Weise einer auch in der Justiz stets anzustrebenden Verfahrensökonomie<sup>111</sup> Rechnung getragen.

Allerdings lässt sich aus dem Gedanken der Vorbeugung staatlicher Untätigkeit im Strafverfahren nicht so ohne weiteres korrelierend ein für den Beschuldigten individualrechtsschützendes Verjährungsmodell begründen, das auch wechselseitig funktionieren müsste, d.h. aus einem Anspruch des Beschuldigten „auf Verjährung“ müsste ein „Anspruch auf ein zügiges Tätigwerden des Staates gegen ihn selbst“ resultieren.

Eine individualschützende Komponente dieses Gedankens („Vermeidung staatlicher Untätigkeit“) ließe sich jedenfalls aus dem schon angesprochenen Aspekt herleiten, dass mit zunehmendem Zeitablauf nach der Tat auch die Beweisschwierigkeiten in einem Strafverfahren *tendenziell* zunehmen (aus Sicht des Beschuldigten ist dies vor allem für Entlastungsbezüge relevant). Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit von Fehlurtei-

---

108 *Lohse/Jakobs*, KK-StPO, EMRK, Art. 6 Rn. 26.

109 BGHSt 11, 393 (396); 12, 335 (337 f.); BT-Drucks. 15/5856, 1; 15/5653, 1; *Fischer*, StGB, Vor § 78 Rn. 2; *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 4.

110 Vgl. BT-Drucks. 8/2539, 2; BGHSt 18, 274 (278); BGH NStZ 2014, 144 (145); *Fischer*, StGB, Vor § 78 Rn. 2.

111 Vgl. *Saliger*, NK-StGB, Vor §§ 78 ff. Rn. 6; *Hörnle*, GA 2010, 390 f.



len.<sup>112</sup> Dies ist dann aber keine Frage der Verfahrensbeschleunigung im engeren Sinne mehr, sondern im Grunde eine solche der dem Beschleunigungsgebot übergeordneten *Fairness* des Verfahrens, die ihrerseits das Gebot der zügigen Verfahrensführung determiniert. Gerade die anzustrebende Vermeidung von Fehlurteilen (u.a. durch den zeitnahen Versuch einer Durchsetzung des Strafanspruchs – mit Hilfe von Regeln zur Verjährung) dient dem Einzelnen und weist damit sicherlich eine im Kern *subjektive* Dimension auf, ohne dass daraus aber gleich ein flankierender Anspruch auf die Regelung eines absoluten „Verfolgungsendes“ erwachsen *muss*.<sup>113</sup>

Ein konzeptionelles Problem der Konstruktion eines Anspruchs des Rechtsunterworfenen auf die Regelung einer „Nicht-mehr-Verfolgbarkeit“ seiner Straftaten aus dem Beschleunigungsgrundsatz liegt zudem darin, dass dieses Konstrukt letztlich auf ein hypothetisches Verfahren in der Zukunft abstellt. In vielen Fällen, in denen sich ein solcher Anspruch realisieren könnte, wird die jeweilige Straftat den Strafverfolgungsbehörden gerade noch nicht bekannt sein; dass Strafverfolgungsbehörden ihnen bekannte Straftaten verjähren lassen, ist der Ausnahmefall.

Die dem Ansatz zugrundeliegende Überlegung, letztlich Unterstellung, wäre daher in etwa wie folgt: Weil eine Straftat in der Zukunft vielleicht einmal entdeckt und diese Tat dann verfolgt werden wird, hat der Täter schon ab Beendigung seiner Tat einen quasi zeitlich „vorgezogenen“ Anspruch darauf, dass die dem Staat zur Verfügung stehende Zeit der Entdeckung und Verfolgung *vor* der Erhebung der eigentlichen „Anklage“ i.S. von Art. 6 Abs. 1 EMRK (im Sinne einer Beschuldigung der Tat) beginnt, um damit einem potentiellen Fehlurteil zeitlich weit vorgelagert vorzubeugen.

Ein weiteres – zugegeben rein *dogmatisches* – Problem bestünde selbst dann noch darin, dass es gerade um die Zeit *vor* Einleitung eines Strafverfahrens geht, und diese explizit nicht vom sachlichen Schutzbereich („angeklagt“) i.S. des Art. 6 Abs. 1 EMRK umfasst ist: Zwar ist der Beginn eines Strafverfahrens nicht erst mit der Erhebung der Anklage vor Gericht, sondern bereits mit der offiziellen Mitteilung der Beschuldigung gegenüber dem späteren Angeklagten oder einer konkret diesem gegenüber ergriffenen Strafverfolgungsmaßnahme erfüllt<sup>114</sup>, aber dennoch ist der Beginn der

---

112 Vgl. *Asholt* (Fn. 20), 94 m.w.N.

113 Vgl. *Lohse/Jakobs*, KK-StPO, EMRK, Art. 6 Rn. 26.

114 Zu Verfahrensbeginn und -ende i.S. des Art. 6 EMRK *Esser*, LR-StPO, EMRK, Art. 6 Rn. 68 f.; *Meyer*, SK-StPO, EMRK, Art. 6 Rn. 68.



„Anklage“ im Sinne des Verfahrens dogmatisch nicht so weit ins Vorfeld zu verlegen, dass er für die hier angestellte Überlegung in Betracht käme.

Gewisse zeitliche „Vorwirkungen“ innerhalb des Art. 6 EMRK sind zwar auch der Rechtsprechung des EGMR nicht völlig fremd (etwa für Auskunftsverweigerungsrechte von *Zeugen* zum Schutz vor Selbstbelastung, die sich im später gegen sie geführten Strafverfahren nachteilig auswirken könnte<sup>115</sup>), aber hier ist die zeitliche Verbindung zu einem potentiellen Strafverfahren in der Zukunft deutlich stärker als bei einer Tat, die den Behörden noch gar nicht bekannt ist. So weit, wie es für die hier angesprochene Konstruktion nötig wäre, wird der EGMR den zeitlichen strafrechtlichen Schutzbereich von Art. 6 EMRK vermutlich nicht ziehen. Dies verdeutlicht nochmals, dass Art. 7 EMRK den zentralen Lösungsmechanismus für die Verjährungsfrage bereithält.

## *2. Fairness des Verfahrens*

Schließlich könnte dem Beschuldigten unter dem Aspekt der allgemein zu gewährleistenden Fairness in dem gegen ihn geführten Strafverfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ein Recht auf eine „Nicht-mehr-Verfolgbarkeit“ seiner Straftat nach Eintritt eines bestimmten Zeitablaufs zukommen. So hatte es etwa im Gesetzgebungsverfahren bei der Anhebung der Altersgrenze in der Regelung zum Ruhen der Verjährung aus Opferschutzgründen (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB) auch Hinweise auf gewisse Friktionen mit dem Rechtsstaatsprinzip und der Garantie eines fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 EMRK) gegeben.<sup>116</sup>

---

115 EGMR, Urt. v. 3.5.2001, J.B. v. Schweiz, Nr. 31827/96, Z. 64; *Lohse/Jakobs*, KK-StPO, EMRK, Art. 6 Rn. 50 f.

116 Vgl. BT-Drucks. 12/6980, 5 („Gegen einen späteren Beginn der Verjährungsfrist spreche vor allem, daß das im Grundgesetz verankerte Rechtsstaatsprinzip eine Aburteilung des Täters innerhalb einer angemessenen Frist fordere und die Verjährungsvorschriften u.a. der Durchsetzung dieser Forderung dienen. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention spiegle in ihrem Artikel 6 Abs. 1 das Ziel wider, zu einer Aburteilung der Täter innerhalb angemessener Zeiträume zu gelangen. Sachgerecht sei es, wenn sich im geltenden Recht die Verjährungsfristen nach der jeweiligen Schwere des Delikts richteten (vgl. § 78 StGB). Werde von diesem Prinzip abgewichen, müßten hierfür zwingende Gründe vorgetragen werden; auch müsse sich jede Abweichung auf das notwendige Maß beschränken.“).

Die Fairness tangierende Aufklärungs- und Beweisschwierigkeiten – ein Gedanke, den der EGMR ebenfalls schon aufgegriffen hat<sup>117</sup> – können vor allem bei der Suche nach und der Einvernahme von Be-/Entlastungszeugen auftreten (Unauffindbarkeit, Gedächtnis-/Erinnerungsverlust, mangelndes Aussageinteresse), oder auch dann, wenn es um die Rekonstruktion konkreter Geschehnisse und tatsächlicher Abläufe geht. Träte man aus dieser Überlegung heraus der Herleitung eines Anspruchs auf Verjährung aus Art. 6 Abs. 1 EMRK näher, erwiese sich jedenfalls die willkürfreie „Berechnung“ etwaiger Fristen als komplex: Beweisschwierigkeiten in einem Strafverfahren sind weder vom Unrecht einer Tat abhängig, noch lassen sie sich abstrakt nach einem bestimmten Zeitablauf bestimmen, sondern sie ergeben sich gerade erst „aus“ dem jeweiligen konkreten Verfahren im Einzelfall.

Denkbar wäre demzufolge aber eine abstrakte Regelungskonstruktion dahingehend, dass ein Anspruch auf Verjährung entsteht, wenn sich in einem konkreten Verfahren derartige verfahrensrechtliche Schwierigkeiten nach einem gewissen Zeitablauf einstellen.

#### IV. *Recht auf Achtung des Privatlebens, Art. 8 EMRK*

Ein letzter Gedanke, mit dem sich aus der EMRK ein Recht auf Verjährung herleiten ließe, ist die „private“ Rechtssicherheit, im Sinne einer staatlicherseits zu gewährleistenden „Sicherheit der privaten Lebensgestaltung“, als Aspekt des von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Rechts auf Achtung des Privatlebens.

Ob der EGMR diesem Gedanken nahetreten und daraus auch ein subjektives Recht auf eine „Ruhe vor der Strafverfolgung“<sup>118</sup> und damit auf den Eintritt einer Verjährung (mit Einschränkungen, d.h. ggf. unverjähr-

---

117 EGMR, Coëme u.a. v. Belgien (Fn. 81), Z. 146: „preventing infringements of the rights of defendants, which might be impaired if courts were required to decide on the basis of evidence which might have become incomplete because of the passage of time.“; siehe auch EGMR (GK), Mocanu u.a. v. Rumänien (Fn. 11) – *Pinto de Albuquerque/Vučinić*, Z. 3 („the prosecution and conviction of the alleged offender many years after the deeds of which he or she is accused is highly problematic from the perspective of the principle of a fair trial, mainly in view of irresolvable practical problems related to the reliability of the evidence as time elapses. These evidentiary problems affect not only the prosecution’s case, but also the possibility of mounting an effective defence“).

118 Zur Idee eines solchen Rechtes über den speziellen Aspekt des Datenschutzes bereits *Lagodny*, FS Michael Fischer, 2010, 121 (125 ff., 129).

baren Straftaten, über Art. 8 Abs. 2 EMRK) ableiten würde, ist derzeit eher Spekulation, aber keineswegs ausgeschlossen. Ein spezieller Aspekt in diesem Kontext wäre etwa der Gedanke, dass gerade jugendliche Straftäter in Bezug auf die für sie elementare *Gestaltung* der „vor ihnen liegenden“ Lebensabschnitte ein ganz besonderes Interesse daran haben, dass über ihre mutmaßlichen Straftaten zügig entschieden wird und dass der Staat die „Verfolgung“ der Tat innerhalb einer angemessenen Zeit zu gewährleisten, d.h. entweder diese Tat zur Aufklärung zu bringen oder eben die Verfolgung einzustellen oder Ermittlungen von vornherein ganz zu unterlassen hat – im Interesse der Achtung des *Privatlebens* der Betroffenen. Gemeint ist hier das, was *Pinto De Albuquerque/Vučinić* einmal im Rahmen von Art. 7 EMRK mit dem Resozialisierungsprinzip („resocialisation of offenders“) betitelt haben<sup>119</sup> – ein Motiv, das sich der EGMR jedenfalls im Rahmen von Art. 8 EMRK bislang allerdings noch nicht zu eigen gemacht hat.

#### D. Fazit

Für die Herleitung eines menschenrechtlichen Anspruchs einer Person auf die Verjährung der Verfolgung einer von ihr tatsächlich begangenen bzw. ihr irrtümlich zur Last gelegten Tat sind zunächst in einem *ersten* Schritt dogmatische Vorüberlegungen zur Rechtsnatur der Verjährung anzustellen. Inzident zu klären ist dabei die Frage, ob ein (unterstellter) staatlicher Strafanspruch auch nach einem gewissen Zeitablauf weiterhin besteht. Relevant wird dann die dogmatische Einordnung der Verjährung als materiell-rechtliches oder prozessuales Rechtsinstitut selbst, insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 7 EMRK. Darüber hinaus muss ein zu konstruierendes „Recht auf Verjährung“ inhaltlich stets mit den Rechten von Opfern zur Aufklärung schwerwiegender Straftaten in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Wer demzufolge das „Schwinden“ des Unrechtsgehalts einer Tat durch reinen Zeitablauf schon als solches oder jedenfalls als Begründung für das Institut der Verjährung ablehnt, muss statt dessen auf prozessrechtliche Theorien<sup>120</sup> oder in den Beschuldigtenrechten wurzelnde Gründe („effektive Verteidigung“, „Privatleben“) rekurrieren – oder gar die Verjährung ins-

---

119 EGMR (GK), *Mocanu u.a. v. Rumänien* (Fn. 11) – *Pinto de Albuquerque/Vučinić*, Z. 4.

120 Für ein eher prozessuales Verständnis des Eintritts der Verjährung: „Informationsmangel der Strafverfolgungsbehörden“.

gesamt als Rechtsinstitut ablehnen. Gerade aus diesem Grund wird die Verjährung von Gegnern einer *poena naturalis* überwiegend mit den Aspekten der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens<sup>121</sup>, der Gefahr von Fehlurteilen<sup>122</sup> sowie mit Problemen der Identitätskontinuität<sup>123</sup> begründet.

In einem *zweiten* Schritt ist sodann zu überlegen, auf welche konkrete menschenrechtliche Grundlage ein Recht auf Verjährung in der EMRK gestützt werden könnte. Hierfür kommen mehrere Konventionsgarantien erstlich in Betracht.

Sähe man eine im Strafverfahren oder an dessen Ende angeordnete Freiheitsentziehung aufgrund eingetretener Verjährung der Verfolgung als nicht mehr *rechtmäßig* oder gar als originär *willkürlich* i.S. von Art. 5 Abs. 1 S. 1 EMRK an, wäre der Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit rechts- und damit auch konventionswidrig. Der EGMR dürfte sich dieser Frage letztlich über das Kriterien der „Willkürfreiheit“ in der speziellen Ausprägung eines Übermaßverbotes nähern. Der Gedanke eines durch Zeitablauf geschwundenen Unrechts, Sühnebedürfnisses bzw. Strafzwecks wird (allenfalls, aber durchaus) *mittelbar* bei dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Rolle spielen.

Aus dem in Art. 7 Abs. 1 EMRK verankerten Legalitätsprinzip ließe sich durch eine „Aufwertung“ einschlägiger, dogmatisch höchst inspirierender, bislang aber abweichender („dissenting“) Sondervoten von Richtern des EGMR das Erfordernis herleiten, dass auch die Regelung einer zeitlichen Komponente der Verfolgbarkeit (Verjährung) zur (gesetzlich) im „Recht“ festzulegenden *Strafbarkeit* eines bestimmten Verhaltens gehört. Entscheidend wird dann am Ende die Frage, ob die Verjährung der Strafverfolgung in ihrer zeitlichen Komponente *strafbegründendes* Recht i.S. von Art. 7 Abs. 1 EMRK ist. Durch das Urteil *Antia u. Khupenia* (Nichteinhaltung einer nationalen Verjährungsregelung als Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 EMRK) hat der EGMR die Tür für einen solchen Gedankengang weit aufgestoßen.

Wendet sich der EGMR im Zuge dessen vom Weg eines rein materiellrechtlichen Verständnisses des Art. 7 EMRK und eines zugleich rein prozessualen Verständnisses des Rechtsinstitutes der Verjährung ab, dann könnte sich in naher Zukunft tatsächlich die von *Pinto de Albuquerque*

---

121 Siehe *Vormbaum*, FS Bemann 1997, 501: „Auch der Rechtsbrecher hat einen Anspruch auf Rechtssicherheit“.

122 *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 4.

123 Vgl. hierzu u.a. *Hörnle/Klingbeil/Rothbart*, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen – Notwendige Reformen im StGB, 2014, 9 ff., 54 ff.

über viele Jahre in seinen Sondervoten entwickelte Leitlinie durchsetzen (mit einer Ausnahme für schwerste Straftaten nach dem Völkerstrafrecht):

„In sum, the principles of legal certainty, a fair trial and the resocialisation of offenders sentenced to criminal penalties are not compatible with the prosecution and punishment of criminal offences without any limit of time. Thus, criminal offences should be prosecuted and punished within reasonable time-limits. In the case of final judgments, the above-mentioned principles of legal certainty and resocialisation of offenders sentenced to criminal penalties apply. Hence, criminal penalties should be served within reasonable time-limits after a final sentence has been handed down. In both cases, time-limits must be commensurate with the seriousness of the offences in question.“<sup>124</sup>

Aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ließen sich der Beschleunigungsgrundsatz sowie der allgemeine Grundsatz einer gebotenen Fairness im Verfahren als „Grundlagen“ für ein Recht auf Verjährung ins Feld führen. Aus dem Gebot der Fairness des Verfahrens könnte man aufgrund der infolge Zeitablaufs mitunter verbundenen Beweisschwierigkeiten und einer nicht mehr zu garantierenden Einhaltung rechtsstaatlicher Maßstäbe bei der Aufklärung der Tat ein subjektives Recht des Täters annehmen, dann eben auch nicht mehr verfolgt zu werden; dies allerdings nur im konkreten, „*relativen*“ Einzelfall.

Schließlich ist das von Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens als Grundlage für ein Recht auf Verjährung der Verfolgung einer Straftat in Erwägung zu ziehen – ebenfalls nur einzelfallbezogen.

Es ist zu hoffen, dass der EGMR auf den beschriebenen Pfaden ein Recht auf Verjährung aus der EMRK künftig stärker als bislang konturiert. Deutlich geworden ist, wieviel Diskussionsbedarf in diesem Themenkomplex herrscht. Der EGMR hat – trotz kritischer Stimmen innerhalb des Kollegiums<sup>125</sup> – bislang in der Frage nach einem Recht auf Verjährung noch keine verbindliche Stellung bezogen. Trotz der großen Bedeutung der Thematik für die Strafverfolgung ist ein grundlegendes Votum des EGMR zu dieser Frage derzeit noch nicht in Aussicht – was für die Notwendigkeit der Entwicklung von Regelungsmodellen durch die Wissenschaft – wie im vorliegenden Band geschehen – spricht.

---

124 EGMR (GK), Mocanu u.a. v. Rumänien (Fn. 11) – *Pinto de Albuquerque/Vučinić*, Z. 4.

125 EGMR (GK), G.I.E.M. S.R.L. u.a. v. Italien (Fn. 71), Partly concurring, partly dissenting opinion of judge *Pinto de Albuquerque*.



## Teil 2: Landesberichte





# Landesbericht Deutschland

Walter Gropp\* / Arndt Sinn\*\*

## Inhalt

Einführung	83
I. Verjährung im deutschen Strafrecht	83
II. Der Einfluss der deutschen „Vergangenheitsbewältigung“ auf die Ausgestaltung des Verjährungsrechts	84
1. Verhinderung der Verjährung von NS-Verbrechen	84
2. Ruhen der Verjährung von DDR-Systemunrecht	86
III. Die Modifikation von Verjährungsvorschriften als Instrument der Kriminalpolitik	87
IV. Faktische Straflosigkeit als Folge drohender Verjährung	87
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	88
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	88
I. Legitimation der Verjährung	88
1. Versuche einer prozessual orientierten Legitimation der Verjährung	89
2. Versuche einer materiell orientierten Legitimation der Verjährung	90
3. Die Theorie von der „abnehmenden Unrechtsrelevanz“ nach Asholt	92
II. Rechtsnatur der Verjährung	93
1. Nichteintritt der Verjährung als Voraussetzung der Strafbarkeit – materiellrechtliche Wirkung	93
2. Die Verjährung als Ausschluss der Verfolgbarkeit – prozessrechtliche Wirkung	94
3. Die Verselbständigung der Rückwirkungsfrage	95
III. Die verfassungsrechtlichen Grenzen einer rechtsstaatlichen Verjährungsregelung	95
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	98
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	98
1. Ausdrückliche Unverjährbarkeit	98
2. Faktische Unverjährbarkeit	99
II. Verjährungsfrist	101
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	101
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	102

---

\* Verantwortlich für die Teile Einführung, A. 1. Komplex, 2. Komplex I., II.1., 2.

\*\* Verantwortlich für die Teile A. 2. Komplex II.3 – 5, III., IV., 3. Komplex, B.

a) Der „missglückte“ Wortlaut des § 78a dStGB	102
b) Der Beginn der Verjährung bei verschiedenen Deliktsarten	103
3. Berechnung der Verjährungsfrist	104
4. Beeinflussung des Fristablaufs	105
a) Ruhen der Verjährungsfrist gem. § 78b dStGB	105
aa) In der Person des Geschädigten liegende Umstände, § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB	106
bb) § 78b Abs. 1 Nr. 2 dStGB	106
(1) In der Person des Verdächtigen liegende Umstände	107
(2) In der Besonderheit des Verfahrens liegende Umstände	108
cc) Erstinstanzliches Urteil, § 78b Abs. 3 dStGB	108
dd) Großverfahren, § 78b Abs. 4 dStGB	109
ee) Rechtshilfe, § 78b Abs. 5 und 6 dStGB	109
ff) Stillstand der Rechtspflege	110
b) Unterbrechung der Verjährungsfrist gem. § 78c dStGB	111
c) Konkurrenzen/mehrfache Beeinflussung	116
5. Absolute Verjährungsfristen	116
III. Folgen der Verjährung	117
IV. Reichweite der Verjährung	120
1. Vermögensabschöpfung („confiscation“)	120
2. Vorbeugende Maßnahmen	121
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	121
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	122
II. Verjährungsfrist	122
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	122
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	123
3. Beeinflussung des Fristablaufs	124
a) Ruhen der Verjährungsfrist gem. § 79a dStGB	124
aa) § 79a Nr. 1 dStGB: Rechtliche Vollstreckungshindernisse	124
bb) § 79a Nr. 2 dStGB: Bewilligung von Erleichterungen	125
cc) § 79a Nr. 3 dStGB: Anstaltsverwahrung	127
b) Verlängerung der Verjährungsfrist gem. § 79b dStGB	128
4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung	129
III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen	130
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	130
I. Probleme/Unzufriedenheit hinsichtlich der Verjährungsregelungen	130
1. § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB	130
2. Verjährung in der öffentlichen Wahrnehmung	132
II. Entwicklungstendenzen	133
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel	133

## Einführung

## I. Verjährung im deutschen Strafrecht

Die *allgemeinen Vorschriften zur Verjährung* im Strafrecht findet man in Deutschland im Strafgesetzbuch von 1871<sup>1</sup> in §§ 78–78c dStGB (Verfolgungsverjährung) und §§ 79–79b dStGB (Vollstreckungsverjährung). § 78 dStGB enthält eine Definition der Verfolgungsverjährung (Absatz 1) sowie einen Katalog abgestufter Verjährungsfristen, die sich am Höchstmaß der angedrohten Strafen orientieren. Die in § 78 dStGB abstrakt niedergelegten Verjährungsfristen werden durch das *Ruhen* (§ 78b dStGB) und die *Unterbrechung* (§ 78c dStGB) der Verjährung modifiziert. Dabei schiebt das *Ruhen* den Fristablauf nur um die Zeit des Ruhens hinaus, ohne einen neuen Fristlauf zu bewirken. Bei der *Unterbrechung* hingegen beginnt die Verjährungsfrist mit dem *Unterbrechungsakt* von Neuem zu laufen.

Eher versteckt enthalten die Vorschriften über die Verfolgungsverjährung eine *absolute Verjährungsfrist* (§ 78c Abs. 3 S. 2 dStGB): Obwohl die Verjährungsfrist nach jeder Unterbrechung von Neuem beginnt, ist die Verfolgung jedoch spätestens dann verjährt, wenn seit dem Beginn der Verjährung das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist oder, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als 3 Jahre, mindestens 3 Jahre verstrichen sind.

Die *Vollstreckungsverjährung* (§§ 79–79b dStGB) legt fest, mit Ablauf welcher Frist eine rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht mehr vollstreckt werden darf. § 79 dStGB sieht – mit § 78 dStGB vergleichbar – eine an der Höhe der verhängten Strafe orientierte gestaffelte Verjährungsfrist vor. § 79a dStGB enthält eine *Ruhensregelung*, § 79b dStGB eine *Regelung zur Verlängerung der Vollstreckungsverjährung*.

*Spezielle Verjährungsvorschriften* finden sich in Berufsordnungen des Bundes (§ 115 S. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung, § 93 S. 2 Steuerberatungsgesetz, § 70 S. 1 Wirtschaftsprüferordnung und § 97 S. 2 Patentanwaltsordnung). Eine einheitlich kurze Verjährungsfrist von 6 Monaten für Vergehen sehen die Pressegesetze der einzelnen Bundesländer vor. Die Frist für Verbrechen beträgt hier i.d.R. 1 Jahr. Jene Pressedelikte beziehen sich auf die Existenz eines Druckwerkes. Ergibt sich der strafbare Sachverhalt unmittelbar aus dem Druckwerk, spricht man von *Presseinhaltsdelikten*, liegt

---

1 Strafgesetzbuch vom 15.5.1871 i.d.F. der Bekanntmachung v. 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.3. 2019 (BGBl. I S. 350) geändert worden ist.

ein Verstoß gegen Pressevorschriften der Landesgesetze vor, sind sog. Presseordnungsdelikte gegeben. Die Strafbarkeit der Inhalte bei den Presseinhaltsdelikten ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch. Die Verjährungsfristen der Presseinhalts- bzw. -ordnungsdelikte gehen den §§ 78 ff. dStGB vor.<sup>2</sup> Schließlich legt § 5 des Völkerstrafgesetzbuchs (dVStGB)<sup>3</sup> fest, dass die in diesem Gesetz formulierten Verbrechen nicht verjähren.<sup>4</sup>

Historisch betrachtet finden sich Verjährungsvorschriften schon in dem von französischen Einflüssen stark geprägten Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851 (Verfolgungsverjährung §§ 45–48, bei ausdrücklichem Ausschluss einer Vollstreckungsverjährung, § 49).<sup>5</sup>

## II. Der Einfluss der deutschen „Vergangenheitsbewältigung“ auf die Ausgestaltung des Verjährungsrechts

Es sind zwei existenzielle Ereignisse, welche die deutsche Geschichte geprägt haben und bei deren „Bewältigung“ auch das Verjährungsrecht eine signifikante Rolle gespielt hat: die NS-Diktatur von 1933 bis 1945 (a) sowie der Mauerfall 1989 und die Wiedervereinigung am 3.10.1990 (b).

### 1. Verhinderung der Verjährung von NS-Verbrechen

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte sich die Erkenntnis durch, dass viele Morde mit NS-Hintergrund trotz einer 20-jährigen Verjährungsfrist nicht mehr rechtzeitig abgeurteilt werden könnten. Selbst wenn man annahm, dass NS-Mordtaten bis zum Ende des „Dritten Reiches“ (sog. „Stunde Null“) mit der Kapitulation am 8. und 9.5.1945 nicht verfolgbar waren, wären diese Taten am 8.5.1965 verjährt. Um dies zu verhindern, wurde durch das sog. „Berechnungsgesetz“ vom 13.4.1965 (BGBl. I S. 315) für den Zeitraum vom 8.5.1945 bis zum 31.12.1949 fiktiv festgelegt, dass vom 8.5.1945 bis zum 31.12.1949 eine effektive Strafverfolgung nicht habe stattfinden können und deshalb für diesen Zeitraum die Verjährung von NS-

---

2 Näher hierzu *Kaltz*, Der Anwendungsbereich der presserechtlichen Verjährungsregeln, 2020; *Rosenau*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Hrsg.), *Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 4. Aufl. 2018, § 78 Rn. 15 f.

3 Vom 26.6.2002, BGBl. I S. 2254, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches v. 22.12.2016, BGBl. I S. 3150.

4 Siehe auch unten 2. Komplex I.1.

5 Näher *Stackelberg*, FS Bockelmann, 1979, 759 ff.

Taten *geruht* habe. So konnte der Eintritt der Verjährung am 8.5.1965 verhindert werden. Die in der Folge drohende Verjährung am 31.12.1969 wurde durch das 9. StrÄndG dadurch abgewendet, dass man die Verjährungsfrist von 20 auf 30 Jahre anheb. Schließlich wurde durch das 16. StrÄndG vom 16.7.1979 (BGBl. I S. 1046) die bis heute geltende Unverjährbarkeit von Mord eingeführt.<sup>6</sup>

Dennoch erscheinen jene Bemühungen um die Verhinderung der Verjährung von NS-Verbrechen halbherzig. Denn eine Gesetzesänderung im Jahre 1968 hatte zur Folge, dass die Taten vieler Gehilfen der NS-Verbrechen von einem auf den anderen Tag „plötzlich verjährt“<sup>7</sup> waren.<sup>8</sup> Durch das vordergründig ganz harmlos daher kommende „Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)“ wurde der damalige § 50 dStGB um einen zweiten Absatz erweitert<sup>9</sup> und enthielt nun eine obligatorische Strafmilderung für diejenigen Teilnehmer einer Tat, denen strafbegründende besondere persönliche Merkmale fehlten (heute § 28 Abs. 1 dStGB). In Kombination mit der Rechtsprechung des BGH zum tatbestandensystematischen Verhältnis von Mord und Totschlag als selbstständige Tatbestände<sup>10</sup> sorgte dies dafür, dass für diejenigen Teilnehmer, bei welchen zwar die Beteiligung an NS-Morden, nicht aber das Vorliegen eines eigenen „besonderen persönlichen Merkmals“ wie beispielsweise des „Rassenhasses“ als „niedriger Beweggrund“ nachgewiesen werden konnte, der Strafraum zwingend zu mildern war. Anders als für mit lebenslangem Zuchthaus „bedrohte“ Verbrechen galt für die nunmehr gemilderte Höchststrafe von 15 Jahren eine 15-jährige statt einer 20-jährigen Verjährungsfrist. Mit Inkrafttreten des EGOWiG am 1.10.1968 waren diese 15 Jahre jedoch – auch unter Berücksichtigung des eingangs erwähnten Berechnungsgesetzes<sup>11</sup> – bereits abgelaufen, so dass unzählige Teilnehmer an den Gräueltaten des NS-Regimes – solange ihnen kein eigenes besonderes persönliches Mordmerkmal nachgewiesen werden konnte – nicht mehr

6 Zur Verlängerung laufender Verjährungsfristen für NS-Verbrechen vgl. *Asholt*, Verjährung im Strafrecht, 2016, 51 ff.; *Arndt*, JZ 1965, 145 ff.; *Bemmann*, JuS 1965, 333 ff.; *Fuhrmann*, JR 1965, 15 ff.; *Grünwald*, MDR 1965, 521 ff.; *Klug*, JZ 1965, 149 ff.; *Schreiber*, ZStW 1968, 348 ff.; *Willms*, JZ 1969, 60 ff.; sehr plastisch zur Situation von 1965 *Grünwald*, MDR 1965, 521.

7 *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg: Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, 2016, 401.

8 Ausführlich hierzu *Küper*, JZ 2017, 229 ff.; *Greve*, KJ 2003, 412 ff.

9 Vgl. Art. 1 Nr. 6 EGOWiG v. 24.5.1968 (BGBl. I S. 503).

10 Vgl. BGHSt 22, 375 = JZ 1969, 434.

11 BGBl. I S. 315.

verfolgt werden konnten. Darüber, ob diese Verjährungsfolgen bewusst herbeigeführt oder schlicht übersehen wurden, herrscht Uneinigkeit.<sup>12</sup>

## 2. *Ruhen der Verjährung von DDR-Systemunrecht*

Das Ruhen der Verjährung erwies sich auch als probates Mittel zur Ahndung von DDR<sup>13</sup>-Systemunrecht nach der Wiedervereinigung am 3.10.1990. Zunächst unterbrach der Einigungsvertrag vom 31.8.1990 mit Art. 315a EGStGB (BGBl. 1990 II S. 889, 955) die Verjährung dieser Taten am Tag des Beitritts. Jedoch erwies sich jene Regelung als unzureichend und wurde durch insgesamt drei Verjährungsgesetze ergänzt.<sup>14</sup> Diese Ahndung von DDR-Unrecht mittels eines Ruhens der Verjährung wurde durchaus kritisch beurteilt. Insbesondere wurde im Ruhen ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG)<sup>15</sup> gesehen.<sup>16</sup> Schließlich ging man aber davon aus, dass die Ruhensregelung zwar eine Rückwirkung darstelle, jedoch nur eine sog. „unechte“ Rückwirkung, bei der eine Abwägung zwischen dem Ausmaß des Vertrauensschadens bei den Betroffenen und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit vorgenommen werden darf. Ein Überwiegen des gesetzgeberischen Anliegens sah man darin, dass sich die Einsichtnahme in die Stasi-Unterlagen auf Grund begrenzter Kapazitäten hinzog und der Ablauf der Verjährungsfristen drohte. Dies wollte man den Tätern nicht zu Gute kommen lassen.<sup>17</sup>

---

12 Vgl. *Görtemaker/Safferling* (Fn. 7), 399: „Parlamentarische Panne oder perfider Plan?“, *Küper*, JZ 2017, 231: „verkappte Amnestierungsstrategie“; *Greve*, KJ 2003, 412: „... der Gesetzgeber ... ermöglichte es ungewollt, daß zahlreiche NS-Gehilfen vor weiterer Strafverfolgung verschont blieben.“; BGHSt 22, 375 (382): „offensichtlich übersehen [worden], welche Konsequenzen die Neugestaltung des § 50 StGB für die Verjährung hat“.

13 Deutsche Demokratische Republik.

14 Näher zum Ganzen *Rosenau*, SSW-StGB, § 78 Rn. 7; vgl. auch *Heuer/Lilie*, DtZ 1993, 354 ff.; *Otto*, Jura 1994, 611 ff.; *Marxen/Werle/Böhm*, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht, 1999, 5 ff.

15 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG v. 13.7.2017 (BGBl. I S. 2347).

16 *Heuer/Lilie*, DtZ 1993, 356 m.w.N.

17 Näher *Heuer/Lilie*, DtZ 1993, 357.

### III. Die Modifikation von Verjährungsvorschriften als Instrument der Kriminalpolitik

Bereits die unter 2.a. und b. dargelegten Umstände lassen erkennen, dass Änderungen des Verjährungsrechts auch und vor allem unter kriminalpolitischer Perspektive gesehen werden müssen. Es wird sogar von einem „stetigen Einbruch der politischen Opportunität“ gesprochen.<sup>18</sup> Ein anschauliches Beispiel hierfür ist auch das Ruhen der Verjährung von Sexualstraftaten, insbesondere gegen Kinder, nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB: Um ihre Ahndung zu ermöglichen, entschloss sich der Gesetzgeber, das Ruhen der Verjährung bei solchen Straftaten zunächst bis zu einem Zeitpunkt vorzusehen, zu dem die Opfer volljährig geworden sind und damit selbstständig auf eine Strafverfolgung hinwirken konnten. Mittlerweile ist das Ruhen der Verjährung sogar bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers hinausgeschoben worden, was nicht selten zu unüberwindlichen Beweisschwierigkeiten und – *in dubio pro reo* – zu Freisprüchen führt, weil am Opfer selbst keine Spuren mehr zu finden sind und hinsichtlich des Jahrzehnte zurückliegenden Tathergangs sich die Aussagen des aus seiner Kindheit berichtenden Opfers und des mutmaßlichen Täters gegenüberstehen.<sup>19</sup> Auch die stetige Erweiterung der in § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB einbezogenen Sexualstraftaten zeigt, wie Verjährungsregelungen als „Stellschraube“ der Kriminalpolitik benutzt werden.<sup>20</sup>

### IV. Faktische Straflosigkeit als Folge drohender Verjährung

Stellt die unter 2. und 3. festgestellte „Tendenz zu einer Flexibilisierung des Verjährungsrechts“<sup>21</sup> die Rechtspraxis einerseits vor die Aufgabe, längst „vergessene“ Sachverhalte aufarbeiten zu sollen, so sind andererseits Fälle nicht zu übersehen, in denen den Organen der Rechtspflege die Zeit wegläuft und eine drohende Verjährung zu geradezu sowohl „panischen“ als auch peinlichen Verfahrenseinstellungen führt, wie etwa in dem jüngst trotz 21 Toten und 652 Verletzten unrühmlich mit Einstellungen zu Ende

18 Asholt (Fn. 6), 66.

19 Vgl. hierzu z.B. den sog. „Streichel“-Fall BGH 3 StR 357/99 v. 8.9.1999, NStZ-RR 1999, 357.

20 Ausführlich hierzu Rosenau, SSW-StGB, § 78a Rn. 2.

21 Asholt (Fn. 6), 710.

gegangenen Loveparade-Verfahren vor dem LG Duisburg.<sup>22</sup> Hier bewirkt die absolute Verjährungsfrist in § 78 Abs. 3 S. 2 dStGB, dass bei der Strafverfolgung komplexer Sachverhalte auch angesichts verfahrens(zer)störender Strategien von Konfliktverteidigern der Eindruck entsteht, als würden kriminelle Handlungen bei entsprechenden Verzögerungstaktiken überhaupt nicht mehr bestraft werden können.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Situation der Verjährung im deutschen Straf- und Strafprozessrecht keineswegs als befriedigend bezeichnet werden kann.

## A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

### 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

#### I. Legitimation der Verjährung

Dass nach Ablauf einer bestimmten Frist eine Straftat nicht mehr verfolgt oder eine verhängte Strafe nicht mehr vollstreckt werden kann, ist nicht selbstverständlich. Gerade die deutsche Rechtsgeschichte zeigt, dass im 18. und 19. Jahrhundert in Partikulargesetzbüchern eine Verjährung nicht selten abgelehnt wurde.<sup>23</sup> Und in dem rechtsvergleichenden Forschungsprojekt, in dessen Rahmen dieser Deutschlandbericht erstattet wird, ist mit England und Wales ebenfalls eine Rechtsordnung vertreten, in der Straftaten grundsätzlich nicht verjähren können.<sup>24</sup> Dafür, dass die Verjährbarkeit einer Begründung bedarf, spricht im deutschen Recht der in § 152 Abs. 2 dStPO niedergelegte *Legalitätsgrundsatz*, wonach die Staatsanwaltschaft „verpflichtet [ist], wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“

Die Aufhebung der Verfolgungspflicht kann damit begründet werden, dass faktische Hindernisse ein geordnetes Verfahren unmöglich machen (prozessualer Ansatz, unten 1.). Sie kann aber auch darauf beruhen, dass es sich wegen des Zeitablaufs nicht mehr rechtfertigen lässt, über den Täter

---

22 Ausführlich hierzu *Puppe/Grosse-Wilde*, JZ 2019, 334 ff.; Spiegel online <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/loveparade-staatsanwaltschaft-stimmt-einstellung-vo-n-prozess-zu-a-1251633.html> (zuletzt 18.5.2019).

23 *Asholt* (Fn. 6), 18 ff.

24 Vgl. Country Report England and Wales Introduction.



die prozessual durchaus nachweisbare Strafe zu verhängen (materiellrechtlicher Ansatz, unten 2.).

### 1. Versuche einer prozessual orientierten Legitimation der Verjährung

Unter den prozessual orientierten Begründungsansätzen für eine Verjährung steht an erster Stelle der *Schwund der Beweismöglichkeiten*. Durch Zeitablauf gehen Beweise und Beweismöglichkeiten verloren, es erhebt sich das Risiko von Fehlurteilen.<sup>25</sup> Die Verjährung erscheint somit als „Vorbeugung gegen die Irrtumsgefahr der Justiz“<sup>26</sup>.

Das Argument der Beweisvergänglichkeit hat einerseits eine hohe Plausibilität für sich. Es lassen sich aber auch kritische Fragen stellen: So lässt es sich z.B. nicht erklären, dass die Verjährungsfristen an Hand der Schwere der mutmaßlich begangenen Straftaten gestaffelt werden.<sup>27</sup> In dieselbe Richtung geht die Kritik, dass auch die kurze Verjährung bei Bagatelldelikten nicht mit Beweismöglichkeiten korrespondieren kann.<sup>28</sup> Schließlich lässt sich auch mit dem Argument der Beweisvergänglichkeit nicht begründen, dass es Straftatbestände gibt, welche überhaupt nicht verjähren, wie etwa Mord.<sup>29</sup> Als letztes Argument wird schließlich eingewandt, dass mit der Beweisvergänglichkeit die Vollstreckungsverjährung überhaupt nicht erklärbar ist, weil jener jede Beweisbezogenheit von vornherein fehlt.<sup>30</sup>

Neben dem Schwund der Beweismöglichkeiten wird die *Rechtssicherheit* genannt, die dem potentiellen Täter eine Freiheit von Bestrafung zu irgendeinem Zeitpunkt gewährleisten müsse.<sup>31</sup>

Dies mag insoweit zutreffen, als der Staat abgeschlossene Sachverhalte nicht rückwirkend aufgreifen und einer Bestrafung zuführen darf. Jedoch verbietet es das Recht des Täters auf Sicherheit nicht, in Fällen, in denen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, die Verjährung im Sinne einer unechten Rückwirkung zu verlängern.<sup>32</sup> Damit entfällt aber die Rechtssicherheit als Legitimation für Verjährung in jenen Fällen der unechten

25 Asholt (Fn. 6), 92.

26 Arndt, JZ 1965, 146; Bock, JuS 2006, 12 ff.

27 Asholt (Fn. 6), 99.

28 Klug, JZ 1965, 152.

29 Vgl. Asholt (Fn. 6), 169.

30 Vgl. Asholt (Fn. 6), 100, 169.

31 Vgl. Bemann, JuS 1965, 339.

32 Vgl. Bemann, JuS 1965, 339; Fuhrmann, JR 1965, 16.

Rückwirkung, eine Einschätzung, die auch das BVerfG im Rahmen des Ruhens der Verjährung von NS-Straftaten nach dem Zweiten Weltkrieg vertreten hat.<sup>33</sup>

Als weitere legitimierende Gesichtspunkte werden die *Entlastung der Justiz*<sup>34</sup> sowie die *Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane*<sup>35</sup> genannt. Die Justiz soll nicht ohne zeitliche Begrenzung mit der Pflicht zur Verfolgung von Straftaten belastet werden, während umgekehrt die Strafverfolgungsorgane zur zügigen Ermittlung angeleitet werden sollen.

Auch diese Gründe mögen – wie der eingangs genannte Schwund der Beweismöglichkeiten und das Rechtssicherheitsargument – eine gewisse Plausibilität für sich beanspruchen können, jedoch sie als hinreichende Legitimation für eine Verjährung von Straftaten heranzuziehen, erscheint gewagt und wird so auch nicht vertreten.

## 2. Versuche einer materiell orientierten Legitimation der Verjährung

Die materiell orientierten Ansätze zur Legitimation von Verjährung bilden sozusagen das Spiegelbild zur Legitimation der Strafe. Denn wenn sich schon eine Strafe infolge von Zeitablauf nicht mehr legitimieren lässt, dann wäre die Verjährung ein nicht nur legitimes, sondern rechtsstaatlich geradezu gebotenes Mittel, um jene illegitime Bestrafung zu verhindern. Die Straftheorien werden damit mit umgekehrtem Vorzeichen zu Legitimationsansätzen für eine Verjährung.

Dementsprechend würde ein erster Ansatz dahin gehen, dass wegen Zeitablaufs *spezialpräventive* Gesichtspunkte eine Strafverfolgung nicht mehr legitim erscheinen lassen. So könnte man damit argumentieren, dass sich der Täter auch ohne Strafverfolgung gebessert habe, da er ja augenscheinlich keine weiteren Straftaten begangen habe.

Jedoch ist jene Vermutung eher spekulativ. Denn es ist weder sicher noch naheliegend, dass der Ablauf einer bestimmten Zeit nach der Straftatbegehung eine positive Entwicklung des Täters bedeutet oder dass die Angst des Täters vor Strafe als eine „*poena naturalis*“ gewissermaßen schon gewirkt habe. Dies gilt erst recht für fahrlässige Straftaten, deren sich der Täter gar nicht bewusst ist. Weiterhin macht es auch große Schwierigkeiten, einen Zusammenhang zwischen der Schwere der Tat und der Ent-

---

33 Vgl. Böckenförde, ZStW, 1979, 888 (898) und BVerfGE 25, 268.

34 Asholt (Fn. 6) 102 ff.; Bemann, JuS 1965, 338 links; Bock, JuS 2006, 13.

35 Vgl. Asholt (Fn. 6), 103, 104, 170; Bock, JuS 2006, 13.

wicklung des Täters herzustellen. Sollte eine positive Entwicklung des Täters bei schweren Straftaten eher ausgeschlossen sein?<sup>36</sup> Gegen die Wertung des Zeitablaufs als Indiz für eine Besserung des Täters spricht vielmehr, dass im deutschen Strafrecht auch verjährte Straftaten bei der Strafzumessung zu Lasten des Täters berücksichtigt werden können.<sup>37</sup> Das bedeutet aber, dass allein ein zeitlicher Abstand von der Tat spezialpräventiv durchaus nicht zwingend als Entlastung gesehen werden muss.

Aber auch mit *generalpräventiven* Erwägungen lässt sich die Verjährung nicht ohne Einschränkungen legitimieren. Im Sinne einer negativen, auf Abschreckung zielenden Generalprävention<sup>38</sup> müsste man eine Verjährung damit begründen, dass sich durch Bestrafung nach Ablauf einer bestimmten Frist keine wirkungsvolle Abschreckung mehr erzielen ließe und eine solche Bestrafung dem Rechtsfrieden mehr schade, als ihm eine Verfolgung nutze.<sup>39</sup> Umgekehrt wäre aber auch die Argumentation möglich, dass eine späte Bestrafung abschreckender wirkt als eine Freistellung von Strafe durch Verjährung.<sup>40</sup> Im Sinne einer positiven Generalprävention („Einübung in Rechtstreue“<sup>41</sup>) ließe sich eine Verjährung damit begründen, dass nach einer bestimmten Frist eine solche Einübung nicht mehr erforderlich ist. Dass aber auch eine solche Ansicht durchaus in Zweifel gezogen werden kann, zeigen gerade die Debatten um die Verjährung nach 1945 und 1990.<sup>42</sup>

Der *Vergeltungsgedanke* wäre mit der Legitimation einer Verjährung von vornherein nicht vereinbar. Wäre doch die Tatsache der strafbaren Tat hinreichende Legitimation und auch Verpflichtung für die Bestrafung ungeachtet einer jeglichen abgelaufenen Frist – *punitur, quia peccatum est ...*<sup>43</sup>

Wenn somit einerseits weder die prozessual noch die materiell orientierten Ansätze zur Legitimation einer Verjährung vollends zu überzeugen vermögen, die in diesem Rahmen vorgetragene Argumente andererseits aber auch nicht von vornherein jeder Plausibilität ermangeln, so könnte es naheliegen, im Sinne eines „Legitimationssynkretismus“ von einer sog.

36 Vgl. zum Ganzen *Asbolt* (Fn. 6), 117 ff.; *Bock*, JuS 2006, 12; *Satzger*, Jura 2012, 433 (434).

37 Vgl. *Jähnke*, FS Salger, 1995, 47 ff.

38 Vgl. *Gropp*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2015, § 1 Rn. 182 ff.

39 Vgl. *Bock*, JuS 2006, 12.

40 Vgl. *Asbolt* (Fn. 6), 131 ff.

41 *Jakobs*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 1. Abschn. Rn. 4 ff., 15; *Gropp* (Fn. 38), § 1 Rn. 198.

42 Vgl. *Asbolt* (Fn. 6), 150.

43 Vgl. *Satzger*, Jura 2012, 434.

„gemischten“ Verjährungstheorie als sachgerechte Lösung auszugehen. In der Tat scheint die wohl überwiegende Meinung einer solchen gemischten Verjährungstheorie zuzuneigen.<sup>44</sup>

### 3. Die Theorie von der „abnehmenden Unrechtsrelevanz“ nach Asholt

2016 wurde die von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fern-Universität in Hagen als Habilitationsschrift angenommene und hier schon vielfach zitierte Monografie von *Martin Asholt* mit dem Titel „Verjährung im Strafrecht“ veröffentlicht. In seiner Abhandlung, die nach dem Untertitel zu den „theoretischen, historischen und den dogmatischen Grundlagen des Verhältnisses von Bestrafung und Zeit in §§ 78 ff. StGB“ Stellung nimmt, entwickelt *Asholt* eine einheitliche Theorie der „abnehmenden Unrechtsrelevanz“, die grundlegend erscheint und eine ausreichende Tragfähigkeit verspricht. *Asholt* geht zunächst von der keineswegs neuen und auch nicht besonders überraschenden, aber dennoch auch seitens der deutschen Dogmatik leider kaum in ihrer Bedeutung hinreichend gewürdigten Erkenntnis aus, dass man in der Axiologie einer Straftat zwischen quantitativen und qualitativen – oder besser quantitativen und klassifikatorischen<sup>45</sup> – Elementen unterscheiden muss. In diesem Sinne setzt *Asholt* an der Tatsache an, dass eine Straftat, um strafbar zu sein, zumindest die rechtswidrige Verwirklichung eines Unwerts, d.h. ein tatbestandlich beschriebenes *Unrecht* aufweisen muss. Das Unrecht der Tat nennt *Asholt* etwas missverständlich das „durch die Tat zeitlich konkretisierte Recht, dessen strafrechtliche Relevanz fraglich wird.“<sup>46</sup> Die Verjährung ziele nun auf dieses einmal durch die Tat zeitlich konkretisierte Recht insoweit ab, als durch Zeitablauf die strafrechtliche Relevanz des verwirklichten Unrechts fraglich werde. Da die Verjährung nun abschichtet, welche Unrechtsverwirklichungen innerhalb welcher Zeitläufe an Relevanz verlieren, nennt *Asholt* die Verjährung eine „rechtliche Selektion vergangener Ereignisse“.<sup>47</sup> Die Verjährung entscheidet somit über die Unrechtsrelevanz.<sup>48</sup> Trotz niemals endender Rechtswidrigkeit schmilzt das Tatumrecht so im Laufe der Zeit,

---

44 Vgl. *Böckenförde*, ZStW 1979, 890; *Rosenau*, SSW-StGB, § 78 Rn. 4 sowie *Satzger*, Jura 2012, 435.

45 *Gropp* (Fn. 38), § 6 Rn. 36 f.

46 *Asholt* (Fn. 6), 259.

47 *Asholt* (Fn. 6), 267.

48 *Asholt* (Fn. 6), 268.

bis es „erlischt“.<sup>49</sup> Diese abnehmende Unrechtsrelevanz sei der äußere Rahmen für das „Ob“ der Verjährung. Sei die Unrechtsrelevanz durch Zeitablauf erloschen, könne die Tat infolge Verjährung nicht mehr verfolgt werden. Falls zusätzliche Argumente hinzuträten, die für das „Wie“ der Verjährung relevant sind, so könnten diese nur *zu Gunsten* der Verjährung, d.h. zur *Unterschreitung* der zeitlichen Grenze der Unrechtsrelevanz führen.<sup>50</sup>

Ob sich die Verjährungstheorie nach *Asholt* in der Zukunft durchsetzen wird, wird sich erweisen müssen. Derzeit stellt sie jedoch den soweit ersichtlich einzigen Ansatz dar, der die rechtliche Situation der Verjährung in Deutschland sachgerecht abbildet.

## II. Rechtsnatur der Verjährung

Während sich die Legitimation der Verjährung auf die Frage bezog, wie man eine Verjährung, und hier insbesondere die Verfolgungsverjährung, im Sinne einer Daseinsberechtigung im Gefüge des Strafrechts und Strafprozessrechts begründen kann, bezieht sich die Frage nach der Rechtsnatur der Verjährung darauf, ob es sich bei ihr um ein Element des materiellen Strafrechts oder des Strafverfahrensrechts handelt.<sup>51</sup> Freilich werden diese Fragen nicht um ihrer selbst willen aus einer Art akademischem Wissensdrang gestellt. Ihr verfassungsrechtlicher Hintergrund ist vielmehr Art. 103 Abs. 2 GG, die Garantiefunktion des Strafrechts. Denn man meint, dass eine *strafprozessuale* Einordnung der Verjährung von den Garantien des Art. 103 Abs. 2 GG weniger intensiv betroffen würde.

### 1. Nichteintritt der Verjährung als Voraussetzung der Strafbarkeit – materiellrechtliche Wirkung

Für eine materiellrechtliche Rechtsnatur der Verjährung könnte schon die Tatsache sprechen, dass die §§ 78 ff. Bestandteil des dStGB sind. Jedoch wäre es ein Fehlschluss, allein aus der Verankerung im Allgemeinen Teil des dStGB auf die Rechtsnatur einer Vorschrift zu schließen, sind doch auch

---

49 *Asholt* (Fn. 6), 281.

50 *Asholt* (Fn. 6), 394.

51 Vgl. Übersicht über die Ansichten zur materiellen, prozessualen und gemischten Natur der Verjährung aus der Diskussion 1965 bei *Bemmann*, JuS 1965, 334 f.

z.B. die Regelungen über den Strafantrag trotz ihrer Verankerung im Allgemeinen Teil des dStGB unstreitig Regelungen des Strafprozessrechts.<sup>52</sup>

Die Auffassung, dass die Verjährung bereits die Strafbarkeit der Tat ausschließe, war sowohl in der frühen Rechtsprechung des Reichsgerichts als auch in der Literatur der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts die überwiegende Auffassung.<sup>53</sup> Sie hatte zur Folge, dass die Verjährung einer Straftat zu einem Freispruch des Täters führen musste. Erst Anfang des 20. Jahrhunderts gab das Reichsgericht seine materiellrechtliche Auffassung auf.<sup>54</sup> In der Literatur wurde der materiellrechtliche Ansatz noch 1979 von v. *Stackelberg* in der FS für Bockelmann<sup>55</sup> vertreten. Die Wiederherstellung des Rechtsfriedens und der Schutz von Gerichten und Verfolgten vor Justizirrtümern verbiete es, die Verjährung als bloßes Verfahrenshindernis mit der Folge zu betrachten, dass das Verfahren einzustellen ist. Weil die Verjährung also keineswegs nur eine Vergünstigung für den Verfolgten, sondern ein Instrument zum Schutz des Rechtsfriedens und der Gerichte und damit auch der Allgemeinheit vor Justizirrtümern sei, sei mit der Verjährung das Strafverfolgungsrecht erloschen, ebenso wie dies der Fall sei, wenn dem Verfolgten eine Schuld nicht nachgewiesen werden kann. Der Angeklagte sei deshalb freizusprechen. Das grundrechtliche Gebot des Art. 103 Abs. 2 GG, dass staatliche Strafgewalt einer eindeutigen Bestimmtheit ihres Gehalts und ihres Maßes bedarf und daher auch nicht durch Erweiterung des Zeitraums ihrer Wirksamkeit rückwirkend gesteigert werden darf, müsse auch hier zur Anwendung kommen.<sup>56</sup>

## 2. Die Verjährung als Ausschluss der Verfolgbarkeit – prozessrechtliche Wirkung

Heute geht die überwiegende bis herrschende Meinung dahin, dass die Verjährung prozessrechtliche Wirkung habe und lediglich zu einer Einstellung des Verfahrens führe.<sup>57</sup> Die prozessualen Auffassungen entwickelten sich insbesondere im Gefolge der die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfolgung in den Vordergrund stellenden NS-Strafrechtsanglei-

---

52 Vgl. *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 77 Rn. 6 ff.

53 Vgl. die Nachweise bei *Asholt* (Fn. 6), 295 f.

54 Vgl. die Nachweise bei *Asholt* (Fn. 6), 333.

55 *Stackelberg*, FS Bockelmann, 765.

56 *Stackelberg*, FS Bockelmann, 765.

57 Vgl. *Bock*, JuS 2006, 13 links m.w.N.; *Klug*, JZ 1965, 150; *Rosenau*, SSW-StGB, § 78 Rn. 18.

chungsVO von 1943 und deren § 66 a.F. Abs. 2.<sup>58</sup> Aber auch innerhalb der Diskussion über die rückwirkende Verlängerung von Verjährungsfristen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von NS-Unrecht und Systemunrecht in der ehemaligen DDR glaubte man, mittels der Annahme eines strafprozessualen Charakters der Verjährung eine rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfristen überzeugender bzw. einfacher begründen zu können. Für eine strafprozessuale Sicht scheint nicht zuletzt auch die Tatsache zu sprechen, dass eine bereits verjährte Tat durchaus eine Vortat für eine Anschlussstraftat sein und die Grundlage für eine Beteiligungsform bilden kann.<sup>59</sup>

### 3. Die Verselbständigung der Rückwirkungsfrage

Inzwischen hat man freilich erkannt, dass es nicht genügt, die Frage einer rückwirkenden Verlängerung von Verjährungsvorschriften formal und begriffsjuristisch aus der Rechtsnatur der Verjährung zu beantworten. Deshalb wird heute nicht mehr nur die Rechtsnatur der Verjährung,<sup>60</sup> sondern zu Recht die rechtsstaatliche Ausgestaltung einer Rückwirkung bzw. eines Rückwirkungsverbots zum entscheidenden Maßstab für die Frage der rückwirkenden Verlängerung einer Verjährungsfrist gemacht.<sup>61</sup> Über die Zulässigkeit einer rückwirkenden Verlängerung von Verjährungsvorschriften entscheidet somit die verfassungsrechtliche Frage der Zulässigkeit einer Rückwirkung. Deshalb wird dem Verfassungsrecht insoweit die entscheidende Rolle zugesprochen.

### III. Die verfassungsrechtlichen Grenzen einer rechtsstaatlichen Verjährungsregelung

Die verfassungsrechtlichen Spielräume von Verjährungsregelungen wurden im deutschen Strafrecht insbesondere im Zusammenhang mit der

---

58 Vgl. dazu *Asholt* (Fn. 6), 307 f.; § 66 a.F. lautete: „(1) Durch die Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen. (2) Der Staatsanwalt kann die Verfolgung einleiten, wenn die Verhängung der Todesstrafe oder von lebenslangem Zuchthaus zu erwarten ist.“

59 Vgl. *Bock*, JuS 2006, 13.

60 Vgl. *Willms*, JZ 1969, 61.

61 Vgl. *Grünwald*, MDR 1965, 522.

Aufarbeitung von NS-Unrecht durch das oben<sup>62</sup> bereits erwähnte Berechnungsgesetz vom 13.4.1965 ausgetestet. Letztlich hatte das BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit dieser nachträglichen Verlängerung von Verjährungsfristen durch Annahme eines zunächst nicht vorgesehenen Ruhens der Verjährung zu entscheiden.<sup>63</sup> Jener Beschluss kann bis heute als *landmark decision* zur Frage einer rückwirkenden Verlängerung von Verjährungsfristen angesehen werden und sei daher etwas näher dargestellt:

Das BVerfG nahm zunächst an, dass ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG nicht gegeben sei, weil danach zwar eine nachträgliche *Strafbarkeits* begründung und -verschärfung ausgeschlossen ist, nicht jedoch eine nachträgliche Änderung der *Verfolgbarkeit* zum Nachteil des Täters.<sup>64</sup> Diese Auffassung ist in der Literatur positiv aufgenommen worden und kann heute als herrschende Meinung bezeichnet werden.<sup>65</sup>

Dessen ungeachtet prüfte das BVerfG aber, ob eine rückwirkende Verlängerung von Verjährungsvorschriften gegen das *Rechtsstaatsprinzip* und das diesem immanente Postulat der *Rechtssicherheit* verstoßen könnte. Denn dieses Postulat fordere die Unzulässigkeit einer *echten* Rückwirkung, die gegeben sei, wenn eine bereits eingetretene Verjährung nachträglich aufgehoben werde. Bei der im Fall der nachträglichen Verlängerung einer noch nicht abgelaufenen Verjährungsfrist hingegen gegebenen *unechten* Rückwirkung sei zu differenzieren:

Die unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit ebenfalls prinzipiell unzulässige *unechte Rückwirkung* werde durch das Gerechtigkeitsprinzip relativiert. Liege die Rechtssicherheit (hier: die Verjährung) mit der Gerechtigkeit (hier: die Verfolgbarkeit von NS-Mordtaten) in Widerstreit, so sei es in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, sich für die eine oder andere Seite zu entscheiden. Die gesetzgeberische Entscheidung sei aus Verfassungsgründen dann nicht zu beanstanden, wenn sie *ohne Willkür* geschehe.<sup>66</sup> Eine solche Willkür sei insbesondere dann nicht gegeben, wenn das Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung eine Rücksichtnahme durch den Gesetzgeber billigerweise nicht beanspruchen könne. In diesem Sinne sei die Hoffnung der NS-Straftäter, dass es bis zum Ablauf der regulären Verjährungsfrist nicht zu einer Unterbrechung der Verjährung kommen würde, in Anbetracht der Schwere der in Frage stehenden Straftaten ebenso wenig schutzbedürftig wie die etwa bei Bege-

---

62 Einführung II.1.

63 Beschl. v. 26.2.1969, 2 BvL 15, 23/68, BVerfGE 25, 268 = NJW 1969, 1059 ff.

64 BVerfG NJW 1969, 1061 links.

65 *Rosenau*, SSW-StGB, § 78 Rn. 8 m.w.N.

66 BVerfG NJW 1969, 1061 rechts.



hung der Tat gehegte „Erwartung eines Mörders, die Spuren seines Verbrechens verwischen und dadurch der angedrohten Strafe entgehen zu können.“<sup>67</sup>

Die durch das Berechnungsgesetz bewirkte rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfrist erachtete das BVerfG auch mit dem Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit* für vereinbar, denn die von dem Gesetz Betroffenen würden nicht einer unangemessenen, von Emotionen des Augenblicks sachwidrig beeinflussten Strafe ausgesetzt. Sie müssten lediglich weiterhin damit rechnen, ebenso nach den gleichen Maßstäben zur Verantwortung gezogen zu werden wie die bereits ermittelten und verurteilten Täter. Dies sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.<sup>68</sup>

Schließlich hielt die rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfrist durch das Berechnungsgesetz auch der verfassungsrechtlichen Überprüfung an Hand des Gleichheitssatzes in Art. 3 Abs. 1 GG Stand. Denn es liege ein sachlich vertretbarer Differenzierungsgrund für die gesetzliche Differenzierung zwischen der Verlängerung der Verfolgungsverjährung für Taten, die mit lebenslangem Zuchthaus<sup>69</sup> bedroht sind, im Unterschied zu anderen Verbrechen vor. Er liege in der verschiedenen Höhe der Strafanrohungen.

Diese Rechtsprechung des BVerfG ist durch höchstrichterliche Entscheidungen bis in die jüngere Vergangenheit bestätigt worden.<sup>70</sup>

Am Grundsatz „*in dubio pro reo*“ nimmt der Bereich der Verjährung teil. So hat der BGH 1963<sup>71</sup> entschieden, dass Zweifel tatsächlicher Art über den Eintritt der Verjährung einer Tat zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen sind.<sup>72</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der verfassungsrechtliche Hintergrund der Verjährung im deutschen Strafrecht intensiv beleuchtet worden ist, insbesondere im Hinblick auf die rückwirkende Verlängerung noch nicht abgelaufener Verjährungsfristen. Jedoch kann man von einer *verfassungsrechtlichen Garantie der Verjährung im Strafrecht*, etwa durch eine ausdrückliche Bestimmung innerhalb der Verfassung, bzw. von der Aner-

67 BVerfG NJW 1969, 1062 links.

68 BVerfG NJW 1969, 1062 links.

69 Die Differenzierung der Freiheitsstrafe in Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft usw. wurde 1970 zu Gunsten einer Einheitsfreiheitsstrafe aufgehoben.

70 Hinsichtlich der Verfolgungsverjährungsverlängerung bei Straftaten mit jungen Tatopfern vgl. BVerfG (3. Kammer des 2. Senats), Beschl. v. 31.1.2000, 2 BvR 104/00, sowie BGH Urt. v. 7.12.1999, 1 StR 565/99, beide NStZ 2000, 251.

71 BGHSt 18, 274 = NJW 1963, 1209, 1210.

72 Vgl. hierzu zustimmend und m.w.N. *Satzger*, Jura 2012, 443.

kennung eines individuellen *Rechts auf Verjährung als Grund- oder Menschenrecht* im deutschen Rechtssystem nicht sprechen.

## 2. Komplex: Verfolgungsverjährung

§ 78 Abs. 1 dStGB bestimmt, dass die Verfolgungsverjährung die „Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8)“ ausschließt. Ausgeschlossen ist also einerseits die Verfolgung von Straftaten und andererseits die Anordnung von Maßnahmen, d.h. Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung. Gegenstand der Verjährung ist die Tat, wobei an die einzelne Gesetzesverletzung i.S. einer „unrechtsrelevanten Tatbestandsverwirklichung“ angeknüpft wird.<sup>73</sup>

Der Anwendungsbereich der Verjährung wird jedoch durch § 78 Abs. 1 S. 2 dStGB eingeschränkt, indem § 76a Abs. 2 dStGB „unberührt“ bleiben soll. D.h. die Anordnung der Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern (§ 73 dStGB), von Taterträgen bei anderen (§ 73b dStGB) und der Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 73c dStGB) sowie die Anordnung der Sicherungseinziehung (§ 74b dStGB), der Einziehung von Schriften und der Unbrauchbarmachung (§ 74d dStGB) bleiben auch dann noch möglich, wenn die Erwerbstat infolge Verjährung nicht mehr verfolgt werden kann (sog. selbständige Anordnung). An die Stelle der Verjährung der Erwerbstat tritt dann eine Verjährung von 30 Jahren nach § 76b Abs. 1 dStGB. Da im Bereich organisierter und Wirtschaftskriminalität die Tendenz primär dahin geht, Gewinne abzuschöpfen, und da zu dieser Gewinnabschöpfung auch die Einziehung gehört, muss festgestellt werden, dass die Verjährung in diesem Bereich nur noch sehr eingeschränkt wirksam ist.

### I. Unverjährbarkeit von Straftaten

#### 1. Ausdrückliche Unverjährbarkeit

Nach § 78 Abs. 2 dStGB verjährt das Verbrechen des *Mordes* (§ 211 dStGB) im deutschen Strafrecht nicht. Dabei wird nicht zwischen Morden mit NS-Prägung und sonstigen Morden unterschieden. § 211 dStGB beschreibt

---

73 Asholt (Fn. 6), 469 ff., 474.

vorsätzliche Tötungen, die wegen des Vorliegens sog. Mordmerkmale (§ 211 Abs. 2 dStGB) *besonders verwerflich* sind. Täterbezogene Mordmerkmale sind Mordlust, Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, Tötung aus Habgier oder Tötung aus sonst niedrigen Beweggründen sowie die Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken. Tatbezogene Merkmale sind Heimtücke, Grausamkeit und die Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln. Bestrafungen wegen Mordes kommen in Deutschland äußerst selten vor: Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für das Jahr 2020 719 Fälle, davon 474 Versuche aus.<sup>74</sup> Von den 2020 insgesamt 5,310.621 polizeilich bekanntgewordenen Straftaten sind dies 0,013 %. Da das Dunkelfeld bei vorsätzlichen Tötungsdelikten sehr klein ist, dürfte dies nahe an die Anzahl der tatsächlich in Deutschland begangen oder versuchten Morde heranreichen.

Eine ausdrückliche Nichtverjährbarkeit findet sich außerdem in § 5 dVStGB. Danach verjähren nicht: *Völkermord* (§ 6 dVStGB), *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* (§ 7 dVStGB), *Kriegsverbrechen* gegen Personen, gegen Eigentum und sonstige Rechte, gegen humanitäre Operationen und Embleme, des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung, des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§§ 8–12 dVStGB) und das Verbrechen der *Aggression* (§ 13 dVStGB).

Rechtliche Einwände gegen eine Strafverfolgung weit zurückliegender aber unverjährbarer Taten werden nicht erhoben. Eher umgekehrt gelingt es immer wieder durch neue Beweismethoden wie etwa die DNA-Analyse weit zurückliegende Mordtaten aufzuklären und die Täter einer Bestrafung zuzuführen. Obwohl dies nicht in der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers bei der Abschaffung der Verjährung von Mord lag, erweist sich die Unverjährbarkeit von Mord insoweit als eine geglückte gesetzgeberische Aktivität. Quantitativ spielt die Nichtverjährbarkeit von Straftaten im deutschen Strafrecht aber nur eine untergeordnete Rolle.

## 2. Faktische Unverjährbarkeit

Unter faktischer Unverjährbarkeit ist eine Situation zu verstehen, in der die Regelungen der Strafverfolgungsverjährung praktisch außer Kraft gesetzt sind. Dies ist häufig bei Straftaten der Fall, zu deren Tatbestands-

---

74 BKA PKS 2020 Tabelle 01, Grundtabelle <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=145506> (zuletzt 8.5.2021).

mäßigkeit der Eintritt eines Erfolgs gehört, denn dann beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Eintritt dieses Erfolgs, § 78a S. 2 dStGB.

Vor allem ist hier an fahrlässige Tötung, § 222 dStGB, zu denken. So wurde 2008 wegen des schneelastbedingten Einsturzes der *Eissporthalle in Bad Reichenhall* 2006 mit 15 Toten und zahlreichen Verletzten der Bauingenieur nach § 222 dStGB bestraft, der für die Konstruktion Anfang der Siebziger Jahre verantwortlich war, während die Hauptverantwortlichen der Stadtverwaltung, die das Dach nicht hatten von der Schneelast räumen lassen, nicht einmal angeklagt wurden.<sup>75</sup>

Eine vergleichbare Situation lag im Fall des *Brandes auf dem Flughafen Düsseldorf* 1996 mit 17 Toten und 88 Verletzten vor. Hier mussten sich auch Personen vor Gericht verantworten, die am 30 Jahre zurückliegenden Bau mitgewirkt hatten. „Ende 2001 wurde das Verfahren gegen Zahlung von Geldbußen eingestellt, weil das Gericht nicht abschließend klären konnte, ob Baumängel oder das Versagen der Feuerwehr entscheidend für die Katastrophe gewesen waren. Die angeklagten Manager, Schweißer, Architekten und Verantwortlichen von Flughafen und Feuerwehr kamen mit Geldauflagen zwischen 3.000 und 20.000 Euro davon und blieben strafrei.“<sup>76</sup> Ob das Gericht sich dabei über die Bedeutung der Einheitstäterschaft bei Fahrlässigkeit<sup>77</sup> im Unklaren war oder ob man eine faktische Verjährung durch die Hintertür ermöglichen wollte, kann hier nicht geklärt werden.

Ähnliches dürfte für erfolgsqualifizierte Delikte gelten, wenn die qualifizierende Folge u.U. erst Jahre später eintritt. Nicht hierher gehören freilich HIV-Infektionen, denn dort tritt der Erfolg der gefährlichen Körperverletzung, die Übertragung des Virus, unmittelbar durch den ungeschützten Geschlechtsverkehr ein, während der Ausbruch der Krankheit nicht mehr zum Taterfolg gehört.<sup>78</sup>

Schließlich ist auf Straftatbestände hinzuweisen, die jeweils so formuliert sind, dass die Verjährungsfrist nicht oder erst nach einem sehr langen Zeitraum zu laufen beginnt, wie z.B. bei § 264 Abs. 1 Nr. 3 dStGB (Subventionsbetrug: solange der Subventionsgeber nicht über die subventionserheblichen Tatsachen unterrichtet wurde, kann die Verjährung nicht beginnen).

---

75 Näher und m.w.N. *Asholt* (Fn. 6), 170; vgl. dazu auch *Puppe/Grosse-Wilde*, JZ 2019, 334 mit Fn 1.

76 [https://de.wikipedia.org/wiki/Brandkatastrophe\\_am\\_D%C3%BCsseldorfer\\_Flughafen\\_1996](https://de.wikipedia.org/wiki/Brandkatastrophe_am_D%C3%BCsseldorfer_Flughafen_1996) (zuletzt 19.5.2019); vgl. auch *Asholt* (Fn. 6), 412.

77 Vgl. *Gropf* (Fn. 38), § 10 Rn. 213 ff.

78 *Rosenau*, SSW-StGB, § 78a Rn. 3.

Anders ist die Sachlage hingegen bei Unterlassungsdelikten, denn hier ist die Straftat beendet, sobald die Handlungspflicht wegfällt, etwa, weil der Gefahrenzustand nicht mehr vorliegt oder der Täter seiner Handlungspflicht nachgekommen ist. Hier dürften sich keine Unterschiede zu sonstigen Erfolgsdelikten ergeben.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

§ 78 Abs. 3 dStGB enthält eine abgestufte Regelung zu den Verjährungsfristen, wobei sich die ersten vier Stufen am Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe orientieren und die fünfte Stufe im Sinne einer Generalklausel eine Verjährungsfrist von 3 Jahren vorsieht. Die Spanne der Verjährungsfristen reicht von 30 Jahren bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind (1. Stufe) bis zu 5 Jahren bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren bedroht sind (4. Stufe). Bei der Verfolgungsverjährung bildet somit die gesetzlich angedrohte Strafe, d.h. deren Höchstmaß, den Maßstab für die Länge der Verjährungsfrist. Dabei gilt eine abstrakte Bestimmung der Verjährungsfrist.

Schärfungen oder Milderungen nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils – also insbesondere die Milderungen für Gehilfen (§ 27 Abs. 2 S. 2 dStGB) sowie für Teilnehmer, denen ein besonderes persönliches Merkmal nach § 28 Abs. 1 dStGB fehlt<sup>79</sup> – oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle bleiben außer Betracht (§ 78 Abs. 4 dStGB). Eine Ausnahme hierzu bildet § 376 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)<sup>80</sup>, der eine 10-jährige Verjährungsfrist für die in § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1–6 AO genannten Regelbeispiele besonders schwerer Steuerhinterziehung ausdrücklich vorschreibt.<sup>81</sup> Stellt sich die Strafbarkeit einer Handlung für unterschiedliche Beteiligte persönlich nach unterschiedlichen Straftatbeständen dar (§ 28

---

79 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78 Rn. 10.

80 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. I 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Art. 6 eIDAS-Durchführungsge-  
setz v. 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745).

81 *Mitsch*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (MK), 3. Aufl. 2016, Bd. 2, § 78 Rn. 22.

Abs. 2 dStGB), richtet sich die Verjährung der Tat eines jeden Beteiligten nach seiner Strafbarkeit.<sup>82</sup>

Erfüllt eine Handlung mehrere Strafgesetze, so bestimmt sich die Verjährungsfrist für jedes der verletzten Strafgesetze nach dessen Verjährung in § 78 dStGB.<sup>83</sup>

## 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

### a) Der „missglückte“<sup>84</sup> Wortlaut des § 78a dStGB

Nach § 78a S. 1 dStGB beginnt die Verjährung, sobald die Tat „beendet“ ist. § 78a S. 2 dStGB lautet: „Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.“ In der Fassung des 2. StrRG hatte die Vorschrift nicht auf die Beendigung der „Tat“, sondern des „strafbaren Verhaltens“ abgestellt. Wenn man „Tat“ i.S. von § 11 Nr. 5 dStGB auslegt, dann ist die beendete Tat eine solche, die einen Straftatbestand verwirklicht. Wenn aber eine Tat, die einen Straftatbestand verwirklicht, beendet ist und zu diesem Tatbestand ein Erfolg gehört, dann gibt es keine Tat, die beendet ist, ohne dass der Erfolg eingetreten wäre. Dann hat es den Anschein, als sei § 78a S. 2 dStGB zumindest insoweit überflüssig.<sup>85</sup>

Die herrschende Meinung legt deshalb das Tatbestandsmerkmal „Tat“ in § 78a S. 1 dStGB in der Weise aus, dass nicht die Verwirklichung des Straftatbestandes einschließlich eines unter Umständen erforderlichen Erfolgs maßgeblich ist, sondern „die Beendigung des auf die Tatverwirklichung ausgerichteten Täterverhaltens“.<sup>86</sup> Für diese Auslegung spricht, dass auch eine versuchte Straftat verjähren können muss und auch die Verjährung des Versuchs nach § 78a S. 1 dStGB beginnt, sobald die Tat beendet ist, der Täter sein rechtsverneinendes Tun insgesamt abgeschlossen hat.

Zusammenfassend ist § 78a dStGB somit so zu verstehen, dass die Verjährung beginnt, sobald der Täter sein rechtsverneinendes Tun insgesamt abgeschlossen hat bzw. spätestens, sobald der mit diesem rechtsverneinen-

---

82 Vgl. *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78 Rn. 10; *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 21.

83 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78 Rn. 8.

84 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78a Rn. 1.

85 Vgl. *Rosenau*, SSW-StGB, § 78a Rn. 1.

86 *Rosenau*, SSW-StGB, § 78 Rn. 2 m.w.N.

den Tun tatbestandlich zusammenhängende Erfolg eingetreten ist (sog. materielle Beendigung).<sup>87</sup>

## b) Der Beginn der Verjährung bei verschiedenen Deliktsarten

Bei Erfolgsdelikten, seien sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen, beginnt die Verjährung mit dem Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs. Soweit es sich um erfolgsqualifizierte Delikte handelt (z.B. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 dStGB), beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt der qualifizierenden Folge zu laufen.<sup>88</sup>

Bei *Dauerdelikten* beginnt die Verjährungsfrist, wenn die tatbestandlich beschriebene Situation ihr Ende findet, bei der Freiheitsberaubung also dann, wenn das Opfer freigelassen wird.

Beim *Zustandsdelikt* beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abschluss der Handlung, die den Zustand herbeiführt.<sup>89</sup>

Hinsichtlich der *Gefährdungsdelikte* ist zu unterscheiden: Da konkrete Gefährdungsdelikte aus einer konkreten Gefährdungshandlung und dem Eintritt der Gefährdung bestehen, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abschluss der Gefährdungshandlung (z.B. Versuch der Straßenverkehrsgefährdung, § 315c dStGB), spätestens aber mit dem Eintritt des Gefährdungserfolgs zu laufen. Bei abstrakten Gefährdungsdelikten (z.B. eine Straßenverkehrsgefährdung nach § 316 dStGB) kommt es auf das Ende der maßgeblichen Handlung an. Eine Besonderheit gilt bei *Bestechungsdelikten*: Hier soll nach Ansicht des BGH die Verjährungsfrist erst mit der jeweils letzten Handlung zur Erfüllung der Unrechtsvereinbarung beginnen.<sup>90</sup> Die Bestechung ist somit erst mit der Zahlung der letzten Bestechungsrate beendet.<sup>91</sup> Dies ist inkonsequent, wenn man Bestechungsdelikte als abstrakte Gefährdungsdelikte einordnet.<sup>92</sup>

Bei den *echten Unterlassungsdelikten* beginnt der Fristlauf, wenn die Handlungspflicht endet, weil sie erfüllt oder sonst gegenstandslos geworden ist.<sup>93</sup>

87 Vgl. *Asbolt* (Fn. 6), 523 m.w.N. zur Rechtsprechung.

88 Zur Problematik des Erfolgintrittes nach Eintritt der Verjährung des Grunddelikts vgl. *Wagner*, GA 2017, 474 ff.

89 *Rosenau*, SSW-StGB, § 78a Rn. 5.

90 BGHSt 52, 300/303.

91 Ausführlich hierzu *Rosenau*, SSW-StGB, § 78a Rn. 6.

92 *Rosenau*, SSW-StGB, a.a.O.

93 *Rosenau*, SSW-StGB, § 78a Rn. 8 m.N. zur Rechtsprechung.

Da *unechte Unterlassungsdelikte* Erfolgsdelikte sind, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt des Erfolgs.

Beim *Versuch* beginnt die Verjährungsfrist, wenn der Täter sein rechtsverneinendes Verhalten insgesamt abgeschlossen hat.<sup>94</sup> Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Täter meint, für die Herbeiführung des Erfolgs alles Erforderliche getan zu haben oder nicht. Denn auch beim i.S. von § 24 dStGB „unbeendeten“ Versuch liegt eine i.S. von § 78a S. 1 dStGB „beendete“ Tat vor.

Bei *Mittäterschaft* gilt das sog. Arbeitsteilungsprinzip. Danach werden alle Tatbeiträge allen Mittätern zugerechnet. Dementsprechend gestaltet sich auch der Beginn der Verjährungsfrist. Erst wenn der letzte Mittäter sein rechtsverneinendes Tun entsprechend dem Tatplan insgesamt abgeschlossen hat, beginnt für alle Mittäter die Verjährungsfrist zu laufen.<sup>95</sup>

Bei *mittelbarer Täterschaft* beginnt die Verjährungsfrist, wenn der Tatmittler sein rechtsverneinendes Tun insgesamt abgeschlossen hat.<sup>96</sup>

### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist ist der Tag, an dem das fristauslösende Ereignis stattfindet, miteinzubeziehen.<sup>97</sup> Die Uhrzeit der Beendigung ist hierfür unbeachtlich. Die regelmäßige Verjährungsfrist endet mit Ablauf des Tages, der nach seiner numerischen Bezeichnung diesem Anfangstag vorangeht. Mangels anderslautender Vorschriften ist unbeachtlich, wenn der letzte Tag der Verjährungsfrist ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.<sup>98</sup> Zweifel über die genaue Tatzeit sind zugunsten des Täters zu berücksichtigen.<sup>99</sup> Ist beispielsweise eine Tat, deren Verfolgung in 5 Jahren verjährt, am 16.1.2019 um 13:55 Uhr beendet, so läuft die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Ablauf des 15.1.2024, damit um 24:00 Uhr, ab.

---

94 Vgl. *Rosenau*, SSW-StGB, § 78a Rn. 10.

95 *Satzger*, Jura 2012, 439.

96 *Satzger*, Jura 2012, 439.

97 RGSt 65, 287 (290); BGHSt 23, 137 (138); BGH StV 2011, 483.

98 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78 Rn. 12.

99 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78 Rn. 13.



#### 4. Beeinflussung des Fristablaufs

Das deutsche Recht zur Verjährung sieht verschiedene Umstände und Ereignisse vor, deren Vorliegen den Fristablauf beeinflussen. Hinsichtlich der Rechtswirkung ist zwischen „Ruhens“ und „Unterbrechung“ der Frist zu unterscheiden.

§ 78b dStGB bestimmt die Fälle, in denen die Verjährung mit der Rechtsfolge „ruht“, dass der Fristablauf gehemmt wird. Unter diesen Umständen wird entweder der Beginn der Verjährungsfrist von vornherein hinausgezögert oder deren Ablauf ausgesetzt, die Frist somit zu einem bestimmten Zeitpunkt „eingefroren“. Dies dient dem Ziel, den zeitlichen Rahmen für die Ausführung von Strafverfolgungsmaßnahmen in den Fällen auszuweiten, in denen den Strafverfolgungsbehörden aus verschiedenen Gründen die „Hände gebunden“ sind.

Im Gegensatz dazu normiert § 78c dStGB Verfahrenseignisse, durch deren Eintritt eine bereits laufende Verjährung mit der Rechtsfolge „unterbrochen“ wird, dass sie an diesem Tag neu beginnt. Dies gilt unabhängig davon, wie lange die ursprüngliche Frist zu diesem Zeitpunkt bereits lief, bis zur Höchstgrenze der sog. „absoluten“ Verjährung.

##### a) Ruhens der Verjährungsfrist gem. § 78b dStGB

Vorbehaltlich der Sonderregelung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB<sup>100</sup> ist nach den gesetzlichen Vorschriften ein Ruhens der Verjährung in den Fällen vorgesehen, in denen Rechtsgründe einem Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden vorübergehend entgegenstehen.<sup>101</sup> Mit Wegfallen des jeweiligen Umstandes läuft die Frist ab dem Zeitpunkt weiter, an welchem sie zuvor angehalten wurde, sie beginnt nicht von Neuem.<sup>102</sup> Das Ruhens der Verjährung gilt unabhängig von möglichen weiteren Tatbeteiligten ausschließlich für diejenige Person, für welche die Voraussetzungen eines gesetzlichen Ruhensgrundes vorliegen.<sup>103</sup>

100 Als Ausnahme von dem Grundsatz, dass fehlende Informationen in den Risikobereich der Strafverfolgungsbehörden fallen, kompensiert die Vorschrift hier die Unkenntnis der Strafverfolgungsbehörden von den tatverdachtsbegründenden Tatsachen i.S. des § 152 Abs. 2 dStPO; vgl. *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 2.

101 *Kühl*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 78b Rn. 1.

102 Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung siehe BVerfG NStZ 2000, 251.

103 RGSt 59,197 (200).

aa) In der Person des Geschädigten liegende Umstände, § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB

Gem. § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB ruht die Verjährung von Sexualstraftaten nach den §§ 174–174c und 176–178 dStGB sowie den Straftatbeständen der §§ 180 Abs. 3, 182, 225, 226a, 237 dStGB bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers der Tat. Verstirbt das Opfer vor diesem Zeitpunkt, wird das Ruhen ebenfalls beendet und die Verjährungsfrist beginnt zu laufen.<sup>104</sup> Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich insbesondere junge Opfer von sexuellem Missbrauch und vergleichbaren Delikten aufgrund eines persönlichen Nähe- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses zum Täter gehindert sehen, vor Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist Strafanzeige zu erstatten.<sup>105</sup> Bei Ablauf der regulären Verjährung wäre eine Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches vielfach gefährdet. Da diese rechtspolitische Erwägung nicht trägt, sofern die Tat den Strafverfolgungsbehörden auf anderem Wege bekannt wird, befürwortet ein Teil des Schrifttums eine teleologische Auslegung der Vorschrift: Das Ruhen soll mit Entstehung eines Anfangsverdachtens enden, damit gegebenenfalls auch zu einem Zeitpunkt vor Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers.<sup>106</sup>

bb) § 78b Abs. 1 Nr. 2 dStGB

Weiter ruht die Verjährung gem. § 78b Abs. 1 Nr. 2 dStGB, solange gesetzliche Vorschriften dem Beginn oder der Fortsetzung der Strafverfolgung entgegenstehen. Dies sind solche Rechtsgründe, deren Vorliegen sämtliche Verfolgungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden vollumfänglich ausschließt. Von dieser Regelung sind gem. § 78b Nr. 2 Hs. 2 dStGB das Fehlen eines Strafantrages, einer Ermächtigung oder eines Strafverlangens ausgenommen. Tatsächliche Verfolgungshindernisse, wie die Abwesenheit

---

104 *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 7; *Wolter*, in: *Wolter* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl. 2016, Bd. 2, § 78b Rn. 5; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 66. Aufl. 2019, § 78b Rn. 3b.

105 BT-Drs. 18/2601, S. 22 f.; vgl. auch BGH StV 2016, 559.

106 *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 2; *Rosenau*, SSW-StGB, § 78b Rn. 3; a.A. mit Hinweis auf den Wortlaut sowie den Umstand, dass die Frist zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht zu laufen begonnen habe, *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 3b.

oder dauerhafte Geisteskrankheit des Beschuldigten, beeinflussen den Fristablauf nicht.<sup>107</sup>

(1) In der Person des Verdächtigen liegende Umstände

Verfahrenshindernisse, bei deren Vorliegen die Verjährung gem. § 78b Abs. 1 Nr. 2 dStGB ruht, können sich zunächst aus der Person des Täters selbst ergeben.

Hierzu gehören dessen Exterritorialität nach §§ 18–20 dGVG und die Zugehörigkeit zu Stationierungstreitkräften nach dem NATO-Truppenstatut.<sup>108</sup>

Weiter hindert die Immunität von Bundestagsabgeordneten (Art. 46 Abs. 2 GG) und Landtagsabgeordneten (§ 152a dStPO i.V.m. landesrechtlichen Vorschriften) sowie des Bundespräsidenten (Art. 46 Abs. 2, 60 Abs. 4 GG) eine strafrechtliche Verfolgung. Die Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen ist aus Rechtsgründen ausgeschlossen, sodass die Verjährung gem. § 78b Abs. 1 Nr. 2 dStGB ruht. Das Ruhen der Verfolgungsverjährung bezieht sich auf sämtliche Taten, auch solche, zu deren Verfolgung bereits vor Wirksamwerden des Immunitätsschutzes ein Verfahren anhängig war.<sup>109</sup> Die Verjährung von Taten Abgeordneter ruht gem. § 78b Abs. 2 dStGB erst mit Ablauf des Tages, an welchem die Strafverfolgungsbehörden von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangen. Zeitlich dauert das Ruhen bis zum Ende des Mandats bzw. bis zur Erteilung einer Verfolgungsgenehmigung durch das Parlament.<sup>110</sup>

Die Verjährung ruht gleichermaßen bei zwischenstaatlich vereinbarter und auf die Anlasstat des Beschuldigten konkretisierter Gewährleistung der auslieferungsrechtlichen Spezialität sowie sicheren Geleits für Zeugen und Sachverständige. Bezüglich der Spezialität gilt dies bis zur etwaigen Abgabe einer Nachtragsbewilligung, welche die rechtliche Möglichkeit zur strafrechtlichen Verfolgung des Beschuldigten auf solche Taten ausweitet, die nicht Gegenstand der Auslieferungsbewilligung waren.<sup>111</sup>

---

107 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78b Rn. 4.

108 *Fischer*, StGB, § 78b RN 4.

109 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78b Rn. 8.

110 BGH NStZ 1992, 94.

111 *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 13.

(2) In der Besonderheit des Verfahrens liegende Umstände

Ruhensgründe, die sich aus der Besonderheit des Verfahrens ergeben, sind solche, bei denen die Durchführung des Strafverfahrens von der Entscheidung einer bestimmten Vorfrage in einem anderen Verfahren abhängt. So ruht die Verjährungsfrist nach Aussetzung des Strafverfahrens und Vorlage im Rahmen der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 GG<sup>112</sup>, bis zur Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gem. Art. 126 GG sowie gem. § 396 Abs. 3 AO während der Zeit der Aussetzung des Steuerstrafverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens.

Daneben ruht nach § 154e Abs. 3 dStPO die Verjährung der Straftaten der Falschen Verdächtigung (§ 164 dStGB) und der Beleidigung (§§ 185-188 dStGB) bis zum Abschluss eines anhängigen Straf- oder Disziplinarverfahrens. Weiter ruht gem. § 153a Abs. 3 dStPO die Verjährung während des Laufs der nach § 153a Abs. 1 S. 3 dStPO von der Staatsanwaltschaft für die Erfüllung von Auflagen und Weisungen gesetzten Frist.

Die Verjährung ruht ebenso bei rechtskräftiger Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 dStGB während der Bewährungszeit bis zur Entscheidung nach § 59b dStGB<sup>113</sup> wie auch für die zeitliche Dauer des bei bestimmten Straftaten vor Erhebung der Privatklage vorgesehenen Sühneverfahrens nach § 380 dStPO.<sup>114</sup>

cc) Erstinstanzliches Urteil, § 78b Abs. 3 dStGB

Mit Erlass eines formellen erstinstanzlichen Urteils wird der Ablauf der Verjährungsfrist gem. § 78b Abs. 3 dStGB bis zum Eintritt der Rechtskraft gehemmt. Im Gegensatz zu den übrigen gesetzlichen Verjährungsgründen wird die Verjährungsfrist nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt „eingefroren“, sondern lediglich der Zeitpunkt ihres Ablaufs verschoben.<sup>115</sup> Hierdurch wird die zeitliche Dauer des Rechtsmittelverfahrens kompensiert. Die Möglichkeit einer Verfahrensverschleppung bis zum Eintritt der Ver-

---

112 BVerfGE 7, 29 (36).

113 *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 5; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78b Rn. 4; *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 14.

114 *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 16.

115 BT-Drs. IV/650, S. 259; OLG Düsseldorf wistra 1992, 108; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 78b Rn. 7; *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 11a; *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 19.

jähung, etwa durch Stellung unsachgemäßer Anträge oder mittels Einlage offensichtlich unbegründeter Rechtsmittel, scheidet als effektive Verteidigungsstrategie hiernach von vornherein aus.<sup>116</sup> Die Hinauszögerung des Verjährungseintritts gilt ungeachtet der absoluten Verjährung nach § 78c Abs. 3 S. 2 dStGB,<sup>117</sup> unabhängig von der sachlichen Richtigkeit des Urteils<sup>118</sup> sowie auch für Prozessurteile.<sup>119</sup>

dd) Großverfahren, § 78b Abs. 4 dStGB

Gem. § 78b Abs. 4 dStGB ruht die Verjährung ab Eröffnung des Hauptverfahrens für eine Höchstzeit von 5 Jahren in Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 dStGB, d.h. für Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als 1 bis zu 5 Jahren bedroht sind. Voraussetzung ist, dass das Gesetz für die Tat in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren androht und das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet worden ist. Die Vorschrift dient dem Zweck, dass Großverfahren, insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen, durch Urteil abgeschlossen werden können und nicht aufgrund des schieren Umfangs der Beweisaufnahme wegen Eintritts der absoluten Verfolgungsverjährung einzustellen sind.<sup>120</sup> Hierdurch wird die Möglichkeit einer Prozessverschleppung beschränkt.

ee) Rechtshilfe, § 78b Abs. 5 und 6 dStGB

Weiter ruht die Verjährung gem. § 78b Abs. 5 dStGB wenn der Beschuldigte sich im Ausland aufhält und die deutschen Behörden ein Auslieferungsverfahren betreiben. Da die Prüfung von Rechtshilfeersuchen im ersuchten Staat im Einzelfall langwierig sein kann, soll verhindert werden, dass vor Beantwortung des Ersuchens das deutsche Strafverfahren wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung einzustellen ist.<sup>121</sup> Die Option zur Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten besteht gem. § 230 Abs. 1 dStPO in Deutschland grundsätzlich nicht. Die Verjäh-

---

116 *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 19.

117 *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 11; OLG Düsseldorf wistra 1992, 108.

118 BGH 46, 159 (167); BGHSt 34, 79 (81); *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 11.

119 BGHSt 32, 209 (210); BGHSt 46, 159 (167); *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 11; *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 19.

120 BT-Drs. 12/3832, 44.

121 BT-Drs. 15/5653, 6 f.

nung ruht gem. § 78b Abs. 5 S. 3 dStGB nicht, sofern sich das Auslieferungsersuchen an einen Staat richtet, welcher aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarung oder im Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls zur Beantwortung des Ersuchens innerhalb einer § 83c IRG vergleichbaren Frist, damit innerhalb von ca. 60 Tagen, gegenüber Deutschland verpflichtet ist. Unüberschaubare Verzögerungen sind in diesen Fällen bei der Beantwortung von Ersuchen nicht zu erwarten, damit besteht auch kein sachlicher Grund für ein Ruhen der Verjährungsfrist.<sup>122</sup>

Die Verjährung ruht ab dem Zeitpunkt des Zugangs des förmlichen Auslieferungsersuchens bei dem Staat, in welchem sich die Person aufhält. Lässt sich das Datum des Zugangs nicht ermitteln, gilt das Ersuchen gem. § 78b Abs. 5 S. 2 dStGB nach Ablauf von einem Monat seit der Übersendung oder Übergabe an den ausländischen Staat als zugegangen, sofern nicht die ersuchende Behörde Kenntnis davon erlangt, dass das Ersuchen dem ausländischen Staat tatsächlich nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Die hemmende Rechtswirkung endet gem. § 78b Abs. 5 S. 1 dStGB entweder zum Zeitpunkt der Übergabe des Beschuldigten an die deutschen Behörden oder sobald der Täter das Hoheitsgebietes des ersuchten Staates auf andere Weise endgültig verlässt. Gleiches gilt mit Eingang der Ablehnung des Ersuchens bei den deutschen Behörden oder mit Rücknahme des Ersuchens durch Unterzeichnung der Rücknahmeerklärung durch den zuständigen Amtsträger.<sup>123</sup>

Eine Sonderregelung für Übergaben an den Internationalen Strafgerichtshof enthält § 78b Abs. 6 dStGB. Hiernach ruht die Verjährung in den Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 1–3 dStGB, damit in Verfahren der schweren und mittelschweren Kriminalität,<sup>124</sup> mit Übergabe des Beschuldigten. Das Ruhen endet mit Rückführung der Person an die deutschen Behörden bzw. ihrer Freilassung durch den Internationalen Strafgerichtshof oder den Vollstreckungsstaat.

#### ff) Stillstand der Rechtspflege

Neben den gesetzlich geregelten Verfahrenshemmnissen ist in der deutschen Rechtsprechung ein „Stillstand der Rechtspflege“ als Grund für das

---

122 BT-Drs. 15/5653, 7.

123 Vgl. BT-Drs. 15/5653, 8.

124 Vgl. BT-Drs. 14/8527, 97 f.

Ruhen der Verjährung i.S. des § 78b dStGB anerkannt.<sup>125</sup> Die Formulierung bezeichnet einen Zustand, in welchem der Verfolgung bzw. Bestrafung von Taten rechtliche Gründe entgegenstehen, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind. Dies betrifft Straftaten, deren Verfolgung auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland während der Herrschaft der Nationalsozialisten der „Führerwille“ entgegenstand sowie solche, deren Verfolgung in der DDR dem politischen Willen der Staats- und Parteiführung zuwiderlief.

Die Verjährung entsprechender Taten ruhte demnach während des sog. „Dritten Reichs“ vom 30.1.1933 bis zum 8.5.1945, in einigen Besatzungszonen aufgrund entsprechender Regelungen einschließlich der Landesgesetze auch geringfügig darüber hinaus, sowie während der SED-Diktatur von 11.10.1949 bis 2.10.1990. Da die Verjährungsfrist im Höchstmaß gem. § 78 Abs. 3 Nr. 1 dStGB 30 Jahre beträgt, kommt diesem Hemmnis keine praktische Bedeutung für die gegenwärtige Praxis der deutschen Strafrechtspflege zu.

#### b) Unterbrechung der Verjährungsfrist gem. § 78c dStGB

§ 78c dStGB regelt die Fälle, in denen Verfahrenereignisse eine laufende Verfolgungsverjährungsfrist unterbrechen. Mit Abschluss des Unterbrechungsvorgangs beginnt die Verjährung gem. § 78c Abs. 3 S. 1 dStGB in voller Länge von Neuem. Voraussetzung der Unterbrechung ist, dass die Verjährungsfrist bereits begonnen hat und nicht bereits entsprechend § 78b dStGB „ruhte“.

Der persönliche Anwendungsbereich der Unterbrechung ist gem. § 78c Abs. 4 dStGB auf die natürliche Person beschränkt, auf welche sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Dies ist der Fall, wenn mit der Handlung das Ziel verfolgt wird, das Verfahren gegen den Beschuldigten fortzuführen<sup>126</sup> oder vorläufig einzustellen.<sup>127</sup> Eine Unterbrechung mit Wirkung für einen bestimmten Täter scheidet bei Führung des Verfahrens gegen „unbekannt“ von vornherein aus.<sup>128</sup>

---

125 Vgl. BVerfGE 1, 425; BGHSt 18, 367 (368); BGH, NJW 1995, 1298; *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 8 f.

126 RGSt 65, 82; BGHSt 7, 202 (204).

127 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78c Rn. 25.

128 BGH NSTz 2014, 144 f.; BGHSt 42, 283 (287) m.w.N.

Neben Strafverfahren umfasst der sachliche Anwendungsbereich gem. § 78c Abs. 1 dStGB Sicherungsverfahren (§ 414 dStPO) und selbstständige Verfahren (§§ 440, 442 dStPO). Die Unterbrechungswirkung erstreckt sich auf die gesamte Tat i.S. des § 264 dStPO.<sup>129</sup> Sind verschiedene selbstständige Straftaten Gegenstand des Verfahrens, erstreckt sich die Unterbrechung auf die Gesamtheit aller konkret verfolgten Taten,<sup>130</sup> sofern diese einer zusammenfassenden Bezeichnung zugänglich sind.<sup>131</sup> Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechungshandlung nicht sämtliche verfolgte Taten erfasst und der Verfolgungswille der Strafverfolgungsbehörde bei Vornahme der konkreten Vollstreckungshandlung nach außen erkennbar auf eine einzelne Tat beschränkt ist.<sup>132</sup> In diesem Fall bezieht sich die Unterbrechungswirkung allein auf die Verjährung der Tat, deren Verfolgung durch die Handlung potentiell gefördert wird.<sup>133</sup>

Die unterbrechende Wirkung setzt mit dem Tag des Abschlusses der auslösenden Maßnahme ein.<sup>134</sup> Der Tag, an dem das unterbrechende Ereignis eintritt, ist bei der Berechnung der neuen Frist einzurechnen.<sup>135</sup> Bei mündlichen Entscheidungen ist dies nach § 35 Abs. 1 S. 1 dStPO der Tag ihrer Verkündung<sup>136</sup>, bei schriftlichen Entscheidungen oder Anordnungen gem. § 78c Abs. 2 S. 1 dStGB der Tag der Unterzeichnung, sofern das Dokument alsbald in den Geschäftsgang gelangt. Ansonsten ist gem. § 78c Abs. 2 S. 2 dStGB der Zeitpunkt maßgeblich, in dem das Dokument tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist.<sup>137</sup>

Vor dem Hintergrund der mit dem Rechtsinstitut der Verjährung generell verfolgten Ziele ist eine Unterbrechung nur im Ausnahmefall zulässig, sodass der Katalog des § 78c Abs. 1 Nr. 1–12 dStGB abschließend zu verstehen und restriktiv auszulegen ist.<sup>138</sup> Eine analoge Anwendung zulasten des Täters ist unzulässig.<sup>139</sup>

---

129 Mitsch, MK-StGB, § 78c Rn. 5.

130 BGH NStZ-RR 2018, 307; NStZ 2007, 213 (215).

131 Fischer, StGB, § 78c Rn. 6.

132 BGH NStZ 1996, 274; BGH NStZ 2000, 85; BGH NStZ 2000, 427; BGH NStZ 2001, 191; BGH NStZ 2007, 213 (215).

133 Mitsch, MK-StGB, § 78c Rn. 5.

134 Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, § 78c Rn. 19.

135 Fischer, StGB, § 78c Rn. 2.

136 Mündliche Unterbrechungshandlungen entfalten nur dann eine Unterbrechungswirkung, wenn sie in der Akte dokumentiert werden, BGH StV 2019, 21.

137 Siehe hierzu Wolter, SK-StGB, § 78c Rn. 11.

138 BGHSt 4, 135; BGHSt 18, 274 (278); BGHSt 26, 80 (83); BGHSt 28, 381; BGH NJW 2006, 2339 (2340).

139 BGH NStZ-RR 2005, 44; BGHSt 22, 383.



Eine unterbrechende Wirkung entfalten generell nur Handlungen, die von einem inländischen Amtsträger vorgenommen bzw. angeordnet wurden<sup>140</sup>, in einem sachlichen Zusammenhang mit der Strafverfolgung stehen und diese jedenfalls zu fördern geeignet sind.<sup>141</sup> Ist die Unterbrechungshandlung nichtig oder grob fehlerhaft, genügt sie den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an die Konkretisierung des Tatvorwurfs nicht oder wird diese ausschließlich mit dem Ziel der Herbeiführung einer „Unterbrechung“ vorgenommen, tritt eine unterbrechende Rechtswirkung nicht ein.<sup>142</sup> Dagegen wird bei rechtsfehlerhaften jedoch nicht nichtigen<sup>143</sup> oder später zurückgenommenen Unterbrechungshandlungen<sup>144</sup> die Verjährung unterbrochen.

Gemäß *Nummer 1* des Katalogs wird die Verjährung unterbrochen durch die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, dass gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung bzw. der Bekanntgabe. „Vernehmung“ i.d.S. bezeichnet den Zeitpunkt, an welchem dem Beschuldigten erstmalig in einer förmlichen Anhörung die Gelegenheit eröffnet wird, Angaben gegenüber einem Organ der Strafrechtspflege zu der oder den verfolgten Taten zu machen.<sup>145</sup> Ohne Belang für den Eintritt der Unterbrechungswirkung ist, ob sich der Beschuldigte hierbei tatsächlich äußert.<sup>146</sup> Die Bekanntgabe des Ermittlungsverfahrens bezüglich bestimmter Taten<sup>147</sup> gegenüber dem Beschuldigten unterbricht die Verjährungsfrist, sofern sie auf dessen Anhörung gerichtet ist.<sup>148</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob das entsprechende Dokument dem Beschuldigten tatsächlich auch zugeht.<sup>149</sup>

Dieselbe Rechtswirkung tritt gemäß *Nummer 2* ein durch jede richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Befragung eine Rechtshilfeleistung für einen ausländischen Staat darstellt.<sup>150</sup> Eine wiederholte Beeinflussung des Fristablaufs durch wiederholte richterliche Vernehmung oder wiederholte Anordnung

140 BGHSt 1, 325 (326); *Wolter*, SK-StGB, § 78c Rn. 3.

141 BGHSt 9, 198 (200).

142 *Wolter*, SK-StGB, § 78c Rn. 10.

143 Vgl. BGHSt 29, 351 (357 f.); OLG Bamberg NSTZ 2008, 532 (533).

144 OLG Stuttgart NJW 1968, 1340; OLG Bremen StV 1990, 25.

145 *Wolter*, SK-StGB, § 78c Rn. 15.

146 *Fischer*, StGB, § 78c Rn. 8.

147 BGHSt 30, 217.

148 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78c Rn. 7.

149 BGHSt 25, 6.

150 BayObLG NSTZ 1993, 441.

ist möglich.<sup>151</sup> Nach der Anordnung entfaltet die anschließende richterliche Vernehmung selbst keine weitere Unterbrechungswirkung.<sup>152</sup>

Nach *Nummer 3* unterbricht jede Beauftragung eines Sachverständigen durch den Richter oder Staatsanwalt die Verjährung, sofern im Vorfeld der Beschuldigte vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist. Dies gilt nur für die Taten, die Gegenstand der Vernehmung bzw. der Bekanntgabe waren.<sup>153</sup> Eine Beauftragung i.d.S. bezeichnet den Zeitpunkt der Anordnung, einen bestimmten Sachverständigen zu einem konkreten Beweisthema<sup>154</sup> heranzuziehen, nicht dagegen das Versenden des Auftragschreibens selbst.<sup>155</sup>

Des Weiteren bewirkt gemäß *Nummer 4* jede richterliche Beschlagnahme- (vgl. §§ 98, 100, 111e dStPO)<sup>156</sup> oder Durchsuchungsanordnung (vgl. § 105 dStPO) sowie jede richterliche Entscheidung, diese aufrechtzuerhalten, ebenfalls eine Unterbrechung. Dies gilt auch, wenn die Ermittlungshandlung bei Dritten erfolgen soll und der Beschuldigte weder Kenntnis von der Einleitung eines gegen ihn gerichteten Verfahrens hat noch zuvor vernommen wurde.<sup>157</sup>

Gemäß *Nummer 5* bewirken der Haftbefehl (vgl. § 114 dStPO), der Unterbringungsbefehl (vgl. § 126a dStPO), der Vorführungsbefehl (vgl. § 134 dStPO) sowie deren Aufrechterhaltung durch richterliche Entscheidung eine Verjährungsunterbrechung. Letzteres betrifft auch die positive Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft<sup>158</sup> sowie die zeitgleiche Aufhebung und Ersetzung eines Haftbefehls durch einen anderen.<sup>159</sup>

---

151 BGHSt 27, 110 (113).

152 Vgl. BGHSt 27, 110 (113).

153 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78c Rn. 11.

154 BGHSt 28, 381 (382).

155 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78c Rn. 11.

156 Als Beschlagnahmeanordnung ist auch die richterliche Bestätigung einer nichtrichterlichen Beschlagnahme anzusehen, BGH wistra 2006, 306. Dies gilt auch für die vorläufige Fahrerlaubnisentziehung, da sie nach § 111a Abs. 3 dStPO zugleich als Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme des Führerscheins wirkt, *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78c Rn. 12.

157 BGH NStZ 2007, 214. Vgl. auch BGH StV 1995, 585 bzgl. der Unterbrechungswirkung bei Entscheidungen über Beschwerden Dritter gegen Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnungen, soweit die Anordnungen aufrechterhalten werden.

158 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78c Rn. 13.

159 *Fischer*, StGB, § 78c Rn. 15.

Keine Haftbefehle i.d.S. sind der Auslieferungshaftbefehl<sup>160</sup> sowie der Europäische Haftbefehl.<sup>161</sup>

Weiter wird die Verjährung gemäß *Nummer 6–9* unterbrochen durch die Erhebung der öffentlichen Klage zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklageschrift bei Gericht<sup>162</sup>, die Eröffnung des Hauptverfahrens mit Unterzeichnung des Eröffnungsbeschlusses<sup>163</sup>, jede Anberaumung einer Hauptverhandlung sowie den Erlass eines Strafbefehls und jede andere einem Urteil entsprechende Entscheidung, beispielsweise einem Einstellungsbeschluss gem. § 206a dStPO.<sup>164</sup>

Gemäß *Nummer 10* wird die Verjährung unterbrochen durch die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeeschuldigten<sup>165</sup> sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens oder im Verfahren gegen Abwesende zur Ermittlung des Aufenthalts des Beschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen ergeht. Voraussetzung ist, dass bereits Anklage erhoben wurde.<sup>166</sup>

Ebenso wird gemäß *Nummer 11* die Verjährung unterbrochen durch die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten sowie jede hiernach ergehende Anordnung des Richters oder Staatsanwalts zur Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten wie beispielsweise die Anordnung der körperlichen Untersuchung nach § 81a dStPO.<sup>167</sup>

Schließlich unterbricht gemäß *Nummer 12* jedes richterliche Ersuchen um Vornahme einer Untersuchungshandlung im Ausland, z.B. Rechtshilfeersuchen an ausländische Behörden<sup>168</sup> oder konsularische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland,<sup>169</sup> die Verjährung.

---

160 OLG Karlsruhe NStZ-RR 2015, 187.

161 *Fischer*, StGB, § 78c Rn. 15.

162 BGH NStZ-RR 1997, 282. Ausreichend hierfür ist auch der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nach § 407 Abs. 1 dStPO, *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 78c Rn. 8.

163 *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 78c Rn. 9.

164 *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 78c Rn. 11.

165 Nicht ausreichend ist dagegen die Abwesenheit eines Mitangeschuldigten, BGH NStZ 2004, 148.

166 BGH NStZ-RR 1996, 163.

167 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78c Rn. 19.

168 BGH NStZ 1986, 313.

169 *Fischer*, StGB, § 78c Rn. 22.

c) Konkurrenzen/mehrfache Beeinflussung

Gem. § 78c Abs. 3 S. 1 dStGB beginnt die Verjährung nach jeder Unterbrechung von Neuem. Damit bewirkt die mehrfache Vornahme prozessualer Unterbrechungshandlungen, bis zum zeitlichen Erreichen der „absoluten Verjährungsfrist“ nach § 78c Abs. 3 dStGB, den wiederholten Neubeginn der regulären Verjährungsfrist. Eine Unterbrechung kommt dagegen nicht in Betracht, bevor die Frist begonnen hat oder während sie gem. § 78b dStGB ruht.<sup>170</sup>

Ein zeitliches Zusammentreffen von Unterbrechung und Ruhen ist in den Fällen des § 78b Abs. 1 Nr. 2 dStGB von vornherein ausgeschlossen, da unter diesen Voraussetzungen die Vornahme sämtlicher Unterbrechungshandlungen i.S. des § 78c Abs. 1 S. 1 dStGB ohnehin unzulässig ist.<sup>171</sup> Dagegen ist nach dem Wortlaut von § 78b Abs. 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen, dass die Verjährung bis zum Erreichen der Altersgrenze des Opfers ruht und gleichwohl bereits ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die in § 78c Abs. 1 dStGB genannten Handlungen entfalten in diesem Fall jedenfalls keine Unterbrechungswirkung.<sup>172</sup>

Weiter treffen Ruhen und Unterbrechung unter den Voraussetzungen des § 78b Abs. 4 dStGB zeitlich zusammen. Nach dieser Vorschrift ruht die Verjährung unter den entsprechenden Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens. Gleichzeitig bewirkt die Eröffnung gem. § 78c Abs. 1 Nr. 7 dStGB eine Verjährungsunterbrechung. Dies hat zur Folge, dass die Verjährungsfrist an ihren Ausgangspunkt gestellt wird und zeitgleich deren Lauf gehemmt wird.<sup>173</sup>

## 5. Absolute Verjährungsfristen

Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Um eine praktische Unverjährbarkeit durch wiederholte Unterbrechung auszuschließen, statuiert § 78c Abs. 3 S. 2 Hs. 1 dStGB eine absolute Verjährungsfrist. Verfolgungsverjährung tritt hiernach spätestens ein, wenn seit dem in § 78a dStGB bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist.

---

170 *Mitsch*, MK-StGB, § 78c Rn. 2.

171 *Mitsch*, MK-StGB, § 78c Rn. 2.

172 Vgl. *Mitsch*, MK-StGB, § 78c Rn. 2.

173 *Mitsch*, MK-StGB, § 78c Rn. 3.

Beispielsweise verjährt ein Totschlag damit spätestens nach Ablauf von 40 Jahren nach Beendigung, vgl. §§ 212 Abs. 1, 38 Abs. 2, 78 Abs. 3 Nr. 2 dStGB. Die Berechnung der doppelten Verjährungsfrist erfolgt, auch bei Tateinheit, separat für jede Tat.<sup>174</sup> Dagegen läuft die Verjährung während der Zeit des Ruhens nicht. Aus diesem Grund bestimmt § 78c Abs. 3 S. 3 dStGB, dass ein Ruhen nach § 78b dStGB den Ablauf der Verjährung auch über den Zeitpunkt der „absoluten Verjährung“ hinaus hemmt.<sup>175</sup> Die zeitliche Dauer der Verjährungsfrist kann bei Vorliegen eines Ruhensgrundes damit einen deutlich längeren Zeitraum als das Doppelte der regulären Frist betragen. Bei rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung kann sich hieraus bei überlanger Verfahrensdauer ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK mit der Folge ergeben, dass das Verfahren vor Ablauf der Verjährungsfrist einzustellen ist.<sup>176</sup>

Sofern sich nach besonderen Gesetzen, beispielsweise den Landespressesetzen, die Verjährungsfrist kürzer bemisst als 3 Jahre, beträgt gem. § 78c Abs. 3 S. 2 Hs. 2 dStGB die Höchstdauer der Verjährungsfrist im Fall einer Unterbrechungshandlung 3 Jahre.

### III. Folgen der Verjährung

Mit Eintritt der Verjährung steht der Verfolgung des jeweiligen Delikts nach nunmehr herrschender Ansicht<sup>177</sup> ein dauerhaftes Verfahrenshindernis entgegen,<sup>178</sup> das in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen zu beachten ist.<sup>179</sup> Folge der Verjährung ist die Pflicht zur Einstellung Strafverfahrens, soweit es sich auf die verjährte Tat bezieht.<sup>180</sup> Die Unzulässigkeit weiterer Strafverfolgungsmaßnahmen bezieht sich in persönlicher Hinsicht einzig auf den Beschuldigten, dessen Tat nach den Gegebenheiten des zu untersuchenden Sachverhaltes verjährt ist.

Im Ermittlungsverfahren erfolgt die Einstellung gem. § 170 Abs. 2 S. 1 dStPO. Im Zwischenverfahren stellt der Eintritt der Verfolgungsverjährung einen rechtlichen Grund dar, welcher das Gericht verpflichtet, nach § 204 dStPO die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluss abzuleh-

174 *Fischer*, StGB, § 78c Rn. 2a.

175 *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 78b Rn. 1.

176 BGHSt 46, 159 f.

177 Siehe hierzu *Fischer*, StGB, Vor § 78 Rn. 3.

178 Vgl. BGHSt 2, 300 (307); BGHSt 4, 379; BGHSt 8, 269.

179 *Fischer*, StGB, Vor § 78 Rn. 2.

180 BGH NSTZ-RR 2008, 142 (143).

nen, sofern die Staatsanwaltschaft die Anklage nicht zurücknimmt. Im Hauptverfahren erfolgt die Einstellung außerhalb der Hauptverhandlung gem. § 206a dStPO durch Beschluss,<sup>181</sup> während der Hauptverhandlung gem. § 260 Abs. 3 dStPO durch Prozessurteil.<sup>182</sup> Steht nach den zum Zeitpunkt des Verjährungseintritts getroffenen Feststellungen im Hauptverfahren fest, dass der Betroffene aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht schuldhaft gegen das Strafgesetz verstoßen hat, bzw. ist die unverjährte Gesetzesverletzung nicht nachweisbar,<sup>183</sup> ergeht statt Einstellung in der Hauptverhandlung, entsprechend dem verfahrensrechtlichen Grundsatz des Vorrangs der Sachentscheidung, das Sachurteil des Freispruchs.<sup>184</sup>

Gesetzesänderungen, welche die Verjährungsfrist vor der Entscheidung verkürzen, lassen gem. § 78c Abs. 5 dStGB die Wirksamkeit aller zwischen Tatbeendigung und Inkrafttreten der Neuregelung vorgenommenen Unterbrechungshandlungen unberührt, selbst wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.

Da es sich um ein rein prozessuales Verfahrenshindernis handelt, ist der Eintritt der Verfolgungsverjährung ohne Einfluss auf die materiell-strafrechtliche Bewertung der Tat.<sup>185</sup> Diese ist weiter tauglicher Anknüpfungspunkt einer strafbaren Beteiligung (§§ 26, 27 dStGB); die Verjährung ist ebenso ohne Belang für die Strafbarkeit möglicher Mittäter.<sup>186</sup> Mangels durchsetzbaren Strafanspruchs ist mit Eintritt der Verjährung dagegen die Verwirklichung des Tatbestandes der Strafvereitelung (§§ 258, 258a dStGB) ausgeschlossen.<sup>187</sup>

Mit Einstellung des Strafverfahrens wegen eines unbehebbares Verfahrenshindernisses nach § 260 Abs. 3 dStPO tritt Strafklageverbrauch ein. Eine erneute Verfolgung des Beschuldigten wegen derselben Tat ist hier nach ausgeschlossen.<sup>188</sup> Ein laufendes Verfahren ist zu beenden, es besteht ein unbehebbares Verfahrenshindernis, welches einer wiederholten Verfolgung des Beschuldigten entgegensteht.

Zu beachten ist, dass der Begriff der strafprozessualen „Tat“ (§§ 155 Abs. 1, 200 Abs. 1 S. 1, 207 Abs. 2, 264 dStPO) einen einheitlichen ge-

---

181 BGH NJW 2005, 3363 (3364).

182 BGH NJW 2005, 3363 (3364).

183 BGH NStZ-RR 2005, 259; BGHSt 36, 340 f.; BGH, StV 2011, 408.

184 BGHSt 13, 75 (80); *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 7.

185 RGSt 76, 159 (160).

186 *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 11.

187 *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 11.

188 *Maier*, MK-StPO, § 260 Rn. 174.

schichtlichen Vorgang bezeichnet, im Zuge dessen der Beschuldigte ein oder mehrere Strafgesetze verletzt. Sind nach dem Sachverhalt mehrere Strafgesetze verletzt, so beschränken sich die prozessualen Folgen der Verjährung ausschließlich auf die Verfolgung der verjährten Strafnorm.<sup>189</sup> Ist das Verhalten des Beschuldigten darüber hinaus auch nach anderen Normen strafbewehrt und diesbezüglich die Verjährung noch nicht eingetreten, ist eine strafrechtliche Verfolgung weiterhin möglich.<sup>190</sup> Einer Einstellung des gegen den Beschuldigten betriebenen Verfahrens bedarf es nach Verjährung einer Gesetzesverletzung also nicht, wenn Gegenstand des Verfahrens zugleich die Verfolgung einer noch unverjährten Straftat ist.<sup>191</sup>

Nach Eintritt der Verfolgungsverjährung ist die Durchführung strafprozessualer Handlungen unzulässig. Unbeachtlich ist, ob das Verfahren durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde.

Die Vorschriften des deutschen Strafrechts gelten nach § 7 dStGB für Taten, welche am Tatort „mit Strafe bedroht“ sind. Voraussetzung ist hiernach die materielle Strafbarkeit des Verhaltens. Maßgeblich ist nach der deutschen Rechtsprechung allein die „sachliche Lage“, prozessuale Verfolgungshindernisse, damit auch eine Verjährung nach ausländischen Strafvorschriften, stellen hiernach für die deutschen Strafverfolgungsbehörden kein Verfolgungshindernis dar.<sup>192</sup>

Abseits zwischenstaatlicher Vereinbarungen ist gem. § 9 Nr. 2 IRG die Auslieferung unzulässig, wenn für die Anlasstat auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet und nach deutschem Recht Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung eingetreten ist. Bei mehreren Straftaten gilt dies ausschließlich für die verjährten Taten selbst.<sup>193</sup> Dies gilt gem. §§ 1 Abs. 4, 78 IRG mangels anderweitiger Sonderregelungen im deutschen Rechtshilferecht auch für den Vollzug eines Europäischen Haftbefehls.

189 *Mitsch*, MK-StGB, § 78 Rn. 5.

190 RGSt 26, 261 (263).

191 BGH BeckRS 2011, 01253.

192 BGHSt 2, (160) 161. In der Literatur wird hingegen eine Differenzierung zwischen den in § 7 enthaltenen Fallgruppen gefordert. § 7 Abs. 2 Nr. 2 sei dahin gehend teleologisch auszulegen, dass ein Tätigwerden der deutschen Strafverfolgungsbehörden in Vertretung der Behörden des Tatortstaates erfolge. In der Konsequenz seien nationale Verfolgungshindernisse des Tatortstaates, damit auch der Eintritt der Verfolgungsverjährung nach innerstaatlichem Recht des Tatortstaates, von den deutschen Strafverfolgungsbehörden zu beachten; *Ambos*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2017, Bd. 1, § 7 Rn. 13.

193 OLG Köln StV 2010, 315 (316).

Im Anwendungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens wird nach Umsetzung in nationales Recht<sup>194</sup> entsprechend Art. 10 des Abkommens die Auslieferung nicht bewilligt, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates oder Deutschlands als ersuchtem Staat die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist.

Etwas anderes kann sich ergeben, wenn anderweitige multi- bzw. bilaterale Vereinbarungen getroffen wurden, nach denen eine Verjähmung der Leistung von Rechtshilfe nicht entgegenstehen soll.

Im Urteil festgestellte strafbare Sachverhalte, deren Verfolgung der Eintritt der Verfolgungsverjähmung entgegensteht, können in angemessenem Umfang bei der Strafzumessung zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt werden.<sup>195</sup> Darüber hinaus können verjährte Taten auch als Indizien im Rahmen der Beweismwürdigung herangezogen werden.<sup>196</sup>

Eine Nachtat ist nur unter der Bedingung straflos, dass sie mit Bestrafung der Haupttat zugleich mitsanktioniert wird. Mit Eintritt der Verjähmung der Haupttat entfällt diese Voraussetzung, sodass die Nachtat wieder ihre eigenständige Strafbarkeit erlangt.<sup>197</sup>

#### IV. Reichweite der Verjähmung

##### 1. Vermögensabschöpfung („confiscation“)

Gem. § 76a Abs. 2 dStGB ist die selbstständige Anordnung der Einziehung des Tatertrages und die selbstständige Einziehung des Wertes des Tatertrages auch nach Eintritt der Verjähmung weiterhin zulässig, sofern die Voraussetzungen der §§ 73, 73b, 73c dStGB vorliegen. Selbst wenn eine strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen ist, soll dem Täter jedenfalls kein materielles Nutzen aus der Tat verbleiben.<sup>198</sup> Gem. § 76b Abs. 1 S. 2 f. dStGB verjährt die selbstständige Einziehung nach Ablauf von 30 Jahren nach Beendigung der rechtswidrigen Tat.

---

194 Europäisches Auslieferungsübereinkommen des Europarates v. 13.12.1957, BGBl. 1964 II 1369, 1976 II 1778, 1982 I 2071, 1994 II 299.

195 BGH NJW 2014, 1025; BGH NStZ-RR 2016, 137; BGH NStZ 2015, 457 (458); BGH NStZ-RR 2008, 142 (143).

196 OLG Düsseldorf NStZ-RR 2018, 56.

197 BGH NStZ 2009, 203; BGHSt 39, 233 (235); *Wolter*, SK-StGB, Vor § 78 Rn. 26.

198 BT-Drs. 18/11640, 82.



## 2. Vorbeugende Maßnahmen

Die Vorschriften über die Verfolgungsverjährung gelten auch für die Anordnung von Maßregeln.<sup>199</sup> Gem. § 78 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 8 dStGB schließt die Verjährung die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung sowie der Unbrauchbarmachung aus. Unberührt von repressiven Vorschriften bleibt jedoch die Möglichkeit zur Anordnung vorbeugender Maßnahmen nach Präventivvorschriften, insbesondere den Unterbringungsgesetzen der Bundesländer.

## 3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

Das deutsche Verjährungsrecht unterscheidet strikt zwischen strafrechtlicher Verfolgung und der Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Sanktion bzw. Maßnahme. Grund hierfür sind die prozessualen Vorschriften über den Ablauf des Strafverfahrens. Das Institut der Verfolgungsverjährung hindert die Ahndung der Tat durch Schuldspruch und Verhängung einer Strafe bzw. der Anordnung einer Maßnahme. Der Anwendungsbereich der Verfolgungsverjährung ist damit auf das Erkenntnisverfahren beschränkt. Endet dies mit einem Schuldspruch und der Verhängung einer Strafe gegen den Angeklagten, beginnt mit Rechtskraft dieser Entscheidung das Vollstreckungsverfahren.

Die Vollstreckungsverjährung, geregelt in §§ 79–79c dStGB, hindert dagegen den hoheitlichen Vollzug der verhängten Strafe bzw. angeordneten Maßnahme, setzt damit das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gerade voraus. Mit Ablauf der Vollstreckungsverjährung besteht für das Vollstreckungsverfahren ein Verfahrenshindernis mit der Folge, dass die Vollstreckung der Strafe oder der Vollzug der Maßnahme ab diesem Zeitpunkt unzulässig sind.<sup>200</sup> Dies ist von Amts wegen zu beachten, ein mögliches Einverständnis des Verurteilten zur Vollstreckung ist unbeachtlich.<sup>201</sup> Aus dem sachlichen Anwendungsbereich der Verjährungsvorschriften sind solche Rechtsfolgen von vornherein ausgenommen, die keiner Vollziehung bedürfen.<sup>202</sup> Dies betrifft das Fahrverbot gem. § 44 dStGB, die Ent-

---

199 *Sinn*, SK-StGB, § 61 Rn. 19.

200 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 1.

201 *Mitsch*, MK-StGB, § 79 Rn. 1.

202 *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 79 Rn. 2.

ziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 dStGB sowie das Berufsverbot gem. § 70 dStGB.<sup>203</sup>

### *I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion*

Gem. § 79 Abs. 2 dStGB verjährt die Vollstreckung von lebenslangen Freiheitsstrafen nicht. Maßgeblich ist allein die Höhe der ausgesprochenen Strafe, unabhängig davon, ob der jeweilige gesetzliche Tatbestand, wie beispielsweise § 251 dStGB, auch die Verhängung einer zeitigen Freiheitsstrafe zugelassen hätte.<sup>204</sup> Grund hierfür ist, neben der objektiven Schwere der Tat, der von der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe regelmäßig zu erwartende Impuls des Verurteilten, sich der Vollstreckung durch Flucht zu entziehen.<sup>205</sup>

Gleichsam unverjährbar sind gem. § 79 Abs. 4 S. 1 dStGB die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung (§ 66 dStGB) und der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 S. 2 bzw. § 68c Abs. 3 dStGB). Weiter verjährt gem. § 5 Alt. 2 dVStGB auch die Vollstreckung wegen Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch verhängter Strafen nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um lebenslange Freiheitsstrafen handelt.

### *II. Verjährungsfrist*

#### *1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist*

Im Gegensatz zur Verfolgungsverjährung gem. § 78 Abs. 3 dStGB berechnet sich die zeitliche Dauer der Vollstreckungsverjährung nicht nach der abstrakten Strafandrohung, sondern nach dem im Strafurteil oder dem Strafbefehl konkret festgelegten Strafmaß.<sup>206</sup> Ohne Bedeutung sind die Anrechnung von Untersuchungshaft oder anderer Freiheitsentziehung gem. § 51 dStGB sowie Teilvollstreckungen oder ein im Gnadenwege erlassener Teil.<sup>207</sup>

---

203 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 2.

204 *Mitsch*, MK-StGB, § 79 Rn. 6.

205 *Mitsch*, MK-StGB, § 79 Rn. 6.

206 *Mitsch*, MK-StGB, § 79 Rn. 6.

207 *Fischer*, StGB, § 79 Rn. 4; *Mitsch*, MK-StGB, § 79 Rn. 7.

Die reguläre Verjährung zeitiger Freiheitsstrafen und Geldstrafen ist abschließend in § 79 Abs. 3 Nr. 1–5 dStGB geregelt. Die Verjährungsfrist beträgt 25 Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren, 20 Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bis zu 10 Jahren, 10 Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren und 5 Jahre bei Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr.

Die Verjährungsfrist beträgt bei Geldstrafen von mehr als 30 Tagessätzen 5 Jahre sowie 3 Jahre bei Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen.

## 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Gem. § 79 Abs. 6 dStGB beginnt die Vollstreckungsverjährungsfrist mit Rechtskraft der Entscheidung. Dies ist der Tag, an dem das Urteil im Strafausspruch – nicht im Schuldspruch – oder im Maßnahmenausspruch rechtskräftig wird.<sup>208</sup> Der Tag, an dem die Rechtskraft eintritt, ist in die Berechnung einzubeziehen.<sup>209</sup> Einem rechtskräftigen Urteil steht die Festsetzung von Rechtsfolgen durch Strafbefehl gleich,<sup>210</sup> sofern dieser nicht form- und fristgerecht durch Einspruch angefochten wird und somit gem. § 410 Abs. 3 dStPO in Rechtskraft erwächst. Bei Führungsaufsicht nach § 68f Abs. 1 beginnt die Frist mit dem Entlassungstag.<sup>211</sup> Gem. § 79 Abs. 5 S. 2 dStGB hindert die Anordnung einer Sicherungsverwahrung, deren Vollstreckung unverjährbar ist, die Verjährung der Vollstreckung gleichzeitig verhängter Strafen oder anderer Maßnahmen nicht.

Hinsichtlich der Vollstreckung einer im Ausland verhängten Sanktion meint „Entscheidung“ i.S. des § 79 Abs. 6 dStGB nicht die Exequaturentscheidung, welche ein ausländisches Urteil in Deutschland für vollstreckbar erklärt, sondern diejenige ausländische Entscheidung, die den Rechtsfolgenausspruch enthält.<sup>212</sup>

Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder ist neben einer Strafe auf eine freiheitsentziehende Maßregel, auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so gilt gem. § 79 Abs. 5 S. 1 dStGB für sämtliche Rechtsfolgen die im jeweiligen Fall geltende längste Verjährungsfrist. Abseits

---

208 BGHSt 11, 393 (396); OLG Bremen NJW 1956, 1248; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 3.

209 *Fischer*, StGB, § 79 Rn. 3.

210 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 3.

211 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 3.

212 OLG Köln NStZ-RR 2011, 249.

einer Gesamtstrafenbildung verjährt die Vollstreckung für jede Deliktsfolge separat.<sup>213</sup>

### 3. *Beeinflussung des Fristablaufs*

§ 79a dStGB bestimmt, wann die Verjährung mit der Rechtsfolge ruht, dass der Lauf der Vollstreckungsfrist, gleichsam wie bei § 78b dStGB, gehemmt ist.

Befindet sich der Verurteilte im Ausland, kann unter den in § 79b dStGB bestimmten Voraussetzungen daneben die reguläre Frist der Vollstreckungsverjährung einmalig verlängert werden.

#### a) *Ruhen der Verjährungsfrist gem. § 79a dStGB*

Die Vollstreckungsverjährung ruht, wenn entweder der Vollzug aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist oder aber der Verurteilte für eine gewisse Zeit von der Vollstreckung verschont wird. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tage, an welchem das auslösende Ereignis eintritt.<sup>214</sup> Mit Wegfall des ruhebegründenden Umstandes beginnt sie an dem Punkt weiterzulaufen, an welchem sie zuvor angehalten wurde,<sup>215</sup> und beginnt nicht von Neuem.

Der Katalog der unterbrechenden Umstände in § 79a dStGB ist abschließend. Beispielsweise ruht die Verjährung nicht in der Zeit zwischen dem Ergehen eines ausländischen Urteils und der darauf bezogenen Exequaturentscheidung.<sup>216</sup>

#### aa) § 79a Nr. 1 dStGB: *Rechtliche Vollstreckungshindernisse*

Gem. § 79a Nr. 1 dStGB ruht die Verjährung, solange nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen hat oder nicht fortgesetzt werden kann, d.h. bei Vorliegen von Vollstreckungshindernissen. Entsprechend den Regelungen über das Ruhen der Verfolgungsverjährung ist unbeachtlich, ob

---

213 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 8.

214 *Fischer*, StGB, § 79a Rn. 2.

215 *Mitsch*, MK-StGB, § 79b Rn. 1.

216 OLG Köln NStZ-RR 2011, 249 (250).

ein gesetzliches Hindernis die Vollstreckung im einzelnen Fall ausschließt oder gesetzliche Vorschriften der Vollstreckung allgemein entgegenstehen.<sup>217</sup>

So sind, vorbehaltlich einer Genehmigung des Bundestages, freiheitsentziehende Vollstreckungshandlungen gegen Bundestagsabgeordnete gem. Art. 46 Abs. 3 f. GG unzulässig.<sup>218</sup> Die Verjährung ruht bis zum Ende des Mandats.

Weiter kann gem. § 455 Abs. 1 und 2 dStPO der gesundheitliche Zustand des Verurteilten ein Vollstreckungshindernis darstellen, sodass die Verjährung ruht.<sup>219</sup> Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist hiernach zwingend aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt oder aufgrund anderer Erkrankungen von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für diesen ausgeht. Der Beginn der Strafvollstreckung ist bis zur Wiederherstellung der Vollzugstauglichkeit zu verschieben,<sup>220</sup> die Verjährung ruht.

Ohne Einfluss auf die Verjährung sind dagegen beispielsweise gem. § 360 Abs. 1 dStPO der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Unmöglichkeit der Vollstreckung aus tatsächlichen Gründen, etwa bei Aufenthalt des Verfolgten an einem unbekanntem Ort.<sup>221</sup>

#### bb) § 79a Nr. 2 dStGB: Bewilligung von Erleichterungen

Weiter ruht gem. § 79a Nr. 2 dStGB die Verjährung ab dem Zeitpunkt, zu welchem dem Verurteilten eine der aufgeführten Erleichterungen bewilligt wird. Dies hindert die faktische Ausweitung einer bloßen Vergünstigung zu einem Vollstreckungshindernis.<sup>222</sup>

Die deutsche Rechtsordnung, insbesondere die dStPO, sieht verschiedene Situationen vor, in denen einem Verurteilten ausnahmsweise der Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel von der Vollstreckungsbehörde bewilligt werden kann. Gem. § 79a Nr. 2a dStGB ruht die Verjährung während dieser Zeit.

---

217 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 2.

218 *Fischer*, StGB, § 79a Rn. 3.

219 *Fischer*, StGB, § 79b Rn. 3; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 79b Rn. 1.

220 *Coen*, in: Graf (Hrsg.), BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 32. Edition 2019, Stand: 1.1.2019, § 455 Rn. 5.

221 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 2.

222 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 2.

Beispielsweise bestimmt § 455 Abs. 3 dStPO dass die Vollstreckung aufgeschoben werden kann, wenn aufgrund der körperlichen Verfassung des Verurteilten diesem oder aber der Anstalt der Vollzug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht abzuverlangen ist.<sup>223</sup> Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Vollstreckungsbehörde eine angemessene ärztliche Behandlung des Verurteilten in der Vollzugsanstalt nicht gewährleistet ist.<sup>224</sup> Unter vergleichbaren Voraussetzungen kann ein bereits begonnener Vollzug gem. § 455 Abs. 4 S. 1 Nr. 1–3 dStPO unterbrochen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Krankheit des Verurteilten voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird. Gem. § 455 Abs. 5 S. 2 dStPO ist eine Unterbrechung allerdings ausgeschlossen, wenn überwiegende Gründe, namentlich die öffentliche Sicherheit, entgegenstehen.<sup>225</sup>

Daneben kann gem. § 455a Abs. 1 Alt. 1 dStPO Vollstreckungsaufschub aus Gründen der Vollzugsorganisation angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dem nicht entgegenstehen. Eine Erforderlichkeit kann sich beispielsweise bei Überbelegung der Anstalt oder der Notwendigkeit zur Durchführung baulicher Maßnahmen ergeben.<sup>226</sup> Die Anordnung einer Vollstreckungsunterbrechung aus Gründen der Vollzugsorganisation ist unter den gleichen Voraussetzungen gem. § 455a Abs. 1 Alt. 2 und Abs. 2 dStPO möglich.

Weiter kann gem. § 456 dStPO die Vollstreckung auf Antrag des Verurteilten für einen Zeitraum von höchstens 4 Monaten aufgeschoben werden. Voraussetzung ist, dass durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile, insbesondere persönlicher oder wirtschaftlicher Natur,<sup>227</sup> erwachsen. Wurde die Vollstreckung bereits unterbrochen, kann nach dieser Vorschrift auch die Vollstreckung des Strafrests vorübergehend aufgeschoben werden.<sup>228</sup>

Unter vergleichbaren Voraussetzungen kann nach § 456c dStPO das Wirksamwerden eines Berufsverbots in persönlichen Härtefällen für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten aufgeschoben bzw. ausgesetzt werden.

---

223 *Coen*, BeckOK StPO, § 455 Rn. 4.

224 *Coen*, BeckOK StPO, § 455 Rn. 4. Eine Querschnittslähmung reicht hierfür beispielsweise nicht aus, vgl. OLG Köln BeckRS 2012, 17786.

225 Vgl. hierzu BVerfGK 17, 133.

226 *Coen*, BeckOK StPO, § 455a Rn. 1.

227 *Coen*, BeckOK StPO, § 456 Rn. 4.

228 *Coen*, BeckOK StPO, § 456 Rn. 2.

Stellt der Verurteilte einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, kann das Gericht gem. § 360 Abs. 2 dStPO den Aufschub der Vollstreckung anordnen. Voraussetzung ist das Bestehen der begründeten Annahme, dass der Antrag des Verurteilten Erfolg haben wird.<sup>229</sup> Weiter kann das Gericht gem. § 458 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 dStPO einen Aufschub oder eine Unterbrechung anordnen, sofern Zweifel über die Auslegung des Urteils oder über die Strafzeitberechnung bestehen und die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen ist.

Daneben kann unter den engen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BtMG die Zurückstellung der Strafvollstreckung für eine Höchstdauer von 2 Jahren angeordnet werden, wenn der Verurteilte sich wegen einer Betäubungsmittelabhängigkeit in einer der Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist.

Des Weiteren bewirkt gem. § 79a Nr. 2b dStGB die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung durch richterliche Entscheidung oder im Gnadenweg das Ruhen der Verjährung während der Bewährungszeit.

Gleiches gilt gem. § 79a Nr. 2c dStGB, solange dem Verurteilten Zahlungserleichterungen bei Geldstrafe oder Einziehung bewilligt sind. Dies gilt auch, wenn die Zahlungserleichterung nach Rechtskraft des Urteils bewilligt wird.<sup>230</sup>

#### cc) § 79a Nr. 3 dStGB: Anstaltsverwahrung

Abschließend sieht § 79a Nr. 3 dStGB das Ruhen der Vollstreckungsverjährung für die Dauer des Zeitraums vor, in welchem der Verurteilte auf behördliche Anordnung im In- oder Ausland in einer Anstalt verwahrt wird. Hierfür kommt jede Art des behördlich angeordneten Freiheitsentzugs, wie die Unterbringung auf Grundlage der Landesunterbringungsgesetze der Länder,<sup>231</sup> einer stationären Drogentherapie<sup>232</sup> und, nach vorherrschender Ansicht<sup>233</sup>, auch die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in derselben Sache,<sup>234</sup> in Betracht. Ebenso ruht die Verjährung während des Voll-

---

229 LG Gießen NJW 1994, 465 (467).

230 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 6.

231 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 7.

232 LG Ellwangen NSTZ-RR 98, 274. Kritisch, da diese freiwillig durchgeführt wird, *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 7.

233 Vgl. *Fischer*, StGB, § 79a Rn. 5 m.w.N.

234 OLG Hamm NSTZ 1984, 237.

zugs der Führungsaufsicht gem. §§ 68 ff. dStGB.<sup>235</sup> Mit dieser Vorschrift wird insbesondere verhindert, dass Verjährung infolge einer Freiheitsentziehung eintritt, die den Verurteilten aus anderen Gründen als zur Bestrafung trifft.<sup>236</sup>

b) Verlängerung der Verjährungsfrist gem. § 79b dStGB

Eine gerichtliche Verlängerung der regulären Verjährungsfrist ist unter den engen Voraussetzungen des § 79b dStGB möglich. Hiernach kann eine noch nicht abgelaufene Verjährungsfrist einer Strafe oder Maßnahme einmalig um die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist aus § 79 Abs. 3 f. dStGB verlängert werden. Die Verlängerung beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die regelmäßige Vollstreckungsfrist abgelaufen wäre.<sup>237</sup>

Voraussetzung ist der zum Entscheidungszeitpunkt gegenwärtige Aufenthalt des Verurteilten in einem Gebiet, aus dem seine Auslieferung oder Überstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen<sup>238</sup> nicht erreicht werden kann. Weiter ist das Bestehen eines fortdauernden Vollstreckungsbedürfnisses erforderlich, was eine Würdigung aller maßgeblichen Umstände, wie der Bedeutung der Tat und der Höhe der noch zu vollstreckenden Strafe, erfordert.<sup>239</sup> Sofern Rechtshilfeverkehr besteht, muss die Auslieferung jedenfalls erfolglos versucht worden sein.<sup>240</sup> Einer Verlängerung steht nicht entgegen, wenn die Entscheidung des Aufenthaltsstaates über das Ersuchen vor Ablauf der regulären Vollstreckungsverjährungsfrist von vornherein ausgeschlossen ist.<sup>241</sup>

Gravierende Versäumnisse der Vollstreckungsbehörde können dagegen einer Verlängerung entgegenstehen. Angenommen wurde dies beispielsweise bei Nichterlass eines Europäischen Haftbefehls über einen Zeitraum von 6 Jahren, obgleich den deutschen Behörden der europäische Aufenthaltsstaat des Verurteilten bekannt war.<sup>242</sup>

Mangels anderslautender Vorschriften ist eine wiederholte Beeinflussung der Verjährungsfrist durch Ruhen möglich. Beispielsweise kann der

---

235 *Fischer*, StGB, § 79a Rn. 5; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 8.

236 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79a Rn. 7.

237 *Fischer*, StGB, § 79b Rn. 4.

238 Vgl. OLG Hamm NStZ 1991, 186.

239 *Fischer*, StGB, § 79b Rn. 4. Vgl. hierzu auch OLG Stuttgart NStZ 2004, 404 (405).

240 *Fischer*, StGB, § 79b Rn. 2.

241 OLG Stuttgart NStZ 2004, 404.

242 OLG Karlsruhe StraFo 2017, 162 (163).



gesundheitliche Zustand des Verurteilten wiederkehrend zur Vollzugsuntauglichkeit führen, sodass die Vollstreckung mehrmalig aufzuschieben bzw. zu unterbrechen sein kann.<sup>243</sup>

Eine Fristverlängerung gem. § 79b dStGB ist dagegen nach dem ausdrücklichen Wortlaut lediglich einmal möglich. Ohne Belang für die Verlängerung ist, wenn der Lauf der regulären Verjährungsfrist zuvor bereits durch ruhebegündende Ereignisse gehemmt wurde.<sup>244</sup>

#### 4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung

Für die Berechnung der Verjährungsfrist ist auf die Dauer der verhängten Gesamtstrafe abzustellen.<sup>245</sup> Fristbeginn ist der Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausspruchs über die Gesamtstrafe, die Rechtskraft der Einzelstrafen ist unbeachtlich.<sup>246</sup> Wird nach § 55 dStGB oder nach § 460 dStPO<sup>247</sup> nachträglich eine Gesamtstrafe festgesetzt, beginnt auch hier die Verjährung erst mit Rechtskraft der die Gesamtstrafe festsetzenden Entscheidung.<sup>248</sup>

Gem. § 79 Abs. 5 S. 2 dStGB hindert eine angeordnete Sicherungsverwahrung, deren Vollstreckung unverjährbar ist, die Verjährung der Vollstreckung gleichzeitig verhängter Strafen oder anderer Maßnahmen nicht.

Weiter kann die Vollstreckung in Ausnahmefällen auch vor Fristablauf rechtsstaatswidrig und damit unzulässig sein. Dies ist aus Gründen des Vertrauensschutzes beispielsweise der Fall, wenn der Beschuldigte die berechtigte Erwartung hegt, von der Verbüßung der Strafe verschont zu bleiben.<sup>249</sup>

---

243 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, Kommentar, 62. Aufl. 2019, § 455 Rn. 2.

244 *Fischer*, StGB, § 79b Rn. 2.

245 BGHSt 30, 232 (234); BGHSt 34, 304 (307); *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 8.

246 BGHSt 30, 232 (234); BGHSt 34, 304 (307).

247 BGHSt 30, 234; OLG Zweibrücken NStZ 1991, 454; OLG Düsseldorf NJW 1993, 2128 (2129).

248 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 3.

249 OLG Karlsruhe NStZ-RR 1997, 253.

### III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen

Gem. § 79 Abs. 4 S. 1 dStGB sind die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung (§ 66 dStGB) sowie der unbefristeten Führungsaufsicht<sup>250</sup> (§ 68c Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 dStGB) unverjährbar.

Die Vollstreckung der übrigen Maßnahmen verjährt dagegen gem. § 79 Abs. 4 S. 2 dStGB für sonstige Fälle der Führungsaufsicht sowie bei der ersten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach 5 Jahren, bei allen übrigen Maßnahmen durchgängig nach Ablauf von 10 Jahren. Letzteres gilt auch für die Verjährung der Einziehung sowie der Unbrauchbarmachung.<sup>251</sup>

#### B. Probleme und Entwicklungstendenzen

##### I. Probleme/Unzufriedenheit hinsichtlich der Verjährungsregelungen

###### 1. § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB

Im Bereich des Verjährungsrechts konzentriert sich der rechtswissenschaftliche Diskurs gegenwärtig auf § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB. Gegen die aktuelle Fassung der Norm, nach welcher die Verjährung bestimmter Straftaten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers ruht, werden systematische Gründe sowie der generelle Zweck der fristbeeinflussenden Vorschriften vorgebracht.

Eine Beeinflussung der regulären Verjährungsfrist und ein hiermit einhergehendes Aufschieben der durch das Institut der Verjährung verfolgten Ziele des Rechtsfriedens und der wirksamen Strafverfolgung ist in Ausnahmefällen erforderlich und damit sachdienlich.<sup>252</sup> In Anbetracht des Regelungszwecks des § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB sei die Einbeziehung von § 174a dStGB (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen), § 174b dStGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung) und 174c dStGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behand-

---

250 Dies soll dem längerfristigen Betreuungs- und Überwachungsbedarf dieses Personenkreises Rechnung tragen; BT-Drs. 16/1993, S. 24.

251 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 79 Rn. 7; *Fischer*, StGB, § 79 Rn. 5.

252 Vgl. BT-Drs. 15/350, 13.

lungs- oder Betreuungsverhältnisses) schwer nachvollziehbar.<sup>253</sup> Ein objektiver Zusammenhang zwischen der herabgesetzten Anzeigebereitschaft des Opfers und seines Alters bestehe hier gerade nicht.<sup>254</sup> Mit ähnlichen Argumenten wird die Einbeziehung von § 182 dStGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) kritisiert, da diese Norm gerade kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter und Opfer voraussetzt.<sup>255</sup>

Daneben wird auch die schrittweise Erhöhung der Altersgrenze, von der Vollendung des 18. auf das 21.<sup>256</sup> und nunmehr 30. Lebensjahr des Opfers<sup>257</sup>, als übermäßig hoch kritisiert.<sup>258</sup> Einzelne Taten würden hierdurch praktisch unverjährbar.<sup>259</sup> Eine solch hohe Altersgrenze sei weder europarechtlich vorgegeben,<sup>260</sup> noch komme ihr nach dem Normzweck ein objektiver Nutzen zu.<sup>261</sup> Weiter wird die Frage aufgeworfen, warum das Ruhen der Verjährung auf Sexualstraftaten beschränkt ist, wo doch Abhängigkeitsverhältnisse auch Opfer anderer Straftaten von der Erstattung einer Anzeige abzuhalten geeignet sind.<sup>262</sup>

---

253 *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 3c.

254 *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 3c.

255 BT-Drs. 15/350, 13 f.

256 Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), BGBl. I 2013 S. 1805.

257 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht, BGBl. I 2015 S. 10.

258 *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 3d; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78b Rn. 3.

259 *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78b Rn. 3. Vgl. BT-Drs 18/2601, 23: „Schwere Sexualdelikte (z.B. der schwere Missbrauch von Kindern nach § 176a StGB) können ... frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahrs des Opfers verjähren, wobei sich diese Frist durch zahlreiche Unterbrechungshandlungen gemäß § 78c StGB – etwa durch die Anordnung der ersten Vernehmung des Beschuldigten – sogar bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Opfers verlängern kann“.

260 Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. 335/1, verpflichtet die Mitgliedsstaaten lediglich zur Gewährleistung einer Verfolgbarkeit von Sexualstraftaten „während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer“.

261 *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 3d.

262 *Fischer*, StGB, § 78b Rn. 3d; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78b Rn. 3.

## 2. Verjährung in der öffentlichen Wahrnehmung

Regelmäßig führen die Verjährungsregelungen dazu, dass Verfahren aufgrund eines drohenden oder bereits eingetretenen Fristablaufs beendet werden. Eine gesonderte statistische Erfassung wegen Eintritts der Verjährung eingestellter Verfahren erfolgt in Deutschland in Sonderfällen. So endeten nach einem aktuellen Bericht Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs gegen katholische Kleriker in beinahe der Hälfte aller Fälle (46,6 %) wegen Verjährung mit der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft.<sup>263</sup>

Abseits rechtswissenschaftlicher Publikationen finden die Verjährungsvorschriften im öffentlichen Diskurs hauptsächlich Beachtung anlässlich der medialen Berichterstattung über Großverfahren und andere Verfahren von besonderem öffentlichem Interesse.

Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das Strafverfahren gegen die Verantwortlichen des „Loveparade“-Komplexes, bei dem im Juli 2010 während einer Massenpanik 21 Personen getötet und hunderte weitere verletzt wurden. Aufgrund des Umfangs der Beweisaufnahme ist zum derzeitigen Stand ungewiss, ob das Großverfahren bis zum Eintritt der Verjährung im Jahr 2020 abzuschließen sein wird. Die Staatsanwaltschaft hat im Hinblick hierauf kürzlich der Einstellung des Verfahrens gegen sieben der zehn Angeklagten, nach nunmehr 100 Hauptverhandlungstagen, zugestimmt.<sup>264</sup>

Infolge der medialen Berichterstattung wird das Gerechtigkeitsgefühl von Teilen der Bevölkerung als gestört empfunden, wenn allein aufgrund Verjährung eine Verurteilung nicht erfolgt. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Verjährungsvorschriften oder die Entwicklung eines öffentlichen Bewusstseins für das Institut der Verjährung lassen sich allerdings nicht feststellen. Jedenfalls hat die Berichterstattung bislang nicht zu der politischen Forderung geführt, die geltenden Verjährungsregelungen zu reformieren oder gar zu streichen. So deuten weder der Koalitionsver-

---

263 Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (MHG Studie), 2018, S. 184, abrufbar unter: [https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/forschung/g/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf](https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/downloads/forschung/g/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf) (zuletzt: 25.4.2019).

264 O.V., „Loveparade-Prozess – Verfahren geht mit drei Angeklagten weiter“, in: FAZ.Net, 05.02.2019, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/un-gluecke/loveparade-prozess-verfahren-geht-mit-drei-angeklagten-weiter-16025243.html> (zuletzt: 26.4.2019).

trag der Regierungsparteien<sup>265</sup> noch die Datenbank des BMJV<sup>266</sup> diesbezüglich auf bevorstehende Gesetzesvorhaben hin.

## II. Entwicklungstendenzen

Die grundsätzliche Kritik des Schrifttums an § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB hat bislang keinen Niederschlag in gesetzgeberischen Reformvorhaben gefunden.

Im Rahmen der Umsetzung europäischer Vorgaben werden die deutschen Verjährungsfristen regelmäßig auf etwaigen Anpassungsbedarf überprüft, ein erweiterter gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

## C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

Siehe den „Loveparade“-Fall bei Fn. 22 und 264.

---

265 „Ein neuer Aufbruch für Europa“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode 2018, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> (zuletzt: 26.4.2019).

266 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Übersicht der laufenden Referentenentwürfe, Gesetzgebungsverfahren und Verordnungen zu der Sucheingabe „Verjährung“, abrufbar unter: [https://www.bmjv.de/SiteGlobals/Foorms/Suche/Gesetzgebungsverfahrensuche\\_Formular.html;jsessionid=39AE37CC5EDC695706E1C73A0C2D851B.2\\_cid324?resourceId=6712354&input\\_=9787110&pageLocale=de&templateQueryString=Verj%C3%A4hrung&submit.x=0&submit.y=0](https://www.bmjv.de/SiteGlobals/Foorms/Suche/Gesetzgebungsverfahrensuche_Formular.html;jsessionid=39AE37CC5EDC695706E1C73A0C2D851B.2_cid324?resourceId=6712354&input_=9787110&pageLocale=de&templateQueryString=Verj%C3%A4hrung&submit.x=0&submit.y=0) (zuletzt: 26.4.2019).



# Country Report England and Wales

*Samantha Halliday / Susan Lazer / Ann Wood*

## Contents

Introduction	135
A. Abstract analysis of the national rules	137
First Complex: Prescription in criminal law as a legal concept	137
I. The rationale for limitation periods	137
II. Legal nature of the limitation periods	139
III. Limitation periods in the light of the Constitution	139
Second Complex: Prosecution limitation period	140
I. Unlimited crimes	140
II. Limitation period	140
1. Parameters for the length of the limitation period	140
2. Commencement and calculation of the limitation period	141
III. Consequences of limitation periods	142
IV. The extent of limitation periods	143
Third Complex: Enforcement limitation period	143
B. Problems and development trends	144
I. The Prosecution of Exceptionally Long Past Crimes – The Guidance for Crown Prosecutors	144
II. Development trends	146
C. Practice relevant case study	147

## Introduction

Although commonplace in civil law jurisdictions, limitation periods are rare for serious offences in common law jurisdictions other than the United States of America.<sup>1</sup> In England and Wales, the maxim *nullum tempus*

---

1 The USA is an exception that proves the rule. The impact of a statute of limitations is clearly demonstrated in relation to the prosecution of celebrities for historic sexual offences in England and Wales compared to the USA. A number of celebrities have been successfully prosecuted recently in England and Wales, including Rolf Harris and Stuart Hall, but in the USA the majority of allegations of historic sexual offences levelled against Bill Cosby fell outside the proscribed time limit and could not be prosecuted.

*occurrit regi* (time does not run against the Crown) applies, thus the passage of time is generally no bar to prosecution. There is no statute of limitations setting out time limits for all offences. Instead, the common law position applies by default, so that there is only a limitation period for the prosecution of an offence if specifically imposed by statute.

Criminal offences in England and Wales are classified as indictable, summary and either way offences. *Summary* offences (the least serious offences), can only be tried by the Magistrates' Court;<sup>2</sup> *indictable* offences (the most serious) can only be tried by the Crown Court;<sup>3</sup> and *either way* offences can be tried in either court.<sup>4</sup> There is no limitation period for indictable offences, or either way offences unless specified in statute, such statutory limitation periods are very rare and include treason which has a three year limitation period.<sup>5</sup> This lack of a general limitation period for serious offences reflects the public policy that *prosecutions should fail on their merits, rather than on procedural grounds*. The lack of a limitation period is of particular importance in relation to allegations of historic sexual abuse due to the fact that victims are often minors at the time of the offence who are too scared, or ashamed to tell others what is happening to them, or who are disbelieved. However, Operation Yewtree<sup>6</sup> and the #MeToo movement have had a significant impact which together with changing attitudes and the removal of the associated stigma has led to victims being more willing to come forward and a greater willingness to prosecute defendants for historic offences.

In the case of minor offences, summary only offences that must be tried summarily in a Magistrates' Courts, a statutory limitation period applies. For these offences the proceedings must be commenced within 6 months of the commission of the alleged crime.<sup>7</sup>

Thus the general position in England and Wales is that for all but summary offences, there is no limitation period. A defendant may be tried and if found guilty sentenced long after the offence was committed; there is no limitation period in respect of either prosecution, or the execution of the sentence.

---

2 Magistrates' Courts Act 1980 section 2.

3 Crime and Disorder Act 1998 section 51.

4 Magistrates' Courts Act 1980 sections 17–27.

5 Section 5 Treason Act 1695.

6 A police investigation of (primarily child) sexual abuse committed by celebrities.

7 Magistrates' Courts Act 1980 section 127(1).



A. Abstract analysis of the national rules

*First Complex: Prescription in criminal law as a legal concept*

I. The rationale for limitation periods

Limitation periods are often justified by the procedural rationale that evidence to support a conviction is less likely to be available or to be sufficiently reliable a long time after the commission of the offence, undermining the defendant's right to a fair trial. Oral evidence may present a particular problem. Over time the evidence of a witness of fact may deteriorate as a witness's memory may fade. In the case of physical evidence, it can also deteriorate, although as *Robinson* and *Cabill* point out, DNA testing and other technological advances undermine this rationale by facilitating the provision of reliable physical evidence for historic offences.<sup>8</sup> Although the absence of prescription in England and Wales means that trials may take place many years after the event, deterioration of evidence will be a factor for consideration in determining whether to prosecute the defendant. Prosecutions may only be commenced where the prosecutor is satisfied that there is *sufficient evidence to provide a realistic prospect of conviction* and secondly that a prosecution is required in the public interest.<sup>9</sup> Stale evidence may undermine the case for prosecution under the first test. If the defendant is tried, the reliability of the evidence will fall to be considered by the jury.

The second element of the test for commencing prosecutions requires the prosecutor to be satisfied that a *prosecution is required in the public interest*. Limitation periods may be seen as public policy instruments, but it is suggested that public policy is multifaceted. A commonly used justification for limitation periods is the defendant's 'right to repose'.<sup>10</sup> This argument suggests that individuals should not be exposed to perpetual liability for their actions or omissions, that with the passage of time they should be

---

8 *Robinson/Cabill*, Law without justice: why criminal law doesn't give people what they deserve, 2006, OUP, at 58.

9 *The Code for Crown Prosecutors*, 8th Edition, Oct. 2018, 4 <https://www.cps.gov.uk/sites/default/files/documents/publications/Code-for-Crown-Prosecutors-October-2018.pdf>. The Threshold Test (5) is used in limited circumstances where the Full Code Test is not met but the seriousness or circumstances of the case justify the making of an immediate charging decision and there are substantial grounds for objecting to bail.

10 See for example *United States v. Toussie*, 397 U.S. 112, 115 (1970).

able to relax safe in the knowledge that they can no longer be prosecuted. A recent suggestion to this effect was made by the then Defence Secretary Gavin Williamson, suggesting that a 10-year time limit should be introduced in relation to the prosecution of soldiers accused of committing crimes during military engagements.<sup>11</sup>

In relation to the public interest in finality, it is argued that defendants should be able to move on from their crimes and to know that they will no longer face prosecution long after the event, although it is difficult to argue that offenders should escape justice merely because of the passage of time. Nevertheless, it can be argued that the potential for rehabilitation and the deterrence value of a successful prosecution become less compelling justifications for punishment after a lengthy period of time, an argument that when coupled with the economic cost of prosecuting historic offences might tip the balance in favour of prescription. Indeed, there is some recognition that limitation periods can be justified in England and Wales, at least in relation to minor offences triable summarily. A six-month limitation period cannot be justified on the basis of protecting the defendant's right to a fair trial, rather other policy considerations come into play: the expense of prosecuting a relatively minor offence may seem disproportionate to the public interest in public order. The individual may have reformed him/herself, or been rehabilitated in the interim period, even if that is not the case she or he can be prosecuted for more recent offences. Moreover, there is an argument that limitation periods encourage prosecutors to commence proceedings in a timely manner and this can be seen to underlie the limitation period applied to summary offences. However, it is important to note that the rule set out in section 127 Magistrates' Courts Act 1980, requiring that an information be laid, or a complaint be made, within six months of the offence being committed does not require that the trial take place within that time period, it only requires that the court be informed of the complaint.

In England and Wales it is clear that public order policy considerations, at least in relation to more serious offences, have been prioritised.<sup>12</sup> Where the prosecutor is satisfied that the evidential test is passed (there is a realistic prospect of conviction based upon the evidence) and the public interest supports a prosecution, it is suggested that it would be inappropriate to bar

---

11 <https://www.telegraph.co.uk/news/2019/03/06/theresa-may-admits-concern-prosecutions-troops-ahead-bloody/>.

12 See also *Higgins*, Time and the Law: International Perspectives on an Old Problem (1997) 46 *International & Comparative Law Quarterly* 501, at 514.

a prosecution due only to the passage of time. However, in the case of more minor offences, those triable summarily, there is an acceptance that finality should be prioritised, that it would be disproportionate to prosecute minor offences committed more than six months ago.

## II. *Legal nature of the limitation periods*

In England and Wales limitation periods are imposed by statute, the primary example of this is section 127(1) Magistrates' Court Act 1980 that requires an information to be laid, or a complaint to be made, within six-months of the time the offence was committed. Where no statutory limitation period has been introduced, the common law maxim *nullum tempus occurrit regi* applies and the lapse of time will not bar a prosecution. Limitation periods are the province of criminal procedure, rather than the criminal law. Where a limitation period exists in England and Wales, it acts to preclude prosecution after the time limit has expired unless there is some other mechanism in the statute, for example an extended period for a prosecution to be started with the approval of the Director of Public Prosecutions. An example of this can be seen in the Violent Crime Reduction Act 2006, relating to the less serious firearms offences which are classified as summary only offences. Although the usual prosecution time limit of 6 months applies, that time limit is extended in the case of specified offences, applying the limitation period for prosecutions set out in section 51(4) Firearms Act 1968.<sup>13</sup> This means that rather than proceedings being barred after 6 months, summary proceedings for these offences may be instituted at any time within four years after the commission of the offence, if instituted by, or by the direction of, the Director of Public Prosecutions.

## III. *Limitation periods in the light of the Constitution*

There is no written constitution in England and Wales and as a result no constitutionally guaranteed time limit. However, there are safeguards to ensure the efficient and effective prosecution of the case. Whilst in police custody the way the suspect is treated by the police is governed by the Police and Criminal Evidence Act 1984 and once the case comes to court

---

13 Section 50(3)(b) Violent Crime Reduction Act 2006.

the Crown Prosecutor is subject to the Criminal Procedure Rules 2015<sup>14</sup> and Code for Crown Prosecutors.<sup>15</sup> The defendant can put forward arguments that evidence should be excluded, that there has been an abuse of process because time limits have not been met, or obligations under the rules have not been complied with and ask for the case to be dismissed.

## *Second Complex: Prosecution limitation period*

### *I. Unlimited crimes*

In England and Wales there is no limitation period barring the prosecution of *serious offences*. Serious offences are those for which trial will be by indictment only in the Crown Court or for either way offences for which there is a choice of trial either in the magistrate's court or the Crown Court. Whilst a limitation period is common in other jurisdictions, irrespective of the gravity of the offence, the arguments put forward for drawing a line under the possibility of pursuing an alleged offender do not hold sway in England and Wales. The justification for maintaining an open-ended period for commencing criminal proceedings is that for the most serious offences the perpetrator should never be able to consider themselves free from the risk of detection.<sup>16</sup>

### *II. Limitation period*

#### *1. Parameters for the length of the limitation period*

Section 127(1) Magistrates' Courts Act 1980 specifies a time limit of 6 months for starting criminal proceedings which can only be heard in the magistrates' court (summary offences):

Except as otherwise expressly provided by any enactment and subject to subsection (2) below, a magistrates' court shall not try an information or hear a complaint unless the information was laid, or the complaint made, within 6 months from the time when the offence was committed, or the matter of complaint arose.

---

14 Criminal Procedure Rules 2015, SI 2015/1490.

15 *Supra* fn. 9.

16 *Samuels*, A matter of time (2019) *New Law Journal* 12.

The criminal procedure rules mirror the requirements of the Magistrates' Courts Act 1980<sup>17</sup> and pursuant to CrimPR, r 7.2(10) an application for a summons must be made within 6 months from the date of the offence. If the court does not immediately issue proceedings the time limit is not exceeded so long as the statutory limit for making the application is met.

Other limitation periods are imposed as specified by statute, for example section 176(1) Representation of the People Act 1986 requires that proceedings relating to any offence within the Act be commenced within one year of the offence being committed.

## 2. Commencement and calculation of the limitation period

Any applicable limitation period in England and Wales generally runs from the *commission* of the offence, however in calculating the limitation period, the day on which the offence was committed is not included. With continuing offences, the clock will start to run on *the last day* the offence was committed.<sup>18</sup> Calculation of the limitation period is imposed by the Magistrates' Courts Act 1980 section 127 unless prescribed differently in other legislation. Certain categories of regulatory offences relating to consumer protection such as trading standards and food safety, sometimes considered quasi criminal matters, have a different method of calculation. In these matters the prosecutor has typically three years to commence proceedings from commission of the offence, or between six months to one year from the date when the necessary evidence was discovered by the prosecutor, whichever is the sooner. Examples of this type of offence can be found in sections 7, 8, 14 and 15 of the Food Safety Act 1990.

In the case of inchoate offences, the same limitation period will apply as that applicable to the substantive offence. Therefore, incitement to commit a summary offence will be subject to the six-month limitation period applicable to the substantive summary offence. The Director of Public Prosecution's consent is required in order to institute proceedings in the case of conspiracy to commit a summary offence and if the time-limit for prosecuting the summary offence committed has expired, a charge of conspiracy to commit the offence will be barred, section 4 Criminal Law Act 1977. Section 1 Criminal Attempts Act 1981 excludes summary offences from

---

17 Criminal Procedure Rules 2015, SI 2015/1490, r 7.2(10).

18 *Hertfordshire County Council v. National Grid Gas plc* 2007 EWHC 2535 (Admin).

the ambit of a criminal attempt. In the case of either way, or indictable offences any time limit applicable to the substantive offence will be applicable to the attempt.

### III. Consequences of limitation periods

Limitation periods relate to the commencement of an action and as such should the period expire during the currency of the proceedings there is no bar to continuation; the timeliness of the prosecution is a distinct issue. The important matter in these circumstances is whether the steps to commence proceedings were completed within the applicable limitation period and after this point the limitation period is of no relevance.

However, it may come to light that proceedings commenced within the correct time limit require amendment outside of that limit. The question is whether amendment is possible outside the period within which proceedings must have commenced. In *R v. Scunthorpe Justices, ex p McPhee and Gallagher*<sup>19</sup> Dyson J (as he then was) stated that ‘The purpose of the six-month time limit imposed by section 127 of the 1980 Act is to ensure that summary offences are charged and tried as soon as reasonably practicable after their alleged commission.’<sup>20</sup> Nevertheless, he held that where an information has been laid within the six-month period, it can be amended after that period expires even to allege a different offence, or different offences, under the proviso that ‘(i) the different offence or offences allege the ‘same misdoing’ as the original offence; and (ii) the amendment can be made in the interests of justice.’<sup>21</sup>

It may be that whilst the replacement offence being issued outside the limitation period is based on the same facts as the offence issued within time it is not in the interests of justice to proceed. If there is a failure to comply with procedural requirements set out in the criminal procedure rules that may result in refusal of permission to proceed even when the new offence arises out of the same facts as the original offence.<sup>22</sup>

In cases where a limitation period operates and has expired, barring prosecution, the time-barred allegations may be relevant to a subsequent prosecution. The Criminal Justice Act 2003 sets out the circumstances in

---

19 [1998] EWHC 228 (Admin), (1998) 162 JP 635.

20 At 639F.

21 *Ibid.*

22 *Williams v. Director of Public Prosecutions* [2009] EWHC 2354 (Admin).

which previous matters may be admitted in current proceedings. Section 98 CJA clarifies that evidence of a person's 'bad character' is 'evidence of, or of a disposition towards, misconduct on his part.' Section 112(1) CJA defines misconduct as 'the commission of an offence or other reprehensible behaviour'. Thus, this definition is not limited to previous convictions, it can include matters that have not been prosecuted. As such time-barred allegations may be drawn upon in future prosecutions in the same way as previous acquittals and allegations of misconduct.<sup>23</sup>

#### *IV. The extent of limitation periods*

The Proceeds of Crime Act 2002 sets out the procedure to confiscate assets associated with the benefit gained from criminal conduct. Section 28 Proceeds of Crime Act 2002 imposes a time limit of 12 years from the date on which the Director's cause of action accrued for a recovery order in respect of any recoverable property.

#### *Third Complex: Enforcement limitation period*

In England and Wales there is no limitation period for the enforcement of a penalty.

Once convicted sentences remain enforceable until served. Should a convicted criminal abscond, no matter how long justice is evaded, the sentence will be waiting to be completed upon return. The notorious 'Great Train Robber' Ronnie Biggs could not hope for his sentence to elapse and his only prospect of a reduction was through the parole procedure. Mr Biggs was sentenced to 30 years imprisonment for his part in the robbery, but escaped from prison. He lived in Brazil for many years, in 1997 the Brazilian Supreme Court refused the UK's request that he be extradited on the basis of Brazil's twenty-year prescription period. 36 years after escaping from prison, he voluntarily returned to the UK in 2001 and was met at the airport by police who escorted him back to prison.<sup>24</sup> Refused parole in

---

23 *R v. Z (Prior acquittal)* [2000] UKHL 68.

24 *Sadoff*, *Bringing International Fugitives to Justice: Extradition and its Alternatives*, 2016, Cambridge University Press, 114, 215.

2009, he was granted compassionate release on health grounds a few months later.<sup>25</sup>

## B. Problems and development trends

### I. The Prosecution of Exceptionally Long Past Crimes – The Guidance for Crown Prosecutors

The more serious indictable only offences (which must be tried at the more senior Crown Court) and either way offences (which can be tried in either the Magistrates' or Crown Court) generally do not have limitation periods for issue of proceedings attached to them. As there is no time limit for the prosecution of these offences this can theoretically result in exceptionally long past crimes which are still capable of prosecution at some unspecified date in the future. The sexual abuse scandal that came to light after the death of Jimmy Savile (a popular entertainer) and the #MeToo movement have led to prosecutions of high profile offenders, particularly in the world of media and entertainment, many years after the offences were committed.<sup>26</sup> However, more commonplace low-profile offenders have also been pursued for historic offences, giving rise to *guidance for Crown prosecutors* in considering such matters. The guidance identifies a number of factors that should be considered in assessing whether it will be in the public interest to prosecute a non-recent case where a nominal penalty is likely, including the gravity of the offence; whether a prosecution is required to uphold public confidence in the administration of justice; the offender's culpability in hiding the offence so that it was not taken into consideration in a previous sentence; and whether a prosecution would deliver justice to the victim, in view of the likely outcome.<sup>27</sup>

In cases where the crime is investigated and a suspect is arrested but the police and prosecution take the view that there is insufficient evidence to charge at that time, the suspect will be released. He could however be re-arrested at a much later date if, for example, a new witness emerges, additional real evidence is discovered (such as a weapon) or there are ad-

---

25 'Ronnie Biggs to be released from prison' <https://www.theguardian.com/uk/2009/aug/06/ronnie-biggs-release>.

26 Rothwell, Child Abuse: Out of the Shadows (2 July 2018) *Law Society Gazette* 20.

27 <https://www.cps.gov.uk/legal-guidance/non-recent-cases-and-nominal-penalties> (22.03.19).



vances in forensic evidence techniques which uncover new evidence not available at an earlier date. Similarly, a case might be investigated where there is no evidence pointing to a particular individual as a suspect, but new evidence or advances in forensic techniques might help identify a suspect at a later date.

Where a suspect is innocent, the fact that they do not know whether or when they might be rearrested and charged with a crime they were investigated for many years before must subject them to uncertainty, stress and a lack of finality that must seem intolerable and unjust (just as it does for victims and their families in cases where a prosecution is delayed); this must be particularly so if evidence favourable to the defence has since deteriorated or has become unavailable (where for example a defence witness has forgotten details of an incident or has died, or moved away and cannot be traced). Some prosecution evidence, especially evidence of eye witnesses may also be adversely affected by the passage of time in a similar way. Factors affecting both the prosecution and the defence should be considered before a prosecution in these circumstances is allowed to proceed.

In the case of historic offences, there may be concerns about stale evidence. However, there are a number of safeguards to ensure that, despite the absence of a limitation period within which most criminal proceedings must be issued, any trial that takes place is fair.

Key safeguards relating to evidence that can be brought before the court are contained in sections 76, 78 Police and Criminal Evidence Act 1984 (PACE). According to section 76 PACE if a confession from an accused person has been obtained by oppression or as a result of something said or done likely to render in unreliable the court *must* exclude it and the confession will not be put before the jury. Section 78 PACE applies to all forms of evidence (for example DNA and forensic evidence, hearsay, ID evidence, evidence of witnesses and confessions), enabling the court to refuse to allow prosecution evidence to be admitted if, in all the circumstances, it would have such an adverse effect on the fairness of the proceedings that it ought not to be admitted.

Moreover, at the end of the prosecution case, before the defence case starts, the defence can make a submission to the court of 'no case to answer' and to ask for the case to be dismissed. In so doing the defence allege that the prosecution has not satisfied the evidential burden in presenting sufficient evidence to the court to justify a finding of guilt. A submission of no case to answer will usually be made by the defence if the prosecution has failed to put forward evidence to prove an essential element of the alleged offence (e.g. that in a theft matter the property belonged to someone else) or that the prosecution evidence has been so discredited by

cross examination or is so manifestly unreliable that no reasonable tribunal could safely convict on it.<sup>28</sup>

There is also the possibility that the defence might want to make an application to stay, or dismiss a case for abuse of the process of the court. These applications are often based on misconduct by the police or prosecuting authorities that is so grave as to threaten the rule of law. In such cases the court will not merely exclude evidence obtained as a result of the misconduct (for example under section 78 PACE) but will stay the proceedings against the defendant for an abuse of process. The proceedings against the defendant will not be permitted to go any further.<sup>29</sup>

## II. Development trends

There is no proposal to introduce a general limitation period for criminal offences. However, recently it has been suggested that a ten-year time limit should be introduced in relation to the prosecution of soldiers accused of committing crimes during military engagements. This suggestion arose from a report from the House of Commons Defence Committee following investigations into fatalities in Northern Ireland involving British military personnel.<sup>30</sup> The investigation concerned the military campaign in Northern Ireland between August 1969 and July 2007 known as ‘Operation Banner’. Operation Banner resulted in the deaths of 1,441 serving personnel, 722 of whom were killed in paramilitary attacks. Over the same period, British Soldiers were responsible for the deaths of around 300 people, half of whom were civilians. Some former service personnel had been through repeated investigations and enquiries before finally being charged 30, 40 or more years after the alleged crimes occurred. Some of these servicemen are now of advanced age and in ill health. The committee concluded:

‘The enactment of a statute of limitations, covering all Troubles-related incidents, up to the signing of the 1998 Belfast Agreement, which involved former members of the Armed Forces. This should be coupled with the continuation and development of a truth recovery mechanism which would provide the best possible prospect of bereaved families finding out

---

28 Blackstone’s Criminal Practice D14.32.

29 Blackstone’s Criminal Practice Appendix 10.

30 House of Commons Defence Committee Report *Investigations into fatalities in Northern Ireland involving British military personnel*, HC 1064, 26<sup>th</sup> April 2017: <https://publications.parliament.uk/pa/cm201617/cmselect/cmdfence/1064/1064.pdf>.

the facts, once no-one needed to fear being prosecuted. [...] We believe that to subject former Service personnel to legal pursuit under the current arrangements is wholly oppressive and a denial of natural justice. It can be ended only by a statute of limitations. [...]’<sup>31</sup>

At the time of writing no Bill has been put forward to give effect this recommendation.

*C. Practice relevant case study*

- 10.01.2004 A rapes B, a 12 year old girl.
- 16.11.2016 A interviewed by police officers.
- 10.03.2017 A arrested by police officers, but not charged.
- 02.08. 2017 A re-arrested and charged with the offence of rape of a child under 13 contrary to section 5 Sexual Offences Act 2003
- 07.08.2017 A charged with indictable only offence and appears before the magistrates’ court for the first time. A is sent ‘forthwith’ to the Crown Court.
- 28.08.2017 A has first appearance at Crown Court. Within 50 days there is service of the prosecution evidence.
- 06.02.2018 A is tried and convicted of raping a child under 13 and sentenced to life imprisonment.
- 14.05.2020 A escapes from prison and goes on the run.
- 24.12.2041 A returns to the UK to visit his family, is apprehended and returned to prison.

The offence of raping a child under the age of 13, contrary to section 5 Sexual Offences Act 2003 is an indictable offence. No limitation period is set out in the Act and therefore prosecutions are not time barred and A can be prosecuted thirteen years after the offence. He is sent to prison, but whilst there escapes and goes on the run for 21 years. A returns to the UK to visit his family and is apprehended. There is no time limit for the enforcement of penalties and therefore he is returned to prison to serve the remainder of his sentence. None of his time spent on the run will count towards time served.

---

<sup>31</sup> *Ibid* [52, 55].



# Landesbericht Estland

*Andres Parmas / Jaan Sootak*

## *Inhalt*

Einführung	150
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	152
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	152
I. Legitimation der Verjährung	152
II. Rechtsnatur der Verjährung	152
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	153
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	154
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	154
II. Verjährungsfrist	155
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	155
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	156
3. Berechnung der Verjährungsfrist	158
4. Beeinflussung des Fristablaufs	159
a) Unterbrechung	159
b) Ruhen	161
5. Absolute Verjährungsfristen	162
III. Folgen der Verjährung	162
IV. Reichweite der Verjährung	166
1. Vermögensabschöpfung	166
2. Vorbeugende Maßnahmen	167
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	167
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	167
II. Verjährungsfrist	168
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	168
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	168
3. Beeinflussung des Fristablaufs	169
4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung	170
III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen	171
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	171
I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen	171
II. Entwicklungstendenzen	172
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel	173

## Einführung

Das Rechtsinstitut der Verjährung findet sich neben dem Strafrecht auch in zwei anderen großen Rechtsgebieten. Im Zivilrecht wird die Verjährung als derjenige Zeitabschnitt bestimmt, dessen Ablauf eine Wirkung auf die rechtlichen Beziehungen zwischen den Personen hat.<sup>1</sup> Konkret bedeutet die Verjährung nach § 134 TsÜS<sup>2</sup> („Begriff der Verjährung“), dass die Person nach dem Fristablauf ihr Recht verliert, von der anderen Person ein Tun oder Unterlassen zu verlangen. Nach der Verjährung der Forderung muss die verpflichtete Person ihre Pflicht nicht mehr erfüllen.<sup>3</sup> Demnach wird die Verjährung vor allem als ein Rechtsschutz für den Schuldner gesehen. Es geht hierbei um einen materiellrechtlichen Anspruch.<sup>4</sup>

Im öffentlichen Recht finden sich Bestimmungen zur Verjährung in den einzelnen Gesetzen, wie im Steuerordnungsgesetz. Das Ausländergesetz betreffend ist in der estnischen Gerichtspraxis strittig, ob und wann die in § 124 bestimmte Gefährlichkeit des Ausländers für die Staatssicherheit und öffentliche Ordnung verjährt.<sup>5</sup> Grundsätzlich dient im öffentlichen Recht die Verjährung der Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und der rechtlichen Stellung der Person.<sup>6</sup>

Die allgemeine Funktion der Verjährung, die als Institut im gesamten Rechtssystem existiert, ist in der Erhaltung des sozialen Friedens zu sehen. Zudem schreibt die Verjährung dem Staat denjenigen Zeitraum vor, in dem er tätig zu werden hat.

Im estnischen Strafrecht ist die Verjährung als materiellrechtliches Rechtsinstitut in Kapitel 6 des ersten Teils („Allgemeiner Teil“) des estStGB verankert.<sup>7</sup> In § 81 estStGB ist die Verjährung der Straftat (Verfolgungsverjährung) und in § 82 estStGB die Verjährung der Vollstreckung

---

1 *Kõve*, in: Varul u.a. (Hrsg.), *Tsiviilseadustiku üldosa seadus. Kommenteeritud vlj* (Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kommentar), 2010, Vor Kap. 10, Rn. 1.

2 *Tsiviilseadustiku üldosa seadus: TsÜS* (Allgemeiner Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

3 *Varul* u.a., *Tsiviilõiguse üldosa* (Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts), 2012, 326.

4 *Ibidem*.

5 Entscheidung des Staatsgerichts 3–3–1–2–07 P 9. Alle Entscheidungen sind (ausschließlich) elektronisch abrufbar unter <https://www.riigikohus.ee/et/lahendid?asjaNr=> und die Nummer der Entscheidung.

6 *Annus*, *Riigiõigus* (Staatsrecht), 2006, 102.

7 Die englische Übersetzung des Gesetzes ist abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/516052019002/consolide>.

der Strafe (Vollstreckungsverjährung) geregelt. Die Verjährungszeit hängt in beiden Fällen von der Art der Straftat ab, etwa ob es sich um ein Verbrechen ersten oder zweiten Grades nach § 3 estStGB handelt.

Prozessrechtlich ist nach § 199 Abs. 1 Z. 2 estStPO die Verjährung ein die Verfolgbarkeit der Straftat ausschließender Umstand. Das bedeutet, dass in diesem Fall das Verfahren nicht eingeleitet bzw. das laufende Verfahren eingestellt wird (näher 2. Komplex III.).

Die Bewältigung der Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg und der darauffolgenden sowjetischen Besatzungszeit, in der die Beamten des sowjetischen Sicherheitsdienstes und des sowjetischen Militärs Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Estland begangen haben, hat in Estland die Frage nach der Verjährung von Völkerrechtsverbrechen aufgeworfen. In Bezug auf diese Verbrechen konnten die estnischen Strafverfolgungsbehörden erst Strafverfahren einleiten, nachdem Estland 1991 seine Unabhängigkeit wiedererlangt hatte. Zu diesem Zeitpunkt waren 40 bis 50 Jahre seit der Begehung der Verbrechen vergangen. Daher waren viele Täter bereits verstorben oder in hohem Alter. Dennoch wurden in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre und auch in der ersten Hälfte der 2000er Jahre in Estland mehrere Strafverfahren in Bezug auf die in den Jahren 1940 bis 1950 begangenen Straftaten initiiert. Im Rahmen dieser Verfahren wurde wiederholt die Frage der Verjährung von Straftaten aufgeworfen.<sup>8</sup> Die estnischen Gerichte vertraten die Auffassung, dass Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht verjähren und daher Strafverfahren auch Jahrzehnte nach den Taten möglich sind. Der EGMR hat diesen Standpunkt im Wesentlichen akzeptiert und etwaige Beschwerden für unzulässig erklärt.<sup>9</sup>

---

8 Siehe z.B. *Neverovski*, Entscheidung des Bezirksgerichts Tallinn Nr. 11 – 1/810 1.11.1999; *Paulov*, Entscheidung des Bezirksgerichts Tartu Nr.II-1–333/2000 3.10.2000 (die letzte Entscheidung in diesem Fall); siehe auch die Zusammenfassung auf Englisch, abrufbar unter <https://trialinternational.org/latest-post/karl-leon-hard-paulov/>.

9 Siehe EGMR, Urt. v. 17.1.2006, *Kolk and Kislyiy v. Estonia*; EGMR, Urt. v. 24.1.2006, *Penart v. Estonia*.

A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

I. Legitimation der Verjährung

Obwohl das Institut der Verjährung in allen Rechtsgebieten als notwendig anerkannt wird, gibt es zu dessen Legitimation verschiedene Meinungen. Als zentrale Begriffe gelten hierbei der *Rechtsfriede* und der *soziale Friede*. Auch heißt es, dass durch bloßen Zeitablauf die Tat selbst nicht ungeschehen gemacht wird und die Folgen der Tat nicht verschwinden. Aus praktischer Sicht werde aber die Tat- und Schuldermittlung erschwert und die Gefahr von Fehlurteilen vermehre sich. Diese Argumentation findet sich in den Gerichtsurteilen des Staatsgerichts.<sup>10</sup>

In der estnischen Literatur findet sich auch eine spezialpräventive Begründung für die Verfolgungsverjährung. Wenn die Strafe für den Verbrecher positive Veränderungen bewirken soll, dann könnten die genannten Veränderungen ebenso durch Zeitablauf erreicht werden. Hat sich der Täter während der Zeit normgemäß verhalten, ist er wieder in die Gesellschaft integriert und die durch die Strafe zu erzielenden spezialpräventiven Zwecke sind erreicht worden. Aus prozessrechtlicher Sicht wird der Beweismangel betont.<sup>11</sup>

II. Rechtsnatur der Verjährung

Für eine materiellrechtliche Natur wird neben dem bereits genannten Rechtsfrieden, dem sozialen Frieden und den spezialpräventiven Erwägungen auch argumentiert, dass das Strafbedürfnis schwinde, während die Strafwürdigkeit der Tat fortbestehe. Auch das estnische Staatsgericht stützt sich auf die Tatsache, dass der materiellrechtliche Grund der Verjährung sich sowohl im fehlenden Strafbedürfnis als auch in der fortbestehenden Strafwürdigkeit der Tat äußert. Auch die Verjährungsfristen (die ihrerseits von der Schwere der Straftat abhängig sind) haben eine materiellrechtliche

---

10 Näher *Pikamäe*, in: Sootak/Pikamäe (Hrsg.), *KarSK (estStGB)*, 4. Aufl. 2015, § 81 Komm. 1; Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–114–02, Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–114–09 P. 7.

11 *Nõmper*, *Juridica* 2000 VII, 435 (446); Sootak (Hrsg.), *Karistusõigus Üldosa (Strafrecht AT)*, 2018, Kap. III Rn. 180.



Bedeutung.<sup>12</sup> Da die Schwere der Straftaten verschieden ist, sind die Verjährungsfristen danach abgestuft.<sup>13</sup>

Für eine prozessuale Natur spricht, dass die Verjährung die materiellrechtliche Wertung der Tat nicht ändert. Die Strafwürdigkeit der Tat hängt nicht vom Zeitablauf ab; es ist unmöglich, dass die Strafwürdigkeit der Tat heute vorhanden ist und morgen nicht mehr. Es geht um ein Prozesshindernis, da die Bestrafung nach Ablauf einer gewissen Zeit weder kriminalpolitisch notwendig noch gerecht erscheint. Auch machen Verlust und Entwertung von Beweismitteln die Durchführung der Strafverfolgung häufig unmöglich.<sup>14</sup>

Nach der Vereinigungstheorie ist die Verjährung nicht nur ein Verfahrenshindernis, sonst wäre das Institut nicht im materiellen Recht geregelt. Als Rechtsfolge ist die Verjährung jedoch durch das Prozessrecht bestimmt.<sup>15</sup> Dieser vermittelnde Standpunkt wird auch vom estnischen Staatsgericht vertreten – es wird betont, dass die Verjährung ein Verfahrenshindernis, genauer gesagt einen Umstand darstellt, der ein Verfahren ausschließt.

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

Die Verjährung wird in der Verfassung Estlands<sup>16</sup> nicht garantiert. Ein Recht auf Verjährung ist nicht anerkannt. § 23 Abs. 1 der Verfassung der Estnischen Republik schreibt nur vor, dass niemand wegen einer Handlung verurteilt werden darf, wenn diese Handlung nicht durch ein Gesetz, das im Zeitpunkt der Begehung in Kraft war, für strafbar erklärt wird. Dasselbe Prinzip findet sich in § 5 estStGB wieder.

Betrachtet man die materiellrechtliche Seite der Verjährung, geht es um die rückwirkende Kraft der Gesetzesänderung. In der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass der Grundsatz des Rechtsstaates und der Rechtssi-

12 Zum Beispiel die Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–114–09 P 6.3.

13 *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts AT, 5. Aufl. 1996, 912; *Nömper*, *Juridica* 2000 VII, 446; *Sootak* (Fn. 11), Kap. III Rn. 181.

14 *Sternberg-Lieben/Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78 Rn. 3. So auch in der estnischen Literatur mit weiteren Literaturhinweisen *Nömper*, *Juridica* 2000 VII, 447.

15 Siehe *Fischer*, StGB-Kommentar, 64. Aufl. 2017, Vor § 78 Rn. 3; *Gropp*, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2015, § 1 Rn. 57.

16 Die Übersetzung des Gesetzes ins Englische ist abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/521052015001/consolide>.

cherheit die Verlängerung einer noch nicht abgelaufenen Verjährungsfrist nicht verbietet; nur die Verlängerung der Frist für eine bereits verjährte Straftat sei unzulässig.<sup>17</sup> Das Staatsgericht ist dagegen der Ansicht, dass in der Regel bei der Prüfung der Verjährung von dem Gesetz auszugehen ist, das während der Tat gültig war. Nur ausnahmsweise ist das neue Gesetz anzuwenden, nämlich wenn es für den Täter günstiger ist. Eine in einem neuen Gesetz vorgesehene längere Verjährungsfrist darf nicht angewandt werden.<sup>18</sup> So sah in einem vom Staatsgericht entschiedenen Fall § 54 Abs. 2 S. 3 des bis 2001 geltenden estStGB eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren für die Vollstreckung vor, während der zum Zeitpunkt der Vollstreckung des Urteils geltende § 82 des neuen estStGB keine zeitliche Grenze der Vollstreckungsverjährung beinhaltet. Im konkreten Fall wurde die Vollstreckung des Urteils aufgrund von § 54 Abs. 1 S. 3 estStGB aufgehoben und der Verurteilte aus dem Gefängnis entlassen.<sup>19</sup>

Ein Verzicht auf die Verjährung ist möglich, indem der Verdächtige oder Beschuldigte die Fortführung des Strafverfahrens zum Zwecke der Rehabilitierung beansprucht (näher 2. Komplex III.).

Im Falle von durch Zeitablauf bedingten Zweifeln tatsächlicher Art bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist ist der Angeklagte nach dem Prinzip *in dubio pro reo* aufgrund der Verjährung freizusprechen.<sup>20</sup> Das gilt aber nicht für den Fall, dass die Zeit der Tat (z.B. § 384 estStGB: Veranlassung der Steuerunfähigkeit) nicht genau feststellbar ist, der infrage kommende Zeitabschnitt jedoch vollständig vor dem Zeitpunkt der Verjährung liegt.<sup>21</sup>

## 2. Komplex: Verfolgungsverjährung

### I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Gem. § 81 Abs. 2 estStGB sind die folgenden Straftaten unverjährbar: Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 89 estStGB), Genozid (§ 90 estStGB),

---

17 Nõmper, Juridica 2000 VII, 448 f. m.w.N.; Kergandberg, in: Eesti Vabariigi Põhiseadus. Kommenteeritud väljaanne (Die Verfassung der Republik Estland. Kommentar), 4. Aufl. 2017, § 23 Komm. 3.3.3.

18 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 1–17–4243 P 11.

19 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–20–08 P 11–13.

20 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–130–13 P 8; Pikamäe, KarSK, § 81 Komm. 4.1.

21 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–55–14 P 169.

Aggressionsverbrechen (§ 91 estStGB) und Kriegsverbrechen. Die in den §§ 89–91 estStGB bestimmten Verbrechen befinden sich im 8. Kapitel („Verbrechen gegen die Menschlichkeit und internationale Sicherheit“) des estStGB. Zu den im 4. Abschnitt des genannten Kapitels unverjährbaren Kriegsverbrechen zählen etwa Kriegstätigkeit gegen die Zivilbevölkerung (§§ 95–97 estStGB), Kriegsverbrechen gegen Gefangene (§§ 98–99 estStGB) und Leichenfledderei (§ 109 estStGB).

Neben den oben genannten Verbrechen verjähren gem. § 81 Abs. 2 estStGB zudem diejenigen nicht, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. Zu diesen Verbrechen gehören: Angriff auf die Flugsicherheit mit Todesfolge (§ 112 Abs. 2 Z. 1 estStGB), Mord (§ 114 Abs. 1 estStGB), Verkehr mit Betäubungsmitteln in großem Umfang zur Verschaffung eines großen Vermögensvorteils (§ 184 Abs. 2<sup>1</sup> estStGB), Anstiftung eines Minderjährigen zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (§ 185 Abs. 3 estStGB), Gewalttätigkeit gegen die Estnische Republik (§ 231 Abs. 1 estStGB), Landesverrat (§ 232 estStGB), Friedensverrat (§ 234<sup>1</sup> estStGB), kriminelle Vereinigung gegen die Verfassungsordnung der Estnischen Republik (§ 235 Abs. 1 estStGB), Terrorverbrechen (§ 237 Abs. 1 estStGB), terroristische Vereinigungen (§ 237<sup>1</sup> Abs. 1 estStGB), Angriff gegen das Leben oder die Gesundheit einer hohen Staatsperson (§§ 244 Abs. 2, 246 Abs. 2 estStGB) und Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie oder im gefährlichen Betrieb (§ 405 Abs. 3 estStGB).

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die Länge der Verjährungsfrist ist in § 81 estStGB geregelt und hängt von der Einstufung der Straftat ab. Ein *Verbrechen ersten Grades* ist eine Straftat, für die als Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren oder eine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen ist.<sup>22</sup> Gem. § 81 Abs. 1 Z. 1 estStGB verjähren diese Verbrechen nach 10 Jahren (mit Ausnahme der unverjährbaren Verbrechen, siehe hierzu den Abschnitt zuvor).

---

22 § 3 estStGB. Eine Straftat einer juristischen Person ist ein Verbrechen ersten Grades, wenn für die gleiche Handlung als Höchststrafe für eine natürliche Person eine Freiheitsstrafe von über 5 Jahren oder lebenslänglich vorgesehen ist (§ 4 Abs. 2 estStGB).

Ein *Verbrechen zweiten Grades* ist eine Straftat, für die eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vorgesehen ist. Ein solches Verbrechen verjährt gem. § 81 Abs. 1 Z. 2 estStGB nach 5 Jahren.<sup>23</sup>

Eine *Ordnungswidrigkeit* ist eine Straftat, die im Strafgesetzbuch oder in einem anderen Gesetz festgelegt und für die als Hauptstrafe Geldbuße, Haftstrafe oder Entzug der Fahrerlaubnis vorgesehen ist (§ 3 Abs. 4 estStGB); diese Straftat verjährt nach 2 Jahren, sofern das Gesetz nicht eine 3-jährige Verjährungsfrist vorsieht (§ 81 Abs. 3 estStGB). So verjähren während der genannten 3-jährigen Frist z.B. das in § 153<sup>1</sup> Abs. 1 Steuerordnungsgesetz genannte Verbergen der Steuerpflicht, der in § 73<sup>5</sup> Konkurrenzgesetz genannte Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung usw. (die entsprechende längere Verjährungsfrist ist im konkreten Tatbestand vorgesehen).

Die im Allgemeinen Teil des estStGB vorgesehenen Strafmilderungen, z.B. § 13 Abs. 2 (Unterlassen), § 22 Abs. 5 (Beihilfe) estStGB etc., ändern die in § 4 estStGB bezeichneten Verbrechensgrade und deswegen auch die Verjährungsfristen nicht.

Umgekehrt beeinflusst aber eine Qualifikation oder Privilegierung den Grad des Verbrechens, und zwar sowohl im Falle eines *delictum sui generis* mit eigenem Paragraphen als auch im Falle einer Graduierung innerhalb eines Paragraphen (jeweils Absatz 2, 3 etc.). So verjährt z.B. der Totschlag (§ 113 estStGB, Verbrechen des ersten Grades) nach 10 Jahren. Mord ist gem. § 114 estStGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht und verjährt nicht, während Totschlag im Affekt (§ 115 estStGB) und Kindestötung (§ 116 estStGB) zu den Verbrechen zweiten Grades gehören (Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren) und nach 5 Jahren verjähren.

## 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beginnt laut § 81 Abs. 1 estStGB mit der *Vollendung* der Tat. Im estnischen Strafrecht bezeichnet dies die Erfüllung des Tatbestandes. Demgemäß beginnt die Verjährung des schlichten Tätigkeitsdelikts mit der Begehung der tatbestandsmäßigen Tathandlung. Jedoch kann es notwendig sein, zwischen der Vollendung und Beendigung zu unterscheiden. Der Tatbestand der falschen Aussage vor Gericht (§ 320 estStGB) z.B. ist schon mit der Entäußerung der ersten falschen Behauptung erfüllt, jedoch wird die Tat als Ganze erst mit der vollständigen Aussage als Beweis

---

23 Die Kategorie der Vergehen existiert in Estland nicht.

beendet. Die Verjährungsfrist läuft hier erst ab Beendigung, weil der Tatbestand nach der erstmaligen Vollendung weiter verwirklicht, also formell neuerlich vollendet wird.<sup>24</sup>

Das *Erfolgsdelikt* gilt mit dem Eintritt des Erfolges als vollendet. Vor der Gesetzesänderung vom 16.6.2014 richtete sich der Beginn der Verjährung nach der Begehung der Tat. Nach § 10 estStGB wird die Tat zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter tätig wurde oder zur Tätigkeit verpflichtet war, sodass hiernach die Zeit des Eintritts des Erfolges nicht berücksichtigt wird. Nun aber wurde mit der genannten Gesetzesänderung die Bestimmung des § 81 Abs. 1 estStGB zum Beginn der Verjährungsfrist mit Vollendung der Tat eingeführt, wobei § 10 estStGB (Tatzeit) nicht geändert wurde.<sup>25</sup> Deshalb kommt es heute eindeutig auf die Vollendung (in diesem Fall den Erfolgseintritt) an. Da der Eintritt des Erfolges zeitlich stark vom Zeitpunkt des Begehens der Tat abweichen kann, wurde mit dieser Gesetzesänderung die Verjährungsfrist wesentlich verlängert. Verwirklicht sich der Erfolg durch reguläre Auszahlungen der Staatskasse (z.B. bei Rentenzahlung), beginnt die Verjährungsfrist erst mit der letzten Auszahlung.<sup>26</sup>

Gem. § 81 Abs. 4 S. 1 estStGB beginnt die Verjährung der *fortgesetzten Straftat* mit der Vollendung der letzten Handlung. Unter der fortgesetzten Straftat versteht man in der Literatur und Gerichtspraxis mindestens zwei Teiltaten, die voneinander durch einen gewissen Zeitabschnitt getrennt sind (jedoch zeitlich nicht weit auseinander liegen), in ähnlicher Weise begangen wurden, gegen dasselbe tatbestandsmäßige Objekt gerichtet sind, vom gemeinsamen Vorsatz gedeckt sind und den gleichen Tatbestand verwirklichen.<sup>27</sup>

Bei einer *Dauerstraftat* wird die Verjährungsfrist ab der Beendigung der fortdauernden Handlung berechnet (§ 81 Abs. 4 S. 2 estStGB). Ein Dauerdelikt ist eine dauernde Verletzung der Verbotsnorm, d.h. die Aufrechterhaltung eines widerrechtlichen Zustands durch den Täter.<sup>28</sup>

Im Besonderen Teil des estStGB finden sich zu vielen Tatbeständen Qualifikationen, insbesondere im Falle der *Wiederholung* des Verbrechens (z.B. nach § 199 Abs. 2 Z. 4 estStGB für den Diebstahl, wenn der Täter

24 Z.B. Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3-1-1-72-10; *Pikamäe*, KarSK, § 81 Komm. 4.1. Dies ist im estnischen Strafrecht nicht gesetzlich geregelt.

25 RT I, 2014, 1.

26 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3-1-1-72-10 p 12 ff.

27 Z.B. Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3-1-1-14-14 P 1024 ff; *Pikamäe*, KarSK, § 81 Komm. 4.2; *Sootak* (Fn. 11), Kap. VI Rn. 31.

28 *Sootak* (Fn. 11) m.N. zur Rspr.

schon früher dieselbe Tat oder ein anderes Vermögensdelikt begangen hat). In diesem Fall läuft die Verjährungsfrist ab der letzten Tat, wobei im Falle mehrfacher Wiederholung einige Taten verjährt sein können. Besteht eine wiederholte Straftat aus zwei Taten und ist die erste verjährt, wird der Täter nicht nach § 199 Abs. 2 Z. 4 estStGB, sondern nach § 199 Abs. 1 estStGB (Grundtatbestand) bestraft. Sind aber die wiederholten Taten vom Begriff der fortgesetzten Handlung umfasst, geht es um eine einzige Straftat und alle Teiltaten verjähren erst zusammen mit der letzten Tat.

Die Verjährung im Falle eines *zusammengesetzten* Tatbestands und des *mehraktigen* Delikts beginnt mit der Handlung, die den Tatbestand verwirklicht (beim Raub mit Vollendung der Wegnahme der Sache, bei der Vergewaltigung mit Vornahme des Geschlechtsverkehrs). Bleibt das genannte Delikt im *Versuchsstadium*, wird der Versuch durch die Verwirklichung der objektiven Seite des Versuchs „vollendet“ und die Verjährungsfrist beginnt.

Die Verantwortlichkeit der *Teilnehmer* beginnt mit der Haupttat des Täters (bereits ab Eintritt des Täters ins Versuchsstadium). Anhand dieser Tat wird auch für den Teilnehmer die Verjährungsfrist bemessen. Bei der versuchten Beteiligung (§ 22<sup>1</sup> estStGB) entfällt die Akzessorietät und die entsprechende Person wird für die eigene Tat bestraft. Auch die Verjährungsfrist wird hiernach berechnet. Gem. § 22<sup>1</sup> Abs. 2 estStGB wird der Beteiligte nur bestraft, wenn er eine zusätzliche Tat begeht, um den Beginn des Verbrechens zu fördern. Diese Straftat darf aber nicht den Beginn des Versuchs der Haupttat bedeuten, andernfalls läge nicht mehr ein Versuch der Beteiligung, sondern eine echte Teilnahme vor.

### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Das estnische Strafrecht kennt keine besonderen Regelungen zur Fristberechnung. Der Zeitpunkt des Beginns der Verjährung wird durch die Feststellung des Orts und der Zeit der Straftat bestimmt (siehe den vorangegangenen Abschnitt). Dem Standpunkt des Staatsgerichts entsprechend verlangt eine Verurteilung keine Feststellung der präzisen Zeit der Begehung der Straftat. Erforderlich ist aber, dass der Angeklagte verstehen kann, welche Tat er laut Anklage wo und wann begangen haben soll (z.B.

unerlaubter Verkehr mit Betäubungsmitteln von Januar bis Juni).<sup>29</sup> Im letzten Fall beginnt die Zeit der Begehung am 1.1. und endet am 30.6, sodass die Verjährung am 1.7. beginnt. Wenn eine 5-jährige Verjährungsfrist am 1.6.2015 beginnt, endet sie am 1.6.2020 um 24:00 Uhr.<sup>30</sup>

Im Vergleich zur früheren Gesetzesfassung endet die Verjährung nicht schon mit dem Beschluss der Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeklagten,<sup>31</sup> sondern erst mit Rechtskraft des Gerichtsurteils. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Vollstreckungsverjährung (§ 82 estStGB). Durch die Eröffnung des Hauptverfahrens wird die Verjährung aber unterbrochen (siehe hierzu sogleich unter 4.a).

#### 4. Beeinflussung des Fristablaufs

Es gibt zwei Formen der Beeinflussung des Fristablaufs, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung, wobei die beiden Institute davon abhängig sind, ob ein Verbrechen oder eine Ordnungswidrigkeit betroffen ist.

##### a) Unterbrechung

Eine Unterbrechung hat zur Folge, dass die bisherige Dauer der Verjährung irrelevant wird und die Verjährungsfrist aufgrund bestimmter Verfahrenshandlungen in voller Länge von Neuem zu laufen beginnt (§ 81 Abs. 6 estStGB). Die insgesamt fünf Handlungen sind in § 81 Abs. 5 estStGB abschließend aufgezählt (Anwendung einer Sicherungsmaßnahme gegen den Beschuldigten, Eröffnung des Hauptverfahrens, Vertagung der Hauptverhandlung bei Nichterscheinen des Angeklagten, Vernehmung des Angeklagten in der Gerichtsverhandlung, Anordnung eines Sachverständigengutachtens oder einer ergänzenden Beweiserhebung während der Hauptverhandlung). Die Unterbrechung findet jedoch nur statt, wenn die

---

29 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–55–14 P 169; 3–1–1–111–10 P 7; 3–1–1–45–07 P 10 (das Gleiche gilt für den Ort der Begehung – keine konkrete Anschrift des Hauses oder Meterngenauigkeit der Umgebung nötig).

30 Siehe die Regeln für die Berechnung der Fristen in § 136 und § 137 TsÜS. Die Übersetzung des Gesetzes ins Englische ist abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/501082019001/consolide>.

31 Nach der Regelung im estStGB, die bis 2002 in Kraft war, konnte also nach Eröffnung des Hauptverfahrens keine Verfolgungsverjährung mehr eintreten.

Handlung vor Ablauf der in § 81 Abs. 1 estStGB bestimmten allgemeinen Verjährungsfrist durchgeführt wird.

Die frühere Fassung des § 81 estStGB sah keine Unterbrechung der Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten vor (die Verjährungsfrist konnte bei diesen lediglich ruhen). Mit der Gesetzesänderung vom 7.6.2017 wurde auch für Ordnungswidrigkeiten ein Unterbrechungsgrund der Verjährung eingeführt: Die Vorlage einer Frage zur Auslegung oder Anwendung der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle an den EGMR (§ 81 Abs. 4<sup>1</sup> – 4<sup>2</sup> estStGB).<sup>32</sup>

Im Unterschied zur früheren Fassung des § 81 estStGB wird die Verjährung nicht mehr durch die Begehung eines neuen Verbrechens unterbrochen. Diese Änderung beruht auf zwei Gründen. Zum einen bestand eine begriffliche Unklarheit, die nicht mit § 22 Abs. 1 der estnischen Verfassung vereinbar war („Niemand darf als eines Verbrechens schuldig betrachtet werden, solange nicht ein schuldigsprechendes Gerichtsurteil gegen ihn Rechtskraft erlangt hat“). Zum anderen gab es bei Begehung neuer Verbrechen keine absolute Verjährung. Die früheren Verbrechen konnten in Wiederholungsfällen unabhängig von ihrer Begehungszeit nicht verjähren. Nach der nunmehr geltenden Regelung unterliegt jede Straftat einer separaten Verjährungsfrist und die Begehung einer neuen Straftat hat auf die Verjährung der anderen keine Auswirkung.<sup>33</sup>

Die Verfahrenshandlungen, die die Verjährung unterbrechen, sind sowohl mit der Aufdeckung der Straftat als auch mit der Ermittlung des Täters bzw. mit den hierzu durchgeführten Prozesshandlungen verbunden. Das Gesetz verknüpft die Unterbrechung der Verjährung aber nicht mit Maßnahmen zur Ermittlung der Person des Beschuldigten. Damit hat der Staat nur begrenzt Zeit, Straftaten zu verfolgen und einen Beschuldigten ausfindig zu machen. Ist aber eine entsprechende Person in das Verfahren als Beschuldigter oder Angeklagter einbezogen, hat der Staat durch die Unterbrechung ausreichend Zeit, alle erforderlichen Tatsachen festzustellen, um die Frage der Strafbarkeit zu klären.

Daher kann es ab diesem Zeitpunkt auch zu mehrfachen Unterbrechungen kommen. Zwar kann die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 81 Abs. 5 Z. 2 estStGB) nur einmal stattfinden, die anderen Prozesshandlungen – wie z.B. Vertagung des Verfahrens (Ziffer 3), Vernehmung des Angeklag-

---

32 RT I, 2017, 17. Warum dieser Unterbrechungsgrund auf Ordnungswidrigkeiten beschränkt wurde, ist unerfindlich.

33 Näher, mit Hinweis auf die Begründung des Gesetzentwurfs Nr. 931 im Parlament (*Riigikogu*, Staatssammlung), *Pikamäe*, KarSK, § 81 Komm. 6.2.7.



ten (Ziffer 4) oder Anordnung eines Sachverständigengutachtens (Ziffer 5) – können aber mehrmals vorgenommen werden (in derselben Gerichtsinstanz sowie in höheren Instanzen), wodurch die Verjährungsfrist jedes Mal neu beginnt.

## b) Ruhen

Das Ruhen der Verjährung hemmt den Beginn oder den Fortlauf der Frist. Fällt das Ereignis, das das Ruhen auslöst, weg, läuft die Verjährungsfrist weiter. Die zuvor abgelaufene Zeit wird mit einberechnet. Das Gesetz nennt drei Gründe für ein Ruhen (§ 81 Abs. 7 estStGB): Fernbleiben des Verdächtigen oder des Angeklagten vom Verfahren, Beginn des Ordnungswidrigkeitsverfahrens bis zur Einstellung desselben und Sexualverbrechen gegen einen Minderjährigen.

Im letzten Fall geht es um die rechtswidrige Abtreibung (Kap. 9 Abschnitt 4 „Verbrechen gegen die Person“), Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Kap. 9 Abschnitt 7) und die Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 118<sup>1</sup>, Kap. 9 Abschnitt 2 „Verbrechen gegen die körperliche Unversehrtheit“). Die Zwangsheirat ist nach der neuen Fassung des § 175 estStGB (Menschenhandel mit Minderjährigen) seit 1.7.2019 strafbar.<sup>34</sup> Die Verjährung läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem das Opfer 18 Jahre alt wird. Wurde die Tat jedoch früher aufgedeckt, beginnt die Verjährung ab diesem Zeitpunkt. Die Frist läuft dann unabhängig vom Alter des Opfers.

Bei Fernbleiben des Angeklagten (§ 81 Abs. 7 Z. 1 estStGB) oder dem Beginn des Strafverfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit bis zur Einstellung des Verfahrens (Ziffer 2) ruht die Verjährung, gegebenenfalls wiederholt. Bei der Begehung der Straftaten in Ziffer 3 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) hat jedes Verbrechen seine eigene Verjährungsfrist.

Kap. 14<sup>1</sup> estStPO enthält eine Sonderregelung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Abgeordneten. Eine Anklage ist nur nach dem Vorschlag des Justizkanzlers und mit Zustimmung der Mehrheit des Parlaments zulässig. Vor der Anklage ist jedoch eine „Verdachtserhebung“ gegen den Abgeordneten möglich, aber nur auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts und mit der Zustimmung des Vorsitzenden des Bezirksgerichts Tallinn. § 81 Abs. 6<sup>1</sup> estStGB verweist auf § 18<sup>1</sup> des Gesetzes über den Sta-

---

34 <https://www.riigiteataja.ee/akt/119032019003>.

tus des Abgeordneten, welches vorsieht, dass aufgrund des Verdachts und der darauffolgenden Durchführung der entsprechenden Verfahrenshandlung die Verjährung ruht. Sie läuft nach Zustimmung des Parlaments, nach Erheben der Anklage gegen den Abgeordneten oder nach Beendigung des Mandats des Abgeordneten weiter.

### 5. Absolute Verjährungsfristen

Für Ordnungswidrigkeiten und Verbrechen gelten unterschiedliche absolute Verjährungsfristen. Nach § 81 Abs. 3 estStGB verjährt eine *Ordnungswidrigkeit*, wenn seit ihrer Vollendung bis zur Rechtskraft des Urteils 2 Jahre, bei anderen im Gesetz bestimmten Fällen 3 Jahre, verstrichen sind. Die absolute Verjährungsfrist ist gemäß Absatz 4<sup>2</sup> 2 Jahre länger, beträgt also entsprechend 4 oder 5 Jahre. Gemäß Absatz 8 S. 2 f. wird die Verjährungsfrist nach dem Ruhen wegen des Fernbleibens des Beschuldigten oder des Beginns des Ordnungswidrigkeitsverfahrens (Absatz 7 Z. 1–2) nicht fortgesetzt, wenn seit der Vollendung entsprechend 3 oder 4 Jahre verstrichen sind.

Die regelmäßigen Verjährungsfristen für *Verbrechen* richten sich nach dem Verbrechensgrad und betragen 5 bzw. 10 Jahre. Gem. § 81 Abs. 6 estStGB beträgt die absolute Verjährungsfrist – d.h. ohne Rücksicht auf prozessuale Unterbrechungen gemäß Absatz 5 – zwischen Vollendung der Tat und Rechtskraft des Urteils 5 Jahre länger als die eigentliche Frist, also insgesamt 10 bzw. 15 Jahre. Im Fall des Ruhens nach Absatz 7 Z. 1 und 2 wird die Verjährung nicht fortgesetzt, wenn seit der Vollendung des Verbrechens mehr als 15 Jahre verstrichen sind (Absatz 8). Fällt der Grund für das Ruhen folglich erst nach 15 Jahren weg, ist die Verfolgung ausgeschlossen, auch wenn die regelmäßige Verjährungsfrist wegen des Ruhens noch nicht abgelaufen war.<sup>35</sup>

### III. Folgen der Verjährung

Die Verjährung schließt wegen Zeitablaufs und Wegfall des Strafbedürfnisses die Verurteilung und Bestrafung aus. Jedoch ist ein Strafverfahren nicht ausgeschlossen, wenn eine Notwendigkeit besteht, die Tat an sich

---

35 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–57–08 p 9.2 – 9.3; *Pikamäe*, KarSK, § 81 Komm. 7.5.

festzustellen. Hierbei wird in der Literatur betont, dass zwar in einer Strafsache ermittelt wird, die verjährt ist. Mit dem Verfahren wird aber keine Straftat, sondern nur die Tatsache festgestellt, dass ein Grund für das Verfahren vorhanden ist (§ 194 estStPO), wenngleich eine Durchführung des Ermittlungsverfahrens wegen Verjährung gem. § 199 Abs. 1 Z. 2 estStPO ausgeschlossen ist.<sup>36</sup> Weil ein Verfahrenshindernis vorliegt, wird das Verfahren nicht mit dem Beschluss des Staatsanwalts eingestellt, sondern die entsprechende Bescheinigung ausgestellt, dass eine Tat stattgefunden hat, aber verjährt ist.

Verjährt die Straftat während des Ermittlungsverfahrens, wird das Verfahren aufgrund des § 199 Abs. 1 Z. 2 estStPO mit Beschluss des Staatsanwalts eingestellt. Im Gerichtsverfahren wird das Verfahren durch Urteil eingestellt, aber der Angeklagte nicht freigesprochen. Tenoriert wird, es sei „das Verfahren wegen Verjährung einzustellen“.<sup>37</sup> Wenn aber das Gericht der ersten Instanz zur Entscheidung gekommen ist, dass der Angeklagte keine strafbare Tat begangen hat, die Verjährungsfrist aber bis zur nächsten Instanz abgelaufen ist, erfolgt im Gericht der nächsten Instanz ein Freispruch, nicht aber die Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung. In diesem Fall betont das Staatsgericht, dass es hierbei nicht um eine Straftat geht und deswegen Verjährung nicht in Betracht kommt – nicht die Tat als solche, sondern nur die Straftat kann verjähren.<sup>38</sup>

Auch in Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen schließt die Verjährung regelmäßig eine Fortführung des Verfahrens aus. Wenn aber der Verdächtige oder Beschuldigte die Fortführung zum Zwecke der Rehabilitierung beansprucht, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden (§ 199 Abs. 3 Z. 1 estStPO). In diesem Fall wird das vorgerichtliche Verfahren oder die Gerichtsverhandlung fortgeführt, wobei der Staatsanwalt bzw. das Gericht nicht an den vom Verdächtigten oder Beschuldigten bestrittenen Verdacht oder an den Anklagevorwurf gebunden ist. Der Staatsanwalt kann auch wegen einer im Vergleich zum früheren Verbrechenverdacht schwereren Straftat anklagen.<sup>39</sup> Stellt sich während des Verfahrens heraus, dass *kein hinreichender Tatverdacht* besteht, wird das Verfahren gem. § 199 Abs. 1 Z. 1 und § 200 estStPO, aber nicht wegen Verjährung, eingestellt.

---

36 Aas, in: Kergandberg/Pikamäe (Hrsg.), *Kriminaalmeneltuse seadustik. Kommenteeritud väljaanne (Strafprozessordnung, Kommentar)*, 2012, § 199 Komm. 3.2.

37 Z.B. Entscheidungen des Staatsgerichts 3–1–1–15–15 P 10–11; 3–1–1–65–09.

38 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–42–03 P 19.

39 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–61–09 P 5.2, 8.

Andernfalls kommt es zur Anklage vor Gericht, wo es zwar zum Freispruch kommen wird, hierfür aber verschiedene rechtliche Lösungen existieren:

- a) Im Fall der Feststellung, dass der Angeklagte nicht strafbar gehandelt hat, erfolgt ein Freispruch, aber kein Einstellen des Verfahrens wegen Verjährung.
- b) Das Gericht stellt fest, dass Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld vorhanden sind. Nach einer Ansicht kommt es zu einer Verurteilung. Der Angeklagte wird für schuldig erklärt, aber aufgrund der Verjährung wird er nicht bestraft. In einer früheren Fassung der estStPO wurde in § 5 Abs. 2 *expressis verbis* vorgeschrieben, dass das Gericht eine verurteilende Entscheidung trifft, danach aber den Verurteilten von der Strafe freistellt. Dieselbe Lösung ist vom Staatsgericht nach Inkrafttreten der neuen estStPO weiterhin als zulässig erklärt worden, obwohl § 81 Abs. 1 estStGB bezugnehmend auf die Verjährung sagt, dass „Niemand ... wegen eines Verbrechens verurteilt oder bestraft werden [darf] ...“. Das Staatsgericht argumentiert, dass, wenn in diesem Fall auch die Verurteilung ausgeschlossen wäre, es überflüssig wäre, den Ausschluss der *Bestrafung* vorzuschreiben. Denn ohne Verurteilung ist eine Bestrafung sowieso ausgeschlossen. Zudem kann die Straftat nach dem erstinstanzlichen Urteil aber vor dessen Rechtskraft verjähren.<sup>40</sup>
- c) Nach anderer Ansicht ist auch die Verurteilung ausgeschlossen, weil § 81 Abs. 1 estStGB wörtlich auszulegen sei. Der Täter kann wegen der verjäherten Tat nicht verurteilt werden.<sup>41</sup> Die früher geltende Strafprozessordnung hatte in § 268 Abs. 3 die Möglichkeit vorgesehen, dass das Gericht im Fall der Verjährung verurteilt, aber zugleich den Verurteilten von der Strafe befreit. Jedoch wird nach § 313 Abs. 1 Z. 2–3 der heute geltenden Strafprozessordnung in der Gerichtsentscheidung die Verurteilung des Angeklagten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und damit zugleich mit der wegen der Straftat verhängten Strafe ausgesprochen. Eine Möglichkeit für eine Verurteilung und gleichzeitigem Absehen von Strafe gäbe es nicht.

Die Literatur stellt fest, dass es zu dieser Frage keine eindeutige Rechtsprechung des Staatsgerichts gibt. Regelmäßig liegt die Lösung in einem solchen Fall einfach in der Einstellung des Verfahrens. Zugleich findet man aber in der Gerichtspraxis auch Entscheidungen vor, in denen der Täter

---

40 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–42–03 P 20.

41 *Ibidem*, Sondermeinung der Staatsrichter, P 5.

für schuldig befunden wurde, obwohl er wegen der Verjährung straflos geblieben ist.<sup>42</sup>

Im Ordnungswidrigkeitsverfahren (§ 29 Abs. 1 Z. 5 estOWiG) ist die Verjährung ein absolutes Verfahrenshindernis, weswegen das Verfahren ohne Ausnahmen in allen Stadien einzustellen ist.<sup>43</sup>

Als Folge der Verjährung kann es auch zum Strafklageverbrauch kommen. § 199 Abs. 1 Z. 5 estStPO schreibt *expressis verbis* vor, dass das Verfahren nicht eingeleitet oder ein begonnenes Verfahren eingestellt wird, wenn zu derselben Anklage bereits ein Gerichtsurteil in Rechtskraft oder ein Beschluss über die Einstellung des Verfahrens vorhanden ist. Hierin kommt das verfassungsrechtliche Prinzip *ne bis in idem* gem. § 23 Abs. 3 der Verfassung der Estnischen Republik und § 2 Abs. 3 estStGB zum Ausdruck. Unter „Anklage“ sind in diesem Fall die den Sachverhalt bildenden Tatsachen zu verstehen, unabhängig davon, ob sie während des Verfahrens festgestellt oder zurückgewiesen wurden.<sup>44</sup> Ist die sich aus den ermittelten Tatsachen ergebende Tat verjährt, sind die genannten Tatsachen für das weitere Verfahren gesperrt. Hierbei ist aber zu beachten, dass – während das rechtskräftige Gerichtsurteil grundsätzlich unberührt bleibt – der höherstehende Staatsanwalt einen Einstellungsbeschluss des Staatsanwalts aufgrund § 213 Abs. 6 estStPO aufheben kann (z.B. wenn die die Verjährung ergebenden Tatsachen unrichtig festgestellt wurden o.ä.).

Da die verjäherte Tat dem Täter nicht zugerechnet wird, darf diese Tat im selben Verfahren weder im Rahmen der Konkurrenzen noch der Strafzumessung beachten werden. Nach dem Strafregistergesetz werden Vorstrafen nach einem bestimmten Zeitablauf in das Registerarchiv übertragen, beispielsweise nach 5 Jahren im Falle der Verbüßung einer Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder wenn die Vollstreckung der Strafe gem. § 82 estStGB verjährt ist. Die getilgten und in das Archiv übertragenen Strafen dürfen nicht straferschwerend gewertet werden.<sup>45</sup> Dabei ist zu beachten, dass das Gericht nur dann die Vorstrafe berücksichtigen kann, wenn sie während der Gerichtsverhandlung noch gültig ist (nicht schon archiviert,

42 Aas, KrMS, § 199 Komm. 9.4.

43 Siehe etwa Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–15–15 P 10. Näher mit weiteren Hinweisen auf die Gerichtspraxis *Pikamäe*, KarSK, § 81 Komm. 1.

44 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–57–08; EGMR, Urt. v. 10.2.2009, Zolotukhin v. Russland; Aas, KrMS, § 199 Komm. 6.1 – 6.2.

45 Ein strenger und oft vom Staatsgericht betonter Standpunkt, siehe z.B. Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–9–17 P 9.

sondern noch im Hauptregister steht). Nicht das Maß der Schuld, sondern spezialpräventive Erwägungen sind hier prägend.<sup>46</sup>

Die Verjährung hat auch Auswirkungen auf die Konkurrenzen (§ 63 est-StGB). Ist eine Straftat verjährt, ist mit dieser keine Konkurrenz mehr zu bilden. Deswegen ist es immer zu berücksichtigen, dass die konkurrierenden Straftaten verschiedene Verjährungsfristen haben können und es demgemäß vorkommen kann, dass bei der Bildung der Gesamtstrafe ein Verbrechen bereits verjährt ist. Es ist grundsätzlich egal, ob es sich hierbei um Ideal- oder Realkonkurrenz handelt. Im Urteilstenor dürfen deswegen, schon bevor das Verfahren wegen des verjährten Verbrechens eingestellt wurde, die Tatsachen, die diesbezüglich das Maß der Schuld bestimmen, nicht berücksichtigt werden.

Eine im Ausland begangene und dort bereits verjährte Straftat darf im Prinzip in Estland noch verfolgt werden, wenn sie gemäß der estnischen Regeln noch nicht verjährt ist und sie nach den §§ 6–9 estStGB dem Anwendungsbereich des estnischen Rechts unterfällt. Estland dürfte keine Rechtshilfe leisten, wenn die Tat nach dem Recht des anfragenden Staats schon verjährt ist. Das wird in § 199 Abs. 1 Z. 2 und § 436 Abs. 1 Z. 2 est-StPO klargestellt.

#### IV. Reichweite der Verjährung

##### 1. Vermögensabschöpfung

Da das Strafverfahren nur gegen Personen geführt werden kann (*in personam*), schließt die Verjährung zugleich alle Rechtsfolgen gegen die Person, darunter auch die Vermögensabschöpfung, aus. Als Ausnahme ist die Einziehung *in rem* im estnischen Recht möglich, wenn eine Sache Gegenstand einer Beschlagnahme sein kann, der Eigentümer aber unbekannt ist (§§ 126 Abs. 2 estStPO, §§ 66–67 estOWiG). Obwohl die Einziehung auch hier während des Strafverfahrens stattfindet, ist die Einziehung nicht an die Verurteilung der Person gebunden und die Verjährung als Rechtsinstitut kommt nicht zur Anwendung.<sup>47</sup>

---

46 Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 4–17–5471 P 27.

47 Die Regelung ähnelt § 76a dStGB.

## 2. Vorbeugende Maßnahmen

Im Fall einer strafrechtlichen Entscheidung über die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik, die aufgrund des entsprechenden Beschlusses des Gerichts und unter Feststellung einer rechtswidrigen, aber schuldlosen Tat geschieht, wird ebenso die Zeit der tatbestandsmäßigen Tat für die Berechnung der Verjährungsfristen berücksichtigt. Die vorbeugenden Maßnahmen bezüglich der gefährlichen Person sind aber nicht ausschließlich an das Strafverfahren gebunden – die Zwangsbehandlung im psychiatrischen Krankenhaus ist auch wegen der Gefährlichkeit der Person unabhängig von den strafrechtlichen Verjährungsfristen gem. § 11 des Gesetzes über die psychiatrische Hilfe möglich.

## 3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

In Estland wird zwischen der Vollstreckungs- und der Verfolgungsverjährung unterschieden. Die jeweiligen Fristen laufen unabhängig voneinander. Die Dauer der Vollstreckungsverjährungsfrist hängt ausschließlich vom Gewicht der Straftat und von der Art der verhängten Strafe ab.

### I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Nach der in § 82 Abs. 1 estStGB aufgestellten allgemeinen Regel verjährt die Möglichkeit, mit der Vollstreckung zu beginnen, nicht die Vollstreckung selbst. Wurde schon mit der Vollstreckung einer Gefängnisstrafe begonnen, dann darf diese auch beendet werden. Liegen die Gründe nach § 82 Abs. 2 estStGB vor (Flucht, Bewährung u.a.), so ruht die Verjährung der Vollstreckung, bis diese Gründe wegfallen. Dafür gibt es (außer bei Geldstrafen u. Ä.) keine zeitliche Begrenzung. Nach § 82 Abs. 3 estStGB verjährt die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht.

Eine systematische Auslegung des estnischen Strafgesetzbuches ergibt, dass die Vollstreckung im Falle der Verurteilung zu psychiatrischer Zwangsbehandlung nicht verjährt. Weder § 82 noch § 86 estStGB, der eine psychiatrische Zwangsbehandlung vorsieht, sehen die Verjährung der Vollstreckung vor. Die allgemeinen Grundsätze des § 82 Abs. 1 estStGB gelten nicht für die Anwendung einer psychiatrischen Zwangsbehandlung, da sich der Zweck der Anwendung dieser Maßnahme (Gefahrenabwehr) von der Bestrafung (schuldabhängig) des Täters unterscheidet.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

In Bezug auf die Verjährungsfristen für die Vollstreckung gelten die gleichen Grundsätze wie für den Fall der Verjährung einer Straftat. Grundsätzlich hängt die Verjährungsfrist von der Schwere der Straftat (Verbrechen ersten Grades, Verbrechen zweiten Grades, Ordnungswidrigkeit) ab. § 82 Abs. 1 estStGB sieht vor, dass ein Urteil nicht vollstreckt wird, wenn seit der Rechtskraft des Urteils folgende Zeit abgelaufen ist: 1) 5 Jahre bei Verbrechen ersten Grades; 2) 3 Jahre bei Verbrechen zweiten Grades; 3) 1 Jahr bei Ordnungswidrigkeiten. Entscheidend ist nicht die konkret verhängte Strafe, sondern nur die abstrakte Strafandrohung für das verwirklichte Delikt. Eine Ausnahme bildet die lebenslange Freiheitsstrafe. Nach § 82 Abs. 3 estStGB ist nämlich die Vollstreckungsverjährung der Verurteilung dann ausgeschlossen, wenn auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist. Damit bezieht sich das Gesetz auf die konkrete, im Einzelfall ausgesprochene Strafe.

### 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfristen für die Vollstreckung der Entscheidung sind kürzer als die Verjährungsfristen für die Verfolgung von Straftaten nach § 81 estStGB. Diese Gesetzgebung beruht auf der Erwägung den Staat zu zwingen, die Vollstreckung von Urteilen schnellstmöglich umzusetzen und zugleich den Bürger vor dem Staat zu schützen, der auf die Durchsetzung der verhängten Rechtsfolgen nicht bestanden hat.<sup>48</sup>

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. Gem. § 408 Abs. 1 estStPO erwächst bei Straftaten ein Gerichtsurteil oder Beschluss in Rechtskraft, wenn es nicht mehr, außer im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens, angefochten werden kann. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit erwächst nach § 199 Abs. 1 estOWiG eine Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde in Rechtskraft, wenn keine Beschwerde eingelegt wurde und die Frist für die Einlegung der Beschwerde abgelaufen ist. Gemäß Absatz 2 desselben Paragraphen erwächst ein Gerichtsurteil oder ein Beschluss in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren in Rechtskraft, wenn es, außer im Wiederaufnahmeverfahren, nicht mehr angefochten

---

48 *Pikamäe*, KarSK, § 82 Komm. 3.1.



werden kann. Ausnahmsweise erwächst eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und der im schriftlichen Verfahren ergangene Beschluss auf der Grundlage von § 199 Abs. 3 und 4 estOWiG unmittelbar in Rechtskraft.

### 3. Beeinflussung des Fristablaufs

Das estnische Recht sieht keine Möglichkeit zur Verlängerung der Vollstreckungsverjährung vor. Jedoch kann die Vollstreckungsverjährungsfrist in bestimmten gesetzlich vorgesehenen Fällen ruhen.

Gem. § 82 Abs. 2 estStGB ruht die Vollstreckungsverjährungsfrist 1) für den Zeitraum, in dem die Person sich der Vollstreckung der verhängten Strafe entzieht, 2) während der auf der Grundlage von §§ 73 f. estStGB angeordneten Bewährungszeit, 3) für den Zeitraum, für den die Vollstreckung der verhängten Strafe verschoben wurde oder um den die Strafdauer verlängert wurde, und 4) für den Zeitraum, in dem sich die Person im Ausland aufhält und nicht ausgeliefert wird oder werden kann. Die Verjährung der Vollstreckung kann mehrmals ruhen. Für die Vollstreckung einer Freiheits- oder Haftstrafe gibt es keine zeitliche Obergrenze, mithin keine absolute Verjährungsfrist.

Für die Vollstreckung einer Geld- oder Vermögensstrafe sowie einer Geldbuße sieht das Strafgesetzbuch eine absolute Verjährungsfrist vor. Dies bedeutet, dass der Beitreibungsanspruch erlischt. Gem. § 82 Abs. 4 estStGB darf eine Geldbuße innerhalb von 4 Jahren nach Rechtskraft einer im Ordnungswidrigkeitsfall getroffenen Entscheidung beigetrieben werden. Nach Absatz 5 desselben Paragraphen dürfen Geld- und Vermögensstrafen innerhalb von 7 Jahren nach Rechtskraft eines Urteils in einer Strafsache beigetrieben werden. Hat der Staat innerhalb dieser Frist den entsprechenden Geldbetrag von den Verurteilten nicht erhalten, ist eine weitere Beitreibung ausgeschlossen und das Vollstreckungsverfahren wird eingestellt, d.h., der Verurteilte wird von der Vollstreckung der betreffenden Strafe befreit.<sup>49</sup> Gem. § 210 Vollstreckungsverfahrensgesetz gilt dies auch für die Erledigung sonstiger Forderungen (z.B. Verfahrenskosten, Einziehung des Wertersatzes), die durch eine gerichtliche Entscheidung in Strafsachen oder Ordnungswidrigkeitssachen oder eine von einer Verwaltungsbehörde ergangene Entscheidung in Ordnungswidrigkeitssachen angeordnet wurden. Wenn eine Person inhaftiert ist, ruht die Verjährung der Vollstreckung der Geld- oder Vermögensstrafe bzw. der Geldbuße.

---

49 Pikamäe, KarsK, § 82 Komm. 7.

#### 4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung

Grundsätzlich gibt es im estnischen Strafrecht keine Besonderheiten bei der Vollstreckung der Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder von Gerichtsentscheidungen. Doch scheint zweierlei erwähnenswert:

Erstens hat der Gesetzgeber in der Gesetzesänderung von 2015 festgelegt (§ 82 Abs. 2<sup>1</sup> estStGB), dass die Vollstreckungsverjährung nicht die Addition des nicht vollstreckten Teils mit einer neuen Strafe ausschließt, wenn diese neue Strafe für eine Straftat in der Bewährungszeit verhängt wurde, vgl. § 65 Abs. 2 estStGB. Hierdurch soll eine Situation vermieden werden, in der mit einer noch nicht vollstreckten, aber verjährten Strafe und einer Strafe für eine während der Bewährungszeit begangene Straftat keine Bildung einer Gesamtstrafe mehr möglich wäre. Diese Situation war angesichts der relativ kurzen Fristen für die Vollstreckungsverjährung durchaus wahrscheinlich. Die frühere Regelung motivierte den Angeklagten, das neue Strafverfahren hinauszuschieben.<sup>50</sup> Daher wurde das Strafgesetzbuch 2014 geändert und § 65 Abs. 2 estStGB eingeführt. Die (verjährte) Vollstreckung des früheren Urteils erfolgt somit im Rahmen der Vollstreckung des neuen Urteils.<sup>51</sup>

Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht gem. § 87<sup>1</sup> Abs. 4 estStGB die Dauer der Durchführung einer Führungsaufsicht um jeweils 1 Jahr verlängern kann, falls der Täter die Weisungen oder die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt. Es gibt keine gesetzliche Beschränkung dafür, wie oft das Gericht diese Frist für Verstöße um bis zu 1 Jahr verlängern kann. Obwohl es unwahrscheinlich ist, dass diese Maßnahme wiederholt angewendet wird,<sup>52</sup> kann sie zumindest theoretisch die Vollstreckungszeit der Entscheidung unbefristet verlängern.

---

50 Siehe Entscheidung des Staatsgerichts Nr. 3–1–1–118–09 P 12–16.

51 Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Strafgesetzbuchs und der damit verbundenen Gesetze, S. 39–40, abrufbar unter <https://m.riigikogu.ee/tegevus/eelnoud/eelnou/78433b29-8b2f-4281-a582-0efb9631e2ad/>.

52 Nach § 331<sup>4</sup> estStGB kann eine Person, die einer Führungsaufsicht unterliegt, mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr wegen böswilliger Verletzung der Weisungen oder Verpflichtungen bestraft werden.

### III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen

Das estnische Strafrecht enthält keine Vorschriften für die Vollstreckungsverjährung von vorbeugenden Maßnahmen. Daher verjähren diese grundsätzlich nicht.<sup>53</sup>

#### B. Probleme und Entwicklungstendenzen

##### I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen

Es gibt im estnischen Rechtssystem keine grundsätzlichen Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen und es bestehen auch keine Reformpläne. Größere Auseinandersetzungen über die Verjährung (z.B. darüber, welche staatliche Maßnahmen die Verjährung einer Straftat unterbrechen) sind vorüber und es liegen für die estnische Gesellschaft zufriedenstellende Lösungen vor. Nach der grundlegenden Reform des Strafrechts im Jahr 2002 (Übergang von der neoklassischen zur finalistischen Deliktsstruktur und Übergang vom sowjetischen Gesellschaftsgefährlichkeitsstrafrecht zum Schuldstrafrecht) wurde – neben der bereits erwähnten Gesamtstrafenbildung aus verjährter Strafe und einer Strafe für eine Straftat, die in der Bewährungszeit begangen wurde, – nur noch Folgendes diskutiert:

In der ursprünglichen Fassung des Strafgesetzbuchs von 2001 war vorgesehen, dass die Verjährungsfrist für eine Straftat durch die Begehung einer neuen Straftat sowie durch jede in einem Strafverfahren ausgeführte Maßnahme unterbrochen wurde.<sup>54</sup> Dieser sehr weite Ansatz wurde später begrenzt, indem in § 81 Abs. 5 estStGB eine Aufzählung spezifischer Verfahrenshandlungen vorgesehen wurde, die die Verjährung einer Straftat unterbrechen.<sup>55</sup> Die neue Straftat betreffend konnte man fragen, ob diese Feststellung überhaupt ohne Gerichtsurteil möglich ist; und zweitens bedeutete die mehrmalige Begehung der Straftaten eine endlose Verjährungsfrist für alle begangenen Straftaten. Da es keinen allgemeinen Begriff der „Verfahrenshandlung“ gibt, wurden die konkreten Handlungen aufge-

---

53 Siehe bereits oben unter I.

54 Siehe die Originalfassung des estStGB, abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/akt/73045>.

55 Siehe Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs und der damit verbundenen Gesetze; abrufbar unter <https://www.riigiteataja.ee/akt/12789872>.

zählt.<sup>56</sup> Diese Begrenzungen ergeben sich aus der Erkenntnis des Gesetzgebers, dass sonst die Verjährung der Straftaten zu einfach unterbricht.<sup>57</sup>

In der ursprünglichen Fassung des estnischen Strafgesetzbuches betrug die Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten 2 Jahre. Später wurde das Gesetz in dieser Hinsicht ergänzt und die Möglichkeit einer 3-jährigen Verjährungsfrist für bestimmte Ordnungswidrigkeiten (z.B. Missbrauch von Insiderinformationen, Marktmanipulation etc.) hinzugefügt. Die Fristverlängerung war auf Probleme in der Praxis zurückzuführen, komplexe und umfangreiche Ordnungswidrigkeitsverfahren innerhalb der 2-jährigen Verjährungsfrist abzuschließen.

Auch kam es zu Änderungen des Gesetzes über den Status der Parlamentsabgeordneten und des Strafgesetzbuchs, die 2015 in Kraft traten. Nunmehr ruht die Verjährung einer Straftat, die wegen Parlamentsimmunität nicht verfolgt werden kann.<sup>58</sup> Zuvor konnte diese verjähren und der Abgeordnete durch Parlamentsangehörigkeit dauerhaft seiner Strafe entgehen.

## II. Entwicklungstendenzen

Momentan gibt es keine Reformvorhaben in Bezug auf die Verjährung von Straftaten oder deren Vollstreckung. Die letzte große Gesetzesänderung, die die Verjährungsfristen betraf, ist 2017 in Kraft getreten. § 81 Abs. 7 estStGB wurde um einen neuen Grund für das Ruhen der Verjährungsfrist ergänzt. Nunmehr ruht nach Nummer 3 die Verjährung der Straftat im Falle eines Verbrechens gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer Person unter 18 Jahren, bis das Opfer das 18. Lebensjahr erreicht hat, es sei denn, der Grund für das Strafverfahren wurde aufgedeckt, bevor das Opfer dieses Alter erreicht hatte.<sup>59</sup> Diese Gesetzesänderung ist auf den Beitritt Estlands zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vom 11.5.2011, der sog. Istanbul Konvention, zurückzuführen. Betrachtet man die Geset-

---

56 Näher *Pikamäe*, KarSK, § 81 Komm. 6.2.1, 6.2.7.

57 Siehe Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Strafgesetzbuchs und der damit verbundenen Gesetze, S. 32; abrufbar unter <https://www.riigikogu.ee/tegevus/eelnoud/eelnou/3b550392-ba40-3b52-8ab3-690ad87d6b06/Karistusseadustiku%20ja%20selle%20muutmise%20seaduste%20muutmise%20seadus>.

58 Siehe bereits oben 2. Komplex II.4.b.

59 Siehe bereits oben 2. Komplex II.4.b.

zesänderungen der letzten Jahre insgesamt, lässt sich keine eindeutige Tendenz einer Verlängerung oder Verkürzung der Verjährung feststellen.

### C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

Fälle, die problematische rechtliche Fragen der Verjährung aufwerfen, sind in Estland selten. Für die letzten Jahre kann aber ein grundlegendes Problem der Verjährung in der Gerichtspraxis aufgezeigt werden:

Da gem. § 81 Abs. 5 Z. 1 estStGB die Verjährungsfrist durch die Anwendung einer Sicherungsmaßnahme unterbrochen wird, hat die Frage Bedeutung, ob diese auch rechtmäßig gewesen sein muss. Im Fall 1–17–3044 beispielsweise vertrat das Kreisgericht Harju die Auffassung, dass die Anordnung, die es verbietet, den Wohnsitz zu verlassen, unbegründet gewesen sei und für nichtig zu erklären sei.<sup>60</sup> Das Bezirksgericht Tallinn stimmte dieser Auffassung bei Prüfung des daraufhin eingelegten Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft zu.<sup>61</sup> Die Strafkammer des Staatsgerichtshofs stellte jedoch in einer Entscheidung vom 13.5.2019 fest, dass es nur möglich sei, solch eine Ermittlungsmaßnahme während der Ermittlungsphase anzufechten. Bei systematischer Auslegung der Strafprozessordnung sei es nicht zulässig, die Rechtmäßigkeit der Anwendung dieser Maßnahme erneut im Hauptverfahren zu beurteilen.<sup>62</sup>

---

60 Siehe den Beschluss des Kreisgerichts Harju 10.5.17 Nr. 1–17–3044.

61 Siehe den Beschluss des Bezirksgerichts Tallinna 19.6.2017 Nr. 1–17–3044.

62 Siehe den Beschluss des Staatsgerichts 13.5.2019 Nr. 1–15–11032. Abrufbar unter <https://www.riigikohus.ee/et/lahendid?asjaNr=1-15-11032/308>.



# Landesbericht Frankreich

*Julien Walther*

## *Inhalt*

Einführung	176
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	180
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	180
I. Legitimation der Verjährung	180
II. Rechtsnatur der Verjährung	181
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	182
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	184
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	184
II. Verjährungsfrist	185
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	185
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	186
3. Berechnung der Verjährungsfrist	190
4. Beeinflussung des Fristablaufs	191
a) Unterbrechung	191
b) Hemmung	195
5. Absolute Verjährungsfristen	196
III. Folgen der Verjährung	196
IV. Reichweite der Verjährung	199
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	200
I. Allgemeines	200
II. Unverjährbarkeit von Sanktionen	202
III. Verjährungsfrist	202
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	202
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	203
3. Beeinflussung des Fristablaufs	204
a) Unterbrechung	204
b) Hemmung	205
4. Folgen der Verjährung	206
IV. Verjährung von vorbeugenden Maßnahme	206
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	206
C. Praxisrelevante Fallbeispiele	207

## Einführung

Das Rechtsinstitut der Verjährung ist seit jeher Teil der französischen Rechtsordnung (die *Charte d'Aigues-Mortes* von 1246 gilt als die erste Gesetzgebung in diesem Sinne<sup>1</sup>) und wird meistens als ein Erbe des römischen Rechts gesehen.<sup>2</sup> Die Grundregeln der Strafverfolgungsverjährung wurden durch den *Code d'Instruction Criminelle* von 1808 in die französische Rechtsordnung eingeführt.<sup>3</sup> Das Gesetz Nr. 80–1041 v. 23.12.1980 hat die Verjährung der (zivilrechtlichen) Privatklage vor den Strafgerichten (*action civile*)<sup>4</sup> und die strafrechtliche Verjährung *stricto sensu* getrennt und damit etliche dem französischen Strafverfahren eigene Probleme schon ansatzweise gelöst.<sup>5</sup> Der Fall *Klaus Barbie* (siehe 3. Komplex II.; im Rahmen des Strafverfahrens gegen den ehemaligen Leiter der Gestapo-Leitstelle in Lyon vor dem Schwurgericht Lyon) gab der *Chambre criminelle* der *Cour de cassation*<sup>6</sup> die Gelegenheit, ab 1984 wesentliche Punkte bezüglich der Tragweite der Unverjährbarkeit der Verbrechen gegen die Menschlichkeit (*crimes contre l'humanité*) zu präzisieren. Seit einem Gesetz von 1964 war diese Unverjährbarkeit mit Verweis auf das internationale Recht (Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen v. 13.2.1946 und Statut für den Internationalen Militärgerichtshof v. 8.8.1945) in der französischen Rechtsordnung vorgesehen. Dies hinderte die Strafverteidigung nicht, die Problematik der Verjährung in diesem Fall aufzugreifen.

Durch ein Gesetz von 1989 wurde der Verjährungsbeginn für Verbrechen an Minderjährigen neu festgelegt: Die Verjährungsfrist läuft ab dem Tag der Volljährigkeit des Opfers.<sup>7</sup>

Die Verjährung als Rechtsinstitut wird mehrheitlich weder von der Praxis noch von der Lehre in Frage gestellt, die Verfolgungsverjährung aber von der *Cour de cassation* mit Argwohn gesehen<sup>8</sup> und immer wieder den

---

1 *Tourret/Fenech*, Rapport d'information Nr. 2778 (Assemblée Nationale) sur la prescription en matière pénale, 20.5.2015, 7.

2 Vgl. *Lex Julia, de adulteriis* (18 oder 17 vor Christus); *Tourret/Fenech* (Fn. 1), 7; *Hyst/Portelli/Yung*, Rapport Nr. 238 du Sénat sur le régime des prescriptions civiles et pénales, 20.6.2007, 11.

3 *Matsopoulou*, L'oubli en droit pénal, *Mélanges* (Festschrift) Bouloc, 2007, 775.

4 Zu den Besonderheiten der französischen Privatklage (*action civile*), siehe 2. Komplex IV.

5 D. 1981, 12 ff.

6 Strafkammer des Kassationsgerichtshofs.

7 G. Nr. 89–487 v. 10.7.1989.

8 *Maistre du Chambon*, L'hostilité de la Cour de cassation à l'égard de la prescription de l'action publique, *Anm. Cass. crim.*, 20.2.2002, *JCP G.* 2002. II. 10075.



praktischen Erfordernissen angepasst.<sup>9</sup> Angesichts dieser richterlichen Praxis und der komplizierten Rechtsprechung der *Cour de cassation* kann von einer Vereinfachung der Materie nicht die Rede sein. Manche sprechen sogar von „einer Vervielfachung wirrer gesetzlicher Reformen und *contra legem*-Lösungen der Rechtsprechung“.<sup>10</sup>

Immer wieder haben die Lehre, aber auch parlamentarische Kommissionen versucht, sich einen Überblick über die Lage zu verschaffen und Reformen zu initiieren.<sup>11</sup>

2008 wurde die zivilrechtliche Verjährung grundlegend reformiert,<sup>12</sup> was, etwa über die *action civile*, natürlich auch Konsequenzen für das Strafrecht hatte. Im gleichen Jahr hat sich die *Coulon*-Kommission für eine Modernisierung des Wirtschaftsstrafrechts unter anderem auch mit Problemen der Verjährung beschäftigt.<sup>13</sup>

Durch ein Gesetz v. 27.2.2017 wurden schließlich die Verjährungsregelungen weitgehend reformiert und systematischer aufgebaut.<sup>14</sup> Das Gesetz wurde von der Lehre überwiegend positiv aufgenommen und als fortschrittlich bewertet.<sup>15</sup>

- 
- 9 *Mihman*, Contribution à l'étude du temps dans la procédure pénale. Pour une approche unitaire du temps de la réponse pénale, 2007; *Varinard*, La prescription de l'action publique (sa nature juridique, droit matériel, droit formel), 1973.
- 10 *Mihman*, Comment réformer la prescription de l'action publique?, Rev. Pénit. 2007, 517 ff.
- 11 *Hyst/Portelli/Yung* (Fn. 2); *Danet/Grunvald/Herzog-Evans/Le Gall*, Prescription, amnistie et grâce en France, Rapport final, GIP Justice 2006. So auch im Sonderheft „Réformer la prescription?“ (koll.), AJ Pén. 2016.
- 12 G. Nr. 2008–561 v. 17.6.2008.
- 13 Rapport *Coulon*, 2008 (Rapport rendu le par le groupe de travail chargé de réfléchir à la dépenalisation de la vie des affaires, *Coulon et al.*, éd. La documentation française), insb. Empfehlung Nr. 25 über die Verjährung; siehe dazu *Courtin*, Prescription de l'action publique, Répertoire de droit pénal et de procédure pénale, 2019, Nr. 7.
- 14 Siehe *Touret*, Rapport Assemblée Nationale Nr. 3450, fait au nom de la Commission des lois constitutionnelles, de la législation et de l'administration générale de la République sur la proposition de loi n° 2931 portant réforme de la prescription en matière pénale, 2.3.2016; *Buffet*, Rapport Sénat fait au nom de la commission des lois constitutionnelles, de législation, du suffrage universel, du Règlement et d'administration générale sur la proposition de loi, adoptée par l'Assemblée Nationale, portant réforme de la prescription en matière pénale, 5.10.2016.
- 15 *Leblois-Happe*, La réforme de la prescription, enfin!, JCP G 2017, Nr. 424; *Vergès*, La prescription de l'action publique rénovée – À propos de la loi n° 2017–242 du 27 février 2017 portant réforme de la prescription en matière pénale, RSC 2017, 91 ff. Kritischer *Thierry*, La réforme de la prescription pénale: simplifier?: Lexbase hebdo éd. Privée Nr. 686, 2.2.2017.

Es besteht aber noch eine offene gesellschaftliche Diskussion, insbesondere über die Verjährung sexueller Verbrechen an Minderjährigen.<sup>16</sup> So wurde eine sog. Konsens-Kommission eingesetzt, welche sich mit der Frage der Verjährung (und der eventuellen Unverjährbarkeit) solcher Straftaten beschäftigen sollte. Die Problematik der sog. posttraumatischen Amnesie, die einige Opfer lange Zeit davon abhält, Anzeige zu erstatten und ein Verfahren einzuleiten, stand im Mittelpunkt einiger kontroverser Debatten. Genauso umstritten war die Tatsache, dass die Familienministerin (und nicht der Justizminister) ein Opfer zur (Mit-)Vorsitzenden dieser Kommission ernannte.<sup>17</sup> Diese Diskussion wurde nochmals in einer Parlamentarischen Kommission 2018 geführt.<sup>18</sup> Wie von *Audrey Darsonville* abschließend ausgeführt, ist „eine Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung für sexuelle Straftaten gegen Minderjährige nicht zwingend eine im Interesse der Opfer wünschenswerte Entwicklung“.<sup>19</sup> Die meisten (in Frankreich sehr einflussreichen) Vereine zur Verteidigung der Opferrechte (Opferhilfsorganisationen) sprechen sich für eine solche Verlängerung aus, manche sogar für eine Unverjährbarkeit sexueller Verbrechen. Andere Vereine sind kritischer und warnen vor möglichen traumatisierenden Verfahrenseinstellungen und der besonderen Beweisproblematik – eine längere Verjährung sei kein „*Panaceum*“, keine Allzwecklösung für die Bekämpfung solcher Verbrechen. Die Verjährungsfrist wurde 2018 letztendlich doch gesetzlich auf 30 Jahre verlängert (siehe unten A. 2. Komplex II.1.).<sup>20</sup>

Ein Gesetz von 2019 (bezüglich der Privatklage)<sup>21</sup> hat die Regelungen in der Strafprozessordnung (*Code de procédure pénale*; frStPO) nochmals leicht verändert. Weitergehende Reformen sind in der parlamentarischen bzw. politischen Debatte derzeit nicht vorgesehen.

---

16 *Darsonville*, Prescription de l'action publique des crimes sexuels commis contre les mineurs: le droit face à l'émotion, D. actu, Le droit en débats, 27.1.2017.

17 *Flament/Calmettes*, Mission de consensus sur le délai de prescription applicable aux crimes sexuels commis sur les mineur.e.s, 10.4.2017.

18 *Mercier*, Rapport d'information du Sénat (2017–2018), Nr. 289, au nom de la commission des lois constitutionnelles, de législation, du suffrage universel, du Règlement et d'administration générale par le groupe de travail sur les infractions sexuelles commises à l'encontre des mineurs, 7.2.2018.

19 *Darsonville*, Brèves remarques sur le projet de loi contre les violences sexistes et sexuelles, AJ Pén., Dez. 2017, 532.

20 G. Nr. 2018–703 v. 3.8.2018, Loi renforçant la lutte contre les violences sexuelles et sexistes.

21 G. Nr. 2019–222 v. 23.3.2019, Loi de programmation 2018–2022 et de réforme pour la justice.

Zum Schluss dieser Einleitung sei eine aktuelle öffentliche Debatte erwähnt, die sich gut als Einführung in die in diesem Bericht dargestellten Regeln und Mechanismen eignet. Am 5.3.2019 wurde auf der Website „Konbini“ ein Interview von *Anne Ratier* anlässlich der Veröffentlichung ihres Buches gepostet. In diesem Buch stellt die Autorin dar, wie sie 1987 ihren damals 3-jährigen schwerstbehinderten Sohn tötete. Von der daraus resultierenden Kontroverse ausgehend haben zwei Autoren versucht, die Frage einer eventuellen Strafverfolgung und deren Verjährung exemplarisch darzustellen. So wird die komplizierte Entwicklung der Verjährungsregeln, z.B. der im schon erwähnten Gesetz von 1989 eingeführte neue Fristbeginn ab der Volljährigkeit des Opfers (bzw. die Unzulänglichkeit dieser Regeln bei Tod des Opfers) sowie die immer längere Dauer der Frist für Straftaten an Minderjährigen, aber auch die hier damals anwendbaren Ausnahmen zu diesem späteren Fristbeginn wie in Art. 706–47 frStPO in seiner Fassung vor 2004, exemplarisch dargestellt. Da neue Regeln zur Verjährung sofort und deshalb auch rückwirkend anwendbar sind, solange die Verjährung noch nicht eingetreten ist, kommen die Autoren zum (fragwürdigen) Zwischenergebnis, dass die Tat 1997 verjährt sei.<sup>22</sup> Es folgen dann Überlegungen zur eventuellen Hemmung der Verjährung, die den Fristablauf hätte beeinflussen können. Fazit ist, dass trotz der medialen und gesellschaftlichen Kontroverse ein eventuelles Verfahren hätte eingestellt werden müssen bzw. niemals die geringste Erfolgsperspektive gehabt hätte. Ob dies die Staatsanwaltschaft Toulouse genauso auslegen wird, bleibt offen – sie hat im März 2019 ein Verfahren eingeleitet.<sup>23</sup>

Die allgemeinen Regeln zur strafrechtlichen Verjährung finden sich heute in Art. 6 bis 10 frStPO für die Verfolgungsverjährung und in Art. 133–2 bis 133–6 des Strafgesetzbuchs (*Code pénal*; frStGB) für die Vollstreckungsverjährung.

---

22 Zum besseren Verständnis muss hier erwähnt werden, dass die vorsätzliche Tötung in Frankreich innerhalb einer Frist von 10 Jahren (seit 2017 von 20 Jahren) verjährt.

23 *Ollivier/Massou*, *Affaire Ratier: précisions sur la prescription*, D. actu., 7.3.2019.

A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

I. Legitimation der Verjährung

Die Verjährung gründet im Allgemeinen auf einem sog. „Gesetz des Vergessens“ (*loi de l'oubli*) bzw. einer „Notwendigkeit des Vergessens“:<sup>24</sup> Die Zeit, die seit der Tat vergangen ist, d.h. das Schwinden der Tat aus dem Bewusstsein der Bevölkerung, lässt jede Form der Verfolgung als sinnlos erscheinen. Weitere spezifischere Gründe werden von der Literatur dargelegt, die allerdings nur die Verfolgungsverjährung (Verjährung der öffentlichen Klage, *prescription de l'action publique*) betreffen. Als Hauptlegitimationsgrund gilt der Schwund der Beweismöglichkeiten (*déperissement de la preuve*): Das Risiko eines Justizirrtums steigert sich mit den Jahren, da objektive Beweise sowie Zeugen immer schwieriger zu entdecken sind. Die Verjährung ist insofern ein Faktor der Rechtssicherheit. Sie hat auch zum Zweck, die Strafverfolgungsorgane, die nicht im Stande waren, rechtzeitig zu handeln, zu disziplinieren.

Gegen die Verjährung spricht, dass sie die gefährlichsten Straftäter, nämlich solche, die im Stande waren, Beweise zu verstecken und sich der Strafverfolgung zu entziehen, begünstigt.<sup>25</sup>

In Sachen Strafvollstreckungsverjährung (*prescription de la peine*)<sup>26</sup> wird in der Lehre die Notwendigkeit des Vergessens als Fundament einer solchen Institution ebenfalls betont:<sup>27</sup> Eine Strafe erst Jahre nach dem Urteil zu vollstrecken, könnte für gesellschaftliche Unruhe (zu Lasten der *paix et tranquillité sociale*) sorgen und den gesellschaftlichen Heilungsprozess stören. Die Notwendigkeit der Strafe würde in der kollektiven Wahrneh-

---

24 Pfützner, in Sieber/Cornils (Hrsg.), Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung. Allgemeiner Teil. Bd. 5: Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit, Aufhebung der Strafbarkeit, Verjährung, 2010, 582 ff. Kritisch darstellend Matsopoulou, *L'oubli en droit pénal*, FS Boulloc, 2007, 771 ff. Für *Mayaud*, *Droit pénal général*, 2013, Rn. 568, ist dies „mehr Fiktion als Realität“.

25 Raschel, Art. 7 à 9–3, Fasc. 20: Action publique – Prescription, *Jurisclasseur procédure pénale*, 2020, Rn. 17 ff.; *Renucci*, *Infractions d'affaires et prescription de l'action publique*, D. 1997, chron. S. 23.

26 *Griffon-Yarza*, *Prescription de la peine*, *Répertoire de droit pénal et de procédure pénale*, Dalloz, 2018, Rn. 5 ff.

27 Kritisch *Matsopoulou* (Fn. 3), insb. 788 bis 791; auch *Danet*, *La justice pénale entre rituel et management*, 2010, coll. *L'univers des normes*, éd. PU Rennes, 78 ff.

mung der Bevölkerung *peu à peu* schwinden. Als Gegensatz hierzu wird die Ausnahme der Verbrechen gegen die Menschlichkeit hervorgehoben.

Die Verjährung der Strafe sanktioniert die Trägheit oder Machtlosigkeit der Ermittlungs- und Justizbehörden, welche die Strafe nicht fristgemäß vollstreckt haben, obwohl die Effizienz der Strafe viel mit einer schnellen Vollstreckung zu tun hat. Die Gesellschaft verliert ihr Recht zu strafen, weil sie dieses Recht nicht rechtzeitig ausgeübt hat. Auch die Psyche des verurteilten Täters wird manchmal als Erklärung für die Verjährung herangezogen: Dieser hat, indem er sich der Vollstreckung der Strafe entzogen hat, lange Zeit versteckt leben müssen, „in Angst und manchmal in Reue“.<sup>28</sup> So kann die Strafe bereits vor ihrer Vollstreckung vergeltende Wirkung entfalten und die vom Straftäter ausgehende Gefahr für die Gesellschaft sich entsprechend verringern. Der Verurteilte würde während der Verjährungsfrist nicht durch erneute Straftaten auffallen wollen, was der spezialpräventiven Wirkung der Strafe entspräche.<sup>29</sup>

Diesem „Recht auf Vergessen“<sup>30</sup> oder Gesetz des Vergessens wird eine in unserer individualistischen Gesellschaft immer wichtigere Pflicht der Erinnerung (*devoir de mémoire*) entgegengehalten.<sup>31</sup>

## II. Rechtsnatur der Verjährung

Zur Rechtsnatur der Verjährung als allgemeines Rechtsinstitut finden sich kaum Stellungnahmen in Rechtsprechung und Literatur. Die Strafverfolgungsverjährung wird rechtstechnisch als ein Strafverfolgungshindernis, d.h. ein Grund für das Erlöschen der öffentlichen Anklage, gesehen (*cause* oder *mode général d’extinction de l’action publique*).<sup>32</sup> Die Verjährung ist dementsprechend ein Grund für die Unzulässigkeit der Anklage (*irrecevabilité à l’action*) und schließt so die Verfolgbarkeit der Tat aus. Es handelt sich insofern um eine prozessrechtliche Wirkung.<sup>33</sup> Auf die prozessuale Natur weisen die Regelung der Verfolgungsverjährung in der Strafprozessordnung und der Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 frStPO deutlich hin („Die Möglichkeit, öffentliche Anklage zu erheben, erlischt ... durch Verjährung ...“).

---

28 *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 5 ff.

29 *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 5 ff.

30 *Droit à l’oubli*, so *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 5.

31 *Touret/Fenech* (Fn. 1), 12 ff.

32 Nuancierter *Raschel* (Fn. 25), Rn. 24.

33 *Guinchard/Buisson*, *Procédure pénale*, 2020, Rn. 1404.

Nach der gesetzlichen Formulierung der im Strafgesetzbuch und nicht in der Strafprozessordnung geregelten Vollstreckungsverjährung (Art. 133–2 ff. frStGB) verjährt die Strafe, nicht deren Vollstreckbarkeit. Dennoch handelt es sich eher um ein Vollstreckungshindernis (*obstacle légal à l'exécution*), da die Strafe *per se* mit allen juristischen Konsequenzen<sup>34</sup> bestehen bleibt, aber nicht mehr vollstreckt werden kann (siehe 3. Komplex I.).<sup>35</sup>

Beide Regelungskomplexe sind für alle Verfahrensbeteiligten bindend (*règles d'ordre public*). Richter müssen sie *ex officio* berücksichtigen, was insbesondere beweistechnische Konsequenzen hat (siehe 2. Komplex III.).

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

Die Verjährung im Strafrecht wird als Rechtsinstitut *per se* verfassungsrechtlich nicht garantiert. Dies wurde in einer Entscheidung der *Chambre criminelle* der *Cour de cassation* vom 14.12.2012 aus Anlass einer Verfassungsbeschwerde (*Question Prioritaire de Constitutionnalité, QPC*) klargestellt.<sup>36</sup> Die gegen Art. 8 frStPO gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos, da sie nicht von der *Cour de cassation* zugelassen wurde – mit der Begründung, die Verjährung sei weder durch Art. 7 bzw. 8 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 garantiert, noch habe sie anderweitig begründet den Rang eines Verfassungsprinzips.

Eine nachträgliche gesetzliche Verlängerung der Verjährungsfrist bei einer noch laufenden Frist ist möglich. Dies ist bei einer bereits abgelaufenen Frist ausgeschlossen, da die Verjährung ihre Wirkung als Strafverfolgungshindernis schon entfaltet hat.<sup>37</sup> Dies ergibt sich aus Art. 112–2 Abs. 4

---

34 *Dassa-Le Deist*, Art. 133–2 à 133–6 – Fasc. 20: Prescription de la peine, Jurisclasseur code pénal, 2018, Rn. 103.

35 Dagegen deutet eine deutsche Autorin die französische Strafvollstreckungsverjährung aufgrund der gesetzlichen Systematik als einen materiellen Strafaufhebungsgrund. Die Strafvollstreckungsverjährung soll so die Aufhebung einer teilweise oder gänzlich unvollstreckt gebliebenen Strafe bewirken, die in einer Verurteilung ausgesprochen worden ist; *Pfützner* (Fn. 24), 582. Die Regelung im Strafgesetzbuch ist jedoch nur die Konsequenz einer Entwicklung, die durch die Reform des frStGB 1992–1994 vollzogen worden ist. Vor 1992 war die Strafvollstreckungsverjährung in Art. 763–765 a.F. frStPO geregelt. Siehe *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 8.

36 Cass. crim., 14.12.2012, Nr. 12–86347.

37 *Jeandidier*, Art. 112–1 à 112–4 – Fasc. 20: application de la loi pénale dans le temps, Jurisclasseur code pénal, 2019, Nr. 109 ff.

frStGB: „Folgende Bestimmungen sind rückwirkend auf die Verfolgung von Straftaten anwendbar, die vor ihrem Inkrafttreten begangen worden sind: (...) 4. wenn die *Verjährung noch nicht eingetreten ist*, Gesetze, die die Verjährung der öffentlichen Anklage und die Verjährung der Strafen<sup>38</sup> regeln“.<sup>39</sup>

Die Frage des Rückwirkungsverbots (*principe de non-rétroactivité de la loi pénale plus sévère*) wurde vor 1994 und dem Strafgesetzbuch von 1992 sehr oft aufgeworfen. Reformen der Verjährung kommt meist eine für den Täter ungünstigere Wirkung zu, da sie es ermöglichen, Straftaten länger zu verfolgen. Lange Zeit hat die *Cour de cassation* entschieden, dass ein neues in Kraft getretenes Gesetz auf noch laufende Verjährungen nicht anzuwenden sei – mit Ausnahme der *lex mitior (loi plus favorable)*,<sup>40</sup> da die Verjährung wie eine Amnestie oder eine Gnade wirke. Diese Rechtsprechung hat sich 1931 grundsätzlich geändert. Die *Cour de cassation* stellte fest: „Ein Gesetz, welches eine Verjährungsfrist ändert, ist auf alle Verfahren anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen haben und noch nicht verjährt sind.“<sup>41</sup> Die *Cour de cassation* bestätigte später, dass, wenn eine Verjährung eingetreten ist, sie vom neuen Gesetz nicht tangiert werden kann, auch wenn dieses Gesetz die Fristen selbst oder die Berechnung dieser verändern sollte.<sup>42</sup>

Die sofortige Anwendung der Norm im Sinne von Art. 112–2 frStGB hat für einen Teil der Lehre zwei Konsequenzen:

1. Die Gesetze zur Verfolgungsverjährung sind als Verfahrensregeln zu betrachten. Das erscheint als logische Konsequenz, da die Verjährung sich hier als Verfahrenshindernis auswirkt, welches die öffentliche Anklage zum Stillstand bringt.
2. Dies ist auch mit dem Mechanismus der Verjährung *per se* zu vereinbaren: Diese ist als ein bestimmter Zeitablauf mit einem Anfang und einem Ende zu verstehen, sodass alle Gesetzesänderungen, die in dieser Zeitspanne inbegriffen sind, noch nicht mit dem Endpunkt der Verjährung kollidieren.<sup>43</sup>

38 Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung.

39 Übersetzung: Lüdicke, Das frz. Strafgesetzbuch, Berlin, 2009, Art. 112–2.

40 Cass. crim., 18.6.1812: Bull. crim. 1812, Nr. 176; Cass. crim., 24.7.1924, Sirey 1926, 1, S. 141.

41 Cass. crim., 16.5.1931, Gaz. Pal. 1931, 2, S. 178, Anm. *Legrís*.

42 Cass. crim., 14.5.1991, Nr. 90–83.783: Bull. crim. 1991, Nr. 203.

43 *Jeandidier* (Fn. 37), Nr. 110.

Das Gesetz v. 9.3.2004 hat diese Reform noch einmal bekräftigt, als aus Art. 112–2 Abs. 4 frStGB die letzten Worte „nur wenn dies die Lage der Person verschlimmern würde“ gestrichen wurden.<sup>44</sup> Seitdem ist das neue Gesetz für die Verfolgungsverjährung (sowie für die Vollstreckungsverjährung) in allen Fällen sofort anzuwenden, sei es strenger oder milder. Die *Cour de cassation* hat immer wieder betont, dass dieses Prinzip der sofortigen Anwendung ohne Wirkung auf schon eingetretene Verjährungen ist.<sup>45</sup>

## 2. Komplex: Verfolgungsverjährung

### I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Ursprünglich waren *de jure* alle Straftaten, d.h. auch die schwersten Verbrechen, der Verjährung unterworfen. Dies wurde durch das Gesetz v. 26.12.1964 für Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>46</sup> geändert, die für unverjährbar erklärt wurden. Die einzigen Straftaten, die gemäß dem Strafgesetzbuch nie verjähren, sind dementsprechend Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere Völkermord (Art. 211–1 bis 212–3). Kriegsverbrechen hingegen verjähren innerhalb einer Frist von 30 Jahren (siehe sogleich II.1).

---

44 „Perben 2“, G. Nr. 2004–204 v. 9.3.2004.

45 Cass. crim., 8.2.1994: Bull. crim. 1994, Nr. 57; Cass. crim., 3.11.1994: Bull. crim. 1994, Nr. 349; Cass. crim., 28.2.1995: Bull. crim. 1995, Nr. 87. Zur Anwendbarkeit des Grundsatzes „*in dubio pro reo*“ bei Fn. 112.

46 Im Sinne der Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Statut des Internationalen Nürnberger Militärgerichtshofes v. 8.8.1945, die Genozid miteinschließt.



## II. Verjährungsfrist<sup>47</sup>

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfristen sind eine direkte Konsequenz der klassischen Einteilung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.<sup>48</sup> Da diese sog. *classification tripartite* von der Schwere der Strafe und der Tat abhängig ist, ergeben sich die Verjährungsfristen ebenfalls indirekt aus diesen Faktoren.

*Verbrechen* unterliegen einer Verjährungsfrist von 20 Jahren (Art. 7 frStPO). Abweichend davon bestehen Sonderregelungen mit längeren Fristen (Art. 7 Abs. 2 frStPO). So gibt es besondere längere Fristen von 30 Jahren für sehr schwere Verbrechen gegen kollektive Rechtsgüter, wie Kriegsverbrechen (Livre IVbis des frStGB), Verbrechen im Zusammenhang mit der Eugenik und mit reproduktivem Klonen (Art. 214–1 bis 214–4 frStGB) oder dem zwangsweisen Verschwindenlassen von Menschen (*disparitions forcées*; Art. 221–12 frStGB). Eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt auch bei Terrorismusverbrechen, Straftaten bezüglich des Handels mit Betäubungsmitteln sowie der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (*prolifération d'armes de destruction massive et de leurs vecteurs*). Die kriminelle Vereinigung (*association de malfaiteurs*) für die Vorbereitung der erwähnten Straftaten (Art. 706–16, 706–26 und 706–167 frStPO) fällt auch unter diese verlängerte Frist. Sexuelle Verbrechen gegen Minderjährige verjähren gem. Art. 7 Abs. 3 frStPO innerhalb einer 30-jährigen Frist ab der Volljährigkeit des Opfers.<sup>49</sup>

*Vergehen* verjähren innerhalb einer Frist von 6 Jahren (Art. 8 Abs. 1 frStPO). Es gilt eine längere Frist von 20 Jahren für besondere Straftaten, wieder mit dem (komplizierten) Verweis auf Art. 706–167 (sofern sie mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht sind; Art. 8 Abs. 4 frSt-

47 Allgemeiner Überblick bei Léna, Nouveaux délais de prescription de l'action publique: tableau récapitulatif, AJ Pén. 2017, 169. So auch Guinchard/Buisson (Fn. 33), Tabelle Nr. 1466.

48 Das französische Recht hält an einer klassischen, historisch auch dem deutschen Recht bekannten Dreiteilung in *crimes*, *délits* und *contraventions* fest. *Crimes* sind alle Verbrechen (von einer Mindesthöchststrafe von 15 Jahren Haft – *réclusion criminelle* – bis zu einer lebenslänglichen Haftstrafe), *délits* sind Vergehen mit einer gesetzlich vorgesehenen Haftstrafe von höchstens 10 Jahren – *emprisonnement* – oder einer Geldstrafe von mindestens 3.750 Euro; *contraventions* lassen sich mit der bis 1975 im deutschen Strafrecht bestehenden Kategorie der Übertretungen vergleichen; nur Geldstrafen sind hier möglich.

49 Eingeführt durch das Gesetz Nr. 2018–703 v. 3.8.2018.

PO). Diese Frist gilt auch für die in Art. 706–16 frStPO genannten Vergehen mit terroristischem Hintergrund, allerdings mit Ausnahme der in Art. 421–2–5 (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten) bis 421–2–5–2 frStGB erwähnten Vergehen. Diese lange Frist gilt auch für die in Art. 706–26 frStPO (Kriminelle Vereinigung i.V.m. dem Handel mit Betäubungsmitteln) und die in Buch IVbis frStGB erwähnten Straftaten.

Die 20-jährige Frist ist auch auf Vergehen gegen Minderjährige (ab deren Volljährigkeit) anwendbar (schwere Körperverletzung gem. Art. 222–12 frStGB, schwerer sexueller Missbrauch gem. Art. 222–29–1 und Art. 227–26 frStGB; Art. 8 Abs. 3 frStPO). Eine mittlere Frist von 10 Jahren ab der Volljährigkeit des Opfers ist für Straftaten nach Art. 706–47 frStPO anzuwenden (falls nicht die 20-jährige Frist gelten sollte; Art. 8 Abs. 2 frStPO).

Die Frist für Übertretungen (*contraventions*) beträgt 1 Jahr (Art. 9 frStPO).

Teilweise gelten auch kürzere Fristen von lediglich 3 Monaten, wie z.B. für Vergehen und Übertretungen gem. Art. 65 Abs. 1 des Gesetzes v. 29.7.1881 über die Pressefreiheit. Für rassistische oder diskriminierende verleumderische Äußerungen (*diffamations*) gilt eine längere Frist von 1 Jahr (Art. 65–3 Gesetz v. 29.7.1881).

Steuerstraftaten verjähren nach besonderen Regeln; es gilt eine 6-jährige Frist.<sup>50</sup>

Bei mehreren Gesetzesverletzungen gilt die höchste Strafdrohung. Wird also ein Verbrechen zusammen mit einem Vergehen begangen, gilt die Verjährungsfrist des Verbrechens.

Beispiele für *faktisch* nichtverjährende Straftaten sind die verborgenen und versteckten Straftaten, deren Verjährung erst mit Entdeckung der Straftat beginnt (siehe sogleich unter 2.).

## 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

Das Gesetz von 2017 hat die gesetzlichen und die von der Rechtsprechung erstellten Regeln zusammengeführt; so entstand ein Prinzip mit zahlreichen Ausnahmen. In der Regel beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Tag der Tatbegehung (*jour de commission de l'infraction*), d.h. mit dem Tag, an dem alle konstitutiven Elemente der Straftat erfüllt sind, wobei der

---

50 Siehe Art. L 230, Abs. 1 LPF.

betreffende Tag selbst nicht in die Frist mit eingerechnet wird (siehe sogleich unter 3.).

In der Rechtsprechung kam es oft zu Anpassungen bzw. Modifizierungen des regulären Zeitpunktes des Verjährungsbeginns für bestimmte Gruppen von Delikten. Das Gesetz von 2017 hat zwar die Regeln zum Fristanfang für bestimmte Situationen übersichtlicher gemacht; die Arbeit des Gesetzgebers weist jedoch nach wie vor erhebliche Lücken auf, sodass Manches weiterhin ungeklärt ist. So bleibt eine von den Gerichten erstellte störende Kasuistik bestehen,<sup>51</sup> welche auf die Natur der Straftaten aufbaut.<sup>52</sup>

Die Verjährung beginnt bei sog. materiellen Straftaten (*infractions matérielles*), wenn die gesetzlich beschriebene Veränderung in der Außenwelt eingetreten ist. Dies ist der sog. materielle Erfolg (*résultat matériel*), z.B. das Eintreten des Todes des Opfers bei Totschlag<sup>53</sup> oder Mord oder des Vermögensschadens (*atteinte patrimoniale*) bei Vermögensdelikten wie Diebstahl oder Betrug.

Bei sog. formellen Straftaten genügt der sog. juristische Erfolg (*résultat juridique / résultat légal*), d.h. die Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung. So ist bei der Vergiftung<sup>54</sup> nicht der Tod des Opfers für den Fristbeginn maßgeblich, sondern das Verabreichen der tödlichen Substanz.

Diese Grundregel des Fristbeginns am Tag der Tatbegehung ist auch auf sog. Augenblicksdelikte (*infractions instantanées*), wie z.B. den Diebstahl,<sup>55</sup> ohne Einschränkung anwendbar.

51 Siehe hier insbesondere die Auflistung und Kategorien bei *Raschel* (Fn. 25), Rn. 77 ff.; *Courtin* (Fn. 13), Nr. 20 ff.; *Desportes/Lazerges-Cousquer*, *Traité de procédure pénale*, 2016, Nr. 982 ff.

52 Siehe die Kritik von *Vergès*, *La prescription de l'action publique rénovée – À propos de la loi n° 2017-242 du 27 février 2017 portant réforme de la prescription en matière pénale*, RSC 2017, 91 ff.

53 So auch bei fahrlässiger Tötung, welche erst ab dem Tag des Todes des Opfers tatbestandsmäßig ist; *Cass. Crim.*, 4.11.1999, Nr. 99-81.279, D. 2000. 29; RSC 2000, 395, Anm. *Mayaud*.

54 Art. 221-5 *frStGB* stellt den Versuch, andere durch die Verwendung oder Verabreichung von tödlichen Stoffen, zu töten, unter Strafe. Es ist eine „*infraction formelle*“, ein Tätigkeitsdelikt: Ob es zum Tode kam oder nicht, ist unwesentlich; tatbestandsmäßig ist das Verabreichen (*administration*) einer potenziell tödlichen Substanz (*substance mortifère*). Die Bezeichnung als Versuch entspricht nicht ganz der französischen Systematik.

55 Diebstahl ist sowohl eine „*infraction matérielle*“ als auch eine „*infraction instantanée*“. Die erste Kategorie bezieht sich auf den Erfolg, die zweite auf das zeitliche Moment.

Echte Unterlassungsdelikte (*infractions d'omission*) fallen unter die Kategorie der Augenblicksdelikte; bei unterlassener Hilfeleistung (Art. 223–6 Abs. 2 frStGB) beginnt die Verjährung etwa mit dem Moment, in dem der Täter von der hilfsbedürftigen Situation des Opfers Kenntnis erlangte.<sup>56</sup> Dies gilt im Prinzip auch für Wirtschaftsdelikte,<sup>57</sup> mit der besonderen Situation der „versteckten Straftat“, bei der der Fristanfang verschoben wird (siehe sogleich). Das französische Strafrecht kennt keine unechten Unterlassungsdelikte (keine *commission par omission*).

Für Dauerdelikte (*infractions continues*), wie z.B. die Hehlerei,<sup>58</sup> beginnt die Frist mit dem Tag, an dem der gesetzwidrige Zustand in all seinen konstitutiven Elementen und seinen materiellen Wirkungen beendet wurde.<sup>59</sup>

Im Bereich der Gewohnheitsdelikte (aus mehreren gleichartigen Handlungen, *infractions d'habitude*), wie z.B. der illegalen Ausübung des Arztberufs,<sup>60</sup> ist dagegen die letzte bekannt gewordene Tatbegehung entscheidend.<sup>61</sup>

Bei sog. komplexen Straftaten (*infractions complexes*) beginnt die Verjährung mit der letzten vom Gesetz vorgesehenen tatbestandsmäßigen Handlung. So besteht der Betrug gem. Art. 313–1 frStGB aus zwei heterogenen Handlungen, den sog. arglistigen Machenschaften (*manoeuvres frauduleuses*), wie z.B. das Vorspiegeln falscher Tatsachen und der darauffolgenden freiwilligen Übergabe der Sache. Erst ab der zweiten Handlung läuft die Verjährungsfrist.<sup>62</sup> Bei fortlaufenden Betrugsdelikten besteht ein Fortsetzungszusammenhang; die sich daraus ergebende Gesamtfrist beginnt mit dem letzten Betrugsakt (z.B. die letzte Übergabe einer Sache).

Die Rechtsprechung hat manche Augenblicksdelikte (*infractions instantanées*), wie Korruption oder Untreue, Gewohnheitsdelikten *praeter legem*

---

56 Cass. crim., 17.9.1997: Bull. crim. 1997, Nr. 300.

57 Cass. crim., 28.3.2017, Nr. 15–86.985.

58 Cass. crim., 28.3.1996: Bull. crim. 1996, Nr. 142; bei Hehlerei läuft die Frist ab dem Tag, an dem der rechtswidrige Besitz endet; nach Art. 321–1 frStGB kann der Straftatbestand der Hehlerei auch durch Besitzen (*détenir*) einer aus einer Straftat stammenden Sache verwirklicht werden.

59 Cass. crim., 19.2.1957: Bull. crim. 1957, Nr. 166; Cass. crim., 17.5.1983: Bull. crim. 1983, Nr. 143; Cass. crim., 28.3.1996: Bull. crim. 1996, Nr. 142; *D. Rebut*, Dialogue des juges ... ou de sourds? – Le Conseil constitutionnel saisi par le Conseil d'État de la jurisprudence de la Cour de cassation sur la prescription des infractions continues, JCP G. 13/2019, Nr. 331.

60 Art. L. 4161–1 C. santé publ.

61 *Bouloc*, Procédure pénale, 2018, Nr. 233.

62 Cass. crim., 23.10.1978: Bull. crim. 1978, Nr. 283; Cass. crim., 26.9.1995: Bull. crim. 1996, Nr. 288; Dr. pénal 1996, comm. Nr. 61, Anm. *Véron*.

gleichgestellt. Diese Straftaten werden in der Praxis oft erst sehr spät aufgedeckt.<sup>63</sup> Um dem entgegenzuwirken, lief die 3-jährige Verjährungsfrist trotz der damaligen Formulierung des Art. 7 frStPO nicht ab „Begehung der Straftat“, sondern erst ab der (von der Staatsanwaltschaft als für die Einleitung der Strafverfolgung hinreichend befundenen) Entdeckung bzw. Erkennbarkeit der letzten rechtswidrigen Handlungen. Diese besondere Auslegung der Strafprozessordnung wurde von der Rechtsprechung erst für Untreuefälle entwickelt und dann auf die Korruption<sup>64</sup> und andere sog. „versteckte“ oder „verborgene Straftaten“ ausgeweitet.<sup>65</sup> Diese zum Teil fragwürdigen Konstrukte der Rechtsprechung, die von manchen Autoren als ein faktisches Nichtverjähren kritisiert worden sind, wurden vom Gesetzgeber *de lege lata* im Gesetz von 2017 größtenteils übernommen und präzisiert. Nach Art. 9–1 Abs. 2 frStPO ist damit als Fristanfang nicht mehr die Begehung, sondern das Entdecken der Tat (*apparition de l'infraction*) maßgeblich. Die Regelung ist auf verborgene (*occultes*) Straftaten, deren Tatbestand weder vom Opfer noch von den Strafverfolgungsbehörden erkannt werden kann, und versteckte (*dissimulées*) Straftaten, bei denen der Täter vorsätzlich eine Maßnahme zur Verhinderung ihrer Entdeckung ergreift, anwendbar. Eine verborgene Straftat ist zum Beispiel die Geldwäsche,<sup>66</sup> zu den versteckten Straftaten könnte ein Mord gezählt werden (wenn die Handlungen selbst unentdeckt bleiben bzw. die Leiche unauffindbar ist). Eine stringente Unterscheidung zwischen verborgenen und versteckten Straftaten ist praktisch nicht immer möglich; eine Straftat kann beides sein, von Natur aus verborgen und durch zusätzliche Handlungen des Täters versteckt. Die Lehre sprach hier schon vor 2017 von einer „Durchlässigkeit der Konzepte“.<sup>67</sup> Ohnedies hat die Unterscheidung

63 *Mirabel*, L'enquête de police en matière de corruption, AJ Pén. 2006, 197 ff.

64 Siehe synthetisch und rechtsvergleichend *Walther*, Rev. Pénit. 2010, 493 ff.; Cass. crim., 19.3.2008, Anm. *Lelieur*, AJ Pén. 2008, 319; Dr. pén. 2008, Anm. *Véron*, comm. Nr. 102; Cass. crim., 6.5.2009; siehe *Stasiak*, in: *Lelieur* (Hrsg.), *Combattre la corruption sans juge d'instruction*, 2011, 65 ff.

65 So entstand eine Liste von Straftaten, die von der *Cour de cassation* als verborgene (*infractions occultes et clandestines par nature*, so z.B. die schwere Verletzung der Privatsphäre) verstanden werden können. Hinzu kommt die Möglichkeit versteckter Straftaten (*infraction dissimulées*), *Touret*, Rapport n° 2278 (Fn. 1), 52 ff. Die Spezialtatbestände der Untreue (*abus de biens sociaux*) wurden sowohl als verborgen als auch als versteckt eingestuft. Siehe für eine aktuelle Übersicht *Raschel* (Fn. 25), Rn. 113 ff.

66 Cass. crim., 11.9.2019, Nr. 18–81.040, insb. Nr. 18–93.484.

67 *Maréchal*, Prescription du meurtre: „Couvrez ces cadavres que je ne saurais voir“: Dr. pén. 2013, étude Nr. 18, Rn. 23–26.

keine konkrete Auswirkung auf die Handhabung der Verjährung, da Art. 9–1 Abs. 2 frStPO beide Kategorien von den Folgen her gleichstellt. Nur ist der Fristbeginn bei verborgenen Straftaten einfacher festzustellen bzw. zu beweisen, da sie *per se* als unentdeckt gelten (im Sinne einer einfachen Vermutung, einer *praesumptio*); für versteckte Straftaten müssen die Handlungen, die ein Verhindern der Entdeckung der Straftat zur Folge haben, präzisiert werden.

Für Straftaten gegen Minderjährige gilt als Fristbeginn gem. Art. 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 9–1 Abs. 1 frStPO für die in Art. 706–47 frStPO genannten Verbrechen und Vergehen (u.a. Mord, Totschlag, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, schwere Körperverletzungen) der Tag der Volljährigkeit des Opfers. Gem. Art. 9–1 Abs. 1 frStPO beginnt die Verjährungsfrist für die öffentliche Strafverfolgung des in Art. 214–2 frStGB erwähnten Verbrechens (reproduktives Klonen), sofern dieses zur Geburt eines Kindes geführt hat, mit dessen Volljährigkeit.

Für versuchte Straftaten beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem die Voraussetzungen des Versuches erfüllt sind.<sup>68</sup>

Die Verjährung bei der Beteiligung beginnt mit der Vornahme der Haupttat und nicht an dem Tag der Beteiligungshandlungen selbst.<sup>69</sup>

### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Die Frist wird laut gefestigter Rechtsprechung<sup>70</sup> Monat für Monat oder Jahr für Jahr (*par année de quantum à quantum*) berechnet. Der Tag, an dem die Straftat begangen wurde (*dies a quo non computatur in termino*), wird nicht berücksichtigt,<sup>71</sup> und die Frist endet am letzten Tag um Mitternacht (*dies ad quem*).<sup>72</sup> Das Fristende müsste sich folglich gemäß der allgemeinen Regel des Art. 801 frStPO bestimmen lassen: „Jede für Verfahrensakten oder Formalitäten vom *Code de procédure pénale* vorgesehene Frist endet am letzten Tag um 24 Uhr. Eine Frist, die an einem Samstag, einem

---

68 Cass. crim., 16.7.1987: Bull. crim. 1987, Nr. 298. Siehe *Raschel* (Fn. 25), Rn. 80.

69 Cass. crim., 8.1.1991: Bull. crim. 1991, Nr. 15.

70 Siehe Cass. crim., 17.9.2008, Nr. 08–84.928, AJ Pén. 2008, 469, Anm. *Ascensi*; RSC 2009, 402, Anm. *Finielz*.

71 *Bouloc* (Fn. 61), Nr. 230.

72 Cass. crim., 1.2.1993: Bull. crim. 1993, Nr. 53; Cass. crim., 8.9.1998: Bull. crim. 1998, Nr. 227; Cass. crim., 7.6.2006, Nr. 05–84.148: JurisData Nr. 2006–034224; Bull. crim. 2006, Nr. 161; Cass. crim., 9.1.2018, Nr. 16–86.735: JurisData Nr. 2018–000027.

Sonntag oder an einem Feiertag enden sollte, wird bis auf den nächsten Werktag verlängert.“ Hier gibt es aber bezüglich der Verfolgungsverjährung abweichende Rechtsprechung.<sup>73</sup>

#### 4. Beeinflussung des Fristablaufs

Das französische Recht kennt sowohl Hemmungs- als auch Unterbrechungsgründe, welche beide den Ablauf der Frist beeinflussen. Sie sind auch als Verlängerungsgründe (*causes de prorogation*) der Frist umschrieben worden.<sup>74</sup>

##### a) Unterbrechung

Gem. Art. 9–2 frStPO unterbricht jede Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahme (*acte de poursuite ou d’instruction*) der Staatsanwaltschaft, eines Privatklägers (*partie civile*) oder eines Untersuchungsrichters die Verjährung. Die *Cour de cassation* hat beide Begriffe nicht klar definiert und sie generell als Maßnahmen umschrieben, „welche zum Ziel haben, ... eine Straftat festzustellen, Beweise zu sammeln, die Identität der Täter festzustellen“.<sup>75</sup> Der Gerichtshof hat diese Begriffe sehr weit ausgelegt und immer mehr Unterbrechungsgründe identifiziert. In einer fast grenzenlosen Kasuistik wurden vier Kategorien solcher Unterbrechungsgründe (*causes d’interruption*) aufgestellt, die 2017 im Gesetz synthetisch übernommen wurden;<sup>76</sup> ein Rückgriff auf die frühere Rechtsprechung bleibt aber nötig, um diese generellen Kategorien inhaltlich auszulegen.<sup>77</sup>

Die *Cour de cassation* hat 2014 die für Gerichte bestehende Pflicht, solche Unterbrechungsgründe klar zu benennen, betont. In dem Verfahren

---

73 Cass. crim., 30.10.2001, Nr. 00–87.981: JurisData n° 2001–011771; Bull. crim. 2001, Nr. 224.

74 *Guinchard/Buisson* (Fn. 33), Nr. 1427 ff.

75 Cass. crim., 9.5.1936: DH 1936, 333; Cass. crim., 7.3.1961: Bull. crim. 1961, Nr. 142; Cass. crim., 19.7.1978: Bull. crim. 1978, Nr. 40; Cass. crim., 2.4.1998: Bull. crim. 1998, Nr. 131.

76 Siehe *Mihman/Drummond*, État des lieux des actes interruptifs et des causes suspensives de la prescription de l’action publique, Gaz. Pal., 28.10.2016, Nr. 38, 11 ff. Siehe schon *Helfre*, Essai de liste des actes interruptifs et des actes non interruptifs de prescription de l’action publique, Gaz. Pal. 1987, doct. 427 ff. Synthetisch ab 2017 *Raschel* (Fn. 25), Rn. 140 ff.

77 *Guinchard/Buisson* (Fn. 33), Nr. 1429 ff.



hatten die Richter eine Verjährung verneint, da mehrere sog. „Maßnahmen“ (*actes d'enquête*) die Frist unterbrochen haben sollen. Dieses Urteil wurde aufgehoben, da die Richter nicht genau erklärt hatten, ob es sich bei diesen Maßnahmen um „Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahmen“ im Sinne der Strafprozessordnung handelte, die diese unterbrechende Wirkung hervorbringen können.<sup>78</sup>

- aa) Bei solchen Ermittlungsmaßnahmen kann es sich z.B. um eine Vernehmung durch die Polizei auf Anfrage der Staatsanwaltschaft handeln oder die Ernennung eines Untersuchungsrichters durch den Eröffnungsantrag des Staatsanwaltes (*réquisitoire introductif*)<sup>79</sup>. Eine vom Staatsanwalt erlassene und vom geständigen Täter akzeptierte Maßnahme im Rahmen einer *composition pénale*, einer einverständlichen Verfahrenseinstellung (mit Alternativen zur Strafverfolgung in Form von Geldbuße an die Staatskasse, Erbringung einer gemeinnützigen Arbeit usw., sog. *alternatives aux poursuites*, Art. 41–2 frStPO), hat die gleiche die Frist unterbrechende Wirkung. Gleiches gilt für Maßnahmen des Privatklägers, die zur Folge haben, dass eine öffentliche Klage seitens der Staatsanwaltschaft in Gang gesetzt wird. Es kann sich um eine unmittelbare Vorladung vor Gericht (*citation directe*) handeln oder einen Privatklageantrag (*plainte avec constitution de partie civile*)<sup>80</sup>, welcher ein richterliches Untersuchungsverfahren (*information judiciaire*) auslöst.
- bb) Jede in Art. 79–230 frStPO im Rahmen eines richterlichen Untersuchungsverfahrens vorgesehene Untersuchungsmaßnahme (z.B. eine Vernehmung – *interrogatoire* – im Rahmen der Beweisaufnahme), durchgeführt von einem Untersuchungsrichter (*juge d'instruction*) oder einer Untersuchungskammer einer *Cour d'appel*, unterbricht die Verjährung, so auch eine gerichtliche Entscheidung (*ordonnance*) des Untersuchungsrichters.<sup>81</sup>
- cc) Dem gleichgesetzt sind laut Rechtsprechung eigene Ermittlungsmaßnahmen der Kriminalpolizei im Rahmen der polizeilichen Vorermittlung<sup>82</sup> (*enquête*, sowohl *préliminaire* als auch *de flagrance*; letztere

---

78 Cass. crim., 11.3.2014, Nr. 12–81.183; JurisData Nr. 2014–004375.

79 Cass. crim., 3.2.1955, JCP G. 1955, II, Nr. 8663.

80 Siehe hierzu *Pfefferkorn*, Einführung in das französische Strafverfahren, 2006, 124 ff.

81 Cass. crim., 10.2.2004: Bull. crim. 2004, Nr. 36; Cass. crim., 27.3.2013, Nr. 12–82.946; JurisData Nr. 2013–007967.

82 Cass. crim., 24.2.1966: Bull. crim. 1966, Nr. 73.



mit möglichen Zwangsmaßnahmen, siehe hierzu Art. 53 ff. frStPO<sup>83</sup>), in diesem Rahmen von der Polizei oder Gendarmerie erstellte Verhörprotokolle oder auch ergangene Anordnungen zur Eintragung in die nationale DNA-Datenbank für Sexualtäter.<sup>84</sup> Dies wurde von der Rechtsprechung auf vergleichbare Maßnahmen (Protokolle, Durchsuchungen) ähnlicher Behörden wie Zoll<sup>85</sup> oder Ordnungsämter ausgedehnt. Dies ist seit 2017 in Art. 9–2 Abs. 1, 2 und 3 frStPO vorgesehen.

dd) Jedes, auch nicht rechtskräftige, erst- oder zweitinstanzliche Urteil entfaltet, wenn es nicht nichtig ist, ebenfalls diese verjährungsunterbrechende Wirkung.<sup>86</sup> Dies ist in Art. 9–2 Abs. 4 frStPO seit 2017 klargestellt. Dies gilt auch für Rechtsmittel (*voies de recours*)<sup>87</sup>, sei es eine Berufung (*appel*)<sup>88</sup>, eine Revision (*pourvoi en cassation*)<sup>89</sup> oder ein Widerspruch (*opposition*) gegen *in absentia* ergangene Urteile.<sup>90</sup>

Bei jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem, und setzt so eine der ursprünglichen in der Dauer gleichende Verjährungsfrist in Gang (Art. 9–2 Abs. 2 frStPO).

Diese unterbrechende Wirkung überträgt sich auf sog. *infractions connexes*, d.h. verbundene Straftaten (z.B. ein Diebstahl zur Beschaffung der späteren Mordwaffe), solange diese nicht schon verjährt sind (Art. 9–2 *in fine* frStPO).<sup>91</sup>

Einfache Verwaltungsmaßnahmen der Justizbehörden (sog. *mesures d'administration judiciaire*), die keine Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes sind, d.h. die nicht, sei es auch nur in indirekter Weise, zur Ermittlung des Sachverhalts oder der Umstände der Begehung der Straftat oder der Identität des Täters beitragen, haben keine verjährungsunterbrechende Wirkung. Dazu gehören z.B. einfache Anzeigen und Strafanträge, Maßnahmen zur Ernennung eines Anwaltes oder

83 Siehe dazu *Pfefferkorn* (Fn. 80), Nr. 1207.

84 Cass. crim., 12.12.2012, Nr. 12–85.274, Procédures 2013, comm. Nr. 87, Anm. *Buisson*.

85 Cass. crim., 26.7.1988: Bull. crim. 1988, Nr. 305.

86 Cass. crim., 23.3.1912, D. 1912, I, 161.

87 Cass. crim., 14.2.1989: Bull. crim. 1989, Nr. 74; Cass. crim., 24.10.1989: Bull. crim. 1989, Nr. 378.

88 Cass. crim., 25.1.1993: Bull. crim. 1993, Nr. 39.

89 Cass. crim., 20.6.1951: Bull. crim. 1951, Nr. 178.

90 Cass. crim., 20.5.2003, Nr. 02–85.403: JurisData Nr. 2003–019360, Bull. crim. 2003, Nr. 100.

91 So schon Cass. crim., 16.12.1975: Bull. crim. 1975, Nr. 283; Cass. crim., 18.2.1991: Bull. crim. 1991, Nr. 85.

zur Prozesskostenhilfe (*aide juridictionnelle*), Briefverkehr zwischen dem Anwalt des Opfers und dem Untersuchungsrichter.<sup>92</sup>

Ebenso wenig können unwirksame Ermittlungsmaßnahmen und nichtige Verfahrensakte (*actes nuls*) die Verjährung unterbrechen.<sup>93</sup>

Im Rahmen der internationalen Rechtshilfe haben Handlungen ausländischer Strafverfolgungsbehörden eine solche die Verjährung unterbrechende Wirkung. Die *Cour de cassation* hat den Gerichten die Pflicht auferlegt, etwaige ausländische Unterbrechungsgründe zu berücksichtigen; so wurde eine Verjährungsfrist durch einen Durchsuchungsbeschluss und einen Haftbefehl im Ausland unterbrochen. Art. 7 a.F. frStPO (jetzt Art. 9–2 frStPO) müsse so weit ausgelegt werden, dass *auch* jede ausländische Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahme die Verjährung unterbricht.<sup>94</sup> Dies gilt entsprechend auch für Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland und inländische Handlungen im Rahmen der Rechtshilfe für einen anderen Staat (z.B. richterliche Vernehmungen des Verdächtigen oder den Erlass eines Haftbefehls). Ein Beispiel, in dem allerdings eine unterbrechende Wirkung verneint wurde, findet sich bezüglich der deutsch-französischen Rechtshilfe: Hier wurde die Entscheidung eines Untersuchungsrichters, welche die Verjährung der öffentlichen Klage festgestellt hatte, durch die *Cour de cassation* bestätigt. Im Rahmen eines Verfahrens wegen übler Nachrede (*diffamation publique envers un particulier*) hatte der zuständige Untersuchungsrichter ein Schreiben des französischen Verbindungsrichters in Deutschland (bezüglich eines internationalen Rechtshilfeersuchens, *commission rogatoire internationale*) an das Justizministerium des Landes Berlin korrekterweise als eine „einfache Verwaltungsmaßnahme“ ohne jegliche verjährungsunterbrechende Wirkung ausgelegt. Der Privatkläger konnte hier auch keine Unterbrechung der Verjährung der öffentlichen Anklage durch ein rechtliches Hindernis geltend machen (siehe sogleich b).<sup>95</sup>

---

92 Cass. crim., 20.9.2016, Nr. 15–85.644: JurisData Nr. 2016–018932.

93 Siehe *Guinchard/Buisson* (Fn. 33), Nr. 1435; siehe *Pfefferkorn* (Fn. 80), 111.

94 Cass. crim., 19.8.2009, Nr. 09–85.171: JurisData Nr. 2009–049322, „tout acte de poursuite ou d’instruction au sens de l’article 7 du Code de procédure pénale, fût-il accompli à l’étranger, interrompt la prescription“, Siehe *Chapelle/Maréchal*, Art. 695–11 bis 695–51 – Fasc. 20: Entraide judiciaire internationale – Mandat d’arrêt européen, *Jurisclasseur Proc. Pénale*, 2018, Nr. 35.

95 Cass. crim., 3.3.2015, Nr. 14–80.094: JurisData Nr. 2015–004039.

## b) Hemmung

Dazu kommen sog. *causes de suspension de la prescription*, d.h. Hemmungs- oder Aussetzungsgründe, die den Lauf der Verjährungsfrist anhalten und nach deren Wegfall der Lauf der Verjährungsfrist fortgesetzt wird. Grund einer solchen Aussetzung oder Hemmung ist die Tatsache, dass die Verfolgungsbehörde wegen rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse die Verfolgung nicht ausüben können (Art. 9–3 frStPO). Es ist die Anwendung der zivilrechtlichen Maxime „*contra non valentem agere non currit praescriptio*“ im Strafverfahren.<sup>96</sup>

- aa) Hemmungsgründe entstehen durch rechtliche Hindernisse (*obstacles de droit*), welche mehrheitlich durch die Rechtsprechung festgelegt worden sind. So ist der Lauf der Verjährungsfrist für die Dauer der Beantwortung einer präjudiziellen Vorfrage<sup>97</sup> durch ein anderes Gericht gehemmt.<sup>98</sup> Dies gilt auch für Vorabentscheidungsersuchen (*questions préjudicielles*), wie z.B. an den EuGH gem. Art. 267 AEUV.<sup>99</sup> Manche rechtliche Hindernisse sind *expressis verbis* im Gesetz vorgesehen<sup>100</sup>: So z.B., wenn die Wettbewerbsbehörde von einem Gericht wegen wettbewerbswidriger Praktiken angerufen wird.<sup>101</sup> Auch besondere Regelungen in der Strafprozessordnung selbst sehen diese hemmende Wirkung vor, so z.B. für Maßnahmen im Rahmen des Art. 41–1 frStPO, die zu einer Form der Einstellung der öffentlichen Klage unter Auflagen führen (*classement sous condition*).<sup>102</sup>
- bb) Andere Hindernisse entstehen durch rein tatsächlich unüberwindbare Gegebenheiten (*obstacles de fait insurmontables*), wie z.B. einen Krieg oder eine Flucht ins Ausland mit der unsicheren Perspektive einer Auslieferung.<sup>103</sup> Dieses Konstrukt der Rechtsprechung wurde insbe-

---

96 Raschel (Fn. 25), Rn. 175 ff. (183).

97 Siehe Pfefferkorn (Fn. 80), 111.

98 So schon Cass. crim., 29.3.1897, Sirey 1901. 1. 152; Cass. crim., 27.10.1998: Bull. crim. 1998, Nr. 227; Cass. crim., 28.3.2000, Nr. 99–84.367, JurisData Nr. 2000–002148; Bull. crim. 2000, Nr. 139. Siehe Pfefferkorn (Fn. 80), 111.

99 Rapport du sénat sur le régime des prescriptions civiles et pénales, Hyest/Portelli/Yung (Fn. 2), 24.

100 Siehe Guinchard/Buisson (Fn. 33), Nr. 1443.

101 Art. L 462–3 C. com.

102 Pfefferkorn (Fn. 80), 97.

103 Siehe Guinchard/Buisson (Fn. 33), Nr. 1442, 1445.

sondere 2014 im Rahmen eines sehr bekannten Urteils der *Assemblée Plénière* der *Cour de cassation* stark thematisiert: siehe dazu unten C.<sup>104</sup>

Als Konsequenz dieser Rechtsprechung sind seit 2017 die Hemmungsgründe systematisch in Art. 9–3 frStPO aufgelistet worden. So hemmt jetzt „jedes rechtliche, gesetzlich vorgesehene Hindernis oder jedes unüberwindliche und mit höherer Gewalt vergleichbare tatsächliche Hindernis, welches die Einleitung oder Durchführung der öffentlichen Strafverfolgung unmöglich macht“, die Frist.

Die *Cour de cassation* hat in mehreren Urteilen seit Dezember 2017 versucht, den Wirkungsgrad dieser Theorie der unüberwindlichen Gegebenheiten für Verbrechen zu begrenzen: So wurde eine Entscheidung einer *Chambre de l'instruction* aufgehoben, die das einfache Verbergen einer Leiche in einem Mordfall als solch eine Gegebenheit identifiziert hatte.<sup>105</sup> Ebenso ist die posttraumatische Amnesie einer in ihrer Kindheit vergewaltigten Frau kein die Verjährung hemmendes tatsächliches Hindernis.<sup>106</sup>

### 5. Absolute Verjährungsfristen

Eine absolute Verjährungsfrist gibt es im engeren Sinne nicht; zwei zeitliche Begrenzungen der Verjährung können aber hier erwähnt werden (Art. 9–1 Abs. 2 frStPO). Es gibt im Rahmen der oben erwähnten verborgenen oder versteckten Straftaten für Vergehen eine Frist von 12 Jahren ab der Begehung der Straftat, die nicht überschritten werden darf. Für solche Verbrechen sieht die französische Rechtsordnung eine Verjährungsfrist von maximal 30 Jahren vor.

### III. Folgen der Verjährung

Im Falle einer Verjährung muss die Strafverfolgungsbehörde das Verfahren gem. Art. 6 frStPO einstellen. Ein Untersuchungsrichter muss durch eine sog. *ordonnance de non-lieu* die richterliche Voruntersuchung abbre-

---

104 Cass. Ass. Plén., 7.11.2014.

105 Anm. *Morgante*, D. actu., 11.1.2018.

106 Cass. crim., 18.12.2013, Nr. 13–81.129, D. actu. 8.1.2014, Anm. *Léna*; Cass. crim., 17.10.2018, Nr. 17–86.161 P, D. actu.; Cass. crim., 30.10.2018, Anm. *Fucini*; Gaz. Pal. 5.2.2019, 60, Anm. *Fourment*; Procédures 2018, Nr. 380, Anm. *Chavent-Leclère*; RSC 2018, 887, Anm. *Mayaud*.

chen. Falls sich erst in der Hauptverhandlung herausstellt, dass die angeklagte Tat verjährt ist, wird ein Strafgericht im Sinne einer *relaxe* (*tribunal de police, tribunal correctionnel*) oder *acquittement* (*Cour d'assises*) urteilen und den Angeklagten freisprechen müssen.<sup>107</sup>

Das Rechtsinstitut der Verjährung beruht auf dem Grundgedanken des allgemeinen sozialen Interesses, *intérêt social*. Dementsprechend gilt die Verjährung obligatorisch für alle Verfahrensbeteiligten (*caractère d'ordre public*). Sie ist von Amts wegen zu beachten, ohne dass es eines Antrags des Verurteilten bedarf oder dieser auf sie verzichten kann. Das Gericht muss die Verjährung gegebenenfalls schon bei der Prüfung der Zulässigkeit der Klage feststellen. Sie wird darüber hinaus als eine strikte und obligatorische Einrede (*exception péremptoire et d'ordre public*) verstanden.<sup>108</sup> Diese Einrede kann in jeder Phase des Verfahrens geltend gemacht werden, sogar vor der *Cour de cassation*. Dies gilt aber angesichts dessen, dass die *Cour de cassation* nur die Anwendung des Rechts und nicht die Feststellung des Sachverhalts überprüft, nur unter der Voraussetzung, dass das höchste Gericht in den Entscheidungen der ersten Gerichte genügend Argumente zur Prüfung der Einrede finden kann.<sup>109</sup> Normalerweise obliegt dem Angeklagten die Beweislast dieser Einrede der Verjährung. In einem Fall hat die *Cour de cassation* aber entschieden, dass das Erheben der Einrede das Gericht zwingt, deren Gültigkeit zu überprüfen. Der Staatsanwaltschaft obliegt die Pflicht zu beweisen, dass die öffentliche Anklage nicht durch Verjährung erloschen ist; das Gericht muss dazu den genauen Moment der Tatbegehung bestimmen.<sup>110</sup> Die *Cour de cassation* hat aber, unter anderem auf Art. 6 Abs. 1 EMRK hinweisend, vorausgesetzt, dass die Verfahrensparteien die Gültigkeit der Verjährung vor Gericht diskutieren können (*principe du contradictoire*), bevor die Richter diese *ex officio* für wirksam erklä-

107 *Raschel* (Fn. 25), Rn. 24 ff. Cass. crim., 29.1.2013, Nr. 12–81.357: *JurisData* Nr. 2013–003759. Anm.: Im französischen Recht erfolgt ein Freispruch (*relaxe*), auch wenn sich um rein prozessuale Aspekte handelt (*exception de procédure*); eine Verfahrenseinstellung *per se* gibt es in der Hauptverhandlung nicht.

108 Cass. crim., 20.5.1980: Bull. crim. 1980, Nr. 156; Cass. crim., 20.10.1992: Bull. crim. 1992, Nr. 330; Cass. crim., 14.2.1995: Bull. crim. 1995, Nr. 66.

109 Cass. crim., 25.1.1966: Bull. crim. Nr. 1966, Nr. 19; Cass. crim., 13.3.1967: Bull. crim. 1967, Nr. 98; Cass. crim., 13.3.1973: Bull. crim. 1973, Nr. 123; Cass. crim., 22.11.1983: Bull. crim. 1983, Nr. 307; Cass. crim., 16.1.2002, Nr. 01–84.667; Cass. crim., 27.2.2002, Nr. 01–82.530; Cass. crim., 20.1.2009, Nr. 08–80.021, D. 2009, 502.

110 Cass. crim., 14.2.1995, Bull. crim. Nr. 66; Cass. crim., 19.4.1995, Bull. Nr. 159, *Gaz. Pal.* 1995, 2, chron. S. 364, Anm. *Doucet*; *JCP G* 1995, IV, Nr. 1829.

ren.<sup>111</sup> Der im *Article préliminaire* Abs. III<sup>112</sup> der frStPO erwähnte Grundsatz *in dubio pro reo* (*présomption d'innocence*) findet hier prinzipiell Anwendung; eingehende Rechtsprechung gibt es aber zu der Problematik der Verjährung nicht.

Wenn das Verfahren wegen Verjährung beendet worden ist, darf nicht wegen desselben Sachverhalts noch einmal eine Strafverfolgung stattfinden. Dies gilt für jede Verfahrensbeendigung durch ein Gericht. Die *Cour de cassation* hat es 1993 so umschrieben: „Die Verjährung nimmt den verfolgten Taten ihren strafrechtlichen Charakter (*caractère délictueux*)“.<sup>113</sup> So kann der Eigentümer einer Immobilie, der für das Fehlen einer Baugenehmigung angeklagt und vom Gericht wegen Verjährung freigesprochen wurde, für neue Arbeiten an dem Bau nicht erneut strafrechtlich verfolgt werden, da dieser Bau nicht mehr als rechtswidrig errichtet gilt.

Dies hindert die Gerichte nicht daran, die ab der Verjährung mangels *caractère délictueux* als formell rechtskonform geltenden Taten für die Überprüfung der Tatbestandsmäßigkeit weiterer noch nicht verjährter Taten zu berücksichtigen. So konnte eine *Cour d'appel* im Rahmen eines Steuerbetruges, die von der Verjährung betroffene steuerliche Vorgeschichte verwenden, um den Vorsatz des Täters zu prüfen.<sup>114</sup>

Eine einfache Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren aufgrund des Eintretens von Verjährung wegen dieses Verfahrenshindernisses (*cause d'extinction de l'action publique*) einzustellen (*classement sans suite*), schließt nicht endgültig die Möglichkeit aus, dass ein Gericht das Verfahren wieder aufgreift, falls die Verjährung doch nicht wirksam gewesen ist.<sup>115</sup>

Eine im Ausland (EU-Ausland oder auch andere Länder) begangene und dort bereits verjährte Tat kann in Frankreich nicht mehr verfolgt werden.<sup>116</sup> Frankreich leistet keine Rechtshilfe, wenn die Tat nach französischem Recht oder nach dem Recht des ersuchenden Staates schon verjährt

---

111 Cass. crim., 8.1.2013, Nr. 12 – 81.045, D. actu. 15.2.2013, Anm. *Léna*; AJ Pén. 2013, 354, Anm. *Lasserre Capdeville*.

112 „Jede verdächtige oder verfolgte Person gilt bis zum Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“ („Toute personne suspectée ou poursuivie est présumée innocente tant que sa culpabilité n'a pas été établie.“).

113 Cass. crim., 27.10.1993: Bull. crim. 1993, Nr. 320.

114 Cass. crim., 19.9.1996: Bull. crim. 1996, Nr. 327.

115 Cass. crim., 11.9.2018, Nr. 17–83.158. Siehe *Guinchard/Buisson* (Fn. 33), Nr. 1525.

116 Siehe *Desessard*, Art. 113–1 bis 113–12 – Fasc. 20: Application de la loi pénale dans l'espace. – Infractions commises ou réputées commises hors le territoire de la République, Jurisclasseur code pénal, 2021, Rn. 103; Cass. crim., 12. Mai 2009, Nr. 07–85.875: JurisData Nr. 2009–048217; Bull. crim. 2009, Nr. 89; D. 2009,

ist. Dies ist in Art. 696–4 Nr. 5 frStPO *expressis verbis* vorgesehen und auch gängige Rechtsprechung der *Cour de cassation*. Dies gilt sowohl für die Verfolgungsverjährung als auch für die Vollstreckungsverjährung.<sup>117</sup>

Das französische Recht kennt kein dogmatisches Konstrukt einer Nachtat und Vortat. Die Rechtsprechung trennt aber meistens die Verjährung sog. „autonomer Straftaten“ von der ihrer Vortaten: Die Einrede der Verfolgungsverjährung kann für die Geldwäsche nicht deswegen gelten, weil die erste Straftat (*infraction originaire / primaire*), hier ein betrügerischer Konkurs (*banqueroute*), verjährt ist. Die Geldwäsche ist zwar eine sog. „sekundäre“ Straftat (*infraction secondaire* oder *de conséquence*<sup>118</sup>), beide Straftaten sind aber selbständig, sodass die Verjährung der einen keine Konsequenzen für die zweite haben kann.<sup>119</sup>

Dies gilt auch für die Straftaten der Fälschung und des Gebrauchs von Fälschungen (*faux* und *usage de faux*); beide Straftaten müssen, die Verjährung betreffend, unabhängig voneinander gehandhabt werden.<sup>120</sup>

#### IV. Reichweite der Verjährung

Die Einziehung (*confiscation*) ist nach französischem Recht eine sog. *peine complémentaire*, d.h. eine Nebenstrafe (siehe 3. Komplex I.). Diese kann nicht verhängt werden, wenn Verjährung eingetreten ist.

Sicherungsmaßregeln (*mesures de sûretés*) sind nach französischem Recht keine Strafen (siehe 3. Komplex I.), sondern eine Konsequenz der Gefahr, die von der Person ausgeht oder sie betrifft. Solange diese Gefahr besteht, muss theoretisch trotz der Verjährung eine solche Maßnahme möglich

---

2258, Anm. *Brach-Thiel*. Die Verjährung der Strafverfolgung in einem ausländischen Staat gilt in Frankreich als Strafverfolgungshindernis, wenn sie in einer rechtskräftigen und endgültigen ausländischen Gerichtsentscheidung festgestellt worden ist (*ne bis in idem*-Prinzip).

117 Cass. crim., 21.5.2008, Nr. 08–81.664; JurisData Nr. 2008–044512; Cass. crim., 15.3.2017, Nr. 16–87.610; *Diaz*, D'une infraction continue à une „infraction perpétuelle“, D. actu., 18.6.2018.

118 *Walther*, Recel et blanchiment d'argent – Réflexions sur le jeu d'infractions de conséquence inspirées par l'actualité du droit pénal des affaires français et allemand, Rev. Pénit. 2009, 481 ff.

119 *Cutajar*, Fasc. 20: Blanchiment – Éléments constitutifs – Répression, JurisClasseur Pénal des Affaires 2018, Nr. 78; Cass. crim., 31.5.2012, Nr. 12–80.715, P; JurisData Nr. 2012–012897; Bull. crim. 2012, Nr. 139; Dr. pénal 2012, comm. Nr. 117, Anm. *Véron*, Dr. sociétés 2012, comm. 173, Anm. *Salomon*.

120 Cass. crim., 14.5.2014, Nr. 13–83.270; JurisData Nr. 2014–005835.

bleiben, da diese den strafbaren Charakter der Handlungen betrifft und nicht die Gefahr, die von dieser ausgeht. Es gibt zu diesem Punkt allerdings noch keine Rechtsprechung oder eingehende Stellungnahmen in der Literatur.

Die Verfolgungsverjährung hat gem. Art. 10 frStPO die Wirkung, dass zivilrechtliche Ansprüche eines Privatklägers (*action civile*) nicht mehr vor Strafgerichten geltend gemacht werden können. Die öffentliche Klage, *i.e.* die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, kann auch über die Privatklage (*constitution de partie civile*) vor dem Untersuchungsrichter indirekt eingeleitet werden (*par voie d'action*, siehe Art. 1 Abs. 2 frStPO).<sup>121</sup> Mit einem Privatklageantrag (*plainte avec constitution de partie civile*) wird gem. Art. 85, 86 frStPO ein richterliches Ermittlungsverfahren durch den Geschädigten in Gang gesetzt, was zur Erhebung der öffentlichen Klage führt. Ein Privatklageverfahren kann auch akzessorisch sein (*par voie d'intervention*), d.h. als Nebenklage, wenn die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren schon initiiert hat. Dadurch ist der Geschädigte in der Lage, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, aber auch als Verfahrens- und Prozesspartei Ermittlungsmaßnahmen beim Untersuchungsrichter zu beantragen (Art. 82–1 Abs. 1 frStPO).<sup>122</sup>

Die Privatklage vor einem Zivilgericht ist immer noch unter Anwendung der ZPO (*Code de procédure civile*) und der dort geltenden Verjährungsfristen möglich.<sup>123</sup>

### 3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

#### I. Allgemeines<sup>124</sup>

Die Verjährung der Strafe soll das Untätigbleiben der Behörden bezüglich der Vollstreckung der Strafe sanktionieren.<sup>125</sup> Sie hat zur Konsequenz, dass die Strafe nicht mehr vollstreckt werden kann und wirkt als Vollstreckungshindernis (*obstacle légal à l'exécution*).<sup>126</sup> Die Strafvollstreckungsverjährung findet auf alle verhängten Strafen Anwendung, die für gewöhnlich von den Vollstreckungsbehörden zwangsweise durchgesetzt werden

---

121 Siehe *Pfefferkorn* (Fn. 80), 111 ff.

122 Siehe *Pfefferkorn*, a.a.O.

123 *Raschel* (Fn. 25), Rn. 29.

124 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 67.

125 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 45.

126 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 11.



müssen. In anderen Worten: Nur Strafen, die durch Zwang auf den Verurteilten oder sein Vermögen vollstreckt werden (hauptsächlich Haft- und Geldstrafen), können deshalb verjähren.<sup>127</sup>

Geldstrafen i.e.S. verjähren dementsprechend, aber auch sog. Steuerbußen (*amendes fiscales*), auch wenn sie einen Mischcharakter besitzen (zivil- und strafrechtlicher bzw. auch verwaltungsrechtlicher Natur).<sup>128</sup> Dies ist ebenso der Fall für Zollbußgelder und Einziehungen gem. Art. 382 Abs. 5 *Code des douanes*, der direkt auf die Regeln der strafrechtlichen Verjähren verweist.<sup>129</sup>

Die Einziehung des aus einem Vergehen resultierenden rechtswidrigen Vermögensvorteils (*confiscation*) verjährt, da sie eine Vollstreckung seitens der zuständigen Behörden benötigt.<sup>130</sup> Diese Nebenstrafe, sog. *peine complémentaire*, ist bei manchen Straftaten sogar obligatorisch (siehe Art. 131–21 Abs. 7 frStGB).

Andere Nebenstrafen werden durch die Verurteilung selbst und ohne besondere Vollstreckung durch die Justizbehörden rechtswirksam und verjähren so niemals (z.B. Einreiseverbot). So können z.B. Berufsbeschränkungen oder -verbote niemals Gegenstand der Verjähren sein (dies gilt auch für Aufenthaltsverbote, sog. *interdictions de séjour*).<sup>131</sup>

Sicherungsmaßregeln (*mesures de sûretés*) verjähren im Prinzip nie, da sie keine Strafen *stricto sensu* sind (die Lehre verweist hier auf das Verbot der Analogie *in peius*, welches im Allgemeinen verbietet, eine solche Maßnahme einer Strafe gleichzustellen).<sup>132</sup> Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmen vor, etwa in Art. 723–29 ff. frStPO für die Überwachung durch die Justizbehörden (*surveillance judiciaire*) und die Sicherungsverwahrung (*réétention de sûreté*, Art. 706–53–13 ff. frStPO). Eine Erklärung hierfür kann sein, dass beide Maßnahmen durch die Justizbehörden während oder nach der Strafe vollstreckt werden müssen.<sup>133</sup>

Disziplinarstrafen im Strafvollzug gegen Gefangene verjähren in der Vergangenheit nie, obwohl sie für einen Teil der Lehre die Eigenschaften

---

127 *Griffon-Yarza*, (Fn. 26), Nr. 16.

128 Cass. crim., 10.12.1890, Sirey 1891. 1. S. 118; Cass. crim. 16.12.1898, Sirey 1899. 1. S. 529.

129 Cass. crim., 1.6.2011, Nr. 10–83.081.

130 Cass. crim., 26.6.2007: Bull. crim. Nr. 175; Dr. pénal, 2008, Chron. Nr. 23, Anm. *Garçon*.

131 *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 27 ff.

132 *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 30.

133 *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 30 ff.

einer Strafe aufweisen.<sup>134</sup> Eine Verordnung vom 23.12.2010 hat dies geändert. Nunmehr ist in Art. R 57–7–27 frStPO vorgesehen, dass eine Disziplinarstrafe 6 Monate nach deren Verhängung nicht mehr vollstreckt werden kann.

## II. Unverjährbarkeit von Sanktionen

Manche Strafen sind *kraft Gesetzes* unverjährbar, ohne dass es auf die Vollstreckbarkeit durch die Behörden ankommt oder ankam. Die Verjährung schied immer dann aus, wenn die Flucht oder das „Sich-versteckt-Halten“ der Grund für die Verurteilung waren.<sup>135</sup> Diese Unverjährbarkeit galt zum Beispiel nach dem Militärstrafgesetzbuch a.F. (Art. 408 ff. *Code de justice militaire*) für die Fahnenflucht in Kriegszeiten, wenn die Person ins Ausland geflohen war (was *de facto* die Vollstreckbarkeit ausschloss).<sup>136</sup>

Manche Strafen sind *von Natur aus* und kraft Gesetzes unverjährbar. Die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit besteht bereits seit Verabschiedung des Gesetzes Nr. 64–1326 v. 26.12.1964.<sup>137</sup> So wurde zum Beispiel in der Strafsache *Barbie* 1984 und 1988 das Prinzip und die Tragweite der Unverjährbarkeit solcher Verbrechen präzisiert.<sup>138</sup> 1994 wurde diese Unverjährbarkeit sowohl für die Strafvollstreckungsverjährung als auch für die Strafverfolgungsverjährung in Art. 213–5 frStGB aufgenommen und somit erstmalig im Strafgesetzbuch selbst festgeschrieben.

## III. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist hängt von der gesetzlichen Einstufung der begangenen Straftat (*qualification légale de l'infraction*) in Verbrechen, Vergehen

---

134 Céré/Herzog-Evans/Péchillon, *Actualité jurisprudentielle du droit de l'exécution des peines*, 2001, Chron. 562.

135 Siehe Pfützner (Fn. 24), 586.

136 Dies wurde nicht mehr in der Neufassung des CJM übernommen (siehe Ord. Nr. 2006–637 v. 1.6.2006).

137 Griffon-Yarza (Fn. 26), Nr. 24.

138 Cass. crim., 26. Jan. 1984: Bull. Crim. Nr. 34; JCP éd. G. II. 10197, Bericht des Conseiller rapporteur *Le Gunehec* und Anm. des Avocat Général *Dontemille* sowie Anm. Ruzié sowie 3. Juni 1988: Bull. crim., Nr. 248.

und Übertretungen und somit auch indirekt von der höchsten Strafdrohung ab, da die Schwere der Strafe von der Kategorie der Straftat abhängig ist.<sup>139</sup> Durch das Gesetz v. 27.2.2017 wurden Verfolgungsverjährungs- und Strafvollstreckungsfristen weitgehend angeglichen.

Bei *Verbrechen* beträgt die Vollstreckungsverjährungsfrist 20 Jahre, Art. 133–2 Abs. 1 frStGB. Das Gesetz sieht für manche Verbrechen besondere, längere Fristen vor. Dies gilt für Terrorismus-Straftaten (Art. 706–16 frStPO), für Verbrechen im Zusammenhang mit der Eugenik und mit reproduktivem Klonen (Art. 214–1 bis 214–4 frStGB), für das zwangsweise Verschwindenlassen von Menschen (Art. 221–12 frStGB), den Handel mit Betäubungsmitteln (Art. 706–26 frStPO) und für in Buch IVbis frStGB erwähnte Verbrechen. Die Frist beträgt hier 30 Jahre (Art. 133–2 Abs. 2 frStGB).

Gem. Art. 133–3 Abs. 1 frStGB beträgt die Verjährungsfrist bei *Vergehen* 6 volle Jahre (*années révolues*). Für manche Vergehen beträgt die Frist 20 Jahre, dies für den Handel mit Betäubungsmitteln, für in Buch IVbis frStGB erwähnte Vergehen und Vergehen im Zusammenhang mit Terrorismus (706–16 frStPO). Allerdings gelten die für die Verfolgungsverjährung oben erwähnten Ausnahmen der Art. 421–2–5 bis 421–2–5–2 frStGB (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten) *nicht* für die Vollstreckungsverjährung. So verjährt hier die öffentliche Klage innerhalb von 6 Jahren, die Strafe in 20 Jahren. Dies ergibt keinen Sinn und ist wahrscheinlich ein Fehler des Gesetzgebers und wird sicherlich irgendwann korrigiert werden.

Für *Übertretungen* beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre (Art. 133–4 frStGB). Hier wurden Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung nicht harmonisiert.

## 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beginnt am Tag der letzten rechtskräftigen Verurteilung (*décision définitive et exécutoire*; Art. 133–2 Abs. 2, Art. 133–3 Abs. 1 und Art. 133–4 frStGB). Rechtskräftig bedeutet, dass kein Rechtsweg und kein Rechtsbehelf (*voie de recours*) mehr offenstehen und die Verurteilung dadurch vollstreckbar wird (*force de chose jugée*). Dies bedeutet, dass mit dem Ende der Berufungsfrist (*délai d'appel*) die Verurteilung im Prinzip

---

139 Conte/Maistre *du Chambon*, Droit pénal général, éd. Armand Colin, 2004, Nr. 653.

rechtskräftig ist. Dies wird bei einer zustellungspflichtigen Entscheidung (*jugement à signifier*) zehn bzw. 20 Tage nach der Zustellung (*signification*) der Fall sein (Art. 498 bzw. 508 frStPO).<sup>140</sup>

Dies gilt auch für eine Revision, falls die Berufung nicht möglich ist (*décision en dernier ressort*) oder erfolglos war. Die Verjährung beginnt, nachdem die Frist für eine Revision abgelaufen ist, *i.e.* in der Regel 5 Tage nach dem Urteil, Art. 568 frStPO (oder nach der Zustellung bei einer Entscheidung in Abwesenheit). Falls eine Revision eingelegt worden ist, beginnt die Frist mit der Entscheidung der *Cour de cassation*, welche die Revision verwirft.<sup>141</sup>

Gem. Art. 133–2 bis 133–4 frStGB wird die Frist in verstrichenen und beendeten Jahren (*par années révolues*), also *per annum* berechnet. Dies bedeutet, dass sowohl der *dies ad quem* als auch der *dies a quo* dabei nicht mitgezählt werden. So muss für das Fristende der letzte Tag nicht begonnen haben, sondern beendet sein.<sup>142</sup>

### 3. Beeinflussung des Fristablaufs

Die Beeinflussung des Fristablaufs entspricht der oben für die Verfolgungsverjährung erwähnten Systematik. So gibt es Gründe für die Unterbrechung (*interruption*) und Gründe für die Hemmung bzw. Aussetzung (*suspension*) der Vollstreckungsverjährung.<sup>143</sup> Beide Kategorien sind aber im Strafgesetzbuch weder ausdrücklich noch detailliert geregelt.

#### a) Unterbrechung

Eine Unterbrechung tritt im Prinzip bei jedem zwangsweise vorgenommenen Vollstreckungsakt (*tout acte d'exécution*), etwa bei der Beschlagnahme zur Vollstreckung einer Geldstrafe oder der Inhaftierung des Verurteilten, ein. Grundsätzlich wird die Verjährung auch durch das Ausüben eines

---

140 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 45 ff.

141 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 53.

142 *Conte/Maistre du Chambon* (Fn. 139), Nr. 654.

143 Siehe oben: Die Unterbrechung führt zum Neubeginn der Frist, bei der Aussetzung oder Hemmung wird ihr Lauf angehalten und nach Aufhebung des Aussetzungsgrundes unverändert wieder in Gang gesetzt.

Rechtsweges unterbrochen, was zur Konsequenz hat, dass eine neue Vollstreckungsverjährungsfrist zu laufen beginnt.<sup>144</sup>

Es kann sich aber auch um Maßnahmen zur Vorbereitung der Vollstreckung durch die Staatsanwaltschaft handeln, wie die Suche nach einer verurteilten Person.<sup>145</sup> Dies hat zu einer Kontroverse bezüglich der hier angewendeten Norm geführt, die 2017 endete:

Seit Einführung des Gesetzes v. 27.2.2017 wird gem. Art. 133–4–1 frStGB, allerdings nur für Unterbrechungsgründe, auf Art. 707–1 Abs. 4 frStPO verwiesen. Danach wird die Verjährung für Strafen durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und für den Vollzug der Strafen zuständigen Gerichte sowie durch Entscheidungen der Steuerbehörden oder der AGRASC, die der Vollstreckung von Geldstrafen oder der Einziehung dienen, unterbrochen.

Vor 2017 und seit einer Verordnung von 2004 war diese lakonische Formel allerdings schon in Art. D 48–5 frStPO vorhanden; es handelt sich also nicht um eine grundlegende Ergänzung des Normenkomplexes der Verjährung. Da es sich damals um eine einfache Verordnung handelte, blieb die Frage offen, ob es sich hier um (Zwangs-)Maßnahmen zur Vorbereitung der Vollstreckung handeln könne, da solche Zwangsmaßnahmen nur vom Gesetz festgelegt werden können (*nulla poena sine lege*). So hat letztendlich 2013 die *Cour de cassation* entschieden, dass Maßnahmen zur Vorbereitung der Vollstreckung einer Strafe, wie die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls, diese unterbrechende Wirkung nicht unter Anwendung von Art. D 48–5 frStPO entfalten können, da es damals noch an einer gesetzlichen Norm fehlte (wie der später vom Gesetz v. 27.3.2012 in diesem Sinne ergänzte Art. 707–1 frStPO).<sup>146</sup> Die Veränderung durch das Gesetz von 2017 hat dieses Problem generell aus der Welt geschafft.

## b) Hemmung

Die Hemmung bzw. Aussetzung kann aus Rechtsgründen, wie zum Beispiel der Verhängung einer Bewährungsstrafe<sup>147</sup> oder eines Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof (Art. 627–11 Abs. 2 frStPO), oder aus

144 *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 75.

145 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 61 ff.; *Griffon-Yarza* (Fn. 26), Nr. 84 ff.

146 Cass. crim., 2 Urteile vom 26.6.2013, Nr. 12–88.625: *JurisData* Nr. 2013–013178, D. 2013, 1686; *AJ Pén.* 2013, 493, Anm. *Herzog-Evans* und Nr. 12–81.646: *JurisData* Nr. 2013–013180; siehe die Anm. *Bonis*, *Dr. pén.* 2013, comm. Nr. 150.

147 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 67.

tatsächlichen Gründen, z.B. dem Ausbruch eines die Vollstreckung hindernden Krieges, resultieren.<sup>148</sup>

#### 4. Folgen der Verjährung

Die Verjährung verhindert gem. Art. 133–1 Abs. 2 frStGB die Strafvollstreckung. Die Lehre hebt hervor, dass es sich hier nicht um eine Vollstreckungsfiktion handelt, sondern eher um ein rechtliches Hindernis (*obstacle légal*), welches die Vollstreckung unmöglich macht.<sup>149</sup>

Die Verurteilung selbst bleibt dementsprechend mit allen juristischen Konsequenzen bestehen. Die Verjährung führt – im Gegensatz zur Amnestie und der *réhabilitation* (Rehabilitierung)<sup>150</sup> – nicht zu einer Streichung aus dem Strafregister (*casier judiciaire*); sie zählt damit für den Wiederholungsfall (*récidive*), kann die Verhängung der Bewährung verhindern (*sursis*) und eine spätere gesetzliche oder richterliche Rehabilitierung bleibt möglich (Art. 133–13, 133–14 frStGB). Sie hat darüber hinaus gem. Art. 133–6 frStGB keinen Einfluss auf zivilrechtliche Verpflichtungen, die aus der strafrechtlichen Verurteilung resultieren und der zivilrechtlichen Verjährung unterliegen.

Art. 133–5 frStGB legt schließlich fest, dass die von einem Schwurgericht oder einem Kollegialgericht in Abwesenheit Verurteilten, deren Strafe inzwischen verjährt ist, das in ihrer Abwesenheit ergangene Urteil nicht ungeschehen machen bzw. anfechten (*opposition*) können.

#### IV. Verjährung von vorbeugenden Maßnahme

Maßregeln der Besserung und Sicherung verjähren nicht, siehe oben 3. Komplex I. und die dort erwähnten Ausnahmen.

#### B. Probleme und Entwicklungstendenzen

Siehe die Einführung.

---

148 Cass. Req., 16.10.1926, DP 1928. 1. S. 55, Anm. *Galoche*.

149 *Dassa-Le Deist* (Fn. 34), Nr. 69.

150 *Pfützner* (Fn. 24), 587.

C. Praxisrelevante Fallbeispiele<sup>151</sup>

Cass. crim., 16.10.2013 und Cass. Ass. Plén., 7.11.2014, *Cottrez*:<sup>152</sup>

In dieser umfassend kommentierten Entscheidung hat die *Assemblée Plénière* (Vollversammlung aller Straf- und Zivilkammern) der *Cour de cassation* einen neuen Hemmungsgrund der Verjährung in Strafsachen hervorgehoben – die sog. „tatsächlichen unüberwindbaren Gegebenheiten“ (*obstacles de fait insurmontables*), welche die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft faktisch unmöglich machen.

Die Vollversammlung des Hohen Gerichtes musste über die mögliche Verjährung einer Serie von acht Kindesmorden mehr als 10 Jahre vor der ersten Unterbrechungsmaßnahme entscheiden.

Die Kassationsbeschwerde richtete sich gegen ein Urteil der Untersuchungskammer (*chambre de l'instruction*) des Berufungsgerichts Paris.<sup>153</sup> Diese Kammer sollte nach einer ersten erfolgreichen Revision durch die *Chambre criminelle*<sup>154</sup> als Verweisungsinstanz neu entscheiden und hatte sich der *Cour de cassation* widersetzt, was automatisch die Zuständigkeit der Vollversammlung der *Cour de cassation* zur Folge hat. Die *Chambre criminelle* war 2013 von einer Verjährung der Taten ausgegangen.

Die Sachlage war folgende: Die sterblichen Überreste von mehreren Neugeborenen waren im Juli 2010 in einem Garten des neuen Eigentümers des Hauses entdeckt worden, was zur Festnahme der Mutter, der ehemaligen Bewohnerin des Hauses, geführt hatte. Diese gestand später, ihre Schwangerschaften sowie die Geburten verheimlicht zu haben und die neugeborenen Kinder sofort nach der Geburt getötet und deren Leichen

151 Siehe auch eine Auswahl von früheren Entscheidungen in *Pradel/Varinard*, Grands arrêts de la procédure pénale, 2016, 98 ff.

152 Siehe auch den Bericht des Conseiller rapporteur Gérard Poirotte, abrufbar unter [https://www.courdecassation.fr/IMG///rapport\\_Poirotte\\_ano.pdf](https://www.courdecassation.fr/IMG///rapport_Poirotte_ano.pdf) (Stand Juni 2019), sowie Anm. des Avocat Général Patrick Bonnet, abrufbar unter [https://www.courdecassation.fr/IMG///avis\\_Bonnet\\_ano.pdf](https://www.courdecassation.fr/IMG///avis_Bonnet_ano.pdf) (Stand Juni 2019).

153 Ch. de l'instruction – CA Paris 19.5.2014; Nr. 2013/08837, D. 2014. 1206, Anm. *Bombed*.

154 Crim., 16.10.2013; Nr. 11 – 89.002 und Nr. 13 – 85.232, JurisData Nr. 2013–022372; JCP G 2013, Nr. 1309, Anm. *Detraz*; D. 2013, 2673, Anm. *Mayaud*; D. 2014. 1736, Anm. *Pradel*; RSC 2013, 803, chron. *Mayaud*; RSC 2013, 933, Anm. *Salvat*; Anm. *Pradel*, Une surprenante décision sur la prescription de l'action publique en cas de dissimulation des faits, AJ Pén. 2014, 30; *Maréchal*, Prescription du meurtre, Couvrez ces cadavres que je ne saurais voir, Dr. pénal 2013, étude Nr. 18.

im Garten versteckt zu haben. Manche Tötungen hatten mehr als 10 Jahre vor der Entdeckung der Leichen stattgefunden.

Die Staatsanwaltschaft eröffnete eine richterliche Untersuchung wegen schwerer vorsätzlicher Tötung. Am 7.6.2013 hatte die *Chambre de l'instruction* der *Cour d'appel Douai* die Einrede der Verjährung nicht zugelassen, was zum ersten Revisionsverfahren geführt hatte.

Für die *Chambre criminelle* war die Entscheidung der Untersuchungskammer deshalb aufzuheben, weil diese, um die Einrede der Verjährung nicht zuzulassen und den Fristbeginn mit der zufälligen Entdeckung der ersten Leichen festzusetzen, statuiert hatte, dass „das Geheimnis um die Geburten und die darauffolgenden Tode, eine bis zur Entdeckung der Leichen tatsächlich unüberwindbare Gegebenheit sei, welche die Verfolgung der Straftaten durch die Staatsanwaltschaft verhindert habe“ und dass „weder Dritte noch eine Behörde im Stande gewesen waren, sich über das Verschwinden dieser anonym geborenen und gestorbenen Kinder ein Bild zu verschaffen; kein wahrnehmbares Indiz hatte jemals deren Existenz verraten können.“ Die *Chambre criminelle* stellte hier fest, dass gem. Art. 7 a.F. frStPO die Verjährungsfrist für Verbrechen 10 Jahre ab Begehung der Tat betrug und dass es hier keine Unterbrechung dieser gab, da keine Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahmen in diesen 10 Jahren stattgefunden hatten.<sup>155</sup> Die Mordtaten seien somit verjährt.

Die Untersuchungskammer der *Cour d'appel Paris* hat in ihrer Entscheidung vom 19.5.2014 die Problematik unter dem Aspekt des Fristbeginns weiter untersucht. Sie hat erklärt, dass die Morde versteckte Straftaten (*infractions dissimulées*) waren, und damit den Beginn der Verjährung mit dem Tag der Entdeckung der Leichen bzw. der Kenntnis dieser Entdeckung durch die Staatsanwaltschaft festgesetzt. Diese konnte unmöglich vor der Entdeckung der Leichen diese Taten verfolgen, was zur Konsequenz hatte, dass der Fristbeginn, unter Anwendung der gängigen Rechtsprechung der *Cour de cassation* für andere Augenblicksdelikte, zu verschieben sei. Die Untersuchungskammer hat hier einige Tatumstände präzisiert, um diese Unmöglichkeit der Strafverfolgung durch das Verheimlichen der Morde herauszuarbeiten (die systematische Vorgangsweise der Mutter, ihr Übergewicht, welches die Schwangerschaften nicht hat erkennen lassen usw.).

---

155 Cass. Ass. Plén., 7.11.2014, Nr. 14 – 83.739, D. 2014. 2469, Anm. *Saenko*; D. 2014, 2498, Anm. *Parisot*; AJ Pén. 2014, 30, Anm. *Pradel*; AJ Pén. 2015, 36, Anm. *Darsonville*; RSC 2014, 803, Anm. *Boccon-Gibod*; RSC 2014, 777, Anm. *Mayaud*; Dr. pénal déc. 2014, Comm. Nr. 151, *Maron/Haas*; Dr. pénal, 2014, Alerthe Nr. 57, Anm. *Maréchal*.



Die *Assemblée plénière* hat 2014 die Problematik unter dem Aspekt der Hemmung der Verjährung neu analysiert und auf dieser Grundlage ein „Prinzip der tatsächlichen unüberwindbaren Gegebenheiten“, welche das Ausüben der Strafverfolgung unmöglich macht, anerkannt. Die Vollversammlung hat hier bewusst die Problematik des – für Vergehen von ihr anerkannten – späteren und verschobenen Fristbeginns nicht für Verbrechen anwenden wollen.

Diese Konstruktion der Rechtsprechung (sog. *construction prétorienne*), die außerhalb jeglicher Kontrolle des Gesetzgebers stattgefunden hat, hat letztendlich die *mission d'information* der französischen Nationalversammlung in ihrem Bericht vom 20.5.2015 dazu veranlasst, der in dieser Entscheidung gesetzten Regel der tatsächlichen unüberwindbaren Gegebenheiten „eine gesetzliche Basis zu geben und im *Code de procédure pénale* festzulegen.“<sup>156</sup>

Als Konsequenz folgte durch das Gesetz v. 27.2.2017 in Art. 9–3 frStPO die Anerkennung dieses Hemmungsgrundes, welcher das „unüberwindbare und mit höherer Gewalt vergleichbare tatsächliche Hindernis, welches die Einleitung oder Durchführung der öffentlichen Strafverfolgung unmöglich macht“, voraussetzt (siehe oben 2. Komplex II.4.b).

*Addendum:* Durch ein Gesetz vom 21.4.2021 zum Schutz Minderjähriger gegen sexuelle Gewalt<sup>157</sup> wurde eine sog. „verlängerte“ oder „fortgesetzte“ (*prescription prolongée*) Verfolgungsverjährung in Art. 7 und 8 frStPO eingeführt. Es ist auch die Rede von einer „gleitenden Verjährung“ (*prescription glissante*) oder „Wasserfall-Verjährung“ (*prescription en cascade*). Falls es zu einer Vergewaltigung oder einer anderen Form von sexueller Gewalt gegen eine weitere minderjährige Person durch denselben Straftäter kommt, verlängern sich die noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen für andere gleichartige Straftaten bis zur Verjährung der neuen Straftat. Auch Art 9–2 frStPO wurde entsprechend geändert und die Wirkung von etwaigen Unterbrechungsgründen auf Verfahren bezüglich anderer Opfer von sexueller Gewalt gegen denselben Täter ausgeweitet.

Manche Autoren sehen diese gesetzliche Neuerung eher kritisch, da diese das Gesamtbild der Verjährungsregelungen durch eine erneute Ausnah-

---

156 Rapport d'information Nr. 2778, Vorschlag Nr. 11, siehe Fn. 1.

157 G. Nr. 2021-478 v. 21.4.2021, Loi visant à protéger les mineurs des crimes et délits sexuels et de l'inceste; hierzu Goetz, *Violences sexuelles sur mineurs et inceste: la loi est publiée*, Loi n° 2021-478, 21 avr. 2021, JO 22 avr., D. actu., 27.4.2021.

me verzerre.<sup>158</sup> Eine künftige Ausdehnung des Konstrukts auf andere Straftaten ist indes nicht auszuschließen.

---

158 *Matsopoulou*, Quelle prescription pour les crimes ou délits sexuels commis sur des mineurs? Club des juristes, 5.3.2021, <https://blog.leclubdesjuristes.com/quelle-prescription-pour-les-crimes-ou-delits-sexuels-commis-sur-des-mineurs/> (abgerufen am 6.5.2021).

# Landesbericht Griechenland

*Theodoros Papakyriakou / Angeliki Pitsela*

## *Inhalt*

Einführung: Grundzüge des griechischen Verjährungsrechts	212
1. Komplex: Straftatenverjährung (Strafverfolgungsverjährung)	212
I. Grundregeln der Straftatenverjährung	212
II. Ruhensgründe ohne absolute Ruhensbegrenzung	214
III. Spezielle Verjährungsvorschriften (besondere Fristen, modifizierter Fristbeginn)	215
IV. Ratio der Ruhensgründe ohne absolute Ruhensbegrenzung und der speziellen Verjährungsregelungen	217
V. Komplementäre kriminalpolitische Instrumente zur Überwindung von Straftatenverjährungsproblemen	220
VI. Spezielle Verjährungsvorschriften als kriminalpolitisches Instrument zur Entlastung des Strafsystems	222
2. Komplex: Strafverjährung	225
A. Vertiefende Analyse der griechischen Verjährungsregelungen	225
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	225
I. Legitimation der Verjährung	225
II. Rechtsnatur der Verjährung	227
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	228
2. Komplex: Straftatenverjährung (= Verfolgungsverjährung)	229
I. Unverjährbare Straftaten	229
II. Verjährungsfrist	230
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	230
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	234
3. Berechnung der Verjährungsfrist	237
4. Beeinflussung des Fristablaufs	238
5. Absolute Verjährungsfristen	241
III. Folgen der Verjährung	242
IV. Reichweite der Verjährung	247
1. Nebenstrafen	247
2. Vermögensabschöpfung („confiscation“)	247
3. Maßregeln der Besserung und Sicherung	248
3. Komplex: Strafverjährung (Vollstreckungsverjährung)	249
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Strafe	249
II. Verjährungsfrist	249
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	249
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	250
3. Beeinflussung des Fristablaufs	250
4. Strafverjährung bei mehreren Strafen	251

III. Verjährung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung	252
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	252
I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen	252
II. Entwicklungstendenzen	253
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel	255
Literatur	260

### *Einführung: Grundzüge des griechischen Verjährungsrechts*

Die allgemeinen Vorschriften zur Verjährung im griechischen Strafrecht finden sich im Allgemeinen Teil in den Art. 111–113 (Straftatenverjährung) und Art. 118–120 (Strafverjährung) des griechischen Strafgesetzbuches, das am 1.7.2019 in Kraft trat (Ποινικός Κώδικας, *grStGB*).<sup>1</sup> Aus Art. 12 *grStGB* sowie den allgemeinen Auslegungsregeln ergibt sich, dass diese Vorschriften für alle im Besonderen Teil des *grStGB* oder in Nebenstrafgesetzen normierten Straftaten und Strafen gelten, sofern durch spezielle Vorschriften nichts anderes für bestimmte Fälle vorgesehen wird.

#### *1. Komplex: Straftatenverjährung (Strafverfolgungsverjährung)*

##### *I. Grundregeln der Straftatenverjährung*

Was die Straftatenverjährung betrifft, erklärt Art. 111 *grStGB* zunächst, dass diese einen materiellen *Strafaufhebungsgrund* darstellt (Absatz 1). Anschließend (Absatz 2 und 3) folgt ein Katalog abgestufter Verjährungsfristen, die sich an der jeweiligen Deliktsschwere (Vergehen/Verbrechen) bzw. an der Art und dem Höchstmaß der jeweils abstrakt angedrohten Strafe orientieren. Die Verjährungsfrist beträgt danach 5, 15 oder 20 Jahre, je nachdem, ob es sich um ein Vergehen (Verjährungsfrist 5 Jahre) oder um ein mit zeitiger Zuchthausstrafe (Freiheitsstrafe von 5 bis zu 15 Jahren)<sup>2</sup> bedrohtes Verbrechen (Verjährungsfrist 15 Jahre) oder um ein mit lebenslanger Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen (Verjährungsfrist 20 Jahre) handelt. Ein Vergehen liegt gem. Art. 18 *grStGB* dann vor, wenn das Delikt im Gesetz entweder mit einer Gefängnisstrafe (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren), alleine oder in Verbindung mit einer Geldstrafe, oder mit der Un-

---

1 G. 4619/2019, FEK [griechisches Regierungsblatt] A 95/11.06.2019.

2 Siehe Art. 55 Abs. 2 *grStGB*.

terbringung in einer Jugendstrafanstalt oder ausschließlich mit einer Geldstrafe oder mit der Leistung von gemeinnütziger Arbeit bedroht wird. Gem. Art. 112 i.V.m. Art. 17 grStGB<sup>3</sup> beginnt die jeweils geltende Straftatenverjährungsfrist – sofern in speziellen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird – zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Täter bei einem Begehungsdelikt die verbotene tatbestandsrelevante Handlung vorgenommen hat oder bei einem Unterlassungsdelikt die gebotene tatbestandsrelevante Handlung hätte vornehmen müssen. Wann der jeweils tatbestandlich beschriebene Erfolg eintritt, falls ein solcher zur Vollendung der Straftat vorausgesetzt wird, spielt keine Rolle für den Fristbeginn.

Die so abstrakt vorgesehenen, an der Deliktsschwere orientierten Straftatenverjährungsfristen können sich im konkreten Fall ändern, falls einer der in Art. 113 grStGB vorgesehenen *Ruhensgründe* vorliegt. Ein Ruhen der Verjährungsfrist tritt dann ein, wenn die Strafverfolgung kraft Gesetzes nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann oder wenn das Hauptverfahren rechtmäßig eröffnet wurde während der Verfahrensdauer bzw. bis ein rechtskräftiges Urteil ergeht. Das Ruhen schiebt den Fristablauf um die Zeit des Ruhens hinaus, ohne einen neuen Fristlauf zu bewirken.<sup>4</sup> Prinzipiell darf das Ruhen, auch wenn mehrere Ruhensgründe vorliegen, insgesamt höchstens 3 Jahre für Vergehen und 5 Jahre für Verbrechen andauern. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Grund, der das Ruhen bewirkte, weiter vorliegt (z.B. ob das Hauptverfahren bei einem Verbrechen nach dem Ablauf von 5 Jahren immer noch andauert). Daraus ergibt sich mittelbar als Grundregel eine *absolute Straftatenverjährungsfrist* von 8 Jahren für Vergehen (5 Jahre reguläre Frist + 3 Jahre maximales Ruhen), von 20 Jahren für mit einer zeitigen Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen (15+5) und von 25 Jahren für mit einer lebenslangen Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen (20+5).

- 
- 3 Art. 17 grStGB („Zeitpunkt der Tatbegehung“) lautet wie folgt: „Als Zeitpunkt der Begehung einer Tat gilt der Zeitpunkt zu dem der Verantwortliche gehandelt hat oder hätte handeln müssen. Der Zeitpunkt, zu dem der Erfolg eingetreten ist, ist ohne Bedeutung.“
  - 4 Anders als das griechische Zivilrecht, kennt das griechische Strafrecht keine Unterbrechungsregelungen, d.h. Regelungen, die es vorsehen würden, dass die Verjährungsfrist mit dem Unterbrechungsakt von Neuem zu laufen beginnt.

## II. Ruhensgründe ohne absolute Ruhensbegrenzung

Es gelten allerdings bestimmte *Ausnahmen* bezüglich der soeben erwähnten maximalen Dauer des Ruhens bzw. der mittelbar zu ermittelnden absoluten Straftatenverjährungsfristen. Die in Art. 113 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 grStGB vorgesehenen Ausnahmen betreffen (a) alle Verbrechen gegen Minderjährige (die Minderjährigkeit des Opfers stellt nach Art. 113 Abs. 4 grStGB einen zusätzlichen besonderen Ruhensgrund dar, der dazu führt, dass die Verjährungsfrist bis zur Volljährigkeit des Opfers ruht), (b) politische Delikte oder Delikte betreffend das Verhältnis zwischen dem griechischen öffentlichen Sektor i.w.S. und anderen Staaten mit einem Störungspotential für die transnationalen Verhältnisse des griechischen Staates, deren Strafverfolgung aufgrund eines Aktes des griechischen Justizministers nach zustimmendem Beschluss des Regierungskabinetts gem. Art. 29 grStPO auf unbestimmte Zeit aufgeschoben oder ausgesetzt worden ist (das Ruhen dauert hier, bis der Akt aufgehoben wird und die Einleitung oder Fortsetzung der Strafverfolgung zugelassen wird), (c) diverse Delikte, wie z.B. Meineid, falsche Verdächtigung oder Verleumdung, deren Strafverfolgung mit einem Akt des Staatsanwaltes gem. Art. 59 grStPO aufgeschoben worden ist, weil die bezeugten, angezeigten oder behaupteten Tatsachen den Gegenstand eines anderen anhängigen Strafverfahrens darstellen (das Ruhen dauert hier bis zum rechtskräftigen Abschluss des anderen Strafverfahrens)<sup>5</sup> und (d) Delikte, deren Strafverfahren mit einer Entscheidung des Strafgerichts gem. Art. 61 grStPO ausgesetzt worden ist, weil deren Beurteilung von der Klärung einer in die Zuständigkeit der Zivil- oder Verwaltungsgerichte fallenden Sachfrage abhängt und diesbezüglich ein relevantes Zivil- oder Verwaltungsverfahren anhängig ist (das Ruhen dauert hier bis zum rechtskräftigen Abschluss des relevanten Zivil- bzw. Verwaltungsverfahrens).<sup>6</sup>

---

5 In Art. 59 Abs. 4 und 5 grStPO wird darüber hinaus die (ebenfalls das Ruhen der entsprechenden Verjährungsfrist bewirkende) Aussetzung von Verfahren gegen Opfer von Menschenhandelsdelikten oder von Delikten sexueller Ausbeutung, die wegen illegaler Einwanderung oder wegen des Gebrauchs von falschen Reisepapieren oder sonstigen Urkunden verfolgt werden, bis zum Abschluss der Strafverfahren gegen die Täter der Menschenhandelsdelikte oder der Delikte der sexuellen Ausbeutung, geregelt.

6 Siehe für weitere Ruhensgründe ohne absolute Ruhensbegrenzung, die außerhalb des grStGB für spezielle Fallkonstellationen normiert werden, unten im Text bei Fn. 26 und 80.

### III. Spezielle Verjährungsvorschriften (besondere Fristen, modifizierter Fristbeginn)

Straftatenverjährungsvorschriften mit Ausnahmecharakter finden sich darüber hinaus im Besonderen Teil des grStGB im Zusammenhang (a) mit der Verjährung der *erfolgsqualifizierten Abwandlungen des Delikts des Verstoßes gegen Bauregeln* (die Verjährungsfrist beginnt hier mit dem Eintritt des auf den Bauregelverstoß zurückzuführenden Erfolges, d.h. des Todes oder der schweren Körperverletzung eines Menschen)<sup>7</sup> (b) mit der Verjährung der Delikte der Urkundenfälschung, der Falschbeurkundung im Amt, des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs und der Untreue, wenn sich diese *gegen den Staat oder gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts* richten und einen Schaden über 120.000 € hervorrufen (die reguläre Verjährungsfrist wird hier von 15 auf 20 Jahre erhöht)<sup>8</sup> und (c) mit der Verjährung des *Delikts des Staatsverrates* (Art. 134 grStGB), des *Delikts der Folter* (Art. 137A grStGB) und des *Delikts des gewaltsamen Verschwindenlassens* (Art. 322 Abs. 2–4 grStGB), falls die entsprechenden Taten zu Zeiten einer Usurpation der Volksherrschaft (bzw. des demokratischen Staatssystems) erfolgen (die Verjährungsfrist beginnt hier erst dann wieder zu laufen, wenn die legitime Gewalt bzw. der Rechtsstaat wiederhergestellt worden ist).<sup>9</sup>

7 Art. 286 grStGB („Verstoß gegen Bauregeln“) lautet wie folgt: „1. Wer unter Verstoß gegen allgemein anerkannte technische Regeln eine Studie durchführt oder ein Gebäude oder ein ähnliches Projekt oder einen Abriss durchführt oder ausführt, wird bestraft: (a) mit Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr und Geldstrafe, wenn die Tat eine Gefahr für Menschen hervorrufen kann; (b) mit Zuchthausstrafe, wenn die unter (a) erwähnte Handlung zu einer schweren Körperverletzung führte; (c) mit Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren, wenn die unter (a) erwähnte Handlung zum Tod eines anderen führte. Wurde eine große Anzahl von Menschen getötet, so kann das Gericht eine lebenslange Zuchthausstrafe verhängen. 2. Wer in den im vorhergehenden Absatz genannten Fällen fahrlässig gegen allgemein anerkannte technische Regeln verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. 3. Die Verjährungsfrist für die in Absatz 1 unter (b) und (c) genannten Straftaten beginnt mit dem Tod oder der schweren Körperverletzung. Sie darf jedoch 30 Jahre ab dem Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Regeln nicht überschreiten.“

8 Art. 216 Abs. 4, 242 Abs. 5, 374 Abs. 2, 375 Abs. 3, 386 Abs. 2 und 390 Abs. 2 grStGB.

9 Art. 134 grStGB i.V.m. Art. 120 Abs. 3 grVerfassung, Art. 137A Abs. 7 und 322 Abs. 6 grStGB.

Ausnahmeregelungen sind ebenfalls nach geltendem Recht<sup>10</sup> in diversen speziellen *Nebengesetzen* zu finden. So ist z.B. im G. 3948/2011 vorgesehen, dass die dort im Anschluß an das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes normierten *Kriegsverbrechen* und *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* unverjährbar sind.<sup>11</sup> Ferner knüpft das G. 4174/2013 (grSteuerVerfGB) den Beginn der Verjährungsfrist für die dort normierten *Steuerhinterziehungdelikte* an den Zeitpunkt des rechtskräftigen Abschlusses des auf die richtige Steuerfestsetzung abzielenden Verwaltungs- bzw. Verwaltungsverfahren.<sup>12</sup>

- 
- 10 Für Beispiele von Verjährungsregelungen, die kürzere Fristen für bestimmte Delikte vorsahen, aber in der Zwischenzeit abgeschafft wurden, siehe *Kostaras*, in: Systematische Auslegung, Art. 111 Rn. 24–29. Sonderregelungen galten beispielsweise in der Vergangenheit für die Pressedelikte gem. Art. 47 G. 1092/1938 wie ersetzt durch Art. 4 Abs. 2 G. 1738/1987 (reguläre Verjährungszeit: 2 Jahre, maximales Ruhen beim Vorliegen der Ruhensgründe von Art. 113 Abs. 1 grStGB: 18 Monate; siehe dazu auch Areopag 158/1991, Yperaspisi 1992.296). Sie wurden aber durch Art. 32 G. 4441/2016 (FEK A 227/6.12.2016) abgeschafft. Solche Regelungen waren auch in Art. 3 Abs. 1 G. 3126/2003 (FEK A 66/19.03.2003) betreffend die Strafverantwortung von Ministern für Delikte, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begangen haben, enthalten (reguläre Verjährungszeit: 5 Jahre auch im Falle von Verbrechen). Diese wurden aber durch Art. 1 G. 3691/2011 (FEK A 97/29.4.2011) abgeschafft (siehe noch früher G. N. 2509/1994 „Strafverantwortung von Ministern“, FEK A 126/19.7.1997, sowie Gesetzesdekret 802/1971 „Zur Verantwortung von Regierungsmitgliedern und untergeordneten Ministern“, FEK A 1/1.1.1971 und zusammenfassend dazu *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 217 ff. m.w.N.). Für Minister gelten allerdings immer noch aufgrund von Art. 86 grVerfassung besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen sowie ein mit diesen Voraussetzungen eng verbundener Strafaufhebungsgrund. Gem. Art. 3 Abs. 2 G. 3126/2003, der die Regelung von Art. 86 grVerfassung umsetzt, wird die Strafbarkeit von Ministern für die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begangenen Straftaten aufgehoben, wenn die zweite ordentliche Tagung der der Straftatbegehung folgenden neuen (d.h. nach der Durchführung von Nationalwahlen stattfindenden) Sitzungsperiode des Parlaments zu Ende kommt, ohne dass sich das Parlament dafür entschieden hat, eine Strafverfolgung gegen sie aufgrund der Bestimmungen des G. 3126/2003 einzuleiten.
- 11 Siehe Art. 3 G. 3948/2011 „Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen des durch das Gesetz 3003/2002 (FEK A '75) ratifizierten Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs“, FEK A 71/5.4.2011.
- 12 G. 4174/2013, Erster Teil „Steuerverfahrensgesetzbuch“, FEK A 170/26.7.2013. Art. 68 Abs. 2 grSteuerVerfGB lautet wie folgt: „Die Verjährungsfrist für die in diesem Gesetz vorgesehenen Straftaten [Einkommensteuerhinterziehung, Mehrwertsteuerhinterziehung, Hinterziehung von vorbehaltenen Steuern, Ausgabe und Annahme von Scheinrechnungen usw.] beginnt mit der Rechtskräftigkeit der Gerichtsentscheidung über die eingelegte Beschwerde oder, im Falle der Nichteinlegung einer Beschwerde, mit der Vollendung der Steuerfestsetzung



Insgesamt handelt es sich bei den oben genannten Ausnahmeregelungen entweder (a) um Vorschriften, die kürzere<sup>13</sup> oder längere<sup>14</sup> Straftatenverjährungsfristen bzw. eine Unverjährbarkeit bestimmter Delikte<sup>15</sup> vorsehen, oder (b) um Regelungen, die von der in Art. 112 i.V.m. Art. 17 statuierten Regel abweichen und den Fristbeginn mit einem anderen Zeitpunkt als demjenigen der Tatbegehung verbinden, wie z.B. dem Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen tatbestandlich beschriebenen Erfolges<sup>16</sup> oder dem Zeitpunkt der Verwirklichung sonstiger Ereignisse.<sup>17</sup>

#### IV. *Ratio der Ruhensgründe ohne absolute Ruhensbegrenzung und der speziellen Verjährungsregelungen*

Die oben unter II. und III. erwähnten Ausnahmeregelungen, die die Straftatenverjährungsfristen entweder direkt durch Änderung der Länge der regulären Fristen (wie z.B. bei den Verbrechen gegen das Vermögen des griechischen Fiskus oder den Verbrechen gegen die Menschlichkeit) oder indirekt durch die Normierung von Ruhensgründen ohne absolute Ruhensbegrenzung (wie z.B. bei den in Art. 29, 59 und 61 grStPO vorgesehenen Delikten) oder durch die Bindung des Fristbeginns an einen anderen als den für den Regelfall vorgesehenen Zeitpunkt herbeiführen (wie z.B. bei den Verbrechen gegen Minderjährige, bei den erfolgsqualifizierten Abwandlungen des Delikts des Verstoßes gegen Bauregeln oder bei den Steuerdelikten), dienen kriminalpolitischen Zwecken bzw. zielen auf die *Überwindung von speziellen, mit bestimmten Deliktgruppen verbundenen Problemen*.

---

nach Ablauf der Beschwerdefrist.“ Siehe ausführlicher dazu *Papakyriakou*, Steuerdelikte, Bd. IV, Rn. 76 ff.

- 13 Dies gilt z.B. für die älteren, oben erwähnten und inzwischen abgeschafften Regelungen bezüglich der Pressedelikte und der von Ministern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begangenen Delikte. Als Beispiele von Regelungen, die kürzere Verjährungsfristen einführen, lassen sich ferner die unten im Text, unter Einführung 1. Komplex VI., erwähnten Vorschriften einstufen.
- 14 Dies gilt z.B. für die Regelungen des grStGB, die sich auf die gegen den Fiskus gerichtete Vermögensverbrechen beziehen.
- 15 Dies gilt z.B. für die Regelung des G. 3948/2011 (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen).
- 16 Dies gilt z.B. für die Regelung von Art. 286 betreffend die erfolgsqualifizierten Abwandlungen des Delikts des Verstoßes gegen Bauregeln.
- 17 Dies gilt z.B. für die Regelungen des G. 4174/2013 (grSteuerVerfGB) betreffend die Steuerhinterziehungsdelikte.

So zielt die Unverjährbarkeitsregelung von G. 3948/2011, die sich auf den *Völkermord, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Kriegsverbrechen* bezieht, darauf ab, die kriminalpolitische, symbolträchtige, unter general- und spezialpräventiven Aspekten möglicherweise legitime Erklärung zum Ausdruck zu bringen, dass bestimmte äußerst schwere und vorwerfbare Verbrechen ausnahmsweise nie unbestraft bleiben sollen, solange der Täter noch am Leben ist. Damit will man auch den prozessualen und beweisrechtlichen Schwierigkeiten entgegenreten, die sich oft mit der Aufklärung und Verfolgung solcher Delikte verbinden. Letzteres gilt auch für die Verlängerungsregelungen des grStGB, welche die regulären Verjährungsfristen für die *Urkunden- oder Vermögensverbrechen gegen den griechischen Fiskus* von 15 auf 20 Jahre erhöhen.

In den Fällen dagegen, auf die sich die durch Art. 113 Abs. 2 grStGB eingeführten *Ruhensgründe ohne absolute Ruhensbegrenzung* beziehen (Art. 29, 59 und 61 grStPO), geht es um Fallkonstellationen, in denen die Einleitung oder Fortsetzung der Strafverfolgung kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung oder Gerichtsentscheidung verhindert wird. Die Fristenverlängerung erweist sich hier deswegen als notwendiges kriminalpolitisches Korrelat anderer Regelungen, die sonst die Gefahr in sich bergen würden, dass die davon betroffenen Delikte verjähren, ohne dass je die rechtliche Möglichkeit bestünde, diese Delikte zu verfolgen.

Die Sonderregelung des grStGB für die *erfolgsqualifizierten Abwandlungen des Delikts des Verstößes gegen Bauregeln* (Verstöße, die zu einem Tod oder einer schweren Körperverletzung führen) will offensichtlich eine Verjährung verhindern, solange sich das wirkliche Schadenspotential des Delikts noch nicht realisiert hat. Dabei geht es auch um einen Versuch, die kriminalpolitischen Nachteile zu mildern, die manchmal durch die Bindung des Fristbeginns an die Zeit der Tatbegehung (und nicht an diejenige des Erfolgseintritts) in Erscheinung treten können (z.B. die Verjährung eines schweren Delikts, bevor der schädliche Erfolg eingetreten ist).<sup>18</sup> Diese Problematik wurde in Griechenland besonders aktuell vor allem im Hinblick auf Erdbeben in den 1970er und in den 1990er Jahren, die dazu führten, dass mangelhafte Gebäude einstürzten und deswegen Menschen starben oder schwer verletzt wurden. Angesichts der Tatsache, dass sich diese Ergebnisse viele Jahre nach dem Bau der defekten Gebäude gezeigt hatten, war es oft schwer, die für die Baumängel verantwortlichen Personen zur Verantwortung zu ziehen, weil in der Zwischenzeit die für die Delikte der fahrlässigen Tötung oder der fahrlässigen Körperverletzung geltenden Ver-

---

18 Siehe ausführlicher dazu *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 292 ff.

jährungsfristen abgelaufen waren. Obwohl in vielen Fällen auch die dogmatische Konstruktion der unechten Unterlassungsdelikte verwendet werden könnte und verwendet wurde, versuchte auch der Gesetzgeber wiederholt durch eigene Initiativen angemessene Lösungen zu finden,<sup>19</sup> was zur heutigen Form des Art. 286 grStGB geführt hat.

Die Sonderregelungen des grStGB für die *Delikte des Staatsverrates, der Folter und des gewaltsamen Verschwindenlassens*, wenn diese zu Zeiten der *Usurpation der Volksherrschaft* erfolgen, sollen den besonderen faktischen Hindernissen entgegentreten, die wegen der gravierenden Mängel des Rechtsschutzsystems zu Zeiten fehlender Demokratieverhältnisse bei der Verfolgung der entsprechenden Straftaten, die meistens von Staatsfunktionären begangen oder veranlasst werden, zu vermuten sind.

Die Sonderregelung von Art. 113 Abs. 4 grStGB für *Verbrechen gegen Minderjährige* zielt offensichtlich darauf ab, das Recht von Minderjährigen zu wahren, auch dann noch eine Entscheidung bezüglich der Anzeige eines gegen sie gerichteten schweren Delikts und der anschließenden Mitwirkung am Strafverfahren treffen zu können, wenn sie eine Mindeststufe geistiger und psychischer Reife bzw. das Erwachsenenalter erreicht haben.<sup>20</sup>

Die auf die *Steuerdelikte* bezogenen speziellen Regelungen des grSteuerVerfGB zielen darauf ab, den Beginn der strafrechtlichen Verjährungsfrist zunächst solange hinauszuschieben, wie die Steuerbehörden das Recht auf die Durchführung einer Steuerprüfung und auf den Erlass eines Steuerfestsetzungsaktes im Rahmen der im Steuerrecht geltenden eigenen Verjährungsfristen haben. Dieses Aufschieben der Verjährung ist auch logisch legitimiert, weil die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens nach dem grSteuerVerfGB den vorherigen Erlass eines Steuerfestsetzungsaktes voraussetzt, der eine Abweichung der erklärten von der wirklichen Steuerbasis und damit das Vorliegen einer hinterzogenen Steuersumme feststellt.<sup>21</sup> Wird aber ein solcher Steuerfestsetzungsakt erlassen und anschließend mit verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfen angefochten, so wird der Beginn der strafrechtlichen Verjährungsfrist noch einmal hinausgeschoben, bis ein rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil ergeht. Dies erscheint fragwürdig, weil nach dem Erlass des Steuerfestsetzungsaktes kein Hindernis für die Einleitung und Fortsetzung eines Steuerstrafverfahrens mehr be-

19 Siehe u.a. *Psarouda-Benaki*, PoinChr 1980.180; *Livos*, PoinChr 1995.858; *Apostolidou*, Yperaspisi 2000.749; *Arvanitis*, PoinDik 2003.423.

20 Vgl. *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 301, 309 ff., *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 241.

21 *Papakyriakou*, Steuerdelikte, Bd. IV, Rn. 18 ff.

steht. Es steht zwar im Ermessen der Strafgerichte, zu entscheiden, ob das Strafverfahren bis zum Ergehen eines rechtskräftigen Verwaltungsgerichtsurteils auszusetzen ist (Art. 68 Abs. 3 grSteuerVerfGB). Das Hinausschieben des Beginns der strafrechtlichen Verjährungsfrist ist allerdings für alle Fälle vorgesehen, d.h. unabhängig davon, ob das Strafverfahren kraft eines entsprechenden Gerichtsurteils ausgesetzt wird. Deswegen kann es manchmal zu Fallkonstellationen kommen, in denen das Strafverfahren endgültig abgeschlossen bzw. der Angeklagte rechtskräftig wegen eines Steuerdelikts verurteilt wird, ohne dass die entsprechende Straftatenverjährungsfrist zu laufen begonnen hat, weil das verwaltungsgerichtliche Verfahren noch anhängig ist. Der griechische Gesetzgeber zeigt damit, dass er zwecks Abwendung der Gefahr der Verjährung von Steuerdelikten auch dazu bereit ist, teilweise dogmatisch irrationale Ergebnisse hinzunehmen.<sup>22</sup>

#### V. Komplementäre kriminalpolitische Instrumente zur Überwindung von Straftatenverjährungsproblemen

Die Feststellung, dass *besonders verwerfliche Delikte*, die zu spät aufgedeckt und verfolgt wurden, *verjährt* sind, ruft in der Öffentlichkeit öfter einen sehr negativen, unter generalpräventiven Aspekten äußerst schädlichen Eindruck hervor. Dies kann vor allem bei Straftaten wie Korruptionsdelikten passieren, die von hochrangigen Staatsfunktionären und Staatsbeamten begangen worden sind. Als solche Delikte, die in den 1990er Jahren von Ministern oder Richtern begangen worden waren, in den 2000er Jahren aufgedeckt wurden, musste man zunächst feststellen, dass sie bereits verjährt und damit nicht mehr verfolgbar waren.<sup>23</sup> Um diesem Problem entgegenzutreten, wandte sich die griechische Gerichtspraxis verstärkt den

---

22 Siehe ausführlicher dazu *Dimitrenas*, PoinChr 2014.161; *Papakyriakou*, Steuerstrafrecht, 332 ff.; *ders.*, Steuerdelikte, Bd. IV, Rn. 76 ff.

23 Dies lag teilweise zunächst daran, dass das Delikt der Bestechlichkeit gem. Art. 235 bis zum Jahr 2008 (d.h. bis der obige Artikel durch Art. 2 Abs. 1 G. 3666/2008, FEK A 105/10.06.2008, ersetzt wurde) nur als Vergehen eingestuft (angedrohte Gefängnisstrafe von mindestens 1 bis zu 5 Jahren) und damit mit einer verhältnismäßig kurzen Verjährungsfrist verbunden war, es sei denn, dass der bezweckte oder erreichte Vermögensvorteil bzw. der angedrohte oder verursachte Schaden für den Fiskus über 150.000 € war und dadurch die Voraussetzungen für die Anwendung der Sonderregelungen von G. 1608/1950, das das Delikt als Verbrechen einstufte, vorlagen. Was die Delikte von Ministern betraf, ergaben sich darüber hinaus hinsichtlich deren Verfolgung diverse Hindernisse aufgrund der Sonderregelungen von G. 3126/2003 (siehe dazu Fn. 10).

Möglichkeiten zu, die sich durch den Deliktstatbestand der Geldwäsche eröffneten, was allmählich dazu führte, dass sich das Geldwäschestrafrecht zu einem kriminalpolitischen Instrument höchsten Ranges entwickelte. Da die entsprechenden Strafvorschriften, die in einem speziellen Gesetz enthalten waren<sup>24</sup> (und immer noch sind),<sup>25</sup> (a) sowohl die sog. „*unechte Geldwäsche*“ (d.h. den Besitz und den Gebrauch von aus Straftaten herrührenden Vermögenswerten), die ein Dauerdelikt darstellt, als auch die sog. „*Selbstgeldwäsche*“ (d.h. die durch den Täter der kriminellen Vortaten betriebene Geldwäsche) unter Strafe stellten (und immer noch stellen), und (b) die *Bestrafung der Geldwäsche* zuließen (und immer noch zulassen), *auch wenn die kriminelle Vortat verjährt ist*, boten sie sich als ideale Grundlage für die Verfolgung von Tätern von Korruptionsdelikten an, solange diese noch Vermögenswerte aus dem verjäherten Delikt der Bestechlichkeit besaßen. Denn dadurch begingen sie ein neues Delikt (die Geldwäsche als strafbare Anschlussstat), das wegen seines Dauercharakters nicht verjährt und damit noch weiter verfolgbar war. Dieser Trend wurde im Laufe der Zeit verstärkt, nicht zuletzt, weil die Geldwäschegesetzgebung besonders effektive Regelungen zur Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung der jeweils rechtswidrig erworbenen Vermögenswerte enthält. Damit erweist sich das Geldwäschestrafrecht als ein gutes Beispiel komplementärer Strafgesetzgebung, welche auf eine andere Art und Weise die durch die Verjährungsvorschriften manchmal entstehenden Phänomene faktischer Straflosigkeit krimineller Handlungen, insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität, beschränken kann.

- 
- 24 G. 3691/2008 „Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und andere Bestimmungen“, FEK A 166/5.8.2008. Siehe noch früher G. 2331/1995 „Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche und andere Strafvorschriften [...]“ (FEK A 173/1995) wie geändert durch G. 3424/2005, FEK A 305/13.12.2005. Zur Entwicklung und zu den Grundzügen dieser Gesetzgebung siehe ausführlicher *Chatzinikolaou*, in: *Kaiafa-Gbandi*, Wirtschaftskriminalität, 745 ff.; *Pavlou/Dimitrenas*, 2009; *Tsiridis*, 2009; *Kamberou-Dalta*, 2009; *Papakyriakou*, in FS für *Manoledakis*, 484 ff.; *Pavlou*, PoinChr 2006.342 und PoinChr 2008.923.
- 25 G. 4557/2018 „Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Umsetzung der Richtlinie 2015/849 /EU) und andere Bestimmungen“, FEK A 139/30.07.2018.

VI. *Spezielle Verjährungsvorschriften als kriminalpolitisches Instrument zur Entlastung des Strafjustizsystems*

Werden die Verjährungsregelungen unter kriminalpolitischen Aspekten betrachtet, so sollte nicht unerwähnt bleiben, dass diese Regelungen in Griechenland in den letzten 35 Jahren wiederholt auch dazu instrumentalisiert wurden, um das *Dauerphänomen der Überforderung des griechischen Strafjustizsystems mit Fällen von kleiner Kriminalität* zu bekämpfen. Dies geschah, indem der griechische Gesetzgeber in diversen Zeitpunkten spezielle Gesetze erließ,<sup>26</sup> die (a) sowohl die Verjährung von bis zu diesen Zeitpunkten begangenen und noch nicht abgeurteilten Straftaten geringer Schwere (Straftatenverjährung) (b) als auch die Verjährung von ebenfalls bis zu diesen Zeitpunkten verhängten aber noch nicht in Rechtskraft erwachsenen oder vollstreckten kürzeren Freiheitsstrafen (quasi-Strafverjährung)<sup>27</sup> unter der Bedingung vorsahen, dass der Betroffene innerhalb einer bestimmten Frist zukünftig (Bewährungszeit) kein neues Vorsatzdelikt begeht, für das er anschließend mit einer neuen, über einen bestimmten Schweregrad hinausgehenden Freiheitsstrafe bestraft wird. Sollte der Betroffene diese Bedingung nicht erfüllen und würde er irgendwann in der Zukunft rechtskräftig für ein Vorsatzdelikt verurteilt, das er in der „Bewährungszeit“ beging und für das er eine über die Mindestgrenze hinausgehende Freiheitstrafe erhielt, so sollte die an die oben genannte Bedingung angeknüpfte Verjährung entfallen und damit die unter Bedingung verjährte Straftat oder Strafe wieder verfolgt bzw. vollstreckbar werden,

---

26 Siehe z.B. Art. 1 und 2 G. 1240/1982 „Über die an Bedingungen geknüpfte Verjährung und Einstellung der Verfolgung bestimmter Straftaten sowie Freilassung von Gefangenen“, FEK A 36/29.3.82, Art. 31 und 32 G. 3346/2005 „Beschleunigung des Zivil- und Strafverfahrens“ (FEK A 140/17.06.2005), Art. 2 und 4 G. 4043/2012 „Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen in Haftanstalten und andere Bestimmungen“, FEK A 25/13.2.2012, Art. 8 Abs. 3 und 4 G. 4198/2013 „Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie Schutz der Opfer und andere Bestimmungen“, FEK A 215/11.10.2013.

27 Es wird in diesem Zusammenhang von einer quasi-Strafverjährung gesprochen, weil sich die echte Strafverjährung gem. Art. 118 grStGB auf rechtskräftig gewordene Strafen bezieht. In den im Text besprochenen Fällen geht es dagegen um Strafen, die durch noch nicht in Rechtskraft erwachsene Gerichtsurteile verhängt worden sind. Von den entsprechenden Regelungen werden somit vollstreckbare Strafen erfasst, die auf der ersten oder zweiten Tatsacheninstanz verhängt worden sind und noch mit Rechtsmitteln anfechtbar oder mit Rechtsmitteln bereits angefochten worden sind. Die Verjährung betrifft somit nicht nur die Vollstreckbarkeit der verhängten *Strafen*, sondern auch die weitere Verfolgbarkeit der noch nicht rechtskräftig abgeurteilten *Taten* an sich.

ohne dass die dazwischen verstrichene Zeit bei der regulären Verjährungsfrist mitberücksichtigt wird (*quasi-Rubensgrund* ohne absolute Ruhensbegrenzung im Fall der Nichterfüllung der Bedingung). Ein solches Gesetz wurde zuletzt im Jahr 2016 (G. 4411/2016)<sup>28</sup> erlassen und bezog sich (a) zum einen auf die bis zum 31.3.2016 begangenen und noch nicht abgeurteilten Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren und/oder einer Geldstrafe bedroht waren (Straftatenverjährung), und (b) zum anderen auf die bis zum 31.8.2016 verhängten aber noch nicht rechtskräftig gewordenen und noch nicht vollstreckten Freiheitstrafen bis zu 6 Monaten (*quasi-Strafverjährung*). Die Regelung erfasste allerdings – wie dies auch mit den vergleichbaren Regelungen in der Vergangenheit der Fall war – nicht alle Straftaten und Strafen, welche die oben genannten Kriterien erfüllten, sondern schloss bestimmte im Besonderen Teil des grStGB oder in Nebengesetzen normierte Delikte ausdrücklich aus. Die vorgesehene Straftaten- bzw. die Strafverjährung war des Weiteren an die Bedingung geknüpft, dass der Betroffene in den nächsten 2 Jahren ab dem 31.8.2016 kein vorsätzliches Vergehen oder Verbrechen begeht, für das er irgendwann, auch nach dem Ablauf der „Bewährungszeit“, rechtskräftig mit einer Freiheitsstrafe von über 6 Monaten bestraft wird. Sollte die vorstehende Bedingung nicht eingehalten werden, so sollte die verjährte Straftat wieder verfolgbar bzw. die verjährte Freiheitsstrafe kumulativ mit der neu verhängten Strafe vollstreckt werden, ohne dass die jeweils inzwischen verstrichene Zeit in der entsprechenden regulären Straftaten- oder Strafverjährungsfrist mitberücksichtigt wird.

Als der griechische Gesetzgeber Regelungen im soeben genannten Sinne zum ersten Mal im Jahr 1982 normierte, stellte sich die Frage, ob es dabei wirklich um spezielle Verjährungsvorschriften ging oder ob darin nicht vielmehr das Bemühen zu sehen war, eine verdeckte Amnestie unter dem Pseudotitel der Verjährung durchzusetzen<sup>29</sup> (die Gewährung einer Amnestie ist gem. Art. 47 Abs. 3 und 4 der grVerfassung *ausschließlich für politische Delikte* und nur aufgrund einer mehrheitlichen, von 3/5 der Gesamtzahl der Abgeordneten getragenen Entscheidung des Plenums des Parlaments zulässig). Das Plenum des Areopag arbeitete dann Kriterien heraus, um beide soeben genannten Größen (spezielle Verjährungsregelungen, *verdeckte Amnestieregelungen*) voneinander unterscheiden zu können,

28 Siehe Art. 8 und 9 G. 4411/2016 „Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates gegen Cyberkriminalität [...] und sonstige Bestimmungen“, FEK A 142/03.08.2016.

29 So z.B. *Androulakis*, PoinChr 1982.587; *ders.*, AT III, 97.



und kam zu dem Ergebnis, dass es im konkret zu beurteilenden Fall<sup>30</sup> um zulässige spezielle Verjährungsvorschriften ging.<sup>31</sup> Die Diskussion entfachte sich wieder im Jahr 1999, als der Gesetzgeber einen besonderen Strafaufhebungsgrund normierte, der sich nicht auf ein breites Spektrum von Delikten bezog, sondern ausschließlich jüngst begangene Delikte einer bestimmten Sozialgruppe, d.h. die durch protestierende Landwirte verursachten Straßenverkehrsbehinderungen zum Gegenstand hatte.<sup>32</sup> In zwei Plenarsitzungsurteilen im Jahr 2001 nahm der Areopag den Standpunkt ein, dass es auch im konkreten Fall um zulässige spezielle Verjährungsvorschriften ging.<sup>33</sup> Die Entscheidungen waren aber sehr umstritten. Eine davon erging mit Stimmengleichheit, die letztlich zugunsten der revisionsführenden Landwirte berücksichtigt wurde.<sup>34</sup>

Die oben geschilderte Gesetzgebungspraxis der wiederholten Einführung von verkürzten Verjährungsfristen für begangene Straftaten und verhängte Strafen leichten Schweregrades lässt sich zwar unter dogmatischen Aspekten kaum legitimieren. Sie wurde aber bisher als notwendiges Mittel zur teilweisen *Entlastung des überforderten Strafjustizsystems* empfunden, das über keine Institutionen zur Beschleunigung bzw. zur Umgehung des formellen und langwierigen Strafverfahrens verfügte, wie z.B. die an Bedingungen geknüpfte staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung oder die auf Absprachen beruhende Verfahrenserledigung oder das Strafbefehlsverfahren. Die am 1.7.2019 in Kraft getretene neue grStPO enthält nunmehr solche *neue Institutionen* und lässt damit hoffen, dass spezielle Verjährungsregelungen wie die oben erwähnten in der Zukunft nicht mehr nötig sein werden.

---

30 Siehe Art. 1 und 2 G. 1240/1982 „Über die an Bedingungen geknüpfte Verjährung und Einstellung der Verfolgung bestimmter Straftaten sowie Freilassung von Gefangenen“, FEK A 36/29.3.82.

31 Areopag (Plenum) 672/1982, PoinChr 1982.308.

32 Siehe Art. 25 G. 2721/1999 „Änderung und Ersetzung von Rechtsvorschriften [...] von StGB, StPO, ZPO und andere Bestimmungen“, FEK A 112/3.6.1999. Art. 25 („Strafaufhebung und Einstellung der Strafverfolgung bezüglich bestimmter Straftaten, die bei den Mobilisierungen von Landwirten begangen wurden“) lautete wie folgt: „1. Die Strafbarkeit der in den Artikeln 290, 291 und 292 StGB auf die Verhinderung des Verkehrs bezogenen Straftaten sowie der in Artikel 34 Absatz 12 G. 2696/1999 (FEK 57 A) genannten Zuwiderhandlungen, die vor dem März 1997 von Landwirten während ihrer Mobilisierungen in Form von gewaltsamen Unterbrechungen des Verkehrs und auf Kosten der ländlichen und nationalen Wirtschaft begangen wurden, wird aufgehoben. [...]“.

33 Areopag (Plenum) 11/2001, PoinChr 2001.792, Areopag (Plenum) 12/2001.

34 Siehe auch *Kaifa-Gbandi*, PoinDik 2003.1255, 1270 ff.; *Charalambakis*, AT I, 653 ff.



## 2. Komplex: Strafverjährung

Die in der Praxis (im Vergleich mit der Straftatenverjährung) nicht so bedeutsame *Strafverjährung* wird, wie bereits erwähnt, in Art. 118 bis 120 grStGB geregelt. Sie wird ebenfalls als Institut des materiellen Rechts aufgefasst. Art. 118 grStGB stellt zunächst klar, dass die Strafverjährung nur die rechtskräftig verhängten und noch nicht vollstreckten Strafen betrifft. Es folgt ein Katalog abgestufter Verjährungsfristen, die sich an der Art und Schwere der Strafen orientieren. Die Verjährungsfrist beträgt danach 30 Jahre für die lebenslange Zuchthausstrafe, 20 Jahre für die zeitige Zuchthausstrafe, 10 Jahre für die Gefängnisstrafe, die Geldstrafen und die Unterbringung in eine Jugendanstalt und 5 Jahre für die Leistung von gemeinnütziger Arbeit. Nebenstrafen verjähren nach der Frist, die für die jeweils zusammen verhängte Hauptstrafe anwendbar ist. Gem. Art. 119 grStGB beginnt die Strafverjährungsfrist an dem Tag zu laufen, an dem das Strafurteil in Rechtskraft erwächst. Art. 120 grStGB sieht schließlich vor, dass die Strafverjährungsfrist ruht, wenn (a) die Strafvollstreckung kraft Gesetzes nicht beginnen oder fortgesetzt werden kann, (b) eine Freiheitsstrafe aufgrund von Art. 99 und 100 grStGB zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder (c) die Entrichtung einer Geldstrafe in Raten zugelassen wurde. Anders als im Straftatenverjährungsrecht ist hier keine absolute Höchstgrenze für die Dauer des Ruhens vorgesehen.

### A. Vertiefende Analyse der griechischen Verjährungsregelungen

#### 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

##### I. Legitimation der Verjährung

Die Straftatenverjährung wird in Griechenland herkömmlicherweise als Institut des materiellen Strafrechts bzw. als Strafaufhebungsgrund eingeordnet,<sup>35</sup> dessen Anerkennung auf diverse Gründe zurückzuführen ist (*gemischter Legitimationsansatz*). Hierbei werden Legitimationsargumente vor-

35 So die h.M. in der heutigen Literatur und in der Rechtsprechung. Siehe *Androulakis*, AT III, 93; *Charalambakis*, AT I, 639; *Chorafas*, AT (9. Aufl.), 432; *Dionysopoulou*, in: *Charalambakis*, StGB (3. Aufl.), Einf. in die Art. 111–116 Rn. 3; *Giannidis*, in: *Systematische Auslegung*, Art. 14 Rn. 82; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 268; *Kostaras*, in: *Systematische Auslegung*, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 6; *Mangakis*, AT (3. Aufl.), 365; *Mbouropoulos*, 292; *Manoledakis*,

getragen, die sowohl mit der Rechtssicherheit und den Interessen des Strafjustizsystems als auch mit Aspekten der General- und Spezialprävention, d.h. mit den Strafzwecken, zusammenhängen.<sup>36</sup> Demnach sollen die Verjährungsregeln u.a. den Problemen entgegenreten, die durch den Schwund der Beweismöglichkeiten im Laufe der Zeit auftauchen. Dadurch würden sie vor allem der Rechtssicherheit und der Vertrauenswürdigkeit der Urteile des staatlichen Strafmehanismus dienen.<sup>37</sup> Darüber hinaus wird betont, dass sich das generalpräventive Bedürfnis, eine Antwort auf jede begangene Straftat zu geben, nach dem Ablauf langer Zeit abschwäche, während ein zu weit vom Zeitpunkt der Tat entfernt liegender strafrechtlicher Eingriff auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten falsch sein könne, weil die Täterpersönlichkeit, die in der zurückliegenden Straftat Ausdruck gefunden habe, möglicherweise nunmehr radikal verändert bzw. verbessert sein könnte.<sup>38</sup> Ferner wird die Verjährung auch als Institut betrachtet bzw. instrumentalisiert, das zur Einschränkung des Problems der Überforderung des Strafjustizsystems bzw. zur Entlastung der Straferichte und der Strafverfolgungsorgane insbesondere in Fällen leichter oder mittlerer Schwere behilflich sein kann.<sup>39</sup> Indem nämlich nach dem Ablauf einer gewissen Zeit ein Schlussstrich für vergangene Fälle je nach ihrer Schwere gezogen wird, eröffnet sich u.a. für die Justizorgane die Möglichkeit, sich der Verfolgung aktueller oder schwererer Straftaten zuzuwenden. Nicht zuletzt wird das in Frage stehende Institut auch als eine Art von Sanktion wegen der Vernachlässigung der Strafverfolgung aufgefasst, das zu einer Beschleunigung der Arbeit der staatlichen Verfolgungs- und Gerichtsorgane beitragen kann.<sup>40</sup>

---

AT, Rn. 1325; *Zisiadis*, 10; Areopag (Plenum) 11/2001, PoinChr 2001.972, Areopag (Plenum) 2/2013.

36 *Androulakis*, AT III, 90 ff.; *Dionysopoulou*, in: Charalambakis, StGB (3. Aufl.), Einf. in die Art. 111–116 Rn. 2; *Giannidis*, in: Systematische Auslegung, Art. 14 Rn. 82; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 4; *Margaritis M.*, StGB (3. Aufl.), Einf. in die Art. 111–116 Rn. 1; *Charalambakis*, AT I, 639; *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 209–211.

37 *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 264–265; *Manoledakis*, AT, Rn. 1310; *Mangakis*, AT, 364; *Chorafas*, AT (9. Aufl.), 432; *Charalambakis*, AT I, 639.

38 *Androulakis*, AT III, 91–92, 100; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 264–265; *Mangakis*, AT (3. Aufl.), 365; *Manoledakis*, AT, Rn. 1299–1300; *Chorafas*, AT (9. Aufl.), 432; *Charalambakis*, AT I, 639.

39 Siehe oben in Text unter Einführung 1. Komplex VI.

40 Vgl. *Androulakis*, AT III, 90–91 und 103 Fn. 49.

Es ist zuzugeben, dass keines der oben skizzierten Argumente alleine ausreicht, um alle Verjährungsfälle zu rechtfertigen. Bei schweren Straftaten, die von gemeingefährlichen Kriminellen begangen worden sind, kann nämlich das Bedürfnis eines strafrechtlichen Eingriffes unter general- und spezialpräventiven Aspekten manchmal noch fortbestehen, auch wenn viele Jahre nach der Deliktsbegehung vergangen sind. Ein Schwund der Beweismöglichkeiten ist darüber hinaus nicht immer festzustellen, zumindest nicht in Fällen, in denen sich das Delikt leicht durch Urkunden oder ähnliches Material beweisen lässt. Pragmatische Argumente, wie das der Entlastung des Strafjustizsystems oder das des Disziplinierungseffekts im Hinblick auf die Strafverfolgungsorgane sind schließlich nicht genug, um der Verjährung eine solide dogmatische Basis zu gewähren. Trotzdem bieten die skizzierten Argumente in ihrer Gesamtbetrachtung ein ausreichendes Instrumentarium an, damit man in jedem Einzelfall zumindest einen brauchbaren Erklärungs- bzw. Legitimationsansatz vortragen kann, während für spezielle Fallkonstellationen auch Ausnahmeregelungen existieren. Damit scheinen der Gesetzgeber, die Rechtsprechung und das Schrifttum letztendlich zufrieden zu sein bzw. das Institut der Verjährung ohne ernsthafte Einwände zu akzeptieren,<sup>41</sup> obwohl zugleich anerkannt wird, dass dessen Ergebnisse manchmal das allgemeine Rechtsgefühl verletzen können, was die Verfolgungsorgane und Gerichte dazu führe, diesem mit einer gewissen „Feindlichkeit“ gegenüberzustehen.<sup>42</sup>

## II. Rechtsnatur der Verjährung

Wie bereits erwähnt, stellt die Verjährung nach griechischem Recht bzw. nach der herrschenden Ansicht in der Rechtsprechung und der Literatur ein Institut des materiellen Strafrechts bzw. einen *Strafaufhebungsgrund* dar. Es ist ferner hervorzuheben, dass auch diejenigen Autoren, die darin ein hybrides Institut materiell- und verfahrensrechtlicher Natur sehen, im Endergebnis mit der herrschenden Ansicht übereinstimmen, dass der materiellrechtliche Aspekt überwiegt und damit die Straftatverjährungsregelungen von allen Garantien erfasst werden (z.B. Rückwirkungsverbot,

---

41 Vgl. *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 3.

42 *Androulakis*, AT III, 92; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 265; *Mangakis*, AT (3. Aufl.), 364.

Grundsatz der *lex mitior*), die für die materiellrechtlichen Vorschriften gelten.<sup>43</sup>

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

Es gibt in Griechenland keine ausdrückliche Regelung, welche die Verjährung im Strafrecht verfassungsrechtlich verankert. Ebenso wenig ist auf verfassungsrechtlicher Ebene ein Recht auf Verjährung als Grund- oder Menschenrecht anerkannt. Im Hinblick allerdings darauf, dass die Verjährung bezüglich ihrer tieferen Natur prinzipiell als Institut des materiellen Strafrechts aufgefasst wird und auf der Gesetzgebungsebene eindeutig als solches ausgestaltet ist, geht die absolut herrschende Meinung davon aus, dass sie *allen materiell- und verfahrensrechtlichen Strafgarantien unterliegt*. So wird angenommen, dass neuere Gesetze, die die Verjährungsfristen verlängern, keine Rückwirkungskraft entfalten bzw. keine Anwendung auf bereits begangene Straftaten finden können, und zwar unabhängig davon, ob die betroffenen Straftaten bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits verjährt (sog. echte Rückwirkung) oder noch nicht verjährt sind (sog. unechte Rückwirkung).<sup>44</sup> Ebenfalls wird anerkannt, dass der Grundsatz der *lex mitior* auch für die Verjährungsregelungen ohne Einschränkungen gilt.<sup>45</sup> Schließlich nimmt man auf strafprozessualer Ebene an, dass der Grundsatz *in dubio pro reo* auch bei der Prüfung der Voraussetzungen der Verjährung, u.a. bei Zweifeln tatsächlicher Art über die Tatzeit und damit über den Eintritt der Verjährung, anwendbar ist.<sup>46</sup>

---

43 Vgl. *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 8, 11, der in seiner persönlichen Stellungnahme zwar von einer gemischten, materiell- und verfahrensrechtlichen Natur des Instituts ausgeht, zugleich aber zugesteht, dass die strafrechtlichen Garantien auch für die Verjährungsvorschriften gelten.

44 *Charalambakis*, AT I, 639.

45 *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 212 m.w.N.

46 Siehe dazu *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 290, 320–321; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 34; *Zisiadis*, 156, *Chorafas*, AT (9. Aufl.), 435; *Charalambakis*, AT I, 648; *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 248.

## 2. Komplex: Straftatenverjährung (= Verfolgungsverjährung)

### I. Unverjährbare Straftaten

Die einzigen Delikte, die nach griechischem Recht *kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung* keiner Verjährung unterliegen, sind der *Völkermord*, die *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* und die *Kriegsverbrechen*, wie diese im G. 3948/2011 im Anschluss an die Bestimmungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs normiert werden.<sup>47</sup>

Aufgrund von bestimmten Ausnahmeregelungen können allerdings die faktischen Verjährungszeiten auch bei anderen Delikten nach den Umständen des Einzelfalles manchmal so lang werden, dass man fast von einer *faktischen Unverjährbarkeit* sprechen könnte. So kann es z.B. bei den im G. 4174/2013 (grSteuerVerfGB) vorgesehenen *Steuerdelikten* vorkommen, dass die Verjährungszeit eines Steuervergehens über 35 Jahre und die eines Steuerverbrechens über 50 Jahre nach dem Zeitpunkt der Vornahme oder Unterlassung des tatbestandsrelevanten Verhaltens (z.B. der Einreichung der unrichtigen Steuererklärung) dauert.<sup>48</sup> Lange Verjährungszeiten ergeben sich auch bei *Dauerdelikten* (wie z.B. bei einigen Formen der Geldwäsche<sup>49</sup> oder bei dem Delikt der Teilnahme an kriminellen oder terroristischen Organisationen<sup>50</sup>), zu denen oft auch die *Unterlassungsdelikte* zu zählen sind. Die Tatbestandsverwirklichung dauert hier, solange der Täter sei-

47 G. 3948/2011 „Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen des durch das Gesetz 3003/2002 (FEK A '75) ratifizierten Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs“, FEK A 71/5.4.2011. Art. 3 G. 3948/2011 lautet wie folgt: „Die in den Artikeln 7 bis 13 genannten Verbrechen [Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen] und die gegen sie rechtskräftig verhängten Strafen unterliegen keiner Verjährung.“

48 Siehe oben im Text bei Fn. 10 und 21. Die langen Fristen können sich ergeben, weil die *steuerrechtliche* Verjährungsfrist für den Erlass eines Steuerfestsetzungsaktes in Fällen von krimineller Steuerhinterziehung nach geltendem Recht 20 Jahre beträgt (Art. 36 Abs. 3 grSteuerVerfGB), während das Verwaltungsgerichtsverfahren im Falle einer Anfechtung dieses Aktes unter Umständen auch 10 Jahre dauern kann. Hinzu kommen die strafrechtlichen Verjährungsfristen, die erst zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, zu dem ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts ergeht (Art. 68 Abs. 2 grSteuerVerfGB). Aufgrund eines anhängigen (30.10.2019) Gesetzesentwurfs soll allerdings die *steuerrechtliche* Verjährungsfrist auf 10 Jahre verkürzt werden, was auch zu einer entsprechenden Verkürzung der denkbaren maximalen Verjährungsfrist für Steuerdelikte führen wird.

49 Siehe oben im Text bei Fn. 25.

50 Siehe Art. 187 Abs. 1 und 2 und 187A Abs. 2 und 3 grStGB.

ne tatbestandsrelevante Handlung oder Unterlassung fortsetzt, sodass der Fristbeginn entsprechend lange hinausgeschoben wird.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die entscheidenden Parameter für die Bestimmung der Straftatenverjährungsfrist nach griechischem Recht sind zwei: (a) die gesetzliche Einstufung der jeweils begangenen Straftat als Verbrechen oder Vergehen und (b) das für das begangene Verbrechen vorgesehene Höchstmaß der angedrohten Zuchthausstrafe. Dementsprechend entstehen unter Verjährungsgesichtspunkten *drei verschiedene Verjährungskategorien*.

Bei *Vergehen*, d.h. bei Delikten, die mit einer *Gefängnisstrafe* (Freiheitsstrafe von 10 Tagen bis zu 5 Jahren)<sup>51</sup> oder mit der Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt<sup>52</sup> oder *ausschließlich* mit einer Geldstrafe oder der Leistung von gemeinnütziger Arbeit im Gesetz bedroht sind<sup>53</sup>, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre (Art. 111 Abs. 3 grStGB). Die im konkreten Fall mutmaßlich verwirkte Strafe spielt keine Rolle. Dies gilt auch für den Fall, dass Milderungs- oder Strafschärfungsgründe vorliegen. Wird die Einleitung oder Fortsetzung der Strafverfolgung kraft Gesetzes gehindert oder wird das Hauptverfahren rechtmäßig eröffnet, ohne dass die obige Frist abgelaufen ist, ruht die Frist, solange das Hindernis besteht bzw. solange das Hauptverfahren andauert (Art. 113 Abs. 1 grStGB). Das Ruhen darf aber insgesamt nicht über 3 Jahre dauern, auch wenn in der Zwischenzeit das Hindernis nicht aufgehoben wurde oder das Verfahren noch fort dauert (Art. 113 Abs. 2 grStGB). Zusammengenommen (reguläre Zeit + maximales Ruhen), bis auf einige Ausnahmefälle, bei denen ein zeitlich unbe-

---

51 Es spielt hierbei keine Rolle, ob *in abstracto* auch die kumulative oder alternative Verhängung einer anderen Hauptstrafe (z.B. einer Geldstrafe oder der Leistung von gemeinnütziger Arbeit) angedroht wird.

52 Aus dieser Regelung, die sich auf die Höchststrafe bezieht, die gem. Art. 54 und 127 grStGB gegen Minderjährige verhängt werden kann, ergibt sich, dass alle Delikte, die von Minderjährigen begangen werden (d.h. unabhängig davon, ob diese im Gesetz mit Zuchthausstrafe angedroht werden), immer als Vergehen einzustufen und damit nach den entsprechenden Verjährungsregelungen zu behandeln sind.

53 Siehe zur Bestimmung des Begriffs des Vergehens die Definition in Art. 18 grStGB.

grenztes Ruhen der Verjährungsfrist zugelassen wird (z.B. wenn der weitere Ablauf des in Frage stehenden strafrechtlichen Verfahrens von der rechtskräftigen Beendigung eines anderen Verfahrens abhängt), kann die Verjährungsfrist für Vergehen höchstens 8 Jahre betragen.

Bei *Verbrechen*, d.h. bei Delikten, die mit einer *zeitigen Zuchthausstrafe* (Freiheitsstrafe von mindestens 5 bis zu 15 Jahren) oder mit einer *lebenslangen Zuchthausstrafe* bedroht werden,<sup>54</sup> beträgt die Verjährungsfrist 15 (bei der zeitigen Zuchthausstrafe) oder 20 Jahre (bei der lebenslangen Zuchthausstrafe), je nach der Schwere der angedrohten Strafe (Art. 111 Abs. 2 grStGB). Wird eine lebenslange Zuchthausstrafe alternativ mit einer zeitigen Zuchthausstrafe angedroht, was nach dem neuen grStGB immer der Fall ist,<sup>55</sup> so gilt die 20-jährige Verjährungsfrist (Art. 111 Abs. 5 grStGB).<sup>56</sup> Die im konkreten Fall mutmaßlich verwirkte Strafe (bzw. wenn Strafmilderungsgründe vorliegen und deswegen die Verhängung einer Gefängnisstrafe von unter 5 Jahre gem. Art. 83 grStGB statt der Verhängung einer Zuchthausstrafe von über 5 Jahre zu erwarten ist) spielt keine Rolle. Dies gilt nach der Rechtsprechung auch dann, wenn es um Gründe geht, deren Feststellung den im Gesetz vorgegebenen Strafraum eines Verbrechens ändert bzw. zur Verhängung einer zeitigen statt einer lebenslangen Freiheitsstrafe führt,<sup>57</sup> wie etwa die Annahme einer Versuchs- oder Teilnahme strafbarkeit. Ohne Bedeutung sind ebenfalls etwaige Strafschärfungsgründe, wobei hervorzuheben ist, dass es in so einem Fall nach griechischem Recht ohnehin nicht möglich ist, das im Gesetz vorgesehene Höchstmaß zu überschreiten (möglich ist nur das Gegenteil, d.h. die Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Mindestmaßes, nach den in Art. 83 und 85 grStGB statuierten Regeln, falls Milderungsgründe vorliegen). Wird die Einleitung oder Fortsetzung der Strafverfolgung kraft Gesetzes gehindert oder wird das Hauptverfahren rechtmäßig eröffnet, ohne dass die Verjährungsfrist abgelaufen ist, ruht die Frist, solange das Hindernis besteht bzw. solange das Hauptverfahren fort dauert (Art. 113 Abs. 1

54 Es spielt hierbei keine Rolle, ob *in abstracto* auch die *kumulative* Verhängung einer anderen Hauptstrafe (z.B. einer Geldstrafe) angedroht wird.

55 Nach dem alten grStGB hingegen gab es Delikte, wie der Staatsverrat oder der vorsätzliche Totschlag in ruhigem Gemütszustand, die ausschließlich mit lebenslangen Zuchthausstrafe bedroht waren.

56 *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 270.

57 Gegen diese strikte Haltung der Rechtsprechung in den Fällen der Versuchs- und der Teilnahme strafbarkeit werden allerdings im Schrifttum erhebliche Einwände erhoben. Siehe dazu *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 271 ff.; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Art. 111 Rn. 15 ff.



grStGB). Das Ruhen darf aber insgesamt nicht über 5 Jahre dauern, auch wenn in der Zwischenzeit das Hindernis nicht aufgehoben wurde oder das Verfahren fort dauert (Art. 113 Abs. 2 grStGB). Zusammengenommen (reguläre Zeit + maximales Ruhen), bis auf einige Ausnahmefälle, bei denen ein längeres (z.B. bei minderjährigen Opfern) oder zeitlich unbegrenztes Ruhen der Verjährungsfrist (z.B. wenn der weitere Ablauf des in Frage kommenden strafrechtlichen Verfahrens von der rechtskräftigen Beendigung eines anderen Verfahrens abhängt) zugelassen wird, kann die Verjährungsfrist für Verbrechen höchstens 20 bzw. 25 Jahre betragen.

*Privilegierungen und Qualifizierungen* der Grundform eines Delikts spielen erst dann eine Rolle, wenn sich aufgrund des für sie vorgesehenen neuen Strafrahmens die gesetzliche Einstufung des Delikts als Vergehen oder Verbrechen bzw. die für das Verbrechen angedrohte Höchststrafe ändert und damit das Delikt auf eine andere Verjährungskategorie im oben geschilderten Sinne herab- oder heraufgestuft wird.

Die Verjährungsfrist wird *für jede Straftat gesondert berechnet*, auch wenn mehrere Straftaten zusammen verfolgt werden.<sup>58</sup> Dies gilt auch dann, wenn es um Vergehen geht und sich aus der Zusammenrechnung der für sie im Gesetz angedrohten Strafen oder der durch sie mutmaßlich verwirklichten Strafen eine mutmaßliche Gesamtstrafe gem. Art. 94 grStGB ergibt, die über 5 Jahre Gefängnis beträgt.

Die Grundregel der gesonderten Berechnung der Verjährungsfristen für die jeweils konkurrierenden Einzeltaten gilt nicht für die Fälle, in denen diese Taten als ein *Fortsetzungsdelikt* im Sinne von Art. 98 Abs. 2 grStGB betrachtet werden können. In diesen Fällen ist es möglich, dass sich die gesetzliche Einstufung der Einzeltaten ändert und aus mehreren Vergehen ein Verbrechen wird, was dementsprechend nach den Verjährungsfristen für Verbrechen zu beurteilen ist.<sup>59</sup> Gem. Art. 98 Abs. 2 grStGB müssen nämlich für die Bestimmung des Wertes des Deliktsgegenstandes oder des

---

58 *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 322 ff.; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 40–41.

59 Neben der – im Jahr 1999 zum ersten Mal in das griechische Recht eingeführten – Regelung aus Art. 98 Abs. 2 grStGB, die u.a. eine Umwandlung von mehreren Vergehen in ein Verbrechen durch die Zusammenrechnung der durch die Einzeltaten verursachten Schäden bzw. der dadurch beabsichtigten Vorteile zulässt (siehe sogleich im Text), gibt es auch die Regelung aus Art. 98 Abs. 1 grStGB, die im griechischen Recht bereits seit 1951 existiert (beide Regelungen sind im neuen grStGB unverändert beibehalten worden). Art. 98 Abs. 1 grStGB, der ebenfalls auf Fortsetzungsdelikte Bezug nimmt, sieht vor, dass im Fall der fortgesetzten Begehung einer Straftat (d.h. im Fall der Begehung von mehreren Einzeltaten, die unter denselben Deliktstypus fallen, mit einem Fortsetzungsvorsatz verbunden sind



Ausmaßes des verursachten Vermögensschadens bzw. des beabsichtigten Vermögensvorteils im Falle der fortgesetzten Begehung eines Delikts, das in seinem Tatbestand auf solche Elemente (Gegenstandswert, Vermögensschaden, Vermögensvorteil) Bezug nimmt, die Gegenstandswerte bzw. die Vermögensschäden oder die Vermögensvorteile aller Einzeltaten addiert werden, wenn der Täter durch deren Begehung auf das Gesamtergebnis abzielte. Liegt diese Voraussetzung vor, dann bestimmt sich die strafrechtliche Natur des Delikts, d.h. ob es um ein Vergehen oder um ein Verbrechen geht, durch den errechneten Gesamtwert oder Gesamtschaden oder Gesamtvorteil. Während einige Autoren in der obigen Vorschrift nur eine Regelung sehen, die hauptsächlich dem Zweck dient, einen neuen einheitlichen Strafraumen für die einzelnen Straftaten einzuführen und nur die damit zusammenhängenden Fragen (z.B. Gerichtsbarkeit, Verjährungsfrist) zu bestimmen, ohne dass die Selbständigkeit der Einzeltaten mit Blick auf andere materiellrechtliche Fragen (z.B. den Zeitpunkt ihrer Begehung oder Fragen des Versuchs, der Teilnahme und der tätigen Reue) aufgehoben wird,<sup>60</sup> gehen andere Autoren davon aus, dass aufgrund der genannten Vorschrift ein neues *einheitliches* Delikt entsteht, das hinsichtlich aller seiner Aspekte als solches zu behandeln ist.<sup>61</sup>

Wie bereits im 1. Komplex der Einführung unter III. dargestellt, gelten für bestimmte Deliktskategorien *spezielle Verjährungsregeln*, die modifizierte Verjährungsfristen vorsehen (z.B. Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Delikte gegen den griechischen Fiskus, bei denen der Gesamtschaden den Schwellenwert von 120.000 € überschreitet). Diesbezüglich sei auf die dortigen Ausführungen hingewiesen.

---

und in einem historischen Zusammenhang stehen), statt der Verhängung einer nach den Regeln aus Art. 94 Abs. 1 grStGB zu bildenden Gesamtstrafe (diese Vorschrift regelt die Bildung von *Gesamtstrafen* in Fällen von in der Form der Tatmehrheit konkurrierenden Delikten) die Verhängung einer *Einheitsstrafe* möglich ist, wobei die Bemessung der Strafe innerhalb des für die schwerste der real konkurrierenden Einzeltaten vorgesehenen Strafraumens vorzunehmen ist. Angesichts ihrer Formulierung wird die Regelung aus Art. 98 Abs. 1 grStGB als eine Regelung aufgefasst, welche die Natur der real konkurrierenden Delikte nicht beeinflusst, sondern bloß eine alternative (einfachere und grundsätzlich für den Täter mildere) Art der Strafbildung bzw. der Strafbemessung einführt. Solange es sich nur um die Anwendung der Regelung aus Art. 98 Abs. 1 grStGB handelt, geht deswegen die wohl h.M. davon aus, dass die Einzeltaten ihre Selbständigkeit beibehalten und somit bei Verjährungsfragen jede Einzeltat gesondert zu beurteilen ist.

60 Siehe z.B. Kaiafa-Gbandi/*Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 485 ff., 488–489.

61 So *Androulakis*, AT III, 44–45; *Mylonopoulos*, AT II, 365–367.

## 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

Nach dem griechischen Recht beginnt die Verjährungsfrist dann zu laufen, wenn der Täter die verbotswidrige Handlung bei Tätigkeitsdelikten vornimmt oder die gebotene Handlung bei Unterlassungsdelikten unterlässt (Art. 112 i.V.m. Art. 17 grStGB). Es kommt damit ausschließlich auf den Zeitpunkt *des Abschlusses der tatbestandsmäßigen Tat* (Handlung oder Unterlassung) an. Wann der im objektiven Tatbestand beschriebene Erfolg (d.h. die im Strafgesetz beschriebene, durch die Tathandlung verursachte Veränderung in der Außenwelt, wie z.B. der Tod im Delikt des Totschlages oder die Zerstörung der Sache im Delikt der Sachbeschädigung) eintritt, bzw. wann das Delikt vollendet wird, ist grundsätzlich – d.h. sofern nichts anderes in einer speziellen Vorschrift des Besonderen Teils des grStGB oder eines Nebengesetzes für die dort geregelten Delikte vorgeschrieben wird – ohne Relevanz für die Verjährung des Delikts.<sup>62</sup> Umso weniger spielt es eine Rolle bei Absichtsdelikten, d.h. bei Delikten mit einem überschießenden subjektiven Tatbestand (wie z.B. bei Diebstahl oder Betrug, wo eine Zueignungs- bzw. Bereicherungsabsicht vorausgesetzt wird), wann der vom Täter beabsichtigte, außerhalb des objektiven Tatbestandes liegende Erfolg (z.B. die Zueignung oder die Bereicherung) realisiert wird. Ohne Bedeutung für den Fristbeginn sind darüber hinaus bloße Versuchshandlungen (z.B. ursprüngliche auf eine Täuschung abzielende Handlungen), wenn weitere Tatbestandshandlungen folgten (z.B. neue Täuschungshandlungen, mit denen die Täuschung endlich erreicht wurde), die das Delikt (z.B. einen Betrug) weiter gefördert bzw. vollendet haben. Entscheidend sind in diesem Fall die jeweils neuen tatbestandsrelevanten Handlungen. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen Vorbereitungs- und Versuchshandlungen.

Bei (unechten) *Unterlassungsdelikten*, die zugleich Erfolgsdelikte sind, kann es allerdings oft vorkommen (wenn der Täter über eine Handlungsfähigkeit und Erfolgsabwendungsmöglichkeiten während der ganzen Zeit verfügt), dass die Unterlassung der rechtlich geforderten Handlung so lange dauert, bis der Erfolg eintritt. Dann kann die oben geschilderte Differenzierung zwischen Tat- und Erfolgszeit ihre Bedeutung verlieren. Dies ist sogar möglich, auch wenn das ursprüngliche Verhalten des Täters, das den Kausalverlauf in Gang setzte, in einer Handlung bestand. In einem solchen Fall kann nämlich eine Garantenstellung bzw. eine besondere Rechtspflicht zur Abwendung des Erfolges aus Ingerenz entstehen, was – neben

---

62 Androulakis, AT III, 99–100.

der Verantwortlichkeit wegen eines aktiven Verhaltens – auch die nachfolgende Verantwortlichkeit aus unechter Unterlassung begründen kann.<sup>63</sup> Anders liegt dagegen die Sache bei Unterlassungsdelikten, die eindeutig als Zustandsdelikte ausgestaltet sind, weil deren Tatbestandverwirklichung an die Verletzung einer bestimmten Frist gebunden ist. Die Verjährungsfrist bei Unterlassungsdelikten beginnt im Übrigen dann zu laufen, wenn der abzuwendende Erfolg eintritt oder der Täter die faktische oder rechtliche Möglichkeit zur Vornahme der gebotenen Handlung bzw. zur Abwendung des Erfolgs verliert.

Besonderheiten treten auch bei Dauerdelikten sowie bei fortgesetzt begangenen Straftaten auf. Bei *Dauerdelikten* wird davon ausgegangen, dass der Tatbestand solange verwirklicht wird, wie der Täter den von ihm verursachten rechtswidrigen Zustand aufrechterhält. Die Verjährungsfrist beginnt deswegen erst dann zu laufen, wenn der rechtswidrige Zustand aufgehoben wird.<sup>64</sup> Bei *fortgesetzt begangenen Straftaten* stellt sich, wenn die oben im Text dargestellten (bei Fn. 59), in Art. 98 Abs. 2 grStGB vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, ebenfalls die Frage, ob das dadurch gebildete Fortsetzungsdelikt nicht nur hinsichtlich seiner Einstufung als Vergehen oder Verbrechen, sondern auch hinsichtlich seiner Verjährung als ein einheitliches Delikt zu behandeln ist. Nimmt man den Standpunkt ein, dass es unter allen Aspekten als ein einheitliches Delikt behandelt werden muss, so sollte man, wie bei den Dauerdelikten, eher davon ausgehen, dass seine Verjährungsfrist mit der Beendigung der letzten das Einheitsdelikt bildenden Einzelaten zu laufen beginnt.<sup>65</sup> Eine solche Betrachtung ist möglicherweise auch bei Delikten möglich, die das Element der *gewerbs-*

63 Vgl. *Androulakis*, AT III, 101; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 285–287, 297–298; *Kostaras*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 28; Areopag in Zivilsachen (Plenum), 8–12/2005, NoB 2005.1063. Siehe auch unten im Text unter C.

64 Siehe z.B. Areopag 538/1996, PoinChr 1997.218 (beim Delikt des Besitzes eines geschmuggelten Autos vom 30.1.1987 bis zum 30.4.1988 beginnt die Verjährungsfrist am 30.4.1988 abzulaufen); *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 287; *Kostaras*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 33.

65 So *Androulakis*, AT III, 44; *Mylonopoulos*, AT II, 366. Es werden allerdings auch andere Ansichten vertreten. So nimmt z.B. *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 289–290, den Fristbeginn zu dem Zeitpunkt an, zu dem das fortgesetzte Delikt von einem Vergehen zu einem Verbrechen wird. Viele Autoren gehen ferner von einer selbständigen Berechnung der Verjährungsfrist für jede Einzelat des Fortsetzungsdelikts aus. Siehe z.B. *Kostaras*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 34; *Charalambakis*, AT I, 642; *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 226.

*mäßigen Begehung* beinhalten (wie das Delikt der gewerbsmäßigen Erpressung gem. Art. 385 Abs. 3 grStGB). Sobald dieses Element durch die wiederholte Begehung der tatbestandlich umschriebenen Tat einmal verwirklicht worden ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Begehung jeder neuen Tat, die ein selbstständiges Delikt begründet, von Anfang an zu laufen.

Wie bereits oben im Text erwähnt,<sup>66</sup> gibt es im griechischen Recht für bestimmte Deliktgruppen spezielle Regelungen, die den *regulären Zeitpunkt des Fristbeginns modifizieren*, sodass die mit diesen Delikten verbundenen Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden können. Dies gilt z.B. für die erfolgqualifizierten Abwandlungen des *Delikts des Verstoßes gegen Bauregeln* sowie für die *Steuerdelikte* des G. 4174/2013 (grSteuer-VerfGB). Für erstere Delikte wird der Fristbeginn an den Eintritt des im Tatbestand umschriebenen Erfolges (z.B. den auf die Bauregelverstöße zurückzuführenden Tod eines Menschen) gebunden. Für letztere Delikte wird dagegen der Fristbeginn an ein außertatbestandliches Ereignis, nämlich den rechtskräftigen Abschluss des Steuerverfahrens oder – im Fall der Einlegung von Rechtsmitteln gegen den erlassenen Steuerfestsetzungsakt – des Steuerverwaltungsgerichtsverfahrens geknüpft.

Eine besondere Regelung gilt schließlich auch für *Beteiligungshandlungen*. Art. 112 Abs. 2 grStGB, der erst in das neue Strafgesetzbuch eingeführt wurde, sieht vor, dass im Fall der Teilnahme die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Begehung der Tat des Täters zu laufen beginnt. Zum maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Anstiftern und Gehilfen wird damit nicht der Zeitpunkt der von ihnen vorgenommenen Anstiftung oder Hilfeleistung, sondern der nachfolgende Zeitpunkt des Abschlusses der tatbestandsmäßigen Tat des angestifteten oder unterstützten Täters bestimmt. Dies entspricht dem akzessorischen Charakter der strafrechtlichen Verantwortung der Teilnehmer und wurde auch in der Vergangenheit von der herrschenden Meinung im Schrifttum sowie von der Rechtsprechung angenommen.<sup>67</sup>

---

66 Siehe Einführung 1. Komplex unter III.

67 Siehe dazu *Chorafas*, AT (9. Aufl.), 405; *Manoledakis*, AT, Rn. 1318; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 288, 321; *Mangakis*, AT (3. Aufl.), 367; *Kostasras*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 39; *Charalambakis*, AT I, 641. Vgl. dagegen *Androulakis*, AT III, 102 Fußnote 48; *Dimakis*, in: Systematische Auslegung, Art. 46 Rn. 15, Art. 47 Rn. 24.

### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem das Ereignis stattfindet, das vom Gesetz als entscheidend für den Fristbeginn bestimmt wird (z.B. am Tag des Abschlusses der tatbestandsmäßigen Tat). Der Tag dieses Ereignisses wird in die Frist miteinbezogen.<sup>68</sup> Die Verjährungsfrist endet um 24:00 Uhr des Vortages<sup>69</sup> desjenigen Tages, der dem Datum des Tages des Fristbeginns entspricht, wenn man die Monate bzw. die Jahre der Frist nach dem geltenden Kalender rechnet. Hat die tatbestandsmäßige Tat z.B. am 27.5.2014 um 16:00 Uhr stattgefunden und handelt es sich um ein Vergehen und ergab sich in der Zwischenzeit kein Ruhensgrund, so läuft die 5-jährige reguläre Frist um 24:00 Uhr des 26.5.2019 ab. Für die Fristberechnung ist damit nicht die genaue Uhrzeit, sondern nur der Tag der Begehung der Straftat maßgeblich.<sup>70</sup>

Ein Delikt gilt als nicht verjährt, wenn ein rechtskräftiges Urteil vor dem Ablauf der Verjährungsfrist ergangen ist. Maßgeblich ist hierbei nach der herrschenden Ansicht in der Rechtsprechung nur der Teil der Gerichtsentscheidung, der die Schuld des Angeklagten betrifft.<sup>71</sup> Wird dieser Teil vor dem Ablauf der Verjährungsfrist rechtskräftig, so spielt es keine Rolle, ob der Teil der Entscheidung, der das Strafmaß betrifft, im Rahmen eines Revisionsverfahrens aufgehoben und aus diesem Grund die Sache wieder an das Tatsachengericht verwiesen wird, damit dieses eine neue Strafbemessung vornimmt.<sup>72</sup> Im Schrifttum wird hingegen überwiegend die Ansicht vertreten, dass der Teil der Entscheidung über das Strafmaß den entscheidenden Anknüpfungspunkt für die Feststellung der Rechtskraft und dementsprechend des Eintritts der Verjährung ausmachen sollte,

68 *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 3.

69 Vgl. Areopag 412/1988, PoinChr 1988.537; *Androulakis*, AT III, 98.

70 *Manoledakis*, AT, Rn. 1318.

71 In jedem Strafverfahren in Griechenland entscheidet das Gericht zunächst darüber, ob der Angeklagte die ihm vorgeworfene Straftat begangen hat, und insoweit spricht es ein Urteil über die Schuld des Täters im strafprozessualen Sinne aus. Erst danach folgt ein Urteil über die konkret zu verhängende Strafe, in dessen Rahmen auch Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründe berücksichtigt werden.

72 *Margaritis M.*, StGB (3. Aufl.), Einf. in Art. 112 Rn. 15; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 43; *Charalambakis*, AT I, 650; *Dionysopoulou*, in: *Charalambakis*, StGB (3. Aufl.), Einf. in die Art. 111–116 Rn. 4; *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 242.

weil die Verjährung gerade die Strafbarkeit bzw. das Recht des Staates zur Verhängung einer Strafe betreffe.<sup>73</sup>

#### 4. Beeinflussung des Fristablaufs

Die nach der jeweiligen Deliktsschwere zu bestimmende 5, 15 oder 20-jährige Straftatenverjährungsfrist kann sich im konkreten Fall ändern, falls einer der in Art. 113 grStGB vorgesehenen *Ruhensgründe* vorliegt. Ein Ruhen der Verjährungsfrist tritt demgemäß dann ein, (a) wenn die Strafverfolgung kraft Gesetzes nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, oder (b) wenn das Hauptverfahren rechtmäßig eröffnet wurde und solange es dauert bzw. bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils. In beiden Fällen geht es um Ruhensgründe, die auf Umstände zurückzuführen sind, die in der Besonderheit des davon betroffenen Strafverfahrens liegen (rechtliche Verfolgungshindernisse, Eröffnung und Anhängigkeit des Hauptverfahrens). Das Ruhen ist *subjektiver Natur* und entfaltet seine Wirkungen nur für den Tatbeteiligten, in dessen Person die jeweiligen Ruhensvoraussetzungen vorliegen.

Die *Strafverfolgung darf* im Sinne von Art. 113 Abs. 1 grStGB *kraft Gesetzes nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden*, wenn es z.B. um eine Straftat geht, die von einem Abgeordneten begangen worden ist. Bis auf wenige Ausnahmen (z.B. auf frischer Tat entdeckte Verbrechen) ist in diesem Fall eine Strafverfolgung erst dann möglich, wenn das Parlament seine Genehmigung gibt oder die Amtszeit des Abgeordneten zu Ende kommt.<sup>74</sup> Nicht zulässig ist ferner die Einleitung einer Strafverfolgung während der Amtszeit des Staatspräsidenten für etwaige von ihm begangene Delikte, die nicht mit der Erfüllung seiner Aufgaben zusammenhängen.<sup>75</sup> Eine gesetzliche Unmöglichkeit zur Fortsetzung eines Verfahrens wird ferner gem. Art. 432 Abs. 2 grStPO dann begründet, wenn eine wegen eines Verbrechens angeklagte Person keinen bekannten Wohnort hat und in der Hauptverhandlung weder persönlich erscheint noch sich durch einen Anwalt vertreten lässt. In diesem Fall muss das Verfahren ausgesetzt werden, bis der Angeklagte festgenommen wird, während in der Zwischenzeit die Verjährungsfrist ruht. Weitere Fälle, die von Art. 113 Abs. 1 grStGB erfasst

---

73 *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 317–318; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 40, 44.

74 Art. 62 grVerfassung; Areopag (Plenum) 1245/1986, PoinChr 1987.69.

75 Art. 49 Abs. 1 grVerfassung.

werden, lassen sich in diversen Nebengesetzen finden, wie z.B. in Art. 13 Abs. 4 G. 3500/2006<sup>76</sup> (Aussetzung der Strafverfolgung in Fällen häuslicher Gewalt bis zum Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft).<sup>77</sup>

Nach Art. 113 Abs. 1 2. Alt. grStGB ruht die Verjährungsfrist, wenn das Hauptverfahren rechtmäßig eröffnet wird, bevor die ursprüngliche Frist abgelaufen ist, und solange es fort dauert bzw. bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils. Die *rechtmäßige Eröffnung des Hauptverfahrens* setzt entweder voraus, (a) dass der Täter nach dem endgültigen Abschluss des Vorverfahrens (z.B. nachdem alle Rechtsmittel gegen den ihn an die Hauptverhandlung verweisenden Beschluss des Gerichtsrates erschöpft sind) auf frist- und formgerechte Art die Mitteilung erhält, dass er wegen einer bestimmten Straftat vor einem bestimmten Gericht an einem bestimmten Datum in einem öffentlichen Verfahren abgeurteilt wird, oder (b) dass der Täter vor dem Gericht am vorgeschriebenen Tag erscheint und keine Einwände gegen die Formalitäten seiner Verweisung und deren Mitteilung erhebt.<sup>78</sup> Prozessuale Handlungen im Stadium der Voruntersuchung, d.h. vor der offiziellen Einleitung eines Strafverfahrens (wie z.B. die Durchführung von Ermittlungen oder die Befragung des Beschuldigten durch die Polizei bzw. durch einen speziellen Untersuchungsbeamten im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens bzw. einer von der Staatsanwaltschaft angeordneten Voruntersuchung) oder prozessuale Handlungen im Stadium nach der Einleitung des Strafverfahrens aber vor der Verweisung der Sache an die Hauptverhandlung (wie z.B. die Vernehmung des Beschuldigten durch einen Untersuchungsrichter oder das Eingreifen von Untersuchungs- oder Zwangsmaßnahmen einschließlich der Anordnung einer Untersuchungshaft), oder prozessuale Handlungen vor der rechtmäßigen Eröffnung des Hauptverfahrens (wie z.B. die Verweisung des Beschuldigten an die Hauptverhandlung durch eine staatsanwaltschaftliche Anordnung oder durch einen Beschluss des Gerichtsrates), bewirken we-

76 G. 3500/2005 „Bekämpfung von häuslicher Gewalt und andere Vorschriften“, FEK A 232/24.10.2006.

77 Siehe weitere Beispiele vom früheren sowie vom geltenden Recht in *Dionysopoulou*, in: Charalambakis, StGB (3. Aufl.), Art. 113 Rn. 1; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 302 ff.; *Kostaras*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 8 ff.; *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 228 ff.

78 Vgl. *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 233 ff.; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 313 ff.; *Dionysopoulou*, in: Charalambakis, StGB (3. Aufl.), Art. 113 Rn. 2 ff., die auch einen Überblick über die in diesem Bereich zahlreichen umstrittenen Fragen sowie die unterschiedlichen Ansichten geben.



der eine Verlängerung der regulären Verjährungsfrist noch beeinflussen sie diese auf irgendeine andere Art und Weise. Dies gilt ebenfalls für prozesuale Handlungen ausländischer Strafverfolgungsbehörden, Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland, inländische Handlungen im Rahmen der Rechtshilfe für einen anderen Staat, den Erlass eines Haftbefehls oder sonstige Handlungen im Rahmen eines internationalen oder unionsrechtlichen Auslieferungs- oder Rechshilfeverfahrens.

Das durch die vorgenannten Gründe bewirkte Ruhen schiebt den Fristablauf um die Zeit des Ruhens hinaus, ohne einen neuen Fristlauf zu bewirken. Die vorgenannten Gründe halten, mit anderen Worten, den Lauf der Verjährungsfrist an und nach deren Wegfall wird der Lauf der Verjährungsfrist fortgesetzt. Werden die Voraussetzungen mehrerer Ruhensgründe erfüllt, so ist eine *mehrfache Beeinflussung* des Fristablaufs möglich. Bis auf einige Ausnahmen darf das *Ruhen* allerdings *insgesamt 3 Jahre für die Vergehen und 5 Jahre für die Verbrechen* dauern. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Grund oder die Gründe, die das Ruhen einmal oder mehrmals bewirkten, weiter vorliegen (z.B. ob das Hauptverfahren immer noch nach dem Ablauf von 5 Jahren bei einem Verbrechen andauert).

In Art. 113 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 grStGB werden vier *Ausnahmen bezüglich der soeben erwähnten maximalen Dauer des Ruhens* eingeführt.<sup>79</sup> (a) Bei *Verbrechen* gegen *Minderjährige* ruht die Verjährungsfrist bis zur Volljährigkeit des Opfers. (b) Bei politischen Delikten oder bei Delikten betreffend das Verhältnis zwischen dem griechischen öffentlichen Sektor i.w.S. und anderen Staaten, welche die transnationalen Verhältnisse des griechischen Staates zu stören vermögen und deren Strafverfolgung aus diesem Grund kraft eines Aktes des griechischen Justizministers nach zustimmendem Beschluss des Regierungskabinetts gem. *Art. 29 grStPO* auf unbestimmte Zeit aufgeschoben oder ausgesetzt worden ist, ruht die Verjährungsfrist, bis der Justizministerakt aufgehoben und die Einleitung oder Fortsetzung der Strafverfolgung wieder möglich wird. (c) Bei bestimmten Delikten, wie z.B. denen des Meineids, der falschen Verdächtigung oder der Verleumdung, deren Strafverfolgung durch einen Akt des Staatsanwaltes gem. *Art. 59 grStPO* aufgeschoben worden ist, weil die bezeugten, angezeigten oder behaupteten Tatsachen den Gegenstand eines anderen anhängigen Strafverfahrens darstellen, ruht die Verjährungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluss des anderen Strafverfahrens. (d) Schließlich ruht bei Delikten, deren Strafverfolgung mit einer Entscheidung des Strafgerichts gem. *Art. 61 grStPO* ausgesetzt worden ist, weil deren Beurteilung von der

---

79 Siehe dazu bereits oben Einführung 1. Komplex unter II.



Klärung einer in die Zuständigkeit der Zivil- oder Verwaltungsgerichte fallenden Sachfrage abhängt und diesbezüglich ein relevantes Zivil- oder Verwaltungsverfahren anhängig ist, die Verjährungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluss des relevanten Zivil- bzw. Verwaltungsverfahrens. In die soeben erwähnte Kategorie lassen sich möglicherweise auch Fälle einordnen, in denen das Strafgericht ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gem. Art. 267 AEUV stellt. Während die unter (a) erwähnte Ausnahme eindeutig auf Umstände zurückzuführen ist, die in der Person des Geschädigten liegen (Minderjährigkeit des Opfers), sind für die unter (c) und (d) geschilderten Ausnahmen eher Umstände maßgeblich, die in der Besonderheit des jeweiligen Strafverfahrens bzw. in seiner sachlichen Verbindung mit den Ergebnissen anderer anhängiger Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren liegen. Bei der unter (b) dargestellten Ausnahme geht es schließlich um einen Umstand in Gestalt eines durch politische Zweckmäßigkeitserwägungen veranlassten rechtlichen Verfolgungshindernisses, der ebenfalls eine Besonderheit des davon beeinflussten Strafverfahrens darstellt.

Regelungen, die ein *Ruhen ohne absolute Ruhensbegrenzung* vorsehen, befinden sich des Weiteren in der *grStPO*<sup>80</sup> oder in Nebengesetzen.<sup>81</sup> Ein solches Ruhen ist z.B. in Art. 32 Abs. 2 lit. c G. 4139/2013 für den Fall der Aussetzung des Strafverfahrens gegen drogenabhängige Täter von Drogenhandelsdelikten vorgesehen, solange diese an einem therapeutischen Programm teilnehmen.<sup>82</sup> Werden die Voraussetzungen mehrerer Ausnahmeregelungen erfüllt, so ist eine *mehrfache Beeinflussung* des Fristablaufs möglich. Hierbei besteht keine maximale Höchstdauergrenze für das Ruhen, was unter Umständen zu einer faktischen Unverjährbarkeit für das davon betroffene Delikt führen kann.

### 5. Absolute Verjährungsfristen

Es gibt *keine absolute zeitliche Höchstgrenze*, bei deren Überschreiten die Strafverfolgung in jedem Fall verjährt ist. Aus dem Zusammenlesen von Art. 111 grStGB, welcher die regulären, an den abstrakten Strafdrohungen

80 Siehe z.B. Art. 49 Abs. 3 grStPO, der die Fälle der staatsanwaltschaftlichen Einstellung eines Strafverfahrens unter Bedingungen regelt.

81 Siehe u.a. die oben im Text bei Fn. 26 erwähnten Gesetze, die einen quasi-Ruhensgrund miteinschließen.

82 G. 4139/2013 „Suchtmittelgesetz und andere Bestimmungen“, FEK A 74/20.03.2013.

orientierten Verjährungsfristen von 5, 15 und 20 Jahren stipuliert, mit Art. 113 Abs. 2 grStGB, der ein Ruhen dieser Verjährungsfristen grundsätzlich für maximal 3 Jahre bei Vergehen und für 5 Jahre bei Verbrechen zulässt, ergibt sich zwar mittelbar als Grundregel eine absolute Straftatenverjährungsfrist von 8 Jahren für Vergehen und 20 bzw. 25 Jahren für Verbrechen. Wie bereits ausführlich geschildert, gibt es aber zugleich für bestimmte Fallkonstellationen Ausnahmeregelungen, welche ein Ruhen ohne absolute zeitliche Grenzen ermöglichen oder den Zeitpunkt des Fristbeginns ändern oder die Länge der Verjährungsfrist modifizieren, sodass von einer für alle Fälle geltenden absoluten zeitlichen Höchstgrenze nicht gesprochen werden kann.

### III. Folgen der Verjährung

Obwohl die Verjährung als Institut des materiellen Strafrechts bzw. als materieller Strafaufhebungsgrund eingeordnet wird, spricht das Strafgericht bei seiner Feststellung *im Rahmen der Hauptverhandlung* nicht frei, sondern stellt das Strafverfahren durch Urteil endgültig ein (es beendet das Verfahren). Dies liegt daran, dass das Gericht nach der herrschenden Ansicht wegen der Aufhebung der Tatstrafbarkeit grundsätzlich daran gehindert ist, Beweise hinsichtlich der Tatbegehung zu erheben bzw. die materiellen Voraussetzungen der Strafbarkeit zu überprüfen.<sup>83</sup> Eine Beweisführung kann insoweit nur in dem Maße stattfinden, in dem es erforderlich ist, die verjährungsrechtlich relevanten Fragen zu klären, z.B. die Tatzeit sowie die für die Bestimmung der Verjährungsfrist maßgebliche Frage, ob es sich um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt.<sup>84</sup> Hierbei spielt es keine Rolle (d.h. es wird immer ein verfahrensbeendendes Urteil erlassen), ob die Verjährung von einem Gericht erster oder zweiter Instanz oder sogar vom Areopag bei der Prüfung einer Revision festgestellt wird. Die *Fällung eines verfahrensbeendigenden Urteils* ist in Griechenland auch bei Antragsdelikten (d.h. bei Delikten, die nur auf eine Strafanzeige des Trägers des beeinträchtigten Rechtsgutes hin verfolgt werden können) vorgesehen, falls der Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen 3-monatigen Frist (die ab

---

83 *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 30; *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 319–321; *Margaritis L./Paraskevopoulou/Nouskalis*, 247.

84 *Margaritis M.*, StGB (3. Aufl.), Einf. in die Art. 111 Rn. 14; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 30; *Zisiadis*, 150; *Dionysopoulou*, in: Charalambakis, StGB (3. Aufl.), Art. 111 Rn. 2.

dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Berechtigte von der Deliktsbegehung und der Person des Täters Kenntnis genommen hat) gestellt wurde, oder falls der Antragsberechtigte auf sein Recht verzichtete oder seinen bereits gestellten Strafantrag widerrief. Bei Fällen hingegen, in denen das Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, weil ein Verfahrenshindernis vorliegt (z.B. dieselbe Person für dieselbe Tat bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist) oder es an einer positiven Verfahrensvoraussetzung (z.B. an einer Strafanzeige durch die Steuerbehörden bei Steuerdelikten gem. Art. 68 Abs. 1 grStVerfGB) fehlt, ergeht ein Urteil, das das Verfahren für unzulässig erklärt. In solchen Fällen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens möglich, falls zu einem späteren Zeitpunkt das Verfahrenshindernis aufgehoben bzw. die fehlende Voraussetzung erfüllt wird.

Ergibt sich die Verjährung bereits *im Rahmen des Vorverfahrens*, d.h. nach der Einleitung des Strafverfahrens aber vor der Eröffnung des Hauptverfahrens, so wird sie durch einen *verfahrensbeendigenden Beschluss des Gerichtsrates* (d.h. eines dreiköpfigen Gerichts auf der Ebene der ersten oder zweiter Instanz oder sogar auf der Ebene des Areopags, das unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagt) festgestellt.<sup>85</sup> Ergibt sich die Verjährung bereits *vor der Einleitung eines Strafverfahrens* im Rahmen einer von den Verfolgungsbehörden von Amts wegen oder nach staatsanwaltschaftlicher Anordnung betriebenen Voruntersuchung oder lässt sich die Verjährung gleich bei der staatsanwaltschaftlichen Bewertung der Begründetheit einer Strafanzeige oder eines vom Opfer eingereichten Strafantrages feststellen, so wird die *Sache durch eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung zu den Akten gelegt* (im Fall einer von Amts wegen oder aufgrund einer Strafanzeige betriebenen Voruntersuchung)<sup>86</sup> oder die vom Opfer eingereichte Strafanzeige (falls eine solche vorliegt) durch eine *staatsanwaltschaftliche Anordnung* zurückgewiesen<sup>87</sup>. Im letzteren Fall steht dem Opfer die Möglichkeit zu, einen Einspruch bei der höherrangigen Staatsanwaltschaft einzulegen.<sup>88</sup>

Ist die Verjährung durch einen verfahrensbeendigenden Beschluss des Gerichtsrates oder ein entsprechendes Urteil des Gerichts festgestellt, so darf *wegen desselben Sachverhalts keine neue Strafverfolgung* stattfinden. Der Beschluss bzw. das Urteil entfaltet mit anderen Worten die Wirkungen

85 Siehe Art. 311 Abs. 1 Satz 2 grStPO.

86 Siehe Art. 43 Abs. 3 und 4 grStPO.

87 Siehe Art. 51 Abs. 2 und 3 grStPO.

88 Siehe Art. 52 grStPO.

einer rechtskräftigen Aburteilung des Falles bzw. aktiviert die mit dem Prinzip *ne bis in idem* verbundenen Rechtsfolgen.<sup>89</sup> Wird die Verjährung dagegen durch eine staatanwaltschaftliche Entscheidung bzw. Anordnung vor der Einleitung des Strafverfahrens festgestellt, so entsteht dadurch kein absolutes Hindernis bezüglich der Einleitung eines Strafverfahrens in der Zukunft. Eine neue Bewertung der Sache ist jedoch nur zulässig, wenn neue Tatsachen oder neue Beweise bekannt bzw. dem Staatsanwalt vorgelegt werden, die eine unterschiedliche Bewertung gebieten.<sup>90</sup>

Ob eine vollständig *im Ausland begangene und dort bereits verjährte Tat* in Griechenland noch verfolgt werden kann, hängt davon ab, um welchen ausländischen Staat und um welche Straftat es geht. Handelt es sich um einen EU-Mitgliedstaat, so muss die Frage nach den Vorgaben von Art. 50 GRC, dessen Inhalt in Art. 9 Abs. 3 grStGB wiederholt wird, beantwortet werden. Solange die Verjährung im EU-Mitgliedstaat durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist, entsteht demnach auch in Griechenland ein absolutes Verfahrenshindernis (*ne bis in idem*). Handelt es sich hingegen um einen Drittstaat, so werden die Vorgaben von Art. 9 Abs. 1 grStGB („Unverfolgbarkeit von im Ausland begangenen Straftaten“) maßgeblich, welche die Verfolgung einer vollständig im Ausland begangenen Straftat verbieten, (a) wenn der Täter dort rechtskräftig abgeurteilt wurde und im Fall einer Verurteilung die Strafe dort rechtmäßig vollstreckt wurde oder wird, oder (b) wenn die Straftat oder die verhängte Strafe nach dem ausländischen Recht verjährt ist oder die betroffene Person begnadigt wurde, oder (c) wenn die Straftat nach dem ausländischen Recht nur auf Antrag hin verfolgt werden kann und ein solcher Antrag nicht gestellt oder widerrufen wurde. Von der obigen Grundregel werden allerdings gem. Art. 9 Abs. 2 grStGB solche im Ausland begangenen Taten ausgenommen, die von dem in Art. 8 grStGB statuierten Weltrechtsprinzip erfasst werden und unter die dort abschließende Aufzählung fallen. Dazu gehören einerseits bestimmte Delikte, die sich gegen den griechischen Staat richten (wie z.B. Staatsverrat, Delikte von oder gegen griechische Beamten und der Meineid in Verfahren vor griechischen Behörden), und andererseits bestimmte schwere Delikte von internationalem Interesse (wie z.B. terroristische Straftaten, Piraterie, illegaler Drogenhandel und Menschenhandel).

Ergibt es sich, dass eine Straftat, für deren Verfolgung auch die griechischen Gerichte zuständig sind, *nach griechischem Recht* bereits *verjährt* ist, so

---

89 Siehe Art. 57 Abs. 1 grStPO.

90 Siehe Art. 43 Abs. 6 grStPO.

leistet Griechenland aufgrund der allgemeinen, in der grStPO enthaltenen Regeln (d.h. sofern nichts anderes in einem bi- oder multilateralen Rechtshilfeabkommen vorgesehen ist) *keine* Rechtshilfe in Gestalt einer *Auslieferung*, falls ein anderer Staat diese Tat strafrechtlich verfolgt und ein entsprechendes Auslieferungersuchen gestellt worden ist.<sup>91</sup> Dies gilt auch für das Verhältnis zwischen Griechenland und anderen EU-Mitgliedstaaten. Die soeben genannte Fallkonstellation bildet nämlich einen obligatorischen Ablehnungsgrund nach dem G. 3251/2004, das den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl<sup>92</sup> in die griechische Rechtsordnung umgesetzt hat.<sup>93</sup> Was *andere Rechtshilfebehandlungen* anbetrifft, steht die Hilfeleistung nach den allgemeinen, in der grStPO enthaltenen Regeln im Ermessen der das entsprechende Ersuchen jeweils beurteilenden griechischen Organe.<sup>94</sup> In Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten findet sich zwar im G. 4489/2017, das die Umsetzung der Richtlinie für die Europäische Ermittlungsanordnung<sup>95</sup> zum Gegenstand hatte,<sup>96</sup> keine ausdrückliche relevante Regelung. Gem. Art. 13 Abs. 1 lit. d grStGB ist allerdings die Voll-

- 
- 91 Siehe Art. 438 lit. d grStPO: „Die Auslieferung ist verboten, auch wenn die gesuchte Person zustimmt: ... d) wenn nach den Gesetzen des ersuchenden Staates oder des griechischen Staates oder des Staates, in dem die Straftat begangen wurde, vor der Entscheidung zur Auslieferung ein Rechtsgrund entstanden ist, wonach die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verhindert ist oder die Strafbarkeit ausgeschlossen oder aufgehoben wird.“
- 92 Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI), Amtsblatt der EU Nr. L 190 vom 18.07.2002, S. 1 ff.
- 93 G. 3251/2004 „Europäischer Haftbefehl, Änderung des G. 2928/2001 über kriminelle Vereinigungen und andere Bestimmungen“, FEK A 127/09.07.2004. Art. 11 lit. d G. 3251/2004 lautet wie folgt: „Die Justizbehörde, die über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entscheidet, lehnt die Vollstreckung des Haftbefehls ab ... (d) wenn die Straftat nach griechischem Strafrecht in die Zuständigkeit der griechischen Justizbehörden fällt und die Straftat oder die verhängte Strafe nach griechischem Strafrecht verjährt ist.“
- 94 Siehe Art. 459 Abs. 3 grStPO: „Der Minister für Justiz, Transparenz und Menschenrechte kann mit Zustimmung des zuständigen Gerichtsrates die Ausführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechtshilfeanträge verweigern, wenn für die Straftat, auf die sich die von der ausländischen Justizbehörde betriebene Untersuchung bezieht, keine Auslieferung gemäß Art. 437 und 438 zulässig ist.“
- 95 Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, Amtsblatt der EU Nr. L 130 vom 1.5.2014, S. 1 ff.
- 96 G. 4489/2017 „Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen – Angleichung der Gesetzgebung an die Richtlinie 2014/41/EU und andere Bestimmungen“, FEK

streckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung abzulehnen, wenn dadurch der Grundsatz *ne bis in idem* verletzt würde. Daraus ergibt sich, dass die Leistung von Rechtshilfe zumindest dann verboten ist, wenn die Verjährung durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist.

Im Hinblick darauf, dass ein Gericht bei Feststellung der Verjährung keine materiellrechtlichen Aussagen hinsichtlich der Begehung der verjährten Tat treffen kann<sup>97</sup> (was u.a. dazu führt, dass auch der Betroffene das Recht verliert, Beweise bezüglich seiner Unschuld vorzulegen, um ein freisprechendes Urteil zu erreichen), dürfen verjährte Taten *weder in demselben* (falls sie als konkurrierende Taten abgeurteilt wurden) *noch in anderen Strafverfahren* (z.B. für die Begründung eines fortgesetzten Delikts) *straferschwerend berücksichtigt werden*.<sup>98</sup>

Die Verjährung einer Vortat schließt nach griechischem Recht die Bestrafung wegen einer (eigentlich mitbestraften) *Nachtat* nicht aus. Vielmehr ist es möglich, dass sich eine (schein-)konkurrierende Nachtat (z.B. die einem Diebstahl nachfolgende Unterschlagung des gestohlenen fremden Gegenstandes gem. Art. 375 grStGB oder der Besitz und Weiterverkauf einer geschmuggelten Ware gem. Art. 155 Abs. 2 G. 2960/2001), die sonst auf Grund der Regeln der Scheinkonkurrenz von der Vortat (z.B. den vorgehenden Diebstahl desselben Gegenstandes oder den Schmuggel, d.h. die verbotene Einfuhr derselben Ware) verdrängt worden wäre, nach der Verjährung der Vortat verselbständigt und zum Hauptgegenstand eines Strafverfahrens heraufgestuft wird.<sup>99</sup> Dies wird sogar ausdrücklich in der Geldwäschegesetzgebung vorgeschrieben (Art. 139 Abs. 3 Satz 2 G. 4557/2018), obwohl dort das Verhältnis zwischen den Vortaten und den Geldwäschedelikten ohnehin aufgrund von Art. 139 Abs. 1 Satz 5 G. 4557/2018 prinzipiell als ein Verhältnis von realkonkurrierenden Taten bezeichnet wird (demnach sind eine Vortat und die auf deren Produkt bezogene Geldwäsche als selbständige Straftaten zu bestrafen, wenn die anzuwendenden Tatbestände unterschiedliche Handlungen beschreiben bzw. durch unterschiedliche Handlungen verwirklicht wurden).

---

A 140/21.09.2017. Art. 13 Abs. 1 lit. d G. 4489/2017 lautet wie folgt: „1. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung wird von der Vollstreckungsbehörde abgelehnt, wenn: ... (d) die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung gegen das Verbot der zweimaligen Strafverfolgung oder Bestrafung für dieselbe Straftat verstößt (Grundsatz *ne bis in idem*)“.

97 Siehe oben im Text, bei Fn. 83.

98 Vgl. *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Einf. in die Art. 111–116 Rn. 48; *Charalambakis*, AT I, 650.

99 Vgl. *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 323.

#### IV. Reichweite der Verjährung

##### 1. Nebenstrafen

Die Straftatenverjährung schließt die Möglichkeit der Verhängung sowohl von Hauptstrafen (als solche werden im griechischen Strafrecht gem. Art. 50–57 grStGB die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe, die Unterbringung in eine Jugendstrafanstalt, die Geldstrafe und die Leistung von gemeinnütziger Arbeit anerkannt) als auch von Nebenstrafen (als solche sind gem. Art. 59–68 grStGB der Verlust der Amtsfähigkeit, das Berufsverbot, der Entzug des Führerscheins oder der Lizenz zur Benutzung eines Beförderungsmittels sowie die Einziehung vorgesehen) aus.

##### 2. Vermögensabschöpfung („confiscation“)

Das grStGB kennt zwei Arten der Einziehung. Die erste Art wird als *Nebenstrafe* in Art. 68 grStGB geregelt. Deren Anordnung setzt einen Schuldspruch und die Verhängung einer Hauptstrafe voraus. Deswegen unterliegt sie denselben Verjährungsregelungen, die für das jeweils entsprechende Delikt gelten, aus dem die Einziehungsgegenstände herrühren oder zu dessen Begehung sie benutzt wurden oder bestimmt waren. Sie darf zunächst nur Gegenstände oder Vermögenswerte erfassen, die dem verurteilten Täter oder anderen am Delikt beteiligten Personen gehören (Art. 68 Abs. 1 grStGB). Unter Umständen kann sie aber auch Gegenstände oder Vermögenswerte erfassen, die vom Täter auf dritte Personen übertragen oder von ihnen sonst erworben wurden, wenn diese Personen zur Zeit des Erwerbs wussten, dass die Gegenstände oder Vermögenswerte möglicherweise aus einem Vorsatzdelikt stammen und zum Zweck der Vereitelung ihrer Einziehung übertragen werden (Art. 68 Abs. 5 grStGB). Das Gericht, das die Einziehung verhängt, entscheidet zugleich, ob die eingezogenen Gegenstände oder Vermögenswerte zu zerstören oder für das öffentliche Interesse, für soziale Zwecke oder für die Befriedigung des Opfers zu verwenden sind (Art. 68 Abs. 6 grStGB).

Die zweite Art der Einziehung stellt eine *Sicherungsmaßnahme* dar und wird in Art. 76 grStGB geregelt. Ihre Anordnung setzt die bloße Feststellung voraus, dass sich aus dem Einziehungsgegenstand, der aus einem Vorsatzdelikt stammt oder zu dessen Begehung benutzt wurde oder bestimmt war, wegen seiner Natur eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ergibt (Art. 76 Abs. 1 grStGB). Insoweit kann sie angeordnet werden, auch wenn keine Verurteilung bzw. keine Strafverfolgung wegen einer Straftat statt-



finden kann, und unabhängig davon, ob der Eigentümer eine strafrechtliche Verantwortung als Täter oder als sonst Tatbeteiligter hat. Das für die Anordnung der Einziehung jeweils zuständige Organ (Gericht oder Gerichtsrat) soll zugleich entscheiden, ob die eingezogenen Gegenstände zu zerstören oder für das öffentliche Interesse, für soziale Zwecke oder für die Befriedigung des Opfers zu verwenden sind (Art. 76 Abs. 2 grStGB). Aus der Tatsache, dass diese Einziehungsart auch für Fälle vorgesehen wird, in denen eine Strafverfolgung nicht möglich ist, lässt sich schließen, dass sie möglicherweise auch nach dem Ablauf der Verjährungsfrist angeordnet werden kann.

Darüber hinaus gibt es *spezielle Einziehungsregelungen* sowohl im Besonderen Teil des grStGB bezüglich bestimmter Delikte (z.B. Korruptionsdelikte, Währungsdelikte) als auch in Nebengesetzen (z.B. Geldwäschegesetzgebung<sup>100</sup>, Nationales Zollgesetzbuch<sup>101</sup>). Grundsätzlich wird die Einziehung hier einheitlich geregelt, d.h. ohne Unterscheidung zwischen Strafeinziehung und Sicherungseinziehung. In einigen Fällen ist außerdem ausdrücklich vorgesehen (z.B. Geldwäschegesetzgebung), dass die Einziehung auch bei verjährten Straftaten angeordnet werden kann.<sup>102</sup>

### 3. *Maßregeln der Besserung und Sicherung*

Das griechische Recht kennt neben den schuldabhängigen Haupt- und Nebenstrafen auch schuldunabhängige sanktionierende Maßnahmen. Dazu zählen die soeben dargestellte Sicherungseinziehung (Art. 76 grStGB), die für unzurechnungsfähige Täter (wegen psychischer oder geistiger Störungen) vorgesehenen therapeutischen Maßnahmen wie z.B. die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt (Art. 69A und 70 grStGB) sowie Besserungs- und Heilmaßnahmen für minderjährige Täter (Art. 122–125 grStGB). Im Gegensatz zu der Sicherungseinziehung gibt es bei den therapeutischen Maßnahmen für unzurechnungsfähige Täter keine ausdrückliche Regelung, die deren Anordnung zulässt, auch wenn eine Strafverfolgung nicht stattfinden kann. Deswegen ist hier eher davon auszugehen, dass sie im Falle der Verjährung der Straftat, an die sie anknüpfen, nicht verhängt werden können. Die Feststellung der Verjährung schließt nämlich auch die Möglichkeit des Gerichts aus, sich mit der Rechtswidrigkeit

---

100 Siehe Art. 40 G. 4557/2018.

101 Siehe Art. 160 G. 2960/2001.

102 Siehe Art. 40 Abs. 3 G. 4557/2018.



der Tat zu befassen, was aber notwendig wäre, um diese Maßnahmen gem. Art. 69A grStGB anordnen zu können. Dies sollte aus denselben Gründen auch für die Besserungsmaßnahmen für minderjährige Täter angenommen werden.<sup>103</sup>

### 3. Komplex: Strafverjährung (Vollstreckungsverjährung)

Das griechische Recht unterscheidet herkömmlicherweise zwischen der Straftatenverjährung (= Strafverfolgungsverjährung) und der Strafverjährung (= Strafvollstreckungsverjährung). Die zuletzt Genannte wird ebenfalls als *Institut des materiellen Strafrechts* aufgefasst, spielt aber in der Praxis keine so bedeutsame Rolle wie die erstere. Sie wird in Art. 118–120 grStGB geregelt und bezieht sich auf rechtskräftig verhängte und noch nicht vollstreckte Strafen.

#### I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Strafe

Die einzigen Strafen, die nach griechischem Recht *kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung* keiner Verjährung unterliegen, sind diejenigen, die aufgrund des G. 3948/2011 für *Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit* und *Kriegsverbrechen* verhängt werden.<sup>104</sup> Im Hinblick allerdings darauf, dass keine absolute Grenze hinsichtlich der Verlängerung der Verjährungsfristen bei Vorliegen von Ruhensgründen gesetzt wird, kann es unter Umständen auch zu Fallkonstellationen faktischer Unverjährbarkeit kommen.

#### II. Verjährungsfrist

##### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Art. 118 grStGB normiert einen Katalog abgestufter Verjährungsfristen, die sich an der Art und Schwere der jeweils rechtskräftig verhängten Strafe orientieren. Die Verjährungsfrist beträgt danach 30 Jahre für die lebenslange

---

103 Vgl. dazu *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 271, Fn. 23.

104 Siehe Art. 3 G. 3948/2011 „Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen des durch das Gesetz 3003/2002 (FEK A 75) ratifizierten Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs“, FEK A 71/5.4.2011.

Zuchthausstrafe, 20 Jahre für die zeitige Zuchthausstrafe, 10 Jahre für die Gefängnisstrafe, die Geldstrafen und die Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt und 5 Jahre für die Leistung von gemeinnütziger Arbeit. Nebenstrafen verjähren nach der Frist, die für die jeweils mit ihnen verhängte Hauptstrafe anwendbar ist. Anders als bei den Straftatenverjährungsregelungen ist demnach hier (nicht die *abstrakte* Strafdrohung für das verwirklichte Delikt, sondern) ausschließlich die Höhe der *konkret* erkannten Strafe maßgeblich.<sup>105</sup>

## 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Gem. Art. 119 grStGB beginnt die Strafverjährungsfrist an dem Tag zu laufen, an dem die strafrechtliche Gerichtsentscheidung *in Rechtskraft erwächst*. Dieser Tag wird in die Frist miteinbezogen. Es ist erforderlich, dass beide Teile der Gerichtsentscheidung, d.h. sowohl der Schuldspruch als auch der Strafausspruch rechtskräftig werden. Rechtskräftig wird ein Urteil gem. Art. 546 grStPO, wenn es nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann oder wenn das zulässige Rechtsmittel nicht fristgerecht eingelegt wurde oder wenn das fristgerecht eingelegte Rechtsmittel abgelehnt wurde.

## 3. Beeinflussung des Fristablaufs

Die Strafverjährungsfrist *ruht* gem. Art. 120 grStGB in drei Fällen: (a) wenn die Strafvollstreckung kraft Gesetzes nicht beginnen oder fortgesetzt werden kann (das Ruhen dauert in diesem Fall, bis das Strafvollstreckungshindernis aufgehoben wird), (b) wenn eine Freiheitsstrafe aufgrund von Art. 99 und 100 grStGB zur Bewährung ausgesetzt worden ist (das Ruhen dauert hier an, solange die Bewährung nicht widerrufen wird), und (c) wenn die Entrichtung einer Geldstrafe in Raten zugelassen wurde (das Ruhen dauert in diesem Fall so lange an, wie die Ratenzahlung ordnungsgemäß erfolgt und damit die Ratenzahlungsmöglichkeit nicht widerrufen wird). Ist die Bewährungszeit ordnungsgemäß abgelaufen bzw. die Zahlung der Geldstrafe in voller Höhe getätigt, so gilt die Strafe als vollstreckt und es stellt sich damit keine Verjährungsfrage mehr. Liegen mehrere Ruhensgründe vor, so ist eine *mehrfache Beeinflussung* des Fristablaufs mög-

---

105 Kostaras, in: Systematische Auslegung, Art. 114 Rn. 4.

lich. Anders als im Straftatenverjährungsrecht besteht hier keine absolute zeitliche Grenze hinsichtlich der maximalen Dauer des Ruhens bzw. der maximalen Verlängerung der Verjährungsfrist. Unter Umständen kann es damit zu Fallkonstellationen faktischer Unverjährbarkeit kommen.

Die Strafvollstreckung kann kraft Gesetzes *nicht beginnen oder fortgesetzt werden*, wenn z.B. die Vollstreckung aufgrund einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung oder einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig aufgeschoben bzw. unterbrochen wird, weil ernste berufliche, familiäre, gesundheitliche oder sonstige Gründe bestehen, die es im Lichte des Prinzips der Verhältnismäßigkeit gebieten. Solche Gründe werden in den Art. 555- 557 grStPO detailliert geregelt.

Wegen der Bindung der Strafverjährung an die Voraussetzung, dass die Strafe noch nicht vollstreckt ist, wird des Weiteren die Ansicht vertreten, dass die *Verjährungsfrist ruht, solange die Strafe vollstreckt wird*, z.B. solange der Verurteilte seine Gefängnisstrafe verbüßt. Im Fall einer Flucht aus dem Gefängnis beginnt die Frist wieder zu laufen.<sup>106</sup> Dies wird auch für den Fall der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung angenommen: im Hinblick nämlich darauf, dass das fragliche Institut als eine alternative Form der Strafvollstreckung aufgefasst wird, geht man davon aus, dass die Frist zunächst ruht und erst dann wieder zu laufen beginnt, wenn die Aussetzung widerrufen wird.<sup>107</sup>

#### 4. Strafverjährung bei mehreren Strafen

Wird eine *Gesamtstrafe* aus mehreren, auf unterschiedliche (konkurrierende) Delikte zurückzuführenden Strafen gebildet, so wird nach der überwiegenden Ansicht die Verjährungsfrist für jede Einzelstrafe gesondert berechnet.<sup>108</sup> Dies gilt auch dann, wenn *für dasselbe Delikt mehrere Strafen* unterschiedlicher Art (z.B. eine Zuchthausstrafe und eine Geldstrafe) verhängt wurden.<sup>109</sup>

---

106 Vgl. Areopag 503/1970, PoinChr 1971.135; *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Art. 115 Rn. 1, 5; *Dionysopoulou*, in: Charalambakis, StGB (3. Aufl.), Art. 115 Rn. 1.

107 *Kostas*, in: Systematische Auslegung, Art. 115 Rn. 6.

108 Vgl. Art. 94 Abs. 3 grStGB.

109 Vgl. *Dionysopoulou*, in: Charalambakis, StGB (3. Aufl.), Art. 114 Rn. 1 m.w.N.

### *III. Verjährung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung*

Eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Verjährung von verhängten Maßnahmen der Besserung und Sicherung gibt es nur im Hinblick auf die therapeutischen Maßnahmen (wie z.B. die Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt) für unzurechnungsfähige Täter (wegen psychischer oder geistiger Störung) gem. Art. 69A grStGB. Sind 3 Jahre vergangen, seitdem das Urteil, das diese Maßnahme anordnet, rechtskräftig wurde, ohne dass die Vollstreckung der Maßnahme angefangen hat, so darf diese gem. Art. 75 grStGB nicht mehr vollstreckt werden, es sei denn, das Gericht, das sie angeordnet hat, entscheidet, dass der Zweck der Maßnahme deren Vollstreckung noch weiter erfordert und noch keine 10 Jahre seit der rechtskräftigen Anordnung vergangen sind. Hinsichtlich der anderen rechtskräftig angeordneten, aber noch nicht vollstreckten Maßnahmen (Sicherungseinziehung, Besserungs- und Heilmaßnahmen für Minderjährige) ist mangels einer entsprechenden Verjährungsregelung eher davon auszugehen, dass diese keiner Verjährung unterliegen und damit vollstreckt werden dürfen, solange die materiellen Voraussetzungen ihrer Anordnung fortbestehen.

#### *B. Probleme und Entwicklungstendenzen*

##### *I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen*

Mit dem Inkrafttreten des neuen grStGB am 1.7.2019 wurden viele Straftaten, die bisher gesetzlich als Verbrechen eingestuft waren, zu Vergehen herabgestuft. Dies erfolgte im Rahmen des Versuchs des griechischen Gesetzgebers, die im griechischen Recht vorgesehenen abstrakten Strafdrohungen nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zu rationalisieren. Zugleich wurden auch bestimmte qualifizierte Deliktsabwandlungen, die wegen ihres erhöhten Strafrahmens bisher Verbrechen darstellten, abgeschafft, was ebenfalls dazu führte, dass die von ihnen erfassten Verhaltensweisen nunmehr lediglich aufgrund des Tatbestandes der Grundform des Delikts, die oft nur ein Vergehen darstellt, verfolgt werden können. Wegen dieser tiefgreifenden Änderungen mussten bereits viele anhängige Strafverfahren, welche von den Änderungen betroffene Verbrechen zum Gegenstand hatten, eingestellt werden, weil aufgrund der rückwirkenden Kraft des neueren milderen Rechts bzw. der obligatorischen Anwendung der für Vergehen geltenden erheblich kürzeren Verjährungsfristen der Eintritt der Verjährung festgestellt werden musste. Dieses Ergebnis stieß zwar

auf erhebliche Kritik in der Öffentlichkeit, war aber kaum zu vermeiden, weil der Grundsatz der *lex mitior* in Griechenland als verfassungsrechtlich bzw. übergesetzlich (kraft des EU-Primärrechts sowie der EMRK und des IPbPR) verankertes Prinzip betrachtet wird und somit die Rückwirkung der neuen Regelungen nicht beschränkt werden konnte.

Abseits jener Gesetzesänderungen treten ähnliche Phänomene in der griechischen Gerichtspraxis (oft) auch dann auf, wenn strafrechtlich relevante Sachverhalte ursprünglich als Verbrechen bewertet und verfolgt werden, indem entsprechende verbrechensbegründende Merkmale von den Strafverfolgungsbehörden angenommen werden, in Hauptverhandlung erster oder zweiter Instanz das Gericht wegen unzureichender Beweismittel die Existenz dieser Merkmale aber verneint und damit auf das Vorliegen eines bloßen Vergehens erkennt. In Anbetracht dessen, dass die Prozesse für Verbrechen wegen der Zwischenschaltung mehrerer Verfahrensstadien (z.B. obligatorische Untersuchung durch einen Untersuchungsrichter, Entscheidungsfindung bezüglich der Verweisung der Sache an die Hauptverhandlung durch Gerichtsräte) in der Regel erheblich länger dauern, kommt es oft vor, dass bei der Aburteilung der Sache in der Hauptverhandlung die reguläre absolute Verjährungszeit für Vergehen bereits abgelaufen ist, sodass eine Änderung der Einstufung der verfolgten Tat durch das Gericht zur Einstellung des Verfahrens wegen Eintritts der Verjährung führt.

## II. Entwicklungstendenzen

Im Hinblick auf die Tatsache, dass in Griechenland vor kurzem ein neues Strafgesetzbuch in Kraft trat, das die wichtigsten Verjährungsregelungen miteinschließt, sind in der näheren Zukunft keine bedeutsamen Reformvorhaben zu erwarten. Dies scheint auch unter Berücksichtigung der derzeitigen europäischen oder internationalen Vorgaben nicht notwendig zu sein, denn das griechische Verjährungsrecht wird diesen Vorgaben weitestgehend gerecht.

Das neue *grStGB* hat im Übrigen keine radikalen Änderungen hinsichtlich der Verjährungsregelungen vorgenommen. Die wichtigsten diesbezüglichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (a) Im früheren griechischen System gab es noch eine *dritte Kategorie von Delikten*, die sog. „*Verfehlungen*“, die prinzipiell mit einer Freiheitsstrafe („Arrest“) von 1 bis zu 30 Tagen oder mit einer strafrechtlichen Geldsanktion („Geldbuße“) von 29 bis zu 590 € bestraft werden konn-

ten, wenn im Gesetz nichts anderes vorgesehen war (siehe u.a. Art. 18, 51 Abs. 1, 55 und 57 grStGB a.F.). Die Straftaten dieser Deliktskategorie bzw. die dafür jeweils verhängten Strafen unterlagen kürzeren Straftaten- bzw. Strafverjährungsfristen. Die reguläre Straftatenverjährungsfrist für die „Verfehlungen“ und die reguläre Strafverjährungsfrist für den (rechtskräftig verhängten) „Arrest“ oder die (rechtskräftig verhängte) „Geldbuße“ betrug 2 Jahre (Art. 111 Abs. 4 und 114 grStGB a.F.). Darüber hinaus war nur ein kürzeres (1-jähriges) Ruhen der Straftatenverjährungsfrist bei Vorliegen der im heutigen Art. 113 Abs. 1 geregelten Ruhensgründe vorgesehen (113 Abs. 3 grStGB a.F.). Mit der *Abschaffung* der oben genannten Deliktskategorie wurden auch die entsprechenden kürzeren Fristen und Sonderregelungen abgeschafft.

- (b) Das frühere griechische Recht sah noch *weitere Arten von Maßnahmen der Besserung und Sicherung* vor, wie z.B. die Unterbringung von alkohol- oder drogensüchtigen Tätern in einer therapeutischen Anstalt (Art. 71 grStGB a.F.), die Unterbringung von Tätern, die zur Deliktsbegehung wegen einer Neigung zum Faulenzen motiviert sind, in einer korrektiven Arbeitsanstalt (Art. 72 grStGB a.F.) und die Ausländerausweisung (Art. 74 grStGB a.F.). Die dafür vorgesehenen besonderen Vollstreckungsverjährungsfristen (Art. 75 grStGB a.F.) wurden mit der *Abschaffung* der oben genannten Vorschriften ebenfalls abgeschafft.
- (c) Bereits im früheren Recht gab es, wie im geltenden (Einführung 1. Komplex II.), eine Regelung, die den Beginn für die Straftatenverjährungsfrist für *Delikte gegen Minderjährige* modifizierte (Art. 113 Abs. 6 grStGB a.F.). Diese Regelung hatte aber eine andere Reichweite. Sie erfasste nur bestimmte, ausdrücklich genannte Delikte, die vorwiegend mit dem Sexualleben der Minderjährigen oder mit deren Ausbeutung zu tun hatten. Dabei spielte es keine Rolle, ob es sich um Verbrechen oder Vergehen handelte. Die Regelung im geltenden Recht erfasst jetzt alle Verbrechen gegen Minderjährige, aber nur diese, ohne Differenzierungen bezüglich des davon betroffenen Rechtsgutes vorzunehmen. Darüber hinaus sah die alte Regelung das Ruhen der Straftatenverjährungsfrist bis zur Volljährigkeit plus 1 Jahr bei Vergehen und plus 3 Jahre danach bei Verbrechen vor. Nach der neuen Regelung ruht die Frist nur bis zur Volljährigkeit des Opfers.

- (d) Das neue Recht knüpft ausdrücklich den Fristbeginn der Verjährung von *Teilnahmehandlungen* an die Tatzeit des Delikts des Täters an.<sup>110</sup> Diese Lösung wurde zwar auch im früheren Recht von der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung und der überwiegenden Meinung in der Literatur befürwortet. Es gab aber keine ausdrückliche Regelung dafür und deswegen wurden auch abweichende Meinungen vertreten.
- (e) Im früheren Recht war der heute in Art. 113 Abs. 2 vorgesehene, auf die Fälle von Art. 61 grStPO bezogene *Ruhensgrund ohne absolute Zeitbegrenzung* nicht als solcher anerkannt.<sup>111</sup>
- (f) Die verlängerten Verjährungsfristen für schwere *Vermögensdelikte gegen den griechischen Fiskus*<sup>112</sup> stellen zwar eine neue Regelung dar, die aber eng damit zusammenhängt, dass es im früheren Recht ein spezielles Gesetz (G. 1608/1950) gab, das für solche Delikte unter bestimmten, erschwerenden Umständen auch eine lebenslange Zuchthausstrafe vorsah. Die qualifizierten Deliktsformen aufgrund des oben genannten speziellen Gesetzes unterlagen, angesichts der angedrohten Strafe, einer 20-jährigen regulären Straftatenverjährungsfrist. Dieses Gesetz wurde abgeschafft und an seine Stelle traten die in Frage stehenden besonders qualifizierten Deliktsformen innerhalb des neuen grStGB. Obwohl diese Qualifikationen nur mit einer zeitigen Zuchthausstrafe bedroht sind, entschied sich der griechische Gesetzgeber dafür, die 20-jährige reguläre Straftatenverjährungsfrist beizubehalten.

### C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

Anfang der 2010er Jahre, nach dem Ausbruch der Wirtschaftskrise in Griechenland, fanden im Rahmen der verstärkten Bemühungen zur Reorganisation des staatlichen Verwaltungsapparates intensive Nachprüfungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Einstellungen von Beamten und Angestellten statt. Bei diesen Nachprüfungen ergab es sich, dass viele Beamten oder Angestellte zum Zeitpunkt ihrer Einstellung und zum Zweck ihrer Herbeiführung oder später zum Zweck der Erreichung von finanziellen Vorteilen (z.B. Gehaltserhöhungen) verfälschte Bescheinigungen bezüglich ihrer Qualifikationen (Ausbildung, Abiturnoten, Kenntnis von

---

110 Siehe bei Fn. 67.

111 Siehe bei Fn. 6.

112 Siehe bei Fn. 8 und nach Fn. 17.

Fremdsprachen usw.) vorgelegt hatten. Hätten sie diese Bescheinigungen nicht vorgelegt, wären sie nicht eingestellt worden bzw. hätten sie die beabsichtigten finanziellen Vorteile nicht erzielt. In vielen Fällen lag die Tat der Verwendung der verfälschten Bescheinigungen 15 oder 20 Jahre zurück. Insoweit war das Delikt des Gebrauchs einer verfälschten Urkunde gem. Art. 216 grStGB bereits verjährt. Zugleich stellte sich aber die Frage, ob dies auch für das ebenfalls möglicherweise begangene Betrugsdelikt gem. Art. 386 grStGB galt. Die ursprünglich begangene Vorspiegelung falscher Tatsachen durch die Vorlage der falschen Bescheinigungen beim Einstellungsverfahren oder bei der Vorteilsbeantragung war zwar ebenfalls verjährt. Angesichts dessen aber, dass die betroffenen Beamten oder Angestellten nach ihrer Einstellung bzw. nach der Bewilligung ihres Antrags jeden Monat finanzielle Leistungen (Gehälter und/oder sonstige aufgrund der von ihnen angegebenen Qualifikationen bemessene Vergütungen) weiter erhielten, war zu entscheiden, ob diese bei jedem neuen Zahlungsverfahren erneut ein Betrugsdelikt durch die Nichtmitteilung ihrer wahren Qualifikationen bzw. durch Unterlassung begingen. Diesbezüglich wurden 3 *Ansichten* vertreten, die zu völlig verschiedenen Lösungen hinsichtlich der Verfolgbarkeit der geschilderten Verhaltensweisen führten.

Nach der *ersten Ansicht* soll *nur ein Betrug* vorliegen. Tatzeitpunkt sei die Zeit des Einstellungsverfahrens bzw. der Vorteilsbeantragung, als die verfälschte Urkunde eingesetzt wurde. Die nachfolgenden Unterlassungen, die Wahrheit aufzudecken, um damit die monatlichen Zahlungen zu verhindern, seien nicht tatbestandsrelevant. Die Schäden, die durch diese Zahlungen verursacht worden seien, dürften allerdings addiert werden, denn sie seien auf dieselbe Täuschungshandlung gegenüber dem Fiskus zurückzuführen. Falls der dadurch zusammenzurechnende Schaden den Schwellenwert für die Begründung eines Verbrechens überschreiten sollte, wären zwar die entsprechenden Verjährungszeiten für Verbrechen in Betracht zu ziehen. Der *Fristbeginn* würde allerdings immer mit dem *Zeitpunkt der Vorlage der verfälschten Urkunde* zusammenfallen, weil nur diese das tatbestandsrelevante Täterverhalten ausmachen würde.

Ginge man von dieser Ansicht aus, dann käme man wahrscheinlich zum Ergebnis, dass in den meisten Fällen (nicht nur das Delikt der Urkundenfälschung, sondern auch) der Betrug verjährt wäre.

- (a) Die soeben geschilderte Auslegung wurde zunächst mit Hinweis auf die Formulierung des griechischen Betrugstatbestands vertreten. Nach dem griechischen Betrugstatbestand setzt die Tatbestandverwirklichung eine Täuschungshandlung (die ausschließlich in der Vorspiegelung falscher Tatsachen oder in der unlauteren Verdeckung wahrer



Tatsachen oder in der unlauteren Nichtmitteilung wahrer Tatsachen bestehen muss) voraus, die einen anderen zu einer Vermögensverfügung (mit vermögensschädigendem Ergebnis) „bestimmt“. Unter Hinweis auf diese Formulierung wurde behauptet, dass nur diejenige Täuschungshandlung tatbestandsrelevant sei, die einen Irrtum des Vermögensverfügenden *hervorruft*. Die bloße Nicht-Aufhebung eines bereits bestehenden oder bereits verursachten Irrtums reiche nicht aus. Wenn der Irrtum des Vermögensverfügenden durch eine aktive Täuschungshandlung des Täters hervorgerufen werde, führe insoweit die nachfolgende Unterlassung des Täters, den Irrtum aufzuheben (d.h. den Getäuschten aufzuklären), nicht zu einer neuen Tatbestandsverwirklichung durch Unterlassen. Verneine man aber eine neue Tatbestandsverwirklichung, dann seien die nachfolgenden Unterlassungen zur Aufklärung des griechischen Fiskus tatbestandsirrelevant.

- (b) Darüber hinaus wurde das Argument vorgetragen, dass der Täter einer aktiven Täuschung keine besondere Rechtspflicht zur Aufklärung des Getäuschten im Sinne von Art. 15 grStGB (keine Garantienpflicht im Sinne von § 13 dStGB) habe, weil die Anerkennung einer solchen Pflicht (z.B. wegen Ingerenz) einer Verpflichtung des Täters zur Selbstanzeige gleichkommen und damit einen Verstoß gegen das Recht auf Selbstbelastungsfreiheit (*nemo tenetur se ipsum accusare*-Prinzip) bedeuten würde. Im ähnlichen Sinne wurde behauptet, dass dem Täter die Erfüllung einer solchen besonderen Rechtspflicht, auch wenn man diese zunächst bejahen würde, nicht zuzumuten wäre (ethisch-psychische Unmöglichkeit zur Pflichterfüllung wegen der zu erwartenden Selbstbelastung). Man wies schließlich darauf hin, dass die Anerkennung einer solchen Pflicht das Betrugsdelikt praktisch zu einem Dauerdelikt umwandeln würde, was zu der Natur dieses Delikts nicht passe. Verneine man aber eine solche Pflicht, dann seien die nachfolgenden Unterlassungen der Aufklärung des griechischen Fiskus tatbestandsirrelevant.

Nach der *zweiten Ansicht* sollen zunächst *mehrere Delikte* (*mehrere Betrügereien*) vorliegen. Es habe dementsprechend mehrere Tatzeitpunkte, für jede Betrugshandlung einen, gegeben. Tatzeitpunkte seien sowohl der Zeitpunkt des Einstellungsverfahrens bzw. der Vorteilsbeantragung, als die verfälschte Urkunde eingesetzt wurde, als auch die Zeitpunkte der nachfolgenden monatlichen Unterlassungen zur Aufklärung des vermögensverfügenden Fiskus, die jedes Mal eine neue Vermögensverfügung, i.e. die Zahlung des monatlichen Gehalts und/oder der ungerechtfertigten Vergütungen, ermöglichten. Die Unterlassungen seien deswegen tatbestandsrelevant,

weil der Täter wegen seines vorangehenden rechtswidrigen und gefährlichen Verhaltens (Ingerenz) im Sinne von Art. 15 grStGB dazu verpflichtet gewesen sei, den Irrtum der vermögensverfügenden Behörde aufzuheben. Die begangenen Einzeldelikte würden allerdings ein *neues einheitliches Fortsetzungsdelikt* im Sinne von Art. 98 Abs. 2 grStGB bilden, denn der Täter habe von Anfang an auf die Gesamtsumme abgezielt. Insoweit seien die Einzeldelikte nicht nur mit Blick auf den von ihnen verursachten Vermögensschaden und die auf sie anwendbare Strafandrohung, sondern auch mit Blick auf ihre Verjährung als eine Einheit zu behandeln. Die *Verjährung* des gesamten Fortsetzungsdelikts beginne insoweit *zum Zeitpunkt der letzten tatbestandsrelevanten Handlung bzw. Unterlassung*.<sup>113</sup> Ginge man von dieser Ansicht aus, dann entstünde unter Verjährungsgesichtspunkten kein Problem für die Verfolgung des begangenen Betrugs, denn der Fristbeginn für das ganze Fortsetzungsdelikt würde im Grunde mit der letzten Zahlung durch den Fiskus zusammenfallen.

Nach der *dritten Ansicht*, schließlich, sei ebenfalls, aus den durch die zweite Ansicht vertretenen Gründen, von *mehreren Delikten* (mehreren Betrügereien) und dementsprechend mehreren Tatzeitpunkten, je nach Betrugshandlung einer, auszugehen. Die begangenen Delikte seien allerdings gem. Art. 98 Abs. 2 grStGB nur mit Blick auf die Höhe des durch sie bewirkten Vermögensschadens bzw. mit Blick auf ihre Gesamtschwere als Einheit zu behandeln, i.e. als ein Fortsetzungsdelikt, dessen Einstufung als Vergehen oder Verbrechen aufgrund des Gesamtschadens zu bestimmen sei. *Für jedes einzelne Delikt* soll aber *eine eigene Verjährungsfrist* gelten, denn die einzelnen Delikte würden zunächst, bis auf die Frage des für sie insgesamt anwendbaren Strafrahmens und der damit verbundenen Konsequenzen, ihre Selbständigkeit bewahren.<sup>114</sup>

Ginge man von dieser, in ihrer Anwendung weitaus komplizierteren, Ansicht aus, dann wäre zu erwarten, dass zumindest ein Teil der weit zurück in der Vergangenheit liegenden Einzeltaten verjährt wäre. Man müsste nämlich für jede einzelne Tat des Fortsetzungsdeliktens eine eigene Verjährungsfrist berechnen, die im Zeitpunkt der jeweils entsprechenden Tat (Handlung oder Unterlassung) anfangen würde, und jeweils nach Ablauf der ihr entsprechenden Frist verjährt wäre, wobei die Verjährungsfrist für Verbrechen erst dann zur Anwendung kommen könnte, wenn der aus den

---

113 Siehe zu dieser, mit der Konstruktion des Fortsetzungsdelikts gemäß Art. 98 Abs. 2 grStGB verbundenen Problematik auch oben im Text, bei Fn. 61 u. 66.

114 Siehe zu dieser, mit der Konstruktion des Fortsetzungsdelikts gemäß Art. 98 Abs. 2 grStGB verbundenen Problematik auch oben im Text, bei Fn. 61 u. 66.

nicht bereits verjährten Vortaten errechnete Gesamtschaden den Schwellenwert des Verbrechens überschreiten würde.

Als die griechische Rechtsprechung mit dem soeben skizzierten Problem konfrontiert wurde, ergingen Urteile auf der Ebene der Tatsachengerichte im Anschluss sowohl an die erste<sup>115</sup> als auch an die zweite Ansicht<sup>116</sup>. Der Meinungsstreit setzte sich auf der Ebene des Areopags (d.h. des obersten griechischen Gerichts für Zivil- und Strafsachen, dessen Zuständigkeit sich grundsätzlich auf die Überprüfung von Rechtsfragen beschränkt) fort, indem seine Senate zu gegensätzlichen Bewertungen gelangten.<sup>117</sup> Der Streit wurde deswegen an das Plenum des Areopags verwiesen<sup>118</sup> und schließlich mit einem entsprechenden Urteil (*Areopag im Plenum 3/2019*) im Sinne der ersten Ansicht entschieden. Der Areopag benutzte zwar nicht alle Argumente, die oben bei der Darstellung der ersten Ansicht erwähnt wurden, stellte jedoch auf jeden Fall fest, dass in den geschilderten Fällen nur die ursprüngliche Täuschungshandlung tatbestandsrelevant sei und damit nur ein Betrug begangen werde, dessen Verjährung ab dem Zeitpunkt der Täuschungshandlung beginnt, auch wenn die Schwere und damit die Einstufung des Delikts als Vergehen oder Verbrechen letztendlich aufgrund des verursachten Gesamtschadens zu bestimmen sei. Die Besonderheiten der entschiedenen Fälle lassen allerdings nicht mit Sicherheit den Schluss zu, dass sich dieselbe Lösung auch für Fälle durchsetzen würde, in denen der Täter betrügerisch staatliche, in regelmäßigen Zeitabständen ausgezahlte Leistungen wie Stipendien, Renten, Subventionen oder sonstige nicht unmittelbar mit Gegenleistungen verbundene Geldzahlungen erschleicht.

Das soeben geschilderte praxisrelevante Beispiel zeigt, u.a. die *kriminallpolitischen Lücken*, die wegen der Verbindung des Beginns der Straftatenverjährungsfrist ausschließlich mit dem Zeitpunkt der Vornahme des tatbestandsrelevanten Verhaltens entstehen können. Liegt zwischen diesem Verhalten und dem Eintritt des tatbestandlich umschriebenen Erfolges ein großer Zeitraum vor, so kann es unter Umständen zu einer Verjährung der Straftat kommen, ohne dass sich der Schaden realisiert hat. Bestimmte

---

115 Siehe z.B. Berufungsgericht von Athen (Rechtsrat) 1549/2018.

116 Siehe z.B. Berufungsgericht von Piräus (Rechtsrat) 6/2017, Berufungsgericht von Euböa (Rechtsrat) 2/2018.

117 Siehe z.B. für die erste Ansicht Areopag 983/2018 (5. Senat), Areopag 128/2018 (6. Senat), Areopag (Rechtsrat) 1074/2018 (6. Senat). Siehe hingegen für die zweite Ansicht Areopag 233/2019 (7. Senat), Areopag (Gerichtsrat) 308/2019 (7. Senat).

118 Siehe Areopag 466/2019 (7. Senat).

dogmatische Konstruktionen, wie die der Unterlassungs- oder Fortsetzungsdelikte, können zwar unter Umständen zur Bekämpfung der in Frage stehenden kriminalpolitischen Lücken herangezogen werden. Diese Konstruktionen dürfen aber nicht überstrapaziert werden, denn dies wäre ebenfalls gefährlich für die Rechtssicherheit. Es wäre somit zu bedenken, ob Gesetzesänderungen, wie z.B. die Verbindung des Fristbeginns mit dem Erfolgeintritt bei Erfolgsdelikten, sinnvoller wären.<sup>119</sup>

### Literatur

- Ανδρουλάκης Ν.*, Αμνηστία, κρυπτοαμνηστία, «ειδική παραγραφή» και «αντεγκληματική πολιτική», ΠονΧρ 1982.577 επ. [zitiert: Androulakis, PoinChr 1982.587]
- Ανδρουλάκης Ν.*, Ποινικό Δίκαιο, Γενικό Μέρος, III, Αθήνα 2008 [zitiert: Androulakis, AT III]
- Αποστολίδου Α.*, Η θεσμική πορεία και η ταυτότητα της ποινικής καταστολής στο χώρο της οικοδομικής, Υπερ 2000, 749 επ. [zitiert: Apostolidou, Yperaspisi 2000.749]
- Αρβανίτης Γ.*, Η παραγραφή του εγκλήματος της παραβίασεως των κανόνων της οικοδομικής, ΠοινΔικ 2003, 423 [zitiert: Arvanitis, PoinDik 2003.423].
- Δημάκης Α.*, Ερμηνεία άρθρων 45–47, σε: Ανδρουλάκης Ν. / Μαγκάκης Γ.-Α. / Μανωλεδάκης Ι. / Σπινέλλης Δ. / Σταμάτης Κ. / Ψαρούδα-Μπενάκη Α. (επιστ. επ.), Συστηματική Ερμηνεία του Ποινικού Κώδικα, άρθρα 1–133, Αθήνα 2005 [zitiert: Dimakis, in: Systematische Auslegung, Art. Rn.]
- Δημήτρηνας Γ.*, Φαινόμενα νομικού υπερρεαλισμού, ΠονΧρ 2014, 161 επ. [zitiert: Dimitrenas, PoinChr 2014.161]
- Διονυσοπούλου Α.*, Ερμηνεία άρθρων 111–116 ΠΚ, σε: Χαλαμπάκης Α. (επιμ. έκδ.), Ποινικός Κώδικας, Ερμηνεία κατ' άρθρο, Ι, Τόμος Πρώτος (άρθρα 1–206), 3η εκδ. 2018 [zitiert: Dionysopoulou, in: Charalambakis, StGB (3. Aufl.), Art. Rn.]
- Ζησιάδης Ι.*, Η ποινική παραγραφή, 1954 [zitiert: Zisiadis]
- Καϊάφα-Γκμπάντι Μ.*, Προβληματικές της σύγχρονης νομολογίας του Αρείου Πάγου στο χώρο του ουσιαστικού ποινικού δικαίου, ΠοινΔικ 2003, 1255 επ. [zitiert: Kaiafa-Gbandi, PoinDik 2003.1255]
- Καϊάφα-Γκμπάντι Μ. / Μπιτζιλέκης Ν. / Συμεωνίδου-Καστανίδου Ε.*, Δίκαιο των Ποινικών Κυρώσεων, 2<sup>η</sup> έκδ. 2016 [zitiert: Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou, mit dem Namen des jeweiligen Bearbeiters in Kursivschrift]

---

119 Vgl. in diesem Sinne auch *Kaiafa-Gbandi/Bitzilekis/Symeonidou-Kastanidou*, 286; *Margaritis L./Paraskevopoulos/Nouskalis*, 224; *Androulakis*, AT III, 102; *Kostasas*, in: Systematische Auslegung, Art. 112 Rn. 26.

- Γιαννίδης Ι., Ερμηνεία άρθρου 14, σε: Ανδρουλάκης Ν. / Μαγκάκης Γ.-Α. / Μανωλεδάκης Ι. / Σπινέλλης Δ. / Σταμάτης Κ. / Ψαρούδα-Μπενάκη Α. (επιστ. επ.), Συστηματική Ερμηνεία του Ποινικού Κώδικα, άρθρα 1–133, Αθήνα 2005 [zitiert: Giannidis, in: Systematische Auslegung, Art. Rn.]
- Καμπέρου-Ντάλα Ε., Ο ν. 3691/2008 για το ξέπλυμα βρόμικου χρήματος – Ερμηνευτική προσέγγιση του νόμου και διεθνές ποινικό πλαίσιο, 2009 [zitiert: Kamberou-Dalta]
- Κωστάρας Α., Ερμηνεία άρθρων 111–116, σε: Ανδρουλάκης Ν. / Μαγκάκης Γ.-Α. / Μανωλεδάκης Ι. / Σπινέλλης Δ. / Σταμάτης Κ. / Ψαρούδα-Μπενάκη Α. (επιστ. επ.), Συστηματική Ερμηνεία του Ποινικού Κώδικα, άρθρα 1–133, Αθήνα 2005 [zitiert: Kostaras, in: Systematische Auslegung, Art. Rn.]
- Λίβος Ν., Επί της παραγραφής του εξ αμελείας εγκλήματος (με αφορμή την τροποποίηση του άρθρου 286 ΠΚ δια του άρθρου 20 παρ. 5 Ν. 2331/1995), ΠoinΧρον 1995.858 επ. [zitiert: Livos, PoinChr 1995.858]
- Μαγκάκης Γ.-Α., Ποινικό Δίκαιο, Διάγραμμα Γενικού Μέρους, γ' έκδ., Αθήνα 1984 [zitiert: Mangakis, AT (3. Aufl.)]
- Μανωλεδάκη Ι., Ποινικό Δίκαιο, Γενική Θεωρία, Αθήνα-Θεσσαλονίκη 2004 [zitiert: Manoledakis, AT]
- Μαργαρίτης Α. / Παρασκευόπουλος Ν. / Νούσκαλης Γ., Ποινολογία, Άρθρα 50–133, εκδ. Σάκκουλα, 8<sup>η</sup> έκδ. 2016 [zitiert: Margaritis L./Paraskevoopoulos/Nouskalis, mit dem Namen des jeweiligen Bearbeiters in Kursivschrift]
- Μαργαρίτης Μ. / Μαργαρίτη Α., Ποινικός Κώδικας, Ερμηνεία – Εφαρμογή, 3<sup>η</sup> έκδοση, Αθήνα 2014 [zitiert: Margaritis M., StGB (3. Aufl.), Art. Rn.]
- Μπουρόπουλος Α., Ερμηνεία του Ποινικού Κώδικος (κατ' άρθρον), том. πρώτος, Γενικών Μέρους, Αθήνα-Θεσσαλονίκη 1959 [zitiert: Mbouropoulos]
- Μυλωνόπουλος Χρ., Ποινικό Δίκαιο, Γενικό Μέρος II: Απόπειρα – Συμμετοχή – Συρροή, Αθήνα 2008 [zitiert: Mylonopoulos, AT II]
- Παπακυριάκου Θ., Φορολογικά Αδικήματα, τεύχη I, II, III και IV, σε συλλογικό έργο: Παύλου/Σάμιος (επιμ.), Ειδικοί Ποινικοί Νόμοι, Δίκαιο & Οικονομία – Π. Ν. Σάκκουλας, 5η ενημ. 2016 [zitiert: Papakyriakou, Steuerdelikte]
- Παπακυριάκου Θ., Φορολογικό Ποινικό Δίκαιο: Η ποινική προστασία των φορολογικών αξιώσεων του Ελληνικού Δημοσίου και της Ε.Ε. στην ελληνική έννομη τάξη, 2005 [zitiert: Papakyriakou, Strafverrecht]
- Παπακυριάκου Θ., Η ποινική νομοθεσία για την καταστολή της νομιμοποίησης εσόδων από εγκληματικές δραστηριότητες ως θεμελιώδης άξονας ενός νέου μοντέλου αντεγκληματικής πολιτικής, σε: Τιμητικός Τόμος για τον Ιωάννη Μανωλεδάκη, Τόμος Β', 2007, σ. 484 επ. [Papakyriakou, in: FS für I. Manoledakis]
- Παύλου Σ. / Δημήτρηνας Γ., Η Νομιμοποίηση εσόδων από εγκληματικές δραστηριότητες στη διαχρονική της διάσταση, 2009 [zitiert: Pavlou/Dimitrenas]
- Παύλου Στ., Νομιμοποίηση εσόδων από εγκληματικές δραστηριότητες – Από τον Ν. 2331/1995 στον Ν. 3424/2005: η εξέλιξη και γιγάντωση μίας δογματικής και κυρωτικής εκτροπής, ΠoinΧρον 2006, 342 επ. [zitiert: Pavlou, PoinChr 2006.342]

- Παύλου Στ.*, Ο Ν. 3691/2008 για την πρόληψη και καταστολή της νομιμοποίησης εσόδων από εγκληματικές δραστηριότητες και της χρηματοδότησεως της τρομοκρατίας, ΠoinΧρον 2008, 923 επ. [zitiert: Pavlou, PoinChr 2008.923]
- Σεβαστίδης Χ. / Πετουμένου Κ.*, Η δυνατότητα περαιτέρω (πέραν της πρώτης) μείωσης της ποινής και η επίδραση των λόγων μείωσης στο χρόνο παραγραφής των εγκλημάτων, ΠoinΔικ 2003, 70 [zitiert: Sevastidis/Petoumenou, PoinDik 2003.70]
- Τσιρίδης Π.*, Ο νέος νόμος για το ξέπλυμα χρήματος (Ν. 3691/2008), 2009 [zitiert: Tsiridis]
- Χαραλαμπάκης Α.*, Σύνοψη ποινικού δικαίου, Γενικό Μέρος I, Το έγκλημα, Αθήνα 2010 [zitiert: Charalambakis, AT I]
- Χατζηνικολάου Ν.*, Η ποινική καταστολή της νομιμοποίησης εσόδων από εγκληματικές δραστηριότητες, σε: Καϊάφα-Γκμπάντι Μ. (επιστ. επ.), Οικονομικό έγκλημα & διαφθορά στο δημόσιο τομέα, τόμος I: Αξιολόγηση του ισχύοντος θεσμικού πλαισίου, 2014, σ. 745 επ. [zitiert: Chatzinikolaou, in: Kaiafa-Gbandi, Wirtschaftskriminalität]
- Χωραφάς Ν.*, Ποινικόν Δίκαιον, Τόμος Πρώτος, 9<sup>η</sup> έκδ. (επιμέλεια Κ. Σταμάτη), Αθήνα 1978 [zitiert: Chorafas, AT (9. Aufl.)]
- Ψαρούδα-Μπενάκη Α.*, Παραγραφή του εγκλήματος της παραβάσεως των κανόνων οικοδομικής, δηλαδή εγκλήματος διακινδυνεύσεως, ΠoinΧρον Λ' 180 [zitiert: Psarouda-Benaki, PoinChr 1980.180]

# Landesbericht Italien

*Renzo Orlandi*

## *Inhalt*

Einführung	264
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	265
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	265
I. Legitimation der Verjährung	265
II. Rechtsnatur der Verjährung und verfassungsrechtliche Verankerung des Instituts	266
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	268
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	268
II. Verjährungsfrist	270
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist und für deren Beginn	270
2. Berechnung der Verjährungsfrist	272
3. Beeinflussung des Fristablaufs	273
a) Unterbrechung der Verjährung	273
b) Ruhen der Verjährung	273
4. Absolute Verjährungsfristen	274
III. Folgen der Verjährung	276
IV. Reichweite der Verjährung	277
1. Vermögensabschöpfung	278
2. Vorbeugende Maßnahmen	279
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	280
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	280
II. Verjährungsfrist	281
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	281
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	281
3. Beeinflussung des Fristablaufs	282
III. Verjährung vorbeugender Maßnahmen	282
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	283
I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen	283
II. Entwicklungstendenzen	284
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel	284

## Einführung

Das italienische Strafsystem regelt im Strafgesetzbuch (*Codice Penale*, itStGB) sowohl die Verjährung der Straftat (Art. 157–161 itStGB) als auch die Verjährung der Strafe (Art. 172–173 itStGB). Von beiden Instituten war und ist die Straftatverjährung zweifellos das umstrittenere. Bis in jüngster Zeit sind die Regelungen der Verjährung der Straftat Gegenstand zahlreicher Neuerungen gewesen. Es lohnt sich, einen kursorischen Überblick über diese rechtliche Entwicklung zu geben, bevor die derzeit geltenden Rechtsvorschriften erläutert werden.

Nach der ursprünglichen Rechtslage des Strafgesetzbuchs von 1930 richtete sich die Verjährungsdauer nach der Schwere der Straftat: So war für Straftaten, die mit einer Höchststrafe von mindestens 24 Jahren Freiheitsstrafe bedroht waren, eine Verjährungsfrist von 20 Jahren vorgesehen, für solche mit einer Höchststrafe von mindestens 10 Jahren eine Frist von 15 Jahren – eine Gesetzestechnik, die sich nicht sehr von jener in § 78 des deutschen Strafgesetzbuchs unterschied. Eine Verlängerung der Verjährungsdauer kam zunächst nicht in Betracht, da die damaligen Strafverfahren nicht so lange dauerten wie heute.

Dieses Berechnungssystem wurde im Jahr 2005 aufgegeben und durch eine Bestimmung ersetzt, die das Erlöschen der Straftat vorsieht, wenn ein Zeitraum verstrichen ist, der der vorgesehenen Höchststrafe für die jeweilige Straftat entspricht. Für weniger schwere Straftaten (mit einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht) beträgt die Verjährungsfrist 6 Jahre. Bei Übertretungen (strafrechtlicher Natur; *contravvenzione*) beträgt die Verjährungsfrist 4 Jahre, unabhängig von der vorgesehenen Sanktion (Arreststrafe oder Geldbuße). Die Anknüpfung an die angedrohte Höchststrafe bewirkte für etliche Straftaten eine Verkürzung der Verjährungsfrist, trotz der genannten Mindestverjährungsfristen für leichtere Delikte.

Die heikelste und umstrittenste Reform betraf jedoch die Regelung der Begrenzung der Verjährungsfrist. Die ursprüngliche Gesetzgebung sah – trotz der Unterbrechung der Verjährungsfrist – eine starre Frist vor, nach deren Ablauf Verjährung eintrat. Bei den meisten Straftaten betrug diese Frist 7,5 Jahre. Da die Dauer der Prozesse allmählich zugenommen hatte und diesen Zeitrahmen regelmäßig überschritt, ergab sich – auch aus europarechtlichen Gründen – die Notwendigkeit, diese Regelungen zu ändern.

Mit einer Reform von 2017 wurde dieses Problem in Angriff genommen und festgelegt, dass die Verjährungsfrist nach dem erstinstanzlichen Urteil bis zu dessen Rechtskraft unterbrochen wird (Art. 160 Abs. 1 itStGB). Mit dem Wechsel des Gesetzgebers (im Laufe des Jahres 2018)



wurde eine parlamentarische Mehrheit gebildet, die entschlossener war, die Verjährungsdauer zu verlängern. Es wurde deshalb das Gesetz v. 9.1.2019, Nr. 3, verabschiedet, welches nunmehr ein Ruhen der Verjährungsfrist nach dem Urteil in erster Instanz anordnet, auch wenn dies ein Freispruch sein sollte. In Anbetracht der Tatsache, dass eine solche Regelung die (ohnehin schon überlange und pathologische) Dauer der meisten italienischen Strafverfahren erheblich verlängern könnte, wurde es jedoch als angemessen erachtet, das Inkrafttreten der Reform auf den 1.1.2020 zu verschieben. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte eine Reform eingeleitet werden, die eine kürzere Dauer von Strafverfahren gewährleistet. Dieses Versprechen wurde jedoch, auch weil die Covid-19-Pandemie das Reformvorhaben in den Hintergrund treten ließ, bislang nicht eingelöst.

## A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

### 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

#### I. Legitimation der Verjährung

Nach der h.M. in der italienischen Rechtsprechung und Lehre haben die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung einen gemeinsamen Hintergrund: den Verzicht des Staates auf die Durchsetzung seines Strafanpruchs, motiviert durch den fortschreitenden Verlust des Interesses der Gemeinschaft an der Bestrafung von Verbrechen, die nicht zu den schwersten zählen, und die mit der Zeit ihre schädlichen Auswirkungen auf die soziale Stabilität verloren haben. Hinzu kommen in der Regel zwei weitere, sozusagen untergeordnete Motive: die Schwierigkeit, das rechtswidrige Verhalten mit großem zeitlichem Abstand zu ermitteln bzw. festzustellen, und das Recht des Bürgers, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt zu werden.<sup>1</sup>

---

1 So argumentiert auch das Verfassungsgericht; siehe z.B. zuletzt die Entscheidung Nr. 265 aus dem Jahr 2017 (abrufbar unter [www.giurcost.org/decisioni/index.html](http://www.giurcost.org/decisioni/index.html)). Auch die h.L. argumentiert so, z.B. *Pisa*, Prescrizione (Diritto penale), Enc. dir., Bd. XXXV, 1986, 78 (80), der mit Verweis auf Präventions- und Vergeltungszwecke das Gewicht des Allgemeininteresses hervorhebt. Andere betonen hingegen das Recht des Bürgers, der Strafgewalt des Staates nicht auf Lebenszeit oder zu lange ausgesetzt zu sein; i.d.S. *Giunta/Micheletti*, *Tempori cedere. Prescrizione del reato e funzioni della pena nello scenario della ragionevole durata del processo*, 2003, 41; ähnliche Überlegungen bei *Fassone*, *Quest. giust.* 2001, 30 (38).

## II. Rechtsnatur der Verjährung und verfassungsrechtliche Verankerung des Instituts

Im italienischen Strafsystem ist die *Verfolgungsverjährung*, anders als in anderen Rechtsordnungen, materieller Natur. Dies ist allgemeine Auffassung in Rechtsprechung und Lehre. Die materielle Natur kommt in der Formulierung „Die Verjährung bringt die Straftat zum Erlöschen ...“ in Art. 157 Abs. 1 itStGB deutlich zum Ausdruck.

Diese Besonderheit ist der Grund für das Missverständnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und dem italienischen Verfassungsgericht in der bekannten Rechtssache Taricco. Die Kontroverse, die 4 Jahre dauerte (von 2014 bis 2018), war darauf zurückzuführen, dass die Strafverfolgung eines Betrugs zu Lasten der EU aufgrund einer zu kurzen Verjährungsfrist unmöglich war. Auf eine Vorabfrage des italienischen Richters stellte der EuGH fest, dass das Recht der EU gegenüber dem innerstaatlichen Recht Anwendungsvorrang habe (Art. 325 AEUV). Trotz in Kürze eintretender Verjährung müsse daher ein zu Lasten der EU verübter Betrug in Italien verfolgt werden; die Verjährungsregelungen seien unangewendet zu lassen, sofern noch keine Verjährung eingetreten ist.<sup>2</sup>

Einige italienische Richter, die sich mit ähnlichen Fällen befassten, wandten sich an das Verfassungsgericht und kritisierten das Gesetz, mit dem der Vertrag von Lissabon in Italien geschlossen wurde.<sup>3</sup> Das italienische Verfassungsgericht stellte fest, dass die Forderung des EuGH, eine für den Beschuldigten ungünstigere Verjährungsregelung rückwirkend durchzusetzen, mit einem Kerngrundsatz des italienischen Verfassungssystems nicht vereinbar ist. Um die Zweifel auszuräumen, wandte es sich an das Luxemburger Gericht mit der Frage, ob die „Taricco-Regel“ für die italienischen Gerichte verbindlich sei. In diesem Fall wäre es notwendig gewesen, den sich aus der italienischen Verfassung ergebenden Grundrechtsstandard durch Anwendung des Art. 53 GRC<sup>4</sup> durchzusetzen. Die erneute Entscheidung des EuGH zeigte größeren Respekt gegenüber der Besonderheit des italienischen Strafrechts, dass die Strafverfolgungsverjährung materieller Natur ist.<sup>5</sup> Der Fall endete mit der Feststellung des italienischen Verfassungsgerichtshofs, dass die Verjährung der Straftat im italienischen Strafrecht materiellen Charakter hat und die entsprechende Gesetzgebung

---

2 EuGH (GK), Urt. v. 8.9.2015, C-105/14 (Taricco u.a.).

3 Art. 2 des Gesetzes Nr. 130 v. 2008. Siehe App. Milano, Verordnung v. 18.9.2015 und Cass., sez. III, Verordnung v. 8.7.2016.

4 Verordnung v. 26.1.2017, Nr. 24.

5 EuGH (GK), Urt. v. 5.12.2017, C-42/17 (M.A.S. und M.B.).

daher dem in Art. 25 Abs. 2 der italienischen Verfassung verankerten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und dem Rückwirkungsverbot unterliegt.<sup>6</sup>

In der Zwischenzeit war die Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug beschlossen worden,<sup>7</sup> deren Art. 12 die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist zu ergreifen, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu Betrug zum Nachteil der EU für einen ausreichend langen Zeitraum ermöglicht werden, um die Begehung dieser Straftaten wirksam zu bekämpfen.

Italien hat diese Richtlinie auf eigene Weise mit dem am 3. August desselben Jahres in Kraft getretenen Gesetz vom 23.6.2017 umgesetzt. Diese Reform hat, wie oben in der Einführung dargestellt, dazu geführt, dass die Verjährungsfrist durch die Verurteilung in erster Instanz unterbrochen wird. Aufgrund der materiellen Natur der Strafverfolgungsverjährung gelten die früheren Verjährungsregelungen, die für den Angeklagten günstiger sind, in allen Gerichtsverfahren für Straftaten, die vor diesem Datum (3.8.2017) begangen wurden.

Auch die *Vollstreckungsverjährung* wird als materielles Institut begriffen. Die Strafe „erlischt“, wie es ausdrücklich in Art. 172 itStGB heißt.

Die Strafverfolgungsverjährung wird in der italienischen *Verfassung* nicht ausdrücklich erwähnt. Sie steht jedoch im Zusammenhang mit dem Grundsatz der angemessenen Dauer des Verfahrens, den die Verfassung in Art. 111 Abs. 2 ausdrücklich regelt. Weiter ist auf andere übergesetzliche Quellen zu verweisen, die denselben Grundsatz bekräftigen: Art. 6 Abs. 1 EMRK, der – für die italienische Verfassungsrechtsprechung – den Stellenwert eines Leitprinzips hat, das als Maßstab für die Feststellung der Rechtswidrigkeit innerstaatlicher Vorschriften dienen kann. Hinzuweisen ist des Weiteren auf Art. 47 Abs. 2 GRC, der den Beschleunigungsgrundsatz verbürgt.

Der Angeklagte kann auf die Berücksichtigung der Strafverfolgungsverjährung *verzichten*, wenn er der Ansicht ist, Argumente und Beweise zu haben, die einen Freispruch nahelegen.<sup>8</sup> Dieses Recht ist Ausdruck des in Art. 24 Abs. 2 der Verfassung genannten Rechts auf Verteidigung. In diesem Fall wird der Prozess fortgesetzt und kann auch mit einer Verurteilung abgeschlossen werden. Kommt es zu keinem Verzicht des Angeklag-

---

6 Siehe Corte cost. Nr. 24 aus 2017.

7 RL 2017/1371/EU.

8 Siehe Corte cost. Nr. 275 aus 1990 und jetzt Art. 157 Abs. 7 itStGB.

ten, ist der Richter verpflichtet, vor Feststellung des Erlöschens der Straftat (Verjährung) das Vorliegen von rechtlichen und tatsächlichen Gründen für einen Freispruch zu überprüfen (der Sachverhalt liegt nicht vor; der Angeklagte hat die Straftat nicht begangen; der Sachverhalt stellt keine Straftat dar) und muss für den Freispruch die für den Täter günstigste Formel wählen, wenn Beweise dafür vorliegen.<sup>9</sup>

Bestehen *Zweifel* an der Strafverfolgungsverjährung, ist der Angeklagte dennoch freizusprechen.<sup>10</sup>

## 2. Komplex: Verfolgungsverjährung

### I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,<sup>11</sup> sind unverjährbar. Dazu gehört die vorsätzliche Tötung, wenn bestimmte erschwerende Umstände vorliegen, wie bei Verdeckung eines anderen Verbrechens; bei Begehung gegen einen Verwandten auf- oder absteigender Linie; bei Begehung mit Vorbedacht; bei Begehung durch ein Mitglied einer Vereinigung zur Begehung von Verbrechen, um sich der Festnahme zu entziehen; bei Zusammenhang mit familiärer oder sexueller Gewalt, auch gegen Minderjährige; bei vorsätzlicher Tötung eines Polizisten oder aus niedrigen oder nichtigen Beweggründen oder auf grausame Weise.<sup>12</sup>

Außer den beispielhaft genannten Fällen einer vorsätzlichen Tötung sind folgende Straftaten mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht und deshalb unverjährbar:

- Freiheitsberaubung zu terroristischen Zwecken oder zum Zwecke des Umsturzes, wenn der Tod des der Freiheit Beraubten verursacht wird (Art. 289*bis* itStGB);
- Freiheitsberaubung an einem Minderjährigen, wenn der Tod eines Minderjährigen verursacht wird (Art. 605 Abs. 3 itStGB);
- Folter, die den Tod verursacht (Art. 613*bis* itStGB);

---

9 Art. 129 Abs. 2 itStPO.

10 Art. 531 Abs. 2 itStPO.

11 Dies berücksichtigt nur die nach dem allgemeinen Strafrecht mit lebenslanger Haft bedrohten Straftaten. Andere Fälle sind in den Strafgesetzen enthalten, die aufgrund ihrer aktuell marginalen Bedeutung hier nicht berücksichtigt werden.

12 Die Mordtatbestände, die mit lebenslanger militärischer Freiheitsstrafe bedroht sind, sind in Art. 576 f. itStGB aufgeführt.

- Freiheitsberaubung zum Zwecke einer Erpressung, gefolgt vom Tod des der Freiheit Beraubten (Art. 630 Abs. 2 itStGB);

Zusätzlich zu den eben erwähnten Straftaten gibt es weitere mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndete Verbrechen, die daher unverjährbar sind. Es handelt sich um Delikte, die deutliche Spuren der für die 1930er Jahre typischen nationalistischen Staatsvision tragen und daher nur noch selten in der Justizstatistik vorkommen:

- Staatsangehöriger, der gegen den italienischen Staat zu den Waffen greift (Art. 242 itStGB);
- Verbindungen mit Ausländern zum Zweck des Krieges gegen den italienischen Staat (Art. 243 itStGB);
- Feindseliges Vorgehen gegen einen ausländischen Staat, das den italienischen Staat der Kriegsgefahr aussetzt (Art. 244 itStGB);
- Spionage von Nachrichten, deren Weitergabe verboten wurde, wenn sie im Interesse eines Staates im Krieg mit dem italienischen Staat befangen wird oder wenn sie die militärischen Fähigkeiten des italienischen Staates beeinträchtigt (Art. 258 Abs. 2 und 3 itStGB);
- Verrat von Staatsgeheimnissen (Art. 261 itStGB);
- Politische Zersetzung, wenn der Täter aufgrund von Verbindungen mit dem Feind gehandelt hat (Art. 265 Abs. 3 StGB);
- Anschlag auf den Präsidenten der Republik (Art. 276 itStGB);
- Anschlag zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung, wenn dadurch der Tod eines anderen verursacht wird (Art. 280 Abs. 4 itStGB);
- Bewaffneter Aufstand gegen die Staatsgewalt (Art. 284 itStGB);
- Tat, die darauf abzielt, im Staatsgebiet einen Bürgerkrieg auszulösen (Art. 286 itStGB);
- Anmaßung einer politischen Gewalt oder eines militärischen Kommandos, sofern diese in Kriegszeiten erfolgt und militärische Operationen beeinträchtigt hat (Art. 287 Abs. 3 itStGB);
- Anschläge auf ausländische Staatsoberhäupter (Art. 295 itStGB).

Für Völkerrechtsverbrechen gibt es keine besonderen Verjährungsregelungen; sie werden wie andere Verbrechen betrachtet, die Verjährungsfrist entspricht der Höhe der Höchststrafe. Sind sie mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht, sind sie unverjährbar. Der einzige Unterschied liegt darin, dass das Rückwirkungsverbot für diese Art von Verbrechen nicht gilt, so dass für sie die zum Zeitpunkt des Urteils geltende Verjährungsregel An-

wendung findet, auch wenn sie ungünstiger ist als die zum Zeitpunkt der begangenen Tat geltende.<sup>13</sup>

Für andere schwere Straftaten gibt es eine Verjährungsfrist, die so hoch ist, dass man sie als *faktisch unverjährbar* einstufen kann. Das Gesetz sieht für sie eine Verdoppelung der regulären Verjährungsfrist vor (Art. 157 Abs. 6 itStGB). Da es sich um Straftaten handelt, für die die anfängliche Verjährungsfrist mindestens 15 Jahre beträgt, ist ihre Verfolgung für mindestens 30 Jahre möglich. Kommt es zu einer die Verjährung unterbrechenden Maßnahme, wie einen die Festnahme bestätigenden Beschluss (Art. 160 Abs. 2 itStGB), beginnt die lange Verjährungsfrist von Neuem, sodass eine Verjährung kaum noch möglich ist. Dies gilt für mehrere Organisationsverbrechen<sup>14</sup> sowie für andere Straftaten, die mit hohen Strafen bedroht sind. Sie sind zu zahlreich, um sie hier vollständig aufzulisten. Folgende Liste beschränkt sich auf eine beispielhafte Aufzählung von Straftaten, für die die Verjährungsfrist mindestens 30 Jahre betragen kann:

- Mafiartige Vereinigung (Art. 416*bis* itStGB);
- Terroristische Vereinigung (Art. 416 itStGB, wenn eine erschwerende terroristische Zwecksetzung hinzukommt);
- Vereinigung zu Drogenhandel (Art. 74 des Gesetzes Nr. 309 von 1990);
- Vereinigung zur Förderung der illegalen Einwanderung (Art. 416 Abs. 6 itStGB);
- Vereinigung zur Kinderpornografie (Art. 416 Abs. 7 itStGB);
- Vereinigung, die auf den Handel mit menschlichen Organen abzielt (Art. 22 Abs. 3, 4 und 22*bis* Abs. 1 Gesetz Nr. 91 von 1999);
- Freiheitsberaubung zu terroristischen Zwecken oder zum Zwecke des Umsturzes (Art. 289*bis* itStGB);
- Freiheitsberaubung zum Zwecke einer Erpressung (Art. 630 itStGB).

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist und für deren Beginn

Seit Dezember 2005 entspricht die Verjährungsfrist in der Regel der Höchststrafe für die jeweilige Straftat. Bei Berechnung der Strafe sind gem. Art. 157 Abs. 2 itStGB erschwerende Umstände zu berücksichtigen, soweit diese eine Erhöhung der Strafe um mehr als ein Drittel zur Folge haben,

---

13 Siehe Cass. Sez. 2, 11.2.2016, Rv. 266396.

14 Art. 157 Abs. 6 itStGB.

wie z.B. bei Terrorismus, Art. 270bis 1 Abs. 1 itStGB, und Mafia, Art. 416bis 1 Abs. 1 itStGB. Dies gilt auch dann, wenn Umstände zur Verhängung einer Strafe anderer Art führen, wie einer lebenslangen Haftstrafe statt einer zeitigen Freiheitsstrafe, wie bei vorsätzlicher Tötung mit Vorbedacht oder auf grausame Weise, Art. 576 f. itStGB.

In Art. 157 Abs. 1 itStGB ist eine Mindestdauer der Verjährungsfrist für Straftaten von geringerer Schwere festgelegt: 6 Jahre für die mit höchstens 5 Jahren zu bestrafenden Verbrechen (*delitti*) und 4 Jahre für Übertretungen (*contravvenzioni*).<sup>15</sup> Wird für die Straftat eine andere Strafe als eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe angedroht, beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre (Art. 157 Abs. 5 itStGB). Letzteres ist nach aktueller Rechtslage nicht vorgesehen.<sup>16</sup>

Die Frist beginnt gem. Art. 158 Abs. 1 itStGB mit dem Zeitpunkt der Vollendung der Straftat oder der Beendigung der Versuchshandlung. Bei Erfolgsdelikten beginnt die Verjährung daher erst mit Eintritt des Erfolgs. Dies gilt auch für Unterlassungsdelikte, soweit diese einen Erfolg verursacht haben.

Im Falle der Teilnahme beginnt die Verjährungsfrist für alle Täter ab dem Zeitpunkt, an dem die Straftat vollendet wurde (oder der taugliche Versuch unternommen wurde). Dabei wird die Zeit des individuellen Verhaltens des Teilnehmers nicht berücksichtigt.<sup>17</sup>

Für bestimmte Arten von Straftaten trifft die genannte Bestimmung Sonderregelungen:

Handelt es sich um eine Dauerstraftat (*reato permanente*), so läuft die Frist ab dem Ende der Handlung, soweit die Anklage das Datum enthält, an dem das rechtswidrige Verhalten beendet wurde. Andernfalls gilt die andauernde strafbare Handlung mit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils als beendet und die Verjährungsfrist beginnt mit diesem Zeitpunkt.<sup>18</sup>

15 Nach dem italienischen Strafsystem werden Straftaten in *delitti* (Verbrechen) und *contravvenzioni* (Übertretungen) unterteilt. Übertretungen sind weniger schwerwiegend als die Verbrechen und werden, im Gegensatz zu den deutschen Vergehen, mit besonderen Arten von Strafen bestraft: Arreststrafe (*arresto*) und/oder Geldbuße (*ammenda*) statt Freiheitsstrafe (*reclusione*) und/oder Geldstrafe (*multa*).

16 Die Bestimmung trat (im Jahr 2005) in Kraft, um bei einer künftigen Reform weitere Arten von Strafen einführen zu können. Siehe hierzu das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 2 von 2008.

17 Siehe Cass. Sez. 3, 20.9.2017, Rv. 271330 – 01.

18 Dies ist die in der Rechtsprechung verankerte Meinung. Siehe zuletzt Cass. sez. 2, 10.12.2018, in C.e.d. Rv. 274298 – 01.

Handelt es sich um eine fortgesetzte strafbare Handlung (*reato continuato*, Art. 81 itStGB), beginnt die Frist an dem Tag zu laufen, an dem die Fortsetzung endet. Die Frist wird jedoch für jede Straftat einzeln berechnet, sodass die Straftaten, die eine kürzere Verjährungsfrist haben als andere, die im Rahmen der fortgesetzten strafbaren Handlung begangen werden, früher verjähren können.<sup>19</sup>

Bei Serienstraftaten (*reato abituale*, z.B. Stalking) beginnt die Frist mit dem Abschluss der letzten strafbaren Handlung der Serie.<sup>20</sup>

Ist die Bestrafung an eine objektive Bedingung der Strafbarkeit geknüpft, beginnt die Frist mit dem Tag des Eintretens der Bedingung (Art. 158 Abs. 2 itStGB). Ist hingegen die Strafverfolgung von einer prozessualen Bedingung, wie einem Strafantrag (*querela*), abhängig, beginnt die Frist am Tag der Begehung der Straftat zu laufen (Art. 158 Abs. 2 itStGB).

Bei Straftaten sexueller Ausbeutung von oder sexueller Gewalt gegen Minderjährige beginnt gem. Art. 158 Abs. 3 itStGB die Frist nicht mit dem Tag der Vollendung des Verbrechens, sondern mit dem Tag, an dem der Minderjährige volljährig wird, es sei denn, es wurde bereits Anklage erhoben. In letzterem Fall beginnt die Frist mit dem Zugang der Strafanzeige (keinesfalls mit der Vollendung der strafbaren Handlung).

## 2. Berechnung der Verjährungsfrist

Die Frist berechnet sich ab 0:00 Uhr des Tages nach dem Tag, an dem das kriminelle Verhalten vollständig begangen wurde (Vollendung), und endet um 24:00 Uhr des nach dem allgemeinen Kalender berechneten letzten Tages.<sup>21</sup> Dies geschieht in Anwendung der allgemeinen Vorschrift des Art. 14 itStGB, wonach, wenn das Strafrecht eine Rechtswirkung vom Zeitverlauf abhängig macht, sich die Berechnung nach dem allgemeinen Kalender richtet und der Tag des Beginns der Frist nicht miteingerechnet wird.

Hierzu ein Beispiel: Die Straftat der vorsätzlichen Körperverletzung (Art. 582 itStGB) verjährt in 6 Jahren (ohne Berücksichtigung möglicher Aussetzungen oder Unterbrechungen). Hat die Handlung am 24.10.2014 stattgefunden, beginnt die Verjährungsfrist um 00:00 Uhr des 25.10.2014 zu laufen und endet am 25.10.2020 um 24:00 Uhr.

---

19 Cass. Sez. 1, 15.3.2019, in Rv. 274994-01.

20 Cass. Sez. 5, 5.3.2018, in Rv. 272374-01.

21 So, unter vielen, Cass. sez. 5, 8.6.2010, in Rv. 247413-01.



### 3. Beeinflussung des Fristablaufs

Der Fristablauf kann sowohl unterbrochen werden als auch ruhen. In diesem Bereich hat die letzte Reform (Gesetz 9. Januar 2019, Nr. 3) zu wichtigen Änderungen geführt.

#### a) Unterbrechung der Verjährung

Zahlreiche Prozesshandlungen, welche auf ein konkretes Interesse an der Verfolgung der Straftat hinweisen, bewirken eine Unterbrechung der Verjährungsfrist. Laut Art. 160 itStGB gehören zu dieser Gruppe beispielsweise der Haftbefehl und weitere Zwangsmaßnahmen, das Verhör durch den Richter, den Staatsanwalt oder die Polizei, die Ladung zur Vernehmung durch den Staatsanwalt, die Anberaumung der Verhandlung über die Verfahrenseinstellung, der Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens, das Dekret für die Einleitung des Verfahrens über die Strafzumessung auf Antrag der Parteien, das Dekret zur Ladung zum Hauptverfahren, die staatsanwaltschaftliche Einleitung des Schnellverfahrens. Bis zum 1.1.2020 löste auch eine Verurteilung in erster oder zweiter Instanz eine zeitlich begrenzte Unterbrechung der Verjährung aus. Seit Inkrafttreten der Gesetzesreform von 2019 kommt es in diesen Fällen zu einem Ruhen (Art. 159 Abs. 2 itStGB).<sup>22</sup>

Die Verjährungsfrist beginnt gem. Art. 160 Abs. 3 itStGB ab dem Tag der Unterbrechung von Neuem zu laufen. Bei weiteren Unterbrechungen fällt der erneute Fristbeginn auf die letzte Unterbrechungshandlung. Aus dem Voranstehenden ist ersichtlich, dass die Unterbrechung der Verjährungsfrist nur im erstinstanzlichen Strafverfahren wirksam ist, bis ein Sachurteil oder ein Strafbefehl ergangen ist. Dabei ist die absolute Grenze für Unterbrechungen zu beachten (siehe sogleich unter 4).

#### b) Ruhen der Verjährung

Laut Art. 159 itStGB ruht die Verjährung, wenn das Gesetz die Aussetzung des Verfahrens oder die Aussetzung der Dauer der Untersuchungshaft vorschreibt. Außerdem ruht die Verjährungsfrist,

---

22 Näher sogleich unter b.

- wenn für die Verfolgung der Straftat eine Genehmigung erforderlich ist: Die Aussetzung gilt in diesen Fällen ab dem Datum der vom Staatsanwalt beantragte Genehmigung bis zu dem Tag, an dem die zuständige Behörde darüber entscheidet;
- wenn der Fall an einen anderen Richter (z.B. an das Verfassungsgericht) verwiesen wird, bis zu dem Tag, an dem die vorläufige Frage (*questione pregiudiziale*) gelöst ist;
- wenn der Prozess aufgrund der Verhinderung der Parteien sowie der Verteidiger ausgesetzt wird. In diesem Fall muss die Verhandlung innerhalb von sechzig Tagen nach dem voraussichtlichen Ende der Verhinderung einberufen werden. Ist das Ende nicht voraussehbar, so dauert die Aussetzung der Verjährung für die Zeit der Verhinderung zuzüglich 60 Tage.
- Bei ausgehenden Rechtshilfersuchen: In diesem Fall ruht die Verjährungsfrist vom Tag der Anordnung des Antrags bis zu dem Tag, an dem die ersuchende Behörde die angeforderten Unterlagen erhält, maximal aber 6 Monate nach der Anordnung des Antrags.
- Der Ablauf der Verjährungsfrist ruht schließlich aufgrund des Erlasses eines erstinstanzlichen Urteils oder eines Strafbefehls bis zum Datum der Vollstreckbarkeit des Urteils oder der Unwiderruflichkeit des Strafbefehls.<sup>23</sup>

Die Verjährung läuft ab dem Tag weiter, an dem der Grund für das Ruhen endet.

#### 4. Absolute Verjährungsfristen

Allerdings kann die Verfolgungsverjährung durch Unterbrechungen oder durch das Ruhen nicht auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Art. 161 Abs. 2 itStGB sieht je nach Art der Straftaten sowie des Täters feste Fristgrenzen für die Verlängerung der Verjährung vor. Diese gelten gem. Art. 159 Abs. 6 itStGB auch für das Ruhen der Verjährung, wenn dieses auf einer Aussetzung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Beklagten i.S.d. Art. 422*quater* itStPO beruht.

---

23 Diese umstrittene Bestimmung (Art. 159 Abs. 2 itStGB) trat am 1.1.2020 in Kraft: Art. 1 Abs. 1 Buchstabe *e* Gesetz 9.1.2019, Nr. 3. Ein erster Kommentar zu dieser Reform findet sich bei *Braschi* sowie *Vicoli*, in: Orlandi/Seminara (Hrsg.), *Una nuova legge contro la corruzione. Commento alla legge 9 gennaio 2019, N. 3*, 2019, 43 (43 ff.).

- Bei den meisten Straftaten und Tätern berechnet sich die maximale Dauer der Unterbrechung der Verjährung aus der Anfangsfrist, die um ein Viertel derselben ergänzt wird. Beispielsweise beträgt die Höchstgrenze für die Straftat der Körperverletzung, die einer Verjährungsfrist von 6 Jahren unterliegt, 7,5 Jahre.
- Bei bestimmten Korruptionsverbrechen, die als besonders schwerwiegend eingestuft werden,<sup>24</sup> und bei gegen öffentliche Einrichtungen oder die EU gerichteten Straftaten beträgt die Differenz der Gesamtdauer der Verjährung zur anfänglichen Frist die Hälfte derselben: Der Betrug zulasten der EU verjährt beispielsweise nach 7 Jahren; eine Unterbrechung würde die Dauer der Verjährung auf 10,5 Jahre verlängern (7 plus 3,5 Jahre, d.h. die Hälfte von 7 Jahren).
- Die gleiche Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist ist für die Fälle des sog. erschwerten Rückfalls (*recidiva aggravata*) vorgesehen (Art. 99 Abs. 2 itStGB), und zwar, wenn das neue (nicht fahrlässige) Verbrechen (*delitto non colposo*)<sup>25</sup>
  - a. seiner Art nach dem zuvor begangenen entspricht;
  - b. innerhalb von 5 Jahren nach der vorherigen Verurteilung wegen einer anderen Straftat begangen wurde, auch wenn es nicht der gleichen Art ist;
  - c. während der Vollstreckung eines Urteils begangen wurde.

Auch in diesen Fällen verlängert sich die Verjährungsfrist um die Hälfte der ursprünglichen Frist. Die unbefugte Ausübung eines medizinischen Berufs (Art. 348 itStGB) beispielsweise verjährt nach 6 Jahren. Wäre der Angeklagte bereits zuvor wegen derselben Straftat verurteilt worden, würde die absolute Verjährungsfrist auf 9 Jahre (6 plus 3 Jahre) verlängert.

- Anderes gilt für die Fälle des sog. wiederholten Rückfalls (*recidiva reiterata*), d.h. falls der Wiederholungstäter ein anderes schuldhaftes Verbrechen begeht. Bei diesen besonders schwerwiegenden Fällen des Rückfalls (Art. 99 Abs. 4 itStGB) führt die Unterbrechung zu einer höheren Verlängerung der Verjährungsfrist, wenn die Begehung eines weiteren (nicht fahrlässigen) Verbrechens zu den im vorhergehenden Punkt genannten Fällen hinzukommt. Die unterbrochene Verjährungsfrist wird in diesen Fällen um zwei Drittel gegenüber der ursprünglichen Frist verlängert: Wurde der Angeklagte beispielsweise bereits zwei Mal we-

24 Art. 318, 319, 319ter, 319quater, 321, 322, 322bis itStGB.

25 Darunter versteht man sowohl das vorsätzliche als auch das präterintentionale Verbrechen (*delitto preterintenzionale*).

- gen unbefugter Ausübung des medizinischen Berufs verurteilt, so würde die neue Straftat im Falle einer unterbrechenden Prozesshandlung 10 Jahre nach Vornahme der Prozesshandlung verjähren (6 plus 4 Jahre).
- Schließlich führt die Unterbrechung bei Tätern, die bereits als gewohnheitsmäßige Straftäter (Art. 102 und 103 itStGB) oder als Berufsverbrecher (Art. 105 itStGB) eingestuft wurden, zu einer Verdoppelung der Ursprungsfrist. Anknüpfend an das vorige Beispiel bedeutet das für den Täter, der in Bezug auf das Verbrechen der unbefugten Ausübung des medizinischen Berufs als gewohnheitsmäßig oder berufsmäßig handelnd eingestuft wurde, dass die Straftat nach weiteren 12 Jahren verjährt (6 plus 6 Jahre).

### III. Folgen der Verjährung

Während der Voruntersuchung, d.h. vor Erhebung der Anklage, wird die Verjährung auf Ersuchen des Staatsanwalts vom Ermittlungsrichter der Voruntersuchungen verkündet.<sup>26</sup> Nach der Erhebung der Anklage muss die Verjährung sofort, in jeder Lage und Instanz des Verfahrens, von dem mit dem Verfahren befassten Richter festgestellt werden.<sup>27</sup> Bevor jedoch die Straftat für verjährt erklärt wird, muss der Richter die Prozessakten sorgfältig prüfen, um festzustellen, ob sie Beweise enthalten, die für die Unschuld des Angeklagten sprechen.<sup>28</sup> In diesem Fall sollte der Angeklagte unter Anwendung des *favor-rei*-Prinzips in der Sache freigesprochen werden und nicht aufgrund der Straftatverjährung. Der positive Beweis der Unschuld ist – zu diesem Zweck – gleichzusetzen mit dem völligen Fehlen eines Schuldbeweises.<sup>29</sup>

Jede Verfahrenseinstellung wegen Verfolgungsverjährung (vor oder nach der Anklageerhebung) verhindert ein neues Verfahren gegen den Angeklagten für dieselbe Tat. Mit anderen Worten unterliegt jede gerichtliche Maßnahme, die die Straftatverjährung erklärt, dem Grundsatz *ne bis in idem*.

---

26 Art. 411 itStPO: Nach italienischem Strafprozessrecht kann das Verfahren vor Erhebung der Anklage nur von einem Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingestellt werden.

27 Art. 129 Abs. 1 itStPO.

28 Art. 129 Abs. 2 itStPO.

29 Corte cost., Urt. v. 16.1.1975, Nr. 5.

Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit wird die Straftatverjährung gemäß den unterzeichneten Verträgen und Vereinbarungen unterschiedlich betrachtet. Beispielsweise verhindert der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit im Auslieferungsvertrag zwischen Italien und den USA ausdrücklich die Überstellung einer Person, die vom ersuchten Staat wegen Straftatverjährung nicht mehr verfolgt werden kann.<sup>30</sup> In ähnlicher Weise muss die italienische Justizbehörde im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der EU dem Gesetz zufolge, mit dem der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl umgesetzt wurde, die Übergabe eines Angeklagten bzw. Verurteilten an den ersuchenden Staat verweigern, wenn die Straftat (oder die Strafe) schon verjährt sind,<sup>31</sup> soweit die Tatsachen, für die der Europäische Haftbefehl erlassen wurde, in Italien geprüft werden konnten.

Die strafrechtliche Verjährung hindert jedoch nicht die Ausübung des zivilrechtlichen Anspruchs auf Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens. Der im Strafverfahren als Zivilpartei beteiligte Geschädigte hat das Recht, den Schadensersatzanspruch mit der Berufung gegen das Strafurteil zu verfolgen, wenn eine Verurteilung vorliegt, auf die die Straftatverjährung folgt.<sup>32</sup>

#### IV. Reichweite der Verjährung

Die Straftatverjährung verhindert nicht die Einziehung von Gewinnen oder Vermögenswerten, die illegalen Aktivitäten entstammen. In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden, ob die Einziehung am Ende eines Strafverfahrens oder eines Präventionsverfahrens (d.h. ungeachtet der Feststellung möglicher strafrechtlicher Verantwortlichkeiten) erfolgt. Die beiden Fälle müssen getrennt behandelt werden. Die italienische Erfahrung bietet diesbezüglich ein lehrreiches Beispiel.

---

30 Auslieferungsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union vom 25.6. 2003 (ratifiziert durch Gesetz v. 16.3.2009, Nr. 25). Siehe darüber hinaus Cass. sez. 6, 15.11.2010, C.e.d. Rv. 248932 – 01.

31 Art. 18 lit. n, l. 22.4.2005, Nr. 69a. Siehe Cass. sez. 6, 22.7.2010, C.e.d. Rv. 247832 – 01.

32 Art. 578 itStPO.

## 1. Vermögensabschöpfung

Zur Vermögensabschöpfung ereignete sich folgender berühmter Fall: Am Ende eines langen und schwierigen Prozesses wurde ein zuvor wegen illegaler Bautätigkeit verurteilter Angeklagter wegen Strafverfolgungsverjährung freigesprochen. Mit demselben Freispruch (März 2006) hatte der Richter die Einziehung (*confisca*) der illegal errichteten Gebäude angeordnet in der Annahme, dass es sich um eine verwaltungsrechtliche (keine strafrechtliche) Maßnahme handelte.

Gegen diese Entscheidung wandten sich die Parteien an den EGMR und erklärten, dass die Einziehung als strafrechtliche Sicherungsmaßnahme zu qualifizieren sei, die nur bei Feststellung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zulässig wäre.

Mit dem Urteil *Varvara v. Italien* vom 29.10.2013 stimmte der EGMR dem Beschwerdeführer zu und stellte fest, dass die vom italienischen Gericht angeordnete Einziehung strafrechtlicher (nicht verwaltungsrechtlicher) Natur sei und nur auf der Grundlage einer Verurteilung hätte angeordnet werden können. Das Urteil machte deutlich, dass die Einziehung strafrechtlichen Charakter hatte, obwohl sie nach einem Verwaltungsgesetz zum Umweltschutz angeordnet wurde. Es blieben jedoch Zweifel darüber, was das Straßburger Gericht unter „Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ verstand. Unklar blieb, ob eine solche Feststellung nur in Form einer (formellen) Verurteilung möglich ist oder auch in der Begründung eines wegen Verjährung erlassenen Freispruchs enthalten sein kann, wenn eine Verurteilung in erster oder zweiter Instanz vorausgegangen ist.<sup>33</sup> Mit anderen Worten: Es galt, die Auswirkungen des *Varvara*-Urteils des EGMR auf das innerstaatliche Recht festzustellen, dies unter Bezugnahme auf die Fälle, in denen die Straftat nach einer vorigen Verurteilung verjährt ist.

Der Oberste Gerichtshof Italiens nutzte einen ähnlichen Fall wie den vom EGMR entschiedenen, um diesen heiklen Punkt zu klären. Dies führte zur Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 26.3.2015, Nr. 49, die klarstellte, dass die Strafverfolgungsverjährung der Einziehung nicht entgegensteht, wenn eine Verurteilung in vorheriger Instanz (oder in vorherigen Instanzen) ergangen ist. Das EGMR-Urteil im Fall *Varvara* wurde daher so ausgelegt, dass die Einziehung selbst nach einem Freispruch wegen

---

33 Es ist darauf hinzuweisen, dass dies in Italien vor Inkrafttreten des Gesetzes v. 23.6.2017, Nr. 103, recht häufig vorkommen konnte. Mit Inkrafttreten des Gesetzes v. 9.1.2019, Nr. 3, wurde eine solche Möglichkeit ausgeschlossen.

Strafverfolgungsverjährung angeordnet werden kann, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Tatverdächtigen in einer früheren Verurteilung (erster oder zweiter Instanz) festgestellt worden ist.

Zu derselben Frage hat dann die Große Kammer des EGMR am 28.6.2018 Stellung bezogen.<sup>34</sup> Dieses Urteil bestätigt im Wesentlichen die Schlussfolgerungen des vorgenannten Urteils Nr. 49 von 2015 des italienischen Verfassungsgerichts. Auch nach dem Straßburger Gericht kann die Einziehung nach Straftatverjährung angeordnet werden, sofern im vorhergehenden Strafverfahren die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten festgestellt wurde. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass die Verjährung nach einer Verurteilung eintritt. Ausgenommen sind Verurteilungen in erster Instanz, denen ein Freispruch im Berufungsverfahren folgen würde. Die spätere Verjährung würde die Einziehung verhindern, da die strafrechtliche Verantwortlichkeit vor dem Kassationsgericht nicht mehr beurteilt werden könnte. Zudem ist es unerlässlich, dass der Betroffene die Möglichkeit hatte, sich vor dem Strafgericht zu verteidigen und Beweise zur Vermeidung der Einziehungsentscheidung nach den Vorgaben des Art. 6 EMRK vorzubringen.<sup>35</sup>

## 2. Vorbeugende Maßnahmen

Das italienische Rechtssystem sieht die Möglichkeit vor, Vermögenswerte mit Verdacht auf eine illegale Herkunft in einem gewissen Umfang einzuziehen. Solche vorbeugenden Maßnahmen werden zunehmend zur Bekämpfung von Mafia-Kriminalität, Terrorismus und nunmehr auch Phänomenen der Korruption eingesetzt. Dieses spezielle Verfahren ist in der Gesetzesverordnung Nr. 159 von 2011 geregelt (auch „Anti-Mafia-Code“ genannt). Das Verfahren wird aufgrund des Verdachts der Zugehörigkeit zu Kreisen der organisierten Kriminalität durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde (*questore*) eingeleitet. Obwohl es nicht darum geht, strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu ermitteln, findet ein solches (präventives) Verfahren vor dem Strafrichter nach besonderen Beweisregeln statt. So wurden beispielsweise einfache Vermutungen zugelassen und damit Umkehrungen der *onus probandi* für die Anwendung vor-

---

34 EGMR, Grand Chamber, Urt. v. 28.06.2018, G.I.E.M. s.r.l. and Others v. Italy.

35 Die hier genannten Urteile waren Gegenstand zahlreicher Lehrkommentare. Für einen Überblick über die komplexe Geschichte siehe Galluccio, Dir. pen. cont. 2018, 221 (221 ff.), abrufbar unter [www.penalecontemporaneo.it/d/2615-la-confisca-disposta-in-assenza-di-condanna-viola-l-art-7-cedu](http://www.penalecontemporaneo.it/d/2615-la-confisca-disposta-in-assenza-di-condanna-viola-l-art-7-cedu) (letzter Abruf im Mai 2019).

beugender Maßnahmen gegen gefährliche Personen oder für die Einziehung gefährlicher Sachen. Oft wird das Präventionsverfahren eingeleitet, nachdem in einem Strafverfahren – beispielsweise gegen eine Person, die wegen Mafia-Verbrechen verdächtigt wird – ein Freispruch erfolgte, da die Schuldbeweise unzureichend waren.

Selten folgt diese Art vorbeugender Einziehung auf einen Freispruch aufgrund der Strafverfolgungsverjährung. Dies liegt auch daran, dass die Verjährungsfristen für rechtswidrige Handlungen, die durch die vorbeugende Einziehung tendenziell verhindert werden sollen, sehr lang sind.

Persönliche Sicherheitsmaßnahmen (wie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) sind nicht möglich, wenn die Straftat verjährt ist. Art. 210 Abs. 1 itStGB stellt fest, dass jedes Erlöschen der Straftat (*estinzione del reato*), darunter auch die Straftatverjährung, die Anwendung von solchen Sicherheitsmaßnahmen verhindert. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, persönliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Personen anzuwenden, die trotz fehlender Straftaten symptomatisch gefährliches Verhalten begangen haben (Art. 49 Abs. 2 und 4, Art. 115 Abs. 2 itStGB).

### 3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

Die Vorschriften über die Strafvollstreckungsverjährung sind (anders als die der Strafverfolgungsverjährung) seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in den frühen 1930er Jahren unverändert geblieben. Ihre Anwendung löste keine erheblichen Auslegungsstreitigkeiten aus.<sup>36</sup>

#### I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Die lebenslange Freiheitsstrafe verjährt nicht. Darüber hinaus verhindert Art. 172 Abs. 7 itStGB die Strafvollstreckungsverjährung bei Wiederholungstätern, die für die Begehung von Verbrechen verurteilt worden sind. Dazu gehören

- Rückfällige (Art. 99 Abs. 4 itStGB);
- Gewohnheitstäter (Art. 102 und 103 itStGB);

---

36 Für einen Überblick über die Hauptprobleme, insbesondere in Bezug auf den Ausgangspunkt der Verjährungsfrist, siehe *Centonze*, Dir. pen. cont. 2016, [www.penalecontemporaneo.it/upload/1475164938CENTONZE\\_2016a.pdf](http://www.penalecontemporaneo.it/upload/1475164938CENTONZE_2016a.pdf) (letzter Abruf im Mai 2019).



- Berufstäter (Art. 105 itStGB);
- Hangtäter (Art. 108 itStGB);
- diejenigen, die während der Verjährungszeit erneut für ein Verbrechen der gleichen Art verurteilt werden.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die vorgenannte Unterscheidung zwischen Verbrechen (mit Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe bestraft) und Übertretungen (mit Arreststrafe und/oder Geldbuße bestraft) gilt auch für die Berechnung der Frist für die Vollstreckungsverjährung.

Bei Verbrechen erlischt gem. Art. 172 Abs. 1 itStGB die Strafe im Allgemeinen, wenn eine Frist verstrichen ist, die dem doppelten der mit dem Urteil verhängten Strafe entspricht. Die Verjährungsfrist darf jedoch weder kürzer als 10 Jahre noch länger als 30 Jahre sein. Beispielsweise erlischt die Strafe für denjenigen, der zu 6 Jahren Haft verurteilt wurde, nach Ablauf von 12 Jahren. Für den zu 4 Jahre Freiheitsstrafe Verurteilten verjährt sie nach 10 Jahren. Bei Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 15 Jahren verurteilt wurden, endet die Verjährungsfrist nach 30 Jahren. Für mit einer Geldstrafe bestrafte Verbrechen verjährt die Strafe nach 10 Jahren.

Für Übertretungen sind in Art. 173 itStGB kürzere Fristen vorgesehen. Arreststrafe und Geldbuße verjähren nach 5 Jahren. Bei rückfälligen Straftätern, Gewohnheits-, Berufs- oder Hangtätern verdoppelt sich die Laufzeit.

### 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für die Strafvollstreckungsverjährung beginnt an dem Tag, an dem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist oder an dem der Verurteilte sich mutwillig der bereits begonnenen Vollstreckung der Strafe entzogen hat (Art. 172 Abs 4 itStGB).

Unterliegt die Vollstreckung einer Bedingung (beispielsweise bei Strafaussetzung zur Bewährung), beginnt die Frist ab dem Eintritt der Bedingung zu laufen (Art. 172 Abs 5 itStGB).

Bei mehrfachen Verurteilungen wegen konkurrierender Straftaten muss die Verjährungsfrist der Strafe jeweils für jede einzelne Straftat berechnet werden, auch wenn eine einzige Verurteilung erfolgte.<sup>37</sup>

### 3. *Beeinflussung des Fristablaufs*

Das italienische Strafrecht sieht keine Möglichkeit der Verlängerung der Frist für die Vollstreckungsverjährung vor.

### III. *Verjährung vorbeugender Maßnahmen*

Es ist notwendig, Sicherungsmaßnahmen, welche im Strafgesetzbuch vorgesehen sind, von den vorbeugenden Maßnahmen (nach dem Präventionsverfahren) zu unterscheiden. Beide dienen präventiven Zwecken, unterscheiden sich jedoch nach ihren Voraussetzungen und in ihrer Handhabung.

Erstere verlangen die Feststellung einer Straftat und erlöschen in der Regel gemeinsam mit der Straftat.<sup>38</sup> Sie enden auch mit Beendigung der Vollstreckung (z.B. wegen Strafvollstreckungsverjährung), es sei denn, der Richter hat sie zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe, die mehr als 10 Jahre beträgt, angeordnet. Darüber hinaus können persönliche Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Gewohnheits- oder Berufsverbrecher immer angewendet werden, so dass der Richter diese auch unabhängig von der Strafe anordnen darf.<sup>39</sup>

Präventionsmaßnahmen (persönlicher oder vermögensrechtlicher Art) werden dagegen außerhalb des Strafverfahrens (im Präventionsverfahren) aufgrund des Verdachts angeordnet, dass die Person Straftaten von erheblicher sozialer Bedeutung (Mafia, Terrorismus, Korruption) begehen könnte. Für die Vollstreckung solcher Maßnahmen ist gesetzlich keine Verjährung vorgesehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sie nur durch gegenwärtige Gefahren gerechtfertigt sind. In der Regel werden sie schnell durchgeführt. Wenn dann zwischen dem Urteil, das sie verfügte, und dem Beginn ihrer Vollstreckung eine erhebliche Zeitspanne vergeht, würde

---

37 Siehe Art. 172 Abs. 6 itStGB. So entschied auch das Cass. sez. 1, 24.6.1997, in C.e.d. Rv. 207957.

38 Art. 210 Abs. 1 itStGB.

39 Art. 210 Abs. 2 und Art. 109 Abs. 2 itStGB.

sich das Problem ergeben, sie angesichts der (fortbestehenden oder geänderten) konkreten Gefahrensituation zu erneuern. Die Wirkung des Grundsatzes *ne bis in idem* würde dieser Erneuerung nicht im Wege stehen, wenn man bedenkt, dass diese Maßnahmen immer auf der Grundlage von Gefahrenprognosen angeordnet werden, die eine (unvorhersehbare) Zukunft betreffen, die nicht dem *idem-factum*-Schema unterfällt.

## B. Probleme und Entwicklungstendenzen

### I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen

Der Zweck der Verjährung (vor allem der Verfolgungsverjährung) ist in Italien seit jeher sehr umstritten. Dies liegt insbesondere an den erheblichen Schwierigkeiten, die diese in der Praxis verursacht.

Wie einleitend erwähnt, ist in den vergangenen Jahren ein erheblicher Teil der Straftaten verjährt, oftmals nach einer erst- oder zweitinstanzlichen Verurteilung. Die Ursache für diese Funktionsstörung liegt zweifellos in der pathologischen Länge der Strafverfahren. Die Richter halten die Verteidiger dafür verantwortlich, die alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel (Einsprüche, Berufungen, Beweisanträge) missbräuchlich einzusetzen, um die Dauer des Prozesses mit dem Ziel des Verjährungseintritts zu verlängern. In Anbetracht der Tatsache, dass das Sachurteil bis August 2017 den Verlauf der Verjährung nicht ausgesetzt hat, kam es häufig vor, dass der Verurteilte von der Verjährung profitieren konnte, als das Verfahren schon vor dem Kassationsgericht anhängig war.

Die Anwälte entgegneten den Anschuldigungen der Richter, dass die Verjährung in der überwiegenden Zahl von Fällen in der Anfangsphase des Strafverfahrens eintritt, in der die Verteidigungsmöglichkeiten zu eingeschränkt sind, um die Aktivitäten der Justiz zu beeinträchtigen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 3.8.2017 hat sich die Situation jedoch geändert, weil die erstinstanzliche Verurteilung die Verjährungsfrist seither unterbrach. Noch radikaler änderte sich die Lage durch Inkrafttreten des Gesetzes v. 9.1.2019 im Januar 2020. Seitdem führt das erstinstanzliche Urteil, auch in Form eines Freispruchs, zu einem Ruhen der Verjährung.

## II. Entwicklungstendenzen

Die derzeitige politische Führung hat sich auf die Seite der Justiz gestellt. Im Rahmen einer Reform, die die Strafen für Korruptionsverbrechen verschärft und wirksamere Methoden und Techniken zu deren Aufdeckung einführt, wurde die bereits erwähnte Regel eingeführt, die die Unterbrechung der Verjährungsfrist nach jedem erstinstanzlichen Sachurteil einschließlich eines Freispruchs vorsieht.<sup>40</sup>

Diese Neuerung wurde von der Anwaltschaft sehr negativ aufgenommen. Es sei zu befürchten, dass sie zu einer weiteren ineffizienten Verlängerung des Strafverfahrens führen werde. Es bestehe das ernste Risiko, dass die Angeklagten dem Strafrichter jahrzehntelang ausgeliefert bleiben.

Gerade um das große Unbehagen zu lindern, das diese Reform bei Anwälten (aber auch bei zahlreichen Richtern) hervorruft, wurde beschlossen, dass sie erst am 1.1.2020 in Kraft treten sollte. Inzwischen hatte sich die Regierung verpflichtet, eine umfassende Reform des Strafverfahrens in die Wege zu leiten, um es zu beschleunigen und eine noch längere und unerträglichere Verfahrensdauer als in der jüngeren Vergangenheit zu vermeiden.

Im Justizministerium liefen anschließend Vorbereitungsarbeiten für diese Strafverfahrensreform, bei der Vertreter der Justiz und der Rechtsberufe zusammenarbeiteten. Infolge der Covid-19-Pandemie trat die versprochene Reform leider in den Hintergrund.

### C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

Siehe hierzu 2. Komplex IV.1.

---

40 Gesetz v. 9.1.2019, Nr. 3.

# Landesbericht Niederlande

*Michael Faure / André Klip*

## *Inhalt*

Einführung	286
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	287
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	287
I. Legitimation der Verjährung	287
II. Rechtsnatur der Verjährung	290
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	291
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	292
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	292
II. Verjährungsfrist	293
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	293
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	295
a) Grundsätzlicher Beginn der Verjährungsfrist	295
b) Sonderfälle	296
aa) Schwere Umweltdelikte	297
bb) Urkunden- und andere Fälschungen	297
cc) Sexualstraftaten und Körperverletzungen gegen minderjährige Personen	297
dd) Menschenraub und sonstige Straftaten gegen die Freiheit	298
ee) Vergehen durch Standesbeamte	298
3. Berechnung der Verjährungsfrist	299
4. Beeinflussung des Fristablaufs	299
a) Unterbrechung der Verjährung	299
b) Hemmung der Verjährung	301
5. Absolute Verjährungsfristen	302
III. Folgen der Verjährung	302
IV. Reichweite der Verjährung	303
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	303
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	303
II. Verjährungsfrist	304
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	304
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	304
3. Beeinflussung des Fristablaufs	305
4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung	306
III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen	306
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	307
C. Praxisrelevante Fallbeispiele	308

## Einführung

In den Niederlanden ist die Verjährung der Strafverfolgung in Art. 70–73 des niederländischen Strafgesetzbuches (nlStGB) geregelt. Die zeitliche Begrenzung der Strafvollstreckung ist in Art. 76–76a nlStGB normiert. Die Regelungen finden sich bereits in der ursprünglichen Fassung des nlStGB von 1886 und bestanden seit Langem ohne erhebliche Änderungen. Allein die Verjährung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts abgeschafft. Anfang des 21. Jahrhunderts gab es dann aber einige tiefgreifende Gesetzesänderungen. Durch Gesetz vom 16.11.2005 wurde die Verjährungsfrist für Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren oder mehr bedroht sind, auf 20 Jahre erhöht. Darüber hinaus wurde bestimmt, dass das Recht zur Strafverfolgung für Verbrechen, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind, nicht verjährt.

Im Jahre 2012 kam es zu einer weiteren Gesetzesänderung: Die Verjährung der Strafverfolgung wurde ausgeschlossen für Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren oder mehr bedroht sind, sowie für schwere Sexualverbrechen, die gegen Kinder, die das Alter von 18 Jahre noch nicht erreicht hatten, begangen wurden. Dies ist der aktuelle Stand der Rechtslage.

Wie später in diesem Landesbericht ausführlich dargestellt, sind diese Änderungen unter anderem darauf zurückzuführen, dass die damaligen Verjährungsfristen aus gesellschaftlicher Sicht nicht länger akzeptabel erschienen. Es wurde für unannehmbar gehalten, dass die Verjährung zu einer faktischen Strafflosigkeit schwerer krimineller Handlungen führen kann. Sehr schwere Verbrechen sind nicht nur für die Opfer sehr belastend, sondern erschüttern auch das Vertrauen der Bürger in die Rechtsordnung und ihr Sicherheitsgefühl. Deshalb bleibe die Notwendigkeit einer Bestrafung auch nach langer Zeit noch bestehen.<sup>1</sup>

Das Ergebnis dieser Gesetzesänderungen ist, dass die niederländische Strafrechtsordnung heute relativ lange Verjährungsfristen kennt; viele Straftaten verjähren erst nach 12 oder 20 Jahren und manche sind sogar unverjährbar.

Mit Ausnahme einiger Aufsätze, die die Gesetzesänderungen kritisch bewertet haben,<sup>2</sup> wird in den Niederlanden die aktuelle Rechtslage der Ver-

---

1 *Machielse*, in: Noyon/Langemeijer/Rommelink (Hrsg.), *Wetboek van Strafrecht*, 7. Aufl. 2014, Art. 70 Rn. 1.

2 Wie z.B. *Groenhuijsen*, *Delikt & Delinkwent* (DD) 2002, 813.

folgungsverjährung kaum in Frage gestellt. Es gibt auch nur spärliche Rechtsprechung zur Verfolgungsverjährung. Das hängt sicherlich damit zusammen, dass die Staatsanwaltschaft nicht zur Verfolgung verpflichtet ist (Art 167 nStPO). Ältere Fälle werden als Verfahren mit geringen Erfolgsaussichten für die Anklage eher nicht mehr verfolgt. Dieser Bericht wird sich deshalb vor allem auf die gesetzliche Regelung und die Begründung der neueren Gesetzesänderungen konzentrieren.

## A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

### 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

#### I. Legitimation der Verjährung

Anlässlich der in der Einführung erwähnten Gesetzesänderungen (von 2005 und 2012) ist sowohl im niederländischen Parlament als auch in der Literatur ausführlich über die Begründung der Verjährung diskutiert worden. Allgemein wird angenommen, dass die Zeit auf die Notwendigkeit einer Strafverfolgung Einfluss hat.<sup>3</sup> Nach Ablauf einer gewissen Zeit sei aus Gründen der Humanität die Verfolgung einer Straftat nicht länger notwendig (*punire non semper necesse est*). Auch würde das Rechtsgefühl der Bürger nicht länger eine Strafe erfordern. So lautet zumindest eine der Begründungen der Kommission, die im 19. Jahrhundert das nStGB vorbereitet hat.<sup>4</sup> In einem Beitrag im niederländischen Juristenblatt haben *Van Koppen* und *Malsch* gefordert, dass die ursprünglichen Verjährungsfristen beibehalten werden sollten.<sup>5</sup> Ihrer Meinung nach ist die Verjährung dadurch begründet, dass es nach Ablauf einiger Zeit schwerer wird, die Schuld des Verdächtigen nachzuweisen, und es andererseits für einen Verdächtigen schwerer wird, sich gegen zu Unrecht geäußerte Beschuldigungen zu verteidigen. Diese Auffassung ist wiederum nach der Meinung von *Machielse* falsch und zu „eindimensional“.<sup>6</sup>

Ein ähnliches, praktisches Argument für die Verjährung ist, dass die Verteidigung, insbesondere durch Entlastungszeugen, nach einer langen Zeit unmöglich wird. Diese Begründung findet sich in der offiziellen Ge-

---

3 *Machielse*, *Wetboek van Strafrecht*, Art. 70 Rn. 1.

4 *Ibidem*.

5 *Van Koppen/ Malsch*, *Nederlands Juristenblad (NJB)* 2001, 525.

6 *Machielse*, *Wetboek van Strafrecht*, Art. 70 Rn. 1.

setzesgeschichte des nStGB. Die Gesetzesbegründung zu Art. 70 nStGB spricht sogar von der Möglichkeit eines „freiwilligen Exils“ durch Flucht ins Ausland und betrachtet die Angst, bestraft zu werden, als einen Ersatz für die Strafe.<sup>7</sup> Darüber hinaus habe die Verfolgung einer „alten Sache“ für die Gesellschaft mehr Nachteile als Vorteile. Ein Verzicht auf die Verjährung würde die gesamte Verantwortung bezüglich der Entscheidung noch zu verfolgen oder nicht, auf die Staatsanwaltschaft schieben, was nicht wünschenswert wäre.<sup>8</sup>

Die Legitimation der Verjährung der Strafverfolgung wurde auch im niederländischen Parlament anlässlich eines Gesetzesvorschlages aus dem Jahre 2002 sehr ausführlich besprochen. Dabei ging es um das Vorhaben, die Verjährung bei einigen schweren Verbrechen abzuschaffen.<sup>9</sup> Dieser Gesetzesvorschlag wurde mit neuen gesellschaftlichen Entwicklungen sowie der Notwendigkeit der Strafverfolgung von schweren Verbrechen begründet, aber auch mit den Erfahrungen von Hinterbliebenen von Opfern und neuen Ermittlungsmethoden. Zusammen mit einem Gesetzentwurf der niederländischen Regierung führte der Vorschlag zu dem Gesetz vom 16.11.2005,<sup>10</sup> das am 1.2.2008 in Kraft trat. Gemäß dieser Gesetzesänderung verjährt das Recht zur Strafverfolgung nach Ablauf von 20 Jahren bei Verbrechen, die mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren bedroht sind. Das Recht zur Strafverfolgung verjährt nicht für Verbrechen, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind.

Am 9.9.2011 wurde ein neuer Entwurf zur Änderung der gesetzlichen Regelung der Verjährung im Strafrecht eingereicht.<sup>11</sup> Inhalt dieses Vorschlages war der Ausschluss der Verfolgbarkeit aller Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 12 Jahren bedroht sind, sowie für gewisse schwere Sexualverbrechen. Die parlamentarische Debatte bezüglich dieses Vorschlages bietet interessante Einblicke in die Begründung der Verjährung der Verfolgbarkeit von Straftaten. Zur Legitimation der Änderungen brachte der Justizminister vor, dass schwere Verbrechen sowie Gewalt- und Sexualverbrechen für die Opfer und ihre Umgebung belastend und traumatisch sind, insbesondere wenn dies zu „unheilbarem Schmerz“ geführt hat. Solche Verbrechen betreffen darüber hinaus das Vertrauen der Bürger in die Rechtsordnung und ihr Sicherheitsgefühl. Die gesellschaftliche Notwendigkeit der Wahrheitsfindung und Bestrafung der Täter bliebe

---

7 *Ibidem.*

8 *Ibidem.*

9 Kamerstukken II 2001–02, 28 495, Nr. 1–2.

10 Staatsblad (Stb) 2005, 595.

11 Kamerstukken II 2010–11, 32 890, Nr. 2.



in diesen Fällen auch nach vielen Jahren noch bestehen. Es wäre für Opfer, Hinterbliebene und die Gesellschaft insgesamt nicht akzeptabel, dass kriminelle Handlungen durch Ablauf einer Verjährungsfrist faktisch straflos blieben. Der Justizminister führte weiter aus, dass es nicht zu rechtfertigen sei, dass Täter von schweren Verbrechen allein durch Zeitablauf der Strafverfolgung entgehen könnten. Oder schlimmer gar, es wäre möglich, dass sich Täter ab der Verjährung ohne strafrechtliche Konsequenzen der Begehung eines schweren Verbrechens rühmen.<sup>12</sup> Die Interessen der Opfer wögen schwerer als das Argument, dass aus Gründen der Humanität auch für die Täter ab einem gewissen Zeitpunkt die „Sache erledigt“ sein müsse. Darüber hinaus gäbe es schwere Verbrechen, die nach ihrer Art häufig erst nach längerer Zeit an die Öffentlichkeit gelangten. Missbrauchsfälle innerhalb der Kirche würden zeigen, dass es manchmal lange Zeit dauert, bevor jugendliche Opfer von schweren Sexualverbrechen mit ihren Erfahrungen an die Öffentlichkeit treten könnten.

Die Staatsanwaltschaft unterstützte diesen Gesetzentwurf. Laut der Staatsanwaltschaft sei es vor allem bei sog. *cold cases*<sup>13</sup> wichtig, die Möglichkeit einer Verfolgung der Straftat offen zu lassen.

Der niederländische Anwaltsverein<sup>14</sup> wiederum reichte ein Gutachten gegen diesen Vorschlag ein. Der Meinung der Anwaltschaft nach würde der Zeitablauf zu weniger belastbaren rechtlichen Entscheidungen führen. Der Justizminister aber verneinte dies. Er trug vor, dass die Änderung der Verjährungsvorschriften die Art und Weise, auf die der Strafrichter über die Schuld oder Unschuld eines Beschuldigten erkennt, nicht beeinflusse. Der Strafrichter müsse immer die Zuverlässigkeit des Beweises beurteilen, wobei der Zeitablauf natürlich eine Rolle spiele. Rechtliche Fehlentscheidungen seien dem Justizminister zufolge daher nicht zu befürchten.<sup>15</sup>

Der Justizminister besprach auch die ursprüngliche Legitimation der (bis auf die Änderungen durch die Reform von 2005) aus dem 19. Jahrhundert stammenden Verjährungsregelungen. Es gab laut dem Minister damals drei Gründe für die Legitimation der Regelung der Verfolgungsverjährung: (1) Erlöschen der Notwendigkeit einer Strafe durch Zeitablauf; (2) zunehmende Beweisprobleme durch Zeitablauf und (3) Ersatzfunktion der Verjährung für eine nicht vollstreckte Strafe. Die damaligen

---

12 Siehe die Gesetzesbegründung (Memorie van Toelichting) von Justizminister Opstelten, Kamerstukken II 2010–11, 32 890, Nr. 3, 1 f.

13 Das sind Straffälle, in denen seit vielen Jahren nicht mehr ermittelt wurde, weil keine hinreichenden Beweise gefunden wurden.

14 Nederlandse Orde van Advocaten (NOvA).

15 Kamerstukken II 2010–11, 32 890, Nr. 3, 2 f.

Gründe hätten laut Justizminister nicht länger das gleiche Gewicht. Das hänge mit der gesellschaftlichen und technologischen Entwicklung zusammen.

Was den ersten Grund angehe, bestünde nunmehr eine gesellschaftliche Notwendigkeit der Bestrafung auch nach langer Zeit. Dies hänge mit dem zunehmenden Interesse der Massenmedien an schweren Verbrechen zusammen, wodurch diese Verbrechen länger im kollektiven Gedächtnis haften blieben. Dadurch ergäbe sich für die heutige Gesellschaft auch noch nach langer Zeit die Notwendigkeit von Wahrheitsfindung und Bestrafung.

Auch der zweite Grund (Beweisprobleme) könne nicht länger die Verjährung von sehr schweren Verbrechen begründen. Heute sei eine erfolgreiche Strafverfolgung nicht länger im großen Maße von Zeugenaussagen abhängig. Die Möglichkeiten verschiedener neuer Technologien, insbesondere DNA-Ermittlungen, hätten zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Wahrheitsfindung geführt. Die Rechtspraxis habe gezeigt, dass Taten, die in der entfernten Vergangenheit liegen, noch erfolgreich nachgewiesen werden könnten.

Schließlich sei auch der dritte Grund (Zeitablauf als Ersatz für eine Strafe) nicht länger tragend. Eine Flucht ins Ausland während der Verjährungsfrist könne nicht mehr als ein „freiwilliges Exil“ angesehen werden. Es sei auch nicht gesichert, dass die Täter während der Verjährungsfrist mit Gefühlen von Schuld und Unsicherheit bezüglich einer Strafverfolgung zu kämpfen hätten. Insbesondere was moderne Organisierte Kriminalität betrifft, sei das sehr fraglich.<sup>16</sup>

Der Gesetzesentwurf ist schließlich am 15.11.2012 angenommen worden<sup>17</sup> und am 1.4.2013 in Kraft getreten.

## II. Rechtsnatur der Verjährung

Hierzu gibt es in den Niederlanden verschiedene Auffassungen.<sup>18</sup> Rüter behauptet, dass der niederländische Gesetzgeber sich nicht für eine prozessrechtliche, sondern für eine materiell-rechtliche Wirkung entschieden habe. Er begründet diese Auffassung mit der Tatsache, dass die Verjährung

---

16 Kamerstukken II 2010–11, 32 890, Nr. 3, 5 f.

17 Stb 2012, 572.

18 Siehe diesbezüglich vor allem die Dissertation von *Van Dorst*, *De verjaring van het recht tot strafvordering*, 1985, *passim*.

im nlStGB und nicht in der nlStPO verankert worden ist.<sup>19</sup> Tatsächlich ist 1886 die Verjährung vom Strafprozessgesetz ins Strafgesetzbuch gewandert.<sup>20</sup>

Dies geschah laut *Machielse* aber nicht, weil die Verjährung auf die Strafbarkeit des Täters bezogen wurde, sondern weil die Verjährung sich auf die Frage des Ob einer Strafverfolgung beziehe. Er begründet dies mit Nachweisen aus der Gesetzesgeschichte des nlStGB.<sup>21</sup> Gemäß dieser Auffassung schließt die Verjährung nur die Verfolgbarkeit der Straftat aus, wie sich auch aus dem Wortlaut von Art. 70 nlStGB ergibt.<sup>22</sup>

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

In der niederländischen Verfassung findet sich keine ausdrückliche Bestimmung bezüglich der Verjährung im Strafrecht. Ein individuelles Recht auf Verjährung wird nicht als ein Grund- oder Menschenrecht anerkannt, weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung.

Anlässlich der schon besprochenen Gesetzesänderungen ist die Problematik erörtert worden, ob eine nachträgliche gesetzliche Verlängerung der Verjährungsfrist im Falle einer bereits abgelaufenen Frist im Widerspruch zu dem Rückwirkungsverbot stünde. Vor allem *Groenhuijsen* hat darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Wiedereröffnung von bereits abgelaufenen Verjährungsfristen gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen könnte.<sup>23</sup> Der niederländischen Raad van State<sup>24</sup> hat diese Kritik geteilt, sodass der Entwurf diesbezüglich geändert wurde. Die Regelung bestimmt jetzt, dass die neuen Verjährungsregelungen auch auf Straftaten anwendbar sind, die begangen wurden, bevor das neue Gesetz in Kraft getreten ist, sofern diese Straftaten nicht bereits verjährt sind. Der Justizminister hielt fest, dass es aus Gründen der Rechtsicherheit wichtig sei, dass Straftaten, die schon verjährt sind, nicht rückwirkend verfolgbar werden. Eine andere Regelung wäre nach Ansicht des Ministers mit Blick auf die Entscheidung des EGMR in der Rechtssache *Kononov v. Lettland*<sup>25</sup> nicht mit Art. 7 Abs. 1

19 *Rüter*, TvS 1970, 1497 ff.

20 Dazu auch *Nijboer*, *De doolhof van de Nederlandse strafwetgeving*, 1986, 37 ff.

21 *Machielse*, *Wetboek van Strafrecht*, Art. 70 Rn. 1.

22 Art. 70 nlStGB lautet: „Das Recht zur Strafverfolgung verjährt ...“.

23 *Groenhuijsen*, DD 2002, 813 ff.

24 Der Raad van State ist das höchste Verwaltungsgericht und zugleich die höchste Instanz, die alle Gesetzesentwürfe begutachtet.

25 EGMR, Urt. v. 17.5.2010, *Kononov v. Lettland*.

EMRK vereinbar. Die Abschaffung der Verjährungsfristen ist deswegen nur auf Straftaten anwendbar, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt waren.<sup>26</sup> Bei Straftaten, die noch nicht verjährt waren, wird eine Verlängerung bzw. Abschaffung der Verjährungsfristen als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen, da es sich nicht um eine Rückwirkung im engen Sinne handele.

## 2. Komplex: Verfolgungsverjährung

### 1. Unverjährbarkeit von Straftaten

Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren seit der Gesetzesänderung von 2005 nicht mehr. 2012 ist die Unverjährbarkeit auf alle Verbrechen ausgedehnt worden, die mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren oder mehr bedroht sind, sowie auf gewisse Sexualverbrechen, die gegen eine Person verübt wurden, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hatte. So gibt es heute eine große Zahl von Verbrechen, die nach niederländischem Recht unverjährbar sind. Es würde im Rahmen dieses Berichtes zu weit führen, diese Verbrechen abschließend aufzuzählen, weswegen hier nur einige wichtige Beispiele genannt werden. Unverjährbar sind beispielsweise folgende Delikte:

- Art. 108 Abs. 1 nStGB (Anschlag gegen das Königshaus): Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren oder Geldstrafe;
- Art. 108 Abs. 2 nStGB (Anschlag gegen das Königshaus mit Todesfolge): lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 30 Jahren oder Geldstrafe;
- Art. 115 Abs. 1 nStGB (Anschlag auf Staatsoberhäupter befreundeter Staaten): Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren oder Geldstrafe;
- Art. 115 Abs. 2 nStGB (Anschlag auf Staatsoberhäupter befreundeter Staaten mit Todesfolge): lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 30 Jahren oder Geldstrafe;
- Art. 140a Abs. 1 nStGB (Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung): Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren oder Geldstrafe;
- Art. 140a Abs. 2 nStGB (Gründung oder Leitung einer terroristischen Vereinigung): lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 30 Jahren oder Geldstrafe;

---

26 Kamerstukken II 2010–11, 32 890, Nr. 3, 14.

- Art. 287 nlStGB (Totschlag): Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren;
- Art. 289 nlStGB (Mord): lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 30 Jahren;
- Art. 293 nlStGB (Tötung auf Verlangen): Freiheitsstrafe bis zu 12 Jahren;
- Art. 312 nlStGB (qualifizierter Diebstahl unter Gewaltanwendung): Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren oder Geldstrafe;
- Verbrechen aus dem Völkerstrafgesetzbuch<sup>27</sup> verjähren nicht, wie bereits im Kriegsstrafgesetzbuch<sup>28</sup> und dem Gesetz über Verjährungsfristen bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>29</sup> festgelegt war.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Der wichtigste Parameter, um die Länge der Verjährungsfrist zu bestimmen, ist die gesetzlich angedrohte Strafe. Je höher die angedrohte Strafe, desto länger die Verjährungsfrist.<sup>30</sup>

Die Länge der Verjährungsfrist wird in Art. 70 nlStGB bestimmt. Nach den oben besprochenen Änderungen in den Jahren 2005 und 2012 beträgt sie gegenwärtig:

- 3 Jahre bei Vergehen (*overtredingen*),<sup>31</sup>
- 6 Jahre bei Verbrechen (*misdriften*),<sup>32</sup> die mit Geldstrafe, Arrest oder Freiheitsstrafe im Höchstmaß von nicht mehr als 3 Jahren bedroht sind;
- 12 Jahre bei Verbrechen, die mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind;

---

27 *Wet Internationale Misdriften* von 2001.

28 *Wet oorlogsstrafrecht* von 1950.

29 *Wet nadere regels betreffende de verjaring van het recht tot strafvordering en uitvoering van de straf terzake van oorlogsmisdriften en misdriften tegen de menselijkheid* vom 8.4.1971.

30 *Machielse*, *Wetboek van Strafrecht*, Art. 70 Rn. 1.

31 Buch 3 des nlStGB enthält die Vergehen. Vergehen sind nicht mit Gefängnisstrafe, sondern mit Haft (*hechtenis*) in der Dauer von maximal 1 Jahr oder häufig nur mit Geldstrafe bedroht.

32 Verbrechen sind schwerere Straftaten, die in Buch 2 des nlStGB beschrieben werden.

- 20 Jahre bei Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren oder mehr bedroht sind.

Die Regelung soll eine gewisse Proportionalität zwischen der angedrohten Freiheitsstrafe und der Verjährungsfrist gewährleisten. Der Gedanke war, dass derjenige, der sich durch Flucht der Justiz entzieht, nicht viel länger aus der niederländischen Gesellschaft entfernt werden sollte als ein Verurteilter.<sup>33</sup>

Für Vergehen wurde die Frist durch Gesetz vom 7.7.2006<sup>34</sup> von 2 auf 3 Jahre erhöht. Dies war Folge eines Gesetzesvorschlags der Abgeordneten *Griffith*, die behauptete, dass die Verjährungsfrist von 2 Jahren bei Vergehen zu kurz wäre. Eine Konsequenz der Verlängerung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre ist, dass sich die Frist für die Vollstreckungsverjährung auf 4 Jahre verlängert hat. Dies sollte für eine effiziente Vollstreckung der Sanktion bei Vergehen ausreichend sein.<sup>35</sup>

Für die Vorbereitung, den Versuch und die Beteiligung an einem tatbestandsmäßigen Verhalten gilt die gleiche Verjährungsfrist wie für die vollendete Tat bzw. Haupttat (Art. 78 nlStGB).<sup>36</sup> Das bedeutet z.B., dass ein versuchtes Verbrechen oder die Beteiligung an einem Verbrechen, das mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe von 4 Jahren bedroht ist, nach Ablauf von 12 Jahren verjährt, obwohl diese Begehungsformen an sich mit weniger als 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.<sup>37</sup>

Bei einer sog. alternativen Strafdrohung, bei der sowohl ein Mindest- als auch ein Höchstmaß angedroht werden, bestimmt sich die Länge der Verjährungsfrist nur nach dem Höchstmaß.<sup>38</sup>

In der Lehre wird diskutiert, ob Parameter für die Verjährungsfrist die gesetzlich angedrohte Strafe oder der im konkreten Fall mutmaßlich eröffnete (erhöhte oder verringerte) Strafrahmen sein sollte. Hierzu gibt es verschiedene Auffassungen. *Machielse*<sup>39</sup> und *Corstens*<sup>40</sup> sind der Ansicht, dass allein die gesetzlich bestimmte Strafdrohung entscheidend ist, mithin Qualifikationen berücksichtigt werden können. *Van Dorst* hingegen hat

---

33 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 2.

34 Stb 2006, 330.

35 Kamerstukken II 2004–05, 29 849, Nr. 3, 20.

36 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 4.

37 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 4. Laut Art. 49 Abs. 1 nlStGB wird bei Beteiligung die Höchststrafe um ein Drittel verringert.

38 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 5.

39 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 70 Rn. 3 unter Verweis auf die Gesetzesgeschichte.

40 *Corstens*, Het Nederlandse strafprocesrecht, 3. Aufl. 1999, VII.8.

vorgeschlagen, nur strafehöhende objektive bzw. strafatbezogene Umstände mit in Betracht zu ziehen, um die höchste Strafdrohung zu bestimmen; persönliche Strafschärfungen oder Milderungen seien dagegen nicht zu berücksichtigen.<sup>41</sup> *Machielse* ist weiter der Meinung, dass nicht alle strafehöhenden Umstände ausgeschlossen werden müssen, um die Länge der Verjährungsfrist zu bestimmen. So würde er z.B. die Tatsache, dass es sich um eine Wiederholungstat handelt, mit in Betracht ziehen. Im Allgemeinen schlägt er vor, alle Umstände, die für die Qualifikation der Straftat in Betracht kommen, auch für die Berechnung der Verjährungsfrist zu berücksichtigen.<sup>42</sup>

## 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

Nach Art. 71 nStGB beginnt die Verjährung am Tag nach Begehung der Straftat. Das ist die Grundregel, von der es fünf Ausnahmen gibt. Zunächst zu der Grundregel:

### a) Grundsätzlicher Beginn der Verjährungsfrist

Die Straftat gilt grundsätzlich als begangen, wenn das tatbestandsmäßige Verhalten vollzogen worden ist.

Im Falle eines *Erfolgsdelikts* beginnt die Verjährungsfrist einen Tag nach Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges.<sup>43</sup> Zur Verdeutlichung gibt *Machielse* folgendes Beispiel: Der Täter hat das Opfer vorsätzlich mit dem HIV-Virus infiziert. Wenn die Verjährung schon mit der Infektion beginnen würde, wäre es möglich, dass die Verjährung schon eingetreten ist, obwohl die Symptome von Aids sich erst viele Jahre später zeigen würden. In einem solchen Fall müsse erst der tatbestandsmäßige Erfolg (der Ausbruch der Aids-Erkrankung) eingetreten sein, um die Verjährungsfrist laufen zu lassen. So hat auch der *Hoge Raad*<sup>44</sup> bezüglich Art. 328ter nStGB (pflichtwidriges Annehmen eines Geschenks oder eines Versprechens) entschie-

---

41 *Van Dorst* (Fn. 18), 132.

42 *Machielse*, *Wetboek van Strafrecht*, Art. 70 Rn. 3, 5.

43 *Ibidem*.

44 Oberstes ordentliches Gericht der Niederlande.

den, dass für die Verjährungsfrist der Moment, in dem das Geschenk gegeben oder das Versprechen gemacht worden ist, maßgeblich ist.<sup>45</sup>

*Unterlassungsdelikte* gelten als in dem Moment begangen, in dem der Täter hätte handeln müssen.<sup>46</sup> Der *Hoge Raad* hat entschieden, dass bei einem Dauerdelikt durch Unterlassen die Verjährungsfrist erst im letzten Zeitpunkt, in dem der Täter hätte handeln müssen, läuft.<sup>47</sup>

Bei *Dauerdelikten* durch aktives Tun beginnt die Verjährungsfrist am Tag nach Beendigung des rechtswidrigen Zustands.<sup>48</sup> Im Falle des Art. 214 nStGB (Besitz gewisser verbotener Stoffe) ist die Tat beispielsweise erst dann beendet, wenn der rechtswidrige Zustand entweder durch den Täter oder durch andere Umstände aufgehoben worden ist.<sup>49</sup> So lange der rechtswidrige Zustand fort dauert, wird die Straftat noch immer begangen und die Verjährungsfrist läuft nicht.<sup>50</sup> Als Beispiel aus der Rechtsprechung zu Dauerdelikten ist das Verbergen einer Leiche gem. Art. 151 nStGB zu nennen. Der für die Verjährungsfrist maßgebliche Zeitpunkt ist laut dem Gerichtshof's Hertogenbosch der Moment, in dem die Leiche gefunden wird. Erst dann dauert die Straftat nicht länger an.<sup>51</sup>

Auch für *Beteiligte* fängt nach *Machielse* die Verjährungsfrist erst an, wenn die Straftat vollendet ist.<sup>52</sup>

Nach Art. 78 nStGB entsprechen die Verjährungsfristen für den Versuch und für die Vorbereitung den Fristen für die vollendete Straftat. Für den Beginn der Verjährung bei *Versuch* und Vorbereitung gibt es keine besonderen Bestimmungen im nStGB.

## b) Sonderfälle

Der Verjährungsbeginn wird für bestimmte Deliktgruppen modifiziert. Es handelt sich dabei seit der letzten Gesetzesänderung vom 1.4.2013 um folgende Ausnahmen:

---

45 *Hoge Raad* NJ 2010, 464.

46 *Van Oort*, in: SDU Commentaar op Wetboek van Strafrecht, 2017, 72 en 73 Rn. C.1.

47 *Hoge Raad* NJ 2007, 83.

48 *Ibidem*.

49 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 71 Rn. 1.

50 *Ibidem*.

51 Hof Den Bosch NJFS 2008/18.

52 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 71 Rn. 1–2.



aa) Schwere Umweltdelikte

Gem. Art. 71 Nr. 1 nStGB beginnt die Verjährungsfrist eines Verbrechens nach Art. 171 Abs. 1e und 173b nStGB am Tag nach Kenntnisnahme des Verbrechens durch einen mit der Strafverfolgung beauftragten Amtsträger. Hintergrund ist, dass häufig ein langer Zeitraum zwischen dem Augenblick liegt, in dem verunreinigende Stoffe in die Umwelt gelangen, und dem Moment, in dem dies entdeckt wird. Problematisch ist hieran nach Ansicht von *Machielse*, dass der Zufall eine große Rolle spielen kann. Es kann hierbei dazu kommen, dass Taten erst nach sehr langer Zeit verjähren.<sup>53</sup>

bb) Urkunden- und andere Fälschungen

Gem. Art. 71 Nr. 2 nStGB beginnt die Verjährungsfrist bei einer Fälschung einen Tag nach Gebrauch des Objekts der Fälschung (Urkunden u.a.). Der Gesetzgeber unterscheidet nicht danach, ob die Fälschung und der Gebrauch von der gleichen Person begangen worden sind. Daraus folgt, dass Urkundenfälschungen viele Jahre länger als die meisten Straftaten verfolgt werden können. Nach dem Wortlaut des Gesetzes läuft keine Verjährungsfrist, solange der gefälschte Gegenstand nicht gebraucht worden ist.<sup>54</sup>

cc) Sexualstraftaten und Körperverletzungen gegen minderjährige Personen

Gem. Art. 71 Nr. 3 nStGB beginnt die Verjährungsfrist am Tag nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers bei Verbrechen nach Art. 240b Abs. 1, 247–250, 284 und 285c nStGB, sofern diese sich gegen eine Person unter 18 Jahren richten, sowie nach Art. 300–303 nStGB, im Falle der Verstümmelung der Geschlechtsorgane einer weiblichen Person, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat, sowie nach Art. 302 nStGB im Falle eines erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs oder einer erzwungenen Sterilisation einer weiblichen Person, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Erinnerungen

---

53 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 71 Rn. 3.

54 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 71 Rn. 4.

an einen sexuellen Missbrauch während der Jugend häufig erst nach vielen Jahren wiederkehren. Außerdem kann es viele Jahre dauern, bevor die Opfer über die traumatischen Erfahrungen sprechen können. Im Falle von Inzest ist dies erst der Fall, wenn das Opfer die Familie, in der sich der Täter befindet, verlassen hat.<sup>55</sup> Eine so lange Frist hat jedoch den Nachteil, dass die Tatsachenfeststellung erheblich erschwert sein kann. Es wurden aber die Interessen der im jugendlichen Alter missbrauchten Tatopfer als schwerwiegender als die prozessualen Bedenken angesehen.<sup>56</sup>

dd) Menschenraub und sonstige Straftaten gegen die Freiheit

Gem. Art. 71 Nr. 4 nStGB beginnt bei Verbrechen gem. Art. 279, 282 Abs. 1 und 2 nStGB die Verjährung am Tag nach der Befreiung oder dem Tod der Person, an der das Verbrechen begangen wurde. Auch diese Ausnahme beruht darauf, dass diese Delikte häufig erst spät entdeckt werden. Des Weiteren dauert der Erfolg dieser Delikte bis zur Entdeckung an.<sup>57</sup>

ee) Vergehen durch Standesbeamte

Laut Art. 71 Nr. 5 nStGB beginnt die Verjährung bei Vergehen gem. Art. 465, 466 und 467 nStGB erst am Tag, nach dem die Schriftstücke, aus denen die Tat ersichtlich wird, entsprechend der Regelung zur Umsetzung von Art. 18c des Ersten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*) an die zentrale Aufbewahrungsstelle gem. Art. 8 des ersten Kapitels des Zivilregistrierungsbeschlusses (*Besluit Burgerlijke Stand 1994*) übermittelt wurden. Auch hier handelt es sich um Straftaten, die typischerweise erst so spät entdeckt werden, dass bei Beginn der Verjährungsfrist bereits am Tag nach Begehung der Straftat die Strafverfolgung praktisch unmöglich wäre.<sup>58</sup>

---

55 *Machielse*, *Wetboek van Strafrecht*, Art. 71 Rn. 5.

56 *Ibidem*.

57 *Machielse*, *Wetboek van Strafrecht*, Art. 71 Rn. 6.

58 *Machielse*, *Wetboek van Strafrecht*, Art. 71 Rn. 7.

### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Für den Beginn der Verjährungsfrist ist jeweils der Tag nach dem fristauslösenden Ereignis maßgeblich. Besondere Regelungen zur Fristberechnung existieren nicht.

### 4. Beeinflussung des Fristablaufs

Der Fristablauf wird durch Art. 72 und 73 nStGB beeinflusst. Art. 72 nStGB betrifft die Unterbrechung der Verjährung durch Verfolgungshandlungen, wodurch die Verjährung von Neuem beginnt. Art. 73 nStGB betrifft die Aussetzung der Strafverfolgung, wodurch der Fristablauf gehemmt wird.

#### a) Unterbrechung der Verjährung

Gem. Art. 72 Abs. 1 nStGB unterbricht jede Verfolgungshandlung die Verjährung. Nach Art. 72 Abs. 2 nStGB beginnt die Verjährung nach jeder Unterbrechung von Neuem. Die Vorschrift bestimmt weiter, dass dies auch in Bezug auf nicht von der Verfolgungshandlung betroffene Personen, etwa bisher unbekannte an der Tat Beteiligte, gilt.

Jegliche Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung und nach jeder Verfolgungshandlung beginnt gem. Art. 72 Abs. 2 nStGB eine neue Frist zu laufen. Im Gesetzgebungsverfahren der Gesetzesreform 2005 wurde demgegenüber noch erörtert, ob dies nicht nur für Verfolgungshandlungen gelten sollte, von denen der Beschuldigte Kenntnis erlangt hat. Der Justizminister lehnte dies ab, weil dies in anderen europäischen Länder ebenfalls nicht erforderlich sei und es zudem für die Staatsanwaltschaft fast unmöglich wäre, den Verdächtigen adäquat zu informieren.<sup>59</sup>

Durch eine Verfolgungshandlung bringt die Staatsanwaltschaft das Fortbestehen eines Strafverfolgungsinteresses zum Ausdruck. Es gibt dann offenbar noch eine Notwendigkeit der Bestrafung und die Möglichkeit der Wahrheitsfindung.<sup>60</sup> Eine Verfolgungshandlung gem. Art. 72 Abs. 1

---

59 Kamerstukken II 2002–02, 28 495, No. 3, 7 ff.

60 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 72 Rn. 2.

nStGB setzt aber eine „verfolgte“, d.h. beschuldigte, Person voraus. Eine Ermittlung gegen Unbekannt kann die Verjährung nicht unterbrechen.<sup>61</sup>

Die Frage, was genau als eine „Verfolgungshandlung“ gelten soll, ist in der Lehre umstritten. Allgemein wird anerkannt, dass Handlungen von Beamten, die mit der Strafverfolgung befasst sind (Staatsanwalt, Richter), und die auf die Erlangung einer (vollstreckbaren) gerichtlichen Entscheidung gerichtet sind, „Verfolgungshandlungen“ sind.<sup>62</sup> Damit sind Vorladungen vor ein Strafgericht, staatsanwaltliche Anträge auf gerichtliche Ermittlungen gegen eine bestimmte Person oder auf einen Untersuchungsbefehl Verfolgungshandlungen. Aber auch Handlungen wie die Vorladung des Angeklagten durch die Generalstaatsanwaltschaft vor das Berufungsgericht nach Einlegung eines Einspruchs des Generalstaatsanwalts gegen die Kassation werden als Verfolgungshandlung betrachtet, obwohl der Generalstaatsanwalt formell kein Teil der Staatsanwaltschaft ist.<sup>63</sup>

Auch Handlungen von anderen Beamten, die nicht zur Staatsanwaltschaft gehören, können zu einer Unterbrechung der Verjährung führen, wenn diese gegenüber dem Beschuldigten zum Ausdruck bringen, dass er noch immer verfolgt wird. Wenn etwa der Untersuchungsrichter Maßnahmen bezüglich des Beschuldigten trifft, z.B. die Vernehmung von Zeugen, wird dies als eine Verfolgungshandlung angesehen.<sup>64</sup>

Wenn aber der Staatsanwalt Bedingungen für die Einstellung des Strafverfahrens stellt, ist dies nach der Rechtsprechung des *Hoge Raad* keine Verfolgungshandlung, weil dies nicht darauf gerichtet ist, eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zu erwirken.<sup>65</sup> Auch ein einfacher Brief von einem Staatsanwalt, in dem dem Beschuldigten mitgeteilt wird, dass gegen ihn ermittelt wird, wurde nach Ansicht des *Hoge Raad* vom Gerichtshof zu Unrecht als eine Verfolgungshandlung angesehen.<sup>66</sup>

Nach Ansicht des *Hoge Raad* löst der Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens auch dann eine Unterbrechung der Verjährungsfrist aus, wenn der Staatsanwalt diese Eröffnung nur beantragt hat, um die kurz bevorstehende Verjährung zu verhindern. Dies sei kein Missbrauch dieser Kompetenz.<sup>67</sup>

---

61 *Ibidem*.

62 Ein Überblick wird geboten bei *Van Dorst* (Fn. 18), 208 ff.

63 *Ibidem*.

64 *Ibidem*.

65 *Hoge Raad* NJ 1992, 265.

66 *Hoge Raad* NJ 2010, 464.

67 *Hoge Raad* NJ 2006, 611 mit Anm. *Schalken*. Dies betraf einen Fall, in dem kurz bevor die Verjährung erreicht wurde, ein DNA-Profil erstellt wurde.

Da jede den genannten Anforderungen entsprechende Verfolgungshandlung die Verjährung unterbricht, könnte die Verjährung theoretisch unendlich von Neuem zu laufen beginnen. Mit der Gesetzesänderung 2005 ist der niederländische Gesetzgeber dem belgischen Modell gefolgt, um die unbegrenzte Unterbrechung der Verjährung zu beschränken. Für Verbrechen bestimmt jetzt Art. 72 Abs. 2 nStGB, dass Verjährung eintritt, wenn seit Beginn der ursprünglichen Verjährung das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Länge der gesetzlichen Verjährungsfrist nach Auffassung des Gesetzgebers im Verhältnis zur gesellschaftlichen Notwendigkeit der Bestrafung steht. Dieses Verhältnis würde durchbrochen, wenn die Staatsanwaltschaft durch jede Verfolgungshandlung die Verjährungsfrist unendlich verlängern könnte.<sup>68</sup> Was Vergehen angeht, ist durch eine Gesetzesänderung vom 5.7.2006 bestimmt worden, dass das Recht zur Strafverfolgung spätestens nach 10 Jahren verjährt (Art. 72 Abs. 2 nStGB).<sup>69</sup>

## b) Hemmung der Verjährung

Die Aussetzung der Strafverfolgung im Rahmen eines Vorabscheidungsverfahrens (zur Klärung von Rechtsfragen vor Zivil- oder Verwaltungsgerichten) führt nach Art. 73 nStGB zu einer Hemmung der Verjährung. Der Unterschied zwischen einer Unterbrechung der Verfolgungsverjährung (gem. Art. 72 nStGB) und der Hemmung der Verjährung gem. Art. 73 nStGB ist, dass die Verjährungsfrist nicht von Neuem zu laufen beginnt, sondern der weitere Ablauf der Frist ausgesetzt wird und nach Ende der Hemmung weiterläuft. Die Verjährung ruht.<sup>70</sup> Art. 73 nStGB gilt erst, wenn die Strafsache dem Strafrichter vorliegt. Ergibt sich dann eine Frage, die durch ein anderes Gericht<sup>71</sup> zu entscheiden ist, tritt Hemmung ein.<sup>72</sup>

68 Kamerstukken II 2003–04, 28 495, Nr. 7, 9.

69 Für weitere Einzelheiten siehe *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 72 Rn. 7.

70 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 73 Rn. 1.

71 In Art. 73 nStGB heißt es „Vorabscheidungsverfahren“, ohne zu bestimmen, ob ein Verfahren bei einem Gericht oder einer Behörde gemeint ist. *Machielse* spricht von einem Streit, der durch eine andere „Macht“ gelöst werden soll, siehe *ders.*, Wetboek van Strafrecht, Art. 73 Rn. 2.

72 *Machielse*, Wetboek van Strafrecht, Art. 73 Rn. 2.

Dies gilt auch bei einem Vorabentscheidungsverfahren durch den Gerichtshof der Europäischen Union gem. Art. 267 AEUV.<sup>73</sup>

Der Gesetzgeber hat das Ruhen der Verjährung gezielt auf die Fälle eines Vorabentscheidungsverfahrens begrenzt. Bei anderen Gründen für eine Verzögerung des Strafverfahrens, wie beispielsweise die Geisteskrankheit des Beschuldigten, haben die Gründe für den Ablauf der Verjährungsfrist weiter Geltung.<sup>74</sup> Anders im Falle eines Vorabentscheidungsverfahrens: Hier könnte der Angeklagte durch Erwirkung eines Vorabentscheidungsverfahrens die Verjährung selbst gezielt herbeiführen, was ihm verwehrt bleiben soll.<sup>75</sup>

### 5. Absolute Verjährungsfristen

Sofern eine Straftat verjährt, tut sie dies als Vergehen nach maximal 10 Jahren, als Verbrechen nach maximal der doppelten Verjährungsfrist ab Beginn des ersten Verjährungsfristablaufs. Absolut ist die Verjährungsfrist folglich dadurch, dass unbegrenzte Unterbrechungen gesetzlich ausgeschlossen werden (Art. 72 Abs. 2 nStGB). Auf Hemmungen gem. Art. 73 nStGB findet die Verjährungsgrenze des Art. 72 Abs. 1 nStGB keine Anwendung.

### III. Folgen der Verjährung

Wenn Verfolgungsverjährung eingetreten ist, darf wegen der Tat nicht mehr ermittelt und der Angeklagte nicht mehr belangt werden. Sollte die Staatsanwaltschaft trotzdem Anklage erheben, wird sie vom Gericht nicht zugelassen (*niet-ontwankelijk in de strafvervolging*). Ist die Anklage bereits zugelassen, ist das Verfahren einzustellen (Art. 349 nStPO).

---

73 *Hoge Raad* NJ 2006, 366 mit Anm. *Mevis*. Siehe auch *Machielse*, *Wetboek van Strafrecht*, Art. 73 Rn. 5.

74 *Machielse*, *Wetboek van Strafrecht*, Art. 73 Rn. 4.

75 *Ibidem*.

#### IV. Reichweite der Verjährung

Der *Hoge Raad* hat entschieden, dass eine Vermögensabschöpfung auch dann noch erfolgen kann, wenn die Tat bereits verjährt ist. Entgegenstehenden Auffassungen sei nicht zu folgen.<sup>76</sup> Der *Hoge Raad* hat dieses Urteil in vielen Folgeentscheidungen bestätigt.<sup>77</sup>

#### 3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

Die Vollstreckungsverjährung ist in Art. 76 f. nStGB geregelt. Das niederländische Strafrecht unterscheidet zwischen der Verjährung der Vollstreckung einer Sanktion und der Verfolgbarkeit einer Straftat. Beide richten sich nicht nach der konkret verhängten Strafe, sondern nach dem abstrakten Strafraumen. Wenn Vollstreckungsverjährung eingetreten ist, darf nicht mehr versucht werden, die Strafe zu vollstrecken. Ermittlungen mit dem Ziel, den Verurteilten ausfindig zu machen, müssen eingestellt werden.

#### I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Nach Art. 70 Abs. 2 nStGB verjährt die Verfolgbarkeit gewisser Verbrechen nicht. Das ist einerseits der Fall bei Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren oder mehr bedroht sind und andererseits bei bestimmten Sexualverbrechen gegen Kinder, d.h. Personen, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hatten.<sup>78</sup> Nach Art. 76 Abs. 2 nStGB verjährt die Vollstreckung einer Sanktion nach einer Frist, die um ein Drittel länger ist als die Frist der Verfolgungsverjährung. Da aber die in Art. 70 Abs. 2 nStGB erwähnten Verbrechen nie verjähren, gilt das Gleiche für die Vollstreckung einer Sanktion, die für diese Verbrechen verhängt wurde.<sup>79</sup>

---

76 *Hoge Raad* NbSr 2010/186.

77 Überblick bei *Machielse*, *Wetboek van Strafrecht*, Art. 70 Rn. 10.

78 Ausführlich oben nach Fußnote 26.

79 Siehe *Van Oort*, *SDU Commentaar*, N76a Rn. C.1.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Art. 76 Abs. 1 nStGB bestimmt, dass das Recht zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßnahme mit Ablauf der Verjährung erlischt. Die Frist für die Verjährung der Vollstreckbarkeit knüpft nicht an die verhängte Strafe für die begangene Straftat an, sondern an die Frist für die Verfolgungsverjährung. Nach Art. 76 Abs. 2 nStGB ist die entsprechende Verjährungsfrist um ein Drittel länger als die Verjährungsfrist der Strafverfolgung. Entscheidend für die Verjährung der Strafverfolgung ist die abstrakte Höhe der Strafdrohung für das verwirklichte Delikt, also allein der gesetzliche Rahmen. Gesetzliche Milderungen oder Strafschärfungen werden berücksichtigt.<sup>80</sup> Die auf diese Weise ermittelte Frist ist dann um ein Drittel zu erhöhen.

### 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Art. 76a nStGB bestimmt, dass die Verjährung der Vollstreckung einer Strafe am Tag nach jenem beginnt, an dem die richterliche Entscheidung oder der Strafbefehl rechtlich nicht mehr anfechtbar ist. Maßgeblich ist also der Tag nach dem ersten, an dem die Vollstreckung der Strafe aus juristischer Sicht möglich wäre; es spielt dabei keine Rolle, ob die Vollstreckung auch tatsächlich möglich ist.<sup>81</sup> Falls der Beschuldigte Einspruch eingelegt hat, fängt die Verjährungsfrist an dem Tag zu laufen an, an dem die richterliche Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist.<sup>82</sup> Falls eine Verurteilung unter bestimmten Bedingungen ausgesetzt wurde, ist die Vollstreckung nur möglich, wenn die Bedingungen eingetreten sind. Erst dann fängt folglich auch die Vollstreckungsverjährung einer Strafe an.<sup>83</sup>

---

80 *Van Oort*, SDU Commentaar, N76a Rn. C.1.

81 *Van Oort*, SDU Commentaar, N76a Rn. C.2.

82 *Hoge Raad* NK 2007, 246 mit Anm. *Mevis*.

83 *Van Oort*, SDU Commentaar, N76a Rn. C.2; *Machielse*, *Wetboek van Strafrecht*, Art. 71 Rn. 2.



### 3. Beeinflussung des Fristablaufs

Es gibt verschiedene Umstände, die den Lauf der Verjährungsfrist modifizieren und auch verlängern können. Welche dies sind, regelt Art. 76a nStGB.

Eine erste Möglichkeit ist die unerlaubte Abwesenheit eines Verurteilten, der seine Strafe in einer Justizvollzugsanstalt verbüßt. Gem. Art. 76a Abs. 2 nStGB beginnt eine neue Verjährungsfrist am Tag nach Beginn der unberechtigten Abwesenheit. Im Falle des Widerrufs einer bedingten Entlassung beginnt eine neue Verjährungsfrist am auf den Widerruf folgenden Tag. Die Vollstreckungsverjährungsfrist wird unterbrochen und fängt von Neuem an zu laufen.

Ein zweiter Fall ist das Ruhen der Verjährung gem. Art. 76a Abs. 3 nStGB. Nach dieser Vorschrift läuft die Verjährungsfrist weder während einer gesetzlich vorgeschriebenen Aussetzung der Vollstreckung noch während der Vollstreckung der Haft gegen den Beschuldigten, auch wenn deren Grund in einer anderen Verurteilung liegt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Untersuchungshaft bzw. Freiheitsstrafe auf einer Entscheidung eines niederländischen oder ausländischen Richters beruht.<sup>84</sup>

Die Verjährung ruht gem. Art. 76a Abs. 5 nStGB auch für den Fall, dass die Vollstreckung der Strafe einem ausländischen Staat übertragen wurde. Dies gilt solange der Justizminister nicht von den Behörden des betreffenden Staates über eine Entscheidung bezüglich der Übernahme der Vollstreckung informiert wurde.<sup>85</sup>

Art. 76a Abs. 6 nStGB bestimmt für den Fall einer Übernahme der Vollstreckung einer Strafe durch einen ausländischen Staat, dass, wenn dieser zu Gunsten der Niederlande auf sein Vollstreckungsrecht verzichtet, eine neue Verjährungsfrist ab dem Tag läuft, an dem der Justizminister die Mitteilung der Behörden dieses Staates bezüglich des Verzichts erhält.

Schließlich bestimmt Art. 76a Abs. 7 nStGB, dass bei einer Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages (zum Beispiel einer Geldstrafe oder im Falle der Gewinnabschöpfung) die Verjährung nicht läuft, wenn gemäß dem Insolvenzgesetz die Regeln der Schuldnersanierung für natürliche Personen auf die verurteilte Person anwendbar sind. Solange diese Regeln anwendbar sind, ruht also die Verjährung.<sup>86</sup>

---

84 *Hoge Raad* NJ 2010, 311.

85 *Machielse*, *Wetboek van Strafrecht*, Art. 76a Rn. 8.

86 *Van Oort*, *SDU Commentaar*, N76a Rn. C.4.

Des Weiteren gibt es gem. Art. 76a Abs. 4 nStGB auch die Möglichkeit, die Vollstreckungsverjährungsfrist zu verlängern. Falls eine Geldstrafe für ein Vergehen verhängt wurde und die Entscheidung oder der Strafbefehl die Zahlung der Strafe in Raten erlaubt oder wenn die Staatsanwaltschaft auf Antrag des Verurteilten Zahlungsaufschub oder die Zahlung in Raten bewilligt, verlängert sich die Verjährung um 2 Jahre. Das bedeutet, dass die Gesamtfrist 6 Jahre beträgt. Denn gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 nStGB verjährt das Recht zur Strafverfolgung bei Vergehen nach 3 Jahren. Nach Art. 76 Abs. 2 nStGB ist die Verjährungsfrist der Strafvollstreckung um ein Drittel länger als die Verjährung zur Strafverfolgung, beträgt mithin 4 Jahre. Dazu werden die 2 Jahre aus Art. 76a Abs. 4 nStGB addiert.<sup>87</sup>

#### 4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung

Eine besondere Problematik ergibt sich, falls eine Gesamtstrafe für zwei Delikte auferlegt wird (Art. 57 nStGB). In dem Fall wäre es denkbar, dass die Vollstreckbarkeit der Strafe für eine der zwei Straftaten schon verjährt ist. Hier ist die Vollstreckungsverjährung für das schwerste Delikt für die Vollstreckungsverjährung der Gesamtstrafe maßgeblich.<sup>88</sup> Eine andere Entscheidung würde dazu führen, dass sich bei einer Gesamtstrafe die Vollstreckungsverjährung nach dem leichtesten Delikt richten würde, was inakzeptable Konsequenzen haben könnte.<sup>89</sup>

### III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen

Art. 76 Abs. 1 nStGB spricht nicht nur von der Verjährung der Vollstreckung einer Strafe, sondern auch von der Verjährung der Vollstreckung einer Maßnahme. Das oben Dargestellte gilt folglich auch für Maßregeln der Besserung und Sicherung, die durch den Strafrichter auferlegt wurden. Die Verjährung einer solche Maßnahme richtet sich also nach Art. 76 Abs. 2 nStGB unter den oben erwähnten Bedingungen.

---

87 Van Oort, SDU Commentaar, N76a Rn. C.5.

88 Hoge Raad NJ 1984, 79; Hoge Raad NJ 1992, 268.

89 So Machielse, Wetboek van Strafrecht, Art. 76 Rn. 2.

## B. Probleme und Entwicklungstendenzen

Die Einführung und die Besprechung der Legitimation der Verjährung haben bereits verdeutlicht, dass es in den Niederlanden in den letzten einhalb Jahrzehnten zu einer gravierenden Einschränkung der Verjährung im Strafrecht gekommen ist. Die Verjährungsfristen wurden durch die Gesetzesänderungen von 2005 und 2012 verlängert und für gewisse schwere Verbrechen überhaupt abgeschafft. Die Entwicklungstendenz in den Niederlanden ist entsprechend klar: Die Öffentlichkeit, die Medien und damit auch die Politik können es offenbar nicht länger akzeptieren, dass Verbrecher, auch wenn die Straftaten vor vielen Jahren begangen wurden, nicht mehr bestraft werden können. Dabei spielen bessere technische Möglichkeiten, lange zurückliegende Verbrechen aufzuklären (z.B. mit Hilfe von DNA-Analysen), eine große Rolle.

Wird einerseits die Öffentlichkeit damit beruhigt, dass Straftaten kaum noch verjähren, die rechtlichen Möglichkeiten zur Ermittlung oder Verfolgung also bestehen bleiben, gibt es andererseits nicht mehr Verfolgungskapazitäten. Mit anderen Worten: Bei gleichbleibenden Kapazitäten müssen die niederländischen Behörden mehr Fälle bearbeiten. Das bedeutet wiederum, dass die Unverjährbarkeit älterer Fälle sich zu Lasten von neueren auswirken könnte. Diese Konsequenz wird der Öffentlichkeit jedoch verschwiegen.

In der Praxis führt die Unverjährbarkeit nicht zu einem merkbaren Anstieg der Verfolgung von älteren Fällen. Was sich geändert hat, ist, dass der Justizminister nicht mehr erklären muss, dass ein schweres Verbrechen aus rechtlichen Gründen nicht mehr verfolgbar ist.<sup>90</sup> Letztendlich ging es bei den Reformen um die Entlastung politisch Verantwortlicher, nicht darum, tatsächlich mehr Ermittlungen und Strafverfolgungen zu initiieren. Das ist eine traurige Bilanz.

Obwohl die im 21. Jahrhundert eingeführten Regelungen alle auf die Verlängerung von Verjährungsfristen abzielten und damit repressiver Natur sind, gibt es in der Lehre kaum Kritik hieran. Gerade weil die letzten Reformen sehr weitgehend waren und bei schweren Verbrechen die Verjährung abgeschafft wurde, gibt es auch keine aktuellen Reformvorhaben.

---

90 Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Niederlanden aufgrund des weitreichenden Opportunitätsprinzips eine Pflicht zur Verfolgung auch schwerer Verbrechen grundsätzlich nicht besteht.

Sobald das Gesetz zur Neugliederung der Strafvollstreckung<sup>91</sup> in Kraft tritt, sind die Vorschriften über die Verjährungsfristen der Strafvollstreckung in Art. 6:1:21 und 6:1:22 nStPO (derzeit noch Art. 76 und 76a nStGB) zu finden. Inhaltlich führt dies zu keiner Änderung.

### C. Praxisrelevante Fallbeispiele

Es gibt keine praxisrelevanten Fallbeispiele. Wenn überhaupt über Verjährung debattiert wird, dann vor allem in einem symbolisch-populistischen Stil. Es gibt keine konkreten Verjährungsfälle, aber man möchte verhindern, dass es sie in der Zukunft geben könnte. Anfang 2019 hat der Justizminister sogar vorgeschlagen, die Vollstreckungsverjährung für alle Verurteilungen ganz abzuschaffen.<sup>92</sup>

---

91 “Wet van 22 februari 2017, houdende wijziging van het Wetboek van Strafrecht, het Wetboek van Strafvordering en enige andere wetten in verband met een herziening van de wettelijke regeling van de tenuitvoerlegging van strafrechtelijke beslissingen” (Staatsblad 2017, 82).

92 Brief des Justizministers Dekker vom 4.3.2019 an das Parlament.

# Landesbericht Österreich

*Lyane Sautner / Sophie Sackl*

## *Inhalt*

Einführung	309
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	310
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	310
I. Legitimation der Verjährung	310
II. Rechtsnatur der Verjährung	316
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	317
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	322
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	322
II. Verjährungsfrist	324
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	324
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	329
3. Berechnung der Verjährungsfrist	332
4. Beeinflussung des Fristablaufs	333
III. Folgen der Verjährung	347
IV. Reichweite der Verjährung	352
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	353
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	353
II. Verjährungsfrist	354
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	354
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	354
3. Beeinflussung des Fristablaufs	356
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	361
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel	361

## *Einführung*

Das österreichische Kriminalstrafrecht kennt sowohl eine Verjährung der Strafverfolgung als auch eine Verjährung der Vollstreckung von Strafen und vorbeugenden Maßnahmen. Das Rechtsinstitut der Verjährung ist zentral im sechsten Abschnitt des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs geregelt (§§ 57–60 öStGB) und daher im materiellen Recht eingeordnet. Darüber hinaus enthält sowohl das Finanzstrafgesetz mit den §§ 31 und 32 öFinStrG als auch das Mediengesetz mit § 32 öMedienG Verjährungsregelungen, die den Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets Rechnung

tragen, im Übrigen aber an das öStGB angelehnt sind. Bedeutung für die Verjährung hat über die genannten Bestimmungen hinaus die Regelung der zeitlichen Geltung von Strafgesetzen (§ 61 öStGB, § 4 Abs 2 öFinStrG), die in Bezug auf nach der Tat erlassene Strafgesetze einen Günstigkeitsvergleich mit den zur Zeit der Tatbegehung geltenden Bestimmungen vorsieht. Die Frage, ob bzw. in welcher Form diese Regelung gilt, wenn Verjährungsbestimmungen nachträglich geändert werden, zählt in Österreich zu den umstrittenen Fragen im Zusammenhang mit der Verjährung.

## *A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen*

### *1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut*

#### *I. Legitimation der Verjährung*

Die Legitimationsansätze des Rechtsinstituts der Verjährung sind in Österreich heterogen. Wengleich die Verjährung, wie noch gezeigt wird, als materieller Strafaufhebungsgrund betrachtet wird,<sup>1</sup> sind die Legitimationsansätze nicht auf materiell-rechtliche Gesichtspunkte beschränkt. Die Verjährung steht in Österreich damit, was den *Grund der Straflosigkeit* betrifft, auf dem Boden einer *gemischten Verjährungstheorie*.<sup>2</sup> In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Strafgesetzbuchs von 1974<sup>3</sup>, das eine gegenüber dem Strafgesetz von 1852 deutlich geänderte Konzeption der Verjährung entwickelte, werden die gängigen Begründungen der Verjährung grundgelegt:<sup>4</sup>

„Der Entwurf erblickt den Grund der Straflosigkeit nach Ablauf der Verjährungszeit nicht nur in der durch die Länge der verstrichenen Zeit bewirkten Schwierigkeit des Beweises. Unter diesem Gesichtspunkt allein wäre die bloß nach der Schwere des Delikts und nicht nach der Art des Beweises abgestufte Verschiedenheit der Verjährungszeiten kaum erklärlich. Der maßgebende Gesichtspunkt ist vielmehr

---

1 Siehe sogleich unter II.

2 *Fabrizy*, Strafgesetzbuch, 12. Aufl. 2016, § 57 Rn. 1; *Anzenberger*, RZ 2011, 164 (166); a.A. *Triffterer*, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1994, 500.

3 BGBl. 1974/60.

4 Abgedruckt in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg.), Dokumentation zum Strafgesetzbuch, 1974, E §§ 56 bis 57, 107.

der Wegfall des Bedürfnisses nach Bestrafung oder Sicherung. Dieses Bedürfnis richtet sich einerseits danach, wie sehr durch die Tat das Bewußtsein der Rechtssicherheit erschüttert worden, andererseits danach, ob ein Rückfall zu befürchten ist. Das erste Element hängt von der Schwere der Tat ab, die sich im Strafraum spiegelt. Auf das Gewicht der konkreten einzelnen Tat kann hier nicht abgestellt werden, weil die Verjährung Schuldpruch und Strafzumessung ausschließt. Im Sinne des zweiten Elements verlangt der Entwurf, daß der Täter in der Verjährungszeit keine auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende mit Strafe bedrohte Handlung mehr begangen hat (§ 60 Abs. 2).“

Im Zentrum der Legitimation der Verjährung steht danach das *durch Zeitablauf erloschene Bedürfnis nach Bestrafung oder Sicherung*, für das die Erschütterung des allgemeinen Rechtsbewusstseins und die Rückfallwahrscheinlichkeit des Rechtsbrechers maßgeblich sind. Es wird somit ein Bezug zu *General- und Spezialprävention* hergestellt. Ergänzend nennen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage *Beweisschwierigkeiten*, die mit der zeitlichen Distanz zur Tat häufig auftreten, als Grund für die Verjährung. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass Verjährungsfristen, die allein von der Deliktsschwere abhängen, die von Fall zu Fall unterschiedlich fortschreitende Verschlechterung der Beweislage nicht abbilden könnten.<sup>5</sup> Die genannten Legitimationsgründe sollen nach der Regierungsvorlage für die *Verfolgungs-* wie für die *Vollstreckungsverjährung* gleichermaßen gelten.<sup>6</sup> Der sich daraus ergebende Bruch in der Argumentation, dass Beweisschwierigkeiten zwar eine Urteilsfindung erschweren können, der Vollstreckung eines bereits gefällten Urteils aber nicht entgegenstehen,<sup>7</sup> wird zwar insofern abgeschwächt, als Beweisschwierigkeiten nicht als Hauptgrund der Verjährung genannt werden; gänzlich beseitigt wird die Diskrepanz dadurch aber nicht.

5 Siehe dazu *Asholt*, Verjährung im Strafrecht, 2016, 99 f. Demgegenüber vertritt *St. Seiler* (Strafrecht Allgemeiner Teil II, 8. Aufl. 2017, Rn. 577) die Ansicht, dass sich das Erlebnis eines schwereren Delikts im Gedächtnis eines Zeugen länger einprägt, was der Beweislage zu Gute kommt und deshalb die Abstufung der Verjährungsfristen nach der Deliktsschwere rechtfertigen soll.

6 *Bundesministerium für Justiz* (Fn. 4), E § 59, 109.

7 Vgl. *Lorenz*, Die Verjährung im Strafrechte, 1934, 33; *Asholt* (Fn. 5), 100 m.w.N.

In Rechtsprechung und Schrifttum wird der *Entfall des Strafbedürfnisses*<sup>8</sup> bzw. der *Bestrafungsnotwendigkeit*<sup>9</sup> als entscheidender Legitimationsgrund der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung betrachtet. Der Zeitverlauf schwäche das Strafbedürfnis ab, bis dieses letztlich ganz entfällt.<sup>10</sup> Spezial- und generalpräventive Erwägungen werden dafür ins Treffen geführt.<sup>11</sup> Diese lassen sich dahin gehend zusammenfassen, dass der Zeitablauf eine *Verwirklichung der Strafzwecke vereitelt* oder die *Strafzwecke bereits ohne Strafe erreicht* wurden. In beiden Konstellationen ist eine Strafe folglich nicht mehr legitim.

In Bezug auf die *Spezialprävention* wird zum einen argumentiert, dass eine Strafe, die nicht auf den Fuß folgt, ihren resozialisierenden Zweck verfehlt und dadurch als bloße Vergeltung begangenen Unrechts aufgefasst werden könnte.<sup>12</sup> Zum anderen wird auf die *Legalbewährung des Täters* als *Ausdruck erfolgreicher Resozialisierung* abgestellt: „Der Täter, der sich lange nach der Tat wohlverhalten hat, ist offensichtlich auch ohne Strafe resozialisiert. ... Auch seine Identifizierung mit der früheren Tat lässt sich nur schwer begründen.“<sup>13</sup> Diese Argumentation steht mit § 58 Abs. 2 öStGB im Einklang, wonach die Verjährung gehemmt wird, wenn der Täter innerhalb der Verjährungsfrist eine auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Durch den argumentativen Rückgriff auf die Legalbewährung bleibt die Resozialisierung nicht

---

8 RIS-Justiz RS0086395, etwa OGH SSt 60/76: „Vorrangiger Zweck jeder strafrechtlichen Verjährungsvorschrift ist es, dem Entfall des Strafbedürfnisses infolge Zeitablaufs Rechnung zu tragen.“ OGH SSt 43/10 (noch zum StG); *Triffierer* (Fn. 2), 499; *Fabrizy*, StGB, § 57 Rn. 1; *Schallmoser*, in: *Triffierer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg.), SbgK, 2016, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 13 und 15; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger* (Hrsg.), StGB Kommentar, 4. Aufl. 2017, § 57 Rn. 2, § 59 Rn. 1; *Zerbes*, in: *Sieber/Cornils* (Hrsg.), Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung. Allgemeiner Teil, Bd. V, 2010, 635 (638); *Leitner/Plückhahn*, Finanzstrafrecht kompakt, 3. Aufl. 2014, Rn. 69; *Durl*, JBl 2011, 91 (91); *Juhasz*, JBl 2011, 214 (214).

9 *St. Seiler* (Fn. 5), Rn. 574, 594; *ders.*, in *Birklbauer u.a.* (Hrsg.), StGB Praxiskommentar, 2018, § 57 Rn. 1.

10 Vgl. *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 57 Rn. 2.

11 Vgl. *Marek*, in: *Höpfel/Ratz* (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2018, Vor §§ 57–60 Rn. 3; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl*, Strafrecht Allgemeiner Teil II, 2. Aufl. 2016, 241; *Zerbes*, in: *Sieber/Cornils*, 635; der Sache nach ebenso bereits *Stohanzl*, in: *Keller* (Hrsg.), Zum neuen Strafrecht. Referate zum allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfes gehalten bei der Richterwoche 1973, 1974, 135 (135).

12 Vgl. *St. Seiler* (Fn. 5), Rn. 574.

13 *Zerbes*, in: *Sieber/Cornils*, 635; ähnlich bereits *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 150 (151); *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 12.



auf der Ebene eines generalisierten Postulats, sondern kann als Legitimationsgrund für den konkreten Rechtsbrecher nutzbar gemacht werden.

Generalpräventive Überlegungen betreffen sowohl die Stärkung des Normgeltungsbewusstseins und des Normvertrauens (*positive Generalprävention*) als auch die Abschreckung der Allgemeinheit (*negative Generalprävention*). Beide Aspekte sollen durch Strafe nur dann erfolgreich verwirklicht werden können, wenn sie in einem überschaubaren zeitlichen Konnex zur Tat stehen. So erfordere die Stärkung der Normtreue der Bevölkerung eine rasche Reaktion des Staates auf strafbares Verhalten.<sup>14</sup> Umgekehrt könne das Vertrauen in die Rechtsordnung bei einer lange Zeit nach der Tat durchgeführten Strafverfolgung kaum noch gestärkt werden.<sup>15</sup> Vielmehr könne eine Strafverfolgung eines resozialisierten Täters lange Zeit nach der Tat sogar nachteilige Effekte erzielen, indem die Strafverfolgung in Widerspruch zum „Gerechtigkeitsgefühl der Allgemeinheit“<sup>16</sup> trete. Der zuletzt genannte Gedanke weist auf den Zusammenhang von positiver Generalprävention und Spezialprävention hin, wonach die generalpräventive Erforderlichkeit einer strafrechtlichen Reaktion auch von der Resozialisierung des konkreten Rechtsbrechers abhängt.<sup>17</sup> Die Frage, woran genau es liegt, dass eine lange Zeit nach der Tat verhängte Strafe die Zielsetzungen der positiven Generalprävention kaum noch zu verwirklichen vermag, führt zum *Normgeltungsschaden*, den eine Straftat in der Bevölkerung auslöst. Es handelt sich dabei im engeren Sinn um die Verunsicherung in Bezug auf die Geltung der durch die Tat verletzten Norm, im weiteren Sinn um die Störung des Vertrauens, dass die Mitmenschen diese Norm befolgen.<sup>18</sup> Die zeitliche Distanz zur Straftat wird in der Regel die Erinnerung an die Tat<sup>19</sup> und damit auch den Normgeltungsschaden schwinden lassen;<sup>20</sup> denn ohne Erinnerung ist einem im Bewusstsein des Menschen, konkret in seiner Vorstellung über Geltung, Befolgung und

---

14 Vgl. *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 151.

15 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 13.

16 *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 151, der besonders schwere Straftaten von dieser Argumentation jedoch ausnimmt.

17 Vgl. *Sautner*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 2010, 372.

18 Vgl. *Sautner* (Fn. 17), 378; *Velten*, Normkenntnis und Normverständnis, 2002, 186 f.

19 Vgl. *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 3.

20 Vgl. *Durl*, JBl 2011, 91: „geschwundene[s] Interesse der Gemeinschaft an der Ahndung der Tat“.

Verletzung einer Norm liegenden Schaden, die Grundlage entzogen.<sup>21</sup> So stellt *Stohanzl* fest: „Die Verjährung wurzelt im Zeitablauf. Er übt auf die Straftat eine tilgende und heilende Wirkung aus, indem er sie allmählich der Vergessenheit überliefert, ihre Folgen aufhebt und in der Regel auch die zu Rechtswidrigkeiten hinneigende Gesinnung des Täters aufhören macht.“<sup>22</sup> Dieselben Überlegungen dürften auch der Grund sein, dass der Strafverfolgung einer lange zurückliegenden Tat kaum noch zugetraut wird, in der Bevölkerung abschreckend zu wirken.<sup>23</sup>

Neben spezial- und generalpräventiven Erwägungen wird die Verjährung durch *faktische Nachteile* gerechtfertigt, die ein zeitlich unbegrenzter Anspruch auf Vollstreckung eines Urteils für den Betroffenen, seine Angehörigen und nicht zuletzt für die Allgemeinheit häufig mit sich bringen würde.<sup>24</sup> Ebenso könne eine Strafverfolgung lange Zeit nach der Tat zum gesellschaftlichen Ruin und Abgleiten des Rechtsbrechers in die Kriminalität führen.<sup>25</sup>

Angesichts der genannten Argumente für die Verjährung stellt sich die Frage, ob es auch Gründe gibt, die gegen die Verjährung bzw. zumindest für eine Verlängerung der Verjährungsfrist sprechen. *Opfergesichtspunkte* könnten solche Gründe sein. Es ist in Österreich anerkannt, dass Opfer ein legitimes Interesse an der Strafverfolgung und Sanktionierung des ihnen widerfahrenen inkriminierten Verhaltens haben und das Strafverfahren somit auch ihren Interessen dient.<sup>26</sup> Seine gesetzliche Anerkennung fand das Verfolgungsinteresse von Opfern durch die Einführung eines Antrags auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens (§ 195 öStPO) im Zuge der Reform des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens.<sup>27</sup> Dieses Instrument er-

---

21 Nicht ausgeschlossen ist freilich, dass der Normgeltungsschaden ohne Bezug zu einer konkreten Straftat unspezifisch weiterbesteht. Die generalpräventive Wirksamkeit von Sanktionen ist jedoch auch und gerade in diesem Fall fraglich.

22 Vgl. *Stohanzl*, in: Keller, 135.

23 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 13.

24 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 15.

25 Vgl. *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 153.

26 Vgl. ErläutRV 1165 BlgNR 21. GP 217; *Sautner* (Fn. 17), 280 ff.; *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008, 886 (886 f.); *Sautner*, in: *Sautner/Jesionek* (Hrsg.), *Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive*, 2017, 85 (98).

27 BGBl. I 2004/19, das nach 4-jähriger Legisvakanz in Kraft trat. Mittlerweile ist ein Recht des Opfers auf Überprüfung des Verzichts auf Strafverfolgung auch durch die EU-RL 2012/29, ABl L 2012/315, 57 v. 14.11.2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vorgesehen (Art. 11), die den RB über die Stellung des Opfers im Strafverfahren aus dem Jahr 2001 ablöste.

laubt es Opfern, die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gerichtlich überprüfen zu lassen. Noch vor seiner Schaffung hatte der österreichische Gesetzgeber die Verfolgungsinteressen von Opfern im Auge, als er durch das StRÄG 1998<sup>28</sup> die Verjährungsfrist bestimmter Sexualdelikte durch Einführung einer Anlaufhemmung verlängerte (§ 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB).<sup>29</sup> War das Opfer bei Tatbegehung minderjährig, begann die Verjährungsfrist erst mit Erreichen der Volljährigkeit des Opfers zu laufen. Die Verlängerung der Verjährungsfrist sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass viele Sexualstraftaten an Kindern erst Jahre nach deren Begehung und oft erst nach Ablauf der Verjährungsfrist bekannt werden, die Opfer häufig aber erst mit Erreichen der Adoleszenz oder noch später beginnen, über das Erlebte zu sprechen und es zu verarbeiten.<sup>30</sup> Hinzu kommt, dass jugendliche Opfer in der Familie möglicherweise Druck ausgesetzt sind, das Geschehen nicht anzuzeigen bzw. nicht dazu auszusagen.<sup>31</sup> Zweck der Anlaufhemmung des § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB war bzw. ist<sup>32</sup> es somit, den betreffenden Opfer eine *realistische Chance* zu geben, *durch Ausübung ihres Anzeigerechts ein Strafverfahren in Gang zu setzen*.<sup>33</sup> Während die Legitimität dieser Zielsetzung nicht bestritten wird,<sup>34</sup> wurde § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB in seiner konkreten Ausgestaltung kritisiert. Insbesondere wurde vorgebracht, die Verjährung werde zu lange hinausgeschoben, als dass eine Strafe noch spezial- bzw. generalpräventiv wirken könne.<sup>35</sup>

Die zweite, wenn auch schwächere Säule der Legitimation der Verjährung bilden in Österreich die mit der Zeit auftretenden *Beweisschwierigkeiten* und die daraus resultierende *Gefahr von Fehlurteilen*, die selbst der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ nicht gänzlich beseitigen kann.<sup>36</sup> Durch das Abnehmen der Verlässlichkeit der Beweismittel werde die *Untersuchung*

28 BGBl. I 1998/153.

29 Zur Problematik der rückwirkenden Anwendbarkeit von § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB siehe unten bei Fn. 61.

30 ErläutRV 1230 BlgNR 20. GP12; siehe dazu ausführlich *Eder-Rieder*, JAP 2003/2004, 133 (139 f.).

31 Vgl. *Eder-Rieder*, JAP 2003/2004, 140; *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 152.

32 Die Bestimmung wurde seither mehrfach ausgedehnt; siehe dazu unten bei Fn. 66 sowie Fn. 209.

33 Vgl. *Eder-Rieder*, JAP 2003/2004, 140 f.

34 Vgl. *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 152; *Schmoller*, JRP 2001, 64 (77).

35 Vgl. *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 152 ff.; ähnlich *Anzenberger*, RZ 2011, 164 (167) im Zusammenhang mit einer Novelle des § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB.

36 Vgl. *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 3; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 14; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 241; *Tipold*, in: *Leukauf*

wie auch *Verteidigung erschwert*.<sup>37</sup> Überdies können nachteilige Wirkungen bei den Opfern eintreten, wenn es lange Zeit nach der Tat mangels Beweisen zu einem Freispruch kommt.<sup>38</sup> Während *Opfergesichtspunkte* im Kontext einer strafrechtstheoretischen Legitimation der Verjährung also für eine Verlängerung der Verjährung sprechen können, verhält es sich im Zusammenhang mit Beweisschwierigkeiten genau umgekehrt.

## II. Rechtsnatur der Verjährung

Die Verfolgungsverjährung stellt nach einhelliger Ansicht einen *persönlichen Strafaufhebungsgrund*<sup>39</sup> und *kein Verfolgungshindernis*<sup>40</sup> dar. Dies wird aus der Überschrift des § 57 öStGB sowie aus § 57 Abs. 2 öStGB abgeleitet, wo von der *Verjährung der Strafbarkeit* bzw. vom *Erlöschen der Strafbarkeit* die Rede ist.<sup>41</sup> Als Strafaufhebungsgrund gehört die Verjährung dem materiellen Recht an. Die Verjährung beseitigt die Strafbarkeit der betreffenden Straftat,<sup>42</sup> was bedeutet, dass die Strafbarkeit nachträglich aufgehoben wird. Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld bleiben als solche jedoch bestehen.<sup>43</sup> Die Verfolgungsverjährung bewirkt, dass der mutmaßliche Tä-

---

Steininger, § 57 Rn. 2; *St. Seiler* (Fn. 5), Rn. 577; *ders.*, StGB Praxiskommentar, § 57 Rn. 1; *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 151 f.; *Zerbes*, in: Sieber/Cornils 635; *Leitner/Plückhahn* (Fn. 8), Rn 31; *Durl*, JBl 2011, 91; *Jubasz*, JBl 2011, 214.

37 Vgl. *Stobanzl*, in: Keller, 135.

38 Vgl. *Schwaighofer*, JAP 1998/99, 153.

39 OGH EvBl 2007/182; OGH Urt. v. 16.12.2008, 11 Os 170/08x, 11 Os 171/08v; OGH JBl 2009, 668; OGH EvBl 2011/63; *Triffterer* (Fn. 2), 499; *Stobanzl*, in: Keller, 136; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 25; *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 3; *Fabrizy*, StGB, § 57 Rn. 2; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 1; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 240; *St. Seiler* (Fn. 5), Rn. 572; *Köck*, Finanzstrafrecht, 6. Aufl. 2017, 35; *Seewald/Tannert*, in: Tannert (Hrsg.), FinStrG, 2011, § 31 Rn. 1; *Durl*, JBl 2011, 91; *Jubasz*, JBl 2011, 214.

40 OGH Urt. v. 21.10.2008, 11 Os 138/08s.

41 OGH EvBl 1982/166; *Triffterer* (Fn. 2), 499.

42 OGH SSt 2008/42 und OGH EvBl 2011/63; siehe auch RIS-Justiz RS0091923: „Die Verjährung ist ein Strafaufhebungsgrund; die dadurch bewirkte Nichtigkeit ergreift (darum) nicht nur den Schuldspruch, sondern alle Unrechtsfolgen, das ist die ganze Verurteilung, bestehend aus Schuldspruch, Strafausspruch und Verfälschung in den Kostenersatz.“

43 OGH SSt 43/10 (noch zum StG); *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 22; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 1.

ter einer Straftat nach Ablauf einer gesetzlich vorgesehenen Zeit nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden darf.<sup>44</sup>

Wenngleich der Oberste Gerichtshof (OGH) immer wieder betont, die Verjährung stelle einen Strafaufhebungsgrund dar,<sup>45</sup> wird seine Rechtsprechung als inkonsequent kritisiert, wenn es um die Rechtsfolgen der Verjährung geht. Das betrifft die Frage, ob nachträglich geänderte Verjährungsvorschriften, die für den Täter nachteilig sind, auf vor der Rechtsänderung begangene Taten angewandt werden dürfen. Nach Ansicht des OGH ist eine Rückwirkung nur ausgeschlossen, wenn die Tat bereits während der Geltung des früheren Rechts verjährt ist.<sup>46</sup> Denn *Verjährungsbestimmungen* seien lediglich als „*potentiell den Entfall der Strafbarkeit bewirkende Normen*“<sup>47</sup> zu betrachten. Das trägt dem OGH den berechtigten Vorwurf ein, die Verjährung der Sache nach wie ein bloßes Verfolgungshindernis zu behandeln.<sup>48</sup>

Unter *Vollstreckungsverjährung* versteht man, dass eine rechtskräftig verhängte Strafe oder vorbeugende Maßnahme gegen den dazu verurteilten Täter nach Ablauf einer gesetzlich vorgesehenen Zeit nicht mehr vollstreckt werden darf.<sup>49</sup> Der staatliche Vollstreckungsanspruch ist erloschen.<sup>50</sup> Wie die Verfolgungsverjährung bildet die Vollstreckungsverjährung einen *persönlichen Strafaufhebungsgrund*.<sup>51</sup>

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

Das österreichische Verfassungsrecht kennt keine spezifische Regelung der strafrechtlichen Verjährung. Insbesondere existiert *kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes subjektives Recht auf Verjährung*.

44 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 16; *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 4.

45 Siehe dazu die Nachweise in Fn. 39.

46 OGH SSt 64/59; OGH RZ 2005/20; OGH ÖJZ-LSK 2008/56.

47 OGH Urt. v. 29.1.2008, 11 Os 130/07p; OGH ÖJZ-LSK 2008/56; Hervorhebung durch die Verfasserinnen.

48 Vgl. etwa *Durl*, AnwBl 2009, 314 (314 ff., 317 ff.); siehe dazu näher unten bei Fn. 72 ff., Fn. 228 ff.

49 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 16; *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 4.

50 Vgl. *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 240.

51 Vgl. *Fabrizy*, StGB, § 59 Rn. 1; *St. Seiler* (Fn. 5), Rn. 572; *Leitner/Plickbalm* (Fn. 8), Rn 31; *Köck* (Fn. 39), 35.

Allgemeine Schranken für die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Verjährung ergeben sich aber aus dem *Gleichheitssatz*. Der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG, Art. 66 Abs. 1 und 2 Staatsvertrag St. Germain) erlegt dem Gesetzgeber nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) ein *Verbot unsachlicher Differenzierung* auf. Dagegen wird durch eine gesetzliche Ungleichbehandlung verstoßen, für die kein rechtfertigender Grund vorhanden ist.<sup>52</sup> Das setzt notwendigerweise einen Vergleich der maßgeblichen Normen voraus. So würde eine die Verjährung regelnde Bestimmung wohl gegen das Verbot unsachlicher Ungleichbehandlung verstoßen, wenn für eine strafbare Handlung mit geringem Unrechtsgehalt, wie ein einfacher Diebstahl es etwa ist, eine solche Verjährungsfrist vorgesehen wird, wie sie sonst nur für Kapitalverbrechen gilt. Abgesehen davon könnte eine überlange Verjährungsfrist für ein Delikt mit geringem Unrechtsgehalt auch dem *allgemeinen Sachlichkeitsgebot* widersprechen, das der VfGH dem Gleichheitssatz entnimmt.<sup>53</sup> Denn es könnte in einem solchen Fall – unabhängig von einem Vergleich mit den Verjährungsfristen anderer Delikte – ein sachliches Missverhältnis zwischen dem durch das Delikt verwirklichten Unrecht und der Dauer der Verjährungsfrist angenommen werden.

Fraglich ist, welche Bedeutung das verfassungsgesetzliche *Rückwirkungsverbot* für die Verjährung entfaltet. Das Rückwirkungsverbot fußt als Aspekt des Gesetzlichkeitsprinzips in der österreichischen Verfassung auf Art. 7 EMRK,<sup>54</sup> und wird darüber hinaus aus dem Gleichheitssatz abgeleitet.<sup>55</sup> Art. 7 EMRK verbietet die Verurteilung wegen einer Handlung oder Unterlassung, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar war. Darüber hinaus darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Im Kontext der Verjährung stellt sich die Frage, ob eine *nachträgliche gesetzliche Verlängerung der Verjährungsfrist* gegen das Rückwirkungsverbot verstößt. Dabei kommt sowohl der Fall in Betracht, dass die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Verlängerung noch läuft, als auch der Fall, dass sie bereits abgelaufen ist. Nach der Judikatur des EGMR

---

52 Vgl. *Berka*, Verfassungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 1644 ff.

53 Vgl. dazu *Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz, 2008, 260 ff.; *Berka* (Fn. 52), Rn. 1640; *Mayer/Muzak*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, 5. Aufl. 2015, Art. 2 StGG III.1.

54 Vgl. *Steininger*, in: Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), SbgK, 1993, § 1 Rn. 8. Die EMRK wurde als Bundesverfassungsgesetz in die österreichische Rechtsordnung übernommen.

55 VfGH VfSlg 6182; VfSlg 3961, 5411, 7705, 8195, 8589, 8994; VfGH 10. 10. 1988, G 121/88; *Thienel*, ÖJZ 1990, 161 (169 ff.).

zu Art. 7 Abs 1 EMRK stellt eine nachträgliche gesetzliche Verlängerung der Verjährungsfrist grundsätzlich keine verbotene Rückwirkung dar.<sup>56</sup> Verjährungsfristen betreffen nach Ansicht des EGMR weder die Strafbarkeit noch den anwendbaren Sanktionsrahmen, sondern regeln lediglich die Verfolgbarkeit.<sup>57</sup> Unzulässig sind nach der Rechtsprechung des EGMR hingegen die Verlängerung einer bereits abgelaufenen Verjährung<sup>58</sup> sowie willkürliche Verlängerungen von Verjährungsfristen.<sup>59</sup>

Diese weitreichende Tolerierung rückwirkender Verlängerungen von Verjährungsfristen durch den EGMR steht in einem Spannungsverhältnis<sup>60</sup> zu der in Österreich herrschenden Ansicht, wonach die Verfolgungsverjährung einen Strafaufhebungsgrund darstellt.<sup>61</sup> Wird, wie in Österreich angenommen, der staatliche Strafanspruch durch Zeitablauf beseitigt, hat die Verjährung Einfluss auf die Strafbarkeit selbst, konkret darauf, wie lange die Strafbarkeit besteht. Verjährungsfristen nachträglich zu verlängern, bedeutet dann, die Strafbarkeit eines Verhaltens zu erstrecken, ohne dass dies zur Zeit der Tatbegehung gesetzlich vorgesehen war. Es wäre konsequent, eine als materiellen Strafaufhebungsgrund verstandene Verjährung dem Rückwirkungsverbot zu unterstellen. Eine mit dem System des österreichischen Strafrechts vereinbare Lösung der Problematik wäre folglich ein *generelles Verbot einer rückwirkenden Verlängerung von Verjährungsfristen*,<sup>62</sup> und zwar unabhängig davon, ob die Verjährungsfrist im Einzelfall noch offen ist oder nicht.<sup>63</sup>

Entgegen dieser Ansicht wurden durch verschiedene Gesetzesnovellen An- und Fortlaufhemmungen mit der *Anordnung rückwirkender Gültigkeit* in das öStGB eingefügt. So wurde beispielsweise § 58 Abs. 3 öStGB durch

56 EGMR, Urt. v. 22.6.2000, Coëme u.a. v. Belgien, Z. 149; *Frowein*, in: *Frowein/Peukert* (Hrsg.), EMRK, 3. Aufl. 2009, Art. 7 Rn. 8; *Meyer*, in: *Wolter* (Hrsg.), SK-StPO, Bd. X, 5. Aufl. 2019, Art. 7 Rn. 55; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl. 2016, § 24 Rn. 152; ebenso bereits *Lewis*, *Verfassung und Strafrecht*, 1993, 98, 138.

57 Vgl. *Meyer*, SK-StPO, Art. 7 Rn. 55.

58 A.A. *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 56), § 24 Rn. 152.

59 Vgl. *Meyer*, SK-StPO, Art. 7 Rn. 55.

60 Vgl. *Meyer*, SK-StPO, Art. 7 Rn. 55.

61 Siehe oben bei Fn. 28.

62 So *R. Seiler*, FS Platzgummer, 1995, 39 (42).

63 Vgl. i.d.S. *Höpfel*, in: *Höpfel/Ratz* (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2004, § 1 Rn. 64; Sympathie für diese Ansicht findet sich auch bei *Durl*, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), 32. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, 2005, 55 (79); *ders.*, RZ 2005, 242 (249).



das StRÄG 1998<sup>64</sup> um eine Ziffer 3 ergänzt, wonach bei bestimmten Sexualdelikten die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Opfers in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen ist.<sup>65</sup> Diese Anlaufhemmung wurde durch weitere Novellen schrittweise ausgedehnt und überwiegend mit der Anordnung ihrer rückwirkenden Wirksamkeit verbunden, sofern die Strafbarkeit bei Inkrafttreten der jeweiligen Novelle noch nicht erloschen war.<sup>66</sup> Ein Widerspruch zu Art. 7 Abs. 1 EMRK wurde durch die Regierungsvorlage zum StRÄG 1998<sup>67</sup> bestritten und wird durch den OGH<sup>68</sup> und Stimmen in der Literatur<sup>69</sup> verneint.

Auf den ersten Blick weniger gravierend erscheint die Rückwirkungsproblematik, wenn Verjährungsbestimmungen geändert werden, *ohne mit einer gesetzlichen Rückwirkungsanordnung versehen* zu sein. Denn § 61 öStGB ordnet an, dass Strafgesetze nur auf Taten anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten begangen wurden. Auf früher begangene Taten sind sie dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Für den Bereich des Finanzstrafrechts findet sich eine § 61 öStGB entsprechende Regelung in § 4 Abs. 2 öFinStrG. Die Rückwirkung setzt damit einen *Günstigkeitsvergleich* voraus. Der Täter darf durch die rückwirkende Anwendung jüngerer Bestimmungen nicht schlechter gestellt werden als durch die zur Tatzeit geltende Rechtslage (*lex mitior*-Grundsatz).<sup>70</sup> Da die Verjährung in Österreich als ein materieller Strafaufhebungsgrund betrachtet wird, erscheint es selbstverständlich, nachträglich geänderte Verjährungsbestimmungen nur unter der Voraussetzung des § 61 öStGB bzw. § 4 Abs. 2 öFinStrG auf zuvor begangene Taten anzuwenden.<sup>71</sup> Demgegenüber verneinte der OGH in einigen Entscheidungen die Relevanz des Günstigkeitsvergleichs für die Verjährung. Für die Frage der Verjährung einer Tat sei nur das im Entscheidungszeitpunkt geltende Recht maßgeblich, es sei denn,

---

64 Siehe dazu bereits oben, Fn. 29.

65 Ein weiteres Beispiel einer Rückwirkung novellierter Verjährungsvorschriften findet sich im Zweiten Gewaltschutzgesetz (2. GeSchG), Art. XIV Abs. 2 des BGBl. I 2009/40.

66 Art. V Abs. 3 des BGBl. I 1998/153; Art. XIV des BGBl. I 2009/40.

67 ErläutRV 1230 BlgNR 20. GP 35.

68 OGH, Urt. v. 12.11.2002, 14 Os 111/02; OGH, Urt. v. 20.12.2006, 13 Os 111/06g.

69 Durl, RZ 2005, (245); ders., AnwBl 2009, 314 (315); Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 30.

70 Vgl. Schallmoser, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 28 f.

71 Vgl. Durl, AnwBl 2009, 317 ff.; St. Seiler/Th. Seiler, Finanzstrafgesetz, 4. Aufl. 2014, § 4 Rn. 5; Schallmoser, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 40 ff.



die Tat ist bereits unter der Geltung des früheren Rechts verjährt.<sup>72</sup> Mittlerweile ist der OGH auf einen Günstigkeitsvergleich eingeschwenkt, ohne jedoch inhaltlich von der dargelegten Position abzugehen.<sup>73</sup> Verjährungsbestimmungen würden nicht schon zur Tatzeit, sondern erst mit Ablauf der Verjährungsfrist strafbefreiende Wirkung entfalten. Als „potentiell den Entfall der Strafbarkeit bewirkende Normen“ seien sie zwar in den Günstigkeitsvergleich einzubeziehen. Sie würden die Rechtslage aber nur dann zu Gunsten des Täters beeinflussen, wenn das die Strafaufhebung aktualisierende Fristende auf einen Zeitpunkt fällt, zu dem die Verjährungsnorm noch in Geltung sei. Die Kritik an dieser Position setzt zum einen an der Rechtsnatur der Verjährung als Strafaufhebungsgrund an, die es erforderlich mache, die Verjährung dem Günstigkeitsvergleich zu unterziehen.<sup>74</sup> Zum anderen wird zu Recht darauf hingewiesen, dass gesetzliche Rückwirkungsanordnungen, wie sie im Zusammenhang mit § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB erlassen wurden,<sup>75</sup> überflüssig wären, wenn eine Rückwirkung auch im Interpretationswege erzielt werden könnte.<sup>76</sup> Tatsächlich wird der Günstigkeitsvergleich des § 61 öStGB nur durch gesetzliche Rückwirkungsanordnungen außer Kraft gesetzt.

Verfassungsrechtlich bedeutsam ist für die Verjährung schließlich der Grundsatz *in dubio pro reo*. Der Grundsatz legt fest, dass im Fall von Zweifeln stets zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden ist (§ 14 öStPO). Verfassungsrechtlich findet der Zweifelsgrundsatz in Österreich seine Basis in der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK)<sup>77</sup> und wird bisweilen auch aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet.<sup>78</sup> In seinem Kernbereich bedeutet der *in dubio pro reo*-Grundsatz, dass das Gericht bei Zweifeln über die Straf-

72 Siehe etwa OGH SSt 64/59; OGH RZ 2005/20; OGH ÖJZ-LSK 2008/56; weitere Nachweise bei *Durl*, AnwBl 2009, 324 Fn. 9.

73 RIS-Justiz RS0116876; vgl. etwa OGH Urt. v. 29.1.2008, 11 Os 130/07p; OGH ÖJZ-LSK 2008/56; OGH EvBl 2011/63; zustimmend *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 23.

74 Vgl. *Durl*, AnwBl 2009, 317 f.; *ders.*, JBl 2011, 95 ff.; *St. Seiler/Th. Seiler* (Fn. 71), § 4 Rn. 5.

75 Siehe die Nachweise in Fn. 66.

76 Vgl. *Durl*, RZ 2005, 245; *ders.*, AnwBl 2009, 318 ff., der überdies auch auf Widersprüche in der Rechtsprechung hinweist.

77 Vgl. , Urt. v. 6.12.1988, Barberà u.a. v. Spanien, Z. 77; EGMR, Urt. v. 24.7.2008, Melich u.a. v. Tschechische Republik, Z. 49; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 56), § 24 Rn. 141; *Schmoller*, Alternative Tatsachenaufklärung im Strafrecht, 1986, 56; *ders.*, in: Fuchs/Ratz (Hrsg.), WK-StPO, 2012, § 14 Rn. 39; *Lendl*, in: Fuchs/Ratz (Hrsg.), WK-StPO, 2009, § 258 Rn 35.

78 Vgl. *Schmoller*, WK-StPO, § 14 Rn. 40; *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, 2017, Rn. 2.215.

barkeit betreffende Tatsachen den Angeklagten freizusprechen hat. Dazu zählen auch Strafaufhebungsgründe wie die Verjährung,<sup>79</sup> sodass der *in dubio pro reo*-Grundsatz auch auf die *tatsächlichen Voraussetzungen der Verjährung* anzuwenden ist,<sup>80</sup> etwa wenn zweifelhaft ist, wann der Deliktserfolg eingetreten ist.

## 2. Komplex: Verfolgungsverjährung

### I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Nach § 57 Abs. 1 öStGB verfällt der staatliche Strafanspruch bei bestimmten strafbaren Handlungen nicht durch einen gesetzlich normierten Zeitablauf. Das Strafgesetzbuch kennt sohin unverjährbare Delikte, die bis zum Tod des Beschuldigten verfolgt werden können.<sup>81</sup> Dies sind solche, die mit Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie die strafbaren Handlungen nach dem 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs. Bei folgenden Delikten ist eine Verjährung aufgrund der Strafdrohung ausgeschlossen:

- Mord (§ 75 öStGB);
- Erpresserische Entführung bei Todesfolge (§ 102 Abs. 3 öStGB);
- Schwerer Raub bei Todesfolge (§ 143 Abs. 2, 3 öStGB);
- Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a Abs. 2 öStGB);
- Vergewaltigung bei Todesfolge (§ 201 Abs. 2 öStGB);
- Geschlechtliche Nötigung bei Todesfolge (§ 202 Abs. 2 öStGB);
- Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person bei Todesfolge (§ 205 Abs. 3 öStGB);
- Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen bei Todesfolge (§ 206 Abs. 3 öStGB);
- Sexueller Missbrauch von Unmündigen bei Todesfolge (§ 207 Abs. 3 öStGB);
- Luftpiraterie (§ 185 Abs. 2 öStGB);

---

79 Vgl. *Schmoller*, WK-StPO, § 14 Rn. 48; *Fabrizy*, Die österreichische Strafprozessordnung, 2017, § 14 Rn. 2; *Kroschl*, in: Schmölzer/Mühlbacher, StPO. Strafprozessordnung Kommentar, Bd. I, 2013, § 14 Rn. 6.

80 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 17.

81 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 4; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 241; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 1; *St. Seiler* (Fn. 5), 156.

- Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186 Abs. 3 öStGB);
- Folter bei Todesfolge (§ 312 a Abs. 2 öStGB);
- Grenzmenge überschreitender Suchtgifthandel bei Begehung in einer Verbindung einer größeren Anzahl von Menschen (§ 28 a Abs. 5 öSMG);
- Strafbare Handlungen nach dem VerbotsG (§§ 3a, 3e, 3f öVerbotsG);
- Seeraub (§ 45 Abs. 2 öSeeschiffahrtsG).

Unabhängig von der Strafdrohung verjähren die nach dem 25. Abschnitt des Besonderen Teils des öStGB (§§ 321–321k öStGB) strafbaren Handlungen nicht.<sup>82</sup> Der 25. Abschnitt stellt neben dem *Völkermord* auch *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* sowie *Kriegsverbrechen* und das *Verbrechen der Aggression* unter Strafe.

Jene Argumente, die für die Verjährung von Straftaten sprechen, sind umgekehrt auch in der Debatte um die Unverjährbarkeit bestimmter Straftaten relevant.<sup>83</sup> Der österreichische Gesetzgeber trägt der Abnahme des Bestrafungsbedürfnisses insofern Rechnung, als mit dem Ablauf einer Frist von 20 Jahren die Strafraumen herabgesetzt werden und anstelle der angeordneten lebenslangen Freiheitsstrafe eine zeitliche Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren tritt (§ 57 Abs. 1 öStGB).<sup>84</sup> Für die Berechnung dieser zeitlich herabgesetzten Sonderfrist verweist § 57 Abs. 1 öStGB sinngemäß auf die allgemeine Verjährungsfrist nach § 57 Abs. 3 öStGB sowie die Verlängerung der Verjährungsfrist gem. § 58 öStGB. Daraus folgt, dass diese Frist hinsichtlich Beginn, Ablauf und potentieller Hemmungen gleich einer regulären Verjährungsfrist zu behandeln ist. Die Tat wird daher bei Aufrechterhaltung des staatlichen Strafanspruchs lediglich mit gelinderer Strafe bedroht.<sup>85</sup>

---

82 Vgl. *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 7; *St. Seiler* (Fn. 5), 156; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 241; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 6; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 1.

83 Vgl. *Zerbes*, in: Sieber/Cornils, 636.

84 Vgl. *Zerbes*, in: Sieber/Cornils, 636; *St. Seiler* (Fn. 5), 156; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 6; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 241; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 2.

85 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 7; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 2; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 241.

Eine *faktische Unverjährbarkeit* ergibt sich dem Wortlaut nach aus § 31 Abs. 1 S. 3 öFinStrG.<sup>86</sup> Während der Erfolgseintritt im Kernstrafrecht für die Auslösung des Verjährungsbeginns nicht relevant ist, statuiert § 31 Abs. 1 S. 3 öFinStrG, dass die Verjährungsfrist erst mit Erfolgseintritt beginnt. Auf den Wortlaut beschränkt, würde dies bedeuten, dass die Verjährungsfrist für Finanzvergehen, die im Versuchsstadium verbleiben, mangels Erfolgseintritts niemals zu laufen beginnen würde.<sup>87</sup> In derartigen Versuchskonstellationen lägen – sachlich ungerechtfertigt – faktisch unverjähnbare Taten vor. Die Rechtsprechung und die h.L. gehen in diesem Zusammenhang von einer planwidrigen Lücke aus.<sup>88</sup> Diese wird dadurch geschlossen, dass die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs angewandt werden, wonach die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört.<sup>89</sup>

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Mit Ausnahme der unverjährbaren strafbaren Handlungen tritt bei den übrigen Delikten die Verjährung nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Fristen ein. Die Dauer der Verjährungsfrist orientiert sich an der Höhe der *abstrakten Strafandrohung* des einschlägigen Delikts und ist nach Konzeption des öStGB fünfstufig gestaffelt.<sup>90</sup> Die Verjährungsfristen können sich bei Vorliegen bestimmter Umstände verlängern. Somit beruht das öStGB

---

86 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 38; *Lässig*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2016, § 31 FinStrG Rn. 4; *Lang/Seilern-Aspang*, in: Tannert/Kotschnigg (Hrsg.), FinStrG Kommentar, 2018, § 31 Rn. 42.

87 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 9; *Lang/Seilern-Aspang*, FinStrG Kommentar, § 31 Rn. 42; *Lässig*, WK-StGB, § 31 FinStrG Rn. 4; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 38; *Juhász*, JBl 2011, 217.

88 Vgl. RIS-Justiz RS0087276, siehe etwa OGH Urt. v. 4.7.1996, 15 Os 48/96; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 38; *Lässig*, WK-StGB, § 31 FinStrG Rn. 4; *Juhász*, JBl 2011, 217.

89 Vgl. RIS-Justiz RS0087276, siehe etwa OGH Urt. v. 4.7.1996, 15 Os 48/96; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 38; *Juhász*, JBl 2011, 217; *Lässig*, WK-StGB, § 31 FinStrG Rn. 4.

90 Vgl. *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 7; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 9; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 241; *St. Seiler* (Fn. 5), 157; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 21.

auf einem Konzept der *relativen Verjährung* und kennt keine absoluten Verjährungsfristen.<sup>91</sup> Die Fristen reichen gem. § 57 Abs. 3 öStGB von 20 Jahren, wenn die Handlung nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als 10-jähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, bis zu 1 Jahr, wenn die Handlung mit nicht mehr als 6-monatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist.

Konkret wird auf jene Strafdrohung abgestellt, die für das dem Urteil zu Grunde gelegte Delikt gilt.<sup>92</sup> Hingegen kommt es nicht auf das angeklagte Delikt an.<sup>93</sup>

Ein positives Wirken des Täters wird zur Erlangung der Strafaufhebung durch Verjährung nicht verlangt. Der Täter kommt in den Genuss der *Verjährung durch reinen Zeitablauf*. Weder ist es erforderlich, dass der Täter Wiedergutmachung leistet, noch dass er nicht ins Ausland geflüchtet ist, noch dass er keinen Nutzen mehr aus der Straftat zieht.<sup>94</sup>

Die Fristen der Verfolgungsverjährung orientieren sich an der *Strafobergrenze* des jeweiligen Delikts. Obligatorische Strafschärfungsvorschriften sind insofern zu berücksichtigen. Das gilt für eine *Strafschärfung bei Rückfall* gem. § 39 Abs 1 und Abs 1a öStGB<sup>95</sup> in der Fassung des Gewaltschutzgesetzes 2019<sup>96</sup> sowie für *terroristische Straftaten* gem. § 278c Abs. 2 öStGB.<sup>97</sup> Demgegenüber hat die Strafzumessungsregel für *strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung* gem. § 313 öStGB bei der Ermittlung der für die Verjährung relevanten Strafdrohung außer Acht zu bleiben, weil diese Bestimmung lediglich eine *fakultative Erhöhung der Strafdrohung* ermöglicht.<sup>98</sup>

Während sich im Kernstrafrecht die Länge der Verjährungsfrist nach den §§ 57 ff. öStGB richtet, sehen Sonderbestimmungen im Bereich des Ju-

91 Vgl. Marek, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 12; Schallmoser, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 18.

92 Vgl. OGH Urt. v. 15.4.1982, 13 Os 43/82; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 3.

93 Vgl. OGH Urt. v. 15.4.1982, 13 Os 43/82.

94 Vgl. Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 22; St. Seiler, in: Birklbauer u.a. (Hrsg.), StGB Praxiskommentar, 2018, § 57 Rn. 1; ders. (Fn. 5), 156.

95 Vgl. Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 39 Rn. 1 (Stand: Februar 2020, rdb.at).

96 BGBl. I 2019/105.

97 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 10; Plöchl, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2018, § 278c Rn. 25.

98 Vgl. RIS-Justiz RS0125293, siehe etwa OGH Urt. v. 23.7.2009, 13 Os 44/09h; RIS-Justiz RS0091333; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 10; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 242; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 3; Fabrizy, StGB, § 57 Rn. 4. Siehe aber die neue Rechtslage nach dem Gewaltschutzgesetz 2019.

gendstrafrechts, des Finanzstrafrechts und des Medienstrafrechts davon abweichende Regelungen vor.

Im *Jugendstrafrecht* sind für die Bestimmung der Verjährungsfrist die modifizierten bzw herabgesetzten Strafdrohungen des JGG zu beachten. Die *allgemeinen Strafdrohungen* werden bei strafbaren Handlungen, die von Jugendlichen (§ 1 Z. 2 öJGG) oder jungen Erwachsenen (§ 19 JGG) begangen wurden, zwingend *herabgesetzt* (§ 5 Z. 2–5 öJGG, § 36 öStGB i.V.m. § 19 öJGG). Diese reduzierten Strafraumen bewirken in weiterer Folge *kürzere Fristen für die Verfolgungsverjährung*.<sup>99</sup> Das österreichische Strafrecht kennt mit den Delikten des 25. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs auch im Bereich des Jugendstrafrechts unverjährrbare Taten. Denn diese Delikte sind unabhängig von ihrer Strafdrohung unverjährrbar. Eine Reduktion des Strafraumens im Sinne des § 5 öJGG hat auf die Unverjährrbarkeit daher keinen Einfluss.<sup>100</sup> Dies resultiert aus § 57 Abs. 1 öStGB, der normiert, dass alle Straftaten nach dem 25. Abschnitt des Strafgesetzbuchs als unverjährrbar zu qualifizieren sind und dies unabhängig von der Strafdrohung. Insofern ist der Strafraumen nach § 5 öJGG zwar für Jugendliche und junge Erwachsene grundsätzlich zu reduzieren; auf die Unverjährrbarkeit der genannten Delikte wirkt sich das aber nicht aus.

Wer das achtzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, gilt gem. § 1 Z. 5 öJGG als junger Erwachsener. Einige Bestimmungen des § 5 öJGG sind infolge des JGG-ÄndG 2015<sup>101</sup> nunmehr nicht nur auf Jugendliche, sondern auch auf junge Erwachsene anzuwenden.<sup>102</sup> So normiert etwa § 36 öStGB, dass für junge Erwachsene die in § 19 öJGG vorgesehenen reduzierten Strafdrohungen heranzuziehen sind. Diese Sonderbestimmungen sind insofern bei der Ermittlung der Verjährungsfrist zu berücksichtigen, als dass der Strafsatz dadurch deutlich verändert wird.<sup>103</sup> Die Unverjährrbarkeit der Delikte nach dem 25. Abschnitt des

---

99 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 31; Marek, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 8; Schroll, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2016, § 5 JGG Rn. 29; St. Seiler, PK-StGB, § 57 Rn. 5; ders. (Fn. 5), 157; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 5.

100 Vgl. ErläutRV 348 BlgNR 25. GP 3; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 33; a.A. Marek, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 8.

101 BGBl. I 2015/154.

102 Vgl. Schroll, WK-JGG, § 5 Rn. 1/2; Ebner, WK-StGB, § 36 Rn. 1.

103 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 35; Schroll, WK-StGB, § 5 JGG Rn. 29, Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 9; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Köllbl (Fn. 11), 242; Fabrizy, StGB, § 57 Rn. 4.

Strafgesetzbuchs erstreckt sich auch auf junge Erwachsene.<sup>104</sup> Die Unverjährbarkeit strafbarer Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 57 Abs. 1 öStGB), gilt für junge Erwachsene auf Grund der Obergrenze von 15 Jahren (§ 19 Abs. 1 öJGG) nicht.<sup>105</sup>

Eine eigenständige Regelung für die Verfolgungsverjährung normiert § 31 öFinStrG für den *Bereich des Finanzstrafrechts*. Als speziellere Regelung verdrängt dieser im Anwendungsbereich des öFinStrG die Verjährungsregeln des öStGB. Die *Verjährungsfrist* beträgt nach § 31 Abs. 2 öFinStrG für *Finanzvergehen, die keine Finanzordnungswidrigkeiten sind, 5 Jahre*.

Für *Medieninhaltsdelikte*<sup>106</sup> ist die Verjährung durch § 32 öMedienG geregelt, der als *lex specialis* kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung im Anwendungsbereich des Mediengesetzes die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verdrängt.<sup>107</sup> Die Sonderregelungen beziehen sich auf *Beginn und Dauer der Verjährungsfrist*.<sup>108</sup> Gegenüber den § 57 Abs. 1 bis 3 und § 58 Abs. 1 öStGB gilt § 32 öMedienG nicht bloß subsidiär, sondern exklusiv, somit auch dann, wenn die Verjährung nach den allgemeinen Strafgesetzen früher eintreten würde.<sup>109</sup> Bei dieser Verjährungsvorschrift handelt es sich um ein *Privileg der Medien*. Medieninhalte werden typischerweise über einen längeren Zeitraum verbreitet. Bis die mit Strafe bedrohte Handlung abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört, würden Jahre vergehen.<sup>110</sup> Eine Anwendung der allgemeinen Verjährungsregelung würde insofern zu unbilligen Ergebnissen führen, als die Verjährungsfrist eine rechtspolitisch nicht erwünschte und unverhältnis-

104 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 31; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 35; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 1; *Fabrizy*, StGB, § 57 Rn. 4.

105 Vgl. *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 9; *Schroll*, WK-StGB, § 5 JGG Rn. 29; *Fabrizy*, StGB, § 57 Rn. 4.

106 Gemäß der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Z. 12 öMedienG handelt es sich bei einem Medieninhaltsdelikt um eine durch den Inhalt eines Mediums begangene mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht. Maßgeblich ist daher zunächst, dass die strafbare Handlung durch den Inhalt eines Mediums begangen wurde.

107 Vgl. *Röggla/Zöchbauer*, MR 2018, 4 (7); *Rami*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2011, § 32 MedienG Rn. 3; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 42; *Schallmoser*, JSt 2018, 370 (374); *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 25.

108 Vgl. *Rami*, WK-StGB, § 32 MedienG Rn. 3; *Schallmoser*, Sbgk, § 57 Rn. 42 f.

109 Vgl. *Rami*, ÖJZ 2014, 810 (811); *Rami*, WK-StGB, § 32 MedienG Rn. 3a.

110 Vgl. *Rami*, ÖJZ 2018, 477 (478); *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 10.



mäßig lange Dauer erreichen würde.<sup>111</sup> Medieninhaltsdelikte sind grundsätzlich als Äußerungsdelikte zu klassifizieren. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald mit der Verbreitung des inkriminierten Inhalts im Inland begonnen wurde, sie ist unabhängig von der Deliktsdauer.<sup>112</sup> Die *Verjährungsfrist* beträgt *grundsätzlich 1 Jahr*. Ist die strafbare Handlung aber mit einer 3 Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht, so richtet sich die Verjährungsfrist gemäß dem Rückverweis auf § 57 Abs. 3 öStGB nach den allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuchs. Die Hemmungstatbestände des § 58 Abs. 2 und Abs. 3 öStGB bleiben von § 32 öMedienG unberührt.<sup>113</sup> Die Verjährungsfrist von Medieninhaltsdelikten kann sich daher in den Fällen des § 58 Abs. 2 und 3 öStGB verlängern.<sup>114</sup> Die Sondervorschrift des § 32 öMedienG, der bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist an den Beginn der Verbreitung im Inland anknüpft, führt zu der Rechtsfolge, dass Verbreitungshandlungen nach Ablauf der Verjährungsfrist überhaupt straflos sind. So ergibt eine konsequente Betrachtungsweise, dass beispielsweise die Auslieferung weiterer Exemplare eines Buches, welches mit einem Medieninhaltsdelikt behaftet ist, nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht strafbar ist.<sup>115</sup>

Verwirklicht ein Täter durch sein Verhalten mehrere strafbare Handlungen, ist hinsichtlich der Verjährung zu differenzieren, ob Idealkonkurrenz oder Realkonkurrenz vorliegt. *Idealkonkurrenz* ist gegeben, wenn der Täter durch *eine Handlung mehrere Delikte* gleichzeitig begeht.<sup>116</sup> Begeht der Täter hingegen *mehrere Delikte durch mehrere selbstständige Taten*, spricht man von *Realkonkurrenz*.<sup>117</sup> Bei Idealkonkurrenz stellt sich die Frage, ob die Verjährung für die verschiedenen strafbaren Handlungen gleichzeitig oder unabhängig voneinander eintritt. Nach herrschender Auffassung findet bei *Idealkonkurrenz* eine gleichzeitige bzw. *einheitliche Strafbarkeitsverjährung*

---

111 Vgl. OGH Urt. v. 22.11.2017, 15 Os 129/17k; *Schallmoser*, Sbgk, § 57 Rn. 42; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 10.

112 Vgl. OGH Urt. v. 22.11.2017, 15 Os 129/17k; *Schallmoser*, JSt 2018, 370 (374); *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 10; *Röggla/Zöchbauer*, MR 2018, 6; *Rami*, WK-StGB, § 32 MedienG Rn. 4.

113 Vgl. *Rami*, ÖJZ 2014, 814; *Kießwetter*, RZ 2014, 184; *Rami*, WK-StGB, § 32 MedienG Rn. 3.

114 Vgl. *Rami*, ÖJZ 2014, 813.

115 Vgl. *Rami*, ÖJZ 2014, 814.

116 Vgl. etwa *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2020, Rn. 38.43.

117 Vgl. *Kienapfel/Höpfel/Kert* (Fn. 116), Rn. 38.44.



statt, die von der strengsten Strafdrohung bestimmt wird.<sup>118</sup> Es verjährt „nicht eine strafbare Handlung, die durch eine Tat verwirklicht wurde, sondern die Strafbarkeit der Tat als historisches Geschehen“.<sup>119</sup> Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 57 öStGB. Nach dessen Wortlaut verjährt nicht eine strafbare Handlung als rechtliche Kategorie, welche durch eine Tat begründet wird, sondern die Strafbarkeit der Tat als solche.<sup>120</sup> Anders beurteilt sich die Situation in Fällen der *Realkonkurrenz*. Begeht der Täter durch mehrere Handlungen mehrere Delikte, so *verjähren die einzelnen Taten jeweils für sich*.<sup>121</sup> Auch die Zusammenfassung zu einer Subsumtionseinheit nach § 29 öStGB vermag daran nichts zu ändern.<sup>122</sup> Nach Rechtsprechung des OGH „ist daher jede einzelne Tat (historisches Geschehen) anhand der im Urteil getroffenen Feststellungen einer (oder mehreren) strafbaren Handlung(en) (normativen Kategorien) zu unterstellen und auf dieser Basis zu beurteilen, ob Verjährung eingetreten ist“.<sup>123</sup>

## 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beginnt gem. § 57 Abs. 2 öStGB, „sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Ver-

- 
- 118 Vgl. RIS-Justiz RS0113960; *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 8; *ders.* (Fn. 5), 158; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 27; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 13; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 19; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 158; *Fabrizzy*, StGB, § 58 Rn. 6.
- 119 Vgl. OGH Urt. v. 23.4.2007, 15 Os 125/06f; *Ratz*, AnwBl 2015, 357 (357); *Fabrizzy*, StGB, § 57 Rn. 6; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 26; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 158.
- 120 Vgl. OGH Urt. v. 13.12.2005, 11 Os 121/05m; siehe dazu *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 13; *Fabrizzy*, StGB, § 58 Rn. 6; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 26.
- 121 Vgl. RIS-Justiz RS0128998, OGH EvBl 2013/160; OGH Urt. v. 21.8.2013, 15 Os 52/13f; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 12; *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 9; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 19; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 158.
- 122 Vgl. OGH Urt. v. 9.4.2013, 14 Os 41/13f; *Ratz*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2011, Vorbem. zu §§ 28–31 Rn. 15; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 12; *St. Seiler*, PK-StGB, § 58 Rn. 9; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 158.
- 123 Vgl. RIS-Justiz RS0128998, OGH EvBl 2013/160; OGH Urt. v. 21.8.2013, 15 Os 52/13f.

halten aufhört“. Somit beginnt die Verjährungsfrist jedenfalls für schlichte *Tätigkeitsdelikte* ab dem genannten Zeitpunkt zu laufen.<sup>124</sup>

Das gilt grundsätzlich auch für *Erfolgsdelikte*, bei denen es für den Verjährungsbeginn auf den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs *nicht* ankommt.<sup>125</sup> Die Verjährungsfrist beginnt daher vielfach noch vor der Deliktvollendung zu laufen.<sup>126</sup> Der Gesetzgeber trägt dem Erfolgswert dennoch Rechnung. Tritt ein zum Tatbild gehörender Erfolg erst nach dem in § 57 Abs. 2 öStGB genannten Zeitpunkt ein, so wird gem. § 58 Abs. 1 öStGB eine *Ablaufhemmung* ausgelöst.<sup>127</sup> Die Verjährungsfrist endet dann nicht, bevor sie entweder auch vom Eintritt des Erfolgs ab verstrichen ist oder seit dem Verjährungsbeginn ihr Eineinhalbfaches, mindestens aber 3 Jahre abgelaufen sind.<sup>128</sup> Zur abweichenden Regelung für Finanzvergehen siehe oben bei Fn. 86.

Beim *Versuch* beginnt die Verjährungsfrist mit der letzten auf Ausführung gerichteten Handlung des Täters zu laufen.<sup>129</sup> Insofern beginnt die Verjährungsfrist entweder mit der *Beendigung der Ausführungshandlung* oder mit der *Beendigung der ausführungsnahen Handlung* (§ 15 Abs. 2 öStGB).<sup>130</sup>

Für den Beginn der Verjährungsfrist bei *echten* (etwa § 94 Abs. 1 öStGB) und *unechten Unterlassungsdelikten* (etwa § 75 i.V.m. § 2 öStGB) ist das *Ende der Handlungspflicht* des Täters entscheidend.<sup>131</sup> Maßgeblich ist daher die zeitlich letzte Möglichkeit, die Handlungspflicht doch noch zu erfüllen. Dass der Täter schon strafbar wurde, schließt seine Handlungspflicht nicht

---

124 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 14; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 11; Fabrizy, StGB, § 57 Rn. 5; Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 3; St. Seiler (Fn. 5), 157; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 241.

125 Vgl. Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 4; St. Seiler (Fn. 5), 158; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 12; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 12.

126 Vgl. Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 3; St. Seiler (Fn. 5), 158; Schallmoser, Sbgk, § 58 Rn. 5.

127 Vgl. OGH Urt. v. 3.5.2011, 12 Os 37/11z; Juhász, JBl 2011, 215; Eder-Rieder, JAP 2013, 133 (137); St. Seiler (Fn. 5), 158; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 8; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 6; Fabrizy, StGB, § 58 Rn. 2 ff.; Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 4.

128 Näher unten bei Fn. 152.

129 Vgl. Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 8; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 17; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 24.

130 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 24.

131 Vgl. Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 7; St. Seiler (Fn. 5), 158; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 17; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 16; Fabrizy, StGB, § 58 Rn. 5; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 241.

grundsätzlich aus.<sup>132</sup> Solange die tatbestandsmäßige Situation gegeben ist, bleibt die Handlungspflicht bestehen.

Für den Beginn der Verjährungsfrist eines *Dauerdelikts* ist die *Beendigung des rechtswidrigen Zustands* maßgeblich.<sup>133</sup> Insofern beginnt die Verjährungsfrist gem. § 57 Abs. 2 S. 2 öStGB mit Beendigung des mit Strafe bedrohten Verhaltens. Solange ein rechtswidriger Zustand aufrechterhalten wird, kann die Frist nicht zu laufen beginnen.<sup>134</sup>

Fraglich ist, wie sich die Verjährung bei der so genannten *tatbestandlichen Handlungseinheit* gestaltet. Im Rahmen der tatbestandlichen Handlungseinheit werden durch deliktsspezifische Tatbestandsauslegung mehrere Handlungen des gleichen Täters zu einer Tat zusammengefasst.<sup>135</sup> Tatbestandliche Handlungseinheit liegt abgesehen von Dauerdelikten auch bei mehraktigen Delikten vor.<sup>136</sup> Von einer tatbestandlichen Handlungseinheit wird auch dann gesprochen, wenn derselbe Tatbestand wiederholt mit nur kurzen zeitlichen Abständen bei einheitlicher Motivationslage verwirklicht wird.<sup>137</sup> Dies trifft auch dann zu, wenn Rechtsgüter verschiedener Opfer verletzt werden. Sowohl Judikatur als auch die h.L. gehen davon aus, dass tatbestandliche Handlungseinheit auch dann vorliegt, wenn der Erfolg durch mehrere Einzelakte herbeigeführt wird, sofern eine einheitliche Tatsituation und gleiche Motivationslage vorliegen.<sup>138</sup> Die Verjährungsfrist beginnt bei tatbestandlicher Handlungseinheit mit dem Ab-

132 Vgl. Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 7; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 17.

133 Vgl. RIS-Justiz RS0090573; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 242; Seiler (Fn. 5), 158; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 23; St. Seiler, PK-StGB; § 57 Rn 7; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 16; Fabrizio, StGB, § 58 Rn. 5; Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 6.

134 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 23; Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 6; St. Seiler (Fn. 5), 158.

135 Vgl. OGH Urt. v. 11.4.2007, 13 Os 1/07g; Kienapfel/Schmoller, Strafrecht Besonderer Teil II, 2. Aufl. 2017, § 127 Rn. 200; Kienapfel/Höpfel/Kert (Fn. 116), Rn. 38.58 ff.; Ratz, WK-StGB, Vorbem. zu §§ 28–31 Rn. 83; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 19.

136 Vgl. OGH EvBl 2019/20, OGH, Urt. v. 26.9.2018, 15 Os 106/18d; OGH Urt. v. 11.0.2007, 13 Os 1/07g; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn, 19; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 235.

137 Vgl. OGH Urt. v. 11.4.2007, 13 Os 1/07g; Ratz, WK-StGB, Vorbem. zu §§ 28–31 Rn. 89.

138 Vgl. OGH Urt. v. 11.4.2007, 13 Os 1/07g; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 19 ff.; Ratz, WK-StGB, Vorbem. zu §§ 28–31 Rn. 89.

schluss der letzten Handlung, was sich sowohl mit § 57 Abs. 2 öStGB<sup>139</sup> als auch mit § 58 Abs. 2 öStGB<sup>140</sup> begründen lässt.

Sind *mehrere Personen an einer strafbaren Handlung beteiligt* (§ 12 öStGB), ist die Verjährungsfrage für jeden Täter gesondert zu prüfen. Dies ergibt sich aus der Rechtsnatur der Verjährung, bei der es sich um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund handelt.<sup>141</sup> Insofern ist es möglich, dass die Tat eines Beteiligten bereits verjährt ist, wohingegen andere Beteiligte noch verfolgt werden können.<sup>142</sup> Für jeden Beteiligten beginnt daher die Verjährungsfrist zu laufen, sobald *seine* mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder *sein* mit Strafe bedrohtes Verhalten aufhört.

### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Die Berechnung der Verjährungsfrist erfolgt im Sinne der allgemeinen Zeitberechnung nach § 68 öStGB. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf die Beendigung des deliktischen Verhaltens nachfolgenden Tag und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.<sup>143</sup> Jener Tag, an dem das Delikt begangen wurde, wird nicht mitgezählt.<sup>144</sup> Der Tag, an dem eine nach Jahren oder Monaten bestimmte Frist abläuft, entspricht ziffernmäßig dem Ereignistag.<sup>145</sup> Eine beispielweise 4-jährige Frist beginnt am 1.3.2013 zu laufen und endet dementsprechend mit Ablauf (24 Uhr) des 1.3.2017. Wenn ein dem Fristbeginn entsprechender Tag in dem Monat, im dem die Frist abläuft, fehlt, dann endet die Frist am letzten Tag dieses Monats. Beginnt die Frist am 31.1. zu laufen und dauert diese 1 Monat, endet sie daher mit Ablauf des 28.2.<sup>146</sup>

---

139 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 22; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 14.

140 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 5.

141 Vgl. *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 6; *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 6; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 20; *St. Seiler* (Fn. 5), 158.

142 Vgl. *Marek*, WK-StGB, Vor §§ 57–60 Rn. 6; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 20.

143 Vgl. RS0091931, siehe etwa OGH Urt. v. 11.10.2017, 13 Os 99/17h; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 11; *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 6; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 11; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 55.

144 Vgl. *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 6; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 55.

145 Vgl. *Jerabek/Ropper*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2017, § 68 Rn. 3.

146 Vgl. *Jerabek/Ropper*, WK-StGB, § 68 Rn. 3.

Für den Unterlassungstäter beginnt die Verjährungsfrist mit dem auf das Ende der Handlungspflicht folgenden Tag zu laufen, ab dem also für erfolgsverhindernde Maßnahmen kein Raum mehr besteht.<sup>147</sup>

#### 4. Beeinflussung des Fristablaufs

Der *Ablauf der Verjährungsfrist* kann zum einen durch Umstände *verlängert* werden, die eine Hemmung der Verjährung bewirken. Der in Lehre und Judikatur gebräuchliche Begriff der Hemmung definiert einen prozessualen Zustand, in dem der An-, Ab- oder Fortlauf der Verjährungsfrist gehindert ist.<sup>148</sup> *Ablaufhemmung* bedeutet, dass das Fristende bis zum Eintritt bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen zeitlich aufgeschoben wird. Die Verjährungsfrist läuft über das ursprünglich errechnete Fristende hinaus.<sup>149</sup> Die *Hemmung des Anlaufs* der Verjährung bezeichnet hingegen Fälle, in denen die Verjährungsfristen bis zum Eintritt des gesetzlich normierten Zeitpunkts nicht zu laufen beginnen können. Schon der Beginn des Fristenlaufs wird daher hinausgezögert.<sup>150</sup> Im Falle einer *Fortlaufhemmung* läuft die Verjährungsfrist erst weiter, wenn das Hindernis weggefallen ist oder die maßgeblichen Zeiten verstrichen sind. Die Verjährungsfrist wird daher durch die Nichteinrechnung bestimmter Zeiträume verlängert.<sup>151</sup>

Zum anderen kann der Fristablauf durch *nachträgliche Gesetzesänderungen beeinflusst* werden. Dabei stellt sich insbesondere die Frage der Zulässigkeit einer Rückwirkung.

147 Vgl. RIS-Justiz RS00991931, vgl. etwa OGH Urt. v. 28.4.2015, 14 Os 23/15m; *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 7; *ders.* (Fn. 5), 158; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 7; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 17.

148 Vgl. OGH Urt. v. 16.12.2008, 11 Os 170/08x, siehe auch OGH Urt. v. 17.7.2008, 12 Os 78/08z.

149 Vgl. OGH Urt. v. 29.1.2015, 9 Ob 43/14k; siehe auch OGH Urt. v. 17.6.2010, 2 Ob 263/09d; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 23; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 1; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger (Hrsg.), StGB Kommentar, 4. Aufl. 2017, § 58 Rn. 5; *Köck*, Finanzstrafrecht, 6. Aufl. 2017, 35.

150 Vgl. OGH Urt. v. 25.1.2011, 14 Os 129/10t; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 21; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 3; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 30; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 9.

151 Vgl. OGH Urt. v. 17.6.2010, 2 Ob 263/09d; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 2; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 22; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 15; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 4.

§ 58 öStGB normiert jene Umstände, die eine *Verlängerung der Verjährungsfrist* bewirken. Es handelt sich dabei um eine Reihe heterogener Tatbestände der Verjährungshemmung:

Wie dargelegt, bestimmt sich auch bei *Erfolgsdelikten* der Beginn der Verjährungsfrist gem § 57 Abs. 2 öStGB grundsätzlich nach dem Abschluss der mit Strafe bedrohten Tätigkeit bzw. dem Aufhören des mit Strafe bedrohten Verhaltens. Tritt der tatbestandliche Erfolg jedoch erst nach diesem Zeitpunkt ein, so endet die Verjährungsfrist gem. § 58 Abs. 1 öStGB nicht, bevor sie entweder auch vom Eintritt des Erfolges ab verstrichen ist oder seit dem genannten Zeitpunkt ihr Eineinhalbfaches, mindestens aber 3 Jahre abgelaufen sind. Für Erfolgsdelikte gilt also, dass sich die Verfolgungsverjährung verzögert, falls ein zum Tatbild gehörender Erfolg verspätet eintritt.<sup>152</sup> Die *Ablaufhemmung* des § 58 Abs. 1 öStGB erfordert die Berechnung zweier Fristen.<sup>153</sup> Es kommt jeweils die für den Täter *günstigere*, das heißt kürzere *Variante* zur Anwendung.<sup>154</sup> Würde der Beginn der Verjährungsfrist ausschließlich vom Erfolgseintritt abhängen, könnten „Späterfolge“ zu einem unverhältnismäßig langen Hinausschieben der Verjährungsfrist führen. Dies wäre im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit von Rechtsfolgen sowie die bei Fahrlässigkeitsdelikten typischerweise geringere Schuld nicht zu rechtfertigen.<sup>155</sup> Nach der herrschenden Meinung werden die beiden Berechnungsvarianten auch dann hinsichtlich ihrer Vorteilhaftigkeit für den Täter verglichen, wenn der Erfolg zeitlich erst *nach* dem Ablauf der regulären Verjährungsfrist, aber noch vor Ablauf der 1,5-jährigen Frist eintritt. Ist die Tat daher nach der ersten Berechnungsalternative (Ablauf der Verjährungsfrist ab Zeitpunkt des Erfolgseintritts) noch nicht verjährt, die Verjährung aber nach der zweiten Berechnungsmethode (Eineinhalbfaches der Verjährungsfrist, mindestens aber 3 Jahre vom Zeitpunkt der Beendigung der Tat an) sehr wohl eingetreten, so ist diese Variante für

---

152 Vgl. Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 5; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 7; Fabrizy, StGB, § 58 Rn. 2; St. Seiler, (Fn. 5), 158; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 242; Juhasz, JBl 2011, 214; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 5.

153 Vgl. OGH Urt. v. 21.3.2017, 12 Os 65/16z; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 5; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 7; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 4; Fabrizy, StGB, § 58 Rn. 2; Eder-Rieder, JAP 2004, 137; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 242; St. Seiler (Fn. 5), 159.

154 Vgl. Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 5; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 8; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 6; Fabrizy, StGB, § 58 Rn. 2; Juhasz, JBl 2011, 215; Eder-Rieder, JAP 2004, 137; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 243.

155 Vgl. Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 5; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 7; Fabrizy, StGB, § 58 Rn. 2; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 6.

den Täter günstiger und einschlägig für die Verjährungsbeurteilung.<sup>156</sup> Das Gesagte ist unproblematisch auf vollendete Erfolgsdelikte anwendbar. Fraglich ist, ob es auch für den Versuch eines Erfolgsdelikts gilt. Für das Verständnis dieser Problematik ist entscheidend, dass bereits der Versuch ohne späteren Erfolgseintritt strafbar ist. Das versuchte Delikt ist an sich verjährt, wenn der Taterfolg nicht innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist gem. § 57 Abs. 3 öStGB eintritt. Tritt hingegen noch vor Ablauf der eineinhalbfachen Frist gem. § 58 Abs. 1 öStGB der Erfolg ein, ist das nunmehr vollendete Delikt verjährt.<sup>157</sup>

Begibt der Täter während der Verjährungsfrist eine *weitere strafbare Handlung*, die *auf der gleichen schädlichen Neigung* beruht, so tritt gem. § 58 Abs. 2 öStGB die Verjährung für die erste Tat erst ein, wenn auch die Verjährungsfrist für die zweite Tat abgelaufen ist.<sup>158</sup> § 58 Abs. 2 öStGB statuiert daher eine *Ablaufhemmung*, bei der das Ende der Frist zum fiktiv errechneten Zeitpunkt bis zum Eintritt bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen hinausgeschoben wird.<sup>159</sup> Abhängig von der Länge der Verjährungsfrist der zweiten Tat kann sich die Verjährung für die erste Tat um einen kürzeren oder auch wesentlich längeren Zeitraum verlängern.<sup>160</sup> Der Begriff der gleichen schädlichen Neigung wird durch § 71 öStGB definiert. Strafbare Handlungen beruhen auf der gleichen schädlichen Neigung, wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind oder auf gleichartige verwerfliche Beweggründe oder den gleichen Charaktermangel zurückzuführen sind. Zweck dieser Bestimmung ist es, dass Täter, die wiederholt delinquent werden, eine strengere Behandlung erfahren sollen.<sup>161</sup> So beruhen etwa Gewalt- und Sexualdelikte, die sich gleichermaßen gegen die körperliche Integrität des Opfers richten, auf der gleichen schädlichen Neigung.<sup>162</sup> Gegen dasselbe Rechtsgut richten sich auch Suchtgiftdelikte und

156 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 12; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 5; *Juhasz*, JBl 2011, 215; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 6.

157 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 16; *Juhasz*, JBl 2011, 216.

158 Vgl. OGH EvBl 2011/880, OGH, Urt. v. 1.5.2011, 14 Os 129/10t; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 17; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 6; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 9; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 3; *St. Seiler*, PK-StGB, § 58 Rn. 2; *ders.* (Fn. 5), 159; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 253.

159 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 23; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 6; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 13; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 2; *St. Seiler* (Fn. 5), 159.

160 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 18; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 6.

161 Vgl. *Jerabek/Ropper*, WK-StGB, § 71 Rn. 1.

162 Vgl. RIS-Justiz RS0091943, siehe etwa OGH Urt. v. 21.3.2007, 12 Os 6/07k.



strafbare Handlungen gegen Leib und Leben.<sup>163</sup> Die neuerlich begangene strafbare Handlung des Täters muss mit Schuldspruch festgestellt worden sein.<sup>164</sup> Nicht erforderlich ist, dass das Urteil bereits in Rechtskraft erwachsen ist.<sup>165</sup> Es ist ausreichend, wenn diese Feststellung im Urteil oder in der Strafverfügung getroffen wird, das oder die auch den Schuldspruch wegen der Tat zum Gegenstand hat, deren Verjährung geprüft wird.<sup>166</sup> Nach der Judikatur des OGH bewirkt die spätere schuldigsprechende richterliche Entscheidung Bindungswirkung. Danach ist eine neuerliche Überführung des Verurteilten der Straftat, die den Verjährungsablauf hemmt, nicht erforderlich.<sup>167</sup> Im Umkehrschluss ist aus § 58 Abs. 2 öStGB abzuleiten, dass anderweitige strafbare Handlungen, die nicht auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen, für die Verjährungsfrist unbeachtlich sind.<sup>168</sup>

In die Verjährungsfrist werden nach § 58 Abs. 3 öStGB bestimmte Zeiträume nicht eingerechnet. Es sind die *Zeiten des Bestehens eines Verfolgungshindernisses* (Ziffer 1), *Zeiten zwischen bestimmten Ermittlungsmaßnahmen und der rechtskräftigen Verfahrensbeendigung* (Ziffer 2), die *Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres bei minderjährigen Opfern bestimmter strafbarer Handlungen* (Ziffer 3) sowie *bestimmte Zeiten im Zusammenhang mit einer Diversion* (Ziffer 4). Konzipiert sind diese Verjährungshindernisse als Fortlaufhemmungen (Ziffern 1, 2 und 4) bzw. als eine Anlaufhemmung (Ziffer 3).

§ 58 Abs. 3 Z. 1 öStGB normiert eine Fortlaufhemmung, die dazu führt, dass sich die Verjährungsfrist durch die Nichteinrechnung gewisser Zeiträume verlängert. Die bereits laufende Verjährungsfrist wird durch Verfolgungshindernisse gehemmt. Der nicht verstrichene Teil der Frist läuft weiter, wenn das Hindernis weggefallen ist. Verfolgungshindernisse müssen ihre Basis in einer gesetzlichen Vorschrift haben. Die genannte Bestimmung bezieht sich auf die (außerberufliche) *Immunität von Abgeordnete*

---

163 Vgl. RIS-Justiz RS0091972, siehe etwa OGH Urt. v. 4.12.1990, 14 Os 112/90.

164 Vgl. *Fabrizzy*, StGB, § 58 Rn. 3; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 14; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 7; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 21; *Eder-Rieder*, JAP 2004, 137; *Karollus*, RZ 1988, 29 (29); *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 243; *St. Seiler* (Fn. 5), 159.

165 Vgl. *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 243.

166 Vgl. RIS-Justiz RS0092038, siehe etwa OGH Urt. v. 24.11.1981, 9 Os 112/80; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 21; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 7.

167 Vgl. OGH EvBl 1996/34; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 21; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 8; a.A. *Schmoller*, ÖJZ 2006, 798 (804): keine Bindungswirkung, nur indizielles Bedeutung.

168 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 6; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 8; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 20.



ten,<sup>169</sup> die *Spezialität der Übergabe bzw. Auslieferung*, die *Probezeit bei einem Vorgehen nach §§ 35, 36 öSMG*<sup>170</sup> sowie den *zeitlichen Vorrang des militärischen Disziplinarverfahrens* nach § 501 Abs. 2 öStPO.<sup>171</sup> Wesensmerkmal aller genannten Verfolgungshindernisse ist, dass sie zeitlich beschränkt und daher von nur vorübergehender Natur sind.<sup>172</sup> Unter *Auslieferung und Übergabe* wird die Übersendung von Straftätern in unterschiedliche Staaten zum Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung verstanden.<sup>173</sup> Ein völkerrechtlich anerkannter Grundsatz im Auslieferungsrecht ist der der *Spezialität*. Der *Spezialitätsgrundsatz* gebietet den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, jegliche Verfolgungs- bzw. Vollstreckungshandlungen zu unterlassen, die nicht von der Genehmigung der Auslieferung oder Übernahme erfasst sind. Aufgrund der *Spezialität der Auslieferung bzw. Übergabe* tritt eine *Fortlaufhemmung* für jene Taten ein, die von der *Spezialitätserklärung* nicht erfasst sind.<sup>174</sup> Daraus resultiert, dass, solange der *Spezialitätsschutz* aufrechterhalten wird, gleichzeitig die *Fortlaufhemmung* besteht.<sup>175</sup> Im nationalen Recht ist der *Spezialitätsgrundsatz* in § 70 Abs. 1 S. 1 öARHG sowie § 31 Abs. 1 öEU-JZG verankert.<sup>176</sup>

Durch die in § 58 Abs. 3 Z. 2 öStGB taxativ aufgezählten Prozesshandlungen ruht der Fortlauf der Verjährungsfrist während der *Anhängigkeit eines Strafverfahrens*. Normiert wird eine *Fortlaufhemmung* für bestimmte

169 Vgl. Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 12; St. Seiler, PK-StGB, § 58 Rn. 3; ders. (Fn. 5), 159; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 16; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 254.

170 Gem. § 35 SMG hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung bestimmter Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz (§§ 27 Abs. 1 oder 2 oder 30), die ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen worden sind, und ohne dass der Beschuldigte daraus einen Vorteil gezogen hat, unter Festsetzung einer Probezeit vorläufig zurückzutreten. Die Anordnung einer Probezeit ist dabei zwingend; sie kann sich auf bis zu 2 Jahre belaufen. Entsprechend der ausdrücklichen gesetzlichen Normierung wird die Probezeit in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (§ 35 Abs. 8 öSMG). Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 42.

171 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 25; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 11.

172 Vgl. Urt. v. 6.12.2016, 17 Os 23/16k; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 13; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 23. Der ausdrückliche Verweis auf das B-VG wäre nicht vonnöten gewesen, da Verfassungsgesetze schon auf Grund des Stufenbaus der Rechtsordnung Vorrang gegenüber einfachgesetzlichen Bestimmungen genießen; vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 24.

173 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 39.

174 Vgl. OGH Urt. v. 23.4.2002, 11 Os 99/01; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 40.

175 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 40.

176 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 40.

Verfahrensschritte im Zuge des Verfahrens. Die maßgeblichen Prozesshandlungen hemmen die Verjährungsfrist *bis zur rechtskräftigen Verfahrensbeendigung*.<sup>177</sup> Seine gegenwärtige Gestalt erhielt § 58 Abs. 3 Z. 2 öStGB durch das 2. GeSchG<sup>178</sup>; er war jedoch schon zuvor im Zuge der Reform des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens an die geänderte Struktur des Strafverfahrens angepasst worden,<sup>179</sup> während er in seiner Stammfassung von „Gerichtsanhängigkeit“ sprach. Das 2. GeSchG versah die neuen Tatbestände der Fortlaufhemmung mit der ausdrücklichen Anordnung ihrer Rückwirkung.<sup>180</sup> Vorausgesetzt war bzw. ist, dass eine Verjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist. Während für § 58 Abs. 3 Z. 2 öStGB in seiner Stammfassung angenommen wurde, dass auch eine ausländische Gerichtsanhängigkeit die Fortlaufhemmung auslöst,<sup>181</sup> ist Entsprechendes für die aktuelle Rechtslage wohl zu verneinen.<sup>182</sup> Die Fortlaufhemmung des § 58 Abs. 3 Z. 2 öStGB knüpft im Einzelnen an folgende Verfahrensschritte an:

Die Fortlaufhemmung wird durch die erstmalige *Vernehmung des Tatverdächtigen als Beschuldigter* (§ 48 Abs. 1 Z. 2 öStPO) ausgelöst. Maßgeblich ist die Vernehmung des Verdächtigen als Beschuldigter nach §§ 164 oder 165 öStPO wegen der Tat, deren Verjährung geprüft wird.<sup>183</sup> Auch die gerichtliche Vernehmung als Beschuldigter während der Hauptverhandlung hemmt nach der Judikatur des OGH die Verjährungsfrist.<sup>184</sup> Die Vernehmung eines bloß Verdächtigen (§ 48 Abs. 1 Z. 1 öStPO), ebenso wie bloße Erkundigungen gem. § 151 Z. 1, § 152 öStPO, vermögen die Verjährungshemmung hingegen nicht auszulösen.<sup>185</sup>

Ferner wird die Fortlaufhemmung durch die *erstmalige Androhung oder die Ausübung von Zwang gegen den Täter wegen der Tat* bewirkt. Durch ein

---

177 Vgl. *Schallmoser*, SbgK § 58 Rn. 43; *St. Seiler*, PK-StGB, § 58 Rn. 4; *ders.* (Fn. 5), 160; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 18; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 8; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 250.

178 BGBl. I 2009/40.

179 BGBl. I 2007/93.

180 Art. XIV Abs. 2 BGBl. I 2009/40.

181 Vgl. OGH Urt. v. 25.1.2011, 12 Os 210/10i, 211/10m; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rz 20 ff.; siehe dazu *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 46 und 90.

182 So *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 46.

183 Vgl. RIS-Justiz RS0124802, siehe etwa OGH Urt. v. 9.7.2013, 14 Os 125/12g; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 18; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 19; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 47 ff.

184 Vgl. OGH Urt. v. 17.7.2008, 12 Os 78/08z; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 19; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 47; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 21.

185 Vgl. OGH Urt. v. 9.7.2013, 14 Os 125/12g; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 47.

Klammerzitat wird auf zwei Bestimmungen der StPO verwiesen. § 93 Abs. 1 öStPO bezieht sich auf Androhung oder Ausübung von Zwang seitens der Kriminalpolizei. Ob die Kriminalpolizei aus Eigenem, bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Staatsanwaltschaft tätig wird, spielt dabei keine Rolle.<sup>186</sup> § 105 Abs. 1 öStPO wiederum bezieht sich auf kriminalpolizeiliche Zwangsmaßnahmen, denen eine gerichtliche Entscheidung bzw. Bewilligung zu Grunde liegt. Die Maßnahmen müssen sich gegen den Täter wegen der Tat richten. Die Wortfolge „gegen den Täter“ bedeutet, dass sich der verjährungshemmende Umstand unmittelbar gegen den Täter richten muss, für den die Verjährungsfrage geprüft wird.<sup>187</sup> Der Täter muss dabei durch eindeutige Merkmale und Kennzeichen verwechslungsfrei feststehen. Fehlen solche individualisierenden Umstände, so ist die Person des Täters nicht bestimmt.<sup>188</sup> Wird das Verfahren gegen „unbekannte Täter“ geführt, wird die Verjährungshemmung nicht ausgelöst.<sup>189</sup> Umgekehrt ist nicht erforderlich, dass der Täter mit Namen bzw. richtigem Namen bekannt ist.<sup>190</sup> Das Strafverfahren muss *wegen der Tat* anhängig sein. Dem Wortlaut entsprechend lässt sich daraus schließen, dass die Maßnahmen entweder ausschließlich oder zumindest auch wegen dieser Straftat gesetzt worden sein müssen. Bezieht sich das Verfahren lediglich auf andere Straftaten, so bleibt der Lauf der Verjährung unberührt. Die „Tat“ wird nach der Rechtsprechung im Sinne des „historischen Sachverhalts unabhängig von der rechtlichen Kategorisierung als strafbare Handlung“<sup>191</sup> definiert. Folglich kommt es auf die rechtliche Qualifikation nicht an, sondern vielmehr darauf, dass sich die Tat von anderen Taten gleicher Art desselben Täters unterscheiden lässt und daher individualisierbar ist.<sup>192</sup>

186 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 50 ff.; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 21; *St. Seiler*, PK-StGB, § 58 Rn. 4; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 249.

187 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 21/3. 21/3; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 49.

188 Vgl. *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 58 Rn. 26; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 7.

189 Vgl. *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 58 Rn. 26; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 16; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 58 f.

190 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 58; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 16; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 58 Rn. 26; *Prunner*, JAP 2012, 203 (203); *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 250.

191 Vgl. RIS-Justiz RS0128146, siehe etwa OGH Urt. v. 28.6.2012, 11 Os 58/12g.

192 Vgl. RIS-Justiz RS0128146, siehe etwa OGH Urt. v. 28.6.2012, 11 Os 58 /12g; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 48; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 58 Rn. 25; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 21/7.

Die erste staatsanwaltschaftliche Anordnung oder Antragstellung auf Durchführung oder Bewilligung der im 8. Hauptstück der öStPO geregelten Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen zur Klärung des gegen den Täter gerichteten Verdachts hemmt den Lauf der Verjährung. Es handelt sich dabei um Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen wie etwa Sicherstellung und Beschlagnahme, Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen, Observationen, automationsunterstützte Datenabgleiche, Erkundigungen und Vernehmungen. Staatsanwaltschaftliche erste Anordnungen oder Antragstellungen beeinflussen die Verjährung, wenn es sich um Maßnahmen oder Beweisaufnahmen handelt, die „zur Aufklärung des gegen den Täter gerichteten Verdachts“ angeordnet oder deren Bewilligung beantragt wird.<sup>193</sup> Die Anordnungen und Antragstellungen müssen sich nach dem Wortlaut der Bestimmung auf eine unverwechselbare, bestimmte Person beziehen, hinsichtlich der die Frage der Verjährung geprüft wird.<sup>194</sup>

Eine Fortlaufhemmung tritt auch bei *Fahndung oder Festnahme* ein. Erfasst ist damit sowohl die Personenfahndung als auch die Sachenfahndung.<sup>195</sup> Fahndungen sind grundsätzlich gem. § 169 Abs. 1 öStPO von der Staatsanwaltschaft anzuordnen. Davon ausgenommen sind Sachenfahndungen; diese kann die Kriminalpolizei gem. § 169 Abs. 2 öStPO von sich aus anordnen und durchführen. Wenngleich bei Fahndung oder Festnahme – im Gegensatz zu anderen Anknüpfungspunkten der Fortlaufhemmung des § 58 Abs. 3 Z. 2 öStGB – nicht ausdrücklich gefordert wird, dass diese zur Aufklärung eines Tatverdachts gegen den Täter durchgeführt werden, so legt der Zweck der Bestimmung eine entsprechende Einschränkung nahe.<sup>196</sup> Eine Fahndung zur Aufenthaltsermittlung ist nach § 168 Abs. 1 öStPO auch zulässig, wenn der Aufenthalt einer Person unbekannt ist, die als Zeuge vernommen oder deren Identität erst festgestellt werden soll. Letzterer Fall behandelt die Ausforschung einer unbekannt Person. Damit eine solche Fahndung die Verjährung hemmt, muss sie sich auf

---

193 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 56; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 21/3; Fabrizio, StGB, § 58 Rn. 6; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 250; St. Seiler (Fn. 5), 160.

194 Vgl. Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 21/8; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 56; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 26; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 250; St. Seiler (Fn. 152), 160.

195 Vgl. Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 21/9; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 61; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 250.

196 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 61; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 21/9; St. Seiler, PK-StGB, § 58 Rn. 4; ders. (Fn. 5), 160.

eine vom schon bekannten Beschuldigten verschiedene Person beziehen und darauf gerichtet sein, den gegen diesen Beschuldigten bestehenden Verdacht zu klären.<sup>197</sup> Ist der Beschuldigte selbst noch unbekannt, löst die Fahndung nach ihm die Verjährungshemmung nicht aus.<sup>198</sup>

Einen weiteren Anknüpfungspunkt der Fortlaufhemmung im Zusammenhang mit einem Strafverfahren bildet der *Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft*. Es kommt dafür auf die Antragstellung bei Gericht, nicht jedoch auf die gerichtliche Entscheidung an.<sup>199</sup>

Ebenso bewirkt die *Einbringung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft bei Gericht* eine Fortlaufhemmung. Die Hemmung tritt selbst dann ein, wenn die Anklage beim unzuständigen Gericht eingebracht wurde.<sup>200</sup>

Die *rechtskräftige Verfahrensbeendigung* markiert das Ende der Fortlaufhemmung des § 58 Abs. 3 Z. 2 öStGB.<sup>201</sup> Zu einer rechtskräftigen Verfahrensbeendigung führen verfahrenserledigende gerichtliche Entscheidungen, die Einstellung des Verfahrens gem. §§ 190 ff. öStPO sowie der Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) gem. § 198 öStPO durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Im Fall einer (sonstigen) Einstellung, eines Rücktritts von der Verfolgung oder eines rechtskräftigen Freispruchs, läuft die Verfolgungsverjährung weiter.<sup>202</sup> Hingegen setzt eine Verurteilung mit Rechtskraft den Lauf der Vollstreckungsverjährung nach § 59 öStGB in Gang.<sup>203</sup> Eine Aufhebung der Strafbarkeit durch Verjährung bzw. ein Fortlauf der Verjährungsfrist ist bei einem Schuldspruch begriffstheoretisch

---

197 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 21/9; *St. Seiler* (Fn. 5), 160; *Prunner*, JAP 2013, 206.

198 Siehe dazu in der vorhergehenden Fn.

199 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 64; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 21/11, *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 250.

200 Vgl. RIS-Justiz RS0128870, siehe etwa OGH Urt. v. 22.5.2013, 15 Os 40/13s; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 21/11; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 65; *St. Seiler*, PK-StGB, § 58 Rn. 4; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 7; *Kießwetter*, RZ 2014, 184.

201 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 43; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 22; *St. Seiler*, PK-StGB, § 58 Rn. 4; *ders.* (Fn. 5), 160; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 8; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 58 Rn. 18; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 250.

202 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 23; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 69; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 58 Rn. 28; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 250.

203 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 69; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 25; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 58 Rn. 27; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 250.

ausgeschlossen.<sup>204</sup> Schlichte Anträge auf Fortführung oder Wiederaufnahme zum Nachteil des Beschuldigten haben keine Auswirkung auf den Lauf der Verjährung.<sup>205</sup> Ebenso wenig berühren Ermittlungen oder Beweisaufnahmen, die für die Entscheidung über die Fortführung bzw. Wiederaufnahme vonnöten sind, den Lauf der Verjährungsfrist.<sup>206</sup> Da es in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft fällt, die Fortführung des Verfahrens anzuordnen, hat selbst die Entscheidung des Gerichts, mit der einem Fortführungsantrag stattgegeben wird, für sich allein keine Auswirkung auf den Verjährungslauf.<sup>207</sup> Fällt ein verurteilendes rechtskräftiges Erkenntnis nachträglich durch ordentliche Wiederaufnahme, Nichtigkeitsbeschwerde oder Erneuerung weg, so werden die §§ 57 und 58 öStGB *ex nunc* wirksam und die nicht verstrichene Verjährungsfrist läuft ab dem Zeitpunkt der Aufhebung weiter.<sup>208</sup>

Eine *Anlaufhemmung* sieht § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB im Zusammenhang mit *bestimmten Delikten an Minderjährigen* vor. So wird in die Verjährungsfrist die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers einer strafbaren Handlung nicht eingerechnet, wenn das Opfer bei der Tatbegehung minderjährig war und es sich um eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung handelte. Es wird damit eine Ausnahme vom Grundsatz des § 57 Abs. 2 öStGB geschaffen, wonach der Lauf der Verjährung mit Abschluss der mit Strafe bedrohten Handlung oder mit dem Aufhören des mit Strafe bedrohten Verhaltens beginnt. § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB fand durch das StRÄG 1998 in das öStGB Eingang und erfuhr wesentliche Modifikationen durch das 2. GeSchG.<sup>209</sup> Betraf die Anlaufhemmung ursprünglich nur ausgewählte Sexualdelikte und begann diese mit Volljährigkeit zu laufen, bezog das 2. GeSchG *sämtliche* Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit sowie gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in ihren Anwendungsbereich ein und schob den Beginn des

---

204 Vgl. OGH Urt. v. 24.10.2006, 11 Os 78/06i; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 25; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 69; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 27; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 250.

205 Vgl. OGH SSt 2009/43; OGH Urt. v. 24.6.2009, 15 Os 80/09t; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 24; Fabrizy, StGB, § 58 Rn. 6; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 72; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 251.

206 Siehe die Nachweise in der vorhergehenden Fn.

207 Vgl. OGH SSt 2009/43; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 24; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 251.

208 Vgl. OGH EvBl 1980/196; OGH EvBl 1981/56; OGH Urt. v. 3.5.2011; 12 Os 37/11z; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 71; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 26.

209 Siehe dazu auch bereits oben bei Fn. 32.



Fristlaufes auf das vollendete 28. Lebensjahr des Opfers hinaus. Der Gesetzgeber hatte dabei die Bedachtnahme auf besonders vulnerable Opfer vor Augen.<sup>210</sup> So sehr diese Zielsetzung Zustimmung verdient, so ist doch die Reichweite der Bestimmung zu hinterfragen. Denn sogar Fahrlässigkeitsdelikte wie eine fahrlässige leichte Körperverletzung (§ 88 Abs. 1 öStGB), deren Traumatisierungspotenzial in der Regel überschaubar ist, lösen die Anlaufhemmung aus.<sup>211</sup> Wie bereits dargelegt, wurde § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB mit einer Rückwirkungsanordnung versehen. Eine Rückwirkung auf vor dem Inkrafttreten begangene Taten setzt voraus, dass deren Strafbarkeit noch nicht durch Verjährung erloschen ist.<sup>212</sup>

§ 58 Abs. 3 Z. 4 öStGB zählt taxativ jene *Fristen* auf, die im Zusammenhang mit der Diversion in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen sind.<sup>213</sup> Dies sind: die Probezeit nach § 203 Abs. 1 öStPO, die Fristen zur Zahlung eines Geldbetrages samt allfälliger Schadensgutmachung und zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen samt allfälligem Tatfolgenausgleich (§§ 200 Abs. 2 und 3, 201 Abs. 1 und 3 öStPO) sowie die Zeit von der Stellung eines Ersuchens der Staatsanwaltschaft gem. § 204 Abs. 3 öStPO bis zur Mitteilung des Konfliktreglers über die Ausgleichsvereinbarung und ihre Erfüllung (§ 204 Abs. 4 öStPO). Die genannten Zeiträume hemmen die Verfolgungsverjährung, solange sie andauern.<sup>214</sup>

Keinen Einfluss auf den Ablauf der Verjährungsfrist hat bei *Ermächtigungs- bzw. Privatanklagedelikten* die für die Strafverfolgung nötige *Erklärung des Berechtigten*. Bei Ermächtigungsdelikten wird zur Führung eines Strafverfahrens die Ermächtigung des dazu Berechtigten vorausgesetzt (§ 92 öStPO). Bei Privatanklagedelikten erfolgt die Strafverfolgung nur auf Verlangen des Verletzten (§ 71 öStPO). Fehlt eine solche Prozesshandlung, liegt zwar ein prozessuales Verfolgungshindernis vor; dieses hat kraft ausdrücklicher Anordnung des § 58 Abs. 4 öStGB jedoch keinen Einfluss auf

210 Vgl. JAB 106 BlgNR 24. GP 22; *Eder-Rieder*, JAP 2003/2004, 139 f.; *Anzenberger*, RZ 2011, 164; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 92; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 9.

211 Vgl. *Durl*, JBl 2010, 156 (157); *Anzenberger*, RZ 2011, 168.

212 Siehe dazu oben bei Fn. 66.

213 Vgl. *Schallmoser*, SbgK § 58 Rn. 108; *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 29; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 10; *St. Seiler*, PK-StGB, § 58 Rn. 8; *ders.* (Fn. 5), 161; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 252.

214 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 109.

den Lauf der Verjährungsfrist.<sup>215</sup> Ansonsten hätte es der Berechtigte in der Hand, auf die Verjährung Einfluss zu nehmen.<sup>216</sup>

Für den *Bereich des Finanzstrafrechts* sieht § 31 Abs. 3 öFinStrG eine Verlängerung der Verjährungsfrist in Gestalt einer *Fortlaufhemmung* vor. Begeht der Täter während der laufenden Verjährungsfrist ein weiteres *vorsätzliches Finanzvergehen*, auf das § 25 öFinStrG oder § 191 öStPO nicht anzuwenden ist, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist. Nach § 31 Abs. 3 öFinStrG kommt es anders als bei § 58 Abs. 2 öStGB somit nicht auf die gleiche schädliche Neigung an, sondern ausschließlich auf ein weiteres vorsätzliches Finanzvergehen.<sup>217</sup> Das bedeutet, dass selbst schwerste Straftaten anderer Art auf die Verjährungsfrist keinen Einfluss haben.<sup>218</sup> Doch auch weitere vorsätzliche Finanzvergehen berühren die Verjährungsfrist nicht, wenn § 25 öFinStrG oder § 191 öStPO eingreift. § 25 öFinStrG normiert einen besonderen Strafausschlussgrund für Finanzvergehen, denen es an Strafwürdigkeit fehlt, wie z.B. tolerierbare Bagatelldelikte.<sup>219</sup> Ist das Verfahren gem. § 191 öStPO wegen Geringfügigkeit einzustellen, ändert auch dies nichts am Lauf der Verjährungsfrist. Folgende Zeiträume werden in den Lauf der Verjährungsfrist nach § 31 Abs. 4 öFinStrG nicht eingerechnet:

- die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann,
- die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei einer Finanzstrafbehörde oder beim Bundesfinanzgericht geführt wird,
- die Zeit von der Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof bezüglich

---

215 Vgl. Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 34; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 17; St. Seiler, PK-StGB, § 58 Rn. 6; ders. (Fn. 152), 160; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 112.

216 Vgl. Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 58 Rn. 17.

217 Vgl. Lässig, WK-StGB, § 31 FinStrG Rn 7; Seewald/Tannert, Finanzstrafrecht, § 31 Rn. 6; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 115; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 9; Brandl, JSt 2006, 109 (111).

218 Siehe dazu die Nachweise in der vorhergehenden Fn.

219 Vgl. Leitner/Plückhanhn (Fn. 8), 34; Seewald/Tannert, Finanzstrafrecht, § 31 Rn. 7; Marek, WK-StGB, § 58 Rn. 9; Schallmoser, SbgK, § 58 Rn. 115.



- des Finanzstrafverfahrens oder der mit diesem in Zusammenhang stehenden Abgaben- oder Monopolverfahren bis zu deren Erledigung,
- die Zeit für diversionelle Erledigungen<sup>220</sup>.

Der Ablauf der Verjährungsfrist kann schließlich durch *nachträgliche Gesetzesänderungen* beeinflusst werden. Diese können die Strafdrohung des einschlägigen Delikts oder aber unmittelbar die Verjährungsfrist betreffen. Strafgesetze sind entsprechend des in Österreich verfassungsgesetzlich verankerten Rückwirkungsverbots grundsätzlich ausschließlich auf Taten anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten begangen wurden (§ 1 und § 61 öStGB, § 4 Abs. 2 öFinStrG).<sup>221</sup> Auf früher begangene Taten sind sie nach den genannten Bestimmungen aber dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Es ist daher zu prüfen, ob zwischen Tatzeitpunkt und erstinstanzlichem Urteil eine Änderung der Verjährungsbestimmungen eingetreten ist, die für den Täter günstiger ausfällt.

Wird die *Strafdrohung des einschlägigen Delikts* durch eine Gesetzesänderung *herabgesetzt*, kann sich dies über die Änderung des Strafrahmens mittelbar auf die Verjährungsfrist auswirken. In einem solchen Fall wirken die günstigeren Verjährungsvorschriften jedenfalls zurück.<sup>222</sup>

Differenzierter stellt sich die Lage dar, wenn der *Gesetzgeber unmittelbar in Verjährungsfristen eingreift*. Werden die *Verjährungsfristen* für die Betroffenen nachträglich insgesamt *günstiger* gestaltet, so zwingt § 61 öStGB grundsätzlich zu ihrer Anwendung.

Der Anwendung des günstigeren Rechts werden durch § 58 Abs. 3a öStGB jedoch Grenzen gesetzt: Gem. § 58 Abs. 3a öStGB *bleibt* eine nach früherem Recht *rechtzeitig eingetretene Verjährungshemmung* auch dann *wirksam*, wenn durch eine spätere Gesetzesänderung die Tat zum Zeitpunkt der Hemmung nach neuer Rechtslage bereits verjährt gewesen wäre.<sup>223</sup> Der Gesetzgeber hat mit dieser durch das StRÄG 2015<sup>224</sup> erlassenen

220 Vgl. *Leitner/Plückhanbn* (Fn. 8), 32; *Lässig*, WK-StGB, § 31 FinStrG Rn. 9 ff.; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 116.

221 Siehe dazu näher oben bei Fn. 70.

222 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 23; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 29.

223 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 35; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 110; *Tipold*, PK-StGB, § 58 Rn. 31; *Fabrizy*, StGB, § 58 Rn. 12; *Stricker*, ÖJZ 2016, 21; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 253, *Stricker*, ÖJZ 2016, 16 (20); *Prunner*, JAP 2013, 205; *St. Seiler* (Fn. 152), 161.

224 BGBl. I 2015/112.

Bestimmung der gleichlautenden Rechtsprechung<sup>225</sup> des OGH Normcharakter verliehen.

Gestalten sich *Verjährungsbestimmungen* durch eine Gesetzesänderung *ungünstiger*, kommt es zunächst darauf an, ob das Gesetz seine Rückwirkung ausdrücklich anordnet oder ausschließt. Ist dies der Fall, so hat ein Günstigkeitsvergleich jedenfalls zu unterbleiben.<sup>226</sup> § 58 Abs. 3a öStGB geht in diesem Fall § 61 öStGB vor.<sup>227</sup> Eine frühere Rechtslage soll nach der Rechtsprechung des OGH nur dann heranzuziehen sein, wenn unter deren Geltung die Verjährung bereits tatsächlich eingetreten war, der Täter also schon unter dem früheren Recht straflos wurde.<sup>228</sup> Der OGH leitet dies aus der Rechtsnatur der Verjährung als Strafaufhebungsgrund ab.<sup>229</sup> Kritiker dieser Position weisen allerdings zu Recht darauf hin, dass es gerade ein Merkmal eines Strafaufhebungsgrundes ist, gegen nachträglich verschlechternde Rechtsänderungen Bestand zu haben.<sup>230</sup>

Sogenannte „*Zwischengesetze*“, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht und bei Urteilsfällung erster Instanz bereits nicht mehr dem Rechtsbestand angehörten, haben nach überwiegender Ansicht bei der Bestimmung der Verjährungsfrist gänzlich außer Acht zu bleiben.<sup>231</sup> Dennoch können sich besondere Konstellationen ergeben, welche ausnahmsweise die Anwendung von *Zwischengesetzen* erfordern.<sup>232</sup> Es geht nicht an, ein *Zwischengesetz* als unbeachtlich zu erklären, „aufgrund dessen Anordnung die gegenständliche Tathandlung bereits verjährt war, noch ehe jenes – auf das *Zwischengesetz* folgende – Gesetz in Kraft getreten ist, mit welchem die Verlängerung der Verjährungsfrist oder gar die Unverjährbarkeit ausgesprochen wird“.<sup>233</sup>

---

225 OGH SSSt 2008/42.

226 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 32.

227 Siehe den Nachweis in der vorhergehenden Fn. Dies gilt nur, soweit nicht der Anwendungsbereich des europäischen *ne bis in idem* eröffnet ist.

228 RIS-Justiz RS0116876, vgl etwa OGH Urt. v. 29.1.2008, 11 Os 130/07p; OGH ÖJZ-LSK 2008/56; OGH EvBl 2011/63; zustimmend *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 23; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 37.

229 Vgl. OGH Urt. v. 29.1.2008, 11 Os 130/07p; *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 37.

230 Vgl. *Durl*, JBl 2011, 95 ff.; siehe zur Kritik auch oben bei Fn. 75 ff.

231 Vgl. RIS-Justiz RS0114587; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 24.

232 Vgl. *Durl*, RZ 2005, 270 (275 ff.); *Schallmoser*, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 34; *Höpfel*, in: *Höpfel/Ratz* (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2014, § 61 Rn. 7.

233 *Durl*, in: Bundesministerium für Justiz, 66.

### III. Folgen der Verjährung

Der Strafaufhebungsgrund der Verjährung ist von der Staatsanwaltschaft sowie vom Gericht<sup>234</sup> *amtswegig in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen*.<sup>235</sup> Das bedeutet zunächst, dass im Verfahren vorkommenden Hinweisen auf eine Verjährung nachzugehen ist. Das Gericht ist verpflichtet, dazu entsprechende Feststellungen zu treffen.<sup>236</sup> Im geschworenengerichtlichen Verfahren ist eine Zusatzfrage im Sinne des § 313 öStPO nach Verjährung zu stellen.<sup>237</sup>

Welche *Folgen die Verjährung im Strafprozess* zeitigt, hängt vom jeweiligen Verfahrensstadium ab: Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren einzustellen (§ 190 Z. 1 öStPO). Auf Antrag des Beschuldigten hat das Gericht das Ermittlungsverfahren einzustellen (§ 108 Abs. 1 Z. 1 öStPO). Im Falle eines Einspruchs gegen die Anklageschrift hat das Oberlandesgericht das Verfahren einzustellen (§ 215 Abs. 2, § 212 Z. 1 öStPO). Im Verfahren vor dem Bezirksgericht hat der Richter die Kompetenz, den Strafantrag vor Anberaumung einer Hauptverhandlung zu prüfen. Er hat das Verfahren per Beschluss einzustellen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass ein Schuldspruch wegen eines Strafaufhebungsgrundes wie der Verjährung nicht ergehen kann (§ 451 Abs. 2 öStPO). Auch im Verfahren vor dem Landesgericht als Einzelrichter (§ 485 Abs. 1 Z. 3 öStPO) sowie im Mandatsverfahren (§ 491 Abs. 1 Z. 2 öStPO) ist eine entsprechende Vorprüfung vorgesehen. Sollte sich erst in der Hauptverhandlung ergeben, dass die Tat verjährt ist, ist ein freisprechendes Urteil zu fällen (§ 259 Z. 3 öStPO).<sup>238</sup>

Eine *neuerliche Strafverfolgung* ist nur unter den Voraussetzungen der *Wiederaufnahme* zulässig. Das gilt sowohl für die nicht urteilsförmigen Verfahrensbeendigungen durch Einstellung (§ 352 öStPO) als auch für rechtskräftige Freisprüche (§ 355 öStPO). In beiden Fällen stellt das Gesetz ausdrücklich darauf ab, dass die Strafbarkeit der Tat noch nicht durch Verjährung erloschen ist. Allein die mangelnde Verjährung trägt noch keine Wiederaufnahme. Vielmehr müssen *Wiederaufnahmegründe* für eine neuer-

234 Vgl. RIS-Justiz RS0091794, zB OGH SSt 58/30; Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 18; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 44.

235 Vgl. Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 44.

236 Vgl. RIS-Justiz RS0091794, siehe etwa OGH Urt. v. 24.6.2009, 15 Os 80/09t; Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 19; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 45.

237 Vgl. Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 20; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 46.

238 Vgl. Schallmoser, SbgK, Vorbem. zu §§ 57–60 Rn. 26; Marek, WK-StGB, § 57 Rn. 44.

liche Strafverfolgung gegeben sein. Solche liegen vor, wenn die Einstellung bzw. der Freispruch durch Urkundenfälschung oder durch falsche Beweisaussage, Bestechung oder eine sonstige Straftat des Beschuldigten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist oder der Beschuldigte später ein Geständnis der ihm angelasteten Tat ablegt oder sich andere neue Tatsachen oder Beweismittel ergeben, die geeignet scheinen, die Verurteilung des Beschuldigten nahe zu legen (§ 352 Abs. 1 Z. 1 und 2 öStPO, auf den § 355 öStPO verweist).

Die *Anwendung des österreichischen Strafrechts auf Auslandstaten* hängt nur zum Teil davon ab, dass die im Ausland begangene Tat dort noch nicht verjährt ist. Für eine große Gruppe von Delikten statuiert § 64 öStGB inländische Gerichtsbarkeit für im Ausland begangene Taten, ohne dass es auf die Strafgesetze des Tatorts ankommen würde. Ob die strafbaren Handlungen überhaupt mit Strafe bedroht<sup>239</sup> oder schon verjährt sind, ist unerheblich. Demnach können auch im Ausland verjährte Taten in Österreich strafrechtlich verfolgt werden, sofern sie nur in den Katalog des § 64 öStGB fallen. Selbst eine Doppelbestrafung ist nach dieser Bestimmung zulässig.<sup>240</sup> § 64 öStGB folgt keinem einheitlichen Prinzip, sondern knüpft zum Teil an das Schutzprinzip, zum Teil das Universalitätsprinzip und zum Teil an das aktive Personalitätsprinzip an.<sup>241</sup> Folglich ist die inländische Gerichtsbarkeit nur bei einigen Katalogtaten darauf beschränkt, dass sie von einem Österreicher begangen werden. Gem. § 65 öStGB ist inländische Gerichtsbarkeit im Übrigen nur vorgesehen, wenn die Auslandstaten auch nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht sind (Abs. 1) und die Strafbarkeit nach den Gesetzen des Tatorts noch nicht erloschen ist (Abs. 4 Z. 1) bzw. die Vollstreckbarkeit der im Ausland verhängten Strafe nach ausländischem Recht noch nicht verjährt ist (Abs. 4 Z. 3). Sowohl die Verfolgungs- als auch die Vollstreckungsverjährung spielen für die inländische Gerichtsbarkeit im Anwendungsbereich des § 65 öStGB also eine Rolle.<sup>242</sup> Das führt dazu, dass vom österreichischen Recht abweichende Fristen im Inland zu berücksichtigen sind.<sup>243</sup> Besteht am Ort der Tatbegehung allerdings keine Strafgewalt, beispielsweise auf hoher See, ohne dass das Flaggenprinzip (§ 63 öStGB) eingreifen würde,<sup>244</sup> bestimmt sich die Strafbarkeit der Auslandstat allein nach österreichischen Recht (§ 65 Abs. 3

---

239 Vgl. *Salimi*, WK-StGB, § 64 Rn. 2.

240 Siehe den Nachweis in der vorhergehenden Fn.

241 Vgl. *Salimi*, WK-StGB, § 65 Rn. 3.

242 Vgl. *Salimi*, WK-StGB, § 65 Rn. 31; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 65 Rn. 12.

243 Vgl. *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 65 Rn. 12.

244 Vgl. *Salimi*, WK-StGB, § 65 Rn. 9.

öStGB); mithin gelten für sie auch die österreichischen Bestimmungen der Verfolgungsverjährung. § 65 öStGB folgt dem aktiven Personalitätsprinzip sowie dem Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege,<sup>245</sup> sodass er anzuwenden ist, wenn der Täter zur Zeit der Tat Österreicher war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt bzw. wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betreten wird und aus einem anderen Grund als wegen der Art oder Eigenschaft seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann.

Für eine *Auslieferung* bildet die Verjährung nach österreichischem Recht grundsätzlich ein *Hindernis*. Ist die Verfolgung der betreffenden Tat oder die Vollstreckung der Sanktion nach österreichischem Recht verjährt, ist die Auslieferung unzulässig. Das gilt gem. § 18 öARHG für Auslieferungen in das EU-Ausland, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes bestimmen, und gem. § 10 öEU-JZG auch für die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls. Im Detail ergeben sich Unterschiede: Während es nach § 18 öARHG nicht darauf ankommt, dass die betroffenen Taten der inländischen Strafgewalt unterliegen und die Verjährung nach österreichischem Recht somit unabhängig davon zu prüfen ist,<sup>246</sup> spielt die Verjährung nach österreichischem Recht gem. § 10 öEU-JZG nur bei inländischer Gerichtsbarkeit eine Rolle.<sup>247</sup> Dass die Tat auch nach dem Recht des ersuchenden Staates bzw. des Ausstellungsstaates eines Europäischen Haftbefehls nicht verjährt sein darf, wird von § 18 öARHG ausdrücklich verlangt; ob Entsprechendes auch im Zusammenhang mit einem Europäischen Haftbefehl gilt, ist strittig.<sup>248</sup> Die Leistung von *Rechtshilfe* hindert die Verjährung hingegen nicht. Das ergibt sich für den Anwendungsbereich des öARHG im Umkehrschluss aus § 51 Abs. 1 Z. 1 öARHG. Denn danach ist die Leistung von Rechtshilfe nur insoweit unzulässig, als die dem Rechtshilfeersuchen zu Grunde liegende Tat nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder nach den §§ 14

245 Vgl. *Salimi*, WK-StGB, § 65 Rn. 3.

246 Der Sachverhalt ist in einem solchen Fall entsprechend „umzustellen“; siehe dazu zu *Göth-Flemmich*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2016, § 18 ARHG Rn. 3.

247 Vgl. *Schallmoser*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2019, § 10 EU-JZG Rn. 4.

248 Für die Vollziehung eines Europäischen Haftbefehls in einem solchen Fall ErläutRV 370 BlgNR 22. GP 10; *Sautner*, ÖJZ 2005, 328 (339); dagegen *Murschetz*, Auslieferung und Europäischer Haftbefehl, 2007, 324; siehe zu dem Ganzen auch *Schallmoser*, WK-StGB, § 10 EU-JZG Rn. 5.

und 15 öARHG nicht der Auslieferung unterliegt. Ein Verweis auf § 18 öARHG findet sich hier nicht. Das Vorliegen von Strafaufhebungsgründen, wie die Verjährung es ist, steht der Rechtshilfe somit nicht entgegen.<sup>249</sup> Das gilt grundsätzlich auch für nach dem EU-JZG geleistete Rechtshilfe.

Die Bedeutung der Verjährung für die Strafbemessung ist differenziert zu betrachten. Grundlage der Strafbemessung ist die Schuld des Täters (§ 32 Abs. 1 öStGB). Hinzu kommen nach überwiegender Ansicht schon bei der so genannten Strafzumessung im engeren Sinn spezial- und generalpräventive Überlegungen.<sup>250</sup> Neben weiteren Gesichtspunkten des § 32 Abs. 2 und 3 öStGB konkretisieren die gesetzlichen Erschwerungs- und Milderungsgründe der §§ 33 und 34 öStGB die maßgeblichen Faktoren der Strafbemessung. Sie stellen freilich nach ihrem Wortlaut keine abschließende Aufzählung dar.<sup>251</sup> Frühere Delinquenz spielt als ausdrücklich genannter Erschwerungsgrund lediglich eine Rolle, wenn der Täter „schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist“ (§ 33 Abs. 1 Z. 2 öStGB). Gegenstand dieses Erschwerungsgrundes ist eine rechtskräftige Verurteilung. Die Frage einer Verfolgungsverjährung stellt sich hier also nicht. Ob die Strafe, zu der der Täter verurteilt wurde, vollzogen wurde, ist grundsätzlich unerheblich.<sup>252</sup> Erschwerend verwertet werden darf eine rechtskräftige Verurteilung aber nur, solange sie nicht getilgt ist (§ 1 Abs. 4 öTilgG).<sup>253</sup> Hier kommt die Vollstreckungsverjährung ins Spiel. Denn gem. § 2 Abs. 1 öTilgG beginnt die Tilgungsfrist – unter anderem – zu laufen, wenn die Strafe nicht mehr vollzogen werden darf. Der Eintritt der Vollstreckungsverjährung markiert also den Beginn der Tilgungsfrist,<sup>254</sup> entfaltet für den Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z. 2 öStGB jedoch keine eigenständige Bedeutung. Daraus folgt, dass Verurteilungen zu einer Strafe, deren Vollstreckbarkeit bereits verjährt ist, bis zum Verstreichen der Tilgungsfrist als erschwerend bei der Strafbemessung berücksichtigt werden dürfen.

---

249 Vgl. *Martetschläger*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2019, § 51 ARHG Rn. 2; Urteil des LGSt Wien v. 24.5.2006, 515 Rk 8/06h (nicht veröffentlicht).

250 Abgeleitet wird dies aus dem Passus des § 32 Abs. 2 öStGB, wonach „auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen“ ist; vgl. *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 32 Rn. 9; siehe auch OGH RZ 1977/138; *Ebner*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2018, § 32 Rn. 23; *Triffterer* (Fn. 2), 510.

251 Vgl. *Ebner*, WK-StGB, § 33 Rn. 1.

252 Vgl. *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 33 Rn. 7.

253 Vgl. *Ebner*, WK-StGB, § 33 Rn. 6; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 33 Rn. 7.

254 Vgl. *Kert*, in: Fuchs/Ratz (Hrsg.), WK-StPO, 2017, § 2 TilgG Rn. 15.

Problematisch erscheint hingegen die Verwertung *verjährter Taten*, die *nicht rechtskräftig abgeurteilt* wurden. Wenngleich die in § 33 öStGB genannten Erschwerungsgründe nur demonstrativen Charakter haben, würde es einen Wertungswiderspruch zu § 33 Abs. 1 Z. 2 öStGB bedeuten, auch nicht abgeurteilte verjährte Taten als strafschärfend in die Strafbemessung einzubeziehen. Und auch ein Umweg über den Strafzumessungsfaktor der Spezialprävention scheint nicht gangbar. Wollte man nicht abgeurteilte verjährte Taten in die Gefährlichkeitsbeurteilung einfließen lassen,<sup>255</sup> würde das nämlich einem wesentlichen Grund der Strafaufhebung durch Verjährung widersprechen: der Resozialisierung des Täters, die während der Verjährungsfrist stattgefunden hat. Dass die Resozialisierung keine endgültige war, ist zwar bedauerlich, ändert aber nichts an der bereits eingetretenen Verfolgungsverjährung. Umso weniger sollte dieser Umstand bei der Strafzumessung wegen einer späteren Verurteilung eine Rolle spielen.

Im Kontext der Scheinkonkurrenz stellt sich schließlich die Frage, ob die Verjährung der Vortat die Bestrafung einer an und für sich „mitbestrafen“ Nachtat ausschließt. Eine *straflose Nachtat* liegt vor, wenn auf die Begehung einer strafbaren Handlung eine weitere strafbare Handlung folgt, die sich gegen dasselbe Rechtsgut richtet und keinen über die Vor- bzw. Haupttat hinausgehenden Schaden bewirkt.<sup>256</sup> Zu denken ist beispielsweise an den Fall, bei dem eine Sache zunächst gestohlen oder veruntreut und hiernach vom selben Täter zerstört wird. Die Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung (§ 125 öStGB) wird von jener wegen Diebstahls (§ 127 öStGB) bzw. Veruntreuung (§ 133 Abs. 1 öStGB) konsumiert.<sup>257</sup> Folgt die Nachtat nicht unmittelbar auf die Vortat, ist fraglich, ob die Strafbarkeit wegen der Nachtat „wiederauflebt“, wenn die Vortat im Zeitverlauf verjährt. Für Österreich ist diese Frage zu verneinen. *Die Strafbarkeit der Nachtat lebt durch Verjährung der Vortat nicht wieder auf.*<sup>258</sup> Denn es kommt nach h.M. nicht auf die tatsächliche Bestrafung der Vortat an, sondern vielmehr da-

255 So Ebner, WK-StGB, § 32 Rn. 36.

256 RIS-Justiz RS0118182, siehe etwa OGH SSt 45/12; Ratz, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), WK-StGB, 2. Aufl. 2011, Vor §§ 28–31 Rn. 66; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 28 Rn. 51 ff.; Fabrizy, StGB, § 28 Rn. 14.

257 OGH EvBl 1976/243; Kienapfel/Schmoller (Fn. 135), § 127 Rn. 208, § 133 Rn. 114; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 28 Rn. 52.

258 Vgl. Burgstaller, JBl 1978, 459 (565 f.); Triffterer (Fn. 2), 453; Ratz, WK-StGB, Vor §§ 28–31 Rn. 74; siehe auch grundsätzlich Wegscheider, Echte und scheinbare Konkurrenz, 1980, 259: keine „Restwirkungen“ eines verdrängten Delikts.



rauf, dass der durch die Vortat verwirklichte Deliktstypus alleinige Bewertungsgrundlage des gesamten Geschehens ist.<sup>259</sup>

#### IV. Reichweite der Verjährung

Ist die Tat verjährt, darf kraft ausdrücklicher Anordnung des § 57 Abs. 4 öStGB wegen dieser Tat nicht mehr auf Verfall als vermögensrechtliche Maßnahme gem. §§ 20 und 20b öStGB oder auf eine vorbeugende Maßnahme erkannt werden.<sup>260</sup> Der Verfall wird als strafrechtliche Maßnahme zur Vermögensabschöpfung definiert. Vom Gericht sind Vermögenswerte, die der Täter für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt hat, für verfallen zu erklären. Der Verfall bezeichnet daher die gerichtliche Abnahme von Gegenständen, wodurch der bisher Berechtigte sein Eigentumsrecht an diesen Vermögenswerten verliert.<sup>261</sup> Die Klarstellung des § 57 Abs. 4 öStGB ist deshalb notwendig, weil der Verfall prinzipiell auch in einem selbstständigen Verfahren ausgesprochen werden kann (§ 445 öStPO).<sup>262</sup>

Bis dato nicht eindeutig geklärt ist das Verhältnis von § 57 Abs. 4 öStGB zur Einziehung gem. § 26 öStGB. Gem. § 26 Abs. 3 öStGB sind Gegenstände nämlich auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung *verfolgt* oder verurteilt werden kann. Die Rechtsprechung und Teile des Schrifttums betrachten diese Bestimmung als *lex specialis* zu § 57 Abs. 4 öStGB.<sup>263</sup> Die Verjährung der Anlassat hat nach dieser Ansicht keinen Einfluss auf die Zulässigkeit der Einziehung.<sup>264</sup> Die gegenteilige Ansicht vertritt, dass § 57 Abs. 4 öStGB auch für die Einziehung gilt. Die Argumentation beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Anwendbarkeit des § 445 öStPO. Durch das StRÄG 1996 wurde § 57 Abs. 4 öStGB für den Verfall ausdrücklich für anwendbar erklärt. Die Ansicht, dass die Verjährung keinen Einfluss auf die Zulässigkeit der Einziehung habe, überzeuge nicht, da für beide Unrechtsfolgen (vor-

---

259 Vgl. *Burgstaller*, JBl 1978, 565; *Ratz*, WK-StGB, Vor §§ 28–31 Rn. 74.

260 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 14, *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 2; *ders.* (Fn. 5), 157; *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 30; *Tipold*, in: *Leukauf/Steininger*, § 57 Rn. 23; *Fabrizy*, StGB, § 57 Rn. 8; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 240.

261 Vgl. *Stricker*, in: *Leukauf/Steininger* (Hrsg.), 4. Aufl. 2016, § 20 Rn. 2.

262 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 14.

263 Vgl. *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 2, *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 14.

264 Vgl. OGH Urt. v. 30.9.2013, 17 Os 23/13f; *Marek*, WK-StGB, § 57 Rn. 14; *Ratz*, WK-StGB, § 26 Rn. 10; *St. Seiler*, PK-StGB, § 57 Rn. 2; *Fabrizy*, StGB, § 57 Rn. 8.



beugende Maßnahmen, Verfall) ebenso wie für die Einziehung § 445 öStPO vorgesehen war.<sup>265</sup>

### 3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

Im österreichischen Strafrecht kann der Staat seinen Anspruch auf Bestrafung auch durch die Verjährung der Vollstreckbarkeit verlieren.<sup>266</sup> Diese bewirkt im Gegensatz zur Verfolgungsverjährung nicht das Erlöschen der Strafbarkeit, sondern hat das Erlöschen der Vollstreckbarkeit einer Strafe, des Verfalls und einer vorbeugenden Maßnahme zur Folge.

#### I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Ebenso wie bei der Verfolgungsverjährung ist auch bei der Vollstreckungsverjährung die Verjährung *bei den schwersten strafrechtlichen Reaktionen ausgeschlossen*. So verjährt die Vollstreckbarkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, einer Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren, einer wegen dem 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs ausgesprochenen Strafe und einer Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 öStGB) oder für gefährliche Rückfalltäter (§ 23 öStGB) gem. § 59 Abs. 1 öStGB nicht.<sup>267</sup> Insofern bleibt eine Verurteilung zu diesen gravierenden Strafen und Maßnahmen vollstreckbar, solange der Täter lebt.<sup>268</sup> Abgesehen davon normiert § 59 Abs. 2 öStGB, dass die Vollstreckbarkeit anderer Strafen, eines Verfalls und vorbeugender Maßnahmen durch Verjährung erlischt. Ein im Strafurteil zugesprochener Geldbetrag bleibt von der strafrechtlichen Verjährung unberührt, da privatrechtliche Ansprüche nicht von den verjähren Unrechtsfolgen des § 59 öStGB erfasst sind.<sup>269</sup>

265 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 57 Rn. 30; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 57 Rn. 23.

266 Vgl. *Zerbes*, in: Sieber/Cornils, 638.

267 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 8; *St. Seiler*, PK-StGB, § 59 Rn. 2; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 254; *St. Seiler* (Fn. 5), 162; *Fabrizy*, StGB, § 59 Rn. 1; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 1.

268 Vgl. *Zerbes*, in: Sieber/Cornils, 638.

269 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 11; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 12; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 9, *St. Seiler*, PK-StGB, § 59 Rn. 5; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 162.

Die Verjährungsfrist für zuerkannte zivilrechtliche Ansprüche beläuft sich gemäß der allgemeinen Regelung des § 1478 ABGB auf 30 Jahre.<sup>270</sup>

## *II. Verjährungsfrist*

### *1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist*

Die *Fristen*, deren Ablauf zur Vollstreckungsverjährung führt, sind gem. § 59 Abs. 3 öStGB *dreistufig gestaffelt* und von der *konkreten Strafe bzw. Maßnahme* abhängig.<sup>271</sup> Die ersten beiden Abstufungen bestimmen sich nach der Höhe der verhängten Strafe bzw. Maßnahme, während die dritte Abstufung einen Auffangtatbestand bildet.<sup>272</sup> Die Vollstreckungsverjährung beträgt gem. § 59 Abs. 3 öStGB 15 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mehr als 1, aber nicht mehr als 10 Jahren, 10 Jahre bei einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, aber nicht mehr als 1 Jahr oder bei einer Geldstrafe unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, 5 Jahre in allen übrigen Fällen.

### *2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist*

Die Frist für die Vollstreckungsverjährung beginnt gem. § 59 Abs. 2 öStGB mit der Rechtskraft der Entscheidung, in der auf die zu vollstreckende Strafe, den Verfall oder die vorbeugende Maßnahme erkannt worden ist, zu laufen. Entscheidend ist die formelle Rechtskraft des Urteils oder der Strafverfügung,<sup>273</sup> wodurch das Urteil mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann.<sup>274</sup> Enthält ein Urteil sowohl eine Strafe als auch eine vorbeugende Maßnahme und wird nur gegen eine davon mit einem Rechtsmittel vorgegangen, so schiebt sich der Beginn der

---

270 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 11.

271 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 9, *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 7; *Fabrizy*, StGB, § 59 Rn. 2; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 254, *St. Seiler*, PK-StGB, § 59 Rn. 5; *ders.* (Fn. 5), 162.

272 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 12.

273 Vgl. OGH Urt. v. 15.2.2006, 13 Os 132/05v; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 10; *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 16; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 4; *St. Seiler*, PK-StGB, § 59 Rn. 6; *ders.* (Fn. 5), 163; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 254; *Fabrizy*, StGB, § 59 Rn. 2.

274 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 17.

Verjährung für beide so lange hinaus, bis die Sache rechtskräftig entschieden ist.<sup>275</sup> Auch wenn die Strafe oder Maßnahme bedingt nachgesehen wird, beginnt der Fristenlauf mit Rechtskraft des Urteils.<sup>276</sup> Gleichzeitig wird gem. § 60 Abs. 2 öStGB aber der Fortlauf der Verjährungsfrist gehemmt.<sup>277</sup> Kommt es zu einer nachträglichen Milderung gem. § 31a öStGB, ist für den Fristenlauf die Rechtskraft der ursprünglichen Entscheidung maßgeblich und die Beschlussfassung gem. § 410 Abs. 1 öStPO.<sup>278</sup> Das gilt auch für eine nachträgliche bedingte Strafnachsicht.<sup>279</sup> Nicht berücksichtigt wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist die Anrechnung einer Vorhaft (§ 38 öStGB) auf die ausgesprochene Strafe.<sup>280</sup>

§ 59 Abs. 4 öStGB trifft Anordnungen für die Berechnung der Verjährungsfrist, wenn *mehrere Strafen oder vorbeugende Maßnahmen zusammenreffen*. Ist im Urteil gleichzeitig auf mehrere Strafen oder vorbeugende Maßnahmen erkannt worden, so richtet sich die Verjährung der Vollstreckbarkeit all dieser Strafen oder Maßnahmen nach der Strafe oder Maßnahme, für die die *längste Verjährungsfrist* vorgesehen ist. § 59 Abs. 4 öStGB trägt somit dem *Absorptionsprinzip* Rechnung,<sup>281</sup> indem für sämtliche Rechtsfolgen eine einheitliche, nämlich die längste Verjährungsfrist gilt.<sup>282</sup> Wurden eine *Freiheitsstrafe* und eine *Geldstrafe* gleichzeitig verhängt, so ist gem. § 59 Abs. 4 öStGB zur Berechnung der Verjährungsfrist die Ersatzfreiheitsstrafe zur Freiheitsstrafe hinzuzurechnen. Die Verjährungsfrist berechnet sich in diesem Fall im Sinne einer *Kumulation* der Strafen auf Basis einer fiktiven Gesamtstrafe.<sup>283</sup> Als strittig erweist sich jene Fallkonstellation, in der *verjährrbare und unverjährrbare Unrechtsfolgen zusammenreffen*. Denkbar ist sowohl, dass die Unverjährrbarkeit einer Strafe oder Maß-

275 Vgl. *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 5.

276 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 10; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 6; *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 18.

277 Vgl. *Schallmoser*, § 59 Rn. 18, § 60 Rn. 10; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 11; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 6.

278 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 10; *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 19.

279 Vgl. OGH Urt. v. 15.2.2006, 13 Os 132/05v; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 10; *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 19; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 6.

280 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 18; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 10.

281 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 20. *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 12, *St. Seiler*, PK-StGB, § 59 Rn. 5.

282 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 20; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 12; *Fabrizy*, StGB, § 59 Rn. 3; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 10; *St. Seiler*, PK-StGB, § 59 Rn. 5; *ders.* (Fn. 5), 163; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 254.

283 Vgl. *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 14; *Schallmoser*, SbgK, § 59 Rn. 21; *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, § 59 Rn. 11; *Fabrizy*, StGB, § 59 Rn. 3; *St. Seiler*, PK-StGB, § 59 Rn. 5; *ders.* (Fn. 5), 163; *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (Fn. 11), 254.

nahme auf die verjähbaren Strafen und Maßnahmen durchschlägt und diese ebenfalls unverjähbar werden, als auch, dass die verjähbaren Strafen und Maßnahmen eigenständig verjähren. Die Formulierung des § 59 Abs. 4 öStGB kann in beide Richtungen gedeutet werden, weil danach die „längste Verjährungsfrist“ maßgeblich ist. Geht man davon aus, dass damit nur zeitliche Verjährungsfristen gemeint seien,<sup>284</sup> deren Länge begrenzt ist, so spricht das für eine eigenständige Verjährung der verjähbaren Strafen und Maßnahmen.<sup>285</sup> Nimmt man hingegen an, Unverjährbarkeit sei die längste Frist, so gelangt man zur gemeinsamen Unverjährbarkeit aller Strafen und Maßnahmen.<sup>286</sup> Für die zuletzt genannte Deutung spricht, dass es zu einem Wertungswiderspruch kommen würde, wenn kürzere Verjährungsfristen zwar durch längere zeitliche Verjährungsfristen verlängert werden würden, eine Verlängerung durch die längsten Fristen aber nicht eintreten würde.<sup>287</sup>

Für den *Bereich des Finanzstrafrechts* ist die Vollstreckungsverjährung durch § 32 öFinStrG gesondert geregelt. Dieser besitzt gegenüber den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendungsvorrang.<sup>288</sup> Die Verjährungsfrist beginnt mit der formellen Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zu laufen.<sup>289</sup> Anders als § 59 öStGB kennt das Finanzstrafgesetz keine gestaffelten Verjährungsfristen, sondern bestimmt für *sämtliche Strafen* eine *Verjährungsfrist von 5 Jahren* (§ 32 Abs. 1 öFinStrG).<sup>290</sup>

### 3. Beeinflussung des Fristablaufs

§ 60 öStGB regelt, welche Faktoren den Ablauf der Verjährungsfrist beeinflussen. Die darin normierten Tatbestände gliedern sich in drei Fallgruppen: Der erste Absatz sieht eine *Ablaufhemmung* vor, der zweite mehrere

---

284 Vgl. Marek, WK-StGB, § 59 Rn. 13; siehe zu dieser Auslegungshypothese Schallmoser, SbgK § 59 Rn. 22.

285 Vgl. Marek, WK-StGB, § 59 Rn. 13.

286 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 59 Rn. 23 f.; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 10; St. Seiler, PK-StGB, § 59 Rn. 2.

287 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 59 Rn. 23 f.: Verjährungsgefälle.

288 Vgl. OGH Urt. v. 15.12.1983, 13 Os 187/83; Schallmoser, SbgK, § 59 Rn. 30; Seewald/Tannert, Finanzstrafrecht, § 32 Rn. E1; Lang/Seilern-Aspang, in: Tannert/Kotschnigg, FinStrG, 2018, § 32 FinStrG Rn. 6.

289 Vgl. Lang/Seilern-Aspang, FinStrG Kommentar, § 32 FinStrG Rn. 8; Seewald/Tannert, Finanzstrafrecht, § 32 Rn. 1; Lässig, WK-StGB, § 32 FinStrG Rn. 2; Schallmoser, SbgK, § 59 Rn. 30; Marek, WK-StGB, § 59 Rn. 16.

290 Vgl. Lässig, WK-StGB, § 32 FinStrG Rn. 2; Schallmoser, SbgK, § 57 Rn. 31.

Varianten einer *Fortlaufhemmung*, der dritte eine *Unterbrechung*.<sup>291</sup> Während nach Wegfall eines die Verjährung hemmenden Umstands die Vollstreckungsverjährungsfrist weiterläuft, beginnt sie nach einer Unterbrechung von Neuem zu laufen.<sup>292</sup>

Gem. § 60 Abs. 1 öStGB tritt die Verjährung der Vollstreckbarkeit einer Strafe oder vorbeugenden Maßnahme nicht ein, wenn gegen den Verurteilten *innerhalb der Verjährungsfrist neuerlich auf eine Strafe oder vorbeugende Maßnahme erkannt* wird und die *Vollstreckbarkeit dieser nicht erloschen* ist. Damit besteht eine gewisse Parallele zur Verfolgungsverjährung gem. § 58 Abs. 2 öStGB.<sup>293</sup> Zweck des § 60 Abs. 1 öStGB soll es sein, den Täter nicht in den Genuss der Verjährung einer Unrechtsfolge kommen zu lassen, wenn er wieder delinquent wurde.<sup>294</sup> Dieser Zweck ist im Gesetz freilich nur unvollständig verwirklicht, weil es danach nur darauf ankommt, dass die Verurteilung in die Verjährungsfrist fällt.<sup>295</sup> Demnach kann auch eine vor Beginn der Verjährungsfrist begangene Tat die Ablaufhemmung auslösen.<sup>296</sup> Anders als § 58 Abs. 2 öStGB knüpft § 60 Abs. 1 öStGB nicht an die gleiche schädliche Neigung an, sondern spricht lediglich von *einer* neuen Strafe oder Maßnahme. Welche strafbare Handlung ihr zu Grunde liegt, ist unerheblich.<sup>297</sup> Erfolgt die neuerliche Verurteilung innerhalb der Verjährungsfrist des Ersturteils, so endet die Verjährungsfrist der Sanktion des Ersturteils nicht, bevor nicht auch die Vollstreckbarkeit der Sanktion aus dem späteren Urteil erloschen ist.<sup>298</sup> Die spätere Sanktion wirkt sich damit auf die Vollstreckbarkeit der früheren aus. Umgekehrt gilt das nicht.<sup>299</sup> Ist

291 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 12; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 21; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 10; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 7; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 4; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 255; Seiler (Fn. 5), 163.

292 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 59 Rn. 21; Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 12; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 10; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 7; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 4; ders. (Fn. 1255), 163.

293 Vgl. St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 1.

294 Bundesministerium für Justiz (Fn. 4), E § 60, 110; siehe dazu Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 5.

295 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 2.

296 Vgl. OGH SSt 55/63; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 3; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 2a.

297 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 1; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 1; ders. (Fn. 5), 163; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 3; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 2; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 1.

298 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 3; Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 1; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 1; ders. (Fn. 5), 163; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 1.

299 OGH SSt 55/63; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 4; Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 1; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 2; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 1.

die Verjährungsfrist der früheren Sanktion länger als die spätere, bleibt diese davon unberührt.

Gem. § 60 Abs. 2 öStGB werden in die Verjährungsfrist bestimmte Probezeiten, Zeiten eines nicht auf Vollzugsuntauglichkeit beruhenden Strafaufschubs, einer behördlichen Anhaltung und eines Auslandsaufenthalts nicht eingerechnet. Die Vollstreckungsverjährungsfrist verlängert sich somit um die genannten Zeiträume.<sup>300</sup>

In die Verjährungsfrist sind *Probezeiten* im Fall einer bedingten Nachsicht der Strafe, der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder im Fall einer bedingten Entlassung nicht einzurechnen. Die Probezeit muss sich auf die Sanktion beziehen, um deren Verjährung es geht.<sup>301</sup> Die Vollstreckung der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und gefährliche Rückfallstäter ist gem. § 59 Abs. 1 öStGB unverjährbar und bedarf deshalb in diesem Kontext keiner Erwähnung.<sup>302</sup> Die Hemmung der Verjährung endet mit Ablauf der Probezeit und nicht mit dem Beschluss auf endgültige Strafnachsicht.<sup>303</sup>

In die Verjährungsfrist nicht eingerechnet werden überdies Zeiten, für die dem Verurteilten ein *Aufschub des Vollzugs* einer Freiheitsstrafe oder der Zahlung einer Geldstrafe gewährt worden ist. Zeiten einer *Vollzugsuntauglichkeit* im Sinne von § 5 öStVG sind von der Fortlaufhemmung ausdrücklich ausgenommen.<sup>304</sup> So ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe im Falle von Krankheit, Verletzung oder Invalidität entweder gar nicht oder nur beschränkt möglich.<sup>305</sup> Diese Zeiten sind in die Verjährungsfrist einzurechnen.

---

300 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 4; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 7; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 2; ders. (Fn. 5), 163; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 2; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 3.

301 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 8; Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 5.

302 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 11; Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 6.

303 Vgl. OGH Urt. v. 15.2.2006, 13 Os 132/05v; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 10; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 3.

304 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 14; Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 8; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 2; ders. (Fn. 5), 163; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 4; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 255.

305 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 14; Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 8; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 5; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 4.

nen,<sup>306</sup> um dem Verurteilten daraus resultierende Belastungen zu ersparen.<sup>307</sup>

*Zeiten behördlicher Anhaltungen* werden beim Lauf der Verjährungsfrist nicht berücksichtigt. Dem Verurteilten sollen solche Zeiten nicht zu Gute kommen, in denen seine Legalbewährung quasi von staatlicher Seite sichergestellt wird.<sup>308</sup> Von dem Terminus der „behördlichen Anhaltung“ sind beispielsweise die gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Haft, die Beugehaft, Ordnungsstrafen, vorbeugende Maßnahmen mit Freiheitsentzug, die Schubhaft, die Einweisung in eine öffentliche Krankenanstalt für Geisteskrankheiten oder auch die unfreiwillige Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz erfasst.<sup>309</sup> Die behördliche Anhaltung braucht in keinem Zusammenhang mit der Sanktion zu stehen, um deren Verjährung es geht.<sup>310</sup>

Schließlich hemmen auch *Zeiten von Auslandslandsaufenthalten* den Lauf der Verjährung,<sup>311</sup> weil sich das Verhalten des Verurteilten im Ausland schwer überprüfen lässt.<sup>312</sup> Weshalb sich der Verurteilte im Ausland aufhält und ob dies freiwillig geschieht, spielt keine Rolle.<sup>313</sup> Im Ausland hält sich ein Verurteilter auf, wenn er Österreich verlässt.<sup>314</sup>

Gem. § 60 Abs. 3 öStGB unterbricht der *Vollzug der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme* die Verjährung. Die Unterbrechung setzt mit der Übernahme des Verurteilten in die Strafhaft oder mit der Aufnahme der Verurteilten in eine Juzistanstalt oder

306 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 8; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 5; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 12; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 2; ders. (Fn. 5), 163; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 4; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 255.

307 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 8; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 15; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 5; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 2; ders. (Fn. 5), 163; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 4.

308 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 16; Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 10; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 5.

309 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 10; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 17.

310 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 10; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 2; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 16.

311 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 11; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 19; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 2; ders. (Fn. 5), 163; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 7; Fabrizy (Fn. ), § 60 Rn. 6; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl (Fn. 11), 255.

312 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 11; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 20; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 6.

313 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 11; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 20; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 8.

314 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 11; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 19; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 2.



eine dem Vollzug vorbeugender Maßnahmen dienenden Anstalt ein.<sup>315</sup> Unerheblich ist, wann der Vollzug angeordnet wurde oder die Aufforderung zum Strafantritt erging.<sup>316</sup> Hört die Unterbrechung auf, ohne dass der Verurteilte endgültig entlassen wird, so *beginnt die Verjährungsfrist* gem. § 60 Abs. 3 öStGB unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 *von Neuem zu laufen*.<sup>317</sup> Das betrifft eine bedingte Entlassung, eine bedingte Begnadigung, einen nachträglichen Aufschub des Strafvollzugs und eine Flucht aus dem Vollzug.<sup>318</sup>

Bei *Strafen wegen Finanzvergehen* greift eine *Ablaufhemmung* ein, wenn gegen den Verurteilten in der Verjährungsfrist auf eine neue Strafe wegen eines Finanzvergehens erkannt wurde. Sie währt, bis die Vollstreckbarkeit auch dieser Strafe erloschen ist.<sup>319</sup> Sanktionen für strafbare Handlungen, die keine Finanzvergehen sind, können die Ablaufhemmung nicht auslösen.<sup>320</sup> Umgekehrt macht es nach § 32 Abs. 2 öFinStrG keinen Unterschied, ob die neuerliche Verurteilung aus einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren herrührt.<sup>321</sup> § 32 Abs. 3 öFinStrG enthält Tatbestände einer *Fortlaufhemmung*, die im Wesentlichen § 60 Abs. 2 öStGB nachgebildet sind.<sup>322</sup> Eine besondere Fortlaufhemmung normiert § 32 Abs. 3 lit. e öFinStrG für die Zeit von der Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof bezüglich des Strafverfahrens bis zu deren Erledigung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Strafe auch nach einem langen Verfahren vor den Höchstgerichten noch vollzogen werden

---

315 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 13; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 23; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 11; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 4.

316 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 13; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 24; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 11.

317 Vgl. Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 14, Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 10; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 21; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 4; ders. (Fn. 5), 163; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 7; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Köllbl (Fn. 11), 255.

318 Vgl. Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 21 f.; Marek, WK-StGB, § 60 Rn. 14; St. Seiler, PK-StGB, § 60 Rn. 4; ders. (Fn. 5), 164; Tipold, in: Leukauf/Steininger, § 60 Rn. 10; Fabrizy, StGB, § 60 Rn. 7; Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Köllbl (Fn. 11), 255.

319 Vgl. Lässig, WK-StGB, § 32 FinStrG Rn. 3; Seewald/Tannert, Finanzstrafrecht, § 32 Rn. 2; Marek, WK-StGB, § 59 Rn. 16; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 27.

320 Vgl. Lässig, WK-StGB, § 32 FinStrG Rn. 3; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 27; Seewald/Tannert, Finanzstrafrecht, § 32 Rn. 2; Marek, WK-StGB, § 59 Rn. 16.

321 Vgl. Lang/Seilern-Aspang, FinStrG Kommentar, § 32 FinStrG Rn. 12.

322 Vgl. Lässig, WK-StGB, § 32 FinStrG Rn. 1; Schallmoser, SbgK, § 60 Rn. 27.



kann.<sup>323</sup> Gem. § 32 Abs. 4 öFinStrG unterbricht der Vollzug der Freiheitsstrafe die Verjährung.<sup>324</sup> Hört die Unterbrechung auf, ohne dass der Bestrafte endgültig entlassen wird, so beginnt die Verjährungsfrist unbeschadet der Bestimmung des dritten Absatzes von Neuem zu laufen.<sup>325</sup>

### B. Probleme und Entwicklungstendenzen

Festzustellen ist in Österreich eine Tendenz zur Verlängerung von Verjährungsfristen. Zum Teil werden die Gesetzesänderungen mit der Anordnung ihrer rückwirkenden Wirksamkeit verbunden. Wo dies nicht der Fall ist, hat ein Günstigkeitsvergleich der aktuellen und früheren Rechtslage zu erfolgen. Als problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des OGH. Wie dargelegt, schränkt der OGH den von § 61 öStGB und § 4 Abs. 2 öFinStrG geforderten Günstigkeitsvergleich ein. Nach der Judikatur des Höchstgerichts vermögen Verjährungsbestimmungen die Rechtslage überhaupt nur dann zugunsten des Täters zu beeinflussen, wenn das die Strafaufhebung aktualisierende Fristende auf einen Zeitpunkt fällt, zu dem die jeweilige Verjährungsnorm noch in Geltung ist. Für die Anwendung des früheren milderen Rechts wird verlangt, dass die Tat noch unter Geltung des Tatzeitrechts verjährt ist. Der OGH leitet dies zwar aus der Rechtsnatur der Verjährung als Strafaufhebungsgrund ab; doch setzt gerade hier die in der Lehre geäußerte berechtigte Kritik an, dass der OGH durch die Einschränkung des Günstigkeitsvergleichs der Rechtsnatur der Verjährung als Strafaufhebungsgrund nicht ausreichend gerecht werde. Als Teil des materiellen Rechtsbestandes sollte sie gegen nachträgliche Verschlechterungen immun sein. Die Verjährung wird damit der Sache nach wie ein schlichtes Prozesshindernis behandelt.

### C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

In der Praxis spielt im Zusammenhang mit der Verjährung das Rückwirkungsverbot ebenso wie die in § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB normierte Anlauf-

---

323 Vgl. *Lang/Seilern-Aspang*, FinStrG Kommentar, § 32 FinStrG Rn. 19; *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 28.

324 Vgl. *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 29; *Marek*, WK-StGB, § 59 Rn. 16; *Seewald/Tannert*, Finanzstrafrecht, § 32 Rn. 4.

325 Vgl. *Lässig*, FinStrG Kommentar, § 32 FinStrG Rn. 20; *Schallmoser*, SbgK, § 60 Rn. 29; *Seewald/Tannert*, Finanzstrafrecht, § 32 Rn. 5.

hemmung eine wesentliche Rolle. Beide sind Gegenstand eines Falls, mit dem der OGH sich im Jahr 2010 befasste.<sup>326</sup> Dieser Fall beinhaltet mehrere Problemlagen der Verjährung und veranschaulicht daher beispielhaft die Bedeutung der Verjährung in der österreichischen Strafrechtspraxis:

Der Angeklagte wurde beschuldigt, das Opfer, die damals unmündige *Heike R.*, im Zeitraum von 1986 bis 1991 wiederholt sexuell missbraucht zu haben. Die Anklage bezog sich im Wesentlichen auf den Vorwurf der Unzucht mit Unmündigen gem. § 207 Abs. 1 und Abs. 2 öStGB in der Fassung vor BGBl. I 1998/153 sowie weiterer strafbarer Handlungen.

Das Erstgericht ging zwar davon aus, dass der Angeklagte im Sinne der Anklageschrift tatbestandsmäßig gehandelt habe, sprach ihn aber unter der Annahme, dass Verjährung eingetreten sei, frei. Das Gericht hielt fest: Ausgehend von der 10-jährigen allgemeinen Verjährungsfrist (§ 57 Abs. 3 öStGB) des § 207 Abs. 3 öStGB in der Fassung von BGBl. I 1998/153 sei zunächst Anfang März 2001 die Verjährung der Tathandlung eingetreten. Im Weiteren berücksichtigte das Erstgericht § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB, der durch das StRÄG 1998 eingeführt wurde und rückwirkend auch auf Tathandlungen anzuwenden war, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht verjährt waren. Danach war bei strafbaren Handlungen nach den §§ 201 ff. öStGB die Zeit bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Verletzten in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen. Folglich ging das Erstgericht davon aus, die Verjährung der Tathandlungen sei ab 22.9.2008 eingetreten. Es bedachte überdies, dass die Verjährung durch die Begehung einer weiteren strafbaren Handlung, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, gem. § 58 Abs. 2 öStGB gehemmt wird. Es sei zwar zu einer solchen strafbaren Handlung durch den Angeklagten gekommen, die kürzere Verjährungsfrist dieses Delikts habe jedoch nicht zu einer Verlängerung der zu ermittelnden Verjährungsfrist geführt, sodass Verjährung letztlich ab dem 22.9.2008 eingetreten sei. Ferner wurde festgestellt, dass der Angeklagte erstmals am 5.12. 2008 als Beschuldigter vernommen wurde.

Der OGH gab der gegen dieses Urteil von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde statt, hob den Freispruch auf und sprach den Angeklagten schuldig.

Der OGH rekurrierte dabei zunächst auf seine ständige Rechtsprechung, wonach die Frage der Verjährung grundsätzlich nach dem im Entscheidungszeitpunkt geltenden Recht zu beurteilen sei, es sei denn, die Verjährung der Strafbarkeit wäre nach dem zur Tatzeit geltenden Recht innerhalb dessen Geltungsdauer bereits eingetreten. Demgemäß seien die

---

326 OGH EvBl 2011/63.

Verjährungsbestimmungen als potentiell den Entfall der Strafbarkeit bewirkende Normen zwar prinzipiell in den Günstigkeitsvergleich des § 61 öStGB einzubeziehen, sie könnten die zu prüfende Rechtslage aber nur dann zu Gunsten des Täters beeinflussen, wenn das die Strafaufhebung aktualisierende Fristende auf einen Zeitpunkt fällt, zu dem die jeweilige Verjährungsnorm noch in Geltung ist. Fallbezogen hätte es insoweit keiner Prüfung hinsichtlich der Verjährungsfrist bedurft; diese betrage sowohl nach dem im Urteilszeitpunkt geltendem Recht als auch nach der zur Tatzeit bestehenden Rechtslage 10 Jahre.

Im Folgenden ging der OGH auf die Anlaufhemmung des § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB in der zum Urteilszeitpunkt – und auch noch heute – geltenden Fassung ein. Danach ist die Zeit bis zur Erreichung des 28. Lebensjahrs des Opfers einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie weiterer Rechtsgüter in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen, wenn das Opfer wie im gegenständlichen Fall zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war. Der OGH wies darauf hin, dass § 58 öStGB eine solche Regelung in der Fassung vor BGBl. I 1998/153 nicht enthalten habe, sodass nach damaliger Rechtslage tatsächlich grundsätzlich Anfang März 2001 die Verjährung der Strafbarkeit eingetreten sei. Allerdings wurde § 58 Abs. 3 öStGB nachträglich um eine Ziffer 3 ergänzt, wonach die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Verletzten einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 212 oder 213 öStGB nicht in die Verjährungsfrist einzurechnen war. Diese Bestimmung trat am 1.10.1998 in Kraft und war auch auf vor dem Inkrafttreten begangene Taten anzuwenden, sofern die Strafbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht bereits erloschen war. Das traf nach Ansicht des OGH auf den gegenständlichen Fall zu.

Fraglich blieb damit, nach welchem Recht die Volljährigkeit des Opfers zu bestimmen war. Das Erstgericht ging davon aus, dass die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres (22.9.1998) eingetreten sei; nach Ansicht des OGH zu Unrecht. Zum damaligen Zeitpunkt habe § 21 Abs. 2 ABGB nämlich normiert, dass minderjährige Personen solche sind, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Änderung der Volljährigkeitsgrenze erfolgte durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011, BGBl. I 2000/135, das erst mit 1.7.2001 in Kraft trat. Die Minderjährigkeit der *Heike R.* werde nach Ansicht des OGH von der Gesetzesänderung nicht berührt. Damit sei die Volljährigkeit erst mit Vollendung des 19. Lebensjahres, also am 22.9.1999, eingetreten. Demzufolge habe die Verjährungsfrist prinzipiell 10 Jahre nach diesem Zeitpunkt, am 22.9.2009, geendet. Der Angeklagte sei allerdings bereits am 5.12.2008 erstmals als Beschuldigter vernommen worden. Folglich sei ab diesem Zeitpunkt bis zur

rechtskräftigen Verfahrensbeendigung der Ablauf der Verjährungsfrist gehemmt gewesen (§ 58 Abs. 3 Z. 2 öStGB) und die Strafbarkeit nicht durch Verjährung erloschen.

Der Fall zeigt die enorme praktische Bedeutung gesetzlicher Rückwirkungsanordnungen im Zusammenhang mit Verjährungsbestimmungen. Da die Rückwirkung der maßgeblichen Bestimmung (§ 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB) in diesem Fall gesetzlich vorgesehen war, hätte es des einleitenden Rückgriffs des OGH auf seine zu § 61 öStGB entwickelte Judikatur nicht bedurft. Dass eine rückwirkende Anwendung geänderter Verjährungsbestimmungen nur zulässig ist, wenn Verjährung noch nicht eingetreten ist, ergibt sich für diesen Fall unmittelbar aus dem Gesetz.

Bemerkenswert, wenn auch nicht überraschend<sup>327</sup> ist, dass der OGH die rückwirkende Änderung der Volljährigkeitsgrenze, die dem Angeklagten hätte zu Gute kommen können, nicht berücksichtigte. Es handelt sich bei der Volljährigkeitsgrenze (§ 74 Abs. 1 Z. 3 öStGB) wie bei den Normen der Verjährung um eine Bestimmung des materiellen Rechts. Auch wenn die Volljährigkeitsgrenze nur mittelbar auf die Verjährung wirkt, so hängt von ihr bei § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB doch der Fristenlauf ab. Das spricht dafür, dass sie § 61 öStGB unterliegt und in einen Günstigkeitsvergleich einzubeziehen ist.<sup>328</sup> Es steht außer Frage, dass die Volljährigkeitsgrenze des vollendeten 18. Lebensjahres für den Angeklagten insgesamt günstiger ist als jene des vollendeten 19. Lebensjahres und somit zur Anwendung hätte kommen müssen.

Da der OGH aber auf Basis der Volljährigkeitsgrenze des vollendeten 19. Lebensjahres das Ende der Verjährung grundsätzlich, d.h. ohne Berücksichtigung der Fristenhemmung durch die Beschuldigtenvernehmung, für den 22.9.2009 bestimmte, wäre es nahegelegen, auf einen möglichen weiteren Grund für eine Verlängerung der Verjährungsfrist einzugehen. Denn im Entscheidungszeitpunkt galt § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB in einer gegenüber BGBl. I 1998/153 wiederum novellierten Fassung, die den Beginn des Fristenlaufs auf das 28. Lebensjahr des Opfers hinausschob. Diese durch das 2. GeSchG, BGBl. I 2009/40, herbeigeführte Novellierung des § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB trat am 1. Juni 2009 in Kraft; und auch sie war durch eine gesetzliche Anordnung auf zuvor begangene Taten anzuwenden, sofern die Strafbarkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht erloschen war. Weil nach Ansicht des OGH am 1.6.2009 Verjährung noch nicht ein-

---

327 Siehe entsprechend bereits OGH JBl 2006, 738.

328 So *Durl*, JBl 2010, 163 ff.; a.A. *Marek*, WK-StGB, § 58 Rn. 32; *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 97 f.

getreten war, war fraglich, ob die Verjährungsfrist durch eine weitere Rückwirkungsanordnung ein zweites Mal verlängert werden kann. Der Wortlaut der Rückwirkungsanordnung des 2. GeSchG steht einer mehrfachen Verlängerung der Verjährungsfrist durch Rückwirkung nicht entgegen. Denn dort heißt es schlicht, dass die Strafbarkeit noch nicht erloschen sein darf. Wodurch die Verjährungsfrist noch offen ist – etwa weil die primäre gesetzliche Verjährungsfrist noch läuft oder weil eine Fristhemmung eingetreten ist –, ist danach unerheblich. Folglich muss auch eine Verlängerung der Verjährungsfrist, wie sie durch die Rückwirkung des § 58 Abs. 3 Z. 3 öStGB in der Fassung von BGBl. I 1998/153 angeordnet wurde, dazu führen können, dass die Verjährung noch offen ist.<sup>329</sup> Konsequenz betrachtet würde das allerdings bedeuten, dass der Gesetzgeber die Verjährung für Taten durch immer neue Rückwirkungsanordnungen geänderter Verjährungsbestimmungen ad infinitum verlängern könnte. Die Verhältnismäßigkeit von Verjährungsdauer und dem aus dem Unwert eines Delikts resultierenden Strafbedürfnis wäre dann nicht mehr gewahrt. Daher ist eine wiederholte rückwirkende Verlängerung von Verjährungsfristen verfassungsrechtlich problematisch.<sup>330</sup>

---

329 So der Sache nach *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 104.

330 Siehe dazu oben bei Fn. 53.



# Landesbericht Polen

*Marek Kulik*

## *Inhalt*

Einführung	367
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	368
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	368
I. Legitimation der Verjährung	368
II. Rechtsnatur der Verjährung	370
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	371
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	374
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	374
II. Verjährungsfrist	376
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	376
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	379
3. Berechnung der Verjährungsfrist	384
4. Beeinflussung des Fristablaufs	384
5. Absolute Verjährungsfristen	388
III. Folgen der Verjährung	389
IV. Reichweite der Verjährung	390
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	391
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	391
II. Verjährungsfrist	391
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	391
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	392
3. Beeinflussung des Fristablaufs	393
III. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung	394
IV. Folgen der Strafvollstreckungsverjährung	395
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	395
I. Praktische Probleme	395
II. Rechtliche Probleme und Entwicklungstendenzen	396
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel	400

## *Einführung*

Die Verjährung ist in Polen in Art. 101–105 des polnischen Strafgesetzbuches (plStGB) geregelt. Sie wird als klassische strafrechtliche Institution angesehen und unterschiedlich begründet. Ein wichtiges und umstrittenes

Problem ist die Vereinbarkeit einer rückwirkenden Verlängerung der Verjährungsfristen mit der Verfassung, wobei das Bestreben des Gesetzgebers, die Fristen ständig zu verlängern, eine leider besorgniserregende Entwicklungstendenz ist. Unverjährbar sind insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen von Beamten des kommunistischen Regimes, zur Verlängerung von Verjährungsfristen kam es etwa bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Sittlichkeit zu Lasten von Minderjährigen. Eine Gesetzesreform v. 13.6.2019 sah die Ausweitung der unverjährbaren Straftaten und längere Verjährungsfristen vor. Der Verfassungsgerichtshof erklärte jedoch das Gesetz aus formellen Gründen für verfassungswidrig, so dass es nicht in Kraft treten konnte.<sup>1</sup>

Allgemein wird davon ausgegangen, dass es in besonderen Fällen möglich ist, trotz Ablaufs der Verjährungsfrist eine nachträgliche Verlängerung einzuführen. Umstritten ist darüber hinaus die Handhabung der Verjährung in Fällen von Konkurrenzen.

## A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

### 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

#### I. Legitimation der Verjährung

In der polnischen Doktrin wird die Frage der Legitimation der Verjährung kontrovers diskutiert. Dabei wird die Verjährung heute überwiegend mit materiellrechtlichen Konzeptionen begründet. Seltener wird sie mit dem prozessualen Recht legitimiert, wobei nur noch vereinzelt auf den Schwund der Beweismöglichkeiten verwiesen wird.<sup>2</sup>

Die überwiegend vertretenen materiellrechtlichen Konzeptionen stützen sich auf die generalpräventive, die spezialpräventive oder eine Mischung beider Straftheorien. Die generalpräventiven Faktoren, wie das „Verblassen“ der die Straftat betreffenden Tatsachen im sozialen Bewusst-

- 
- 1 Verfassungsgerichtshof, Urteil v. 14.7.2020, Kp 1/19, OTK-A 2020/36. Das Gesetz verstieß gegen Art. 7 pIVerf (Verpflichtung der Organe der öffentlichen Gewalt zum Handeln in den Grenzen und auf der Grundlage des Rechts) i.V.m. Art. 112 pIVerf (Bestimmung über die Geschäftsordnung des Sejm) und Art. 119 Abs. 1 pIVerf (Erörterung der Gesetzesvorlage im Sejm in drei Lesungen).
  - 2 Gardocki, *Prawo karne*, 19. Aufl. 2015, 218; Gaberle, *Leksykon polskiej procedury karnej*, 2004, 225; Taras, *Annales UMCS. Sectio G. Ius*, 1962, vol. IX, 267 (283); Czabański, *Warchol*, Prok. i Pr. 2007, Nr. 10, 33 (39).



sein,<sup>3</sup> werden manchmal mit der Erwägung der Humanität, dass der Täter nicht das ganze Leben lang der Strafverfolgung unterliegen sollte,<sup>4</sup> verknüpft. Die spezialpräventiven Erklärungen erscheinen selten als Theorie der Resozialisierung des Täters.<sup>5</sup> Häufiger wird als spezialpräventive Begründung anerkannt, dass im Falle der Verjährung der zeitliche Zusammenhang zwischen der Straftat und der Strafe erlischt, weshalb eine nach Jahren verhängte oder vollstreckte Strafe – unabhängig davon, ob der Täter sich gebessert hat, – nicht angemessen sei.<sup>6</sup> So verstandene spezialpräventive Gründe werden oft mit generalpräventiven Gründen, wie dem Verblasen der gebangenen Straftat, verknüpft.<sup>7</sup>

Die früher dominierenden gemischten Theorien, die spezial- und generalpräventive Gründe mit prozessualen Gründen wie Beweisschwierigkeiten verbinden, sind auch heute noch am verbreitetsten. Jedoch haben sie in den letzten Jahren an Bedeutung zugunsten der reinen präventiven Theorien verloren, d.h. solchen, die die Verjährung mit aus dem materiellen Strafrecht abgeleiteten Ansätzen begründen wollen.<sup>8</sup>

- 
- 3 *Świda*, Prawo karne. Część ogólna, 1989, 265; *Bieńkowska*, in: Rejman (Hrsg.), Kodeks karny. Część ogólna, 1999, vor Art. 101 Rn. 6.
- 4 *Bojarski*, Polskie prawo karne. Zarys części ogólnej, 2. Aufl. 2006, 303.
- 5 *Czabański/Warchoł*, Prok. i Pr. 2007, Nr. 10, 34 f. kombinieren die Annahme, dass sich der Täter infolge des Zeitablaufs gebessert habe, mit der klassischen Sühnetheorie (das Bedürfnis nach Vergeltung sinke mit dem Verstreichen der Zeit, weil der Täter in ständiger Angst vor Bestrafung lebte) und ergänzen dies um eine prozessuale Begründung.
- 6 *Koper/Sychta/Zagrodnik*, in: *Ćwiakalski/Artymiak* (Hrsg.), Współzależność prawa karnego materialnego i procesowego, 2009, 185 (199); *Kulik*, Przedawnienie karalności i przedawnienie wykonania kary w polskim prawie karnym, 2014, 62.
- 7 *Wróbel*, Zmiana normatywna i zasady intertemporalne w polskim prawie karnym, 2003, 526; *Zoll*, Kodeks karny. Część ogólna. Komentarz, 2007, Art. 101 Rn. 1; *Marek*, Prawo karne, 6. Aufl. 2005, 380; *Koper/Sychta/Zagrodnik*, in: *Ćwiakalski/Artymiak*, 188; *Kulik* (Fn. 6), 66 unter Hinweis auf die Gründe, die sich aus der Bewertung aller in Betracht kommenden rechtlichen Interessen ergeben. Die anderen Autoren betonen oft die general- und spezialpräventiven Ansätze, indem sie nur hilfswiese auf die prozessualen Gründe hinweisen. So *Marszał*, Przedawnienie w prawie karnym, 1972, 73; *Ćwiakalski*, in: *Warylewski* (Hrsg.), Czas i jego znaczenie w prawie karnym, 2010, 85 (89 f.).
- 8 Die gemischten Theorien vertreten u.a. *Andrejew*, Polskie prawo karne w zarysie, 8. Aufl. 1986, 322; *Grześkowiak*, Prawo karne, 2. Aufl. 2009, 261; *Wolter*, Zarys systemu prawa karnego. Część ogólna, Bd. II, 1934, 168; *Mozgawa*, in: *Mozgawa* (Hrsg.), Prawo karne materialne. Część ogólna, 4. Aufl. 2016, 590 (593).

## II. Rechtsnatur der Verjährung

Nach Art. 101 pStGB erlischt nach Ablauf der Frist die Strafbarkeit einer Straftat, was auf die materiellrechtliche Natur der Verjährung hinweist. Dagegen ergibt sich aus Art. 103 § 1 pStGB, der die Verjährung der Strafvollstreckung betrifft, dass eine Strafe nach Ablauf der bestimmten Frist nicht mehr vollstreckt werden darf, diese mithin nur prozessual Bedeutung hat. Anders als im Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1932 existieren eine „Verjährung der Strafverfolgung“ und eine „Verjährung des Judizierens“, die ohne Zweifel einen prozessualen Charakter hatten, heute nicht mehr.<sup>9</sup> Diejenigen Autoren, die nach wie vor zwischen der Verjährung der Strafverfolgung und der Verjährung des Judizierens unterscheiden, tun das in der Regel nur zu Ordnungszwecken, da sie die Verjährung grundsätzlich als eine Institution des materiellen Strafrechts betrachten.<sup>10</sup>

Die Mehrheit der Strafrechtswissenschaftler erachtet die Verjährung als eine einzige Institution. Am häufigsten wird angenommen, dass sie einen materiellrechtlichen Charakter hat<sup>11</sup> oder eine materiellrechtliche Institution mit gewissen prozessualen Komponenten ist.<sup>12</sup> Teilweise wird eine gemischte materiellrechtlich-prozessuale Natur der Verjährung bejaht.<sup>13</sup> Viel seltener sind Ansichten, denen zufolge die Verjährung eine rein prozessuale Institution ist.<sup>14</sup>

Zweifellos ist die Folge der Strafbarkeitsverjährung das Erlöschen der Strafbarkeit einer Tat, die aber weiter als Straftat anzusehen ist. Die Funktion der Verjährung der Strafbarkeit ähnelt somit der „Klausel der Nichtbestrafung“<sup>15</sup>. Die prozessuale Funktion als Hindernis für die Einleitung des Verfahrens *in rem* ist nachrangig.

---

9 Zutreffend zu den Folgen dieser Änderung *Koper/Sychta/Zagrodnik*, in: *Ćwiakalski/Artymiak*, 189.

10 *Grześkowiak* (Fn. 8), 262 f.; *Gardocki* (Fn. 2), 211 f.

11 Z.B. *Buchala/Zoll*, *Polskie prawo karne*, 1994, 477 f.; *Marek*, in: *Marek/Walton* (Hrsg.), *Podstawy prawa i procesu karnego*, 1999, 160; *Mozgawa*, in: *Mozgawa*, 593 und viele andere.

12 Z.B. *Wilk*, in: *Filar* (Hrsg.), *Kodeks karny. Komentarz*, 2010, 521.

13 Z.B. *Marszał* (Fn. 7), 83; *Gaberle* (Fn. 2), 239; *Sakowicz*, in: *Królikowski/Zawłocki* (Hrsg.), *Kodeks karny. Część ogólna*, Bd. I, 1. Aufl. 2010, vor. Art. 101 Rn. 5.

14 *Gardocki* (Fn. 2), 210.

15 Es handelt sich dabei um eine übergreifende Bezeichnung für bestimmte Straffreistellungsgründe, die mit der Formulierung „Keiner Strafe unterliegt, wer...“ eingeleitet werden, wie tätige Reue, Rücktritt vom Versuch oder persönliche Strafausschließungsgründe.

Worin die Grundfunktion der Strafvollstreckungsverjährung besteht, ist umstritten. Die herrschende Meinung in der Literatur betrachtet sie als einen materiellrechtlichen Umstand, der die Verhängung einer Strafe ausschließt.<sup>16</sup> Dies hat unter anderem Auswirkungen auf die Berechnung der Fristen. Nach *Kulik* stellt der Eintritt der Strafvollstreckungsverjährung lediglich eine in Art. 15 § 1 des polnischen Strafvollzugsgesetzbuchs (pSt-VollzGB) geregelte negative Voraussetzung des Vollstreckungsverfahrens dar.<sup>17</sup> Nach dieser Auffassung handelt es sich bei der Verjährung um zwei verschiedene Institutionen: Die Verjährung der Strafbarkeit gehöre dem materiellen Recht an, weswegen die Fristen materieller Natur seien. Dagegen sei die Verjährung der Strafvollstreckung eine Institution des prozessualen Rechts und ihre Fristen hätten eine prozessuale Natur.<sup>18</sup> Diese Ansicht stellt derzeit eine Mindermeinung dar. In Anbetracht der Tatsache, dass die Verjährung mehrheitlich als eine materielle Institution betrachtet wird, wird im Folgenden im Einklang mit der herrschenden Meinung angenommen, dass ihre Fristen eine materielle Rechtsnatur haben und auch so zu berechnen sind.

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

In der polnischen Verfassung wird die Verjährung ausdrücklich in zwei Vorschriften erwähnt. Nach Art. 43 pVerf unterliegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit keiner Verjährung. Nach Art. 44 pVerf ruht die Verjährung von Straftaten, die von Trägern öffentlicher Ämter oder in deren Auftrag begangen und aus politischen Gründen nicht verfolgt worden sind, solange diese Gründe andauern. Die Einführung dieser Regelungen in die polnische Verfassung ist historisch zu erklären. Es ging darum, die Bestrafung der Täter derjenigen Verbrechen zu ermöglichen, die aus politischen Gründen in der Zeit des Kommunismus nicht verfolgt worden waren.<sup>19</sup>

Ob sich aus der Verfassung ein Recht auf Verjährung ergibt, wird uneinheitlich beantwortet. Vereinzelt wird bereits aus den genannten verfas-

16 Z.B. *Buchala/Zoll* (Fn. 11); *Mozgawa*, in: *Mozgawa*, 593; *Marszał* (Fn. 7), 83 und viele andere.

17 *Kulik* (Fn. 6), 101.

18 *Kulik* (Fn. 6), 99 f. Zur Kritik von *Tarapata*, in: Wróbel (Hrsg.), *Nowelizacja prawa karnego 2015. Komentarz*, 2015, 775 (778); ausführlich *Kulik*, *Annales UMCS. Sectio G. Ius* 2016, Vol. 63, Nr. 1, 61 (62 f.).

19 *Kulik* (Fn. 6), 515. Dies gilt auch für die genannten Völkerrechtsverbrechen.

sungsrechtlichen Regelungen auf ein Recht auf Verjährung geschlossen.<sup>20</sup> Andere leiten ein Recht auf Verjährung aus dem konstitutionell gewährleisteten Rechtsstaatsprinzip ab, genauer aus dem sich hieraus ergebenden Prinzip des Schutzes des Vertrauens des Staatsbürgers in den Staat und in das Rechtssystem sowie aus dem Grundsatz der verhältnismäßigen Gesetzgebung in Verbindung mit dem Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege* im weiteren Sinne und dem Grundsatz *lex retro non agit*.<sup>21</sup> Dieser Ansicht zufolge korrespondiert die Länge der Verjährungsfrist mit der Strafwürdigkeit der jeweiligen Tat, sodass die Änderung der Verjährungsfrist zugleich die Bewertung der Strafwürdigkeit ändere. Der Gesetzgeber bringe durch eine Verlängerung der Verjährungsfrist zum Ausdruck, dass die Straftat verwerflicher als zuvor angenommen sei. Daher falle die Verlängerung der Frist der Strafbarkeitsverjährung in den Anwendungsbereich der Garantiefunktion des Strafrechts und des konstitutionellen Grundsatzes des Vertrauens des einzelnen Staatsbürgers in den Staat.<sup>22</sup> Eine rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfristen sei demnach nicht zulässig mit Ausnahme derjenigen Fälle, die durch das Bedürfnis nach Gerechtigkeit unter Wahrung des in Art. 31 Abs. 3 plVerf geregelten Verhältnismäßigkeitsprinzips begründet sind.<sup>23</sup> So ist nach dieser Auffassung im Falle der Straftaten kommunistischer Amtsträger, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Amtes stehen und die aus politischen Gründen nicht verfolgt werden konnten, obgleich sie zur Zeit ihrer Begehung nach Völkerrecht verfolgbar waren, sogar ein erneutes Ingangsetzen der schon *abgelaufenen* Verjährungsfristen zulässig.<sup>24</sup> Das Recht auf Verjährung ist dieser Ansicht zufolge nicht ein konkretisiertes subjektives Recht oder gar eine Anwartschaft<sup>25</sup> – der Täter habe keinen Anspruch auf Verjährung innerhalb eines bestimmten Zeitraums –, sondern es schließt nur grundsätzlich eine rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfrist aus.

---

20 *Wąsek*, FS Marszał, 2003, 460 (469).

21 *Kulik* (Fn. 6), 142 ff.; zustimmend *Nawrocki*, PS 2019, Nr. 2, 120 (122 ff.). Über die Grundsätze und ihr Verhältnis zueinander instruktiv *Maroń*, *Zasady prawa. Pojmowanie i typologie a rola w wykładni prawa i orzecznictwie konstytucyjnym*, 2011, 183 ff.; *Stefaniuk*, *Studia Iuridica Lublinensia* 2016, Vol. XXV, Nr. 1, 60 (61 ff.).

22 So *Rybak*, *Rzeczpospolita* 2001, Nr. 241, 1 (1 ff.); *Grupiński*, FS Ratajczak, 1999, 123 (127); *Wąsek*, FS Marszał, 469; *Kulik* (Fn. 6), 124 ff.; *Budyn-Kulik/Kulik*, *Studia Iuridica Lublinensia* 2016, Vol. XXV, Nr. 1, 181 (191).

23 Die Ausnahme betrifft kommunistische Straftaten und mögliche weitere Fälle.

24 *Kulik* (Fn. 6), 129.

25 Anders *Nawrocki*, der die Ansicht vertritt, dass der Täter ein Anwartschaftsrecht auf Verjährung hat, *Nawrocki*, PS 2019, Nr. 2, 123.

Manche Autoren sehen die Verjährung als durch den Grundsatz der Achtung erworbener Rechte garantiert an,<sup>26</sup> was einen Anspruch auf Verjährung der Tat zu einem bestimmten Zeitpunkt begründen könnte.

Die überwiegende Meinung gesteht der Verjährung dagegen nicht den Charakter eines Rechts zu. Sowohl die Lehre als auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs nehmen meistens an, dass die Verjährung kein Recht, sondern „ein Element der strafrechtlichen Politik des Staates“ ist, das unbeständig sein kann. Daher sei die Verlängerung der Verjährung von Straftaten, deren Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist, möglich.<sup>27</sup> Für bereits verjährte Straftaten sei dagegen außer in Ausnahmefällen ein erneutes Ingangsetzen der Verjährungsfrist nicht zulässig, weil dies den Grundsatz der Achtung erworbener Rechte beeinträchtigen würde.<sup>28</sup> Aus dem Vertrauensschutz ziehen die Befürworter dieser Ansicht lediglich die Schlussfolgerung, dass die Änderung der Verjährungsvorschriften zu Ungunsten des Täters mit äußerster Vorsicht erfolgen sollte, nicht aber unzulässig sei.<sup>29</sup>

Alle Autoren sind sich einig über die grundsätzliche Unzulässigkeit des Wiederauflebens der Strafbarkeit nach Ablauf der Verjährungsfrist, mit Ausnahme der bereits erwähnten Fristen für Straftaten kommunistischer Amtsträger, die aus politischen Gründen nicht verfolgbar waren. Art. 9 § 1 des Gesetzes v. 20.3.1997 über die Einführung des Strafgesetzbuches (pLEGStGB) bestimmt, dass der Lauf der Verjährungsfristen für Straftaten gegen Leib, Leben, Freiheit oder die Rechtspflege, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind und vorsätzlich durch öffentliche Amtsträger im Zeitraum vom 1.1.1944 bis zum 31.12.1989 während oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Amtes begangen worden sind, ab dem 1.1.1990 von Neuem beginnt. Dies betrifft auch diejenigen Taten, für die die Verjährung noch vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches eingetreten ist.<sup>30</sup>

26 Rybak, Prok. i Pr. 2001, Nr. 12, 22 (29); kritisch Kulik (Fn. 6), 129 ff.

27 Wróbel (Fn. 7), 536 ff.; Banasik, Przedawnienie w prawie karnym w systemie kontynentalnym i anglosaskim: przedawnienie karalności przestępstw oraz przedawnienie wykonania kary i innych środków w systemie prawa pisanego na przykładzie Polski i Austrii oraz w systemie common law na przykładzie Wielkiej Brytanii, 2013, 88; Verfassungsgerichtshof, OTK ZU A/2017, Pos. 32 mit kritischer Glosse von Kulik, Prok. i Pr. 2018, Nr. 1, 138 (138).

28 Wróbel (Fn. 7), 536 ff.

29 Wróbel (Fn. 7), 536 ff.; Banasik, Prok. i Pr. 2012, Nr. 3, 67 (81 f.).

30 Anders der Oberste Gerichtshof, LEX Nr. 518140.

Eine weitere Ausnahme ist die Regelung des Art. 4 Pkt. 1, des Gesetzes v. 18.12.1998 über das Institut für Nationales Gedenken – Kommission zur Verfolgung von Verbrechen gegen das polnische Volk (IPNG),<sup>31</sup> die ausdrücklich bestimmt, dass bestimmte Kategorien von Straftaten kommunistischer Amtsträger keiner Verjährung unterliegen. Hierzu wird ohne Bedenken angenommen, dass dies auch für schon verjährte Taten gilt, sodass es zu einem Wiederaufleben der Strafbarkeit kommt. Zur Begründung heißt es, dass die Täter der genannten Straftaten die Straflosigkeit zu Unrecht erlangt hätten<sup>32</sup> und nicht erwartet werden könne, dass der Staat ein unrechtmäßig erworbenes Recht achte.<sup>33</sup> Da für die nachträgliche Verjährung Gerechtigkeitsgründe sprechen würden, sei die Wiedereinführung der Strafbarkeit unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich, wobei eine möglichst rasche Strafverfolgung erfolgen sollte.<sup>34</sup> Die gegebenenfalls erfolgende Vergeltung für das Unrecht könne als ein den *status quo ante* wiederherstellender Akt anerkannt werden.<sup>35</sup>

Bei Zweifeln tatsächlicher Art über die Verjährungsfrist wird der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ angewandt.<sup>36</sup>

## 2. Komplex: Verfolgungsverjährung

### I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Im polnischen Recht existieren mehrere Kategorien von Straftaten, die keiner Verjährung unterliegen. Zunächst sind bestimmte Völkerrechtsverbrechen ausgenommen: Nach Art. 43 plVerf sind Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unverjährbar. Einfachrechtlich umgesetzt wird dies in Art. 105 § 1 plStGB, demzufolge die Verjährungsregelungen keine Anwendung auf Verbrechen gegen den Frieden<sup>37</sup>, Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>38</sup> und Kriegstraftaten finden.

---

31 Dz. U. Nr. 2021 Pos. 177.

32 Gardocki, MoP 1995, Nr. 12, 355; Kulik (Fn. 6), 183 ff.

33 Wąsek, in: Górniok/Hoc/Kalitowski u.a., (Hrsg.), Kodeks karny. Komentarz, Bd. I, 2005, Art. 4 Rn. 32; Kulik (Fn. 6), 175.

34 Zoll, CzPKiNP 1997, Nr. 2, 97 (101); Kulik (Fn. 6), 176.

35 Koper/Sychta/Zagrobnik, in: Cwiakalski/Artymiak, 229 f.

36 Kulik, Prok. i Pr. 2018, Nr. 1, 251.

37 Dabei handelt es sich gem. Art. 117 § 1 plStGB um das Auslösen oder die Durchführung eines Angriffskrieges einschließlich dessen Vorbereitung.

38 Art. 118a plStGB.

Darüber hinaus sind gem. Art. 4 Abs. 1 Pkt. 1 IPNG die in Art. 1 Pkt. 1 lit. a erwähnten Verbrechen kommunistischer Amtsträger, die nach dem Völkerrecht als Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als Kriegsverbrechen zu qualifizieren sind, unverjährbar. Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassen auch den Völkermord, der als Qualifikation anzusehen ist. Daher gibt es keine Notwendigkeit eines gesonderten Ausschlusses der Verjährung für den Völkermord.<sup>39</sup> Überdies sind gem. Art. 4 Abs. 1 Pkt. 2 IPNG die kommunistischen Verbrechen i.S. des Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, die keine Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind, von der Verjährung ausgenommen.

Bemerkenswert ist ein begrifflicher Unterschied. Während im UN-Übereinkommen v. 26.11.1968 über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie in Art. 43 p1Verf von „Kriegsverbrechen“ die Rede ist, bezieht sich die einfachrechtliche Umsetzung durch Art. 105 § 1 p1StGB auf „Kriegsstraftaten“, also nicht nur auf Kriegsverbrechen.<sup>40</sup> Richtig scheint die Ansicht von *Kubicki* zu sein, wonach die Verwendung des Begriffes des Verbrechens in der polnischen Verfassung nur eine Anknüpfung an die völkerrechtliche Terminologie darstellt und nicht unbedingt mit der gesetzlichen Klassifikation von Straftaten übereinstimmt,<sup>41</sup> was bedeutet, dass die Einführung der Regel der Unverjährbarkeit aller Kriegsstraftaten in Art. 105 § 1 p1StGB mit der Verfassung vereinbar ist.

Die bereits erwähnte Regelung des Art. 105 § 2 p1StGB, die sich auf bestimmte Straftaten öffentlicher Amtsträger bezieht, wurde eingeführt, weil die Verjährungsfrist für die Straftaten abgelaufen war, bevor die tatsächliche Möglichkeit der Verfolgung von kommunistischen Amtsträgern bestand. Die Regelung ist in einem größeren normativen Kontext auszulegen, in erster Linie in Zusammenhang mit den Regelungen des Art. 9 § 1

39 *Kulik* (Fn. 6), 532 ff. auf der Grundlage eines Vergleichs der Tatbestandsmerkmale des Völkermordes und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit dem Hinweis, dass der Völkermord ein typischer Qualifikationstatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist. Etwas anders *Banasik*, Prok. i Pr. 2011, Nr. 7–8, 56 (71). Die Autorin hält den Völkermord für kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schließt diesen aber aus dem Anwendungsbereich der Verjährungsregeln aus, indem sie die völkerrechtlichen Regelungen direkt anwendet.

40 Das polnische Recht kennt einige Kriegsstraftaten, die nach der Klassifikation der Straftaten in Verbrechen und Vergehen aufgrund der Mindeststrafe nur Vergehen sind, wie z.B. die Beschädigung von Kulturgütern auf besetztem Gebiet unter Verstoß gegen das internationale Recht, Art. 125 § 1 p1StGB.

41 *Kubicki*, PiP 1998, Nr. 9–10, 24 (32).



und des Art. 15 § 1 pLEGStGB. Dies führt zu dem Ergebnis, dass diese Vorschrift nicht nur diejenigen Straftaten betrifft, die nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches von 1997 begangen wurden, sondern auch früher begangene. Ob Art. 105 § 2 pStGB eine verfassungsrechtliche Grundlage hat, ist umstritten.<sup>42</sup>

Des Weiteren nimmt Art. 105 § 2 pStGB die vorsätzliche Straftat des Totschlags, der schweren Körperverletzung, schweren Gesundheitsschädigung oder einer mit besonderer Misshandlung verbundenen Freiheitsentziehung, wenn diese von einem öffentlichen Amtsträger im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Amtes begangen worden ist, von der Verjährung aus.

Nach dem für verfassungswidrig erklärten Gesetz v. 13.6.2019<sup>43</sup> sollten zusätzlich zahlreiche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Sittlichkeit, wenn sie zu Lasten eines Minderjährigen begangen worden sind, sowie eine besonders grausame Vergewaltigung unverjährbar sein. Diese geplante Änderung war berechtigt, weil der Schutz der Opfer, insbesondere der Kinder, verstärkt werden sollte.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die Reichweite der Fristen der Strafbarkeitsverjährung und der Strafvollstreckungsverjährung ist unterschiedlich. Im Falle der Verjährung der Strafbarkeit ist sie, mit Ausnahme von Privatklagedelikten, mit der Höhe der gesetzlichen Strafandrohung verknüpft. Dies bedeutet, dass die Länge der Verjährungsfristen von der abstrakten Strafwürdigkeit der Tat abhängt.<sup>44</sup> Die Länge der Fristen der Strafvollstreckungsverjährung richtet sich nach der Art und Höhe der verhängten Strafe. Dies ist eine Folge der in erster Linie präventiven Funktion, die beide Typen der Verjährung im Strafrecht erfüllen. Die Länge der Frist der Strafbarkeitsverjährung sollte mit der Zeitspanne korrelieren, nach deren Ablauf die Notwendigkeit der strafrechtlichen Reaktion auf die Straftat entfällt, und die Länge der Frist

---

42 Verneinend Zoll, Kodeks karny, Art. 105 Rn. 5. Dagegen vertritt Kulik (Fn. 6), 581, dass die Einführung der Vorschrift durch Gründe der Gerechtigkeit gerechtfertigt ist.

43 Vgl. oben bei Fn. 1.

44 Kulik (Fn. 6), 227 f.



der Strafvollstreckungsverjährung mit der Zeitspanne, nach der ein Bedürfnis für die Vollstreckung einer verhängten Strafe nicht mehr besteht.

In Bezug auf die Verjährung der Strafbarkeit sieht Art. 101 § 1 plStGB insgesamt fünf Grundfristen vor: 30 Jahre für ein Tötungsverbrechen,<sup>45</sup> 20 Jahre für die übrigen Verbrechen;<sup>46</sup> 15 Jahre für Vergehen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bedroht sind; 10 Jahre für Vergehen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind, und 5 Jahre für die übrigen Vergehen.

Schließlich ist gem. Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes v. 26.3.1982 über das Staatstribunal eine Strafverfolgung vor diesem Tribunal nur innerhalb von 10 Jahren seit der Begehung der Straftat zulässig, es sei denn, dass die Tat eine Steuerstraftat oder eine Steuerordnungswidrigkeit darstellt, für die eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

Kürzere Verjährungsfristen sind für die Steuerstraftaten festgesetzt, für die Art. 44 § 1 des Finanzstrafgesetzbuches zwei Grundfristen der Strafbarkeitsverjährung bestimmt: eine 5-jährige, wenn es sich um eine Steuerstraftat handelt, die mit einer Geldstrafe, einer Freiheitsbeschränkungsstrafe oder einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Jahre bedroht ist, und eine 10-jährige, wenn die Tat eine Steuerstraftat ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht ist.

Noch kürzere Verjährungsfristen gelten im (straf- und verwaltungsrechtlichen) Ordnungswidrigkeitsrecht, welches allerdings nicht Gegenstand dieses Beitrags ist.

Die Länge der Fristen der Strafbarkeitsverjährung ist an die Unterteilung der Straftaten in Verbrechen und Vergehen gekoppelt.<sup>47</sup> Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Fristlänge wie die genannte Unterteilung vom potentiellen Grad der sozialen Schädlichkeit der Tat abhängt. Modifikationen der Strafe im Rahmen der Strafzumessung sind für die Einstufung einer Straftat als ein Verbrechen oder ein Vergehen ohne Belang. Die Anwendung der Vorschriften über die außerordentliche Strafmilderung bewirkt nicht die Umwandlung eines Verbrechens in ein Vergehen. Auch die Strafzumessungsregeln, die die Zumessung der Strafe über die Untergrenze der gesetzlichen Strafdrohung gebieten, wandeln ein Vergehen

---

45 Die Frist für Tötungsverbrechen wäre nach dem für verfassungswidrig erklärten Gesetz v. 13.6.2019 (vgl. oben bei Fn. 1) auf 40 Jahre verlängert worden.

46 Nach polnischem Strafrecht ist ein Verbrechen eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren oder mit einer höheren Strafe bedroht ist, vgl. Art. 7 § 2 plStGB.

47 *Marszał* (Fn. 7), 115; *Kulik* (Fn. 6), 228.

nicht in ein Verbrechen um. Sie haben daher keinen Einfluss auf die Fristlänge der Strafbarkeitsverjährung.<sup>48</sup>

Hervorzuheben ist, dass die Verjährungsfrist von der tatsächlich durch den Angeklagten begangenen Straftat und nicht von der vorgeworfenen, den Gegenstand der Anklage bildenden Straftat abhängt, sodass die Feststellung ihrer tatsächlichen Länge erst bei der Verurteilung möglich ist. Würdigt das Gericht die Tat rechtlich anders als die Staatsanwaltschaft, kann dies einen Einfluss auf die Fristlänge haben.

Im polnischen Strafrecht existiert die Konstruktion der sog. *kumulativen Gesetzeskonkurrenz*, wonach der Täter aufgrund aller zusammentreffenden Vorschriften zu bestrafen ist, wenn er durch ein und dieselbe Tat die gesetzlichen Merkmale mehrerer Strafvorschriften erfüllt (Art. 11 § 2 plStGB). Die Grundlage für die Verurteilung bilden somit alle in Konkurrenz stehenden Tatbestände. Im konkreten Fall entsteht ein neuer Straftatbestand, dessen gesetzliche Merkmale durch alle konkurrierenden Vorschriften bestimmt werden.<sup>49</sup> Die Strafe ist aufgrund der Vorschrift zu verhängen, die die schwerste Strafe vorsieht. Nach dieser Strafvorschrift ist dann die Verjährungsfrist zu ermitteln. Es gilt somit nur eine einheitliche Frist der Verjährung, die für die bestimmte gesamte Tat nur einmalig eintreten kann.<sup>50</sup>

Für die Verjährung der Strafbarkeit von *Privatklagedelikten* sind zwei Fristen vorgesehen. Ihr Anfang wird unabhängig bestimmt, sie laufen autonom.<sup>51</sup> Nach Art. 101 § 2 plStGB erlischt die Strafbarkeit eines Privatklagedeliktes mit Ablauf 1 Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, jedoch nicht später als nach Ablauf von 3 Jahren nach der Straftatbegehung. Im Falle von mehreren durch ein Privatklagedelikt Geschädigten gelten mehrere 1-jährige Verjährungsfristen. Für jeden Geschädigten läuft eine gesonderte Frist.<sup>52</sup> Die besondere Frist für Privatklagedelikte erscheint axiologisch und teleologisch zweifelhaft. Insbesondere scheint es nicht richtig zu sein, die Fristlän-

---

48 *Marszał* (Fn. 7), 118 ff.; *Kulik* (Fn. 6), 231; *Koper/Sychtal/Zagrodnik*, in: *Ćwiąkałski/Artymiak*, 204.

49 *Wolter*, Kumulatywny zbieg przepisów ustawy karnej, 1961, 21 ff.; *Kardas*, Zbieg przepisów ustawy w prawie karnym. Analiza teoretyczna, 2011, 232.

50 Ausführlich *Kulik* (Fn. 6), 232 ff. Bis vor kurzem war diese Ansicht unbestritten. In letzter Zeit bestreitet sie *Lachowski*, OSP 2019, Nr. 6, 65. Dieser Autor bezieht sich jedoch nicht auf die Konstruktion einer kumulativen Gesetzeskonkurrenz, deren Kern darin besteht, dass nur eine Straftat vorliegt und es damit nur eine Verjährungsfrist gibt.

51 *Marszał* (Fn. 7), 135; *Kulik* (Fn. 6), 317 ff.

52 *Kulik*, Prok. i Pr. 2013, Nr. 7–8, 127.

ge an die Verfolgungsweise zu knüpfen, wenn der Gesetzgeber gerade die potentielle Strafwürdigkeit einer Tat als den Grundfaktor der Bestimmung der Fristlänge definiert hat.<sup>53</sup> Die in der früheren Doktrin vorgebrachten Argumente der Notwendigkeit der Disziplinierung des Geschädigten und seiner Veranlassung zur raschen Erhebung der Privatklage<sup>54</sup> scheinen demgegenüber an Bedeutung verloren zu haben.

## 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

Art. 101 § 1 pStGB stellt für den Beginn der Strafbarkeitsverjährung auf den Zeitpunkt der Begehung der Straftat ab. Art. 101 § 3 pStGB modifiziert den Verjährungsbeginn für diejenigen Straftaten, deren Vollendung vom Eintritt eines im Gesetz bestimmten Erfolges abhängt. In einem solchen Fall beginnt die Verjährung mit dem Erfolgeintritt. Eine weitere Modifikation bedeutet Art. 101 § 2 pStGB, der für Privatklagedelikte unabhängig von der Verjährungsfrist, die ab der Begehung der Straftat läuft, eine zweite kürzere Verjährungsfrist festlegt, die ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Geschädigte von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat.

Einen besonderen Fall der Bestimmung des Beginns der Strafbarkeitsverjährung stellt Art. 9 § 1 pEGStGB dar. Diese Regelung legt den Verjährungsbeginn für die vorsätzlichen Straftaten gegen Leben, Leib, Freiheit oder die Rechtspflege, die mit einer Freiheitsstrafe von über 3 Jahren bedroht sind und durch öffentliche Amtsträger in dem Zeitraum vom 1.1.1944 bis zum 31.12.1989 während oder im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten begangen worden sind, auf den 1.1.1990. Der Grund für die Einführung dieser Regelung war der Umstand, dass erst nach dem genannten Datum die tatsächliche Möglichkeit der Verfolgung dieser Straftaten bestand.

Nach Art. 6 § 1 pStGB ist die Tat zu dem Zeitpunkt begangen, zu dem der Täter gehandelt hat oder eine Handlung unterlassen hat, zu deren Vornahme er verpflichtet war. Im Falle eines vollendeten Delikts wird angenommen, dass für die Strafbarkeitsverjährung nicht der Zeitpunkt der Tat-

---

53 *Kulik*, Prok. i Pr. 2013, Nr. 7–8, 143; *Kulik* (Fn. 6), 318.

54 So z.B. *Taras*, *Annales UMCS. Sectio G. Ius*, 1962, Vol. IX, 283.

vollendung, sondern der Zeitpunkt der Tatbeendigung maßgeblich ist.<sup>55</sup> Bei schlichten Tätigkeitsdelikten läuft die Verjährungsfrist ab der Handlung des Täters. Der Beginn der Verjährung eines Unterlassungsdelikts ist in der Literatur umstritten. Es wird angenommen, dass entweder der erste zeitliche Moment, in dem der Täter seiner Pflicht nicht mehr nachkommen kann,<sup>56</sup> oder der letzte Zeitpunkt entscheidend ist, zu dem der Täter seine Pflicht noch erfüllen kann.<sup>57</sup>

Hinsichtlich der Straftaten, die durch mehrere einzelne Verhaltensweisen begangen werden und *ex lege* nur eine einzige Straftat bilden, wird angenommen, dass der Zeitpunkt der Tatbegehung entweder die Vollendung des letzten den Tatbestand erfüllenden Teilakts ist<sup>58</sup> oder der gesamte Zeitraum vom Anfang des ersten bis zum Ende des letzten Verhaltens.<sup>59</sup> In beiden Fällen fällt die Beendigung der Tat auf die Beendigung des letzten Teilakts. Genau in diesem Zeitpunkt beginnt die Verjährung.<sup>60</sup>

Bei der in Art. 12 § 1 plStGB geregelten *fortgesetzten Tat*<sup>61</sup> ist nach einer in der Literatur vertretenen Meinung der letzte Moment des Täterhandelns der Zeitpunkt ihrer Begehung. Umfasst die fortgesetzte Tat mehrere Unterlassungen, sei der erste Moment, in dem der Täter keine Möglichkeit zur Erfüllung seiner Pflicht mehr hatte, entscheidend.<sup>62</sup> Nach anderer Ansicht ist der Zeitpunkt der Begehung einer fortgesetzten Handlung der ge-

---

55 *Wąsek*, in: Górniok/Hoc/Kalitowski u.a., Art. 6 Rn. 9; *Koper/Sychta/Zagrodnik*, in: Cwiakalski/Artymiak, 207; *Marszał* (Fn. 7), 132 ff., *Kulik* (Fn. 6), 287 f. In das für verfassungswidrig erklärte Gesetz v. 13.6.2019 (vgl. oben bei Fn. 1) wurde eine Bestimmung des Beginns der Verjährungsfrist aufgenommen, die jedoch nichts am bisherigen Rechtsbegriff der Tatbeendigung geändert hätte. Die Vorschrift (Art. 101 § 3a plStGB) lautete: „Im Falle einer Straftat, die in einem längeren Zeitraum als einem Tag begangen wurde, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des letzten Tages, an dem der Täter die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt hat.“

56 *Zoll*, Kodeks karny, Art. 6 Rn. 9.

57 Z.B. *Kostarczyk-Gryszka*, NP 1970, Nr. 9, 1250 (1250 ff.); *Buchala/Zoll* (Fn. 11), 82; *Cieślak*, Polskie prawo karne, 1995, 99; *Wąsek*, in: Górniok/Hoc/Kalitowski u.a., Art. 6 Rn. 11.

58 So z.B. *Zoll*, Kodeks karny, Art. 6 Rn. 8; *Kostarczyk-Gryszka*, NP 1970, Nr. 9, 1250.

59 So z.B. *Wąsek*, in: Górniok/Hoc/Kalitowski u.a., Art. 6 Rn. 10.

60 *Kulik* (Fn. 6), 281 ff.

61 Nach dieser Vorschrift sind mehrere Verhaltensweisen, die in kürzeren Zeitabständen begangen werden und auf einem im Voraus gefassten Vorsatz beruhen, rechtlich als eine Straftat zu qualifizieren. Wird ein individuelles Rechtsgut verletzt, so ist die Identität des Geschädigten Voraussetzung für die Annahme eines einzigen fortgesetzten Delikts.

62 *Zoll* (Fn. 7), 97; *Kostarczyk-Gryszka*, NP 1970, Nr. 9, 1250; *Marek/Lachowski*, Prok. i Pr. 2004, Nr. 11–12, 7 (8).

samte Zeitraum ab der Vornahme des ersten bis zur Beendigung des letzten Täterverhaltens.<sup>63</sup> Einigkeit besteht darüber, dass für den Beginn der Strafbarkeitsverjährung die Beendigung des letzten zur fortgesetzten Tat gehörenden Einzelakts maßgeblich ist.

Anders ist die Situation bei der Strafschärfung wegen sog. Fortsetzung von Straftaten, die in Art. 91 plStGB<sup>64</sup> geregelt ist. Dies ist ein Fall der Realkonkurrenz, der im Allgemeinen nach der Konzeption der mehraktigen fortgesetzten Straftat gestaltet ist. Da es sich um mehrere Straftaten handelt, die, obwohl nur eine Strafe verhängt wird, ihre rechtliche Selbständigkeit nicht verlieren, verjährt die Strafbarkeit der einzelnen in Fortsetzung begangenen Taten sukzessiv.<sup>65</sup>

Für den Verjährungsbeginn des *Versuchs* ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Täter zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt hat. Die Definition des unmittelbaren Ansatzens wird in der polnischen Doktrin kontrovers diskutiert. Insbesondere die objektiven Theorien – die formell-objektive und die materiell-objektive – stehen sich hier gegenüber. Nach der ersten der beiden Konzeptionen liegt ein unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung des Tatbestandes dann vor, wenn dem Täterverhalten zu entnehmen ist, dass der Täter in die Phase der Tatbegehung eingetreten ist, nach der nur noch die Vollendung erfolgen kann. Nach der materiell-objektiven Theorie ist das Hervorrufen einer Gefahr für das geschützte Rechtsgut notwendig. Von der gewählten Konzeption hängt der Verjährungsbeginn ab.<sup>66</sup>

Für *Erfolgsdelikte* bestimmt Art. 101 § 3 plStGB, dass die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Erfolg eingetreten ist. Der Grund für diese Regelung ist, dass eine Erfolgsstraftat oft erst nach dem Eintritt des Erfolges bekannt wird. Dies kann ein Moment sein, der zeitlich von der Handlung bzw. Unterlassung des Täters weit entfernt ist.

---

63 *Wąsek*, in: Górniok/Hoc/Kalitowski u.a., Art. 6 Rn. 10; *Gardocki*, PiP 1989, Nr. 4, 121 (125); *Kulik* (Fn. 6), 284.

64 Nach Art. 91 § 1 plStGB verhängt das Gericht nur eine einzige Strafe aufgrund der Vorschrift, die die Grundlage der Zumessung für jede einzelne Straftat bildet, in Höhe bis zur um die Hälfte erhöhten Höchstgrenze der gesetzlichen Strafdrohung, wenn der Täter mehrere Straftaten in kürzeren Zeitabständen unter Ausnutzung eines und desselben Anlasses begeht, solange kein rechtskräftiges Urteil für eine dieser Straftaten ergangen ist.

65 Ausführlich *Kulik* (Fn. 6), 285.

66 Ausführlich *Kulik* (Fn. 6), 295.

Bei der *Anstiftung* und *Beihilfe* sowie den spezifischen Erscheinungsformen der *Täterschaft* – der leitenden<sup>67</sup> und der anweisenden<sup>68</sup> Täterschaft – hängt der Beginn der Verjährungsfrist davon ab, ob diese Formen der Beteiligung als Erfolgsdelikte anzusehen sind. Betrachtete man sie nicht als Erfolgsdelikte,<sup>69</sup> begänne die Verjährung ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Täterverhaltens. Heute werden jedoch die Anstiftung und Beihilfe überwiegend als Erfolgsdelikte angesehen. Fraglich ist, was unter dem Erfolg zu verstehen ist. Wird angenommen, dass der Erfolg in der Vornahme der Handlung durch den unmittelbaren Täter besteht,<sup>70</sup> so würde die Verjährung zu laufen beginnen, sobald der unmittelbare Täter wenigstens ins Versuchsstadium getreten ist. Betrachtet man dagegen den Erfolg bereits als die Fassung des Entschlusses zur Straftatbegehung (bei der leitenden oder anweisenden Täterschaft und der Anstiftung) oder als die Entstehung der die Straftatbegehung erleichternden Umstände (bei der Beihilfe),<sup>71</sup> wäre für den Verjährungsbeginn der Moment entscheidend, in dem der so verstandene Erfolg eingetreten ist.

Ähnlich ist die Beurteilung des Verjährungsbeginns bei einer *Dauerstraf-tat*, d.h. einem strafbaren Verhalten, das im Hervorrufen und Aufrechterhalten eines rechtswidrigen Zustands besteht. Bei Annahme, dass die Dauerdelikte sowohl Erfolgs- als auch Nichterfolgsdelikte umfassen,<sup>72</sup> nimmt die Verjährung für letztere ab der Beendigung des Täterverhaltens ihren Anfang. Geht man mit der überwiegenden Meinung davon aus, dass alle Dauerdelikte Erfolgsdelikte sind, beginnt die Verjährung ab dem Zeitpunkt des Erfolgeintritts.<sup>73</sup> Der endgültige Erfolg tritt erst dann ein, wenn der Täter mit der Aufrechterhaltung des Erfolges aufgehört hat, sodass der Lauf der Verjährungsfrist ab diesem Zeitpunkt zu berechnen ist.<sup>74</sup>

Bei *Privatklagedelikten* kommen zwei Verjährungsfristen in Betracht: Der Beginn der 3-jährigen Verjährungsfrist wird nach den allgemeinen Grundsätzen festgelegt. Die 1-jährige Verjährungsfrist wird ab dem Zeit-

---

67 Wegen leitender Täterschaft gem. Art. 18 § 1 Alt. 3 pStGB macht sich derjenige strafbar, der die Ausführung einer Straftat durch eine andere Person leitet.

68 Wegen anweisender Täterschaft gem. Art. 18 § 1 Alt. 4 pStGB macht sich derjenige strafbar, der durch die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses eine Person zur Begehung einer Straftat veranlasst.

69 So z.B. *Zoll*, Kodeks karny, Art. 6 Rn. 7.

70 So z.B. *Wąsek*, in: Górniok/Hoc/Kalitowski u.a., Art. 18 Rn. 89.

71 So z.B. *Kardas* (Fn. 49), 845. Bestimmte Modifikationen sind notwendig, wenn der unmittelbare Täter fahrlässig handelt; siehe *Kulik* (Fn. 6), 311 f.

72 *Kulesza*, Prok. i Pr. 2011, Nr. 6, 164 (167).

73 *Kulik* (Fn. 6), 301 f.

74 *Kulik* (Fn. 6), 302.

punkt der Kenntnis des Geschädigten von der Person des Täters berechnet. Eine solche Bestimmung des Verjährungsbeginns stößt auf Bedenken. Erstens ist unklar, wie Fälle zu beurteilen sind, in denen das Verfahren anfangs fälschlicherweise von Amts wegen betrieben wurde und zweitens erscheint die 1-jährige Verjährungsfrist im Falle der öffentlichen Strafverfolgung nicht sinnvoll. Gem. Art. 60 § 1 plStPO kann nämlich der Staatsanwalt wegen eines Privatklagedelikts ein Verfahren von Amts wegen einleiten, wenn dies das soziale Interesse erfordert. Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Staatsanwaltschaft von der Begehung der Tat ist jedoch ohne Bedeutung. Der Staatsanwalt ist also an die 1-jährige Frist gebunden, die ab dem Zeitpunkt zu berechnen ist, zu dem der Geschädigte Kenntnis von der Person des Täters erlangt hat. Dies ist nicht nachvollziehbar. Drittens ist nicht klar, ob in einer Situation, in der der Geschädigte nicht in der Lage ist, sein Recht während laufender Verjährungsfrist durchzusetzen, weil er etwa minderjährig ist, die 1-jährige Frist ihn oder seinen gesetzlichen Vertreter betrifft. Schließlich läuft viertens im Falle mehrerer Geschädigter die 1-jährige Verjährungsfrist für jeden einzelnen Geschädigten gesondert, je nach dem Zeitpunkt, zu dem jeder von ihnen von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat.<sup>75</sup> Neben diesen praktischen Mängeln steht auch die Konzeption dieser Verjährungsfrist als solche in der Kritik. Die 1-jährige Verjährungsfrist wurde als ein den Geschädigten disziplinierendes Mittel konzipiert, das ihn dazu motivieren soll, unverzüglich den Rechtsweg zu beschreiten. Unter Berücksichtigung der Ziele des Verfahrens wegen eines Privatklagedelikts scheint diese Lösung allzu paternalistisch zu sein. Es wird deshalb vorgeschlagen, die 1-jährige Verjährungsfrist aufzuheben.<sup>76</sup>

Im polnischen *Steuerstrafrecht* gilt eine Regelung, nach der für eine Straftat der Steuerverkürzung oder der Gefährdung der Abzugsteuer die Verjährung mit Ende des Jahres beginnt, in dem die Zahlungsfrist für die Steuerforderung abgelaufen ist. Hat der Täter eine Zollabgabe verkürzt oder sie gefährdet, beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem die Zollschuld entstanden ist. Ist die Feststellung des Tages der Entstehung einer Zollschuld unmöglich, beginnt die Verjährung mit dem frühesten Tag, an dem das Bestehen einer Zollschuld festgestellt wurde (Art. 44 § 3 des Steuerstrafgesetzbuches).

---

75 Ausführlich *Kulik*, Prok. i Pr. 2013, Nr. 7- 8, 128 f.

76 *Daszkiewicz*, PiP 1982, Nr. 8, 147 (149); *Kulik*, Prok. i Pr. 2013, Nr. 7–8, 144; *Kulik* (Fn. 6), 242 ff.



### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Art. 101 plStGB bestimmt den Verjährungsbeginn als den Zeitpunkt der Begehung der Tat, des Erfolgeintritts und, in Bezug auf die Privatklagelikte, zusätzlich als den Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat. Dies führt zu dem Schluss, dass die Verjährungsfrist nicht nach der *computatio civilis* (von Tag zu Tag), sondern nach der *computatio naturalis* (mit Berücksichtigung von Tag, Stunde, Minute) zu berechnen ist.<sup>77</sup> Hat X am 12.1.2015 um 12:15 Uhr das Auto von Y beschädigt, wobei der Schaden 1800 PLN<sup>78</sup> beträgt, erlischt die Strafbarkeit der Sachbeschädigung am 12.1.2025 um 12:15 Uhr,<sup>79</sup> es sei denn, es wurde inzwischen ein Verfahren wegen dieser Straftat eingeleitet. Im Falle der Einleitung des Verfahrens *in rem* vor dem Ablauf der Verjährungsfrist, endet die Verjährung am 12.1.2035 um 12:15 Uhr.

### 4. Beeinflussung des Fristablaufs

Im polnischen Recht kann der Lauf der Verjährungsfrist vor allem im Wege der Verlängerung oder des Ruhens der Verjährung beeinflusst werden. Darüber hinaus gibt es eine Sonderregelung für bestimmte Straftaten an Minderjährigen in Art. 101 § 4 plStGB.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist betrifft nur die Strafbarkeitsverjährung und nicht die Strafvollstreckungsverjährung.<sup>80</sup> Nach Art. 102 plStGB erlischt die Strafbarkeit der in Art. 101 § 1 plStGB genannten Straftaten erst mit Ablauf von 10 Jahren und in den übrigen Fällen nach Ablauf von 5 Jahren seit Beendigung der in Art. 101 plStGB bestimmten Frist, wenn während des Laufs der Verjährungsfrist ein Verfahren eingeleitet wurde. Es ist nur eine einmalige Verlängerung der Verjährungsfrist in Bezug auf dieselbe Straftat möglich.<sup>81</sup>

Unter der Verfahrenseinleitung ist die formelle Ingangsetzung zu verstehen. Hervorzuheben ist, dass die Regelung in dieser Hinsicht vor kurzer Zeit modifiziert wurde und zwar in die durch die Strafrechtswissenschaft

---

77 *Marszał* (Fn. 7), 145; *Nowikowski*, FS Bojarski, 2011, 879 (884).

78 Umgerechnet derzeit ca. 420 € (11.12.2020).

79 Die Verjährungsfrist der Straftat aus Art. 288 § 1 plStGB beträgt 10 Jahre, vgl. Art. 101 § 1 Pkt. 3 plStGB.

80 *Marszał* (Fn. 7), 153.

81 *Marszał* (Fn. 7), 154; *Zgryzek/Ludwiczak/Netczuk*, in: *Ćwiąkalski/Artymiak* (Hrsg.), *Współzależność prawa karnego materialnego i procesowego*, 2009, 234 (244).



empfohlene Richtung.<sup>82</sup> Zuvor galt die Einleitung des Verfahrens *in personam* als der die Verjährungsfrist verlängernde Umstand, was praktische und theoretische Schwierigkeiten bereitete.<sup>83</sup> Heute bestehen diese Schwierigkeiten nicht mehr. Die Verjährungsfrist wird für Official- und Antragsdelikte durch die Einleitung des Verfahrens verlängert. Bedenken bestehen weiterhin in Hinblick auf die Privatklagedelikte. Die Erhebung einer Privatklage oder die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei in mündlicher oder schriftlicher Form verlängert die Verjährungsfrist. Die beiden Momente können als der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens *in rem* angesehen werden.<sup>84</sup>

Das Ruhen der Verjährung bedeutet, dass die Verjährungsfrist aufgrund bestimmter Umstände nicht weiterläuft. Die Zeit des Ruhens der Verjährung ist nach den prozessualen Regeln zu berechnen, d.h. nach der *computatio civilis* von Tag zu Tag (*dies a quo*). Der Grund dafür ist die Regelung des Art. 104 § 1 pStGB, die das Ruhen der Verjährung regelt und dieses auf prozessuale Umstände bezieht, nämlich Gründe, die die Verfahrenseinleitung oder die weitere Durchführung des Verfahrens unmöglich machen. Das Ruhen der Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Grund für das Ruhen der Verjährung entstanden ist.<sup>85</sup>

Es existieren zwei sich überschneidende Gründe für das Ruhen der Verjährungsfrist, die beide sowohl auf die Strafbarkeits- als auch die Strafvollstreckungsverjährung Anwendung finden. Zum einen ruht gem. Art. 44 pVerf die Verjährung von Straftaten, die durch öffentliche Amtsträger oder in deren Auftrag begangen worden sind und aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, solange diese Gründe andauern. Diese Regelung bereitet Schwierigkeiten bei der Interpretation.<sup>86</sup> Zwar ist es relativ einfach festzustellen, wer öffentlicher Amtsträger ist,<sup>87</sup> jedoch lässt sich nur schwer beweisen, dass eine Straftat in einem bestimmten Fall aus politischen Gründen nicht verfolgt wurde und wann die tatsächliche Möglichkeit der

82 Gesetz v. 15.01.2016, Dz.U. 2016, Pos. 189.

83 Ausführlich *Kulik* (Fn. 6), 414 ff.

84 Nennt der Geschädigte die Person des Täters, auch *in personam*. Siehe *Gaberle*, *Postępowania szczególne w kodeksie postępowania karnego z 1997 r.*, 1998, 70. Dies ist jedoch nach der heutigen Rechtslage ohne Bedeutung für die Verlängerung der Verjährungsfrist.

85 *Kulik* (Fn. 6), 418.

86 Zu Recht kritisiert *Zoll* die Formulierungsweise der in der Vorschrift genannten Voraussetzungen als unklar und mehrdeutig; *Zoll*, *Kodeks karny*, Art. 104 Rn. 2. Siehe auch *Kulik* (Fn. 6), 420 ff.

87 Im polnischen Strafrecht enthält Art. 115 § 13 pStGB eine Legaldefinition eines öffentlichen Amtsträgers.

Strafverfolgung entstanden ist. Auch die Unterscheidung von „durch die öffentlichen Amtsträger begangenen Straftaten“ und „in deren Auftrag begangenen Straftaten“ ist wegen der im polnischen Recht geltenden Beteiligungsformen der Anstiftung, der Beihilfe und der leitenden oder anweisenden Täterschaft schwierig.<sup>88</sup>

Zum anderen ruht die Verjährung gem. Art. 104 § 1 plStGB. Nach dieser Vorschrift kann das Ruhen der Verjährung durch solche Umstände hervorgerufen werden, aufgrund derer eine Gesetzesvorschrift die Einleitung oder Fortführung des Verfahrens nicht zulässt. Ausdrücklich ausgenommen sind dabei das Fehlen des Strafantrags oder der Privatklage. Es geht nicht um tatsächliche, sondern um rechtliche Hindernisse.<sup>89</sup> Strittig ist, ob die Aussetzung des Verfahrens ein solches rechtliches Hindernis ist. Nach Art. 22 plStPO wird das Verfahren im Falle eines langfristigen Hindernisses, das die Durchführung des Verfahrens unmöglich macht, insbesondere wenn der Angeklagte unauffindbar ist oder sich aufgrund einer psychischen oder einer anderen schweren Krankheit nicht an dem Verfahren beteiligen kann, für den Zeitraum des Bestehens des Hindernisses ausgesetzt. Ein Teil der Literatur vertritt die Ansicht, dass diese Aussetzung des Verfahrens ausschließlich durch tatsächliche Umstände verursacht wird und folglich kein Ruhen der Verjährung bewirken kann.<sup>90</sup> Vorzugswürdig ist jedoch die Auffassung, dass jedes langfristige Hindernis – sowohl ein tatsächliches als auch ein rechtliches – die Aussetzung des Verfahrens auslösen kann.<sup>91</sup> Folgt hieraus ein rechtliches Hindernis, wird das Ruhen der Verjährung bewirkt.

Unter allen Umständen, die das Ruhen der Verjährung zur Folge haben, stößt die formelle Immunität am meisten auf Bedenken in der Literatur. Insgesamt vier Auslegungsmöglichkeiten kommen in Betracht. Nach der ersten ruht die Verjährung schon zur Zeit der Begehung der Straftat durch die Person, die durch die formelle Immunität geschützt ist.<sup>92</sup> Nach der zweiten kommt es zum Ruhen der Verjährungsfrist, wenn die das Ermitt-

---

88 Dazu bereits oben bei Fn. 67.

89 *Zoll*, Kodeks karny, Art. 104 Rn. 2. Allerdings wird in der Literatur zu Recht hervorgehoben, dass kein rechtliches Hindernis ohne zu Grunde liegende Tatsachen existieren kann; *Kmieciak*, NP 1970, Nr. 3, 426 (427); *Zgryzek/Ludwiczak/Netczuk*, in: *Ćwiakalski/Artymiak*, 253.

90 *Góral*, NP 1967, Nr. 9, 1145; *Schaff*, *Proces karny Polski Ludowej*, 1953, 243 f.

91 So *Janusz-Pohl*, *Immunitety w polskim postępowaniu karnym*, 2009, 225; *Gostyński*, *Zawieszenie postępowania w nowym ustawodawstwie karnoprocesowym*, 1998, 75.

92 *Kmieciak*, PiP 2005, Nr. 5, 3 (7 f.); *Kulik* (Fn. 6), 463 ff.

lungsverfahren leitende Person feststellt, dass gegen die durch die Immunität geschützte Person Vorwürfe zu erheben sind.<sup>93</sup> Nach der dritten Auslegungsmöglichkeit ruht die Verjährung erst ab Antragstellung auf Entziehung der Immunität.<sup>94</sup> Die vierte Variante, wonach es zum Ruhen der Verjährung mit Rechtskraft des Beschlusses über die Ablehnung der Entziehung der Immunität kommt, hat früher der Oberste Gerichtshof (*Sąd Najwyższy*) vertreten.<sup>95</sup> Inzwischen hat der Gerichtshof jedoch mit Blick auf die berechtigte Kritik in der Doktrin<sup>96</sup> seine Auffassung geändert und die dritte Auslegungsmöglichkeit angenommen (Ruhen ab Antrag auf Entziehung der Immunität).<sup>97</sup> Gegen diese lässt sich einwenden, dass ein Unterschied zwischen dem Bestehen eines prozessualen Hindernisses und der Kenntnis von seiner Existenz besteht. Die Tatsache, dass die Prozessbehörde keine Kenntnis vom Bestehen eines Hindernisses in der Strafverfolgung erlangt hat (weil es ihr nicht bekannt ist, dass die Straftat durch eine durch Immunität geschützte Person begangen worden ist), bedeutet nicht, dass das Hindernis nicht existiert.<sup>98</sup> Die dargestellten Bedenken ändern nichts am Umstand, dass die grundsätzliche Rechtsgrundlage des Ruhens der Verjährung (sowohl der Strafbarkeit als auch der Strafvollstreckung) das Bestehen einer formellen Immunität bildet.<sup>99</sup>

Die Regelung für die Verlängerung der Verjährungsfrist für bestimmte Straftaten gegen Minderjährige in Art. 101 § 4 plStGB wurde erst 2008 ins polnische Strafrechtssystem eingeführt.<sup>100</sup> Laut dieser Vorschrift tritt die Strafbarkeitsverjährung im Falle: (1) der Vergehen gegen Leib und Leben, die zum Nachteil eines Minderjährigen begangen wurden und mit einer Strafe bedroht sind, deren Höchstmaß 5 Jahre Freiheitsstrafe überschreitet, (2) der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Sittlichkeit, die zum Nachteil eines Minderjährigen begangen wurden oder wenn die

93 *Sychta*, FS Kmiecik, 2011, 169 (181).

94 *Marszał*, WPP 2008, Nr. 3, 210 (214).

95 Der Oberste Gerichtshof, OSNKW 2007, Nr. 11, Pos. 84. So auch *Wróbel*, PiP 2008, Nr. 7, 135 (135 ff.); *Kozieliwicz*, Odpowiedzialność dyscyplinarna sędziów. Komentarz, 2005, 58.

96 *Kmiecik*, PiP 2008, Nr. 7, 130 (131); *Marszał*, WPP 2008, 214; *Janusz-Pohl* (Fn. 91), 229; *Kulik* (Fn. 6), 464; *Sychta*, FS Kmiecik, 181.

97 Der Oberste Gerichtshof, LEX Nr. 1650310. Zustimmend *Kosonoga*, *Ius Novum* 2015, Nr. 4, 145 (145 ff.).

98 *Kulik*, PiP 2016, Nr. 10, 141 (142 ff.).

99 Instruktiv zu den Immunitäten im polnischen Strafrecht *Janusz-Pohl* (Fn. 91), 22 ff.

100 Gesetz v. 24.10.2008 über die Änderung des Strafgesetzbuches und mancher anderer Gesetze, Dz. U. Nr. 214, Pos. 1344, geändert durch Dz. U. 2014, Pos. 538.

pornographischen Inhalte seine Beteiligung beinhalten, nicht vor der Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers ein.<sup>101</sup> Die Regelung wurde zum Schutz von Minderjährigen in Erfüllung von europarechtlichen Pflichten<sup>102</sup> eingeführt und ist auch kriminalpolitisch begründet. Es wäre allerdings vorzugswürdig gewesen, statt mechanisch eine Regelung zu implementieren, zu versuchen, diese an die eigene Rechtstradition anzupassen. Dies könnte durch Einbeziehung aller mit einer bestimmten Strafe (beispielsweise einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren) bedrohten Straftaten von Eltern oder Betreuern, eventuell auch Personen, unter deren tatsächlicher Obhut der Geschädigte steht,<sup>103</sup> erfolgen. Wie in der Literatur seinerzeit vorgeschlagen, sollte die Verjährung erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers zu laufen beginnen.<sup>104</sup>

Hervorzuheben ist, dass das Ruhen der Verjährung im Hinblick auf ein und dieselbe Straftat mehrmals erfolgen kann, während nur eine einmalige Verlängerung der Verjährungsfrist möglich ist. In Bezug auf die Sonderregelung in Art. 101 § 4 plStGB (Straftaten gegen Minderjährige) ist es fraglich, ob die schon verlängerte Verjährungsfrist noch zusätzlich verlängert werden kann.<sup>105</sup>

### 5. Absolute Verjährungsfristen

Die Verjährungsfristen der Strafbarkeit und der Strafvollstreckung richten sich nur nach den Grundfristen und den Modifikationen. Es gibt keine absolute Verjährung, d.h. keine absolute zeitliche Grenze, nach deren Überschreitung die Strafbarkeit in jedem Fall verjährt wäre.

---

101 Nach dem verfassungswidrigen Gesetz v. 13.6.2019 (vgl. oben bei Fn. 1) sollte das Alter des Opfers 40 Jahre betragen.

102 Vgl. Art. 8 Abs. 6 des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates v. 22.12.2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie.

103 *Kulik*, Annales UMCS. Sectio G. Ius 2016, Vol. 63, Nr. 1, 67 f.; *Sitarz*, in: Warylewski (Hrsg.), *Czas i jego znaczenie w prawie karnym*, 2010, 281 (286 f.).

104 *Kulik*, *Zeszyty Naukowe Wyższej Szkoły Humanistyczno-Ekonomicznej w Zamósćiu* 2012, Nr. 6, 127 (127 ff.).

105 Für diese Möglichkeit *Kulik* (Fn. 6), 501 ff.

### III. Folgen der Verjährung

Mit der Verjährung wird die Strafbarkeit einer Tat aufgehoben. Eine Straftat wurde zwar begangen, der Täter kann jedoch nicht mehr bestraft werden. Dies ähnelt der materiellrechtlichen Klausel der Nichtbestrafung.<sup>106</sup> Aus prozessualer Sicht stellt dies ein in Art. 17 § 1 Pkt. 6 plStPO bestimmtes prozessuales Hindernis dar, jedoch ist die prozessuale Folge nach herrschender Meinung sekundär gegenüber der materiellen Wirkung des Erlöschens der Strafbarkeit.<sup>107</sup>

Art. 17 § 1 Pkt. 6 plStPO bestimmt ausdrücklich, dass im Falle der Strafbarkeitsverjährung ein Verfahren nicht eingeleitet und das schon eingeleitete Verfahren eingestellt wird. Dies bedeutet, dass bei Verjährung der Strafbarkeit eine Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens ergeht. Dies gilt unabhängig vom Stadium des Verfahrens, d.h. auch bei Eintritt der Verjährung nach der Eröffnung des Hauptverfahrens. Tritt die Verjährung erst zum Zeitpunkt des Urteilerlasses ein, sollte der Angeklagte freigesprochen werden, wenn die Sache umfassend vom Gericht geprüft wurde, ohne Beeinträchtigung prozessökonomischer Gründe eine sachliche Entscheidung ergehen kann und es zudem Gründe für einen Freispruch gibt.<sup>108</sup> Zutreffend wird in der Literatur hervorgehoben, dass in einem solchen Fall die Einstellung des Verfahrens wegen des Eintritts der Verjährung im Widerspruch zu dem materiellrechtlichen Wesen der Strafbarkeitsverjährung und zu ihrer prozessualen Funktion stünde.<sup>109</sup> Nach einer weitergehenden Ansicht ist ein Freispruch schon zu einem früheren Stadium des Hauptverfahrens möglich, wenn die Beweiswürdigung für die Unschuld des Angeklagten oder Verdächtigten spricht. Ist die weitere Erhebung von Beweisen notwendig, um sich der Unschuld des Angeklagten zu vergewissern, ist diese nicht mehr zulässig und das Verfahren wegen Verjährung der Strafbarkeit einzustellen.<sup>110</sup>

106 Hierzu Fn. 15. Ausführlich *Kulik* (Fn. 6), 617.

107 Eine andere Ansicht wird nur von jenen Autoren vertreten, die meinen, dass die Verjährung nicht die Strafbarkeit einer Tat aufhebt, sondern lediglich eine negative prozessuale Voraussetzung bildet, die das Einleiten des Verfahrens, das Ergehen eines Urteils oder die Vollstreckung einer Strafe unmöglich macht; siehe *Gardocki* (Fn. 2), 210; *Nita/Swiatłowski*, Prok. i Pr. 2001, Nr. 5, 32 (54) sowie oben bei Fn. 14.

108 *Barczak-Oplustil/Raglewski*, PiP 2011, Nr. 4, 85 (87).

109 *Kmiecik*, Problemy Praworzędności 1980, Nr. 5, 10 (14).

110 *Kmiecik*, Problemy Praworzędności 1980, Nr. 5, 14; *Kulik* (Fn. 6), 628 ff.

Nach Einstellung des Verfahrens wegen Strafbarkeitsverjährung ist es nicht mehr zulässig, ein Verfahren wegen derselben Tat gegen dieselbe Person einzuleiten. Das prozessuale Hindernis der Verjährung hat einen absoluten Charakter.

Zu den prozessualen Wirkungen der Strafbarkeitsverjährung gehört, dass nach Eintritt der Verjährung gem. Art. 604 § 1 Pkt. 3 plStPO die *Auslieferung* auf Antrag fremder Staaten unzulässig ist. Etwas anders ist die Situation im Falle des Europäischen Haftbefehls. Nach Art. 607r § 3 plStPO kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigert werden, wenn nach polnischem Recht die Strafbarkeit einer Tat oder die Vollstreckung der Strafe verjährt ist und die betreffende Straftat der polnischen Gerichtsbarkeit unterliegt.<sup>111</sup> Die gleiche Regel betrifft nach Art. 611 fk plStPO das Ersuchen eines Mitgliedstaates um die Vollstreckung einer Geldstrafe, einer Verfallsentscheidung (Art. 611 fw § 3 Pkt. 4 plStPO), einer Freiheitsstrafe (Art. 611 tk § 3 Pkt. 2 plStPO), einer Strafentscheidung mit Bewährung (Art. 611 ug § 3 Pkt. 3 plStPO) oder einer Europäischen Schutzanordnung (Art. 611 wg § 2 Pkt. 4 plStPO).

Das Wesen von *mitbestraften Vor- bzw. Nachtaten* ist eine der umstrittensten Fragen in der heutigen polnischen Strafrechtswissenschaft. Es stoßen zwei grundlegende Ansichten aufeinander. Nach der ersten Auffassung handelt es sich um Tateinheit, nach der zweiten um Tatmehrheit.<sup>112</sup> Die Verjährung einer mitbestraften Tat hängt von der gewählten Lösung ab. Nach der Mindermeinung in der Literatur und nach der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung ist die erste Ansicht zutreffend, was bedeutet, dass die Strafbarkeit einer mitbestraften Tat gemeinsam mit der Haupttat verjährt. Der überwiegende Teil der Doktrin und einzelne Gerichte vertreten die zweite Ansicht, wonach die Verjährung der Haupttat und der mitbestraften Tat voneinander unabhängig sind.<sup>113</sup>

#### IV. Reichweite der Verjährung

Der Verfall von Gegenständen oder von Vermögensvorteilen kann nicht angeordnet werden, wenn die Strafbarkeit einer Tat verjährt ist. In dieser

---

111 Es besteht demnach keine Pflicht, die Vollstreckung zu verweigern, auch nicht zum Schutz eigener Staatsbürger.

112 Übersicht der Ansichten bei *Grzyb*, *Realny zbieg przestępstw. Analiza dogmatyczna na tle kodeksu karnego z 1997 r.*, 2013, 86 ff.

113 Ausführlich *Kulik* (Fn. 6), 289 ff.

Hinsicht weisen der Verfall, andere Kompensationsmaßnahmen und Strafmaßnahmen keine Besonderheiten auf.

Anderes gilt nur bei Anordnung des Verfalls als eine Maßregel der Sicherung. Über die Anordnung von Maßregeln der Sicherung besteht im Schrifttum keine Einigkeit, eine konkrete gesetzliche Bestimmung fehlt. Für die Annahme, dass die Verjährung der Strafbarkeit die Möglichkeit der Anordnung von Maßregeln der Sicherung nicht ausschließt, spricht der Zweck einer Sicherungsmaßnahme. Sie ist keine Strafe, sondern dient dem Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern. Andererseits kann die Anordnung einer solchen Maßnahme nach längerer Zeit nicht mehr zweckmäßig sein, wenn in dieser Zeit keine Sicherungsmaßregel gegenüber dem Täter angewandt und keine Strafe, insbesondere keine Freiheitsstrafe, vollstreckt wurde. Die Anordnung einer Maßregel der Sicherung nach Ablauf der Verjährungsfrist ist somit nicht ausgeschlossen. Es ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob die Maßregel noch zweckdienlich ist.<sup>114</sup>

### 3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

#### I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Im Falle von Straftaten, die keiner Verjährung unterliegen,<sup>115</sup> ist die Vollstreckung der Strafe aufgrund derselben Vorschriften unverjährbar.

#### II. Verjährungsfrist

##### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Für die Bestimmung der Länge der Vollstreckungsverjährungsfrist ist nicht die begangene Straftat, sondern die verhängte Strafe maßgebend. Die Fristlänge der Strafvollstreckungsverjährung hängt somit allein von der Art und der Höhe der verhängten Strafe ab.

Die Verjährungsfristen der Strafvollstreckung sind in Art. 103 pStGB bestimmt. Die Frist beträgt 30 Jahre im Falle der Verurteilung zu einer

---

114 So *Marszał* (Fn. 7), 98 f.

115 Oben bei Fn. 37.

Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren oder zu einer schwereren Strafe,<sup>116</sup> 15 Jahre für eine Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren und 10 Jahre im Falle der Verurteilung zu einer anderen Strafe (einer Freiheitsbeschränkungsstrafe oder einer Geldstrafe). Nach Art. 103 § 2 plStGB gilt die 10-jährige Verjährungsfrist auch für die Strafmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen und für den Verfall. Die genannten Fristen finden auch auf für Steuerstraftaten verhängte Strafen Anwendung. Auf die kürzeren Verjährungsfristen im (straf- und verwaltungsrechtlichen) Ordnungswidrigkeitsrecht wird hier nicht eingegangen.

Im Fall von Realkonkurrenz ist eine sog. Gesamtstrafe zu verhängen, die auf Grundlage der einzelnen Strafen gebildet wird und grundsätzlich auf die Weise bestimmt wird, dass sie nicht niedriger als die schwerste und nicht höher als die Summe der zusammengesetzten Strafen sein kann. Keine der Strafen wird somit einzeln vollstreckt. Aufgrund der Tatsache, dass nicht die einzelnen Strafen, sondern die Gesamtstrafe vollstreckt wird, könnte davon ausgegangen werden, dass sich die Verjährungsfrist der Strafvollstreckung nach der Gesamtstrafe richtet. Jedoch wird in der Doktrin die Ansicht vertreten, dass gerade die Vollstreckung der einzelnen Strafen der Verjährung unterliegt, weil es in der Regelung zur Fristlänge heißt, dass die Verjährungsfristen von der Strafe abhängen, zu der der Täter verurteilt wurde und die Verurteilung in der Verhängung der Strafe für die konkrete Straftat bestehe.<sup>117</sup> Für den Fall der sukzessiven Verjährung der zusammengesetzten Strafe müssten die einzelnen Strafen auf der Grundlage der Gesamtstrafe nacheinander gelöscht werden, sodass die Gesamtstrafe unter Berücksichtigung der noch nicht verjährten Einzelstrafen jeweils neu bestimmt werden müsste.

## 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Nach Art. 103 plStGB beginnt die Verjährung der Strafvollstreckung mit der Rechtskraft der Verurteilung. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem das Urteil formelle Rechtskraft erlangt, also nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angegriffen werden kann.

---

116 Gemeint ist eine Freiheitsstrafe von 25 Jahren oder eine lebenslange Freiheitsstrafe.

117 Übersicht der Ansichten bei *Kulik* (Fn. 6), 256 f.



Umstritten sind nur die Fälle der Verhängung einer Gesamtstrafe.<sup>118</sup> Diese kann in einem einzelnen Urteil ausgesprochen werden. Öfter kommt es jedoch vor, dass bei Begehung von mehreren in Realkonkurrenz stehenden Straftaten mehrere einzelne Urteile ergangen sind. In einem solchen Fall ist ein gesondertes Verfahren durchzuführen, um eine nachträgliche Gesamtstrafe zu verhängen. Wie bereits erwähnt, wird aber nur die Gesamtstrafe vollstreckt. Da das Verfahren zur Verhängung einer Gesamtstrafe nicht mit der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die einzelnen in Realkonkurrenz stehenden Straftaten verbunden ist, sondern lediglich die Zusammensetzung der verhängten Strafen zu einer Gesamtstrafe bezweckt, ist die Verjährungsfrist nicht ab der Erlangung der Rechtskraft des Urteils über die Verhängung der Gesamtstrafe zu berechnen. Denn eine solche Entscheidung stellt keine Verurteilung dar, von der in Art. 103 pStGB die Rede ist. In der Praxis bedeutet das, dass die Verjährungsfrist der Strafvollstreckung gesondert für jede verhängte Strafe zu laufen beginnt,<sup>119</sup> weil der Verjährung nicht die Gesamtstrafe, sondern die verhängten Einzelstrafen unterliegen.

Nach überwiegender Ansicht ist auf die Berechnung der Fristen der Strafvollstreckungsverjährung die *computatio naturalis* anwendbar, d.h. die gleiche Regel wie bei der Verjährung der Strafbarkeit.<sup>120</sup>

### 3. Beeinflussung des Fristablaufs

Eine Unterbrechung der Verjährung kommt nur in Bezug auf die Verjährung der Strafbarkeit in Betracht. Die Unterbrechung der Strafvollstreckungsverjährung ist nicht möglich.<sup>121</sup>

Das oben erwähnte Ruhen der Verjährung in dem Fall, dass eine Gesetzesvorschrift die Einleitung oder die Fortführung des Verfahrens nicht zulässt, kann sowohl hinsichtlich der Strafbarkeits- auch als der Strafvollstreckungsverjährung erfolgen. Das Vollstreckungsverfahren, das nach den Regelungen des pStVollzGB eingeleitet wird, ist nach allgemeiner Auffas-

118 Dazu siehe oben Fn. 117.

119 *Ćwiąkalski*, in: Warylewski, 97; *Zoll*, Kodeks karny, Art. 103 Rn. 5.

120 *Marszał* (Fn. 7), 114; *Nowikowski*, Terminy w kodeksie postępowania karnego, 1988, 16; *Bachrach*, Niektóre zagadnienia procesu karnego w świetle Konstytucji, 1953, 142; *Koper/Sychta/Zagrobnik*, in: *Ćwiąkalski/Artymiak*, 209. Für die Anwendbarkeit der *computatio civilis*, weil es sich um eine prozessuale Institution handelt, dagegen *Kulik* (Fn. 6), 99 ff.

121 *Marszał* (Fn. 7), 153.

sung als ein Strafverfahren anzusehen. Aus diesem Grund macht etwa das bereits oben besprochene Vorliegen einer formellen Immunität dessen Durchführung unmöglich und die Verjährung ruht.

Nach Art. 15 § 3 p1StVollzGB ruht die Strafvollstreckungsverjährung, wenn der Verurteilte sich der Strafvollstreckung entzieht, wobei das Ruhen der Verjährung nicht länger als 10 Jahre dauern kann. Nicht abschließend geklärt ist, was unter „sich der Strafvollstreckung entziehen“ zu verstehen ist. Der Umstand, dass der Verurteilte unauffindbar ist, dürfte nicht genügen. Dies gilt auch bei einer eventuellen Auslandsreise des Verurteilten. In einem solchen Fall sind die Beweggründe des Täters zu untersuchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verbüßung der Strafe.<sup>122</sup> Erfasst sind Fälle, in denen der Verurteilte die Strafverbüßung absichtlich und böswillig vermeidet, obwohl er die Möglichkeit hat, die Strafe zu verbüßen. Darüber hinaus ist der Zusammenhang zwischen dem Täterverhalten und der Unmöglichkeit der Strafvollstreckung nachzuweisen.<sup>123</sup>

Nach allgemeiner Auffassung ruht die Verjährungsfrist der Strafvollstreckung während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, die in einer anderen Sache verhängt wurde.<sup>124</sup> Das Ruhen der Strafvollstreckungsverjährung kann mehrmals erfolgen.

### III. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung

Ob die Vollstreckung der verhängten Maßregel der Sicherung der Verjährung unterliegt, ist umstritten. Nach einer Ansicht ist die Vollstreckung der Maßregel der Sicherung mangels ausdrücklicher Regelung unverjährbar.<sup>125</sup> Nach anderer Meinung sind in einem solchen Fall die Regelungen

---

122 *Gostyński*, Prok. i Pr. 1996, Nr. 9, 85; *Postulski*, Palestra 1996 Nr. 7–8, 270.

123 *Kulik* (Fn. 6), 494.

124 Übersicht der Ansichten hierzu bei *Kulik* (Fn. 6), 495 f.

125 *Marszał* (Fn. 7), 97.

über die Vollstreckung der Strafmaßnahmen, für die die kürzeste Verjährungsfrist 10 Jahre beträgt, analog anzuwenden.<sup>126</sup>

Der verhängte Verfall kann nach 10 Jahren nicht mehr vollstreckt werden.<sup>127</sup>

#### IV. Folgen der Strafvollstreckungsverjährung

Die Strafvollstreckungsverjährung führt zur Unzulässigkeit der Vollstreckung der Strafe, Art. 15 § 1 plStVollzGB, und setzt die Straftilgungsfrist in Gang. Im Verfahren stellt die Strafvollstreckungsverjährung ein eigenständiges prozessuales Hindernis dar, das zur Einstellung des gesamten Vollstreckungsverfahrens zu führen hat.<sup>128</sup>

#### B. Probleme und Entwicklungstendenzen

Zu praktischen Problemen der Verjährung im polnischen Strafrecht gibt es keine neueren Untersuchungen (1). Allerdings gibt es dogmatische bzw. rechtliche Probleme und Erwähnenswertes hinsichtlich sich abzeichnender Entwicklungstendenzen bzw. Gesetzesvorhaben (2.).

#### I. Praktische Probleme

*Kulik* hat eine knappe statistische Analyse der Verfahrenseinstellungen wegen Verjährung in den Jahren 2006 bis 2010 durchgeführt und festgestellt, dass, obwohl die Zahl der Strafsachen in diesem Zeitraum gesunken ist, die Zahl der Einstellungen wegen Verjährung leicht gestiegen ist. Wurden im Jahre 2006 nur 0,1 % aller Strafsachen wegen Verjährung eingestellt, waren es im Jahre 2010 0,16 %.<sup>129</sup> Die Untersuchung diente lediglich der Illustration für eine dogmatische Analyse. Es ging nicht um die Untersu-

---

126 *Wąsek*, in: Górniok/Hoc/Kalitowski u.a., Art. 103, 752 Rn. 7; *Kulik* (Fn. 6), 6f. Im Steuerstrafrecht ist die Frage dagegen ausdrücklich geregelt. Nach Art. 45 § 1a des Steuerstrafgesetzbuches können die in Art. 22 § 3 dieses Gesetzes bestimmten Maßregel der Sicherung nicht vollstreckt werden, wenn seit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung 10 Jahre vergangen sind.

127 Vgl. Art. 103 § 2 plStGB.

128 *Kulik* (Fn. 6), 645.

129 *Kulik* (Fn. 6), 671.

chung der Gründe, warum die Verjährung eingetreten ist. Da detaillierte Forschung zu den Gründen der Verjährung in der Praxis fehlt,<sup>130</sup> ist die präzise Diagnose der Sachlage schwierig. Ohne Zweifel hatten Einstellungen in spektakulären, durch die Öffentlichkeit beobachteten Strafsachen einen Einfluss auf die Reaktion des Gesetzgebers (siehe sogleich).

## II. Rechtliche Probleme und Entwicklungstendenzen

Im Schrifttum gibt es nur hinsichtlich Einzelheiten der Ausgestaltung der Verjährung Bedenken. Zu den wichtigsten Kritikpunkten gehören die Verjährung von Privatklagedelikten, die in der gegenwärtigen Form der Rechtslage in den 1960er Jahren entspricht, die fehlende Regelung der Verjährung der Vollstreckung der Maßregel der Sicherung und die als zu pauschal kritisierte Regelung der Verjährung bestimmter Straftaten, die zum Nachteil eines Minderjährigen begangen werden.

Heute stellt niemand die Existenz der Verjährung und ihre Ausgestaltung prinzipiell in Frage. Im Allgemeinen ist die Verjährung als eine richtige, grundsätzlich im Einklang mit den europäischen Tendenzen und der polnischen Tradition gestaltete Institution anzusehen. Die legislativen Änderungen zeigen, dass der polnische Gesetzgeber die nationalen Vorschriften an die internationalen Regelungen anpasst, obwohl er dies – wie die Bestimmung der Verjährung von Sexualstraftaten zum Nachteil eines Minderjährigen illustriert – mitunter zu pauschal ausgestaltet und es verabsäumt, eine Regelung zu treffen, die den lokalen Bedürfnissen, der Tradition und der bestehenden Ausgestaltung der Verjährung besser gerecht wird. Gewisse Befürchtungen werden durch die Tatsache geweckt, dass die Zahl der Verfahrenseinstellungen wegen Verjährung zwar langsam, aber ständig steigt: Dies birgt die Gefahr, dass der Gesetzgeber die Verjährungsfristen zusätzlich verlängert, wie es in der Vergangenheit mehrfach der Fall war.

Von größter Bedeutung war die Verjährung der Strafbarkeit von Straftaten, die durch kommunistische Amtsträger begangen worden sind. Diese Frage wurde ausführlich oben dargestellt.<sup>131</sup> Es sei hier nur daran erinnert, dass dieses Problem durch die Einführung einer Rückwirkung gelöst wur-

---

130 Die Untersuchung von *Janusz-Pohl, Żbikowska*, *Prawo w Działaniu* 2018, Nr. 35, 7 (31 ff.) weist einige methodische Defizite auf, weshalb die Schlussfolgerungen mit großer Vorsicht zu beurteilen sind.

131 Bei Fn. 29 ff.

de, sodass diese Straftaten aus Gerechtigkeitsgründen erst ab dem 1.1.1990 zu verjähren beginnen oder unverjährbar sind. Aus dem Grund lebte die Strafbarkeit einer Reihe der empörenden, durch kommunistische Amtsträger begangenen Straftaten, die bereits verjährt waren, wieder auf. Dies ermöglichte die Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens in mehreren Fällen wie im Fall „Humer“.

Adam Hummer hatte als Kriminalkommissar des kommunistischen Ministeriums für Öffentliche Sicherheit (MBP) im Rang eines Obersts gearbeitet. In den Jahren 1944–1955 leitete er eine Reihe von Verfahren gegen die Gegner des kommunistischen Systems, u.a. gegen den rechten Politiker Adolf Doboszyński, den Kriegshelden Rittmeister Witold Pilecki, die Angehörigen der konservativen, von Tadeusz Łabędzki (ermordet während der Folter in den Ermittlungen) geleiteten Pfadfinderbewegung, den berühmten Flieger-General Stanisław Skalski (der Spionage zugunsten Englands beschuldigt; überstand grausame Folter in den Ermittlungen), die Warschauer Pfadfinder, die den Krieg überlebt hatten, Soldaten der polnischen Heimatarmee und der antikommunistischen Vereinigung „Freiheit und Unabhängigkeit“ und zahlreiche katholische Priester mit Bischof Czesław Kaczmarek an der Spitze. Hummer und seine Untergebenen wandten brutale Foltermethoden an. Er schlug persönlich die verhörten Frauen mit einem Stacheldraht und einer Knute (Peitsche) mit einer Stahlkugel an der Spitze auf Brüste und Damm. Wegen der Fraktionsstreitigkeiten in der Kommunistischen Partei wurde er im Jahre 1955 aus dem Dienst entlassen. Die von Hummer und seinen Untergebenen begangenen Delikte stellten formell nach dem Recht der Volksrepublik Polen die Straftaten der Misshandlung und des Quälens dar, deren Strafbarkeit im Jahre 1965 verjährt ist. Weder Hummer noch seine Mitarbeiter wurden strafrechtlich verfolgt. Im Hinblick auf die erneute Ingangsetzung der schon abgelaufenen Verjährungsfristen ab dem 1.1.1990 und die Qualifikation der begangenen Delikte als Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde ein Strafverfahren gegen Hummer und seine elf Untergebenen eingeleitet. Im Jahre 1996 wurden er und seine Mitarbeiter zu Freiheitsstrafen von zweieinhalb bis zu 7,5 Jahren verurteilt. Wegen des gesundheitlichen Zustands haben die Verurteilten ihre Strafen nicht verbüßt.

Dies war der wichtigste aller Prozesse gegen kommunistische Verbrecher. In den meisten Fällen war es aus verschiedenen Gründen (Tod des Angeklagten, Auslieferungsverweigerung) unmöglich, eine Verurteilung zu erreichen. Nur in einigen weniger bekannten Fällen wurde das Verfahren abgeschlossen.

Einer der berühmtesten Fälle, in denen die Verjährung der Strafbarkeit eingetreten ist, war jener von Grzegorz Przemyski, der Opfer einer von Mili-

zisionären begangenen Körperverletzung mit Todesfolge wurde. Trotz der erneuten Inangansetzung der abgelaufenen Verjährungsfristen für die Täter der kommunistischen Straftaten ist für einige Tatverdächtige Verjährung eingetreten. Der Przemysk-Fall war hoch politisch. Der 19-jährige Grzegorz Przemysk war der Sohn von Barbara Sadowska, einer Dichterin und Aktivistin der demokratischen Opposition. Sie wurde am 3.5.1983 (neun Tage vor dem tätlichen Angriff auf ihren Sohn) von „unbekannten Tätern“ verprügelt. Am 12.5.1983 feierte Przemysk mit seinen Freunden das bestandene Abitur. Alle wurden von der Miliz festgenommen. Die Kollegen von Przemysk wurden freigelassen, allein Przemysk wurde im Milizrevier von drei Milizionären brutal verprügelt und anschließend nach Hause gebracht. Wegen der erlittenen Verletzungen wurde er ins Krankenhaus eingeliefert, wo er am 14.5.1983 starb. Die kommunistischen Machtorgane führten eine Desinformationskampagne durch. Die Täter der tödlichen Prügelei wurden freigesprochen. Verurteilt wurden eine Ärztin im Rettungsdienst (sie verbüßte eine Freiheitsstrafe von 13 Monaten) und Krankenpfleger, die Przemysk Hilfe geleistet hatten. Im Hinblick auf den erneuten Verjährungsbeginn der kommunistischen Straftaten wurde nach dem Jahr 1990 das Verfahren in dieser Sache eingeleitet. Einer der Angeklagten wurde freigesprochen, der andere wurde im Jahre 1997 zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahre verurteilt, die er jedoch aus gesundheitlichen Gründen nicht verbüßt hat. Im Jahr 2009 wurde das Verfahren gegen den dritten Angeklagten wegen des Eintritts der Verjährung im Jahr 2005 eingestellt. Das Gleiche betraf die Verfahren gegen diejenigen Personen, die es in den 1980er Jahren erschwert haben, die wahren Täter zu identifizieren. Im letzteren Fall entschied der EGMR, dass Polen gegen Art. 2 und Art. 3 der EMRK verstoßen hat.<sup>132</sup>

Im Jahre 2005 war die Befürchtung drohender Verjährung im Wirtschaftsskandal des sog. Betriebs des Fonds für Ausländische Schulden (Fundusz Obsługi Zadłużenia Zagranicznego, FOZZ) der Grund für die Verlängerung der Verjährungsfristen. Es drohte die Verjährung von Straftaten, die aufgedeckt wurden, als ein Verfahren wegen Betruges im Zusammenhang mit dem Betrieb des genannten Fonds durchgeführt wurde. Die Straftaten wurden in den Jahren 1989–1990 begangen. Die Verjährung dieser Delikte wäre im Jahre 2005 eingetreten, jedoch wurde die Verjährungsfrist verlängert. Diese Vorgehensweise wurde mit der großen sozialen Resonanz begründet (der Fiskus hatte infolge des FOZZ-Falls mindestens

---

132 EGMR Urt. v. 17.6.2013, Przemysk v. Polen.

80 Mio. Euro verloren), war jedoch aus der Sicht der Garantiefunktion des Strafrechts höchst umstritten.

Eine besondere soziale Reaktion hat das Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern hervorgerufen. Der berühmte Film der Siekielski-Brüder aus dem Jahr 2019 „Tylko nie mów nikomu“ („Nur erzähle es niemandem“) betrifft den sexuellen Missbrauch von Kindern in der katholischen Kirche. Die Strafbarkeit einer Reihe der im Film thematisierten Straftaten ist bereits verjährt. Mit dem Film war eine intensive mediale Diskussion verbunden, die ohne Zweifel Einfluss auf die letztlich erfolglose Reform des Strafgesetzbuches vom Juni 2019 und auf das Gesetz v. 30.8.2019 über die Staatskommission zur Untersuchung der Fälle von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen unter 15 Jahren<sup>133</sup> hatte. Dies ist derzeit Gegenstand einer intensiven politischen Diskussion. In der Zwischenzeit wurde der Verdacht eines Pädophilen-Skandals geweckt, der eine populäre Talent-Show für Kinder („Tęczowy Music Box“, „Die regenbogenartige Music Box“) betrifft. Der investigative Journalist Mariusz Zielke kündigte die öffentliche Darstellung von Beweisen für verborgene Sexualstraftaten zu Lasten der Kinder an, die in verschiedenem, insbesondere künstlerischem, Umfeld begangen wurden. Dabei handelt sich auch um Straftaten, deren Strafbarkeit aktuell bereits verjährt ist.

Für solche Fälle wurde am 13.6.2019 ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs verabschiedet.<sup>134</sup> Unter dem Einfluss des erwähnten Films der Siekielski-Brüder, der den sexuellen Missbrauch von Kindern innerhalb der katholischen Kirche thematisiert, haben sowohl die Opposition als auch die Regierungskoalition den Willen zu einer strengen Verfolgung aller Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern erklärt. Auch die übrigen (indirekten) Verlängerungen von Verjährungsfristen (siehe sogleich) werden durch alle politischen Kräfte unterstützt. Dass das Gesetz v. 13.6.2019 für verfassungswidrig erklärt wurde, stellt kein Hindernis für eine erneute Verabschiedung derselben Regelungen dar, diesmal auf eine Weise, die mit der Verfassung vereinbar ist.

Das Gesetz v. 13.6.2019 sah u.a. folgende Fristverlängerungen vor:

- Ein Tötungsverbrechen sollte nach 40 statt bisher 30 Jahren verjähren.
- Die Strafdrohungen mancher Delikte (insbesondere von Sexualdelikten zu Lasten von Kindern und einiger Vermögensdelikte, wie Raub) sollten deutlich erhöht werden, was längere Verjährungsfristen zur Folge gehabt hätte.

---

133 Dz.U. 2019 Pos. 1820.

134 Vgl. oben bei Fn. 1.

- Bei Straftaten gegen Leib und Leben zum Nachteil eines Minderjährigen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bedroht sind, sollte die Verjährung nicht vor Vollendung des 40. Lebensjahres des Geschädigten eintreten.
- Eine Reihe von Sexualstraftaten zum Nachteil eines Kindes und eine besonders grausame Vergewaltigung sollten nach diesem Gesetz unverjährbar sein.

Bemerkenswert ist eine neue außerstrafrechtliche Lösung hinsichtlich der Bekämpfung von Sexualstraftaten zu Lasten von Minderjährigen, die mit dem oben genannten<sup>135</sup> Gesetz eingeführt wurde. Das Gesetz sieht die Berufung einer Spezialkommission vor, die aus vom Sejm, Senat, Präsidenten, Ministerpräsidenten, Justizminister und Ombudsmann für Kinderrechte ernannten Mitgliedern besteht. Zu den Aufgaben der Kommission gehört u.a. der Erlass von Beschlüssen über den Eintrag in ein Register der Täter der zu Lasten von Minderjährigen unter 15 Jahren begangenen Sexualstraftaten, das ein Teil des Registers aller Sexualstraftäter ist. Gem. Art. 26 des genannten Gesetzes ist das Verfahren vor der Kommission auch im Falle der Verjährung der fraglichen Straftat durchzuführen. Dies stellt somit eine Art Ergänzung zu der Verlängerung der Verjährungsfristen dar.

### C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

Siehe die Fälle Humer und Przemysk im vorherigen Kapitel.

Übersetzung: *Magdalena Pierzchlewicz*

---

135 Bei Fn. 133.



# Landesbericht Schweden

Rita Haverkamp

## Inhalt

Einführung	401
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	403
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	403
I. Legitimation der Verjährung	403
II. Rechtsnatur der Verjährung	404
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	405
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	407
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	408
II. Verjährungsfrist	409
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	409
2. Parameter für den Beginn und die Berechnung der Verjährungsfrist	411
3. Beeinflussung des Fristablaufs	414
4. Absolute Verjährungsfristen	416
III. Folgen der Verjährung	417
IV. Reichweite der Verjährung	421
1. Vermögensabschöpfung	421
2. Vorbeugende Maßnahmen	421
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	422
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	423
II. Verjährungsfrist	423
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	423
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	424
3. Beeinflussung des Fristablaufs	424
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	425
I. Unzufriedenheit mit den Verjährungsregelungen	425
II. Entwicklungstendenzen	427
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel	428

## Einführung

Die Vorschriften zur strafrechtlichen Verjährung enthält Kap. 35 des Strafgesetzbuches (*Brottsbalken*, seStGB) über den Wegfall einer Sanktion (*Om bortfallande av påföljd*). In diesem Kapitel ist die Verfolgungsverjährung

(*åtalspreskription*) in den §§ 1, 3, 4 und 6 und die Vollstreckungsverjährung (*påföljdspreskription*) in den §§ 7 bis 11 geregelt. Aus § 2 des Kapitels gehen die von der Verjährung ausgenommenen Straftaten hervor. Hinsichtlich der Verfolgungsverjährung gibt es spezialgesetzliche Bestimmungen, die den allgemeinen Verjährungsregelungen vorgehen (Steuerkriminalgesetz, Aktienunternehmensgesetz, Pressefreiheitsverordnung, Meinungsfreiheitsgrundgesetz).

Nach der für die Verjährung grundlegenden Reform von 1926 unterlagen alle Straftaten bis ins 21. Jahrhundert der Verjährung.<sup>1</sup> Kurz vor der Verjährung des Mordes an *Olof Palme* trat am 1.7.2010 eine Gesetzesänderung in Kraft, die die Verjährung von Mord und Totschlag, ebenso von deren Versuch, beseitigte.<sup>2</sup> Den damaligen schwedischen Ministerpräsidenten ermordete am 28.2.1986 ein erst vor kurzem ermittelter Attentäter in Stockholm.<sup>3</sup> Ohne die Gesetzesänderung wäre die Verjährung des Attentates am 28.2.2011 eingetreten (Kap. 35 § 1 und § 4 a.F. seStGB). Die Frage nach dem Rückwirkungsverbot wurde in den Gesetzesvorarbeiten ausführlich erörtert (näher unter A. 1. Komplex III.).<sup>4</sup> Nach Inkrafttreten der Neuregelung blieben schätzungsweise 400 bis 500 weitere unaufgeklärte Fälle tödlicher Gewalt vor diesem Zeitpunkt von einer Verjährung unberührt.<sup>5</sup> Im Vorfeld der Novelle wurden die jährlichen Fallzahlen von tödlicher Gewalt ermittelt: Dabei handelte es sich um ungefähr 100 Opfer im Jahr und eine Aufklärungsquote von 80 %, sodass infolge der Reform jährlich vermutlich 20 Fälle von der Verjährung ausgenommen sind.<sup>6</sup> In den Gesetzesvorarbeiten wurde zur Begründung der Gesetzesänderung vor allem

---

1 Strömberg, *Åtalspreskription*, 1956, 12; vgl. zu den Vorarbeiten *Statens Offentliga Utredningar (SOU)*, Betänkande och förslag rörande ändring i strafflagens bestämmelser om preskription av straff, 1925, 28.

2 Vgl. hierzu *Darrell/Färnstrand*, *Nya preskriptionstider för vissa allvarliga brott*, 2010, 10.

3 Der Mörder – Stig Engström – handelte wohl allein und beging vermutlich im Jahr 2000 Selbstmord, vgl. Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft; <https://web.archive.org/web/20200610110853/>; <https://www.aklagare.se/nyheter-press/pressmeddelanden/2020/juni/beslut-i-forundersokningen-om-mordet-pa-sveriges-statsminister-olof-palme/> (10.1.2021). Zum Mord und den Ermittlungen siehe das Gutachten der Granskningskommission *Statens Offentliga Utredningar (SOU)*, *Brottsutredningen efter mordet på statsminister Olof Palme*, 1999, 88.

4 *Departementsserien (Ds)*, *Preskription vid allvarliga brott*, 2007: 1, 49 ff.

5 Siehe nur *Ds* (Fn. 4), 108.

6 *Ds* (Fn. 4), 108.

auf den technischen Fortschritt bei DNA-Analysen und anderen forensischen Verfahren zur Identifizierung von Tatverdächtigen verwiesen.<sup>7</sup>

## A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

### 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

#### I. Legitimation der Verjährung

Seit mehreren Jahrhunderten finden sich im schwedischen Recht Verjährungsregelungen.<sup>8</sup> Abhängig vom jeweiligen strafrechtlichen Zeitgeist wandelt sich die jeweilige Begründung für das Rechtsinstitut.<sup>9</sup> Gegenwärtig beruhen die Bestimmungen insbesondere auf rechtspolitischen, humanitären und pragmatischen Gründen.<sup>10</sup>

Rechtspolitisch basiert das Institut der Verjährung darauf, dass der staatliche Strafanspruch nicht zeitlich unbegrenzt durchgesetzt und dadurch Rechtssicherheit garantiert werden soll.<sup>11</sup> Demnach schwindet das Strafbefürfnis nach einer gewissen Zeit. Aus generalpräventiver Sicht tritt die Verfolgung von länger zurückliegenden und eventuell vergessenen Straftaten hinter der Verfolgung aktueller Straftaten, die im allgemeinen Bewusstsein präsent sind, zurück.<sup>12</sup> Noch dazu sind klare und stabile Rechtsverhältnisse sowohl für die Gesellschaft als auch für das betroffene Individuum erstrebenswert.<sup>13</sup> Aus Beweisperspektive gestaltet sich die Beweisführung und Aufklärung einer Straftat nach einem langen Zeitablauf als schwierig: Nicht nur verblassen die Erinnerungen von Zeugen, auch sterben immer wieder Zeugen und/oder Täter im Laufe der Zeit.<sup>14</sup> Aber ebenso sprechen humanitäre und spezialpräventive Gründe für die Verjährung.

7 *Ds* (Fn. 4), 134.

8 *Departementsserien (Ds)*, Preskription av brott mot barn, 2018: 23, 165.

9 Ausführlich *Strömberg* (Fn. 1), 17 ff.

10 *Regeringens proposition (Prop)*, Avskaffande av preskription för vissa allvarliga brott, 2009/10: 50, 13.

11 *Dahlström/Strand/Westerlund*, *Brott & Påföljder*, 6. Aufl. 2017, 574; *Regeringens proposition (Prop)*, Ökat skydd för barn. Ytterligare åtgärder mot sexuella övergrepp, m.m., 1994/95: 2, 21.

12 Vgl. nur *Regeringens proposition (Prop)* (Fn. 11), 21 f.; *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a. (Hrsg.), *Brottsbalken. En kommentar*, 13. Ergänzungslieferung, Juli 2018, Kap. 35, Rn. 1; *Dahlström/Strand/Westerlund* (Fn. 11), 574.

13 *Jareborg/Zila*, *Straffrättens påföljdslära*, 5. Aufl. 2017, 19.

14 *Ds* (Fn. 8), 165.

Für den Tatverdächtigen erscheint die mit einer zeitlosen Verfolgung verbundene Härte im Falle einer erfolgreichen Legalbewährung unangebracht, da der Fortbestand der mittlerweile aufgebauten Lebensexistenz durch die mögliche Aufdeckung und Verfolgung gefährdet ist.<sup>15</sup>

Hinsichtlich der Verjährungsfristen ist allerdings eine Abwägung zwischen dem Interesse, die Glaubwürdigkeit des Rechtssystems aufrechtzuerhalten, und anderen Interessen, oft praktischer Natur, erforderlich.<sup>16</sup> Abwägungskriterien bilden die Tatschwere und die Art der verhängten Sanktion: Je schwerer also die Straftat oder die Sanktion ausfällt, desto länger dauert die Verjährungsfrist.<sup>17</sup>

## II. Rechtsnatur der Verjährung

Die Rechtsnatur der Verjährung erschließt sich aus der Begründung für das Rechtsinstitut und veränderte sich demgemäß im Laufe der Jahrhunderte.<sup>18</sup> Während im 18. Jahrhundert die Verjährung infolge der herrschenden Beweistheorie als Prozesshindernis galt, überwog im 20. Jahrhundert in Wissenschaft und Rechtsprechung die materiellrechtliche Auffassung, die der Verjährung im damals geltenden Strafgesetz eine strafbefreiende Wirkung zuschrieb.<sup>19</sup> Diese Sicht wurde einerseits auf den im seStGB abgeschafften Verjährungsabbruch infolge von bestimmten Rückfalltaten und andererseits auf die Ausrichtung der Länge der Verjährungsfristen nach der Schwere der Straftat zurückgeführt.<sup>20</sup> Zu Letzterem ist zu ergänzen, dass sich die Verfolgungsverjährung auf die Strafe bezieht, die das Gericht unter Berücksichtigung der Regelungen über eine Strafschärfung, wie den Rückfall (Kap. 26 § 3 seStGB), oder eine Strafbegrenzung, verhängen kann.<sup>21</sup> Ein Beispiel für eine Strafbegrenzung ist ein von einem Jugendlichen oder Heranwachsenden begangener Mord (Kap. 3 § 1 seStGB), da die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe verboten ist (Kap. 29 § 7 Abs. 2 seStGB). Während die Tat bei einer zur Tatzeit 21-jähri-

---

15 Prop (Fn. 10), 13.

16 Jareborg/Zila (Fn. 13), 19.

17 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 1; Dahlström/Strand/Westerland (Fn. 11), 574.

18 Vgl. bereits oben Komplex I.; Strömberg (Fn. 1), 29.

19 Strömberg (Fn. 1), 31 m.w.N.

20 Strömberg (Fn. 1), 31 f.

21 Cornils/Jareborg, Das schwedische Kriminalgesetzbuch, 2000, 16.

gen Person nicht verjährt, beträgt die Verjährungsfrist bei einer zur Tatzeit 20-jährigen Person 15 Jahre.<sup>22</sup>

Die materiellrechtliche Perspektive stützt § 12 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (*Lag om införande av brottsbalken*) zur Verfolgungsverjährung (vgl. sogleich unter III.), sofern deren Nichtvorliegen als eine materielle Voraussetzung des Strafanspruchs begriffen wird.<sup>23</sup> Als weiterer Anhaltspunkt hierfür wird der Umgang mit einer Anklage im Fall der Verjährung angeführt. Das Gericht weist die Anklage nicht ab, sondern lässt diese nach Prüfung ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft fallen.<sup>24</sup>

Aus dem oben angeführten (vgl. unter I.) Konglomerat aus Gründen für das Rechtsinstitut ergibt sich keine ausschließlich materielle Ausrichtung der Verjährung. Vielmehr weist die Verjährung eine gemischte Rechtsnatur auf.<sup>25</sup> Danach überwiegt wohl die materielle Sichtweise, jedoch hat die formelle Perspektive im 21. Jahrhundert an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt durch die Einführung der Unverjährbarkeit schwerer Straftaten aufgrund besserer forensischer Aufklärungsmöglichkeiten durch DNA-Analysen (vgl. Einführung).<sup>26</sup>

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

Die Verjährung wird in der schwedischen Verfassung nicht garantiert. Ein Recht auf Verjährung gibt es daher nicht. Zwar ist das strafrechtliche Rückwirkungsverbot in Kap. 2 § 10 des schwedischen Grundgesetzes (*regeringsformen*) anerkannt, doch erstreckt sich dieses nicht auf das Institut der Verjährung.<sup>27</sup> Die rückwirkende Einführung der Unverjährbarkeit von besonders schweren Straftaten (Mord, Totschlag usw.) und die rückwirkende Verlängerung von Verjährungsfristen wären danach zulässig (siehe vertiefend sogleich). Nach § 12 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch gelten aber für vor dem 1.1.1965 begangene Straftaten nicht die neuen Verjährungsregelungen, sondern die des vorherigen Strafgesetzes. Nach allgemeinem Rechtsverständnis findet diese Regelung ebenfalls auf spätere

22 Vgl. zum Beispiel *Cornils/Jareborg* (Fn. 21), 16.

23 *Perklev*, SvJT 2005, 1039 (1049).

24 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Rn. 2.

25 *Perklev*, SvJT 2005, 1049.

26 Allerdings finden sich in den vorliegenden Kommentaren und Lehrbüchern keine Ausführungen zur Rechtsnatur der Verjährung.

27 *Abrahamsson*, SvJT 2005, 1025 (1033); *Perklev*, SvJT 2005, 1044.

Gesetzgebungsänderungen und im Nebenstrafrecht Anwendung.<sup>28</sup> Neben der Strafrahmenschärfung von Straftaten umfasst der Wortlaut ebenso Änderungen der Verjährungsregelungen selbst.<sup>29</sup>

Da der Bestimmung im Einführungsgesetz kein Verfassungsrang zukommt, kann eine Gesetzesänderung zur Verjährung – trotz anderweitiger Intention der Urheber des seStGB – eine rückwirkende Wirkung entfalten.<sup>30</sup> In der Vergangenheit gab es mehrere Gesetzesänderungen, in deren Folge zuerst im Jahr 1982 die Verjährungsfrist für ausgesuchte Buchführungsstraftaten rückwirkend verlängert wurde, ohne dass eine Übergangsbestimmung zur Nichtanwendbarkeit von § 12 des Einführungsgesetzes aufgenommen wurde.<sup>31</sup> Mit zwei anderen Reformen wurde der Beginn der Verjährungsfrist für bestimmte schwere Sexualstraftaten an Kindern im Jahr 1995 auf das vollendete 15. Lebensjahr und im Jahr 2005 auf das vollendete 18. Lebensjahr mit rückwirkender Wirkung verschoben. Im Unterschied zur vorgenannten Novelle enthalten die beiden Gesetzestexte über Sexualstraftaten eine Übergangsbestimmung zur Geltung der rückwirkenden Verjährung.<sup>32</sup>

Aber erst in den Gesetzesvorarbeiten vor Abschaffung der Verjährung für besonders schwere Straftaten erfolgte eine Auseinandersetzung mit § 12 des Einführungsgesetzes.<sup>33</sup> Anlass war der Beitritt Schwedens zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Rom-Statut) im Jahr 2001, nach dessen Art. 29 die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen nicht verjähren.<sup>34</sup> Im hieraus resultierenden Gutachten über Völkerrechtsverbrechen und schwedische Strafgewalt empfiehlt die Expertenkommission, dass schwere völkerrechtliche Kriegsverbrechen unter der Voraussetzung, dass die Verjährung nach den vorher geltenden Bestimmungen noch läuft, rückwirkend nicht mehr verjähren können.<sup>35</sup>

---

28 *Perklev*, SvJT 2005, 1044.

29 *Perklev*, SvJT 2005, 1045.

30 *Abrahamsson*, SvJT 2005, 1032 f.; *Prop* (Fn. 10), 30.

31 Deshalb erachtet *Perklev*, SvJT 2005, 1045, § 12 des Einführungsgesetzes für anwendbar.

32 Vgl. den Gesetzestext zum neuen Sexualstrafrecht von 2005 im Gesetz (2005:90) über die Änderung des Strafgesetzbuchs. Bereits im Jahr 1996 wurde eine solche Übergangsbestimmung bei der rückwirkenden Verlängerung der Verjährungsfrist hinsichtlich der Erschwerung der Steuerkontrolle (§ 10) im Steuerkriminalgesetz eingefügt.

33 *Prop* (Fn. 10), 30 f.

34 *Abrahamsson*, SvJT 2005, 1033; *Perklev*, SvJT 2005, 1047.

35 *Statens Offentliga Utredningar (SOU)*, Internationella brott och svensk jurisdiktion, 2002: 98, 350 f.

Diese Auffassung setzte sich dann in den Gesetzesvorarbeiten wie auch in der Neufassung des Kap. 35 § 2 seStGB durch<sup>36</sup> und lässt sich als rechtsstaatliche Weiterentwicklung des Verjährungsrechts in Schweden verstehen. So sah sich Schweden im Jahr 1968 außerstande, der UN-Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beizutreten, weil zu diesem Zeitpunkt die Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkriegs im Land bereits verjährt waren.<sup>37</sup>

Im Bereich der Verjährung ist der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ anerkannt. Der Grundsatz findet Anwendung bei Zweifeln tatsächlicher Art über den Eintritt der Verjährung, wenn also Unklarheit über den Zeitpunkt der Begehung der Straftat besteht. Dies ist der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft von einer nicht verjäherten Straftat ausgeht, der Angeklagte sich aber auf einen Zeitpunkt der Begehung beruft, zu dem bereits die Verjährung der Tat eingetreten ist, und dieser Einwand nicht entkräftet werden kann.

## 2. Komplex: Verfolgungsverjährung

Die Übersetzung des schwedischen Begriffs der Verfolgungsverjährung (Kap. 35 § 1 seStGB) lautet Anklageverjährung (*åtalpreskription*). Dieser Begriff ist jedoch missverständlich, da die Verjährung kein Verbot der Anklageerhebung enthält.<sup>38</sup> Vielmehr meint der Begriff, dass mit Verjährungseintritt – entsprechend dem Gesetzeswortlaut – eine Verurteilung zu einer Sanktion (oder auch nur ein Schuldspruch) ausgeschlossen ist.<sup>39</sup> Grund für diese Ausgestaltung ist die mitunter erst in der Hauptverhandlung erfolgende gerichtliche Feststellung des Eintritts der Verjährung.<sup>40</sup> Um die Abgabe einer solchen Erklärung vom Gericht im Widerstreit zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft zu vermeiden, entstand das Verbot der Verurteilung zu einer Sanktion.<sup>41</sup>

36 Prop (Fn. 10), 31.

37 Abrahamsson, SvJT 2005, 1033; Danielius, SvJT 1966, 207 (217); Jareborg/Zila (Fn. 13), 19.

38 Bäcklund/Johansson/Trost u.a., Lagkommentar Brottsbalken (BB), Datenbank Zetoo, 2018, Kap. 35, 1.

39 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 1.

40 Bäcklund/Johansson/Trost u.a. (Fn. 38), Kap. 35, 2.

41 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2.

## I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Im Jahr 1975 wurde § 2 des Kap. 35 seStGB aufgehoben und im Jahr 2010 wiedereingeführt.<sup>42</sup> Seither enthält die Vorschrift mehrere Ausnahmen von den Verjährungsvorschriften und wurde im Jahr 2014 im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes über Strafen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen geändert.<sup>43</sup>

Im ersten Absatz sind alle schweren Straftaten aufgeführt, die nicht der Verjährung – unter Einschluss der absoluten Verjährung und der Vollstreckungsverjährung<sup>44</sup> – unterliegen. Hierzu gehören nach Nummer 1 Mord und Totschlag (Kap. 3 §§ 1, 2 seStGB), nach Nummer 5 Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Kriegsverbrechen (§§ 1, 2, 11 Gesetz über Strafen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen),<sup>45</sup> nach Nummer 6 terroristische Straftaten (Kap. 3 § 1 seStGB i.V.m. § 2 Gesetz über Strafen für terroristische Straftaten) und nach Nummer 7 der Versuch der Begehung einer der genannten Straftaten. Auch die Teilnahme an diesen Straftaten ist von der Unverjährbarkeit umfasst.<sup>46</sup> Um den Ausnahmecharakter dieser Regelung zu verdeutlichen, galt bis zum Frühjahr 2020 die Unverjährbarkeit, abgesehen von der Kindestötung (Kap. 3 § 3 seStGB), ausschließlich für vorsätzliche Tötungsdelikte.<sup>47</sup> Seither sind die unverjährbaren Straftaten um (schwere) Vergewaltigung und weibliche Genitalverstümmelung an Minderjährigen ergänzt (siehe B.II.): nach Nummer 2 (schwere) Vergewaltigung (Kap. 6 § 1 Abs. 1 oder 3 seStGB) einer unter 18-jährigen Person, nach Nummer 3 (schwere) Vergewaltigung eines Kindes (Kap. 6 § 4 seStGB) sowie nach Nummer 4 Genitalverstümmelung eines Mädchens oder einer Frau unter 18 Jahren (Straftat gem. § 2 Abs. 1 oder 3 Gesetz mit einem Verbot der Ge-

---

42 Dagegen sah die alte Fassung nicht die Unverjährbarkeit von schweren Straftaten vor; *Bäcklund/Johansson/Trost* u.a. (Fn. 38), Kap. 35, 12.

43 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 2, Rn. 1.

44 *Prop* (Fn. 10), 16.

45 Ursprünglich waren schwere Völkerrechtsstraftaten und Völkermord in Nr. 2 und Nr. 3 aufgenommen, die dann durch die Gesetzesänderung aufgehoben und durch die gegenwärtige Vorschrift in Nr. 2 ersetzt wurden. Inhaltlich gibt es zwar weite Übereinstimmungen, doch auch Unterschiede: So knüpfen die neuen Strafbestimmungen über Völkermord an die Völkermordkonvention und das Rom Statut an; vgl. *Bäcklund/Johansson/Trost* u.a. (Fn. 378) Kap. 35, 12 f.

46 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a. (Hrsg.), *Brottsbalken. En kommentar* Kap. 25–38, 2018, Rn. 1581.

47 *Ds* (Fn. 4), 142 ff.; *Regeringens proposition (Prop)*, *Straffansvar för folkmord, brott mot mänskligheten och krigsförbrytelser*, 2013/14: 146, 218.



nitalverstümmelung von Frauen). Im Unterschied zu den Tötungsdelikten unterliegt der Versuch dieser Taten der Verjährung.

Aus Absatz 2 ergibt sich eine Ausnahme von der Unverjährbarkeit von Taten, die bis zum vollendeten 21. Lebensjahr begangen werden. Danach gelten die Verjährungsvorschriften des Kap. 35 seStGB. Angesichts des Verbots der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen für unter 21-Jährige (Kap. 29 § 7 Abs. 2 seStGB) richtet sich die Verjährungsfrist für diese Altersgruppe nach den zeitigen Freiheitsstrafen (vgl. sogleich unten II.1.), sodass eine Tat i.S. des Kap. 35 § 2 Abs. 1 Nr. 1–4 seStGB nach 15 Jahren verjährt (Kap. 35 § 1 Abs. 1 Nr. 4 seStGB).<sup>48</sup>

## II. Verjährungsfrist

Die Vorschriften zu den Fristen der Verfolgungsjährung enthalten die §§ 1, 3, 4 und 6 des Kap. 35 seStGB. Die Länge der Verjährungszeit richtet sich nach der Schwere der Tat.<sup>49</sup>

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

In Kap. 35 § 1 seStGB sind die Fristen für die Verfolgungsverjährung geregelt. Die kürzeste Verjährungszeit beträgt 2 Jahre für Straftaten, auf die eine Freiheitsstrafe von höchstens 1 Jahr folgen kann, und die längste zeitbestimmte Verjährungszeit 25 Jahre für Straftaten, auf die eine lebenslange Freiheitsstrafe folgen kann.

Die Formulierung „nicht mit einer schwereren Strafe“ bzw. „mit lebenslanger Strafe geahndet werden kann“ in Nummer 1 und 5 weist auf die Strafrahen hin, die um die allgemeinen Bestimmungen zu Strafschärfungen und Strafbegrenzungen zu ergänzen sind.<sup>50</sup> Dem entspricht der verkürzte Ausdruck „schwerste Strafe“ in Nummer 2 bis 4.<sup>51</sup> Regelmäßig stimmt die Länge der Verjährungszeit mit der Höchststrafe des Strafrahmens des in Frage stehenden Delikts überein, denn in der Praxis kommt es nur vereinzelt aufgrund eines Rückfalls zu einer Straferhöhung, die den

---

48 Vgl. *Högsta Domstolen*, NJA I 1960, 387 (387).

49 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1577.

50 Vgl. bei Fn. 21; *Bäcklund/Johansson/Trost* u.a., Kap. 35, 4.

51 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 1 Rn. 1.

gesetzlichen Strafraumen überschreitet (Kap. 26 § 3 seStGB).<sup>52</sup> Mehr Praxisrelevanz könnte die bereits angeführte<sup>53</sup> Strafbegrenzung für unter 21-jährige Personen haben, die infolgedessen nicht zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt werden dürfen (Kap. 29 § 7 Abs. 2 seStGB).

Bei Qualifikationen und Privilegierungen richtet sich die Dauer der Verjährungszeit nach den erhöhten bzw. mildernden Strafraumen.<sup>54</sup> Ein Beispiel ist eine Anklage wegen schweren Raubes (Kap. 8 § 6 seStGB) mit einer Verjährungsfrist von 15 Jahren (Kap. 35 § 1 Abs. 1 Nr. 4 seStGB). Nimmt das Gericht im Unterschied zur Anklage einen einfachen Raub an, so tritt die Verjährung bereits nach 10 Jahren ein (Kap. 8 § 5, Kap. 35 § 1 Abs. 1 Nr. 3 seStGB).<sup>55</sup> Dies gilt ebenso für Tatbestandsabwandlungen, die nicht in einem eigenen Absatz geregelt sind oder eine gesonderte Bezeichnung tragen (unbenannte Milderungen und Schärfungen).<sup>56</sup>

Blankettstraftatbestände bereiten besondere Probleme, wenn der Strafraumen die Verhängung einer Freiheitsstrafe vorsieht. Im Jahr 2005 leitete das Höchste Gericht aus Kap. 8 § 3 Abs. 2 Grundgesetz ab, dass Verwaltungsbehörden und Kommunen Blankettstraftatbestände, deren Strafraumen Freiheitsstrafe vorsehen, nicht vollständig oder wesentlich ausfüllen dürfen.<sup>57</sup> Nach Auffassung des Gerichts sind deshalb Freiheitsstrafen aus dem Strafraumen der gesetzlich vorgesehenen Blankettfälle auszunehmen. In Anlehnung an diese Entscheidung ließ das Höchste Gericht kurze Zeit später eine Anklage wegen einer Blankettstraftat infolge Verjährung fallen.<sup>58</sup>

Kap. 35 § 1 Abs. 2 seStGB bezieht sich auf die Verjährungsfrist bei Ideal Konkurrenz. Verwirklicht eine Handlung mehrere Straftaten, so richtet sich die Dauer der Verjährungsfrist für alle Delikte nach der schwersten Straftat. Durch die Verlängerung der Verjährungsfrist handelt es sich um eine Sonderbehandlung mit für den Täter nachteiliger Wirkung.<sup>59</sup> Diese Sonderbehandlung ist ungewöhnlich, da im Rahmen der Strafzumessung

---

52 *Bäcklund/Johansson/Trost* u.a. (Fn. 38), Kap. 35, 4f; *Göranson*, in: *Asp/Friberg/Göranson* u.a., Kap. 25–38, Rn. 1577.

53 Bei Fn. 32.

54 *Dahlström/Strand/Westerlund* (Fn. 11), 575.

55 *Jareborg/Zila* (Fn. 13), 19.

56 *Nr. 7 Drogtrattfylleri och sjöfylleri*, NJA II 1999, 364 (380); *Göranson*, in: *Asp/Friberg/Göranson* u.a., Kap. 25–38, Rn. 1577.

57 *Högsta Domstolen*, NJA I 2005, 33 (40 ff.).

58 *Högsta Domstolen*, NJA I 2006, 293 (308 f.).

59 *Ulväng*, *Brottslighetskonkurrens*, 2013, 644.

die Strafe bei Idealkonkurrenz niedriger ausfällt als bei Realkonkurrenz.<sup>60</sup> Ein Teil der Literatur empfiehlt daher deren Aufhebung.<sup>61</sup>

## 2. Parameter für den Beginn und die Berechnung der Verjährungsfrist

Ausgangspunkt für die Berechnung der Verjährungsfrist ist Kap. 35 § 4 seStGB, aus dessen Absatz 1 sich der Beginn der Verjährungsfrist für alle Arten von Delikten ergibt. Nach Satz 1 fängt die Verjährung am Tag der Begehung der Straftat an zu laufen. Wenn eine Straftat am 26.5.2015 verübt wurde und die Verjährungsfrist 5 Jahre läuft, endet die Verjährung am 26.5.2020 um Mitternacht.<sup>62</sup> Der Beginn der Verjährung kann sich nach Satz 2 verschieben, wenn der Eintritt einer bestimmten Wirkung der Handlung vorausgesetzt wird, bevor eine Sanktion verhängt werden kann. Demzufolge setzt die Verjährung mit *Vollendung* der Tat ein.<sup>63</sup> Im Versuchs-, Vorbereitungs- und Verabredungsstadium bedeutet Vollendung das Übertreten der Strafbarkeitsschwelle.<sup>64</sup>

Bei einer Reihe von Straftaten fällt jedoch die Feststellung des Verjährungsbeginns schwer. So sind einige Delikte zwar vollendet, aber noch nicht beendet.<sup>65</sup> Eine Tat kann sich über eine gewisse Zeit erstrecken und aus mehreren Handlungen bestehen, die für die Strafbarkeit relevant sind.<sup>66</sup> Solche Fälle umfassen strafbewehrte Tätigkeiten (Glücksspiel gem. Kap. 16 § 14 seStGB), den illegalen Besitz von Sachen (Waffen, Betäubungsmittel) und Taten, die mit der Beendigung des unrechtmäßigen Zustandes aufhören (unrechtmäßige Energieentziehung gem. Kap. 8 § 10 seStGB, widerrechtliche Freiheitsberaubung gem. Kap. 4 § 2 seStGB).<sup>67</sup> Die widerrechtliche Freiheitsberaubung ist ein Beispiel für ein Dauerdelikt, das sich durch die Vornahme einer Handlung zur Aufrechterhaltung eines unrechtmäßigen Zustands auszeichnet.<sup>68</sup> Da das gesamte Tatgeschehen

60 *Ulväng* (Fn. 59), 644.

61 *Jareborg/Zila* (Fn. 13), 20 Fn. 4; *Ulväng* (Fn. 59), 647.

62 Beispiele bei *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 1 Rn. 2 und *Jareborg/Zila* (Fn. 13), 21.

63 Vgl. nur *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1586; *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 4 Rn. 1.

64 *Bäcklund/Johansson/Trost* u.a., Kap. 35, 15.

65 Vgl. nur *Dahlström/Strand/Westerlund* (Fn. 11), 578; *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1587.

66 *Jareborg/Zila* (Fn. 13), 21.

67 *Jareborg/Zila* (Fn. 13), 21.

68 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 4, Rn. 3.

nicht aufgespalten werden kann, setzt die Verjährung nicht mit dem Einsperren, sondern erst mit dem Ende der Freiheitsberaubung ein (simultane Verjährung).<sup>69</sup> Anders ist es bei der unrechtmäßigen Energieentziehung, die der sukzessiven Verjährung unterfällt.<sup>70</sup> Bei der sukzessiven Verjährung erstreckt sich die Straftat über einen gewissen Zeitraum, jedoch gibt es verschiedene Zeitphasen des Delikts, die jeweils für sich verjähren können.<sup>71</sup> Demzufolge urteilt das Gericht nur über den noch nicht verjäherten Teil der Straftat.<sup>72</sup> Bei Unterlassungsdelikten stellt sich die komplexe Frage nach dem Zeitpunkt der Vollendung der Straftat.<sup>73</sup> Die Dauer einer solchen Tat richtet sich aber nicht nach der Dauer des Unterlassens, sondern nach der Dauer der Tatsituation.<sup>74</sup> In Fällen, in denen das Unterlassen an die Begehung der Tat anschließt, muss die Straftat durch Unterlassen der aktiven Straftat entsprechen.<sup>75</sup> Hieraus ergeben sich unterschiedliche Fallkonstellationen für den Beginn der Verjährung.<sup>76</sup>

Im Rahmen der Beteiligung ist zunächst eine jede Person für ihren eigenen Tatbeitrag strafrechtlich verantwortlich.<sup>77</sup> Kommt eine selbständige Strafbarkeit wegen Vorbereitung in Betracht, so setzt die Verjährung mit Eintritt der Strafbarkeit ein. Dies ist anders, wenn der Tatbeitrag (z.B. Beihilfe) bei Erbringung noch nicht der Strafbarkeit unterliegt; dessen Verjährung fängt dann mit Begehung der Haupttat an zu laufen. Voraussetzung ist also, dass der Tatbeitrag die Schwelle der Strafbarkeit überschreitet.

Die 1998 eingeführte schwere Integritätsverletzung (einer Frau) (Kap. 4 § 4a seStGB) setzt sich aus Taten der Kap. 3, 4 oder 6 seStGB zusammen. Entsprechend den Gesetzesvorarbeiten besteht diese Straftat aus selbständigen strafbewehrten Handlungen, die kürzeren Verjährungsfristen als die schwere Integritätsverletzung unterliegen und vom Gericht bei der Prüfung der einzelnen Taten zugrunde gelegt werden.<sup>78</sup> Hinsichtlich verschiedener Vermögensdelikte treten besondere Probleme bei der Berechnung

---

69 Göranson, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1587; Jareborg/Zila (Fn. 13), 21.

70 Högsta Domstolen, NJA I 2013, 467 (479 f.).

71 Bäcklund/Johansson/Trost u.a., Kap. 35, 17 f.

72 Göranson, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1587.

73 Göranson, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1588.

74 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 4 Rn. 8.

75 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 4 Rn. 8.

76 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 4 Rn. 8.

77 In Schweden ist die Tatbeteiligung etwas anders als in Deutschland geregelt.

78 Regeringens proposition (Prop.), Kvinnofrid, 1997/98: 55, 131 f.; Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 4 Rn. 7 f.; Göranson, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1587; kritisch hierzu Ulwäng (Fn. 59), 653 ff. Dies

der Verjährungszeiten auf. Dies ist der Fall beim Betrug, der durch eine Vermögensgefährdung bereits vollendet ist.<sup>79</sup> Allerdings steht der tatsächliche Vermögensverlust erst mit der Eintreibung der Forderung fest, die der Betrüger als wesentlichen Bestandteil seines Tatplans nach der Tatvollendung ansieht.<sup>80</sup>

Unterschiede gibt es bei der Beurteilung des Verjährungsbeginns bei einer mitbestraften Nachtat. Allgemein anerkannt ist, dass der Gebrauch eines gefälschten Gegenstandes (Kap. 14 § 10 seStGB) unabhängig von einer bereits verjährten Fälschungsvortat selbständig verjährt.<sup>81</sup> Dies sieht das Höchste Gericht bei einer Hehlerei (Kap. 9 § 6 seStGB) als mitbestrafte Nachtat eines Diebstahls (Kap. 8 § 1 seStGB) durch denselben Täter anders und stellt auf den Verjährungsbeginn des Diebstahls ab.<sup>82</sup> Ein Einwand hiergegen ist, dass diese Auslegung den Grundsätzen der Konkurrenzlehre widerspricht und die Hehlerei somit als strafffreie Nachtat desselben Täters erscheint.<sup>83</sup> In einem anderen Fall mit zwei Hehlereien desselben Täters beginnt dem Höchsten Gericht zufolge die Verjährungsfrist für beide Straftaten mit der ersten Handlung als vollendete Hehlerei.<sup>84</sup>

Kap. 35 § 4 Abs. 2 seStGB enthält eine beträchtliche Verschiebung des Beginns der Verjährung auf das vollendete 18. Lebensjahr<sup>85</sup> für minderjährige Geschädigte von (überwiegend) Sexualstraftaten unter Einschluss der Versuchstrafbarkeit. Entsprechend verlängert sich die absolute Verjährungszeit. Nummer 1 bezieht sich auf spezifische Sexualstraftaten an Kindern in Kap. 6 seStGB: (schwere) Vergewaltigung eines Kindes (§ 4), sexuelle Ausnutzung eines Kindes (§ 5), (schwerer) sexueller Übergriff auf ein Kind (§ 6), (schwere) Ausnutzung eines Kindes für sexuelle Posen (§ 8) und Ausnutzung eines Kindes durch Kauf einer sexuellen Handlung (§ 9). Allgemeine Sexualstraftaten adressiert Nummer 2 im Fall von Minderjährigen: (schwere) Vergewaltigung (§ 1), fahrlässige Vergewaltigung (§ 1a),

---

gilt ebenso für die der ungesetzlichen Verfolgung (Stalking) (Kap. 4 § 4b seStGB) zugrundeliegenden Straftaten; vgl. *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1587.

79 *Bäcklund/Johansson/Trost* u.a., Kap. 35, § 4, 26.

80 *Bäcklund/Johansson/Trost* u.a., Kap. 35, § 4, 26.

81 *Jareborg/Zila* (Fn. 13), 22; *Ulväng* (Fn. 59), 663 ff.

82 *Högsta Domstolen*, NJA I 1985, 796 (796); drei Jahrzehnte früher verurteilte das Höchste Gericht, NJA I 1953, 630, eine Person wegen Verwahrung von Schmuggelgut, obwohl das vorangegangene und von ihr verübte Schmuggeldelikt bereits verjährt war.

83 *Ulväng* (Fn. 59), 662 f.

84 *Högsta Domstolen*, NJA I 1984, 564 (564).

85 Oder den Zeitpunkt, zu dem die Person das 18. Lebensjahr vollendet hätte.

(schwerer) sexueller Übergriff (§ 2), fahrlässiger sexueller Übergriff (§ 3), sexuelle Belästigung (§ 10) und (schwere) Kuppelei (§ 12). Kinderpornografie-Straftaten (Kap. 16 § 10a Abs. 1 und 7 seStGB) sind in Nummer 3 erfasst und die Genitalverstümmelung (§ 2 Gesetz mit einem Verbot der Genitalverstümmelung an Frauen) von weiblichen Minderjährigen in Nummer 4. In einer Entscheidung betont das Höchste Gericht, dass der verlängerten Verjährungszeit kein Einfluss auf die Strafzumessung zukommt.<sup>86</sup>

Schließlich gibt es in Absatz 3 zwei Sonderbestimmungen zur Verlängerung der Verjährungsfrist für Buchführungsdelikte. Nach der ersten Variante beginnt die Verjährungsfrist ab dem Tag, an dem der Buchführungspflichtige innerhalb von 5 Jahren nach der Buchführungstraftat in Konkurs gefallen ist, einen Vergleichsantrag gestellt oder seine Zahlungen eingestellt hat. Die zweite Variante betrifft eine Steuerprüfung beim Buchführungspflichtigen innerhalb von 5 Jahren nach der Buchführungstraftat: Die Verjährungsfrist läuft dann ab dem Tag des Steuerprüfungsbeschlusses.

### 3. Beeinflussung des Fristablaufs

Nach Kap. 35 § 1 seStGB wird die Verfolgungsverjährung durch die Inhaftierung des Beschuldigten oder durch die Zustellung der Anklage an den Beschuldigten abgebrochen. Allerdings reicht hierfür ein Beschluss über die Untersuchungshaft nicht aus, erforderlich ist der Vollzug der Untersuchungshaft.<sup>87</sup> Der Verjährungsabbruch gilt aber gem. Kap. 35 § 3 Alt. 1 seStGB als nicht erfolgt, wenn ein Untersuchungshäftling ohne Zustellung der Anklage entlassen wird. Das Gleiche gilt nach Kap. 35 § 3 Alt. 2 seStGB, wenn ein Verfahren nach Anklagezustellung abgewiesen oder eingestellt wird. Die Verjährungsfrist läuft in diesen Fällen weiter und der Eintritt der Verjährung wird nicht verhindert.<sup>88</sup>

Die Zustellung eines Strafbefehls hemmt nicht die Verjährung, weil dadurch kein weiterzuführendes Verfahren eingeleitet oder eine Maßnahme zum Abschluss gebracht wird.<sup>89</sup> Ein ordnungsgemäß zustande gekommener Strafbefehl entfaltet wie ein Urteil Rechtskraft (Kap. 48 § 3 Abs. 2 Prozessgesetzbuch). Allerdings dürfte der Widerruf eines Strafbefehls für ein

---

86 *Högsta Domstolen*, NJA I 2001, 894 (899).

87 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1578.

88 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1584.

89 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1578; *Strömberg* (Fn. 1), 88, 216 ff.

zwischenzeitlich verjährtes Delikt zur Folge haben, dass dessen Verfolgung aufgrund der Verjährung ausgeschlossen ist.<sup>90</sup> Demgegenüber ist im Fall einer Wiederaufnahme im Strafverfahren keine Verjährung wegen der zuvor erfolgten Anklagezustellung eingetreten.<sup>91</sup> Infolgedessen bilden die absoluten Verjährungsfristen in Kap. 35 § 6 seStGB die Grenze für eine Verurteilung.<sup>92</sup> Noch offen ist die Frage bzgl. einer analogen Anwendung des § 3 des Kapitels im Fall des Wegfalls von Verjährungshindernissen.<sup>93</sup> In Bezug auf die Idealkonkurrenz ergibt sich aus § 1 Abs. 2 des Kapitels, dass sich der Verjährungsabbruch nicht nur auf eine Straftat, sondern ebenso auf die weiteren Straftaten bei Begehung durch eine Handlung erstreckt.<sup>94</sup>

Mit Straftat (*brottet*) ist in Kap. 35 § 1 seStGB die konkrete Tat (*gärningen*), die im Untersuchungshaftbeschluss oder der Anklage benannt ist, i.S. von Kap. 30 § 3 Prozessgesetzbuch gemeint.<sup>95</sup> Dahinter steht der Grundsatz, dass eine Anklageänderung innerhalb der Verjährungszeit der davon betroffenen Straftat erfolgt, um im Urteil Niederschlag zu finden.<sup>96</sup> Die Wirkung des Verjährungsabbruchs bezieht sich also auf die Straftat in der Anklageänderung.<sup>97</sup> Hieraus ergeben sich Abgrenzungsprobleme, die eine vielfältige höchstrichterliche Rechtsprechung nach sich gezogen haben.<sup>98</sup> In zwei jüngeren Entscheidungen hierzu weicht das Höchste Gericht von dem eben erwähnten Grundsatz in Ausnahmefällen ab. Im ersten Fall ging es ursprünglich um eine Anklage wegen Brandstiftung (Kap. 13 § 1 seStGB) und später stattdessen um eine gemeingefährliche Unachtsamkeit (Kap. 13 § 6 seStGB).<sup>99</sup> Das Höchste Gericht hält die Anklageänderung auf-

90 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 1 Rn. 4; *Welamson*, SvJT 1959, 265 (266 f.).

91 Vgl. hierzu unten bei Fn. 103; *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 1 Rn. 4.

92 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 1 Rn. 4.

93 *Strömberg* (Fn. 1), 232.

94 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1580.

95 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 1 Rn. 4; *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1578. Der Begriff steht in einem engen Zusammenhang mit der Vorschrift in Kap. 20 § 5 Prozessgesetzbuch über die Verpflichtung zur Angabe der Straftat, auf die sich der Tatverdacht bezieht, im Untersuchungshaftbeschluss und mit der in Kap. 45 § 4 Abs. 1 Nr. 3 Prozessgesetzbuch über die im Klagegesuch aufgenommene strafrechtliche Tat (*den brottsliga gärningen*).

96 *Högsta Domstolen*, NJA I 2000, 457 (461 f.); *Strömberg* (Fn. 1), 75, 218.

97 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 5.

98 Vgl. den Überblick *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Rn. 10; u.a. *Högsta Domstolen*, NJA I 1987, 194 und NJA I 1989, 469.

99 Zum Folgenden *Högsta Domstolen*, NJA I 2011, 611 (617 ff.).



grund der noch laufenden Verjährungsfrist für die schwere gemeingefährliche Unachtsamkeit für zulässig, obgleich es keinen schweren Fall annimmt. Nach dem Höchsten Gericht steht diese Einordnung im Einklang mit dem Recht auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 EMRK. Neben der Zustellung der Tatbeschreibung setzt dem Höchsten Gericht zufolge Kap. 35 § 1 seStGB die Unterrichtung über die anwendbare Strafbestimmung voraus, allerdings kann von diesem Unterrichtungsanspruch ausnahmsweise abgewichen werden. Diese Ausnahmen umfassen Qualifikationsdelikte und andere Straftaten, bei denen das Verhältnis zwischen den verschiedenen Strafbestimmungen derart beschaffen ist, dass der Anwendungsbereich der einen Strafbestimmung im Rahmen des Anwendungsbereichs der anderen Strafbestimmung liegt. Im zweiten Fall präzisiert das Höchste Gericht diese Linie und lässt diese Ausnahme von der Verjährung zu, wenn es eine sehr deutliche Verbindung zwischen der ursprünglichen und der neuen Strafbestimmung gibt.<sup>100</sup> Als Beispiel führt das Höchste Gericht die vollendete Straftat im Verhältnis zum Versuch sowie die Täterschaft im Verhältnis zur Teilnahme an. Die vorgenannte Verbindung sieht das Höchste Gericht im Verhältnis zwischen der ursprünglichen Anklage wegen eines noch nicht verjährten Übergriffs gegen einen Amtsträger (Kap. 17 § 2 seStGB) und der Anklageänderung wegen einer an und für sich bereits verjährten Belästigung (Kap. 4 § 7 seStGB), sodass für die Anklageänderung die laufende Verjährungsfrist des Übergriffs gegen einen Amtsträger maßgebend ist.

#### 4. Absolute Verjährungsfristen

Kap. 35 § 6 seStGB regelt die absoluten Verjährungsfristen, die unabhängig von einer Inhaftierung oder einer zugestellten Anklage gelten. Nach Ablauf der genannten Fristen darf für die Straftat keine Sanktion mehr verhängt werden. Bei unverjährbaren Straftaten gem. Kap. 35 § 2 Abs. 1 seStGB scheidet eine Anwendung der absoluten Verjährungsfristen aus, außer wenn unter 21-Jährige gemäß Absatz 2 der genannten Vorschrift solche, für sie verjährbare Straftaten begehen.<sup>101</sup>

Ausgangspunkt für die Berechnung der absoluten Verjährungsfristen ist nach Kap. 35 § 4 seStGB der Tag der Begehung der Straftat. Im Prinzip richten sich die Fristen nach der schwersten Strafe, mit der die Straftat ge-

---

100 Zum Folgenden *Högsta Domstolen*, NJA I 2016, 881 (887 ff.).

101 Vgl. bei Fn. 22.



ahndet werden kann.<sup>102</sup> Wie bei der Berechnung der Verjährungsfristen in Kap. 35 § 1 seStGB kann die Höchststrafe für eine Straftat bei Vorliegen einer Strafverschärfung oder einer Strafbegrenzung höher oder niedriger als das vorgeschriebene Strafmaximum des Strafrahmens ausfallen (vgl. A. 1. Komplex II.).

Kap. 35 § 6 Nr. 1 seStGB enthält die kürzeste absolute Verjährungszeit von 5 Jahren für Geldstrafen. Finden sich spezifische Verjährungsvorschriften im Nebenstrafrecht, so beträgt gem. Kap. 35 § 6 Nr. 2 seStGB die absolute Verjährungszeit 15 Jahre. Ein Beispiel hierfür gibt es im Steuerkriminalgesetz. Das Gleiche gilt für Straftaten mit einer Höchststrafe von nicht mehr als 2 Jahren. In allen anderen Fällen verjähren die Straftaten nach Kap. 35 § 6 Nr. 3 seStGB nach 30 Jahren absolut.

Die absoluten Verjährungsfristen erstrecken sich auch auf den gerichtlichen Instanzenzug.<sup>103</sup> Wenn eine Person vor einem Gericht unterer Instanz innerhalb der Verjährungsfrist des Kap. 35 § 1 seStGB verurteilt wird, läuft die absolute Verjährungsfrist des Kap. 35 § 6 seStGB weiter. Deshalb kann die Berufung vor einem Gericht höherer Instanz infolge des Eintritts der absoluten Verjährung ungültig sein. Die absolute Verjährung erfolgt ungeachtet der Anerkennung des Urteils des Gerichts unterer Instanz durch den Angeklagten oder die Staatsanwaltschaft.<sup>104</sup>

### III. Folgen der Verjährung

Aufgrund des Verbots der Verhängung einer Sanktion für eine verjährte Straftat ist der Staatsanwalt angehalten, auf eine Anklageerhebung zu verzichten, wenn er den Eintritt der Verjährung erkennt.<sup>105</sup> Sonst läuft der Staatsanwalt Gefahr, selbst einer Straftat bezichtigt zu werden. Gem. Kap. 15 § 5 Abs. 3 seStGB ist eine Verurteilung wegen unberechtigter Anklageerhebung zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten möglich, wenn ein Staatsanwalt eine Anklage erhebt, obwohl er dafür keine hinreichenden Verdachtsgründe hat. Hinreichende Verdachtsgründe liegen bei einer verjährten Straftat nicht vor, da die Verjährung ein Umstand ist, nach dem die Anklage unberechtigt ist und diesbezüglich keine

---

102 Göranson, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1591.

103 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 6 Rn. 1.

104 Högsta Domstolen, NJA I 1976, 10 (17, 23); Högsta Domstolen, NJA I 1987, 388 (393).

105 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2.

Zustimmung zur Anklage erfolgen darf.<sup>106</sup> Allerdings dürfte die Unterscheidung zwischen einem möglicherweise Unschuldigen und einem überführten Beschuldigten, dessen Tat der Verjährung unterliegt, Berücksichtigung bei Ermittlungen gegen einen Staatsanwalt finden.<sup>107</sup> Demnach dürfte die Anklageerhebung gegenüber einer unschuldigen Person auf mehr Bedenken stoßen als gegenüber einer wegen Verjährung verschonten Person.<sup>108</sup>

Das Gericht prüft die Vorschriften zur Verjährung von Amts wegen.<sup>109</sup> Wenn die Verjährung offensichtlich eingetreten ist, soll das Gericht nicht auf eine vollständige Untersuchung hinwirken und von der Einleitung einer Voruntersuchung absehen. Ein staatsanwaltliches Anklagegesuch kann das Gericht zwar nicht mit Hinweis auf die Verjährung abweisen, aber die Staatsanwaltschaft auf diesen Umstand aufmerksam machen.<sup>110</sup> Bei Eintritt der Verjährung weist das Gericht die Anklage nicht ab, sondern lässt diese nach Prüfung ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft fallen.<sup>111</sup> In einer Entscheidung lehnte das Höchste Gericht den Antrag eines Beschuldigten auf ein freisprechendes Urteil ab, nachdem die Staatsanwaltschaft die Anklage infolge Verjährung niedergelegt hatte.<sup>112</sup> Das Höchste Gericht versagte eine analoge Anwendung der Regelung des Kap. 20 § 9 Abs. 2 Prozessgesetzbuch, nach der ein Recht auf einen Freispruch bei Niederlegung einer allgemeinen Anklage ohne hinreichende Gründe für die Strafbarkeit des Beschuldigten besteht, aber eben nicht im Fall der Verjährung. Nimmt ein Gericht höherer Instanz im Unterschied zu einem Gericht unterer Instanz den Eintritt der Verjährung an, so weist das höhere Gericht die Anklage wegen Verjährung ab.<sup>113</sup>

Im Fall der Verjährung einer Straftat stellt sich nicht selten die Frage, ob das Gericht im Urteil Stellung zur Täterschaft des Angeklagten nimmt, wenn es um Schadensersatz oder eine spezifische Rechtswirkung der Straftat geht.<sup>114</sup> Aus den Vorschriften zur Verfolgungsverjährung ergibt sich le-

---

106 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2; *Johansson/Trost/Träskman/Wennberg*, in: Holmqvist/Leijonhufvud/Träskman/Wennberg, Brottsbalken. En kommentar Kap. 13–24, 2018, Kap. 15 § 5 Rn. 5.

107 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2.

108 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2.

109 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 3; *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1577.

110 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2.

111 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2.

112 Im Folgenden *Högsta Domstolen*, NJA I 2012, 164 (167 f.).

113 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 2.

114 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 3.

diglich ein Verbot der Verurteilung zu einer Strafsanktion, aber nicht zu anderen Folgen.<sup>115</sup> Da die Leistung von Schadensersatz keine Strafsanktion ist, berührt das Recht des Schadensersatzes nicht die Verfolgungsverjährung.<sup>116</sup> Die Verfolgungsverjährung bedeutet nicht, dass die Tat mit Verjährung nicht mehr als Straftat verstanden werden darf.<sup>117</sup>

Die Berechnung der Verjährungsfristen richtet sich einerseits nach dem jeweiligen Delikt und andererseits nach der Vollendung der Tat (vgl. A. 2. Komplex II.). Bei einer mitbestraften und noch nicht verjährten Nachtat steht die bereits verjährte Vortat nicht einer Anklage wegen der konsumierten Straftat im Wege, weil eine Doppelbestrafung des Täters bei Vorliegen derselben Umstände ausscheidet.<sup>118</sup> Hiervon gibt es allerdings bedeutsame Ausnahmen, die Asymmetrien zwischen der Konkurrenzlehre und der Verjährung hervorrufen.<sup>119</sup> Eine solche viel diskutierte Ausnahme ist die Hehlerei (Kap. 9 § 6 seStGB) als mitbestrafte Nachtat eines vorher begangenen, aber verjährten Diebstahls (Kap. 8 § 1 seStGB) durch denselben Täter. Bei der Hehlerei an sich stützt sich das Höchste Gericht für den Beginn der Verjährung auf die erste Tathandlung der Hehlerei, nicht nur im Fall der Hehlerei einer Sache, sondern auch von zwei Sachen durch denselben Täter.<sup>120</sup> Danach ist die Hehlerei ebenfalls verjährt, was ein Teil des Schrifttums kritisiert, der hierin eine nicht nachvollziehbare Sonderbehandlung der Hehlerei gegenüber anderen fortgesetzten Straftaten (*persevererande brott*) sieht.<sup>121</sup> Allerdings ist sich die Literatur uneins über die Berechnung der Verjährungsfristen bei der Hehlerei, die aus verschiedenen Tathandlungen über einen längeren Zeitraum bestehen kann und dadurch einen unrechtmäßigen Zustand aufrechterhält. Nach einer Ansicht handelt es sich bei der Hehlerei um ein Dauerdelikt, sodass die Verjährungsfrist erst mit Beendigung des unrechtmäßigen Zustands anfängt zu laufen.<sup>122</sup> Demgegenüber ist einer anderen Position zufolge die erste Hehlereihandlung im Rahmen einer Tateinheit für den Verjährungsbeginn ausschlaggebend.<sup>123</sup> Eine weitere Auffassung knüpft ebenso an die erste Hehlereihandlung an, versteht aber die nachfolgenden Hehlereihandlungen

115 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 3.

116 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 3.

117 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 3.

118 *Ulväng* (Fn. 59), 658.

119 *Jareborg*, *Straffrättens gärningslära*, 1995, 200 f.; *Ulväng*, (Fn. 59), 658.

120 Vgl. bei Fn. 82.

121 *Jareborg* (Fn. 119), 22; *Ulväng* (Fn. 59), 662.

122 *Strabl*, SvJT 1952, 743 (746 ff.).

123 *Strömberg* (Fn. 1), 200 ff.

gen als straffreie Nachtaten.<sup>124</sup> Im Unterschied hierzu wendet eine vierte Meinung die sukzessive Verjährung auf einen jeden Hehlereiakt an.<sup>125</sup> Vor diesem Hintergrund ist die höchstrichterliche Einordnung der Hehlerei als mitbestrafte Nachtat des Diebstahls nachvollziehbar. Dementsprechend beginnt die Verjährungsfrist der Hehlerei etwa zeitgleich mit der Vortat, da mit dem Besitz des Diebstahlgegenstandes die Hehlerei als vollendet gilt.

In Kap. 34 § 8 seStGB gibt es Regelungen der Übergabe oder Auslieferung nach Schweden zur Vollstreckung eines Urteils und zur Vollstreckung eines schwedischen Straferichtsurteils im Ausland. Zweck der Regelungen ist die Beilegung von Problemen, die bei der Vollstreckung von Straferichtsurteilen auftauchen können.<sup>126</sup> Deren Anwendung setzt eine Verurteilung zu einer Gesamtstrafe für mindestens zwei Straftaten und einen Beschluss zur Übergabe oder Auslieferung über die auslieferungsfähige Straftat voraus.<sup>127</sup> Wenn nach Absatz 1 die Übergabe oder Auslieferung nach Schweden aufgrund des entgegenstehenden Rechts des anderen Staates nicht in Betracht kommt, muss das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Gesamtstrafe aufheben und eine gesonderte Sanktion für die auslieferungsfähige Straftat verhängen. Umgekehrt gilt dies nach Absatz 2 ebenso für die Vollstreckung eines schwedischen Straferichtsurteils in einem anderen Staat, nach dessen Recht eine Vollstreckung ausscheidet, gemäß dem Gesetz über die internationale Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen, dem Gesetz über die Anerkennung und Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen innerhalb der Europäischen Union oder dem Gesetz über die internationale Zusammenarbeit beim Kriminalvollzug in Freiheit (Bewährung). Übergabe- oder Auslieferungshindernisse können sowohl materieller als auch formeller Natur sein, wenn beispielsweise in Schweden strafbare Tathandlungen in einem anderen Land nicht unter Strafe gestellt sind<sup>128</sup> oder die Straftat nach dem ausländischen Recht bereits verjährt ist.<sup>129</sup>

---

124 *Elwin*, Häleribrottet, 1969, 176 ff.

125 *Agge*, Ett spörmål rörande åtalspreskription, in: Svensk Juristtidnings Festskrift för Birger Ekeberg, 1950, 13 (18 ff.); *Ulväng*, (Fn. 59), 662.

126 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1573.

127 *Göranson*, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1573.

128 Während sich beispielsweise in Schweden Freier gem. Kap. 6 § 11 seStGB immer strafbar machen, ist in Deutschland die Strafbarkeit von Freiern auf Zwangsprostitution und Menschenhandel gem. § 233 Abs. 6 dStGB beschränkt.

129 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 34 § 8 Rn. 1.

#### IV. Reichweite der Verjährung

##### 1. Vermögensabschöpfung

Nach der Terminologie des seStGB sind die Einziehung (*förverkande*) und eine Unternehmensgeldbuße (*företagsbot*) in Kap. 36 keine Strafsanktionen, sondern zwei unterschiedliche Arten besonderer Rechtsfolgen von Straftaten.<sup>130</sup> Deshalb sind die Verjährungsvorschriften nicht auf diese besonderen Rechtsfolgen anwendbar.<sup>131</sup> Im Unterschied zu Strafsanktionen dürfen besondere Rechtsfolgen auch gegenüber juristischen Personen verhängt werden.<sup>132</sup> Die Einziehung (Kap. 36 §§ 1–6, 11–17 seStGB) erstreckt sich zudem auf den Verfall und beinhaltet den ersatzlosen Übergang von Vermögensgegenständen (Sachen und Geld) auf die Staatskasse.<sup>133</sup> Die Einziehung umfasst regelmäßig Erträge aus Straftaten, wirtschaftliche Vorteile, Tatwerkzeuge, Tatprodukte und Gegenstände, deren Besitz, Weitergabe usw. unter Strafe steht.<sup>134</sup> Eine Unternehmensgeldbuße (Kap. 36 §§ 7–10a, 11–17 seStGB) betrifft Gewerbetreibende, entweder eine natürliche oder juristische Person, wenn Straftaten in ihrem Gewerbebetrieb (z.B. Pflichtverletzungen bei der Buchführung, dem Arbeits- und Umweltschutz) begangen werden.<sup>135</sup>

##### 2. Vorbeugende Maßnahmen

In besonderen Fällen erlaubt das Gesetz über die psychiatrische Zwangspflege gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 die geschlossene Zwangsunterbringung von Patienten, die an einer schweren psychischen Erkrankung leiden und infolge ihres psychischen Zustands und ihrer persönlichen Verhältnisse einen unausweichlichen Bedarf an psychiatrischer Pflege in einem psychi-

---

130 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 4. Die Aufzählung der besonderen Rechtsfolgen in Kap. 36 ist nicht abschließend; siehe *Cornils/Jareborg* (Fn. 21), 29.

131 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 4.

132 *Cornils/Jareborg* (Fn. 21), 29.

133 *Cornils/Jareborg* (Fn. 21), 30.

134 *Cornils/Jareborg* (Fn. 21), 30.

135 *Cornils/Jareborg* (Fn. 21), 30.

atrischen Krankenhaus mit qualifizierter Vollzeitbetreuung aufweisen.<sup>136</sup> Bei der Beurteilung des Behandlungsbedarfs nach Absatz 1 ist gem. § 3 Abs. 4 zu berücksichtigen, ob die Betroffenen infolge ihrer psychischen Krankheit für die persönliche Sicherheit oder für die körperliche oder seelische Gesundheit anderer gefährlich sind. „Anderer“ bezieht sich auf Menschen aus dem näheren Umfeld der Patienten, insbesondere wenn diese schon in der Vergangenheit wegen der Begehung von Gewalttaten aufgefallen sind.<sup>137</sup> Persönliche Sicherheit meint die körperliche Integrität, eine psychische Gefährdung besteht beispielsweise für nahestehende Personen bei Drohungen und Schikanen durch den psychisch Erkrankten.<sup>138</sup> Demgegenüber reichen für eine psychiatrische Zwangsunterbringung die Gefährdung des Eigentums oder anderer wirtschaftlicher Güter nicht aus.<sup>139</sup>

### 3. Komplex: Vollstreckungsverjähmung

Die Vollstreckungsverjähmung ist in Kap. 35 §§ 7 bis 11 seStGB geregelt und umfasst die Geldstrafe (*böter*) (§ 7), die Freiheitsstrafe (*fängelse*) (§§ 8, 9), die geschlossene Jugendfürsorge (*sluten ungdomsvård*) (§ 10) und den Jugenddienst (*ungdomstjänst*) (§ 11). Bei den beiden strafrechtlichen Bewährungssanktionen „bedingte Verurteilung“ (*villkorlig dom*) und „Schutzaufsicht“ (*skyddstillsyn*) hielt die Gesetzgebung Bestimmungen zur Vollstreckungsverjähmung für entbehrlich.<sup>140</sup> Dies gilt auch für die Überweisung in besondere Fürsorge (*överlämnade till särskild vård*), bei der das Gericht die Sanktion auswählt und verhängt, die inhaltliche Ausgestaltung aber Einrichtungen der Sozialfürsorge übernehmen.<sup>141</sup> Sofern sich der Beginn der Überweisung in besondere Fürsorge über einen erheblichen Zeitraum hinweg verzögert, sollen die zuständigen Sozialeinrichtungen den Behandlungsbedarf überprüfen.<sup>142</sup>

---

136 Gem. § 3 Nr. 2 des genannten Gesetzes die offene psychiatrische Zwangspflege, näher *Schütz*, Psychisch gestörte Straftäter im schwedischen und deutschen Recht, 1999, 373 f.

137 *Regeringens proposition (Prop)*, om psykiatrisk tvångsvård, 1990/91: 58, 243.

138 *Prop* (Fn. 137), 243.

139 *Prop* (Fn. 137), 243.

140 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 3.

141 *Cornils/Jareborg* (Fn. 21), 28.

142 *Bäcklund/Wersäll*, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35, Rn. 3.

## I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Die Unverjährbarkeit von besonders schweren Straftaten gem. Kap. 35 § 2 StGB im Rahmen der Verfolgungsverjährung (vgl. A. 2. Komplex I.) erstreckt sich auch auf die Vollstreckungsverjährung.<sup>143</sup>

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die Geldstrafe verjährt gem. Kap. 35 § 7 Abs. 1 seStGB mit Ablauf von 5 Jahren. Die Fünfjahresfrist behält ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe abgewiesen oder ungültig ist.<sup>144</sup> Die teilweise Begleichung der verhängten Geldstrafe innerhalb der Verjährungsfrist unterliegt nicht der Vollstreckungsverjährung, sondern nur der noch nicht entrichtete Teil der verhängten Geldstrafe.<sup>145</sup> Die 5-jährige Verjährungsfrist gilt auch für die geschlossene Jugendfürsorge gem. Kap. 35 § 10 Abs. 1 seStGB – ungeachtet von deren Länge – und den Jugenddienst gem. Kap. 35 § 11 Abs. 1 seStGB – ungeachtet von der Stundenzahl.

Die Vollstreckungsverjährung bei der Freiheitsstrafe richtet sich abgestuft nach der Höhe der Freiheitsstrafe im Verhältnis zur Schwere der Straftat im konkreten Fall.<sup>146</sup> Die kürzeste Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre und umfasst Freiheitsstrafen bis einschließlich 1 Jahr (Kap. 35 § 8 Nr. 1 seStGB). In der Praxis ist dies der häufigste Anwendungsfall.<sup>147</sup> Falls die Strafvollstreckung kurz vor Ablauf der Vollstreckungsverjährung eingeleitet werden soll, kann Gnade gewährt werden, sofern der Verurteilte die Zeitverzögerung nicht zu vertreten hat.<sup>148</sup> Die nächste Verjährungsstufe bezieht sich auf Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren mit einer Verjährungsdauer von 10 Jahren (Kap. 35 § 8 Nr. 2 seStGB). Es folgen Freiheitsstrafen bis zu 8 Jahren mit einer Verjährungsdauer von 15 Jahren (Kap. 35 § 8 Nr. 3 seStGB) und zeitige Freiheitsstrafen über 8 Jahren mit einer Verjährungsdauer von 20 Jahren (Kap. 35 § 8 Nr. 4 seStGB). Die längste Verjährungs-

---

143 Prop (Fn. 10), 16.

144 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 7, Rn. 1.

145 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 7, Rn. 1.

146 Göranson, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1594.

147 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 8, Rn. 1.

148 Bäcklund/Wersäll, in: Berggren/Bäcklund/Munck u.a., Kap. 35 § 8, Rn. 1.

frist von 30 Jahren betrifft lebenslange Freiheitsstrafen (Kap. 35 § 8 Nr. 5 seStGB). Die Vorschrift schließt nicht die Verjährung der Ersatzfreiheitsstrafe ein.

## 2. *Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist*

Maßgeblich für den Beginn der Vollstreckungsverjährung ist der Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Urteils bei der Geldstrafe (Kap. 35 § 7 Abs. 1 seStGB), der Freiheitsstrafe (Kap. 35 § 8 seStGB), der geschlossenen Jugendfürsorge (Kap. 35 § 10 Abs. 1 seStGB) und dem Jugenddienst (Kap. 35 § 11 Abs. 1 seStGB).

## 3. *Beeinflussung des Fristablaufs*

In Bezug auf eine verhängte Geldstrafe haben zum einen die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe und zum anderen der Tod des Verurteilten einen Einfluss auf den Fristablauf der Vollstreckungsverjährung. Nach Kap. 35 § 7 Abs. 1 S. 2 seStGB verlängert sich die Verjährungszeit um die Wartezeit auf die abschließende Beschlussfassung über einen innerhalb der Verjährungszeit gestellten Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe. Weist der Beschluss den Antrag auf Umwandlung zurück, so verjährt die verhängte Geldstrafe gem. Kap. 35 § 7 Abs. 1 S. 3 seStGB mit dem Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses. Bei Stattgabe des Antrags auf Umwandlung kommen die Vorschriften des Geldstrafenvollstreckungsgesetzes zur Anwendung (Kap. 35 § 7 Abs. 1 S. 4 seStGB). Das Geldstrafenvollstreckungsgesetz hat in § 21 eine eigene Verjährungsregelung mit einer kürzeren Verjährungszeit von 3 Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses. Nach Kap. 35 § 7 Abs. 2 S. 1 seStGB entfällt eine verhängte Geldstrafe im Fall des Todes des Verurteilten. Eine Ausnahme enthält Kap. 35 § 7 Abs. 2 S. 2 seStGB, wonach bereits gepfändete oder beschlagnahmte Vermögensgegenstände infolge eines zu Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig gewordenen Urteils für die Bezahlung der Geldstrafe herangezogen werden dürfen.

Kap. 35 § 9 seStGB regelt die Auswirkungen einer Unterbrechung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf die Vollstreckungsverjährung. Die Vorschrift findet nur Anwendung auf zeitlich bestimmte Freiheitsstrafen und nicht auf lebenslängliche Freiheitsstrafen. Im Fall einer Unterbrechung gilt Kap. 35 § 8 seStGB für die Fortsetzung der Vollstreckung ent-



sprechend. Die Verjährungsdauer bestimmt sich dabei nach der noch ausstehenden Freiheitsstrafe, d.h. je länger der Strafrest ist, desto länger dauert die Verjährung. Nach Kap. 35 § 9 S. 2 Alt. 1 seStGB erfolgt die Fristberechnung ab dem Tag der Unterbrechung der Vollstreckung der zeitigen Freiheitsstrafe. Bei einem Widerruf einer stattgefundenen bedingten Entlassung läuft die Verjährungsfrist gem. Kap. 35 § 9 S. 2 Alt. 2 seStGB ab Rechtskraft des hierüber ergangenen Beschlusses.

Hinsichtlich der geschlossenen Jugendfürsorge ergibt sich aus Kap. 35 § 10 Abs. 2 seStGB die Folge einer Unterbrechung der Vollstreckung. Die 5-Jahresfrist umfasst ebenso den ausstehenden Rest der Sanktion und beginnt ab dem Tag der Unterbrechung. Wird die Vollstreckung innerhalb von 5 Jahren nicht wiederaufgenommen, so verjährt die Reststrafe der geschlossenen Jugendfürsorge endgültig. Die gleiche Regelung findet sich in Kap. 35 § 11 Abs. 2 seStGB für den Jugenddienst und ist auf die Unterbrechung des Jugenddienstes sowohl als selbständige Sanktion als auch in Verbindung mit der geschlossenen Jugendfürsorge anwendbar.<sup>149</sup>

## B. Probleme und Entwicklungstendenzen

### I. Unzufriedenheit mit den Verjährungsregelungen

In den letzten Jahren richteten sich die Reformen zur Verjährung auf die Einführung der Unverjährbarkeit von besonders schweren Straftaten sowie die Verlängerung der Verjährungsfristen für die meisten Sexualdelikte an Kindern, indem der Beginn der Verjährungsfrist im Jahr 1995 zunächst auf das vollendete 15. Lebensjahr und im Jahr 2005 auf das vollendete 18. Lebensjahr verschoben wurde.<sup>150</sup>

Die letzte Verschiebung der Verjährungsfrist wurde mit den oft langwierigen und lebenslang andauernden, psychischen Schäden aufgrund von sexuellen Übergriffen in der Kindheit begründet; überdies wäre in diesen Fällen das rechtspolitische Argument der allmählichen Herstellung des Rechtsfriedens durch Zeitablauf auch für den Täter verfehlt.<sup>151</sup> Die Aufklärung von Sexualstraftaten an Kindern kommt aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zu den Tätern, der Bewusstwerdung des Geschädigten über

---

149 Göranson, in: Asp/Friberg/Göranson u.a., Kap. 25–38, Rn. 1597.

150 *Departementsserien (Ds)*, Vissa frågor om barnpornografibrottet och om avskaffad preskription för allvarliga brott mot barn, 2018: 23, 168.

151 *Regeringens proposition (Prop)*, En ny sexualbrottslagstiftning, 2004/05: 45, 121.

das Vorliegen einer Straftat und/oder von Angst-, Schuld- bzw. Schamgefühlen des Geschädigten häufig erst viel später in Gang.<sup>152</sup> Ähnlich ist die Situation bei Geschädigten einer Genitalverstümmelung.<sup>153</sup>

Trotz der Ausweitung der Verjährungsfristen bestand eine rechtspolitische Unzufriedenheit mit der Gesetzeslage, die für weitere Diskussionen in Wissenschaft und Praxis sorgte.<sup>154</sup> In diesem Kontext spielte auch die Wahrnehmung der Allgemeinheit eine Rolle, deren Haltung Abscheu gegenüber Tätern von schweren Sexualstraftaten an Kindern zum Ausdruck bringt.<sup>155</sup> Hieraus erwuchs die Frage nach einer weiteren Verlängerung oder gar einer Abschaffung der Verjährung in diesem Bereich. Neben dem Interesse der Gesellschaft an einer Bestrafung dieser Täter können für das Opfer die Wiederherstellung der Integrität und für einen zu Unrecht Tatverdächtigen die Rehabilitierung wichtig sein.<sup>156</sup>

Im Jahr 2017 wühlte ein öffentlichkeitswirksamer Fall die Gemüter auf und gab der Forderung nach einer Verlängerung bzw. Abschaffung der Verjährungsfristen Auftrieb. Ein wegen schwerer Sexualstraftaten an einer 13-Jährigen angeklagter Mann entging einem Strafverfahren infolge des Ablaufs der Verjährungsfrist.<sup>157</sup> Die mittlerweile 27-jährige Geschädigte erstattete im Jahr 2016 Anzeige gegen ihren früheren Sporttrainer und Schullehrer. Im März 2017 wurde Anklage wegen schwerer sexueller Ausnutzung einer Minderjährigen und schwerer sexueller Ausnutzung einer Person im Abhängigkeitsverhältnis erhoben. Da der Mann untertauchte, konnte ihm die Anklage weder vom zuständigen Gericht noch von der Polizei gestellt werden und die Verjährungsfrist lief weiter. Die im Mai 2017 angesetzte Hauptverhandlung entfiel wegen der Abwesenheit des Angeklagten. Im Juni 2017 trat dann die Verjährung der Straftaten ein, aufgrund derer die Geschädigte nach Angaben ihres Rechtsbeistands in eine psychische Krise geriet.

---

152 *Ds* (Fn. 150), 169.

153 *Ds* (Fn. 150), 171.

154 Vgl. die Antworten der beteiligten Institutionen im Begutachtungsverfahren, <https://www.regeringen.se/remisser/2018/07/remiss-av-ds-201823-vissa-fragor-ombarnpornografibrottet-och-om-avskaffad-preskription-for-allvarliga-brott-mot-barn/> (31.5.2019).

155 *Ds* (Fn. 150), 191.

156 *Ds* (Fn. 150), 192, 206.

157 Die folgenden Ausführungen beruhen auf zwei Zeitungsartikeln: <https://www.svt.se/nyheter/inrikes/tranare-atalad-for-sexbrott-haller-sig-gomd-slipper-rattegang> und <https://www.metro.se/nyheter/tranaren-misstanks-for-grova-sexbrott-har-gomt-sig-i-gaststuga-GjBham.JuMf> (25.6.2019).

## II. Entwicklungstendenzen

Im 2018 erschienenen Gutachten über die Abschaffung der Verjährung für Sexualstraftaten und andere schwere Straftaten gegen Kinder wird der besondere Schutz von Minderjährigen betont.<sup>158</sup> Deren Sonderstellung findet sich auch im Strafrecht. In Kap. 29 § 3 seStGB gehört die Ausnutzung der Schutz- und Wehrlosigkeit des Opfers zu den straferschwerenden Umständen der Strafzumessung. Die Minderjährigkeit des Opfers stellt einen qualifizierenden Umstand u.a. bei der Vergewaltigung eines Kindes, beim sexuellen Übergriff auf ein Kind und bei einer schweren Kinderpornografiestraftat dar.<sup>159</sup> Seit dem 1.7.2018 kann die Minderjährigkeit des Geschädigten zu einer Strafbarkeit wegen einer schweren Vergewaltigung führen (Kap. 6 § 1 Abs. 3 seStGB). Nach dem Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit spricht die Vulnerabilität von Kindern sowohl für eine Verlängerung als auch für eine Abschaffung der Verjährung.<sup>160</sup> Demnach ist nicht einzusehen, dass ein Täter, den verbesserte forensische Beweisverfahren nachträglich überführen, wegen Verjährung straffrei ausgeht.<sup>161</sup>

Der Reformvorschlag empfiehlt die Abschaffung der Verjährung, einschließlich der absoluten Verjährung und der Vollstreckungsverjährung, bei schwersten Sexualstraftaten und der Genitalverstümmelung an Minderjährigen.<sup>162</sup> Zu den schwersten Sexualstraftaten gehören (schwere) Vergewaltigung und (schwere) Vergewaltigung eines Kindes, zumal diese die Integrität des bzw. der Geschädigten am stärksten verletzen. Desgleichen wird die Einführung der Unverjährbarkeit der (schweren) Genitalverstümmelung eines Kindes angeraten, da sich die psychischen und physischen Schäden mit denen einer Vergewaltigung vergleichen lassen.<sup>163</sup> Im Gegensatz zu den unverjährbaren schweren Straftaten in Kap. 35 § 2 a.F. seStGB soll die Versuchsstrafbarkeit nach den allgemeinen Regelungen weiterhin verjähren, denn ein Versuch der Vergewaltigung ähnelt dem Gutachten zufolge eher dem Versuch einer Körperverletzung als einem Mordversuch.<sup>164</sup> Nachdem der Reformvorschlag im weiteren Begutachtungsverfahren (*Remiss*) von anderen Einrichtungen aus der Praxis und der Wissenschaft kritisch geprüft wurde, trat am 1.5.2020 eine Gesetzesänderung in

---

158 Ds (Fn. 150), 197.

159 Ds (Fn. 150), 197.

160 Ds (Fn. 150), 198.

161 Ds (Fn. 150), 197.

162 Ds (Fn. 150), 210.

163 Ds (Fn. 150), 210.

164 Ds (Fn. 150), 212.

Kraft, nach der die vollendete (schwere) Vergewaltigung und vollendete Genitalverstümmelung von Minderjährigen nicht mehr verjähren.<sup>165</sup> Diese Gesetzesänderung erfasst auch Straftaten, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesbestimmung begangen wurden, sofern eine Verurteilung zu einer Strafe nach älteren Gesetzesbestimmungen nicht ausgeschlossen ist.

*C. Praxisrelevantes Fallbeispiel*

Siehe oben nach Fn. 156.

---

165 Lag om ändring i brottsbalken, Svensk Författningssamling (SFS) 2020:173; <https://svenskförfattningssamling.se/sites/default/files/sfs/2020-04/SFS2020-173.pdf>.

# Landesbericht Schweiz

*Marianne Johanna Lehmkuhl / Livia Häberli / Leandro Schafer / Jan Wenk*

## *Inhalt*

Einführung	430
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	432
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	432
I. Legitimation der Verjährung	432
II. Rechtsnatur der Verjährung	433
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	434
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	436
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	436
II. Verjährungsfrist	437
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	437
a) Allgemeines	437
b) Besonderheiten im Kernstrafrecht	439
c) Nebenstrafrecht	440
d) Jugendstrafrecht	441
e) Unternehmensstrafrecht	442
f) Konkurrenzen	443
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	443
a) Allgemeines	443
b) Zu verschiedenen Zeiten ausgeführte strafbare Handlung (Art. 98 lit. b schwStGB)	445
c) Dauerdelikte (Art. 98 lit. c schwStGB)	446
d) Besonderheiten bei der Beteiligung	448
3. Berechnung der Verjährungsfrist	449
4. Beeinflussung des Fristablaufs	449
a) Freisprechende Urteile	450
b) Strafbefehl	451
c) Abwesenheitsurteile	452
d) Kassation des Urteils	453
5. Absolute Verjährungsfristen	453
III. Folgen der Verjährung	454
1. Rechtsfolgen in den verschiedenen Verfahrensstadien	454
2. Ne bis in idem bei Verfahrensbeendigung aufgrund Verjährung	455
3. Mitbestrafte Nachtat bei verjährter Vortat	456
4. Verjährte Auslandstaten	457
5. Rechtshilfe	458
IV. Reichweite der Verjährung	459
1. Vermögensabschöpfung	459
a) Sicherungseinziehung	459

b) Einziehung von Vermögenswerten	460
2. Vorbeugende Maßnahmen	462
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	463
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	463
II. Verjährungsfrist	464
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	464
2. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung	465
a) Übertretungen	465
b) Spezialfall Unternehmensbuße	465
c) Gesamtstrafe	465
d) Zusatzstrafe	466
3. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	466
a) Verbrechen und Vergehen	466
aa) Rechtlich vollstreckbares Urteil oder verfahrenserledigter Entscheid	467
bb) Anordnung der Strafe	467
cc) Spezialfall: Teilbedingte Strafen	467
b) Übertretungen	468
4. Vollstreckungsverjährungsfrist im Nebenstrafrecht	468
5. Beeinflussung des Fristablaufs	469
a) Verlängerung bei Vollzug einer anderen Freiheitsstrafe oder Maßnahme	469
b) Verlängerung der Frist bei bedingter Entlassung	470
c) Beschwerde in Strafsachen	470
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	471
I. Inkonsistenzen	471
II. Entwicklungstendenzen	472
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel	474

## *Einführung*

In der Schweiz hat der Bund für das Strafrecht sowie seit dem 1.1.2011 auch für das Strafprozessrecht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz,<sup>1</sup> welche selbstverständlich auch die strafrechtliche Verjährung umfasst. Vor dem Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzbuches (schwStGB) am 1.1.1947 herrschte eine Vielfalt an kantonalen Regelungen

---

1 Vest, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer u.a. (Hrsg.), SG-Komm., 3. Aufl. 2014, Art. 123 BV Rn. 1 f., 8.

zur Verjährung.<sup>2</sup> Diese wurden ursprünglich vorwiegend aus den deutschen Partikularrechten abgeleitet.<sup>3</sup>

Die wichtigsten gesetzlichen Normen zur Verjährung finden sich in den Art. 97–101 schwStGB und somit in einem materiellrechtlichen Erlass. Darüber hinaus sind die Verjährung direkt oder indirekt betreffende Normen auch anderswo im schwStGB sowie in Nebenstrafgesetzen zu finden. Im Zuge der Revision des Allgemeinen Teils des schwStGB wurde das System der Verjährung grundlegend umgestaltet. Dabei traten die neuen Regeln zur Verfolgungsverjährung bereits am 1.10.2002 in Kraft, während die Vollstreckungsverjährung erst per 1.1.2007 revidiert wurde. Mit der Revision wurde die relative Verjährung abgeschafft und im Gegenzug wurden die Verjährungsfristen erhöht.<sup>4</sup>

Da die Verjährung mehrheitlich bereits durch die (kantonal organisierten) Staatsanwaltschaften festgestellt wird, existiert keine nationale Statistik mit Zahlen zur Verjährung. Auch auf kantonaler Ebene werden hierzu kaum Zahlen publiziert. Eine Ausnahme bildet ein Bericht des Regierungsrats des Kantons Luzern aus dem Jahr 2017, wonach von allen Einstellungsverfügungen rund 20 % aufgrund eingetretener Verjährung erfolgten, wobei es sich in 79 % dieser Fälle um Übertretungen handelte. Die meisten Verjährungseinstellungen betrafen Strafbefehle, welche aufgrund unbekanntem Aufenthalts der beschuldigten Person nicht zugestellt werden konnten und die Verjährungsfrist irgendwann ablief.<sup>5</sup> Aufgrund der bloß einmaligen Datenpublikation und des geringen Bevölkerungsanteils<sup>6</sup> sollten diese Zahlen allerdings mit der gebotenen Zurückhaltung betrachtet werden. Trotz dieser hohen praktischen Relevanz und obwohl die Thematik auch eine politische Brisanz beinhaltet, wird die Verjährung im Schweizer Schrifttum eher stiefmütterlich behandelt.

---

2 Zur rechtsvergleichenden Übersicht der zuvor in Kraft stehenden Verjährungsregelungen siehe *Stoos*, Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts vergleichend dargestellt, Erster Band, 1892, 431 ff.

3 *Stoos* (Fn. 2), 429 f.

4 Vgl. dazu ausführlich unten bei Fn. 122.

5 Regierungsrat Kanton Luzern, Antwort auf Anfrage A 533 vom 5.6.2018, 1 f.

6 Bevölkerungsanteil des Kantons Luzern 2017: ca. 4,8 %; Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Kanton, 1991–2018, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/stand-entwicklung/bevoelkerung.assetdetail.9486033.html> (8.10.2019).

A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

I. Legitimation der Verjährung

Zur Legitimation der strafrechtlichen Verjährung finden sich im Schweizer Schrifttum nur sehr wenige Ausführungen. Beinahe übereinstimmend werden aber die folgenden drei Legitimationsgründe der Verjährung angeführt:

Nach einem gewissen Zeitablauf nimmt das Bedürfnis, auf eine Straftat zu reagieren bzw. das begangene Unrecht auszugleichen, ab. Es ist nicht mehr nötig, dass der Staat zur Wiederherstellung des sozialen Friedens eingreift.<sup>7</sup> Dies gilt sowohl für das Vergeltungsbedürfnis der Allgemeinheit als auch für das Sühnebedürfnis der Opfer.<sup>8</sup> Im Besonderen ist dies auch dann der Fall, wenn das betreffende Delikt an gesellschaftlicher Bedeutung verloren hat.<sup>9</sup> Zudem kann das Ziel der resozialisierenden Wirkung einer Strafe nach einem langen Zeitraum zwischen Tat und Verurteilung bzw. zwischen Tat und Vollzug des Urteils kaum mehr realisiert werden.<sup>10</sup>

Einschränkend anzumerken ist an dieser Stelle jedoch, dass bei Straftaten, die tief im kollektiven Bewusstsein der Bevölkerung verankert sind (bspw. Völkermord, Kriegsverbrechen oder Terrorismus<sup>11</sup>) oder bei sexuellen Übergriffen auf Kinder die Abnahme des Vergeltungsbedürfnisses und somit die Akzeptanz der Verjährung weniger stark ausgeprägt sind. Daher besteht auch nach langer Zeit noch ein Bedürfnis nach Verfolgung der betreffenden Straftat.<sup>12</sup>

---

7 Roth/Kolly, in: Moreillon/Macaluso/Queloz/Dongois (Hrsg.), CR CP I, 2. Aufl. 2020, Art. 97 Rn. 9; Zurbrügg, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), BSK StGB I, 4. Aufl. 2019, Vor Art. 97 Rn. 47.

8 Rehberg, Strafrecht I, Verbrechenlehre, 6. Aufl. 1996, 282; Zurbrügg, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 47; Riklin, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, 2. Aufl. 2002, § 21 Rn. 5a.

9 Zurbrügg, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 45.

10 Riklin (Fn. 8), § 21 Rn. 5a.

11 Vgl. Art. 101 Abs. 1 lit. a–d schwStGB.

12 Zurbrügg, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 48 mit Verweis auf die Annahme der Volksinitiative „Für die Unverjährbarkeit pornographischer Straftaten an Kindern“; Rehberg (Fn. 8), 283; vgl. zudem Art. 123b BV sowie Art. 101 Abs. 1 lit. e schwStGB. Nach Schweizer Recht gehört übrigens Mord nicht zu den unverjährbaren Delikten.



Schwieriger wird mit zunehmendem Zeitablauf seit der Tat auch die Beweisführung bzw. Erhebung. Dies führt zu einer Erhöhung des Risikos von Fehlurteilen bzw. Justizirrtümern.<sup>13</sup> Jedoch hat dieses Argument mit Blick auf neue wissenschaftliche Verfahren etwas an Bedeutung verloren.<sup>14</sup>

Mit der Verjährung von Straftaten wird zudem einer allfälligen Persönlichkeitsveränderung von Straftätern Rechnung getragen.<sup>15</sup> Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Lebensweise von Tätern verändern kann und diese zu einem „rechtsgetreuen Leben“<sup>16</sup> zurückfinden können. Insbesondere mit Blick auf neue Erkenntnisse aus der Hirnforschung ist dieser Aspekt von den Strafrechtswissenschaften zu berücksichtigen.<sup>17</sup> Auch in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der spezialpräventive Zweck einer Strafe seine Funktion verliert, wenn sich die Persönlichkeit des Täters seit der Tat maßgebend verändert hat.<sup>18</sup>

Mit Blick auf das strafprozessuale Beschleunigungsgebot (Art. 5 schw-StPO sowie Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Z. 1 EMRK) zwingen die Verjährungsfristen die Strafverfolgungsbehörden zudem zur effizienten Durchführung ihrer Verfahren und begrenzen aus verfahrensökonomischer Perspektive den Einsatz der Strafverfolgung.<sup>19</sup> Verjährungsfristen dienen auch der Entlastung der Justiz.

## II. Rechtsnatur der Verjährung

Die Frage nach der Rechtsnatur des Instituts der Verjährung wird in der Schweiz kontrovers diskutiert. Für eine Betrachtung als *materiellrechtliches Institut*, welches den Untergang des staatlichen Strafanspruchs zur Folge hat (Strafaufhebungsgrund), spricht sich eine Mehrzahl der Autoren in der

---

13 *Rebberg* (Fn. 8), 282; *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 49; *Schultz*, Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts, Erster Band, 4. Aufl. 1982, 246.

14 *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 6.

15 *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 7; *Schubarth*, ZStrR 2011, 66 (69); *Riklin* (Fn. 8), § 21 Rn. 5a; *Schubarth*, ZStrR 2002, 321 (322); *Trechsel/Noll*, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, 6. Aufl. 2004, 306; *Schultz* (Fn. 13), 246.

16 *Schultz* (Fn. 13), 246; *Riklin* (Fn. 8), § 21 Rn. 5a; *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 7.

17 *Schubarth*, ZStrR 2011, 69.

18 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 44.

19 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 50.

Schweiz aus.<sup>20</sup> Andere Autoren sehen – wie auch das Bundesgericht (BGer)<sup>21</sup> – in der (Verfolgungs)Verjährung hingegen ein *Institut des Verfahrensrechts*, da es sich um ein Prozesshindernis handle.<sup>22</sup> Eine dritte Position vertritt die Ansicht, dass die Verjährung einen gemischten Charakter besitze, da sie ein Prozesshindernis darstelle, ihre begründenden Elemente aber materiellrechtlicher Natur seien.<sup>23</sup> Einigkeit herrscht insgesamt darüber, dass die Frage nach der Rechtsnatur der Verjährung nicht von praktischer Bedeutung ist.<sup>24</sup> Insbesondere regelt Art. 389 Abs. 1 schwStGB explizit die Handhabung einer nachträglichen Veränderung der Verjährungsfrist im Sinne einer Anwendung des *lex mitior*-Prinzips, weshalb sich auch hier keine definitive Klärung der Rechtsnatur aufdrängt.<sup>25</sup>

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

In der schweizerischen Bundesverfassung finden sich keine expliziten Bestimmungen, welche sich mit den Fragen der Verjährung auseinandersetzen. Auch im Rahmen der Grundrechte im Strafverfahren gem. Art. 32 BV findet die Verjährung keine Erwähnung. Ein Recht auf Verjährung ist nicht anerkannt. Lediglich Art. 123b BV stellt eine Regelung bezüglich der „Unverjährbarkeit der Strafverfolgung und der Strafe bei sexuellen und bei pornografischen Straftaten an Kindern vor der Pubertät“ auf. Die Aufnahme dieser Norm in die Verfassung ist auf die Annahme der Volksinitiative „für die Unverjährbarkeit pornographischer Straftaten an Kindern“ am 30.11.2008 zurückzuführen.<sup>26</sup> Gemäß dem Wortlaut von Art. 123b BV und dem daraus resultierenden Art. 101 Abs. 1 lit. e schwStGB sind die „Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten“ unverjährbar.<sup>27</sup>

---

20 Trechsel/Capus, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), PK StGB, 3. Aufl. 2018, Vor Art. 97 Rn. 5; Schubarth, ZStrR 2011, 69; Schultz (Fn. 13), 229; Zurbrügg, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 50 m.w.N.

21 BGE 116 IV 80 ff.

22 Riklin (Fn. 8), § 21 Rn. 6; Trechsel/Capus, PK StGB, Vor Art. 97 Rn. 5; Trechsel/Noll (Fn. 15), 307 m.V.a. BGE 76 IV 127; i.d.S. auch Lehmkuhl, in Ackermann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2021, 249 (§ 10 Rn. 1 ff.).

23 Zurbrügg, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 57.

24 Zurbrügg, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 56; Trechsel/Capus, PK StGB, Vor Art. 97 Rn. 5; Riklin (Fn. 8), § 21 Rn. 6.

25 Popp/Berkemeier, BSK StGB I, Art. 2 Rn. 18.

26 Vest, SG-Komm., Art. 123b BV Rn. 1.

27 Art. 123b BV.

Im Sinne des Grundsatzes „*in dubio pro reo*“, welcher in Art. 32 Abs. 1 BV verankert ist, muss ein Verfahren eingestellt werden, wenn zweifelhaft ist, ob eine Prozessvoraussetzung bzw. ein Verfahrenshindernis – wie die Verjährung – vorliegt.<sup>28</sup>

Gem. Art. 389 schwStGB „sind die Bestimmungen des neuen Rechts über die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung, wenn sie milder sind als das bisherige Recht, auch auf die Täter anwendbar, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tat verübt haben oder beurteilt wurden“. D.h. das neue Verjährungsrecht gilt im Grundsatz nur für Straftaten, die am oder nach dem 1.10.2002 begangen worden sind. Taten, welche davor begangen wurden, sind nach altem Recht zu beurteilen, sofern das neue nicht das mildere Recht ist (*lex mitior*).<sup>29</sup> Durchbrochen wird dieses *Rückwirkungsverbot*, welches implizit auf Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 BV<sup>30</sup> beruht,<sup>31</sup> jedoch durch Art. 97 Abs. 4 schwStGB<sup>32</sup> sowie durch Art. 101 Abs. 3 schwStGB<sup>33,34</sup>. Diese Ausnahmen stellen keine Verletzung von Art. 7 Abs. 1 EMRK und Art. 15 Abs. 1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte dar, sofern nicht eine bereits eingetretene Verjährung wieder auflebt.<sup>35</sup>

28 *Tophinke*, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, BSK StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 10 Rn. 81; *Schmid/Jositsch*, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2018, Rn. 238.

29 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 66c.

30 Legalitätsprinzip sowie staatliches Handeln nach dem Grundsatz von Treu und Glauben.

31 *Epiney*, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer u.a. (Hrsg.), SG-Komm., 3. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 30.

32 „Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie von Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 182, 189–191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1–3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.“

33 „Die Absätze 1 Buchstaben a, c und d sowie 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe b gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom 18. Juni 2010 dieses Gesetzes nach bisherigem Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.“

34 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 66c; *Riedo*, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), BSK StGB II, 4. Aufl. 2019, Art. 389 Rn. 15 ff.

35 *Popp/Berkemeier*, BSK StGB I, Art. 2 Rn. 18; *Riedo*, BSK StGB II, Art. 389 Rn. 14 m.w.N.

## 2. Komplex: Verfolgungsverjährung

### I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Im schweizerischen Strafrecht finden sich in Art. 101 schwStGB diverse Katalogstraftaten, bei denen sowohl die Verfolgung als auch die Vollstreckungsverjährung ausgeschlossen wird. Die in Art. 101 schwStGB aufgeführten Straftaten können somit zeitlich unbeschränkt verfolgt und wegen ihnen ausgesprochene Strafen zeitlich unbeschränkt vollstreckt werden.<sup>36</sup>

Explizit in Art. 101 schwStGB genannt sind folgende Straftaten: Völkermord<sup>37</sup>, Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>38</sup>, Kriegsverbrechen<sup>39</sup> und Verbrechen, die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, durch Auslösen von Katastrophen oder durch Geiselnahme<sup>40</sup>. Diese Verbrechen zeichnen sich gemäß der Botschaft dadurch aus, dass sie durch die nicht mehr fassbare Ungeheuerlichkeit eines Geschehens den Eindruck einer völligen Entmenschlichung der Täter erwecken.<sup>41</sup> Dadurch werden sie auch als Angriff auf Stand, Rang und Würde der Menschheit betrachtet, was die ausnahmsweise Unverjährbarkeit rechtfertigt.<sup>42</sup> Insbesondere sind es Taten, die sich in das kollektive Gedächtnis eingraben, deren Spuren immer in irgendeiner Form weiter bestehen und die es verdienen, jederzeit bestraft zu werden.<sup>43</sup>

Zudem finden sich die sexuellen und pornografischen Straftaten an Kindern vor der Pubertät im selben Katalog. Darunter fallen nach dem Wortlaut von Art. 101 Abs. 1 lit. e schwStGB folgende Sexualstraftaten, sofern sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden: Sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, sexuelle Handlungen mit Anstaltspfinglingen, Gefangenen oder Beschuldigten sowie Ausnützung der Notlage. Grund für die Unverjährbarkeit der sexuel-

---

36 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 101 Rn. 17.

37 Art. 264 schwStGB.

38 Art. 264a Abs. 1 und 2 schwStGB.

39 Art. 264c Abs. 1–3, 264d Abs. 1 und 2, 264e Abs. 1 und 2, 264f, 264g Abs. 1 und 264h schwStGB.

40 Schwere Formen des Terrorismus. Für „viele Menschen“ wird als Untergrenze die Zahl von 20 Menschen definiert; Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 101 Rn. 12.

41 Botschaft 1977, BBl 1977 II 1247 (1253).

42 Botschaft 1977 (Fn. 41), 1256.

43 Botschaft 2007, BBl 2007 5369 (5382). Vgl. zum Ganzen auch Frischknecht, ZStrR 2008, 434 (449 ff.).

len und pornografischen Straftaten an Kindern ist die Volksinitiative „Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“ vom 30.11.2008, welche gegen die Empfehlung von Bundesrat<sup>44</sup> und Parlament, von Volk und Ständen angenommen wurde.<sup>45</sup> Art. 101 Abs. 1 lit. e schwStGB, der den durch die Volksinitiative eingefügten Art. 123b BV präzisiert, trat am 1.1.2013 in Kraft.<sup>46</sup>

Damit eine sexuelle oder pornografische Straftat unverjährbar ist, wird kumulativ gefordert: dass eine der Katalogstraftaten (siehe oben) erfüllt ist, das Opfer im Zeitpunkt der Tat noch nicht 12 Jahre alt war, der Täter dem Erwachsenenstrafrecht untersteht und die Straftat am 30.11.2008 nach dem zum Zeitpunkt der Tat anwendbaren Recht noch nicht verjährt war.<sup>47</sup>

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

#### a) Allgemeines

Die Verfolgungsverjährung wird mit der abstrakten Methode<sup>48</sup>, basierend auf der gesetzlich angedrohten Höchstdauer gem. Art. 97 Abs. 1 schwStGB berechnet. Maßgebend ist daher die Strafe, „die das Gesetz auf die betreffende strafbare Handlung *allgemein* androht, und nicht die Strafe, die der Täter nach den Grundsätzen der Strafzumessung im Einzelfall verwirkt

---

44 *Botschaft* 2007 (Fn. 43), 5379 ff.: Kritisiert wurde insbesondere der unklare Wortlaut („vor der Pubertät“ sowie „sexuelle oder pornographische“ Straftaten) sowie die Unverhältnismäßigkeit im Vergleich zu den anderen unverjährbaren Delikten.

45 AS 2009, 471.

46 Präzisierend deshalb, da mittels Volksinitiative lediglich die Bundesverfassung (BV) direkt geändert werden kann und somit durch die Annahme der Volksinitiative lediglich Art. 123b BV eingefügt wurde. Das Parlament war danach für die Präzisierung zuständig und erließ das Bundesgesetz vom 15.6.2012 zur Umsetzung von Art. 123b BV für die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät (AS 2012, 5951), welches dann am 1.1.2013 (in Form des Art. 101 Abs. 1 lit. e schwStGB) in Kraft trat.

47 Vgl. zu den kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen: *Botschaft* 2011, BBl 2011 5977 (6014).

48 Zur abstrakten Methode vgl. BGE 92 IV 123; 102 IV 203; 108 IV 42.

hat“.<sup>49</sup> Das bedeutet, dass Strafmilderungs- und Strafverschärfungsgründe bei der Festlegung der Verfolgungsverjährungsfrist nicht berücksichtigt werden.<sup>50</sup> Strittig ist, welche Strafandrohung in Fällen der *unbenannten* Milderungen bzw. Strafschärfungen zur Anwendung kommt. Fraglich ist dabei, ob der Deliktstypus aufgrund strafschärfender oder strafmildernder Umstände herab bzw. heraufgestuft wird. Gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung<sup>51</sup> ist dabei auf den Wortlaut des Gesetzes abzustellen. Liegt die mildere bzw. strengere Bestrafung im Ermessen des Richters, handelt es sich lediglich um ein Strafzumessungskriterium. Wenn der Richter allerdings aufgrund der Privilegierung bzw. Qualifikation einen anderen Strafraum anzuwenden hat, bringt dies eine Änderung der Deliktskategorie mit sich, die sich auf die Verfolgungsverjährung auswirkt.<sup>52</sup> Ein Teil der Lehre geht davon aus, dass auch in diesen (obligatorischen) Fällen allein auf die im *Regelfalle* angedrohte Höchststrafe abgestellt werden müsse, da der besonders leichte bzw. schwere Fall einzig die Strafzumessung betreffe.<sup>53</sup> Bei im Gesetz explizit genannten Umständen für die Erhöhung oder Herabsetzung des Strafraums handelt es sich um sog. *benannte* Strafänderungsgründe. Diese sind maßgebend für die Deliktsnatur und damit für die Verfolgungsverjährung.<sup>54</sup>

---

49 Vgl. dazu die ständige bundesgerichtliche Praxis BGE 108 IV 41 (42 f.); bestätigt in BGE 136 IV 117 (120 f.).

50 *Zurbürgg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 37.

51 BGE 108 IV 41 (42 f.).

52 Vgl. Bestätigung der bisherigen Praxis durch BGE 125 IV 74 (77 f.). Ein Beispiel für eine Norm mit richterlichem Ermessen ist Art. 251 Z. 2 schwStGB (Urkundenfälschung), die wie folgt lautet: „In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.“ Gemäß dem Wortlaut von Art. 251 Z. 2 schwStGB liegt es im Ermessen des Richters („kann“) von der Grundstrafandrohung (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren gem. Art. 251 Z. 1 Abs. 3 schwStGB) abzuweichen. Wenn der Richter den konkreten Einzelfall als besonders leichten Fall beurteilt und deswegen nur mit Geldstrafe bestraft, bleibt die Strafe gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung trotzdem ein Vergehen (wie das Grunddelikt gem. Art. 251 Z. 1 Abs. 3 schwStGB) und wird nicht zur Übertretung. Somit berechnet sich die Verfolgungsverjährung anhand der Höchststrafe im Grundtatbestand und beträgt demnach 15 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. c schwStGB).

53 Vgl. dazu *Stratenwerth*, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl. 2011, § 6 Rn. 8 ff. m.w.N.; differenzierend *Zurbürgg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 43, der für eine Einzelfallprüfung plädiert; „die Verjährung soll sich nach der objektiven Schwere der Tat richten, nicht nach dem Verschulden im Einzelfall“.

54 Vgl. *Stratenwerth* (Fn. 53), § 6 Rn. 7 m.w.N. mit Beispiel nach BGE 136 IV 120: Die Sachbeschädigung ist im Grunddelikt ein Vergehen gem. Art. 144 Abs. 1 schwStGB, wird allerdings zum Verbrechen, wenn der Täter einen großen Scha-

Bis zum Ende des Jahres 2013 wurde an der gesetzlichen Trichotomie (Verbrechen, Vergehen und Übertretung)<sup>55</sup> auch bei der Verjährung festgehalten. Die Fristen der Verfolgungsverjährung knüpften an die gesetzliche Einstufung der begangenen Straftat an. Aufgrund verschiedener parlamentarischer Vorstöße<sup>56</sup> wurde bei der Verfolgungsverjährung eine vierte Kategorie, „schwere Vergehen“, eingeführt. Dies führt zu folgender, seit 1.1.2014 geltender,<sup>57</sup> Regelung: Die Frist für die Verfolgungsverjährung beträgt, wenn die angedrohte Höchststrafe lebenslängliche Freiheitsstrafe ist, 30 Jahre, bei Androhung einer Höchststrafe von mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe 15 Jahre, bei Androhung einer Höchststrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe 10 Jahre, bei Androhung anderer Strafen 7 Jahre, bei Androhung einer Buße 3 Jahre.

Aufgrund des Rückwirkungsverbots von Strafgesetzen gem. Art. 2 Abs. 1 schwStGB, ist auf Straftaten, die unter „schwere Vergehen“ fallen und vor dem 1.1.2014 begangen wurden, gem. Art. 389 schwStGB die mildere Verjährungsfrist von 7 Jahren anzuwenden.<sup>58</sup>

## b) Besonderheiten im Kernstrafrecht

Neben den bereits genannten Grundsätzen finden sich im Besonderen Teil des schwStGB einige Ausnahmen, in denen die Verjährungsfrist *verkürzt* wurde:

- Gem. Art. 118 Abs. 4 schwStGB verjährt die Verfolgung von strafbaren Schwangerschaftsabbrüchen nach Art. 118 Abs. 1 und 3 schwStGB in 3 Jahren.

---

den verursacht (Art. 144 Abs. 3 schwStGB). Der „große Schaden“ ist der explizit umschriebene Umstand, der zur Strafschärfung führt.

55 Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 schwStGB). Beträgt die Strafandrohung Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe, handelt es sich um ein Vergehen (Art. 10 Abs. 3 schwStGB). Übertretungen sind mit Buße bedrohte Taten (Art. 103 schwStGB). Die Verfolgungsverjährung der Übertretung bemisst sich nach Art. 109 schwStGB. Demnach verjähren Übertretungen in 3 Jahren.

56 Vgl. Motion Jositsch 08.3806 „Verjährungsfristen bei Wirtschaftsdelikten“ und Motion Janiak 08.3930 „Verjährungsfristen bei Wirtschaftsdelikten“; *Botschaft* 2012, BBl 2012 9253 (9253).

57 AS 2013, 4417.

58 Vgl. zum *lex mitior*-Grundsatz *Riedo*, BSK StGB II, Art. 389 Rn. 1 ff. und die Ausführungen oben nach Fn. 28.



- Gem. Art. 178 Abs. 1 schwStGB verjährt die Verfolgung von Vergehen gegen die Ehre in 4 Jahren (anstatt 7 bzw. 10 Jahren).
- Art. 302 Abs. 3 schwStGB sieht vor, dass die Beleidigung eines fremden Staates (Art. 296 schwStGB) und die Beleidigung zwischenstaatlicher Organisationen (Art. 297 schwStGB) in 2 Jahren verjähren.

Mit der bereits erwähnten<sup>59</sup> Volksinitiative betreffend die Unverjährbarkeit von Sexualdelikten an Minderjährigen wurde die Verfolgungsverjährung *ausgedehnt*. Gem. Art. 97 Abs. 2 schwStGB dauert die Verfolgungsverjährung bei sexuellen Handlungen mit Kindern und Abhängigen sowie bei Straftaten nach den Art. 111, 113, 122, 124, 182, 189 bis 191, 195 und 197 Abs. 3 schwStGB, die sich gegen ein *Kind unter 16 Jahren* richten, *in jedem Fall* mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers. Obwohl die Verlängerung der Verfolgungsverjährung bei Sexualdelikten an Minderjährigen erst am 1.1.2013 in Kraft trat, bemisst sich die Verfolgungsverjährung nach Art. 97 Abs. 1 bis 3 schwStGB, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5.10.2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist (Art. 97 Abs. 4 schwStGB).<sup>60</sup>

### c) Nebenstrafrecht

Grundsätzlich gelten gem. Art. 333 Abs. 1 schwStGB auch im Nebenstrafrecht die Normen des Allgemeinen Teils des schwStGB. Enthält das Nebenstrafrecht eigene spezielle Normen, so kommen diese als *lex specialis* zur Anwendung. Sind die Verjährungsfristen vor dem 1.10.2002 in Kraft getreten, so sind sie gem. Art. 333 Abs. 6 schwStGB zu transformieren.<sup>61</sup> Gem. Art. 333 Abs. 6 schwStGB werden Verfolgungsverjährungsfristen für Verbrechen oder Vergehen um die Hälfte, solche für Übertretungen, die 1 Jahr oder weniger betragen, um das Doppelte der ordentlichen Dauer erhöht (litera a), solche für Übertretungen, die über 1 Jahr betragen, um die ordentliche Dauer (litera b). Wenn die Verjährungsbestimmungen in anderen Bundesgesetzen am oder nach dem 1.10.2002 in Kraft getreten sind,

---

<sup>59</sup> Vgl. die Ausführungen oben nach Fn. 25 und bei Fn. 44.

<sup>60</sup> Vgl. die Ausführungen zum Durchbruch des Rückwirkungsverbots oben nach Fn. 29.

<sup>61</sup> *Hilf*, BSK StGB II, Art. 333 Rn. 36.



gelten sie direkt und es findet somit keine Transformation i.S. von Art. 333 Abs. 6 schwStGB statt.<sup>62</sup>

Auch im Nebenstrafrecht bildet das Eintreten der Verfolgungsverjährung gem. Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 2 schwStGB und Art. 333 Abs. 6 lit. d schwStGB ein dauerndes Prozesshindernis.

Die Botschaft zur Harmonisierung der Strafraumen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht vom 25.4.2018 sieht nun vor, dass Art. 333 Abs. 6 schwStGB aufgehoben wird, da die Bestimmung mit den neuen Anpassungen obsolet würde.<sup>63</sup>

#### d) Jugendstrafrecht

Die Verfolgungsverjährungsfristen sind im Jugendstrafrecht im Vergleich kürzer bemessen. Angeknüpft wird an die Strafandrohung im Erwachsenenrecht (vgl. Art. 36 Abs. 1 lit. ac JStG<sup>64</sup>). Ist die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe von über 3 Jahren bedroht, so verjährt die Strafverfolgung in 5 Jahren (Art. 36 Abs. 1 lit. a JStG). Wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bedroht ist, dann beträgt die Verfolgungsfrist noch 3 Jahre (Art. 36 Abs. 1 lit. b JStG). Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt nur 1 Jahr, wenn die Tat gemäß Erwachsenenstrafrecht mit einer anderen Strafe bedroht ist (Art. 36 Abs. 1 lit. c JStG).

Die aufgeführten Fristen gelten nicht bei schweren Straftaten, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, wobei sich die Regelung an Art. 97 Abs. 2 schwStGB anlehnt. In Abweichung zu Art. 97 Abs. 2 schwStGB wurden die Tatbestände der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 schwStGB) und sexuellen Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 schwStGB) nicht in den Katalog aufgenommen.<sup>65</sup> Die Verfolgungsverjährung dauert jedenfalls mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften zur Verfolgungsverjährung gem. Art. 97 f. schwStGB. Insbesondere Art. 97 Abs. 3 schwStGB<sup>66</sup> kommt gemäß BGer trotz Nichterwähnung in Art. 1 Abs. 2 lit. j JStG im

62 *Hilf*, BSK StGB II, Art. 333 Rn. 36.

63 *Botschaft* 2018, BBl 2018 2827 (2939).

64 Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20.6.2003 (JStG, SR 311.1).

65 *Hug/Schläfli/Valär*, BSK StGB I, Art. 36 JStG Rn. 6.

66 Nichteintritt der Verfolgungsverjährung, wenn vor Ablauf der Frist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist; näher bei Fn. 126.

Jugendstrafrecht zur Anwendung, da das JStG das Ende der Verfolgungsverjährung nicht regelt und somit eine echte Gesetzeslücke vorliegt.<sup>67</sup>

#### e) Unternehmensstrafrecht

Wie die Verfolgungsverjährungsfrist im Unternehmensstrafrecht gem. Art. 102 schwStGB zu berechnen ist, war als Konsequenz eines tieferliegenden Meinungsstreits betreffend die Auslegung der Regelung lange ungeklärt. Zwar ist in der Lehre immer noch umstritten, ob es sich bei Art. 102 schwStGB um eine Strafnorm (Straftatbestand)<sup>68</sup>, eine Zurechnungsnorm (des Allgemeinen Teils)<sup>69</sup>, eine Mischform<sup>70</sup> oder um eine Beteiligungsregelung eigener Art<sup>71</sup> handelt, was entsprechende Konsequenzen für die Verjährungsfrage hat.<sup>72</sup> In der Rechtsprechung hat jedoch als erstes das Obergericht des Kantons Solothurn Art. 102 schwStGB explizit als Zurechnungsnorm qualifiziert.<sup>73</sup> 2014 hat das BGer zumindest eindeutig festgestellt, dass die Verjährungsfrist mit der Begehung der Anlasstat zu laufen beginnt. In einem neueren Entscheid hält nun auch das BGer gerade im Kontext der Frage der Verjährungsfrist bei Art. 102 schwStGB fest, dass es sich bei dieser Bestimmung insbesondere mit Blick auf den Gesetzeswortlaut und die Gesetzessystematik um eine Zurechnungsnorm handelt.<sup>74</sup>

Wird Art. 102 schwStGB (zu Recht) als Zurechnungsnorm betrachtet, so ist die Verfolgungsverjährung nach der angedrohten Strafe der Anlasstat

---

67 BGE 143 IV 49 (52 f.); kritisch dazu *Riedo/Grossenbacher*, AJP 2017, 1359 (1364).

68 *Piotet*, FS Schmid, 2001, 209 (218); im Ergebnis *Woblers*, SJZ 2000, 381 (383 f., 387 f.).

69 *Arzt*, in: *Wiegand* (Hrsg.), *Banken und Bankenrecht im Wandel*, 2003, 75 (82); *Roth*, in: *Berthoud* (Hrsg.), *Droit pénal des affaires: La responsabilité pénale du fait d'autrui*, 2002, 77 (99 f.); *Schmid*, *recht* 2003, 201 (205); *Hilf*, ZStW 2014, 97 ff.; *Pieth*, *iusletter* 2018, N 11.

70 *Jeannert*, AJP 2004, 917 (919); *Jositsch*, *Das Schweizerische Korruptionsstrafrecht*, 2004, 328; *Macaluso*, *La responsabilité pénale des personnes morales et de l'entreprise*, 2004, 138.

71 *Forster*, *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB* (2006), 73.

72 Eine Mindermeinung erblickt in Art. 102 schwStGB entgegen allen systematischen und sachlogischen Argumenten sogar eine bloße Übertretung gem. Art. 103 schwStGB, vgl. *Niggli/Maeder*, in: *Ackermann* (Hrsg.), *Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz*, 2021, 202 (§ 8 Rn. 18 ff.).

73 Obergericht des Kantons Solothurn, Beschluss der Strafkammer v. 17.4.2012 (STBER.2011.32).

74 BGer, Urt. v. 21.7.2014, 6B\_7/2014, E. 3.4.4; BGE 146 IV 68 E. 2.3.3.

zu bestimmen, die aufgrund des Organisationsdefizits dem Unternehmen zur Last gelegt wird.

f) Konkurrenzen

Bei unechter Konkurrenz von Straftaten, die durch denselben Täter begangen wurden, sind bei der Bestimmung der Verjährungsfrist die konsumierten bzw. zurückgetretenen Tatbestände sowie mitbestrafte Vor und Nachtaten unbeachtlich. Bei Tatbeständen, die in echter Konkurrenz zu einander stehen, bestimmt sich die Verjährungsfrist und deren Beginn unter Vorbehalt der Regelungen von zusammengesetzten Delikten nach Art. 98 lit. b schwStGB für jede Tat gesondert.<sup>75</sup>

2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

a) Allgemeines

Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt (Art. 98 lit. a schwStGB). Praxisgemäß beginnt die Verjährungsfrist erst am Tag *nach* dem fristauslösenden Ereignis zu laufen.<sup>76</sup> Grundsätzlich ist die *Tathandlung* sowohl bei Tätigkeitsdelikten als auch bei Erfolgsdelikten Ausgangspunkt für den Beginn des Fristenlaufs.<sup>77</sup> Die dem Erfolg vorangehende Handlung beim vorsätzlichen Erfolgsdelikt ist bereits unabhängig davon strafbar, ob später ein Erfolg eintritt, da dieses Verhalten bereits selbständig als Versuch gem. Art. 22 schwStGB zu behandeln ist.<sup>78</sup> Beim Versuch beginnt die Verfolgungsverjährung „mit der Beendigung der letzten zugrundeliegenden Handlung oder Unterlassung, die der Täter nach Beginn der Ausführung des Delikts zur Verwirklichung jenes Willens begangen hat“.<sup>79</sup>

Die fehlende Versuchsstrafbarkeit beim fahrlässigen Erfolgsdelikt führt zu Schwierigkeiten, da die Handlung vor Eintritt des Erfolgs nicht straf-

---

75 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 46 f.

76 BGE 107 Ib 74 E. 3a; 97 IV 238 E. 2; vgl. auch Art. 90 Abs. 1 schwStPO.

77 Jositsch/Spielmann, AJP 2007, 189 (190).

78 Trachsel, Die Verjährung gemäss den Art. 70–75<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuch, 1991, 80.

79 Trachsel (Fn. 78), 88.

rechtlich erfasst werden kann.<sup>80</sup> Dieser Umstand kann bei fahrlässigen Erfolgsdelikten dazu führen, dass die Straftat bereits *vor Eintritt des Erfolges* verjährt.<sup>81</sup> So kann beispielsweise die unsorgfältige Ausführung einer Einstellhalle, die erst nach längerer Zeit zu einem Einsturz führt, bereits vor dem Einsturz verjährt sein.<sup>82</sup> Dieser Umstand wird teilweise stark kritisiert,<sup>83</sup> doch scheint eine andere Interpretation mit dem klaren Wortlaut von Art. 98 lit. a schwStGB nicht vereinbar<sup>84</sup> und vom Gesetzgeber nicht gewollt<sup>85</sup>.

Bei Strafbestimmungen, die das Vorliegen einer objektiven Strafbarkeitsbedingung verlangen, beginnt die Verfolgungsverjährung gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung an dem Tag, an dem die Handlung bzw. Unterlassung begangen wurde, und damit vor Eintritt der Strafbarkeit, falls die objektive Bedingung erst später erfüllt wird.<sup>86</sup>

Für den Verjährungsbeginn von Unterlassungsdelikten ist auf den Tag abzustellen, an welchem bzw. bis zu welchem der Täter hätte handeln

---

80 *Trachsel* (Fn. 78), 82.

81 BGE 134 IV 297 (301); 122 IV 61 (62 f.); 102 IV 79 (80); *Trechsel/Capus*, PK StGB, Art. 98 Rn. 1; *Schultz* (Fn. 13), 248.

82 Vgl. Fall Gretzenbach: Die Einstellhalle wurde 1992 fertiggestellt und 2004 kam sie aufgrund unsorgfältiger Ausführung beim Bau zum Einsturz. Die Tathandlung der Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 Z. 2 schwStGB) und Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229 Abs. 2 schwStGB) verjährt bereits nach 7 Jahren (nach altem Recht; nach geltendem Recht hätte gem. Art. 97 Abs. 1 lit. c schwStGB, die Verjährung 2002 und damit ebenfalls bereits vor Erfolgseintritt beendet.) Ausführlich dazu *Jositsch/Spielmann*, AJP 2007, 191 f.

83 *Trachsel* (Fn. 78), 84; *Jositsch/Spielmann*, AJP 2007, 191 f.

84 Vgl. *Schultz* (Fn. 13), 248; so auch *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 6; a.A. *Jositsch/Spielmann*, AJP 2007, 194: Sie vertreten die Meinung, dass der Wortlaut bei fahrlässigen Erfolgsdelikten nicht zwingend verlange, die Verjährung mit der Tathandlung laufen zu lassen, da das Gesetz davon ausginge, dass eine strafbare Handlung vorliegen müsse. Somit sei es möglich, die Verjährung erst dann laufen zu lassen, wenn die Strafbarkeit gegeben sei.

85 Vgl. dazu BGE 134 IV 297 (302) betreffend Asbestopfer, worin das BGer ausführt, dass seit Verabschiedung des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches am 13.12.2002 kein Zweifel mehr darüber bestehen kann, dass der Gesetzgeber auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass Straftaten verjährt sein können, bevor der Straftatbestand erfüllt ist, die Tathandlung und nicht den Erfolg für den Verjährungsbeginn als maßgebend erachtet.

86 BGE 101 IV 20; ebenso *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 11; *Trachsel* (Fn. 78), 107 f.; a.A. *Schwander*, Das schweizerische Strafgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis, 2. Aufl. 1964, Rn. 411.

müssen.<sup>87</sup> Bei unechten Unterlassungsdelikten<sup>88</sup> muss der Zeitpunkt eruiert werden, zu dem der Garant hätte handeln müssen.<sup>89</sup> Bei auf unbestimmte Zeit dauernden Garantspflichten beginnt die Verfolgungsverjährung in jenem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Erfolg des Unterlassungsdelikts eingetreten ist.<sup>90</sup> Anders ist vorzugehen, wenn sich die Garantpflicht aus einem zuvor begangenen Begehungsdelikt ergibt. In diesem Fall beginnt die Verjährung in jenem Zeitpunkt, in dem das Begehungsdelikt verwirklicht wurde.<sup>91</sup>

Antragsdelikte sind erst *nach* Stellung eines Strafantrages strafbar (Art. 390 Abs. 1 schwStGB). Die Verfolgungsverjährung beginnt gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre bereits mit dem strafbaren Verhalten des Täters.<sup>92</sup>

b) Zu verschiedenen Zeiten ausgeführte strafbare Handlung (Art. 98 lit. b schwStGB)

Wenn der Täter eine strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, beginnt die Verjährung an dem Tag zu laufen, an dem der Täter *die letzte Tätigkeit* ausführt.<sup>93</sup> Die Praxis des BGer wendet diesen Grundsatz auch auf Fälle der tatbestandlichen und natürlichen Handlungseinheit an.<sup>94</sup> Eine tatbestandliche Handlungseinheit liegt dann vor, wenn das tatbestandsmäßige Verhalten begrifflich, faktisch oder typischerweise mehrere Einzel-

87 Vgl. BGE 107 IV 9 (10); BGer, Urt. v. 11.8.2008, 6B\_627/2007, E. 4.4; bestätigt in BGer, Urt. v. 29.1.2015, 6B\_90/2014 E. 6.2; *Schultz* (Fn. 13), 248; *Trachsel/Capus*, PK StGB, Art. 98 Rn. 14 f.; *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 8.

88 Unechte Unterlassungsdelikte sind solche Straftaten, deren Strafbarkeit durch Unterlassen nicht direkt in der Strafnorm verankert ist, sondern die nur i.V.m. Art. 11 Abs. 2 schwStGB strafbar sind: Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist; vgl. dazu *Niggli/Muskens*, BSK StGB I, Art. 11 Rn. 37.

89 *Trachsel* (Fn. 78), 89.

90 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 9 m.V.a. BGE 122 IV 61 (62 ff.); krit. *Stratenwerth*, FS Riklin, 2007, 245 (252 f.), welcher die Systemwidrigkeit dieser von der Praxis begründeten Ausnahme betont.

91 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 10; *Wohlers*, forumpoenale 2010, 2 (5).

92 BGE 69 IV 69 (74); 81 IV 90 (92); *Schultz* (Fn. 13), 236 ff.; *Trachsel* (Fn. 78), 109.

93 *Jositsch/Spielmann*, AJP 2007, 190.

94 Vgl. für die neuere Praxis des BGer: BGE 131 IV 83 (90 ff.); bestätigt in: BGer, Urt. v. 2.4.2019, 6B\_520/2018, E.3.4.1.

handlungen voraussetzt.<sup>95</sup> Ein Teil der Lehre will die tatbestandliche Handlungseinheit, entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, auch dann annehmen, wenn das Gesetz selbst mehrere an sich einzeln strafbare Handlungen zu einem einzigen Delikt zusammenfasst.<sup>96</sup> Eine natürliche Handlungseinheit ist dann gegeben, wenn die verschiedenen Einzelhandlungen auf einem *einheitlichen Willensakt* beruhen und aufgrund „des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen“.<sup>97</sup> Sowohl bei der tatbestandlichen als auch bei der natürlichen Handlungseinheit beginnt die Verjährungsfrist mit der Ausführung der letzten Tätigkeit.

### c) Dauerdelikte (Art. 98 lit. c schwStGB)

Wenn das strafbare Verhalten andauert, so beginnt die Verjährung gem. Art. 98 lit. c schwStGB mit dem Tag zu laufen, an dem dieses Verhalten aufhört. Dauerdelikte sind Straftaten, bei denen der Täter den rechtswidrigen Zustand nicht nur herbeiführt, sondern ihn auch aufrechterhält.<sup>98</sup> Darunter fallen die Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 schwStGB)<sup>99</sup>, die Geiselnahme (Art. 185 schwStGB), der Hausfriedensbruch (Art. 186 schwStGB)<sup>100</sup>, das Entziehen von Unmündigen (Art. 220 schwStGB)<sup>101</sup>. Abzugrenzen sind Dauerdelikte von Zustandsdelikten. Zustandsdelikte zeichnen sich dadurch aus, dass die Handlung des Täters zeit-

---

95 Tatbestandliche Handlungseinheit besteht z.B. bei Raub (Art. 140 schwStGB), Misswirtschaft (Art. 165 schwStGB) oder strafbarem Nachrichtendienst (Art. 272–274 schwStGB); vgl. *Trechsel/Capus*, PK StGB, Art. 98 Rn. 4.

96 Vgl. sich auf die Gewerbsmäßigkeit beziehend: *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 20; *Maendly*, in: Kuhn/Moreillon/Viredaz u.a. (Hrsg.), *La nouvelle partie générale du Code pénal suisse*, 2006, 375 (381).

97 Vgl. BGE 131 IV 83 (90 ff.); 132 IV 49 (54 f.). Beispiele für natürliche Handlungseinheit: Fälle der iterativen (Tracht Prügel) oder sukzessiven Begehung (Sprayen in aufeinanderfolgenden Nächten, Herstellung von Falschgeld in Serie, aber nicht die Herstellung verschiedener Serien über Monate); vgl. dazu *Trechsel/Capus*, PK StGB, Art. 98 Rn. 4 m.w.N. Nicht erfasst ist der Betrug zur Erlangung von laufenden Leistungen, da ein zu langer Zeitraum zwischen den Tathandlungen liegt. Dies wird auch nicht als Dauerdelikt (siehe nachfolgend lit. c) qualifiziert; BGE 131 IV 83 (94 ff.).

98 BGE 142 IV 18 (20); 131 IV 83 (87).

99 Dazu BGE 119 IV 216 (221).

100 Dazu BGE 102 IV 1 (5); 118 IV 167 (172); 128 IV 81 (83 ff.).

101 Dazu BGE 99 IV 266 (273).

lich beschränkt ist, der rechtswidrige Zustand allerdings anhält.<sup>102</sup> Diese fallen *nicht* unter litera c, sondern litera a des Art. 98 schwStGB.<sup>103</sup> Dazu zählen etwa Ehrverletzungsdelikte.<sup>104</sup> Dauerdelikte verjähren nicht, solange der rechtswidrige Zustand aufrechterhalten wird.<sup>105</sup> Ergo beginnt die Verjährung dann, wenn das Dauerdelikt beendet ist.

Besonders behandelt, im Vergleich zu den anderen Dauerdelikten, wird die Verletzung der Meldepflicht des Finanzintermediärs bei Geldwäschereiverdacht (Art. 37 GwG<sup>106</sup> i.V.m. Art. 9 GwG). Während bei dem Delikt der mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften gem. Art. 305<sup>ter</sup> schwStGB die Tat mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehung beginnt und bis zu deren Beendigung andauert und die Verjährung somit, in Übereinstimmung mit Art. 98 lit. c schwStGB, mit dem Tag zu laufen beginnt, an dem die Geschäftsbeziehung aufhört,<sup>107</sup> endet die Meldepflicht nach Art. 9 GwG gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung *nicht* mit der Beendigung der Geschäftsbeziehungen. Die Meldepflicht besteht vielmehr, solange Vermögenswerte aufgespürt und eingezogen werden können.<sup>108</sup> Die Verschiebung des Verjährungsbeginns rechtfertigt sich mit dem kriminalpolitischen Zweck der Norm – es wäre widersinnig, wenn der Finanzintermediär sich von jeglicher Pflicht entbinden könnte, indem er die Geschäftsbeziehung beendet.<sup>109</sup>

102 *Donatsch/Tag*, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Aufl. 2013, 107; *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 26.

103 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 7.

104 Vgl. zur Ehrverletzung durch Publikation im Internet BGE 142 IV 18 (22).

105 *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 98 Rn. 28 f.

106 Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vom 10.10.1997 (GwG, SR 955.0).

107 BGE 134 IV 307; zustimmend *Pieth*, BSK StGB II, Art. 305<sup>ter</sup> Rn. 35.

108 BGE 144 IV 391; 142 IV 276.

109 BGE 142 IV 276 (311); zustimmend *Thelesklaf*, in: *Thelesklaf/Wyss/Zollinger* u.a. (Hrsg.), GwG, Kommentar Geldwäschereigesetz, 2. Aufl. 2009, Art. 9 Rn. 7; ablehnend *De Capitani*, in: Schmid (Hrsg.), Komm. EOVG II, 2002, Art. 9 GwG Rn. 50; *Reinle*, Die Meldepflicht im Geldwäschereigesetz, 2007, Rn. 336 ff.

d) Besonderheiten bei der Beteiligung

Bei den Beteiligungsformen ist gemäß der bundesgerichtlichen Praxis grundsätzlich auf den letzten Teilakt des strafbaren Verhaltens eines der Beteiligten abzustellen.<sup>110</sup>

Bei der Mittäterschaft handelt es sich um verschiedene Teilakte der Mittäter, die allerdings insgesamt ein gemeinsames geplantes deliktisches Verhalten darstellen. Somit ist jeder Tatbeitrag grundsätzlich jedem Beteiligten zuzurechnen.<sup>111</sup> Die Verjährung einer Mittäterschaft beginnt für alle Mittäter grundsätzlich mit dem letzten Teilakt eines Mittäters.<sup>112</sup> Anders verhält es sich, wenn ein Mittäter seinen Tatbeitrag nicht vollständig erbringen will oder kann. In diesem Fall läuft die Verfolgungsverjährung der versuchten Mittäterschaft ab dem Zeitpunkt, in welchem dieser Mittäter seinen letzten Teilakt gesetzt hat.<sup>113</sup>

Die Verjährung beginnt auch bei der Anstiftung und der Gehilfenschaft dann zu laufen, wenn einer der Beteiligten den letzten Teilakt gesetzt hat.<sup>114</sup> Da es bei der versuchten Anstiftung zu einem Verbrechen gem. Art. 24 Abs. 2 schwStGB nicht zu einer Straftat des (versucht) Angestifteten kommt, beginnt die Verfolgungsverjährung bereits mit der letzten Anstiftungshandlung.<sup>115</sup>

Bei der mittelbaren Täterschaft beginnt die Verfolgungsverjährung ebenfalls mit dem Ende der Tatausführung durch den Tatmittler.<sup>116</sup> Dies rechtfertigt sich dadurch, dass dem mittelbaren Täter das Handeln des Tatmittlers vollumfänglich zugerechnet wird.<sup>117</sup> Indem die Tat nur indirekt verübt wird, soll der mittelbare Täter nicht besser gestellt werden als ein unmittelbarer Täter.<sup>118</sup>

Ein Teil der Lehre plädiert dafür, dass die Verjährungsfristen für die einzelnen Beteiligten gesondert berechnet werden sollen, da die Teilnahme eine selbständige Mitwirkung an einer fremden Tat sei.<sup>119</sup> Dies führte allerdings zu einer sachwidrigen Ungleichbehandlung von Anstifter und Ange-

---

110 Zur Mittäterschaft: BGE 102 IV 79 (80 f.); zur Anstiftung und Gehilfenschaft: BGE 102 IV 79 (80 f.); 69 IV 62 (64).

111 BGE 102 IV 79 (80 f.).

112 Roth/Kolly, CR CP I, Art. 98 Rn. 30.

113 Trachsel (Fn. 78), 100.

114 BGE 102 IV 79 (80 f.); 69 IV 62 (64).

115 Roth/Kolly, CR CP I, Art. 98 Rn. 32; Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 30.

116 BGE 77 IV 91; Trachsel (Fn. 78), 101.

117 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 32.

118 Trachsel (Fn. 78), 101.

119 Schultz (Fn. 13), 249; Trachsel (Fn. 78), 103 f.



stiftetem: Der früher als der angestiftete Täter handelnde Anstifter könnte aufgrund der Verjährung nicht mehr bestraft werden, wohingegen die Straftat des angestifteten Täters noch nicht verjährt wäre.<sup>120</sup>

### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist ist zu beachten, dass die Frist immer erst am Tag *nach* dem fristauslösenden Ereignis zu laufen beginnt.<sup>121</sup>

### 4. Beeinflussung des Fristablaufs

Vor der Revision des Allgemeinen Teils des schwStGB konnte die Verjährung noch durch Ruhen oder Unterbrechen verlängert werden (Art. 70 a.F. schwStGB). Durch die Revision wurden die Verjährungsregeln vereinfacht und deren Anwendung erleichtert, indem diese Möglichkeiten abgeschafft wurden.<sup>122</sup> Die Verjährungsfristen wurden im Gegenzug verlängert, so dass sie nun größtenteils mit den zuvor geltenden absoluten Verjährungsfristen übereinstimmen.<sup>123</sup> Es wurde somit keine allgemeine Verlängerung der absoluten Verjährung anvisiert, sondern es stand die Vereinfachung des Systems im Vordergrund.

Im alten Recht wurde das Ende der Verjährungsfrist anhand kantonalen Verfahrensrechts berechnet.<sup>124</sup> Nach neuerem Recht sollen strafbare Handlungen im Rechtsmittelverfahren nicht mehr verjähren können.<sup>125</sup> *De lege lata* kann die Verjährungsfrist also einzig durch ein erstinstanzliches Urteil

120 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 98 Rn. 31.

121 BGE 107 Ib 74 (75); 97 IV 238 (238 f.); vgl. ebenfalls Art. 90 Abs. 1 schwStPO.

122 Botschaft 1999, BBl 1999 II 1979 (1985).

123 Botschaft 1999 (Fn. 122), 2134.

124 Roth/Kolly, CR CP I, Art. 97 Rn. 56. Die Verjährung lief weiter bis ein verurteilendes Strafurteil, welches nur noch durch ein ausserordentliches Rechtsmittel – wie etwa eine Nichtigkeitsbeschwerde – angefochten werden konnte, vorlag. Die Ausgestaltung der Rechtsmittel als ordentlich oder ausserordentlich war kantonal verschieden geregelt (Botschaft 1999 (Fn. 122), 2134 f.).

125 Botschaft 1999 (Fn. 122), 2134 f.; Riedo/Zurbrügg, AJP 2009, 372 (377). Ein alternativer Vorschlag war die Erhöhung der Verjährungsfristen auf das Doppelte (anstelle des umgesetzten Eineinhalbfachen der bisher geltenden Fristen). Dies wurde nicht umgesetzt mit der Begründung, dass auch bei einer weiteren Erhöhung der Fristen ein Eintritt der Verjährung im Rechtsmittelverfahren nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere wollte der Gesetzgeber eine Benachteiligung

gem. Art. 97 Abs. 3 schwStGB beeinflusst werden. Mit der Fällung eines erstinstanzlichen Urteils tritt die Verfolgungsverjährung nicht mehr ein; die Frist hört auf zu laufen.<sup>126</sup> Maßgebend ist der Zeitpunkt, zu dem das Urteil gefällt wurde (und nicht derjenige Zeitpunkt, zu dem es eröffnet oder rechtskräftig wurde).<sup>127</sup> Ist die Tat vor dem 1.10.2002 begangen worden und ist ein erstinstanzliches Urteil gem. Art. 97 Abs. 3 schwStGB ergangen, so ist das ältere Recht das mildere, da die Verjährung auch nach einem erstinstanzlichen Urteil weiterlief.<sup>128</sup>

#### a) Freisprechende Urteile

Art. 97 Abs. 3 schwStGB spricht lediglich von „Urteil“, weswegen es umstritten ist, ob nur verurteilende (wie nach dem alten Recht<sup>129</sup>) oder auch freisprechende Urteile darunter subsumiert werden können.<sup>130</sup> Das BGer entschied in einer Praxisänderung, dass unter einem erstinstanzlichen Urteil gem. Art. 97 Abs. 3 schwStGB auch freisprechende Erkenntnisse zu verstehen seien.<sup>131</sup> Die Lehre ist diesbezüglich geteilt, wobei die wohl herrschende Lehre der Praxis des BGer zustimmt.<sup>132</sup> Kritische Stimmen zur Einbindung von freisprechenden Urteilen bringen vor, dass gegen einen Freigesprochenen zeitlich unbeschränkt eine Revision gem. Art. 410 schwStPO zu seinen Ungunsten durchgeführt werden kann, was im Ergebnis zu unerwünschter Unverjährbarkeit führe. Diese Problematik ergibt sich allerdings nur *prima vista*.<sup>133</sup> Das BGer begegnet diesem Vorwurf damit, dass es in Fällen von rechtskräftigen Freisprüchen die Anwendung

---

gung des Nicht-Anfechtenden gegenüber demjenigen, der ein Rechtsmittel ergreift, vermeiden; *Botschaft* 1999 (Fn. 122), 2134.

126 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 71.

127 BGE 142 IV 276 (278); 135 IV 196 (196); 130 IV 101 (103); *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 70 c.

128 BGE 130 IV 101 (102 f.); *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 77.

129 Die entwickelte Rechtsprechung zu verurteilenden Urteilen ist weiterhin uneingeschränkt relevant, vgl. BGE 129 IV 305.

130 *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 58.

131 BGE 139 IV 62; für die vorherige Praxis vgl. BGE 134 IV 328 (330 f.); 135 IV 196.

132 Dafür, dass freisprechende Urteile auch dazu gehören: *Bertossa*, SJ 2012, 313 (316); *Maendly*, in: Kuhn/Moreillon/Viredaz u.a., 378; *Riedo/Zurbrügg*, AJP 2009, 372 (377); *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 55. Dagegen, dass freisprechende Urteile unter 97 Abs. 3 schwStGB fallen: *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 60; *Macaluso*, forumpoenale 2009, 276 (278 ff.).

133 *Riedo/Zurbrügg*, AJP 2009, 372 (377); *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 56.

von Art. 97 Abs. 3 schwStGB im Ergebnis ausschließt.<sup>134</sup> Die Verjährungsfrist hört in diesem Fall zwar auf zu laufen, was allerdings im Anwendungsbereich der Urteilsrevision ausnahmsweise keine Berücksichtigung findet. Darauf kommt es aber häufig auch nicht an, denn in Rechtskraft erwachsene Freisprüche bewirken infolge des Grundsatzes „*ne bis in idem*“ regelmäßig einen Schutz vor neuerlicher Strafverfolgung, weswegen kein unbilliges Hinauszögern des Verjährungseintritts zu befürchten sei.<sup>135</sup> Sowohl bei verurteilenden als auch bei (nicht rechtskräftigen) freisprechenden erstinstanzlichen Urteilen kann die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintreten.

## b) Strafbefehl

Mit Strafbefehl erledigt die Staatsanwaltschaft die Masse<sup>136</sup> der weniger schwerwiegenden und auch weniger umstrittenen Straffälle mit einem geringeren Verfahrensaufwand. Es findet dabei weder eine Anklage vor Gericht noch eine Hauptverhandlung und meist auch kein Beweisverfahren statt.<sup>137</sup> Der Strafbefehl ist als Urteilsofferte ausgestaltet – der Betroffene kann sie entweder annehmen oder durch Einsprache zurückweisen.<sup>138</sup> Durch die Annahme des Strafbefehls wird dieser gem. Art. 354 Abs. 3 schwStPO zum (rechtskräftigen) erstinstanzlichen Urteil.<sup>139</sup> Das bedeutet, dass gem. Art. 97 Abs. 3 schwStGB auch der Verjährungslauf endet.<sup>140</sup>

Erhebt der Betroffene innerhalb von zehn Tagen schriftlich und gültig Einsprache (Art. 354 schwStPO), hat die Staatsanwaltschaft weitere Beweise abzunehmen und sodann gem. Art. 355 schwStPO über den Strafbefehl zu entscheiden. Wenn die Staatsanwaltschaft nach dem Beweisverfahren beschließt, am Strafbefehl festzuhalten, kommt es zum Hauptverfahren vor Gericht, wobei der Strafbefehl als Anklageschrift fungiert.<sup>141</sup> Wird gültig Einsprache gem. Art. 354 schwStPO erhoben, ist der Strafbefehl somit

134 BGE 139 IV 62 (77); kritisch dazu *Macaluso*, forumpoenale 2013, 68 (73 f.).

135 *Riedo/Zurbrügg*, AJP 2009, 372 (377). Vgl. zur (eingeschränkten) Möglichkeit der Revision zu Ungunsten des Beschuldigten unten ab Fn. 168.

136 Rund 90 % aller Verfahren, die nicht eingestellt werden, erledigt die Staatsanwaltschaft mit Hilfe des Strafbefehls; *Riklin*, BSK StPO, Vor Art. 352–356 Rn. 2.

137 *Riklin*, BSK StPO, Vor Art. 352–356 Rn. 1.

138 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 58.

139 BGE 142 IV 11 (13); *Botschaft* 1999 (Fn. 122), 2134; *Riklin*, BSK StPO, Art. 354 Rn. 18.

140 *Riklin*, BSK StPO, Art. 354 Rn. 19.

141 Art. 356 Abs. 1 schwStPO.

nicht als erstinstanzliches Urteil i.S. von Art. 97 Abs. 3 schwStGB zu klassifizieren.<sup>142</sup> Die Verjährungsfrist läuft weiter, bis ein erstinstanzliches Urteil gefällt wird. Solange noch keine Einsprache erhoben wurde, ist der Strafbefehl während der Einsprachefrist als resolutiv bedingtes erstinstanzliches Urteil i.S. von Art. 97 Abs. 3 schwStGB zu beurteilen.<sup>143</sup> Verjährung kann demnach nur dann noch eintreten, wenn der Betroffene Einsprache erhebt und vor Ablauf der Verjährungsfrist kein erstinstanzliches Urteil gefällt wird.

### c) Abwesenheitsurteile

Ein Abwesenheitsurteil i.S. von Art. 366 schwStPO ist als resolutiv bedingtes erstinstanzliches Urteil gem. Art. 97 Abs. 3 schwStGB zu klassifizieren,<sup>144</sup> wobei die Bedingung ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt kein Gesuch gem. Art. 368 schwStPO um neue Beurteilung eingereicht und diesem stattgegeben wird.<sup>145</sup> Umstritten ist, wie die Zeit zwischen der Fällung des Abwesenheitsurteils und der Genehmigung des Gesuches um neue Beurteilung verjährungsrechtlich zu beurteilen ist. Nach der herrschenden *Ruhetheorie* ruht die Verjährung in dieser Zeit. Das BGer hat der Ruhetheorie auch nach neuem Verjährungsrecht, welches das Ruhen und Unterbrechen von Verjährungsfristen aufgehoben hat, den Vorzug gegeben.<sup>146</sup> Nach der Anrechnungstheorie soll demgegenüber die Verfolgungsverjährung berechnet werden, als wäre die entsprechende Frist ungeachtet des Abwesenheitsurteils weitergelaufen.<sup>147</sup> Seit Eintritt des neuen Verjährungsrechts haben sich viele Stimmen in der Lehre zur Anrechnungstheorie bekannt, da konsequenterweise im neuen Recht das Ruhen der Verjährung keinen Platz mehr hat.<sup>148</sup> Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung steht jedoch die Verfolgungsverjährung zwischen dem Ausfällen des Ab-

---

142 BGE 142 IV 11 (13); *Botschaft* 1999 (Fn. 122), 2134; *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 63c; *Schnell/Steffen*, Schweizerisches Strafprozessrecht in der Praxis, 2019, 378.

143 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 58 f.

144 *Botschaft* 1999 (Fn. 122), 2134.

145 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 63.

146 BGer, Urt. v. 14.7.2009, 6B\_82/2009 E. 4.3; zustimmend *Trechsel/Capus*, PK StGB, Vor Art. 97 Rn. 9.

147 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 68.

148 *Riedo/Kunz*, AJP 2004, 904 (907); *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 63a.

wesenheitsurteils und der Gutheißung des Gesuchs um neue Beurteilung still.<sup>149</sup>

#### d) Kassation des Urteils

Gem. Art. 409 schwStPO hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Neubeurteilung und Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück, wenn das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel aufweist, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können. Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge läuft die Verjährung trotz Aufhebung des Urteils, aufgrund dessen gem. Art. 97 Abs. 3 schwStGB die Verjährung nicht mehr eintreten konnte, nicht mehr weiter.<sup>150</sup> Die Lehre sieht diese bundesgerichtliche Praxis als problematisch an, da die Kassation nur bei „derart schwerwiegenden, nicht heilbaren Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens in Betracht [kommt], in denen eine Rückweisung zur Wahrung der Parteirechte, in erster Linie zur Vermeidung eines Instanzverlusts, unumgänglich ist. Dies ist etwa der Fall bei Verweigerung von Teilnahmerechten oder nicht gehöriger Verteidigung, bei nicht richtiger Besetzung des Gerichts oder bei unvollständiger Behandlung sämtlicher Anklage oder Zivilpunkte“.<sup>151</sup> Dieser Ansicht zufolge sollte die Zeit zwischen der Kassation und dem neu gefällten Urteil voll angerechnet werden.<sup>152</sup>

### 5. Absolute Verjährungsfristen

Im schweizerischen Strafrecht wird seit der Revision des Allgemeinen Teils auf eine Unterscheidung von absoluten und relativen Verjährungsfristen verzichtet. Deshalb ist bei den Verjährungsregeln des schwStGB stets von absoluter Verjährung die Rede. Gem. Art. 333 Abs. 6 lit. c schwStGB werden die Regeln über die Unterbrechung und das Ruhen der Verfolgungsverjährung auch im Nebenstrafrecht aufgehoben. Eine absolute Verjährung gibt es aber nicht, wenn, wie soeben unter 4. dargestellt, vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

---

149 BGer, Urt. v. 14.7.2009, 6B\_82/2009 E. 4.3.6.

150 BGer, Urt. v. 13.4.2018, 6B\_692/2017 E. 1 f.; Urt. v. 7.7.2014, 6B\_321/2014 E. 1.3.  
151 BGE 143 IV 408 (413) m.w.N.

152 *Riedo/Kunz*, AJP 2004, 904 (907); *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 70a f.

### III. Folgen der Verjährung

#### 1. Rechtsfolgen in den verschiedenen Verfahrensstadien

Die Rechtsfolge einer eingetretenen Verfolgungsverjährung ist von einem dogmatischen Standpunkt her davon abhängig, ob dem Institut ein materiellrechtlicher oder prozessrechtlicher Charakter zugesprochen wird.<sup>153</sup> Bei einer materiellrechtlichen Betrachtungsweise hat der Verjährungseintritt einen Freispruch zur Folge, während bei einer prozessrechtlichen Qualifikation die Nichtanhandnahme<sup>154</sup> bzw. die Verfahrenseinstellung erfolgt.<sup>155</sup>

In der Praxis ist diese Unterscheidung allerdings irrelevant,<sup>156</sup> da die seit dem 1.1.2011 in Kraft stehende schwStPO festlegt, welche Rechtsfolge in welchem Verfahrensstadium angeordnet wird.<sup>157</sup> Unabhängig vom Verfahrensstadium wird die Verfolgungsverjährung stets von Amts wegen beachtet.<sup>158</sup> Die Verjährung gilt als Verfahrenshindernis, welches nicht behoben werden kann.<sup>159</sup>

Hat die Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Feststellung der Verjährung noch kein Verfahren eröffnet, so wird eine Nichtanhandnahmeverfügung i.S. von Art. 310 Abs. 1 lit. b schwStPO erlassen.<sup>160</sup> Ist das Verfahren zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnet worden, so stellt die Staatsanwaltschaft dieses mittels Einstellungsverfügung i.S. von Art. 319 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 320 Abs. 4 schwStPO ein. Zu beachten ist, dass die Verfahrenseinstellung nur bei offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf.<sup>161</sup> Einen Verstoß gegen die EMRK stellt es dar, in der Begründung zur Einstellung festzuhalten, dass ein Delikt zwar verjährt,

---

153 Vgl. den Lehrstreit oben bei Fn. 20.

154 Die Nichtanhandnahme gem. Art. 310 schwStPO ist eine Verfahrenserledigungsart, bei welcher die Staatsanwaltschaft allein aufgrund der Ermittlungsergebnisse oder der Strafanzeige die Untersuchung nicht eröffnet, da die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint (*Omlin*, BSK StPO, Art. 310 Rn. 6 f.).

155 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 58; *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 75.

156 *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 97 Rn. 75.

157 *Trechsel/Capus*, PK StGB, Vor Art. 97 Rn. 6.

158 *Daphinoff*, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, 2012, 235; *Dupuis* u.a., Petit Commentaire Code Pénal, 2. Aufl. 2017, Art. 97 Rn. 9.

159 *Daphinoff* (Fn. 158), 235; *Landshut/Bosshard*, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Komm. StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 319 Rn. 25.

160 *Schnell/Steffen* (Fn. 142), 327.

161 *Landshut/Bosshard*, Komm. StPO, Art. 319 Rn. 24; *Schnell/Steffen* (Fn. 142), 330.

aber dennoch begangen worden sei; dies aufgrund der Tatsache, dass die Tatbegehung nie in einem kontradiktorischen Verfahren bewiesen wurde.<sup>162</sup> In einem noch späteren Stadium kann das Gericht bei der Prüfung der Anklage einen Verfahrenseinstellungsentscheid treffen (Art. 329 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 lit. c schwStPO). Wird die Verfolgungsverjährung erst in der Hauptverhandlung festgestellt, so ergeht ein Nichteintretens- oder Einstellungsentscheid, nie jedoch ein Freispruch.<sup>163</sup>

## 2. *Ne bis in idem* bei Verfahrensbeendigung aufgrund Verjährung

Das Prinzip „*ne bis in idem*“ ist in Art. 11 Abs. 1 schwStPO normiert. Gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung bleiben allerdings die Wiederaufnahme und die Revision vorbehalten.<sup>164</sup> Die Wiederaufnahme ist bei Nichtanhandnahmeverfügungen und Verfahrenseinstellungen anwendbar, während die Revision die Aufhebung rechtskräftiger Urteile bewirken kann.

Grundsätzlich hat eine rechtskräftige Verfahrenseinstellung dieselbe Wirkung wie ein freisprechender Entscheid (Art. 320 Abs. 4 schwStPO). Dasselbe gilt kraft des Verweises in Art. 310 Abs. 2 schwStPO für die Nichtanhandnahmeverfügung. Dennoch sind die Hürden für eine Wiederaufnahme weniger hoch,<sup>165</sup> was auch als „*beschränkte Rechtskraft*“ oder „*Rechtskraft zweiter Klasse*“ bezeichnet wird.<sup>166</sup> Trotz des Verweises in Art. 310 Abs. 2 schwStPO kommt der Nichtanhandnahmeverfügung keine Rechtskraft zu, sondern sie stellt bloß eine faktische Hürde zur Wiederaufnahme dar. Damit eine Wiederaufnahme verfügt werden kann, müssen gem. Art. 323 Abs. 1 schwStPO neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten

162 Verstoß gegen die Unschuldsvormutung: EGMR, Urt. v. 28.10.2014, Peltreau-Villeneuve v. Schweiz, Z. 30 ff. Ähnliche Konstellation betreffend eine Kostenauflegung in einem gerichtlichen Verfahren mit eingetretener Verjährung, wenn die Entscheidungsbegründung den Gedanken nahelegt, der Richter halte den Betroffenen für schuldig: EGMR, Urt. v. 25.3.1983, Minelli v. Schweiz, Z. 37.

163 Schmid/Jositsch (Fn. 28), Rn. 323; Donatsch/Schwarzenegger/Wohlers, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2014, 257; dies gilt auch, wenn die Schuld des Beschuldigten bereits erwiesen wurde: Zurbrüggen, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 57b.

164 Schmid/Jositsch (Fn. 28), Rn. 243; Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2012, Rn. 627.

165 Grädel/Heiniger, BSK StPO, Art. 323 Rn. 3; Landshut/Bosshard, Komm. StPO, Art. 323 Rn. 1a.

166 Donatsch/Schwarzenegger/Wohlers (Fn. 163), 266; Schmid/Jositsch (Fn. 28), Rn. 1263; Grädel/Heiniger, BSK StPO, Art. 323 Rn. 1.

Person sprechen und sich nicht aus den früheren Akten ergeben. Nicht ausreichend für eine Wiederaufnahme ist die bloße veränderte rechtliche Betrachtungsweise.<sup>167</sup>

Ein gerichtliches Urteil kann ausschließlich durch eine Revision gem. Art. 410 ff. schwStPO aufgehoben werden. Wenn ein Gericht die Verjährung feststellt, so ist nur eine Revision zuungunsten des Beschuldigten denkbar, welche zwar zulässig ist, aber nur mit größter Zurückhaltung erfolgt.<sup>168</sup> Die Voraussetzungen sind grundsätzlich die gleichen wie bei der Wiederaufnahme. Allerdings ist aufgrund der nicht beschränkten Rechtskraft des Urteils bei der Prüfung der Kriterien ein strengerer Maßstab anzusetzen.<sup>169</sup> Art. 97 Abs. 3 schwStGB, wonach die Verjährung bei Vorliegen eines erstinstanzlichen Urteils nicht mehr eintreten kann, ist auf diesen Fall nicht anwendbar.<sup>170</sup> Eine Revision zuungunsten des Beschuldigten kann daher bloß bis zum Eintritt der (nicht unterbrechbaren) Verjährungsfrist erfolgen.

### 3. Mitbestrafte Nachtat bei verjährter Vortat

Im Schrifttum wird bloß vereinzelt diskutiert, ob bei einer Verjährung der vorherigen (vorrangig relevanten) Tat eine Bestrafung der zunächst bzw. grundsätzlich mitbestraften Nachtat wieder möglich wird.<sup>171</sup> Die allgemeinen Tendenzen zur Behandlung der unechten Konkurrenz deuten darauf hin, dass eine Nichtverfolgung des Hauptdelikts (aufgrund eines fehlenden Strafantrags oder Verjährung) zur Bestrafung wegen des zunächst mitbestraften Delikts führt.<sup>172</sup>

---

167 Grädel/Heiniger, BSK StPO, Art. 323 Rn. 11; Schnell/Steffen (Fn. 142), 341; betreffend Verjährung: BGE 141 IV 93 (96).

168 Heer, BSK StPO, Art. 410 Rn. 5.

169 Grädel/Heiniger, BSK StPO, Art. 323 Rn. 1.

170 Zurbrügg, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 77.

171 Ablehnend Riklin, BR 1985, 45 (50); befürwortend Jositsch/Spielmann, AJP 2007, 189 (192); Stratenwerth, FS Riklin, 250 f.; unentschieden Walder, ZBJV 104, 161 (187 f.); offengelassen, da keine mitbestrafte Nachtat vorlag, AppGer Basel-Stadt, Ur. v. 30.10.2017, SB.2015.9, E. III.2.6.1.

172 BGE 117 IV 475 (477); Ackermann, BSK StGB I, Art. 49 Rn. 70; Stratenwerth, (Fn. 53), § 18 Rn. 15.



#### 4. Verjährte Auslandstaten

Die Art. 3–8 schwStGB definieren den räumlichen Geltungsbereich des Schweizer Strafrechts (Internationales Strafrecht i.e.S.). Um dem Erledigungsprinzip bei Sachverhalten mit Auslandsbezug Geltung zu verschaffen, wurde in einzelnen Normen die Klausel aufgenommen, dass der Täter in der Schweiz nicht mehr verfolgt wird, wenn das ausländische Gericht den Täter endgültig freigesprochen hat oder die Sanktion, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.<sup>173</sup> Obwohl die Verfahrenseinstellung nicht explizit genannt wird, ist auch diese erfasst, wobei verlangt wird, dass der Einstellung nach dem Recht des Ursprungsstaates Rechtskraft zukommt. Wird eine Verjährung im Ausland rechtskräftig festgestellt, so wird dies durch das Schweizer Strafrecht beachtet und es erfolgt keine inländische Strafverfolgung mehr.<sup>174</sup> Der Entscheid muss ein Endentscheid sein, der nicht mehr durch ordentliche Rechtsmittel angefochten werden kann. Nicht vorausgesetzt ist dagegen, dass es sich um eine gerichtliche Entscheidung handelt, vielmehr kann auch eine Verfügung durch Strafverfolgungsbehörden diese Wirkung entfalten.<sup>175</sup>

Vorbehalten bleibt stets ein krasser Verstoß gegen die Bundesverfassung oder die EMRK.<sup>176</sup> Liegt ein solcher Verstoß vor, so kann trotz Freispruchs oder Verfahrenseinstellung im Ausland ein Verfahren in der Schweiz durchgeführt werden. Wie dieser „*Ordre-public*-Vorbehalt“ angewendet werden soll, ist in der Doktrin umstritten und von der Praxis noch nicht geklärt.<sup>177</sup>

Das Erledigungsprinzip ist international im Verhältnis zu den internationalen Gerichtshöfen sowie in Art. 54 SDÜ<sup>178</sup> verankert. Ein Urteil aus einem Schengen-Staat verhindert eine erneute Strafverfolgung in einem

173 Vgl. hierzu Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 4 schwStGB.

174 Gless, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2015, Rn. 147; Popp/Kesbelava, BSK StGB I, Vor Art. 3 Rn. 46; Trechsel/Vest, PK StGB, Art. 3 Rn. 8.

175 Popp/Kesbelava, BSK StGB I, Vor Art. 3 Rn. 48.

176 Art. 3 Abs. 3 schwStGB, Art. 5 Abs. 2 schwStGB, Art. 6 Abs. 3 schwStGB und Art. 7 Abs. 4 schwStGB.

177 Gless (Fn. 174), Rn. 148; Popp/Kesbelava, BSK StGB I, Vor Art. 3 Rn. 52; Trechsel/Vest, PK StGB, Art. 3 Rn. 8.

178 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ, Amtsblatt der EU Nr. L 239 v. 22.9.2000, S. 0019–0062).

anderen Schengen-Staat.<sup>179</sup> Dies gilt ebenso für verfahrenserledigende Entschiede einer nichtrichterlichen Behörde.<sup>180</sup>

## 5. Rechtshilfe

Die allgemeine Regelung bezüglich Rechtshilfe für in der Schweiz verjährte Straftaten findet sich in Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG<sup>181</sup>. Demnach wird einem Ersuchen nicht entsprochen, wenn die betreffende Tat nach Schweizer Recht bereits verjährt wäre und zur Rechtshilfe Zwangsmaßnahmen i.S. von Art. 196 schwStPO vonnöten sind. Kann einem Rechtshilfeersuchen ohne Zwangsmaßnahmen entsprochen werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.<sup>182</sup> Die Verjährung wird nach Schweizer Recht geprüft, weshalb der Sachverhalt gedanklich in die Schweiz transponiert werden muss.<sup>183</sup> Der Zeitpunkt, in welchem die Verjährung nach Schweizer Recht geprüft wird, ist derjenige des Eintretens auf das Rechtshilfeersuchen.<sup>184</sup>

Vorbehalten bleiben abweichende völkerrechtliche Rechtshilfeabkommen, was zur Folge hat, dass Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG lediglich in staatsvertragslosen Verhältnissen seinen Anwendungsbereich findet.<sup>185</sup> Dies bezieht sich allerdings bloß auf Bereiche, die auch vom entsprechenden Staatsvertrag umfasst sind; für alle anderen Bereiche kommt subsidiär das IRSG und damit auch die Verjährungssperre zur Anwendung.<sup>186</sup> Auf völkerrechtlicher Ebene sieht etwa Art. 10 EAUE<sup>187</sup> eine Berücksichtigung der Verjährung im ersuchten Staat explizit vor. Abweichend davon ist aber in Art. IV des Ergänzungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland<sup>188</sup> die Berufung auf die Verjährung im ersuchten Staat ausgeschlos-

---

179 Gless (Fn. 174), Rn. 537 ff.; Popp/Kesbelava, BSK StGB I, Vor Art. 3 Rn. 43.

180 *Fiolka*, in: Niggli/Heimgartner (Hrsg.), BSK ISTR, 2015, Art. 5 IRSG Rn. 31.

181 Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.3.1981 (IRSG, SR 351.1).

182 *Fiolka*, BSK ISTR, Art. 5 IRSG Rn. 87 ff.; Gless (Fn. 174), Rn. 330.

183 *Donatsch/Heimgartner/Meyer* u.a., Internationale Rechtshilfe unter Einbezug der Amtshilfe im Steuerrecht, 2. Aufl. 2015, 107; *Fiolka*, BSK ISTR, Art. 5 IRSG Rn. 92.

184 *Fiolka*, BSK ISTR, Art. 5 IRSG Rn. 96.

185 BGE 136 IV 4 (11).

186 BGE 117 Ib 64 (73 ff.).

187 Europäisches Auslieferungsbereinkommen (EAUE, SR 0.353.1).

188 Ergänzungsabkommen zum EAUE zwischen der Schweiz und Deutschland (SR 0.353.913.61.).

sen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Berufung auf die Verjährung im ersuchten Staat bei Auslieferungen zwischen Schengen-Staaten.<sup>189</sup> Schweigt ein Staatsvertrag bei der Voraussetzung der gegenseitigen Strafbarkeit bezüglich der Verjährung, so ist von einem qualifizierten Schweigen auszugehen, weshalb Art. 5 Abs. 1 lit. c IRSG nicht angewendet und eine eingetretene inländische Verjährung nicht berücksichtigt wird. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Verjährung nicht zum nationalen „*Ordre public*“ gehört.<sup>190</sup>

#### IV. Reichweite der Verjährung

##### 1. Vermögensabschöpfung

###### a) Sicherungseinziehung

Die Sicherungseinziehung ist in Art. 69 schwStGB vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine reine Maßnahme ohne repressive Züge,<sup>191</sup> welche daran anknüpft, ob ein Gegenstand in den Händen des Täters noch gefährlich ist. Bezüglich der Verjährung dieser Maßnahme hat der Gesetzgeber keine Regelung getroffen.<sup>192</sup> Sowohl das BGer als auch die wohl herrschende Lehre erachten die Sicherungseinziehung bei einer verjährten Anlasstat als zulässig.<sup>193</sup> Dies aufgrund der Tatsache, dass die Sicherungseinziehung als rein präventive Maßnahme nicht von einer allfälligen Verjährung abhängig sein kann, da einzig die weiterbestehende Gefahr des Gegenstands in den Händen des Täters relevant sein darf.<sup>194</sup>

---

189 Art. 62 Abs. 1 SDÜ.

190 *Donatsch/Heimgartner/Meyer* u.a. (Fn. 183), 108 f.; *Fiolka*, BSK ISTR, Art. 5 Rn. 77, 85; betreffend EAUe vgl. BGE 117 Ib 53 (58 ff.).

191 *Baumann*, BSK StGB I, Art. 69 Rn. 3.

192 *Thommen*, in: Ackermann (Hrsg.), Komm. KrimV/KrimOrg I, 2018, Art. 69 Rn. 346.

193 BGE 117 IV 233 (239 ff.); *Baumann*, BSK StGB I, Art. 69 Rn. 7; *Krumm*, AJP 2013, 375 (377); *Thommen*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 69 Rn. 348; *Scholl*, Komm. KrimV/KrimOrg I, 2018, Art. 70 Rn. 390.

194 *Thommen*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 69 Rn. 349.

b) Einziehung von Vermögenswerten

Art. 70 schwStGB betrifft die Einziehung von Vermögenswerten, welche aus einer Straftat stammen.<sup>195</sup> Die Einziehung verjährt gem. Art. 70 Abs. 3 schwStGB grundsätzlich gleichzeitig wie die Anlasstat, frühestens aber nach 7 Jahren. Praktische Relevanz entfaltet die Mindestverjährungsdauer von 7 Jahren bei Übertretungen, welche bereits nach 3 Jahren verjähren.<sup>196</sup> Die allgemeinen Regeln der Verjährung, insbesondere die verjährungshindernde Wirkung eines erstinstanzlichen Urteils, sind analog auf die Einziehungsverjährung anzuwenden.<sup>197</sup>

Ein selbständiges Einziehungsverfahren i.S. von Art. 376 ff. schwStPO findet Anwendung, wenn (aufgrund der Verjährung der Haupttat) gar kein Strafverfahren eröffnet wurde. Andernfalls hat die Staatsanwaltschaft bei der Verfahrenseinstellung<sup>198</sup> oder das Gericht in der Einstellungsverfügung i.S. von Art. 329 schwStPO auch über die Einziehung zu befinden.<sup>199</sup> Trotz des als „Kann“-Vorschrift formulierten Art. 320 Abs. 2 schwStPO ist eine Einziehung durch die Staatsanwaltschaft bei gegebenen Voraussetzungen zwingend zu verfügen.<sup>200</sup>

Ist ein Vermögenswert nicht mehr vorhanden, so kann gem. Art. 71 schwStGB eine Ersatzforderung angeordnet werden. Diese verjährt ebenfalls nach den oben genannten Regeln.<sup>201</sup> Für den Verjährungsbeginn ist die Anlasstat entscheidend und nicht der Zeitpunkt des Vermögenszuwachses.<sup>202</sup>

Eine Sonderregelung hat der Gesetzgeber in Art. 72 schwStGB bezüglich der Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation vorgesehen. Eine spezielle Verjährungsregel nennt das Gesetz jedoch nicht. Die Einziehungsverjährung beginnt mit dem Austritt aus der kriminellen

---

195 *Jean-Richard-dit-Bressel/Trechsel*, PK StGB, Art. 70 Rn. 2 ff.

196 *Baumann*, BSK StGB I, Art. 70/71 Rn. 63; *Jean-Richard-dit-Bressel/Trechsel*, PK StGB, Art. 70 Rn. 15; *Scholl*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 70 Rn. 393; BGE 141 IV 305 (309 f.).

197 *Scholl*, KrimV/KrimOrg Komm. I, Art. 70 Rn. 394; *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 69.

198 Art. 319 schwStPO.

199 *Baumann*, BSK StGB I, Art. 70/71 Rn. 63; BGE 142 IV 383 (385 ff.).

200 BGE 142 IV 383 (386).

201 *Jean-Richard-dit-Bressel/Trechsel*, PK StGB, Art. 70 Rn. 15; *Scholl*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 71 Rn. 47; BGE 141 IV 305 (309 f.).

202 *Schmid*, in: Schmid (Hrsg.), Komm. EOVG I, 2. Aufl. 2007, Art. 70–72 Rn. 225.

Organisation oder deren Ende zu laufen.<sup>203</sup> Da Art. 72 schwStGB keine Anlasstat voraussetzt, ist in der Doktrin umstritten, ob die 7-jährige Frist gem. Art. 70 Abs. 3 schwStGB<sup>204</sup> oder die 15-jährige Frist gem. Art. 97 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 260<sup>ter</sup> schwStGB<sup>205</sup> zur Anwendung kommt. Eine höchstrichterliche Entscheidung wurde hierzu noch nicht getroffen.

Problematisch erscheint die Einziehung von Vermögenswerten, wenn mit diesen der Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> schwStGB erfüllt wurde. Im Grundsatz wird die Einziehbarkeit bei Sekundärdelikten von Rechtsprechung und herrschender Lehre bejaht.<sup>206</sup> Geldwäscherei ist allerdings so lange denkbar, wie eine Einziehung an den betreffenden Vermögenswerten möglich ist. Nun wird durch die Geldwäscherei ein neuer deliktischer Vermögenswert geschaffen und wenn die Einziehungsverjährung nach dem neuen Anlassdelikt, der Geldwäscherei, beurteilt wird, so bleibt auch die abermalige Geldwäscherei hieran für weitere 10 oder 15 Jahre<sup>207</sup> möglich. Eine hiervon abweichende Lösung wäre, für die Einziehungsverjährung weiterhin auf die erste Anlasstat abzustellen. Diese Problematik wurde in der Lehre und von der Praxis noch kaum thematisiert und harret einer Klärung.<sup>208</sup>

Eine analoge Anwendung von Art. 48 lit. e schwStGB aufgrund fortgeschrittenen Verjährungsablaufs ist nicht angezeigt, solange die Vermögens-einziehung bloß einen reparativen und keinen pönalen Charakter aufweist.<sup>209</sup>

Für eine Auslandstat, welche nach schweizerischem Recht verjährt wäre, gilt die längere ausländische Verjährungsfrist. Der umgekehrte Fall

203 *Jean-Richard-dit-Bressel/Trechsel*, PK StGB, Art. 72 Rn. 2; *Schmid*, Komm. EOVG I, Art. 70–72 Rn. 223; *Seelmann/Thommen*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 72 Rn. 76.

204 *Seelmann/Thommen*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 72 Rn. 76.

205 *Schmid*, Komm. EOVG I, Art. 70–72 Rn. 223.

206 Vgl. *Baumann*, BSK StGB I, Art. 70/71 Rn. 17; *Scholl*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 70 Rn. 117 m.w.N. auch zu ablehnenden Lehrmeinungen; BGE 125 IV 4 (6).

207 Je nachdem, ob die Geldwäscherei qualifiziert begangen wird oder nicht, handelt es sich um ein Verbrechen oder ein Vergehen.

208 Vgl. zum Ganzen *Scholl*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 70 Rn. 399 f., insbesondere folgendes Beispiel: Im Jahr 2003 werden aus einem Verbrechen CHF 100.000 gewonnen. Die Einziehungsverjährung würde daher 2018 eintreten. Wenn nun 2017 eine Einziehungsverweigerungsentscheidung vorgenommen wird, so könnte sich, beim Abstellen auf die Geldwäscherei, eine neue Verjährungsfrist bis 2028 bzw. 2033 (Vergehen bzw. Verbrechen) verlängern, was *Scholl* ablehnt.

209 *Scholl*, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 70 Rn. 406 f.; BGer, Urt. v. 8.7.2013, 6B\_430/2012, E. 3.4.2.

einer Auslandstat mit längerer Verjährungsfrist nach Schweizer Recht wurde höchstrichterlich bislang nicht geklärt.<sup>210</sup>

## 2. Vorbeugende Maßnahmen

Gem. Art. 56–68 schwStGB<sup>211</sup> können Maßnahmen wie die stationäre therapeutische Maßnahme, die Suchtbehandlung, Tätigkeitsverbote oder Kontakt und Rayonverbote auch ohne Schuldfähigkeit des Täters angeordnet werden.<sup>212</sup> Dennoch wird als Anlasstat die tatbestandsmäßige, rechtswidrige und abgesehen von der Schuldunfähigkeit nicht entschuldigte Begehung einer Straftat gefordert.<sup>213</sup> Ebenfalls bedarf es zur Anordnung von Maßnahmen des Vorliegens der übrigen Strafbarkeitsbedingungen, wozu auch die Verjährung gezählt wird.<sup>214</sup>

Die Frage der Verjährung der Anlasstat stellt sich jedoch nicht bei der Friedensbürgschaft nach Art. 66 schwStGB, da hierfür überhaupt keine Straftat vorausgesetzt wird. Dagegen wird für die Landesverweisung nach Art. 66a ff. schwStGB eine Verurteilung wegen einer Anlasstat vorausgesetzt, was implizit die Berücksichtigung der Verjährung beinhaltet.

In Art. 65 Abs. 1 schwStGB ist vorgesehen, dass während des Vollzugs und der Verwahrung nachträglich eine stationäre therapeutische Maßnahme angeordnet werden kann. Art. 65 Abs. 2 schwStGB sieht des Weiteren eine nachträgliche Anordnung der Verwahrung während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe vor. Dies entspricht einer Revision i.S. von Art. 410 schwStPO. Wird eine solche Revision zuungunsten des Beschuldigten vorgenommen, so ist gem. Art. 410 Abs. 3 schwStPO *e contrario* die Verjäh-

---

210 Jean-Richard-dit-Bressel/Trechsel, PK StGB, Art. 70 Rn. 16; Scholl, Komm. KrimV/KrimOrg I, Art. 70 Rn. 401 m.w.N.; BGE 126 IV 255 (262 f.); ablehnend zur Einziehung bei im Ausland verjährter Auslandsanlasstat Schmid, Komm. EOVG I, Art. 70–72 Rn. 219.

211 Nichtberücksichtigung der bereits besprochenen Einziehung.

212 Art. 19 Abs. 3 schwStGB.

213 Heer/Habermeyer, BSK StGB I, Art. 59 Rn. 1–92a Rn. 43a; Jositsch/Ege/Schwarzenegger, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Aufl. 2018, 176; Stratenwerth, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 2. Aufl. 2006, § 9 Rn. 6.

214 Zu Art. 59 schwStGB: Albrecht, Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anordnung freiheitsentziehender Massnahmen gegenüber erwachsenen Delinquenten, 1981, 48; Heer/Habermeyer, BSK StGB I, Art. 59 Rn. 1–92a Rn. 44; Jositsch/Ege/Schwarzenegger (Fn. 213), 176; Pauen Borer/Trechsel, PK StGB, Art. 59 Rn. 2. Zu Art. 60 schwStGB: Heer/Habermeyer, BSK StGB I, Art. 60 Rn. 21; Jositsch/Ege/Schwarzenegger (Fn. 213), 192; Pauen Borer/Trechsel, PK StGB, Art. 60 Rn. 2.

nung zu beachten.<sup>215</sup> Eine Anordnung dieser nachträglichen Maßnahme ist daher nur möglich, wenn die Anlasstat noch nicht verjährt ist, wobei der erstinstanzliche Entscheid hier ausnahmsweise keine verjährungshemmende Wirkung entfaltet.<sup>216</sup>

### 3. Komplex: Vollstreckungsverjähmung

Der Eintritt der Vollstreckungsverjähmung gem. Art. 99 f. schwStGB hindert die Strafvollzugsbehörden an der Vollstreckung einer rechtskräftig ausgesprochenen Strafe. Verjäherte Strafen dürfen gem. Art. 441 Abs. 1 schwStPO nicht mehr vollstreckt werden. Das Vorliegen der Vollstreckungsverjähmung wird von Amts wegen geprüft.<sup>217</sup>

Das schweizerische Jugendstrafrecht sieht wesentlich kürzere Fristen für die Vollstreckungsverjähmung vor als das Erwachsenenstrafrecht. Bei einem Freiheitsentzug von mehr als 6 Monaten beträgt die Vollstreckungsverjähmung gem. Art. 37 Abs. 1 lit. a JStG 4 Jahre. Wenn eine andere Strafe ausgesprochen wurde, beträgt die Vollstreckungsverjähmung gem. Art. 37 Abs. 1 lit. b JStG noch 2 Jahre. Zudem endet der Vollzug einer nach dem JStG ausgesprochenen Strafe spätestens, wenn der verurteilte Jugendliche das 25. Altersjahr vollendet hat (Art. 37 Abs. 2 JStG).

Hinsichtlich der Vollstreckungsverjähmung *ausländischer Strafentscheide* ist Art. 95 IRSG zu beachten. Demnach ist die Vollstreckung ausländischer Strafentscheide in der Schweiz dann nicht zulässig, wenn der Entscheid *nach* Eintritt der Verfolgungsverjähmung nach schweizerischem Recht erfolgte oder wenn die Vollstreckungsverjähmung nach schweizerischem Recht eingetreten wäre.<sup>218</sup>

#### I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Zur Unverjährbarkeit von Strafen für Straftaten gem. Art. 101 schwStGB kann vollumfänglich auf die Ausführungen nach Fn. 35 verwiesen werden.

---

215 *Lehner*, Nachträgliche Anordnung stationärer therapeutischer Massnahmen, Eine Auseinandersetzung mit Art. 65 Abs. 1 StGB, 2015, Rn. 408.

216 *Lehner* (Fn. 215), Rn. 409.

217 Art. 441 Abs. 1 schwStPO.

218 *Fiolka*, BSK ISTR, Art. 5 IRSG Rn. 89.

Art. 99 f. schwStGB finden nur auf Strafen Anwendung. Gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung verjähren Maßnahmen grundsätzlich nicht.<sup>219</sup> Eine Ausnahme dazu bildet die Vollstreckung der Einziehung von Vermögenswerten gem. Art. 70 schwStGB. Die Frage der Vollstreckungsverjährung stellt sich bei der (Natural)Einziehung nicht, weil mit dieser das Eigentum an den Vermögenswerten per se an den Staat übertragen wird. Für die Vollstreckung der Ersatzforderungen gem. Art. 71 schwStGB gelten die Grundsätze der Verjährung öffentlichrechtlicher Forderungen, was bedeutet, dass sie nach 10 Jahren verjähren.<sup>220</sup>

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Anders als bei der Verfolgungsverjährung ist in Bezug auf die Frist bei der Vollstreckungsverjährung die Einstufung in Verbrechen und Vergehen primär nicht relevant. Im schweizerischen Strafrecht wird die Vollstreckungsverjährung nicht anhand der abstrakten, die Qualifikation des Strafbestandes bestimmenden, Strafandrohung festgelegt, sondern anhand der *tatsächlich ausgesprochenen Strafe*.<sup>221</sup> Demnach ergibt sich folgendes Bild für die Vollstreckungsverjährung bei Verbrechen und Vergehen: Die Frist beträgt bei Ausspruch einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe 30 Jahre, bei Ausspruch einer Freiheitsstrafe von 10–20 Jahren 25 Jahre, bei Ausspruch einer Freiheitsstrafe von 5–10 Jahren 20 Jahre, bei Ausspruch einer Freiheitsstrafe von 1–5 Jahre 15 Jahre, bei Ausspruch einer anderen Strafe, wie Geldstrafe, 5 Jahre.<sup>222</sup>

---

219 BGE 126 IV 1 (3).

220 Art. 435 schwStPO; Baumann, BSK StGB I, Art. 70/71 Rn. 63; Schmid, Komm. EOVG I, Art. 70–72 Rn. 226; Scholl, Komm. KrimV/KrimOrg, Art. 70 Rn. 659, Art. 71 Rn. 222.

221 Angewendet wird die sog. konkrete Methode; vgl. Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 99 Rn. 14; „manière concrète“: Roth/Kolly, CR CP I, Art. 99 Rn. 16.

222 Gem. Art. 99 schwStGB.



## 2. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung

### a) Übertretungen

Übertretungen sind Taten, die mit Buße bedroht sind.<sup>223</sup> Bei Übertretungen finden die Vollstreckungsverjährungsnormen gem. Art. 99 f. schwStGB aufgrund der Spezialregelung in Art. 109 schwStGB grundsätzlich keine Anwendung. Nach Art. 109 schwStGB verjähren Übertretungen nach 3 Jahren. Anders als im alten Verjährungsrecht gibt es *keine absolute Frist*, nach der die Buße in jedem Fall verjährt.<sup>224</sup>

### b) Spezialfall Unternehmensbuße

Dass die Vollstreckungsverjährung an die konkret ausgesprochene Strafe anknüpft, kann besonders bei der Bestrafung von Unternehmen gem. Art. 102 schwStGB zu unbefriedigenden Ergebnissen führen.<sup>225</sup> Es wird auch hier wohl überwiegend davon ausgegangen, dass sich die Unternehmensbuße *nicht* nach der Verjährungsbestimmung für die Übertretung (Art. 109 schwStGB) richtet. Vielmehr soll gleich wie bei der Verfolgungsverjährung auch bei der Vollstreckungsverjährung die für die Anlasstat geltende Verjährungsfrist zur Anwendung kommen, somit Art. 99 schwStGB.<sup>226</sup>

### c) Gesamtstrafe

Bei Gesamtstrafen ergeben sich keine verjährungsrechtlichen Probleme: Die neue Gesamtstrafe ersetzt die bisherige Strafe, welche aufgehoben wird. Somit bestimmt sich die Vollstreckungsverjährung nach der neuen Gesamtstrafe.<sup>227</sup>

---

223 Art. 103 Abs. 1 schwStGB.

224 Beispielsweise bei allfälliger Verlängerung der Verjährung nach Art. 99 Abs. 2 lit. b schwStGB, siehe unten bei Fn. 250.

225 *Lehmkuhl*, in: Ackermann, 255 (§ 10 Rn. 17).

226 *Macaluso* (Fn. 70), 222; *Schmid*, recht 2003, 201 (205). Das BGer hat diese Frage offengelassen in Urt. v. 27.7.2014, 6B\_7/2014, E. 3.4.4.

227 *Zurbrugg*, BSK StGB I, Art. 99 Rn. 23.

d) Zusatzstrafe

Bei der Zusatzstrafe stellt sich die Problematik der retrospektiven Realkonkurrenz gem. Art. 49 Abs. 2 schwStGB. Dies gilt für jene Fälle, in welchen das Gericht die Delikte eines Täters zu beurteilen hat, die dieser begangen hat, bevor er in einem anderen Strafverfahren (durch ein anderes Gericht) wegen anderer Straftaten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. In diesen Fällen ist der Täter gegenüber jenem Täter, der gleichzeitig für die gleichen (mehreren) Delikte beurteilt wird, weder besser noch schlechter zu stellen.<sup>228</sup> Daraus folgt, dass die Verjährungsfrist der Zusatzstrafe nur solange sein darf, wie die Verjährungsfrist einer einzigen (Gesamt-)Strafe, bestehend aus der ersten und der Zusatzstrafe.<sup>229</sup> Für die Grundstrafe bemisst sich demnach die Höhe der Verjährungsfrist anhand der Grundstrafe und diejenige der Zusatzstrafe anhand der hypothetischen Gesamtstrafe.<sup>230</sup>

3. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

a) Verbrechen und Vergehen

Nach dem Wortlaut von Art. 100 schwStGB beginnt die Verjährung mit dem Tag, an dem das Urteil rechtlich vollstreckbar ist oder die Anordnung der Strafe erfolgt. Praxisgemäß beginnt die Verjährung, wie bei Fristen allgemein üblich, erst am Tag *nach* dem fristauslösenden Ereignis zu laufen.<sup>231</sup>

---

228 BGE 129 IV 113 (115) noch zu Art. 68 Z. 2 a.F. schwStGB; Praxis bestätigt in BGE 142 IV 265 zum nunmehrigen Art. 49 schwStGB.

229 Roth/Kolby, CR CP I, Art. 99 Rn. 19 f.

230 Koch, Asperationsprinzip und retrospektive Konkurrenz, 2013, 221. Beispiel angelehnt an Roth/Kolby, CR CP I, Art. 99 Rn. 20: Die Grundstrafe beträgt 9 Jahre und die Zusatzstrafe 1 Jahr. *Lösung*: Die Vollstreckungsverjährung der Grundstrafe (9 Jahre) beträgt 20 Jahre gem. Art. 99 Abs. 1 lit. c schwStGB. Die Vollstreckungsverjährung der Zusatzstrafe berechnet sich nach der Summe der Grund- und Zusatzstrafe. Somit handelt es sich um eine hypothetisch 10-jährige (9+1) Freiheitsstrafe, weswegen die Vollstreckungsverjährung bei der Zusatzstrafe gem. Art. 99 Abs. 1 lit. b schwStGB 25 Jahre beträgt. Trachsel (Fn. 78), 185 will Verjährung nur dann nach der gesamten Dauer von Grund- und Zusatzstrafe berechnen, wenn die gleichen Strafarten ausgesprochen werden.

231 BGE 107 Ib 74 (75); 97 IV 238 (238 f.); vgl. auch Art. 90 Abs. 1 schwStPO.

aa) Rechtlich vollstreckbares Urteil oder verfahrenserledigender Entscheid

Ein Urteil ist grundsätzlich dann vollstreckbar, wenn es in formelle Rechtskraft erwachsen ist.<sup>232</sup> Neben den Urteilen i.e.S. werden verfahrenserledigende Entscheide als die Vollstreckungsverjährung auslösendes Ereignis erfasst.<sup>233</sup> Darunter fallen insbesondere Einstellungsverfügungen, Nichteintretens oder Aufhebungsverfügungen und Strafbefehle.<sup>234</sup>

bb) Anordnung der Strafe

Bei bedingten Strafen oder bei vorausgehendem Vollzug einer Maßnahme beginnt die Vollstreckungsverjährung an dem Tag zu laufen, an dem der Vollzug der Strafe angeordnet wird (Art. 100 schwStGB).<sup>235</sup>

cc) Spezialfall: Teilbedingte Strafen

Die Vollstreckungsverjährung von teilbedingten Strafen wurde vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt. In der wohl herrschenden Lehre wird davon ausgegangen, dass die Verjährung für den unbedingten Teil der Strafe mit der Vollstreckbarkeit des Urteils, der bedingte Teil erst mit der Anordnung des Widerrufs gem. Art. 46 Abs. 1 schwStGB zu laufen beginnt. Hierbei wird allerdings der teilbedingt Verurteilte gegenüber dem bedingt Verurteilten in Bezug auf die Vollstreckungsverjährung bessergestellt. Den Vertretern dieser Auffassung zufolge kommt diese Lösung trotz Schlechterstellung des bedingt Verurteilten dem Wortlaut und Sinn von

---

232 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 100 Rn. 4.

233 Cavallo, Komm. StPO, Art. 437 Rn. 19.

234 Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2005, § 45 Rn. 17.

235 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 100 Rn. 5; kritisch zum Beginn der Vollstreckungsverjährung bei langjährigem Maßnahmenvollzug *ders.*, BSK StGB I, Art. 100 Rn. 6.

Art. 100 schwStGB am nächsten.<sup>236</sup> Der Gesetzgeber ist hier aufgerufen, diese Problematik ausdrücklich zu regeln.<sup>237</sup>

## b) Übertretungen

Die Vollstreckbarkeit beginnt gem. Art. 100 schwStGB mit dem Tag, an dem der Bußenentscheid rechtlich vollstreckbar wird.<sup>238</sup>

### 4. Vollstreckungsverjährungsfrist im Nebenstrafrecht

Im Nebenstrafrecht finden sich noch etliche besondere Verjährungsfristen, so insbesondere für Übertretungen.<sup>239</sup> Bis zur Anpassung der Verjährungsfristen auf jene des Allgemeinen Teils des schwStGB sollen gem. Art. 333 Abs. 6 lit. e schwStGB die Vollstreckungsverjährungsfristen für Strafen bei Verbrechen und Vergehen beibehalten werden und diejenigen für Übertretungen um die Hälfte verlängert werden. Führt eine Transformation nach Art. 333 Abs. 6 lit. e schwStGB dazu, dass für Übertretungen eine längere Verjährungsfrist gilt als für Vergehen desselben Gesetzes, so ist dem BGer zufolge die für die Übertretung geltende Verjährungsfrist der Verjährungsfrist für das Vergehen entsprechend anzupassen.<sup>240</sup> Es begründet dies damit, dass eine Verjährungsfrist vernünftigerweise bei Übertre-

---

236 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 100 Rn. 11; Roth/Kolly, CR CP I, Art. 100 Rn. 7; ein anderer vertretener Standpunkt geht davon aus, dass für den unbedingt zu vollziehenden Teil die Verjährungsfrist mit dem Widerruf des bedingten Teils abermals zu laufen beginnt. Dabei würde es sich aufgrund des ungewissen zukünftigen Ereignisses um eine (faktische Wiedereinführung der) Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung handeln.

237 So auch Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 100 Rn. 12.

238 BGE 124 IV 205 (207) (noch zu Art. 74 a.F. schwStGB für Art. 109 schwStGB bestätigt in BGer, Urt. v. 11.2.2014, 6B\_955/2013, E. 1.3.1).

239 Hilf, BSK StGB II, Art. 333 Rn. 37. Siehe beispielhaft die Verjährung von Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz (SR 455), die 4 Jahre beträgt (Art. 29 TSchG).

240 BGE 134 IV 328 (330 f.). Im vorliegenden Fall verjährten Übertretungen gem. Art. 11 Abs. 2 VStrR relativ nach 5 und absolut nach 7,5 Jahren. Aufgrund der Verlängerung der Verjährungsfrist gem. Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 333 Abs. 6 lit. b schwStGB betrug die Verjährungsfrist der Übertretung 10 Jahre. Die Verjährung von Vergehen betrug allerdings nur 7 Jahre gem. Art. 97 Abs. 1 lit. c schwStGB.

tungen nicht länger sein kann als bei Vergehen und daher zu Gunsten des Täters zu korrigieren ist.<sup>241</sup>

### 5. Beeinflussung des Fristablaufs

Seit der Revision des Sanktionenrechts, das am 1.1.2007 in Kraft trat,<sup>242</sup> kennt das schweizerische Strafrecht keine Verjährungsunterbrechung mehr.<sup>243</sup> Im Zuge dieser Änderungen wurden die Verjährungsfristen im Allgemeinen verlängert.

Im heutigen Strafrecht findet sich lediglich eine Verlängerung der Vollstreckungsverjährungsfrist.<sup>244</sup> Während der Zeit der Verlängerung ruht die Verjährung. Dies bedeutet, dass erst nach Beseitigung des Hindernisses (Probezeit oder vollstreckende Maßnahme/Freiheitsstrafe; siehe sogleich unten) die Vollstreckungsverjährung weiterläuft.

Nach dem Wortlaut von Art. 99 Abs. 2 schwStGB kann nur die Verjährungsfrist einer Freiheitsstrafe verlängert werden. Somit gibt es für die Geldstrafe keine Verlängerung der Verjährungsfrist.<sup>245</sup> Gleichfalls ist die Verlängerung der Verjährungsfrist nicht auf die Ersatzfreiheitsstrafe anwendbar, da sie nur einen Behelf zur Durchsetzung des primär auf Geldleistung gerichteten Strafanspruchs des Staates darstellt.<sup>246</sup>

#### a) Verlängerung bei Vollzug einer anderen Freiheitsstrafe oder Maßnahme

Die Verjährungsfrist einer Freiheitsstrafe verlängert sich gem. Art. 99 Abs. 2 lit. a schwStGB aufgrund einer unmittelbar vorausgehend vollzogenen Maßnahme oder anderen Freiheitsstrafe. Mit Maßnahmen sind vor allem die therapeutischen Maßnahmen gem. Art. 56 ff. schwStGB gemeint

241 BGE 134 IV 332; BGer, Urt v. 27.11.2008, 6B\_374/2008, E. 5.

242 AS 2006, 3459.

243 Vgl. *Botschaft* 1999 (Fn. 122), 2134; *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 99 Rn. 3.

244 Das neue Recht spricht zwar neu von einer Verlängerung der Vollstreckungsverjährung, allerdings ist damit das Gleiche gemeint wie das dem älteren Recht entsprechende „Ruhens“. Demnach ist die Gerichtspraxis zum Ruhens auch auf die neurechtliche Verlängerung der Vollstreckungsverjährung anwendbar; vgl. *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 99 Rn. 31; *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 99 Rn. 22.

245 *Roth/Kolly*, CR CP I, Art. 99 Rn. 25.

246 BGE 129 IV 212 (215).

und *nicht* die „anderen Maßnahmen“ gem. Art. 66 ff. schwStGB, wie Tätigkeits, Kontakt oder Rayonverbote und die Landesverweisung.<sup>247</sup> Ebenfalls nicht unter die fristverlängernden Maßnahmen fällt die Verwahrung gem. Art. 64 ff. schwStGB.<sup>248</sup> Es muss sich dabei um eine Freiheitsstrafe oder Maßnahme aus einem anderen Strafprozess handeln, aus welchem nicht diejenige Strafe, welche aufgeschoben wird, entstammt.<sup>249</sup> Bei dieser Variante verlängert sich die Verjährungsfrist um jenen Zeitraum, welchen der Täter bei der vorausgehenden Strafe verbüßt.

#### b) Verlängerung der Frist bei bedingter Entlassung

Eine weitere Variante ist die Verlängerung der Frist bei bedingter Entlassung gem. Art. 99 Abs. 2 lit. b schwStGB. In diesem Fall verlängert sich die Frist um die Dauer der Probezeit. Mit dieser Regelung wird garantiert, dass ein bedingt Entlassener, bei dem die Rückversetzung in den Strafvollzug angeordnet werden muss, nicht von dem Eintritt der Vollstreckungsverjährung profitieren kann.<sup>250</sup>

#### c) Beschwerde in Strafsachen

Grundsätzlich kommt der Beschwerde in Strafsachen gem. Art. 103 Abs. 1 BGG<sup>251</sup> keine aufschiebende Wirkung zu, um einer falschen Attraktivität des Rechtsmittels entgegenzuwirken.<sup>252</sup> Die Verjährungsfrist ruht aber ausnahmsweise gem. Art. 103 Abs. 2 lit. b BGG, wenn eine Beschwerde in Strafsachen erhoben wurde, die sich gegen einen Entscheid richtet, der eine unbedingte Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßnahme ausspricht. Dieser Aufschub soll allerdings in diesen Fällen *ex lege* erfolgen.<sup>253</sup>

---

247 Roth/Kolly, CR CP I, Art. 99 Rn. 30.

248 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 99 Rn. 33.

249 Roth/Kolly, CR CP I, Art. 99 Rn. 32.

250 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 99 Rn. 35.

251 Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17.6.2005 (SR 173.110).

252 Botschaft 2001, BBl 2001 4202 (4342).

253 Thommen/Faga, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger u.a. (Hrsg.), BSK BGG, 3. Aufl. 2018, Art. 103 Rn. 16 f.

## B. Probleme und Entwicklungstendenzen

### I. Inkonsistenzen

Durch die Umwandlungsnorm von Art. 333 Abs. 6 schwStGB verlängern sich die Verjährungsfristen im Nebenstrafrecht.<sup>254</sup> Da für Übertretungen und Vergehen unterschiedliche Umwandlungsformeln anwendbar sind, kann dies zum unbilligen Resultat führen, dass im selben Nebenstrafrechtsgesetz eine Übertretung eine längere Verjährungsfrist hat als ein Vergehen. Ein solch „offensichtlich unsinniges“ Missverhältnis hat das BGer schon als unzulässig angesehen und korrigiert.<sup>255</sup> Im Rahmen der Revision „Harmonisierung der Strafrahen“<sup>256</sup> sollen alle Strafrahen und damit auch die Verjährungen angepasst werden, weshalb Art. 333 Abs. 6 schwStGB ersatzlos gestrichen werden soll.<sup>257</sup>

Kritik an Verjährungsregelungen und entsprechende Vorstöße sind in der Schweizer Politlandschaft ein immer wiederkehrendes Phänomen. Die letzte Hochkonjunktur erfolgte im Rahmen der drohenden Verjährung von Verfahren im Zusammenhang mit dem SwissairGrounding.<sup>258</sup> Zwei Vorstöße wurden schließlich in Form einer Revision des Verjährungsrechts umgesetzt, wodurch Verfolgungsverjährungsfristen für Wirtschaftsdelikte erhöht werden sollten.<sup>259</sup> Dieses Ziel wurde durch eine allgemeine Erhöhung der Verjährungsfrist für „schwere Vergehen“ umgesetzt, was zur Folge hat, dass gerade klassische Wirtschaftsdelikte, wie etwa die mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften nach Art. 305<sup>ter</sup> schwStGB, nicht von der Verlängerung erfasst werden.<sup>260</sup>

Als problematisch aufgefasst wird auch die Verfolgungsverjährung beim fahrlässigen Erfolgsdelikt. Wie bereits ausgeführt, kann es aufgrund des Abstellens des Verjährungsbeginns auf die Tathandlung und nicht auf den Erfolgseintritt dazu kommen, dass eine Straftat vor dem Erfolgseintritt verjährt, was im Ergebnis als ungerecht empfunden wird.<sup>261</sup> Es wurde bereits vorgeschlagen, eine dem deutschen oder österreichischen Recht nachgebil-

---

254 Vgl. oben bei Fn. 61.

255 BGer, Urt. v. 27.11.2008, 6B\_374/2008, E. 5; BGE 134 IV 328 (330 ff.).

256 Vgl. unten bei Fn. 280.

257 *Botschaft* 2018 (Fn. 63), 2939.

258 Sechs Eingaben von Parlamentariern im Jahr 2006 zu dieser Thematik, vgl. hierzu *Botschaft* 2012 (Fn. 56), 9257 f.

259 Siehe oben ab Fn. 56.

260 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Vor Art. 97 Rn. 10.

261 Vgl. oben bei Fn. 80.

dete Lösung einzuführen, und somit, in mehr oder weniger konsequenter Weise, auf den Erfolgseintritt abzustellen.<sup>262</sup> Eine solche Regelung wurde jedoch im Jahr 2009 vom Nationalrat mit einer sehr klaren Mehrheit abgelehnt, da darin keine Verbesserung der generalpräventiven Wirkung gesehen wurde. Zudem dürfe nicht aufgrund alleinstehender schockierender Einzelfälle das gesamte System infrage gestellt werden.<sup>263</sup> Ebenso wurde diese Lösung bei der Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfristen für Wirtschaftsdelikte verworfen mit dem Hinweis, dass das Verjährungsrecht erst gerade revidiert worden sei und zu viele grundlegende Systemänderungen der Rechtssicherheit abträglich seien.<sup>264</sup>

Im Bereich der Unternehmensbuße wurde oben ausgeführt, dass das Bundesgericht den bislang bestehenden Lehrstreit dahingehend entschieden hat, dass die Verfolgungsverjährung nach der für die Anlasstat angeordneten Strafe zu bestimmen ist.<sup>265</sup>

Die Vollstreckungsverjährung von teilbedingten Strafen wird gemäß der herrschenden Lehre zweigeteilt. Der unbedingte Teil beginnt mit der Vollstreckbarkeit des Urteils zu verjähren, während der bedingte Teil erst mit dem Widerruf zu verjähren beginnt. Dadurch wird der mit einer teilbedingten Strafe sanktionierte Täter gegenüber demjenigen bevorzugt, der bloß zu einer bedingten Strafe verurteilt wurde.<sup>266</sup> Hier bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.<sup>267</sup>

Wünschenswert erscheint überdies eine explizite Regelung der (Nicht-)Verjährung der Sicherungseinziehung gem. Art. 69 schwStGB.<sup>268</sup>

## II. Entwicklungstendenzen

Analysiert man die jüngsten Revisionen im Verjährungsrecht, so erkennt man, dass die Verjährungsfristen in der Tendenz (zum Teil erheblich) verlängert wurden.<sup>269</sup> Zu nennen ist zunächst einmal die Ausdehnung der Unverjährbarkeit auf Straftaten für sexuelle Handlungen mit Kindern gem. Art. 101 Abs. 1 lit. e schwStGB aufgrund der Annahme der Volksin-

---

262 *Jositsch/Spielmann*, AJP 2007, 195.

263 *AmtlBull* NR 2009 56 (57).

264 *Botschaft* 2012 (Fn. 56), 9269.

265 Siehe oben nach Fn. 67.

266 Vgl. oben nach Fn. 235.

267 *Zurbrügg*, BSK StGB I, Art. 100 Rn. 12.

268 Vgl. oben ab Fn. 191.

269 So auch *Sisini*, AJP 2014, 499 (509).



itiative „Für die Unverjährbarkeit pornographischer Straftaten an Kindern“. Ebenfalls eine klare Verschärfung stellt die Verlängerung der Verjährung für „schwere Vergehen“ gem. Art. 97 Abs. 1 lit. c schwStGB dar, welche seit dem 1.1.2014 in Kraft ist. Auch die grundlegende Revision des Verjährungsrechts in den Jahren 2002 bzw. 2007 führte tendenziell zu einer strengeren Verjährungsregelung.<sup>270</sup> Am augenfälligsten ist dies wohl beim den Verjährungslauf hemmenden Urteil, welches nun bereits das erstinstanzliche Urteil ist.<sup>271</sup>

Es existieren (noch) keine Studien, welche die Wirksamkeit dieser Reform grundlegend untersucht haben. In den parlamentarischen Beratungen zu der Verlängerung der Verfolgungsverjährung bei Wirtschaftsdelikten<sup>272</sup> wurde etwa vom Initiator Jositsch betont, dass es zahlreiche Fälle im Bereich der Wirtschaftskriminalität gebe, welche verjährt seien, bevor überhaupt eine Untersuchung aufgenommen werden könne. Dies schließe er aus Gesprächen mit der Zürcher Staatsanwaltschaft.<sup>273</sup> Ebenso betonte Bundesanwalt Lauber mehrfach, dass insbesondere bei der Geldwäscherei längere Verjährungsfristen notwendig seien, um Verfahren abschließen zu können.<sup>274</sup> Ob diese Problematik mit der abermaligen Reform entschärft wurde, ist aufgrund der kurzen Zeitspanne, seit der diese neue Frist in Kraft steht, in Verbindung mit dem *lex mitior*-Prinzip<sup>275</sup> noch nicht absehbar.

Auch weiterhin erfolgen politische Vorstöße, welche eine punktuelle Verschärfung der Verjährung fordern: So etwa die Motion Heer, welche forderte, dass Taten mit lebenslanger Strafandrohung als unverjährbar erklärt werden sollten.<sup>276</sup> Diese Motion wurde allerdings am 20.9.2017 vom Nationalrat auf Empfehlung des Bundesrats abgelehnt, wobei der Bundesrat in seiner Stellungnahme insbesondere auf das abnehmende Vergeltungsbedürfnis mit dem Zeitablauf sowie die Zunahme der Möglichkeit von Justizirrtümern verwies und betonte, dass mit dieser Revision die Kohärenz im Verjährungsrecht sicherlich nicht erhöht würde.<sup>277</sup> Anhängig ist zurzeit eine Standesinitiative des Kantons St. Gallen vom 7.1.2019, welche

---

270 Vgl dazu oben ab Fn. 122.

271 Zurbrügg, BSK StGB I, Art. 97 Rn. 73 ff.

272 Vgl. oben ab Fn. 56.

273 AmtlBull NR 2013 898 (900).

274 AmtlBull NR 2013 (Fn. 273), 902.

275 Vgl. oben Fn. 58.

276 Motion Heer 16.3059 „Änderung der Verjährungsfristen im Strafgesetzbuch“.

277 AmtlBull NR 2017 1474 (1474f.). Der Nationalrat führte hierzu keine Diskussion.

exakt dasselbe fordert wie die Motion Heer.<sup>278</sup> Anhängig ist überdies die Motion Rickli vom 11.12.2017, welche fordert, dass für die Beurteilung, ob eine Unverjährbarkeit nach Art. 101 Abs. 1 lit. e schwStGB vorliegt, das ausschlaggebende Alter des Opfers von zwölf auf 16 Jahre angehoben wird.<sup>279</sup> Alle diese Vorstöße haben eine Verschärfung der Verjährungsregelungen zum Ziel. Vorstöße zur Verkürzung von Verjährungsfristen sind zurzeit keine ersichtlich.

In der in der Schweiz anstehenden Reform zur Harmonisierung der Strafraumen<sup>280</sup> werden gewisse Strafandrohungen erhöht, was eine weitere (versteckte) Verschärfung der Verjährung zur Folge hat, sollte die Reform dereinst in dieser Form vom Parlament verabschiedet werden. Ein Beispiel ist etwa die Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses gegen Belohnung. Dies wäre gem. Art. 318 EStGB i.V.m. Art. 10 schwStGB neu ein Verbrechen und kein Vergehen mehr, was zur Folge hätte, dass die Verfolgungsverjährung gem. Art. 97 Abs. 1 schwStGB erst nach 15 anstatt nach 10 Jahren einträte. Ob und in welcher Form diese Reform in Kraft treten wird, ist allerdings noch nicht absehbar.

Abgesehen von den erwähnten anhängigen Vorstößen im Parlament sind keine weiteren Reformprojekte zur strafrechtlichen Verjährung im Gange.

### C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

Ein Fall, welchem in der Schweiz mediale Beachtung wie kaum einem zweiten in den letzten Jahren geschenkt wurde, beinhaltet auch eine verjährungsrechtliche Komponente. Es handelt sich dabei um die Tätigkeiten des ehemaligen CEO V. der Raiffeisengruppe<sup>281</sup>. Der Verdacht lautet auf ungetreue Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen, welche durch eine Beteiligungsgesellschaft getätigt wurden, an welcher die Raiffeisen beteiligt war, wo V. im Verwaltungsrat saß. Das Geschäft, welches am längsten zurückliegt, ist der Kauf des Unternehmens C. durch die Beteiligungsgesellschaft A. im Jahr 2007. Die ungetreue Ge-

---

278 Standesinitiative 19.300 „Keine Verjährung für Schwerstverbrecher“.

279 Motion Rickli 17.510 „Die Altersgrenze für die Unverjährbarkeit sexueller Straftaten auf 16 Jahre erhöhen“.

280 Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen (BBl 2018, 3009).

281 Drittgrößte Bankengruppe der Schweiz; [www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/org-anisation/die-einzigartige-bankengruppe.html](http://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/org-anisation/die-einzigartige-bankengruppe.html) (11.10.2019).

schäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht ist mit bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht,<sup>282</sup> was zur Folge hat, dass die Vorwürfe in 15 Jahren also im Jahr 2022 verjähren werden. In den Schweizer Medien wird bereits spekuliert, ob dies für die Staatsanwaltschaft zu knapp werden könnte, um ein erstinstanzliches Urteil erlangen zu können.<sup>283</sup> Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass anscheinend riesige Datenmengen beschlagnahmt wurden, welche auf Antrag des Beschuldigten versiegelt wurden. Dies hat zur Folge, dass sich das ganze Verfahren massiv verzögern kann.<sup>284</sup> Eine Anklage wurde bisher nicht erhoben.

Juristisch unumstritten, aber dennoch mit sehr großer medialer Beachtung bedacht, ist der Fall rund um einen renommierten Pädagogen, der jüngst als Reaktion auf ein Buch eines ehemaligen Schülers zugegeben hat, mit weniger als zehn Jugendlichen sexuellen Kontakt gehabt zu haben.<sup>285</sup> Das daraufhin eingeleitete Strafverfahren wurde allerdings aufgrund der bereits eingetretenen Verjährung wieder eingestellt. Dem Beschuldigten wurden aber die Verfahrenskosten auferlegt.<sup>286</sup> Trotz der Tatsache, dass ein geständiger Täter nicht mehr verfolgt werden kann, blieb die Reaktion in den Medien ziemlich sachlich.<sup>287</sup> So liess sich etwa der Ständerat Caroni zitieren: „Man könne ja nicht aufgrund eines einzelnen Falls gleich wieder aktiv werden. Es liege in der Natur der Sache, dass immer wieder Fälle auftauchten, die bereits verjährt seien.“<sup>288</sup> Bemerkenswert ist, dass ein Betroffener Verständnis für die Einstellungsverfügung zeigt und aussagt, dass das Wichtigste war, dass die Staatsanwaltschaft das an ihm begangene Unrecht implizit anerkennt.<sup>289</sup> Die Grundidee der Verjährung scheint in der Schweiz grundsätzlich ziemlich breit akzeptiert zu werden und damit ver-

282 Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 schwStGB.

283 [www.derbund.ch/im-fall-vincenz-droht-die-verjaehrung/story/24578071](http://www.derbund.ch/im-fall-vincenz-droht-die-verjaehrung/story/24578071) (11.10.2019).

284 [www.nzz.ch/wirtschaft/raiffeisen-fall-zustaendiges-gericht-nimmt-erstmal-stellung-ld.1491090](http://www.nzz.ch/wirtschaft/raiffeisen-fall-zustaendiges-gericht-nimmt-erstmal-stellung-ld.1491090) (11.10.2019).

285 [www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/ja-die-beziehung-war-sexueller-natur/story/11383717](http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/ja-die-beziehung-war-sexueller-natur/story/11383717) (14.10.2019).

286 Alle Vorwürfe vor dem 30.9.1992 wären verjährt und die betreffenden Vorgänge fanden vor 1986 statt; [www.luzernerzeitung.ch/schweiz/missbrauch-verfahren-gegen-juerg-jegge-eingestellt-ld.118434](http://www.luzernerzeitung.ch/schweiz/missbrauch-verfahren-gegen-juerg-jegge-eingestellt-ld.118434) (14.10.2019).

287 So etwa [www.beobachter.ch/gesetze-recht/strafrecht-wie-sinnvoll-ist-die-verjaehrung](http://www.beobachter.ch/gesetze-recht/strafrecht-wie-sinnvoll-ist-die-verjaehrung) (14.10.19).

288 [www.luzernerzeitung.ch/schweiz/fall-juerg-jegge-die-kru-x-mit-der-verjaehrung-ld.82973](http://www.luzernerzeitung.ch/schweiz/fall-juerg-jegge-die-kru-x-mit-der-verjaehrung-ld.82973) (14.10.19).

289 [www.srf.ch/news/regional/zuerich-schaffhausen/trotz-sexueller-uebergriffe-juerg-jegge-kommt-ohne-stra-fe-davon](http://www.srf.ch/news/regional/zuerich-schaffhausen/trotz-sexueller-uebergriffe-juerg-jegge-kommt-ohne-stra-fe-davon) (14.10.2019). Ob dies allerdings zulässig war, insbesondere die Überwälzung der Verfahrenskosten auf einen Nichtverurteil-

bunden auch das Zugeständnis, Einzelfälle zu akzeptieren, die auf den ersten Blick als Ungerechtigkeit erscheinen.

---

ten, scheint mit Blick auf die in Fn. 162 zitierten Entscheidungen des EGMR zumindest zweifelhaft. Allenfalls kann dies damit begründet werden, dass *in casu* ein Geständnis vorlag und dies daher keinen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung mehr darstellt. Die Einstellungsverfügung wurde von keiner der Parteien angefochten.

# Landesbericht Spanien

*Victor Gómez Martín*

## *Inhalt*

Einführung	478
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	478
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	478
I. Legitimation der Verjährung	478
II. Rechtsnatur der Verjährung	483
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	484
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	485
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	485
II. Verjährungsfrist	487
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	487
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	488
3. Berechnung der Verjährungsfrist	490
4. Beeinflussung des Fristablaufs	491
5. Absolute Verjährungsfristen	492
III. Folgen der Verjährung	492
IV. Reichweite der Verjährung	492
1. Vermögensabschöpfung	492
2. Vorbeugende Maßnahmen	493
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	493
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	493
II. Verjährungsfrist	493
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	494
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	494
3. Beeinflussung des Fristablaufs	495
III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen	495
B. Probleme und Entwicklungstendenzen	496
I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen	496
1. Straftaten gegen Minderjährige	499
2. Probleme bei der Vollstreckungsverjährung	500
II. Entwicklungstendenzen	500
C. Praxisrelevantes Fallbeispiel	500

## Einführung

Die Verjährung als Institut findet sich bereits im ersten spanischen Strafgesetzbuch vom 9.7.1822; sie wurde auch im Strafgesetzbuch des Franco-Regimes von 1944 nicht abgeschafft. Heute ist die Verjährung der Strafverfolgung in Art. 130–132 des spanischen Strafgesetzbuches von 1995 (*Código Penal*; spStGB) geregelt. Die Regelungen zur Strafvollstreckungsverjährung finden sich gleich anschließend in Art. 133–135 spStGB. Die aktuelle Rechtslage geht im Wesentlichen auf die Gesetzesreform 1/1995 zurück, wobei es durch die Änderungsgesetze 5/2010 und 1/2015 zu den unten beschriebenen Modifikationen kam.

### A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

#### 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

##### I. Legitimation der Verjährung

Der Grund für die strafrechtliche Verjährung ist, unabhängig von ihrer verfahrens- oder materiellrechtlichen Natur, in Spanien strittig.<sup>1</sup>

Eine *prozessuale Auffassung* vertritt die Ansicht, dass die Verjährungsfrist nur die Straftat und nicht die strafrechtliche Verantwortung, die erst durch eine Verurteilung entstände, betrifft.<sup>2</sup> Ohne eine vorherige Verurteilung wäre es nicht richtig, vom Wegfall der strafrechtlichen Verantwortung zu sprechen, da diese konzeptionell gar nicht erst entstanden sei. Nach diesem Verständnis ist die Verjährung des Verbrechens ein Hindernis der Strafverfolgung und nicht der Strafbarkeit selbst.<sup>3</sup> Diese Ansicht stützt sich maßgeblich darauf, dass nach einem langen Zeitraum seit Begehung der Straftat die Schwierigkeit des Nachweises der Handlung erheblich zunehmen würde, was auch wegen der möglichen Nachteile für das Verteidigungsrecht des Beklagten problematisch sei.<sup>4</sup> Wenn als Folge des Ablaufs dieses Zeitintervalls die Justizverwaltung zu erkennen gibt, dass es nicht möglich ist, die Tatsachen aufzuklären und ausreichend Beweismaterial zu

---

1 Dies wirkt sich auch auf die Praxis aus; siehe etwa STS 1224/06, 7–12.

2 *Medina Cepero*, El tratamiento procesal penal de la prescripción del delito, 2001, 37.

3 *Medina Cepero* (Fn. 2), 43; *Hernández García*, in: Ortiz de Urbina (Hrsg.), Memento práctico Penal Económico y de la Empresa, 1. Aufl. 2011, 4/2907.

4 *Rey González*, La prescripción de la infracción penal, 2. Aufl. 1999, 55.

sammeln, um die Unschuldsvermutung zu entkräften, würde die Fortführung des Ermittlungsverfahrens keinen Sinn mehr ergeben.<sup>5</sup>

Gegen diese These der Verjährung als Garantie zur Vermeidung eines Justizirrtums ist aber vorzubringen, dass Beweisschwierigkeiten auch auftreten können, wenn die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.<sup>6</sup> Der Grundsatz *in dubio pro reo* verlangt, dass jede strafbare Handlung hinreichend nachgewiesen wird, unabhängig davon, ob das Fehlen von Beweisen durch Zeitablauf bedingt ist oder nicht.<sup>7</sup> Nicht ohne Grund bestimmt Art. 131 Abs. 1 spStGB die Verjährungsfristen für Straftaten und leichte Straftaten proportional zur Schwere der Straftat, nicht zum Schwierigkeitsgrad des Nachweises der Straftat.<sup>8</sup> Gegen die These spricht schließlich, dass Art. 131 Abs. 3 spStGB bestimmte Straftaten für unverjährbar erklärt. Dies liegt selbstverständlich nicht daran, dass es in diesen Fällen keine Beweisschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Zeitablauf gäbe.<sup>9</sup>

Ein Teil der Vertreter der prozessualen Auffassung rekurriert in der Begründung der Verjährung auf das *Grundrecht auf ein faires Verfahren* mit allen Garantien<sup>10</sup> und damit auf den Beschleunigungsgrundsatz.<sup>11</sup> Diese Sichtweise, nach der die Verjährung des Verbrechen auch in verfassungsmäßigen Grundsätzen und Werten ihren Niederschlag findet, wird in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung durch die inzwischen klassische Entscheidung STC 157/90, 18–10 vertreten.<sup>12</sup>

Es sollte jedoch klar sein, dass die genannten Garantien voneinander unabhängig sind. Wo eine Garantie einschlägig ist, muss die andere es nicht sein.<sup>13</sup> Nicht umsonst wird im spanischen Strafgesetzbuch die Verjährung der Straftat mit der Einleitung des Verfahrens unterbrochen. Außer in den (Ausnahme-)Fällen des Prozessstillstands beginnt die Verjährung der Straftat somit mit Beginn des Ermittlungsverfahrens erneut. Eine unangemessene Verzögerung kann aber nur vorliegen, wenn das Verfahren eingeleitet wurde und sich im Laufe der Zeit außerordentlich verzö-

---

5 *Rey González* (Fn. 4), 54.

6 *Gili Pascual*, La Prescripción en Derecho Penal, 2001, 67; *González Tapia*, La prescripción en el Derecho penal, 2003, 49, 52.

7 *Gili Pascual* (Fn. 6), 67; *González Tapia* (Fn. 6), 50 ff.

8 *Gili Pascual* (Fn. 6), 67; *González Tapia* (Fn. 6), 49, 51.

9 *Gili Pascual* (Fn. 6), 68.

10 *Medina Cepero* (Fn. 2), 41.

11 *Rey González* (Fn. 4), 57.

12 *Gili Pascual*, EPC XXXV (2015), 294.

13 *Gili Pascual* (Fn. 6), 71.

gert hat. Der Beschleunigungsgrundsatz allein kann die Verjährung folglich nicht legitimieren.

Ebenso wenig überzeugt das Argument, es handle sich bei der Verjährung um ein Instrument zur Sicherung der ordnungsgemäßen Funktion der Justizverwaltung als eine Art „Rüge“ des Richters für unangemessene Verzögerungen bei der Bearbeitung der Rechtsangelegenheit oder durch die spätere Gewährung eines Anspruchs auf Entschädigung für das Opfer.<sup>14</sup> Wenn die Justizverwaltung unter struktureller Dysfunktion leidet, die sie besonders langsam und zu einer Quelle unangemessener Verzögerungen macht, liegt die Lösung für ein solches Problem nicht in der Verlängerung oder Verkürzung der Verjährungsfrist, sondern in entsprechenden Strukturreformen des Systems. Im Übrigen wäre es wenig zielführend, den Richter, der die Urteilsfindung unangemessen verzögert, durch Eintritt der Verjährung zu rügen, anstatt eine Disziplinarmaßnahme zu nutzen.<sup>15</sup>

Auch das Prinzip der *Rechtssicherheit* wird oft als Grundlage dieser Institution herangezogen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, es handle sich um ein kriminalpolitisches Freiheitsrecht, dass der Täter wisse, nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach Begehung der Straftat nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden zu können. Nach einer gewissen Zeit müsse das Damoklesschwert der für das Verbrechen vorgesehenen Strafe aufhören, über dem Kopf des Täters zu schweben.<sup>16</sup>

In Bezug auf diese Argumentation ist zuzugeben, dass die Verjährung eng mit dem Gedanken der Rechtssicherheit verbunden ist. Dass dies den Kern des Wegfalls der strafrechtlichen Verantwortung bildet, ist jedoch nicht zur Gänze überzeugend.<sup>17</sup> Der Grund liegt auf der Hand: Die Rechtssicherheit hängt nicht von der Verjährung ab, denn auch ohne Verjährung könnte diese gewährleistet werden.<sup>18</sup> Tatsächlich könnte man sogar sagen, dass in gewissem Sinne ein System, in dem die meisten Verbrechen verjähren und andere (die wenigsten) nicht verjähren, zu einer größeren Unsicherheit führt, als ein System, in dem (unabhängig von den verfassungsrechtlichen Problemen, zu denen dies führen könnte), alle Verbrechen ohne Ausnahme unverjährbar wären. Ein Verjährungssystem wie das spanische – das sich insoweit überhaupt nicht von den strafrechtlichen Sys-

---

14 *González Tapia* (Fn. 6), 60.

15 *Gili Pascual* (Fn. 6), 74; *Ragués i Vallès*, *La prescripción penal*, 2004, 29 f.

16 *Pedreira González*, *La prescripción de los delitos y de las faltas. Doctrina y jurisprudencia*, 2004, 147, 152.

17 *González Tapia* (Fn. 6), 63.

18 *Gili Pascual* (Fn. 6), 72 f.; *ders.*, *EPC XXXV* (2015), 305.



temen unseres kulturellen Umfelds unterscheidet –, indem es, abhängig von der Schwere der verschiedenen Straftaten unterschiedliche Verjährungsfristen vorsieht, führt so gesehen zu einem höheren Maß an Rechtsunsicherheit als ein System mit einer einheitlichen Verjährungsfrist für alle Straftaten.<sup>19</sup>

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es nicht möglich ist, den Grund für den Wegfall der strafrechtlichen Verantwortung durch das Institut „Verjährung“ richtig zu verstehen, wenn diese nicht im Zusammenhang mit den *Funktionen der Strafe* betrachtet wird.<sup>20</sup>

Unter diesem Gesichtspunkt ist zunächst eine Rechtfertigung der Verjährung aus der Perspektive der *Vergeltung* zu betrachten. Neben den bekannten Argumenten gegen die Vergeltung<sup>21</sup> gibt es positiv-rechtliche Gründe, die den Schluss rechtfertigen, dass die Vergeltung in der derzeitigen spanischen Strafgesetzgebung nicht zu den Funktionen der Strafe gehört.<sup>22</sup> Wie *Gili Pascual* zu Recht feststellt, stellt die bloße Existenz der Verjährung in einer Rechtsordnung einen Hinweis *de lege lata* dar, dass die Strafe in dieser Rechtsordnung keine vergeltende Funktion erfüllt. Da die Funktion der Strafe nach dieser Strafzwecklehre auf absoluten Begriffen beruht (Strafe nicht als Mittel, sondern als Selbstzweck), ist ein Wegfall der strafrechtlichen Verantwortung durch die Verjährung der Straftat nicht erklärbar; was wäre der Sinn der Aufhebung der Strafe durch bloßen Zeitablauf, wenn es im Hinblick auf die Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit angebracht wäre, die Sanktion anzuwenden?<sup>23</sup>

Aus den obigen Argumenten lässt sich ableiten, dass die eigentliche Grundlage für den Wegfall der Strafe in der *präventiven Funktion* derselben liegt. In der Lehre ist es üblich festzuhalten, dass abhängig von der Schwere der Straftat und der seit ihrer Begehung verstrichenen Zeitspanne die Wahrnehmung der Straftat als strafbedürftig seitens der Gesellschaft variiert.<sup>24</sup> So kann beispielsweise ein leichter Diebstahl, der vor 5 Jahren begangen wurde und in diesem Zeitraum nicht verfolgt wurde, von der Gesellschaft als ein Ereignis der Vergangenheit wahrgenommen werden, das

19 *Gili Pascual* (Fn. 6), 75.

20 *Lascurain Sánchez*, in: Rodríguez Mourullo/Jorge Barreiro (Hrsg.), *Comentarios al Código Penal*, 1997, Art. 132 (372); *Gili Pascual* (Fn. 6), 76 ff.; *González Tapia* (Fn. 6), 71; *Mir Puig*, *Derecho penal PG* (AT), 10. Aufl. 2015, 33/24 f.

21 *Mir Puig* (Fn. 20), 3/10, 62 ff.

22 *Mir Puig* (Fn. 20), 3/70 ff.

23 *Gili Pascual* (Fn. 6), 76.

24 *Gili Pascual*, *La Prescripción en Derecho Penal*, in: Boix Reig/Lloria García (Hrsg.), *Diccionario de Derecho penal económico*, 2008, 690.

bereits überwunden ist und daher keine generalpräventive Notwendigkeit einer Strafe aufweist. In diesem Fall würde das Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortung die generalpräventive Funktion der Strafe nicht in Frage stellen, da dieses in der Gemeinschaft weder einen Alarm noch ein subjektives Gefühl der Straffreiheit hervorruft.<sup>25</sup>

Es ist auch möglich, dass der Ablauf eines bestimmten Zeitraums seit der Begehung der Straftat dazu führt, dass es nicht mehr notwendig ist, eine Strafe gegen den Täter zu verhängen, damit er in Zukunft keine weiteren Straftaten mehr begeht. Wurde der Täter nach dieser Zeit resozialisiert, entfällt die *spezialpräventive* Notwendigkeit der Strafe.<sup>26</sup>

Nimmt man an, dass die Strafe die Funktion erfüllt, die Gesellschaft vor der Begehung von Straftaten zu schützen, kann die Verjährung damit erklärt werden, dass die Strafe nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne seit Begehung der Tat nicht mehr notwendig ist, um Straftaten zu verhindern. Dies ergibt sich daraus, dass der Gegenstand des Strafrechts nach dieser Auffassung die Gestaltung der *aktuell bestehenden*<sup>27</sup> Gesellschaftsordnung bzw. die Erhaltung der *geltenden* Gesellschaftsordnung<sup>28</sup> ist. Betrachtet die aktuelle Gemeinschaft die vergangene Straftat als etwas, das bereits überwunden ist oder der Vergangenheit angehört, ist aus generalpräventiven Gründen eine Strafe nicht mehr notwendig.<sup>29</sup> Je größer die Schwere der Handlung, desto größer ist die Zeitspanne, die seit ihrer Begehung vergehen muss, damit sie von der Gemeinschaft als ein Ereignis der Vergangenheit betrachtet werden kann.<sup>30</sup>

Unter Berücksichtigung dieses Streitstandes dürfte die Verjährung der Straftat allein durch das Fehlen eines *generalpräventiven* Strafbedürfnisses erklärt werden können.<sup>31</sup> Dies geht eindeutig aus Art. 131 Abs. 1 spStGB hervor. Diese Bestimmung enthält verschiedene Verjährungsfristen für Straftaten. Die Dauer steht hierbei in direktem Verhältnis zur Schwere der Straftat, die sich an der Höhe der der Straftat zugewiesenen Strafe ablesen lässt.<sup>32</sup>

---

25 *Gili Pascual* (Fn. 6), 81; *González Tapia* (Fn. 6), 78 f.; *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 40; *Díez Ripollés*, *Derecho penal español PG (AT)*, 3. Aufl. 2011, 778.

26 *Gili Pascual* (Fn. 6), 81; *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 40; *Díez Ripollés* (Fn. 25), 778.

27 *Gili Pascual* (Fn. 6), 77; *ders.*, in: Boix Reig/Lloria García, 690; *Choclán Montalvo*, in: Boix Reig/Lloria García, 551.

28 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 42, 92.

29 *Gili Pascual* (Fn. 6), 77; *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 43 f.

30 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 45.

31 *González Tapia* (Fn. 6), 209; *Choclán Montalvo*, in: Boix Reig/Lloria García, 551.

32 *Morillas Cuevas/Barquín Sanz*, in: Cobo del Rosal (Hrsg.), *Comentarios al Código penal*, 4. Bd. 2000, Art. 131 (1099); *González Tapia* (Fn. 6), 80.

Gegen eine spezialpräventive Grundlage der Verjährung spricht, dass bei der Bestimmung der Verfolgungsverjährung die persönlichen Umstände des Täters nicht berücksichtigt werden.<sup>33</sup> Zwar könnte die Bestrafung einer kriminellen Handlung lange Zeit nach ihrer Begehung der Resozialisierung des Täters schaden, da er sie persönlich als ungerechte Reaktion auf eine der Vergangenheit angehörende Handlung wahrnehmen könnte.<sup>34</sup> Das Ausbleiben einer „Entsozialisierung“ des Täters, die in einigen Fällen durch die Verjährung der Straftat erreicht wird, stellt sogar einen positiven Nebeneffekt dieser Institution dar.<sup>35</sup> Das bedeutet jedoch nicht, dass die Grundlage der Verjährung spezialpräventiv wäre. Selbstverständlich beseitigt das bloße Vergehen der Zeit nicht immer die Gefährlichkeit des Täters.<sup>36</sup> Es ist umgekehrt möglich, dass die Resozialisierung des Täters vor *dies a quo* bzw. dem Fristablauf eintritt. Aus beiden Gründen sollte es daher nicht überraschen, dass Art. 131 Abs. 1 spStGB bei der Bestimmung von Verjährungsfristen nicht auf die Resozialisierung des Täters abstellt. Ginge der spanische Gesetzgeber davon aus, dass das bloße Vergehen der Zeit im Allgemeinen die Resozialisierung des Täters mit sich bringe, hätte er (wie in anderen Rechtsordnungen) die Begehung eines neuen Verbrechens als Ursache für die Unterbrechung der Verjährung vorsehen müssen,<sup>37</sup> was jedoch nicht geschehen ist.

## II. Rechtsnatur der Verjährung

Nach Ansicht eines Teils der Lehre und der Rechtsprechung ist die Ursache für den Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemischerter, nämlich teils prozessualer, teils materiellrechtlicher Natur.<sup>38</sup>

Ein anderer Teil hingegen betrachtet die Institution der Verjährung als rein materiellrechtlich; dies trotz der Tatsache, dass einige wichtige Fragen

33 *González Tapia* (Fn. 6), 74.

34 *Gili Pascual* (Fn. 6), 81.

35 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 40.

36 *Gili Pascual* (Fn. 6), 80 ff.; *González Tapia* (Fn. 6), 73; *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 35.

37 *González Tapia* (Fn. 6), 73.

38 *Rey González* (Fn. 4), 53 ff.; *Morillas Cueva/Barquín Sanz*, Cobo del Rosal Comentario StGB, Art. 131 (1095); *Medina Cepero*, RPJ 59 (2000), 3330; *Medina Cepero* (Fn. 2), 43 ff.; *Martín Pallín*, La prescripción de los delitos: ¿mera política criminal o derecho fundamental, La Ley, 2008, 1576; *Gili Pascual*, in: Boix Reig/Lloria García, 690; *Chozas Alonso*, in: Gascón Inchausti (Hrsg.), Repercusiones sobre el Proceso penal de la Ley Orgánica 5/2010, de Reforma del Código Penal, 2010, 224 ff.; *Hernández García*, in: Ortiz de Urbina, 4/2907.

im Zusammenhang mit der Verjährung der Straftat verfahrensrechtlich sind (insbesondere diejenigen, die sich auf die Bestimmung der Prozesshandlung beziehen, die den Fristablauf hemmen oder den Verfahrensstillstand definieren und beide in Art. 132 Abs. 2 spStGB geregelt werden).<sup>39</sup>

Nach herrschender Meinung hängt von dieser Einordnung ab, ob die Verjährungsregeln *in malam partem* rückwirkend angewendet werden können oder nicht.<sup>40</sup> Vorzugswürdig ist jedoch die Meinung, dass die Diskussion über den rechtlichen Charakter der Institution relativiert werden sollte.<sup>41</sup> Es ist keineswegs widersprüchlich, die Nichtrückwirkung von Bestimmungen zu verteidigen, die für den Beschuldigten in jedem Fall nachteilig sind, unabhängig von ihrem verfahrensrechtlichen oder materiellen Charakter. Nicht umsonst sieht Art. 9.3 der spanischen Verfassung vor, dass „die Verfassung die Nichtrückwirkung von ungünstigen oder restriktiven Sanktionsbestimmungen für individuelle Rechte ... garantiert ...“, also ohne jede Ausnahme für Bestimmungen verfahrensrechtlicher Art.<sup>42</sup>

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

In der spanischen Verfassungsrechtsprechung finden sich bisher weder eine „Verjährungsgarantie“ noch ein Recht auf Verjährung. Die Position des Verfassungsgerichts zur Verjährung fand aber in dem Urteil 37/10 vom 19.7.2010 Ausdruck. Demnach verfolgt „die Verjährung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht den Zweck, das Strafverfahren durch

---

39 Pastor Alcoy, La prescripción de los delitos y las faltas. Análisis jurisprudencial, RGD, 588 (1993), 155; Olaizola Nogales, La prescripción del delito en supuestos de concurso de delitos, AP, 1998 (2), 747; Lascurain Sánchez, M/H Comentarios al Código penal, 1997, Art. 131 (371); Mir Puig, Derecho penal PG (AT), 9. Aufl. 2011, 33/26; Mapelli Caffarena, in: Gómez Tomillo (Hrsg.), Comentarios al Código penal, 2011, Art. 131 (524, 529); Prieto Rodríguez, AP, 20 (1998), 386; Molina Fernández in: Molina Fernández (Hrsg.), Memento práctico Penal, 2011, 20/6678; Rodríguez Horcajo, in: Díaz-Maroto y Villarejo (Hrsg.), Estudios sobre las reformas del Código penal, 2011, 252.

40 Olaizola Nogales, AP, 1998 (2), 749; Gili Pascual (Fn. 6), 19 ff., 64; Morillas Cuevas/Barquín Sanz, Cobo del Rosal StGB, Art. 131 (1098 f.); Ragués i Vallès (Fn. 15), 78; Mir Puig (Fn. 39), 33/26; Mapelli Caffarena, in: Gómez Tomillo (Hrsg.), Comentarios al Código penal, 2011, Art. 131 (525); Rodríguez Horcajo, in: Díaz-Maroto y Villarejo, 252.

41 Pedreira González, La prescripción de las infracciones penales tras la reforma introducida por la Ley Orgánica 15/2003, de 25 de noviembre, La Ley, 2005, 1557.

42 Pedreira González (Fn. 16), 159, 161; ders., La Ley, 2005, 1557; Molina Fernández, in: Molina Fernández (Hrsg.), 20/6678; Díez Ripollés (Fn. 25), 778.

Strafanzeigende und Nebenkläger zeitlich einzuschränken (verfahrensrechtliche Begründung),<sup>43</sup> sondern das eindeutig zum Ausdruck gebrachte Ziel des Gesetzgebers ist es, die Ausübung des *ius puniendi* durch den Staat zeitlich zu beschränken, da der Zeitablauf den Bedarf an strafrechtlicher Reaktion verringert (materiellrechtliche Begründung). Da der Zweck oder die Grundlage der Verjährung in Strafsachen in der ‚Selbstbeschränkung des Staates bei der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten‘ liegt, ... deren Wirkung die Verjährung der Straftat selbst ist, nicht nur ihrer Verfolgbarkeit,“ richtet sich die Verjährungsfrist nach der tatsächlich begangenen, nicht nach der formell angeklagten oder angezeigten Tat. „Andernfalls würde der Angeklagte Verjährungsfristen unterliegen und diesen ausgesetzt sein, die einer Straftat entsprechen, die er weder begangen hat, noch für die er verantwortlich ist.“

Im Übrigen haben weder die ordentliche noch die verfassungsrechtliche Rechtsprechung bisher Entscheidungen zur Geltung des Grundsatzes „*in dubio pro reo*“ oder des Rückwirkungsverbotes im Falle der Verjährung getroffen. Es dürfte jedoch allgemeine Auffassung in Spanien sein, dass eine rückwirkende Verlängerung von Verjährungsfristen ausgeschlossen ist (siehe auch oben unter II. a.E.).

## 2. Komplex: Verfolgungsverjährung

### I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Dem Gesetzgeber steht ein weiter Spielraum für die Festlegung von Straftaten und der damit verbundenen Sanktionen zu. Entsprechend kann er gemäß den Erfordernissen der Kriminalpolitik und der Rechtssicherheit die Regeln für die Verjährung von Straftaten und Sanktionen so bestimmen, wie er sie im konkreten Fall für angemessen hält. In diesem Zusammenhang ist der Strafgesetzgeber verfassungsrechtlich legitimiert, vom Grundsatz der Verjährbarkeit von Straftaten Ausnahmen,<sup>44</sup> also die Unverjährbarkeit von einzelnen Straftaten, vorzusehen.<sup>45</sup>

---

43 Es ging hierbei um einen Strafanzeigenden und Nebenkläger, der eine Straftat mit längerer Verjährungsfrist anzeigte und deswegen meinte, diese müsse gelten.

44 SSTC 157/90, 18–10 und 63/2001, 17–3, F.J. 7.

45 SSTC 157/1990, 18–10, F.J. 3 und 63/2001, 17–3, F.J. 7.

Dennoch sollte man sich die Frage stellen, ob die Unverjährbarkeit von Straftaten sein darf. Die Frage ist für schwere Verbrechen<sup>46</sup> von besonderer Bedeutung, wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Völkermord sowie Verbrechen gegen geschützte Personen und Güter im Falle eines bewaffneten Konflikts. Bei diesen ist es tatsächlich sehr wahrscheinlich, dass solche Verbrechen von der Gesellschaft erst mit dem Tod der Verantwortlichen als etwas wahrgenommen werden, das bereits überwunden ist oder der Vergangenheit angehört.<sup>47</sup>

Dementsprechend hat der spanische Strafgesetzgeber in Art. 131 Abs. 3 spStGB alle Straftaten, die zu bestimmten Straftatengruppen gehören (Straftaten gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Verbrechen gegen geschützte Personen und Güter im Falle eines bewaffneten Konflikts und Terrorismus mit Todesfolge), unabhängig vom spezifischen Strafraumen der einzelnen Delikte für unverjährbar erklärt. In gewisser Weise stellt dies die Grundlage der Verjährung, nämlich das zeitlich bedingte Fehlen eines general-präventiven Strafbedarfs, in Frage. Denn eigentlich hängt, wie dargestellt, gem. Art. 131 Abs. 1 spStGB die Verjährung der Straftat von der Schwere der Tat ab, die wiederum durch die Schwere der für die Straftat angedrohten Strafe bestimmt wird.

Für die gesetzgeberische Entscheidung der Unverjährbarkeit der genannten Verbrechen spricht aber, dass es sich um Straftaten handelt, die beinahe unauslöschliche Spuren in der Gesellschaft hinterlassen. Dies nicht nur wegen ihrer extremen Schwere, sondern auch wegen der Art und Weise, wie sie die strukturellen Säulen des demokratischen Systems und des friedlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft beeinträchtigen können. Bei einer solchen gesellschaftlichen Wahrnehmung ist es schwierig zu argumentieren, dass im Falle dieser drei seit dem Inkrafttreten des Gesetzes LO 5/2010 in Art. 131 Abs. 3 spStGB genannten Verbrechen der Ablauf eines langen Zeitraums den Bedarf an generalpräventiver Strafe beseitigt.<sup>48</sup>

Die vom Gesetzgeber in Art. 131 Abs. 3 spStGB angewandte Gesetzgebungstechnik führte aber zu erheblichen praktischen Problemen. Zwar mag die Nichtanwendbarkeit der Verjährung im Falle einiger Straftaten unter dem Gesichtspunkt generalpräventiver Erwägungen vertretbar sein, dies bedeutet jedoch nicht, dass alle in den entsprechenden Kapiteln enthaltenen Straftaten hiervon umfasst werden müssten. Dies erschien insbe-

---

46 Die Kategorisierung der Straftaten in "Verbrechen" (*delito*) und "Vergehen" (*faltas*) wurde durch die Gesetzesreform 1/1995 aufgegeben.

47 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 92. Dagegen *Pastor*, in: Serrano Piedecabras/Demetrio Crespo (Hrsg.), *Terrorismo y Estado de Derecho*, 2010, 644.

48 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 92.

sondere hinsichtlich des früher in Art. 607 Abs. 2 spStGB<sup>49</sup> enthaltenen Verbrechens der Leugnung oder Rechtfertigung des Völkermords fraglich.<sup>50</sup>

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Art. 131 Abs. 1 spStGB sieht vor, dass Straftaten folgender Verjährung unterliegen: 20 Jahre, wenn die Höchststrafe für die Straftat eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren oder mehr ist; 15 Jahre, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Höchststrafe ein Berufsverbot von mehr als zehn Jahren oder eine Freiheitsstrafe von mehr als zehn und weniger als 15 Jahren ist; 10 Jahre, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren ist und 10 Jahre nicht überschreitet; und 5 Jahre für alle anderen Straftaten mit Ausnahme von geringfügigen Straftaten und den Straftaten der Beleidigung und Verleumdung, die nach 1 Jahr verjähren. Im Falle einer kombinierten Strafe gilt die Strafe mit der längsten Verjährungsfrist (Art. 131 Abs. 2 spStGB); bei Tateinheit oder zusammenhängenden Gesetzesverstößen gilt die Verjährungsfrist, die der schwersten Straftat entspricht (Art. 131 Abs. 4 spStGB).

### 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

Die in Art. 131 spStGB vorgesehenen Fristen sind nach Absatz 1 ab dem Tag zu berechnen, an dem die strafbare Handlung begangen wurde. Was unter „Begehung“ zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht definiert. Rechtsprechung und Lehre deuten dies als die „vollständige Verwirklichung“ des Tatbestandes (*realización completa del tipo*). Bei Erfolgsdelikten muss demnach auch der Erfolg eingetreten sein, unabhängig von der Begehungsweise (Tun oder Unterlassen). Die Berechnung beginnt im Falle von fortgesetzten Straftaten an dem Tag, an dem die letzte Straftat begangen wurde, im Falle von Dauerdelikten an dem Tag, an dem die rechtswidrige

---

49 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 94.

50 Seit der Gesetzesreform 1/2015 ist dieses Verbrechen nicht mehr als Teil des Genozids (Art. 607 a.F. spStGB) geregelt, sondern als Hassverbrechen in Art. 510 spStGB, sodass das Problem gelöst ist.



Lage beseitigt wurde, sowie bei gewohnheitsmäßigen Verstößen an dem Tag, an dem die Tätigkeit eingestellt wurde (Art. 132 Abs. 1 S. 2 spStGB). Was die Beteiligung angeht, ist die Rechtslage höchstrichterlich ungeklärt, die Lehre aber sieht auch hier die Verjährung mit der Vollendung der Haupttat beginnen.

Ist das Opfer minderjährig, läuft die Frist bei folgenden Delikten erst ab dem Tag, an dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat, und wenn das Opfer vor Erreichen des Volljährigkeitsalters stirbt, ab dem Tag des Todes: Bei versuchtem Mord und bei Abtreibung ohne Einwilligung, Körperverletzung, Menschenhandel, Verbrechen gegen die Freiheit, der Folter und gegen die moralische Integrität, gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Unversehrtheit, gegen die Privatsphäre, das Recht am eigenen Bild und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 132 Abs. 1 UAbs. 2 spStGB).

### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Art. 131 Abs. 4 spStGB besagt, dass „im Falle verbundener Delikte ... die Verjährungsfrist diejenige der schwersten Straftat ist“. Diese Regel zur Bestimmung der Verjährung im Falle der Tateinheit ist eine gesetzliche Ausgestaltung der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs.<sup>51</sup> Das Plenum der Zweiten Kammer des Obersten Gerichtshofs hat kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LO 5/2010 die „nicht-richterliche Verlautbarung“ vom 26.10.2010 verabschiedet, die Folgendes festlegt: „Bei zusammenhängenden Straftaten oder Tateinheit gilt die vom Gericht erkannte schwerste Straftat für die Festlegung der Verjährungsfrist in der zu entscheidenden Strafsache.“

Demnach verjähren in Tateinheit begangene Verbrechen einheitlich. Dies bedeutet, dass die Frist der schwersten Straftat maßgeblich ist. Obwohl die Gerichte es nicht ausdrücklich betont haben, folgt aus diesem Kriterium, dass auch der *dies a quo*, d.h. der Tag, an dem die Straftat begangen wurde und die Frist zu laufen beginnt, einheitlich betrachtet werden muss. Auch dies ist demnach der Tag der Vollendung der Straftat mit der schwersten Strafe.

Nach Lehre und Rechtsprechung betrifft das Gebot der einheitlichen Behandlung gem. Art. 131 Abs. 4 spStGB sowohl materielle als auch pro-

---

51 Anders STS 25–4–1988; *Olaizola Nogales*, AP, 1998 (2), 764. Dazu *Gómez Martín*, La nueva regla sobre prescripción del delito en supuestos de concurso de infracciones, *Economist & Jurist*, 124 (2008), 66 f.



zessuale Verbindungen von Straftaten. Die erste Kategorie umfasst beispielsweise den in Art. 17 Nr. 3 des Gesetzes zur Strafanklage (*Ley de Enjuiciamiento Criminal*, Strafanklagegesetz, spStrafAnklG) vorgesehenen Fall (Verbindung der Delikte zur Ermöglichung von Straftaten und der ermöglichten Straftat) und die zweite Kategorie den in Art. 17 Nr. 5 spStrafAnklG genannten Fall (Verbindung der Geldwäsche und der Vortat). Der Gesetzgeber unterscheidet also nicht zwischen Fällen des materiellen Zusammenhangs und des verfahrensrechtlichen Zusammenhangs.

Eine Auslegung dieser Vorschrift ergibt jedoch, im Einklang mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs vor der Reform, dass in keinem der Fälle der prozessualen Verbindung auch nur indirekt das Bestehen einer Deliktseinheit i.S. der Rechtsprechung für Fälle von Tateinheit erforderlich ist (siehe Art. 131 Abs. 4 spStGB).<sup>52</sup> Die Verbindung von Straftaten wird in solchen Fällen zu einem formellen Institut, um widersprüchliche bzw. unvollständige Ermittlungen und Entscheidungen zu vermeiden. Eine solche prozessuale Erwägung hat aber nichts mit der generalpräventiven Grundlage der Verjährung der Straftat zu tun.<sup>53</sup> Diese Auffassung findet auch in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs eine Stütze. Nach dieser kommt im Falle einer rein formellen Verbindung von Straftaten keine einheitliche Verjährungsfrist zur Anwendung: „Die Gründe, die dieses Kriterium stützen, sind materieller Natur, sodass es in Fällen von rein verfahrenstechnischem Zusammenhang nicht anwendbar ist.“<sup>54</sup>

Nicht umsonst wird nur in Art. 17 Nr. 1 spStrafAnklG eine zeitliche Nähe zwischen den verschiedenen verbundenen Straftaten gefordert. In den anderen Fällen ist es durchaus denkbar, dass zwei Personen die Begehung von zwei Verbrechen vereinbaren (Art. 17 Nr. 2 spStrafAnklG), oder dass eine Straftat begangen wird, um eine andere zu verdecken (Art. 17 Nr. 4 spStrafAnklG), und dass die Begehung der Taten so weit auseinanderliegt, dass mit der Vollendung der schwersten Straftat die Verjährungsfrist für die am wenigsten schwere Straftat bereits abgelaufen ist. Dass trotzdem eine einheitliche Verjährungsfrist laufen sollte, kann nicht sein. Es scheint widersinnig, die abgelaufene Verjährungsfrist für die eine Straftat wegen dem Gebot der einheitlichen Behandlung verbundener Straftaten wieder aufleben zu lassen bzw. deren Ablauf auf unbestimmte Zeit auszusetzen,

52 *Gili Pascual* (Fn. 6), 106; *Molina Fernández*, in: *Molina Fernández*, 20/6716; SSTS 1247/02, 3–7; 1100/11, 27–10; 480/09, 22–5; 132/08, 12–2; 493/08, 9–7; 866/08, 1–12; SAP Madrid 1a, 28–9–12.

53 *Hernández García*, in: *Quintero Olivares* (Hrsg.), *La reforma penal de 2010*, 137.

54 SSTS 29–7–98 (Caso Marey), 12–5–99, 21–12–99; 3–07–02.

wenn offensichtlich ist, dass die generalpräventive Notwendigkeit einer Bestrafung nicht mehr vorliegt.<sup>55</sup>

#### 4. Beeinflussung des Fristablaufs

Gem. Art. 132 Abs. 2 spStGB wird die Verjährungsfrist unterbrochen, wenn sich das Verfahren gegen eine bestimmte Person richtet. Sie läuft also zunächst nicht weiter ab und beginnt erst dann von Neuem zu laufen, ohne Berücksichtigung der bereits abgelaufenen Zeit, wenn das Verfahren stillsteht oder ohne Verurteilung endet. Dabei gilt im Einzelnen Folgendes:

- 1) Als Verfahren gegen eine bestimmte Person gilt das Verfahren ab dem Zeitpunkt, in dem mit oder nach Einleitung des Verfahrens eine begründete gerichtliche Entscheidung ergeht (beispielsweise Eröffnung des Hauptverfahrens), mit der dieser Person ihre mutmaßliche Beteiligung an einer Handlung, die eine Straftat darstellen kann, zugeschrieben wird.
- 2) Ungeachtet dessen wird der Lauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten gehemmt, wenn jemand eine Strafklage oder Strafanzeige bei einer Justizbehörde einreicht, in der oder in dem einer bestimmten Person ihre angebliche Beteiligung an einer möglichen Straftat zugeschrieben wird. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag der Einreichung der Strafklage oder Anzeige zu laufen. Wird in diesem Zeitraum eine endgültige gerichtliche Entscheidung über die Unzulässigkeit der Strafklage oder der Strafanzeige gefällt oder beschlossen, das Verfahren nicht gegen die beschuldigte oder angeklagte Person zu richten, läuft die Verjährungsfrist (rückwirkend) ab dem Tag des Einreichens der Strafklage oder Strafanzeige weiter. Die Verjährungsfrist läuft auch fort, wenn der Untersuchungsrichter innerhalb dieses Zeitraums keinen der in 1) erwähnten Beschlüsse fasst. Wird aber innerhalb dieser Frist eine der in 1) genannten gerichtlichen Entscheidungen gegen den Beschuldigten oder eine andere an der Tat beteiligte Person getroffen, so gilt die Hemmung der Verjährungsfrist

---

55 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 192; *Hernández García*, in: Ortiz de Urbina, (Hrsg.), 4/2918. Dagegen *Consejo Fiscal*, Informe sobre el Anteproyecto de Ley Orgánica por la que se modifica la Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código penal, 73.

rückwirkend für den Tag des Einreichens der Strafklage oder Strafanzeige.

Wird das Verfahren nach einer der in 1) genannten Entscheidungen später doch eingestellt, so ist die Folge gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Daher gilt Folgendes: Wäre die Tat innerhalb der 6 Monate verjährt, dann tritt Verjährung ein (Hemmung entfällt rückwirkend). Andernfalls beginnt die Frist von Neuem zu laufen (siehe bereits oben Art. 132 Abs. 2 spStGB).

- 3) Die Person, gegen die das Verfahren im Sinne von 1) gerichtet ist, muss in der gerichtlichen Entscheidung hinreichend bestimmt sein, entweder durch persönliche Identifizierung oder durch Merkmale, die es ermöglichen, diese Identifizierung später innerhalb der Organisation oder Gruppe von Personen, denen die Handlung zugeschrieben wird, vorzunehmen.
- 4) Als Stillstehen des Verfahrens, was gem. Art. 132 Abs. 2 spStGB einen erneuten Ablauf der Verjährungsfrist zur Folge hat, gilt eine solche Untätigkeit der Gerichtsorgane, die weder eine vorläufige, rein formelle Einstellung des Verfahrens ist noch durch Prüfung der Verfassungswidrigkeit verursacht wird. Eine solche Untätigkeit liegt vor, wenn entweder keine Handlung vorgenommen wird, als auch dann, wenn die vorgenommenen Handlungen dem gesetzlich festgelegten Verfahren widersprechen oder für die Zwecke des Verfahrens nutzlos sind. Letzteres ist der Fall, wenn die Handlungen einen ausschließlich formalen Inhalt haben, lediglich den Inhalt anderer früherer Handlungen wiederholen oder unnötigerweise den Verfahrensablauf verzögern. Die Folge ist, dass die Verjährungsfrist wieder von Neuem zu laufen beginnt, Art. 132 Abs. 2 spStGB.

Wiederholte Unterbrechungen sind gesetzlich nicht ausgeschlossen (siehe den Wortlaut von Art. 132 Abs. 2 spStGB).

##### *5. Absolute Verjährungsfristen*

Im spanischen Strafgesetzbuch gibt es keine absoluten Fristen für die Verjährung der Straftat (oder der Strafe).

### III. Folgen der Verjährung

Nach Art. 130 Abs. 1 Nr. 6 spStGB führt die Verjährung der Straftat zum Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dies tritt ein, wenn eine Straftat nicht innerhalb der Frist zwischen dem Zeitpunkt ihrer Vollendung (*dies a quo*) und dem Zeitpunkt, an dem die Berechnung der entsprechenden Verjährungsfrist endet (*dies ad quem*), verfolgt wird. Die Folge ist eine Einstellung des Verfahrens (*sobreseimiento libre*) im Zwischenverfahren, im Hauptverfahren erfolgt ein Freispruch (*absolución*). Die Verjährung kann von jeder Verfahrenspartei geltend gemacht und jederzeit während des Verfahrens von Amts wegen berücksichtigt werden. Dies kann auch als neuer Einwand in der Berufung oder in der Berufungsverhandlung geschehen, da es sich, wie die Rechtsprechung oftmals betont, um eine Institution des *ordre public* handelt.

### IV. Reichweite der Verjährung

#### 1. Vermögensabschöpfung

Ob es nach Verjährung der Tat zur Vermögensabschöpfung („confiscation“) kommen kann, ist in Spanien nicht geregelt. In der Lehre herrscht die Auffassung vor, dass das durch die Verjährung bedingte Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Vermögensabschöpfung entgegensteht.<sup>56</sup>

#### 2. Vorbeugende Maßnahmen

Die Auswirkung der Verjährung auf schuldunabhängige sanktionierende Maßnahmen (z.B. Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik) ist in Spanien nicht geregelt. Diese beziehen sich gemäß dem spanischen Strafgesetzbuch aber zwingend auf eine begangene rechtswidrige Straftat und die hiermit verbundene strafrechtliche Verantwortlichkeit. Daher ist es in der Lehre allgemeine Auffassung, dass das durch die Verjährung bedingte Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sämtliche vorbeugende Maßnahmen ausschließt.<sup>57</sup>

---

<sup>56</sup> *Mir Puig*, (Fn. 20), 15/36.

<sup>57</sup> *Mir Puig*, (Fn. 20), 15/36.

### 3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

#### I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

Die Strafen für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Völkermord sowie für Verbrechen gegen geschützte Personen und Güter im Falle von bewaffneten Konflikten mit Ausnahme derjenigen, die nach Art. 614 spStGB bestraft werden, unterliegen in keinem Fall einer Verjährungsfrist. Auch gilt die Verjährung nicht für Terrorismusstrafataten, wenn diese den Tod einer Person herbeigeführt haben (Art. 133 Abs. 2 spStGB).<sup>58</sup>

#### II. Verjährungsfrist

##### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Nach Art. 133 Abs. 1 spStGB verjähren die durch rechtskräftiges Urteil verhängten Strafen in folgenden Zeiträumen: Nach 30 Jahren bei Freiheitsstrafe von mehr als 20 Jahren; nach 25 Jahren bei Freiheitsstrafe von 15 Jahren oder mehr; nach 20 Jahren bei einem Berufsverbot von mehr als 10 Jahren und bei Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren; nach 15 Jahren bei einem Berufsverbot von mehr als 6 Jahren und bei Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren; nach 10 Jahren bei den übrigen schweren Strafen; nach 5 Jahren bei den weniger schweren Strafen; und nach 1 Jahr bei leichten Strafen.

Diese Fristen richten sich also nicht nach dem abstrakten Strafrahmen für die begangene Straftat, sondern nach der Dauer der im Endurteil verhängten konkreten Strafe, es sei denn, diese wird durch die Gewährung einer Begnadigung verkürzt. In den Worten des Obersten Gerichtshofs: „Es ist dem Wesen der Vollstreckungsverjährung nicht angemessen, sie nach der abstrakt festgelegten Dauer auszurichten, denn nicht die abstrakte Strafe verliert im Laufe der Zeit ihre Bedeutung, sondern die tatsächlich verhängte Strafe.“<sup>59</sup> In der Literatur wird berücksichtigt, wenn ein Teil der Strafe verbüßt wurde, Untersuchungshaft vollzogen wurde oder eine Verkürzung der Strafe durch die Gewährung einer Teilbegnadigung eingetreten ist. Im Hinblick auf die Verjährung von Strafen, die für verschiedene

---

58 *Cardenal Montraveta*, in: Corcoy Bidasolo (Hrsg.), *Comentarios al Código penal español, Reforma LO 1/2015 y 2/2015*, 2015, Art. 133 (482).

59 STS 921/01, 23–5.

Taten verhängt wurden (Tatmehrheit), ist im Erwachsenenstrafrecht jede von ihnen in Bezug auf die Verjährungsfristen eigenständig zu bewerten, wobei möglich ist, dass nur eine verjährt ist.<sup>60</sup>

## 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Die Verjährung der Strafe ergibt sich aus dem Ablauf der in Art. 133 Abs. 1 spStGB vorgesehenen Fristen, die nach den Kriterien berechnet werden, die sich aus Art. 134 spStGB und den übrigen gesetzlichen Regelungen über die Vollstreckung von Strafurteilen ergeben. Es besteht Einigkeit darüber, dass die während der Strafvollstreckung ablaufende Zeit nicht als Verjährungsfrist angesehen und daher nicht als solche berücksichtigt werden sollte.

Art. 134 Abs. 1 spStGB besagt, dass die Verjährungsfrist der Strafe ab dem Tag des rechtskräftigen Urteils berechnet wird, wenn nicht bereits mit der Vollstreckung der Strafe begonnen wurde oder der Fristablauf gehemmt wird. Der Beginn der Vollstreckung der verhängten Strafe unterbricht mithin den Ablauf der Verjährungsfrist. Wann die Vollstreckung beginnt, hängt von der Art der Strafe ab. Von Bedeutung ist außerdem die Festnahme der verurteilten Person, der vorsorgliche Entzug von Rechten und die freiwillige Verbüßung der Strafe. Weiter ist zu berücksichtigen, ob der Täter vor Vollstreckung andere Strafen oder Sicherheitsmaßnahmen zu erdulden hat und ob der zuständige Richter die Vollstreckung gemäß der vorgesehenen Formalitäten und Kontrollen angeordnet hat.<sup>61</sup>

Nach Beginn der Vollstreckung der Strafe ist eine Unterbrechung der Verjährung nur dann sinnvoll, wenn der Verurteilte sich der schon begonnenen Vollstreckung entzieht. Art. 134 Abs. 1 spStGB sieht entsprechend vor, dass die Vollstreckungsverjährung erst ab dem Zeitpunkt der Haftentweichung abläuft, wenn die Vollstreckung der Strafe bereits begonnen hatte.<sup>62</sup> Die Frist läuft also nicht mehr ab Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils, sondern neu ab Beginn der Strafvollstreckung.

---

60 *Cardenal Montraveta*, Bidasolo Comentarios al Código penal español, Art. 133 (482).

61 *Cardenal Montraveta*, Bidasolo Comentarios al Código penal español, Art. 134 (483 f.).

62 *Cardenal Montraveta*, Bidasolo Comentarios al Código penal español, Art. 134 (483).

### 3. Beeinflussung des Fristablaufs

Die Verjährung wird während der Zeit der Aussetzung der Vollstreckung der Strafe (Art. 134 Abs. 2 lit. a spStGB) oder der Vollstreckung anderer, nicht zeitgleich vollstreckbarer Strafen gehemmt (Art. 134 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 75 spStGB).

Die Aussetzung der Vollstreckung des Urteils führt gem. Art. 134 Abs. 2 lit. a spStGB *immer* zur Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist, da alle denkbaren Fälle erfasst sind: a) Aussetzung wegen der Einreichung einer Verfassungsbeschwerde (Art. 56 *Ley Orgánica del Tribunal Constitucional*, Bundesverfassungsgerichtsgesetz); b) Aussetzung wegen eines Begnadigungsgesuchs; c) Aussetzung gem. Art. 80 bis 87 spStGB (insbesondere zur Bewährung); d) Aussetzung der Vollstreckung zur Ausweisung von Ausländern (Art. 89 spStGB); e) Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 99 spStGB (Sicherungsverwahrung); f) Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 60 spStGB (nachträgliche Schuldunfähigkeit u.Ä.).

Die sukzessive Vollstreckung von mehreren Urteilen wird durch Art. 134 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 75 spStGB geregelt. Wenn die wirksame Vollstreckung eines Strafurteils die gleichzeitige Vollstreckung eines anderen Strafurteils verhindert, erfolgt die Vollstreckung sukzessiv in der Reihenfolge der Schwere der Strafen, beginnend mit dem schwersten Strafurteil. Der Ablauf der Verjährungsfrist der aktuell verbüßten Strafe sowie der noch zu verbüßenden Strafe wird solange ausgesetzt. Wenn noch nicht mit der Verbüßung der schwersten Strafe begonnen wurde, wird die Verjährungsfrist für die leichteren, unvollstreckbaren Strafen nicht ausgesetzt, weshalb die leichteren Strafen verjähren können, bevor mit der Vollstreckung der schwersten Strafen begonnen wird und bevor diese verjährt.<sup>63</sup>

### III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen

Sicherungsmaßnahmen verjähren nach 10 Jahren, wenn sie Freiheitsentzug von mehr als 3 Jahre beinhalten, und nach 5 Jahren, wenn sie Freiheitsentzug bis zu 3 Jahre beinhalten oder anderer Natur sind (Art. 135 Abs. 1 spStGB). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss über die Durchführung der Maßnahme rechtskräftig wurde, oder bei sukzessiver Vollstreckung mit dem Tag, an dem die Vollstreckung hät-

---

63 *Cardenal Montraveta*, Bidasolo Comentarios al Código penal español, Art. 134 (488 f.).

te beginnen sollen (Art. 135 Abs. 2 spStGB). Erfolgt die Sicherungsmaßnahme im Anschluss an eine Strafe, so wird die Frist ab dem Erlöschen der Strafe berechnet (Art. 135 Abs. 3 spStGB).<sup>64</sup>

## B. Probleme und Entwicklungstendenzen

### I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen

#### 1. Straftaten gegen Minderjährige

Eine der problematischsten Gruppen im Bereich der Verjährung sind Straftaten gegenüber minderjährigen Opfern. Bei diesen Straftaten würde die Anwendung der allgemeinen Regeln und Fristen für die Verjährung der bereits aufgedeckten Straftat in vielen Fällen zu einer unbefriedigenden Folge führen: Zum Zeitpunkt der Kenntnis der Straftat wäre sie bereits verjährt. Die deswegen bestehende Regel der Aussetzung des *dies a quo*, bis das Opfer ein bestimmtes Alter erreicht hat, wie im spanischen Recht, ist eine bedeutende Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach der die Verjährung ab dem Zeitpunkt der Vollendung des Verbrechens beginnt. Wegen der Hemmnisse für eine Anzeige ist dies auch im höchsten Maße sinnvoll.<sup>65</sup>

Die Ergebnisse mehrerer Studien zeigen, dass die Opfer dieser Verbrechen viel Zeit brauchen, um diese anzuzeigen und folglich eine Verurteilung zu ermöglichen.<sup>66</sup> So deckt jedes fünfte Opfer nie den in seiner Kindheit erlittenen sexuellen Missbrauch auf und fast 60 % zögern die Offenlegung der Tatsachen mehr als 5 Jahre nach der Vollendung des ersten Missbrauchs hinaus.<sup>67</sup> Die Gründe, warum es so lange dauert, bis ein Minder-

---

64 Cardenal Montravel, Bidasolo Comentarios al Código penal español, Art. 135 (490 f.).

65 Ragués i Vallès (Fn. 15), 156.

66 Die Verzögerung der Anzeige kann vorübergehender Natur sein, wenn das Opfer schließlich eine Vertrauensperson auswählt und ihr den erlittenen Missbrauch offenbart, oder dauerhaft, wenn das Opfer beschließt, seine Vergangenheit nicht preiszugeben, siehe Tener/Murphy, Trauma, Violence, & Abuse, 16 (4), 2015, 391.

67 Hébert/Tourigny/Cyr/McDuff/Joly, Canadian Journal of Psychiatry, 54 (9), 2009, 631. Andere Autoren kommen zu dem Schluss, dass gar weniger als ein Drittel der Opfer sexuellen Missbrauch in der Kindheit offenbaren, und die meisten Opfer durchschnittlich ganze 21 Jahre warten, bevor sie die Vorkommnisse im Erwachsenenalter offenbaren, Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch, 2014, 66.



jähriger einen Vorfall meldet, soweit dies überhaupt erfolgt, sind vielfältig.<sup>68</sup> Einige Opfer stellen in Frage, ob das Ereignis Missbrauch darstellt oder nicht, und äußern Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Erinnerungen und ob sie echt sind oder nicht.<sup>69</sup> Andere Opfer sind sich des als Minderjährige erlittenen Missbrauchs voll bewusst und beschließen, sie als Erwachsene durch eine entsprechende Anzeige zu enthüllen.<sup>70</sup>

In der deutschen Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass die vom Strafgesetzgeber für die Verjährung festgelegten Fristen nicht immer zweckmäßig seien. Die Mindestgrenze von 18 Jahren reiche nicht aus, um die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen dem Opfer und dem Täter in einigen Kontexten zu klären.<sup>71</sup> Mit Blick auf die deutsche Entscheidung, den *dies a quo* auf von einem Alter des Opfers von 18 oder 21 auf 30 Jahre zu verschieben, darf jedoch auch nicht vergessen werden, dass die automatische Anwendung der vorliegenden Regel zu vielen Schwierigkeiten in der Praxis führen kann. Eines dieser Probleme besteht darin, dass in weniger schweren Fällen bei Kleinkindern die Verjährungsfrist überproportional verlängert wird. In diesen Fällen sollte die Herabsetzung des Tatunrechts durch den Zeitablauf auch ggf. zu einer Strafmilderung in Analogie zu Art. 21 Abs. 7 spStGB führen oder zumindest zu einem Antrag auf teilweise Begnadigung.<sup>72</sup>

Des Weiteren ist es nicht immer so, dass das minderjährige Opfer vor Erreichen der Volljährigkeit keine Anzeige erstattet, weil es tatsächlich daran gehindert ist.<sup>73</sup> Es ist beispielsweise durchaus vorstellbar, dass der Minderjährige zum Zeitpunkt der Tat kurz vor der Volljährigkeit steht, sodass

---

68 Die Literatur differenziert dabei nach zwischenmenschlichen, soziokulturellen und intrapersonellen Barrieren. Die erste und zweite Art dieser Beschränkungen ergeben sich aus der Tatsache, dass sich das Opfer noch in Abhängigkeit oder im Einflussbereich des Täters befindet, *Hörnle/Klingbeil/Rothbart* (Fn. 67), 66. Was die intrapersonellen Faktoren betrifft, so fehlt manchen Opfern das Bewusstsein dafür, ob sie missbraucht wurden oder nicht, und sie misstrauen der Genauigkeit ihrer Erinnerungen in Bezug auf den sexuellen Kindesmissbrauch. Als Erwachsene zeigen ihre Erinnerungen an diese Episoden deutliche Anzeichen von Verdrängung, *Sorsoli/Kia-Keating/Grossman*, *Journal of Counseling Psychology*, 55 (3), 2008, 333, 334.

69 *Dorahy/Clearwater*, *Journal of Child Sexual Abuse*, 21 (2), 2012, 155; *Sorsoli/Kia-Keating/Grossman*, *Journal of Counseling Psychology*, 2008, 333.

70 Diese Opfer nennen in der Regel Unterdrückung, Verwirrung, Scham, Schuld, Eigenverantwortung und Angst als die häufigsten Hemmnisse für eine Anzeige, *Dorahy/Clearwater*, *Journal of Child Sexual Abuse* 2012, 155.

71 *Hörnle/Klingbeil/Rothbart* (Fn. 67), 69.

72 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 153.

73 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 153.

er die Rechtswidrigkeit der erlittenen Handlung vollständig versteht und darüber hinaus keinem Druck oder keiner Bedrohung ausgesetzt ist, die ein Hemmnis für eine mögliche Anzeige darstellt. In diesem Fall würde nichts einer teleologischen Einschränkung dahin gehend entgegenstehen, dass die Ausnahmeregelung der Aussetzung der Verjährung der Straftat ausgeschlossen ist, da die Grundlage, auf der sie beruht, nicht vorhanden ist.<sup>74</sup>

Es ist schwieriger, den umgekehrten Fall zu lösen, d.h. den Fall, in dem das Opfer zum Zeitpunkt der Tat volljährig ist, aber daran gehindert ist, Anzeige zu erstatten, sei es aufgrund ernsthaften Drucks oder weil es nicht in der Lage ist, die strafbare Natur der Handlung zu erfassen, etwa aufgrund einer Behinderung. In diesem Fall würde die Anwendung der in Art. 132 Abs. 1 spStGB vorgesehenen Regel zu einer Analogie *in malam partem* führen, indem sie die für minderjährige Opfer vorgesehene Aussetzung der Verjährung auf erwachsene Opfer ausweitet.<sup>75</sup>

Diese beiden Fallgestaltungen zeigen, dass der Wortlaut der Ausnahmeregelungen nicht immer mit dem Zweck der Vorschriften übereinstimmt. Die Vorschrift wäre deutlich pragmatischer und wesentlich kohärenter, wenn die Regelungen, die den Beginn der Berechnung der Verjährungsfrist für die Straftat aussetzen, nicht für alle Fälle minderjähriger Opfer gelten würden, sondern nur für diejenigen, in denen tatsächlich die beschriebenen Hinderungsgründe vorliegen.<sup>76</sup> Die Annahme einer Unfähigkeit zu einer Anzeige ist nur dann gegeben, wenn das Opfer minderjährig ist, jedoch nicht, wenn das Opfer ein Erwachsener ist, was zu einer Vermutung *iuris tantum* führen sollte, d.h. dem Gegenbeweis zugänglich, und in keinem Fall zu einer Vermutung *iuris et de iure*.

Offensichtlich setzt ein weiteres Tatbestandsmerkmal des Art. 132 Abs. 1 spStGB<sup>77</sup> voraus, dass der Sachverhalt nicht angezeigt oder ein Gerichtsverfahren zu seiner Verfolgung nicht eingeleitet wurde. Der Wortlaut der Vorschriften erfordert allerdings nicht ausdrücklich, dass dies geschehen ist. In diesen Fällen ist eine teleologische Reduktion des Gesetzes notwendig, die es ermöglicht, die Berechnung der Verjährungsfrist der Straftat nicht bis zum Erreichen eines bestimmten Alters auszusetzen, wenn es zu einem Strafverfahren gekommen ist. Dann sollte die Frist ab der Durchführung der letzten Verfahrenshandlung im Strafverfahren gegen den Be-

---

74 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 153.

75 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 153.

76 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 153.

77 Dies gilt im Übrigen auch für § 78b Abs. 1 S. 1 dStGB.

schuldigten (Aufnahme der Anzeige oder Strafklage, Ladung zur Aussage als Beschuldigter etc.) beginnen.<sup>78</sup>

Eine weitere Einschränkung dieser Regeln ergibt sich aus der Tatsache, dass ihre rückwirkende Anwendbarkeit aufgrund ihres für den Täter nachteiligen Charakters zu einer Anwendung *in malam partem* führen würde. Aus diesem Grund kann Art. 132 Abs. 1 spStGB nicht auf Handlungen angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten begangen wurden.<sup>79</sup>

## 2. Probleme bei der Vollstreckungsverjährung

Bei der Vollstreckungsverjährung ist problematisch, dass Art. 134 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 75 spStGB nur die sukzessive Vollstreckung von mehreren Strafen aus unterschiedlichen Verfahren regelt. Nicht geregelt ist der Fall, in dem in einem einzigen Verfahren unterschiedliche Strafen verhängt wurden. Diese Frage ist für die Berechnung der Höchstgrenze der Dauer der Freiheitsstrafe relevant (Art. 76 Abs. 2 spStGB). In Fällen, in denen eine Tat mit einer Vielzahl von Haupt- oder Nebenstrafen geahndet werden kann, ist es daher fraglich, ob die Vollstreckung aller Straftaten immer gleichzeitig erfolgen muss oder ob sie nacheinander erfolgen kann, wenn eine gleichzeitige Vollstreckung nicht möglich ist. Eine Vollstreckung nacheinander wäre aber widersinnig. Dies zeigt das Beispiel einer mit dem Verlust bestimmter Rechte verbundenen Freiheitsstrafe, deren gleichzeitige Vollstreckung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wie in Art. 57 spStGB (Eingriff in die Freizügigkeit u.a.). Daher müssen in diesen Fällen beide Strafen gleichzeitig vollstreckt werden. So wird außerdem das Problem der möglichen Verjährung einer der Strafen, das sich aus der vorrangigen Vollstreckung der schwereren Strafe ergibt, nicht relevant.<sup>80</sup>

Problematisch ist auch der Fall der Aussetzung der Vollstreckung, der Widerruf der Aussetzung und der Anordnung der Vollstreckung der Strafe, wenn der Verurteilte sich hierauf folgend dem Vollzugsbefehl entzieht. Unter diesen Umständen kommt es nicht zur Unterbrechung der Vollstreckungsverjährungsfrist, denn nach Art. 134 Abs. 2 spStGB wäre hierfür Voraussetzung, dass mit dem Vollzug der Strafe begonnen wurde. Die Zeit, die ab Rechtskraft des Strafurteils bis zum Widerruf der Aussetzung

---

78 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 154.

79 *Ragués i Vallès* (Fn. 15), 154.

80 *Cardenal Montraveta*, *Bidasolo Comentarios al Código penal español*, Art. 135 (489 f.).

der Vollstreckung der Sanktion bis zum Beginn ihres Vollzugs vergeht, wird auf die Verjährungsfrist also voll angerechnet. Wird dabei der gem. Art. 134 Abs. 1 spStGB bestimmte Zeitraum erreicht, so führt dies zur Vollstreckungsverjährung.

## II. Entwicklungstendenzen

Der spanische Strafrechtsdiskurs zeigt derzeit keinerlei Tendenz zur Veränderung des geltenden Verjährungsrechts. Die Reformen der Vergangenheit, insbesondere die Gesetzesreform 5/2010, haben viele offene Fragen, wie die Verjährung im Falle der Tateinheit, geklärt bzw. neu geregelt. Auch kam es hierdurch zu einer bedeutenden Neuregelung der Beeinflussung des Fristenablaufs, indem die drei Fälle der Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung gemäß Art. 132 Abs. 2 spStGB eingeführt wurden. Das Rom-Statut blieb bei der besagten Gesetzesnovelle unberücksichtigt, die Unverjährbarkeit von Völkerrechtsverbrechen war schon vorher im spanischen Strafrecht vorgesehen; neu eingeführt wurde aber die Unverjährbarkeit terroristischer Tötungsdelikte.

### C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

Im spanischen Strafrecht hat der Fall „Urbanor“, auch als Fall „Los Albertos“ bekannt, besondere Bedeutung für das Verjährungsrecht. Das Verfahren zog sich über 10 Jahre hin und endete mit einer Aufhebung der letztinstanzlichen Verurteilung durch das spanische Verfassungsgericht.<sup>81</sup>

Die Angeklagten hatten nach den Feststellungen des Gerichts den Tatbestand der Fälschung eines Handelspapiers und des Betruges im Jahre 1987 erfüllt. Am 6.1.1993 reichten die Minderheitsgesellschafter von Urbanor eine Strafanzeige ohne Unterschrift und ohne die erforderliche besondere Vollmacht gegen die für die Tat Verantwortlichen ein. Gemäß den Fristen des Art. 113 des Strafgesetzbuches von 1973 würden die begangenen Straftaten am 7.1.1993 verjähren. Entscheidend war nunmehr die Frage, ob mit der formell mangelhaften Strafanzeige der Fristablauf (nach heutiger Rechtslage) gem. Art. 132 Abs. 2 spStGB unterbrochen wurde.<sup>82</sup>

---

81 Dazu Gómez Martín, La prescripción del delito. Una aproximación a cinco cuestiones aplicativas, 2016, 135.

82 Gómez Martín (Fn. 81), 135.

Mit Urteil vom 29.12.2000 hat das Landgericht Madrid die Angeklagten freigesprochen. Das Gericht entschied, dass die mangelhafte Strafanzeige nicht zur Unterbrechung des Ablaufs der Verjährungsfrist geführt habe, weshalb die Straftaten am 7.1.1993 verjährt seien.<sup>83</sup>

Art. 114 Abs. 2 a.F. spStGB, der Vorläufer des heutigen Art. 132 Abs. 2 spStGB, sah zwar vor, dass „die Verjährungsfrist unterbrochen wird, sobald das Verfahren gegen den Schuldigen gerichtet ist ...“. Dazu reiche jedoch eine Strafanzeige nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn sie wie im vorliegenden Fall nicht den gesetzlichen formalen Anforderungen entspricht. Es sei erforderlich, dass der Ermittlungsrichter das Verfahren gegen den Beschuldigten durch eine Verfahrenshandlung „einleitet“, wie durch den Beschluss, die Strafanzeige zur Bearbeitung zuzulassen. Im Fall Urbanor geschah dies zwar, aber erst nach Ablauf der Verjährungsfrist.<sup>84</sup>

Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt. Dies führte zur Aufhebung des Urteils und einer Verurteilung der Angeklagten durch den Obersten Gerichtshof in der Entscheidung STS 298/03 (14–3). Unter Berufung auf andere Beschlüsse, die zuvor vom Obersten Gerichtshof in diesem Sinne gefasst worden waren, sei die Verjährungsfrist nicht abgelaufen gewesen. Eine Strafanzeige sei als Einleitung des Verfahrens zu betrachten. Die formellen Mängel der Strafanzeige seien nicht bedeutend, da jede Offenlegung an die Behörden der *notitia criminis* genüge. Das Verfahren richtete sich hiermit ab diesem Zeitpunkt „gegen den Schuldigen“.<sup>85</sup>

Die Verurteilung wurde wiederum von den Verurteilten vor dem Verfassungsgericht angefochten. Die Beschwerde drang durch, in der Entscheidung des Verfassungsgerichts 29/08, 20–2 wurde die Verurteilung des Obersten Gerichtshofs aufgehoben. Die durch das Oberste Gericht vorgenommene Auslegung von Art. 114 Abs. 2 a.F. spStGB sei, obwohl nicht völlig unlogisch, irrational und willkürlich gewesen. Die Wortgrenze sei bei einer solchen Auslegung von „gegen den Schuldigen gerichtet“ überschritten. Daher läge eine Analogie in *malam partem* vor, was gegen den strafrechtlichen Gesetzesvorbehalt (Art. 25.1 spanische Verfassung) verstoße. Für das Verfassungsgericht folgt aus dem Wortlaut, dass nur Maßnahmen des Untersuchungsrichters gemeint sein können, die sich gegen den Beschuldigten richten. Nach dieser Auslegung würde der Anzeigende oder Nebenkläger durch eine Strafanzeige oder eine Beschwerde das Verfahren nicht gegen den Schuldigen richten, sondern lediglich die Einleitung des

---

83 Gómez Martín (Fn. 81), 136.

84 Gómez Martín (Fn. 81), 136 f.

85 Gómez Martín (Fn. 81), 137.

Verfahrens beantragen. Nur der Untersuchungsrichter könne das Verfahren gegen den Schuldigen richten.<sup>86</sup>

---

86 *Gómez Martín* (Fn. 81), 137 f.

# Landesbericht Ungarn

*Krisztina Karsai / Zsolt Szomora*

## *Inhalt*

Einführung	504
I. Die Verankerung der Regelung	504
II. Besonderheiten: Erfolgslose Vergangenheitsbewältigung	506
A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen	511
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	511
I. Legitimation der Verjährung	511
II. Rechtsnatur der Verjährung	512
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	513
1. Verfassungsrechtliche Garantie	513
2. Verjährung als individuelles Recht	514
3. „In dubio pro reo“	516
4. Nachträgliche Verlängerung der Verjährungsfrist	516
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	517
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	517
1. Ergänzung zu den Straftaten gegen die Menschlichkeit	519
2. Faktisches Nichtverjähren	520
II. Verjährungsfrist	521
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	521
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	521
3. Berechnung der Verjährungsfrist	522
4. Beeinflussung des Fristablaufs	523
a) Während des Strafverfahrens	523
b) Beendigung des Strafverfahrens	524
5. Absolute Verjährungsfristen	525
6. Ein Sondergesetz – Straftaten gegen die Menschlichkeit und Straftaten in der kommunistischen Diktatur	525
III. Folgen der Verjährung	527
IV. Reichweite der Verjährung	528
1. Vermögensabschöpfung („confiscation“)	528
2. Vorbeugende Maßnahmen	529
V. Verjährung von Zivilansprüchen	529
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	530
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	530
II. Verjährungsfrist	531
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	531
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	531
3. Beeinflussung des Fristablaufs	532

III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen (Maßregeln der Besserung und Sicherung)	533
B. Entwicklungstendenzen und Probleme	533
I. Entwicklungstendenz: Verlängerung der Verjährungsfristen und Ausschluss der Verjährung	533
II. Kritik an den Verjährungsregeln	534

## Einführung

### I. Die Verankerung der Regelung

Das ungarische Rechtssystem gehört der römisch-germanischen Rechtsfamilie an. Im Vergleich zu anderen Ländern dieser Rechtsfamilie wurden abschließende gesetzliche Regelungen sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht erst relativ spät eingeführt. Daher zeichnet sich die ungarische Strafrechtsgeschichte durch eine Herrschaft des partikularen Strafgewohnheitsrechts aus. Zudem ist das ungarische Strafrecht durch einen starken Einfluss der österreichischen und – durch österreichische Vermittlung – der deutschen kodifizierten Strafgesetze geprägt. Der Anfang dieser starken deutsch-österreichischen Einwirkung liegt in der frühen Neuzeit und spiegelt sich auch im Gewohnheitsrecht wider, was mit den speziellen historischen Gegebenheiten Ungarns zu erklären ist.<sup>1</sup>

Im Strafgewohnheitsrecht war die Rechtsfigur der Verjährung nicht generell anerkannt, auch wenn frühere (erfolgreiche) Kodifikationsversuche von 1791 und 1843 dieses Rechtsinstitut vorgesehen hatten. Nur sporadisch findet sich die Rechtsfigur der Verjährung in der ungarischen Strafrechtsgeschichte.<sup>2</sup> Nach *Pauler* soll die *Curia*<sup>3</sup> – unter dem Einfluss der *Praxis Criminalis* – das Strafverfahren wegen Verjährung (nach 5, 10 oder 20

---

1 Siehe im Detail *Bató*, in: Sinn/Gropp/Nagy (Hrsg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht. Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und ungarischen Strafrechts, 2011, 41 ff.; *Bató*, in: Sinn/Gropp/Nagy, 89 (91); *Bató*, in: Hornyák/Juhász/Korsósne Delacasse/Peres (Hrsg.), Turning points and breaklines, 2009, 81 ff.

2 *Fayer*, A magyar büntetőjog kézikönyve I. Bevezető rész és általános tanok (Btk. 1–125. §§.), 1895, 338.

3 Die *Curia* war das oberste Gerichtsforum des Königreichs Ungarn. Nach der Verfassung von 1949 hieß es Oberster Gerichtshof (*Legfelsőbb Bíróság*). Nach dem Grundgesetz von 2012 heißt es nun „Kuria“ (*Kúria*).



Jahren) in mehreren Fällen eingestellt haben.<sup>4</sup> Auch wenn eine Legitimation der Verjährung im damaligen Strafrecht sehr strittig war,<sup>5</sup> zeigte sich zumindest der Bedarf nach einer gesetzlichen Regelung schon eindeutig im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts. So stellte *Melicher* sogar einen Antrag an die ungarische Juristenversammlung, in welchem er eine Stellungnahme zwecks Anerkennung und gesetzlicher Kodifizierung der Verjährung forderte. Als Begründung verwies er in seinem Antrag auf bestehende europäische Strafkodexe (das französische StGB von 1791 sowie verschiedene deutsche Strafgesetze des 19. Jahrhunderts).<sup>6</sup>

Nach mehreren erfolglosen Kodifikationsversuchen im späten 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde das erste ungarische Strafgesetzbuch (*Kodex Csemegi*) im Jahre 1878 verabschiedet und trat 1880 in Kraft.<sup>7</sup> Das französische Strafgesetz von 1791 wurde im Schrifttum als Vorbild der ungarischen Regelung erwähnt,<sup>8</sup> nach *Angyal* „ist der Erfolg der Aufklärung kodifiziert worden“<sup>9</sup>. Im *Kodex Csemegi* wurden auch die Verjährung der Strafbarkeit sowie die der Strafvollstreckung gesetzlich geregelt. Die darauffolgenden Strafgesetzbücher der Jahre 1950, 1961, 1978 und 2012 enthielten ebenfalls stets Verjährungsregelungen.

Aktuell finden sich solche Regelungen zur Verjährung in Art. U Abs. 6–8 der ungarischen Verfassung, in §§ 25–28 des ungarischen Strafgesetzbuches (*Büntető törvénykönyv*, ungStGB), in Kraft getreten am 1.7.2013, im Gesetz Nr. CCX (Gesetz über den Ausschluss der Verjährung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie über die Verfolgung der Straftaten in der kommunistischen Diktatur) sowie in §§ 28–29 und § 70 des Gesetzes Nr. CCXL über die Vollstreckung von Strafen, Maßregeln, bestimmten Zwangsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeitshaft.

---

4 Zitiert von *Angyal*, A magyar büntetőjog tankönyve, 1920, 532. Erwähnt auch von *Melicher*, Jogtudományi Közlöny 37/1871, 259 (262).

5 *Reinitz*, Jogtudományi Közlöny 6/1876, 45 (45).

6 *Melicher*, Jogtudományi Közlöny 37/1871, 260.

7 *Bató*, in: Sinn/Gropp/Nagy, 48 ff.; *Mezey*, in: Mezey/Bódi Beliznay (Hrsg.), Strafrechtskodifikation im 18. und 19. Jahrhundert, 1997, 90 ff.; *Mezey*, in: Mezey (Hrsg.), Strafrechtsgeschichte an der Grenze des nächsten Jahrtausends, 2003, 151–177.

8 Siehe z.B. *Fayer* (Fn. 2), 338; *Finkey*, A magyar büntetőjog tankönyve, 1914, 550; *Vámbery*, Büntetőjog (II. kötet), 1918, 171; *Irk*, A magyar anyagi büntetőjog, 1928, 346.

9 *Angyal* (Fn. 4), 532.

## II. Besonderheiten: Erfolgslose Vergangenheitsbewältigung

Mit der großen Verfassungsnovelle aus dem Jahr 1989 (der sog. Republiknovelle) wurden die fundamentalen Strafrechts- und Strafprozessrechtsgarantien, u.a. der Grundsatz „*nullum crimen, nulla poena sine lege*“, in der Verfassung verankert, sodass der Gesetzgeber seither verpflichtet ist, diese grundlegende Menschenrechtsgarantie zu achten. Die Entkriminalisierung im Bereich der Straftaten gegen den Staat, der Wirtschaftsstraftaten oder die Abschaffung von täterstrafrechtlichen Relikten, wie des Tatbestands der „gemeingefährlichen Arbeitsscheu“, wurden problemlos auch von der Rechtsprechung angenommen. Vorbehaltlos kam auch der „*lex mitior*“-Grundsatz zur Anwendung. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass ebendieser „*lex mitior*“-Grundsatz nicht nur in bereits laufenden Strafverfahren beachtet wurde, sondern mithilfe der Amnestiegesetze aus den Jahren 1989 und 1990 auch auf bereits Verurteilte und Gefangene Anwendung fand.<sup>10</sup>

Eine solche rückwirkende Behandlung kam demgegenüber für Sachverhalte im Rahmen der Vergangenheitsbewältigung, d.h. der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung wegen der Straftaten des kommunistischen Regimes, nicht in Frage. Das ungarische Verfassungsgericht hat im Jahre 1992 den Gesetzesentwurf, der die Verjährung von während des Kommunismus nicht geahndeten Straftaten rückwirkend zu verlängern beabsichtigte,<sup>11</sup> im Rahmen einer vorläufigen Normenkontrolle für verfassungswidrig erklärt.<sup>12</sup> Dadurch räumte das ungarische Verfassungsgericht

---

10 Gesetz Nr. XXXVII von 1989 und Gesetz Nr. XXXIX von 1990.

11 Der Gesetzesentwurf wird nach den Parlamentsabgeordneten, die die Initiative erarbeitet haben, „*Lex Zétényi-Takács*“ genannt.

12 ungVerfVerfGE 11/1992. (III. 5.) AB. Diese Entscheidung des Verfassungsgerichts hat eine über die Frage der Verjährung und der Vergangenheitsbewältigung hinausgehende Bedeutung, denn die Prüfung dieser Verjährungsfrage hat dem jungen Verfassungsgericht den Anlass gegeben, die Grundsteine der ungarischen Strafverfassung niederzulegen. Die Terminologie, der Deutungsgehalt und der Wirkungskreis der Strafverfassung (sog. „*alkotmányos büntetőjog*“) haben in der Folge eine lebhaftige Debatte in der ungarischen Literatur ausgelöst. Siehe z.B. Szabó, *Jogtudományi Közlöny* 9/1995, 418; Nagy, in: Tóth (Hrsg.), *Alkotmány és Jogtudomány. Tanulmányok Dr. Szabó József professzor emlékére*, 1996, 79; Wiener A., in: Wiener A. (Hrsg.), *Büntetendőség Büntethetőség*, 1997, 11; *Palánkai*, in: Gönczöl/Kerecsi (Hrsg.), *Tanulmányok Szabó András 70. születésnapjára*, 1998, 17; *Princzinger*, *Collega* 2/2000, 7; Nagy, *A magyar büntetőjog általános része*, 2010, 22; bezüglich des Strafprozessrechts Tóth, *A magyar büntetőeljárás az Alkotmánybíróság és az emberi jogi ítélkezés tükrében*, 2000.

dem formalen Aspekt des Rechtsstaats, d.h. der Rechtssicherheit Vorrang ein.<sup>13</sup> Der Tenor der Entscheidung lautete:

- „1. Die erneute Strafbarkeit von bereits verjährten Straftaten ist verfassungswidrig.
2. Die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist von noch unverjährten Straftaten ist verfassungswidrig.
3. Die nachträgliche gesetzliche Unterbrechung der Verjährung von unverjährten Straftaten ist verfassungswidrig.
4. Die rückwirkende gesetzliche Bestimmung von Ruhens- oder Unterbrechungsgründen für unverjährte Straftaten ist verfassungswidrig.
5. Im Bereich der Verjährung kann eine Unterscheidung, ob der Staat seinen Strafanspruch aus politischen oder anderen Gründen nicht geltend gemacht hat, nicht verfassungskonform formuliert werden.
6. Die Konzipierung eines Verjährungsverlängerungsgrundes ‚der Staat hat seinen Strafanspruch aus politischen Gründen nicht geltend gemacht‘ verletzt wegen seiner Unbestimmtheit die Rechtssicherheit und ist daher verfassungswidrig.“<sup>14</sup>

Das Verfassungsgericht stellte die Rechtssicherheit in den Mittelpunkt seiner Argumentation: Es leitete die Rechtsfigur der Verjährung aus dem Postulat der Rechtssicherheit ab und hielt daher ihren rückwirkenden Ausschluss oder ihre rückwirkende Verlängerung für eine Verletzung ebendieser Rechtssicherheit.

„Die Rechtssicherheit ist der fundamentale Bestandteil eines Rechtsstaats. Die Rechtssicherheit erfordert unter anderem den Schutz von erworbenen Rechten sowie die Unantastbarkeit von erfüllten oder schon abgeschlossenen Rechtsverhältnissen bzw. die grundgesetzliche Einschränkung der Veränderbarkeit von in der Vergangenheit zustande gekommenen, andauernden Rechtsverhältnissen. ... Als Hauptregel soll gelten, dass abgeschlossene Rechtsverhältnisse durch ein Gesetz oder durch das Außer-Kraft-Setzen eines Gesetzes ... nicht verfassungskonform verändert werden können. ... Eine Ausnahme kann nur in dem Fall gebilligt werden, dass sie von einem mit der Rechtssicherheit konkurrierenden anderen Verfassungsprinzip unvermeidbar geboten ist, und im Vergleich zu ihrem Zweck zu keinen unverhältnismäßigen

---

13 Nagy, Anyagi Büntetőjog, Általános Rész, 2014, 68.

14 ungVerfGE 1992, 77 (77 f.).

Schäden führt. ... Die ungerechten Folgen eines Rechtsverhältnisses sind per se keine annehmbaren Argumente gegen die Rechtssicherheit. Wie es in der ungVerfGE 9/1992. (I. 30.) AB ausgeführt wurde: Das rechtsstaatliche Erfordernis der ‚materiellen Gerechtigkeit‘ kann nur innerhalb des Rahmens der der Rechtssicherheit dienenden Institutionen und Garantien erfüllt werden. Auf die Geltendmachung der ‚materiellen Gerechtigkeit‘ kann die Verfassung kein subjektives Recht gewähren.“<sup>15</sup>

Parallel mit der Rechtssicherheit hat das Verfassungsgericht die Verjährung auch in den Schutzbereich des „*nullum crimen*“-Grundsatzes eingebunden:<sup>16</sup>

„... das Gesetz, dass den Neubeginn der Verjährung anordnet, durchbricht die Schranken der staatlichen Strafgewalt; es verletzt solche Garantirechte, die auch nicht zu einer Zeit eingeschränkt werden können, wenn andere Grundrechte ausgesetzt oder eingegrenzt werden dürfen. ... Hier gibt es einfach keinen Raum für die Berücksichtigung einer historischen Situation, Gerechtigkeit usw. Eine Ausnahme von Strafrechtsgarantien wäre nur durch deren offene Eliminierung möglich, was aber durch das Rechtsstaatsprinzip ausgeschlossen ist. Die (explizite Vorschrift der) Verfassung (§§ 54 bis 56, § 57 Abs. 2 bis 4) erlaubt die Einschränkung oder Aussetzung der Strafverfassung nicht einmal im Ausnahmezustand, im Notrecht oder in einer Gefahrenlage.“<sup>17</sup>

Daraus folgend hat das Verfassungsgericht festgestellt, dass das betreffende Gesetz verfassungswidrig ist, denn es entspricht den Grundsätzen der Strafverfassung nicht.

In einer anderen Entscheidung von 1993 erklärte das ungarische Verfassungsgericht, dass die Verjährung nur in Fällen von Kriegsverbrechen und Straftaten gegen die Menschlichkeit ausgeschlossen werden könne, da diese Straftaten nach dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht *ab ovo* nicht verjährbar seien.<sup>18</sup>

---

15 ungVerfGE 1992, 77 (81 f.).

16 *Földvári*, in: Hamza/Kajtár/Zlinszky (Hrsg.), *Tanulmányok Benedek Ferenc tiszteletére*, 1996, 83, (86 f.), argumentiert gegen das Verfassungsgericht zu Recht, dass die Strafbarkeit aufhebende Gründe (wie z.B. die Verjährung) nicht von der „*nullum crimen*“-Garantie erfasst sind, übersieht aber, dass die Erfordernisse der Rechtssicherheit auch für diese Gründe relevant sind.

17 ungVerfGE 1992, 77 (83, 87).

18 ungVerfGE 53/1993. (X. 13.) AB.

Nach dem heutigen Stand der Geschichtswissenschaft kam es zu ungefähr 70 bis 80 Geschosssalven während der Revolution und des Freiheitskriegs von 1956, wo wehrlose Zivilisten erschossen wurden. Nach der Wende wurden ungefähr 30 Strafverfahren wegen dieser Schüsse eingeleitet. Eine Verurteilung erfolgte nur in insgesamt fünf Fällen, in denen der Oberste Gerichtshof die Verantwortung der Täter unmittelbar auf das Völkerrecht gegründet hat.<sup>19</sup>

Sowohl die erwähnten Entscheidungen des Verfassungsgerichts als auch die Passivität der Staatsanwaltschaft und der Gerichte stießen in der Literatur teilweise auf Kritik. *Földvári* äußerte, dass der Gesetzentwurf „*Lex-Zétényi-Takács*“ keine rückwirkende Geltung beabsichtige, da die Verjährung *ab ovo* nicht eingetreten sei. Nach seiner Meinung kann die Verjährung erst dann eintreten, wenn eine Straftatenverfolgung aus politischen Gründen, also aus der Staatsmachtstruktur folgend, möglich gewesen wäre.<sup>20</sup> Auch *Csaba Varga* betonte, dass das vom Verfassungsgericht verhinderte Gesetz keine konstitutive Norm, sondern eine deklarative Norm über das Nicht-Eintreten der Verjährung verkörpere. Ein verjährbares Recht soll zwingend eine Verfahrensmöglichkeit sein, deren sich der Berechtigte für eine lange Zeit nicht bedient habe, obwohl er sein Recht hätte ausüben können. Die Verjährung laufe nicht zu jeder „tatsächlichen Zeit“, sondern nur in der sog. „rechtlichen Zeit“, während welcher das Rechtssystem und insbesondere das betroffene Rechtsinstitut in der Tat funktioniere.<sup>21</sup>

Den Justizbehörden wirft *Réka Varga* vor, dass die Gerichte sich dennoch weigerten, die Regelungen anzuwenden, obwohl die *UN-Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährung auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von 1968* von Ungarn ratifiziert wurde. Die völkerrechtlichen Kenntnisse der Richter seien mangelhaft gewesen und die Richter hätten unnötigerweise auf eine Implementierung der Konvention in das ungarische Strafgesetzbuch gewartet.<sup>22</sup> Nach einer noch kritischeren Formulierung sollen die Gerichte zweifach rechtsverneinend gehandelt haben: die Gerichtspraxis habe angenommen, dass die kommunistische Diktatur ihre eigenen Straftaten nach ihrem eigenen Recht, aber un-

19 Für einen ausführlichen Überblick über „*transitional justice*“ in Ungarn siehe *Hack*, in: *Jakab/Tatham/Takács* (Hrsg.), *Transformation of Hungarian Legal Order 1985–2005*, 2007, 266 ff. Zu den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs über Geschosssalven siehe *Fundamentum* 1/2000, 97 ff., sowie die Anmerkungen dazu von *Bragyova*, 103 ff., *Gellér*, 111 ff. und *Kardos*, 120 ff.

20 *Földvári*, in: *Hamza/Kajtár/Zlinszky*, 83.

21 *Cs. Varga*, *Istuum Aequum Salutare* 1/2012, 103 (108).

22 *R. Varga*, *Istuum Aequum Salutare* 4/2011, 219 (220).

ter verfahrensausschließenden tatsächlichen Umständen habe verjähren lassen, während das Gericht auf der anderen Seite auch die Anwendung des völkerrechtlichen *ius cogens* ausgeschlossen habe.<sup>23</sup>

Mit der neuen Verfassung Ungarns, die am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, wurde ein neuer Abschnitt in der Nach-Wende-Periode des ungarischen Strafrechts eingeleitet, indem es die Verjährung von schwerwiegenden, gegen Einzelpersonen begangenen Straftaten, die vor der Wende wegen politischer Gründe nicht geahndet wurden, nun auf Verfassungsebene ausschließt.<sup>24</sup> Art. U Abs. 7 und 8 der Verfassung wurden gezielt eingeführt, um die Verfassungskonformität einer rückwirkenden Verlängerung der Verjährungsfristen zu gewährleisten. Seit dem Inkrafttreten des Art. U ist die eingangs erwähnte Entscheidung<sup>25</sup> daher nicht mehr in Bezug auf die Frage der rückwirkenden Verlängerung anwendbar. Lediglich die allgemeinen Aussagen und Standards, welche sich aus der Entscheidung des Verfassungsgerichts ergeben, sind noch heute maßgebend. Die den Verjährungsausschluss konkretisierenden Normen sind in einem Gesetz niedergelegt worden, das ebenfalls am 1.1.2012 in Kraft trat.<sup>26</sup> Seitdem sind zwei Strafverfahren aufgrund der neuen Vorschriften eingeleitet worden, beide mussten aber wegen des Todes des Angeklagten eingestellt werden. Zur Kritik am geltenden Sondergesetz siehe unten B.II.

---

23 Cs. *Varga*, Iustum Aequum Salutare 4/2011, 9 (15).

24 Seit dem 1.1.2012 wurde auch die relevante Vorschrift des Grundgesetzes einer Veränderung unterworfen: Art. U Abs. 6 Grundgesetz (in Kraft seit 1.4.2013). Ursprünglich waren die relevanten, die Verjährung ausschließenden Vorschriften in den sog. „Übergangsbestimmungen des Grundgesetzes“ enthalten. Das ungerVerfGE 45/2012. (XII. 29.) AB hat aber dieses „Sondergrundgesetz“ wegen öffentlich-rechtlicher Nichtigkeit aufgehoben (die Entscheidung wird analysiert von *Szente*, JeMa 2/2013, 11 ff.). Auf diese ungerVerfGE folgend sind die relevanten Normen in den Art. U Grundgesetz eingefügt worden.

25 ungerVerfGE 11/1992 AB.

26 Gesetz Nr. CCX von 2011 über die Strafbarkeit und den Ausschluss der Verjährbarkeit von Straftaten gegen die Menschlichkeit bzw. über die Ahndung bestimmter, während der kommunistischen Diktatur begangener Straftaten.

## A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

## 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

## I. Legitimation der Verjährung

Die Legitimation der Verjährung wurde im ungarischen Schrifttum auf verschiedene Weise zu erklären versucht. *Angyal* sieht die Verjährung – im Einklang mit der h.M. – in einem Zusammenspiel von *Gerechtigkeit*, *Zweckmäßigkeit* und *Billigkeit* begründet.<sup>27</sup> Ein solches Zusammenspiel mehrerer, nebeneinander stehender Gründe, wird von den meisten Autoren der vergangenen wie auch der heutigen Strafrechtswissenschaft angeführt.

Im möglichen *Schwund der Beweismöglichkeiten*<sup>28</sup> – auch als „*difficultas probandi*“<sup>29</sup> bezeichnet – wird ein weiterer Legitimationsaspekt gesehen, welcher durch das Hervorrufen eines falschen Bildes über die Straftat<sup>30</sup> nicht nur den Beschuldigten, sondern auch das Ansehen der Justiz zu gefährden vermöge.<sup>31</sup> Dem entgegnet *Finkey*, dass mögliche Beweisschwierigkeiten jedenfalls die Vollstreckungsverjährung nicht erklären könnten.<sup>32</sup>

Mit Hinblick auf die Strafzwecke der *General- und Spezialprävention* wird argumentiert, dass diese nach längerer Zeit nicht mehr erfüllt werden könnten.<sup>33</sup> Die Verjährung gewinne ihre Legitimation aus der praktischen Rechtsauffassung im Gegensatz zum absoluten Recht.<sup>34</sup> Unter den diversen Verjährungsbegründungen hebt insbesondere *Balogh* die Bedeutung des Zwecks der Strafe hervor.<sup>35</sup>

Von manchen Autoren werden auch *täterbezogene Gründe* zur Legitimation der Verjährung herangezogen. Der Humanismus und die Billigkeit gegenüber dem Täter schließe den Strafanspruch des Staates nach längerer Zeit aus.<sup>36</sup> Insbesondere *Irk*, welcher die Verjährung aus einem rein dog-

---

27 *Angyal* (Fn. 4), 533.

28 Z.B. bei *Fayer* (Fn. 2), 337; *Wiener A.*, in: *Wiener A.* (Hrsg.), *Büntetőjog, Általános rész*, 2003, 143; *Belovics*, in: *Belovics/Gellér/Nagy/Tóth*, *Büntetőjog I.*, 2012, 269; *Balogh*, *Büntetőjog I. Általános rész*, 2013, 147; *Nagy* (Fn. 13), 282.

29 *Heller*, *A magyar büntetőjog általános tanai*, 1937, 279.

30 *Irk* (Fn. 8), 346.

31 *Vámbéry* (Fn. 8), 172.

32 *Finkey* (Fn. 8), 548.

33 Z.B. *Wiener A.*, in: *Bárd u.a.*, 143; *Nagy* (Fn. 13), 282.

34 *Irk* (Fn. 8), 346.

35 *Balogh* (Fn. 8), 147.

36 *Finkey* (Fn. 8), 548; *Wiener A.*, in: *Bárd u.a.*, 143; *Nagy* (Fn. 13), 282.

matischen Blickwinkel für nicht legitimierbar hält,<sup>37</sup> argumentiert daher mit Blick auf den humanistischen Aspekt. Auch mit *Blick auf die Opferseite* – sei es der oder die einzelne Betroffene oder eben die Gesellschaft als solche – wird angeführt, die Schäden und emotionalen Einwirkungen einer Straftat könnten nach längerer Zeit nicht mehr kompensiert werden. Zudem würde die Straftat mit der Zeit aus der kollektiven Erinnerung der Menschen verschwinden.<sup>38</sup>

Die *Rechtssicherheit* als selbständiger Legitimationsgrund für die Verjährung taucht erst nach der Wende auf, insbesondere in der bereits dargestellten Entscheidung des Verfassungsgerichts<sup>39</sup>. Die Rechtssicherheit erfordere, dass dem Strafanspruch des Staates zeitliche Grenzen gesetzt werden, denn weder der Täter noch die Gesellschaft dürften für eine längere Periode in Unsicherheit bezüglich der Verantwortlichkeit gehalten werden.<sup>40</sup> Neben den Strafzwecken, Billigkeitsgründen und Beweisschwierigkeiten hebt die Ministerialbegründung des ungStGB von 2012 hervor, dass die Verjährung der Rechtssicherheit diene, indem sie die Geltendmachung des staatlichen Strafanspruchs zeitlich begrenze.<sup>41</sup> Dieser Denkweise schlossen sich einige Autoren an, die vor einem *Übermaß der staatlichen Strafgewalt ohne Verjährung* warnen: Sofern sich die Strafbefugten über eine lange Zeit nicht ihrer Verfahrensmöglichkeit bedienen, solle ihnen diese Möglichkeit nicht zeitlos zur Verfügung stehen, da ansonsten der Verdacht einer Dispositionswillkür aufkomme.<sup>42</sup> Anders ausgedrückt und wie bereits im späten 19. Jahrhundert vertreten: Ohne die Existenz der Verjährung diene die Logik des Staates nicht mehr der Gerechtigkeit, sondern der Rache.<sup>43</sup>

## II. Rechtsnatur der Verjährung

Im ersten Strafkodex von 1878 weist die Verjährung einen eher prozessrechtlichen Charakter auf. Trotz ihrer Stellung im materiellen Strafgesetz fand sie sich unter der Überschrift „Die Eröffnung des Strafverfahrens und den Vollzug der Strafe ausschließende Gründe“ (Abschnitt IX). Die Straf-

---

37 *Irk* (Fn 8), 346.

38 *Szegheő*, *Ügyvédek Lapja* 8/1915, 2 (2).

39 ungVerfGE 11/1992. (III. 5.) AB, siehe oben Einführung II.

40 *Nagy* (Fn. 13), 282.

41 Begründung zu § 26 ungStGB.

42 *Cs. Varga*, *Iustum Aequum Salutare*, 1/2012, 108.

43 *Fayer* (Fn. 2), 22.



rechtswissenschaftler der Periode sahen die Verjährung – dem Abschnitt des Gesetzes entsprechend – eher als ein prozessuales Hindernis,<sup>44</sup> wobei auch betont wurde, dass die Verjährung nur die Geltendmachung des Strafanspruchs ausschlieÙe, die Straftat nicht aber „unbegangen“ mache<sup>45</sup> bzw. die Strafbarkeit der Straftat nicht ausschlieÙe.<sup>46</sup>

*Angyal* war der erste, der die Verjährung primär als ein Phänomen des materiellen Rechts betrachtete. Diese Eigenschaft verliere sie auch nicht dadurch, dass der Verjährungseintritt das Strafverfahren bzw. den Strafvollzug verhindere.<sup>47</sup> Die Verjährung wurde dann im Strafgesetz von 1950 (*Btá* – Gesetz über den Allgemeinen Teil des Strafrechts) als ein die Strafbarkeit aufhebender Grund eingestuft.

Für einen gemischten – also nicht ausschließlich prozessualen – Charakter hebt *Nagy* folgendes Argument hervor: Bestimmte schwerwiegende Straftaten seien unverjährbar bzw. die Verjährungsfrist werde nach der Schwere der Straftat bestimmt, obwohl etwaige prozessuale Beweisschwierigkeiten nicht mit der Schwere der Tat in Zusammenhang gebracht werden können.<sup>48</sup>

Dem Standpunkt *Vargas*, nach welchem die Verjährung bis zur oben erörterten Entscheidung des Verfassungsgerichts<sup>49</sup> rein prozessualen Charakters gewesen sei, ist nicht zuzustimmen. Zu Unrecht wirft er dem Verfassungsgericht vor, es habe die Verjährung in ein materiellrechtliches Institut umgestaltet.<sup>50</sup>

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

#### 1. Verfassungsrechtliche Garantie

Eine explizite verfassungsrechtliche Garantie der Verjährung im Strafrecht ist in der ungarischen Verfassung nicht vorgesehen. Wie ausführlich dargestellt wurde (siehe oben Einführung II.), leitet das Verfassungsgericht<sup>51</sup> die Erforderlichkeit einer strafrechtlichen Verjährungsregelung aus der Gene-

44 Z.B. *Fayer* (Fn. 2), 339.

45 *Vámbery* (Fn. 8), 177.

46 *Szegheó*, *Ügyvédek Lapja* 8/1915, 2.

47 *Angyal* (Fn. 4), 542.

48 *Nagy* (Fn. 13), 282.

49 ungVerfGE 11/1992. (III. 5.) AB.

50 Cs. *Varga*, 4/2011, 9 (16).

51 ungVerfGE 11/1992. (III. 5.) AB.

ralklausel der Rechtssicherheit ab. Das ungVerfG hat – im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Vergangenheitsbewältigung – deklariert, dass der Täter keinen Anspruch darauf hat, dass seine Strafbarkeit in einer objektiven Zeitperiode verjährt. Er habe aber Anspruch darauf, dass er nicht mehr verfolgt und bestraft wird, wenn einmal die gesetzlich gerechnete Frist abgelaufen ist.

## 2. Verjährung als individuelles Recht

Nach der Ministerialbegründung zum ungStGB von 2012 kommt, „[w]enn die Verjährung eintritt, ... ein subjektives Recht des Täters, nicht bestraft zu werden, zustande. Dieses individuelle Recht ergibt sich daraus, dass der Zeitraum, den der Staat sich zwecks Ausübung seiner Strafgewalt ... im Gesetz gesichert hat, erfolglos verstrichen ist und dieser Strafanpruch des Staates somit erloschen ist.“<sup>52</sup>

Diese Ausführung des Strafgesetzgebers erlaubt die Schlussfolgerung, dass im ungarischen Rechtssystem ein individuelles Recht auf Verjährung existiert. Dies kann jedoch allenfalls auf einfachgesetzlicher Ebene vertreten werden, denn die Konzeption eines expliziten, individuellen Rechts auf Verjährung existiert weder in der Verfassungsgerichtspraxis noch in der Grundrechtsliteratur. Ob ein Grundrecht auf Verjährung aus anderen Verfassungsgarantien hergeleitet werden kann, ist fraglich und wird im ungarischen Schrifttum kaum diskutiert. Zumindest zwei Ansichten sollen an dieser Stelle kurz erläutert werden:

Wie erwähnt, entstammt die durch die Verfassung garantierte Pflicht des Staates, die (strafrechtliche) Verjährung gesetzlich anzuerkennen und zu regeln, der Generalklausel der Rechtssicherheit. Die Rechtssicherheit als solche wird aber vom Verfassungsgericht nicht als Grundrecht anerkannt, was u.a. die praktische Folge hat, dass eine Verfassungsbeschwerde unter Berufung auf die Verletzung der Rechtssicherheit nicht zugelassen wird. Anders liegt der Fall, wenn der Beschwerdeführer sich auf die Verletzung des Verbots der rückwirkenden Gesetzgebung beruft.<sup>53</sup> Dies bedeutet also, dass ein Recht auf die Verjährung nicht durch eine Verfassungsbeschwerde erzwungen werden kann. Sollten aber die sonst existierenden

---

52 Zu § 26 ungStGB.

53 Zur ausnahmsweisen Annahme einer auf die Rechtssicherheit basierten Verfassungsbeschwerde (die betroffene Frage ist nicht strafrechtlich) siehe aus der jüngsten Rechtsprechung ungVerfGE 18/2018. (XI. 12.) AB Rn. 18.

(zur Zeit der Tatbegehung geltenden) Verjährungsregeln rückwirkend und zulasten des Täters verändert werden, kann das Beschwerdeverfahren unter Berufung auf die Verletzung des Verbotes der rückwirkenden Gesetzgebung eröffnet werden.

Eine andere Lösung könnte sich ergeben, wenn man die Verjährung unter den „*nullum crimen*“-Grundsatz subsumierte. Wie oben erwähnt, hat das Verfassungsgericht<sup>54</sup> die Verjährung zusammen mit der Rechtssicherheit auch in den Schutzbereich des „*nullum crimen*“-Grundsatzes eingebunden (siehe Einführung II.). *Földvári* kritisiert diesen Standpunkt,<sup>55</sup> und auch *Hollán* hebt hervor, dass die sog. sekundären Strafbarkeitshindernisse, die die Verwirklichung einer Straftat nicht nach dem allgemeinen Straftatbegriff verhindern (so auch die Verjährung), vom „*nullum crimen*“-Grundsatz nicht gedeckt seien; der Schutz der Rechtssicherheit hingegen erstrecke sich auch auf sie.<sup>56</sup> Wenn man die ungVerfGE näher betrachtet, fällt zudem auf, dass sich die Argumente in Bezug auf die Begründung der Verjährung und die Begründung der Strafverfassung im Allgemeinen vermischen. In dieser Hinsicht ist die Argumentation der Entscheidung nicht vollkommen kohärent. Ein Grundrechtscharakter der Verjährung kann aus dieser Entscheidung nicht ohne weiteres abgeleitet werden.

Die Argumente, die gegen einen Grundrechtsstatus sprechen, überwiegen zwar. Der Verjährung einen Grundrechtsstatus abzuspochen, würde jedoch zu fragwürdigen Folgen führen. Eine Missachtung der Verjährung durch die Strafverfolgungsbehörden könnte dann nämlich durch den Täter nicht vor dem Verfassungsgericht beanstandet werden. Anders läge der Fall, wenn die Bestrafung nicht durch Missachtung der Verjährung, sondern durch nachträgliche Verlängerung der Verjährungsfrist zu Stande kommt. Eben weil die Missachtung des geltenden Rechts durch den Staat als weitaus stärkere Verletzung erscheint, lässt sich hieraus ein „*argumentum a minore ad maius*“ herleiten, welches dafür spricht, die Bestrafung einer verjährten Straftat auch durch eine Verfassungsbeschwerde beanstanden zu können.<sup>57</sup>

Die hier erörterten Möglichkeiten sind erste Gedankenskizzen zu dieser Frage, die bisher in der ungarischen Literatur nicht näher thematisiert worden ist. Auch ist sie – seit der Einführung der echten Verfassungsbe-

54 ungVerfGE 11/1992. (III. 5.) AB.

55 Siehe Fn 16.

56 *Hollán*, in: Jakab A. (Hrsg.), *Az Alkotmány Kommentárja*, 1. Aufl, 2009, § 57 Abs. 4, Rn. 367.

57 Dieser Anspruch bezieht sich nur auf die prozessuale Ebene, dem aber eine materiellrechtliche Grundrechtsqualität nicht entstammt.

schwerde in das ungarische Rechtssystem im Jahre 2012 – in der Verfassungsgerichtspraxis noch nicht vorgekommen.

### 3. „*In dubio pro reo*“

Der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ ist in § 7 Abs. 4 ungStPO geregelt und bezieht sich ausschließlich auf Beweisfragen tatsächlicher Art. Kann also bei einer Verjährungsfrage z.B. die Zeit der Begehung (oder die des Eintritts des Erfolgs usw., vgl. § 27 ungStGB) nicht genau festgestellt werden, greift dieser Grundsatz ein.

### 4. *Nachträgliche Verlängerung der Verjährungsfrist*

Nach der oben dargestellten ungVerfGE<sup>58</sup> verstößt die nachträgliche gesetzliche Verlängerung sowohl von noch laufenden als auch von abgelaufenen Verjährungsfristen *bezüglich der Strafbarkeit einer Tat* gegen die Verfassung (siehe oben Einführung II.).

Diese Entscheidung des Verfassungsgerichts hat sich aber in diesem Kontext nicht mit der *Verjährung des Strafvollzugs* befasst. Im Jahre 2010 hat der Gesetzgeber die Verjährungsfrist von gemeinnütziger Arbeit und Geldstrafe von 3 auf 5 Jahre erhöht (§ 28 Abs. 2 ungStrVG). Da die Gerichtspraxis hinsichtlich der rückwirkenden Anwendung dieser Novelle des ungStGB nicht einer Meinung war, leitete die Kuria ein Rechtseinheitsverfahren ein und führte in ihrer Entscheidung 2/2013 BJE Folgendes aus:

- „1. Wenn die Verjährung der rechtskräftig zugemessenen gemeinnützigen Arbeit und der Geldstrafe vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eingetreten ist, dann ist der Vollzug der Strafe nicht mehr möglich;
2. wenn aber zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die Verjährung noch läuft, dann ist die erhöhte Verjährungsfrist auf diese Strafen rückwirkend anzuwenden.“

Diese Auslegung der Kuria ist vom Verfassungsgericht bestätigt worden.<sup>59</sup> Die Entscheidung des Verfassungsgerichts betont in erster Linie, dass der Grundsatz „*nulla poena sine lege*“ bezüglich der Verjährung von Strafen

---

58 ungVerfGE 11/1992. (III. 5.) AB.

59 ungVerfGE 16/2014. (V. 22.) AB.

vollkommen ausscheidet, da sein Wirkungskreis ende, sobald über die Verantwortung und Strafe ein rechtskräftiges Urteil gefällt worden ist.<sup>60</sup> Diese Aussage des ungVerfGE stellt eine Entwicklung dar, die nach den in der oben genannten Entscheidung<sup>61</sup> getroffenen Aussagen zur Strafverfassung nicht vorhersehbar war. Darüber hinaus besagt die Entscheidung, dass sich ein individuelles Recht auf Verjährung noch nicht eröffnet habe, solange die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen sei. So verstoße die in der Rechtseinheitsentscheidung gegebene Auslegung, nach welcher die verlängerte Verjährungsfrist auf noch unverjährte Strafen rückwirkend anwendbar sei, auch nicht gegen die Rechtssicherheitsklausel gem. Art. B) Abs. 1 ungGG.

## 2. Komplex: Verfolgungsverjährung

Die Verjährung der Strafbarkeit ist im ungarischen Strafgesetzbuch – im Kapitel der „Strafbarkeitsaufhebungsgründe“ – in den §§ 26 bis 28 geregelt.

### I. Unverjährbarkeit von Straftaten

Das geltende ungStGB regelt ausdrücklich in einer abschließenden Aufzählung diejenigen Straftaten, deren Strafbarkeit nicht verjähren kann. Diese Straftaten verkörpern einen hohen Unrechtsgehalt und sind höchst gesellschaftsgefährlich, weshalb die Legitimation ihrer Unverjährbarkeit außer Zweifel steht.

In § 26 Abs. 3<sup>62</sup> ungStGB sind diese Straftaten, deren Strafbarkeit nach ungarischem Recht nicht erlischt, aufgezählt.

Gem. § 26 Abs. 3 lit. a ungStGB sind „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ sowie Kriegsverbrechen“ unverjährbar. Namentlich

- Völkermord (§§ 142, 143 ungStGB),
- Apartheid (§ 144 ungStGB),
- deren Begehung als Vorgesetzter oder in Führungsposition (§ 145 ungStGB),
- Verbotene Rekrutierung (§ 146 ungStGB),
- Verletzung der Waffenruhe (§ 147 ungStGB),

---

60 ungVerfGE 1/2014. (V. 22.) AB Rn. 36.

61 ungVerfGE 11/1992. (III. 5) AB.

62 In Kraft getreten am 21.12.2014.

- Gewalt gegen Parlamentarier (§ 148 ungStGB),
- Gewalt gegen geschützte Personen (§ 149 ungStGB),
- Anweisung zur Tötung von Überlebenden (§ 150 ungStGB),
- Verwendung eines menschlichen Schutzschildes (§ 151 ungStGB),
- Verbotene Anwerbung (§ 152 ungStGB),
- Angriff gegen geschütztes Eigentum (§ 153 ungStGB),
- Plünderung in Kriegszeiten (§ 154 ungStGB),
- Anwendung von Waffen, die durch einen internationalen Vertrag verboten sind (§ 155 ungStGB),
- Angriff gegen eine humanitäre Organisation (§ 156 ungStGB),
- Missbrauch von Emblemen oder Kennzeichen, die durch das internationale Recht geschützt sind (§ 157 ungStGB)
- sowie sonstige Kriegsverbrechen (§ 158 ungStGB).<sup>63</sup>

Gem. § 26 Abs. 3 lit. b ungStGB gilt dies ebenso für „Straftaten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden können“.<sup>64</sup> Im Einzelnen

- Qualifizierter Totschlag (§ 160 ungStGB),
- Qualifizierter Betäubungsmittelhandel (§ 176 ungStGB),
- Qualifizierter Menschenraub (§ 190 ungStGB),
- Qualifizierter Menschenhandel (§ 192 ungStGB),
- Hochverrat gegen die verfassungsmäßige Ordnung (§ 254 ungStGB),
- Qualifizierte Sabotage (§ 257 ungStGB),
- Qualifizierter Landesverrat (§ 258 ungStGB),
- Unterstützung des Feindes (§ 260 ungStGB),
- Qualifizierte Gefangenenmeuterei (§ 284 ungStGB),
- Terroristische Handlung (§ 314 ungStGB),
- Qualifizierte Fahrzeugentführung (§ 320 ungStGB),
- Qualifizierte Herbeiführung einer Gemeingefahr (§ 322 ungStGB),
- Qualifizierter Missbrauch von Waffen, die durch einen internationalen Vertrag verboten sind (§ 326 ungStGB),
- Qualifizierte Meuterei (§ 442 ungStGB) sowie die
- Qualifizierte Gewalt gegen Vorgesetzte und Dienstpersonen (§ 445 ungStGB).

---

63 Sonstige Kriegsverbrechen und die bei deren Begehung zu verhängenden Strafen sind in der durch das Gesetz Nr. VII von 1945 zum Gesetz erhobenen und mit der Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 1440/1945 (V. 1.) ME geänderten und ergänzten Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 81/1945 (II. 5.) ME, geregelt.

64 Auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind meistens mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht, sind jedoch bereits nach § 26 Abs. 3 lit. a ungStGB unverjährbar.

Zuletzt unverjährbar sind gem. § 26 Abs. 3 lit. c ungStGB einige Straftaten des 19. Kapitels des ungStGB. Das Kapitel behandelt Verbrechen gegen die sexuelle Freiheit und Selbstbestimmung. Unverjährbar sind diese Verbrechen, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen vorliegen: Die Straftat muss als Höchststrafe mit mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden können und das Opfer darf zur Zeit der Begehung noch keine 18 Jahre alt gewesen sein.

Unverjährbar sind somit

- Sexuelle Nötigung gegenüber Minderjährigen nach § 196 Abs. 2 lit. a und 3 ungStGB,
- Sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen nach § 197 Abs. 2, 4 lit. a, 4a und Abs. 3, 4 lit. b, 4a ungStGB,
- Sexueller Missbrauch von Minderjährigen nach § 198 Abs. 3 lit. a ungStGB,
- Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten an Minderjährigen gem. § 200 Abs. 4 lit. a und 5 ungStGB,
- Ausnutzen der Kinderprostitution gem. § 203 Abs. 4 ungStGB
- sowie die Kinderpornographie gem. § 204 Abs. 1 und 2 ungStGB.

Abgesehen von einem Sondergesetz, welches für die Verjährung der Strafbarkeit bestimmter Straftaten (begangen in der kommunistischen Diktatur) unterschiedliche Regelungen festsetzt und auf welches im weiteren Verlauf des Berichts noch näher eingegangen wird, ist die Regelung über die Unverjährbarkeit bestimmter Straftaten aus § 26 Abs. 3 ungStGB abschließender Natur.

### 1. Ergänzung zu den Straftaten gegen die Menschlichkeit

Das Gesetz Nr. CCX aus dem Jahre 2011 enthält verjährungsrelevante Einzelvorschriften sowie strafrechtliche Sondernormen. Diese stellen die einzigen Strafnormen außerhalb des ungStGB dar. Ungarn verfolgt das Konzept eines Einheitskodexes, weshalb – mit Ausnahme dieses Gesetzes – alle Straftaten, Verantwortungs- und Sanktionsvorschriften im ungStGB geregelt sind. Das Gesetz über die Ausschließung der Verjährung von Straftaten gegen die Menschlichkeit sowie über die Verfolgung der Straftaten in der kommunistischen Diktatur ist am 1.1.2012 in Kraft getreten. Das Sondergesetz setzt in Bezug auf Straftaten gegen die Menschlichkeit fest, dass die nach Völkerrecht unverjährbaren Straftaten auch dann unverjährbar sind, wenn die Handlung bei Begehung der Straftat nach innerstaatlichem Recht *keine unverjährbare Straftat* darstellte. Diese sind insbesondere Ver-

brechen gegen die Menschlichkeit<sup>65</sup>, schwere Rechtsverletzungen, welche in einem bewaffneten Konflikt begangen wurden<sup>66</sup>, sowie in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt begangene schwere Rechtsverletzungen<sup>67</sup>.

Damit hat der ungarische Gesetzgeber eine Regel des Völkerstrafrechts in das kodifizierte Strafrecht implementiert, nach welcher für die Judikatur kein Zweifel mehr besteht, dass völkerrechtliche Normen in solchen Fällen angewendet werden müssen. Durch das Gesetz wurde zugleich die Kritik *Vargas* bestätigt, dass die ungarischen Strafverfolgungsbehörden sich seit der Wende rechtsverletzend verhalten haben (siehe oben Einführung II.), und dieser Praxis ein Ende gesetzt. Die Kritik, auch ohne Implementierung sei eine Anwendung des Völkerstrafrechts zwingend gewesen, wurde durch die Regelung jedoch noch verstärkt (siehe ganz am Ende unter B.II.).

## 2. *Faktisches Nichtverjähren*

Ein faktisches Nichtverjähren ist in Ungarn nicht möglich, da das Gesetz ganz klar regelt, wann die Verjährung im Falle eines echten Unterlassungsdeliktes beginnt. Sie beginnt an dem Tag, an dem der Täter seiner Verpflichtung vorsätzlich trotz erstmaliger Möglichkeit und Fähigkeit des rechtmäßigen Tuns nicht nachgeht.

---

65 In der Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 1 von 1971 ME verkündet und in Art. I lit. b der am 26.11.1968 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York angenommenen Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und in Art. 6 lit. c des Statutes für den Internationalen Militärgerichtshof genannt.

66 In der Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 32 von 1954 ME verkündet und im gemeinsamen Art. 2 der Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.8.1949 geregelt.

67 In der Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 32 von 1954 verkündet und im gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.8.1949 geregelt.



## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die Länge der Verjährungsfrist wird entweder nach dem *Höchstmaß* der Freiheitsstrafe festgesetzt (Hauptregel) oder nach einer *objektiven Zeitperiode* (12 Jahre bei Korruptionsdelikten).

Gemäß der Hauptregel verjährt die Strafbarkeit nach dem Ablauf der dem Höchstmaß des Strafsatzes entsprechenden Zeit, *frühestens* aber *nach 5 Jahren* (§ 26 Abs. 1 ungStGB).

Bei Verfolgung mehrerer Straftaten wird nach gefestigter Rechtsprechung der Verjährungsfrist für jede Gesetzesverletzung gesondert berechnet. Die Verjährung der Strafbarkeit wird für miteinander in Realkonkurrenz stehende Straftaten auch dann gesondert berechnet, wenn diese Straftaten sonst zusammenhängen.<sup>68</sup>

Nach dem ungStGB kann der Strafraumen einer Tat in bestimmten Fällen für den konkreten Fall erhöht werden. So kann für bestimmte Rückfalltäter die Höchststrafe um die Hälfte und bei der Begehung der Straftat als Teil einer kriminellen Organisation die Höchststrafe auf das Doppelte erhöht werden. Für beide Fälle gilt eine Höchstgrenze von 25 Jahren. Solche *Strafzumessungsumstände* sind bei der Berechnung der Verjährungsfrist ausdrücklich mitzubersichtigen.

### 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

Nach § 27 ungStGB beginnt die Verjährung wie folgt:

Für das *vollendete Begehungsdelikt* beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem der gesetzliche Tatbestand verwirklicht wurde, also gem. § 27 ungStGB mit dem Erfolgseintritt oder der sonstigen Vollendung des Tatbestandes.

Beim *echten Unterlassungsdelikt* beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem der Täter seiner Verpflichtung vorsätzlich trotz erstmaliger Möglichkeit und Fähigkeit zu rechtmäßigem Tun nicht nachgeht, also beispielsweise, wenn er in einem Park sieht, dass ein Unbekannter nachts blutend im Park liegt und er – obwohl ihm ein geladenes Handy zur Verfügung steht – einfach weitergeht und nichts macht.

---

68 EBH 2009. 2034.

Beim *unechten Unterlassungsdelikt* beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem der tatbestandliche Erfolg eingetreten ist.

Beim *Zustands- und Dauerdelikt* (Herbeiführung und/oder Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes) beginnt die Verjährung an dem Tag, an welchem dieser Zustand endet, also gem. § 27 lit. d ungtStGB mit Beendigung der Tat.

Beim *Versuch und der Vorbereitung* knüpft der Verjährungsbeginn an den Tag an, an welchem die die Strafbarkeit begründende Handlung ausgeführt wird.

Bei *fortgesetzt begangenen Straftaten* beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem die *letzte* Teilhandlung verwirklicht wurde.<sup>69</sup>

Bei der *mittelbaren Täterschaft* ist der Tag entscheidend, an welchem der Vordermann sein Handeln vollendet hat.

Bei der *Beteiligung* an einer Straftat ist nach dem Prinzip der Akzessorität stets der Tag entscheidend, an welchem auch die Verjährung der Haupttat beginnt.

Als *zusätzliche Regel* ist zu erwähnen, dass bei bestimmten Straftaten, sofern das Opfer zur Zeit der Tatbegehung sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, auf die Verjährungsfrist der Zeitraum bis zum (hypothetischen) 18. Geburtstag des Opfers nicht angerechnet wird. Diese Norm ist keine Berechnungsnorm der Frist, sondern wirkt sich durch einen späteren Beginn auf die Länge der Verjährungsfrist aus (§ 28 Abs. 1a ungtStGB).

Dies gilt für folgende Straftaten, sofern diese nicht bereits nach den im 2. Komplex unter I. genannten Voraussetzungen unverjährbar sind: Totschlag im Affekt, mit Freiheitsstrafe über 3 Jahren bedrohte vorsätzliche Körperverletzung, Menschenraub und Menschenhandel, Freiheitsberaubung sowie Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und Selbstbestimmung.

Beispielsweise beginnt die Verjährung eines Totschlags im Affekt an einem 11-jährigen Opfer erst ca. 7 Jahre später, wenn das Opfer sein 18. Lebensjahr vollendet hätte.

### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Nach ungarischem Strafrecht sind die Verjährungsfristen sog. materiellrechtliche Fristen (Ereignisfristen), d.h., dass sie an einen Umstand im Tagesverlauf – das sog. Ereignis – anknüpfen. Für die Fristberechnung gilt, dass der Tag, in dessen Verlauf das Ereignis fällt, *nicht mitzuzählen* ist.

---

69 Vgl. 21/2007 BKv (Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs).

Fristbeginn ist stets der Anfang (0:00 Uhr) des Folgetages. Eine nach Tagen bemessene Ereignisfrist endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist. Wird die Ereignisfrist nach Jahren bemessen, wie dies bei der Verjährung der Fall ist, endet die Frist an dem Tag, dessen Benennung oder dessen Zahl demjenigen Tag entspricht, an welchem das Ereignis oder der Zeitpunkt fiel. Diese Berechnungsregeln sind auch dann zu befolgen, wenn die Verjährung unterbrochen wird und die Frist neu anfängt.

#### 4. *Beeinflussung des Fristablaufs*

Das ungarische Strafrecht kennt – wie viele andere Systeme – Umstände, die den Fristablauf beeinflussen, also ihn unterbrechen und die Wirkung haben, dass die Verjährung erneut beginnt. Ebenso ist eine mehrfache Beeinflussung des Fristablaufs möglich, praktisch ohne zeitliche (objektive Frist) oder numerische (begrenzte Zahl von Unterbrechungen) Grenzen.

##### a) Während des Strafverfahrens

Die Verjährung wird *durch jede Strafverfahrenshandlung*, die durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Ermittlungsbehörde, in Fällen mit internationalem Bezug den Justizminister oder die ausländische Behörde wegen der Straftat gegen den Täter ausgeführt wird, *unterbrochen*. Am Tage der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist *erneut* (Art. 28 Abs. 1 ungStGB).

Verfahrenshandlungen sind alle Handlungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden, die das Strafverfahren in der Sache voranbringen. Dazu gehören insbesondere die nicht nur administrativen gerichtlichen oder polizeilichen Handlungen, die Anklageerhebung, eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung, ein Berufungsantrag der Staatsanwaltschaft, Handlungen ausländischer Strafverfolgungsbehörden, Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland, inländische Handlungen im Rahmen der Rechtshilfe für einen anderen Staat (wie eine richterliche Vernehmung des Verdächtigen oder der Erlass eines Haftbefehls) sowie ein Europäischer Haftbefehl.

Auch wenn die Ermittlung *gegen einen unbekanntem Täter* eingeleitet wird, sorgt dies für eine Unterbrechung der Frist.<sup>70</sup>

---

70 ungVerfGE 56/2010. (V. 5.) AB.

Wenn gegen den Täter *wegen anderer Straftaten* Verfahrenshandlungen vorgenommen wurden, hat dies keine Verjährungsunterbrechung für das konkrete (nicht von den Verfahrenshandlung umfasste) Delikt zur Folge.<sup>71</sup>

*Justizorganisatorische Entscheidungen* unterbrechen die Verjährung nicht, so z.B. die Entscheidung der oberen Staatsanwaltschaft über die Verweisung der zuständigen Staatsanwaltschaft.<sup>72</sup>

Wird das Strafverfahren *einstweilig ausgesetzt*, so wird die Dauer der Aussetzung nicht auf die Verjährungsfrist angerechnet. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Strafverfahren deshalb ausgesetzt wird, weil die Person des Täters nicht feststellbar ist oder der Täter sich an einem unbekanntem Ort aufhält oder geisteskrank geworden ist, sowie wenn der Beschuldigte sich im Ausland an einem bekannten Ort aufhält und das Strafverfahren in seiner Abwesenheit nicht durchgeführt werden kann.

Auch ein *Vorabentscheidungsersuchen* an den EuGH gem. Art. 267 AEUV gilt als Aussetzungsgrund (§ 490 unStPO).

Der Zeitraum, während dessen ein Strafverfahren wegen einer auf dem *Immunitätsrecht* beruhenden persönlichen Befreiung des Täters nicht einzuleiten oder wiederaufzunehmen war, weil das gesetzlich verbürgte Immunitätsrecht nicht aufgehoben wurde, ist nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen, d.h. die Verjährungsfrist läuft während dieser Zeit nicht. Diese Bestimmung gilt nicht für Antragsdelikte, bei denen die Anklage vom Privatkläger vertreten wird.

## b) Beendigung des Strafverfahrens

Auch mit Beendigung des Strafverfahrens ist in Ungarn der Anwendungsbereich der Verfolgungsverjährung noch nicht beendet. *Nach dem rechtskräftigen Urteil* ist zwar das Strafverfahren beendet, die Verjährung beginnt jedoch erneut. Der Grund hierfür ist die bestehenbleibende Möglichkeit außerordentlicher Rechtsmittel, wie einer Verfahrenswiederaufnahme wegen neuer Beweise zu Lasten des Verurteilten. Diese außerordentlichen Rechtsmittel, wie der Revisionsantrag vor der Kurie zu Lasten des Verurteilten seitens der Staatsanwaltschaft<sup>73</sup>, unterbrechen die Verjährung nicht. Eine Unterbrechung erfolgt erst, wenn die Kurie den Antrag zulässt und

---

71 ungVerfGE 23/D/2007. AB; EBD2018. B.18.

72 Kurie Bfv.III.236/2014/6.

73 3/2010 BJE.

den Verurteilten zu einer Anhörung lädt. Eine Wiederaufnahme kann – zu Lasten der Verurteilten – nur während der Verjährungsfrist erfolgen.

Bei einer *Bewährungsstrafe* wird die Bewährungszeit und bei Wiedergutmachung die Dauer der Leistung nicht auf die Verjährungsfrist angerechnet, d.h. die Verjährung läuft nicht in dieser Zeit.

*Handlungen im Strafvollzug* können die Verjährung nicht unterbrechen.

### 5. Absolute Verjährungsfristen

Im ungarischen Strafrecht gibt es keine absolute zeitliche Höchstgrenze, bei deren Überschreiten die Strafverfolgung in jedem Fall verjährt ist.

Aus einem Nebenaspekt wird jedoch eine gewisse Absolutheit der Verjährungsfristen abgeleitet: Im Falle der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches im Strafverfahren wird nur die gesetzliche Verjährungsfrist für Verjährung der zivilrechtlichen Forderung zugerechnet. Siehe dazu so- gleich unter V.

### 6. Ein Sondergesetz – Straftaten gegen die Menschlichkeit und Straftaten in der kommunistischen Diktatur

Eine besondere Berechnungsmethode der Verjährungsfrist ergibt sich aus dem Sondergesetz über Straftaten gegen die Menschlichkeit und Straftaten in der kommunistischen Diktatur. Zu den theoretischen und kriminalpolitischen Überlegungen dieses Gesetzes siehe oben unter Einführung II.

Das Gesetz sieht Sonderregelungen für die Verjährung im Falle von einer sog. kommunistischen Straftat vor. Mit den Sonderregeln wird eine spezielle Ruhezeit der Verjährung eingeführt oder anders formuliert, der Beginn der Verjährungsfrist wird spezifisch geregelt.

Eine *kommunistische Straftat* ist unter vier kumulativ vorliegenden Voraussetzungen gegeben. Es muss sich um eine im Zeitraum der kommunistischen Diktatur begangene Tat (1. *Begehungszeit*) handeln, die gemäß des zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetzes auch eine Straftat war (2. *Strafbarkeit zur Tatzeit*), und die im Namen, im Interesse oder mit Bewilligung des Einparteienstaates begangen wurde (3. *Straftat diente der Interessendurchsetzung der kommunistischen Partei*) und wegen welcher in der kommunistischen Diktatur aus politischen Gründen kein Strafverfahren gegen den Täter eingeleitet worden war (4. *Strafverfolgung blieb aus politischen Gründen aus*). Letztere Voraussetzung wird vermutet, sofern gegen einen

Täter trotz der Strafbarkeit der Tat kein Strafverfahren eingeleitet wurde und die Straftat im Interesse, im Namen oder mit Bewilligung der kommunistischen Partei begangen wurde.

Die Verjährungsfrist für solche Taten wird durch das Grundgesetz in Art. U Abs. 7 und 8 geregelt. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Wenn die Verjährung (nach dem zur Begehungszeit geltenden Strafgesetzbuch) bis zum 1.5.1990 eingetreten ist, verjährt die Strafbarkeit der Straftat nach Ablauf eines Zeitraums laut dem zum Zeitpunkt des Begehens geltenden Strafgesetzbuch, *gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes (1.1.2012)*.
2. Wenn die Verjährung (nach dem zur Begehungszeit geltenden Strafgesetzbuch) zwischen dem 2.5.1990 und dem 31.12.2011 eingetreten ist, verjährt die Strafbarkeit der Straftat *nach Ablauf eines Zeitraums zwischen dem Zeitpunkt des Begehens und dem 1.5.1990, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes (1.1.2012)*.

Diese Regelung sorgt für das auf den ersten Blick erstaunliche Ergebnis, dass Straftaten später verjähren, welche im Vergleich zu einer identischen Tat viele Jahre früher begangen wurden.

Beispielsweise verjährt ein Totschlag aus dem Jahre 1968 erst 2026, also 58 Jahre später, während ein Totschlag aus dem Jahre 1981 bereits 2020, also 39 Jahre später verjährt. Dieser scheinbare Widerspruch soll im Folgenden anhand eines Beispiels aufgelöst werden:

Ein am 3.6.1968 begangener Totschlag, damals strafbar nach § 253 ungStGB<sup>74</sup>, unterlag nach damaligem Recht einer 15-jährigen Verjährungsfrist und wäre somit bereits am 2.6.1983 verjährt. Dementsprechend gilt Fall 1 der oben ausgeführten Neuberechnung, wonach am neuen Verjährungsbeginn, dem 1.1.2012 die damals geltende 15-jährige Verjährungsfrist zu laufen beginnt und am 31.12.2026 abläuft.

Der am 5.8.1981 begangene Totschlag hingegen, damals strafbar nach § 166 ungStGB<sup>75</sup>, unterlag ebenfalls einer 15-jährigen Verjährungsfrist, verjäherte somit am 4.8.1996. Da dieser Verjährungseintritt nach dem Stichtag des 1.5.1990 eintrat, gilt Fall 2 der oben ausgeführten Neuberechnungsregel. Somit beginnt die neue Verjährungsfrist zwar ebenfalls am 1.1.2012, sie beträgt aber nicht 15 Jahre, sondern den Zeitraum zwischen der Tatbegehung und dem Stichtag des 1.5.1990. In diesem Fall läuft die Frist also 8 Jahre 8 Monate und 27 Tage, mithin bis zum 27.9.2020.

---

74 In der Fassung des Gesetzes Nr. V aus dem Jahre 1961.

75 In der Fassung des Gesetzes Nr. IV aus dem Jahre 1978.

Bei näherer Betrachtung verbergen sich hinter der Regelung jedoch zwei einfache Gedanken. Erstens gilt für beide Taten die damals geltende Verjährungsfrist von 15 Jahren. Zweitens läuft diese jedoch nur in denjenigen Zeiträumen, in welchen für den Täter auch tatsächlich die Gefahr bestand, für seine Tat zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Täter A beging seine Tat zwar bereits 1968, hatte jedoch, da er im Sinne der kommunistischen Diktatur handelte, keine Verfolgung zu fürchten. Eine solche Verfolgung hätte ihn frühestens am 1.5.1990 ereilen können, zu diesem Zeitpunkt war seine Tat jedoch nach alter Rechtslage bereits verjährt. Erst durch die Neuregelung der Verjährung mit Inkrafttreten des Grundgesetzes am 1.1.2012 musste er eine Strafverfolgung fürchten. Und zwar genau 15 Jahre lang, so lange wie es das Gesetz zum Tatzeitpunkt für seine Tat vorgesehen hatte.

Täter B beging seine Tat im Jahre 1981. Auch er hatte bis zum 30.4.1990 keine Verfolgung zu fürchten, da er im Sinne der kommunistischen Diktatur handelte. Anders als bei Täter A war jedoch seine Tat zum Ende dieser Diktatur noch nicht verjährt, sodass er vom 1.5.1990 bis zum 4.8.1996 tatsächlich fürchten musste, für die Tat belangt zu werden. Die 15-jährige Verjährungsfrist lief somit bereits für einen Zeitraum von 6 Jahren 3 Monaten und vier Tagen. Ab dem 5.8.1996 wiederum hatte Täter B keine Verfolgung mehr zu fürchten. Dies änderte sich erst wieder durch die Neuregelung mit Inkrafttreten des Grundgesetzes. Die von seiner Verjährungsfrist „übriggebliebenen“ 8 Jahre 8 Monate und 27 Tage laufen somit am 1.1.2012 weiter, so dass schließlich am 27.12.2020 die Frist endgültig abgelaufen ist.

Nicht angewendet wird das Sondergesetz, wenn wegen der kommunistischen Straftat, die nach dem zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetz zwischen dem 2.5.1990 und dem 31.12.2011 verjährt war, gegen deren Täter zwischen dem 2.5.1990 und dem 31.12.2011 ein Strafverfahren durchgeführt wurde.

### III. Folgen der Verjährung

Die Verjährung hat zur Folge, dass eine etwaige Anzeige bei der *Ermittlungsbehörde* abgelehnt wird gem. § 381 Abs. 1 lit. d ungStPO. Sofern die Verjährung im Strafverfahren eintritt, wird dieses durch die *Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsbehörde* eingestellt gem. § 398 Abs. 1 lit. e ungStPO. Vor *Gericht* richtet sich die Einstellung des Strafverfahrens nach § 492 Abs. 1 lit. c; § 567 Abs. 1 lit. c ungStPO. Ein Freispruch erfolgt nicht.

Wenn das Verfahren wegen Verjährung beendet worden ist, darf *wegen desselben Sachverhalts* zumindest noch eine Anzeige geprüft werden. Sofern sich bei dieser Prüfung jedoch herausstellt, dass Verjährung eingetreten ist, wird die Anzeige abgelehnt. Dies gilt für alle Verfahrensbeendigungen durch eine Ermittlungsbehörde, nicht nur für gerichtliche Entscheidungen.

Im Falle einer *im Ausland begangenen und dort bereits verjährten Tat* müssen die folgenden Umstände untersucht werden. Erstreckt sich die ungarische Jurisdiktion auf die Tat (weil z.B. die Tat von einem ungarischen Staatsbürger begangen wurde oder von einem Ausländer gegen einen ungarischen Staatsbürger), ist es möglich, das Strafverfahren einzuleiten. Die Verjährungsregelungen des Begehungsstaates werden und können nicht berücksichtigt werden (im Falle der Strafbarkeit in dem anderen Lande). Verjährt dagegen die Strafbarkeit in Ungarn, wird kein Rechtshilfeersuchen gestellt.

Gem. § 845 Abs. 1 ungStPO ist dem Betroffenen eine *Entschädigung* für Untersuchungshaft, für vorläufige Zwangsheilung und für Hausarrest wegen unbegründeten Freiheitsentzugs zu bezahlen, wenn u.a. das Strafverfahren wegen Verjährung der Strafbarkeit eingestellt wurde. Gleiches gilt für einen unbegründeten Freiheitsentzug, wenn das Gericht das Strafverfahren in seiner endgültigen Entscheidung wegen Verjährung einstellt.

Bereits verjährte Taten dürfen im Rahmen der Strafzumessung nicht straferschwerend gewertet werden.

Die Verjährung der Vortat schließt nicht die Bestrafung wegen der (eigentlich mitbestraften) Nachtat aus. Verjährt die Vortat (beispielsweise für Geldwäsche oder Begünstigung), hat das Nichtbestrafen der Vortat keine Auswirkung auf die Nachtat, weil für die Strafbarkeit der genannten Straftaten nur die objektive Feststellung der maßgebenden Tatsachen der Vortat erforderlich ist.

#### IV. Reichweite der Verjährung

##### 1. Vermögensabschöpfung („confiscation“)

Die *Einziehung* (von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten) kann bis zum Zeitpunkt der Verjährung der Strafbarkeit der zugrundeliegenden Straftat angeordnet werden. Nach § 72 Abs. 7 ungStGB ist die Einziehung nach Ablauf der für die Verjährung der Strafbarkeit der Tat festgelegten Zeit nicht zulässig. Ferner ist die Einziehung auch dann anzuordnen, wenn der Täter wegen Kindesalters bzw. krankhaften Geisteszustandes



oder aus einem anderen gesetzlich festgelegten Strafaufhebungsgrund als der Verjährung nicht bestraft werden kann.

Im Falle von *Vermögensabschöpfung* werden ähnliche Regeln angewendet. § 75 ungStGB schreibt vor, dass diese Maßregel auch dann anzuordnen ist, wenn der Täter u.a. aus einem gesetzlich festgelegten Strafaufhebungsgrund (wie der Verjährung der Strafbarkeit) nicht bestraft werden kann. Wichtig ist zu erwähnen, dass im Falle der Vermögensabschöpfung keine objektive Zeitgrenze für die Anordnung besteht, also diese Maßregel auch später in einem Sonderverfahren (Kap. CVI ungStPO) angeordnet werden kann. Die Vermögensabschöpfungsregeln des ungarischen Strafrechts sind sehr weit gefasst, die erweiterte Abschöpfung wurde gemäß europäischen Vorgaben<sup>76</sup> umgesetzt.

## 2. Vorbeugende Maßnahmen

Neben Einziehung und Vermögensabschöpfung kann die endgültige Zugriffssperre elektronischer Daten (als eine Maßregel) auch verhängt werden, wenn die Strafbarkeit der Tat bereits verjährt ist. Zwangsheilung und die weiteren Typen der Maßregel können nach Verjährung der Strafbarkeit nicht mehr angeordnet werden.

## V. Verjährung von Zivilansprüchen

Nach ungarischem Prozessrecht ist es möglich Zivilrechtsansprüche geltend zu machen, wenn die Begehung der Straftat Schaden verursacht (Kap. LXXIX ungStPO). Die Aburteilung solcher Zivilansprüche kann sowohl in Rahmen eines Adhäsionsverfahrens (also im Rahmen des Strafverfahrens) oder in einem separaten Zivilverfahren stattfinden, je nach der Entscheidung des Strafrichters. Der Schadenersatzanspruch und dessen Zuspruch erfolgt nach den materiellen und prozessualen Vorschriften des ungarischen Zivilrechts. Eine wichtige Brückenregel des ungBGB beinhaltet die Korrelation zwischen der Verjährung des Schadenersatzanspruches und der Verjährung der Strafbarkeit der zugrundeliegenden Straftat.

§ 6:533 Abs. 1 ungBGB: Bei Schadenersatz sind die Regeln der Verjährung mit der Abweichung anzuwenden, dass die Forderung im Falle des

---

76 Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.4.2014.

durch eine Straftat verursachten Schadens nach Ablauf von 5 Jahren solange nicht verjährt, wie die Strafbarkeit der Straftat nicht verjährt.

Zur Frage, ob und wie die Strafverfahrenshandlungen sich auf die Verjährung solcher zivilrechtlichen Ansprüche auswirken, hat die Kurie noch 2009 eine solche Wirkung bejaht,<sup>77</sup> im Jahre 2015 (als das neue ungBGB schon in Kraft war) jedoch ihre Rechtsprechung geändert und erklärt, dass die oben genannten Vorschriften des ungBGB abstrakt zu verstehen seien, also die strafrechtliche Verjährungsfrist objektiv zu berechnen ist, und die eventuellen Faktoren der konkreten strafrechtlichen Verjährungsfrist (das Ruhen der Verjährung) im Zivilrecht nicht gelten.<sup>78</sup>

### *3. Komplex: Vollstreckungsverjährung*

Das ungarische Strafvollstreckungsgesetz (ungStrVG) vom 1.1.2015 beinhaltet alle Regeln, die den Strafvollzug bestimmen. Davor fanden sich die grundlegenden Vorschriften, u.a. auch jene über die Verjährung des Strafvollzugs, im ungStGB. Gem. § 27 ungStrVG ist ein Strafvollzug ausgeschlossen, wenn die Sanktion verjährt ist.

#### *I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion*

Unverjährbar ist die Vollstreckbarkeit der Freiheitsstrafe,

- a) die wegen Straftaten gegen die Menschlichkeit (Abschnitt XIII ungStGB) verhängt wurde,
- b) wegen Kriegsstraftaten (Abschnitt XIV ungStGB) verhängt wurde,
- c) die mindestens 15 Jahre beträgt und wegen in den §§ 11 und 13 der durch das Gesetz Nr. VII von 1945 zum Gesetz erhobenen und mit der Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 1440/1945 (V.1.) ME geänderten und ergänzten Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 81/1945 (II.5.) ME definierten Kriegsverbrechen verhängt wurde,
- d) die lebenslang ist.

Zum Nichtverjähren der Maßregel der Besserung und Sicherung siehe so gleich unter III.

---

77 BH2009. 366.

78 BH2015. 65.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die ungarische Regelung stellt auf die verhängte Strafe (bzw. Maßregel) ab. Es gilt also die Höhe der konkret zugemessenen Strafe als Basis für die Berechnung der Verjährungsfrist. So verjährt die Vollstreckbarkeit der *Freiheitsstrafe* a) nach Ablauf von 20 Jahren im Fall von einer Freiheitsstrafe von mindestens 15 Jahren, b) nach Ablauf von 15 Jahren im Fall von einer Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren, c) nach Ablauf von 10 Jahren im Fall von einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren oder d) nach Ablauf von 5 Jahren im Fall von einer Freiheitsstrafe unter 5 Jahren.

Die Vollstreckbarkeit der *Einschließung*, der *gemeinnützigen Arbeit*, der *Geldstrafe*, des *Aufenthaltsverbots*, des *Besuchsverbots für Sportveranstaltungen* verjährt nach Ablauf von 5 Jahren.

Die Vollstreckbarkeit des *Berufsverbots*, des *Fahrverbots*, der *Landesausweisung* und des *Ausschlusses aus öffentlich Angelegenheiten* verjährt a) nach Ablauf von 10 Jahren, falls die Dauer der Strafe mindestens 5 Jahre beträgt, oder b) nach Ablauf von 5 Jahren, falls die Dauer der Strafe weniger als 5 Jahre ist.

Die Vollstreckbarkeit der *Erziehung* in einer Besserungsanstalt (für Jugendliche) verjährt nach Ablauf von 3 Jahren.

Die Verjährung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird nach den obigen Regeln im Falle einer *Gesamtstrafe* berechnet.

### 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Gem. § 29 ungStrVG beginnt die Verjährungsfrist der Strafe und der Maßregel an dem Tag, an dem der Beschluss, der diese verhängt, *rechtskräftig* wird. Wird der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur *Bewährung* ausgesetzt, beginnt die Verjährung am Tag, an dem die Bewährungszeit erfolglos abläuft.

Wenn der Verurteilte *während* der Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Erziehung in einer Besserungsanstalt *entkommt*, beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag der Flucht erneut.

Die Verjährungsfrist der neben einer Freiheitsstrafe verhängten Strafe beginnt an dem Tag der Beendigung des Vollzugs bzw. des Ablaufs der Vollstreckbarkeit der Freiheitsstrafe.

Die *Verjährungsfrist läuft nicht* während der Dauer der *Vollstreckungsver-schiebung* bzw. der *Vollstreckungsunterbrechung* sowie während der Unter-

brechung mit Rücksicht auf die in § 14 ungStrVG vorgesehene *Vollstreckungsreihenfolge*. Die Vollstreckung der Strafen folgt in Ungarn einer gesetzlich bestimmten Reihenfolge.<sup>79</sup> Während der Vollstreckung der Strafe ruht die Verjährung für alle anderen verhängten Strafen. Wird die Reihenfolge verletzt, wird die Vollstreckung abgebrochen, somit ruht die Verjährung während dieser Zeitdauer auch. Diese Nichtberechnung ist separat im Gesetz geregelt, in den genannten Fällen beginnt die Verjährung nicht erneut, die abgelaufene Zeit wird jedoch nicht auf die Frist angerechnet. Gleiches gilt für die angeordnete *Untersuchungshaft*; sie unterbricht die Verjährung der Vollstreckung von Einschließung und gemeinnütziger Arbeit, sodass deren Dauer nicht im Rahmen der Verjährung angerechnet wird.

Die Verjährungsfrist läuft ebenfalls nicht während der Zeit, in welcher die Freiheitsstrafe oder die freiheitsentziehende Maßregel nicht vollstreckt werden kann, weil die *ausländische* Justizbehörde die Vollstreckung der Auslieferung bzw. Übergabe des Verurteilten mit Rücksicht auf das im Ausland eingeleitete Strafverfahren oder auf die Vollstreckung der im Ausland verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel verschoben hat.

### 3. *Beeinflussung des Fristablaufs*

Die Verjährung wird von der gegen den Verurteilten zwecks Vollstreckung der Strafe ergriffenen Maßnahme *unterbrochen*. Die Verjährung wird durch jedwede behördliche Maßnahme unterbrochen, die zwecks Beförderung der Vollstreckung der Strafe getroffen wurde. An dem Tag der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist erneut. Dadurch wird die Frist nicht als objektiv angesehen, sie „verlängert“ sich aufgrund der Vollstreckungshandlungen. Das bedeutet auch die Möglichkeit der *mehrfachen Beeinflussung* des Fristablaufs.

---

79 Reihenfolge: Zwangsbehandlung, Freiheitsstrafe, Erziehung in einer Besserungsanstalt, Einschließung, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe als Umwandlung der Geldstrafe bzw. der gemeinnützigen Arbeit.

### III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen (Maßregeln der Besserung und Sicherung)

Im ungarischen Strafrecht ist die Vollstreckungsverjährung in Zusammenhang mit Maßregeln grundsätzlich nicht anerkannt, abgesehen von der Erziehung in einer Besserungsanstalt für jugendliche Straftäter. Alle anderen Maßregeln<sup>80</sup> können nicht verjähren, d.h. sobald die Voraussetzungen der Vollstreckung vorliegen, kann und wird die Maßregel ungeachtet jeglichen Zeitablaufes vollstreckt werden.

#### B. Entwicklungstendenzen und Probleme

##### I. Entwicklungstendenz: Verlängerung der Verjährungsfristen und Ausschluss der Verjährung

Die Ministerialbegründung des ungStGB von 2012 bringt eine generelle Absicht zur Verschärfung zum Ausdruck, die sich an mehreren Stellen und Vorschriften des ungStGB widerspiegelt, so auch bezüglich der Verjährung. Die minimale Verjährungsfrist wurde von 3 Jahren auf 5 Jahre erhöht (§ 26 Abs. 1 ungStGB).

Des Weiteren hat das neue Gesetz die Verjährung von jeder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftat ausgeschlossen (was nach dem ungStGB von 1978 nicht generell der Fall war). Die Ministerialbegründung zu § 26 Abs. 3 ungStGB erklärt dies ausdrücklich nicht nur mit einer Vereinheitlichung, sondern auch mit einer gewollten Verschärfung der Regelungen.

Im Jahre 2014 hat der Gesetzgeber es – auch unter Berufung auf EU-rechtliche Angaben – für nötig gehalten, die Verjährungsfristen im Bereich von Sexualstraftaten gegen Kinder zu verlängern. Diese Verlängerung soll dem Opfer im Kindesalter bei bestimmten Straftaten auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit die Möglichkeit bewahren, über das Erstellen einer Anzeige zu entscheiden (§ 28 Abs. 1a ungStGB). Die Ministerialbegrün-

---

80 § 63 ungStGB listet die Maßregeln wie folgt auf: a) die Verwarnung, b) die Bewährungsstrafe, c) die Wiedergutmachungsarbeit, d) die Führungsaufsicht, e) die Einziehung, f) die Vermögensabschöpfung, g) die endgültige Zugriffssperre elektronischer Daten, h) die Zwangsbehandlung, i) die Maßregeln laut dem Gesetz über strafrechtliche Maßregeln, die einer juristischen Person gegenüber ergriffen werden können.

dung zu dieser Novelle<sup>81</sup> führt jedoch auch an, dass erst mehrere Jahrzehnte nach der Begehung abscheulichster Sexualstraftaten Informationen ans Licht kommen können, die die Bestrafung des Täters ermöglichen. Damit die Verjährung die Bestrafung solcher Täter in der Zukunft nicht verhindert, wird die Verjährbarkeit bestimmter Sexualstraftaten explizit ausgeschlossen. So verjähren Sexualstraftaten gegen ein unter 18 Jahre altes Opfer, die mit einer Freiheitsstrafe über 5 Jahre zu bestrafen sind, nicht (§ 26 Abs. 3 lit. c ungStGB).

Seit September 2017 beträgt die Verjährungsfrist für alle Korruptionsstraftaten einheitlich 12 Jahre (§ 26 Abs. 2 ungStGB), was ebenfalls eine Verschärfung darstellt. Der Gesetzgeber will dadurch die Möglichkeit sicherstellen, die Verantwortlichen auch nach später Kenntniserlangung bestrafen zu können.

Hinzu kommt der bereits vertieft erläuterte Art. U des Grundgesetzes (siehe oben Einführung II.), der die Verjährung der aus politischen Gründen nicht geahndeten Straftaten des kommunistischen Regimes rückwirkend verlängert hat.

Insgesamt lässt sich somit über die letzten Jahre (aus Tätersicht) eine starke Tendenz zur Verschärfung der Verjährungsregelungen in Ungarn feststellen.

## II. Kritik an den Verjährungsregeln

Wie in der Einführung erwähnt, ist die zeitgenössische, spezifische Literatur zur strafrechtlichen Verjährung sehr mangelhaft. Außer in Lehrbüchern und Kommentaren wird dieser Themenkomplex im Schrifttum fast nicht behandelt. Die Lehrbücher und Kommentare wiederum gehen auf Probleme, Unzufriedenheit oder Kritik nicht ein.

Es gibt nur zwei Themen, zu denen sich Rechtswissenschaftler heutzutage geäußert haben. *Gál* setzt sich mit den oben erwähnten Verschärfungen im Bereich der Verjährung von Sexualstraftaten auseinander. Er äußert zu Recht die Meinung, dass die Fristverlängerung bzw. der Ausschluss der Verjährung keine wahrnehmbare, wesentliche Wirkung auf die Gerichtspraxis ausüben werden. Auf der einen Seite sei der Kreis der unverjährbaren Straftaten überschaubar (aufgrund der Anknüpfung an den hohen Strafrahmen), auf der anderen Seite können die Beweisschwierigkeiten (al-

---

81 Gesetz Nr. LXV von 2014 über die Veränderung des Strafgesetzbuches zwecks erhöhten Schutzes von Kindern.

so der praktische, prozessuale Hintergrund der Verjährung) nicht durch die Verlängerung oder den Ausschluss der Verjährung behoben werden. Eine praktische Bedeutung werde diesen Vorschriften am wahrscheinlichsten bei solchen Straftaten zukommen, deren Hintergrund ein altersbedingtes Abhängigkeitsverhältnis ist, nach dessen Unterbrechung erst das Opfer eine Anzeige erstatten könnte.<sup>82</sup>

Ebenfalls kritisch betrachtet wird das der Vergangenheitsbewältigung dienende Sondergesetz,<sup>83</sup> dessen Hintergrund und Problematik oben schon dargestellt wurden (siehe oben Einführung II.). Obwohl die kritischen Stimmen von einer Notwendigkeit der Feststellung strafrechtlicher Verantwortung ausgehen, kritisieren sie dieses Sondergesetz aus rechtstheoretischen oder völkerrechtlichen Gesichtspunkten. *Csaba Varga* spricht rechtstechnisch von einer doppelten Selbstvernichtungswirkung. Sofern die Antwort auf die völkerrechtswidrige Untätigkeit der ungarischen Justiz in der Schaffung eines Sondergesetzes liege, legitimiere dies nachträglich die damaligen Rechtsverneinungen der Behörden. Er sieht ein paradoxes Risiko in diesem Sondergesetz, dessen bloße Existenz die falsche Nachricht zu vermitteln drohe, dass die völkerrechtliche Unverjährbarkeit nicht auch ohne ein solches Gesetz unmittelbar im einheimischen Recht anzuwenden wäre.<sup>84</sup> Dieser Meinung schließt sich *Réka Varga* an, die betont, dass der Rechtsanwender seit der Kodifikation des Sondergesetzes zu Recht erwarten könnte, dass der Gesetzgeber von nun an alles implementiert, und mangels Implementierung werde die Justiz das *jus cogens* oder die sonst ratifizierten, aber nicht implementierten Völkerrechtsregeln nicht anwenden.<sup>85</sup>

Ein weiterer diesbezüglicher Vorwurf geht davon aus, dass der Richter von Fall zu Fall zu erwägen habe, ob die bestimmte Straftat aus systembedingten, politischen Gründen nicht geahndet wurde. In diesem Fall könne die Verjährung sowieso nicht eintreten (siehe oben Einführung II.), und eine Bestrafung stelle keine Rückwirkung dar. Der Gesetzgeber habe aber keinen Raum, die Bedingungen des Ausschlusses der Verjährung weiter zu spezifizieren, den Kreis der Täter oder der relevanten Typen von Straftaten oder das relevante Gewicht von Straftaten zu bestimmen, denn durch eine

82 *Gál Andor*, <https://jogaszvilag.hu/szakma/elevulhetetlenne-valtak-egyese-nemi-bunc-selekmenyek/> (01.06.2019).

83 Gesetz Nr. CCX von 2011 über die Strafbarkeit und den Ausschluss der Verjährbarkeit von Straftaten gegen die Menschlichkeit bzw. über die Ahndung bestimmter, während der kommunistischen Diktatur begangener Straftaten.

84 *Cs. Varga*, *Istuum Aequum Salutare* 4/2011. 5, 17.

85 *R Varga*, *Istuum Aequum Salutare* 4/2011, 21.

solche Spezifikation erlasse der Gesetzgeber in der Tat, wenn auch ungewollt oder unbewusst, ein rückwirkendes Gesetz.<sup>86</sup>

---

86 Cs. *Varga*, *Istuum Aequum Salutare* 1/2012. 111–112.



# Country Report United States

*Stephen C. Thaman*

## *Contents*

Introduction	538
A. Abstract Analysis of Federal and State Legislation and Case Law	540
First Complex: Criminal Statutes of Limitations as a Legal Institution	540
I. Legitimation of Statutes of Limitations	540
II. Legal Nature of the Running of Statutes of Limitations	543
III. Statutes of Limitations in Light of the Constitution	543
1. Statutes of Limitations, Due Process, and the Right to a Speedy Trial	543
2. Does the Defendant Have a Due Process Right to Waive the Protection of the Statute of Limitations?	545
3. Recognition of the Presumption of Innocence and Proof Beyond a Reasonable Doubt as to the Running of the Statute of Limitations?	548
4. Retroactivity of a Statute Lengthening the Statute of Limitations	549
Second Complex: Limitations on Prosecution	549
I. Criminal Offenses with No Statute of Limitations	549
1. Jurisdictions with No Statutes of Limitations	549
2. Capital Crimes and Murder	550
3. Other Serious Felonies	551
II. The Period of Limitations	552
1. Parameters for the Length of the Limitations Period	552
a) The Early Model: Single Limitations Period for All Non-Capital Crimes	552
b) Limitations Periods Governed by the Magnitude of the Threatened Punishment	553
c) Exceptions for Specific Categories of Crime	554
aa) Crimes of Violence	554
bb) Terrorist Crimes	554
cc) Crimes Against Children	554
dd) Financial Crimes	555
ee) Miscellaneous Exceptions	555
d) Impact of a Conviction for a Lesser Offense or a Punishment Usually Reserved for a Lesser Offense	555
2. Parameters for the Beginning of the Limitations Period	556
a) Commission of the Crime: the Default Rule	556
b) Continuing Crimes	557
c) Upon Discovery of the Crime	557
d) Upon a Public Servant's Leaving Office	559

3. Circumstances Influencing the Running of the Limitations Period	559
a) The Tolling of the Statute upon Filing of Charges	559
aa) The Charging of DNA Profiles	560
bb) Preservation of DNA Profile Eliminates Statute of Limitations	561
cc) The Affect of Dismissal and Recharge upon the Statute of Limitations	561
b) Circumstances Which Toll the Statute, and When Eliminated, the Statute Again Runs	562
aa) Wartime	562
bb) Suspension to Obtain Foreign Evidence	562
cc) Suspect is a Fugitive	563
dd) Time a Suspect is Determined to be Mentally Unable to Stand Trial	563
c) Factors Affecting the Running of the Statute of Limitations Based in the Person of the aggrieved party	563
d) Effect of DNA Identification on the Statute of Limitations	564
III. Consequences of the Running of the Limitations Period	565
IV. Extent of the Limitation on Prosecution	567
1. Forfeiture of Property after Statute Has Run	567
2. Preventive Measures after Statute Has Run	567
3. Restitution	567
Third Complex: The Lack of Statutory Limitations on Execution of Sentences	567
B. Problems and Reform Trends	568
I. Critiques of the Arbitrariness of Statutes of Limitations	568
II. Reform Trends	569
1. Trend Toward Lengthening or Eliminating Limitations Periods	569
2. Trend Toward Treating Statutes of Limitations as Waivable Rights	570
3. Problems Caused by DNA Technology and Attempts to Deal with Them	570
C. Examples Relevant for Criminal Practice	571

## Introduction

Unlike in the United Kingdom and Canada, where statutes of limitations in criminal cases are essentially not recognized, the United States (hereafter U.S.) has known such statutes since colonial times. It is unclear why

the U.S. did not follow the practices of the mother country, England, in this area,<sup>1</sup> and rather that of Roman law and continental Europe.<sup>2</sup>

The early statutes provided for quite short time limits within which criminal cases had to be charged, yet allowed for the charging of capital cases at any time.<sup>3</sup> The Colony of Massachusetts, for instance, provided for a 1-year statute of limitations for most crimes as early as 1652.<sup>4</sup> After the promulgation of the U.S. Constitution in 1787, New York provided in 1788 that all crimes, except murder, had to be prosecuted within 3 years. New Jersey, in 1796, provided that all capital offenses, except murder, had to be prosecuted within 3 years, and all noncapital offenses, within two. Vermont, in 1797, provided that all crimes except murder and arson had to be prosecuted within 3 years, but had an extended 6-year period for theft, robbery, burglary and forgery.<sup>5</sup> In 1790, federal law provided for a 3-year statute of limitations for capital offenses other than forgery and willful murder, and a 2-year period for most other offenses.<sup>6</sup>

Some other basic principles, which still exist today, are that statutes of limitations begin to run for most crimes at the time the commission of a criminal offense has been completed, that is, when all material elements of the crime have been met. For some difficult to detect crimes, such as fraud or some thefts, either longer terms have been recognized, or the period only runs from the *discovery* of the commission of the offense. For continuing crimes, the period runs only after the defendant commits his last criminal act.<sup>7</sup>

Over the nearly 250 years since the first statutes of limitations there have been many developments, which will be discussed in this chapter. For instance, the base period for statutes of limitations has continued to grow and even longer periods are recognized for certain kinds of crimes. Statutes of limitations have been eliminated for many non-capital crimes as well.

---

1 In England, the idea prevailed that *nullum tempus occurrit regi*, “time does not run against the king”, though, today, some individual statutes may have limitations periods and England always recognized statutes of limitations in civil cases. *Powell*, *Am. Crim. L. Rev.*, Vol. 45. 2008, 115 (121–22).

2 Some look to the influence of natural law theories or even the influence of French law after the revolution, which may have led to early introduction of the French institution of a public prosecutor. *Adelstein*, *Wm. & Mary L. Rev.*, Vol. 37. 1995, 199 (253).

3 *Robinson*, *Criminal Law Defenses*. Vol. 2. 2018, § 202(a).

4 *Powell*, *Am. Crim. L. Rev.* 2008, 115.

5 *Adelstein*, *Wm. & Mary L. Rev.* 1995, 252.

6 *Powell*, *Am. Crim. L. Rev.* 2008, 115.

7 *Robinson* (Fn. 3), § 202(c).

This is especially true in relation to crimes against children, or crimes of sexual violence in general. In such cases, where a statute of limitations still exists, it may be tolled by filing a charge against an anonymous defendant (“John Doe”), or against his DNA profile.

For the purposes of this report it is also important to briefly summarize the terminology used to distinguish between serious crimes and less serious crimes for these categories impact the length of statutes of limitations. Traditionally, U.S. jurisdictions recognized only two or three categories of crimes. All jurisdictions call the most serious crimes *felonies*. These crimes are punishable by death (now limited to aggravated murder) or deprivation of liberty in the state (or federal) prison (usually a minimum of 1 to 2 years). Lesser offenses are called *misdemeanors* and are usually punished by fines or deprivation of liberty in a local or county jail for no more than 1 year. Some states recognize a third category, *infractions*, or *violations*, which are punished only by fines. Some states recognize various categories of felony. For instance, there are five in New York (Class A through Class E) and even two categories of misdemeanor (Class A and B).<sup>8</sup>

## A. Abstract Analysis of Federal and State Legislation and Case Law

### *First Complex: Criminal Statutes of Limitations as a Legal Institution*

#### I. Legitimation of Statutes of Limitations

In the commentaries to the influential Model Penal Code (MPC), which the American Law Institute published in 1962, the authors laid out five justifications for imposing statutes of limitations: (1) the requirement of trying defendants based only on fresh evidence; (2) as time passes, the need to punish an offender may decrease due to his or her possible reformation; (3) after a long period of time, society’s “retributive impulse” may be replaced by sympathy for a long-forgotten offense; (4) the potential for blackmailing someone for an old offense; (5) limitations statutes “promote repose by giving security and stability to human affairs”.<sup>9</sup>

---

8 N.Y. Penal Law § 55.05.

9 MPC § 1.06, Part I, Commentaries, Vol. I, 85, cited in *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 264–65.

The U.S. Supreme Court (hereafter USSC) pointed to quite similar justifications:

“The purpose of a statute of limitations is to limit exposure to criminal prosecution to a certain fixed period of time following the occurrence of those acts the legislature has decided to punish by criminal sanctions. Such a limitation is designed to protect individuals from having to defend themselves against charges when the basic facts may have become obscured by the passage of time and to minimize the danger of official punishment because of acts in the far-distant past. Such a time limit may also have the salutary effect of encouraging law enforcement officials promptly to investigate suspected criminal activity. For these reasons and others, we have stated before ‘the principle that criminal limitations statutes are to be liberally interpreted in favor of repose’.”<sup>10</sup>

The somewhat antiquated term *repose*, which the USSC in an earlier decision said was “fundamental to our society and our criminal law”<sup>11</sup>, basically means tranquility, but I believe it is close to notions of legal security” (*Rechtssicherheit*) or “finality” (*Schlussstrich*). One can also see that the USSC links repose with the necessity of accuracy in factfinding by preventing trials long after a crime has happened, and also sees it as pushing police and prosecutors to diligently investigate crimes before the evidence becomes too stale, or memories falter.

Accuracy in fact finding is especially important in the U.S., where hundreds of persons have, in the last 20 years or so, been declared factually innocent of heinous crimes which have led to their being sentenced to death or long prison sentences based on false evidence, often in the form of erroneous eyewitness identification. A majority of the exonerations has been due to DNA analysis and thus have related to sexual assaults against children and adults, precisely the types of cases where statutes of limitations have, in the past years, been extended or abolished.<sup>12</sup>

U.S. courts have in this context emphasized that statutes of limitations seek to balance “the government’s need for sufficient time to discover and investigate crime against the defendant’s right to avoid perpetual jeopardy for offenses committed in the distant past ... when basic facts may have be-

---

10 Toussie v. United States, 397 U.S. 112, 114–115 (1970).

11 Bridges v. United States, 346 U.S. 209, 215–216 (1953).

12 Thaman, in: Ross/Thaman (eds.), *Comparative Criminal Procedure*, 2016, 75 (75); Thaman, in: Ackermann/Ambos/Sikirić (eds.), *Visions of Justice, Liber Amicorum: Damaška*, 2016, 383 (383–384).

come obscured by passage of time.”<sup>13</sup> The USSC asserted, fairly recently, that “a statute of limitations reflects a legislative judgment that, after a certain time, no quantum of evidence is sufficient to convict” and that “that judgment typically rests, in large part, upon evidentiary concerns – for example, concern that the passage of time has eroded memories or made witnesses or other evidence unavailable”.<sup>14</sup>

*Paul Robinson* has criticized this aspect, because he feels that the evidentiary rules, the presumption of innocence, and the requirement of proof beyond a reasonable doubt, applicable in U.S. trials will prevent convictions based on evidence, the credibility of which has been undermined by time, and an absolute rule will prevent trials of old cases where there still exists sufficient credible evidence.<sup>15</sup>

Statutes of limitations also seek to unburden the courts in two ways, the most obvious, by declaring cases non-triable due to the lapse of the statute, “spar[ing] the courts from litigation of stale claims,”<sup>16</sup> and related thereto, the absolute nature of the time-limit makes it unnecessary for the courts to perform a case-by-case inquiry into the appropriateness of prosecution after a long pre-charge delay.<sup>17</sup>

Yet, especially when the courts are dealing with conspiracy, or other continuous offenses, such time savings do not always materialize, as the question of when an offense was complete, and therefore whether a statute of limitations bars prosecution in such cases, may only be answered after all of the evidence at trial has been taken.<sup>18</sup>

Whereas the MPC justifies the continued use of statutes of limitations with the notion that the need for special deterrence may dissipate if a person is tried long after the alleged criminal conduct took place, Paul Robinson again takes a contrary stand, noting that “this argument ignores the *general* deterrence purpose and what is termed the ‘just punishment’ purpose of the criminal sanction. Punishment of offenders, even those who are unlikely to repeat their conduct, may well be appropriate either because such punishment will deter others, because it reinforces the social order, or because the offender *deserves* punishment.”<sup>19</sup>

---

13 United States v. DiSantillo, 615 F. 2d 128, 134 (3<sup>rd</sup> Cir. 1980).

14 Stogner v. California, 539 U.S. 607, 615 (2008).

15 Robinson (Fn. 3), § 202(b).

16 Chase Sec. Corp. v. Donaldson, 325 U.S. 304, 314 (1945).

17 Powell, Am. Crim. L. Rev. 2008, 131.

18 Powell, Am. Crim. L. Rev. 2008, 144.

19 Robinson (Fn. 3), § 202(b).

## II. Legal Nature of the Running of Statutes of Limitations

*Paul Robinson* calls statutes of limitations a “non-exculpatory defense” which “bars conviction of a defendant even though he may be entirely culpable”.<sup>20</sup> It has long been held that criminal statutes of limitations, unlike those in civil cases, are *jurisdictional* – a true limitation of the power to charge and adjudicate a case, and not just a “statute of repose going to remedy only”.<sup>21</sup> Neither the parties nor the court could create jurisdiction over the offense, because the statute of limitations had removed it.<sup>22</sup> The California courts in years past went as far as to say that “an indictment or information which shows on its face that the prosecution is barred by limitations fails to state a public offense”.<sup>23</sup>

In some states, whether or not an offense took place within the statute of limitations is treated as an element of the offense. The prosecutor must show “probable cause” that this is the case before a grand jury or preliminary hearing in order to have a felony charged.<sup>24</sup> If the claim is raised by a defendant before trial, the defendant bears the burden of proving the limitations period has expired as a matter of law.<sup>25</sup>

## III. Statutes of Limitations in Light of the Constitution

### 1. Statutes of Limitations, Due Process, and the Right to a Speedy Trial

No U.S. jurisdiction has held that the constitution compels states to enact statutes of limitations. Whether a state has a statute of limitations or not, is completely up to the legislator and, as such, the limitations periods can be freely changed or eliminated.<sup>26</sup>

Many of the concerns articulated to justify statutes of limitations, however, apply equally as well to the right to a speedy trial, guaranteed by the Sixth Amendment of the U.S. Constitution. Where they exist, statutes of limitations are the outer limit permitted the state before *charging* a person

---

20 *Robinson* (Fn. 3), § 202(b).

21 *Benes v. United States*, 276 F. 2d 99, 108–109 (6<sup>th</sup> Cir. 1960).

22 *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 207–08.

23 *People v. Holtzendorff*, 2 Cal. Rptr. 676, 678 (Cal. App. 1960), citing *People v. McGee*, 36 P. 2d 378 (Cal. 1934).

24 *People v. Zamora*, 557 P. 2d 75 (Cal. 1976).

25 *People v. Moore*, 97 Cal. Rptr. 3d 844, 847 (Cal. App. 2009).

26 *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 250–51.

with a crime. The Sixth Amendment right to a speedy trial, however, applies only *after charge*,<sup>27</sup> and its outer limits are usually set by so-called *speedy trial statutes*, which exist in many states and in the federal system.<sup>28</sup> For instance, in the federal system, the Federal Speedy Trial Act of 1984 sets out how long after arrest a person must be charged, and how long after the charge, the person must be brought to trial.<sup>29</sup> Although a few states require automatic dismissal with prejudice if the time limits are violated,<sup>30</sup> laws often provide for exceptions *in the interests of justice* for complex cases,<sup>31</sup> and will also allow a case to be dismissed and recharged, at least once, which causes a new period to commence.<sup>32</sup> Some states do not find that the violation of a speedy trial statute will necessarily mean a violation of the Sixth Amendment, or the state constitutional right to a speedy trial, but see it only as a factor in the analysis of the claim.<sup>33</sup>

If a violation of a state speedy trial statute does not trigger a dismissal with prejudice of the charge, and it seldom does, then the courts will engage in a balancing test, to see if a long post-charge delay violated the Sixth Amendment right to a speedy trial. In its seminal case in this area, the USSC held that, after a long delay in bringing a charged defendant to trial has been alleged, the court will balance “the length of delay, the reason for the delay, the defendant’s assertion of his right [to a speedy trial], and prejudice to the defendant.”<sup>34</sup> The USSC also stressed that prejudice would mean losing crucial defense evidence, but could also consist in having to endure long periods of pretrial detention, leading to suffering, loss of income, etc.<sup>35</sup> As with other constitutional rights, a defendant may waive the right to a speedy trial under the speedy trial statutes, and in general under the balancing test, and such time-waivers are very common in capital cases. To what extent a defendant may waive a statute of limitations defense will be discussed, *infra*.

---

27 United States v. Marion, 404 U.S. 307, 313 (1971).

28 *Robinson* (Fn. 3), § 202(a).

29 18 U.S.C. § 3161: in general, a person must be tried within about 120 days of arrest.

30 Alaska Crim. R. 45(g). Commonwealth v. Denehy, 2 N.E.3d 161, 168–169 (Mass. 2014). In Illinois, the trial must begin within 120 days if the defendant is in custody, 725 ILCS § 5/103–5(a).

31 18 U.S.C. § 3161(h)(8)(A).

32 18 U.S.C. § 3161(d)(1); State v. Huntley, 983 A.2d 160, 169 (Md. 2009).

33 State v. Iniguez, 217 P.3d 768, 772–79 (Wash. 2009).

34 *Barker v. Wingo*, 407 U.S. 514, 530 (1972).

35 *Ibid.*, 520.



The USSC has also developed a balancing test for deciding whether a delay between the commission of a crime (or its discovery) and the charging of a crime violates due process, as guaranteed by the Fifth and Fourteenth Amendments of the U.S. Constitution, both which provide that no one shall be “deprived of life, liberty or property without due process of law”. Here, the statute of limitations is the outer limit for bringing a prosecution, yet a defendant could still claim a violation of due process, even if the charge is brought within the statutory time window.<sup>36</sup> Under the due process test, prejudice must be shown, but is not, in itself, sufficient to make out a violation.

In general, most jurisdictions see in the statute of limitations the prime guarantee against bringing excessively old criminal cases,<sup>37</sup> yet in capital and other cases, where there are no limitations to bringing a charge, the due process test is the only hope for a defendant who claims a long delay prior to charging.

## 2. *Does the Defendant Have a Due Process Right to Waive the Protection of the Statute of Limitations?*

As we will see below, murder and other serious crimes often have no statute of limitations and thus may be prosecuted at any time. But this is not necessarily true about what are called *lesser-included offenses* in the U.S. For instance, in cases of intentional, or premeditated and deliberate murder of the first degree, for which there is often no limitations period, a defendant may be actually guilty of voluntary manslaughter, or second-degree murder, which might have a statute of limitations which has already run at the time of the trial. A person might be charged with burglary (entry into a dwelling house with intent to commit theft or another felony therein), which might have no limitations period, or a long one, yet the defendant may only be guilty of a misdemeanor trespass, due to denial of the intent to steal when entering the house, yet the statute of limitations for trespass might already have lapsed.

---

36 United States v. Lovasco, 431 U.S. 783, 789 (1977); United States v. Marion, 404 U.S. 307, 319 (1971). Fed. R. Crim. Proc. 48(b)(2) also provides that a “court may dismiss an indictment, information, or complaint if unnecessary delay occurs in ... filing an information against a defendant” after he or she has been arrested.

37 See, for instance State v. Davis, 585 S.W.2d 60, 63 (Mo. App. 1979).

The USSC has indicated that a failure to instruct the jury on appropriate *lesser-included offenses* can raise issues of due process.<sup>38</sup> In capital cases, the court has been clear that denial of instructions on lesser forms of homicide would violate due process and even the Eighth Amendment protection against cruel and unusual punishment.<sup>39</sup> In *Beck*, the USSC recalled that “at common law the jury was permitted to find the defendant guilty of any lesser offense necessarily included in the offense charged”.<sup>40</sup>

The doctrine on instructing the jury on *lesser-included offenses* is interpreted differently throughout the country. The most important issue here, is, however, when the defendant seeks an instruction, say, on voluntary manslaughter or second-degree murder so as to have a possibility of avoiding a first degree murder conviction and perhaps the death penalty or life imprisonment. Sometimes, however, the prosecutor may seek an instruction on a lesser offense, because she feels the jury might acquit of the more serious charged offense. In still other jurisdictions, the judge may, *sua sponte*, instruct on a lesser offense. Finally, some jurisdictions require the jury to acquit beyond a reasonable doubt of the more serious charge, before they may begin deliberating about the lesser offense, whereas others allow juries to return a verdict of guilt as to a lesser offense if they are unable to agree about the more serious offense.

Some years back, many states saw the statute of limitations as being jurisdictional and deemed it impossible for the state to accept a conviction for a *lesser-included offense* as to which the statute of limitations had run.<sup>41</sup> Some states would thus not instruct on the lesser offense and leave the jury to simply decide, say, the issue of guilt as to murder. Others would instruct the jury as to the elements of the lesser offenses, but then inform the jury that, if they found the defendant guilty of the lesser offense, judgment could not be entered as to that offense due to the statute of limitations.<sup>42</sup> Finally, some states allowed the instruction as to the time-barred lesser offense, but do not tell the jury that a conviction for that offense would be a nullity.<sup>43</sup>

---

38 *Keeble v. United States*, 412 U.S. 205, 212–14 (1973).

39 *Beck v. Alabama*, 447 U.S. 625, 642–43 (1980).

40 *Ibid.*, 633. For discussion *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 269.

41 *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 207–08, 216–17.

42 *State v. DeLisle*, 648 A.2d 632, 639–41 (Vt. 1994). *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 242–43.

43 *State v. Short*, 618 A.2d 316, 324 (N.J. 1993); *State v. Muentner*, 406 N.W.2d 415, 417–19 (Wis. 1987). See *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 237.

It appears, however, that more states are moving to view the statute of limitations as a protection for the defendant which, like other protections, such as the privilege against self-incrimination, or the right to a speedy trial, may be waived. Thus, the California Supreme Court abandoned its view that the statute of limitations was jurisdictional, and could not be waived in 1996, allowing for a knowing and voluntary waiver, made for the defendant's benefit after consultation with counsel.<sup>44</sup> Thus, the defendant could agree to be convicted of, say, voluntary manslaughter in lieu of murder, even though the statute of limitations may have run as to that charge.<sup>45</sup> However, some courts, which deem the statute to be waivable right, insist that the defendant asserts it as an affirmative defense at trial, or will be deemed to have been waived.<sup>46</sup> In some courts, a guilty plea will impliedly waive the application of the statute of limitations as well.<sup>47</sup> Some courts have also recognized waivers of the statute of limitations that are taken before a case is charged, often as part of plea agreements.<sup>48</sup>

Some states, however, have solved the issue by enacting legislation, which abolishes a separate statute of limitations for lesser offenses. For instance, the Maine statute reads:

“The defense established by this section [the general statute of limitations] shall not bar a conviction of a crime included in the crime charged, notwithstanding that the period of limitation has expired for the included crime, if as to the crime charged the period of limitation has not expired or there is no such period, and there is evidence which would sustain a conviction for the crime charged”.<sup>49</sup>

---

44 Cowan v. Superior Court, 926 P.2d 438 (Cal. 1996).

45 For other courts taking this approach, see *United States v. Wild*, 551 F.2d 418, 424 (D.C.Cir. 1977); *United States v. DeTar*, 832 F.2d 1110, 1112–15 (9<sup>th</sup> Cir. 1987); *Commonwealth v. Littlejohn*, 508 A. 2d 1376, 1382 (Conn. 1986); *State v. Lambrechts*, 585 A.2d 645, 646–647 (R.I. 1991); *State v. Leisure*, 796 S.W.2d 875, 879 (Mo. 1990). For a discussion, see *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 215, 232–33.

46 The USSC has now taken this position. See *Musacchio v. United States*, 136 S. Ct. 709 (2016). See also *Brooks v. State*, 584 A.2 82, 86 (Md. Spec. App. 1991); *United States v. Arky*, 938 F. 2d 579, 581–82 (5<sup>th</sup> Cir. 1991); *State v. Cotton*, 295 S.W. 3d 487 (Mo. App. 2009).

47 *Conerly v. State*, 607 So. 2d 1153, 1158 (Miss. 1992); *State v. Pearson*, 858 S.W. 2d 879, 886–87 (Tenn. 1993); *Ciampi v. United States*, 813 F. Supp. 2d 237 (D. Mass. 2011). See *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 216.

48 *United States v. Stewart*, 425 F. Supp. 2d 727, 736–738 (E.D. Va. 2006); *United States v. Sindona*, 473 F. Supp. 764, 766 (S.D.N.Y. 1979).

49 Me. Rev. Stat. Ann. tit. 17-A, § 8(7).

Similar statutes can also be found in Arkansas, North Dakota, Utah and Louisiana.<sup>50</sup>

3. *Recognition of the Presumption of Innocence and Proof Beyond a Reasonable Doubt as to the Running of the Statute of Limitations?*

As we have noted in the preceding section, the jury will sometimes be instructed as to the elements of a lesser-included offense that may be time-barred. But the jury also plays a role, when there is a real issue as to whether the time has run as to a particular offense. This situation usually occurs in relation to continuous offenses, where it is unclear when the last criminal act might have been committed.<sup>51</sup>

In such situations, the running of the statute of limitations is a “non-exculpatory defense”, and the instructions given to the jury depend on the rules applied in the particular jurisdiction in relation to such a defense. It could be characterized as an “affirmative defense”, which means it must be pleaded by the defendant or the defendant waives its benefit, as we have shown above.

In some jurisdictions, the defendant needs only to raise or “inject” the defense, and then the burden shifts to the prosecution to prove beyond a reasonable doubt that the defendant’s criminal conduct fell within the limitations period. Other jurisdictions may place a burden of proof on the defendant, say of a preponderance of the evidence, to show that her conduct occurred after the running of the statute. In California, a failure to ask that the jury be instructed on the statute of limitations, meant that the defendant forfeited the possibility of the jury finding that some of the six counts of lewd acts with a child might have been committed after the limitations period.<sup>52</sup>

---

50 Ark. Code Ann. § 5–1–109(d); Utah Code Ann. § 76–1–305; N. D. Cent. Code § 29–04–02 (1991); La. Code Crim. Proc. Ann, Art. 574. See *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 245–47.

51 For example, it was the task of the jury to determine when drug importation offenses were completed. *United States v. Edwards*, 968 F.2d 1148, 1153 (11<sup>th</sup> Cir. 1992), or when an embezzlement was completed. *United States v. Walsh*, 928 F.2d 7, 11–12 (1<sup>st</sup> Cir. 1991), or whether “racketeering activity” under the RICO statute occurred before the running of the statute, *United States v. Castellano*, 610 F.Supp. 1359, 1381 (S.D.N.Y. 1995).

52 *People v. Ortega*, 160 Cal. Rptr. 3d 880 (Cal. App. 2013).

#### 4. Retroactivity of a Statute Lengthening the Statute of Limitations

Art. I Section 10 (1) of the U.S. Constitution prohibits the passing of any *ex post facto* laws. The USSC, in *Stogner v. California*, has ruled that a statute which extends the statute of limitations as to a particular offense may only be applied retroactively to offenses as to which the statute of limitations had not yet run as of the effective date of the new rule. Otherwise, the new law would constitute a violation of Art. I Section 10 (1).<sup>53</sup> This is the prevailing view in the states as well.<sup>54</sup> A renewed start of the already expired statute of limitation is in principle inadmissible.

Two years after the *Stogner* ruling Congress enacted 18 U.S.C. § 3297, which provides an exception to this principle:

“In a case in which DNA testing implicates an identified person in the commission of a felony, no statute of limitations that would otherwise preclude prosecution of the offense shall preclude such prosecution until a period of time following the implication of the person by DNA testing has elapsed that is equal to the otherwise applicable limitation period.”

In a recent decision, a federal court of appeals held that the discovery of DNA relating to a robbery, triggers a new 5-year statute of limitations as of the time of discovery, even though the 5-year statute of limitations had already run as to the robbery as provided by 18 U.S.C. § 3297, as long as the statute had been enacted before the robbery took place.<sup>55</sup>

#### *Second Complex: Limitations on Prosecution*

##### *I. Criminal Offenses with No Statute of Limitations*

###### *1. Jurisdictions with No Statutes of Limitations*

Although statutes of limitations have a long history in the U.S., unlike in the United Kingdom and other common law countries, two U.S. states, South Carolina and Wyoming, have no statutes of limitations.<sup>56</sup> Kentucky,

---

53 *Stogner v. California*, 539 U.S. 607, 632–33 (2003).

54 Cal. Penal Code § 803.6(b).

55 *United States v. Hano*, 922 F. 3d 1272, 1283–85 (11<sup>th</sup> Cir. 2019).

56 *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 250.

Maryland, and North Carolina only limit the time period for prosecuting misdemeanors.<sup>57</sup> Virginia and West Virginia do not limit the prosecution of any traditional common law felonies.<sup>58</sup> Even if there are no statutes of limitation, the prosecution of long past crimes may still violate the Due Process Clause of the 5th Amendment to the United States Constitution.

## 2. Capital Crimes and Murder

Since quite early, there has been a nearly universal rule to allow prosecution of capital crimes at any time, making them an exception, and at times the only exception, to otherwise fairly short statutes of limitations. This became the model in federal law in 1939 and still exists today.<sup>59</sup> Murder, rape, some other violent or dangerous felonies used to be punishable by death, as did treason, but today capital punishment is limited to aggravated murder, and is currently still on the books in 30 of the 50 states, and in federal law. But most states do not recognize a statute of limitations for capital murder or non-capital murder, regardless of whether they have maintained the death penalty.<sup>60</sup> California recognizes no statute of limitations for all cases punishable by death or life imprisonment, whether with or without a possibility of parole and, interestingly, embezzlement.<sup>61</sup>

§ 1.06 of the Model Penal Code maintained the common law tradition of recognizing no statute of limitations for murder.

War crimes and the crime of genocide may be prosecuted at any time.<sup>62</sup> The U.S. Code does not yet provide for punishment for crimes against humanity or the crime of aggression.

---

57 Ky. Rev. Stat. Ann. § 500.050; Md. Code. Ann., Cts. & Jud. Proc. § 5–106; N. C. Gen. Stat. § 15–1.

58 Va. Code. Ann. § 19.2–8; W. Va. Code § 61–11–9.

59 18 U.S.C. § 3281; *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 251.

60 An exception is New Mexico, which provides for a limitations period of 15 years for all capital and first-degree felonies. N. M. Stat. Ann. § 30–1–8. *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 251–52.

61 Cal. Penal Code § 799(a). Life imprisonment without possibility of parole is the alternative sentence to death if the jury finds a first-degree murder with aggravating circumstances. California Governor Gavin Newsom declared a moratorium on execution of the death penalty, however, in early 2019.

62 18 U.S.C. 1091 (f) (genocide), 18 U.S.C. 2241 (war crimes).

### 3. Other Serious Felonies

As stated above, some states provide no statute of limitations for serious common law crimes, other than murder. Thus, in Illinois, no limitations period exists for murder, involuntary manslaughter, reckless homicide, treason, arson or forgery.<sup>63</sup> In Mississippi no limitations period exists for murder, manslaughter, arson, burglary, forgery, counterfeiting, robbery, larceny, rape, embezzlement, false pretenses and abuse offenses against children.<sup>64</sup> Kansas has a 2-year statute of limitations for all crimes, except murder, certain sex offenses and certain crimes by public employees.<sup>65</sup> Missouri and New York have no statute of limitations for murder, forcible, attempted and completed rapes, and any class A felony.<sup>66</sup>

Modern developments have also led to an increase in the types of crimes for which no statute of limitations restricts prosecution. For instance, the U.S. Congress after the 9–11 attacks in 2001 eliminated any statute of limitation for terrorism offenses that “resulted in, or created a foreseeable risk of, death or serious bodily injury to another person”.<sup>67</sup> New York introduced a similar law, as well.<sup>68</sup>

Other jurisdictions have, like Mississippi, Kansas, Missouri and New York, allowed for prosecution of some sex crimes unencumbered by a limitations period of any kind. In 2006, Congress eliminated any limitations period for kidnapping offenses involving minor victims and for certain sexual offenses involving any victim.<sup>69</sup> The same is true in California.<sup>70</sup>

---

63 720 ILCS, § 5/3–5.

64 Miss. Code Ann. § 99–1–5. See *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 251–252.

65 Kan. Stat. Ann. § 21–3106.

66 V.A.M.S. § 556.036; N.Y. Crim. Proc. L. § 30.10.

67 See 18 U.S.C. § 3286.

68 § 30.10(2)(g) N.Y. Crim. Proc. L.

69 18 U.S.C. § 3299.

70 Cal. Penal Code § 799(b).

## II. *The Period of Limitations*

### 1. *Parameters for the Length of the Limitations Period*

#### a) The Early Model: Single Limitations Period for All Non-Capital Crimes

Most of the old statutes made an exception for capital crimes, and otherwise applied one limitations period to virtually all other offense. These general limitations periods have grown since the early days, but are still quite short in comparison with those in Europe.<sup>71</sup> The allowance for exceptions to the rule, however, is just as old as the rule itself,<sup>72</sup> and we will explore, below, typical exceptions.

A commission reviewing the federal law in this area considered the MPC's model of having different limitations periods for different classes of offenses, but nonetheless remained with the old model of having one limitations period with exceptions.<sup>73</sup> The commission felt that the seriousness of the crime did not always reflect how much time would be needed to investigate and make the decision to prosecute. The commission also noted, that in cases where the federal courts have concurrent jurisdiction with one or more states, the prosecutorial decision "may frequently have to wait upon whether the local authorities are capable or willing to exercise their primary responsibility." It also emphasized, that the regulatory nature of many federal offenses requires coordination among federal agencies and prosecutorial authorities and complicates the investigative process. The decision whether to proceed with a criminal, rather than a civil or administrative complaint also complicates the decision in regulatory matters.<sup>74</sup>

The general statute of limitations in the federal system rose from two to 3 years in 1876, and from 3 years to 5 years in 1954 and it has remained at 5 years.<sup>75</sup>

The most typical period of limitations for general felony offenses other than murder, etc., is 3 years.<sup>76</sup>

---

71 *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 255.

72 *Powell*, Am. Crim. L. Rev. 2008, 116.

73 *Powell*, Am. Crim. L. Rev. 2008, 141–42.

74 Cited in *Powell*, Am. Crim. L. Rev. 2008, 141–42.

75 18 U.S.C. § 3282; *Powell*, Am. Crim. L. Rev. 2008, 146.

76 See, e.g., Colo. Rev. State. § 16–5–401; 720 ILCS, § 5/3–5; Iowa Code Ann. § 56–802.3; V.A.M.S. § 556.036; Neb. Rev. Stat. § 29–110; N. D. Cent. Code § 5–29–04–02. See *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 251.



## b) Limitations Periods Governed by the Magnitude of the Threatened Punishment

Seriousness of the offense normally leads to a longer period of limitations, if not its complete elimination and some U.S. courts acknowledged the argument that statutes of limitations are “equivalent to acts of amnesty” and therefore should relate to the “heinousness of the crime”.<sup>77</sup>

State statutes commonly differentiate between degrees of offenses.<sup>78</sup> Since the Model Penal Code was published in 1962, its provision on statutes of limitations has provided the model for statutes in several states. MPC § 1.06 provided that, with the exception of murder, that all first-degree felonies be charged within 6 years of commission, all other felonies within 3 years, misdemeanors within 1 year, and violations within 6 months of commission.<sup>79</sup> Missouri has a nearly identical approach.<sup>80</sup> New York provides for a 5 years statute of limitations for felonies (other than those with no limitation), 2 years for misdemeanors and 1 year for “petty offenses”, (i.e. infractions).<sup>81</sup>

California, which has otherwise not enacted any provisions of the MPC into its legislation, follows a similar scheme in relation to statutes of limitation. Thus, other than crimes with no statute of limitations, those felonies punishable by 8 years or more deprivation of liberty must be charged within 6 years of their commission.<sup>82</sup> Lesser felonies punishable by sentence to state prison must be charged within 3 years of commission.<sup>83</sup> Misdemeanors, punishable by no more than 1 year in the county jail, must be charged within 1 year of commission.<sup>84</sup>

---

77 *Handel v. Artukovic*, 601 F. Supp. 1421, 1430 (C.D. Cal. 1985). *Powell*, Am. Crim. L. Rev. 2008, 141–42.

78 Ohio Rev. Code Ann § 29–2901.13 (different periods for felonies other than murder, misdemeanors, and minor-misdemeanors). *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 251.

79 The MPC has some exceptions as well, which will be discussed below.

80 V.A.M.S. § 556.036 (2).

81 N.Y. Crim. Proc. L. § 30.10(b-d).

82 Cal. Penal Code § 800.

83 Cal. Penal Code § 801.

84 Cal. Penal Code § 802(a). However Cal. Penal Code §§ 802(b-e) contain a number of exceptions for categories of misdemeanors which have longer statutes of limitations, some up to 3 years.

c) Exceptions for Specific Categories of Crime

As was mentioned above, there are countless exceptions to the categorical limitations periods set in many jurisdictions for felonies, misdemeanors or infractions. Some of these follow.

aa) Crimes of Violence

Whereas some states (see above) have no statute of limitations for serious violent felonies, other states provide for a longer limitations period than exists for less grave felonies. Thus Michigan provides for a 10-year limitation period for kidnapping, extortion, assault with intent to murder, and conspiracy to murder.<sup>85</sup> Federal law also provides for a 10-year period for arson<sup>86</sup> and human-trafficking-related offenses.<sup>87</sup>

bb) Terrorist Crimes

After September 11, 2001, the U.S. Congress extended the limitations period for non-capital terrorist offenses to 8 years<sup>88</sup> as did the state of New York.<sup>89</sup>

cc) Crimes Against Children

Whereas most of the exceptional (and long) statutes of limitations relate to crimes against children, especially of a sexual nature, the U.S. Congress has set a special 10 year period for charging the crime of recruitment or use of child soldiers.<sup>90</sup>

---

85 Mich. Comp. Laws. Ann. § 767–24. *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 251.

86 18 U.S.C. § 3295.

87 18 U.S.C. § 3298.

88 18 U.S.C. § 3286(a).

89 N.Y. Crim. Proc. L. § 30.10(3)(g).

90 18 U.S.C. § 3300.

dd) Financial Crimes

Federal law has extended to 10 years the limitations period for certain violations involving financial institutions, including false entries, bank fraud, mail and wire fraud, and criminal violations of the RICO statute.<sup>91</sup>

ee) Miscellaneous Exceptions

The federal statute of limitations for “theft of major artwork” is now 20 years.<sup>92</sup>

d) Impact of a Conviction for a Lesser Offense or a Punishment Usually Reserved for a Lesser Offense

We have already discussed the problems which arise when the defendant is convicted of a lesser-included offense for which the statute of limitations has already run. There are, however, other problems, which arise due to the mode of charging and prosecuting certain offenses in the U.S. For instance, in states like California there exist crimes, called “wobblers”, which can be charged either as felonies or misdemeanors,<sup>93</sup> and even if charged as felonies, they may be punished as misdemeanors pursuant to a plea bargain or subsequent reduction of the charges. As long as the prosecutor did not charge a felony specifically for the purpose of circumventing the misdemeanor limitations statute, the felony limitations period will apply.<sup>94</sup>

There are also general recidivist statutes, where one charged with a theft, which may in the abstract be punishable only as a misdemeanor, or a felony with no more than 1 or 2 years in prison, could be subject to much higher punishments, or even life in prison with possibility of parole, if

---

91 18 U.S.C. § 3293.

92 18 U.S.C. § 3294.

93 Examples would be violations of Cal. Penal Code § 487, so-called *grand theft* which consists, among other things, in theft of over \$ 950 U.S. in goods, or theft from the person, or petty theft, when the person has previously been convicted of petty theft.

94 *People v. Mincey*, 827 P. 2d 388, 415–16 (Cal. 1992).

charged with one or more prior convictions.<sup>95</sup> Thus, the 3-year statute of limitations for a felony applied in California to a person charged with what would normally be a misdemeanor attempt to molest or annoy a child, due to the defendant's prior conviction, which led to a felony charge.<sup>96</sup> However, under the California "Three-Strikes" law, the 3-year statute of limitations for robbery applied, even though charging prior convictions could raise the possible sentence to life imprisonment, because the statute of limitations were based on maximum punishment "for the offense", and not for aggravating factors not included in the offense.<sup>97</sup>

It is generally the case that the fact that the defendant only receives a fine, a typical punishment for a misdemeanor or infraction (violation) as a result of a case charged as a felony, does not mean a misdemeanor statute of limitations would apply.<sup>98</sup> The same applies if a person charged with a "wobbler" felony, gets sentenced for a misdemeanor.<sup>99</sup>

## 2. Parameters for the Beginning of the Limitations Period

### a) Commission of the Crime: the Default Rule

The default rule is that the limitations period begins upon the commission of the crime,<sup>100</sup> that is, when all of the elements of the crime have been satisfied.<sup>101</sup> Although this would be the time of the taking for most theft offenses, in the case of certain crimes against property it could be when the defendant gained title to the property.<sup>102</sup>

---

95 Such "Three Strikes and You Are Out" laws have been upheld by the USSC in *Ewing v. California*, 538 U.S. 11 (2003), and *Lockyer v. Andrade*, 538 U.S. 63 (2003).

96 *People v. McSherry*, 49 Cal. Rptr. 3d 389 (Cal. App. 2006).

97 *People v. Turner*, 36 Cal. Rptr. 3d 888 (Cal. App. 2005).

98 *People v. Weaver*, 133 P.2d 818, 821–22 (Cal. App. 1943).

99 *People v. Thompson*, 299 P. 821 (Cal. App. 1931).

100 § 30–10(2)(b) NY Crim. Proc. L.; Cal. Penal Code § 800.

101 § 556.036(4) V.A.M.S.

102 For instance, the statute of limitations begins to run not upon the signing of a fraudulent contract for the sale of property, but when the deed transferring ownership is filed. See *People v. Pugh*, 289 P. 2d 826, 829 (Cal. App. 1955).

## b) Continuing Crimes

Missouri law provides that “an offense is committed either when every element occurs, or, if a legislative purpose to prohibit a continuing course of conduct plainly appears, at the time when the course of conduct or the person’s complicity therein is terminated. Time starts to run on the day after the offense is committed.”<sup>103</sup>

An example of a continuing crime can be the inchoate crime of conspiracy, which in the federal system and California, can be punished along with the target crime one conspires to commit. In California, conspiracy has a longer statute of limitations (3 years) than might be the case for the target crime.<sup>104</sup> Thus, even though the target-crime of a conspiracy occurred more than 3 years before the conspiracy was charged, conspiracy can be a continuing crime, which extends beyond one of the targeted crimes.<sup>105</sup> In California, the limitations period as to conspiracy as a continuing crime, begins when the last overt act in furtherance of the conspiracy is committed.<sup>106</sup>

Child abuse has been treated as a continuing crime, and in New York, the statute of limitations of 5 year in such cases only begins to run after the last act of abuse has occurred.<sup>107</sup>

Federal law has declared that concealment of a bankrupt’s assets is a continuing offense “until the debtor shall have been finally discharged or a discharge denied, and the period of limitations shall not begin to run until such final discharge or denial of discharge.”<sup>108</sup>

## c) Upon Discovery of the Crime

Legislators have two options when it comes to determining the statute of limitations for crimes that are perceived as being difficult to uncover: ei-

---

103 Robinson (Fn. 3), § 202(c); § 556.036(4) V.A.M.S. In California, a kidnapping and false imprisonment are continuous crimes and are only complete when the imprisonment ends. This is when the statute of limitations begins. Parnell v. Superior Court, 173 Cal. Rptr. 906, 914–16 (Cal. App. 1981).

104 People v. Prevost, 71 Cal. Rptr. 2d 487 (Cal. App. 1998): involving conspiracy to commit a misdemeanor.

105 People v. Diedrich, 182 Cal. Rptr. 354, 365 (Cal. App. 1982).

106 People v. Witt, 125 Cal. Rptr. 653, 658 (Cal. App. 1975).

107 § 30.10(2)(e) N.Y. Crim. Proc. L.

108 18 U.S.C. § 3284.

ther to extend the statute of limitations, as has been done for fraud, stolen artwork, etc., or to provide that the limitations period only runs upon discovery of the offense, and then to provide for a shorter statutory period upon discovery.

Several jurisdictions have taken the latter approach. Arizona's limitations periods begin with the state's actual discovery of the offense, or when state officials, had they exercised "due diligence", should have discovered the offense.<sup>109</sup> Nevada also begins the running of the limitations period with *discovery* of the offense (felonies and misdemeanors), but only if the crime is committed "in a secret manner."<sup>110</sup>

The MPC contains an exception, by allowing crimes involving fraud and breach of fiduciary duty to be commenced within 1 year of the *discovery of the offense*, but in no case longer than 3 years after commission of the offense.<sup>111</sup> In California, certain offenses, including grand theft, fraud and perjury, "shall be commenced within 4 years after discovery of the commission of the offenses".<sup>112</sup> The California courts have determined that the crucial question is whether "law enforcement authorities or the victim had actual notice of circumstances sufficient to make them suspicious of fraud, thereby leading them to make inquiries which might have revealed the fraud". Mere discovery of a loss will not trigger the running of the period.<sup>113</sup> California has greatly expanded the number of crimes for which the period of limitations only begins to run upon discovery. These include, as has been noted above, crimes involving fraud and breach of fiduciary duty, but also extortion of the elderly, a number of crimes committed by public officials, such as bribery, criminal violations of some administrative codes, and some sexual crimes committed against minors.<sup>114</sup>

According to New York law, the period for charging certain crimes also begins only upon discovery of the offense. This is true for theft by someone in violation of a fiduciary duty,<sup>115</sup> and for some violations of environ-

---

109 Within 7 years after discovery for felonies, within 1 year for misdemeanors, and within 1 month for "petty offenses". Ariz. Rev. Stat. Ann. § 13–107(B).

110 Nev. Rev. Stat. Ann. § 171.095.

111 MPC § 1.06(3). See V.A.M.S. § 556.036(3) for a similar provision.

112 Cal. Penal Code § 801.5.

113 *People v. Petronella*, 160 Cal. Rptr. 3d 144, 154–55 (Cal. App. 2013).

114 Cal. Penal Code §§ 803(c), (e), (f)(1), (l).

115 § 30.10(3)(a) N.Y. Crim. Proc. L.: within 1 year after the facts constituting such offense are discovered or, in the exercise of reasonable diligence, should have been discovered by the aggrieved party or by a person under a legal duty to represent him who is not himself implicated in the commission of the offense.

mental criminal laws.<sup>116</sup> New York law provides that the statute of limitations for certain sex offenses against children under 18 years of age only runs when the child reaches the age of 23 years, or when the offense is reported, whichever occurs sooner.<sup>117</sup>

d) Upon a Public Servant's Leaving Office

In New York, any offense based upon misconduct in office by a public officer or employee may be commenced at any time when the person is in public office or employment or within 5 years thereafter (depending on the time of offense), but the period of limitations may not be extended more than 5 years.<sup>118</sup>

3. *Circumstances Influencing the Running of the Limitations Period*

a) The Tolling of the Statute upon Filing of Charges

Unlike in some European countries, it is the charging of a defendant, which tolls, or interrupts the running of the statute of limitations, and not when a judgment becomes final after the trial and appeal or cassation procedures.<sup>119</sup> The charging process begins with the filing of formal charges or the issuance of an arrest warrant for the defendant.<sup>120</sup> After that the question of the statute of limitations is settled. From then on, only a violation of the Speedy Trial Clause of the Sixth Amendment to the United States Constitution is possible.

---

116 § 30.10(3)(c) N.Y. Crim. Proc. L.

117 § 30.10(3)(f) N.Y. Crim. Proc. L.

118 § 30.10(3)(b) N.Y. Crim. Proc. L.

119 See § 78(1,2) Ugolovnyy kodeks Rossiyskoy Federatsii (Criminal Code of Russia), providing for tolling of the statute of limitations only upon a final judgment (which occurs after appeals have been decided).

120 Cal. Penal Code § 804; § 556.036(5) V.A.M.S. See also *Toussie v. United States*, 297 U.S. 112, 114–115 (1970).

aa) The Charging of DNA Profiles

Some states have, even before the perfection of DNA analysis, allowed charging anonymous defendants through so-called “John Doe Indictments” to avoid the running of the statute of limitations.<sup>121</sup> The new practice of charging an unknown suspect in terms of that suspect’s DNA profile is a variation on this practice.

The first indictment of a DNA profile to toll the statute of limitations, which was not authorized by statute occurred in Milwaukee, Wisconsin, in 1999. Since then, some legislatures have enacted statutes that allow charging of unknown suspects based only on DNA profiles.<sup>122</sup> These statutes, along with those that remove statutes of limitations once a DNA sample from the suspect has been gathered, have been enacted to avoid the injustice to rape victims caused after a “cold hit” leads to identification of a rapist after the statute of limitations has expired.<sup>123</sup>

Some statutes, such as that in Delaware, simply allow indictment of a DNA profile in any case where the accused is unknown but without altering the statute of limitations.<sup>124</sup> A similar provision exists in federal law.<sup>125</sup> A similar law in New Hampshire allows charging based on fingerprints as well as DNA.<sup>126</sup> Under such statutes, the limitations period is tolled, until prosecutors find more specific information to find and prosecute a suspect.<sup>127</sup> Some statutes allow such DNA indictments only within a certain period after the alleged crime and require some form of “due diligence” or assuredness, that the DNA which is charged belongs to the alleged suspect.<sup>128</sup>

In Arkansas, DNA-indictments are permitted “[I]f there is biological evidence connecting a person with the commission of an offense and that person’s identity is unknown” and “the indictment contains the genetic information of the unknown person and the genetic information is accepted

---

121 This practice, also in relation to DNA charging, has been upheld by the California Supreme Court as not violating the requirement of particularity in charging and the right of the accused to have notice of the charges. *People v. Robinson*, 224 P. 3d 55, 60–61 (Cal. 2010).

122 *Akehurst-Moore*, High Tech L. J., Vol. 6. 2006, 213 (214).

123 *Akehurst-Moore*, High Tech L. J. 2006, 218.

124 Del. Code Ann., tit. 11, § 3107(a).

125 18 U.S.C. § 3282(b)(1).

126 N.H. Rev. Stat. § 592A-7:2(II).

127 *Akehurst-Moore*, High Tech L.J., 2006, 220.

128 Mich. Com. Laws § 767.24(2)(b); Ark. Code Ann. § 5–1–109(i)-(j). *Akehurst-Moore*, High Tech L.J. 2006, 220.



to be likely to be applicable only to the unknown person”.<sup>129</sup> In Arkansas, first-degree sex crimes and sex crimes against children under 18 years-of-age have no statute of limitations.<sup>130</sup> Although a non-first-degree rape charge against an adult has a 6-year limitations period, if the culprit is unknown and “if biological evidence of the alleged perpetrator is identified that is capable of producing a deoxyribonucleic acid (DNA) profile” then the statute of limitations is eliminated.<sup>131</sup>

#### bb) Preservation of DNA Profile Eliminates Statute of Limitations

In Illinois, any statute of limitations is eliminated for any of certain listed offenses involving sexual conduct or sexual penetration, “in which the DNA profile of the offender is obtained and entered into a DNA database within 10 years after the commission of the offense”. The only conditions are that the victim reported the offense within 3 years of its commission, unless he or she was murdered during the commission of the offense or within 2 years after the offense.<sup>132</sup> Similarly, Texas, which has no statute of limitations for the most serious sexual assaults,<sup>133</sup> has allowed the charging of any lesser sexual assault case at any time, if “during the investigation of the offense biological matter is collected and subjected to forensic DNA testing and the testing results show that the matter does not match the victim or any other person whose identity is readily ascertained”.<sup>134</sup>

#### cc) The Affect of Dismissal and Recharge upon the Statute of Limitations

Amendments to an indictment or filing a new indictment will not affect the tolling of the statute unless they charge substantially different offenses or conduct.<sup>135</sup> Some jurisdictions also allow the prosecutor to dismiss an

---

129 Ark. Code Ann. § 5–1–109(j). Once an identification is made, however, no new limitations period will be imposed.

130 Ark. Code Ann. § 5–1–109(a)(1)(D-M).

131 Ark. Code Ann. §§ 5–109(b)(1)(A-B).

132 720 ILCS § 5/3–5(a)(2).

133 § 12.01(1)(b) Tex. Crim. Proc. Code.

134 § 12.01(1)(c) Tex. Crim. Proc. Code.

135 *United States v. Davis*, 953 F. 2d 1482, 1490–91 (10<sup>th</sup> Cir. 1992). A substantially similar offense may even be classified as a more serious felony. *State v. Feldt*, 512 S.W. 3d 135, 151–152 (Mo. App. 2017): Class B felony for possession of child

indictment and to recharge within a certain period without fear of violating the statute of limitations.<sup>136</sup> This is also possible if charges are dismissed as part of a plea bargain or agreement and reinstated after the plea was vacated upon request of the defendant<sup>137</sup> or after the defendant challenges a guilty plea and is held in breach, resulting in the reinstatement of the original charges.<sup>138</sup>

However, the government can still run into a limitations problem if it seeks to reinstate charges that were dropped pursuant to a guilty plea that is later withdrawn. Absent a waiver of the statute, the reinstatement must occur before the limitations period has run and there is no “good faith” exception for such a situation.<sup>139</sup>

b) Circumstances Which Toll the Statute, and When Eliminated, the Statute Again Runs

aa) Wartime

Federal law provides for the suspension of the statute of limitations when the U.S. is at war, in relation to any offenses involving fraud against the U.S., involving property belonging to the U.S., or involving government contracts related to the war effort. The limitations period begins to run (or continues) 5 years after the end of hostilities has been declared.<sup>140</sup>

bb) Suspension to Obtain Foreign Evidence

Federal law also provides for suspension of the running of the statute of limitations upon a verified claim by the government that evidence necessary to charge and prosecute the case is located abroad. The government

---

porn film, in lieu of Class C felony for possession of a still child porn photograph.

136 18 U.S.C. §§ 3288, 3289 (if recharging within 6 months of dismissal without prejudice); § 30.10(4)(b) N.Y. Crim. Proc. L.

137 18 U.S.C. § 3296 (as long as the government moves to reinstate the charge within 60 days of the date the vacating of the plea becomes final).

138 *State v. White*, 838 S.W. 2d 140, 142–43 (Mo. App. 1992).

139 *United States v. Podde (Reguer)*, 105 F. 3d 813, 818–21 (2d Cir. 1997). See also *People v. Shinaul*, 88 N.E. 3d 760, 767 (Ill. 2017), citing *Podde* with approval.

140 18 U.S.C. § 3287.

then has up to 3 years to obtain that evidence through mutual aid before the statute again begins to run.<sup>141</sup>

cc) Suspect is a Fugitive

Most jurisdictions provide for a tolling of the statute of limitations if the suspect is a fugitive and avoids submitting to the authorities to be charged and prosecuted. Federal law provides, simply: “No statute of limitations shall extend to any person fleeing from justice.”<sup>142</sup> Missouri law states that the period of limitations does not run “[d]uring any time when the accused is concealing himself from justice either within or without this state”.<sup>143</sup>

If a person is out of state, but not necessarily avoiding justice, some states will limit the time the statute will be suspended. California and Missouri law provides that the suspension period will be up to a maximum of 3 years.<sup>144</sup> New York law puts a limit of 5 years on the tolling in such situations.<sup>145</sup>

dd) Time a Suspect is Determined to be Mentally Unable to Stand Trial

In many jurisdictions, the statute of limitations is suspended, if a criminal suspect is determined to be mentally ill to the extent that they may not stand trial. As soon as the court determines that the person is again able to stand trial, the limitations period would again begin to run.<sup>146</sup>

c) Factors Affecting the Running of the Statute of Limitations Based in the Person of the aggrieved party

As was noted above, many states have no statute of limitations for the prosecution of serious sex crimes against children. Others, however, allow suspension of any statute of limitations until the child reaches a certain age.

---

141 18 U.S.C. § 3292(a)(1), (c)(1).

142 18 U.S.C. § 3290.

143 § 556.036(6)(2) V.A.M.S.

144 Cal. Penal Code § 803(d); § 556.036(6)(1) V.A.M.S.

145 § 30.10(2)(4) N.Y. Crim. Proc. L.

146 § 556.036(6)(4) V.A.M.S.

Federal law has come close to abolishing a statute of limitations for the prosecution of offenses “involving the sexual or physical abuse, or kidnapping, of a child under the age of 18 years” by allowing prosecution “during the life of the child, or for 10 years after the offense, whichever is longer.”<sup>147</sup> In Missouri, prosecutions for “unlawful sexual offenses involving a person 18 years of age or under” must be charged within 30 years after the victim reaches the age of 18, unless the crime is a violent attempted or completed sexual offense or kidnapping, in which case there is no statute of limitations.<sup>148</sup> In California, a prosecution for a sex crime involving penetration with an unknown object against a person under 18 years of age may be commenced any time prior to the victim’s 40<sup>th</sup> birthday.<sup>149</sup>

#### d) Effect of DNA Identification on the Statute of Limitations

Many jurisdictions, some of which have quite long statutes of limitations for sexual crimes against children, provide for a shortening of the limitations time once an unknown suspect has been identified through DNA comparisons. Thus, in Iowa, the statute of limitations for crimes against children under the age of 18 is 10 years after the child’s 18<sup>th</sup> birthday. However, when a DNA match has identified a suspect, the state then has only 3 years from the date of the identification to file charges.<sup>150</sup> Most states follow this “Iowa” model as they feel more comfortable charging a known person, than just a DNA profile.<sup>151</sup> In California, the prosecutor has 1 year after a positive identification of a suspect through his or her DNA to bring charges.<sup>152</sup>

Though not required in Iowa, some states have required that certain conditions be met before a charge of a known person based on a DNA match, such as preservation of the DNA evidence and making it available to the accused.<sup>153</sup>

---

147 18 U.S.C. § 3283.

148 § 556.037 V.A.M.S.

149 Cal. Penal Code § 801.1.

150 Iowa Code §§ 802.2; 802.2B.

151 *Akehurst-Moore*, High Tech J. 2006, 222.

152 § 803g(1) Cal. Penal Code.

153 Fla. Stat. § 775.15(15); Ga. Code Ann. § 17–3–1; Minn. Stat. § 628.26(f) (2005); Okla. Stat. tit. 22, § 152(c). See *Akehurst-Moore*, High Tech L. J. 2006, 222–23.

### III. Consequences of the Running of the Limitations Period

If it turns out that a crime was charged after the statute of limitations had run, then, pursuant to the traditional approach, the state had no jurisdiction to punish the defendant, whether or not he or she was willing to waive the protection of the statute. The case should be dismissed with prejudice at the request of the defendant. There is, however, an increasing trend to view the protection of the statute of limitations as a kind of “right”, which the defendant may waive. Thus, it is generally the case nowadays that the burden is on the defendant to raise the bar to prosecution based on the running of the statute of limitations as to the charged offense before or at least during trial or a resultant conviction will not be overturned.<sup>154</sup>

If a crime was committed overseas, but is punishable under U.S. law, then U.S. prosecutors have discretion whether or not to prosecute it, and, will prosecute if they deem it to be “reasonable”. Clearly, the fact that the country where the criminal acts took place did prosecute the person is one factor, which militates against re-charging the case in the U.S.<sup>155</sup> However, if the crime was not charged within the limitations period of the country where the acts took place, and the statute of limitations had not run in the U.S., then there would of course be no legal hindrance to prosecuting the case in the U.S.

A crime which was never charged due to the running of the statute of limitations cannot, of course, be charged as a “prior conviction” which might lead to mandatory minimum sentences, or a higher maximum sentence within statutory sentencing schemes.<sup>156</sup> However, judges can take into account uncharged crimes, which for sentencing purposes need only be proved to a preponderance of the evidence, the civil law standard, and not beyond a reasonable doubt, in determining whether to sentence in the upper range of the sentencing parameters prescribed for the crime for which

---

154 *Askins v. United States*, 251 F. 2d 909, 913 (D.C. App. 1958).

155 For a discussion of U.S. international jurisdiction and the role of prosecutorial discretion in charging crimes committed overseas, see *Thaman*, in: Sinn (ed.), *Jurisdiktionskonflikte bei grenzüberschreitender Kriminalität*, 2012, 475 (485–87).

156 Prior convictions may be taken into consideration by judges in sentencing, even if they lead to a mandatory minimum sentence or if they raise the maximum sentence. Otherwise, sentencing issues, which lead to mandatory minimum or increased maximum sentences must normally be determined by the jury beyond a reasonable doubt. *Appendi v. New Jersey*, 530 U.S. 566 (2000); *Alleyne v. United States*, 570 U.S. 2013.

the person is being sentenced. Thus, the USSC has held that a judge could aggravate a sentence based on a crime for which the defendant was acquitted, as the burden of proof is less than that of beyond a reasonable doubt.<sup>157</sup>

In the First Complex III.2. above, we discussed the situation, where a serious crime may be charged, such as murder or rape, which often has no statute of limitations or a long one, but where a lesser-included offense is barred by the statute of limitations. In the Second Complex II.2.b. it was also noted how a preparatory crime, like conspiracy, could even have a longer statute of limitations than the crime the conspiracy has as its target. In addition, with continuous crimes, the statutory period often does not begin to run until the last act is committed, and therefore it is irrelevant if a preparatory act might have taken place earlier and be beyond the statute of limitations.

When two states have concurrent jurisdiction, neither an acquittal nor a milder sentence in one of two states with criminal jurisdiction will prevent a new indictment and conviction in the other state.<sup>158</sup> The Double Jeopardy Clause (*ne bis in idem*) does not prevent further punishment in this case. This is also true if a state wants to re-accuse after an acquittal or a lenient sentence by a federal court.<sup>159</sup> Some states, however, interpret their own constitutions to prohibit an indictment after an acquittal in federal court.<sup>160</sup> The federal legal system may also prosecute after an acquittal in an individual state.<sup>161</sup>

Accordingly, if a charge is dismissed due to a running of the statute of limitations in one jurisdiction, but another jurisdiction, state or federal, had a longer statute of limitations or none, *ne bis in idem* would not prevent further charges in most cases.

---

157 United States v. Watts, 519 U.S. 148, 151–153 (1997). See also United States v. Drain, 740 F. 3d 426, 431–432 (7<sup>th</sup> Cir. 2014): OK to aggravate sentence based on long list of arrests which never went to court.

158 For example, a murder where the victim was kidnapped in a state and killed in the adjacent state. Heath v. Alabama, 474 U.S. 82 (1985).

159 Bartkus v. Illinois, 359 U.S. 121 (1959).

160 State v. Hogg, 385 A.2d 844 (N.H. 1978).

161 Abbate v. United States, 359 U.S. 187 (1959).

#### IV. *Extent of the Limitation on Prosecution*

##### 1. *Forfeiture of Property after Statute Has Run*

The 1790 federal criminal statute of limitations applied to fines and forfeitures for violations of penal statutes, as well as criminal offenses. The statute of limitations that now governs civil fines, penalties, and forfeitures, however, also provides for a 5-year limitations period.<sup>162</sup>

##### 2. *Preventive Measures after Statute Has Run*

If the statute of limitations has run, then no criminal preventive measures may be applied to someone who committed the criminal acts. However, civil proceedings to commit a dangerous person to a mental institution may be taken regardless of whether a crime may be charged, or not.<sup>163</sup>

##### 3. *Restitution*

In general, statutes of limitations in the U.S. do not apply to sentencing procedures. Thus, a California court held that, even though some of the acts upon which restitution was based, were time-barred, restitution could nonetheless be ordered.<sup>164</sup> It is also appropriate to note, that since 95 % or more of criminal cases are resolved through plea bargaining, a defendant might willingly trade a reduction in jail time for agreeing to pay restitution even on time-barred counts.

#### *Third Complex: The Lack of Statutory Limitations on Execution of Sentences*

The U.S. does not distinguish between the running of a limitations period for charging and one for execution of sentences. There are no statutory limitations on the latter. In general, if the case is charged within the limitations period, then a defendant can only complain about a long delay in sentence, by alleging that his or her due process rights under the Fifth and

---

162 28 U.S.C. § 2462. See *Adelstein*, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 249.

163 See § 5150 Cal. Welfare & Institutions Code.

164 *People v. Goulart*, 273 Cal. Rptr. 477, 481–82 (Cal. App. 1990).

Fourteenth amendments were violated. The USSC recently held that the Sixth Amendment right to a speedy trial is extinguished upon conviction, whether following a verdict by jury or court, or following a guilty plea, though it did leave open the possibility of a challenge under the rubric of due process.<sup>165</sup>

In the U.S., sentences are normally executed before the defendant exercises his or her first appeal of right. Courts have found violations of the right to due process, though these violations do not, necessarily, lead to dismissal of the charges or release from prison.<sup>166</sup> A 6-year delay in a court reporter's preparation of a transcript for appeal, however, was held by a North Carolina court not to due process.<sup>167</sup>

## B. Problems and Reform Trends

### I. Critiques of the Arbitrariness of Statutes of Limitations

Some commentators believe that the particular periods of limitations picked by legislatures are inherently arbitrary, because they will prevent prosecutions that would be in the public interest, while allowing others to proceed, though an injustice may result.<sup>168</sup> As Justice Jackson wrote in reference to civil statutes of limitations:

“Statutes of limitation find their justification in necessity and convenience rather than in logic. They represent expedients, rather than principles. They are practical and pragmatic devices to spare the courts from litigation of stale claims, and the citizen from being put to his defense after memories have faded, witnesses have died or disappeared, and evidence has been lost. ... They are by definition arbitrary, and their operation does not discriminate between the just and the unjust claim, or the voidable and unavoidable delay.”<sup>169</sup>

*Paul H. Robinson* and *Michael T. Cahill* have recently called statutes of limitations relics of a bygone era, largely due to technological advances, such as DNA, which have given prosecutors reliable evidence of guilt in cases be-

---

165 *Betterman v. Montana*, 136 S.Ct. 1609, 1612–13 (2016).

166 *Simmons v. Reynolds*, 898 F. 2d 865, 868–69 (2d Cir. 1990): 6-year delay in appeal; *Muwakkil v. Hoke*, 968 F. 2d 285 (2d Cir. 1992): 13-year delay.

167 *State v. Berryman*, 624 S.E. 2d 350, 358 (N.C. 2006).

168 *Powell*, *Am. Crim. L. Rev.* 2008, 118.

169 *Chase Securities Corp. v. Donaldson et al*, 325 U.S. 304, 313 (1945).



yond the limitations period. They also note the outrage felt by citizens when the statutes prevent the prosecution of a clearly guilty person.<sup>170</sup>

The argument is, that some long delays do not necessarily affect memories of witnesses or the quality of evidence, whereas others do. Thus, the balancing tests developed under the Sixth Amendment speedy trial guarantee and the due process cases is better suited to finding the justice of the particular case. This has led some to suggest abolishing statutes of limitations and taking an approach like that in Great Britain, Canada and the few U.S. states which have no such statutes by deciding whether to allow prosecutions of old cases on a case-by-case basis.<sup>171</sup>

## II. Reform Trends

### 1. Trend Toward Lengthening or Eliminating Limitations Periods

The trend in the U.S. is definitely to extend the limitations for some crimes and to eliminate them altogether for others.<sup>172</sup> Congress has enacted exceptions to its original short limitations periods since 1804, and has continued to do so every couple of decades, purportedly to address new pressing crime control problems.<sup>173</sup>

This trend has especially been evident in relation to child abuse offenses and financial crimes and may continue in the future, though most doubt that the statutes will be eliminated altogether.<sup>174</sup>

The decisions to lengthen or eliminate the statutes has, according to critics, been justified only in the most superficial ways, such as by mentioning the difficulty of proving some crimes, yet no attempt has been made to square these decisions with the underlying reasons for the statutes in the first place, foremost of which are to compel law enforcement to work quickly and efficiently, and to prevent prosecutions in which it is difficult for the defense to counter charges due to the passage of time and loss of witnesses and memories.<sup>175</sup>

---

170 *Robinson/Cabill*, *Law Without Justice: Why Criminal Law Doesn't Give People What They Deserve*, 2005, 58–63.

171 *Powell*, *Am. Crim. L. Rev.* 2008, 147–149.

172 *Adelstein*, *Wm. & Mary L. Rev.* 1995, 250.

173 *Powell*, *Am. Crim. L. Rev.* 2008, 122–123.

174 *Adelstein*, *Wm. & Mary L. Rev.* 1995, 250–269.

175 *Powell*, *Am. Crim. L. Rev.* 2008, 131–34.

Critics of the lengthening and elimination of limitations periods see these changes as another facet of the radical shift in U.S. criminal policy from one based in utilitarian and rehabilitative models, to a “get-tough-on-crime” approach and an emphasis on retribution and victims’ rights, which began in the early 1970’s.<sup>176</sup> Other aspects of this change are the extraordinary increase in the length of prison sentences, including mandatory minimums and life-sentences, for instance, for recidivist thieves, which has led to a coercive system of plea bargaining, the virtual disappearance of jury trials,<sup>177</sup> and to the U.S. having the largest prison population in the world.<sup>178</sup>

## 2. *Trend Toward Treating Statutes of Limitations as Waivable Rights*

Some critics applaud the trend away from treating the statutes of limitations as jurisdictional and not subject to waiver by the defendant.<sup>179</sup> This is especially important in the context of trials for serious offenses, where instructions as to *lesser-included offenses* may be prohibited due to the time-barred nature of those offenses. The same is true in the setting of plea bargaining, as prosecutors would be prevented from offering pleas to manslaughter, in lieu of murder, say, by the jurisdictional nature of the statutes.

## 3. *Problems Caused by DNA Technology and Attempts to Deal with Them*

As we have discussed, some states allow the charging of DNA to toll the statute of limitations. Yet this can have some serious detrimental effects to the quality of the evidence eventually presented at trial. If police rely on eventually getting a DNA match in the future, they may not diligently investigate the case to find possible suspects from the outset, and thus put off

---

176 Powell, Am. Crim. L. Rev. 2008, 136–37.

177 Thaman, in: Thaman (ed.), World Plea Bargaining. Consensual Procedures and the Avoidance of the Full Criminal Trial, 2010, 297 (374–377).

178 Despite decreases in recent years, the U.S. still has the largest prison population in the world, at 2,121,600, and the highest rate of incarceration, at 655 per 100,000 of population, [https://en.wikipedia.org/wiki/List\\_of\\_countries\\_by\\_incarceration\\_rate](https://en.wikipedia.org/wiki/List_of_countries_by_incarceration_rate) (last visited 9 June 2019).

179 Adelstein, Wm. & Mary L. Rev. 1995, 268.

the trial, perhaps, to a much later time, when the memories of witnesses, alleged victims and suspects will be less clear.<sup>180</sup>

Some jurisdictions have, however, included evidentiary preconditions in their laws to address these problems.<sup>181</sup> In some states, the police must collect, analyze, and preserve relevant DNA evidence before the statute may be tolled, either by a DNA charge, or just due to the presence of the DNA specimen.<sup>182</sup> In California, the biological evidence must be analyzed within 2 years of the crime's commission,<sup>183</sup> and in Illinois, the sample must be entered into the DNA database within 10 years of the crime.<sup>184</sup> In some states, the law also attempts to protect victims against diminished memory by requiring them to report the crime within 5 years of its occurrence, or the statute will not be tolled by an identification.<sup>185</sup>

Once a possible match has occurred, Maine requires that the state present the evidence of the DNA match to a court in closed session, and the court must find a match by a preponderance of the evidence for the statute of limitations to be tolled.<sup>186</sup>

### C. Examples Relevant for Criminal Practice

Due to the great variety of approaches in the 50 states and the federal system, it is difficult to present general examples relevant for criminal practice, which apply across the board.

There are, however, certain areas discussed in this report which defense lawyers, prosecutors and courts have to deal with in some jurisdictions and which require strategic decisions and therefore keen knowledge of the law. Thus, when the limitations period may have run on *lesser-included offenses* but not on more serious charges, like murder, the defense must tactically assess whether they want to waive the protection of the statute as to the lesser offenses and ask for an instruction thereon, or hope the jury will ac-

---

180 *Akehurst-Moore*, High Tech L. J. 2006, 235.

181 *Akehurst-Moore*, High Tech L. J. 2006, 232–233.

182 See discussion of the various types of statutes, above. Fla. Stat. § 775.15(15); Ga. Code Ann. § 17–3–1; Okla. Stat. Tit. 22, § 152(c)(2); Minn. Stat. § 628.26(f).

183 Cal. Penal Code § 803(i).

184 720 I.L.C.S. § 5/3–5(a)(2).

185 Conn. Gen. Stat. § 54–193b. Cf. 720 I.L.C.S. § 5/3–5(a)(2): 2 years; Okla. Stat. tit. 22, § 152(c)(2): 12 years.

186 Me. Rev. Stat. Ann., tit. 15, § 3015-A(1); *Akehurst-Moore*, High Tech L. J. 2006, 235.

quit on the more serious charge, leaving the prosecutor and jury no lesser alternative on which to hang their hats. As was mentioned above, similar choices must be made during the plea negotiations in such cases.

Another area, which is tricky for practitioners, is the area of continuous offenses, which make it sometimes difficult to determine when the limitations period runs. Is a crime, such as conspiracy, a continuous crime, which allows its prosecution even after the statute might have run as to the target crime, or is it not continuous, such as when one is dealing with a single conspiracy between two people to commit just one crime?

It is also conceivable that much practical litigation could arise in relation to tolling of the statute in DNA cases, focusing on whether the police were duly diligent in trying to ascertain the identity of a rape suspect, or whether the DNA sample was properly preserved, or whether it is clearly the one attributable to the suspect.

## Teil 3: Rechtsvergleich



# Rechtsvergleichende Analyse der Verjährungsregelungen

*Gudrun Hochmayr*

## *Inhalt*

Vorbemerkung	578
A. Rechtsvergleichende Analyse der nationalen Regelungen	580
1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut	580
I. Legitimation der Verjährung	580
1. Allgemeines	580
2. Materielle Ansätze	582
a) Generalprävention	582
b) Spezialprävention	583
c) Abnehmen des Unrechts	584
3. Prozessuale Ansätze	584
a) Beweisschwund	584
b) Rechtssicherheit	585
c) Justizökonomie	585
d) Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane	586
4. Resümee	587
II. Rechtsnatur der Verjährung	588
1. Allgemeines	588
2. Zuordnung der untersuchten Länder	588
a) Materielle Rechtsnatur	588
b) Prozessuale Rechtsnatur	590
c) Gemischte Rechtsnatur	590
d) Ungeklärte Rechtsnatur	590
3. Wandel der Auffassung von der Rechtsnatur	591
4. Anwendbarkeit des Zweifelssatzes	592
5. Zusammenfassung	592
III. Verjährung im Lichte der Verfassung	593
1. Verjährung in den Verfassungsordnungen	593
2. (Kein) Recht auf Verjährung	594
3. Zulässigkeit einer nachträglichen Verlängerung der Verjährung	594
a) Bei abgelaufener Verjährung	594
b) Bei laufender Verjährung	595
4. Resümee	597
2. Komplex: Verfolgungsverjährung	597
I. Unverjährbarkeit von Straftaten	597
1. Allgemeines	597
2. Unverjährbarkeit ausgewählter Delikte	599
a) Völkerrechtsverbrechen	599
b) Vorsätzliche Tötungsdelikte	600

c) Sexualstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen	601
3. Faktische Unverjährbarkeit	602
4. Schlussfolgerungen	603
II. Verjährungsfrist	604
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	604
a) Bezugspunkt	604
b) Abstufungen	605
c) Höchste und niedrigste Fristen	608
d) Strafschärfungen und -milderungen	609
e) Jugendstraftaten	611
f) Auswirkungen echter Idealkonkurrenz	611
2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist	612
a) Beginn der Verjährung im Allgemeinen	612
aa) Mit dem tatbestandsmäßigen Verhalten	613
bb) Mit Deliktsvollendung	615
cc) Mit materieller Beendigung	615
dd) Mit Entdeckung der Straftat	616
ee) Schlussfolgerungen	617
b) Beginn der Verjährung in besonderen Fällen	619
aa) Schlichte Tätigkeitsdelikte und Erfolgsdelikte	619
bb) Unterlassungsdelikte	619
cc) Versuch	620
dd) Beteiligung	620
ee) Objektive Bedingungen der Strafbarkeit	621
ff) Dauerdelikte	622
gg) Fortgesetztes Delikt oder Handlungseinheit	623
hh) Zusammengesetzte Delikte	623
c) Sonderregelungen zum Schutz von minderjährigen Opfern	625
3. Berechnung der Verjährungsfrist	628
4. Beeinflussung des Fristablaufs	629
a) Einleitende Bemerkungen	629
b) Art der Beeinflussung	630
c) Fristbeeinflussung durch prozessuale Handlungen	633
aa) Allgemeine Umschreibung oder Aufzählung	633
bb) Erfordernis der Identifizierung?	635
cc) Fristbeeinflussung durch polizeiliche Handlungen	636
dd) Weitere Beispiele für fristmodifizierende prozessuale Handlungen	636
ee) „Künstliche“ Verlängerungen	637
ff) Handlungen im Ausland	638
d) Fristverlängerung wegen Verfolgungshindernissen	639
e) Mehrfache Beeinflussung des Fristablaufs?	641
5. Absolute Verjährungsfristen	642
III. Folgen der Verjährung	645
1. Prozessuale Reaktion auf den Verjährungseintritt	645
a) Im Vor- und Zwischenverfahren	645
b) Im Hauptverfahren	646
c) Bei Verzicht auf die Verjährung	647
d) Resümee	647
2. Ne bis in idem	648



a) Innerstaatliches ne bis in idem	648
b) Zwischenstaatliches ne bis in idem	649
3. Rechtshilfe	652
4. Straferschwerende Berücksichtigung verjährter Taten	653
5. Auswirkung auf eigentlich mitbestrafte Taten	654
IV. Reichweite der Verjährung	654
1. Vermögensabschöpfung	654
2. Vorbeugende Maßnahmen	655
3. Schlussfolgerungen	656
3. Komplex: Vollstreckungsverjährung	657
I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion	658
1. Unverjährbare Strafen	658
2. Unverjährbare vorbeugende Maßnahmen	659
II. Verjährungsfrist	660
1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist	660
2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist	661
3. Beeinflussung des Fristablaufs	662
4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung	664
III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen	664
B. Entwicklungstendenzen und Probleme	664
I. Entwicklungstendenzen	664
II. Unzufriedenheit hinsichtlich der Verjährungsregelungen	666
1. Generelle Kritik an der Verjährung	666
2. Kritik an zu rascher Verjährung	666
3. Kritik an Unverjährbarkeit oder Verschärfung der Verjährung	668
C. Die Verjährung im Fallbeispiel	669
I. Einleitung	669
II. Grundfall	671
1. Materiellrechtliche Besonderheiten und Strafdrohung	671
a) Betrug	671
b) Urkundenfälschung	672
2. Verjährungsfrist	673
a) Betrug	673
b) Urkundenfälschung	674
3. Einflüsse der Konkurrenzen	674
4. Beginn und Ende der Verjährung im Grundfall	676
a) Betrug	676
b) Urkundenfälschung	679
III. Auswirkungen prozessualer Handlungen	680
1. Absolute Grenzen für eine Verlängerung der Verjährung	681
2. Verfolgungshandlungen der Staatsanwaltschaft	681
a) Einleitung der Ermittlungen am 1.8.2019	681
b) Vernehmung des Beschuldigten am 1.9.2019	682
3. Richterliche Vernehmung am 1.4.2020	683
4. Anklageerhebung am 1.2.2021	684
5. Vorgänge rund um die Abwesenheit des Beschuldigten	685
6. Erstinstanzliches Urteil vor Ablauf der Frist	686

7. Späteste Verjährung bei Berücksichtigung der prozessualen Handlungen	688
IV. Bewertung	690
1. Auseinanderklaffen des Verjährungszeitpunkts	690
2. Ursachen für die Divergenzen	692
a) Verjährungsfristen	692
b) Verjährungsbeginn	692
c) Modifikationen	693
d) Gegenstand der Verjährung	694
e) Divergenzen des materiellen Rechts	694
f) Divergenzen des Prozessrechts	695
V. Folgerungen für eine Harmonisierung innerhalb des geltenden EU-Rechtsrahmens	695
D. Gesamtfazit	698
I. Wesentliche Gemeinsamkeiten	698
II. Untergeordnete Bedeutung der Rechtsnatur der Verjährung	700
III. Wechselwirkungen zwischen dem Strafprozessrecht und der Verjährung	700
IV. Ein einheitliches Modell der Verjährung	702

### Vorbemerkung

Das Institut der Verjährung liegt im Schnittbereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts. Ohne Kenntnis des jeweiligen Prozessrechtssystems erweist sich die wissenschaftliche Durchdringung des Instituts in einer vergleichenden Darstellung als schwierig. Der vorliegende Querschnitt macht es sich deshalb zur Aufgabe, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Verjährung unter Berücksichtigung von materiellem Recht und Prozessrecht herauszuarbeiten und Regelungsmodelle zu identifizieren. Wegen der genannten Komplexität erfolgt dies unter Beschränkung auf das Kernstrafrecht und die Strafbarkeit natürlicher Personen. Besonderheiten des Nebenstrafrechts und die in manchen Ländern im Strafgesetzbuch geregelten „Ordnungswidrigkeiten“ bleiben so unberücksichtigt. Für Einzelheiten, die genauen Fundstellen und Nachweise sei auf die ausführlichen Landesberichte verwiesen.<sup>1</sup>

Im Folgenden werden – ohne Festlegung auf eine bestimmte Rechtsnatur – die Begriffe „*Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung*“ verwendet. In jenen Ländern, in denen der Verjährung materielle Rechtsnatur zuerkannt

---

1 Soweit nicht anders angegeben, findet sich das hier Wiedergegebene in dem diesem Querschnitt entsprechenden Gliederungspunkt des jeweiligen Landesberichts. Nur soweit sich im Landesbericht keine Belege für das Ausgeführte finden, erfolgen Nachweise in diesem Beitrag.

wird, wäre die Bezeichnung „Strafbarkeitsverjährung“ oder „Straftatenverjährung“<sup>2</sup> korrekter. Diese eignet sich allerdings nicht für die Länder mit prozessualer Konzeption der Verjährung. Auch der Ausdruck „Vollstreckungsverjährung“ ist letztlich ungenau, da nicht der Akt der Vollstreckung, sondern die Möglichkeit hierzu verjährt, sodass die Bezeichnung „Vollstreckbarkeitsverjährung“ treffender wäre.<sup>3</sup> Nur aus Gründen der Tradition und zur besseren Verständlichkeit wird vorliegend an den im deutschen Sprachraum geläufigen<sup>4</sup> Begriffen festgehalten.

Mit zwei Ausnahmen sehen alle hier untersuchten Rechtsordnungen Regelungen vor, die die Verfolgbarkeit einer Straftat *und* die Vollstreckbarkeit einer Sanktion zeitlich begrenzen. Die Regelungen finden sich im jeweiligen Strafgesetzbuch; nur in Frankreich ist die Verfolgungsverjährung in der Strafprozessordnung normiert.

Von den beiden in die Untersuchung einbezogenen Rechtsordnungen des Common Law repräsentiert jene in England und Wales die für diesen Rechtskreis charakteristische Ablehnung der Verjährung von Straftaten. Getreu der Maxime „*nullum tempus occurrit regi*“ soll die Verfolgung einer Straftat nicht allein am Zeitablauf scheitern, der Straftäter sich zu keiner Zeit sicher vor Strafverfolgung fühlen. Eine Verschlechterung der Beweislage wegen des langen Zurückliegens der Tat wird nur von Fall zu Fall berücksichtigt. Es obliegt dem Ankläger zu beurteilen, ob die vorhandenen Beweise für eine Verurteilung voraussichtlich ausreichen werden und ob die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse liegt. Allerdings kommt auch die Rechtsordnung in England und Wales nicht völlig ohne eine Verjährung von Straftaten aus. Spezielle Gesetze sehen ausnahmsweise eine Verjährung vor, namentlich für die leichtesten Straftaten, die vor einem *Magistrate Court* verhandelt werden und innerhalb von 6 Monaten ab Begehung der Straftat verjähren, wenn bis dahin nicht ein Antrag auf Ladung oder Haftbefehl (*information*) oder eine Klage (*complaint*) eingereicht wurde. Zur Begründung heißt es, eine spätere Strafverfolgung sei in diesen Fällen wegen der geringen Schwere der Straftat nicht verhältnismäßig.<sup>5</sup> Darüber

---

2 So die Bezeichnung im Landesbericht Griechenland.

3 Der alternativ verwendete Ausdruck „Strafverjährung“ (Landesbericht Griechenland) greift zu kurz, weil in einigen Ländern auch vorbeugende Maßnahmen verjähren können.

4 So findet der Begriff „Verfolgungsverjährung“ unbeschadet der materiellen Rechtsnatur des Instituts auch in Österreich Verwendung; z.B. *Schallmoser*, in: *Triffterer/Hinterhofer/Rosbaud* (Hrsg.), *Salzburger Kommentar zum StGB* (SbgK) (Stand: Dez. 2016), Vor §§ 57 ff. Rn. 16.

5 Country Report England and Wales A. First Complex. I. (a.E.).

hinaus wird die grundsätzliche Unverjährbarkeit durch die Möglichkeit relativiert, sich bei einem gezielten Hinauszögern der Anklage auf einen Verfahrensmissbrauch (*abuse of the process*) zu berufen.<sup>6</sup>

Es ist nicht abschließend geklärt, weshalb man in den USA diesem Modell nicht gefolgt ist. Das seit kolonialen Zeiten für die USA typische Grundmodell der Unverjährbarkeit schwerster Verbrechen (*capital crimes*) und knappen Verjährungsfristen für andere Straftaten wurde im Laufe der Zeit durch Ausdehnung der Fristen und des Kreises der unverjährbaren Straftaten modifiziert. Hinzu kommt bei schwersten Verbrechen eine funktionale Einschränkung der Unverjährbarkeit durch die Möglichkeit, bei Anklage einer weit zurückliegenden Straftat einen Verstoß gegen die *due process*-Klausel geltend zu machen.<sup>7</sup> Eine Vollstreckungsverjährung ist auch in den USA unbekannt.

## A. Rechtsvergleichende Analyse der nationalen Regelungen

### 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

#### I. Legitimation der Verjährung

##### 1. Allgemeines

Die Begründung der Verjährung bereitet in allen Ländern Schwierigkeiten. Für die Verfolgungsverjährung wird durchweg ein Bündel verschiedener Erklärungsansätze angeführt. Neben präventiven Erwägungen wird in der Regel auf Beweisschwierigkeiten verwiesen mit dem Ergebnis, dass gemischte Verjährungstheorien, die materielle mit prozessualen Argumenten kombinieren, dominieren. Auffällig ist, dass sich grundsätzliche Unterschiede in der Begründung nicht einmal zwischen jenen Ländern, in denen die Verjährung unbestrittenermaßen dem materiellen Recht<sup>8</sup> oder dem Prozessrecht<sup>9</sup> zugewiesen wird, feststellen lassen.

Die neueren technologischen Entwicklungen werden erst zögerlich bei der Verjährung erörtert. Zu diesen gehören die Fortschritte, die in der Kriminaltechnik bei der Sicherung und Zuordnung lange zurückliegender

---

6 Country Report England and Wales, B.I.1.

7 Vgl. Country Report United States, A. First Complex III.1.

8 Griechenland, Italien, Österreich.

9 Deutschland, Frankreich.

Beweisspuren gemacht wurden, wie insbesondere die DNA-Analyse. Auf die damit verbundene Relativierung des Arguments des Beweisschwundes<sup>10</sup> machen einzelne Landesberichte aufmerksam.<sup>11</sup> Allerdings ermöglichen diese Techniken, wenn keine weiteren Beweismittel verfügbar sind, keinen eindeutigen Täternachweis<sup>12</sup> und sie ändern nichts an dem grundlegenden Problem, dass *entlastende* Beweise mit Zeitablauf schwinden. Will der Betroffene nachweisen, dass er zum Tatzeitpunkt nicht am Tatort war, ist er regelmäßig auf die Aussage von Zeugen angewiesen. Je mehr Zeit seit der Tatbegehung verstrichen ist, desto schwieriger sind Entlastungszeugen aufzufinden und desto schwieriger ist es für sie, sich an den fraglichen Zeitpunkt zu erinnern. Auch entlastende eigene Unterlagen, wie Kalendereintragungen, können in der Zwischenzeit in Verlust geraten sein.<sup>13</sup> Weil die Beweisposition des Betroffenen deutlich ungünstiger als bei einer zeitnahen Strafverfolgung ist, bleibt die Gefahr von Fehlurteilen bestehen.

Auch die umwälzenden Einflüsse des *Internets* auf die Gesellschaft berühren die Grundlagen der Verjährung. Wie im Folgenden dargelegt,<sup>14</sup> wird die Verjährung in fast allen Ländern mit dem Schwund der Straftat aus dem kollektiven Gedächtnis begründet. Das Internet jedoch vergisst nicht.<sup>15</sup> Geschehnisse, die vor Etablierung des Internets mit der Zeit aus dem kollektiven Gedächtnis verschwanden, sind heute mit Hilfe von Suchmaschinen dauerhaft abrufbar.<sup>16</sup> Nicht notwendig führt das lange Zurückliegen der Tat dazu, dass sie von der Öffentlichkeit als „vergangen“ beiseitegelegt wird. Aktuelle gesellschaftliche Diskussionen zeigen, dass geänderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu einem späteren Zeitpunkt ge-

---

10 Unten A. 1. Komplex I.3.a.

11 Niederlande, Schweiz, USA.

12 Zu den möglichen Fehlerquellen der DNA-Analyse *Artkämper*, StV 2017, 553 (555 f.).

13 Instruktiv zur „Perspektive des zu Unrecht Verfolgten“ *Asholt*, Verjährung im Strafrecht, 2016, 94 f.

14 Siehe sogleich im folgenden Kapitel.

15 Siehe die an Sisyphos gemahnenden Bemühungen des EuGH, das in seiner Rspr. begründete „Recht auf Vergessenwerden“ durchzusetzen; EuGH Urt. v. 13.5.2014, C-131/12 (Google Spain SL u. Google Inc./Agencia Española de Protección de Datos [AEPD] u. Mario Costeja González); EuGH Urt. v. 3.10.2019, C-18/18 (Glawischnig-Piesczek gegen Facebook Ireland Limited).

16 Siehe BVerfG NJW 2020, 300, Rn. 101 ff. („Recht auf Vergessen I“).

sellschaftliche Empörung über die Taten auslösen können.<sup>17</sup> Dies wirft die Frage auf, ob die Annahme, dass begangenes Unrecht allein durch Zeitablauf an Bedeutung verliere, noch zutrifft.

Auf die genannten Entwicklungen hat bislang nur der Gesetzgeber der Niederlande reagiert, dies durch die Abschaffung der Verjährung für schwere Straftaten. Die jüngste Ausweitung unverjährbarer Straftaten<sup>18</sup> wurde damit begründet, dass die ursprünglich als Legitimation der Verjährung angenommenen Argumente an Relevanz verloren hätten.<sup>19</sup>

## 2. Materielle Ansätze

### a) Generalprävention

Am häufigsten wird mit dem Schwund des gesellschaftlichen Strafbedürfnisses auf ein Element der Generalprävention verwiesen.<sup>20</sup> Die Straftat schwinde im Laufe der Zeit aus dem Bewusstsein der Bevölkerung, womit der Strafzweck der Generalprävention nicht mehr erreicht werden könne. Im französischen Schrifttum ist sogar von einem „Recht auf Vergessen“ (*droit à l'oubli*) die Rede, dem andere eine „Pflicht der Erinnerung“ (*devoir de mémoire*) entgegenhalten.<sup>21</sup> Im Zusammenhang mit generalpräventiven

---

17 Man denke nur an die „Me too“-Debatte, die Diskussion um den jahrzehntelang geduldeten sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche oder die Erschütterung der Allgemeinheit durch das Bekanntwerden des Ausmaßes von Zwangsadoptionen in der Zeit des Franco-Regimes in Spanien.

18 Seit der Gesetzesreform 2012 sind in den Niederlanden alle Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren oder mehr bedroht sind, sowie schwere Sexualverbrechen gegen Kinder unverjährbar; Landesbericht Niederlande A. 2. Komplex I.

19 Mit dem technischen Fortschritt, insbesondere durch die DNA-Analyse, wurde auch die Abschaffung der Verjährung von Mord und Totschlag in Schweden begründet; siehe Landesbericht Schweden Einführung.

20 Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Schweden, Spanien, Ungarn, USA (Model Penal Code, abgekürzt: MPC).

21 Beides erscheint ungenau, weil die Vorgänge des Vergessens und Erinnerns eines Ereignisses nicht steuerbar sind und deshalb nicht Gegenstand eines Rechts oder einer Pflicht sein können. Siehe zu diesen Zusammenhängen im Kontext des Datenschutzes Joerden, FS Kindhäuser, 2019, 989 (994 ff.). Die ebenfalls in Frankreich vorzufindende Rede von einem „Gesetz“ oder einer „Notwendigkeit des Vergessens“ umschreibt nur, dass der Täter vor einer Strafverfolgung wegen einer lang zurückliegenden Tat bewahrt werden soll, ohne dies erklären zu können.

Überlegungen steht die Annahme, die Verjährung habe für *Rechtsfrieden* zu sorgen.<sup>22</sup>

## b) Spezialprävention

In spezialpräventiver Hinsicht lasse sich die Verjährung auf die Vermutung zurückführen, dass sich der Täter seit Begehung der Straftat gebessert habe.<sup>23</sup> Auf derselben Linie liegt das Argument, dass die Bestrafung nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne ihren resozialisierenden Zweck verfehle.<sup>24</sup> Eine dezidiert spezialpräventive Ausgestaltung der Verjährung ist allerdings gegenwärtig nur für zwei Länder (Italien, Österreich) in Form einer Verlängerung der Verjährung bei Rückfall feststellbar.<sup>25</sup> In den anderen Ländern hat die Widerlegung der Vermutung keinen Einfluss auf die Verjährung, was sich mit den Schwierigkeiten, eine Rückfallregelung mit der Unschuldsvermutung zu vereinbaren,<sup>26</sup> und der aufwändigeren Be-

---

22 Deutschland (BGH NStZ-RR 2016, 241; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 78 ff. Rn. 3; *Mitsch*, in: Joecks/Miebach [Hrsg.], Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch [MK-StGB], 4. Aufl. 2020, § 78 Rn. 3); Estland. Auch der MPC und der U.S. Supreme Court (USSC) sehen die Aufgabe der Verjährung darin, Ruhe (*repose*) zu bewirken.

23 Deutschland, Estland, Griechenland, Schweiz, Schweden, Spanien, USA (MPC). Auf nicht näher ausgeführte spezialpräventive Erwägungen wird auch für Polen und Ungarn hingewiesen.

24 Österreich, Schweiz, Spanien. Dies ist in Verbindung mit dem Kostenargument auch die maßgebliche Begründung für die Verjährbarkeit leichter Straftaten in England und Wales. Die früher in den Niederlanden vorzufindende Erklärung, dass die Angst vor Strafverfolgung während des Fristenlaufes die Bestrafung ersetze, gilt heute als überholt.

25 Landesbericht Österreich, Landesbericht Italien, jeweils unter A. 2. Komplex II.4. Die spezialpräventive Ausprägung der Verjährung hat in Österreich eine lange Tradition. Bereits § 208 lit. d öStG 1803 normierte als Voraussetzung für die Verjährung, dass der Täter während des Fristenlaufes kein weiteres Verbrechen beging.

26 Die österreichische Regelung, der zufolge die frühere Straftat nur zusammen mit der späteren, während laufender Verjährung begangener und auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Straftat verjährt, dürfte mit der Rspr. des EGMR zur Unschuldsvermutung gem. Art. 6 Abs. 2 EMRK vereinbar sein, soweit die Feststellung der neuen Straftat durch das für diese Tat zuständige Gericht erfolgt. Denn der EGMR setzt bisher nicht eine rechtskräftige Verurteilung wegen der erneuten Straftat voraus. Vgl. zum Ganzen EGMR, Urt. v. 12.11.2015, El Kaada v. Deutschland, NJW 2016, 3645; Urt. v. 3.10.2002, Böhmer v. Deutschland, Z. 67; *Esser*, NStZ 2016, 697 (702 f.). Aus justizökonomischer Sicht ist ein Nachteil

stimmung des Verjährungsstichtags erklären lässt. Der schwedische Landesbericht betont den Zusammenhang spezialpräventiver Gründe mit Gründen der *Humanität*.<sup>27</sup>

### c) Abnehmen des Unrechts

Für Deutschland wurde versucht, die Verjährung in hegelianischer Tradition rein materiell mit einer mit dem Zeitablauf abnehmenden Unrechtsrelevanz zu erklären, die das konkrete strafrechtliche Unrecht zum Erlöschen bringe.<sup>28</sup> Wie das gehen soll, wird allerdings nicht dargelegt.<sup>29</sup> Auch vermag die These die im deutschen Strafrecht vorgesehenen Modifikationen der Verjährung nicht zu begründen.<sup>30</sup>

## 3. Prozessuale Ansätze

### a) Beweisschwund

Ein weiteres vielfach genanntes Argument ist, dass mit Zeitablauf ein Beweisschwund eintritt, da sich Zeugen allenfalls eingeschränkt an das Geschehen erinnern und andere Beweismittel inzwischen unerreichbar sein können. Wegen der gesteigerten Gefahr eines Fehlurteils sei im Vorhinein auf eine Strafverfolgung zu verzichten. Während es sich überwiegend um

---

der Regelung des § 58 Abs. 2 öStGB, dass sich die Verfolgung wegen der früheren Tat als überflüssig herausstellt, falls die spätere Straftat nicht erwiesen werden kann.

27 Hinweise auf die Humanität oder auf humanistische Aspekte finden sich auch in den Landesberichten Niederlande, Polen, Ungarn.

28 *Asbolt* (Fn. 13), 281 f.

29 Die „Relevanz eines konkreten Unrechts für die Gegenwart“ kann nicht mit dem konkreten Unrecht gleichgesetzt werden; so indes *Asbolt* (Fn. 13), 281, 300. Siehe die Kritik bei *Dietmeier*, GA 2017, 637. Auch die großen Unterschiede zwischen der Verjährung in einander nahestehenden Rechtsordnungen sprechen gegen die genannte These. Weshalb sollte das Erlöschen des Unrechts des Diebstahls einer Sache im Wert von bis zu 5.000 € in Deutschland (Verjährungsfrist: 5 Jahre) fünfmal so lange dauern wie in Österreich (Verjährungsfrist: 1 Jahr)?

30 Für diese greift *Asbolt* (Fn. 13), 373 ff., insb. 394, auf die bekannten Argumente zurück, sodass es sich im Ergebnis doch um eine gemischte Verjährungstheorie handelt; vgl. *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor §§ 78 ff. Rn. 3; *Dietmeier*, GA 2017, 639.



eine ergänzende Erklärung für die Verjährung handelt, steht diese Überlegung in den USA im Vordergrund – unter Betonung der Schwierigkeiten für die Verteidigung, die im dortigen Parteienprozess verschärft auftreten und die Fairness des Strafverfahrens berühren.

#### b) Rechtssicherheit

Ein in den Landesberichten weniger häufig genannter Grund für die Verjährung ist die Rechtssicherheit. Während in Frankreich und Griechenland<sup>31</sup> die Vermeidung von Fehlurteilen als eine Ausprägung dieses Grundsatzes verstanden wird, assoziiert man damit in Spanien das Prinzip des Vertrauensschutzes, was die Frage nach der Schutzwürdigkeit des Vertrauens auf das Ausbleiben von Strafe aufwirft.<sup>32</sup> Bemerkenswert ist, dass in Ungarn die Rechtssicherheit als eigenständige Begründung der Verjährung an Bedeutung gewonnen hat. Unter dem Begriff wird auf die Funktion der Verjährung verwiesen, vor einem Übermaß staatlicher Strafgewalt durch ein zeitliches Einhegen des „Strafanspruchs“ des Staates zu schützen.<sup>33</sup> Ein ähnlicher Gedanke findet sich in der Rspr. des spanischen Verfassungsgerichts, das die Verjährung als „Selbstbeschränkung des Staates bei der Verfolgung von Straftaten“ erklärt.

#### c) Justizökonomie

Neben den erwähnten Beweisschwierigkeiten werden manchmal als ein weiterer pragmatischer Grund justizökonomische Interessen vorgebracht.<sup>34</sup> In England und Wales ist das ausschlaggebende Argument für die Verjährung der leichtesten Straftaten, dass die Kosten der Strafverfolgung angesichts eines geringen öffentlichen Interesses unverhältnismäßig wären. Für die Niederlande wird – vor dem Hintergrund des dort geltenden Opportunitätsprinzips – auf die entlastende Funktion der Verjährung für die Staatsanwaltschaft hingewiesen, die ohne das Institut in alleiniger Verant-

---

31 Auch in Deutschland wird, meist ohne nähere Erklärung, die Rechtssicherheit angeführt.

32 Dazu *Asbolt* (Fn. 13), 105 f.

33 Dem dürfte das Argument der italienischen Literatur entsprechen, der Täter habe ein Recht darauf, nicht für einen zu langen Zeitraum der staatlichen Strafgewalt unterworfen zu sein.

34 Deutschland, Griechenland, Niederlande, Schweiz, USA.

wortung über die Verfolgung lange zurückliegender Straftaten zu entscheiden hätte. Im Parteienprozess der USA erspart die Verjährung den Strafgerichten die Einzelfallprüfung, ob eine Strafverfolgung nach langer Zeit noch angemessen ist.

Auch unter der Geltung des Legalitätsprinzips wird der Verjährung die Aufgabe zugeschrieben, das Strafjustizsystem zu entlasten. So gilt in Griechenland als ein Vorteil der Verjährung, dass sie es den Strafverfolgungsorganen erlaubt, sich auf die aktuellen und die schwereren Straftaten zu konzentrieren. In der Vergangenheit wurden dort wiederholt Sonder-Verjährungsgesetze erlassen, um die Arbeitslast der Strafverfolgungsbehörden zu verringern.

Hierin zeigt sich ein Zusammenhang mit dem Problem *überlanger Strafverfahren*. Die durch die griechischen Gesetze erfolgte Verkürzung der Verjährung sollte das damalige Fehlen von Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung in der grStPO kompensieren. Diese Instrumentalisierung der Verjährung zur Bewältigung eines sachfremden strukturellen Problems ist auch in Italien festzustellen, wo man die Verjährung mit dem Recht auf angemessene Verfahrensdauer assoziiert.<sup>35</sup> Das Beispiel Italien macht zugleich deutlich, dass diese Methode zwar die Anzahl von Verurteilungen durch den EGMR wegen Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK zu reduzieren vermag, dabei jedoch Gefahr läuft, andere internationale Verpflichtungen zu verletzen.<sup>36</sup>

#### d) Disziplinierung der Strafverfolgungsorgane

Einzelne Landesberichte verweisen auf eine disziplinierende Funktion der Verjährung gegenüber den Strafverfolgungsorganen.<sup>37</sup> Laut dem Obersten Bundesgericht in den USA soll die Verjährung die Strafverfolgungsorgane zu raschem Tätigwerden veranlassen, um mit Hilfe von aktuellen Beweismitteln eine möglichst fehlerfreie Tatsachenfeststellung zu ermöglichen. In Deutschland misst man der Verjährung die Aufgabe zu, „einer etwaigen Untätigkeit der Behörden in jedem Abschnitt des Verfahrens entge-

---

35 Dies trifft auch auf einen Teil der Lehre in Spanien zu.

36 Zu den aus der EMRK folgenden Pflichten zur Strafverfolgung *Ambos*, Archiv des Völkerrechts 1999, 318 f.; *Tulkens*, JICJ 2011, 577, 582 ff. Zu Pflichten, die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergeben, siehe EuGH (GK), Urt. v. 8.9.2015, C-105/14 (*Taricco u.a.*); hierzu *Hochmayr*, HRRS 2016, 239 (240 f.).

37 Deutschland, Frankreich, Griechenland, prozessuale Auffassungen in Spanien, USA.

gen[zu]wirken“.<sup>38</sup> Dieses Verständnis der Verjährung gerät mit der Judikatur des EGMR zu Art. 3 EMRK in Konflikt, wonach es mit dieser Garantie grundsätzlich nicht vereinbar ist, dass ein Strafverfahren wegen Verletzung des Folterverbots in Folge von gerichtlichen Verzögerungen verjährt.<sup>39</sup> Auch überzeugt es bei Geltung des Legalitätsprinzips nicht, die Verjährung als Maßregel für säumige Strafverfolger zu begreifen.<sup>40</sup> Sie kann diese Funktion schon deshalb nicht erfüllen, weil sie den Strafverfolger von einem mitunter lästigen Strafverfahren entlastet. Die Aufgabe der Disziplinierung sollte Disziplinarmaßnahmen gegen untätige Strafverfolgungsorgane vorbehalten bleiben.

#### 4. Resümee

Zusammenfassend lässt sich die Verjährung nicht auf eine einzige Erklärung zurückführen. Als die überzeugendsten Argumente erweisen sich die *Rechtssicherheit*<sup>41</sup> in Kombination mit dem *Beweisschwund* und *justizökonomischen Interessen*: Will man nicht, wie nach dem traditionellen Modell des Common Law, das Ob der Strafverfolgung lange zurückliegender Straftaten dem Ermessen des Anklägers überlassen, muss der Gesetzgeber vorgeben, wie lange welche Straftaten verfolgt werden dürfen. Allein die zeitliche Beschränkung der Strafgewalt gewährleistet, dass die Täter vergleichbarer Straftaten *gleichbehandelt* werden, trägt den, besonders für die Verteidigung, zunehmenden Beweisschwierigkeiten und justizökonomischen Interessen Rechnung.

---

38 BGH NStZ 2016, 277 (278); BGH (1. Strafsenat), Beschluss v. 13.11.2019, Az 1 StR 58/19, Rn. 23; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vorbem. §§ 78 ff. Rn. 3.

39 EGMR, Urt. v. 5.6.2007, *Yesil und Sevim v. Türkei*, Z. 38. Teils fordert der EGMR darüber hinausgehend sogar die Unverjährbarkeit dieser Straftaten, wenn sie von staatlichen Akteuren verübt wurden; EGMR, Urt. v. 17.10.2006, *Okkali v. Türkei*, Z. 76; EGMR, Urt. v. 2.11.2004, *Abdülsamet Yaman v. Türkei*, Z. 55.

40 Vgl. *Asbolt* (Fn. 13), 103 f.

41 Im Sinne einer zeitlichen Begrenzung der Strafgewalt durch den Gesetzgeber, siehe sogleich.

## II. Rechtsnatur der Verjährung

### 1. Allgemeines

Die Frage der Einordnung der Verjährung in das materielle oder prozessuale Recht hat nicht nur theoretische Bedeutung. In einigen Ländern werden aus der Rechtsnatur Folgerungen, insbesondere für die Geltung des Rückwirkungsverbots, gezogen.<sup>42</sup> Von besonderer Brisanz war die Einordnung für die gerichtliche Aufarbeitung des Unrechts der NS-Zeit und des DDR-Regimes in Deutschland.<sup>43</sup>

Auffällig ist, dass in den sechs Ländern, in denen die Einordnung völlig oder weitgehend unstrittig ist,<sup>44</sup> bereits der Gesetzestext auf die Rechtsnatur der Verjährung hinweist. Es wäre aber voreilig, aus einer eindeutig wirkenden Formulierung auf die Rechtsnatur zu schließen, wie das Beispiel anderer Länder zeigt.<sup>45</sup>

### 2. Zuordnung der untersuchten Länder

#### a) Materielle Rechtsnatur

In fünf Ländern hat die Verjährung nach zumindest überwiegender Ansicht eine materiellrechtliche Wirkung.<sup>46</sup> Allgemeine Auffassung ist die Zugehörigkeit zum materiellen Recht in Italien und Österreich. Italien hat die Einordnung erfolgreich vor dem EuGH verteidigt.<sup>47</sup> In Österreich bildet die Verjährung einen persönlichen Strafaufhebungsgrund, dessen Eintritt die Strafbarkeit – nicht aber die Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld – im Nachhinein beseitigt. Auch in Griechenland und

---

42 Unten A. 1. Komplex III.3.b.

43 Siehe Landesbericht Deutschland.

44 Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Polen.

45 Niederlande: Die gesetzliche Formulierung „Das Recht zur Strafverfolgung verjährt“ spricht für einen prozessualen Charakter, die Einordnung ist – auch aus historischen Gründen – umstritten. Schweiz: Das Gesetz weist auf eine prozessuale Wirkung hin („Die Strafverfolgung verjährt ...“), die Einordnung ist unklar. Spanien: Trotz materieller Formulierung („Die strafrechtliche Verantwortung erlischt ...“) gehen die Rspr. und Teile der Lehre von einem gemischten Charakter aus.

46 Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Ungarn.

47 EuGH (GK), Urt. v. 8.9.2015, C-105/14 (Taricco u.a.); EuGH (GK), Urt. v. 5.12.2017, C-42/17 (M.A.S. und M.B.).

Ungarn gilt nach h.M. die Verjährung als Strafaufhebungsgrund. Des Weiteren wird in Polen überwiegend angenommen, dass die Verjährung die Strafbarkeit der Tat zum Erlöschen bringt. Dogmatisch wird eine Parallele zu persönlichen Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründen gezogen, die unter der Bezeichnung „Klausel der Nichtbestrafung“ zusammengefasst werden.

Für alle Länder mit materiellem Verständnis der Verjährung sind allerdings *Unstimmigkeiten* festzustellen. In Griechenland wurden mehrfach Sondergesetze erlassen, die Straftaten von leichter oder mittlerer Schwere unter der Bedingung für verjährt erklärten, dass der Betroffene innerhalb einer „Bewährungszeit“ keine neuerliche Vorsatztat begeht, für die er zu einer Freiheitsstrafe von bestimmter Minderdauer verurteilt wird. Bei Eintritt der negativen Bedingung entfiel die Verjährung und eine Strafverfolgung war wieder möglich.<sup>48</sup> Darüber hinaus kann in Griechenland und Österreich die Tat wegen des frühen Verjährungsbeginns verjährt sein, bevor der Taterfolg und damit die Strafbarkeit eingetreten sind.<sup>49</sup> In Österreich umgeht die Rspr. die aus der Einordnung als Strafaufhebungsgrund folgende Anwendung des Rückwirkungsverbots und handhabt die Verjährung in der Sache wie ein Verfolgungshindernis. In Italien wird die Verjährung in prozessualer Hinsicht als ein Prozesshindernis behandelt. Auch kann dort der Betroffene auf die Verjährung verzichten, was seine Verurteilung zur Folge haben kann. Nach Art. 101 § 2 pStGB endet die Verjährung von Privatklagedelikten 1 Jahr, nachdem der Geschädigte von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat (spätestens aber 3 Jahre nach Tatbegehung). Gibt es mehrere Geschädigte, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten vom Täter erfahren, müsste von einer nur teilweisen Aufhebung der Strafbarkeit ausgegangen werden. In Ungarn und Polen wurde die Verjährung für bereits verjährtes kommunistisches Systemunrecht rückwirkend verlängert.<sup>50</sup> Dogmatisch lässt sich weder eine „bedingte Strafaufhebung“ (Griechenland) noch eine Strafaufhebung nur gegenüber einem bestimmten Opfer (Privatklagedelikte in Polen) oder eine Strafaufhebung vor Eintritt der Strafbarkeit (Griechenland, Österreich) überzeugend konstruieren.<sup>51</sup> Auch kann das Erlöschen der Strafbarkeit nicht, wie in Italien, zur

---

48 Landesbericht Griechenland A. 1. Komplex VI.

49 Unten A. 2. Komplex II.2.a.aa.

50 Näher bei Fn. 68.

51 Allenfalls könnte der Nichtablauf der Verjährungsfrist als objektive Bedingung der Strafbarkeit gedeutet werden. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit sind jedoch mit Blick auf das Schuldprinzip problematisch; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor §§ 13 ff. Rn. 125.

Disposition des Einzelnen gestellt werden oder die Strafbarkeit nach eingetretener Strafflosigkeit wiederaufleben (Ungarn, Polen). Die Zweifel an der Einordnung, welche die Inkonsequenzen wecken, werden dadurch verstärkt, dass sich letztlich kein überzeugendes materielles Argument für die Verjährung angeben lässt.<sup>52</sup>

b) Prozessuale Rechtsnatur

Zwei Länder erkennen der Verjährung prozessrechtliche Wirkung zu:<sup>53</sup> In Deutschland nehmen Rspr. und h.M. an, dass die Verjährung ein Verfahrenshindernis bildet. Wenig überraschend ist, dass in Frankreich, das als einziges der untersuchten Länder die Verjährung in der Strafprozessordnung regelt, die Verfolgungsverjährung als ein Prozesshindernis gilt. Allerdings erscheint es als systemwidrig, dass nach Auffassung der Rspr. die Tat infolge Verjährung ihren strafrechtlichen Charakter verliert.<sup>54</sup>

c) Gemischte Rechtsnatur

Eine gemischte Rechtsnatur der Verjährung vertreten Rspr. und Teile der Literatur in Estland und Spanien. Während sich im estnischen Schrifttum auch eine prozessuale Auffassung findet, gehen Teile des spanischen Schrifttums von einer rein materiellrechtlichen Rechtsnatur aus. In Schweden wird der Verjährung ein überwiegend materiellrechtlicher Charakter mit prozessualen Zügen zuerkannt.

d) Ungeklärte Rechtsnatur

In den Niederlanden stehen sich eine materielle und eine prozessuale Auffassung gegenüber; die Einstufung als materiellrechtlich stützt sich maßgeblich auf den Umstand, dass die Verjährungsregelungen 1886 von der nStPO in das nStGB gewandert sind. Auch in der Schweiz ist die Einordnung strittig. Das Bundesgericht nimmt ein Prozesshindernis an, das über-

---

52 Vgl. oben bei Fn. 14, 25 und 28.

53 Siehe auch die Einordnung der Verjährung von leichtesten Straftaten als prozessualer Natur in England und Wales.

54 Näher unten A. 2. Komplex III.1.

wiegende Schrifttum einen materiellen Strafaufhebungsgrund; vereinzelt wird von einer gemischten Natur ausgegangen. Da das Gesetz ausdrücklich regelt, dass bei einer nachträglichen Änderung der Verjährung das für den Täter günstigere Recht anzuwenden ist, misst man dem Streit keine praktische Bedeutung bei.

### 3. Wandel der Auffassung von der Rechtsnatur

In den USA wurde ursprünglich angenommen, dass die Verjährung die Gerichtsbarkeit ausschließt. Noch heute obliegt in manchen Bundesstaaten der Anklage der Nachweis, dass wahrscheinlich noch keine Verjährung eingetreten ist. Dagegen begreifen immer mehr Bundesstaaten die Verjährung als eine Schutzeinrichtung für den Angeklagten, auf die dieser verzichten kann. Die Verjährung gilt als ein Straffreistellungsgrund, der die Schuld unberührt lässt (*non-exculpatory defense*) und seitens der Verteidigung geltend zu machen ist. Dies ermöglicht es, im Rahmen eines Deals eine Verurteilung wegen einer eigentlich verjährten weniger schweren Straftat, die im angeklagten Verbrechen mitenthalten ist, zu erzielen.<sup>55</sup> Einige Bundesstaaten schließen in solchen Fällen den Straffreistellungsgrund der Verjährung unabhängig von einem Verzicht des Beschuldigten aus. Der Wandel der Verjährung von einem Institut, das die Gerichtsbarkeit ausschließt, zu einem disponiblen Instrument ist vorwiegend prozessualen Entwicklungen geschuldet und ein Beispiel dafür, wie die Ausgestaltung des Strafverfahrens ein Rechtsinstitut beeinflussen kann.

Auch für andere Länder wird ein Wandel der Auffassung von der Rechtsnatur der Verjährung berichtet. Wurde die Verjährung in Deutschland früher als Strafaufhebungsgrund eingestuft, gilt sie seit einer Änderung der Rspr. des Reichsgerichts als Prozesshindernis.<sup>56</sup> Umgekehrt wurde in Ungarn der Verjährung aufgrund der damaligen Einordnung im Abschnitt „Die Eröffnung des Strafverfahrens und den Vollzug der Strafe ausschließende Gründe“ eher prozessualer Charakter zuerkannt. Seit es im ungStGB von 1950 erstmals hieß, dass „die Strafbarkeit ... aufgehoben“

---

55 Es geht also – anders als etwa in Italien oder Estland – nicht um einen Verzicht auf die Verjährung, um einen Freispruch zu erreichen; hierzu unten A. 2. Komplex III.1.c.

56 *Saliger*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar zum StGB (NK-StGB), 5. Aufl. 2017, Vor §§ 78 ff. Rn. 3. Nachweise zur früheren Einstufung als Strafaufhebungsgrund bei *Asholt* (Fn. 13), 325 f.

wird, nimmt man überwiegend eine materielle Rechtsnatur der Verjährung an.<sup>57</sup>

#### 4. Anwendbarkeit des Zweifelssatzes

Der Grundsatz „*in dubio pro reo*“ hängt mit der Unschuldsvermutung eng zusammen. Die Hypothese, dass die Anwendbarkeit des Grundsatzes bei Zweifeln über den die Verjährung begründenden Sachverhalt einen materiellen Charakter der Verjährung nahelegt, wird durch die Landesberichte nicht bestätigt. In allen untersuchten Rechtsordnungen mit Verjährungsregelungen<sup>58</sup> ist bei unüberwindbaren Zweifeln tatsächlicher Art vom Eintritt der Verjährung auszugehen.<sup>59</sup> Dies dürfte damit zu erklären sein, dass man den Zweifelssatz auch auf prozessuale Strafbarkeitsvoraussetzungen, wie das Nichtvorliegen eines Verfolgungshindernisses, anwendet<sup>60</sup> oder verlangt, dass „Verfahrensvoraussetzungen ... mit Gewissheit vorliegen“, unabhängig davon, ob sie für den Beschuldigten vorteilhaft oder nachteilig wirken.<sup>61</sup>

#### 5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Rechtsnatur das Bild uneinheitlich ist. In fünf Ländern dominiert eine materielle, in zwei Ländern eine prozessuale Konzeption, in drei Ländern wird von einer gemischten Rechtsnatur ausgegangen, in den restlichen zwei Ländern ist die Rechtsnatur strittig. Da sich die Divergenzen nicht auf den Umgang mit nicht behebbaren Zweifeln über die verjährungsbegründenden Tatsachen

---

57 Auch für Schweden wird der Wandel des Verständnisses der Rechtsnatur betont.

58 Mit Ausnahme von England und Wales.

59 Die Ausführungen hierzu finden sich in den Landesberichten unter A. 1. Komplex III., im Landesbericht Italien unter A. 1. Komplex II. Offen gelassen wurde dies für Spanien, da es hierzu keine Rspr. gebe, und für die Niederlande. Zu den Besonderheiten der Rechtslage in den USA Country Report United States A. First Complex III.3.

60 Schweiz; vgl. für Österreich, wo allerdings ein Strafaufhebungsgrund angenommen wird, *Schmoller*, in: Fuchs/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zur StPO (Stand: 1.11.2012), § 14 Rn. 50.

61 Vgl. für das deutsche Recht *Rieß*, in: Löwe/Rosenberg, Kommentar zur StPO, 25. Aufl. 2001, § 206a Rn. 30; *Meyer-Goßner*, FS Jung, 2007, 543 (543 f., 551).



auswirken, entscheidet sich ihre Bedeutung an den Auswirkungen auf das Rückwirkungsverbot.<sup>62</sup>

### III. Verjährung im Lichte der Verfassung

#### 1. Verjährung in den Verfassungsordnungen

In keiner der untersuchten Rechtsordnungen wird die Verjährung von Straftaten durch die Verfassung garantiert. In Italien stellt man die Verjährung in einen Zusammenhang mit dem durch die Verfassung gewährleisteten *Recht auf angemessene Verfahrensdauer*.<sup>63</sup> Was hieraus konkret für die Verjährung folgt, bleibt unklar. Da das Recht auf angemessene Verfahrensdauer erst eingreift, nachdem ein Strafverfahren eingeleitet wurde, ließe sich allenfalls die Notwendigkeit einer zeitlichen Begrenzung von Strafverfahren durch Verjährung ableiten. In Ungarn begründet man die Verjährung zunehmend mit der *Rechtssicherheit*, ohne ein verfassungsrechtlich gewährleistetes individuelles Recht auf Verjährung anzuerkennen. In den USA kann sich die Unzulässigkeit einer Strafverfolgung aus der *Due-Process*-Klausel, die dem 5. und 14. Zusatzartikel der US-amerikanischen Verfassung entnommen wird, ergeben. Für eine erfolgreiche Berufung auf die Klausel muss der Angeklagte nachweisen, dass die Anklage zur Erzielung eines taktischen Vorteils hinausgezögert wurde und er hierdurch eine wesentliche, noch anhaltende Beeinträchtigung erlitten hat. Ist die Straftat verjährbar, hat eine Berufung auf die genannte Klausel kaum Aussicht auf Erfolg, weil die Rspr. der Verjährung die Funktion beimisst, vor einer Anklage lang zurückliegender Fälle zu schützen.

Die Verfassungsordnungen zweier Länder erwähnen die strafrechtliche Verjährung in Form eines *Ausschlusses oder einer Verlängerung der Verjährung*. In Polen normiert eine Verfassungsbestimmung die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (einschließlich Völkermord). Die Bundesverfassung der Schweiz bestimmt, dass sexuelle oder pornografische Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die für diese Taten verhängten Strafen unverjährbar sind. Der Umkehrschluss, dass, wenn in einer Verfassung die Unverjährbarkeit spezifischer Delikte normiert wird, dies die verfassungsrechtlich begründete Ver-

---

62 Unten A. 1. Komplex III.3.

63 Landesbericht Italien A. 1. Komplex II.

jähung voraussetze, wird, soweit ersichtlich, nur vereinzelt gezogen.<sup>64</sup> Darüber hinaus ordnet die Verfassung Polens für Straftaten, die in den Zeiten des Kommunismus von Trägern eines öffentlichen Amtes oder in deren Auftrag begangen wurden, ein Ruhen der Verjährung an, solange eine Verfolgung aus politischen Gründen nicht möglich war.

## 2. (Kein) Recht auf Verjährung

Ein individueller Anspruch auf Verjährung<sup>65</sup> ist in keinem der Länder anerkannt. Die wenigen Auskünfte hierzu lassen den Schluss zu, dass ein derartiger Anspruch in den meisten Ländern nicht diskutiert wurde. Zwar ist von einem „Recht auf Verjährung“ in Teilen des polnischen Schrifttums die Rede. Ein Autor entnimmt den angeführten Bestimmungen der polnischen Verfassung offenbar im Umkehrschluss ein solches Recht. Andere folgern ein Recht auf Verjährung aus dem Rechtsstaatsprinzip. Man versteht darunter jedoch nicht einen konkreten Anspruch des Einzelnen auf Verjährung, sondern die Geltung des Rückwirkungsverbots. Im Landesbericht Ungarn wird unter der Überschrift „Verjährung als individuelles Recht“ erwogen, ob der Täter nach Eintritt der Verjährung ein Recht hat, nicht bestraft zu werden. Insoweit stellt sich die Frage nach der Reichweite des Rückwirkungsverbots. Damit ist die meist diskutierte Frage aus dem Themenkreis „Verfassung und Verjährung“ angesprochen, jene nach der Geltung des Rückwirkungsverbots.

## 3. Zulässigkeit einer nachträglichen Verlängerung der Verjährung

### a) Bei abgelaufener Verjährung

Einigkeit besteht darüber, dass eine nachträgliche gesetzliche Verlängerung einer schon abgelaufenen Verjährung gegen das *Rückwirkungsverbot* verstößt. Die Unzulässigkeit einer rückwirkenden Verlängerung einer schon eingetretenen Verjährung wird auch aus dem Gebot der Rechtssicherheit gefolgert.<sup>66</sup> In Deutschland hatte das BVerfG 1969 über die rück-

---

64 Siehe Landesbericht Polen.

65 Siehe die Überlegungen von *Esser*, in diesem Band, sowie *Lagodny*, FS M. Fischer, 2010, 121 (125 ff.) zu einem „Recht auf Ruhe vor Strafverfolgung“.

66 Deutschland, Ungarn.

wirkende gesetzliche Festlegung eines Ruhens der Verjährung für NS-Verbrechen zu entscheiden. Das Gericht hielt wegen des prozessualen Charakters der Verjährung den Grundsatz „*nullum crimen, nulla poena sine lege*“ nicht für anwendbar. Es stufte aber die rückwirkende Verlängerung der Verjährung nur deshalb als mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und damit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar ein, weil bereits verjährte Taten ausgenommen waren.<sup>67</sup>

In zwei Ländern werden dagegen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Systemunrecht verfassungsrechtliche *Ausnahmen* akzeptiert.<sup>68</sup> Die ungarische Verfassung von 2012 bestimmt, dass schwere Straftaten während der kommunistischen Diktatur, die aus politischen Gründen nicht verfolgt worden waren, als nicht verjährt anzusehen sind, und die Verjährung rückwirkend verlängert wird.<sup>69</sup> In Polen gilt das in der Verfassung angeordnete Wiederaufleben der Strafbarkeit für Straftaten kommunistischer Amtsträger, die aus politischen Gründen nicht verfolgt worden waren, als eine aus Gründen der Gerechtigkeit zulässige Ausnahme vom Rückwirkungsverbot. Neben grundsätzlichen Fragen, wie der Vereinbarkeit mit Art 7 EMRK,<sup>70</sup> bleibt offen, ob bei dem in Ungarn und Polen vorherrschenden materiellen Verständnis der Verjährung ein rückwirkendes Wiederaufleben der Strafbarkeit dogmatisch konstruierbar ist.<sup>71</sup>

## b) Bei laufender Verjährung

Die Positionen zur Zulässigkeit einer nachträglichen Verlängerung einer laufenden Verjährung sind zweigeteilt:

Eine Mehrheit der Rechtsordnungen bejaht die *Zulässigkeit*.<sup>72</sup> Ein Zusammenhang mit der Rechtsnatur der Verjährung ist nur bedingt gegeben.

---

67 BVerfGE 25, 269 (285, 290 f.).

68 Zu einer weiteren (nicht im Verfassungsrecht vorgesehenen) Ausnahme siehe die Bundesrechtsordnung der USA, wo die Entdeckung einer DNA-Spur eine neue Verjährungsfrist einer an sich schon verjährten Tat auslöst; Country Report United States A. First Complex III.4.

69 Landesbericht Ungarn A. 2. Komplex II.6.

70 Art. 7 Abs. 2 EMRK nimmt nur nach Völkerrecht strafbare Verbrechen vom Rückwirkungsverbot aus; siehe *Lohse/Jakobs*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 8. Aufl. 2019, Art. 7 EMRK Rn. 2; *Sinner*, in: *Karpenstein/Mayer (Hrsg.)*, EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 7 Rn. 26 f.

71 Oben A. 1. Komplex II.2.a.

72 Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Polen, USA.

Erwartungsgemäß gilt in den beiden Ländern mit dezidiert prozessualer Sichtweise<sup>73</sup> eine rückwirkende Verlängerung der Verjährung als zulässig. Für jene Länder mit eindeutig materiellem Verständnis der Verjährung<sup>74</sup> wäre zu erwarten, dass eine rückwirkende Verschiebung des Eintritts der materiellen Straffreistellung als mit dem „*nullum crimen*“-Grundsatz unvereinbar abgelehnt wird. Auf Österreich trifft dies jedoch nicht zu. Obwohl der genannte Grundsatz im Verfassungsrang steht, ist nach Auffassung von Rspr. und h.M. eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung der Rückwirkung zulässig. Umstritten sind nur die Fälle, in denen eine ausdrückliche Anordnung fehlt. Nach überwiegender Ansicht des Schrifttums entfaltet die Verlängerung aufgrund des *lex-mitior*-Grundsatzes und der Einordnung der Verjährung als Strafaufhebungsgrund keine Rückwirkung. Der OGH bejaht hingegen eine Rückwirkung mit der Begründung, die Verjährungsregelungen seien lediglich „potentiell den Entfall der Strafbarkeit bewirkende Normen“. Diese Sichtweise wird im Landesbericht als eine grundlegende Problematik des österreichischen Verjährungsrechts identifiziert. Auch in Polen gelten, ungeachtet der materiellen Konzeption der Verjährung, nachträglich geänderte Verjährungsbestimmungen auch dann als anwendbar, wenn sie für den Täter ungünstiger sind.

Dagegen begründet man in Griechenland und Italien die generelle *Geltung des Rückwirkungsverbots* mit dem materiellen Charakter der Verjährung. Dies ist in beiden Ländern unbestrittene Auffassung und wurde im Gefolge der Rechtssache Taricco<sup>75</sup> vom italienischen Verfassungsgerichtshof bestätigt. Das italienische Recht nimmt aber Völkerrechtsverbrechen von dem Verbot aus.<sup>76</sup> Auch das estnische Staatsgericht, das von einer gemischten Rechtsnatur der Verjährung ausgeht, hält die Verlängerung einer noch laufenden Verjährung für mit dem Rückwirkungsverbot unvereinbar, im Schrifttum wird dies auch anders gesehen. In Spanien dürfte ein grundsätzliches Rückwirkungsverbot späterer, für den Täter nachteiliger, Änderungen des Verjährungsrechts allgemeine Auffassung sein. In der Schweiz – der Rechtscharakter der Verjährung ist dort ungeklärt – ordnet eine Übergangsbestimmung im schwStGB ein generelles Rückwirkungsverbot von für den Täter ungünstigeren Verjährungsbestimmungen an, von dem der Gesetzgeber abweichen kann. In Schweden erstreckt sich das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot nicht auf die Verjährung. Ein

---

73 Deutschland, Frankreich.

74 Italien, Österreich.

75 EuGH (GK), Urt. v. 8.9.2015, C-105/14 (Taricco u.a.).

76 Landesbericht Italien A. 2. Komplex I.

in den Übergangbestimmungen für die neuen Verjährungsregelungen im seStGB vorgesehene Rückwirkungsverbot wurde aber in extensiver Interpretation auch auf spätere Änderungen des Verjährungsrechts angewandt, sofern nicht ausdrücklich eine Rückwirkung angeordnet worden war. Das ungarische Verfassungsgericht judizierte 1992, dass eine rückwirkende Verlängerung einer laufenden Verjährung die Rechtssicherheit verletze und damit verfassungswidrig sei.

#### *4. Resümee*

Aus dem Dargestellten lassen sich folgende Schlüsse ziehen: Da ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der angenommenen Rechtsnatur und der Geltung des Rückwirkungsverbots nicht feststellbar ist, sollte man der favorisierten Zuordnung der Verjährung, die noch dazu in manchen Ländern gewechselt hat, eine untergeordnete Bedeutung beimessen. Die Zulässigkeit einer rückwirkenden Verlängerung einer noch laufenden Verjährung kann der jeweiligen Rechtsordnung überlassen bleiben, weil die EU-Grundrechte, die in der gegenwärtigen Auslegung der europäischen Gerichte die nachträgliche Verlängerung erlauben,<sup>77</sup> nur einen Mindeststandard vorgeben, von dem die EU-Mitgliedstaaten in Form eines höheren Standards abweichen dürfen.<sup>78</sup> Ein unüberwindbares Hindernis für eine Rechtsangleichung stellen die unterschiedlichen Konzeptionen der Verjährung nicht dar.

## *2. Komplex: Verfolgungsverjährung*

### *I. Unverjährbarkeit von Straftaten*

#### *1. Allgemeines*

In allen untersuchten Rechtsordnungen gibt es Straftaten, die nicht verjähren können. In England und Wales ist die Unverjährbarkeit der Regelfall,<sup>79</sup> in den anderen Ländern ist sie die Ausnahme. Es ist aber ein Trend

---

77 EuGH (GK), Urt. v. 8.9.2015, C-105/14 (Taricco u.a.) Rn. 56; EGMR, Urt. v. 22.6.2000, Coeme u.a. v. Belgien, Z. 149.

78 Siehe EuGH (GK), Urt. v. 5.12.2017, C-42/17 (M.A.S. und M.B.).

79 Auch zwei Bundesstaaten der USA kennen keine Verjährung.

zur Ausweitung der Unverjährbarkeit festzustellen. So wurde beispielsweise in den Niederlanden in den letzten zwei Jahrzehnten die Unverjährbarkeit stark ausgedehnt. In Schweden wurde die 1975 beseitigte Unverjährbarkeit von schweren Straftaten 2010 wiedereingeführt und der Kreis der unverjährbaren Straftaten wurde seither kontinuierlich ausgeweitet.

Regelungstechnisch werden entweder alle mit einer bestimmten Strafe bedrohten Delikte für unverjährbar erklärt oder die jeweiligen Delikte werden einzeln aufgezählt.<sup>80</sup> In manchen Bundesstaaten der USA gelten alle Verbrechen (*felonies*) als unverjährbar.

Fünf Länder üben *besondere Zurückhaltung*. In Frankreich und Griechenland können allein völkerrechtliche Kernverbrechen nicht verjähren. Auch das deutsche, das spanische und das polnische Strafrecht machen selten von der Unverjährbarkeit Gebrauch. Neben Völkerrechtsverbrechen gilt in Deutschland nur die als Mord vertypete besonders verwerfliche vorsätzliche Tötung und in Spanien nur Terrorismus mit Todesfolge<sup>81</sup> als nicht verjährbar. In Polen erstreckt sich die Unverjährbarkeit neben Völkerrechtsverbrechen auf bestimmte vorsätzliche Straftaten gegen Leib und Leben oder die Freiheit, die von einem *Träger eines öffentlichen Amtes* im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Dienstpflichten begangen worden sind. Die mit dem Systemwechsel in Polen zu erklärende Regelung soll die Straflosigkeit von Amtsträgern in Situationen verhindern, in denen die Straftaten mit Billigung der Staatsgewalt begangen wurden.

In den anderen Ländern ist der Kreis der unverjährbaren Straftaten weiter gezogen. In Schweden sind heute neben Völkerrechtsverbrechen Mord und Totschlag, terroristische Straftaten, die (schwere) Vergewaltigung eines Kindes oder Jugendlichen und die Geschlechtsverstümmelung an einer Person unter 18 Jahren unverjährbar. In einigen Rechtsordnungen können alle Straftaten, die mit *lebenslanger Freiheitsstrafe* bedroht sind, nicht verjähren.<sup>82</sup> Dem scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, dass Straftaten, für die man im Grundsatz lebenslang bestraft werden kann, auch lebenslang verfolgbar sein sollten. In Italien sind damit die unverjährbaren Straftaten abschließend beschrieben. Zu den erfassten Straftaten gehören etwa die vorsätzliche Tötung bei Vorliegen bestimmter erschwerender Umstände, die Freiheitsberaubung zum Zwecke einer Erpressung mit Todesfolge und gewisse Straftaten, die gegen den italienischen Staat gerichtet sind. In Est-

---

80 Eine Kombination beider Methoden findet sich in Art. 70 Abs. 2 nStGB, § 26 Abs. 3 unStGB.

81 Auch einige andere Länder schließen explizit die Verjährung für bestimmte Terrorismusstraftaten aus: Schweden, Schweiz, Bundesrecht der USA, New York.

82 Estland, Italien, Österreich, Ungarn, USA (Kalifornien).

land zählen beispielsweise Mord, schwere Angriffe auf den Staat einschließlich Terrorismusverbrechen und bestimmte Betäubungsmitteldelikte zu den mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten und damit unverjährbaren Straftaten. Erwähnenswert ist, dass in Österreich die Möglichkeit der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe zeitlich begrenzt ist, um dem mit Zeitablauf abnehmenden Strafbedürfnis Rechnung zu tragen. Sind seit Verjährungsbeginn 20 Jahre vergangen, kann statt einer lebenslangen Freiheitsstrafe nur eine Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren ausgesprochen werden.

Auch das niederländische Strafrecht sah seit einer 2005 erfolgten Änderung des nlStGB vor, dass mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohte Verbrechen nicht verjähren können. Die Untergrenze für die Unverjährbarkeit wurde 2012 auf *12 Jahre Freiheitsstrafe* gesenkt, sodass seither alle mit dieser oder einer höheren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen als unverjährbar gelten. Neben Mord und Totschlag trifft dies etwa auf die Tötung auf Verlangen oder die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu. Die Ausdehnung der Unverjährbarkeit wurde mit neuen sozialen und technischen Entwicklungen, die sich auf die Legitimation der Verjährung auswirkten,<sup>83</sup> begründet.

## 2. Unverjährbarkeit ausgewählter Delikte

### a) Völkerrechtsverbrechen

Es besteht großer Konsens darüber, dass Völkerrechtsverbrechen nicht verjähren. Das ist damit zu erklären, dass, mit Ausnahme der USA, alle untersuchten Länder Vertragsparteien des Rom-Statuts sind, welches die Unverjährbarkeit der genannten Verbrechen normiert.<sup>84</sup> Zu den unverjährbaren Verbrechen dieser Art zählen regelmäßig alle vier völkerrechtlichen Kernverbrechen, mithin Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen gegen den Frieden (*crime of aggressi-*

---

83 Siehe oben A. 1. Komplex I.1.

84 Art. 29 Rome Statute of the International Criminal Court, Rom, 17.7.1998, UNTS, Bd. 2187, Nr. 38544, S. 3 (Rom-Statut).

on).<sup>85</sup> Soweit das 2010 in Kampala definierte *crime of aggression*<sup>86</sup> in einigen Ländern noch nicht zu den unverjährbaren Völkerrechtsverbrechen gehört,<sup>87</sup> dürfte dies darauf zurückzuführen sein, dass diese Änderung des Rom-Statuts in den betreffenden Ländern (noch) nicht ratifiziert<sup>88</sup> oder implementiert wurde.

Abweichend von dem Dargestellten sind in Frankreich Kriegsverbrechen mit einer 30-jährigen Verjährungsfrist versehen. Diese Differenzierung ließe sich zwar mit der im Vergleich zu den anderen völkerrechtlichen Kernverbrechen geringeren Schwere von Kriegsverbrechen begründen,<sup>89</sup> ist aber nicht mit Art. 29 Rom-Statut vereinbar, wonach alle völkerrechtlichen Kernverbrechen unverjährbar sind. Es besteht deshalb die Gefahr, dass der Vertragsstaat Frankreich im Einzelfall die durch den Beitritt zum Rom-Statut übernommenen Strafverfolgungspflichten nicht erfüllen kann. Dieses Problem kann auch für Italien auftreten, weil dort Völkerrechtsverbrechen nur dann nicht verjähren können, wenn sie mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind.

## b) Vorsätzliche Tötungsdelikte

Zahlenmäßig überwiegen die Länder, welche die Verjährung zumindest einer qualifizierten vorsätzlichen Tötung („Mord“) ausschließen.<sup>90</sup> In Österreich ist jede nicht privilegierte vorsätzliche Tötung als „Mord“ mit bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht und deshalb unverjährbar.

---

85 Genozid ist, soweit nicht eigens im Gesetz erwähnt, von den Verbrechen gegen die Menschlichkeit mitefasst. Die Gründe hierfür sind historischer Natur: Das Verbrechen des Völkermordes war zu Zeiten des Nürnberger Tribunals noch Teil der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und hat sich erst zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere durch die Völkermordkonvention, als ein eigenständiges Völkerrechtsverbrechen herausgebildet. In den USA erklärt das Bundesrecht nur Genozid und Kriegsverbrechen für unverjährbar. Die anderen völkerrechtlichen Kernverbrechen sind nicht vorgesehen.

86 Kampala Resolution RC/Res.6 v. 11.6.2010.

87 Frankreich, Griechenland, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn, USA.

88 Frankreich, Griechenland, Schweden und Ungarn hatten zum 11.2.2021 die Änderungen nicht ratifiziert; [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XVIII-10-b&chapter=18&clang=\\_en#1](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-10-b&chapter=18&clang=_en#1). Die USA ist nicht Vertragspartei des Rom-Statuts.

89 Das stärkste Argument ist, dass der Straffreistellungsgrund des Handelns auf Befehl gem. Art. 33 Rom-Statut nur auf Kriegsverbrechen zur Anwendung kommt.

90 Deutschland, Estland, Italien, Niederlande, Schweden, Österreich, Ungarn, nahezu alle Bundesstaaten der USA (auch MPC).



Auch in Schweden erstreckt sich die Unverjährbarkeit auf den sog. Totschlag. In den Niederlanden erfasst der Verjährungsausschluss, wie erwähnt, sogar die Tötung auf Verlangen. Hingegen unterliegen in Frankreich, Griechenland, Polen,<sup>91</sup> der Schweiz und Spanien alle vorsätzlichen Tötungsdelikte der Verjährung. Dabei ist für Frankreich ein funktionales Äquivalent zur Unverjährbarkeit in Form eines verzögerten Verjährungsbeginns bei „versteckten“ Straftaten feststellbar, wenn der Mord selbst unentdeckt bleibt.<sup>92</sup>

### c) Sexualstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen

Ein jüngeres Phänomen ist die Unverjährbarkeit bestimmter Sexualdelikte, die sich gegen eine nicht erwachsene Person richten. Der Beginn dieser Entwicklung ist in der Schweiz zu verorten und auf die Besonderheit der direkten Demokratie zurückzuführen. Nach Annahme der Volksinitiative „Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“ vom 30.11.2008 wurde in der Bundesverfassung und im schwStGB bestimmt, dass gewisse Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern unter 12 Jahren nicht verjähren können. Die Gesetzesänderungen traten 2013 in Kraft. In den Niederlanden und in Ungarn sind seit Änderungen der Strafgesetzbücher im Jahr 2012 bzw. 2014 bestimmte Sexualstraftaten gegen Minderjährige bis zu 18 Jahre ebenfalls unverjährbar.<sup>93</sup> In Schweden wurde jüngst die (schwere) Vergewaltigung eines Kindes oder Jugendlichen für unverjährbar erklärt.<sup>94</sup> Eine entsprechende Reform in Polen ist vorerst gescheitert.<sup>95</sup>

---

91 Mit Ausnahme von Tötungen, die von einem Amtsträger in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Dienstpflichten begangen wurden; siehe oben nach Fn. 81.

92 Zu den versteckten Straftaten näher Landesbericht Frankreich A. 2. Komplex II.2.

93 In Ungarn ist zusätzlich vorausgesetzt, dass das Sexualdelikt mit einer Höchststrafe von mehr als 5 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist. Siehe auch die Unverjährbarkeit schwerer Sexualstraftaten gegen Kinder in den USA.

94 Darüber hinaus kann die Geschlechtsverstümmelung an einer Person unter 18 Jahren nicht mehr verjähren.

95 Es sollten bestimmte Sexualdelikte zum Nachteil von Minderjährigen für unverjährbar erklärt werden. Die bereits beschlossene Gesetzesreform wurde aus formellen Gründen für verfassungswidrig erklärt; Urteil des Verfassungsgerichts v. 14.7.2020, Monitor Polski 2020, Pos. 647. Diskutiert wurde die Frage der Unverjährbarkeit auch etwa in Frankreich. Zu ergänzen ist, dass sich die Unverjährbarkeit auch aus der Höhe der Strafdrohung ergeben kann. So ist in Österreich der (schwere) sexuelle Missbrauch von Unmündigen bei Todesfolge mit lebenslanger

### 3. Faktische Unverjährbarkeit

Fälle, in denen es aus praktischen Gründen nicht oder erst nach einem sehr langen Zeitraum zur Verjährung kommt (faktische Unverjährbarkeit), werden nur in wenigen Ländern als ein Problem wahrgenommen. In Deutschland ist die späte Verjährung von Fahrlässigkeitsdelikten, deren Erfolg erst Jahrzehnte nach der Tatbegehung eintritt, ein praktisch relevantes Thema. Vereinzelt Straftatbestände beginnen aufgrund ihrer Formulierung und der Annahme, dass die Verjährung erst mit der materiellen Beendigung der Tat anfängt, erst nach einem sehr langen Zeitraum zu verjähren. Bestimmte Straftaten vorwiegend sexueller Natur können infolge des Hinausschiebens des Beginns der Verjährung auf das 30. Lebensjahr des Opfers fast nicht mehr verjähren.<sup>96</sup> Das zuletzt genannte Problem stellt sich auch in Österreich.<sup>97</sup>

In Griechenland verjähren bestimmte Dauerdelikte, insbesondere im Bereich der Geldwäsche, erst nach langer Zeit. Der Landesbericht beschreibt hierzu, wie die Strafbarkeit der Geldwäsche dazu instrumentalisiert wird, die Verjährung von Korruptionsstraftaten zu kompensieren. Auch über die Unterlassungsstrafbarkeit kann der Verjährungseintritt lange hinausgeschoben werden.

In Italien stellt sich das Problem, wenn schwere Straftaten mit langen Verjährungsfristen in Form eines „Organisationsverbrechens“ begangen werden, wodurch sich die Verjährungsfrist auf mindestens 30 Jahre verdoppelt. Wird eine prozessuale Maßnahme vorgenommen, die einen Neubeginn der Verjährung auslöst, ist ein Eintritt der Verjährung praktisch ausgeschlossen.

Im französischen Recht wird der Verjährungsbeginn für „versteckte“ (*disimulées*) und „verborgene“ (*occultes*) Straftaten auf die Entdeckung der Tat verschoben. In der Lehre wurde diese von der Rspr. durch rechtsfortbildende Auslegung begründete Verzögerung des Verjährungsbeginns<sup>98</sup> als faktisches Nichtverjähren kritisiert. Der Gesetzgeber hat die Regel mittlerweile ins Gesetz übernommen und zugleich dem faktischen Nichtverjäh-

---

Freiheitsstrafe bedroht (§ 206 Abs. 3, § 207 Abs. 3 öStGB) und deshalb – wie bestimmte andere Delikte – unverjährbar.

96 Siehe BT-Drs. 18/2601, S. 23: „Schwere Sexualdelikte ... können daher frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres des Opfers verjähren, wobei sich diese Frist ... sogar bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres des Opfers verlängern kann.“

97 Die Verjährung beginnt mit dem 28. Lebensjahr des Opfers zu laufen und betrifft gewisse Straftaten gegen Personen unter 18 Jahre.

98 Näher hierzu unten A. 2. Komplex II.2.a.dd.

ren eine Grenze gezogen, die für Verbrechen 30 Jahre und für Vergehen 12 Jahre ab Tatbegehung beträgt.<sup>99</sup> Auch einige Bundesstaaten der USA lassen – meist nur für bestimmte Straftaten – die Verjährung erst mit Entdeckung<sup>100</sup> der Straftat beginnen, was einer faktischen Unverjährbarkeit gleichkommen kann.

#### 4. Schlussfolgerungen

Für die Zwecke einer Rechtsangleichung ist anzumerken, dass in den drei Ländern mit grundsätzlicher oder weitreichender Unverjährbarkeit das Opportunitätsprinzip gilt.<sup>101</sup> Ein Verzicht auf eine grundsätzliche Pflicht zur Strafverfolgung bei (weitreichender) Unverjährbarkeit dürfte schon wegen der beschränkten Kapazitäten zur Strafverfolgung unabdingbar sein. Da eine Einführung des Opportunitätsprinzips für die meisten der untersuchten Länder einen grundlegenden Systemwechsel bedeuten würde,<sup>102</sup> der mit einigen Nachteilen verbunden wäre, ist eine solche Lösung rechtsvergleichend nicht zu empfehlen.

Unverzichtbar erscheint indes die Unverjährbarkeit von Völkerrechtsverbrechen, dies nicht nur aufgrund internationaler Vorgaben, sondern auch, weil typischerweise nach der Begehung von Völkerrechtsverbrechen in großem Umfang ein funktionsfähiges Justizsystem erst wiederaufzubauen ist und in der Generation der Täter ein Wille zur Strafverfolgung fehlt.

Die Anknüpfung an eine bestimmte Strafdrohung, wie lebenslange Freiheitsstrafe, empfiehlt sich deshalb nicht, weil die Strafdrohung für unterschiedliche Straftaten eingesetzt wird und nicht alle Mitgliedstaaten der EU eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsehen.<sup>103</sup>

Mit Blick auf den hohen Stellenwert des Rechtsguts Leben ließe sich begründen, dass das vorsätzliche Auslöschen eines Menschenlebens niemals

---

99 Landesbericht Frankreich A. 2. Komplex II.2.

100 Teils genügt die Möglichkeit hierzu.

101 England und Wales, Niederlande, USA.

102 Neben den in Fn. 101 genannten Ländern sehen in der EU nur Frankreich und die hier nicht untersuchten Rechtsordnungen von Belgien, Luxemburg und Dänemark ein uneingeschränktes Opportunitätsprinzip vor. In diesen Ländern hat allerdings das Opfer als Ausgleich zum Opportunitätsprinzip weitreichende Möglichkeiten der Verfahrenseinleitung; *Went*, Das Opportunitätsprinzip im niederländischen und schweizerischen Strafverfahren, 2012, 14 ff., 23.

103 So untersagt die portugiesische Verfassung die Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe; *Caeiro/Costa*, in: Satzger (Hrsg.), Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in der Europäischen Union, 2020, 379, 392.

verjähren soll. Die Beweisschwierigkeiten insbesondere auf Seiten der Verteidigung, weil sich weit zurückliegende entlastende Tatsachen nicht mehr gerichtsfest rekonstruieren lassen,<sup>104</sup> sind kein spezifisches Problem der Unverjährbarkeit, sondern können auch bei langen Verjährungsfristen von 20 oder 30 Jahren auftreten.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

#### a) Bezugspunkt

Eine Gemeinsamkeit der untersuchten Rechtsordnungen ist, dass sich die Länge der Verjährung nach der in der Strafdrohung ausgedrückten *Schwere der Straftat* richtet.<sup>105</sup> Die eine Hälfte der Länder koppelt die Länge der Verjährungsfrist an das Höchstmaß der Strafdrohung.<sup>106</sup> Die andere Hälfte knüpft die Verjährungsfrist an die länderspezifische Einteilung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen und dergleichen an.<sup>107</sup> Da sich diese an der angedrohten Höchststrafe orientiert, richtet sich auch in diesen Ländern die Fristlänge letztlich nach dem Höchstmaß der Strafdrohung.<sup>108</sup> Vereinzelt werden darüber hinaus bestimmten Delikten, die als besonders schwerwiegend gelten oder die typischerweise erst spät entdeckt werden, eigene Verjährungsfristen zugeordnet.<sup>109</sup> Die Ausrichtung der Fristlänge an der Schwere der Straftat ist kein zwingender Grund für eine materielle Begründung der Verjährung. Prozessual lässt sie sich damit erklären, dass bei leichteren Straftaten das staatliche Interesse an der Strafverfolgung schneller als bei schwereren Straftaten abnimmt.

---

104 Näher oben bei Fn. 13.

105 Zu Abweichungen bei *idealiter* konkurrierenden Straftaten sogleich unter f.

106 Deutschland, Italien, Österreich, Schweiz, Schweden, Spanien, Ungarn.

107 Estland, Frankreich, Griechenland (wo es bei Verbrechen zusätzlich auf das Höchstmaß der angedrohten Strafe ankommt), Polen, Niederlande, New York.

108 Dies dürfte auch für die Niederlande gelten, wo sich die Klassifikation in Verbrechen und Vergehen auf die Aufzählung der Straftaten in Buch 2 bzw. Buch 3 des nIStGB bezieht. Vergehen sind dadurch gekennzeichnet, dass keine Gefängnisstrafe, sondern Schutzhaft von höchstens 1 Jahr oder Geldstrafe angedroht ist.

109 So etwa in Frankreich gem. Art. 7 Abs. 2 frStPO, in den USA (näher sogleich nach Fn. 121) oder in Ungarn für Korruptionsstraftaten gem. § 26 Abs. 2 ungStGB.

Ein Sonderfall sind die Verjährungsfristen für *Privatklagedelikte* in Polen, die 1 Jahr ab Kenntniserlangung des Geschädigten von der Person des Täters, spätestens aber 3 Jahre nach Begehung der Straftat enden. Der Zweck dieser vom Regelfall abweichenden Fristbestimmung, den Privatkläger zu einem raschen Tätigwerden zu veranlassen, ließe sich besser und ohne dogmatische Brüche<sup>110</sup> durch prozessuale Vorschriften erreichen.

## b) Abstufungen

In zwei Rechtsordnungen entspricht die Länge der Verjährungsfrist der angedrohten Höchststrafe, sofern eine Mindestdauer<sup>111</sup> nicht unterschritten wird. Die Anzahl der Abstufungen der Verjährungsfristen errechnet sich mithin nach der Anzahl der im Strafgesetzbuch angedrohten Höchststrafen abzüglich der Strafobergrenzen unterhalb der Mindestverjährungsdauer. Es ergeben sich grundsätzlich elf Abstufungen für Italien<sup>112</sup> und sechs Abstufungen für Ungarn.

In den anderen Ländern wird einem Bereich der angedrohten Höchststrafen eine bestimmte Verjährungsfrist zugeordnet.<sup>113</sup> Bereits für einzelne Rechtsordnungen ist es schwierig, ein System zu erkennen, sodass sich rechtsvergleichend lediglich Tendenzen identifizieren lassen: Im Bereich der niedrigeren Strafdrohungen betragen die Verjährungsfristen oftmals ein Vielfaches, insbesondere das Zwei- oder Dreifache, der erfassten maximalen Strafobergrenze. Im Bereich der höheren Strafdrohungen sind die Verjährungsfristen häufig nur um die Hälfte oder ein Drittel höher oder sie entsprechen der maximalen Höchststrafe. Allerdings kommt es auch

---

110 Hierzu oben A. 1. Komplex II.2.a.

111 Die Mindestverjährungsfrist beträgt in Italien 6 Jahre für Verbrechen und 4 Jahre für Übertretungen. In Ungarn gilt eine allgemeine Mindestverjährungsfrist von 5 Jahren.

112 Bei Übertretungen (*contravvenzioni*) greift die Mindestverjährungsfrist von 4 Jahren ein. Bei Verbrechen (*delitti*) betragen die Strafobergrenzen ab der Mindestverjährungsdauer: 6, 7, 8, 10, 10,5, 12, 15, 20, 21, 24 Jahre. Dies ergibt grundsätzlich elf Verjährungsfristen. Zu beachten ist, dass sich die Verjährungsfristen, etwa bei Begehung schwerer Straftaten als „Organisationsverbrechen“, verdoppeln können. Auch ist die Grenze von 24 Jahren für zeitige Freiheitsstrafen nicht verbindlich, sodass sich vereinzelt eine höhere Strafobergrenze von 30 Jahren findet (z.B. Art. 280 Abs. 4 itStGB); vgl. *Foffani/Vigano*, in: Satzger (Hrsg.), Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in der Europäischen Union, 2020, 321.

113 Teils erfolgt dies, wie erwähnt, indirekt über die Anknüpfung an die Klassifikation der Straftaten.

bei den kürzeren Verjährungsfristen vor, dass die schwerste erfasste Höchststrafe der Länge der Verjährungsfrist entspricht.<sup>114</sup> Und im Bereich der höheren Strafdrohungen gibt es etliche Beispiele für Verjährungsfristen, die niedriger als eine der erfassten Strafobergrenzen sind.<sup>115</sup> Ein länderübergreifender Grundsatz, dass eine Strafverfolgung jedenfalls so lange durchführbar sein soll, wie ein Täter maximal im Gefängnis zu verbüßen hätte, ist nicht feststellbar.

Bei Androhung einer *lebenslangen Freiheitsstrafe* im Besonderen sind – soweit keine Unverjährbarkeit gegeben ist<sup>116</sup> – Verjährungsfristen zwischen 20 und 30 Jahren vorgesehen.<sup>117</sup>

Am häufigsten finden sich *fünf Abstufungen* der Verjährungsfristen.<sup>118</sup> Sieht man vom Sonderfall Italien mit mindestens 11 Verjährungsfristen ab, weist Frankreich mit sieben Verjährungsfristen die stärkste Differenzierung auf. Diese ergibt sich daraus, dass für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen eine Regelverjährungsfrist festgelegt ist<sup>119</sup> und für bestimmte schwere Verbrechen und Vergehen eine davon abweichende höhere Verjährungsfrist bestimmt wird.<sup>120</sup> Die Schweiz und die Niederlande

---

114 So ist in Deutschland und Österreich eine Verjährungsfrist von 5 Jahren Strafdrohungen mit einer Höchststrafe von 2, 3 und 5 Jahren Freiheitsstrafe zugeordnet.

115 In Estland beträgt die höchste Verjährungsfrist 10 Jahre. Sie gilt auch für solche Verbrechen ersten Grades, die mit 12, 15 oder 20 Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert werden können. In Frankreich beträgt die Grundverjährungsfrist für Verbrechen – auch solche, die mit 30-jähriger oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind – 20 Jahre. In Griechenland ist für mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohte Verbrechen eine 20-jährige Verjährungsfrist vorgesehen. In New York ist auch für Verbrechen, für die eine Freiheitsstrafe von maximal 7, 15 oder 20 Jahren verhängt werden kann, eine nur 5-jährige Verjährungsfrist bestimmt. In Polen ist für Verbrechen, die mit 25 Jahre Freiheitsstrafe bedroht sind, eine 20-jährige Verjährungsfrist vorgesehen. In Schweden findet die 15-jährige Verjährungsfrist auch auf Straftaten Anwendung, die mit Freiheitsstrafe von 25 Jahren bedroht sind.

116 Oben A. 2. Komplex I.1.

117 20 Jahre: Frankreich (soweit nicht eine längere Verjährungsfrist von 30 Jahren angeordnet ist), Griechenland, Polen, Spanien; 25 Jahre: Schweden; 30 Jahre: Deutschland.

118 Deutschland, Österreich, Schweden, Polen, Spanien.

119 Regelverjährungsfrist für Verbrechen: 20 Jahre, für Vergehen: 6 Jahre, für Übertretungen: 1 Jahr.

120 Für schwere Verbrechen, wie Kriegsverbrechen, Terrorismus oder unerlaubtem Handel mit Betäubungsmitteln: 30 Jahre; für schwere Vergehen, wie solche des Terrorismus: 20 Jahre; für bestimmte Vergehen zu Lasten Minderjähriger: 10 Jahre ab Volljährigkeit des Opfers.

verwenden vier Abstufungen. Drei Verjährungsfristen gibt es in Griechenland und New York. Das estnische Strafrecht findet mit zwei Verjährungsfristen – 10 Jahre für Verbrechen ersten Grades und 5 Jahre für Verbrechen zweiten Grades<sup>121</sup> – ein Auslangen.

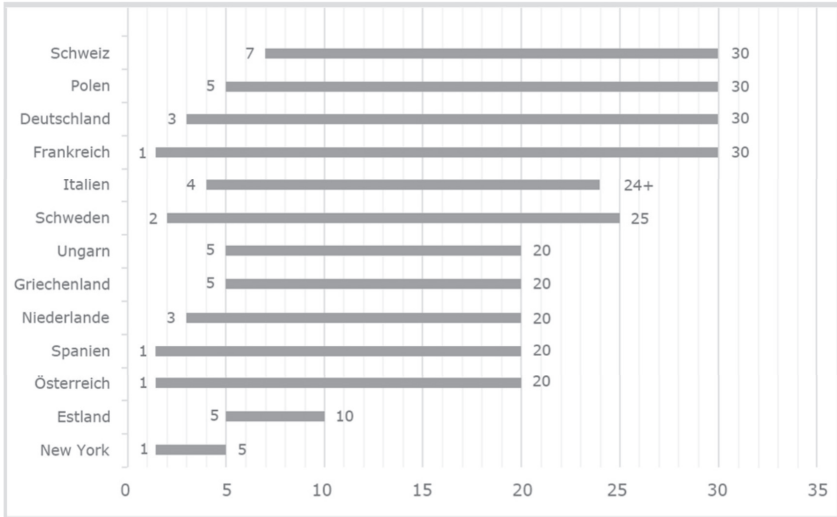
In den USA sieht das traditionelle System der Verjährung eine allgemeine kurze Verjährungsfrist für alle Straftaten mit zahlreichen Ausnahmen vor. Die Frist beträgt gegenwärtig im Bundesrecht 5 Jahre, in den Bundesstaaten häufig 3 Jahre. Nach dem Vorbild des MPC sind inzwischen viele Bundesstaaten dazu übergegangen, für die verschiedenen Kategorien von Straftaten abgestufte Verjährungsfristen zu normieren. In New York beträgt die Verjährungsfrist für Verbrechen (*felonies*) 5 Jahre, für Vergehen (*misdemeanors*) 2 Jahre und für *petty offenses* 1 Jahr. Für bestimmte schwere Straftaten, wie Gewaltdelikte, Terrorismus oder Verbrechen gegen Kinder, sind in einigen Bundesstaaten besondere längere Verjährungsfristen vorgesehen, die häufig 10 Jahre betragen. Diebstahl wichtiger Kunstwerke verjährt nach Bundesrecht erst nach 20 Jahren. Mit den Ausnahmen reagierte die Gesetzgebung auf aktuelle Ereignisse oder auf den Umstand, dass die jeweilige Straftat schwierig aufzudecken ist.

---

121 Die Kategorie der Vergehen ist im estnischen Strafrecht nicht vorgesehen.

c) Höchste und niedrigste Fristen

Graphik 1: Höchste und niedrigste Verjährungsfristen



In vier Ländern beträgt die *höchste Verjährungsfrist* 30 Jahre.<sup>122</sup> Die im Vergleich zur Mehrheit der Länder hohe Frist relativiert sich dadurch, dass in drei der Länder der Kreis der Unverjährbarkeit eng begrenzt ist.<sup>123</sup> In Italien kann diese Dauer im Einzelfall überschritten werden, wenn eine schwere Straftat als „Organisationsverbrechen“ verübt wird.<sup>124</sup> In Schweden hat man sich für 25 Jahre als längste Frist entschieden. In vier weiteren Ländern<sup>125</sup> ist die längste Verjährungsfrist 20 Jahre. Nur 10 Jahre beträgt die maximale Verjährungsfrist in Estland, sodass eine vorsätzliche Tötung, die nicht als Mord zu qualifizieren ist („Totschlag“), bereits nach 10 Jahren

122 Deutschland, Frankreich, Polen, Schweiz.

123 Nämlich in Deutschland, Frankreich und Polen; oben bei Fn. 81. In der Schweiz können neben den völkerrechtlichen Kernverbrechen insbesondere bestimmte Sexualdelikte an Kindern unter 12 Jahren nicht verjähren (Art. 101 schwStGB).

124 Ohne Verdoppelung beträgt die höchste Verjährungsfrist in Italien grundsätzlich 24 Jahre.

125 Griechenland, Niederlande, Österreich, Spanien.



verjährt ist.<sup>126</sup> Nur 5 Jahre ist die höchste (reguläre) Verjährungsfrist in New York.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gewählten höchsten Verjährungsfristen stark voneinander abweichen. Sie bewegen sich im Spektrum von > 30 Jahren bis 5 Jahre. Am häufigsten – nämlich in neun Ländern – beträgt die längste Verjährungsdauer 30 oder 20 Jahre. Falls es zutrifft, dass eine 30-jährige Höchstfrist gemeineuropäische Tradition war,<sup>127</sup> so lässt sich aus dem auf dreizehn europäische Länder begrenzten Rechtsvergleich der Schluss ziehen, dass diese Tradition heute nicht mehr besteht, weil sich eine 30-jährige maximale Verjährungsdauer nur in vier der Länder findet.

Noch breiter ist das Spektrum der *niedrigsten Verjährungsfristen*, das zwischen 1 Jahr<sup>128</sup> und 7 Jahren<sup>129</sup> liegt. Am häufigsten, nämlich in vier Ländern, wurde die Mindestverjährungsfrist bei 5 Jahren angesetzt.<sup>130</sup> In drei Ländern liegt die niedrigste Verjährungsfrist mit 1 Jahr deutlich darunter.<sup>131</sup> Die dazwischen liegenden Mindestverjährungsfristen bewegen sich im Bereich von 2 und 4 Jahren.<sup>132</sup> In Frankreich beträgt sie 6 Jahre.

#### d) Strafschärfungen und -milderungen

Ist ein Qualifikations- oder Privilegierungstatbestand erfüllt, richtet sich die Verjährungsfrist nach der hierfür angedrohten Höchststrafe. Maßgeblich dürfte sein, dass es sich um *obligatorisch* anzuwendende Strafrahmen handelt.<sup>133</sup> In Italien berücksichtigt man nur erschwerende Umstände „mit besonderer Wirkung“, die eine Erhöhung der Strafe um mehr als ein Drit-

---

126 Dagegen ist z.B. in Österreich jede vorsätzliche Tötung als Mord strafbar und, da mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht, unverjährbar.

127 *Montenbruck*, FS Triffterer, 1996, 654; *Asbolt* (Fn. 13), 443 Fn. 761.

128 6 Monate in England und Wales im Sonderfall der verjähmbaren leichtesten Straftaten.

129 Schweiz (mit Ausnahmen für einzelne Delikte, wie eine 4-jährige Verjährungsfrist für Vergehen gegen die Ehre gem. Art. 178 schwStGB).

130 Estland, Griechenland, Polen, Ungarn.

131 New York, Österreich, Spanien.

132 2 Jahre: Schweden; 3 Jahre: Deutschland, Niederlande; 4 Jahre: Italien.

133 Dies trifft auch auf sog. „Sammelqualifikationen“ zu, welche die für den Grundtatbestand vorgesehene Höchststrafe zwingend erhöhen, wie Terroristische Straftaten gem. § 278c öStGB oder die Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gem. § 91 unStGB.

tel auslösen, wie die Begehung einer Straftat zum Zweck des Terrorismus.<sup>134</sup>

Ist die Strafschärfung oder Strafmilderung nur *fakultativ* anzuwenden, wie die Strafschärfung bei Rückfall nach Art. 64 pStGB, sprechen praktische Gründe gegen die Berücksichtigung bei der Fristbestimmung, weil sich erst im Rahmen der Strafzumessung herausstellt, ob von der Strafmilderung oder -schärfung Gebrauch gemacht wird.<sup>135</sup> Die im Besonderen Teil des dStGB vorgesehenen Regelbeispiele (besonders schwere oder minder schwere Fälle) sind nach Ansicht von Rspr. und überwiegender Lehre Strafzumessungsregeln,<sup>136</sup> über deren Eingreifen erst zu einem für die Klärung der Verjährung zu späten Zeitpunkt entschieden wird. Deshalb sind Regelbeispiele, obwohl sie den Strafraumen ändern, bei Bestimmung der Verjährungsfrist außer Acht zu lassen.<sup>137</sup> Dieses Argument ließe sich auch für die „(besonders) schweren Fälle“ des schwStGB, die vom Gericht erst zu konkretisieren sind, anführen. Jedoch behandelt sie die Rspr. wie Qualifikationen und zieht sie für die Fristbemessung heran. Für die „(besonders) leichten Fälle“ soll dies nur dann gelten, wenn ein besonderer Strafraumen mit niedrigerer Höchststrafe vorgesehen ist.

Den Grundsatz, obligatorische, nicht aber fakultative Strafschärfungen und -milderungen zu berücksichtigen, hält auch das dStGB nicht konsequent durch. § 78 Abs. 4 dStGB erklärt Schärfungen oder Milderungen nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils für unbeachtlich, sodass etwa die obligatorische Strafmilderung für Gehilfen gem. § 27 Abs. 2 dStGB sich nicht auf die Länge der Verjährungsfrist auswirkt. Die Regelung vermeidet, dass für die Bestimmung der Verjährungsdauer tief in die nicht immer einfach zu treffenden Abgrenzungen des Allgemeinen Teils eingedrungen

---

134 In den Niederlanden ist umstritten, inwieweit persönliche straf erhöhende oder -mildernde Umstände zu beachten sind.

135 In diesem Sinne die Lösung in Polen; *Marszał*, *Przedawnienie w prawie karnym*, 1972, 119 ff.; vgl. *Kulik*, *Przedawnienie karalności i przedawnienie wykonania kary w polskim prawie karnym*, 2014, 231 m.w.N. Gegenteilig aber Schweden. In Ungarn – und seit BGBl. I 105/2019 auch in Österreich – erhöht sich bei Rückfall die Höchststrafe von vorherin um die Hälfte (§ 89 ungStGB, § 39 öStGB). Es ist nur umgekehrt eine Unterschreitung des solcherart gebildeten Strafraumens im Wege einer außerordentlichen Strafmilderung möglich. Die Strafschärfung wegen Rückfalls ist deshalb stets für die Bemessung der Verjährungsfrist heranzuziehen.

136 Für viele *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 243 Rn. 1.

137 Eine teilweise Korrektur der gesetzgeberischen Entscheidung, besonders schwere Fälle außer Acht zu lassen (§ 78 Abs. 4 dStGB), erfolgte durch den zusätzlichen Ruhensgrund in § 78b Abs. 4 dStGB.

werden muss. Auch in Estland bleiben Strafmilderungen des Allgemeinen Teils für die Bestimmung der Fristlänge außer Betracht, was damit begründet wird, dass sie die Einstufung als Verbrechen nicht beeinflussen. Ebenso lässt die griechische Rspr. eine Änderung des Strafrahmens, etwa wegen Teilnahme oder Versuch, außer Acht.

e) Jugendstraftaten

Um den Besonderheiten der Tätergruppe Rechnung zu tragen, finden auf jugendliche Straftäter üblicherweise herabgesetzte Strafdrohungen Anwendung. Für einige Länder liegen Angaben dazu vor, ob sich die Senkung der Strafdrohungen auf die Länge der Verjährungsfrist auswirkt. In Österreich bemisst sich die Verjährungsfrist nach dem reduzierten Strafrahmen. Eine Ausnahme bilden die völkerrechtlichen Kernverbrechen, die auch bei jugendlichem Täter unverjährbar sind. Im Schweizer Jugendstrafrecht gelten eigene Verjährungsfristen zwischen 1 und 5 Jahren, die deutlich kürzer als im Erwachsenenstrafrecht sind. Handelt es sich aber um eine bestimmte schwere Straftat gegen ein Kind unter 16 Jahren, dauert die Verjährung solange an, bis das Opfer das 25. Lebensjahr vollendet hat. Dagegen sind in Deutschland, Frankreich und Polen die gleichen Verjährungsfristen wie für Erwachsene anwendbar.<sup>138</sup>

f) Auswirkungen echter Idealkonkurrenz

Ein Phänomen, das eine weitreichende Auswirkung auf die Länge der Verjährungsfrist haben kann, ist für manche Länder nur bei Berücksichtigung der Rechtsanwendung zu entdecken: Verletzt der Täter durch eine Handlung (oder Unterlassung) mehrere Strafgesetze, die alle in den Schuldanspruch aufzunehmen sind (*echte Idealkonkurrenz*), verjähren in einigen Ländern alle verwirklichten Straftatbestände zusammen mit dem strengsten anzuwendenden Tatbestand. Es kann damit auf ein Delikt mit geringem Unrechtsgehalt allein deshalb, weil durch die Verhaltensweise zusätzlich ein schwereres Delikt verwirklicht wurde, eine lange Verjährungsfrist zur Anwendung kommen. Dies bedeutet eine Abweichung vom Grundsatz, dass sich die Länge der Frist nach der für den konkreten Straftatbe-

---

138 Zu den weiteren Ländern liegen keine Angaben vor.

stand angedrohten Höchststrafe – und damit nach der Schwere der Tat – richtet.

Eine einheitliche Verjährung *idealiter* konkurrierender Gesetzesverletzungen gibt es in Frankreich, Österreich, Polen, Schweden und Spanien. In Schweden ist diese Wirkung gesetzlich angeordnet. Das spStGB sieht in noch weiterem Umfang eine gemeinsame Verjährung nach der längsten Verjährungsfrist vor, nämlich für Tateinheit und zusammenhängende Straftaten, wie einer Straftat und der durch sie ermöglichten anderen Straftat.<sup>139</sup> In Frankreich ergibt sich die einheitliche Verjährung aus der gesetzlichen Würdigung der Handlung als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung (*critère de la qualification légale de l'infraction*) und wurde von der *Cour de cassation* präzisiert.<sup>140</sup> In Österreich berufen sich Rspr. und Schrifttum auf den Wortlaut von § 57 öStGB, wonach die Strafbarkeit *der Tat*, nicht aber einer strafbaren Handlung (als rechtlicher Begriff) erlischt. Für das polnische Strafrecht wird dies mit der im plStGB geregelten sog. kumulativen Gesetzeskonkurrenz erklärt. Bei Erfüllung mehrerer Straftatbestände durch eine Tat ist der Täter wegen aller zusammentreffenden Vorschriften zu bestrafen, was nach Rspr. und h.M. zur Entstehung eines neuen Straftatbestands, der nur als Gesamtes verjähren kann, führt. Die Verjährungsfrist wird dagegen in folgenden Ländern gesondert für jede Gesetzesverletzung berechnet: Deutschland, Estland, Griechenland, Schweiz, Ungarn.<sup>141</sup>

Es geht hier also um die Frage, was Gegenstand der Verjährung ist, die Tat als historisches Geschehen oder die konkrete Tatbestandsverwirklichung. Die Antworten auf die Frage fallen in den untersuchten Ländern, wie gezeigt, unterschiedlich aus.

## 2. Parameter für den Beginn der Verjährungsfrist

### a) Beginn der Verjährung im Allgemeinen

Erstreckt sich die Deliktsbegehung über einen längeren Zeitraum oder tritt der Erfolg erst einige Zeit nach der Tatbegehung ein, hängt die Dauer der Verjährung maßgeblich vom gewählten Fristbeginn ab. In den unter-

---

139 Art. 131 Abs. 4 spStGB.

140 Cass. Crim., 4.5.1960, Bull. crim. Nr. 238; so auch Cour d'Appel Paris, 6.6.1966, Gaz. Pal. 1966. 1. 159; Cass. Crim., 16.2.1993, Nr. 92–84.083, Bull. crim. Nr. 7; Cass. Crim., 20.1. 2009, Nr. 08–80.021, Bull. crim. Nr. 21.

141 Offen gelassen wurde die Frage für Italien und die Niederlande.

suchten Ländern kommen vier verschiedene Zeitpunkte zur Anwendung: die Vornahme des tatbestandsmäßigen Verhaltens, die Vollendung des Delikts, die materielle Beendigung und die Entdeckung der Straftat. Auch Sonderregelungen für bestimmte Straftaten, insbesondere sexueller Natur, gegen Minderjährige können den Beginn der Verjährung betreffen. Sie werden in diesem Gliederungspunkt unter c) behandelt.<sup>142</sup>

aa) Mit dem tatbestandsmäßigen Verhalten

Nur drei Rechtsordnungen (Griechenland, Österreich, Schweiz) knüpfen den Verjährungsbeginn an das tatbestandsmäßige Verhalten. Besonders präzise ist die Bestimmung des Verjährungsbeginns im öStGB: Nach § 57 öStGB beginnt die Verjährungsfrist, „sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört“. Auch in Griechenland und der Schweiz ist der *Abschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens* maßgeblich.<sup>143</sup>

Auf den Eintritt des Erfolgs kommt es in diesen Ländern nicht an, sodass die Situation, dass ein fahrlässiges Erfolgsdelikt trotz des geringeren Unrechts- und Schuldgehalts<sup>144</sup> erst Jahrzehnte nach Vornahme der Tat handlung verjährt,<sup>145</sup> nicht auftreten kann. Andererseits kann in Fällen, in denen der Erfolg oder die objektive Bedingung der Strafbarkeit mit Verzögerung eintritt, die Tat verjährt sein, bevor eine Strafbarkeit eingetreten ist. Auch lässt sich die Verjährungsdauer eines Fahrlässigkeitsdelikts in Spätschadensfällen erst nach Verjährungseintritt bestimmen, weil sie von der Art des eingetretenen Erfolgs abhängt.<sup>146</sup>

Um das Problem der Verjährung vor Eintritt der Strafbarkeit zu entschärfen, hat man in Österreich für die Fälle eines verzögerten Erfolgseintritts einen Mittelweg gewählt. § 58 Abs. 1 öStGB verschiebt das Ende der

---

142 Vgl. darüber hinaus etwa den verzögerten Verjährungsbeginn für Buchführungsdelikte in Schweden.

143 In Griechenland beginnt die Verjährungsfrist „an dem Tage, an welchem die Straftat begangen ist, es sei denn, dass etwas anderes bestimmt ist“ (Art. 112 grStGB). Unter Begehung der Straftat versteht man den Abschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens. Nach Art. 98 lit. a schwStGB beginnt die Verjährung „mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt“, womit der Abschluss der strafbaren Handlung gemeint ist; *Zurbrügg*, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), BSK-StGB I, 4. Aufl. 2019, Art. 98 Rn. 7 m.w.N.

144 Siehe nur *Roxin/Greco*, AT I, 5. Aufl. 2020, § 24 Rn. 79.

145 Zu der Problematik Landesbericht Deutschland A. 2. Komplex I.2.

146 Vgl. *Asholt* (Fn. 13), 423.

Verjährung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Frist auch ab Erfolgseintritt verstrichen ist, oder bis zum Verstreichen des Eineinhalbfachen der Frist, mindestens aber 3 Jahre, ab Abschluss der strafbaren Tätigkeit. Da hinsichtlich dieser beiden Zeitpunkte das für den Täter günstigere Verjährungsende zur Anwendung kommt, kann auch bei dieser Regelung die Tat verjährt sein, bevor eine Strafbarkeit entstanden ist.<sup>147</sup>

In Griechenland erfolgte eine Korrektur des frühen Verjährungsbeginns in einem Ausnahmefall. Mit der Sonderregelung reagierte der griechische Gesetzgeber auf Einstürze mangelhaft errichteter Gebäude bei Erdbeben in den 1970er und 1990er Jahren, die zahlreiche Todesopfer und schwere Körperverletzungen zur Folge hatten und wegen des frühen Verjährungsbeginns nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden konnten. Liegt demnach das abstrakte Gefährdungsdelikt „Verstoß gegen Bauregeln“ (Art. 286 grStGB) erfolgsqualifiziert vor, beginnt die Verjährung erst mit Eintritt des Todes oder der schweren Körperverletzung eines Menschen zu laufen. Die Strafbarkeit ist spätestens verjährt, wenn 30 Jahre ab dem Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Regeln verstrichen sind.

Darüber hinaus gibt es in Griechenland Bemühungen von Rspr. und Schrifttum, eine als unbillig empfundene Verjährung mit Hilfe der Konstruktion einer Unterlassungsstrafbarkeit zu vermeiden. Hierzu wird aus dem vorangehenden aktiven Tun eine Garantienpflicht kraft Ingerenz abgeleitet und angenommen, dass der Täter nach Vornahme des aktiven Tuns das jeweilige Erfolgsdelikt durch das Unterlassen, den Erfolgseintritt abzuwenden, weiterverwirkliche. Damit verschiebt sich der Verjährungsbeginn regelmäßig bis zum Erfolgseintritt. Das Plenum des Areopags hat indes jüngst diese Konstruktion für den Anstellungsbetrug im öffentlichen Dienst verworfen und ausgesprochen, dass die Verjährung des Betrugs bereits mit Vornahme der Täuschungshandlung beginnt.

---

147 Im Vorsatzbereich stellt sich bei Spätschäden zusätzlich die Schwierigkeit, dass mit der Verjährung des Versuchs die Strafbarkeit der Tat aufgehoben wird, so dass wegen der gemeinsamen Verjährung von *idealiter* verwirklichten Straftaten nicht erklärbar ist, wie sich ein Erfolgseintritt zwischen einfacher und eineinhalbfacher Verjährungsfrist überhaupt noch auf die Verjährung auswirken kann. Die Rspr. und h.M. nehmen rückblickend eine Ablaufhemmung der Verjährung an, falls der Erfolg doch noch eintritt; siehe hierzu *Juhász*, JBl 2011, 214, 220 f.

bb) Mit Deliktvollendung

In einem Großteil der verglichenen Rechtsordnungen beginnt die Verjährung im Allgemeinen mit der Vollendung des Delikts zu laufen. In drei Ländern wird dieser Zeitpunkt ausdrücklich im Gesetz genannt.<sup>148</sup> In den anderen Ländern setzt der Verjährungsbeginn nach dem Gesetzestext mit „Begehung der Straftat“ an, worunter die Deliktvollendung verstanden wird.<sup>149</sup>

Bei Erfolgsdelikten beginnt die Tat in diesen Ländern erst mit *Erfolgseintritt* zu verjähren. Im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte führt dies bei verzögertem Erfolgseintritt zur faktischen Unverjährbarkeit<sup>150</sup> und einer im Vergleich zur vorsätzlichen Begehung, bei der ein viel späterer Erfolgseintritt ein eher theoretisches Problem ist, unverhältnismäßig langen Verjährungsdauer.

cc) Mit materieller Beendigung

§ 78a dStGB ist kompliziert formuliert: Die Verjährung beginnt mit der Beendigung der Tat, im Falle des späteren Eintritts eines tatbestandsmäßigen Erfolgs mit eben diesem Zeitpunkt. Nach einer im Zunehmen begriffenen Literaturmeinung soll es damit auf die *tatbestandliche* Beendigung ankommen.<sup>151</sup> Dagegen beginnt nach Ansicht von Rspr. und noch überwiegender Lehre die Verjährung erst mit der *materiellen* Beendigung der Tat zu laufen, „wenn der Täter sein ‚rechtsverneinendes Tun‘ insgesamt abschließt und das Tatunrecht mithin tatsächlich in vollem Umfang verwirklicht wurde“.<sup>152</sup> Dieser Zeitpunkt kann geraume Zeit nach Vollendung des Tatbestands liegen. Bei Delikten mit überschießender Innentendenz, wie Betrug, beginnt die Verjährung danach erst mit Erlangung des erstrebten

---

148 Estland, Italien, Ungarn.

149 Frankreich, Niederlande, Schweden, Spanien, USA. In Polen gilt das Gesagte aufgrund der gesetzlichen Verschiebung des Verjährungsbeginns auf den Erfolgseintritt (Art. 101 § 3 plStGB). Der Zeitpunkt der Begehung wird als „tatbestandsmäßige Beendigung“ bezeichnet, um zu betonen, dass nicht die erstmalige Deliktvollendung für den Anfang der Verjährung maßgeblich ist.

150 Oben A. 2. Komplex I.3.

151 *Asbolt* (Fn. 13), 538 f.; *Mitsch*, MK-StGB, § 78a Rn. 5.

152 Ständige Rspr.; siehe nur BGH NStZ 2020, 159 Rn. 9. Für das Schrifttum siehe etwa *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78a Rn. 1; *Saliger*, NK-StGB, § 78a Rn. 7.

Vorteils.<sup>153</sup> Bei Bestechungsdelikten ist dem BGH zufolge die letzte Handlung zur Erfüllung der Unrechtsvereinbarung maßgeblich.<sup>154</sup>

Bei fahrlässigen Erfolgsdelikten treten die oben unter bb) erwähnten Probleme bei großem zeitlichem Abstand zwischen der Tathandlung und dem Erfolgseintritt auf. Im Einzelfall kann die materielle Beendigung noch später eintreten und den Verjährungsbeginn weiter verzögern. Der größte Nachteil des Bezugspunkts aber ist, dass wegen der Unbestimmtheit des Begriffs der materiellen Beendigung der Tat<sup>155</sup> der Zeitpunkt des Verjährungsbeginns schwierig zu bestimmen sein kann.

dd) Mit Entdeckung der Straftat

Einige Länder wählen mit der Entdeckung der Straftat einen (potentiell) noch späteren Ausgangspunkt der Verjährung (Frankreich, Niederlande, USA). Auffällig ist, dass in diesen Ländern das Opportunitätsprinzip herrscht. Ist eine unbemerkte Verjährung der Straftaten gleichsam ausgeschlossen, wird zur Entlastung der Strafverfolgungsorgane auf eine Strafverfolgungspflicht verzichtet.

So stellt Frankreich für den Beginn der Verjährung auf die Entdeckung der Straftat ab. Dies gilt erstens für sog. „verborgene“ (*occultes*) Straftaten, die vom Opfer und den Strafverfolgungsbehörden nicht entdeckt werden können. Straftatbestände, wie die Untreue, die Geldwäsche oder eine schwere Verletzung der Privatsphäre, wurden von der Rspr. als verborgen eingestuft. Zweitens gilt der verzögerte Verjährungsbeginn für sog. „versteckte“ (*dissimulées*) Straftaten, das sind Straftaten beliebiger Art, deren Aufdeckung der Täter erfolgreich durch eine verdeckende Maßnahme zu verhindern suchte. In diesen Fällen verstreicht die Frist erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat soweit bekannt geworden ist, dass eine öffentliche Strafverfolgung stattfinden könnte. Der Aufschub des Verjährungsbeginns wurde ursprünglich von der Rspr. *contra legem* entwickelt. Im Jahr 2017 hat ihn der Gesetzgeber übernommen und durch eine Frist von 12

---

153 BGH, Beschluss v. 22.1.2004, 5 StR 415/03.

154 BGH NJW 2008, 3076. Ein weiteres Beispiel ist der Subventionsbetrug gem. § 264 Abs. 1 Nr. 1 dStGB, der vollendet ist, sobald die falschen Angaben dem Subventionsgeber zugegangen sind; *Hellmann*, NK-StGB, § 264 Rn. 77. Die Verjährung beginnt der Rspr. zufolge erst „mit dem tatsächlichen Erhalt der Subvention“ („Eingang der letzten Teilzahlung“); BGH StraFo 2020, 122 (123).

155 *Nazarian*, Der Beginn der Strafverfolgungsverjährung – § 78a StGB, 2010, 34; *Schmitz*, Unrecht und Zeit, 2001, 221.



Jahren bei Vergehen und 30 Jahren bei Verbrechen, um welche die Verjährung maximal verzögert werden kann, begrenzt.<sup>156</sup>

Das nStGB normiert seit 2013 fünf Ausnahmen von der Regel, dass die Verjährung mit der Straftatbegehung anfängt. Sie gelten nur für bestimmte Delikte und verschieben den Verjährungsbeginn auf die Entdeckung der Straftat oder die Möglichkeit hierzu. So verjähren bestimmte schwere Umweltdelikte erst ab dem Zeitpunkt, zu dem ein mit der Strafverfolgung beauftragter Amtsträger davon Kenntnis genommen hat. Die Verjährung der Urkundenfälschung und anderer Fälschungsdelikte beginnt erst zu laufen, wenn das Falsifikat gebraucht worden ist. Der Menschenraub und weitere Straftaten gegen die Freiheit beginnen am Tag nach der Befreiung oder dem Tod des Opfers zu verjähren.<sup>157</sup>

In manchen Bundesstaaten der USA beginnt die Verjährung generell erst mit der Entdeckung der Straftat oder zu dem Zeitpunkt, in dem eine Entdeckung bei Anwendung der gebührenden Sorgfalt möglich gewesen wäre, zu laufen. Das dürfte mit den knappen Verjährungsfristen zusammenhängen. Andere Bundesstaaten verschieben nur für bestimmte Straftaten den Verjährungsbeginn auf die Entdeckung.

#### ee) Schlussfolgerungen

Die Anknüpfung an die *Entdeckung* der Straftat (oder die Möglichkeit hierzu) kommt dem Verzicht auf eine Verjährung nahe. Sie weist mehrere Nachteile auf: Für die Bestimmung des Zeitpunkts, in dem die Straftat entdeckt wurde, liegt die Definitionsmacht praktisch bei den Strafverfolgungsorganen. Dem Beschuldigten dürfte es in der Regel nicht gelingen, den behaupteten Verjährungsbeginn zu entkräften. Soweit es auf den Zeitpunkt, in dem die Entdeckung der Straftat *möglich* war, ankommt, erscheint es schwierig, diesen rechtssicher zu bestimmen. Beschränkt man den verzögerten Fristbeginn, wie in Frankreich, auf bestimmte Straftaten, ist unklar, welche Straftaten einzubeziehen sind. Grundsätzlich ist einzuwenden, dass damit die Funktion der Verjährung angetastet wird. Die Verjährung erfasst nämlich begrifflich gerade auch die Fälle, in denen die Tat innerhalb der Frist nicht entdeckt wird. Es empfiehlt sich deshalb nicht,

---

156 Es handelt sich nicht um eine absolute Frist, da sich der Verjährungseintritt infolge eines Neubeginns oder eines Ruhens der Verjährung vor Fristablauf verzögern kann.

157 Zu den weiteren Ausnahmen siehe den Landesbericht Niederlande.

die Verjährung erst mit der (möglichen) Entdeckung der Straftat beginnen zu lassen. Stattdessen sollte dem Umstand, dass die betreffende Straftat typischerweise erst nach längerer Zeit entdeckt wird, durch eine ausreichend lange Bemessung der Verjährungsfrist Rechnung getragen werden, d.h. die übliche Zeitspanne von der Tatbegehung bis zu ihrer Entdeckung in die Verjährungsfrist eingerechnet werden.

Auch die von der Rspr. in Deutschland herangezogene *materielle Beendigung* der Tat eignet sich nicht für die Strafrechtsharmonisierung, da der genannte Zeitpunkt die Verjährung zu lange hinauszögert und sich nicht rechtssicher bestimmen lässt.

Die Unterschiede der verbleibenden Anknüpfungspunkte (tatbestandsmäßiges Verhalten, österreichischer Mittelweg, Deliktvollendung) seien an einem Beispiel verdeutlicht:<sup>158</sup> Hat ein Bauingenieur die Konstruktion eines Gebäudes am 1.2.2000 abgeschlossen und kommt das Gebäude wegen eines grob fahrlässigen Planungsfehlers am 1.2.2012 zum Einsturz, beginnt in der Schweiz die 10-jährige Verjährungsfrist für die fahrlässige Tötung gem. Art. 117 schwStGB<sup>159</sup> am 1.2.2000 zu laufen. Der Erfolgseintritt hat keinen Einfluss auf die Verjährung, sodass die Tat am 1.2.2010 verjährt ist. In Österreich würde die für die grob fahrlässige Tötung gem. § 81 Abs. 1 öStGB<sup>160</sup> geltende 5-jährige Verjährungsfrist, gerechnet ab Erfolgseintritt, am 1.2.2017 ablaufen. Infolge der Begrenzung auf das Eineinhalbfache der Verjährungsfrist (7,5 Jahre) ab regulärem Verjährungsbeginn ist die Tat am 1.8.2007 und damit, wie in der Schweiz, vor Eintritt der Strafbarkeit verjährt. Da die Schweizer Verjährungsfristen deutlich länger sind, tritt die Verjährung in Österreich trotz der Sonderregelung zum frühesten Zeitpunkt ein. In allen anderen Ländern würde die Verjährung erst mit Eintritt des Erfolgs am 1.2.2012 anfangen, wobei die Tat in Griechenland aufgrund der Sonderregelung für das Delikt „Verstoß gegen Bauregeln“ am spätesten (1.2.2030) verjährt sein dürfte.<sup>161</sup> Keine der Regelungen vermag vollständig zu überzeugen. Die dogmatisch konsequenteste Lösung dürfte sein, mit der Mehrheit der Länder die Verjährung des vollendeten Erfolgsdelikts erst mit vollständigem Eintritt der Strafbarkeit, also der Deliktvollendung, beginnen zu lassen.

---

158 Die Berechnung des Verjährungseintritts erfolgt anhand des geltenden Rechts (Stand: 1.1.2021). Frühere Gesetzesfassungen werden nicht berücksichtigt.

159 Strafdrohung bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe.

160 Strafdrohung bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe.

161 In Deutschland wäre die fahrlässige Tötung gem. § 222 dStGB am 1.2.2017 verjährt.

b) Beginn der Verjährung in besonderen Fällen

aa) Schlichte Tätigkeitsdelikte und Erfolgsdelikte

Bei schlichten Tätigkeitsdelikten beginnt die Verjährung einheitlich mit dem Abschluss der Tathandlung. Der Beginn der Verjährung bei Erfolgsdelikten wurde oben unter a) behandelt.

bb) Unterlassungsdelikte

Bei *schlichten Unterlassungsdelikten* ist die Rechtslage uneinheitlich: In einigen Ländern ist das Ende der Handlungspflicht entscheidend.<sup>162</sup> In anderen Ländern wird auf den Beginn der Handlungspflicht abgestellt,<sup>163</sup> womit das Problem der faktischen Unverjährbarkeit bei einer über Jahrzehnte bestehenden Handlungspflicht entfällt.

Setzt das Unterlassungsdelikt den Eintritt eines *Erfolgs* voraus, beginnt die Verjährung in den meisten Ländern mit eben diesem.<sup>164</sup> In jenen drei Ländern, die die Verjährung mit dem tatbestandsmäßigen Verhalten beginnen lassen, ist (bei gegebener Handlungsmöglichkeit) das Ende der Handlungspflicht entscheidend.<sup>165</sup> Lässt sich das Ende der Handlungspflicht nicht bestimmen, so stellt die Schweizer Rspr. auf den Zeitpunkt ab, zu dem das Unterlassungsdelikt vollendet ist. Die Ausnahme vom ansonsten in der Schweiz geltenden Grundsatz, dass es nicht auf den Erfolgseintritt ankommt, wird nicht begründet. Ein Nachteil der Bezugnahme auf das tatbestandsmäßige Verhalten zeigt sich im Bereich der Fahrlässigkeit: Die fahrlässige Schaffung eines Risikos durch aktives Tun ist zu einem früheren Zeitpunkt verjährt als dessen fahrlässige Nichtabwendung durch Unterlassen.<sup>166</sup>

---

162 Deutschland, Griechenland, Österreich, Schweiz, Schweden. In Polen ist die Behandlung schlichter Unterlassungsdelikte umstritten. Es wird auch die Ansicht vertreten, dass die Verjährung mit Ende der Handlungsmöglichkeit beginnt.

163 Niederlande, Ungarn; ähnlich Frankreich (ab Kenntnis von der Unterlassungssituation). Angaben zu Estland und Italien fehlen.

164 Siehe oben A. 2. Komplex II.2.a.bb.

165 Dies dürfte auch auf Griechenland zutreffen, denn dieser Zeitpunkt wird regelmäßig mit dem Erfolgseintritt zusammenfallen. (Im Landesbericht Griechenland heißt es, dass „die Unterlassung der rechtlich geforderten Handlung so lange dauert, bis der Erfolg eintritt“.).

166 Siehe *Stratenwerth*, FS Riklin, 2007, 245 (247).

cc) Versuch

In einigen Ländern beginnt die Verjährung, sobald der Täter die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet, also die Versuchshandlung vornimmt.<sup>167</sup> In anderen Rechtsordnungen setzt der Beginn der Verjährung mit Beendigung der Versuchshandlung an.<sup>168</sup> In Deutschland soll es auf den Abschluss des rechtsverneinenden Verhaltens ankommen.<sup>169</sup> Da sich eine Versuchshandlung im Regelfall nicht über mehrere Tage erstreckt, ist davon auszugehen, dass sich der unterschiedliche Verjährungsbeginn in der Praxis kaum auswirkt.

dd) Beteiligung

Ein exakter Vergleich des Verjährungsbeginns im Rahmen der Beteiligung würde eine Analyse der Beteiligungssysteme voraussetzen, die in diesem Querschnitt nicht geleistet werden kann. Es kommt insbesondere darauf an, inwieweit die Mitwirkungsformen akzessorisch ausgestaltet sind und ob – für jene Länder, in denen der Beginn der Verjährung an den Erfolgseintritt gekoppelt ist – die Verwirklichung der Haupttat aus der Perspektive des Beteiligten als Erfolg anzusehen ist. Einzelheiten zu den Beteiligungssystemen wurden nicht erfragt, weshalb nur folgende Angaben möglich sind:

In einem System des (funktionalen) Einheitstäters (Österreich, Schweden)<sup>170</sup> ist der Beginn der Verjährung für jeden Beteiligten gesondert zu bestimmen. In Schweden gilt dies mit der Einschränkung, dass keine quantitative Akzessorietät, wie bei der Beitragstäterschaft, besteht. Auch in Polen ist ein Teil der Lehre der Ansicht, dass es nur auf die Beendigung des Verhaltens des jeweiligen Mitwirkenden ankommt.<sup>171</sup>

Wo zwischen Täterschaft und Teilnahme unterschieden wird, ist der Verjährungsbeginn an die Haupttat gekoppelt. Einige Länder lassen die

---

167 Frankreich, Polen, Schweden, Ungarn.

168 Italien (mit ausdrücklicher Regelung), Österreich, Schweiz.

169 Für Estland, Frankreich, Niederlande, Spanien erfolgten keine Angaben.

170 Zu Österreich *Fabrizy*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. (Stand: 1.5.2014), § 12 Rn. 13 m.w.N.; zu Schweden *Rotsch*, „Einheitstäterschaft“ statt Tatherrschaft, 2009, 159 ff.

171 Nach anderer Auffassung beginnt die Verjährung erst mit Eintritt des unmittelbaren Täters in das Versuchsstadium zu laufen. Es gibt weitere Ansichten, wie dass bei der Anstiftung das Hervorrufen des Tatentschlusses genügt.

Verjährung der Teilnahme mit *Vollendung* der Haupttat beginnen.<sup>172</sup> In Frankreich<sup>173</sup> ist die *Vornahme* der Haupttat maßgeblich. Ähnlich kommt es in Griechenland auf den Abschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens des Täters an. In Estland wird auf den Eintritt des Haupttäters ins Versuchsstadium abgestellt.<sup>174</sup> In der Schweiz<sup>175</sup> ist entscheidend, wann der letzte Teilakt durch einen der Beteiligten vorgenommen wird.

Bei der deutschen *Mittäterschaft* ist der Abschluss des rechtsverneinenden Tuns durch den letzten Mittäter der maßgebliche Zeitpunkt, weil sich die anderen Mittäter dieses Verhalten zurechnen lassen müssen. Aus demselben Grund richtet sich in der Schweiz der Lauf der Verjährungsfrist grundsätzlich nach dem letzten Teilakt eines Mittäters.

Für die *mittelbare Täterschaft* kommt es in der Schweiz auf die Beendigung der Tatausführung durch das Werkzeug (Tatmittler) an, in Ungarn auf die Vollendung des Delikts durch das Werkzeug, in Deutschland auf den Abschluss des rechtsverneinenden Tuns durch das Werkzeug.

#### ee) Objektive Bedingungen der Strafbarkeit

Nur in einem der Länder ist ausdrücklich geregelt, wann die Verjährung bei Delikten mit einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit anfängt. Das itStGB bestimmt, dass die Verjährungsfrist mit dem Eintritt der Bedingung beginnt<sup>176</sup> – eine Lösung, die bei außertatbestandsmäßigen Erfolgen auch für Deutschland vertreten wird.<sup>177</sup> In den Ländern, in denen es für den Verjährungsbeginn nicht auf den Erfolgseintritt ankommt, fängt die Verjährung konsequenterweise schon mit Vornahme der Handlung bzw.

---

172 Deutschland, Italien (bzw. ab Vornahme eines tauglichen Versuchs; es gilt ein formales Einheitstätersystem; *Weißer*, Täterschaft in Europa, 2011, 98 f.), wohl auch die Niederlande, Spanien (nach Auffassung der Lehre), Ungarn (Akzessorität).

173 Es gilt ein Teilnahmesystem mit identischen Strafdrohungen für Täter und Teilnehmer; *Weißer* (Fn. 172), 79, 83.

174 Zu weiteren Besonderheiten Landesbericht Estland A. 2. Komplex II.2. (a.E.).

175 Im dualistischen Beteiligungssystem der Schweiz ist die Teilnahme limitiert akzessorisch; der Täter muss tatbestandsmäßig und rechtswidrig, nicht notwendig schuldhaft gehandelt haben; *Trechsel/Pieth*, Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, Vor Art. 24 Rn. 24 ff.

176 Landesbericht Italien A. 2. Komplex II.1.

177 *Mitsch*, MK-StGB, § 78a Rn. 10 m.w.N.

Unterlassung an.<sup>178</sup> Damit kann es wieder zu der Unstimmigkeit kommen, dass die Verjährung vor Eintritt der Strafbarkeit enden kann.

ff) Dauerdelikte

Bei Dauerdelikten wird der Zeitpunkt des Verjährungsbeginns in den meisten Ländern als „Beendigung des rechtswidrigen Zustands“ definiert.<sup>179</sup> In anderen Rechtsordnungen ist die Beendigung der fortdauernden Handlung maßgeblich.<sup>180</sup> Für Rechtsordnungen, in denen die Verjährung mit dem tatbestandsmäßigen Verhalten beginnt,<sup>181</sup> ist nur der letztgenannte Zeitpunkt konsequent.<sup>182</sup> Wird der Täter einer sich über mehrere Wochen erstreckenden Freiheitsentziehung in diesem Zeitraum von einem Auto angefahren und fällt er für längere Zeit ins Koma, sollte die Verjährung mit dem Zeitpunkt beginnen, zu dem er zuletzt die Möglichkeit hatte, das Opfer zu befreien. Denn damit endete das tatbestandsmäßige Verhalten, auch wenn der rechtswidrige Zustand der Freiheitsentziehung zunächst noch andauerte.

Auch in den USA beginnt bei *continuing crimes* die Verjährung mit Beendigung des Verhaltens. Die kaum erforschte<sup>183</sup> Deliktskategorie umfasst etwa die Verschwörung (*conspiracy*) oder den sexuellen Missbrauch von Kindern. Besondere Probleme bereitet die Bestimmung des Verjährungsbeginns der weitreichenden Zurechnungskategorie<sup>184</sup> der *conspiracy*, was mit ihren unklaren Grenzen<sup>185</sup> zusammenhängt und dazu führen kann,

---

178 So die Lösung in der Schweiz. Die Sonderregelung des § 58 Abs. 1 öStGB bezieht sich nur auf einen „zum Tatbild gehörenden Erfolg“ und umfasst daher nicht objektive Bedingungen der Strafbarkeit.

179 Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien (ausdrückliche Regelung in § 132 Abs. 1 spStGB).

180 In Estland (§ 81 Abs. 4 estStGB), der Schweiz (§ 98 lit. c schwStGB) und Italien (Art. 158 Abs. 1 itStGB) ist dieser Zeitpunkt explizit geregelt. Die Lösung in Griechenland und Polen tendiert ebenfalls in diese Richtung. Offen gelassen für Ungarn.

181 Griechenland, Österreich, Schweiz.

182 Deshalb überzeugt es nicht, dass in Österreich die Beendigung des rechtswidrigen Zustands als maßgeblich angesehen wird.

183 *Dürr*, Funktionelle Äquivalente der strafrechtlichen Konkurrenzlehre im Common Law, 2019, 163 f.

184 Vgl. *Momsen/Washington*, ZIS 2019, 187.

185 *LaFave*, Substantive Criminal Law, Bd. II, 2. Aufl. 2003, 257 f.

dass *conspiracy* für einen längeren Zeitraum verfolgbare ist als jenes Delikt, auf das die Verschwörung abzielte.<sup>186</sup>

gg) Fortgesetztes Delikt oder Handlungseinheit

Die Rechtsfigur des *fortgesetzten Delikts* findet in etlichen der untersuchten Rechtsordnungen weiterhin Anerkennung. Überwiegend nimmt man an, dass die Verjährung mit Vornahme der letzten tatbestandsmäßigen Handlung beginnt.<sup>187</sup>

In den deutschsprachigen Ländern<sup>188</sup> wurde die Rechtsfigur vor einiger Zeit aufgegeben. In der Sache hält man aber am Kernbereich des früheren fortgesetzten Delikts fest und lässt die Zusammenfassung formell mehrfacher Tatbestandsverwirklichungen zu einer einzigen Straftat in Form einer *natürlichen oder tatbestandlichen Handlungseinheit* zu. Die Verjährung beginnt dann erst mit der Vornahme der letzten Handlung, die den Tatbestand verwirklicht. Bei größeren zeitlichen Abständen zwischen den Handlungen oder bei Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für eine Handlungseinheit, liegen getrennte Straftaten vor und jede von ihnen verjährt gesondert.

hh) Zusammengesetzte Delikte

Die in Polen bei Idealkonkurrenz zur Anwendung kommende Rechtsfigur der *kumulativen Gesetzeskonkurrenz*<sup>189</sup> beeinflusst auch den Beginn der Verjährung. Während sich die Dauer der Frist nach dem schwersten verwirklichten Straftatbestand richtet, beginnt die gemeinsame Verjährung aller

---

186 Der Einwand entfällt, wenn die Verschwörung nicht auf ein einziges Delikt beschränkt war.

187 Estland, Frankreich, Polen, Spanien, Ungarn. Unklar Italien: Dem Landesbericht zufolge können die Teilakte des fortgesetzten Delikts einzeln verjähren (Landesbericht Italien A. 1. Komplex II.1). In Griechenland gibt es zwar in Art. 98 Abs. 1 grStGB eine Regelung für die Strafbemessung bei einem fortgesetzten Delikt (zu unterscheiden vom sog. Fortsetzungsdelikt gem. Art. 98 Abs. 2 grStGB, bei dem die durch die Einzeltaten verwirklichten Wert- oder Schadensbeträge addiert werden; dazu bei Fn. 195). Da diese nichts an der Eigenständigkeit der Einzeltaten ändert, richtet sich der Beginn der Verjährung nach der Einzeltat.

188 Deutschland, Österreich, Schweiz.

189 Oben nach Fn. 140.

verwirklichten Straftatbestände mit der tatbestandsmäßigen Beendigung des Täterverhaltens.<sup>190</sup>

In einigen Ländern existieren Qualifikationen, die sich aus mehreren nacheinander begangenen selbständigen Delikten zusammensetzen. So ist im estnischen Strafrecht eine Qualifikation bei Wiederholung eines Verbrechens gebräuchlich. Obwohl die Verjährung der Qualifikation mit der letzten Tat beginnt, können die einzelnen Taten, die Bestandteil der Strafschärfung sind, schon verjährt sein und dürfen dann nicht zur Begründung der Qualifikation herangezogen werden.<sup>191</sup> Dagegen verjähren in Frankreich Gewohnheitsdelikte (*infractions d'habitude*), die sich aus mehreren gleichartigen Handlungen zusammensetzen, gemeinsam ab der letzten Tat. Vergleichbares gilt für gewohnheitsmäßige Verstöße nach dem spStGB,<sup>192</sup> für die eine Wiederholung der Tat voraussetzende gewerbsmäßige Begehung in Griechenland und für sog. Serienstraftaten, wie Stalking, in Italien.<sup>193</sup> In Österreich verjährt bei *Rückfall* die frühere Tat nur gemeinsam mit der erneuten Tat.<sup>194</sup>

Im grStGB und öStGB ist der Fall besonders geregelt, dass ein Täter mehrere ziffernmäßig begrenzte Schadens- oder Wertqualifikationen verwirklicht hat.<sup>195</sup> Sie bewirken, dass auf einen Täter, der die Schadens- oder Wertgrenze erst durch mehrere Handlungen überschreitet, die gleiche höhere Strafdrohung zur Anwendung kommt wie auf einen Täter, der dies durch eine einzige Handlung bewirkt. In Griechenland kann die Regelung eine längere Verjährungsfrist nach sich ziehen. Folgt man der umstrittenen Ansicht, dass die Einzelaten zu einem einheitlichen Delikt verschmolzen werden, wird zusätzlich der Beginn der Verjährung auf den Abschluss der

---

190 Vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 23.11.2016, III KK 225/16, Legalis. Zur allgemeinen Regel vgl. *Kulik*, Przedawnienie karalności i przedawnienie wykonania kary w polskim prawie karnym, 2014, 287.

191 Vgl. auch den schwedischen Straftatbestand der schweren Integritätsverletzung einer Frau.

192 Die Verjährung beginnt gem. Art. 132 Abs. 1 S. 2 spStGB an dem Tag, an dem die Tätigkeit eingestellt wurde.

193 Landesbericht Italien A. 1. Komplex II.1. Insoweit stellt sich die Frage, ob es sich um selbständig strafbare Teilakte handelt. Auch die nach Ansicht der *Verfasserin* als „sukzessive Delikte“ einzuordnenden Straftatbestände des Stalkings in Österreich und Deutschland verjähren mit Abschluss des letzten Teilakts. Seit Ausgestaltung des § 238 dStGB als Eignungsdelikt gibt es insoweit keinen Unterschied mehr zu § 107a öStGB. Zum Ganzen *Hochmayr*, ZStW 2010, 757 (780).

194 Näher oben Fn. 26.

195 § 98 Abs. 2 grStGB (sog. Fortsetzungsdelikt; im Unterschied zur österreichischen Regelung muss der Täter auf das Gesamtergebnis abzielen); § 29 öStGB (sog. Zusammenrechnungsregel).



letzten Tat hinausgeschoben. In Österreich sind sich Rspr. und Schrifttum einig, dass die Einzelaten getrennt verjähren und sich die sog. Zusammenrechnungsregel nicht auf die Verjährung auswirkt.<sup>196</sup>

c) Sonderregelungen zum Schutz von minderjährigen Opfern

In allen hier untersuchten Ländern mit Verjährungsregeln gibt es spezielle Vorkehrungen zum Schutz minderjähriger Opfer. So hat Frankreich bereits 1989 dafür die Verjährung ausgedehnt. In der Folgezeit haben vor allem Rechtsakte des Europarats (Lanzarote 2007, Istanbul 2011) und der EU die Entwicklung forciert. Die genannten Konventionen enthalten die Maßgabe einer ausreichend langen Verjährungsfrist für einschlägige Tatbestände, „um die tatsächliche Einleitung der Strafverfolgung zu ermöglichen, nachdem das Opfer volljährig geworden ist“, abgestimmt auf die „Schwere der betreffenden Straftat“.<sup>197</sup> Auch die Richtlinie der EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern überlässt die Festlegung der „Dauer des hinreichend langen Zeitraums für die Verfolgung nach Erreichung der Volljährigkeit“ den Mitgliedstaaten.<sup>198</sup> Nur über die vorgesehenen Mindesthöchststrafen wirkt sich die Richtlinie mittelbar auf die Länge der Verjährungsfristen aus.

Der Umsetzungsspielraum erlaubt unterschiedliche Regelungstechniken, die hier zusammenfassend dargestellt werden. Zur Begründung der Sonderregelungen heißt es, entwicklungspsychologische Erkenntnisse hätten gezeigt, dass minderjährige Opfer insbesondere von sexuellem Missbrauch die Erlebnisse lange nicht verarbeiten und einordnen könnten und sich erst spät aus Abhängigkeiten vom Täter lösen würden. Es gälte, den Opfern der Straftaten einen ausreichend langen Zeitraum einzuräumen, um selbstbestimmt über eine Strafanzeige zu entscheiden.

---

196 Landesbericht Österreich A. 2. Komplex II.1.

197 Art. 33 Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25.10.2007 (Lanzarote-Konvention), ratifiziert von allen europäischen Staaten der Vergleichsgruppe; Art. 58 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.5.2011 (Istanbul-Konvention), ratifiziert von allen europäischen Staaten der Vergleichsgruppe mit Ausnahme von Ungarn und UK.

198 EG 26 Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

Die Sonderregelungen gelten in nahezu allen Ländern für Opfer, die zur Zeit der Tatbegehung minderjährig waren bzw. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.<sup>199</sup> In der Schweiz liegt die *Schutzaltersgrenze* allgemein bei 16 Jahren. Hiervon abweichend verzichtet die deutsche Regelung auf eine Schutzaltersgrenze und bezieht – über die internationalen Vorgaben hinausgehend – erwachsene Opfer unter 30 Jahre ein.<sup>200</sup>

Alle Länder wenden die Sonderregelungen auf *Sexualdelikte* an Kindern und Jugendlichen an.<sup>201</sup> Viele Länder erstrecken die Regelungen auf bestimmte *Straftaten gegen Leib und Leben*, teils auch *gegen die Freiheit*.<sup>202</sup> Die spanische Regelung erfasst sogar „Verbrechen gegen die moralische Integrität“<sup>203</sup>, Verbrechen gegen die Privatsphäre, das Recht am eigenen Bild und die Unverletzlichkeit der Wohnung. Am weitesten ist Griechenland gegangen, wo im grStGB von 2019 *alle Verbrechen* gegen Minderjährige einbezogen werden. Diese Entwicklung ist nicht unbedenklich, wie nur

---

199 Estland, Frankreich, Griechenland (Landesbericht Griechenland A. 2. Komplex II.4.), Italien, Österreich, Polen, Schweden, Spanien, Ungarn.

200 Siehe Landesbericht Deutschland A. 2. Komplex II.4.a.aa. Die Ausdehnung dürfte auf ein Versehen im Gesetzgebungsprozess zurückzuführen sein. Bei Einführung der Regelung ruhte die Verjährung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Opfers. Als 2013 die Ruhensgrenze auf das 21. Lebensjahr und 2015 schließlich auf das 30. Lebensjahr angehoben wurde, übersah man mit Blick auf jene Straftatbestände, die an einer Person jeglichen Alters begangen werden können, ein Schutzalter anzugeben. Während ein Teil der erfassten Sexualdelikte nur an Personen unter 14, 16 oder 18 Jahren verübt werden kann, wird die Verjährung für andere Straftatbestände, wie „Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung“ gem. § 177 dStGB oder Verstümmelung weiblicher Genitalien gem. § 226a dStGB, auch für erwachsene Opfer bis zum vollendeten 30. Lebensjahr ausgesetzt, ohne dass der Gesetzgeber erklärte, worin die besondere Schutzbedürftigkeit liegen soll.

201 § 78b Abs. 1 Nr. 1 dStGB erfasst, wie in Fn. 200 dargestellt, auch gewisse Sexualdelikte an Erwachsenen bis zum 30. Lebensjahr.

202 a) *Straftaten gegen Leib und Leben*: Österreich (alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben); Polen (Vergehen gegen Leib und Leben, die mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 5 Jahren bedroht sind); Schweden (Genitalverstümmelung); Schweiz (vorsätzliche Tötung, Totschlag, schwere Körperverletzung); Spanien (versuchter Totschlag, Verbrechen der Abtreibung ohne Einwilligung, Körperverletzung, Folter); Ungarn (Totschlag, schwere Körperverletzung, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht ist). b) *Straftaten gegen die Freiheit*: Deutschland (Zwangsheirat); Österreich (alle strafbaren Handlungen gegen die Freiheit); Spanien (Menschenhandel, Verbrechen gegen die Freiheit); Schweiz (Menschenhandel); Ungarn (erpresserischer Menschenraub, Menschenhandel und Zwangsarbeit, Freiheitsberaubung).

203 Dazu gehören beispielsweise Folter (Art. 174 spStGB) oder gewohnheitsmäßige häusliche Gewalt (Art. 173.2 spStGB).

ein Beispiel zeigen soll: In Österreich verlängert sich die reguläre Verjährungsfrist von 1 Jahr für die fahrlässige Körperverletzung auf bis zu 29 Jahre, wenn sich die Tat gegen einen Minderjährigen richtet.

Die am weitesten verbreitete Lösung ist das *Verschieben des Verjährungsbeginns* auf den Zeitpunkt, zu dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet hat.<sup>204</sup> In einigen Ländern wurde der Verjährungsbeginn inzwischen noch weiter verzögert: in New York auf das vollendete 23. Lebensjahr, in Österreich auf das vollendete 28. Lebensjahr und in Deutschland auf das vollendete 30. Lebensjahr. In manchen Ländern erfolgt die Verschiebung gesetzestechnisch durch die Anordnung des *Ruhens der Verjährung*.<sup>205</sup> Das Ausmaß der Verlängerung der Verjährung ist beträchtlich: In Deutschland verjähren sexuelle Handlungen mit Kindern (§ 176 Abs. 1 dStGB) statt in 10 Jahren in einem Zeitraum zwischen 27 und 40 Jahren, je nach Alter des Kindes zum Tatzeitpunkt.<sup>206</sup>

Frankreich und Italien sehen zusätzlich zum späteren Beginn der Verjährung *längere Verjährungsfristen* vor.<sup>207</sup>

In drei Ländern berücksichtigt das Gesetz, dass die Tat *schon vor Erreichen des Schutzalters entdeckt* sein kann. In Estland endet das Ruhen der Verjährung, wenn der Grund für das Strafverfahren vor Vollendung des 18. Lebensjahres aufgedeckt wird. In Italien beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zugang der Strafanzeige, wenn vor Vollendung des 18. Lebensjahres Anklage erhoben wird. In New York beginnt die Verjährung mit der Meldung der Tat bei einer Vollzugsbehörde oder einem landesweiten Zentralverzeichnis für Kindesmisshandlung zu laufen. Im Falle des Todes des Opfers wird im spStGB der Beginn der Verjährung auf den Todeszeitpunkt vorverlegt. Die Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass in den genannten Fällen ein maßgeblicher Grund für das Hinausschieben der Verjährung entfällt, nämlich, dass die Tat erst nach Erreichen der Volljährigkeit des Opfers bekannt wird, weil das Opfer erst jetzt in der Lage ist, Strafanzeige zu erstatten.

Eine andere Regelungstechnik verwenden die Schweiz und Polen, die nicht den Beginn, sondern das *Ende der Verjährung hinausschieben*. In der Schweiz darf die Verjährung nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres eintreten, in Polen nicht vor Vollendung des 30. Lebensjahres. Die Verjäh-

---

204 Estland, Frankreich, Italien, Niederlande, Schweden, Spanien, Ungarn.

205 Deutschland, Estland, Griechenland, Österreich.

206 Kommt es bis dahin zu einer Verfolgungshandlung, tritt die Verjährung noch später ein.

207 Frankreich (10, 20 oder 30 Jahre); Italien (Verdoppelung der Verjährungsfristen).

rung kann über den genannten Zeitpunkt hinaus andauern, aber keinesfalls vorher eintreten. Damit wird gleichsam ein Mindestalter des Opfers für den Verjährungseintritt festgelegt.

Schließlich erklären manche Länder gewisse Sexualstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen oder von Kindern für *unverjährbar*.<sup>208</sup>

Abschließend ist festzuhalten, dass der Anwendungsbereich der Sonderregelungen – seien es die erfassten Delikte oder das Alter, ab dem die Verjährung zu laufen beginnt, – zunehmend ausgeweitet wurde. Zugleich wird die Zweckdienlichkeit der Sonderregelungen in vielen Ländern in Frage gestellt. Der größte Kritikpunkt betrifft die Schwierigkeit, weit zurückliegende Straftaten zu beweisen, insbesondere wenn es sich um Sexualdelikte handelt, bei denen nach längerer Zeit keine körperlichen Spuren mehr festgestellt werden können und das Opfer der einzige Zeuge ist. Hinzu kommt die drohende (Re-)Traumatisierung eines Opfers, wenn dessen Vorbringen als nicht glaubwürdig beurteilt wird mit der Folge eines Freispruchs *in dubio pro reo*. Mithin dürfte die Hoffnung der Opfer, die sich mit der Verlängerung der Verjährung verbindet, regelmäßig enttäuscht werden.

### 3. Berechnung der Verjährungsfrist

Mit Blick auf den genauen Beginn der Verjährung sind die Rechtsordnungen zweigeteilt. Die eine Hälfte lässt die Frist am Tag des fristauslösenden Ereignisses anfangen,<sup>209</sup> die andere Hälfte am Tag danach.<sup>210</sup>

Nahezu alle Rechtsordnungen wählen die am einfachsten handhabbare Berechnungsmethode und lassen die Verjährungsfrist am numerisch gleichen Tag, wie sie beginnt, enden. Beginnt eine 5-jährige Verjährungsfrist am 16.10.2019 zu laufen, endet sie in diesen Ländern am 16.10.2024.<sup>211</sup> Hiervon abweichend endet in Deutschland und Griechenland die Verjährungsfrist am Tag davor, im Beispiel also am 15.10.2024.

Die Verjährungsfrist endet grundsätzlich um Mitternacht. Nur in Polen ist die genaue Uhrzeit, zu der die Verjährungsfrist begann, auch für deren

---

208 Niederlande, Schweden, Schweiz, Ungarn; näher oben A. 2. Komplex I.2.c.

209 Deutschland, Estland, Griechenland, Polen, Schweden (Landesbericht Schweden A. 2. Komplex II.2.), Spanien.

210 Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Ungarn.

211 Estland, Frankreich, Italien, Österreich, Polen, Schweiz, Schweden (Landesbericht Schweden A. 2. Komplex II.2.), Spanien, Ungarn.

Ende maßgeblich. Ist die genaue Tageszeit nicht feststellbar, ist nach dem Grundsatz „*in dubio pro reo*“ zu verfahren.

Die Abweichungen zwischen den Berechnungsmethoden ergeben im Regelfall nur einen Tag Unterschied und sind daher rechtsvergleichend vernachlässigbar.

#### 4. Beeinflussung des Fristablaufs

##### a) Einleitende Bemerkungen

Aus einem Vergleich der abstrakten Verjährungsfristen lassen sich nur bedingt Rückschlüsse darauf ziehen, ob es sich in der praktischen Umsetzung um ein System mit langer oder kurzer Verjährung handelt. Die Fallstudie zur Verjährung<sup>212</sup> macht deutlich, dass eine Rechtsordnung mit auf den ersten Blick kurzen Verjährungsfristen, bezieht man die Möglichkeiten, den Lauf der Verjährungsfrist zu beeinflussen, ein, sich als Rechtsordnung mit vergleichsweise langer Verjährung erweisen kann. Besonders interessant sind deshalb die Modifikationen der Verjährung. Erst aus dem Zusammenspiel von Verjährungsfrist, Fristbeginn und Modifikationen ergibt sich, ob das System eine lange oder kurze Verjährung vorsieht.

Vorliegend kann kein Detailvergleich der Regelungen geleistet werden. Hierzu bedürfte es eines Systemvergleichs der Verfahrensstadien und prozessualen Maßnahmen, der in diesem Rahmen nicht möglich ist. Hinzu tritt, dass die prozessualen Ereignisse und Umstände, die eine Modifikation der Verjährung bewirken, in einigen Rechtsordnungen kasuistisch aufgelistet sind und sich schon für die einzelne Rechtsordnung kaum übergreifend darstellen lassen. Der vorliegende Rechtsvergleich beschränkt sich deshalb darauf, Regelungsmodelle zu identifizieren und Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten.

Hierbei ist begrifflich besondere Vorsicht gegenüber dem Ausdruck „Unterbrechung“ geboten, der im dStGB einen Neubeginn der Verjährung bezeichnet. Viele der hier vertretenen Rechtsordnungen orientieren sich, jedenfalls bei Übersetzung in die deutsche Sprache, an dieser Begrifflichkeit. Als „Unterbrechung“ werden aber auch andere Formen der Beeinflussung des Fristablaufs bezeichnet, wie der (bedingte) Abbruch der Verjährung nach dem spStGB. Die begriffliche Unklarheit dürfte damit zusammenhängen, dass der Begriff „Unterbrechung“ bei näherer Betrachtung

---

212 Unten C.

nicht geeignet ist, einen erneuten Lauf der Verjährung auszudrücken. Bei einer „Unterbrechung“ der Verjährung müsste im Gegenteil der Lauf der Verjährungsfrist ausgesetzt werden und die restliche Frist nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes weiterlaufen – eine Beeinflussung des Fristablaufs, die im dStGB als „Ruhe“ bezeichnet wird. Der rechtsvergleichende Querschnitt vermeidet deshalb den Begriff „Unterbrechung“ und spricht stattdessen von einem „*Neubeginn der Verjährung*“.

Für eine Modifikation der Verjährung, die den Beginn oder Fortlauf der Frist aussetzt, werden vorliegend die Begriffe „*Hemmung*“ und „*Ruhe*“ verwendet.

Von einem „*Abbruch*“ der Verjährung ist im Folgenden die Rede, wenn grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten kann, die Tat also ohne zeitliche Begrenzung verfolgt werden kann.

Ein Großteil der Modifikationen der Verjährung setzt grundsätzlich ein Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden voraus. Wird die Straftat nicht bekannt oder bleiben die Strafverfolgungsbehörden untätig, bleibt es zu meist bei der Ausgangsfrist.

## b) Art der Beeinflussung

Die Modifikationen der Verjährungsfrist lassen sich nach der Art des Einflusses auf die Verjährung in vier Gruppen einteilen:

- (1) Das in der Vergleichsgruppe am häufigsten gewählte Modell ist die Aufzählung von Gründen, die einen *Neubeginn der Verjährung* bewirken, in Kombination mit Gründen, die den *Beginn oder die Fortsetzung der Verjährung hemmen*.<sup>213</sup> Ein Beispiel für viele prozessuale Handlungen, die die Verjährungsfrist von Neuem beginnen lassen, ist in Deutschland die erste Vernehmung des Beschuldigten, in Estland die Verhaftung des Beschuldigten. Hieraus resultiert eine Vielzahl an Verlängerungsmöglichkeiten. Einem ständigen Neubeginn setzen in einigen Ländern absolute Verjährungsfristen Grenzen.<sup>214</sup>
- (2) Zwei Länder arbeiten ausschließlich mit einer *Hemmung* des Beginns oder der Fortsetzung der Verjährung. Die jeweiligen Zeitspannen werden in die Verjährung nicht eingerechnet, wodurch sich die Frist entsprechend verlängert. Wenn wie in Österreich die Verjährungsfrist

---

213 Deutschland, Estland, Frankreich, Italien (Landesbericht Italien A. 2. Komplex II.3.), Niederlande, Ungarn.

214 Unten A. 2. Komplex II.5.

schon zu einem frühen Zeitpunkt, wie ab der ersten Vernehmung als Beschuldiger, ausgesetzt wird (und bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens nicht weiterläuft), gibt dies den Strafverfolgungsbehörden – in den Schranken des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK<sup>215</sup> – unbegrenzt Zeit, das Verfahren zu Ende zu führen. Darüber hinaus verzögert sich in Österreich der Eintritt der Verjährung bei Rückfall. Auch in Griechenland ist allein eine Hemmung des Beginns oder Fortlaufs der Verjährung möglich. Diese Wirkung hat neben rechtlichen Verfolgungshindernissen nur die Eröffnung des Hauptverfahrens, welche die Verjährung bis zur Rechtskraft des Strafurteils, höchstens aber für 5 Jahre bei Verbrechen und 3 Jahre bei Vergehen, pausieren lässt.

- (3) In Polen ist eine *einmalige Verlängerung* der Verjährung um eine Frist von 10 Jahren bei Officialdelikten<sup>216</sup> und 5 Jahren bei Privatklagedelikten vorgesehen, die die Einleitung des Verfahrens voraussetzt. Außerdem kann der Beginn oder die Fortsetzung der Verjährung aus bestimmten Gründen *gehemmt* werden.
- (4) In vier Rechtsordnungen bewirken bestimmte prozessuale Handlungen einen *Abbruch der Verjährung*, sodass grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten kann. Die einfachste Regelung weist die Schweiz auf, die bei langen Ausgangsfristen auf eine Verlängerungsmöglichkeit verzichtet. Einzig der Erlass eines erstinstanzlichen Urteils beeinflusst den Lauf der Verjährung, indem er die Verjährung abbricht. Vor Einführung der Regelung gab es in der Schweiz die Möglichkeit eines Neubeginns und eines Ruhens der Verjährung. Um die Handhabung der Verjährung zu vereinfachen, hat sich der Schweizer Gesetzgeber für einen Systemwechsel entschieden und durch Anhebung der meisten Fristen auf das Niveau der früheren absoluten Verjährungsfristen die früheren Möglichkeiten der Verlängerung gleichsam in die regulären Fristen „eingepreist“.<sup>217</sup>

In zwei Ländern ist ein *bedingter Abbruch der Verjährung* vorgesehen. So kann in Spanien, „wenn sich das Verfahren gegen die nach der Indizienlage für die Straftat verantwortliche Person richtet“, keine Verjährung mehr eintreten, es sei denn, das Verfahren wird nicht weiterbetrieben oder endet ohne Verurteilung. Als gegen die mutmaßlich verantwortliche Person ge-

---

215 Für die einfachgesetzliche Ausformung dieses in Österreich in Verfassungsrang stehenden Rechts siehe § 9 öStPO.

216 Einschließlich der Antragsdelikte (die in Polen nicht als Officialdelikte gelten).

217 Die neuen Regelungen traten 2002 in Kraft.



richtet gilt das Verfahren ab förmlicher Verfahrenseinleitung oder einer späteren begründeten Gerichtsentscheidung, in der dieser Person die Beteiligung an einer Straftat zur Last gelegt wird. Bei Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden oder Ende des Verfahrens ohne Verurteilung beginnt die Frist von Neuem zu laufen. Während also keine Verjährung mehr möglich ist, wenn das Verfahren förmlich eingeleitet wurde, anschließend nicht stillsteht und mit einer Verurteilung endet, bewirkt die Regelung ein Aussetzen der Verjährung und einen Neubeginn des Fristenlaufs, wenn das Verfahren nicht weiterbetrieben wird oder nicht zu einer Verurteilung führt.

Bereits das Einreichen einer Strafklage oder Strafanzeige bricht in Spanien den Lauf der Verjährungsfrist bedingt ab. Wird innerhalb von 6 Monaten das Verfahren förmlich eingeleitet oder ergeht eine begründete, die Person belastende Gerichtsentscheidung, bleibt es beim Abbruch der Verjährung. Die Regelung gibt den Strafverfolgungsorganen bis zu 6 Monate länger Zeit für die förmliche Verfahrenseinleitung, was nur dann relevant wird, wenn andernfalls in diesem Zeitraum die Verjährungsfrist abgelaufen wäre. Hingegen läuft die Verjährungsfrist *rückwirkend* ungehindert weiter, wenn das Gericht in der genannten Frist die Strafklage oder Strafanzeige nicht zulässt oder beschließt, das Verfahren nicht gegen die betreffende Person zu richten. In diesem Fall wirkt sich die Strafklage bzw. Strafanzeige im Ergebnis nicht auf die Verjährung aus.

Wie lange das Verfahren stillstehen muss, damit die Verjährung von Neuem zu laufen beginnt, ist im spStGB nicht geregelt. Für den auswärtigen Beobachter stellt sich die Frage, ob sich der Zeitpunkt der Verjährung rechtssicher bestimmen lässt, wenn es für den Neubeginn der Frist auf die schwer greifbare Untätigkeit der Strafverfolgungsorgane ankommt.

In Schweden muss innerhalb der Verjährungsfrist die Verhaftung des Beschuldigten oder die Zustellung der Anklage wegen der Straftat erfolgen. Diese Ereignisse bewirken einen (bedingten) Abbruch der Grundverjährungsfrist. Bis zum Verstreichen der absoluten Verjährungsfrist kann die Tat nicht mehr verjähren, es sei denn, der Beschuldigte wird aus der Untersuchungshaft ohne Zustellung einer Anklage entlassen oder das Verfahren gegen den Beschuldigten wird nach Zustellung der Anklage abgewiesen oder eingestellt. Als einen Nachteil identifiziert der Landesbericht, dass der Beschuldigte den Eintritt der Verjährung gezielt herbeiführen kann, indem er durch Flucht oder Abtauchen eine Verhaftung oder die Zustellung der Anklage vermeidet.<sup>218</sup>

---

218 Landesbericht Schweden A. 2. Komplex II.3.



Vergleichbar ist die Verjährung in New York konzipiert. Dort schließt die Einleitung des Verfahrens durch Anklageerhebung oder Erlass eines Haftbefehls den Eintritt der Verjährung ohne zeitliche Begrenzung aus. Zusätzlich gibt es Gründe, die den Lauf der Verjährungsfrist hemmen.

c) Fristbeeinflussung durch prozessuale Handlungen

aa) Allgemeine Umschreibung oder Aufzählung

Gelegentlich werden die prozessualen Handlungen, die die Verjährung verlängern, *allgemein umschrieben*. In Ungarn löst jede Strafverfahrenshandlung, die wegen der Straftat gegen den Beteiligten gerichtet ist, den erneuten Fristenlauf aus. Die Handlung kann von einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsbehörde, in Fällen mit internationalem Bezug auch vom Justizminister oder einer ausländischen Behörde, vorgenommen werden. Ausgenommen sind Handlungen, die allein die Gerichtsorganisation betreffen oder die nicht geeignet sind, das Verfahren in der Sache voranzubringen. In den Niederlanden bewirkt „jegliche Verfolgungshandlung“ einen Neubeginn der Verjährung. Als solche gelten Handlungen von mit der Strafverfolgung befassten Beamten, die auf die Erlangung einer (vollstreckbaren) gerichtlichen Entscheidung gerichtet sind.

Auch in Estland hatte ursprünglich jede Strafverfahrenshandlung einen neuerlichen Fristbeginn zur Folge. Weil sich in der Praxis der Anknüpfungspunkt als zu unbestimmt erwies, entschied man sich für eine *abschließende Aufzählung* der Handlungen. In drei weiteren Ländern werden die fristverlängernden prozessualen Handlungen enumerativ aufgezählt. Wie zu erwarten, hat die Auflistung kasuistischen Charakter und ein gemeinsamer Nenner ist kaum erkennbar.<sup>219</sup>

In Frankreich werden *vier Kategorien* von Handlungen aufgelistet. Ihnen ist gemeinsam, dass sie Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft, des Privatklägers (*partie civile*) oder eines Untersuchungsrichters zum Zweck der Feststellung einer Straftat, der Sammlung von Beweisen und der Feststellung der Identität der Täter oder Urteile sind.

In Schweden brechen *zwei prozessuale Handlungen* die (Grund-)Verjährungsfrist ab: die Verhaftung des Beschuldigten oder die Zustellung der

---

219 Deutschland, Italien, Österreich.

Anklage.<sup>220</sup> Zwei vergleichbare prozessuale Ereignisse, nämlich der Erlass eines Haftbefehls oder die Erhebung der Anklage, bewirken in den USA, dass keine Verjährung mehr eintreten kann. Um den Eintritt der Verjährung bei unbekanntem Tätern zu verhindern, ist in einigen Bundesstaaten eine anonyme Anklage (*John Doe Indictment*) oder die Anklage einer unbekanntem Person, von der das DNA-Profil vorliegt, möglich. Teils besteht sogar die Möglichkeit, die Anklage fallen zu lassen und innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Anklage zu erheben, ohne dass sich dies auf die Verjährung auswirkt.<sup>221</sup> Aus rechtsvergleichender Sicht erscheint diese Praxis als Regulativ für die kurzen Verjährungsfristen in den USA, deren knappe Dauer eine Strafverfolgung unmöglich macht, wenn der Täter erst spät entdeckt wird, ohne dass dies den Verjährungsbeginn hinausschiebt. In Spanien bewirkt eine förmliche Verfahrenseinleitung<sup>222</sup>, das Einreichen einer Strafklage oder Strafanzeige einen bedingten Abbruch der Verjährung.

Als *einzigste prozessuale Handlung* hat in Polen die Einleitung eines Verfahrens eine (einmalige) Verlängerung der Verjährung zur Folge. Diese setzt einen Beschluss der Staatsanwaltschaft über die Einleitung des Vorverfahrens *in rem*, die einen begründeten Tatverdacht erfordert, voraus. Bei leichteren Taten kann auch die Polizei das Verfahren einleiten.<sup>223</sup> Nach überwiegender Ansicht genügt bei Gefahr im Verzug die *faktische* Einleitung eines Vorverfahrens durch die Vornahme prozessualer Handlungen zur Spuren- und Beweissicherung durch Staatsanwaltschaft oder Polizei.<sup>224</sup> In Griechenland bewirkt erst die rechtmäßige Eröffnung des Hauptverfahrens eine (auf 3 bzw. 5 Jahre begrenzte) Hemmung der Verjährung bis zur Rechtskraft des Strafurteils. In der Schweiz muss binnen der Verjährungs-

---

220 Landesbericht Schweden A. 2. Komplex II.3. Zum mit diesem Anknüpfungspunkt verbundenen Problem, dass Angeklagte durch Untertauchen den Verjährungseintritt herbeiführen können, siehe Landesbericht Schweden bei Fn. 157.

221 New York.

222 Oder eine spätere begründete Gerichtsentscheidung, die die Beteiligung an der Straftat anlastet.

223 Das durch die Staatsanwaltschaft eingeleitete Vorverfahren wird als „Untersuchungsverfahren“ bezeichnet, bei Einleitung durch die Polizei spricht man von „Ermittlungsverfahren“.

224 Art. 308 plStPO. *Steinborn*, in: Steinborn (Hrsg.), *Kodeks postępowania karnego. Komentarz do wybranych przepisów*, 2016, Art. 308 Rn. 3; *Zoll/Tarapata*, in: *Wróbel/Zoll* (Hrsg.), *Kodeks karny*, 2016, Art. 102 Rn. 11; *Mozgawa*, *Kodeks karny. Komentarz aktualizowany*, 2019, Art. 102 Rn. 4; *Sakowicz*, in: *Zawłocki* (Hrsg.), *Kodeks karny*, 2017, Art. 102 Rn. 4; anders *Grzeskowiak*, *Kodeks karny*, 2019, Art. 102 Rn. 10.

frist ein erstinstanzliches Urteil gefällt werden, was im Vergleich der spätesten Zeitpunkt ist.

bb) Erfordernis der Identifizierung?

In fünf Ländern wirken sich prozessuale Maßnahmen gegen Unbekannt nicht auf den Lauf der Verjährung aus. Erst wenn der Verdächtige *identifiziert* ist, kann eine Prozesshandlung die Verjährung verlängern.<sup>225</sup>

Dagegen genügt es in manchen Ländern, dass sich die prozessuale Maßnahme *gegen einen an der Straftat Beteiligten* richtet. Die Verlängerung der Verjährung wird kraft gesetzlicher Anordnung für alle an der Tat Beteiligten wirksam, auch wenn sie von der Verfolgungshandlung nicht betroffen sind.<sup>226</sup>

In der dritten Gruppe beeinflussen bereits Verfahrenshandlungen gegen einen *unbekannten* Täter den Fristenlauf, wie in Polen die erwähnte Ermittlung *in rem*, die verhindern soll, dass ein den Strafverfolgungsorganen noch unbekannter an der Tat Beteiligter durch Untertauchen einer Verlängerung der Verjährung entgeht.<sup>227</sup> Dem ungarischen Verfassungsgericht zufolge bewirkt auch die Einleitung von Ermittlungen gegen einen unbekannt Täter einen Neubeginn der Verjährung. In den USA besteht die Möglichkeit, durch Anklage gegen einen unbekannt Täter oder gegen ein DNA-Profil die Verjährung der Tat abzuwenden.<sup>228</sup> Auch in Frankreich genügen Ermittlungs- oder Untersuchungsmaßnahmen *in rem*.

Im Interesse der Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der Verjährung ist es vorzugswürdig, einen Tatverdacht *in personam* vorauszusetzen.

---

225 Deutschland (siehe § 78c Abs. 4 dStGB: „Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht.“ Zur umstrittenen Frage, ob es genügt, dass sich der identifizierte Tatverdächtige aus den Akten ergibt, oder ob er sich aus der Maßnahme selbst ergeben muss, ausführlich *Asholt* [Fn. 13], 657 ff.), Estland, Griechenland, Österreich, Schweden (Landesbericht Schweden A. 2. Komplex II.3.).

226 Frankreich (Art. 9–2 frStPO), Italien, Niederlande. Nach Art. 132 Abs. 2 Nr. 3 spStGB genügt es, wenn die Angaben im Gerichtsbeschluss die nachträgliche Konkretisierung des Betroffenen innerhalb der Organisation oder Gruppe, der die Tat angelastet wird, erlauben.

227 Die Umstellung von der Einleitung eines Verfahrens *in personam* auf die Einleitung eines Verfahrens *in rem* erfolgte 2016.

228 Siehe oben vor Fn. 221.

cc) Fristbeeinflussung durch polizeiliche Handlungen

Während einige Rechtsordnungen eine Verlängerung der Verjährung ausschließlich an prozessuale Handlungen des *Gerichts oder des Anklägers* knüpfen,<sup>229</sup> haben in anderen Ländern bereits *polizeiliche Handlungen* diese Wirkung, wie die erste Vernehmung als Beschuldigter durch die Kriminalpolizei in Deutschland oder Österreich, ein Verhör durch die Polizei in Italien, Verhörprotokolle der Polizei oder Gendarmerie im Rahmen der polizeilichen Vorermittlungen in Frankreich. Lässt man mit der überwiegenden Ansicht in Polen die faktische Einleitung des Verfahrens genügen, können dort auch Beweissicherungsmaßnahmen, die die Polizei bei Gefahr in Verzug vornimmt, die Verjährung verlängern.<sup>230</sup> In Ungarn wird überhaupt ein weiter Ansatz verfolgt. Es genügt jede polizeiliche Handlung nicht-administrativer Art, die geeignet ist, das Strafverfahren in der Sache voranzubringen.

dd) Weitere Beispiele für fristmodifizierende prozessuale Handlungen

Für weitere Beispiele von fristverlängernden prozessualen Handlungen sei in erster Linie auf die Auswertung des Fallbeispiels verwiesen. Dort werden die Auswirkungen der Einleitung von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft, der Vernehmung des Beschuldigten durch einen Staatsanwalt oder Richter, der Anklageerhebung, der vorübergehenden Abwesenheit des Beschuldigten und eines erstinstanzlichen Urteils in den untersuchten Ländern dargestellt.<sup>231</sup>

In den meisten Ländern genügen prozessuale Handlungen im Stadium des Ermittlungsverfahrens (bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens). Neben im Fallbeispiel behandelten Verfahrensschritten löst vielfach ein Haftbefehl oder die Festnahme des Beschuldigten eine Fristverlängerung aus.<sup>232</sup>

---

229 Griechenland, Niederlande, Schweden, Spanien, USA.

230 Auch die in § 81 Abs. 5 Nr. 1 estStGB genannten Sicherungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten, die einen Neubeginn der Verjährung auslösen, können von der Polizei vorgenommen werden.

231 Unten C.III.2.–6.

232 Deutschland (Haftbefehl), Estland, Italien (Festnahme oder die Anhaltung bestätigender Beschluss), Niederlande, Österreich (es genügt die Festnahme durch die Kriminalpolizei oder ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhängung von Untersuchungshaft), Schweden (tatsächliche Inhaftierung erforderlich), USA.

Sieht man von einem erstinstanzlichen Urteil ab, ist es die Ausnahme, dass eine prozessuale Handlung nach Eröffnung des Hauptverfahrens einen (erneuten) Fristenlauf in Gang setzt. In Deutschland trifft dies auf mehrere Verfahrensschritte, wie jede Anberaumung einer Hauptverhandlung oder die vorläufige gerichtliche Einstellung wegen Abwesenheit oder Verhandlungsunfähigkeit, zu. Auch in Estland bewirken mehrere Maßnahmen einen neuerlichen Ablauf der Verjährungsfrist: die Vertagung der Hauptverhandlung, falls der Angeklagte nicht erscheint, die Vernehmung des Angeklagten in der Gerichtsverhandlung oder die Anordnung eines Sachverständigengutachtens oder einer ergänzenden Beweiserhebung während der Hauptverhandlung. Nicht auszuschließen ist, dass auch in Ländern, in denen der Grund für den Neubeginn der Frist allgemein formuliert ist, wie in den Niederlanden und Ungarn, ein späteres prozessuales Ereignis einen erneuten Fristenlauf in Gang setzt.

In Modellen mit wenigen fristbeeinflussenden prozessualen Handlungen sind dies entweder die Einleitung des Vorverfahrens<sup>233</sup>, der Erlass eines Haftbefehls oder die Anklageerhebung<sup>234</sup>, die Verhaftung des Beschuldigten oder die Zustellung der Anklage<sup>235</sup>, die Eröffnung des Hauptverfahrens<sup>236</sup> oder das erstinstanzliche Urteil<sup>237</sup>.

ee) „Künstliche“ Verlängerungen

Für einige Länder wurde mitgeteilt, dass Handlungen, die nicht geeignet sind, den Fortgang des Verfahrens zu fördern, für die Verjährungsdauer folgenlos bleiben. Dieser Einschränkung bedarf es wegen der Missbrauchsfahr insbesondere dann, wenn der Auslöser der Verlängerung der Verjährung generalklauselartig normiert ist. So muss in Ungarn die den Neubeginn der Verjährung bewirkende Strafverfahrenshandlung gegen den Beteiligten das Strafverfahren in der Sache voranbringen.<sup>238</sup>

---

233 Polen.

234 USA.

235 Schweden.

236 Griechenland.

237 Schweiz.

238 In den Niederlanden ergibt sich die Einschränkung wohl daraus, dass die „Verfolgungshandlung“ eine Handlung eines Staatsanwalts oder Richters sein muss, die auf die Erlangung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung gerichtet ist.

In Spanien bewirken nur bestimmte prozessuale Handlungen den vorläufigen Abbruch der Verjährung. Für den Verfahrenszweck nutzlose Handlungen, die lediglich formalen Inhalt haben, frühere Handlungen wiederholen oder den Verfahrensablauf verzögern, werden als ein Nicht-Weiterbetreiben des Verfahrens gewertet mit der Folge, dass ein vorheriger Abbruch der Verjährung seine Wirkung verliert, die Verjährungsfrist also von Anfang an ungehindert weiterläuft. Hier kann also eine missbräuchlich vorgenommene Prozesshandlung den Verjährungseintritt beschleunigen.

In Deutschland verlangen einige Entscheidungen des BGH, dass eine den Neubeginn der Verjährung auslösende Handlung mit der Strafverfolgung sachlich zusammenhängt und diese zumindest zu fördern geeignet ist.<sup>239</sup> Seit dem Wechsel von der Generalklausel zur enumerativen Auflistung der einschlägigen Prozesshandlungen ist allerdings fraglich, ob es dieser Begrenzung noch bedarf.

#### ff) Handlungen im Ausland

Für zwei Länder wurde berichtet, dass Prozesshandlungen ausländischer Strafverfolgungsbehörden die gleiche Wirkung auf die Verjährung zuerkannt wird wie Handlungen inländischer Behörden. In Frankreich nimmt dies die Rspr. für im Ausland vorgenommene prozessuale Handlungen, wie einen Durchsuchungsbeschluss oder Haftbefehl, an. In Ungarn sind Strafverfahrenshandlungen ausländischer Behörden kraft Gesetzes inländischen Strafverfahrenshandlungen gleichgestellt.

Dagegen werden in Deutschland nur inländische Prozesshandlungen anerkannt. Laut BVerfG gilt dies selbst dann, wenn zu beurteilen ist, ob die Verjährung einer einem Europäischen Haftbefehl zugrundeliegenden Straftat der Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen entgegensteht. Denn „[d]ie bei der Suche nach Funktionsäquivalenten in fremden Rechtsordnungen regelmäßig entstehenden Übersetzungs-, Einordnungs- und Bewertungsfragen“ beeinträchtigten die „Vorhersehbarkeit des Auslieferungsverfahrens“.<sup>240</sup> Nur im Anwendungsbereich des EuAIÜBk werden im Rahmen der Prüfung, ob die Auslieferung eines Drittstaatsangehörigen wegen

---

239 Zum Ganzen *Saliger*, NK-StGB, § 78c Rn. 31 f.

240 BVerfG, Beschluss v. 3.9.2009, 2 BvR 1826/09, Rn. 36, 40. Zur Anwendbarkeit der Rspr. auf andere EU-Bürger sowie auf Angehörige von Drittstaaten *Zimmermann*, in: Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner (Hrsg.), *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, 6. Aufl. 2020, § 9 IRG Rn. 38 f.

Verjährung zu verweigern ist, funktionsäquivalente prozessuale Handlungen im Ausland berücksichtigt.<sup>241</sup> Auch für Österreich wird die Berücksichtigung ausländischer Prozesshandlungen im Rahmen der Verjährung mangels ausdrücklicher Rechtsgrundlage abgelehnt.<sup>242</sup>

Bei einer weitgehenden Harmonisierung des Verjährungsrechts in der EU erscheint es konsequent, prozessualen Handlungen in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche Wirkung wie inländischen Handlungen zuzuerkennen. Dies steigert das gegenseitige Vertrauen in das jeweilige Verjährungsrecht und die Akzeptanz einer Sperrwirkung einer Verfahrenserledigung infolge von Verjährung.

#### d) Fristverlängerung wegen Verfolgungshindernissen

Die meisten der untersuchten Rechtsordnungen<sup>243</sup> sehen vor, dass bestimmte Verfolgungshindernisse den Beginn oder das Weiterlaufen der Verjährung hemmen. Es sind rechtliche oder tatsächliche Gründe, die eine Strafverfolgung hindern. Mit Wegfall des Hindernisses beginnt die Verjährungsfrist zu laufen oder es läuft der Rest der Frist weiter. Dadurch verlängert sich die Verjährungsfrist um eben den Zeitraum ihrer Aussetzung. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass eine Verjährung nicht eintreten soll, ohne dass die (rechtliche oder auch tatsächliche) Möglichkeit der Strafverfolgung bestand.

Das Fehlen der für die Strafverfolgung nötigen Erklärung des Berechtigten, wie eines Strafantrags, einer Ermächtigung zur Strafverfolgung oder einer Privatklage, schiebt in keiner Rechtsordnung den Verjährungsbeginn hinaus, weil es nicht in der Macht von Privaten liegen soll, den Verjährungseintritt zu verzögern.

In den Niederlanden hat nur ein einziger Grund die genannte Wirkung, nämlich die Aussetzung der Strafverfolgung im Rahmen eines *Vorabentscheidungsverfahrens*. Dieses temporäre Hindernis für die Strafverfolgung ist

---

241 *Zimmermann*, in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, IRG § 9 Rn. 30 m.w.N. Art. 1 Abs. 4 4. ZP-EuAlÜBk sieht ausdrücklich vor, dass „alle in der ersuchten Vertragspartei erfolgten Handlungen oder eingetretenen Ereignisse, die zur Folge haben können, dass die Verjährung in der ersuchten Vertragspartei unterbrochen wird oder ruht“, gemäß den eigenen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.

242 *Schallmoser*, SbgK, § 58 Rn. 46.

243 Ausnahmen sind, neben England und Wales, Schweden, die Schweiz und Spanien, die kein Ruhen kennen.

in einigen weiteren Ländern als Grund für die Hemmung der Verjährung anerkannt.<sup>244</sup> Ein häufig vorkommender Ruhensgrund ist die *Immunität* insbesondere von Abgeordneten.<sup>245</sup> Der Beginn der Aussetzung der Verjährung wird dabei unterschiedlich gehandhabt. Teils tritt die Wirkung auf die Verjährung bereits nach einem bestehenden Tatverdacht *in persona* ein.<sup>246</sup> Auch bei bestimmten Straftaten gegen *minderjährige Opfer* kann sich der Beginn der Verjährung verschieben.<sup>247</sup>

Neben rechtlichen Hindernissen können in einzelnen Ländern die Hindernisse auch *tatsächlicher Art* sein. In Frankreich gilt dies für „jedes unüberwindliche und mit höherer Gewalt vergleichbare tatsächliche Hindernis, welches die Einleitung oder Durchführung der öffentlichen Strafverfolgung unmöglich macht“.<sup>248</sup> Ein Beispiel ist die Flucht des Beschuldigten ins Ausland bei unsicherer Auslieferung. In Estland hemmt das Fernbleiben des Verdächtigen oder Angeklagten die Verjährung.<sup>249</sup> Auch in den USA ist eine Hemmung der Verjährung gebräuchlich, wenn der Verdächtige flieht oder sich der Strafverfolgung entzieht.<sup>250</sup>

Mancher der genannten Ruhensgründe erscheint bei entsprechenden Modifikationen der Verjährung verzichtbar, etwa wenn eine eher frühzeitige Prozesshandlung den Fristenlauf bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens aussetzt oder zu einer Fristverlängerung um einen relativ langen Zeitraum führt. Unerlässlich dürfte aber ein Ruhen der Verjährung bei Immunität sein.

---

244 Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Ungarn. In Österreich läuft die Verjährung schon ab bestimmten Ermittlungsmaßnahmen bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens nicht weiter, weshalb es keiner gesonderten Regelung für Vorabentscheidungsverfahren bedurfte.

245 Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Ungarn.

246 Deutschland, Estland (erst nach „Verdachtserhebung“), Polen (der Rspr. zufolge ab Antrag auf Entziehung der Immunität). Unklar in Österreich (eher schon ab Vorliegen des Verfolgungshindernisses, d.h. unabhängig von der Entdeckung) und Ungarn.

247 Näher oben A. 2. Komplex II.2.c.

248 Art. 9–3 frStPO.

249 Dieselbe Wirkung hat in Griechenland, wenn der eines Verbrechens Angeklagte, dessen Wohnort unbekannt ist, in der Hauptverhandlung nicht erscheint und sich auch nicht vertreten lässt. Das Verfahren ist dann bis zur Festnahme des Angeklagten auszusetzen, was als ein *rechtliches* Verfolgungshindernis gilt.

250 In Polen ist es umstritten, ob die bei Unauffindbarkeit des Angeklagten vorgesehene Aussetzung des Verfahrens ein rechtliches Hindernis ist, dessen Dauer in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen ist.



e) Mehrfache Beeinflussung des Fristablaufs?

In allen Rechtsordnungen, die einen Neubeginn der Verjährung vorsehen, ist diese Beeinflussung des Fristablaufs wiederholt möglich, sodass sich der Fristbeginn stapeln kann. Nur ein Teil der Länder setzt einem ständigen Neubeginn absolute Grenzen.<sup>251</sup> Zusätzlich kann die Verjährung in diesen Ländern wegen Verfolgungshindernissen ruhen.

Bricht in einem Land eine bestimmte prozessuale Handlung die Verjährung ab, kann es naturgemäß keine weitere Beeinflussung des Fristablaufs geben. In New York ist aber eine vorangehende Hemmung der Verjährung wegen Verfahrenshindernissen möglich.<sup>252</sup>

Auch in Modellen, die, wie das griechische und österreichische Recht, ausschließlich auf eine Hemmung der Verjährung setzen, beginnt die Frist nur einmal zu laufen. Zwar bewirken in Österreich, anders als in Griechenland, verschiedene prozessuale Handlungen eine Hemmung der Verjährung. Da aber schon die Vornahme der ersten Handlung dieser Art die Verjährung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens aussetzt, kommt es auf die Vornahme der weiteren Handlungen nicht mehr an. Zu einer mehrfachen Hemmung der Frist kann es in diesen Ländern nur infolge eines vorherigen rechtlichen Verfahrenshindernisses kommen. Das Gleiche gilt für die polnische Lösung einer einmaligen Fristverlängerung ab Einleitung des Vorverfahrens in Kombination mit einem Ruhen der Verjährung bei Verfahrenshindernissen.

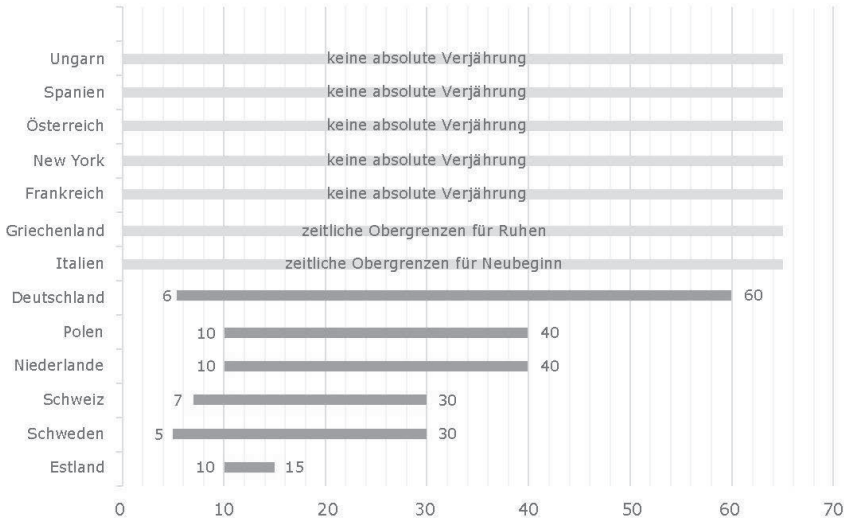
---

251 Näher im folgenden Kapitel.

252 § 30.10 Abs. 4 New York-StGB.

## 5. Absolute Verjährungsfristen

Graphik 2: Niedrigste und höchste absolute Verjährungsfristen



Wie aus dem vorangehenden Kapitel ersichtlich, benötigen manche Regelungsmodelle keine gesonderten absoluten Verjährungsfristen. So sind in der Schweiz die regulären Verjährungsfristen gleichsam absoluter Natur, da innerhalb der Frist, ohne die Möglichkeit einer Verlängerung, ein erstinstanzliches Urteil gefällt werden muss. In Polen ergibt sich aus der Verjährungsfrist und der einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um 5 bzw. 10 Jahre eine quasi absolute Frist, die nur durch ein Ruhen hinausgeschoben werden kann.

Auf absolute zeitliche Höchstgrenzen für die Verjährung verzichten Spanien und die USA, obwohl in diesen Ländern die Beeinflussung der Verjährung durch eine einzige Prozesshandlung (in Form eines Abbruchs der Verjährung) nicht zeitlich limitiert ist. In Schweden ist dagegen der vorläufige Abbruch der Verjährung durch eine fixe Zeitspanne für die Strafverfolgung begrenzt.<sup>253</sup>

---

253 Absolute Verjährungsfrist von 5 Jahren bei Androhung von Geldstrafe, 15 Jahren für Straftaten im Nebenstrafrecht und Straftaten mit einer Höchststrafe von maximal 2 Jahren, 30 Jahren für alle anderen Straftaten.

Innerhalb der Länder, in denen die Frist ständig von Neuem beginnen kann, ist die Lösung uneinheitlich: Zwei Länder (Deutschland, Niederlande) sehen eine absolute Frist für den Neubeginn der Verjährung vor, die das Doppelte der regulären Verjährungsfrist oder eine festgelegte Zeitspanne beträgt.<sup>254</sup> Die Fristen gelten nicht für das Ruhen der Verjährung wegen eines Verfahrenshindernisses, sodass die Straftat im Einzelfall trotz Verstreichens der „absoluten“ Verjährungsfrist verfolgbar bleibt.

Zwei weitere Länder dieser Gruppe (Frankreich, Ungarn) kennen keine absolute zeitliche Grenze für die Verjährung.

In den restlichen Ländern der Gruppe (Estland, Italien) gibt es Höchstfristen für eine Verlängerung der Verjährung durch einen Neubeginn oder ein Ruhen. In Estland darf die reguläre Verjährungsfrist infolge eines Neubeginns nicht um mehr als 5 Jahre verlängert werden. Es tritt also, je nach Schwere des Verbrechens, nach insgesamt 10 bzw. 15 Jahren absolute Verjährung ein. Im Fall des Ruhens der Verjährungsfrist beträgt die absolute Verjährungsfrist 15 Jahre. In Italien darf die Verjährung in beiden Fällen<sup>255</sup> grundsätzlich nicht um mehr als ein Viertel der Ausgangsfrist verlängert werden. Bei besonders schwerwiegenden Korruptionsverbrechen und bei erschwertem Rückfall<sup>256</sup> darf die Verlängerung maximal die Hälfte der Ausgangsfrist ausmachen. Bei wiederholtem Rückfall erhöht sich die Grenze auf zwei Drittel der Frist und bei gewohnheits- oder berufsmäßiger Begehung auf die gesamte Frist.

Von den beiden Ländern der Vergleichsgruppe, in denen die Verjährung ab Vornahme einer bestimmten prozessualen Handlung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens<sup>257</sup> ruht (Griechenland, Österreich), verzichtet Österreich auf absolute Verjährungsfristen. Dagegen hat man sich für Griechenland für eine zusätzliche zeitliche Begrenzung des Ruhens entschieden: Das Ruhen der Verjährung bis zur rechtskräftigen Verurteilung ist auf 5 Jahre bei Verbrechen und 3 Jahre bei Vergehen begrenzt. Nach Erreichen der Grenze läuft der Rest der Verjährungsfrist weiter. Einzelne Ausnahmen ermöglichen ein längeres Ruhen, wie bei Verbre-

---

254 Deutschland: Zweifaches der Verjährungsfrist, mindestens aber 3 Jahre; Niederlande: Zweifaches der Verjährungsfrist bei Verbrechen, 10 Jahre bei Vergehen.

255 Für das Ruhen gelten diese Fristen nur im Fall einer Aussetzung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Beklagten i.S.d. Art. 422-quater itStPO; Art. 159 Abs. 6 itStGB.

256 Die Vereinbarkeit mit der Unschuldsvermutung gem. Art. 6 Abs. 2 EMRK steht außer Frage, da für Rückfall stets eine Verurteilung wegen der früheren Tat vorausgesetzt ist.

257 Bzw. in Griechenland der Rechtskraft des Strafurteils.

chen gegen Minderjährige oder wenn die Strafverfolgung zur Klärung einer zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vorfrage ausgesetzt wird.

Ob absolute Verjährungsfristen ein sinnvoller Bestandteil von Verjährungsregelungen sind, ist bei dieser Gemengelage schwierig zu beurteilen. Einerseits schaffen fixe zeitliche Grenzen Klarheit über den Zeitpunkt, in dem eine Strafverfolgung nicht mehr zulässig ist, und dienen damit der Vorhersehbarkeit des Verjährungseintritts. In einigen Ländern<sup>258</sup> finden die „absoluten“ Verjährungsfristen allerdings nicht auf alle Modifikationen der Verjährung Anwendung, sodass der Endzeitpunkt der Verjährung nur relativ vorhersehbarer ist als in Ländern ohne diese Fristen. Ein weiterer Vorteil ist, dass der drohende Verjährungseintritt im Einzelfall dazu beitragen kann, das Verfahren zu beschleunigen. Dem steht als ein Nachteil absoluter Fristen gegenüber, dass das Strafverfahren bei Fristablauf nicht zu Ende geführt werden kann, selbst wenn die Verfahrensdauer noch als angemessen zu beurteilen ist.<sup>259</sup> Die Angemessenheit der Verfahrensdauer gem. Art. 6 Abs. 1 EMRK lässt sich nämlich nicht pauschal in einer fixen Zeitspanne ausdrücken,<sup>260</sup> sondern nur im Wege einer Gesamtbeurteilung mehrerer Kriterien, die im Einzelfall zu prüfen sind, feststellen, wie der Bedeutung der Sache für den Betroffenen, der Komplexität des Falles, dem Verhalten der staatlichen Organe und des Betroffenen.<sup>261</sup> Das Institut der Verjährung mit seinen festen abstrakten Fristen ist nicht geeignet, diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Es empfiehlt sich deshalb, auf absolute zeitliche Obergrenzen für die Strafverfolgung zu verzichten. Stattdessen sollte eine angemessene Verfahrensdauer durch eine effiziente Ausgestaltung des Prozessrechts, eine hinreichende personelle und finanzielle Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie durch entsprechende Rechtsbehelfe und Entschädigungsansprüche gewährleistet werden.

---

258 Das trifft etwa für Deutschland und die Niederlande zu (bei Fn. 254).

259 Ein Beispiel ist das im Landesbericht Deutschland erwähnte „Love-Parade-Verfahren“, das wegen drohender Verjährung eingestellt wurde.

260 Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, § 24 Rn. 83; Meyer, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 2. Aufl. 2015, Rn. 76 f.

261 Grabenwarter/Pabel (Fn. 260), § 24 Rn. 82 f.

### III. Folgen der Verjährung

#### 1. Prozessuale Reaktion auf den Verjährungseintritt

In prozessualer Hinsicht wird der Eintritt der Verjährung ganz überwiegend als ein *Verfahrenshindernis* behandelt. Erstaunlich ist diese Lösung für Italien, weil dort der Verjährung materiellrechtlicher Charakter zugesprochen wird. Die anderen Länder mit materieller Konzeption der Verjährung gehen von einem *Strafaufhebungsgrund* aus.<sup>262</sup> In den USA schließt nach traditioneller Auffassung die Verjährung die Gerichtsbarkeit aus.

In Frankreich nimmt die Rspr. an, dass die Verjährung zum Wegfall des strafrechtlichen Charakters (*caractère délictueux*) der forthin als formell rechtskonform geltenden Taten führe. Dies ist umso beachtenswerter, als die Verjährung in Frankreich unstrittig prozessualen Charakter hat. Für andere Länder, wie Schweden und Italien, wird dagegen betont, dass das Verhalten trotz Eintritts der Verjährung weiterhin als Straftat gilt und daher etwa das Recht auf Schadensersatz fortbesteht.

#### a) Im Vor- und Zwischenverfahren

Ist ein Strafverfahren schon eingeleitet, aber noch keine Hauptverhandlung eröffnet, wird das Verfahren bei Eintritt der Verjährung *eingestellt*. In Estland und der Schweiz erfolgt die Einstellung durch die *Staatsanwaltschaft*, in Österreich alternativ auf Antrag des Beschuldigten auch durch das *Gericht*. In Deutschland ist im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft für die Einstellung zuständig. Wird der Verjährungseintritt erst im Zwischenverfahren festgestellt, beschließt das Gericht die Hauptverhandlung nicht zu eröffnen, sofern die Staatsanwaltschaft die Anklage nicht zurücknimmt. In anderen Ländern erfolgt die Verfahrensbeendigung generell durch das Gericht: In Griechenland wird das Verfahren durch Beschluss des Gerichtsrats beendet. In Schweden lässt das Gericht, ohne dass es der Zustimmung der Staatsanwaltschaft bedarf, die Anklage fallen. Ist in Frankreich bereits eine richterliche Voruntersuchung eingeleitet worden, bricht der Untersuchungsrichter diese durch eine sog. *ordonnance de non-lieu* ab. In Italien wird die Verjährung auf Ersuchen des Staatsanwalts vom Ermittlungsrichter der Voruntersuchungen verkündet.

---

262 Österreich, Polen, Ungarn (Landesbericht Ungarn A. 2. Komplex IV.1.), auch Spanien (mit gemischter Rechtsnatur der Verjährung).

b) Im Hauptverfahren

Befindet sich das Verfahren im Stadium des Hauptverfahrens, wird auf den Eintritt der Verjährung unterschiedlich reagiert. In vier Ländern<sup>263</sup> erfolgt in einem solchen Fall niemals ein Freispruch, sondern das Verfahren wird durch das Gericht *eingestellt*. Zur Erklärung heißt es für Griechenland, das Gericht dürfe, da die Verjährung die Strafbarkeit der Tat aufhebt, keine weiteren Feststellungen zur Strafbarkeit treffen.

In vier Ländern ist der Beschuldigte stets *freizusprechen*.<sup>264</sup> Erstaunlich ist, dass Frankreich zu diesen Ländern zählt, obwohl von einer prozessualen Rechtsnatur der Verjährung ausgegangen wird. Dies hat verfahrensrechtliche Gründe: die Möglichkeit, das Verfahren im Stadium der Hauptverhandlung einzustellen, ist in Frankreich<sup>265</sup> nicht vorgesehen. In Italien muss vor einem Freispruch wegen Verjährung geprüft werden, ob der Angeklagte mangels Schuld freizusprechen ist, weil einem Freispruch in der Sache Vorrang gegenüber einem Freispruch wegen Verjährung zukommt. Der Schuldgedanke geht hier also dem justizökonomischen Interesse vor.

In den übrigen Ländern kommt es nur dann zu einem *Freispruch*, wenn die Straftat nicht erweislich ist.<sup>266</sup> Die Erforderlichkeit eines Freispruchs wird für Deutschland mit dem Vorrang einer Sachentscheidung begründet, in Polen mit einem sonstigen Widerspruch zum materiellen Wesen der Strafbarkeitsverjährung und ihrer prozessualen Funktion als negative Prozessvoraussetzung, das nur in einer frühen Phase des Strafverfahrens eine Einstellung rechtfertigt.<sup>267</sup> Andernfalls erfolgt die *Einstellung* des Verfahrens, in Deutschland durch ein Prozessurteil.<sup>268</sup>

---

263 Griechenland, Schweiz, Ungarn, USA (dort erfolgt auf Antrag des Angeklagten die endgültige Einstellung des Verfahrens, *dismissal with prejudice*).

264 Frankreich, Italien, Österreich, Spanien.

265 (Wie auch in Österreich).

266 Deutschland. In Polen gilt dies jedenfalls bei Eintritt der Verjährung zum Zeitpunkt des „Urteilerlasses“, wenn ein Freispruch in der Sache ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist. Ob auch darüber hinaus, ist umstritten. In Estland erfolgt ein Freispruch nur im Rechtsmittelverfahren, ansonsten wird das Gerichtsverfahren durch Urteil eingestellt.

267 *Kmieciak*, *Problemy Praworzędności* 1980, Nr. 5, 13 f.

268 Auch in Estland erfolgt die Einstellung des Gerichtsverfahrens durch Urteil. Zu Schweden liegen keine Angaben vor.

c) Bei Verzicht auf die Verjährung

In Estland kann der Betroffene nach Einstellung des Strafverfahrens wegen Verjährung dessen Fortführung zum Zweck seiner Rehabilitierung verlangen.<sup>269</sup> Zeigt sich im Laufe des weiteren Verfahrens, dass die Straftat nicht erwiesen werden kann, ist das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen oder der Angeklagte mangels Erweisbarkeit der Straftat freizusprechen. Scheitert eine Bestrafung lediglich an der Verjährung, während alle sonstigen Bestrafungs- und Verfolgungsvoraussetzungen vorliegen, ist umstritten, ob eine Verurteilung ohne Strafausspruch zu erfolgen hat oder das Verfahren einzustellen ist.

Aus dem Recht auf Verteidigung leitet man auch in Italien die Möglichkeit eines Verzichts auf die Verjährung ab, wobei das fortgesetzte Strafverfahren im ungünstigen Fall mit einer Verurteilung enden kann. In den USA kann bei Verzicht auf die Verjährung in einem *plea bargain* wegen eines eigentlich schon verjährten mildereren Delikts verurteilt werden.<sup>270</sup>

d) Resümee

Die prozessualen Reaktionen legen den Schluss nahe, dass die Behandlung der Verjährung mehr Ausfluss der Gestalt des Prozessrechts als der angenommenen Rechtsnatur der Verjährung ist. Erinnerung sei an Frankreich, wo der Eintritt der als prozessual interpretierten Verjährung zu einem Freispruch führt, und an Griechenland, wo die materiell verstandene Verjährung zur Einstellung führt. Der Umstand, dass in Italien ein Freispruch wegen Verjährung als Freispruch zweiter Klasse behandelt und einem Freispruch in der Sache der Vorrang eingeräumt wird, stellt – neben der Möglichkeit auf die Verjährung zu verzichten – die strikte Zuordnung zum materiellen Recht in Frage. Aus menschenrechtlicher Sicht besteht kein Anspruch auf Rehabilitation durch einen Freispruch in der Sache. In der bisherigen Auslegung des EGMR ist die Unschuldsvermutung gem. Art. 6 Abs. 2 EMRK gewahrt, wenn im verfahrensbeendenden Beschluss oder Ur-

---

269 Der Landesbericht erwähnt auch die umgekehrte Möglichkeit, ein Verfahren wegen einer verjährten Tat durchzuführen zum Zwecke einer Bescheinigung, dass eine mittlerweile verjährte Tat stattgefunden hat.

270 Siehe oben bei Fn. 55.

teil ausgedrückt wird, dass der Beschuldigte der Begehung der verjährten Straftat lediglich verdächtig ist.<sup>271</sup>

## 2. *Ne bis in idem*

### a) Innerstaatliches *ne bis in idem*

Ist die *gerichtliche* Einstellung oder der Freispruch wegen Verjährung in Rechtskraft erwachsen, darf innerhalb des betreffenden Staates wegen derselben Tat keine weitere Strafverfolgung stattfinden.<sup>272</sup> Die Entscheidung entfaltet demnach eine Sperrwirkung. Davon unberührt bleibt die allfällige Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Sie ist in Österreich etwa dann zulässig, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Freispruch wegen Verjährung auf die Falschaussage eines Zeugen zurückzuführen ist, und die Tat zur Zeit der Wiederaufnahme in Wahrheit noch nicht verjährt ist.

Weniger eindeutig ist, ob ein innerstaatliches *ne bis in idem* auch bei einer Einstellung durch die *Staatsanwaltschaft* eingreift.<sup>273</sup> In drei der untersuchten Länder ist dies nicht der Fall. Hat die Staatsanwaltschaft fehlerhaft angenommen, dass Verjährung eingetreten ist, kann in Deutschland erneut eine Strafverfolgung eingeleitet werden, weil eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 S. 1 dStPO keinen Strafklageverbrauch zur Folge hat. In Estland kann die Einstellung wegen fehlerhafter Feststellung der Tatsachen durch den übergeordneten Staatsanwalt aufgehoben werden. In Frankreich hat das Gericht nach einer einfachen Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren wegen Verjährung einzustellen (*classement sans suite*), die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzugreifen, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Straftat doch nicht verjährt ist. Hingegen ist in Österreich, der Schweiz und Ungarn auch bei einer Einstellung wegen

---

271 EGMR, Urt. v. 28.10.2014, Peltureau-Villeneuve v. Schweiz, Z. 34 f.

272 Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Schweiz, Ungarn. Keine Angaben liegen zu Schweden, Spanien, USA vor.

273 In Griechenland erfolgt die Einstellung wegen Verjährung nach Verfahrenseröffnung immer durch ein Gericht. Eine vor diesem Zeitpunkt erfolgte Entscheidung der Staatsanwaltschaft, wegen Verjährung die Sache zu den Akten zu legen oder die Strafanzeige zurückzuweisen, steht einer neuerlichen Strafverfolgung nicht zwingend entgegen. In Italien erfolgt die Verkündung der Einstellung wegen Verjährung durch den Ermittlungsrichter. Dieser dürfte *ne bis in idem*-Wirkung zukommen.



Verjährung durch die Staatsanwaltschaft eine weitere Strafverfolgung grundsätzlich ausgeschlossen. Nur unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme kommt ausnahmsweise eine neuerliche Strafverfolgung einer in Wahrheit noch nicht verjährten Tat in Betracht.<sup>274</sup>

Die inhaltlich gleiche Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung wegen Verjährungseintritt zu beenden, hat mithin einen unterschiedlichen Stellenwert. Während in drei Ländern eine neuerliche Strafverfolgung zulässig ist, ist dies in drei anderen Ländern nicht der Fall. Diese Divergenz dürfte mit der angenommenen Rechtsnatur der Verjährung zusammenhängen.<sup>275</sup>

b) Zwischenstaatliches *ne bis in idem*

Das europäische *ne bis in idem* gem. Art. 54 SDÜ (Art. 50 GRC) setzt zuvörderst eine „rechtskräftige Aburteilung“ voraus. In der Rechtssache Gasparini stellte der EuGH fest, dass mit Blick auf das Ziel von Art. 54 SDÜ, das Recht auf Freizügigkeit zu gewährleisten, ein *rechtskräftiger Freispruch wegen Verjährung* als rechtskräftige Aburteilung anzusehen ist und eine neuerliche Strafverfolgung wegen derselben Tat durch ein Gericht eines Vertragsstaates des SDÜ ausschließt.<sup>276</sup> Es handelt sich um die konsequente Fortführung der Judikatur, der zufolge die Vertragsstaaten gegenseitiges Vertrauen in ihre jeweiligen Strafjustizsysteme haben und die Anwendung des in den anderen Vertragsstaaten geltenden Strafrechts akzeptieren müssen, auch wenn die Durchführung des eigenen nationalen Rechts zu einer anderen Lösung führen würde.<sup>277</sup> Dabei kann es, weil die Strafverfahrensordnungen der Mitgliedstaaten erst ansatzweise harmonisiert wurden,

---

274 Dies wurde für Österreich und die Schweiz mitgeteilt. In Österreich setzt ein rechtskräftiger Abschluss des Verfahrens voraus, dass der Beschuldigte vernommen oder Zwang gegen ihn ausgeübt wurde (§ 193 Abs. 2 Z. 1 öStPO).

275 Zur ersten Gruppe zählen die beiden Rechtsordnungen mit prozessualer Rechtsnatur der Verjährung, nämlich Deutschland und Frankreich; in Estland wird eine gemischte Rechtsnatur vertreten. Zur zweiten Gruppe gehören zwei Länder mit materieller Rechtsnatur der Verjährung, nämlich Österreich und Ungarn; in der Schweiz ist die Rechtsnatur strittig.

276 EuGH, Urt. v. 28.9.2006, Rs. C-467/04 (Gasparini), Rn. 22 ff.

277 EuGH, Urt. v. 28.9.2006, Rs. C-467/04 (Gasparini), Rn. 30. Dagegen kann eine Verfahrenserledigung wegen Verjährung nicht mit einer Unzuständigkeitsentscheidung gleichgesetzt werden (in diese Richtung indes *Klip*, European Criminal Law, 2016, S. 289 f.), weil sie im Unterschied zu dieser in Anspruch nimmt, die Sache zu erledigen.

nicht darauf ankommen, ob die inhaltlich gleiche Verfahrenserledigung formal in Form eines Freispruchs oder einer Einstellung durch Prozessurteil oder dergleichen erfolgt. Bei der gebotenen funktionalen Betrachtung<sup>278</sup> ist auch einer innerstaatlich definitiven *gerichtlichen Einstellung wegen Verjährung* eine Sperrwirkung i.S. von Art. 54 SDÜ zuzuerkennen.<sup>279</sup> Diese Auffassung kann sich auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache M. stützen, das einen vor Eröffnung der Hauptverhandlung ergangenen gerichtlichen Einstellungsbeschluss nach belgischem Recht, der nur bei Auftauchen neuer belastender Tatsachen aufgehoben werden konnte, als eine „rechtskräftige Aburteilung“ einstufte.<sup>280</sup>

Für Verfahrenserledigungen wegen Verjährung durch die *Staatsanwaltschaft* ergibt sich aus der Judikatur des EuGH, dass auch diese das europäische Doppelverfolgungs- und -bestrafungsverbot auslösen können, wenn die Verfahrenserledigung innerstaatlich als endgültig anzusehen ist und wenn „eingehende Ermittlungen“ zum Verjährungseintritt erfolgt sind.<sup>281</sup> Die innerstaatliche Sperrwirkung wird auf den räumlichen Anwendungsbereich des europäischen *ne bis in idem* erstreckt. Somit hindern alle unter a) angeführten Verfahrenserledigungen eines Vertragsstaates wegen Verjährung, die eine neuerliche Strafverfolgung im jeweiligen Staat ausschließen,<sup>282</sup> auch die Strafverfolgung durch einen anderen Vertragsstaat. Ist innerstaatlich dagegen keine Sperrwirkung gegeben, gilt das europäische Doppelverfolgungs- und -bestrafungsverbot nicht.<sup>283</sup> Dies bedeutet eine europarechtlich unterschiedliche Behandlung von Einstellungsentschei-

---

278 Hochmayr, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum Recht der Europäischen Union, 2017, Art. 50 GRC Rn. 14.

279 So auch z.B. Meyer, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur StPO (SK-StPO), 5. Aufl. 2019, 7. ZP-EMRK Rn. 77 f.

280 EuGH, Urt. v. 5. 6. 2014, Rs. C-398/12 (M.), Rn. 26 ff.

281 EuGH, Urt. v. 11. 12. 2003, verb. Rs. C-187/01 u. C-385/01 (Gözütok und Brügger), Rn. 25 ff.; EuGH, Urt. v. 29. 6. 2016, Rs. C-486/14 (Kossowski), Rn. 38 ff. Anders als in der dem Kossowski-Urteil zugrundeliegenden Fallkonstellation dürfte es nicht darauf ankommen, ob „eingehende Ermittlungen in der Sache“ (im Sinne von Ermittlungen zur Schuldfrage) vorgenommen wurden (a.a.O. Rn. 48). Nur dann, wenn die nicht geprüften Beweismittel den angenommenen Verjährungszeitpunkt in Frage stellen, wird eine europäische Sperrwirkung zu verneinen sein; so auch Wegner, HRRS 2016, 396 (401); im Ergebnis ebenso Bürger, wistra 2019, 473 (474), Meyer, in: SK-StPO, 7. ZP-EMRK Rn. 77 f., die eine Prüfung des Sachverhalts, aus dem das Verfahrenshindernis folgt, für ausreichend halten.

282 Mit Ausnahme der Wiederaufnahme.

283 So auch Esser, in: Löwe-Rosenberg, StPO, Bd. 11, 26. Aufl. 2012, Art. 14 IPBPR Rn. 1073; Inhofer, BeckOK StPO, 38. Edition, Stand: 1.10.2020, SDÜ Art. 54

dungen der Staatsanwaltschaft, je nachdem, wie hoch die Hürden für eine neuerliche Strafverfolgung im jeweiligen Staat sind. Abhilfe wäre durch die Entwicklung von Kriterien für eine europäische Rechtskraft möglich.<sup>284</sup>

Darüber hinaus verzichten manche Rechtsordnungen auf eine Strafverfolgung auch dann, wenn in einem *Drittstaat* Verjährung eingetreten ist, und erkennen damit ein *erweitertes ne bis in idem* an. So dürfen in Griechenland ausschließlich im Ausland begangene Straftaten, die nach dem Recht des Drittstaates verjährt sind, nicht mehr Gegenstand eines Strafverfahrens sein. Hiervon ausgenommen sind bestimmte Delikte gegen den griechischen Staat sowie nach dem Universalitätsprinzip zu verfolgende Straftaten. In Frankreich darf kein Verfahren gegen eine Person eingeleitet werden, die wegen derselben Handlung im Ausland endgültig abgeurteilt wurde, wenn im Falle einer Verurteilung die Strafe verbüßt wurde oder ihre Vollstreckbarkeit verjährt ist.<sup>285</sup> Dies bedeutet, dass der Eintritt der Verjährung der Auslandstat<sup>286</sup> in einer endgültigen ausländischen Gerichtsentscheidung anerkannt worden sein muss. Das Strafanwendungsrecht der Schweiz nimmt Auslandstaten generell von einer Strafverfolgung aus, wenn im Ausland rechtskräftig der Eintritt der Verjährung festgestellt wurde.

Dagegen ist in den USA kein „zwischenstaatliches“ *ne bis in idem* anerkannt. Selbst wenn die Tat in einem Bundesstaat verjährt ist, darf in einem anderen Bundesstaat oder nach Bundesrecht eine (weitere) Strafverfolgung durchgeführt werden.<sup>287</sup>

- 
- Rn. 27; *Wegner*, HRRS 2016, 402. A.A. *Meyer*, in: SK-StPO, 7. ZP-EMRK Rn. 77 f.; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner (Hrsg.), StPO, 62. Aufl. 2019, § 170 Rn. 9a; *Schomburg/Wahl*, in: Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Art. 54 SDÜ Rn. 61.
- 284 Siehe *Hochmayr*, Europäische Rechtskraft oder gegenseitige Anerkennung, in: Hochmayr (Hrsg.), „Ne bis in idem in Europa“. Praxis, Probleme und Perspektiven des Doppelverfolgungsverbots, 2015, 89 ff. m.w.N.
- 285 Art. 113–9 frStGB, Art. 692 frStPO. Im Vergleich zu Art. 54 SDÜ ist das Vollstreckungselement enger gefasst. Insbesondere eine noch laufende Vollstreckung ist kein Hindernis für eine erneute Strafverfolgung.
- 286 Sind die französischen Gerichte nach dem Territorialitätsprinzip zuständig, greift das Verfahrenshindernis gem. Art. 113–9 frStGB und Art. 692 frStPO nicht ein; Cour de cassation, z.B. Crim., 8.6.2005.
- 287 Zu den weiteren Ländern liegen keine Angaben vor.

### 3. Rechtshilfe

Im traditionellen Rechtshilferecht ist die beiderseitige Strafbarkeit vorausgesetzt, m.a.W.: das im Rechtshilfeersuchen vorgeworfene Verhalten muss auch nach dem Recht des ersuchten Staates strafbar sein. Ob es genügt, dass das Verhalten im ersuchten Staat einem Straftatbestand unterfällt, oder ob es darüber hinaus darauf ankommt, dass kein Straffreistellungsgrund (wie Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe) eingreift, ist umstritten.<sup>288</sup> Das Vorliegen eines Prozesshindernisses ist nach überwiegender Ansicht unbeachtlich.<sup>289</sup>

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass ebenso wenig geklärt ist, wie sich der Eintritt der Verjährung im ersuchten Staat auswirkt. Die Ausgangslage lässt vermuten, dass in Ländern mit materiell verstandener Verjährung auf das Leisten von Rechtshilfe verzichtet wird, nicht aber in Ländern mit prozessual verstandener Verjährung. Die Vermutung eines Zusammenhangs zwischen dem jeweiligen Charakter der Verjährung und der Inanspruchnahme eines Rechtshilfehindernisses lässt sich jedoch mit den vorhandenen Daten nicht verifizieren. Zwar machen zumindest drei der fünf Länder mit materiellem Verständnis der Verjährung vom fakultativen Ablehnungsgrund der Verjährung im Rahmenbeschluss EuHb<sup>290</sup> Gebrauch.<sup>291</sup> Ein Gegenbeispiel ist aber Polen, das auch bei einer nach eigenem Recht verjährten Tat einen Europäischen Haftbefehl vollstrecken kann, weil der fakultative Ablehnungsgrund nur als „Kann“-Bestimmung umgesetzt wurde. Selbst zum Schutz eigener Staatsbürger existiert keine Pflicht, die Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls wegen Eintritts der Verjährung zu verweigern. Umgekehrt verweigern die beiden Länder mit dezidiert prozessuellem Verständnis der Verjährung<sup>292</sup> in

---

288 *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 9. Aufl. 2020, § 5 Rn. 95 ff. m.w.N.

289 *Satzger* (Fn. 288), § 5 Rn. 102 ff. m.w.N.

290 Art. 4 Nr. 4 Rahmenbeschluss des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI).

291 Griechenland, Italien und Österreich. Griechenland liefert wegen dort verjährter Taten nicht aus, die Vornahme anderer Rechtshilfehandlungen steht im Ermessen des zuständigen Organs. In Österreich gibt es eine, allerdings umstrittene Ausnahme bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, falls keine österreichische Strafverfolgung vorliegt.

292 Deutschland, Frankreich.

einem solchen Fall die Auslieferung.<sup>293</sup> Ohnedies spricht die funktionale Betrachtung des Instituts der Verjährung für deren Gleichbehandlung im Bereich der Rechtshilfe, sei sie im materiellen Recht, sei sie im Prozessrecht verortet.<sup>294</sup>

#### 4. Straferschwerende Berücksichtigung verjährter Taten

Zu einigen Ländern erfolgten Angaben dazu, ob verjährte Taten straferschwerend gewertet werden dürfen: In Estland, Griechenland, Österreich und Ungarn ist eine straferschwerende Berücksichtigung nicht zulässig. Zur Begründung heißt es für Griechenland, dass das Gericht keine Feststellungen zur Begehung der verjährten Tat treffen darf. In Österreich wird nur vereinzelt erwogen, verjährte Taten im Rahmen der spezialpräventiven Erwägungen in die Gefährlichkeitsprognose einzubeziehen.<sup>295</sup>

Dagegen lässt die Rspr. in Deutschland eine Berücksichtigung zu, soweit die nunmehr verjährten Straftaten im Urteil festgestellt werden. Das Vorgehen dürfte mit der Unschuldsvermutung gem. Art. 6 Abs. 2 EMRK vereinbar sein, weil es dem EGMR zufolge, anders als nach einem rechtskräftigen Freispruch, zulässig sein kann, sich nach Einstellung eines Strafverfahrens auf die jeweiligen Taten zu berufen. Dazu muss durch das zuständige Gericht in einem Verfahren, in dem der Angeklagte seine Verteidigungsrechte wahrnehmen konnte, der „gesetzliche Beweis der Schuld“ erbracht werden mit einem bei Strafzumessungstatsachen herabgesetzten Beweismaßstab.<sup>296</sup> Auch in den USA darf eine verjährte Straftat im Rahmen der Strafzumessung bei niedrigeren Beweisanforderungen als erschwerend gewertet werden.

---

293 Bei nach Schweizer Recht verjährten Straftaten sind solche Rechtshilfemaßnahmen ausgeschlossen, die Zwangsmaßnahmen erfordern, es sei denn, spezielle völkerrechtliche Rechtshilfeabkommen – wie etwa Art. 62 Abs. 1 SDÜ – sehen anderes vor. Die Verjährung wird in der Schweiz, anders als etwa in Spanien, nicht zum innerstaatlichen „*ordre public*“ gezählt.

294 Für eine Gleichbehandlung auch *Satzger* (Fn. 288), § 5 Rn. 102 ff.

295 Dies würde vom EGMR gebilligt, dem zufolge Art. 6 Abs. 2 EMRK nicht auf Behauptungen anwendbar ist, „die im Rahmen der Strafzumessung über den Charakter und das Verhalten des Angeklagten gemacht werden“; EGMR, Urt. v. 25.1.2018, *Bikas v. Deutschland*, NJW 2019, 203, Z. 57.

296 EGMR, Urt. v. 25.1.2018, *Bikas v. Deutschland*, NJW 2019, 203; *Esser*, StV 2019, 492 (498).

### 5. Auswirkung auf eigentlich mitbestrafte Taten

Die Verjährung wirkt sich in einigen Ländern auf das scheinbare Zusammentreffen von Straftaten aus. Ist die Haupttat bereits verjährt, lässt man eine Bestrafung wegen der eigentlich straflosen Nachtat zu.<sup>297</sup> In zwei Ländern ist die Lösung unzulässig: So verneint die in Österreich h.M. ein Wiederaufleben der Nachtat mit Hinweis darauf, dass das Geschehen allein nach dem vorrangigen Deliktstypus zu bewerten sei und es nicht der tatsächlichen Bestrafung der Tat bedürfe. Auch die polnische Rspr. nimmt an, dass die straflose Nachtat zusammen mit der Haupttat verjährt.<sup>298</sup>

## IV. Reichweite der Verjährung

### 1. Vermögensabschöpfung

Fragt man danach, ob eine Vermögensabschöpfung (*confiscation*) auch dann noch erfolgen kann, wenn die Tat bereits verjährt ist, stellt sich die Schwierigkeit, die Maßnahme in die jeweilige Dogmatik des Sanktionenrechts einzuordnen. Soweit der Maßnahme ein *Strafcharakter* zugeschrieben wird, sollte der Eintritt der Verjährung eine Abschöpfung verhindern. Wenn die Abschöpfung demgegenüber als *Sanktion eigener Art* begriffen wird, die gewährleistet, dass sich Straftaten nicht lohnen (Gewinnabschöpfung), wird für die nicht weiter bewertete Anlasstat kein Verschulden vorausgesetzt.<sup>299</sup> Damit ist die Frage, ob eine Gewinnabschöpfung bei verjährter Anlasstat erfolgen darf, nicht eindeutig zu beantworten. Die Funktion, die Begehung von Straftaten in wirtschaftlicher Hinsicht unattraktiv zu machen, könnte die Sanktion nach Verjährungseintritt noch erfüllen. Nur Gründe der Rechtssicherheit ließen sich gegen eine Gewinnabschöpfung nach verjährter Tat anführen.

In den untersuchten Rechtsordnungen wird die Zulässigkeit einer Abschöpfung (*confiscation*) nach Verjährungseintritt uneinheitlich gehandhabt. Zahlenmäßig überwiegen die Länder, in denen trotz verjährter Straf-

---

297 Deutschland, Griechenland, Schweden (die Rspr. macht von dieser Regel Ausnahmen, z.B. für die Hehlerei), Schweiz, Ungarn. In Frankreich sind straflose Vor- und Nachtaten nicht anerkannt; es gilt aber dasselbe für sog. sekundäre Straftaten, wie den Gebrauch eines Falsifikats nach einer Fälschung.

298 Zu den weiteren Ländern erfolgten keine Angaben.

299 Zu der Sanktionskategorie aus rechtsvergleichender Sicht Hochmayr, ZStW 2012, 67 f., 69 f., 74 ff.

tat eine Abschöpfung des unrechtmäßig Erlangten erfolgen kann.<sup>300</sup> In Deutschland gilt dies nur für die erweiterte Einziehung und die selbständige Einziehung des Tatertrags oder dessen Wert, für die eine eigene Verjährungsfrist von 30 Jahren ab Beendigung der Tat normiert ist. Für Italien wird betont, dass zwecks Vereinbarkeit der Sanktion mit der EMRK und der italienischen Verfassung die (verjährte) strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten in einem vorangehenden Strafverfahren festgestellt worden sein muss. In der Schweiz verjährt die Einziehbarkeit von Vermögenswerten grundsätzlich zugleich mit der Tat, frühestens aber nach 7 Jahren. Bei Übertretungen kann daher eine Vermögensabschöpfung nach Verjährungseintritt erfolgen. Zu beachten ist, dass nach Vorliegen eines erstinstanzlichen Urteils in der Schweiz keine Verjährung mehr eintritt<sup>301</sup> mit der Folge, dass die Einziehung von Vermögenswerten zeitlich unbeschränkt möglich ist.

In den anderen Ländern schließt der Verjährungseintritt eine Vermögensabschöpfung aus.<sup>302</sup> Nach französischem und griechischem Recht liegt dies an der Einordnung der Einziehung als Nebenstrafe. In Estland kann allerdings in Fällen, in denen der Eigentümer der Sache unbekannt ist, die Sache trotz Verjährung der Straftat eingezogen werden (Einziehung *in rem*).

## 2. Vorbeugende Maßnahmen

Vorbeugende Maßnahmen<sup>303</sup> sollen der Gefährlichkeit von Personen oder Sachen entgegenwirken, die sich in einer Straftat geäußert hat. Die Sanktion erfordert keine schuldhaftige Begehung einer Straftat, sondern orientiert sich allein an der fortbestehenden Gefährlichkeit der jeweiligen Person oder Sache.<sup>304</sup> Überwiegend gilt die Verhängung einer vorbeugenden Maßnahme *gegen die Person* nach Verjährung der Anlasstat als nicht mehr

---

300 Deutschland (z.T.), Italien, Niederlande, Schweiz (z.T.), Schweden, Spanien (nach h.L.), Ungarn.

301 Näher oben vor Fn. 217.

302 Estland (mit Ausnahmen), Frankreich, Griechenland (Landesbericht Griechenland A. 2. Komplex IV.2. unter Hinweis auf Ausnahmen in der Geldwäschegesetzgebung), Österreich, Polen. Eine eigene Verjährungsfrist für Verfall (*forfeiture*) gibt es im US-Bundesrecht.

303 In Deutschland ist die Bezeichnung „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ geläufig.

304 *Hochmayr*, ZStW 2012, 67.

zulässig.<sup>305</sup> Zur Begründung wird teils auf die materielle Rechtsnatur der Verjährung<sup>306</sup> oder darauf, dass das Erlöschen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Verjährung alle vorbeugenden Maßnahmen ausschließt,<sup>307</sup> verwiesen.

Die Einziehung gefährlicher *Sachen*, wie Tatwerkzeuge, die allein an die Gefährlichkeit des Gegenstands anknüpft, ist in einigen Ländern trotz Verjährung der Straftat möglich.<sup>308</sup> Dies lässt sich damit erklären, dass es für die Maßnahme einzig darauf ankommt, ob der Gegenstand in den Händen des Täters weiterhin gefährlich ist.

Hiervon zu unterscheiden sind präventive Maßnahmen außerhalb des Strafrechts, wie die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik, die ausschließlich an die Gefährlichkeit der Person und nicht an eine Straftat anknüpfen und daher trotz Verjährung der Straftat vorgenommen werden können.<sup>309</sup>

### 3. Schlussfolgerungen

Für eine Aufnahme der genannten Bereiche in einen Vorschlag zur Harmonisierung der Verjährung bedürfte es eines genaueren Vergleichs der Maßnahmen, der in diesem Projekt nicht geleistet werden kann. Es empfiehlt sich, die genannten Bereiche von einem ersten Harmonisierungsvorschlag auszunehmen.

---

305 Deutschland, Estland, Griechenland (therapeutische Maßnahmen; Landesbericht Griechenland A. 2. Komplex IV.3.), Italien, Österreich, im Grundsatz auch in der Schweiz, Spanien, Ungarn (mit Ausnahme der endgültigen Zugriffssperre elektronischer Daten), USA. In Polen ist die Frage gesetzlich nicht geklärt und im Schrifttum umstritten. Zu den Niederlanden und Schweden fehlen Angaben.

306 Italien.

307 Spanien, Schweiz.

308 Griechenland (Sicherungseinziehung; es gibt zusätzlich spezielle Regelungen der Einziehung, die sowohl Straf- als auch Sicherungscharakter haben und für die teils ausdrücklich angeordnet ist, dass die Einziehung auch nach Verjährung der Straftat möglich ist), Österreich (Rspr. und überwiegende Meinung), Schweiz, Italien (nach dem sog. „Anti-Mafia-Code“). In Ungarn wird die Zulässigkeit verneint. In Polen ist die Frage umstritten.

309 Siehe etwa das schwedische Gesetz über die psychiatrische Zwangspflege.



### 3. Komplex: Vollstreckungsverjährung

Die hier untersuchten Rechtsordnungen aus dem Common Law, nämlich England und Wales und die USA, kennen keine Vollstreckungsverjährung, weshalb dort eine verhängte Sanktion ohne zeitliche Begrenzung vollstreckt werden kann. In allen anderen Ländern korrespondiert der Verjährung der Strafverfolgung eine Verjährung der Vollstreckbarkeit der Sanktion.

Wie das Institut selbst steht auch die Begründung der Vollstreckungsverjährung im Schatten der Verfolgungsverjährung. Einzelne Landesberichte merken an, die für die Verfolgungsverjährung genannten Gründe, wie das mit der Zeit sinkende Strafbedürfnis, hätten auch für die Vollstreckungsverjährung Geltung; allein das Argument des Beweisschwundes sei mit rechtskräftiger Verurteilung hinfällig.<sup>310</sup> Der Landesbericht Frankreich zählt die für die Vollstreckungsverjährung angeführten Gründe eigens auf: die „Notwendigkeit des Vergessens“, der Schwund der Bestrafungsnotwendigkeit im gesellschaftlichen Bewusstsein, die Störung des sozialen Friedens durch eine späte Vollstreckung, die Abhängigkeit der Strafwirkung von einer raschen Vollstreckung und die mögliche Strafwirkung der drohenden Vollstreckung. Darüber hinaus wird in Frankreich die Vollstreckungsverjährung als Sanktion für die Untätigkeit der Behörden erklärt.

Die wenigen Stellungnahmen zur Rechtsnatur der Vollstreckungsverjährung vertreten überwiegend eine materielle Sichtweise.<sup>311</sup> In Österreich wird die Vollstreckungsverjährung zum Teil als persönlicher Strafaufhebungsgrund eingestuft.<sup>312</sup> Das überzeugt kaum, weil dann nicht nur die verhängte Sanktion, sondern auch die Strafbarkeit im Nachhinein entfallen müsste. In den meisten anderen Ländern ist die Verjährung ein Vollstreckungshindernis und damit prozessualer Natur. Das gilt auch für Frankreich, obwohl dort die Vollstreckungsverjährung im Unterschied zur Verfolgungsverjährung im frStGB geregelt und als „Verjähren der Strafe“ bezeichnet wird.<sup>313</sup>

---

310 Landesbericht Österreich A. 1. Komplex I. Vgl. auch Landesbericht Italien A. 1. Komplex I.

311 Griechenland, Italien, Österreich, nach überwiegender Ansicht auch in Polen (Landesbericht Polen A. 1. Komplex II.).

312 Landesbericht Österreich; *Seiler*, Strafrecht AT II, 8. Aufl. 2017, Rn. 572 f. Auch in Griechenland gilt sie als ein Institut des materiellen Rechts.

313 Art. 133–3 frStGB: „Les peines prononcées pour un délit se prescrivent ...“.

## I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion

### 1. Unverjährbare Strafen

In allen Rechtsordnungen mit Vollstreckungsverjährung gibt es Strafen, die nicht verjähren können. In vier Ländern ist die Unverjährbarkeit der Strafe an die *Unverjährbarkeit der Straftaten* gekoppelt. Strafen, die wegen einer nicht verjährbaren Straftat verhängt werden, können beliebig lange danach noch vollstreckt werden.<sup>314</sup> In den anderen Ländern werden die unverjährbaren Strafen und Maßnahmen *abschließend aufgezählt*.

Vielfach können wegen eines *Völkerrechtsverbrechens* verhängte Strafen nicht verjähren, ohne dass es auf die Höhe der verhängten Strafe ankommt.<sup>315</sup> In Frankreich ist die Unverjährbarkeit auf Strafen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (einschließlich Genozid) beschränkt. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass dort Kriegsverbrechen der Verjährung unterliegen. Auch in Spanien können Strafen wegen bestimmter Kriegsverbrechen verjähren.

Verbreitet gelten *lebenslange* Freiheitsstrafen als unverjährrbar.<sup>316</sup> Als Grund hierfür wird im Landesbericht Deutschland auf die Schwere der zugrunde liegenden Straftat und den Umstand hingewiesen, dass bei Verhängung der schwersten vorgesehenen Strafe die Flucht des Verurteilten zu befürchten sei. In Österreich gelten bereits *Freiheitsstrafen über 10 Jahre* als unverjährrbar. Noch niedriger ist die Grenze für die Unverjährbarkeit von Freiheitsstrafen in den Niederlanden. Infolge Anknüpfung an den weiten Kreis der unverjährbaren Straftaten ist jede Freiheitsstrafe, die wegen einer Straftat, die mit Freiheitsstrafe von 12 Jahren oder mehr bedroht ist, oder die wegen bestimmter Sexualstraftaten gegen Kinder verhängt wird, *unabhängig von ihrer Höhe* unverjährrbar. Auch in der Schweiz verjähren Strafen wegen gewisser Sexualdelikte gegen Minderjährige nicht.<sup>317</sup> In manchen Ländern sind Strafen wegen bestimmter Terrorismusstraftaten von der

---

314 Niederlande, Polen, Schweden, Schweiz. In der Sache trifft dies auch für Griechenland zu, wo es nur für völkerrechtliche Kernverbrechen keine Verjährung von Straftaten und Strafen gibt.

315 Deutschland, teils auch Frankreich, Griechenland, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn.

316 Deutschland, Estland, Italien, Niederlande, Österreich, Ungarn.

317 Ein entsprechendes Gesetz war in Polen beschlossen worden; es wurde aus formalen Gründen für verfassungswidrig erklärt. In Polen sind darüber hinaus Strafen wegen Verbrechen von Beamten des kommunistischen Regimes unverjährrbar.

Verjährung ausgenommen.<sup>318</sup> Im italienischen Recht ist die Verjährung der über einen Wiederholungstäter verhängten Strafe ausgeschlossen.

Auch im Bereich der Vollstreckungsverjährung gibt es das Phänomen der *faktischen Unverjährbarkeit*. Nach dem estStGB ruht die Verjährung der Vollstreckbarkeit, wenn sich die verurteilte Person der Vollstreckung entzieht. Solange der Zustand andauert, kann die Freiheitsstrafe nicht verjähren.<sup>319</sup>

## 2. Unverjähbare vorbeugende Maßnahmen

Für vorbeugende Maßnahmen, die sich gegen die Gefährlichkeit einer Person oder Sache richten, die sich in einer Anlasstat ausdrückte, fehlen meist Regelungen über die Verjährung der Vollstreckbarkeit. Daraus schließt man häufig auf ihre Unverjährbarkeit.<sup>320</sup> Strittig ist dies in Polen, wo alternativ die analoge Anwendung der kürzesten Verjährungsfrist für Strafen befürwortet wird.<sup>321</sup>

Generell unverjähbar sind vorbeugende Maßnahmen in Estland, Frankreich, der Schweiz<sup>322</sup> und Ungarn<sup>323</sup>, denn – so die Begründung für die Schweiz – es könne der Grund für die Verhängung der Maßnahme unverändert fortbestehen.<sup>324</sup>

In anderen Ländern können nur bestimmte Maßnahmen nicht verjähren. Von der Verjährung ausgeschlossen sind etwa in Deutschland die Sicherungsverwahrung und die unbefristete Führungsaufsicht, in Griechenland die Sicherungseinziehung und Besserungs- und Heilmaßnahmen für Minderjährige,<sup>325</sup> in Italien Präventionsmaßnahmen außerhalb eines Strafverfahrens, in Österreich die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter.

---

318 Schweden, Schweiz, Spanien.

319 Für Geldstrafen und dgl. gibt es dagegen eine absolute Verjährungsfrist. Auch in Griechenland können Ruhensgründe mangels absoluter zeitlicher Begrenzung zu faktischer Unverjährbarkeit der Strafe führen.

320 Estland, wohl auch Frankreich, Polen, Schweiz, Ungarn.

321 Landesbericht Polen A. 3. Komplex III.

322 Mit Ausnahme der Einziehung von Vermögenswerten.

323 Mit Ausnahme der Erziehung in einer Besserungsanstalt für Jugendliche; Landesbericht Ungarn A. 3. Komplex III.

324 BGE 126 IV 1 (3).

325 Landesbericht Griechenland A. 3. Komplex III.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Von den Rechtsordnungen mit Vollstreckungsverjährung bestimmen zwei Drittel die Länge der Verjährungsfrist nach der *konkret* ausgerichteten Strafe und ordnen jeweils einem Spektrum der Strafhöhen eine bestimmte Verjährungsfrist zu.<sup>326</sup> In Italien beträgt die Frist für die Vollstreckungsverjährung bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe das *Doppelte* der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Jahre und höchstens 30 Jahre.

Nicht ganz ein Drittel der Länder richtet die Verjährungsfrist, wie schon bei der Verfolgungsverjährung, an der Kategorisierung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen usw. aus.<sup>327</sup> Da diese Einteilung der Straftaten an die für die Straftat angedrohte Höchststrafe gekoppelt ist, hängt die Dauer der Verjährungsfrist letztlich von der für die jeweilige Straftat vorgesehenen *abstrakten* Strafdrohung ab.<sup>328</sup> In den Niederlanden ist dabei die Frist für die Verjährung der Vollstreckbarkeit um ein Drittel länger als die Frist für die Verjährung der Verfolgbarkeit.

Aus der italienischen Lösung resultiert eine Vielzahl an *Abstufungen* der Fristen für die Verjährung der Vollstreckbarkeit. In den anderen Ländern variiert die Anzahl der Abstufungen zwischen zwei und fünf. Am häufigsten werden vier Stufen verwendet.<sup>329</sup>

Wie bei der Verfolgungsverjährungsfrist ist auch bei der Vollstreckungsverjährungsfrist die Spannbreite der jeweils höchsten und der jeweils niedrigsten Frist groß. Für *Freiheitsstrafen* beträgt die maximale Vollstreckungsverjährungsfrist zwischen 5 und 30 Jahren. Am häufigsten findet sich die

---

326 Deutschland, Griechenland, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Spanien (unter Berücksichtigung einer gnadenhalber erfolgten Verkürzung der Strafe), Ungarn.

327 Estland, Frankreich, Niederlande über die Anknüpfung an die Verfolgungsverjährungsfristen (siehe sogleich im Folgenden).

328 In Polen wird hingegen nur die Verfolgungsverjährung, nicht aber die Vollstreckungsverjährung an der Kategorisierung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen usw. orientiert.

329 Zwei Abstufungen: Estland; drei Abstufungen: Griechenland (mit Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe), Österreich, Polen; vier Abstufungen: Deutschland, Frankreich, Niederlande, Ungarn; fünf Abstufungen: Schweden, Schweiz, Spanien; acht Abstufungen: Italien.

Obergrenze von 30 Jahren.<sup>330</sup> Die Mindestdauer der Vollstreckungsverjährungsfrist liegt zwischen 3 und 10 Jahren. Eine mehrfach verwendete Mindestdauer sind 5 Jahre.<sup>331</sup>

Ein Ausreißer auf dem unteren Spektrum ist Estland, das im Rechtsvergleich auffällig niedrige Verjährungsfristen von 3 und 5 Jahren für die Vollstreckbarkeit vorsieht. Zur Erklärung heißt es, die Kürze der Fristen solle den Staat dazu veranlassen, Urteile so schnell wie möglich zu vollstrecken und den Betroffenen vor Untätigkeit des Staates schützen. Auf dem oberen Spektrum findet sich Polen mit der höchsten Mindestfrist von 15 Jahren. Es sei daran erinnert, dass beide Länder reziprok auch bei der Verfolgungsverjährung die Länder mit den niedrigsten bzw. höchsten Fristen sind.

Im Schweizer Jugendstrafrecht sind die Fristen für die Vollstreckungsverjährung deutlich kürzer als im Erwachsenenstrafrecht. Die längste Frist beträgt nur 6 Jahre.

## *2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist*

Der Lauf der Vollstreckungsverjährung beginnt mit Rechtskraft des Urteils<sup>332</sup> oder einer anderen verfahrenserledigenden Entscheidung, die die Strafe festsetzt. Maßgeblich ist also der Zeitpunkt, zu dem das Urteil nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden kann. Die Möglichkeit, einen außerordentlichen Rechtsbehelf, wie einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens, zu ergreifen, steht der Vollstreckbarkeit und damit dem Lauf der Vollstreckungsverjährung nicht entgegen. In manchen Ländern wird der Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wird, in die Frist eingerechnet.<sup>333</sup> In anderen Ländern beginnt die Verjährungsfrist erst am Tag danach.<sup>334</sup>

---

330 Im Einzelnen: 30 Jahre: Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Schweden (nur bei lebenslanger Freiheitsstrafe), Schweiz, Spanien; 26,6 Jahre: Niederlande; 25 Jahre: Deutschland; 20 Jahre: Ungarn; 15 Jahre: Österreich, 5 Jahre: Estland.

331 Im Einzelnen: 15 Jahre: Polen; 10 Jahre: Griechenland, Italien; 6 Jahre: Frankreich; 5 Jahre: Deutschland, Österreich, Schweden, Schweiz, Ungarn; 3 Jahre: Estland. Unklar Spanien.

332 Für Deutschland und Griechenland wird betont, dass auch der Strafausspruch (nicht nur der Schuldspruch) in Rechtskraft erwachsen sein muss.

333 Deutschland, Griechenland, Polen.

334 Frankreich, Niederlande, Schweiz. Zu den weiteren Ländern erfolgten keine Angaben.

Wurde eine *Bewährungsstrafe* ausgesprochen, beginnt in Italien, den Niederlanden und Ungarn die Verjährungsfrist erst mit dem Eintritt der Bedingung für die Vollstreckbarkeit der Strafe zu laufen. Das gilt im Ergebnis auch für Österreich, wo gesetzestechnisch ein sofortiger Beginn der Vollstreckungsverjährung bei gleichzeitiger Hemmung des Fortlaufs der Verjährungsfrist vorgesehen ist. In der Schweiz setzt der Fristbeginn mit der Anordnung des Vollzugs der Strafe ein.

Bei Verhängung mehrerer Sanktionen, auch unterschiedlicher Art, wie Freiheits- und Geldstrafen, sehen Griechenland und Italien eine gesonderte Vollstreckungsverjährung der einzelnen Sanktionen vor. In Deutschland und Österreich hat man sich dagegen für eine einheitliche Verjährung nach der längsten anwendbaren Verjährungsfrist entschieden. Strittig ist dabei in Österreich die Behandlung von Fällen, in denen verjährende und unverjährende Sanktionen zusammentreffen. Das dStGB bestimmt für diese Fälle, dass sich die Unverjährbarkeit nicht auswirkt.

### 3. *Beeinflussung des Fristablaufs*

Mit Ausnahme von Italien kann in allen Ländern mit Vollstreckungsverjährung die Frist verlängert werden. Regelungstechnisch erfolgt dies meist durch eine Hemmung des Fristenlaufs durch bestimmte Umstände, nach deren Wegfall der Rest der Frist weiterläuft (Ruhen).<sup>335</sup> Gelegentlich kann es zu einem Neubeginn<sup>336</sup> oder einer sonstigen Verlängerung<sup>337</sup> der Frist kommen.

Ein häufiger Grund für die Verlängerung des Fristenlaufs ist die *Flucht des Verurteilten*,<sup>338</sup> wobei sich in Schweden die Dauer der Frist nach dem noch ausstehenden Strafrest bemisst. In Griechenland ruht umgekehrt die Verjährung während der Verbüßung der Freiheitsstrafe und läuft im Fall der Flucht weiter. Einige Länder sehen eine Aussetzung des Fristenlaufs vor, solange der Verurteilte *sich im Ausland aufhält* und nicht ausgeliefert werden kann.<sup>339</sup> In Deutschland kann in diesem Fall die Verjährungsfrist einmalig um die Hälfte verlängert werden. In Österreich wird der Fortlauf

---

335 Ausschließlich ein Ruhen ist in Estland, Griechenland, Polen, der Schweiz und Spanien vorgesehen.

336 Frankreich, Niederlande, Österreich, Ungarn.

337 Deutschland, Niederlande, Schweden.

338 Ruhen: Estland, Frankreich (ab Fahndung), Polen (auf 10 Jahre beschränktes Ruhen). Neubeginn: Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Ungarn.

339 Estland, Ungarn, wohl auch Frankreich und die Niederlande.

der Frist bei jedem Auslandsaufenthalt gehemmt. Auch während der *Bewährung* läuft die Vollstreckungsverjährungsfrist typischerweise nicht;<sup>340</sup> in den Niederlanden und in Schweden beginnt die Frist nach Widerruf der bedingten Entlassung von Neuem.<sup>341</sup> Wird der Vollzug der Strafe aufgeschoben<sup>342</sup> oder kann die Strafe wegen des Vollzugs einer anderen Haft (oder Maßnahme) nicht vollstreckt werden<sup>343</sup>, hemmt dies in manchen Ländern ebenfalls den Fristablauf.

In Frankreich und Ungarn kann es in weitem Umfang zu einem Neubeginn der Frist für die Vollstreckungsverjährung kommen, weil jede der Strafvollstreckung dienende Maßnahme einen neuerlichen Lauf der Frist auslöst. Für Frankreich werden als Beispiele die Inhaftierung, die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls oder die Suche nach dem Verurteilten genannt.

In Österreich unterbricht der Vollzug der Freiheitsstrafe oder vorbeugenden Maßnahme den Lauf der Verjährung und die Frist beginnt mit der bedingten Entlassung<sup>344</sup> von Neuem. Die Regelung soll es einem Verurteilten, der erst kurz vor Ablauf der Frist in Haft genommen wird, unmöglich machen, durch Flucht den Verjährungseintritt herbeizuführen.<sup>345</sup> Eine Besonderheit der österreichischen Regelung ist, dass – analog zur Verlängerung der Verfolgungsverjährung bei *Rückfall* – eine erneute Verurteilung zu einer Strafe das Ende der Vollstreckungsverjährung bis zum Erlöschen der Vollstreckbarkeit der später verhängten Sanktion hinausschiebt. Entgegen dem Gesetzeszweck, den Verjährungseintritt bei erneuter Straffälligkeit des Verurteilten zu verzögern, tritt die Folge auch dann ein, wenn die zweite Verurteilung wegen einer *früher* begangenen Straftat erfolgte.

---

340 Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Österreich, Schweiz, Spanien.

341 Ähnlich beginnt in Ungarn die Verjährung mit erfolglosem Ablauf der Bewährungszeit.

342 Deutschland, Griechenland, Niederlande, Österreich, Ungarn.

343 Deutschland, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien, Ungarn.

344 Oder bedingten Begnadigung, nachträglichem Aufschub des Strafvollzugs, Flucht aus dem Vollzug; Marek, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. (Stand: 1.6.2018), § 60 Rn. 14.

345 EB RV StGB 1974, 30 BlgNR 13. GP, 168 f.

#### 4. Besonderheiten bei der Vollstreckungsverjährung

In Ländern, in denen bei Verurteilung wegen mehrerer Straftaten eine Gesamtstrafe zu bilden ist, stellt sich die Frage, ob die Vollstreckbarkeit der Gesamtstrafe einheitlich verjährt oder getrennt nach den Einzelstrafen, aus denen sich die Gesamtstrafe zusammensetzt. In Deutschland, den Niederlanden<sup>346</sup> und der Schweiz hat man sich für die erste Lösung entschieden, in Griechenland für die zweite Lösung. Auch das polnische Schrifttum befürwortet eine getrennte Verjährung der Einzelstrafen. Praktikabel erscheint die Lösung nur dann, wenn die Gesamtstrafe durch bloße Addition der Einzelstrafen berechnet wird.<sup>347</sup>

### III. Verjährung von vorbeugenden Maßnahmen

Vorbeugende Maßnahmen sind im Allgemeinen unverjährbar.<sup>348</sup> Soweit die Vollstreckbarkeit einzelner vorbeugender Maßnahmen einer Verjährung unterliegt, beträgt die Frist zwischen 3 und 10 Jahren.<sup>349</sup> Ein Sonderfall sind die Niederlande, wo die gleichen Verjährungsfristen wie für Strafen gelten. Es kommen demnach die um ein Drittel verlängerten Fristen der Verfolgungsverjährung zur Anwendung. In Italien verjähren Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich gemeinsam mit der Strafe.

#### B. Entwicklungstendenzen und Probleme

##### I. Entwicklungstendenzen

Die Strafverfolgungsverjährung ist in den meisten hier untersuchten Ländern ein Regelungsgebiet mit hoher gesetzgeberischer Aktivität. In einigen Ländern ist eine *Tendenz zur Verlängerung* der Verjährung feststellbar. Exemplarisch sei auf die Niederlande verwiesen, wo die Verjährungsfristen 2005 und 2012 verlängert wurden und für eine Reihe von Straftaten die

---

346 Maßgeblich ist die Frist für das schwerste Delikt.

347 Siehe den Landesbericht Polen zu den dortigen Schwierigkeiten.

348 Siehe oben A. 3. Komplex I.2.

349 Deutschland: 5, 10 Jahre; Griechenland: 3, 10 Jahre; Österreich: 5 Jahre; Spanien: 5, 10 Jahre.



Verjährung abgeschafft wurde. Zuletzt wurde vom Justizminister vorgeschlagen, die Vollstreckungsverjährung aufzuheben.

In Schweden wurde der Kreis der unverjährbaren Straftaten zunehmend ausgeweitet. In Ungarn kam es ab 2012 zu deutlichen Verschärfungen des Verjährungsrechts. Verlängert wurden die Mindestverjährungsfrist, die Verjährungsfristen für Sexualstraftaten gegen Minderjährige und für Korruptionsstraftaten. Für Straftaten, die mit lebenslanger Strafe bedroht sind, und für bestimmte Sexualstraftaten gegen Minderjährige wurde die Verjährung abgeschafft. Die Verjährung für nicht geahndete Straftaten des kommunistischen Regimes wurde rückwirkend verlängert.

In den USA gibt es den Trend, die im Rechtsvergleich kurzen Verjährungsfristen für bestimmte Verbrechen zu verlängern oder überhaupt abzuschaffen. Darüber hinaus wird die Verjährung zunehmend nicht mehr als ein Umstand betrachtet, der die Gerichtsbarkeit ausschließt, sondern als ein Umstand, auf den der Beschuldigte im Zuge eines Deals verzichten kann. Es ist dann möglich, anstelle der angeklagten schwereren Straftat wegen einer eigentlich schon verjährten leichteren Straftat verurteilt zu werden.

In der Schweiz wurden die Verjährungsfristen für schwere Vergehen erhöht und aufgrund einer Volksinitiative bestimmte Sexualstraftaten gegen Kinder für unverjährbar erklärt. Die Verjährung hört nunmehr bereits mit Vorliegen des erstinstanzlichen Urteils zu laufen auf, ohne dass es auf die Rechtskraft ankommt. Die anstehende Harmonisierung der Strafraumen wird voraussichtlich längere Verjährungsfristen nach sich ziehen. Darüber hinaus zielten und zielen Gesetzesinitiativen auf die Abschaffung der Verjährung bei Delikten, die mit lebenslanger Strafe bedroht sind.

In Polen wurde 2019 ein Gesetz verabschiedet, das die rechtsvergleichend langen Verjährungsfristen ausgedehnt hätte. Beispielsweise sollten die Strafdrohungen für bestimmte Vermögensdelikte, wie Raub, erhöht werden mit der Folge längerer Verjährungsfristen. Ein Tötungsverbrechen wäre nach 40 statt wie bisher nach 30 Jahren verjährt. Darüber hinaus wurden gewisse Sexualstraftaten zum Nachteil eines Kindes und eine besonders grausame Vergewaltigung für unverjährbar erklärt. Die Reform scheiterte daran, dass das Gesetz aus formalen Gründen für verfassungswidrig erklärt wurde.

Für andere Länder ist *kein eindeutiger Trend* zu einer Verlängerung oder Verkürzung der Verjährung erkennbar. So führten in Estland die Reformen der letzten Jahre nicht nur zu einer teilweisen Verlängerung der Ver-

jäh rung<sup>350</sup>, sondern auch zu deren Begrenzung durch die Reduktion der Verfahrenshandlungen, die einen Neubeginn der Verjährung bewirken. Zusätzlich wurde der Neubeginn der Verjährung bei Rückfall beseitigt. In Griechenland kam es infolge der 2019 in Kraft getretenen Reform des grStGB zur Herabstufung bestimmter Verbrechen zu Vergehen und zur Streichung von Qualifikationen. Damit ging eine Verkürzung der Verjährungsdauer einher. Umgekehrt wurde jedoch die Verjährung etwa durch Einführung eines neuen Ruhensgrundes oder durch Ausweitung des Ruhens der Verjährung auf alle Verbrechen gegen Minderjährige verlängert.

## II. Unzufriedenheit hinsichtlich der Verjährungsregelungen

### 1. Generelle Kritik an der Verjährung

In manchen Ländern begegnet man der Verjährung mit prinzipieller Skepsis. Das gilt nicht nur für die Niederlande. Für Frankreich wird berichtet, dass die *Cour de Cassation*, ungeachtet der jahrhundertelangen Tradition der Verjährung, diese kritisch betrachtet und die Regelungen in rechtsfortbildender Weise ausgedehnt hat. In den USA, wo die ersten Verjährungsregelungen bereits im Jahr 1652 beschlossen wurden, stellen manche Wissenschaftler wegen des technologischen Fortschritts insbesondere im Bereich der DNA-Analyse die Zeitgemäßheit der Verjährung in Frage. Umgekehrt wird in der Wissenschaft die Tendenz, die Verjährungsfristen zu verlängern und zusätzliche Straftaten für unverjährbar zu erklären, als ein weiteres Beispiel für den radikalen Wechsel in der Kriminalpolitik beanstandet. Eine völlige Abschaffung der Verjährung ist in den USA nach überwiegender Einschätzung nicht zu erwarten.

### 2. Kritik an zu rascher Verjährung

Für manche Länder wird von Straftaten berichtet, deren Verjährung für öffentliche Aufregung sorgte, wie in Deutschland und Polen der sexuelle Missbrauch in der katholischen Kirche. Während in Deutschland keine

---

350 Erhöhung der Verjährungsfristen für bestimmte leichte Straftaten von 2 auf 3 Jahre, Einführung einer Ruhensregelung für Parlamentsangehörige, solange sie Immunität genießen, sowie einer Ruhensregelung für Sexualstraftaten gegen Minderjährige bis zu ihrer Volljährigkeit.

weitere Reform der faktisch beseitigten<sup>351</sup> Verjährung von Sexualstraftaten gegen Kinder geplant ist, wurde in Polen eine zusätzliche Verschärfung der Verjährungsregelungen beschlossen, die allerdings vom polnischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde.<sup>352</sup> In Deutschland unterliegt darüber hinaus anlassbezogen die durch die absolute Verjährung bedingte Möglichkeit der Verjährung während eines laufenden Verfahrens der Kritik.

In Italien spiegeln die Schwierigkeiten die notorisch lange Dauer von Strafverfahren. In Kombination mit der früheren Ausgestaltung der Verjährung, bei der während eines laufenden Strafverfahrens und trotz Vorliegens eines erst- oder zweitinstanzlichen Urteils Verjährung eintreten konnte, führte dies dazu, dass etliche Strafverfahren in der Sache nicht erledigt werden konnten. Der Fall „*Taricco*“, den ein italienisches Strafgericht dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegte,<sup>353</sup> veranschaulicht dies. Eine 2017 erfolgte Gesetzesreform, die die Strafen für Korruptionsverbrechen und damit die Verjährungsfristen erhöhte und ein zeitlich begrenztes Ruhen der Verjährung ab erstinstanzlicher Verurteilung anordnete, brachte eine erste Besserung. 2020 trat ein Gesetz in Kraft, das nach jedem Urteil – auch einem Freispruch – ein Ruhen der Verjährung bis zum Eintritt der Rechtskraft vorsieht. Zugleich sollte eine umfassende Gesetzesreform zur Beschleunigung des Strafverfahrens erfolgen.

Für Griechenland wird von Korruptionsdelikten berichtet, die in den 1990er Jahren von Ministern oder Richtern begangen worden waren und bei ihrer Entdeckung bereits verjährt waren. Als Ersatz für die eingetretene Verjährung behalf man sich mit einer Strafverfolgung wegen Geldwäsche, die als Dauerdelikt noch nicht verjährt war. Der Landesbericht verweist auf die hohe kriminalpolitische Bedeutung des Geldwäschestrafrechts als Kompensation für eine Straflosigkeit infolge Verjährung. Es sorgen in der griechischen Öffentlichkeit auch immer wieder Fälle für Unverständnis, in denen Straftaten zunächst als Verbrechen verfolgt werden und die Strafverfahren später nach einer Korrektur der Einstufung wegen Verjährung eingestellt werden müssen. Das Problem hängt mit der prozessual bedingten längeren Dauer von Strafverfahren wegen Verbrechen und der engen zeitlichen Begrenzung der Ruhensdauer zusammen. Aktuell stoßen Einstellungen laufender Verfahren wegen Verjährung auf Kritik, die durch das Inkrafttreten des neuen grStGB im Juli 2019 veranlasst sind. Im Zuge der

---

351 Oben vor Fn. 96.

352 Vgl. oben Fn. 95.

353 EuGH (GK), Urt. v. 8.9.2015, C-105/14 (*Taricco* u.a.).

Reform wurden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit etliche Verbrechen zu Vergehen herabgestuft und Qualifikationen gestrichen, was in anhängigen Strafverfahren den Eintritt der Verjährung zur Folge hatte.

### 3. Kritik an Unverjährbarkeit oder Verschärfung der Verjährung

Andererseits wird aus Rechtsordnungen, die keine Verjährung kennen oder in denen die Verjährung stark zurückgedrängt wurde, von Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung berichtet. In England und Wales zeigte sich aus Anlass der Verfolgung lange zurückliegender Straftaten das Bedürfnis, das Kriterium des öffentlichen Interesses (an der Strafverfolgung) zu präzisieren. Ob die in den Leitlinien für Staatsanwälte<sup>354</sup> vorgegebenen weichen Merkmale hinreichende Abhilfe schaffen, erscheint fraglich. Im Zusammenhang mit der gerichtlichen Aufarbeitung von Straftaten, die britische Soldaten im Nordirland-Konflikt begingen und die teils über 40 Jahre zurückliegen, forderte der Verteidigungsausschuss des Unterhauses, alle bis zum Karfreitagsabkommen von 1998 begangene Straftaten von Soldaten während eines Militäreinsatzes für verjährt zu erklären und ergänzend eine Wahrheitskommission einzurichten.<sup>355</sup>

In den Niederlanden gilt, wie im Common Law, das Opportunitätsprinzip, sodass eine Pflicht zur Verfolgung selbst schwerer Verbrechen grundsätzlich nicht besteht. Wenn nun die Verjährungsfristen verlängert werden oder gar teilweise auf eine Verjährung verzichtet wird, strapaziert dies eine rechtsstaatlich zu handhabende Opportunität, die praktisch durch die Ressourcen der Verfolgungsorgane gesteuert wird. Da die Mittel für die Strafverfolgung nicht erhöht wurden, haben die erwähnten Verschärfungen für die Landesreferenten in erster Linie symbolischen Charakter und gefährdeten auf lange Sicht das Ansehen der Strafverfolgungsorgane, die aus Kapazitätsgründen nur einen vergleichsweise kleinen Teil der bekannt gewordenen Kriminalität verfolgen können. Auch könne sich die Verfolgung älterer Fälle zu Lasten der Verfolgung aktueller Straftaten auswirken.

---

354 The Code for Crown Prosecutors (October 2018); [www.cps.gov.uk/publication/code-crown-prosecutors](http://www.cps.gov.uk/publication/code-crown-prosecutors) (zuletzt abgerufen am 9.2.2021).

355 House of Commons Defence Committee Report *Investigations into fatalities in Northern Ireland involving British military personnel*, HC 1064, 26.4.2017, <https://publications.parliament.uk/pa/cm/cm201617/cmselect/cmdfence/1064/1064.pdf> (zuletzt abgerufen am 9.2.2021).

Für Ungarn heißt es, dass die Verschärfung der Verjährungsregelungen auf die Praxis der Strafverfolgung kaum Auswirkungen habe, da sie nichts an den Beweisschwierigkeiten bei weit zurückliegenden Taten ändere.

### C. Die Verjährung im Fallbeispiel

#### I. Einleitung

Zur Absicherung der Analyse der Regelungsmodelle wurden die Landesvertreter gebeten, folgendes Fallbeispiel zur Verfolgungsverjährung zu lösen.

**Fallbeispiel:** A beantragte am 30.6.2013 ein Stipendium zur Finanzierung seines Jurastudiums und legte dem Antrag eine gefälschte Urkunde bei. Das Stipendium wurde am 31.8.2013 genehmigt, obwohl die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorlagen. Ab dem 1.10.2013 bis zum 1.9.2018 erfolgten die monatlichen Auszahlungen (immer zum Monatsersten) in Höhe von jeweils 300 € (Gesamtsumme: 18.000 €).

Wann beginnt im vorliegenden Fall die Verjährung des Betruges? Wann endet sie?

Wann beginnt und wann endet die Verjährung des Gebrauchs der gefälschten Urkunde?

#### *Auswirkungen prozessualer Handlungen auf die Verjährung*

- a) Am 1.8.2019 leitet die Staatsanwaltschaft Ermittlungen ein und befragt A am 1.9.2019 als Beschuldigten.
- b) Am 1.4.2020 wird A richterlich vernommen.
- c) Die Anklageerhebung erfolgt am 1.2.2021.
- d) Ab 1.9.2023 ist der Aufenthalt des A unbekannt. Daraufhin wird am 31.12.2023 das Verfahren vorläufig wegen Abwesenheit des Beschuldigten eingestellt. Am 1.6.2024 wird das Verfahren fortgeführt, weil A wiederaufgetaucht ist.
- e) Vor Ablauf der Verjährungsfrist ergeht wegen des Betruges ein erstinstanzliches Urteil. Die Entscheidung ist am 1.9.2030 rechtskräftig geworden.

Welche Auswirkungen haben die einzelnen prozessualen Handlungen auf den Lauf der Verjährungsfrist? Wann endet jeweils die Verjährung?

*Falls Ihre Rechtsordnung andere prozessuale Reaktionen vorsieht, gehen Sie bitte von einem Vorgehen aus, das dem genannten möglichst entspricht.*

Die ausgewählte Sachverhaltskonstellation wirft Fragen des Beginns der Verjährung und der Verjährung *idealiter* zusammentreffender Delikte auf. Mit dem Betrug betrifft das Fallbeispiel eine der wenigen Straftaten, für die die Europäische Union die Verjährung harmonisiert hat. Auf den von der betreffenden Richtlinie<sup>356</sup> erfassten Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bringen die meisten der in der Untersuchung vertretenen Mitgliedstaaten den gewöhnlichen Betrugstatbestand zur Anwendung.<sup>357</sup> Weil darüber hinaus für alle im konkreten Fall verwirklichten Betrugstatbestände die Mindestvorgaben der Richtlinie<sup>358</sup> eingehalten werden, lassen sich Aussagen darüber treffen, wie sich Mindestvorschriften zur Verjährung auswirken.

Inspiriert ist der vorliegende Fall durch eine Entscheidung des BGH<sup>359</sup>, deren Sachverhalt für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung angepasst wurde. Um eine möglichst einheitliche rechtliche Beurteilung des Sachverhalts sicherzustellen, wurde von Detailangaben Abstand genommen. Die Berichtersteller sollten von einem Betrug mit ratenweiser Auszahlung des erschlichenen Betrags sowie von einer gleichzeitig verübten Urkundenfälschung in Form des Gebrauchs eines Falsifikats ausgehen.

Der Grundfall wurde um sechs Verfahrensschritte zur Strafverfolgung ergänzt mit dem Ziel, die Auswirkungen der Modifikationen der Verjährung zu veranschaulichen. Die Auswahl der Verfahrensschritte orientierte sich an der deutschen Rechtslage und wurde vorab für zwei weitere Rechtsordnungen<sup>360</sup> geprüft. Wie die Auswertung der Antworten der Berichtersteller ergab, kommen manche der Verfahrensschritte in einzelnen Rechtsordnungen nicht vor. Für diesen Fall waren die Berichtersteller gebeten worden, von einem prozessualen Vorgehen auszugehen, das dem genannten möglichst nahekommt. In einigen Ländern bewirken nicht die abgefragten, aber vergleichbare Verfahrensschritte eine Verlängerung der Verjährung. Um das genaue Ende der Verjährung auch für diese Länder

---

356 Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, (EU) 2017/1371, ABl. L 198/29.

357 Siehe die Auflistung in: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the fight against fraud to the Union's financial interests by means of criminal law, COM(2012) 363 final, S. 2 f.

358 Näher unten bei Fn. 428.

359 BGH, Beschluss v. 2.5.2001, 2 StR 149/01.

360 Österreich und Polen.

bestimmen zu können, wurden nachträglich die Zeitpunkte dieser Verfahrensschritte angenommen.

Von einem Abdruck der einzelnen Antworten wird wegen der unterschiedlichen Begründungstiefe sowie aus Platzgründen abgesehen. Im Folgenden werden die Lösungen zusammengefasst und ausgewertet.

## *II. Grundfall*

### *1. Materiellrechtliche Besonderheiten und Strafdrohung*

#### *a) Betrug*

Während in einigen Ländern der Grundtatbestand des Betrugs verwirklicht ist,<sup>361</sup> kommt in anderen Ländern ein spezieller Tatbestand zur Anwendung. Nach dem ungStGB ist bei einem staatlichen Stipendium der Tatbestand des Haushaltsbetrugs, qualifiziert durch die Verursachung eines bedeutenden materiellen Nachteils (§ 396 Abs. 3a ungStGB), bei einem privaten Stipendium ein qualifizierter Betrug gem. § 373 Abs. 4 ungStGB verwirklicht; die angedrohte Höchststrafe beträgt in beiden Fällen 5 Jahre Freiheitsstrafe. In Italien ist ein Betrug zur Erlangung öffentlicher Zuwendungen qualifiziert strafbar (Art. 640*bis* itStGB). In Österreich greift die Qualifikation des schweren Betrugs gem. § 147 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 öStGB ein, weil zur Täuschung eine falsche Urkunde verwendet und ein Schaden über 5.000 € verursacht wurde. Auch in Schweden handelt es sich um einen schweren Betrug mittels Urkundenfälschung (Kap. 9 § 3 seStGB).<sup>362</sup> In Griechenland kommt die Qualifikation der Verursachung eines „besonders großen“ Schadens zur Anwendung (Art. 386 Abs. 1 grStGB), die nur die Mindeststrafe für die Betrugstat erhöht und sich nicht auf die Verjährung auswirkt.

Nicht in allen untersuchten Rechtsordnungen erfordert die Vollendung des Betrugs den Eintritt eines Vermögensschadens. So ist nach polnischem Recht der Betrug mit Vornahme der nachteiligen Vermögensverfügung

---

361 Siehe nur § 263 Abs. 1 dStGB; Art. 286 § 1 plStGB.

362 Die Schadensqualifikation ist nicht erfüllt, weil der Schaden unter 200.000 SEK (umgerechnet etwa 19.000 €) liegt. Falls es sich um ein Stipendium handelt, für das der Zentrale Studien- bzw. Ausbildungsförderungsausschuss zuständig ist, wird die Tat als schwerer Zuwendungsbetrag gem. § 3 des Zuwendungsstrafgesetzes (Bidragbrottslag 2007:612) verfolgt, der mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 6 Jahren bedroht ist.

vollendet.<sup>363</sup> In Deutschland verlangt zwar Betrug den Eintritt eines Vermögensschadens, hierfür genügt allerdings nach Rspr. und h.M. das Eingehen einer nachteiligen Verbindlichkeit, sodass der Betrug, wie in Polen, zum Zeitpunkt der Bewilligung des Stipendiums vollendet ist (sog. Eingehungsbetrug).<sup>364</sup>

Die Spannweite der für den Betrug im Fallbeispiel angedrohten Höchststrafe ist groß: Sie beträgt zwischen 3 und 10 Jahre Freiheitsstrafe. Die niedrigsten Strafen sind mit 3 Jahren in Estland, Österreich und Spanien angedroht. Fünf Staaten sehen eine Strafobergrenze von 5 Jahren vor. Darüber liegen neben England und Wales (10 Jahre) Polen (8 Jahre) sowie New York (7 Jahre), Italien und Schweden (6 Jahre).

## b) Urkundenfälschung

Neben die Betrugsstrafbarkeit tritt eine Strafbarkeit wegen eines Urkundendelikts.<sup>365</sup> Da sich dem Sachverhalt nicht entnehmen lässt, dass A sich auch wegen des Vorgangs der Fälschung strafbar gemacht hat, ist nur auf den Gebrauch durch Vorlage der gefälschten Urkunde bei der Antragstellung abzustellen. Manche Rechtsordnungen differenzieren zwischen der Fälschung von privaten und öffentlichen Urkunden mit unterschiedlichem Straffrahmen. Wegen der ungleichen Ausgestaltung der Qualifikationen werden nur die *Grundstrafdrohungen* für die Urkundenfälschung verglichen. Die Höchststrafen liegen zwischen 1 Jahr und 10 Jahren Freiheitsstrafe. Am unteren Ende der Skala bewegen sich Estland, Österreich, Ungarn und New York mit jeweils 1 Jahr sowie Schweden mit 2 Jahren Freiheitsstrafe, den Abschluss bildet erneut England und Wales mit 10 Jahren Freiheitsstrafe als Strafobergrenze. Die meisten Länder wählen eine zwischen diesen Polen liegende Strafobergrenze von 3 Jahren<sup>366</sup> oder 5 Jahren Freiheitsstrafe<sup>367</sup>. Die Niederlande liegen mit 6 Jahren Freiheitsstrafe knapp darüber.

---

363 Urteil des Obersten Gerichts vom 28.6.2017, III KK 100/17, LEX Nr. 2320356.

364 Vgl. *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 263 Rn. 40, 56 m.N. zur Rspr.; *Vogel*, JZ 2005, 308 (310).

365 Zur Verdrängung des Urkundendelikts durch den Betrug in einzelnen Ländern unten bei Fn. 375.

366 Frankreich, Italien, Spanien.

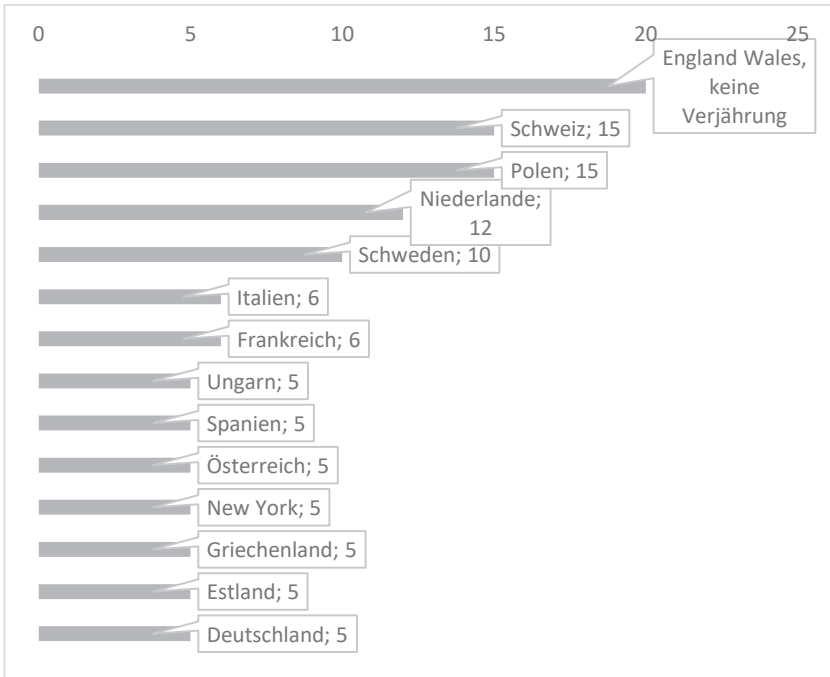
367 Deutschland, Griechenland, Schweiz, Polen.



## 2. Verjährungsfrist

### a) Betrug

Graphik 3: Verjährungsfrist Betrugstat



Der Vergleich der Verjährungsfristen für die in der jeweiligen Rechtsordnung verwirklichte Variante des Betrugs ergibt folgendes Bild: In England und Wales kann das Betrugsdelikt nicht verjähren. In den anderen Vergleichsländern bewegt sich die Verjährungsfrist zwischen 5 und 15 Jahren. Eine 5-jährige Verjährungsfrist ist in sieben Ländern vorgesehen.<sup>368</sup> Nach französischem und italienischem Recht beträgt die Verjährungsfrist 6 Jahre. Die längsten Verjährungsfristen weisen mit 15 Jahren die Schweiz und Polen auf. In den Niederlanden ist die Frist mit 12 Jahren etwas niedriger; in Schweden beträgt sie 10 Jahre.

368 Deutschland, Estland, Griechenland, New York, Österreich, Spanien, Ungarn.

## b) Urkundenfälschung

In England und Wales ist auch für die Urkundenfälschung keine Verjährung vorgesehen. In den anderen Rechtsordnungen liegt die Verjährungsfrist für den Grundtatbestand der Urkundenfälschung zwischen 2 und 15 Jahren. Die niedrigsten Verjährungsfristen finden sich mit 2 Jahren in New York<sup>369</sup> und mit 3 Jahren in Österreich<sup>370</sup>. Am häufigsten verjährt das Urkundendelikt nach 5 Jahren.<sup>371</sup> Italien und Frankreich<sup>372</sup> weisen eine kaum längere Verjährungsfrist von 6 Jahren auf. Die längsten Verjährungsfristen betragen 15 Jahre (Polen, Schweiz) und 12 Jahre (Niederlande). Zwar würde in Polen das Urkundendelikt für sich betrachtet in 10 Jahren verjähren, jedoch ist die längere Verjährungsfrist des Betrugs anzuwenden, weil die Deliktsverwirklichungen *idealiter* zusammentreffen (siehe sogleich).

### 3. Einflüsse der Konkurrenzen

Das Fallbeispiel vermittelt einen Eindruck von den Auswirkungen der Konkurrenzen auf die Verjährung. Vorliegend geht es erstens um die Frage, ob es sich um eine einzige Betrugstat oder um mehrere Betrugstaten handelt, zweitens, ob das Urkundendelikt durch den Betrug verdrängt wird, und drittens um die Behandlung von echter Idealkonkurrenz.

(1) Der Umstand, dass der Vermögensschaden von insgesamt 18.000 € schrittweise über einen Zeitraum von 5 Jahren eintritt, wird nicht einheitlich beurteilt. Die Mehrheit der Länder sieht das tatbestandsmäßige Verhalten als mit der Beantragung des Stipendiums abgeschlossen an und geht von einer *einzigsten Betrugstat* aus. So kommt es nach schwedischem Recht zu einer simultanen, nicht zu einer sukzessiven Verjährung.<sup>373</sup> Für das griechische Recht ist nicht abschließend geklärt, ob eine einzige Straftat, begangen durch aktives Tun, vorliegt oder ob auch das nachfolgende Unterlassen tatbestandsmäßig ist. Nimmt man an, dass das Unterlassen,

---

369 Für „forgery in the third degree“.

370 Dort wird allerdings das Urkundendelikt durch den schweren Betrug verdrängt; unten bei Fn. 375.

371 Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Ungarn. Das gilt auch für Schweden, wobei das Urkundendelikt hinter den schweren Betrug zurücktritt; unten bei Fn. 375.

372 Auch hier tritt das Urkundendelikt hinter den Betrug zurück; unten bei Fn. 375.

373 Högsta Domstolen NJA 2007, 973.

den durch die aktive Täuschung herbeigeführten Irrtum aufzuklären, den Tatbestand fortlaufend verwirklicht, ist weiterhin zu beurteilen, ob die mehrfachen Tatbestandsverwirklichungen eine einzige Betrugstat in Form eines Fortsetzungsdelikts (Art. 98 Abs. 2 grStGB) bilden oder ob es sich um selbständige Betrugstaten handelt, die getrennt verjähren. Über die Konstruktion einer Strafbarkeit wegen Unterlassens würde der zeitlich frühe Verjährungsbeginn in Griechenland unterlaufen. Gegen die Lösung ist eine jüngste Entscheidung des Plenums des Areopags anzuführen, wonach in Fällen des Anstellungsbetrugs die nachfolgenden Unterlassungen nicht tatbestandsmäßig sind.<sup>374</sup> Obgleich nicht gesichert ist, dass der vorliegende Fall, in dem der Täter für die Geldzahlungen keine unmittelbare Gegenleistung erbringt, ebenso entschieden würde, wird hier mit Blick auf die übereinstimmende rechtliche Beurteilung in nahezu allen anderen Ländern von einer einzigen Betrugstat durch aktives Tun ausgegangen. Als Ausnahme verbleiben die Niederlande, für die mitgeteilt wurde, dass *mehrere selbständige Betrugstaten* angenommen würden.

(2) Der Betrug (durch aktives Tun) und die Urkundenfälschung treten in Idealkonkurrenz, da sie durch dasselbe Verhalten, die Antragstellung, verwirklicht wurden. In drei Ländern handelt es sich um einen Fall von Scheinkonkurrenz mit der Folge, dass eine gesonderte Strafbarkeit wegen des Urkundendelikts ausscheidet: In Österreich verdrängt die Qualifikation des Urkundenbetrugs gem. § 147 Abs. 1 Z. 1 öStGB das Urkundendelikt infolge von Spezialität,<sup>375</sup> sodass der Täter nur wegen schweren Betrugs zu bestrafen ist. Auch in Frankreich wird von Scheinkonkurrenz (*cumul apparent*) ausgegangen, wenn – wie vorliegend – das Urkundendelikt Mittel zum Zweck ist (*infraction moyen-infraction fin*). Desgleichen gelten Fälschungsstraftaten nach Kap. 14 seStGB als durch das Betrugsdelikt mitbestraft, wenn dieses einen höheren Schweregrad aufweist.

(3) Das Zusammentreffen von zwei Straftatbeständen in *echter Idealkonkurrenz* hat in den meisten Ländern keinen Einfluss auf die Verjährung, Betrug und Urkundendelikt verjähren getrennt. Regelmäßig bedeutet dies wegen des früheren Verjährungsbeginns des Urkundendelikts, dass dieses Delikt einige Jahre vor dem Betrug verjährt ist.

Einige Länder weichen von dieser Regel ab. In Spanien ordnet Art. 131 Abs. 4 spStGB für zusammenhängende Gesetzesverstöße eine *einheitliche*

---

374 Siehe Landesbericht Griechenland C.

375 OGH 11.12.1985, 9 Os 131/85 (= SSt 56/98); Ratz, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. (Stand 1.10.2011), Vorbem. §§ 28–31a Rn. 34.

*Verjährung* der Straftaten nach dem schwersten Delikt an. Als Gegenstand der Verjährung gilt der Tatkomplex als Ganzes. In Polen ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil des *plStGB*, dass der Täter bei Verwirklichung mehrerer Straftatbestände durch eine einzige Handlung wegen einer einzigen Straftat zu verurteilen ist, die sich aus den zusammentreffenden Straftatbeständen zusammensetzt. Die Strafe bestimmt sich für diese sog. kumulative Gesetzeskonkurrenz – eine besondere Regelung für Idealkonkurrenz – nach dem schwersten Delikt,<sup>376</sup> das auch für die Verjährung maßgeblich ist.<sup>377</sup> In den genannten Ländern verschiebt sich das Verjährungsende für das Urkundendelikt bis zur Verjährung des Betrugs.<sup>378</sup>

#### 4. *Beginn und Ende der Verjährung im Grundfall*

##### a) *Betrug*

Stuft man das Geschehen als eine einzige Betrugstat ein, kommen drei Anknüpfungspunkte für die Verjährung in Betracht: die Beantragung des Stipendiums am 30.6.2013, die Genehmigung des Stipendiums am 31.8.2013 und schließlich die Auszahlung der letzten Rate des Stipendiums am 1.9.2018.

(1) Der erstgenannte Zeitpunkt ist in Griechenland, Österreich und der Schweiz einschlägig, wo die Verjährung bereits mit Abschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens am 30.6.2013 – in der Schweiz einen Tag danach – zu laufen beginnt.

Für Österreich ist zu beachten, dass sich die Verjährungsfrist wegen des späteren Erfolgintritts verlängert. Tritt der tatbestandsmäßige Erfolg erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, verschiebt sich gem. § 58 Abs. 1 *öStGB* das Ende der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt, zu dem die Verjährungsfrist auch ab dem Erfolgintritt abgelaufen wäre (hier: 1.9.2023), oder auf

---

376 Art. 11 § 2 und § 3 *plStGB*.

377 So die Ansicht des Obersten Gerichts und des überwiegenden Schrifttums. Würde man für Frankreich, wie im Fall, dass der Täter das Falsifikat auch bei einer anderen Gelegenheit gebraucht hat, eine scheinbare Konkurrenz des Betrugs und der Urkundenfälschung verneinen, würde die Handlung aufgrund des Vorliegens von Idealkonkurrenz ebenfalls einheitlich verjähren.

378 Auch Kap. 35 § 1 Abs. 2 *seStGB* sieht die gemeinsame Verjährung aller durch eine Handlung verwirklichten Straftatbestände vor. Diese Regelung kommt vorliegend nicht zur Anwendung, weil die Urkundenfälschung durch den schweren Betrug verdrängt wird.

das Verstreichen des Eineinhalbfachen der Verjährungsfrist (hier: 7,5 Jahre)<sup>379</sup> ab Abschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens (hier: 30.12.2020). Es gilt der für den Täter vorteilhaftere Zeitpunkt, sodass der Betrug am 30.12.2020 verjährt ist.

(2) Zum zweitgenannten Zeitpunkt, der Genehmigung des Stipendiums am 31.8.2013, beginnt die Verjährungsfrist in Polen zu verstreichen.<sup>380</sup> Der frühere Fristbeginn im Vergleich zu den anderen Ländern, die wie Polen die Deliktvollendung voraussetzen, resultiert aus der abweichenden Konzeption des Betrugs, der bereits mit Vornahme der Vermögensverfügung vollendet ist.<sup>381</sup>

(3) Zwei Drittel der Rechtsordnungen stellen auf die Auszahlung der letzten Rate des Stipendiums und damit auf jenen Zeitpunkt ab, zu dem der herbeigeführte Vermögensschaden zur Gänze eingetreten ist.<sup>382</sup> In Deutschland erfolgt die Vollendung des Betrugs zwar schon mit Bewilligung des Stipendiums.<sup>383</sup> Die für den Verjährungsbeginn maßgebliche materielle Beendigung der Tat wird aber erst mit Zahlung der letzten Rate des Stipendiums angenommen,<sup>384</sup> sodass die Verjährung zum gleichen Zeitpunkt zu laufen anfängt. Die Verjährung beginnt in diesen Ländern folglich am 1.9.2018,<sup>385</sup> in Frankreich, wo der Tag des Erfolgeintritts bei Berechnung der Frist nicht berücksichtigt wird, einen Tag später.

Für die Niederlande wurde angegeben, dass im Fallbeispiel mehrere Betrugstaten angenommen würden, die getrennt verjähren. Die Verjährung

---

379 Die Mindestfrist von 3 Jahren ist im konkreten Fall unbeachtlich.

380 Vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 16.5.2008, II KK 354/07, Legalis; Urteil des Berufungsgerichts in Breslau vom 8.3.2017, II AKa 23/17, LEX Nr. 2278268. A.A. Berufungsgericht Katowice, Urteil v. 22.11.2006 (II AKa 226/06, LEX Nr. 297351), wonach bei einem Betrug, bei dem die Vermögensverfügung in mehreren Raten erfolgt, die Verjährung erst mit der letzten Auszahlung beginnt.

381 Oben bei Fn. 363.

382 Deutschland, Estland, Frankreich, Italien, New York, Schweden, Spanien, Ungarn. Für Frankreich wurde mitgeteilt, dass ein Betrug (*escroquerie*) nicht stets als – den Fristbeginn verzögernde – versteckte Straftat begangen wird. Es hänge davon ab, ob der Richter die Handlung als versteckt bezeichnet.

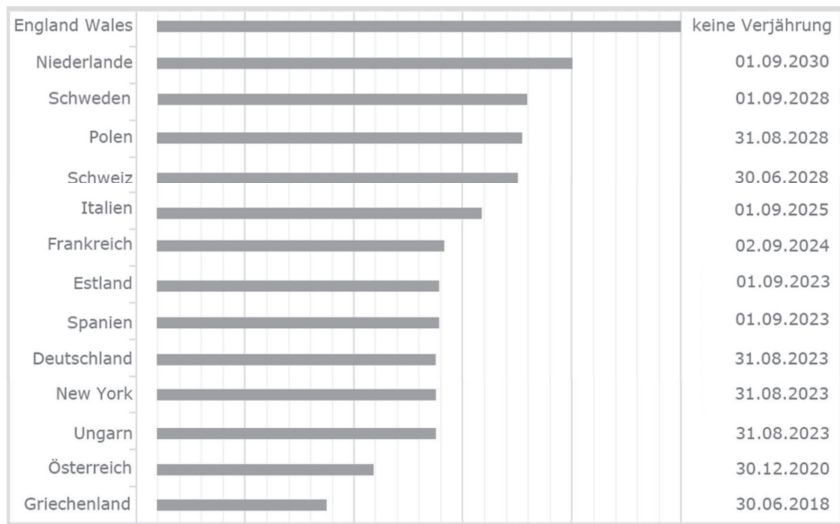
383 Oben bei Fn. 364.

384 BGH, Beschluss v. 2.5.2001, 2 StR 149/01; *Rau/Zschieschak*, StV 2004, 669 (673); *Vogel*, JZ 2005, 308 (311).

385 Dieser Zeitpunkt wäre auch in Griechenland bei Annahme eines fortgesetzten Betrugs maßgeblich, der einheitlich mit dem letztmaligen Unterlassen, also kurz vor der letzten Auszahlung des Stipendiums, verjähren würde. Bei Annahme selbständiger Betrugstaten durch Unterlassen würde die letzte Tat ab diesem Zeitpunkt verjähren.

beginne separat mit jeder einzelnen Auszahlung zu laufen, wobei für die Berechnung der Verjährungsfrist der darauffolgende Tag maßgeblich ist. Die erste Betrugstat würde damit ab dem 2.10.2013 verjähren, die letzte Betrugstat ab dem 2.9.2018.

Graphik 4: Verjährungsende Betrugstat ohne Strafverfolgung



Im Grundfall ist der Betrug aufgrund des frühen Fristbeginns in Griechenland am raschesten, nämlich am 30.6.2018, verjährt. Aus dem gleichen Grund endet in Österreich die Frist vergleichsweise früh am 30.12.2020. Die Differenz von 2,5 Jahren gegenüber Griechenland ist eine Folge des österreichischen Mittelwegs bei späterem Erfolgeintritt.<sup>386</sup> In fünf Ländern verjährt der Betrug im Grundfall je nach Berechnung der Verjährungsfrist am 31.8.2023 oder 1.9.2023.<sup>387</sup> Aufgrund von längeren Verjährungsfristen tritt das Fristende in Frankreich und Italien 1 Jahr später ein (1. bzw. 2.9.2024). Ungeachtet des vergleichsweise frühen Beginns der Verjährung in Polen und der Schweiz endet die Verjährungsfrist angesichts ihrer überdurchschnittlichen Länge am spätesten, nämlich am 1.7.2028 (Schweiz) bzw. 31.8.2028 (Polen). Ein ähnlicher Verjährungstichtag (1.9.2028) gilt für Schweden. In den Niederlanden verjähren die einzelnen Betrugsdelikte

386 Bei Fn. 379.

387 Deutschland, Estland, New York, Spanien, Ungarn.

zwischen dem 1.10.2025 und dem 1.9.2030, was mit der langen Verjährungsfrist von 12 Jahren und den im Vergleich zu Polen und der Schweiz, wo die Fristen noch länger sind, späteren Verjährungsbeginn zu erklären ist. In England und Wales kann der Betrug ohne zeitliche Begrenzung verfolgt werden.

## b) Urkundenfälschung

Die Urkundenfälschung in der Variante des Gebrauchs des Falsifikats wird regelmäßig als Tätigkeitsdelikt betrachtet. Beispielsweise ist das Delikt nach deutscher und österreichischer Rechtslage zu dem Zeitpunkt vollendet, zu dem die Urkunde einem anderen auf eine Weise zugänglich gemacht wird, dass dieser sie wahrnehmen kann.<sup>388</sup> Dies sei im Fallbeispiel mit der Antragstellung angenommen. Da es sich nicht um ein Erfolgsdelikt handelt, wirken sich die bestehenden Divergenzen beim Verjährungsbeginn nicht aus. Der Gebrauch des Falsifikats dürfte zum genannten Zeitpunkt auch materiell beendet sein, sodass sich für Deutschland kein späterer Fristbeginn ergibt. Damit fängt in den meisten Ländern das Urkunden-delikt am 30.6.2013 bzw. am Tag danach zu verjähren an.<sup>389</sup>

Hiervon abweichend ist nach italienischem Recht die Kenntnisnahme des Falsifikats durch den Empfänger erforderlich. Erst dieser Erfolgseintritt löst den Fristbeginn aus, sodass der späteste Stichtag der 31.8.2013, an dem das Stipendium genehmigt wurde, ist.

In Polen und Spanien richtet sich der Verjährungsbeginn wegen des Vorliegens von kumulativer Gesetzeskonkurrenz bzw. von Tateinheit nach dem schwersten Delikt, mithin dem Betrug. Für die spanische Lösung des Falls bedeutet dies einen einheitlichen Verjährungsbeginn am 1.9.2018, für die polnische am 31.8.2013.<sup>390</sup>

---

388 Für viele siehe nur *Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 267 Rn. 23; *Kienapfel/Schroll*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. (Stand: 1.1.2017), § 223 Rn. 214.

389 Deutschland, Estland, Griechenland, New York, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn. Das würde – falls keine Scheinkonkurrenz vorläge – auch für Frankreich, Österreich und Schweden gelten. Für Frankreich bedürfte es dann des Hinweises, dass die Urkundenfälschung nicht zu den sog. verborgenen Straftaten zählt, weshalb die Verjährung nicht erst mit Aufdeckung der Fälschung beginnt; Cass. crim., 27.5.1991: Bull. crim. 1991, Nr. 222; Cass. crim., 3.5.1993: Bull. crim. 1993, Nr. 162; Cass. crim., 7.3.2000, Nr. 99–86.162: *JurisData* Nr. 2000–001612.

390 Näher oben bei Fn. 376.

Kommt es zu keiner Strafverfolgungsaktivität, ist die Urkundenfälschung am frühesten in New York (30.6.2015) und am spätesten in der Schweiz (30.6.2028) und in Polen (31.8.2028) verjährt. In den Niederlanden tritt die Verjährung nur 3 Jahre früher ein (30.6.2025). Das ebenfalls späte Verjährungsende in Spanien (1.9.2023) ist darauf zurückzuführen, dass das Delikt gemeinsam mit dem zugleich verwirklichten schwereren Betrugstatbestand verjährt.<sup>391</sup> In den meisten Ländern bewegt sich der Zeitpunkt des Endes der Verjährung im mittleren Bereich (29.6.2018 bzw. ein Tag danach in Deutschland, Estland, Griechenland, Ungarn, Schweden, am 31.8.2019 in Italien).

### III. Auswirkungen prozessualer Handlungen

Das Urkundendelikt ist in vielen Ländern bei Vornahme der ersten Strafverfolgungsaktivität schon verjährt. In zwei der Länder, in denen dies nicht der Fall ist, teilt das Urkundendelikt das Schicksal des durch dieselbe Handlung verwirklichten Betrugsdelikts.<sup>392</sup> Da nur drei Länder übrig sind, in denen das Urkundendelikt vom Betrug getrennt nach der ersten Strafverfolgungsaktivität am 1.8.2019 verjährt,<sup>393</sup> beschränken sich die folgenden Ausführungen auf den Betrug. Unberücksichtigt bleibt die Rechtsordnung in England und Wales, in der Betrug und Urkundenfälschung unverjährbar sind.

Nimmt man eine einzige, ausschließlich durch aktives Tun verübte, Betrugstat an, ist diese in Griechenland infolge des frühen Fristbeginns schon vor Einleitung der Ermittlungen verjährt. Nur für den Fall, dass die griechische Rspr. auch das nachfolgende Unterlassen als tatbestandsmäßig beurteilt,<sup>394</sup> können die Auswirkungen der Strafverfolgungshandlungen im griechischen Recht dargestellt werden.

Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in der Schweiz eine Verlängerung der Verjährung in Form eines erneuten Fristbeginns oder ei-

---

391 Das gilt mit Einschränkung auch für Polen, wo die Urkundenfälschung ohne das tateinheitliche Zusammentreffen mit dem Betrug am 30.6.2023 verjährt wäre.

392 Spanien, Polen. In Schweden handelt es sich um eine durch den schweren Betrug mitbestrafte Tat.

393 Italien, Niederlande, Schweiz.

394 Zu erwarten ist in diesem Fall nach der bisherigen Rspr. des Areopags (nicht des Plenums) zum Anstellungsbetrug die Annahme eines Fortsetzungsdelikts.



nes Ruhens nicht vorgesehen ist. Einzig ein erstinstanzliches Urteil wirkt sich auf den Ablauf der Verjährung aus (unten 6.).

### 1. Absolute Grenzen für eine Verlängerung der Verjährung

Wird eine Strafverfolgung eingeleitet, sind für manche Länder absolute Verjährungsfristen zu beachten, die einer Verlängerung der Verjährung entgegenstehen können. Die Fristen betragen für den gegenständlichen Betrug in Deutschland 10 Jahre, in den Niederlanden 24 Jahre und in Schweden 30 Jahre. Hieraus folgt, dass die Verjährung in diesen Ländern spätestens am 31.8.2028 (Deutschland), 1.9.2042 (Niederlande<sup>395</sup>) oder 1.9.2048 (Schweden) endet. Drei Länder kennen zwar keine absoluten Verjährungsfristen, sehen aber zeitliche Obergrenzen für den Neubeginn oder eine Hemmung der Verjährung vor. Eine Verlängerung in Form des Neubeginns ist im konkreten Fall in Italien auf das Verstreichen von Einviertel der Verjährungsfrist (7 Jahre und 6 Monate), in Estland auf 10 Jahre begrenzt. In Griechenland wird die Verjährung für höchstens 3 Jahre gehemmt.

### 2. Verfolgungshandlungen der Staatsanwaltschaft

#### a) Einleitung der Ermittlungen am 1.8.2019

Im polnischen Recht markiert die Einleitung des Vorverfahrens<sup>396</sup> die maßgebliche Verfahrenshandlung, durch die sich die Verjährungsfrist einmalig um 10 Jahre verlängert. In Deutschland und Ungarn bewirkt zwar nicht die Einleitung der Ermittlungen, jedoch die Bekanntgabe gegenüber dem Beschuldigten einen erneuten Ablauf der Verjährungsfrist; diese sei am 15.8.2019 angenommen. In Frankreich würde die Verjährung mit einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung eines richterlichen Ermittlungsverfahrens (*réquisitoire introductif*) von Neuem beginnen, der ebenfalls auf den 15.8.2019 datiert sei.

Eine besondere Regelung findet sich in der spanischen Rechtsordnung: Eine förmliche Verfahrenseinleitung oder jede spätere begründete gerichtliche Entscheidung, die dem Betroffenen die Straftat anlastet, hat einen

---

395 Letzte der Betrugstaten.

396 Zu dem Begriff näher oben bei Fn. 223.

vorläufigen Abbruch der Verjährung zur Folge. Die Verjährung beginnt erst dann erneut zu laufen, wenn das Verfahren nicht weiter betrieben wird oder ohne eine Verurteilung endet (Art. 132 Abs. 2 Nr. 1a spStGB). Schon vor förmlicher Verfahrenseinleitung – ab Erstattung einer Strafanzeige – wird die Verjährung für maximal 6 Monate ausgesetzt (Art. 132 Abs. 2 Nr. 2a spStGB). Die Wirkung der Aussetzung hängt vom weiteren Verlauf des Verfahrens ab. Nur wenn das Gericht innerhalb der genannten Frist förmlich ein Verfahren einleitet oder eine andere Entscheidung, in der die Straftat dem Betroffenen angelastet wird, trifft, kommt es rückwirkend zu einem vorläufigen Abbruch der Verjährung ab dem Zeitpunkt der Anzeigerstattung, die für den 1.6.2019 angenommen sei.

In allen anderen Ländern hat weder die genannte Verfahrenshandlung noch ein Äquivalent Einfluss auf die Verjährung. So löst zwar nach Art. 72 nStGB „jegliche Verfolgungshandlung“ einen erneuten Fristenlauf aus. Als solche gilt aber nur die Handlung eines Staatsanwalts oder Strafrichters, die auf die Erlangung einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung gerichtet ist. Die Einleitung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft erfüllt diese Anforderung nicht.

Im Vergleich zum Grundfall verlängert sich die Verjährungsfrist für den Betrug in Deutschland, Frankreich und Ungarn und endet am 15.8.2024 (Deutschland, Ungarn) bzw. 15.8.2025 (Frankreich), sofern kein weiterer Verfahrensschritt, der eine Verlängerung der Verjährung zur Folge hat, gesetzt wird. In Spanien bricht die Verjährung mit der Anzeigerstattung am 1.6.2019 vorläufig ab. Innerhalb der nächsten 6 Monate muss das Verfahren förmlich eingeleitet oder eine „begründete Gerichtsentscheidung“, in der dem A die Straftat zur Last gelegt wird, gefällt werden, sonst hat die Anzeigerstattung letztlich keinen Einfluss auf den Lauf der Frist. Die auffälligste Wirkung hat die Einleitung des Ermittlungsverfahrens in Polen, wo sie das Ende der Verjährung bis zum 31.8.2038 hinausschiebt.

#### b) Vernehmung des Beschuldigten am 1.9.2019

In fünf Ländern wird der Verjährungsstichtag infolge der Vernehmung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft<sup>397</sup> hinausgeschoben, in zwei der Rechtsordnungen (Italien, Österreich) handelt es sich um die erste Modifikation der Verjährung. Es erfolgt ein Neubeginn der Verjährung.

---

397 In Frankreich würde der Beschuldigte durch die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft vernommen.

Eine Ausnahme ist Österreich, wo der Lauf der Verjährungsfrist zwischen der erstmaligen Vernehmung als Beschuldigter und der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens gehemmt wird, der Zeitraum also nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, wodurch sich das Fristende weit nach hinten verschiebt.

Werden keine weiteren die Verjährung beeinflussenden Verfahrensschritte gesetzt, verlängert sich die Verjährung wie folgt: Deutschland: 31.8.2024, Frankreich und Italien: 1.9.2025, Österreich: 30.12.2031, Ungarn: 31.8.2024.

### 3. Richterliche Vernehmung am 1.4.2020

In Estland, Schweden und im Bundesstaat New York ist eine Vernehmung des Beschuldigten durch einen Richter in diesem Verfahrensstadium nicht vorgesehen, weshalb eine Einflussnahme auf die Verjährung ausscheidet. In Polen und in Ungarn würde eine solche Vernehmung nur im Rahmen einer richterlichen Zwangsmaßnahme, wie der Verhängung von Untersuchungshaft, erfolgen.

In Spanien hatte die Anzeigerstattung am 1.6.2019 einen vorläufigen Abbruch der Verjährung bis zum 1.12.2019 zur Folge. Da bis dahin keine förmliche Verfahrenseinleitung oder „begründete Gerichtsentscheidung“ i.S. von Art. 132 Abs. 2 spStGB erfolgte, kam es letztlich zu keiner Verschiebung des Verjährungsendes und die 5-jährige Frist lief ungehindert weiter. Eine gerichtliche Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigter ist bereits vor förmlicher Verfahrenseinleitung möglich und gilt als begründete gerichtliche Entscheidung, die dem Betroffenen die Straftat anlastet. Ab diesem Zeitpunkt kann daher grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten, es sei denn, es kommt zu einem Stillstand des Verfahrens oder das Verfahren endet ohne Verurteilung.

In einigen Ländern erfolgt ein wiederholter Neubeginn der Verjährungsfrist, nämlich in Deutschland, Frankreich<sup>398</sup> und Italien.<sup>399</sup> In den Niederlanden hat der Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Ermittlungsverfahrens oder die Vorladung vor ein Strafgericht diese Folge; diese Schritte seien auf den 1.3.2020 datiert.

---

398 Im Fall der Vernehmung (*interrogatoire*) durch einen Untersuchungsrichter (*juge d'instruction*) oder eine Untersuchungskammer einer *Cour d'appel*.

399 Das würde auch für Ungarn gelten, falls die richterliche Vernehmung im Zuge einer richterlichen Zwangsmaßnahme erfolgt wäre.

Es verlängert sich die Verjährungsfrist unter Berücksichtigung der vorangehenden Prozesshandlungen, wenn keine weiteren einschlägigen Verfahrensschritte erfolgen, für Deutschland auf den 31.3.2025, für Frankreich auf den 1.4.2026. Der letztgenannte Stichtag wäre auch für Italien maßgeblich. Allerdings ist nunmehr die zeitliche Begrenzung des Neubeginns der Verjährung zu beachten: Die Betrugstat ist in Italien spätestens am 1.3.2026 verjährt, wenn nicht zusätzlich ein Grund für das Ruhen der Verjährung eintritt. Die weitreichendsten Folgen hat die gerichtliche Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigter in Spanien: Es kann grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten, es sei denn, das Verfahren steht still oder endet ohne Verurteilung.

#### 4. Anklageerhebung am 1.2.2021

Über eine die Verjährung verlängernde Wirkung der Anklageerhebung besteht die größte Übereinstimmung: In neun der untersuchten Rechtsordnungen ist diese Wirkung gegeben. Dabei ist in Schweden die Zustellung der Anklage maßgeblich. In Frankreich beschließt der Untersuchungsrichter, die Sache an das erkennende Gericht zu verweisen (*ordonnance de renvoi*). In Spanien würde die gerichtliche Zulassung der Anklage als „begründete Gerichtsentscheidung“, in der dem A die Beteiligung an einem möglicherweise strafbaren Sachverhalt zur Last gelegt wird, die Verjährung vorläufig abbrechen. Vorliegend hat dies keine Bedeutung, weil schon die vorangehende gerichtliche Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigter diese Wirkung hatte.

Vielfach kommt es zu einem wiederholten Neubeginn der Verjährung (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Ungarn).

In Schweden und im Bundesstaat New York wird der Lauf der Verjährung *erstmalig* beeinflusst, dies in Form des Abbruchs der Verjährung. Wird in Schweden innerhalb der 10-jährigen (Grund-)Verjährungsfrist die Anklage zugestellt (oder der Beschuldigte verhaftet), bricht der Lauf der Frist ab und es ist nur noch die lange absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren maßgeblich. In New York kann keine Verjährung mehr eintreten, wenn innerhalb der Verjährungsfrist Anklage erhoben (oder ein Haftbefehl erlassen) wird.

In Österreich ist die Einbringung der Anklage einer von mehreren Verfahrensschritten, der den Ablauf der Verjährung bis zur rechtskräftigen Verfahrensbeendigung hemmt. Vorliegend ist dies unerheblich, weil die Hemmung schon aufgrund der erstmaligen Vernehmung als Beschuldigter eingetreten ist.

Im estnischen Strafverfahrensrecht ist eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft nicht vorgesehen und die Verjährungsfrist beginnt erstmals mit Eröffnung des Hauptverfahrens, die auf den 1.9.2021 festgesetzt sei, von Neuem.

Im griechischen Recht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidende Bedeutung, weil sie ein Ruhen der Verjährung für die Dauer des Hauptverfahrens, höchstens aber 3 Jahre, auslöst. Geht man von einem als Fortsetzungsdelikt begangenen Betrug aus,<sup>400</sup> würde sich das Ende der Verjährung bei entsprechend langer Dauer der Hauptverhandlung vom 1.9.2023 auf den 1.9.2026 verschieben.

Im Beispielsfall ergeben sich folgende Änderungen beim Verjährungsende unter Berücksichtigung aller bisherigen Prozesshandlungen: Deutschland: 31.1.2026, Estland: 1.9.2026, Frankreich: 1.2.2027, (Griechenland: 1.9.2026), Ungarn: 31.1.2026, Niederlande: 1.2.2033; Schweden: 1.9.2048. In Italien kann die Verjährungsfrist nicht über den 1.3.2026 hinaus verlängert werden, sodass sich der erneute Neubeginn der Frist nicht auswirkt. In New York kann keine Verjährung mehr eintreten.

##### *5. Vorgänge rund um die Abwesenheit des Beschuldigten*

Die Verfahrensschritte sind schwierig zu vergleichen, weil die Strafverfahrensrechte unterschiedlich auf die Abwesenheit des Beschuldigten reagieren. In Griechenland<sup>401</sup> und Schweden ist eine Einstellung des Hauptverfahrens wegen Abwesenheit des Beschuldigten nicht vorgesehen. In den Niederlanden und in Ungarn würde in einem solchen Fall ein Abwesenheitsurteil gefällt. In Frankreich könnte eine Entscheidung in Abwesenheit getroffen werden, die einen neuen Lauf der Verjährungsfrist auslösen würde. Die Abwesenheit könnte aber auch als ein tatsächliches Hindernis begriffen werden, das die Durchführung der Strafverfolgung unmöglich macht und die Verjährung hemmt.<sup>402</sup>

Allein in Deutschland beginnt die Verjährung ab der vorläufigen gerichtlichen Einstellung des Verfahrens von Neuem und endet spätestens mit dem Verstreichen der absoluten Verjährungsfrist am 31.8.2028. Andere Rechtsordnungen reagieren mit einer Hemmung der Verjährung (Ru-

---

400 Oben bei Fn. 394 und nach Fn. 373. Im Grundfall ist der Betrug bei dieser Lösung am 1.9.2023 verjährt.

401 Bei Vergehen.

402 Art. 9–3 ffStPO.

hen). So wird in Italien das Verfahren bei ungerechtfertigter Abwesenheit des Beschuldigten ausgesetzt, was das Ende der Verjährung im Fallbeispiel um 5 Monate nach der spätesten Verjährung bei einem Neubeginn verzögert. Das estnische Recht differenziert nach der Ursache für die Abwesenheit. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Beschuldigte dem Verfahren entzogen hat, wird er zur Fahndung ausgeschrieben. Ab diesem Beschluss ruht die Verjährungsfrist, bis der Beschuldigte verhaftet wird oder aus eigenem Antrieb vor der das Verfahren leitenden Stelle erscheint. Im Beispielsfall lief die restliche Verjährungsfrist also ab dem 1.6.2024 weiter und endete am 1.11.2026. Andernfalls würde die Hauptverhandlung verlagert, was einen Neubeginn der Verjährung zur Folge hätte.

Dagegen ist in Polen die Einstellung des Verfahrens aufgrund von Abwesenheit des Beschuldigten nicht als ein Grund für die Hemmung der Verjährung (Art. 104 plStGB) anerkannt.<sup>403</sup>

In Spanien bedeutet eine vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Beschuldigten, dass das Verfahren nicht weiterbetrieben wird, sodass die Verjährungsfrist am 31.12.2023 von Neuem zu laufen beginnt. Mit der Fortführung des Verfahrens am 1.6.2024 bricht die Verjährungsfrist vorläufig ab, sodass grundsätzlich keine Verjährung mehr möglich ist.

Im Bundesstaat New York kann wegen der innerhalb der Verjährungsfrist erfolgten Anklageerhebung keine Verjährung mehr eintreten. Nur eine Abwesenheit des Betroffenen *vor* Einleitung des Strafverfahrens würde nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet und deren Lauf um maximal 5 Jahre verlängern.

Die prozessualen Ereignisse haben in folgenden Ländern ein abweichendes Ende der Verjährung zur Folge: Deutschland: 31.8.2028, Estland: 1.11.2026, Italien: 1.8.2026. In Spanien kann grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten.

## 6. *Erstinstanzliches Urteil vor Ablauf der Frist*

Ist das Strafverfahren bis zu einem erstinstanzlichen Urteil gediehen, kann in vier Ländern dennoch Verjährung eintreten, solange das Urteil nicht in

---

403 Beschluss des Obersten Gerichts v. 24.11.2016, II KK 296/16; LEX Nr. 2200382.

Rechtskraft erwachsen ist.<sup>404</sup> Die Mehrheit der Länder lehnt diese aus justizökonomischer Sicht nicht sinnvolle Lösung, die den Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen zur Strafverfolgung zu einem (zu) späten Zeitpunkt hinfällig macht, ab.

Soweit jedes nicht rechtskräftige erstinstanzliche Urteil, sei es ein Freispruch oder ein Schuldspruch, den Lauf der Verjährung beeinflusst, variieren die Lösungen zwischen einem Neubeginn und einer Aussetzung der Verjährung. Zu einem erneuten Ablauf der Verjährungsfrist kommt es in Frankreich<sup>405</sup> und Ungarn. In Italien hemmt jedes Urteil den Lauf der Verjährungsfrist bis zum Eintritt der Rechtskraft.<sup>406</sup> In Österreich ist die Verjährung von vornherein bis zum Eintritt der Rechtskraft ausgesetzt. In Deutschland endet die Verjährung mit dem Eintritt der Rechtskraft.<sup>407</sup> In keinem der Länder kommt es zu einer Begrenzung durch absolute Verjährungsfristen. Erwächst ein Freispruch in Rechtskraft, läuft der Rest der neu begonnenen oder ausgesetzten Verjährungsfrist weiter, was vorwiegend für eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachteil des Angeklagten von Bedeutung ist.

Eine rechtstechnisch andere Lösung wurde in der Schweiz gewählt. Hier tritt dem Gesetzeswortlaut zufolge die Verjährung nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.<sup>408</sup> Sowohl ein Schuldspruch als auch ein Freispruch bricht die Verjährung ab. Würde man das Gesetz beim Wort nehmen, würde die Tat nach einem Freispruch unverjährbar und könnte zeitlich unbegrenzt verfolgt werden. Um diese unbillige Rechtsfolge zu vermeiden, stellt die Rspr. im

---

404 Estland, Griechenland, Polen, Schweden. Wegen der langen Verjährungsfrist ist es in Polen aber wenig wahrscheinlich, dass die Straftat nach Erlass des Urteils in erster Instanz verjährt.

405 Art. 9–2 Nr. 4 frStPO.

406 Diese Lösung wurde durch eine Gesetzesänderung im Januar 2019 eingeführt. Zuvor setzte allein eine Verurteilung die Verjährung für höchstens 1,5 Jahre bis zur Verkündung des Urteils der nächsten Instanz aus. Ob auch in den Niederlanden die Verjährungsfrist bis zur Rechtskraft des Urteils pausiert, lässt sich aufgrund der vorliegenden Angaben nicht beantworten.

407 Nicht ausdrücklich geregelt ist, was bei nachträglicher Beseitigung der Rechtskraft, insbesondere infolge einer Wiederaufnahme, zu gelten hat. Nach Ansicht der überwiegenden Lehre läuft der noch nicht verstrichene Rest ab Beseitigung der Rechtskraft weiter; *Mitsch*, MK-StGB, § 78b Rn. 21 m.w.N. Andere treten für einen Neubeginn der Verjährung ein; *Saliger*, NK-StGB, 5. Aufl., § 78 Rn. 15.

408 In New York kann es schon aufgrund der Anklageerhebung nicht mehr zur Verjährung kommen.

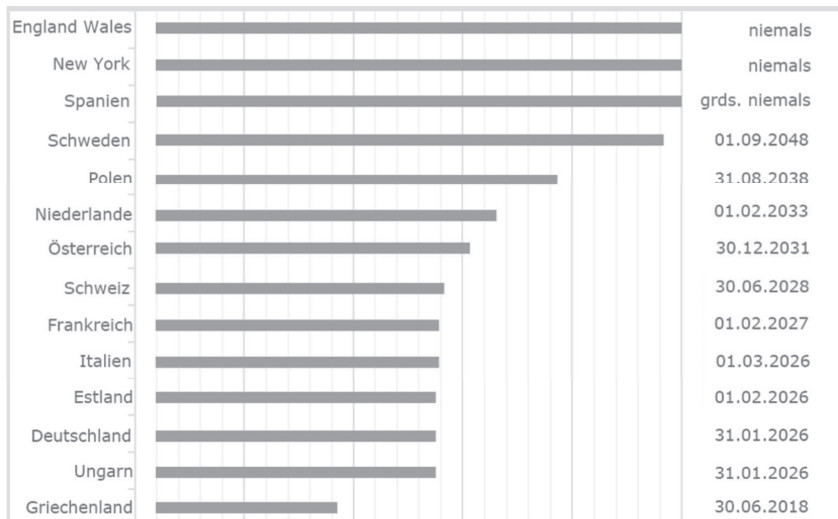
Fall einer Revision zu Ungunsten des Angeklagten auf die ursprüngliche Verjährungsfrist ab.

In Spanien bleibt es dabei, dass grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten kann. Nur wenn das Verfahren ohne (rechtskräftige) Verurteilung endet, beginnt die Verjährungsfrist von Neuem zu laufen.

### 7. Späteste Verjährung bei Berücksichtigung der prozessualen Handlungen

Für den abschließenden Vergleich der Verjährungsregelungen sind die angenommenen späteren Verfahrenseignisse aus folgenden Gründen nicht geeignet: Nach Eintritt der Rechtskraft ist die Verfolgungsverjährung nur noch im Fall eines Freispruchs von Bedeutung, wenn die jeweilige Rechtsordnung eine Wiederaufnahme o.Ä. zum Nachteil des Abgeurteilten zulässt. Aufgrund der engen Grenzen, die einer Durchbrechung der Rechtskraft zuungunsten des Abgeurteilten gesetzt sind, hat das Verjährungsende nach einem rechtskräftigen Freispruch in der Praxis nur geringe Relevanz. Die zeitlich davor liegende Abwesenheit des Angeklagten eignet sich ebenfalls nicht für den Vergleich, weil in manchen Ländern ein Abwesenheitsurteil gefällt würde. Die abschließende Betrachtung bezieht sich deshalb auf den Zeitpunkt der *Anklageerhebung*.

Graphik 5: Verjährungsende Betrugstat nach Anklage





Stellt man das Ende der Verjährung nach Vornahme aller genannten Strafverfolgungshandlungen bis zur Anklageerhebung gegenüber, lassen sich in zeitlicher Hinsicht vier Gruppen unterscheiden:

- (1) Am frühesten tritt – trotz der im Ausgangspunkt mit der Mehrzahl der Länder übereinstimmenden Frist von 5 Jahren – die Verjährung in Griechenland ein (30.6.2018). Nur falls man auch das der aktiven Täuschungshandlung nachfolgende Unterlassen als tatbestandsmäßig ansieht, würde aufgrund des dann späteren Verjährungsbeginns die Frist nicht vor dem 1.9.2023 verstreichen, was immer noch der mit Abstand früheste Zeitpunkt wäre.

Eine Ursache ist der sofortige Verjährungsbeginn mit Abschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens, der nicht durch einen Mittelweg, wie in Österreich, oder durch eine lange Verjährungsfrist, wie in der Schweiz, ausgeglichen wird. Hinzu tritt die Zurückhaltung des griechischen Gesetzgebers gegenüber einer Verlängerung der Verjährung, die nur in Form eines zeitlich eng begrenzten Ruhens ab Eröffnung des Hauptverfahrens vorgesehen ist. Es ist zu vermuten, dass die Schwierigkeiten bei der materiellrechtlichen Beurteilung der gegenständlichen Betrugskonstellation mit dem Unbehagen, das der frühe Beginn der Verjährung auslöst, zusammenhängen.

- (2) In der zweiten Gruppe verstreicht die Frist am 31.1.2026 (Deutschland, Estland, Ungarn), 1.2. bzw. 1.3.2026 (Frankreich, Italien) oder 30.6.2028 (Schweiz). Es handelt sich überwiegend um Länder, in denen die Verjährung erst mit vollständigem Erfolgintritt beginnt und zahlreiche Verlängerungsmöglichkeiten vorhanden sind. Hiervon abweichend kommen die im estnischen Recht vorgesehenen Modifikationen der Verjährung im Fallbeispiel erst mit Eröffnung des Hauptverfahrens zum Tragen. Noch stärker hebt sich die Schweiz, die einen frühen Beginn der Verjährung ohne Modifikationen vorsieht, von den Ländern dieser Gruppe ab. Dass die Verjährung dennoch am spätesten innerhalb der Gruppe endet, liegt daran, dass der Schweizer Betrugstatbestand mit der längsten Verjährungsfrist von 15 Jahren versehen ist.

In vier Ländern dieser Gruppe kommt es im Fallbeispiel zu einem mehrfachen Neubeginn der Verjährung. Bis einschließlich der Anklageerhebung beginnt die Frist in Deutschland und Frankreich viermal, in Italien und Ungarn dreimal von Neuem zu laufen, was eine ständige Neuberechnung des Verjährungsendes erfordert und das Ende der Verjährung schwer absehbar macht.

- (3) In der dritten Gruppe endet die Verjährung am 30.12.2031 (Österreich) oder 1.2.2033 (Niederlande). In den Niederlanden liegt das vergleichsweise späte Ende an einer langen Verjährungsfrist von 12 Jahren, gekoppelt mit einem erneuten Fristbeginn bei Vornahme von zwei der Verfolgungshandlungen. In Österreich beträgt die Verjährungsfrist im Ausgang nur 5 Jahre. Das späte Ende folgt – ungeachtet des frühen Beginns der Verjährung – daraus, dass die erste Vernehmung als Beschuldigter die Frist bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens hemmt.
- (4) In die letzte Gruppe sind Polen, Schweden sowie jene Länder einzuordnen, in denen der Betrug nicht (mehr) verjähren kann. In Polen ist die Frist erst am 31.8.2038 verstrichen. Das polnische Recht übt zwar Zurückhaltung bei der Verlängerung der Verjährung, indem es nur eine einmalige Verlängerung um eine vorgegebene Frist (10 Jahre) ab Einleitung der Ermittlungen normiert. Aber wegen der langen Ausgangsfrist von 15 Jahren ist der Betrug erst nach 25 Jahren verjährt. Für Schweden erklärt sich das späte Verjährungsende aus dem Umstand, dass die Zustellung der Anklage den Lauf der 10-jährigen Verjährungsfrist abbricht und dann nur noch die lange absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren von Bedeutung ist. In Spanien kann ab der ersten begründeten Gerichtsentscheidung, in der die Beteiligung an der möglichen Straftat angelastet wird,<sup>409</sup> die Tat grundsätzlich nicht mehr verjähren, außer das Verfahren steht still oder endet ohne Verurteilung. In New York bewirkt die Anklageerhebung, dass die Tat nicht mehr verjähren kann. In England und Wales gibt es keine Verjährung von Betrugstaten.

#### IV. Bewertung

##### 1. Auseinanderklaffen des Verjährungszeitpunkts

Findet keine Strafverfolgung statt, ergibt sich immerhin für sechs der 14 untersuchten Rechtsordnungen ein identisches Verjährungsende der Betrugstat. In zwei weiteren Ländern tritt die Verjährung nur 1 Jahr später ein. Das Bild ändert sich, wenn die genannten Strafverfolgungsaktivitäten einschließlich der Anklageerhebung vorgenommen werden. Die Betrugstat verjährt dann nur noch in drei Ländern zum gleichen Zeit-

---

409 Vorliegend die gerichtliche Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigter.

punkt<sup>410</sup> und nur in zwei weiteren Ländern beträgt die Differenz nicht mehr als 2 Jahre.

Nimmt man die größten Unterschiede in den Blick und lässt den Sonderfall der Unverjährbarkeit in England und Wales außer Betracht, liegt der Verjährungsstichtag ohne Strafverfolgung für die gegenständliche Betrugstat bis zu 12 Jahre auseinander. Während der Betrug in Griechenland schon ab dem 30.6.2018 nicht mehr verfolgt werden kann, könnten die EU-Mitgliedstaaten Niederlande und Polen noch 12 bzw. 10 Jahre länger eine Strafverfolgung einleiten. Auch in der Schweiz verjährt die Betrugstat 10 Jahre später als in Griechenland.<sup>411</sup> Selbst der Unterschied zwischen den Ländern im unteren Mittelfeld und dem an erster Stelle gereihten Griechenland ist mit 5 Jahren beträchtlich.

Nach Vornahme der prozessualen Handlungen vergrößert sich die Differenz zwischen den Ländern an der Spitze und am Ende der Skala. In Polen verjährt dann die Betrugstat 20 Jahre später als in Griechenland. Zwischen Griechenland und dem unteren Mittelfeld vergrößert sich der zeitliche Abstand auf 7,5 Jahre (Deutschland, Estland, Ungarn), im Fall der Niederlande auf (nahezu) 15 Jahre,<sup>412</sup> im Fall von Schweden sogar auf 30 Jahre. Der zeitliche Abstand zu Spanien lässt sich nicht beziffern, da keine Verjährung mehr eintreten kann, es sei denn, das Verfahren steht still oder endet ohne Verurteilung.

Nun könnte Griechenland als „Ausreißer“ abgetan werden, da hier die Verjährung früh beginnt, ohne dass dies durch lange Grundverjährungsfristen, wie in der Schweiz, oder einen „Mittelweg“ bei verspätetem Erfolgseintritt, wie in Österreich, ausgeglichen wird. Auch ließe sich einwenden, dass die materiellrechtliche Beurteilung des Sachverhalts als eine einzige, mit der aktiven Täuschungshandlung abgeschlossene Betrugstat für Griechenland nicht gesichert ist.<sup>413</sup> Aber selbst wenn man das nachfolgende Unterlassen, den Irrtum aufzuklären, als tatbestandsrelevant erachtet und ein Fortsetzungsdelikt annimmt, würde der Abstand des Endes der Verjährung zu Polen immer noch 12 Jahre betragen. Dieser zeitliche Abstand besteht auch zwischen dem unteren Mittelfeld und Polen.

---

410 Deutschland, Estland, Ungarn.

411 Eine Strafverfolgung kurz vor Fristablauf verspricht aber keinen Erfolg, weil binnen der Frist ein erstinstanzliches Urteil erreicht werden müsste.

412 Der Unterschied der Verjährung zwischen Griechenland und den Niederlanden beträgt 14 Jahre und 7 Monate.

413 Siehe oben nach Fn. 373.

## 2. Ursachen für die Divergenzen

Die Fallstudie verdeutlicht, dass erst das Zusammenspiel von mehreren Faktoren – der Strafdrohung, der Fristlänge, des Zeitpunkts des Verjährungsbeginns und der Einflüsse von Strafverfolgungsaktivitäten – die Strenge eines Verjährungsregimes bestimmt. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus der Kreis der unverjährbaren Delikte, der oben gegenübergestellt wird.<sup>414</sup> Schließlich wirken sich Unterschiede im materiellen Recht und im Prozessrecht auf den Verjährungszeitpunkt aus.

### a) Verjährungsfristen

Nach den Grundverjährungsfristen für die Betrugstat lassen sich, wie dargestellt, drei Gruppen unterscheiden: Die Schweiz, Polen, die Niederlande und Schweden bilden die Gruppe mit den längsten Fristen von 15, 12 bzw. 10 Jahren. Die niedrigste Frist beträgt mit 5 Jahren nur ein Drittel der längsten Frist und kommt in sieben Ländern zur Anwendung (Deutschland, Estland, Griechenland, New York, Österreich, Spanien, Ungarn). Dazwischen liegen Frankreich und Italien mit einer 6-jährigen Ausgangsfrist.

### b) Verjährungsbeginn

Beginnt die Verjährung *vor dem Erfolgseintritt* zu laufen, wie das in Griechenland, Österreich und der Schweiz der Fall ist, verjähren Delikte mit verzögertem Erfolgseintritt bei gleicher Fristdauer zu einem früheren Zeitpunkt. Im Beispielsfall ergeben sich innerhalb der Gruppe der Länder mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren gegenüber Griechenland Abweichungen von bis zu 5 Jahren und 2 Monaten.<sup>415</sup> Umgekehrt hat die Anknüpfung an die *materielle Beendigung* in Deutschland in Fällen, in denen die Vollendung und die materielle Beendigung zeitlich auseinanderfallen, einen späteren Verjährungsstichtag zur Folge.

---

414 Siehe oben A. 2. Komplex I.

415 In Österreich tritt die Verjährung 2 Jahre und 8 Monate früher ein als in den anderen Ländern mit 5-jähriger Verjährungsfrist.

c) Modifikationen

Noch erheblicher sind die Auswirkungen der Modifikationen der Verjährung, wie das Beispiel Österreich zeigt. Während eine im Vergleich frühe Grundverjährung vorgesehen ist – hier ist Österreich das Land, in dem die Betrugstat nach dem „Spitzenreiter“ Griechenland aufgrund des frühen Verjährungsbeginns am raschesten verjährt –, verschiebt sich die Position ab Vornahme des ersten verjährungsrelevanten Verfahrensschritts auf einen der hinteren Plätze. Der zeitliche Abstand zur zweiten Gruppe, der die meisten Länder angehören,<sup>416</sup> beträgt im Fallbeispiel bis zu fast 6 Jahre. Das liegt an der Entscheidung des österreichischen Gesetzgebers, ab der ersten maßgeblichen prozessualen Handlung einen unbegrenzten Zeitraum für die Strafverfolgung einzuräumen und das Pausieren der Verjährung erst mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens enden zu lassen. Das österreichische Recht ist damit nur dann, wenn es zu keiner Strafverfolgung kommt, verjährungsfreundlicher als andere Rechtsordnungen.

Eine ähnlich auffällige Verschiebung ist für den Bundesstaat New York festzustellen, der sich bei den Grundverjährungsfristen für den Betrug im untersten Mittelfeld bewegt, aufgrund des Endes der Verjährung bei rechtzeitiger Verfahrenseinleitung aber zu den strengsten Rechtsordnungen zu zählen ist. Auch die schwedische Rechtsordnung wechselt von einem der vordersten auf einen der hintersten Plätze. Das liegt am Abbruch der (Grund-)Verjährung und dem Wechsel zur langen absoluten Verjährung mit Zustellung der Anklage. Schließlich verschiebt sich die Position des spanischen Rechts von der Gruppe mit den niedrigsten Verjährungsfristen in jene mit der längsten Verjährung.

Die umgekehrte Tendenz ist für die Schweiz festzustellen, die bei Berücksichtigung der Einflüsse von Strafverfolgungsaktivitäten von einem der hintersten Plätze in das Mittelfeld wechselt. Dies erklärt sich durch das Schweizer System langer Grundverjährungsfristen ohne Verlängerungsmöglichkeit. Einzig nach Ergehen eines erstinstanzlichen Urteils kann grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten.

---

416 Oben C.III.7.(2). Frühestes Verjährungsende am 31.1.2026.

d) Gegenstand der Verjährung

Zusätzlich kann der Verjährungszeitpunkt durch das Zusammentreffen von Straftaten beeinflusst werden. Sieht man die strafbare Handlung und nicht die einzelnen verwirklichten Delikte<sup>417</sup> als Gegenstand der Verjährung an, richtet sich die Verjährung aller durch eine Handlung verwirklichten Delikte nach dem schwersten Delikt, was die Verjährungsdauer deutlich verlängern kann. Im Fallbeispiel verjährt das Urkundendelikt in zwei Ländern erst zusammen mit dem Betrug<sup>418</sup>, während das Delikt in den anderen Ländern schon längst verjährt ist<sup>419</sup>. In Polen kann der Gebrauch der gefälschten Urkunde aus diesem Grund 15 Jahre lang<sup>420</sup> strafrechtlich verfolgt werden.

e) Divergenzen des materiellen Rechts

Neben den einzelnen Komponenten der Verjährungsregelungen kann die Ausformung der Straftatbestände den Verjährungszeitpunkt beeinflussen. So kann die Länge der Verjährungsfrist davon abhängen, wie stark die Strafraumen für ein Delikt abgestuft sind. Als Beispiel kann das öStGB dienen, das im Bereich der Vermögensdelikte den Strafraumen nach Schadens- und Wertgrenzen gliedert mit der Folge, dass bei niedrigen Wert- und Schadensbeträgen eine geringe Strafdrohung und damit eine kurze Verjährungsfrist zur Anwendung kommt. Würde es sich im Beispielsfall um einen Betrug mit einem Schaden unter 5.000 € und ohne Verwendung einer gefälschten Urkunde handeln, wäre der Grundtatbestand des Betrugs (§ 146 öStGB) verwirklicht, der mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bedroht und mit einer Verjährungsfrist von 1 Jahr versehen ist. Hingegen bliebe es beispielsweise in Deutschland bei einem Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren (§ 263 Abs. 1 dStGB) und der 5-fachen Verjährungsdauer.

Auch Divergenzen bei der Formulierung des Tatbestands, wie der Verzicht auf einen Schadenseintritt beim Betrug,<sup>421</sup> können sich auf die Verjährung auswirken. Schließlich kann eine abweichende Interpretation des

---

417 Bzw. Straftatbestände.

418 Spanien, Polen.

419 Oder, wie in Frankreich und Österreich, im Wege von Scheinkonkurrenz verdrängt wurde.

420 Ohne Strafverfolgungsaktivitäten.

421 Oben bei Fn. 363.

Tatbestands, wie bei der Frage einer fortdauernden Deliktsverwirklichung durch Unterlassen,<sup>422</sup> den Verjährungseintritt beeinflussen.

Aus all dem folgt, dass selbst eine Vereinheitlichung der Verjährungsregelungen in der Europäischen Union, für die es gegenwärtig an einer Rechtsgrundlage fehlt, Unterschiede bei der Verjährung nicht völlig beseitigen könnte.

#### f) Divergenzen des Prozessrechts

Über die Modifikationen der Verjährung kommen auch Unterschiede im Prozessrecht der Rechtsordnungen zum Tragen. Manche Verfahrensschritte sind nicht einmal in ähnlicher Form in der Strafprozessordnung eines anderen Landes vorgesehen, sodass schon deshalb ein vergleichbarer Einfluss auf die Verjährung ausscheidet. Umgekehrt können in einem Land vorhandene prozessuale Optionen, wie ein Abwesenheitsurteil, die Frage der Verjährung erledigen. Die Divergenzen sprechen dafür, in einem „Idealmodell“ eine Verlängerung der Verjährung zurückhaltend vorzusehen. Knüpft die Verlängerung an einen Verfahrensschritt, gilt es, prozessuale Handlungen auszuwählen, die es in jedem Land in vergleichbarer Form gibt.

### V. Folgerungen für eine Harmonisierung innerhalb des geltenden EU-Rechtsrahmens

Die Europäische Union kann nach Maßgabe des Art. 83 AEUV für bestimmte Kriminalitätsbereiche und im Rahmen der akzessorischen Kompetenz<sup>423</sup> in Richtlinien „Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen“ vorgeben. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Kompetenz Mindestvorgaben zum Allgemeinen Teil des Strafrechts umfasst.<sup>424</sup> Fraglich ist, ob auf dieser Grundlage auch eine bereichsspezifische Harmo-

---

422 Oben vor Fn. 374.

423 Verbreitet als „Annexkompetenz“ bezeichnet; zur Begrifflichkeit *Hochmayr*, in: Frankfurter Kommentar zum Recht der Europäischen Union, 2017, Art. 83 Rn. 32.

424 *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 11 Rn. 12; *Hecker*, in: Sieber/Satzger/Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, § 10 Rn. 33; *Satzger*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 83 Rn. 42; *Stuckenberg*, in: Böse (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2021, § 10 Rn. 6.

nisierung der Verjährung erfolgen darf. Versteht man unter dem Allgemeinen Teil des Strafrechts die allgemeinen Regelungen, die auf alle Verhaltensnormen des Besonderen Teils anwendbar sind und die Voraussetzungen der Sanktionierung betreffen, könnte die Verjährung, unabhängig von ihrer Einordnung ins materielle oder prozessuale Recht, dazu gezählt werden.<sup>425</sup> Im Schrifttum wird indes bezweifelt, dass Art 83 AEUV Mindestvorgaben zur Verjährung zulässt,<sup>426</sup> oder es wird die Notwendigkeit einer Harmonisierung verneint.<sup>427</sup>

Bisher hat die EU nur in der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug<sup>428</sup> eine Harmonisierung der Verjährung vorgenommen. Die sich auf Art. 83 Abs. 2 AEUV stützende Richtlinie ist ein anschauliches Beispiel für die Möglichkeiten und Grenzen solcher Vorgaben. Eine Angleichung des Rechts schließt die Vorgabe fester Definitionen, die zu einer Vereinheitlichung des Rechts führen würden, aus. Nach dem traditionellen Verständnis des Begriffs „Mindestvorschriften“ könnte nur dazu angewiesen werden, eine bestimmte Verjährungsdauer nicht zu unterschreiten. Demgemäß muss nach Art. 12 Abs. 2 der genannten Richtlinie bei Straftaten, die der Richtlinie zufolge mit einer Höchststrafe von mindestens 4 Jahren zu bedrohen sind, eine Strafverfolgung – einschließlich Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen – *mindestens* 5 Jahre „ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat“ möglich sein. Die Richtlinie akzeptiert eine kürzere Verjährungsfrist von 3 Jahren, wenn es die Möglichkeit gibt, die Frist bei bestimmten – nicht näher definierten – Handlungen zu unterbrechen oder auszusetzen.<sup>429</sup> Den Mindestvorgaben kann auch durch längere Verjährungsfristen oder, wie Erwägungsgrund 22 der Richtlinie klarstellt, durch einen Verzicht auf eine Verjährung nachgekommen werden.<sup>430</sup>

Im konkreten Fall erfüllt jede der untersuchten Rechtsordnungen die Mindestvorgaben: Die Verjährungsfrist für den zur Anwendung kommenden Betrugstatbestand beträgt 5 Jahre oder sie ist höher. Für die Zwecke

---

425 Vgl. Vogel, JZ 1995, 331 (337); Weigend, FS Roxin, 2001, 1376 (1378).

426 Satzger, in diesem Band, unter III. („nicht nur ein Attribut der Sanktion selbst“); Asp, *The Substantive Criminal Law Competence of the EU*, 2012, 101 („indirect connection“). Offen gelassen von Ambos (Fn. 424), § 11 Fn. 133. Dagegen bejaht Lochmann, EuR 2019, 61 (78) eine entsprechende Kompetenz.

427 *Kaiafa-Gbandi*, EuCLR 2015, 3, 12 f. (zur PIF-Richtlinie, Fn. 428). Ablehnend auch Zeder, *öAnwBl* 2013, 192, 199 f.

428 (EU) 2017/1371, ABl. L 198/29.

429 Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie.

430 Die Regelungen waren bis zum 6.7.2019 ins innerstaatliche Recht umzusetzen (Art. 17 der Richtlinie).



der Richtlinie – die Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union – mag dies genügen. Bedenkt man, dass die Straftaten in die *Zuständigkeit der EUSTa* fallen,<sup>431</sup> erscheint eine Harmonisierung „nach unten“ hin jedoch als nicht ausreichend. Denn die EUSTa könnte die Strafverfolgung gezielt in einem Mitgliedstaat vornehmen, in dem die Verjährung deutlich später eintritt als im Tatortstaat, wenn der Beschuldigte dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder dessen Staatsangehörigkeit hat oder wenn der Großteil des finanziellen Schadens dort eingetreten ist.<sup>432</sup> Auch für die auf dem *Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung* basierende zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Strafsachen sind die Divergenzen, die im Fallbeispiel ohne Strafverfolgung 2,5 bis 12 Jahre und bei Strafverfolgung 7,5 bis 30 Jahre oder mehr betragen können, ein Problem. Wie kann ein Mitgliedstaat vertrauensvoll mit einem anderen Mitgliedstaat zusammenarbeiten, dessen Rechtsordnung die Straftat deutlich später verjähren lässt, und umgekehrt? Hat ein Mitgliedstaat den (fakultativen) Ablehnungsgrund der Verjährung<sup>433</sup> nicht umgesetzt, muss er den Betroffenen aufgrund eines Europäischen Haftbefehls an den anderen Staat ausliefern, obwohl die Straftat nach seinem eigenen Recht schon längst verjährt wäre. Sieht sein Recht die Möglichkeit der Ablehnung vor, hat umgekehrt der andere Mitgliedstaat auf die Übergabe des Betroffenen zu verzichten, obwohl seine Rechtsordnung die Strafverfolgung noch zulässt. Für das gegenseitige Vertrauen in die jeweilige andere Rechtsordnung sind allzu große Streuungen beim Verjährungstichtag abträglich.

Zwar könnte überlegt werden, ob nach Art. 83 AEUV zulässige „Mindestvorschriften“ auch Vorgaben für eine Obergrenze der Verjährung umfassen.<sup>434</sup> Auch in diesem Fall wäre aber den Mitgliedstaaten ein Umsetzungsspielraum zu belassen, dessen Ausfüllung das gegenseitige Vertrauen in die jeweils andere Rechtsordnung erheblich behindern dürfte. Darüber hinaus hat das Fallbeispiel gezeigt, dass selbst zwischen jenen Rechtsordnungen, die die *gleiche Verjährungsfrist* vorsehen, insbesondere die Unterschiede beim Verjährungsbeginn und bei der Verlängerung der Verjährung beträchtliche Abweichungen zur Folge haben.

---

431 Art. 22 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), ABl. L 283/1.

432 Art. 26 Abs. 4 VO EUSTa.

433 Art. 4 Nr. 4 RB EuHb (Fn. 290).

434 Vgl. die Überlegungen zum Begriff „Mindestvorschriften“ bei Meyer, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 83 Rn. 20 ff., 63 f.

Nach alledem wäre, selbst wenn der EU eine entsprechende Kompetenz zukäme, ein Harmonisierungsvorschlag im Rahmen des geltenden EU-Rechtsrahmens nicht geeignet, die festgestellten Probleme zu beheben. Auch müsste sich dann der Vorschlag auf die von Art. 83 AEUV erfassten Kriminalitätsbereiche<sup>435</sup> beschränken. Es wird daher eine freiwillige Angleichung der Verjährungsregelungen vorgeschlagen (unten D.IV.).

## D. Gesamtfazit

### I. Wesentliche Gemeinsamkeiten

Eine Gruppenbildung der untersuchten Verjährungsmodelle hat sich nur für einzelne Aspekte, wie den Verjährungsbeginn oder Modifikationen der Verjährung, als durchführbar erwiesen. Sobald man weitere Aspekte einbezieht, wird das Bild unübersichtlich und die zuvor gebildeten Gruppen zerfallen. Der Rechtsvergleich hat aber folgende länderübergreifende Gemeinsamkeiten ergeben, auf die eine Harmonisierung der Verjährung<sup>436</sup> aufbauen kann:

1. Jede der untersuchten Rechtsordnungen *kennt das Institut der Verjährung* von Straftaten. Selbst in England und Wales, die das für das Common Law typische Modell der Unverjährbarkeit von Straftaten repräsentieren, sehen Sondergesetze eine ausnahmsweise Verjährung insbesondere der leichtesten Straftaten vor. In Kontinentaleuropa ist die Verjährbarkeit von Straftaten ein gemeinsamer Ausgangspunkt. Dabei wird aber in keiner Rechtsordnung ein Recht auf Verjährung anerkannt.
2. Die *Begründung der Verjährung* bereitet in allen Ländern Schwierigkeiten. Es wird durchweg ein Bündel verschiedener Erklärungsansätze angeführt. Neben präventiven Erwägungen wird in der Regel auf Beweisschwierigkeiten verwiesen mit dem Ergebnis, dass gemischte Verjährungstheorien dominieren, in denen materielle mit prozessualen Überlegungen zusammengeführt werden. Selbst im Vergleich zwischen Ländern mit einem materiellen Verständnis der Verjährung und prozessual

---

435 Wie Terrorismus, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, Computerkriminalität usw. sowie harmonisierte Politikbereiche (Art. 83 Abs. 1 und Abs. 2 AEUV).

436 Siehe unten IV.

- ausgerichteten Ländern sind keine prinzipiellen Unterschiede in der Begründung erkennbar.
3. Lassen sich *Zweifel*, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Verjährung vorliegen, nicht ausräumen, wird die Straftat – unabhängig von der Einordnung der Verjährung als materieller oder prozessualer Natur – als verjährt betrachtet.<sup>437</sup>
  4. Einigkeit besteht darüber, dass die *nachträgliche Verlängerung* der Verjährungsfrist nach bereits *eingetretener* Verjährung gegen das *Rückwirkungsverbot* verstößt, d.h. unzulässig ist. In zwei Ländern sieht allerdings die Verfassung Ausnahmen vom Rückwirkungsverbot im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von kommunistischem Systemunrecht vor.
  5. In jedem Land gibt es *Straftaten, die nicht verjähren können*. Allen untersuchten Ländern gemeinsam ist die Unverjährbarkeit von völkerrechtlichen Kernverbrechen.
  6. Die *Verjährungsfrist richtet sich* in jedem Land letztlich nach der angeordneten Höchststrafe und damit *nach der Schwere der Tat*. Das gilt auch für die Länder, in denen die Verjährungsfrist an die länderspezifische Einteilung der Straftaten in Verbrechen, Vergehen und dergleichen gekoppelt ist, weil sich diese wiederum an der angedrohten Höchststrafe orientiert.
  7. Hinsichtlich des *Verjährungsbeginns* sind die Gemeinsamkeiten gering: Bei schlichten Tätigkeitsdelikten fängt die Frist mit dem Abschluss des tatbestandsmäßigen Verhaltens zu laufen an. Insbesondere bei Erfolgsdelikten ist der Verjährungsbeginn sehr unterschiedlich geregelt. Die meisten Länder haben sich dafür entschieden, die Verjährung mit der Deliktvollendung, also mit dem Erfolgseintritt, einsetzen zu lassen.
  8. Jedes Land sieht die *Möglichkeit einer Verlängerung* der Verjährung vor. Die Auslöser der Verlängerung divergieren. Vielfach wird der Lauf der Frist durch die Anklageerhebung beeinflusst. In den meisten Ländern haben aber bereits zeitlich davor liegende prozessuale Ereignisse diese Wirkung. Auch die Immunität, insbesondere von Abgeordneten, dehnt in vielen Ländern die Verjährung aus.
  9. Mit Ausnahme der beiden untersuchten anglo-amerikanischen Rechtsordnungen kann in allen untersuchten Rechtsordnungen die *Vollstreckbarkeit* einer strafrechtlichen Sanktion verjähren.

---

437 Offen blieb dies für Spanien und die Niederlande.

## II. Untergeordnete Bedeutung der Rechtsnatur der Verjährung

Ein weiteres für eine Harmonisierung wichtiges Ergebnis ist, dass die angenommene Rechtsnatur der Verjährung geringeren Einfluss auf die Ausgestaltung der Verjährung hat, als zu erwarten war. Bei der Legitimation der Verjährung und beim Umgang mit Zweifeln über das Vorliegen einer die Verjährung begründenden Tatsache ist ein Unterschied zwischen einer materiellen und prozessualen Konzeption der Verjährung nicht erkennbar. Die Zuordnung der Verjährung zum materiellen Recht oder zum Prozessrecht lässt auch keine eindeutigen Schlüsse auf die prozessuale Behandlung der Verjährung zu. Diese hängt vielmehr von der Gestalt des Prozessrechts ab. Selbst die Zulässigkeit einer rückwirkenden Verlängerung einer *laufenden* Verjährung richtet sich nur bedingt nach der Einordnung der Verjährung: Während für die beiden Länder mit eindeutig prozessualer Konzeption die Zulässigkeit zu bejahen ist, wird die Frage in den Ländern mit einer materiellrechtlich charakterisierten Verjährung uneinheitlich gehandhabt.<sup>438</sup> Aus all dem folgt, dass das dogmatische Verständnis der Verjährung kein Hindernis für eine Rechtsangleichung ist.

Zu ergänzen ist, dass zwar für beide Konzeptionen Inkonsistenzen feststellbar sind, bei einer prozessualen Einordnung jedoch in geringerem Ausmaß, sodass diese als schlüssiger erscheint.

## III. Wechselwirkungen zwischen dem Strafprozessrecht und der Verjährung

Der Rechtsvergleich ließ vielfältige Einflüsse der Ausgestaltung des Strafprozessrechts auf die Verjährungsregelungen erkennen. Am auffälligsten ist der Zusammenhang zwischen der Unverjährbarkeit und der Geltung des Opportunitätsprinzips. In den drei Ländern mit grundsätzlicher oder weitreichender Unverjährbarkeit<sup>439</sup> liegt die strafrechtliche Verfolgung selbst schwerster Kriminalität im Ermessen der Strafverfolgungsorgane. Dieser Spielraum dürfte auch erforderlich sein, um eine Überlastung der Strafverfolgungsorgane zu vermeiden. Da die anderen untersuchten Rechtsordnungen, mit Ausnahme von Frankreich, dem Legalitätsprinzip folgen und damit eine grundsätzliche Strafverfolgungspflicht vorsehen, hätte ein Wechsel zu grundsätzlicher oder weitreichender Unverjährbarkeit grundlegende prozessuale Umwälzungen zur Folge.

---

438 A. 1. Komplex III.3.b.

439 England und Wales, USA, Niederlande.

Auch das Beispiel der USA zeigt, dass die Gestalt des Strafverfahrens für die Verjährbarkeit von Straftaten sprechen kann. Aus Fairnessgründen hält man es dort<sup>440</sup> zum Schutz der Beweisposition des Angeklagten im adversatorischen Verfahren für geboten, dass Straftaten grundsätzlich verjähren können. Umgekehrt bewirkt das Primat der Verfahrenserledigung durch Verständigung (*plea bargaining*), dass der Angeklagte über die Verjährung disponieren, d.h. auf sie verzichten kann.

Zieht die Ausgestaltung des Strafverfahrens oder die personelle und finanzielle Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften eine lange Verfahrensdauer nach sich, besteht das Bedürfnis, die Strafverfolgungsorgane über das Institut der Verjährung zu entlasten. Die Verjährung wird also zur Lösung des Problems der überlangen Verfahrensdauer herangezogen.<sup>441</sup> Eine Reform der Verjährung sollte daher von einer Effektivierung des Strafverfahrens und einer Stärkung der personellen und finanziellen Ressourcen begleitet werden.

Das Schweizer Modell langer Fristen ohne Verlängerungsmöglichkeit setzt voraus, dass Strafverfahren rasch zum Abschluss gebracht werden können. Andernfalls würde es bei komplexen Strafsachen schon einige Jahre vor Fristablauf keinen Sinn mehr machen, ein Strafverfahren einzuleiten, weil absehbar wäre, dass ein erstinstanzliches Urteil nicht rechtzeitig gefällt werden kann. Dass die Schweiz bei der Dauer von Strafverfahren eine herausragende Stellung einnimmt, ist allerdings nicht feststellbar.<sup>442</sup> Ein Negativ-Beispiel für die Schweizer Regelung ist die gerichtliche Aufar-

---

440 Im Unterschied zum Vereinigten Königreich und zu Kanada.

441 Für Italien feststellbar: 2018 betrug die Dispositionszeit für Strafsachen in der ersten Instanz in Italien 361 Tage und lag damit weit über dem Median von 122 Tagen. Für Griechenland liegen keine Angaben vor. Quelle: European Judicial Systems, CEPEJ Evaluation Reports, Part 2, 2020, 51 (<https://rm.coe.int/evaluati-on-report-part-2-english/16809fc059>, zuletzt abgerufen am 15.2.2021). Der Indikator „Dispositionszeit“ ist die Zahl der am Jahresende nicht erledigten Verfahren dividiert durch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren multipliziert mit 365 (Tagen).

442 Die Dispositionszeit für Strafsachen in der ersten Instanz lag in der Schweiz 2018 mit 100 Tagen unter dem Median von 122 Tagen für alle erfassten Staaten; siehe European Judicial Systems (Fn. 441), 91. Innerhalb von zehn der erfassten Länder, die auch in die vorliegende Untersuchung einbezogen sind (für Deutschland, Frankreich und Griechenland lagen 2018 keine Angaben vor), nimmt die Schweiz mit diesem Wert Rang 4 ein. Am besten schneidet in dieser Hinsicht Estland (35 Tage), gefolgt von Ungarn (58 Tage) ab. Auf Platz 1 liegt die Schweiz nur mit den niedrigsten Werten für eingehende (0,48) und anhängige (0,131) Fälle. Mit einer Verfahrensabschlussquote von 99,7 % nimmt die Schweiz (gemeinsam mit Polen) Rang 7 ein.

beitung des FIFA-Skandals, die nach 5-jährigen kostenintensiven Ermittlungen mit einer Einstellung wegen Verjährung endete.<sup>443</sup>

Die Beispiele veranschaulichen, dass bei Übertragung eines Verjährungsmodells auf eine andere Rechtsordnung die Wechselwirkungen zwischen den Verjährungsregelungen und dem Prozessrecht zu berücksichtigen sind.

#### IV. Ein einheitliches Modell der Verjährung

Da ein Harmonisierungsvorschlag im Rahmen des geltenden Rechts nur wenig Verbesserung bringen würde,<sup>444</sup> soll versucht werden, nach dem Vorbild des amerikanischen Model Penal Code ein gleichsam „ideales Modell der Verjährung“ zu entwickeln, mit anderen Worten: Verjährungsregelungen, die aufgrund ihres modellhaften Charakters von den Mitgliedstaaten freiwillig übernommen werden könnten und die eine möglichst einheitliche Verjährung von Straftaten in der EU zur Folge hätten. Die Vorstellung einer freiwilligen Rechtsvereinheitlichung im Bereich des Strafrechts mag zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Utopie erscheinen. Dass ein solches Vorgehen im Grundsatz funktionieren kann, beweist der Model Penal Code, der das Strafrecht in vielen Bundesstaaten der USA stark beeinflusst hat. Gelingt es, ein einfaches, überzeugendes Modell zu konzipieren, könnten auch pragmatische Überlegungen einen Mitgliedstaat zur Übernahme des Modells veranlassen. Hoffnung erweckt hier die Schweiz, in der ein grundsätzlicher Systemwechsel von einem komplexen zu einem transparenten, einfach zu handhabenden Verjährungsmodell geglückt ist.<sup>445</sup>

Im Interesse einer funktionierenden strafrechtlichen Zusammenarbeit ist demnach eine Lösung zu finden, die für möglichst viele Mitgliedstaaten der EU akzeptabel ist. Wie in den USA ist es denkbar, dass das Verjährungsmodell mit Abweichungen übernommen wird. Idealerweise sollten sich die Abweichungen in einem Rahmen bewegen, der große Unterschiede bei der Verjährung vermeidet.

---

443 [www.nzz.ch/schweiz/sommermaerchen-verjaehrt-prominenter-fifa-fall-ist-vom-tisch-ld.1552858?reduced=true](http://www.nzz.ch/schweiz/sommermaerchen-verjaehrt-prominenter-fifa-fall-ist-vom-tisch-ld.1552858?reduced=true); [www.zdf.de/nachrichten/sport/sommermaerchen-wm-2006-schweiz-prozess-eingestellt-verjaehrung-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/sport/sommermaerchen-wm-2006-schweiz-prozess-eingestellt-verjaehrung-100.html) (abgerufen am 11.9.2020).

444 Vgl. oben C.V.

445 Für Einzelheiten siehe den Landesbericht Schweiz A. 2. Komplex II.4.

Aus der rechtsvergleichenden Analyse sind folgende Anforderungen an ein „ideales System“ der Verjährung abzuleiten. Es empfiehlt sich ein pragmatischer Zugang.

1. Für die Beurteilung, welches Regelungssystem Modellcharakter hat, kommt es maßgeblich auf die Komplexität der Regelungen an. Je einfacher ein Modell ist, desto eher eignet es sich als Vorbild für eine unionsweite Lösung, weil es leichter in andere Rechtsordnungen übertragen werden kann und den Verjährungseintritt transparent macht. Wenig geeignet erscheinen Systeme, bei denen das Ende der Verjährung schwer absehbar ist. Das trifft grundsätzlich auf alle Regelungen zu, die mit einem sich stapelnden Neubeginn der Verjährung arbeiten.
2. Die auf den ersten Blick einfachste Lösung wäre ein Wechsel zur grundsätzlichen Unverjährbarkeit von Straftaten. Wie der Rechtsvergleich erwiesen hat, ist jedoch eine grundsätzliche oder auch nur weitreichende Unverjährbarkeit in strafprozessualer Hinsicht an das Opportunitätsprinzip gekoppelt.<sup>446</sup> Nur so lässt sich bei beschränkten Kapazitäten zur Strafverfolgung die Unverjährbarkeit handhaben. Da dies in der Mehrzahl der Länder einen grundlegenden Systemwechsel erfordern würde, empfiehlt sich diese Lösung nicht.
3. Was den Kreis der unverjährbaren Straftaten betrifft, ist aufgrund völkerrechtlicher Vorgaben die Unverjährbarkeit der völkerrechtlichen Kernverbrechen unverzichtbar. Eine Anknüpfung an die Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe kommt hingegen nicht in Betracht, weil die Strafdrohung länderübergreifend für unterschiedliche Straftaten eingesetzt wird und nicht alle Mitgliedstaaten der EU eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsehen. Mit Blick auf den hohen Stellenwert des Rechtsguts Leben ließe sich begründen, dass das vorsätzliche Auslösen eines Menschenlebens niemals verjähren soll.
4. Es ist nicht erkennbar, dass eine der untersuchten Rechtsordnungen die Anforderungen an ein „Idealmodell“ der Verjährung ohne Abstriche erfüllt. So dürfte das Schweizer Modell mit hohen Ausgangsfristen und grundsätzlichem Verzicht auf eine Verlängerung der Verjährung zu unflexibel sein. Das polnische Modell der einmaligen Verlängerung der langen Ausgangsfristen um eine bestimmte Frist überzeugt angesichts der langen Verjährungsdauer nicht. Es bedarf einer Kombination unterschiedlicher Bauteile der vorhandenen Verjährungsmodelle.

---

446 Oben D.III.

5. Der beste Zeitpunkt des Verjährungsbeginns bleibt zu diskutieren. Dogmatische Gründe sprechen für die rechtsvergleichend meistgewählte Lösung, an die Deliktvollendung anzuknüpfen.
6. Das Ziel einer länderübergreifend abgestimmten Verjährung wird wegen der großen Divergenzen bei den Strafraumen nur dann erreichbar sein, wenn wenige Fristen vorgesehen sind. Um die Unterschiede bei den Strafdrohungen auszugleichen, müssen die Fristen tendenziell länger sein.
7. Es sollte nur wenige Möglichkeiten einer Fristverlängerung geben. Ein unverzichtbarer Bestandteil dürfte ein Ruhen der Frist bei Immunität sein. Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollte ab einem zu bestimmenden prozessualen Ereignis grundsätzlich keine Verjährung mehr eintreten können.



# A Comparative Analysis of Statutes of Limitation

*Gudrun Hochmayr*

## *Contents*

Preliminary remarks	708
A. Comparative legal analysis of national regulations	710
First Complex: The statute of limitations in criminal law as a legal institution	710
I. Legitimacy of the limitation period	710
1. In general	710
2. Substantive-law approaches	712
a) General deterrence	712
b) Specific deterrence and rehabilitation	713
c) Diminishing wrongdoing	714
3. Procedural law approaches	714
a) Loss of evidence	714
b) Legal certainty	715
c) Judicial economy	715
d) Disciplining law enforcement bodies	716
4. Summary	717
II. The legal character of the statute of limitations	717
1. In general	717
2. Classifying limitation periods in the countries studied	718
a) Substantive law character	718
b) Procedural legal character	720
c) Mixed legal character	720
d) Unresolved legal nature	720
3. Changes in the conception of the legal character	721
4. Applicability of the burden of proof	722
5. Summary	722
III. Constitutional limitations	723
1. Statutes of limitations in constitutional law	723
2. (No) right to limitation	724
3. Subsequent extension of the limitation period	724
a) If the limitation period has expired	724
b) In the case of an ongoing limitation period	725
4. Summary	727
Second Complex: Statute of limitations for prosecution	727
I. Non-limitable criminal offences	727
1. In general	727
2. The statute of limitations for selected offences	729
a) Crimes under international law	729

b) Intentional homicide	730
c) Sexual offences against minors	731
3. De facto non-limitability	731
4. Conclusions	732
II. The limitation period	734
1. Parameters for the length of the limitation period	734
a) Starting points	734
b) Gradations	735
c) Upper and lower limits	737
d) Increasing and decreasing sentencing ranges	738
e) Juvenile offences	740
f) Effects of true concurrent offences	740
2. Parameters governing the start of the limitation period	742
a) Commencement of the limitation period in general	742
aa) From conduct constituting the offence	742
bb) Upon completion of the offence	744
cc) Upon material termination	744
dd) With the discovery of the offence	745
ee) Conclusions	747
b) Commencement of the limitation period in special cases	748
aa) Simple conduct offences and result-based offences	748
bb) Offences of omission	748
cc) Attempt	749
dd) Participation	749
ee) Objective elements of criminal liability	751
ff) Ongoing offences	751
gg) Continued offence or unity of action	752
hh) Compound offences	753
c) Special arrangements for the protection of minor victims	754
3. Calculation of the limitation period	757
4. Influencing the end of the limitation period	758
a) Introductory remarks	758
b) The nature of the modification	759
c) Modification of the limitation period through criminal proceedings	762
aa) Criminal proceedings generally	762
bb) Requirement of identification?	764
cc) Influencing deadlines through police actions	765
dd) Further examples of procedural acts modifying time limits	765
ee) "Artificial" extensions	766
ff) Acts in other jurisdictions	767
d) Extension of time limit due to obstacles to prosecution	768
e) Multiple modifying factors on the expiry of the deadline?	770
5. Absolute limitation periods	771
III. Consequences of the expiry of the limitation period	773
1. Procedural reactions to the expiry of the limitation period	773
a) In preliminary and intermediate proceedings	774
b) In the main proceedings	775
c) In the event of waiver of the limitation period	776
d) Summary	776

2. Ne bis in idem	777
a) At the national level	777
b) In cross-border cases	778
3. International legal assistance	780
4. Aggravating consideration of statute-barred offences	782
5. Effect on linked offences	782
IV. Scope of the limitation	783
1. Confiscation of assets	783
2. Preventive measures	784
3. Conclusions	785
Third Complex: Limitation of enforcement of sentences	785
I. Non-limitability of the enforcement of a sanction	787
1. Non-limitable sentences	787
2. Non-limitable preventive measures	788
II. The limitation period	789
1. Parameters governing the length of the limitation period	789
2. Commencement and calculation of the limitation period	790
3. Influencing the expiry of the deadline	791
4. Special features of the limitation period for enforcement	792
III. Limitation of preventive measures	793
B. Trends and problems	793
I. Trends	793
II. Dissatisfaction with limitation rules	795
1. General criticism of the statute of limitations	795
2. Criticism of short limitation periods	795
3. Criticism of non-limitability and of lengthening of limitation periods	796
C. The limitation period in a case study	798
I. Introduction	798
II. The initial case	800
1. Substantive law elements and potential sentence	800
a) Fraud	800
b) Forgery	801
2. Limitation periods	802
a) Fraud	802
b) Forgery	803
3. Concurrence	803
4. Commencement of the limitation period in the initial case	805
a) Fraud	805
b) Forgery	808
III. Effects of procedural acts	809
1. Absolute extension limits	810
2. Actions by the prosecuting authorities	810
a) Initiation of the investigation on 1.8.2019	810
b) Interrogation of the accused on 1.9.2019	811
3. Judicial hearing on 1.4.2020	812
4. Indictment on 1.2.2021	813
5. Events surrounding the disappearance of the defendant	814

6. First instance judgment before expiry of the time limit	815
7. The longest limitation period following all procedural steps	816
IV. Analysis	819
1. Divergence of the earliest and latest end dates	819
2. Causes for the divergence	820
a) Limitation periods	820
b) Commencement of the limitation period	821
c) Modifications	821
d) Subject matter of the limitation period	822
e) Divergences of substantive law	822
f) Divergences of procedural law	823
V. Implications for harmonisation within the current EU legal framework	823
D. Overall conclusions	826
I. Essential commonalities	826
II. Secondary importance of the legal nature of the limitation period	828
III. Interaction between criminal procedure and the statute of limitations	828
IV. A uniform model of the statute of limitations	830

### *Preliminary remarks*

The concept of a statute of limitation lies at the intersection of substantive criminal law and criminal procedural law. Without knowledge of the respective procedural law systems, an academic analysis of this legal instrument as a comparative presentation would prove difficult. The present cross-section therefore has the task of elaborating commonalities and differences in the various statutes of limitations, taking into account substantive law and procedural law, and identifying regulatory models. Due to the aforementioned complexity, this is done by limiting the focus to core criminal law and the criminal liability of natural persons. Special features of specialized fields of the criminal law and the administrative offences regulated in the Criminal Code in some countries are thus not taken into account. For details, including exact sources and references, please refer to the detailed country reports.<sup>1</sup>

In the following, the terms “*statute of limitations on prosecution and enforcement*” are used without the intention of making a statement about their underlying legal character. In those countries in which the statute of limitations is recognised as being a matter of substantive law, the term

---

1 Unless otherwise stated, what is reproduced here can be found in the section of the respective country report that corresponds to this cross-section. Only to the extent that there is no evidence for what is stated in the country report are references made in this article.

“statute of limitations on criminal liability” or “statute of limitations on criminal offences”<sup>2</sup> would be more correct. However, this is not suitable for countries with a procedural conception of the statute of limitations. The term “limitation period for enforcement” is also ultimately inaccurate, since it is not the act of enforcement that is subject to the statute of limitations, but the possibility of doing so, so that the term “limitation period for enforceability” would be more appropriate.<sup>3</sup> The terms used in the text of this study are chosen primarily for reasons of better comprehensibility and reference to tradition.<sup>4</sup>

With two exceptions, all the legal systems examined here provide for regulations that limit the prosecutability of a criminal offence *and* the enforceability of a sanction by reference to a period of time. The regulations are found in the respective penal codes; only in France is the statute of limitations for prosecution standardised in the Code of Criminal Procedure.

Of the two common law legal systems included in the study, the one in England and Wales represents the rejection of the statute of limitations for criminal offences that is characteristic of this legal sphere. True to the maxim *nullum tempus occurrit regi*, the position in English law is that the prosecution of a criminal offence should not fail solely due to the passage of time, and offender should not feel safe from prosecution at any time. A deterioration of the evidence due to the fact that the offence occurred a long time ago is only taken into account on a case-by-case basis. It is up to the prosecutor to assess whether the available evidence is likely to be sufficient for a conviction and whether the prosecution is in the public interest. However, the legal system in England and Wales is not entirely without a statute of limitations for criminal offences. Specific statutes provide for a limitation period by way of exception, namely for the most minor offences, which are tried in the Magistrate’s Court and are time-barred within 6 months of the commission of the offence if an application for a summons or warrant (information) or a complaint has not been made by that time. The reason given for this is that a later prosecution would not be pro-

---

2 This is the term used in the Country Report Greece.

3 The alternatively used expression “limitation period on punishment” (Country Report Greece) falls short, because in some countries, preventive measures are also subject to limitation.

4 The term “limitation period on prosecution” is also used in Austria despite the substantive character of the concept in that legal system; see, e.g., *Schallmoser*, in: Triffterer/Hinterhofer/Rosbaud (eds.), *Salzburger Kommentar zum StGB (SbgK)* (as of Dec. 2016), Vor §§ 57 ff. para. 16.

portionate in these cases due to the minor nature of the offence.<sup>5</sup> In addition, the fundamental non-limitability of offences is curtailed somewhat by the possibility of invoking the doctrine of abuse of the process in the event of a deliberate delay of the indictment.<sup>6</sup>

It has not been conclusively clarified why this model was not followed in the United States. The basic model of limitation in the United States – non-limitability of the most serious crimes (*capital crimes*) and short statutes of limitations for other crimes – has been modified over time by extending both the time limits and the scope of crimes that are not subject to a statute of limitations. In addition, in the case of the most serious crimes, there is a functional limitation on the statute of limitations in the possibility of claiming a violation of the due process clause in the case of indictment for a crime committed far in the past.<sup>7</sup> A statute of limitations on the enforcement of sentences is also unknown in the United States.

### *A. Comparative legal analysis of national regulations*

#### *First Complex: The statute of limitations in criminal law as a legal institution*

##### *I. Legitimacy of the limitation period*

###### *1. In general*

The doctrinal justification of the statute of limitations causes difficulties in all countries. A bundle of different explanatory approaches is consistently cited for the statute of limitations for prosecution. In addition to preventive considerations, reference is usually made to evidentiary difficulties, with the result that mixed theories of the statute of limitations dominate which combine substantive with procedural arguments. It is striking that fundamental differences in reasoning cannot even be found between those countries in which the statute of limitations is indisputably assigned to substantive<sup>8</sup> or procedural<sup>9</sup> law.

---

5 Country Report England and Wales, A. First Complex. I. (at the bottom).

6 Country Report England and Wales, B.I.1.

7 Cf. Country Report United States, A. First Complex III.1.

8 Greece, Italy, Austria.

9 Germany, France.

More recent technological developments have made their way into policy discussions surrounding policy discussions surrounding statutes of limitations only with some hesitancy. These include the advances that have been made in forensic technology in securing and assigning evidence that dates back a long time, especially DNA analysis. Individual country reports<sup>10</sup> draw attention to the associated diminishment of the force of arguments surrounding the loss or decay of evidence<sup>11</sup>. However, if no other evidence is available, these techniques do not allow for clear proof of the identity of the perpetrator,<sup>12</sup> and they do not change the fundamental problem that *exculpatory* evidence dwindles with the passage of time. If the person concerned wants to prove that he or she was not at the scene of the crime at the time of the crime, he or she regularly has to rely on the testimony of witnesses. The more time that has passed since the commission of the crime, the more difficult it is to find exculpatory witnesses and the more difficult it is for them to remember the time in question. Even exculpatory personal documents, such as calendar entries, may have been lost in the meantime.<sup>13</sup> Because an accused person's evidentiary position is significantly less favourable than in the case of a prompt criminal prosecution, the danger of wrongful convictions remains.

The revolutionary *influences of the internet* on society also affect the foundations of the statute of limitations. As explained below,<sup>14</sup> in almost all countries the statute of limitations is justified by the fading of the offence from collective memory. The internet, however, does not forget.<sup>15</sup> Events that disappeared from collective memory over time before the establishment of the internet are now permanently retrievable with the help of search engines.<sup>16</sup> It is not necessarily the case that an act that occurred a long time ago will be set aside by public opinion as "past". Current social discussions show that changed social conditions can trigger social indigna-

---

10 Netherlands, Switzerland, the United States.

11 See below A. First Complex I.3.a.

12 On the possible sources of error in DNA analysis, see *Artkämper*, StV 2017, 553, 555 f.

13 Instructive on the perspective of persons wrongfully prosecuted is the discussion in *Asholt*, Verjährung im Strafrecht, 2016, 94 f.

14 Below A. First Complex I.2.a.

15 One is reminded of the Sisyphean efforts of the ECJ to enforce the "right to be forgotten" grounded in its own case law; ECJ judgment of 13.5.2014, C-131/12 (*Google Spain SL and Google Inc. v. Agencia Española de Protección de Datos [AEPD] and Mario Costeja González*); judgment of 3.10.2019, C-18/18 (*Glawnschnig-Piesczek v. Facebook Ireland Limited*).

16 See BVerfG NJW 2020, 300, paras. 101 ff. ("Right to be Forgotten I").

tion about the acts at a later date.<sup>17</sup> This raises the question of whether the assumption is still true that wrongdoing loses its significance simply through the passage of time.

So far, only the legislator in the Netherlands has reacted to the above-mentioned developments, and has done so by abolishing the statute of limitations on serious crimes. The recent extension of crimes that are not subject to the statute of limitations<sup>18</sup> was justified by the fact that the arguments originally assumed to legitimise the statute of limitations had lost relevance.<sup>19</sup>

## 2. Substantive-law approaches

### a) General deterrence

The most frequent reference to an element of general deterrence is the dwindling of social need for punishment.<sup>20</sup> In the course of time, the offence fades from the consciousness of the people, which means that the punitive purpose of general deterrence can no longer be achieved. In French literature, there is even talk of a “right to forget” (*droit à l'oubli*), which others counter with a “duty to remember” (*devoir de mémoire*).<sup>21</sup> One important aspect of general deterrence considerations is the assump-

---

17 Just think of the “Me too” debate, the discussion about sexual abuse in the Catholic Church which was tolerated for decades, or the shock to the general public when the extent of forced adoptions during the Franco regime in Spain became known.

18 Since the 2012 legislative reform, all crimes punishable by imprisonment of 12 years or more and serious sexual crimes against children are not subject to the statute of limitations in the Netherlands; Country Report Netherlands, A. Second Complex I.

19 Technological advancement, especially through DNA analysis, was also used to justify the abolition of the statute of limitations for murder and manslaughter in Sweden; see Country Report Sweden, Introduction.

20 Germany, France, Greece, Italy, Netherlands, Austria, Poland, Switzerland, Sweden, Spain, Hungary, United States (Model Penal Code, abbreviated MPC).

21 Both seem imprecise because the processes of forgetting and remembering an event are not controllable and therefore cannot be the subject of a right or a duty. See on these issues in the context of data protection Joerden, FS Kindhäuser, 2019, 989 (994 ff.). Discussion around a “law” or a “necessity of forgetting”, which is also widespread in France, merely reformulates the assertion that the offender is to be protected from prosecution for an act in the distance past, without offering any justification for this notion.



tion that the statute of limitations plays a part in ensuring *certainty and the prevention of legal disputes*.<sup>22</sup>

b) Specific deterrence and rehabilitation

In terms of specific deterrence, the statute of limitations is based on the presumption that the offender has improved since committing the offence.<sup>23</sup> The argument that punishment after a certain period of time fails to achieve its resocialising purpose runs along the same lines.<sup>24</sup> However, a design of the statute of limitations with identifiable specific deterrence features can currently only be ascertained for two countries (Italy, Austria) in the form of an extension of the statute of limitations in the case of recidivism.<sup>25</sup> In the other countries, the rebuttal of the presumption of resocialization has no influence on the statute of limitations, which can be explained by the difficulties of reconciling a recidivism rule with the presumption of innocence<sup>26</sup> and the more complicated determination of the

---

22 Germany (BGH NStZ-RR 2016, 241; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30th ed. 2019, Vor §§ 78 ff. para. 3; *Mitsch*, in: Joecks/Miebach [eds.], Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch [MK-StGB], 4th ed. 2020, § 78 para. 3); Estonia. The MPC and the U.S. Supreme Court also see the task of the statute of limitations as bringing about repose.

23 Germany, Estonia, Greece, Switzerland, Sweden, Spain, United States (MPC). Special preventive considerations, which are not further specified, are also indicated for Poland and Hungary.

24 Austria, Switzerland, Spain. This, in conjunction with the cost argument, is also the decisive justification for the statute of limitations for minor offences in England and Wales. The explanation formerly found in the Netherlands, that fear of prosecution during the period of limitation replaces punishment, is now considered outdated.

25 Country Report Austria, Country Report Italy, each under A. Second Complex II.4. The specific deterrence character of the statute of limitations has a long tradition in Austria. As early as 1803, § 208 d) Austrian CC stipulated as a prerequisite for the statute of limitations that the offender did not commit another crime during the period of limitation.

26 The Austrian regulation, according to which the earlier offence is only time-barred together with the later offence committed during the current limitation period and based on the same harmful tendency, is likely to be compatible with the ECtHR's case law on the presumption of innocence pursuant to Art. 6 para. 2 ECHR, insofar as the determination of the new offence is made by the court competent for this offence. This is because the ECtHR has so far not required a final conviction for the new offence in these cases. Cf. on the entirety of the matter: ECtHR, judgement of 12.11.2015, *El Kaada v. Germany*, NJW 2016, 3645; judg-

statute of limitations date that it would entail. The Swedish Country Report emphasises the connection of specific deterrence with the question of ensuring that the criminal law remains humane.<sup>27</sup>

c) Diminishing wrongdoing

For Germany, an attempt was made to explain the statute of limitations from a pure substantive-law perspective in the Hegelian tradition by reference to a decreasing relevance of wrongdoing with the passage of time, which would cause the concrete criminal injustice to expire.<sup>28</sup> How this is supposed to work, however, is not explained.<sup>29</sup> Nor is this thesis able to justify the modifications of the statute of limitations provided for in German criminal law.<sup>30</sup>

3. *Procedural law approaches*

a) Loss of evidence

Another frequently mentioned argument is that the passage of time leads to a loss of evidence, since witnesses remember the events only to a limited extent at best and other evidence may be unobtainable in the meantime. Because of the increased danger of a wrongful conviction, prosecution should be dispensed with in advance. While this is predominantly a supplementary explanation for the statute of limitations, this consideration is in the foreground in the United States, where emphasis is placed on the difficulties for the defence, said to be exacerbated by the adversarial charac-

---

ment of 3.10.2002, *Böhmer v. Germany*, para. 67; *Esser*, NStZ 2016, 697 (702 f.). From the perspective of judicial economy, one disadvantage of the provision of § 58 (2) Austrian CC is that prosecution for the earlier offence turns out to be superfluous if the later offence cannot be proven.

27 References to humanity or humanistic aspects can also be found in the Country Reports for the Netherlands, Poland, and Hungary.

28 *Asholt* (fn. 13), 281 f.

29 The “relevance of a concrete wrong for the present” cannot be equated with the concrete wrong; however, so *Asholt* (fn. 13), 281, 300. See also the criticism in *Dietmeier*, GA 2017, 637.

30 For this, *Asholt* (fn. 13), 373 ff., esp. 394, falls back on well-known arguments, resulting in the end in a mixed theory of limitation; see *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor §§ 78 ff. para. 3; *Dietmeier*, GA 2017, 639.

ter of proceedings there and thus to affect the fairness of criminal proceedings.

b) Legal certainty

A reason for limitation less frequently mentioned in the country reports is legal certainty. While in France and Greece<sup>31</sup> the avoidance of wrongful convictions is understood as a manifestation of this principle, in Spain it is associated with the principle of legitimate expectations, which raises the question of how legitimate an expectation of not being prosecuted for a criminal offence can be.<sup>32</sup> It is noteworthy that in Hungary, legal certainty has gained importance as an independent justification of the statute of limitations. The term refers to the function of the statute of limitations to protect against an excess of state punitive power through a time constraint on the state's "claim" to prosecution.<sup>33</sup> A similar idea is found in the case law of the Spanish Constitutional Court, which explains the statute of limitations as a "self-restraint of the state in the prosecution of criminal offences".

c) Judicial economy

In addition to the difficulties of proof mentioned above, economic interests are sometimes put forward as another pragmatic justification.<sup>34</sup> In England and Wales, the decisive argument for the statute of limitations for the lightest offences is that the costs of prosecution would be disproportionate to a low public interest. For the Netherlands – against the backdrop of the principle of prosecutorial discretion that applies there – reference is made to the function of the statute of limitations in taking pressure off the public prosecutor's office, which without it would have sole responsibility for deciding on the prosecution of crimes that occurred long ago. In adversarial proceedings in the United States, the statute of limitations

---

31 In Germany, too, legal certainty is cited, usually without further explanation.

32 See *Asbolt* (fn. 13), 105 f.

33 The argument of the Italian literature that the offender has a right not to be subjected to the state's punitive power for too long a period of time is probably in line with this.

34 Germany, Greece, Netherlands, Switzerland, United States.

saves the criminal courts from having to examine each individual case to determine whether a prosecution is still appropriate after a long time.

Even where authorities are under a legal obligation to initiate proceedings, the statute of limitations is partially charged with the task of relieving the criminal justice system. In Greece, for example, one advantage of the statute of limitations is that it allows law enforcement agencies to concentrate on current and more serious offences. In the past, special statutes of limitation have repeatedly been enacted there to reduce the workload of law enforcement agencies.

This shows the connection with the problem of *overlong criminal proceedings*. The shortening of the statute of limitations by the Greek laws was intended to compensate for the lack of possibilities to accelerate proceedings in the Greek CPC at that time. This instrumentalisation of the statute of limitations to deal with an extraneous structural problem can also be seen in Italy, where the statute of limitations is associated with the right to reasonable duration of proceedings.<sup>35</sup> At the same time, the example of Italy makes it clear that while this method may reduce the number of adverse judgments by the ECtHR for violations of Art. 6 para. 1 ECHR, it runs the risk of violating other international obligations.<sup>36</sup>

#### d) Disciplining law enforcement bodies

Individual country reports refer to a disciplinary function of the statute of limitations vis-à-vis law enforcement agencies.<sup>37</sup> According to the US Supreme Court, the statute of limitations is intended to prompt law enforcement agencies to act quickly in order to establish the facts as accurately as possible with the help of up-to-date evidence. In Germany, the statute of limitations is considered to have the task of “counteracting any inactivity on the part of the authorities at any stage of the proceedings”.<sup>38</sup> This understanding of the statute of limitations conflicts with the case law of the ECtHR on Art. 3 ECHR, according to which it is fundamentally incompat-

---

35 This is also true of some of the literature in Spain.

36 On the obligations to prosecute arising from the ECHR, see *Ambos*, Archiv des Völkerrechts 1999, 318 f.; *Tulkens*, JICJ 2011, 577, 582 ff. On obligations arising from European Union law, see ECJ (GC), judgment of 8.9.2015, C-105/14 (*Taricco and others*); on this, *Hochmayr*, HRRS 2016, 239 (240 f.).

37 Germany, France, Greece, procedural views in Spain, United States.

38 BGH NStZ 2016, 277 (278); BGH (1st Criminal Senate), decision of 13.11.2019, Az 1 StR 58/19, para. 23; *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor §§ 78 ff. para. 3.

ible with this guarantee that criminal proceedings for violation of the prohibition of torture become time-barred as a result of judicial delays.<sup>39</sup> Nor is it convincing in systems where prosecutors are obligated to investigate to understand the statute of limitations as a check on idle prosecutors.<sup>40</sup> It cannot fulfil this function for the very reason that it relieves the prosecutor of a sometimes burdensome criminal procedure. The task of keeping authorities in line should be reserved for disciplinary measures against inactive law enforcement agencies.

#### 4. Summary

In summary, the statute of limitations cannot be attributed to a single doctrinal justification. The most convincing arguments turn out to be *legal certainty*<sup>41</sup> in combination with the *loss of evidence* and *interests of judicial economy*: If one does not want to leave it to the prosecutor's discretion whether to prosecute crimes committed long ago, as in the traditional common law model, the legislature must prescribe how long which crimes may be prosecuted. The time limitation of prosecutorial power ensures that the perpetrators of comparable offences are *treated equally*, and takes into account the increasing difficulties of proof, especially for the defence, and judicial economic interests.

### II. The legal character of the statute of limitations

#### 1. In general

The question of the classification of the statute of limitations into substantive or procedural law is not only of theoretical significance. In some countries, further consequences are tied to the rule's legal nature, especially for the validity of the prohibition of retroactivity.<sup>42</sup> Classification along these lines was particularly controversial for the judicial reckoning with the in-

---

39 ECtHR, judgment of 5.6.2007, *Yesil and Sevim v. Turkey*, para. 38. In some cases, the ECtHR even calls for these crimes not to be time-barred if they were committed by state actors; ECtHR, judgment of 17.10.2006, *Okkali v. Turkey*, para. 76; ECtHR, judgment of 2.11.2004, *Abdülşamet Yaman v. Turkey*, para. 55.

40 Cf. *Asholt* (fn. 13), 103 f.

41 In the sense of a time limitation of punitive power by the legislator, see below.

42 Below, A. First Complex III.3.b.

justice of the National Socialist era and the East German regime in Germany.<sup>43</sup>

It is striking that in the six countries where the classification is completely or largely undisputed,<sup>44</sup> the legal text makes explicit reference to the substantive or procedural character of the limitation period. However, it would be premature to conclude the legal nature from unambiguously-seeming wording, as the example of other countries shows.<sup>45</sup>

## 2. *Classifying limitation periods in the countries studied*

### a) Substantive law character

In five countries, the predominant opinion is that the statute of limitations has a substantive effect.<sup>46</sup> The general view in Italy and Austria is that it belongs to substantive law. Italy has successfully defended the classification before the ECJ.<sup>47</sup> In Austria, the statute of limitations constitutes a personal ground for annulment, the occurrence of which removes the punishability – but not the constituent elements of the offence, illegality, and guilt – in retrospect. In Greece and Hungary, too, the statute of limitations is considered a ground for setting aside a sentence. Furthermore, in Poland it is predominantly assumed that the statute of limitations extinguishes the punishability of the offence. Dogmatically, a parallel can be drawn between personal grounds for annulment and exclusion of punishment, which can be grouped under the term “non-punishment clause”.

However, *inconsistencies* can be found in all countries with a substantive understanding of the statute of limitations. In Greece, special laws have been enacted several times which declared crimes of minor or medium severity to be time-barred under the condition that the person concerned

---

43 See Country Report Germany.

44 Germany, France, Greece, Italy, Austria, Poland.

45 Netherlands: The legal formulation “The right to prosecute is time-barred” speaks for a procedural character, but the classification is controversial – also for historical reasons. Switzerland: The law indicates a procedural effect (“The right to prosecute is barred ...”), the classification is unclear. Spain: Despite the substantive wording (“Criminal liability expires ...”), case law and some commentators assume a mixed character.

46 Greece, Italy, Austria, Poland, Hungary.

47 ECJ (GC), judgment of 8.9.2015, C-105/14 (Taricco et al.); ECJ (GC), judgment of 5.12.2017, C-42/17 (M.A.S. and M.B.).

does not commit a new intentional offence within a “probationary period” for which he is sentenced to a prison term of a certain minimum duration. If the negative condition occurred, the statute of limitations was not invoked and prosecution became possible again.<sup>48</sup> In addition, in Greece and Austria, because of the early start of the statute of limitations, the offence may be time-barred before the effect of the commission of the offence and thus criminal liability have occurred.<sup>49</sup> In Austria, the case law circumvents the invocation of the prohibition of retroactivity resulting from limitation being classified as a ground for setting aside a penalty, and treats the statute of limitations in the matter as an obstacle to prosecution. In Italy, the statute of limitations is treated as a procedural obstacle. There, the person concerned can also waive the statute of limitations, which can result in his conviction. According to Art. 101 § 2 Polish CC, the statute of limitations for private prosecution offences ends 1 year after the aggrieved party became aware of the person of the perpetrator (but no later than 3 years after the commission of the offence). If there are several aggrieved parties who learn of the perpetrator at different points in time, it would have to be assumed that there is only a partial extinguishing of criminal liability. In Hungary and Poland, the statute of limitations was retroactively extended for crimes committed by the Communist systems that were already time-barred.<sup>50</sup> Ultimately, neither a “conditional annulment of punishment” (Greece) nor an annulment of punishment only against a certain victim (private prosecution offences in Poland) nor an annulment of punishment before the onset of criminal liability (Greece, Austria) can be convincingly dogmatically constructed.<sup>51</sup> Nor can the lapse of punishability be left to the disposition of the individual, as in Italy, or punishability be revived after impunity has occurred (Hungary, Poland). The doubts about the classification raised by these inconsistencies are reinforced by the fact that ultimately, no convincing substantive law argument for the statute of limitations can be given.<sup>52</sup>

---

48 Country Report Greece, A. First Complex VI.

49 Below, A. Second Complex II.2.a.aa.

50 For more details see at fn. 68.

51 At most, the non-expiry of the limitation period could be interpreted as an objective condition of punishability. However, objective conditions of punishability are problematic in view of the principle of culpability; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, Vor §§ 13 ff. para. 125.

52 Cf. above at fn. 14, 25 and 28.

b) Procedural legal character

Two countries recognise the effect of the statute of limitations in procedural law:<sup>53</sup> In Germany, case law and the general opinion assume that the statute of limitations constitutes a procedural obstacle. It is not surprising that in France, which is the only country to regulate the statute of limitations in the Code of Criminal Procedure, the statute of limitations for prosecution is considered an obstacle to proceedings. However, it appears to run contrary to this system that, according to French case law, the offence loses its criminal character as a result of the statute of limitations.<sup>54</sup>

c) Mixed legal character

A mixed legal nature of the statute of limitations is the position in the case law and parts of the literature in Estonia and Spain. While the Estonian literature also takes a procedural view, parts of the Spanish literature assume a purely substantive character. In Sweden, the statute of limitations is considered to have a predominantly substantive character with procedural features.

d) Unresolved legal nature

In the Netherlands, there is a conflict between a substantive and a procedural view; the classification as substantive is mainly based on the fact that the statute of limitations was transferred from the Code of Criminal Procedure to the Criminal Code in 1886. The classification is also disputed in Switzerland. The Swiss Federal Supreme Court assumes a procedural impediment, the majority of the literature assumes a substantive ground for annulment of the sentence; in isolated cases, a mixed nature is assumed. Since the law expressly provides that in the event of a subsequent change in the statute of limitations, the law that is more favourable to the offender is to be applied, no practical significance is attached to the dispute.

---

53 See also the classification of the statute of limitations for the least severe offences as procedural in England and Wales.

54 For more details see below A. Second Complex III.1.



### 3. *Changes in the conception of the legal character*

In the United States, it was originally assumed that the statute of limitations precluded jurisdiction. Even today, in some states, it is up to the prosecution to prove that the statute of limitations has probably not yet run. In contrast, more and more states understand the statute of limitations as a protective device for the defendant to waive. The statute of limitations is considered a non-exculpatory defence that must be raised by the defence. This allows a plea bargain to obtain a conviction for a lesser offence that is actually time-barred and whose elements are included in the original crime charged.<sup>55</sup> Some states exclude the statute of limitations defence in such cases, regardless of any waiver by the defendant. The transformation of the statute of limitations from an institution that excludes jurisdiction to a dispositive instrument is predominantly due to procedural developments and is an example of how the design of criminal procedure can influence a legal doctrine.

A change in the view of the legal nature of the statute of limitations is also visible in other countries. Whereas in Germany the statute of limitations used to be classified as a ground for setting aside a sentence, since a change in the ruling of the Reichsgericht it has been regarded as an obstacle to proceedings.<sup>56</sup> Conversely, in Hungary, the statute of limitations was considered more of a procedural character due to its classification at the time under the heading “Grounds precluding the opening of criminal proceedings and the execution of the sentence”. Since it was first stated in the Hungarian Criminal Code of 1950 that “criminal liability ... is annulled”, the assumption has shifted in favour of a substantive legal nature of the statute of limitations.<sup>57</sup>

---

55 Thus unlike in Italy or Estonia, for example, it is not a matter of waiving the statute of limitations in order to achieve an acquittal; see below A. Second Complex III.1.c.

56 *Saliger*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (eds.), *Nomos Kommentar zum StGB (NK-StGB)*, 5th ed. 2017, Vor §§ 78 ff. For evidence on the earlier classification as grounds for setting aside a sentence, see *Asholt* (fn. 13), 325 ff.

57 The change in the understanding of the nature of law is also emphasised in Sweden.

#### 4. Applicability of the burden of proof

The principle of *in dubio pro reo* is closely related to the presumption of innocence. There is no evidence in the country reports for a hypothesis that the applicability of the principle in case of doubts about the facts giving rise to the statute of limitations suggests a substantive character of the statute of limitations. In all the legal systems with statute of limitations provisions examined,<sup>58</sup> the occurrence of the statute of limitations is to be assumed in the case of insurmountable doubts of a factual nature.<sup>59</sup> This can probably be explained by the fact that the burden of proof lies this way for other procedural conditions of criminal liability, such as the non-existence of an obstacle to prosecution,<sup>60</sup> or requires that “procedural conditions ... be met with certainty”, regardless of whether they have a beneficial or detrimental effect on the accused.<sup>61</sup>

#### 5. Summary

In summary, the picture is mixed with regard to the legal nature of limitation. In five countries, a substantive conception dominates, in two countries a procedural conception; in three countries a mixed legal nature is assumed. In the remaining two countries, the legal nature is disputed. Since the divergences do not affect the handling of unresolvable doubts about the facts giving rise to the statute of limitations, their significance is decided by their impact on the prohibition of retroactivity.<sup>62</sup>

---

58 With the exception of England and Wales.

59 The comments on this can be found in the Country Reports under A. First Complex III, in the Country Report Italy under A. First Complex II. This was left open for Spain, as there was no case law on this, and for the Netherlands. The special features of the legal situation in the United States are reflected in the Country Report United States, A. First Complex III.3.

60 Switzerland; cf. for Austria, where, however, a ground for setting aside a sentence is assumed, *Schmoller*, in: Fuchs/Ratz (eds.), *Wiener Kommentar zur StPO* (as at 1.11.2012), § 14 para. 50.

61 Cf. for German law *Rieß*, in: Löwe/Rosenberg, *Kommentar zur StPO*, 25th ed. 2001, § 206a para. 30; *Meyer-Götsner*, FS Jung, 2007, 543 (543 f., 551).

62 Below, A. First Complex III.3.

### III. Constitutional limitations

#### 1. Statutes of limitations in constitutional law

In none of the legal systems examined is the statute of limitations for criminal offences guaranteed by the Constitution. In Italy, the statute of limitations is related to the constitutional *right to a reasonable length of proceedings*.<sup>63</sup> The concrete consequences of this for the statute of limitations remain unclear. Since the right to reasonable duration of proceedings only takes effect after criminal proceedings have been initiated, the most that could directly be derived from it is the necessity of limiting the duration of criminal proceedings through the statute of limitations. In Hungary, the statute of limitations is increasingly justified by reference to the need for *legal certainty*, without recognising a constitutionally guaranteed individual right to limitation. In the US, the inadmissibility of a criminal prosecution can arise from the Due Process Clause, taken from the 5th and 14th Amendments to the US Constitution. To successfully invoke the clause, the defendant must show that the prosecution was delayed for tactical advantage and that he or she suffered substantial and continuing prejudice as a result. If the offence is time-barred, an invocation of the aforementioned clause has little chance of success, because case law attributes to the function of the statute of limitations to protect against indictment for offences dating back a long time.

The constitutional systems of two countries mention the criminal statute of limitations in the form of *an exclusion or an extension of the statute of limitations*. In Poland, a constitutional provision standardises the non-limitability of war crimes and crimes against humanity (including genocide). The Federal Constitution of Switzerland stipulates that sexual or pornographic offences committed against children before puberty and the sentences imposed for these offences are not subject to the statute of limitations. The reverse conclusion, that if the statute of limitations for specific offences is standardised in a constitution, this presupposes a constitutionally justified statute of limitations, is, as far as can be seen, only drawn in isolated cases.<sup>64</sup> Furthermore, Poland's constitution mandates a suspension of the statute of limitations for criminal offences committed during the communist era by or on behalf of holders of a public office, as long as prosecution for political reasons was not possible.

---

63 Country Report Italy, A. First Complex II.

64 See the Country Report Poland.

## 2. (No) right to limitation

An individual claim for limitation<sup>65</sup> is not recognised in any of the countries examined. The limited information available suggests that such a claim has not been discussed in most countries. It is true that a “right to limitation” is mentioned in parts of the Polish literature. One author apparently inferred such a right by implication from the cited provisions of the Polish Constitution. Others infer a right to limitation from the principle of the rule of law. However, this is not understood to mean a concrete right of the individual to limitation, but rather the validity of the prohibition of retroactivity. In the Hungarian Country Report, under the heading “Limitation as an individual right”, there is discussion of whether the offender has a right not to be punished after the statute of limitations has run. In this respect, the question arises as to the scope of the prohibition of retroactivity. This addresses the most discussed question at the nexus of constitutional law and limitation periods, that of whether the prohibition of retroactivity applies.

## 3. Subsequent extension of the limitation period

### a) If the limitation period has expired

There is agreement that a subsequent statutory extension of an already expired limitation period violates the *prohibition of retroactivity*. A prohibition on retroactive extension of a statute of limitations that has already run is also inferred from the requirement of legal certainty.<sup>66</sup> In Germany, the Federal Constitutional Court (BVerfG) had to rule in 1969 on the retroactive suspension of the statute of limitations for Nazi crimes. Due to the procedural nature of the statute of limitations, the court did not consider the principle *nullum crimen, nulla poena sine lege* to be applicable. However, it classified the retroactive extension of the statute of limitations as compatible with the principle of legal certainty and thus the principle of the rule of law only because acts that were already time-barred were excluded.<sup>67</sup>

---

65 See *Esser*, in this volume, and the points made by *Lagodny*, FS M. Fischer, 2010, 121 (125 ff.) on a “right to respite from prosecution”.

66 Germany, Hungary.

67 BVerfGE 25, 269 (285, 290 f.).

In two countries, on the other hand, constitutional *exceptions* are accepted in connection with coming to terms with systemic injustice under prior regimes.<sup>68</sup> The Hungarian constitution of 2012 stipulates that serious criminal offences during the communist dictatorship that were not prosecuted for political reasons are not to be considered time-barred, and the statute of limitations is extended retroactively.<sup>69</sup> In Poland, the constitutional revival of criminal liability for crimes committed by communist officials who had not been prosecuted for political reasons is considered a permissible exception to the prohibition of retroactivity for reasons of justice. In addition to fundamental questions, such as the compatibility with Art. 7 ECHR,<sup>70</sup> it remains unresolved whether a retroactive revival of criminal liability can be dogmatically reconciled with the substantive law notion of limitation that otherwise prevails in Hungary and Poland.<sup>71</sup>

b) In the case of an ongoing limitation period

The positions on the permissibility of a subsequent extension of an ongoing limitation period are twofold:

A majority of legal systems *permit* such extensions.<sup>72</sup> There is only a limited connection with the legal character of the limitation period. As expected, in the two countries with a decidedly procedural view,<sup>73</sup> a retroactive extension of the limitation period is considered permissible. For those countries with a clearly substantive understanding of the statute of limitations,<sup>74</sup> it would be expected that a retroactive postponement of the substantive exemption from punishment would be rejected as incompatible with the *nullum crimen* principle. However, this does not apply in Austria.

---

68 For another exception (not provided for in constitutional law), see the federal legal system of the United States, where the discovery of a DNA trace triggers a new statute of limitations for an offence that is already time-barred; Country Report United States, A. First Complex III.4.

69 Country Report Hungary, A. Second Complex II.6.

70 Art. 7 para. 2 ECHR only exempts crimes punishable under international law from the prohibition of retroactivity; see *Lobse/Jakobs*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 8th ed. 2019, Art. 7 ECHR para. 2; *Sinner*, in: *Karpenstein/Mayer* (eds.), *ECHR*, 2nd ed. 2015, Art. 7 paras. 26 f.

71 Above A. First Complex II.2.a.

72 Germany, France, Netherlands, Austria, Sweden, Switzerland, Poland, United States.

73 Germany, France.

74 Italy, Austria.

Although the above-mentioned principle is of constitutional rank, according to case law and majority academic opinion, an explicit statutory mandate of retroactivity is permissible. The only controversial cases are those in which there is no express statutory provision. According to the prevailing view in the literature, the extension does not have retroactive effect due to the *lex mitior* principle and the classification of the statute of limitations as a ground for annulment of culpability. The Supreme Court, on the other hand, has affirmed a retroactive effect on the grounds that the statutes of limitation are merely “potential norms extinguishing punishability”. This view is identified in the Country Report as a fundamental problem of Austrian limitations law. In Poland, too, regardless of the dominant substantive concept of the statute of limitations, subsequently amended statutes of limitations are considered applicable even if they are less favourable to the offender.

In Greece and Italy, on the other hand, the general *application of the prohibition of retroactivity* is based on the substantive character of the statute of limitations. This is the undisputed view in both countries and was confirmed by the Italian Constitutional Court in the wake of the *Taricco* case.<sup>75</sup> However, Italian law exempts crimes under international law from the prohibition.<sup>76</sup> The Estonian State Court, which assumes a mixed legal character of the statute of limitations, also considers the extension of a statute of limitations that is still running to be incompatible with the prohibition of retroactivity; in the literature there are some different views. In Spain, a fundamental prohibition of retroactivity of subsequent amendments to the statute of limitations unfavourable to the offender is probably the general view. In Switzerland, where the legal nature of the statute of limitations is unclear, a transitional provision in the Swiss Criminal Code imposes a general prohibition of retroactivity of statutes of limitations that are less favourable to the offender, from which the legislature may deviate. In Sweden, the constitutional prohibition of retroactivity does not extend to the statute of limitations. However, a prohibition of retroactivity provided for in the transitional provisions for the new statute of limitations in the Swedish Criminal Code has been interpreted broadly to apply to later amendments to the statute of limitations as well unless retroactivity is explicitly set out in the statute. In 1992, the Hungarian Constitutional Court ruled that a retroactive extension of an ongoing limitation period violated legal certainty and was therefore unconstitutional.

---

75 ECJ (GC), judgment of 8.9.2015, C-105/14 (*Taricco* and others).

76 Country Report Italy, A. Second Complex I.

#### 4. Summary

The following conclusions can be drawn from the above: Since a clear connection between the assumed legal character of the limitation doctrine in the given legal system and the validity of the prohibition of retroactivity cannot be established, one should attach only secondary importance to the dogmatic classification of the statute of limitations, which is even subject in some countries to change. The admissibility of a retroactive extension of a statute of limitations that is still running can be left to the respective legal system, because EU fundamental rights, which in the current interpretation of the European courts allow for such a retroactive extension,<sup>77</sup> only set a minimum standard from which the EU Member States may deviate in the form of a higher standard.<sup>78</sup> The different conceptions of the statute of limitations do not constitute an insurmountable obstacle to legal harmonisation.

#### *Second Complex: Statute of limitations for prosecution*

##### *I. Non-limitable criminal offences*

###### *1. In general*

In all the legal systems examined, there are offences whose prosecution cannot be time-barred. In England and Wales, non-limitability is the rule;<sup>79</sup> in the other countries it is the exception. However, there is a trend towards extending the statute of limitations. In the Netherlands, for example, the statute of limitations has been greatly extended over the last two decades. In Sweden, non-limitability for serious crimes, which had been removed in 1975, was reintroduced in 2010, and the range of crimes that are not subject to a statute of limitations has been continuously expanded since then.

In terms of regulation, either all offences punishable by a certain penalty are declared non-limitable, or the respective offences are listed individu-

---

77 ECJ (GC), judgment of 8.9.2015, C-105/14 (Taricco and others), para. 56; ECtHR, judgement of 22.6.2000, Coeme and Others v. Belgium, para. 149.

78 See ECJ (GC), judgment of 5.12.2017, C-42/17 (M.A.S. and M.B.).

79 Two states in the United States also do not recognise a statute of limitations.

ally.<sup>80</sup> In some US states, all serious crimes (felonies) are considered non-limitable.

Five countries exercise *particular restraint* in this area. In France and Greece, only core crimes under international law are non-limitable. German, Spanish and Polish criminal law also rarely make use of non-limitability. In addition to crimes under international law, only particularly reprehensible intentional homicide, which is classified as murder, is exempt from the statute of limitations in Germany, and only terrorism resulting in death is exempt from the statute of limitations in Spain<sup>81</sup>. In Poland, in addition to crimes under international law, the statute of limitations does not apply to certain intentional crimes against life and limb or freedom committed by a holder of a public office in connection with the performance of his official duties. The regulation, a result of the regime change in Poland in the 1990s, is intended to prevent the impunity of public officials in situations where the offences were committed with the approval of state authority.

In the other countries, the range of crimes that are not subject to the statute of limitations is wider. In Sweden, in addition to crimes under international law, murder and manslaughter, terrorist offences, the (serious) rape of a child or adolescent and genital mutilation of a person under the age of 18 are now non-limitable. In some jurisdictions, all offences *punishable by life imprisonment* are exempt from limitation.<sup>82</sup> This seems to be based on the idea that crimes for which one can in principle be punished for life should also be prosecutable for life. In Italy, this conclusively describes the offences that are not subject to the statute of limitations. The offences covered include, for example, intentional homicide in the presence of certain aggravating circumstances, deprivation of liberty for the purpose of extortion resulting in death, and certain offences directed against the Italian state. In Estonia, for example, murder, aggravated assault against the state, including terrorism crimes, and certain narcotics offences are among the offences punishable by life imprisonment and thus not subject to a statute of limitations. It is worth mentioning that in Austria, the possibility of imposing life imprisonment is limited in time in order to take into account the decreasing need for punishment with the passage of time. If 20 years have passed since the start of the statute of limita-

---

80 A combination of both methods is found in Art. 70 para. 2 Dutch CC and § 26 para. 3 Hungarian CC.

81 Some other countries also explicitly exclude the statute of limitations for certain terrorism offences: Sweden, Switzerland, US federal law, New York.

82 Estonia, Italy, Austria, Hungary, United States (California).



tions, only a custodial sentence of 10 to 20 years can be imposed instead of a life sentence.

Since a 2005 amendment to the Dutch Criminal Code, crimes punishable by life imprisonment are not subject to the statute of limitations. The lower bound for non-limitability was lowered to *12 years' imprisonment* in 2012, so that since then all crimes punishable by this or a higher prison sentence have been considered non-limitable. In addition to murder and manslaughter, this also applies to killing by request or membership in a terrorist organisation. The extension of the limitation periods was justified by new social and technical developments that affected the legitimacy of the statute of limitations<sup>83</sup>.

## *2. The statute of limitations for selected offences*

### *a) Crimes under international law*

There is a large consensus that crimes under international law are not subject to the statute of limitations. This can be explained by the fact that, with the exception of the United States, all the countries examined are parties to the Rome Statute, which stipulates that the crimes mentioned are not subject to a statute of limitations.<sup>84</sup> Non-limitable offences from this category regularly include all four core crimes under international law, i.e. genocide, crimes against humanity, war crimes, and the crime of aggression.<sup>85</sup> If the crime of aggression defined in Kampala in 2010<sup>86</sup> does not yet belong to the crimes of international law that are not subject to a statute of limitations in some countries,<sup>87</sup> this is probably due to the fact that this

---

83 See above, A. First Complex I.1.

84 Art. 29 Rome Statute of the International Criminal Court, Rom, 17.7.1998, UNTS, vol. 2187, nr. 38544, p. 3 (Rome Statute).

85 Genocide is included in the crimes against humanity wherever it is not explicitly mentioned in the wording of the statute. The reasons for this are historical: the crime of genocide was still part of crimes against humanity at the time of the Nuremberg Tribunal and only emerged as a separate crime of international law at a later stage, in particular through the Genocide Convention. In the US, federal law only declares genocide and war crimes to be non-limitable. The other core crimes under international law are not provided for in federal law.

86 Kampala Resolution RC/Res. 6 of 11.6.2010.

87 France, Greece, Sweden, Switzerland, Spain, Hungary, United States.

amendment to the Rome Statute has not (yet) been ratified<sup>88</sup> or implemented in the countries concerned.

In deviation from the above, war crimes in France are subject to a 30-year statute of limitations. Although this differentiation could be justified by the lesser severity of war crimes compared to the other core crimes under international law,<sup>89</sup> it is not compatible with Art. 29 Rome Statute, according to which all core crimes under international law are not subject to a statute of limitations. Therefore, there is a risk that in individual cases, France as a State Party may not be able to fulfil the prosecution obligations it assumed by acceding to the Rome Statute. This problem may also arise for Italy, because under Italian law, crimes under international law are only non-limitable if they are punishable by life imprisonment.

## b) Intentional homicide

In terms of numbers, the countries that exclude the statute of limitations for at least qualified intentional homicide (“murder”) predominate.<sup>90</sup> In Austria, any non-privileged intentional killing is punishable as murder with up to life imprisonment and therefore not subject to the statute of limitations. In Sweden, too, the statute of limitations extends to so-called manslaughter. In the Netherlands, as mentioned above, the exclusion of the statute of limitations even covers killing by request. In France, Greece, Poland,<sup>91</sup> Switzerland, and Spain, on the other hand, all intentional homicides are subject to the statute of limitations. In France, a functional equivalent to the non-limitation can be found in the form of a delayed start of the statute of limitations for “hidden” offences if the murder itself remains undiscovered.<sup>92</sup>

---

88 France, Greece, Sweden and Hungary had not ratified the amendments as of 11.2.2021; [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=XVIII-10-b&chapter=18&clang=\\_en#1](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-10-b&chapter=18&clang=_en#1). The US is not a party to the Rome Statute.

89 The strongest argument is that the ground for exemption from punishment of acting on superior orders according to Art. 33 Rome Statute only applies to war crimes.

90 Germany, Estonia, Italy, Netherlands, Sweden, Austria, Hungary, almost all states of the United States (also MPC).

91 With the exception of killings committed by a public official in connection with the performance of his official duties; see above after fn. 81

92 For more information on hidden offences, see Country Report France, A. Second Complex II.2.

c) Sexual offences against minors

A more recent phenomenon is the non-limitability of certain sexual offences directed against victims who have not yet reached legal adulthood. The beginning of this development can be located in Switzerland and can be traced back to the specificity of direct democracy. Following the adoption of the popular initiative “Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern” (For non-limitability of pornographic offences against children) on 30.11.2008, the Federal Constitution and the Swiss CC stipulated that certain offences against the sexual self-determination of children under the age of 12 cannot be subject to a statute of limitations. The amendments to the law came into force in 2013. In the Netherlands and Hungary, since amendments to the penal codes in 2012 and 2014 respectively, certain sexual offences against minors up to 18 years of age are also not subject to the statute of limitations.<sup>93</sup> In Sweden, the (aggravated) rape of a child or adolescent was recently declared non-limitable.<sup>94</sup> A corresponding reform in Poland has failed for the time being.<sup>95</sup>

3. *De facto non-limitability*

Cases in which, for practical reasons, the statute of limitations does not apply or only applies after a very long period of time (de facto non-limitability) are only perceived as a problem in a few countries. In Germany, the long limitation period for negligence offences whose effect only occurs decades after the offence was committed is a practically relevant issue. Due to their wording and the assumption that the statute of limitations only

---

93 In Hungary, it is additionally required that the sexual offence is punishable by a maximum term of imprisonment of more than 5 years. See also the statute of limitations for serious sexual offences against children in the United States.

94 In addition, there is no longer a statute of limitations for genital mutilation of a person under the age of 18.

95 Certain sexual offences against minors were to be declared non-limitable, but the reforming legislation was declared unconstitutional on formal grounds; Constitutional Court, ruling of 14.7. 2020, Monitor Polski 2020, item 647. The question of limitability was also discussed in France, for example. It should be added that the limitability (or non-limitability) can be a matter of the sentence able to be imposed: In Austria, for example, the (severe) sexual abuse of minors resulting in death is punishable by life imprisonment (§ 206 para. 3, § 207 para. 3 Austrian CC) and is therefore, like certain other offences, not subject to a statute of limitations.

begins to run with the material termination of the offence, some exceptional cases may result in offences only becoming time-barred after a very long period of time. Certain offences of a predominantly sexual nature may be exempt from limitation as a practical matter because of the postponement of the start of limitation period until the victim reaches age 30.<sup>96</sup> The latter problem also arises in Austria.<sup>97</sup>

In Greece, certain ongoing offences, especially in the area of money laundering, become time-barred only after a long period of time. The Country Report describes how the punishability of money laundering is instrumentalised to compensate for the statute of limitations of corruption offences. The criminalisation of offences of omission can also be used to postpone the commencement of the statute of limitations for a long time.

In Italy, the problem arises when serious crimes with long statutes of limitations are committed in the form of an “organisational crime”, which doubles the statute of limitations to at least 30 years. If a procedural measure is taken that triggers a restart of the statute of limitations, a time bar under the statute of limitations is effectively no longer reachable.

In French law, the start of the limitation period for “hidden” (*disimulées*) and “concealed” (*occultes*) offences is postponed until the discovery of the offence. Academic commentary has criticized the judicial development of this delay<sup>98</sup> as *de facto* non-limitability. The legislature has since adopted the rule into law and at the same time set a limit on the *de facto* non-limitability of 30 years for felonies and 12 years for misdemeanours from the commission of the offence.<sup>99</sup> Some states in the United States also allow the statute of limitations to begin for certain offences only after the offence is discovered,<sup>100</sup> which can be tantamount to *de facto* non-limitation.

#### 4. Conclusions

For the purposes of legal harmonisation, it should be noted that in each of the three countries with fundamental or far-reaching exemption from limi-

---

96 See BT-Drs. 18/2601, p. 23: “Serious sexual offences ... can therefore become time-barred at the earliest when the victim reaches the age of 50, although this period ... can even be extended until the victim reaches the age of 70.”

97 The statute of limitations begins to run when the victim reaches the age of 28 and concerns certain offences against persons under the age of 18.

98 For more details see below A. Second Complex II.2.a.dd.

99 Country Report France, A. Second Complex II.2.

100 In some cases, the possibility to do so is sufficient.

tation, prosecutors have wide discretion about whether or not to bring cases.<sup>101</sup> A waiver of a fundamental duty to prosecute in the case of (far-reaching) non-limitability should be indispensable, if only because of limited capacities for prosecution. Since an introduction of such discretion would mean a fundamental change of system for most of the countries examined,<sup>102</sup> itself associated with considerable disadvantages, such a solution is not recommended from a comparative law perspective.

However, the non-limitability of crimes under international law appears to be indispensable, not only because of international requirements, but also because a functioning judicial system typically has to be rebuilt on a large scale after the commission of crimes under international law, and the perpetrator generation may lack the will to prosecute.

The link to a specific sentencing threshold, such as life imprisonment, is not recommended because sentencing varies widely among states, and not all EU Member States even make provision for life imprisonment.<sup>103</sup>

In view of the high value of life as a legal right, there is some justification for an argument that the intentional extinguishing of a human life should never be subject to the statute of limitations. Evidentiary difficulties, especially for the defence where it is no longer possible to reconstruct exculpatory facts from the distant past in a way that is reliable in court,<sup>104</sup> are not a problem specific to non-limitability: they also occur with long limitation periods of 20 or 30 years.

---

101 England and Wales, Netherlands, United States.

102 Apart from the countries mentioned in fn. 101, France and the legal systems of Belgium, Luxembourg and Denmark, which are not examined here, are the only EU countries that provide for such unfettered prosecutorial discretion. In these countries, however, the victim has far-reaching possibilities of initiating proceedings; see *Went*, *Das Opportunitätsprinzip im niederländischen und schweizerischen Strafverfahren*, 2012, 14 ff., 23.

103 The Portuguese Constitution prohibits the threat of life imprisonment; see *Cairo/Costa*, in: Satzger (ed.), *Harmonisation of Criminal Sanctions in the European Union*, 2020, 379, 392.

104 For more details, see fn. 13 above.

## II. The limitation period

### 1. Parameters for the length of the limitation period

#### a) Starting points

A common feature of the legal systems examined here is that the length of the limitation period depends on the *seriousness of the offence* as expressed by the sentencing range attached to it in the criminal code.<sup>105</sup> Half of the countries link the length of the limitation period to the maximum sentence.<sup>106</sup> The other half link the limitation period to the country-specific classification of offences into felonies, misdemeanours and the like.<sup>107</sup> Since this classification is based on the maximum sentence, the length of the period in these countries is also ultimately based on the maximum penalty.<sup>108</sup> In addition, certain offences that are considered particularly serious or that are typically only discovered at a late stage are occasionally assigned their own limitation periods.<sup>109</sup> The orientation of the length of the period to the seriousness of the offence is not itself a compelling reason for a substantive law justification of the statute of limitations. A procedural argument could just as well be made that in the case of minor offences, the state's interest in prosecution diminishes more quickly than in the case of more serious offences.

A special case is the statute of limitations for *private prosecution offences* in Poland, which ends one year after the aggrieved party becomes aware of the person of the perpetrator, but no later than three years after the commission of the offence. The purpose of this time limit provision, which deviates from the general rule, is to induce the private prosecutor to act

---

105 For deviations in the case of concurrent offences, see below under f.

106 Germany, Italy, Austria, Switzerland, Sweden, Spain, Hungary.

107 Estonia, France, Greece (where in the case of crimes the maximum sentence is also relevant), Poland, the Netherlands, New York.

108 This should also apply to the Netherlands, where the classification into felonies and misdemeanours refers to the list of offences in Book 2 and Book 3 of the Dutch CC. Misdemeanours are characterised by the fact that they are not subject to imprisonment; the maximum sentence is protective custody of a maximum of one year or a fine.

109 This is the case, for example, in France under Art. 7 para. 2 French CPC, in the United States (for more details, see fn. 121), or in Hungary for corruption offences pursuant to § 26 para. 2 Hungarian CC.

quickly, though it could be better achieved on a more solid doctrinal basis<sup>110</sup> through procedural provisions.

b) Gradations

In two legal systems, the length of the limitation period corresponds to the length of the maximum sentence, subject to a minimum time provision.<sup>111</sup> The number of gradations of the limitation periods is thus calculated according to the number of maximum sentences set out in the Penal Code minus the upper sentencing limits that fall below the minimum limitation period. In principle, this results in eleven bands for Italy<sup>112</sup> and six bands for Hungary.

In the other countries, a specific limitation period is assigned to a range of maximum sentences.<sup>113</sup> Even within individual legal systems, it is sometimes difficult to identify a logical pattern, and a comparative-law analysis can only identify broad tendencies: in the area of lower sentences, the statute of limitations is often a multiple, perhaps two or three times, the maximum sentences. Where longer sentences are in play, the limitation periods are often only half or one third higher or they correspond to the maximum sentence. However, it also happens with the shorter limitation periods that the most severe maximum penalty recorded corresponds to the length of the limitation period.<sup>114</sup> And in the area of higher penalties, there are several examples of limitation periods that are lower than the cor-

---

110 See above, A. First Complex II.2.a.

111 The minimum limitation period in Italy is 6 years for crimes and 4 years for infractions. In Hungary, the general minimum limitation period is 5 years.

112 In the case of infractions (*contravvenzioni*), the minimum limitation period of 4 years applies. For crimes (*delitti*), the upper penalty limits from the minimum limitation period are: 6, 7, 8, 10, 10.5, 12, 15, 20, 21, 24 years. This basically results in eleven limitation periods. It should be noted that the limitation periods can be doubled, for example if serious crimes are committed as “organisational crimes”. Also, the limit of 24 years is not binding for temporary custodial sentences, so that a higher upper limit of 30 years is found in isolated cases (e.g., Art. 280 para. 4 Italian CC); cf. *Foffani/Vigano*, in: Satzger (ed.), *Harmonisation of Criminal Sanctions in the European Union*, 2020, 321.

113 In part, as mentioned, this is done indirectly by linking it to the classification of offences.

114 In Germany and Austria, for example, a statute of limitations of 5 years is assigned to sentences with a maximum penalty of 2, 3, and 5 years imprisonment.

responding maximum sentence.<sup>115</sup> There is no support for a transnational principle that prosecution should be feasible for as long as an offender would have to serve in prison.

For offences punishable by *life imprisonment*, limitation periods of between 20 and 30 years are typical<sup>116</sup> – if there is indeed any limitation period at all.<sup>117</sup>

The most common system is *five separate bands* of limitation periods.<sup>118</sup> If one disregards the special case of Italy with at least 11 limitation periods, France has the greatest differentiation with seven limitation periods. This results from the fact that a standard limitation period is set for felonies, misdemeanours, and infractions,<sup>119</sup> and a higher limitation period is set for certain serious crimes and misdemeanours.<sup>120</sup> Switzerland and the Netherlands use four gradations. Three limitation periods exist in Greece and New York. Estonian criminal law makes do with two limitation periods: 10 years for first-degree crimes and 5 years for second-degree crimes<sup>121</sup>.

In the US, the traditional system of statutes of limitations provides for a general short limitation period for all crimes with numerous exceptions. The time limit is currently 5 years in federal law and often 3 years in the states. Following the example of the MPC, many states have now moved to standardise graduated limitation periods for the different categories of offences. In New York, the statute of limitations for felonies is five years, for

---

115 In Estonia, the maximum limitation period is 10 years. This also applies to those first-degree crimes that can be sanctioned with 12, 15, or 20 years' imprisonment. In France, the basic limitation period for crimes – including those punishable by 30 years or life imprisonment – is 20 years. In Greece, a 20-year statute of limitations is provided for crimes punishable by life imprisonment. New York also has a 5-year statute of limitations for crimes punishable by a maximum of 7, 15, or 20 years' imprisonment. In Poland, a 20-year limitation period is provided for crimes punishable by 25 years' imprisonment. In Sweden, the 15-year limitation period also applies to crimes punishable by 25 years' imprisonment.

116 20 years: France (unless a longer limitation period of 30 years is ordered), Greece, Poland, Spain; 25 years in Sweden; 30 years in Germany.

117 Above, A. Second Complex I.1.

118 Germany, Austria, Sweden, Poland, Spain.

119 The standard limitation period for felonies is 20 years, for misdemeanours 6 years, for infractions 1 year.

120 For serious crimes, such as war crimes, terrorism or illicit trafficking in narcotics 30 years; for serious offences, such as those of terrorism 20 years; for certain offences to the detriment of minors 10 years from the age of majority of the victim.

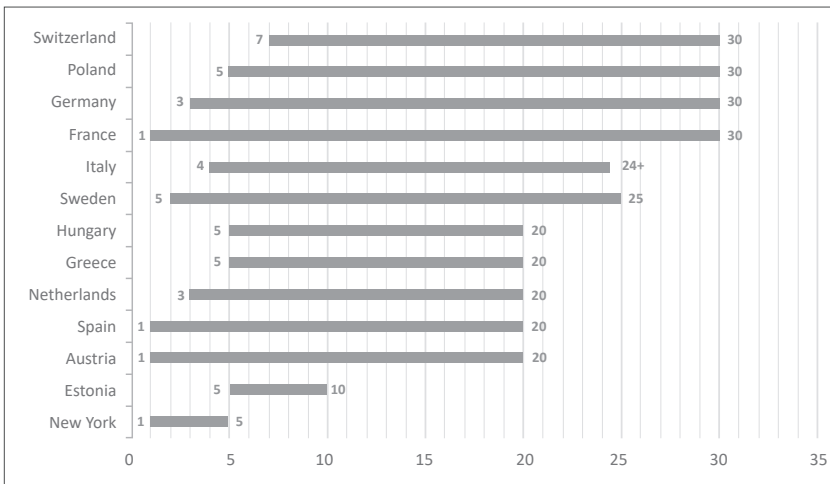
121 The category of misdemeanours is not provided for in Estonian criminal law.



misdemeanors two years and for petty offences one year. For certain serious crimes, such as crimes of violence, terrorism or crimes against children, some states have special longer statutes of limitations, often ten years. Theft of important works of art has a 20-year statute of limitations under federal law. With the exceptions, the legislation of these specific rules is a reaction to current events or addresses the fact that the respective crime is difficult to detect.

c) Upper and lower limits

Graph 1: Longest and shortest limitation periods



In four countries, the *longest limitation period* is 30 years.<sup>122</sup> This long period compared to the majority of countries is put into perspective by the fact that in three of the countries, the range of non-limitable offences is very small.<sup>123</sup> In Italy, this period can be exceeded in individual cases if a serious crime is committed as an “organisational crime”.<sup>124</sup> In Sweden, 25 years

122 Germany, France, Poland, Switzerland.

123 Namely in Germany, France and Poland; above at fn. 81. In Switzerland, in addition to the core crimes under international law, certain sexual offences against children under 12 years of age cannot be time-barred (Art. 101 Swiss CC).

124 Without this doubling, the highest limitation period in Italy is, in general, 24 years.

was chosen as the longest period. In four other countries,<sup>125</sup> the longest limitation period is 20 years. The longest period in Estonia is only 10 years, so that prosecution of an intentional killing that does not qualify as murder (“manslaughter”) is already barred after 10 years.<sup>126</sup> The longest (ordinary) limitation period in New York is a mere 5 years.

In summary, it can be said that there is great variation among the longest limitation periods set out by the respective systems. They range from over 30 years to 5 years. Most frequently, namely in nine countries, the longest limitation period is 30 or 20 years. If it is true that a 30-year maximum period was at one point a common European tradition,<sup>127</sup> the comparative-law analysis of these thirteen European countries must lead to the conclusion that this tradition no longer exists today; a 30-year maximum limitation period is only found in four countries.

The range of the *shortest limitation periods* is even broader, ranging from 1<sup>128</sup> to 7 years<sup>129</sup>. Most frequently, namely in four countries, the minimum limitation period was set at 5 years.<sup>130</sup> In three countries, the lowest limitation period is significantly lower at 1 year.<sup>131</sup> The intermediate minimum limitation periods are in the range of 2 to 4 years.<sup>132</sup> In France it is 6 years.

#### d) Increasing and decreasing sentencing ranges

If an aggravated or privileged offence has been committed, the limitation period is determined by the maximum penalty. The decisive factor is generally that these are *mandatory* sentences.<sup>133</sup> In Italy, only aggravating cir-

---

125 Greece, Netherlands, Austria, Spain.

126 In contrast, in Austria, for example, any intentional killing is punishable as murder and, since murder is punishable by life imprisonment, is not subject to a statute of limitations.

127 *Montenbruck*, FS Triffterer, 1996, 654; *Asholt* (fn. 13), 443 fn. 761.

128 6 months in England and Wales in the special case of the most minor offences subject to the statute of limitations.

129 Switzerland (with exceptions for individual offences, such as a 4-year limitation period for offences against honour according to Art. 178 Swiss CC).

130 Estonia, Greece, Poland, Hungary.

131 New York, Austria, Spain.

132 2 years in Sweden; 3 years in Germany and the Netherlands; 4 years in Italy.

133 This also applies to so-called “collective qualifications”, which mandatorily increase the maximum penalty provided for the underlying offence, such as terrorism offences pursuant to § 278c Austrian CC or commission within the framework of a criminal organisation pursuant to § 91 Hungarian CC.

cumstances “with special effect” are taken into account which trigger an increase of the penalty by more than one third, such as the commission of an offence for the purpose of terrorism.<sup>134</sup>

If the increase or decrease to the sentence is *merely optional*, as is the case with recidivism factors under Art. 64 Polish CC, there are practical arguments against taking this into account when determining the limitation period, because it only becomes clear in the course of the sentencing whether the aggravating or mitigating factors apply.<sup>135</sup> The position of the case law and most academic commentators in Germany is that the standard examples provided for in the Special Part of the German Criminal Code that lead to the classification of offences as “aggravated” or “less serious” instances of an underlying standard offence are sentencing frameworks<sup>136</sup> whose application is only decided at a point in time too late to clarify the statute of limitations. For this reason, these standard examples, although they change the range of punishment, are to be disregarded when determining the limitation period.<sup>137</sup> This argument could also be used for the “(especially) serious cases” classification in the Swiss CC, a designation reserved to the court. However, the jurisprudence treats them like aggravating factors and uses them for the assessment of the limitation period. For the “(especially) minor cases” classification, this only has practical implications if a special sentencing range with a lower maximum penalty is provided for.

The principle of taking into account obligatory, but not optional, sentencing enhancements or mitigations is not consistently upheld in the German Penal Code either. § 78 para. 4 German CC declares enhancements or

---

134 In the Netherlands, the extent to which personal circumstances that increase or mitigate punishment are to be taken into account is a matter of dispute.

135 This is the solution in Poland; *Marszał*, *Przedawnienie w prawie karnym*, 1972, 119 ff.; cf. *Kulik*, *Przedawnienie karalności i przedawnienie wykonania kary w polskim prawie karnym*, 2014, 231 and footnotes there. However, Sweden has the opposite solution. In Hungary – and since the passage of Federal Law Gazette I 105/2019 also in Austria – recidivism increases the maximum penalty by 50 % from the outset (§ 89 Hungarian CC, § 39 Austrian CC). It is possible to undercut the range of punishment formed in this way only by way of an extraordinary mitigation of the sentence. A sentencing increase due to recidivism is therefore always to be taken into account for the assessment of the limitation period.

136 For many *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 243 para. 1.

137 A partial correction of the legislative decision to disregard particularly serious cases (§ 78 para. (4) German CC) was made by adding a further ground for tolling in § 78b para. (4) German CC.

mitigations under the provisions of the General Part to be irrelevant, so that, for example, the mandatory mitigation for aiding and abetting under § 27 para. 2 German CC does not affect the length of the limitation period. This approach avoids having to delve too deeply into the not always easy-to-find delimitations of the General Part in order to determine the duration of the limitation period. In Estonia, too, mitigations in the General Part are not taken into account for the determination of the length of the limitation period, a position justified by the fact that they do not influence the classification as a crime. Similarly, Greek case law does not take into account a change in the sentencing range, e.g. because of participation or attempt.

e) Juvenile offences

In order to take into account the special characteristics of the offender group, reduced sentences are usually applied to juvenile offenders. For some countries, information is available on whether the reduction of the penalties has an effect on the length of the limitation period. In Austria, the statute of limitations is calculated according to the reduced range of punishment. An exception is made for core crimes under international law, which are not subject to a statute of limitations even if the offender is a juvenile. Swiss juvenile criminal law has its own limitation periods of between 1 and 5 years, which are significantly shorter than in adult criminal law. However, if the offence in question is a certain serious offence against a child under the age of 16, the limitation period lasts until the victim reaches the age of 25. In contrast, in Germany, France and Poland, the same statutes of limitations apply as for adults.<sup>138</sup>

f) Effects of true concurrent offences

A phenomenon that can have a far-reaching effect on the length of the limitation period only becomes apparent in some countries if the application of the law in practice is taken into account: If the offender violates several criminal laws by an act (or omission), all of which are to be included in the conviction (“*true concurrent offences*”), in some countries all the offences realised become time-barred together with the most severe offence to be

---

138 No information is available on the other countries.

applied. Thus, a long statute of limitations can be applied to an offence representing relatively mild wrongdoing simply because a more serious offence was additionally realised by the conduct. This means a deviation from the principle that the length of the period depends on the maximum penalty threatened for the specific offence and thus on the seriousness of the offence.

A uniform limitation period for *concurrent* violations of the law exists in France, Austria, Poland, Sweden, and Spain. In Sweden, this effect is ordered by law. The Spanish Criminal Code provides to an even broader extent for a common statute of limitations according to the longest limitation period, linking e.g. the underlying offence and other offences made possible by it.<sup>139</sup> In France, the uniform limitation period results from the legal assessment of the act as a crime, misdemeanour, or infraction (*critère de la qualification légale de l'infraction*) and was specified by the Cour de Cassation.<sup>140</sup> In Austria, the jurisprudence and the literature refer to the wording of § 57 Austrian CC, according to which the punishability of the *offence*, but not the punishability of *prohibited conduct* (as a legal concept) is extinguished. For Polish criminal law, this is explained by the so-called “statutory cumulative concurrence” set out in the Polish CC. If the elements of several criminal offences are fulfilled by one act, the offender is to be punished on the basis of all the concurrent provisions, which, according to case law and the prevailing academic opinion, leads to the creation of a new criminal offence that can only become time-barred as a whole. In contrast, the statute of limitations is calculated separately for each violation of the law in the following countries: Germany, Estonia, Greece, Switzerland, and Hungary.<sup>141</sup>

The question here is of the object of the statute of limitations: the offence as a historical event or the concrete realisation of the offence. As shown, the answers to this question differ in the countries examined.

---

139 Art. 131 para. 4 Spanish CC.

140 Cass. Crim., 4.5.1960, Bull. crim. No. 238; similarly Cour d'Appel Paris, 6.6.1966, Gaz. Pal. 1966. 1. 159; Cass. Crim., 16.2.1993, No. 92–84.083, Bull. crim. No.7; Cass. Crim., 20.1.2009, No. 08–80.021, Bull. crim. No. 21.

141 The question was left open for Italy and the Netherlands.

## 2. Parameters governing the start of the limitation period

### a) Commencement of the limitation period in general

If the commission of the offence extends over a longer period of time or if the result of the criminal conduct only occurs some time after the commission of the offence, the duration of the limitation period depends decisively on what triggers the commencement of the limitation period. In the countries studied, the law specifies one of four different points in time: the commission of the conduct constituting the offence, the completion of the offence, the material termination of the offence, and the discovery of the offence. Special rules for certain offences, especially of a sexual nature, against minors may also affect the start of the limitation period. They are dealt with below under c).<sup>142</sup>

#### aa) From conduct constituting the offence

Only three legal systems (Greece, Austria, Switzerland) link the commencement of the limitation period to the conduct constituting the offence. The determination of the beginning of the limitation period is particularly precise in the Austrian Criminal Code: According to § 57 Austrian CC, the limitation period begins to run “as soon as the conduct subject to punishment is completed or ceases”. In Greece and Switzerland, too, the *completion of the conduct constituting the offence* is decisive.<sup>143</sup>

In these countries, the question of the result of the conduct is not important, so that the situation<sup>144</sup> cannot arise in which a negligent result-based offence becomes time-barred decades after the commission of the offence, despite the lower<sup>145</sup> associated level of wrongdoing and culpability.

---

142 See also, for example, the delayed start of the limitation period for financial offences in Sweden.

143 In Greece, the limitation period begins “on the day on which the offence is committed, unless otherwise provided” (Art. 112 Greek CC). The commission of the offence is understood to mean the completion of the conduct constituting the offence. According to Art. 98 (a) Swiss CC, the statute of limitations begins “on the day on which the offender carries out the criminal activity”, meaning the completion of the criminal act; Zurbrügg, in: Niggli/Wiprächtiger (eds.), BSK-StGB I, 4th ed. 2019, Art. 98 para. 7 with further references.

144 On the issue see Country Report Germany, A. Second Complex I.2.

145 See only Roxin/Greco, AT I, 5th ed. 2020, § 24 para. 79.

On the other hand, in cases where the result or the objective condition of criminal liability occurs with a delay, the offence may be time-barred before criminal liability has arisen. Also, the limitation period for a negligence offence in cases where a long period of time elapses between conduct and its effects can only be determined after the occurrence of the limitation period because it depends on the nature of the result that has occurred.<sup>146</sup>

In order to alleviate the problem of the limitation period running before the rise of criminal liability, a compromise has been found in Austria for cases of a delay between conduct and result. § 58 para. 1 Austrian CC postpones the end of the limitation period until the same time limit has also elapsed since the result of the conduct arose or until the elapse of one and a half times the underlying limitation period, but at least 3 years from the conclusion of the criminal activity. The end of the limitation period that is more favourable for the offender applies, meaning that there is still some possibility that the offence may become time-barred under this provision before criminal liability has arisen.<sup>147</sup>

In Greece, a correction of the early start of the limitation period was made in one exceptional case. By way of specific legislation, the Greek legislator reacted to collapses of inadequately constructed buildings during earthquakes in the 1970s and 1990s, which resulted in numerous deaths and serious injuries and could no longer be prosecuted due to the early start of the statute of limitations. Accordingly, if an additional result element of the otherwise abstract endangerment offence of “violation of building regulations” (Art. 286 Greek CC) is met, the statute of limitations does not begin to run until the death or serious injury of a person occurs. Criminal liability is barred at the latest when 30 years have elapsed from the time of the (“abstract”) breach of the building codes.

In addition, there are efforts in Greece by the courts and the literature to avoid a statute of limitations that is perceived as unfair with the help of the construction of criminal liability for omissions. For this purpose, prior

---

146 Cf. *Asholt* (fn. 13), 423.

147 For offences with an intent element, the additional difficulty in the case of late-arising results is that the punishability of the offence is extinguished with the running of the limitation period on attempt, so that due to the joint limitation on concurrent offences, it is not clear how a result arising at a point in time after the base limitation period but before 150 % of the base period has run can still have an effect on the limitation period at all. Case law and the majority of scholars assume a retroactive suspension of the expiry of the statute of limitations if the particular result does in fact occur; see *Jubasz*, JBl 2011, 214, 220 ff.

active conduct is said to give rise to a duty of care. The offender's subsequent failure to prevent a particular result of his prior active conduct arising is then treated as an ongoing realization of the offence. Thus, the beginning of the limitation period is regularly postponed until the occurrence of the result. However, the plenum of the Supreme Criminal and Civil Court of Greece (Areios Pagos) recently rejected this construction for employment fraud in the public service and declared that the statute of limitations for fraud commences with the commission of the deceptive act.

bb) Upon completion of the offence

In most of the jurisdictions studied, the limitation period generally begins to run when the offence is completed. In three countries, this point in time is explicitly specified in the law.<sup>148</sup> In other countries, the statute of limitations begins with the "commission of the offence", which is understood to mean the completion of the offence.<sup>149</sup>

For offences with a result element, the statute of limitations in these countries only begins to run when the *result is realized*. For negligence offences, this can lead to *de facto* non-limitability in cases of a long delay between conduct and result,<sup>150</sup> as well as to a disproportionately long limitation period compared to intentional commission, where a much later occurrence of success is a rather theoretical problem.

cc) Upon material termination

§ 78a German CC is formulated in a complicated manner: The statute of limitations begins with the termination of the offence, and in the case of the later occurrence of a success that constitutes an element of the offence, with this point in time. According to a growing body of literature, the

---

148 Estonia, Italy, Hungary.

149 France, Netherlands, Sweden, Spain, United States. In Poland, the above applies due to the statutory postponement of the commencement of the limitation period to the occurrence of success (Art. 101 § 3 Polish CC). The time of commission is referred to as "completion of the offence" in order to emphasise that it is not the first completion of the offence that is decisive for the beginning of the limitation period.

150 Above A. Second Complex I.3.



actual termination of the offence is the decisive factor.<sup>151</sup> By contrast, the courts and the still predominant academic position proceeds from the position that the limitation period only begins to run with the *material completion of the offence*, “when the offender wholly completes his ‘act of negation of the law’ and the wrongful act has thus actually been realised in its entirety”.<sup>152</sup> This point in time can be a long time after the completion of the offence. In the case of offences with an dominant subjective element, such as fraud, the statute of limitations does not begin until the advantage sought has been obtained.<sup>153</sup> In the case of bribery offences, according to the Federal Supreme Court (BGH), the last act of fulfilment of the wrongful agreement is decisive.<sup>154</sup>

In the case of negligent success offences, the problems mentioned above under bb) arise when there is a long time gap between the act of commission and the occurrence of the result. In individual cases, the material termination can occur even later and further delay the start of the limitation period. The greatest disadvantage of this point of reference, however, is that due to the vagueness of the concept of the material termination of the offence,<sup>155</sup> the commencement of the limitation period can be difficult to determine.

dd) With the discovery of the offence

Some countries choose a (potentially) even later starting point for the limitation period: the discovery of the offence (France, Netherlands, United States). It is striking that in these are the countries in which prosecutors enjoy widespread discretion to dismiss cases. While it is impossible for a limitation period to run unnoticed, the legal system steps back from an

---

151 *Asholt* (fn. 13), 538 f.; *Mitsch*, MK-StGB, § 78a para. 5.

152 Settled case law; see only BGH NSTZ 2020, 159 para. 9. For the literature, see for example *Bosch*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 78a para. 1; *Saliger*, NK-StGB, § 78a para. 7.

153 BGH 22.1.2004, 5 StR 415/03.

154 BGH NJW 2008, 3076. Another example is subsidy fraud pursuant to § 264 para. 1 no. 1 German CC, which is completed as soon as the subsidy provider has received the false information; *Hellmann*, NK-StGB, § 264 para. 77. According to case law, the statute of limitations only begins “with the actual receipt of the subsidy” (“receipt of the last partial payment”); BGH StraFo 2020, 122 (123).

155 *Nazarian*, Der Beginn der Strafverfolgungsverjährung – § 78a StGB, 2010, 34; *Schmitz*, Unrecht und Zeit, 2001, 221.

obligation to investigate or prosecute crimes in every case, relieving potential pressure on the prosecuting authorities.

Thus, France bases the beginning of the limitation period on the discovery of the offence. This applies firstly to so-called hidden (*occultes*) offences, which cannot be discovered by the victim and the prosecution authorities. Offences such as embezzlement, money laundering or a serious violation of privacy have been classified as hidden by the jurisprudence. Secondly, the delayed start of the statute of limitations applies to so-called concealed (*dissimulées*) offences, i.e. offences of any kind whose detection the offender successfully tried to prevent by a concealing measure. In these cases, the limitation period only runs from the time when the offence has become known to the extent that a public prosecution could take place. The postponement of the start of the limitation period was originally developed by the jurisprudence *contra legem*. In 2017, the legislator adopted it and limited the maximum limitation period for these categories of crimes to 12 years for misdemeanours and 30 years for felonies.<sup>156</sup>

Since 2013, the Dutch CC has provided five exceptions to the rule that the statute of limitations begins with the commission of the offence. They only apply to certain offences and postpone the start of the statute of limitations to the discovery of the offence or the possibility of doing so. For example, the limitation period for certain serious environmental offences does not begin to run until an official charged with the prosecution becomes aware of them. The statute of limitations for document forgery and other forgery offences does not begin to run until the forgery certificate has been used. Kidnapping and other offences against liberty begin to be time-barred on the day after the liberation or death of the victim.<sup>157</sup>

In some states of the United States, the statute of limitations generally does not begin to run until the discovery of the offence or at the time when discovery would have been possible through the exercise of due diligence. This is likely related to the tight statutes of limitations. Other states only postpone the start of the limitation period to discovery or discoverability for certain offences.

---

156 It is not an absolute time limit, as the commencement of the limitation period may be delayed as a result of a recommencement or tolling of the limitation period before the expiry of the time limit.

157 For the other exceptions, see the Country Report for the Netherlands.

ee) Conclusions

The link to the *discovery* of the offence (or the possibility thereof) can be almost tantamount to abolition of the statute of limitations. It has several disadvantages: defining the “discovery” of an offence is a power that lies almost entirely with law enforcement agencies. It will be difficult if not impossible for the accused to rebut their position about the commencement of the limitation period. It seems difficult to determine with satisfactory legal certainty when an offence became *discoverable*. If, as in France, the delayed start of the limitation period is limited to certain offences, it is unclear which offences are to be included. In principle, the objection must be raised that the function of the statute of limitations is compromised. Conceptually, very purpose of the statute of limitations also covers cases in which the offence is not discovered within the time limit. It is therefore not advisable to allow the statute of limitations to begin only with the (possible) discovery of the offence. Instead, the fact that the offence in question is typically only discovered after a longer period of time should be taken into account by a sufficiently long assessment of the limitation period, i.e. the usual period of time from the commission of the offence to its discovery should be included in the limitation period.

The *material termination* of the offence relied on by the German courts is also not suitable for harmonising criminal law, given that it results in overlong extensions of the limitation period and is subject to similarly serious questions of adequate legal certainty.

The differences among the possible other standards for triggering factors (conduct constituting the elements of the offence, the Austrian compromise, or the completion of the offence) can be illustrated by an example:<sup>158</sup> If a civil engineer has completed the construction of a building on 1.2.2000 and the building collapses on 1.2.2012 due to a grossly negligent planning error, the 10-year limitation period for negligent homicide pursuant to Art. 117 Swiss CC<sup>159</sup> begins to run on 1.2.2000 in Switzerland. The occurrence of the later result has no influence on the statute of limitations, so that the offence became time-barred on 1.2.2010. In Austria, the 5-year statute of limitations applicable to grossly negligent homicide under § 81 para. 1 Austrian CC<sup>160</sup> would expire on 1.2.2017, calculated from the

---

158 The calculation of the commencement of the limitation period is based on the applicable law (as of 1.1.2021). Earlier versions of the law are not taken into account.

159 Punishable by up to 3 years' imprisonment.

160 Punishable by up to 3 years' imprisonment.

occurrence of the later result. As a result of the cap at one and a half times the base limitation period (7.5 years), the offence was time-barred on 1.8.2007 and thus, as in Switzerland, before the onset of criminal liability. Since the Swiss statute of limitations is significantly longer, the statute of limitations in Austria occurs at the earliest point in time despite the special regulation. In all other countries, the statute of limitations would only begin with the occurrence of the result on 1.2.2012, and among these, the offence in Greece is likely the last to be time-barred (1.2.2030) due to the special regulation for the offence of violation of building regulations.<sup>161</sup> None of these regulatory models is completely convincing. The dogmatically most consistent solution is probably to agree with the majority of countries that the statute of limitations for offences with a result element should only begin with the complete occurrence of criminal liability, i.e. the completion of the offence.

b) Commencement of the limitation period in special cases

aa) Simple conduct offences and result-based offences

In the case of simple conduct offences, the limitation period begins uniformly with the completion of the offence. The beginning of the limitation period for result-based offences was dealt with above under a).

bb) Offences of omission

In the case of *simple omission offences*, the legal situation is inconsistent: In some countries, the end of the duty to act is decisive.<sup>162</sup> In other countries, the beginning of the duty to act is decisive,<sup>163</sup> which eliminates the problem of de facto non-limitability in the case of a duty to act that has existed for decades.

---

161 In Germany, the statute of limitations for involuntary manslaughter according to § 222 German CC would have run on 1.2.2017.

162 Germany, Greece, Austria, Switzerland, Sweden. In Poland, the treatment of simple omission offences is controversial. There is also the view that the limitation period begins with the end of the possibility to act.

163 Netherlands, Hungary; similar to France (from the point of awareness of the duty to act). Data on Estonia and Italy are missing.

If the offence of omission requires the occurrence of a *result*, the limitation period in most countries begins from the result.<sup>164</sup> In those three countries that allow the limitation period to begin with the conduct that constitutes the offence, the end of the duty to act is decisive (if there is a possibility to act).<sup>165</sup> If the end of the duty to act cannot be determined, Swiss case law focuses on the time at which the offence of omission is completed. There does not seem to be sufficient justification for this exception to the otherwise applicable principle in Switzerland that the occurrence of the result is not decisive. A disadvantage of the reference to the conduct constituting the offence becomes apparent in the area of negligence: the negligent creation of a risk through active action is time-barred at an earlier point in time than its negligent non-avoidance through omission.<sup>166</sup>

cc) Attempt

In some countries, the statute of limitations begins as soon as the offender crosses the threshold of culpability, i.e. begins to perform the attempted act.<sup>167</sup> In other legal systems, the beginning of the limitation period starts with the completion of the attempted act.<sup>168</sup> In Germany, it should depend on the completion of conduct contrary to law.<sup>169</sup> Since an attempted act does not usually extend over several days, it can be assumed that the different starting points of the limitation period will hardly have an effect in practice.

dd) Participation

An exact comparison of the commencement of the limitation period in the context of participation would require an analysis of the various regimes for participation in criminal law, which cannot be accomplished in this study. In particular, it depends on the extent to which the forms of partici-

---

164 See above, A. Second Complex II.2.a.bb.

165 This should also apply to Greece, because this point in time will regularly coincide with the occurrence of the result. (The Country Report Greece states that “the omission of the legally required action lasts until the result occurs”).

166 See *Stratenwerth*, FS Riklin, 2007, 245 (247).

167 France, Poland, Sweden, Hungary.

168 Italy (by explicit regulation), Austria, Switzerland.

169 No data was provided for Estonia, France, the Netherlands, and Spain.

pation are framed as “accessory” and whether, for those countries in which the start of the limitation period is linked to the occurrence of a result, the realisation of the principal offence is to be regarded as success from the perspective of the participant(s). The surveys circulated to the country rapporteurs did not ask about participation and accessory, limiting the discussion here to the following points:

In (functional) single offender systems (Austria, Sweden),<sup>170</sup> the beginning of the limitation period is to be determined separately for each participant. In Sweden this applies with the restriction that there is no provision for quantitative accessory participation, as in the case of accomplices. In Poland, too, some commentators argue that the only decisive factor is the termination of the conduct of the respective contributor.<sup>171</sup>

Where a distinction is made between perpetration and participation, the start of the limitation period is linked to the principal offence. Some countries allow the limitation period for participation to begin with the *completion* of the principal offence.<sup>172</sup> In France,<sup>173</sup> the *commission* of the principal offence is decisive. Similarly, in Greece, the completion of the perpetrator’s constituent conduct is decisive. In Estonia, the main offender’s entry into the attempt stage is decisive.<sup>174</sup> In Switzerland,<sup>175</sup> the decisive factor is when the last partial act was performed by one of the participants.

In the case of German *co-perpetration*, the conclusion of the unlawful conduct by the last co-perpetrator is the decisive point in time, because the other co-perpetrators must allow this conduct to be attributed to them. For

---

170 On Austria, *Fabrizy*, in: Höpfel/Ratz (eds.), *Wiener Kommentar zum StGB*, 2nd ed. (as of 1.5.2014), § 12 para. 13; on Sweden, *Rotsch*, “Einheitstäterschaft” statt Tatherrschaft, 2009, 159 ff.

171 According to other opinions, the statute of limitations only begins to run when the direct perpetrator enters the attempt stage. There are other views, such as that in the case of incitement, the evocation of the intention to commit the offence is sufficient.

172 Germany, Italy (from the time of a suitable attempt; here, a [theoretical] single offender system applies; see *Weißer*, *Täterschaft in Europa*, 2011, 98 f.), this is probably also true of the Netherlands and Spain (according to academic commentary), and also of Hungary (the doctrine of accessory).

173 A participation system with identical penalties for perpetrators and participants applies; *Weißer* (fn. 172), 79, 83.

174 For further special features, see the Country Report Estonia, A. Second Complex II.2. (at the bottom).

175 In Switzerland’s dualistic participation system, participation is accessory to a limited extent; the offender must have acted in accordance with the offence and unlawfully, though not necessarily culpably; *Trechsel/Pieth*, *Praxiskommentar StGB*, 3rd ed. 2018, Vor Art. 24 paras. 24 ff.

the same reason, in Switzerland the statute of limitations is generally based on the last partial act of a co-perpetrator.

In Switzerland, *indirect perpetration* depends on the termination of the act by the intermediary, in Hungary on the *completion* of the offence by the intermediary, in Germany on the completion of unlawful conduct by the intermediary.

#### ee) Objective elements of criminal liability

Only one of the countries explicitly regulates when the limitation period begins for offences with an objective prerequisite for criminal liability. The Italian CC stipulates that the limitation period begins with the fulfillment of this condition,<sup>176</sup> a solution that is also advocated for in Germany in the case of a particular result being an objective prerequisite for criminal liability.<sup>177</sup> In countries where the commencement of the limitation period does not depend on the occurrence of a result, the limitation period consequently begins with the performance of the act or omission.<sup>178</sup> This can again lead to the inconsistency that the statute of limitations can end before the rise of criminal liability.

#### ff) Ongoing offences

In the case of ongoing or continuing offences, the point in time at which the limitation period begins is defined in most countries as the “termination of the unlawful state”.<sup>179</sup> In other legal systems, the termination of the continuing act is decisive.<sup>180</sup> For legal systems in which the limitation period begins with the conduct constituting the offence,<sup>181</sup> only the latter

---

176 Country Report Italy, A. Second Complex II.1.

177 *Mitsch*, MK-StGB, § 78a para. 10 with further references.

178 This is the solution in Switzerland. The special provision of § 58 para. 1 Austrian CC only refers to a “result as an element of the offence” and therefore does not include objective conditions for criminal liability.

179 Germany, France, Netherlands, Austria, Sweden, Spain (explicit provision in § 132 para. 1 Spanish CC).

180 In Estonia (§ 81 para. 4 Estonian CC), Switzerland (§ 98 lit. c Swiss CC), and Italy (Art. 158 para. 1 Italian CC) this point in time is explicitly provided for in the statute. The solution in Greece and Poland also tends in this direction. The Country Report for Hungary leaves this question open.

181 Greece, Austria, Switzerland.

point in time is consistent with the overall system.<sup>182</sup> If the perpetrator of a deprivation of liberty extending over several weeks is hit by a car during this period and falls into a coma for a longer period of time, the limitation period should begin with the time when he last had the opportunity to free the victim. This was the end of the conduct that constituted the offence, even if the unlawful state of deprivation of liberty initially continued.

In the United States, the statute of limitations for *ongoing offences* also begins with the termination of the conduct. This category of offences, which has not been the subject of much research,<sup>183</sup> includes conspiracy and the sexual abuse of children. Determining the start of the statute of limitations for the far-reaching classification<sup>184</sup> of conspiracy poses particular problems related to its unclear boundaries<sup>185</sup> and can lead to conspiracy being prosecutable for a longer period than the offence at which the conspiracy was aimed.<sup>186</sup>

#### gg) Continued offence or unity of action

The legal concept of a *continued offence* continues to be recognised in many of the legal systems examined. In most cases, it is assumed that the limitation period begins with the performance of the last act constituting the offence.<sup>187</sup>

---

182 Therefore, it is not convincing that in Austria the termination of the unlawful condition is considered decisive.

183 *Dürr*, Funktionelle Äquivalente der strafrechtlichen Konkurrenzlehre im Common Law, 2019, 163 f.

184 Cf. *Momsen/Washington*, ZIS 2019, 187.

185 *LaFave*, Substantive Criminal Law, Vol. II, 2nd ed. 2003, 257 f.

186 This objection does not apply if the conspiracy was not limited to a single offence.

187 Estonia, France, Poland, Spain, Hungary. Unclear in Italy: According to the country report, the partial acts of the continued offence can be time-barred individually (Country Report for Italy, A. First Complex II.1). In Greece, Art. 98 para. 1 Greece CC contains a provision for the assessment of the penalty for a continuing offence (to be distinguished from the so-called continuing offence according to Art. 98 para. 2 Greece CC, in which the quantifications of value or damage realised by the individual offences are added together; see fn. 195). Since this does not change the independence of the individual offences, the beginning of the limitation period depends on the individual offence.



In the German-speaking world,<sup>188</sup> this concept was abandoned some time ago. In substance, however, the core area of the former continued offence has been retained, and the amalgamation of what are formally multiple fulfillments of the elements of an offence into a single offence in the form of a *natural or factual unity of action* is still permitted. The statute of limitations then only begins with the performance of the last act that realises the elements of the offence. If there are longer intervals between the acts or if there is no other prerequisite for a unity of action, the law treats these as separate offences and each of them is subject to a separate statute of limitations.

#### hh) Compound offences

The concept of cumulative concurrent offences, applied in Poland in the case of *concurrent applicable criminal statutes*,<sup>189</sup> also influences the beginning of the limitation period. While the duration of the period depends on the most serious offence, the joint limitation period for all offences begins with the termination of the offender's conduct in accordance with the elements of this offence.<sup>190</sup>

In some countries, aggravating factors exist that consist of several independent offences committed consecutively. In Estonian criminal law, for example, repeat offending is recognized as an aggravating factor. Although the statute of limitations for the aggravated offence begins with the last offence, the individual offences that are part of the aggravation of punishment may already be time-barred and may then not be used to justify the aggravation.<sup>191</sup> By contrast, in France, habitual offences (*infractions d'habitude*), which consist of several similar acts, become time-barred as a group upon the running of the limitation period of the last act. The same applies to habitual offences according to the Spanish Criminal Code,<sup>192</sup> to offences requiring repetition in order to be classified as "commercial" or "for economic gain" in Greece and to so-called serial offences, such as stalking,

---

188 Germany, Austria, Switzerland.

189 Above after fn. 140.

190 Vgl. judgment of the Supreme Court of 23.11.2016, III KK 225/16, Legalis. For the general rule cf. *Kulik*, *Przedawnienie karalności i przedawnienie wykonania kary w polskim prawie karnym*, 2014, 287.

191 Cf. also the Swedish offence of serious violation of a woman's integrity.

192 Pursuant to Art. 132 para. 1 sentence 2 Spanish CC, the statute of limitations begins on the day on which the activity ceased.

in Italy.<sup>193</sup> In Austria, in the case of *recidivism*, the previous offence only becomes time-barred together with the new offence.<sup>194</sup>

The Greek and Austrian codes provide specific rules for cases where the offender has met several quantified aggravation thresholds in damage or value.<sup>195</sup> The effect is that an offender who exceeds the damage or value limit cumulatively through several acts is subject to the same higher penalty as an offender who does so through a single act. In Greece, the rule may result in a longer limitation period. If one follows the controversial view that the individual acts are merged into a single offence, the beginning of the limitation period is additionally postponed to the conclusion of the last act. In Austria, case law and literature agree that the individual offences are subject to a separate statute of limitations and that the so-called aggregation rule does not affect the statute of limitations.<sup>196</sup>

### c) Special arrangements for the protection of minor victims

In all the countries examined here with statute of limitations rules, there are special provisions for the protection of underage victims. France, for example, extended the statute of limitations for this purpose as early as 1989. Subsequently, legal acts of the Council of Europe (Lanzarote 2007, Istanbul 2011) and the EU in particular have accelerated the development. The aforementioned conventions require a sufficiently long statute of limitations for relevant offences “to allow for the efficient initiation of proceedings after the victim has reached the age of majority”, which must reflect the “gravity of the offence in question”.<sup>197</sup> The EU Directive on com-

---

193 Country Report Italy, A. First Complex II.1. In this respect, the question arises as to whether these are independently punishable partial acts. The criminal offences of stalking in Austria and Germany, which in the author’s view are to be classified as “successive offences”, also become time-barred upon completion of the last partial act. For a comprehensive discussion see *Hochmayr*, ZStW 2010, 757 (780).

194 See above fn. 26.

195 Art. 98 para. 2 Greek CC (a so-called continuation offence; in contrast to the Austrian regulation, the offender’s aim must be at the overall result), § 29 Austrian CC (the so-called aggregation rule).

196 Country Report Austria, A. Second Complex II.1.

197 Art. 58 Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence of 11.5.2011 (Istanbul Convention), ratified by all European states in the comparison group except Hungary and the UK; cf. Art. 33 Council of Europe Convention on the Protection of Children against

bating the sexual abuse and sexual exploitation of children also leaves the determination of the “duration of the sufficiently long period of time for prosecution after reaching the age of majority” to the Member States.<sup>198</sup> The directive additionally has an indirect effect on the length of limitation periods in the form of the minimum sentences it requires.

The scope of Member State discretion in implementation allows for different regulatory techniques, which are summarised here. The justification for the special regulations is that developmental psychological findings have shown that underage victims, especially of sexual abuse, are not able to process and categorise their experiences for a long time and only break free from dependency on the perpetrator at a later stage. The victims of crimes should be given a sufficiently long period of time to decide for themselves whether to press charges.

In almost all countries, the special regulations apply to victims who were minors at the time of the commission of the offence or who had not yet reached the age of 18.<sup>199</sup> In Switzerland, the *age of consent* is generally 16. The German provision differs from this by not specifying an age of consent and including adult victims under 30 years of age, which goes beyond the international guidelines.<sup>200</sup>

All the countries apply the special provisions to *sexual offences* against children and juveniles.<sup>201</sup> Many countries extend the regulations to certain

---

Sexual Exploitation and Sexual Abuse of 25.10.2007 (Lanzarote Convention), ratified by all European states in the comparison group.

198 Recital 26 Directive 2011/92/EU of 13.12.2011 on combating the sexual abuse, sexual exploitation of children and child pornography and replacing Council Framework Decision 2004/68/JHA.

199 Estonia, France, Greece (Country Report Greece, A. Second Complex II.4.), Italy, Austria, Poland, Sweden, Spain, Hungary.

200 See Country Report Germany, A. Second Complex II.4.a.aa. The extension is probably due to an oversight in the legislative process. When the provision was introduced, the statute of limitations was suspended until the victim reached the age of 18. When in 2013 the age limit was raised to 21 and in 2015 to 30, an age of consent was overlooked with regard to those offences that can be committed against a person of any age. While some of the sexual offences covered can only be committed against persons under 14, 16 or 18 years of age, the statute of limitations for other offences, such as “sexual assault, sexual coercion, rape” pursuant to § 177 German CC or mutilation of female genitalia pursuant to § 226a German CC is also suspended for adult victims until they reach the age of 30, without the legislator explaining what the special need for protection is supposed to be.

201 § 78b para. 1 no. 1 German CC also covers certain sexual offences against adults up to the age of 30, as shown in fn. 200.

*offences against life and limb*, sometimes also *against freedom*.<sup>202</sup> The Spanish regime even covers “crimes against moral integrity”,<sup>203</sup> crimes against privacy, the right to one’s own image, and the inviolability of the home. Greece has gone the furthest, with *all crimes* against minors included in the Code as of 2019. This development is not without issues, as just one example will show: In Austria, the regular statute of limitations of 1 year for negligent bodily injury is extended to up to 29 years if the offence is against a minor.

The most common solution is to *delay the start of the limitation period* until the victim reaches the age of 18.<sup>204</sup> In some countries, the start of the statute of limitations has now been delayed even further: in New York to age 23, in Austria to age 28, and in Germany to age 30. In some countries, the postponement is effected by means of a *tolling of the limitation period*.<sup>205</sup> The extension of the statute of limitations is considerable: In Germany, sexual acts with children (§ 176 para. 1 German CC) are subject to a limitation period of between 27 and 40 years instead of 10 years, depending on the age of the child at the time of the offence.<sup>206</sup>

France and Italy provide for longer limitation periods in addition to the *later start of the limitation period*.<sup>207</sup>

In three countries, the law takes into account that the offence may have been *discovered before the age of consent was reached*. In Estonia, the suspension of the statute of limitations ends if the reason for the criminal proceedings is discovered before the victim reaches the age of 18. In Italy, the limitation period begins with the receipt of the criminal complaint if charges are brought before the age of 18. In New York, the statute of limi-

---

202 (a) Offences against life and limb: Austria (all offences against life and limb); Poland (offences against life and limb punishable by a maximum term of imprisonment of at least 5 years); Sweden (genital mutilation); Switzerland (intentional homicide, manslaughter, grievous bodily harm); Spain (attempted manslaughter, abortion without consent, bodily harm, torture); Hungary (manslaughter, grievous bodily harm punishable by a term of imprisonment of more than 3 years). (b) Offences against liberty: Germany (forced marriage); Austria (all offences against liberty); Spain (trafficking in human beings, crimes against liberty); Switzerland (trafficking in human beings); Hungary (extortionate kidnapping, trafficking in human beings, forced labour, deprivation of liberty).

203 These include, for example, torture (Art. 174 Spanish CC) or habitual domestic violence (Art. 173.2 Spanish CC).

204 Estonia, France, Italy, Netherlands, Sweden, Spain, Hungary.

205 Germany, Estonia, Greece, Austria.

206 If an act of prosecution occurs before then, the statute of limitations comes into effect even later.

207 France (10, 20 or 30 years); Italy (doubling of limitation periods).

tations begins to run when the offence is reported to a law enforcement agency or a statewide central child abuse registry. In the event of the victim's death, the Spanish Criminal Code advances the start of the limitation period to the time of death. The regulations take into account the fact that in the cases mentioned a decisive reason for postponing the statute of limitations no longer applies, namely that the offence only becomes known after the victim has reached the age of majority because the victim is only then in a position to file a criminal complaint.

A different regulatory approach is used by Switzerland and Poland, which do not *postpone* the beginning but rather *the end of the limitation period*. In Switzerland, the limitation period may not run before the victim reaches age of 25, in Poland not before the age of 30. The statute of limitations may continue beyond the aforementioned point in time, but in no case can it end beforehand. The effect is to set a minimum age of the victim for the point in time at which the offence becomes time-barred.

Finally, some countries make certain sexual offences against minors or children *non-limitable*.<sup>208</sup>

In conclusion, it should be noted that the scope of application of the special rules, be it the offences covered or the age at which the limitation period begins to run, has been subject to continuous expansion. At the same time, the usefulness of the special rules has been questioned in many countries. The principal point of criticism concerns the difficulty of proving offences that occurred long ago, especially when it comes to sexual offences where no physical traces can be established after a long time and the victim is the only witness. In addition, there is the threat of (re-)traumatisation of a victim, if his or her testimony is judged not to be credible, leading to an acquittal for reasonable doubt. Consequently, the victim's hope for justice associated with the extension of the statute of limitations is likely to be disappointed on a regular basis.

### *3. Calculation of the limitation period*

With regard to the exact start of the limitation period, the legal systems studied take two approaches: one half allows the period to begin on the

---

208 Netherlands, Sweden, Switzerland, Hungary; for more details see above A. Second Complex I.2.c.

day of the event that triggers the period,<sup>209</sup> the other half on the day after.<sup>210</sup>

Almost all legal systems choose the most easily manageable calculation method and allow the limitation period to end on the numerically same day as it begins. If a 5-year limitation period starts on 16.10.2019, it ends in these countries on 16.10.2024.<sup>211</sup> In Germany and Greece, by contrast, the limitation period ends on the day before, e.g. on 15.10.2024.

The limitation period generally ends at midnight. Only in Poland is the exact time at which the limitation period began also decisive for its end. If the exact time of day cannot be determined, any doubt must be resolved in favour of the accused.

The various calculation methods usually result in only one day's difference and are therefore negligible from a comparative law perspective.

#### *4. Influencing the end of the limitation period*

##### *a) Introductory remarks*

A comparison of the base limitation periods in the legislation only gives a limited degree of insight into the length of limitation periods in a given legal system in practice. The case study on the statute of limitations<sup>212</sup> makes it clear that a legal system with what at first glance seem like short statutes of limitations, can turn out to be a legal system with a comparatively long statute of limitations if one takes account of the ways in which the limits can be affected in practice. Modifications of the statute of limitations are therefore particularly interesting. Only a careful examination of the interaction of the limitation period, the start of the period, and the modifications determines whether the system provides for a long or short limitation period.

No detailed comparison of the regulations can be made here. This would require a systematic comparison of procedural stages and measures, which is not possible in this context. In addition, the procedural events and circumstances that trigger a modification of the statute of limitations

---

209 Germany, Estonia, Greece, Poland, Sweden (Country Report Sweden, A. Second Complex II.2.), Spain.

210 France, Italy, Netherlands, Austria, Switzerland, Hungary.

211 Estonia, France, Italy, Austria, Poland, Switzerland, Sweden (Country Report Sweden, A. Second Complex II.2.), Spain, Hungary.

212 Below, C.

are listed casuistically in some legal systems and can hardly be presented in a comprehensive manner for the individual legal system. The present legal comparison is therefore limited to identifying regulatory models and working out commonalities.

In this context, particular caution is required with regard to the term “interruption”, which in the German CC refers to a restart of the limitation period. Many of the legal systems represented here are based on this terminology, at least when translated into German. However, other forms of influencing the expiry of the time limit are also referred to as “interruption”, such as the (conditional) interruption of the limitation period under the Spanish CC. The conceptual ambiguity is probably related to the fact that the term “interruption”, on closer examination, is not suitable for expressing a restart of the limitation period. On the contrary, in the case of an “interruption” of the limitation period, one would expect the running of the limitation period to be suspended and the remaining period continue to run after the reason for interruption ceased to exist – an influence on the running of the period that is referred to as “tolling” in the German Criminal Code. The comparative law cross-section therefore avoids the term “interruption” and instead speaks of a “*restarting*” of the limitation period.

For a modification of the limitation period that suspends the beginning or continuation of the period, the terms “*inhibition*” and “*tolling*” are used here.

In the following, we speak of a “*termination* of the statute of limitations” when, in principle, the limitation can no longer come into effect, i.e. the offence can be prosecuted without a time limit.

The majority triggers of modification of the limitation period require some action on the part of the prosecuting authority. If the offence is not disclosed or if the prosecution authorities remain inactive, the base time limit usually applies.

## b) The nature of the modification

The modifications to the limitation period can be divided into four groups according to the type of influence on the limitation period:

- (1) The model most frequently chosen in the comparison group is the enumeration of grounds that trigger *a restart in combination with*

grounds that inhibit the beginning or continuation of the limitation period.<sup>213</sup> An example of the many procedural acts that cause the limitation period to restart is the first interrogation of the accused in Germany, and the arrest of the accused in Estonia. This results in a large number of possible extensions. In some countries, absolute statutes of limitation set limits even despite constant restarts.<sup>214</sup>

- (2) Two countries work exclusively with *an inhibition of the beginning or of the continuation of the limitation period*. The respective periods of time are not included in the statute of limitations, which extends the time limit accordingly. If, as in Austria, the statute of limitations is suspended at an early stage, such as from the first interrogation of a suspect as an accused person (and does not continue until the final termination of the proceedings), this gives the prosecuting authorities – within the limits of the right to reasonable duration of proceedings according to Art. 6 para. 1 ECHR<sup>215</sup> – unlimited time to complete the proceedings. Furthermore, Austrian law provides for additional delay in the case of re-offending. In Greece, too, the only available modification is an inhibition of the beginning or of the continuation of the limitation period. Apart from legal obstacles to prosecution, only the opening of the trial phase (main proceedings) has this effect, tolling the statute of limitations until the criminal judgment becomes final, but for a maximum of 5 years in the case of felonies and 3 years in the case of misdemeanours.
- (3) Poland provides for a *one-time extension* of the statute of limitations by a period of 10 years for offences prosecutable *sua sponte* by the authorities<sup>216</sup> and 5 years for private prosecution offences, which is triggered by the initiation of proceedings. In addition, the commencement or continuation of the limitation period may be *inhibited* for certain reasons.
- (4) In four legal systems, certain procedural acts have the effect of *terminating the limitation period* such that, in principle, no further limitation can occur. The simplest regulation is in Switzerland, which has long

---

213 Germany, Estonia, France, Italy (Country Report Italy, A. Second Complex II.3.), Netherlands, Hungary.

214 Below A. Second Complex II.5.

215 For the simple legal formulation of this right, which has constitutional status in Austria, see § 9 Austrian CPC.

216 Including crimes prosecutable only on complaint of the victim (which are not considered part of the prosecuting authority's duty to pursue proceedings in Poland).



base limitation periods and no possibility for lengthening them. Only the issuance of a first-instance judgment influences the running of the statute of limitations by terminating it. Before the introduction of the regulation, there was provision for restart and tolling of the statute of limitations in Switzerland. In order to simplify the handling of the statute of limitations, the Swiss legislator opted for a change of system and, by raising most of the time limits to the level of the former absolute limitation periods, “priced in” the former possibilities of extension into the regular time limits.<sup>217</sup>

Two countries provide for a *conditional termination* of the statute of limitations. In Spain, for example, “if the proceedings are directed against the person who, according to the circumstantial evidence, is responsible for the offence”, the statute of limitations can no longer run unless the proceedings are discontinued or end without a conviction. Proceedings are deemed to be directed against the person presumed responsible from the formal initiation of proceedings or a subsequent reasoned court decision charging that person with involvement in a criminal offence. In the event of inactivity by the prosecuting authorities or the end of the proceedings without a conviction, the time limit begins to run anew. Thus, while the statute of limitations can no longer be tolled if the proceedings have been formally initiated and not subsequently halted and end with a conviction, the provision has the effect of suspending the statute of limitations and restarting the running of the time limit if the proceedings are not carried through or do not result in a conviction.

In Spain, the mere filing of a criminal complaint or a criminal charge triggers a conditional termination of the statute of limitations. If the proceedings are formally initiated within 6 months or if a reasoned court decision incriminating the person is issued, the limitation period is terminated. The regulation gives law enforcement bodies up to 6 months longer to formally initiate proceedings, an extension which only becomes relevant if the limitation period would otherwise have expired during this period. On the other hand, the statute of limitations continues to run *retroactively* without hindrance if the court does not admit the criminal complaint or charge within the aforementioned period or decides not to bring the proceedings against the person in question. In this case, the criminal action or criminal complaint has no effect on the statute of limitations.

---

217 The new regulations came into force in 2002.

The Spanish Criminal Code does not explicitly regulate the question of how long the proceedings must stand still for the statute of limitations to restart. For the foreign observer, the question arises as to whether the end of the limitation period can be determined with legal certainty if the restart of the period depends on the inactivity of the prosecuting authorities, which is difficult to define exactly.

In Sweden, the arrest of the accused or the service of the indictment for the offence must take place within the limitation period. These events cause a (conditional) termination of the basic limitation period. Until the absolute limitation period has expired, the offence can no longer become time-barred unless the accused is released from pre-trial detention without service of an indictment or the proceedings against the accused are dismissed or discontinued after service of the indictment. The Country Report identifies as a disadvantage the potential for the accused to deliberately “run out the clock” by fleeing or absconding to avoid arrest or the service of the indictment.<sup>218</sup>

The statute of limitations in New York is conceived in a comparable way. There, the initiation of proceedings by indictment or issuance of an arrest warrant precludes the running of the statute of limitations indefinitely. In addition, there are grounds that toll the statute of limitations.

c) Modification of the limitation period through criminal proceedings

aa) Criminal proceedings generally

Occasionally, the procedural acts that extend the statute of limitations are *described* in the statute only *in general terms*. In Hungary, any criminal procedural act directed against the participant for the offence triggers the renewed running of the time limit. The act may be performed by a court, a public prosecutor’s office or an investigating authority, and in cases with an international connection also by the Minister of Justice or a foreign authority. Acts that solely concern the organisation of the court or that are not likely to advance the proceedings on the merits are excluded. In the Netherlands, “any act of prosecution” has the effect of restarting the limitation period. Such acts are deemed to be acts by officials involved in prosecution that are aimed at obtaining an (enforceable) court decision.

---

218 Country Report Sweden, A. Second Complex II.3.

In Estonia, too, each act in the criminal proceedings originally resulted in a new start of the time limit. Because this trigger proved to be too vague in practice, it was decided to *enumerate the acts conclusively*. In three other countries, the procedural acts that extend the time limit are also enumerated explicitly. As expected, the list has a casuistic character and a common denominator is hardly recognisable.<sup>219</sup>

In France, *four categories of acts* are listed. They have in common that they are investigative or inquisitorial measures taken by the public prosecutor's office, the private plaintiff (*partie civile*), or an examining magistrate for the purpose of establishing a criminal offence, collecting evidence, or establishing the identity of the perpetrators or judgments.

In Sweden, *two procedural acts* terminate the (base) limitation period: the arrest of the accused or the service of the indictment.<sup>220</sup> Two comparable procedural events, namely the issuance of an arrest warrant or the filing of the indictment, have the effect in the United States that the statute of limitations cannot run out. In order to prevent the running of the limitation period in the case of unknown perpetrators, an anonymous indictment (*John Doe Indictment*) or the indictment of an unknown person of whom the DNA profile is available is possible in some states. In some cases, it is even possible to drop the charges and file a new indictment within a certain period of time without affecting the statute of limitations.<sup>221</sup> From a comparative law perspective, this practice appears to be a compensation for the short statutes of limitations in the United States, whose duration makes prosecution impossible if the perpetrator is discovered later were there no way of delaying the start of the statute of limitations. In Spain, a formal initiation of proceedings,<sup>222</sup> the filing of a criminal complaint, or criminal charges causes a conditional termination of the statute of limitations.

The *only procedural act* in Poland that results in a (one-time) extension of the statute of limitations is the initiation of proceedings. This requires a decision by the public prosecutor's office to initiate preliminary proceedings *in rem*, which in turn requires a reasonable suspicion of the offence.

---

219 Germany, Italy, Austria.

220 Country Report Sweden, A. Second Complex II.3. On the problem associated with this trigger, namely that defendants can cause the statute of limitations to run by absconding, see Country Report Sweden, at fn. 157.

221 New York.

222 Or a later reasoned court decision charging participation in the offence.

In the case of lesser offences, the police may also initiate proceedings.<sup>223</sup> According to the prevailing view, in the case of imminent danger, the *de facto* initiation of preliminary proceedings by the public prosecutor's office or the police taking procedural actions to secure evidence is sufficient.<sup>224</sup> In Greece, only the lawful opening of the main proceedings causes a suspension of the statute of limitations (limited to 3 or 5 years) until the criminal judgement becomes final. In Switzerland, a first instance judgement must be handed down within the limitation period, which is the latest point in time observed in the comparison.

bb) Requirement of identification?

In five countries, procedural actions against unknown persons do not affect the running of the statute of limitations. Only when the suspect is *identified* can a procedural action extend the statute of limitations.<sup>225</sup>

In contrast, in some countries it is sufficient that the procedural measure is directed *against a participant in the offence*. The extension of the statute of limitations becomes effective by virtue of a statutory order for all participants in the offence, even if they are not affected by the prosecution action.<sup>226</sup>

In the third group, procedural acts against an *unknown* perpetrator already influence the running of the time limit, such as in Poland the aforementioned investigation *in rem*, which is intended to prevent a partic-

---

223 Preliminary proceedings initiated by the public prosecutor's office are referred to as "investigation proceedings"; if initiated by the police, they are referred to as "preliminary proceedings".

224 Art. 308 Polish CC. Steinborn, in Steinborn (ed.), Code of Criminal Procedure. Commentary to selected provisions, 2016, Art. 308 para. 3; Zoll/Tarapata, in: Wróbel/Zoll (eds.), Code of Criminal Procedure, 2016, Art. 102 para. 11; Mozgawa, Penal Code. Commentary updated, 2019, Art. 102 para. 4; Sakowicz, in Zawlocki (ed.), Kodeks karny, 2017, Art. 102 para. 4; disagreement from Grzeskowiak, Penal Code, 2019, Art. 102 para. 10.

225 Germany (see § 78c (4) German CC: "The interruption is only effective against the person to whom the act relates." On the controversial question of whether it is sufficient for the identified suspect to emerge from the files or whether it must emerge from the measure itself, see in detail Asholt [fn. 13], 657 ff.), Estonia, Greece, Austria, Sweden (Country Report Sweden, A. Second Complex II.3.).

226 France (Art. 9–2 French CPC), Italy, Netherlands. According to Art. 132 para. 2 no. 3 Spanish CC, it is sufficient if the information in the court order allows for the subsequent specification of the person concerned within the organisation or group to which the offence is attributed.

ipant in the crime who is still unknown to the prosecuting authorities from escaping an extension of the statute of limitations by going underground.<sup>227</sup> According to the Hungarian Constitutional Court, the initiation of an investigation against an unknown perpetrator also has the effect of restarting the statute of limitations. In the United States, it is possible to avert the statute of limitations by bringing charges against an unknown perpetrator or against a DNA profile.<sup>228</sup> In France, too, investigative or remand measures are sufficient.

In the interest of predictability and predictability of the limitation period, it is preferable to presuppose suspicion of the offence *in personam*.

cc) Influencing deadlines through police actions

While some legal systems link an extension of the statute of limitations exclusively to procedural acts of the *court or the prosecutor*,<sup>229</sup> in other countries *steps taken by the police* also have this effect, such as the first interrogation as an accused person by the criminal police in Germany or Austria, an interrogation by the police in Italy, interrogation protocols of the police or gendarmerie in the context of police preliminary investigations in France. If one agrees with the prevailing view in Poland that the factual initiation of the proceedings is sufficient, evidence preservation measures taken by the police in case of imminent danger can also extend the statute of limitations.<sup>230</sup> In Hungary, a broad approach is taken. Any police action of a non-administrative nature that is suitable for advancing the criminal proceedings on the merits is sufficient.

dd) Further examples of procedural acts modifying time limits

Further examples of procedural actions that extend the time limit are canvassed in the evaluation of the case study. There, the effects are discussed of the initiation of an investigation by the public prosecutor's office, the

---

227 The switch from initiating proceedings *in personam* to initiating proceedings *in rem* took place in 2016.

228 See above before fn. 221.

229 Greece, Netherlands, Sweden, Spain, United States.

230 The security measures against the accused mentioned in § 81 para. 5 no. 1 Estonian CC, which trigger a restart of the statute of limitations, can also be taken by the police.

questioning of the accused by a public prosecutor or judge, the indictment, the temporary absence of the accused and a first-instance judgement in the countries studied.<sup>231</sup>

In most countries, procedural acts at the pre-trial stage (until the opening of the main proceedings) are sufficient. In addition to the procedural steps discussed in the case example, an arrest warrant or the arrest of the accused often triggers an extension of time.<sup>232</sup>

Apart from a first instance judgment, it is the exception that a procedural act after the opening of the main proceedings sets a (new) time limit in motion. In Germany, this applies to several procedural steps, such as each scheduling of a main hearing or the provisional judicial discontinuation due to absence or inability to stand trial. In Estonia, too, several measures trigger a new expiry of the limitation period: the adjournment of the main hearing if the defendant does not appear, the questioning of the defendant at the trial or the ordering of an expert opinion or a supplementary taking of evidence during the main hearing. It cannot be ruled out that even in countries where the reason for the restart of the time limit is formulated in general terms, such as in the Netherlands and Hungary, a later procedural event sets a new time limit in motion.

In models with few procedural acts affecting the time limit, these are either the initiation of the preliminary proceedings<sup>233</sup>, the issuing of an arrest warrant or the indictment<sup>234</sup>, the arrest of the accused or the service of the indictment<sup>235</sup>, the opening of the main proceedings<sup>236</sup>, or the first instance judgment<sup>237</sup>.

ee) “Artificial” extensions

For some countries it was communicated that acts that do not have the effect of moving proceedings forward remain inconsequential for the period

---

231 Below, C.III.2.–6.

232 Germany (arrest warrant), Estonia, Italy (arrest or order confirming arrest), Netherlands, Austria (arrest by the criminal police or a request by the public prosecutor to impose pre-trial detention is sufficient), Sweden (actual detention required), United States.

233 Poland.

234 United States.

235 Sweden.

236 Greece.

237 Switzerland.

of limitation. Due to the risk of abuse, this restriction is particularly necessary if the trigger for the extension of the limitation period is standardised in a general clause. In Hungary, for example, the act in the criminal proceedings against the party involved that triggers the recommencement of the statute of limitations must advance the criminal proceedings on the merits.<sup>238</sup>

In Spain, only certain procedural acts cause the conditional termination of the limitation period. Actions that are useless for the purpose of the proceedings, have only formal content, repeat earlier actions or delay the course of the proceedings are considered as a failure to continue the proceedings with the consequence that a previous interruption of the limitation period loses its effect, i.e. the limitation period continues to run unhindered from the beginning. In this case, an abusive procedural act can hasten the end of the limitation period.

In Germany, some decisions of the Federal Supreme Court require that an act triggering the recommencement of the limitation period be factually related to the criminal prosecution and is at least likely to further it.<sup>239</sup> Since the change from a general clause to the enumerative listing of relevant procedural acts, however, it is questionable whether this limitation is still necessary.

#### ff) Acts in other jurisdictions

For two countries, it was reported that procedural acts of foreign law enforcement authorities are recognised as having the same effect on the statute of limitations as acts of domestic authorities. In France, the case law assumes this for procedural acts performed abroad, such as a search warrant or arrest warrant. In Hungary, criminal procedural acts of foreign authorities are equated by law with domestic criminal procedural acts.

In contrast, only domestic procedural acts are recognised in Germany. According to the Federal Constitutional Court, this applies even when it has to be assessed whether the statute of limitations of a criminal offence under which a European Arrest Warrant has been issued precludes the extradition of a German national. This is because “[t]he translation, classifi-

---

238 In the Netherlands, the restriction probably results from the fact that the “act of prosecution” must be an act of a public prosecutor or judge aimed at obtaining an enforceable court decision.

239 On this whole area see *Saliger*, NK-StGB, § 78c paras. 31 f.

cation and evaluation questions that regularly arise in the search for functional equivalents in foreign legal systems” impair the “predictability of the extradition proceedings”.<sup>240</sup> Only in the scope of application of the European Convention on Extradition are functionally equivalent procedural acts abroad taken into account in the context of the examination of whether the extradition of a third-country national is to be refused due to the statute of limitations.<sup>241</sup> For Austria, too, the consideration of foreign procedural acts in the context of the statute of limitations is rejected for lack of an explicit legal basis.<sup>242</sup>

With a far-reaching harmonisation of limitation law in the EU, it seems consistent to grant procedural acts in another Member State the same effect as domestic acts. This increases mutual trust in the respective statute of limitations and the acceptance of a blocking effect of the termination or dismissal of proceedings due to limitation.

#### d) Extension of time limit due to obstacles to prosecution

Most of the legal systems examined<sup>243</sup> provide that certain obstacles to prosecution inhibit the commencement or continuation of the limitation period. These are legal or factual reasons that prevent prosecution. When the obstacle ceases to exist, the limitation period begins to run or the remainder of the period continues to run. This extends the limitation period by the period of its suspension. This is based on the idea that a statute of limitations should not run out without the (legal or factual) possibility of prosecution.

The absence of the declaration of the person entitled to press charges, such as a criminal complaint, an authorisation to prosecute or a private

---

240 BVerfG, Order of 3.9.2009, 2 BvR 1826/09, paras. 36, 40. On the applicability of the case law to other EU citizens as well as to nationals of third countries *Zimmermann*, in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner (eds.), *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, 6th ed. 2020, § 9 IRG paras. 38 f.

241 *Zimmermann*, in: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner, IRG § 9 para. 30 with further references. Art. 1 para. 4 4th CP-European Convention on Extradition expressly provides that “all acts done or events occurring in the requesting Contracting Party which may have the effect of interrupting or suspending the limitation period in the requested Contracting Party” are to be taken into account in accordance with its own laws.

242 *Schallmoser*, SbgK, § 58 para. 46.

243 The exceptions are (besides England and Wales) Sweden, Switzerland and Spain, whose systems have no provision for tolling.



action, should it be necessary for prosecution, does not postpone the commencement of the limitation period in any legal system, because it is not supposed to be within the power of private persons to delay the commencement of the limitation period.

In the Netherlands, only one trigger has the aforementioned effect, namely the suspension of prosecution in the context of *preliminary ruling proceedings*. This temporary obstacle to prosecution is recognised as a ground for tolling of the limitation period in some other countries.<sup>244</sup> A frequently occurring ground for tolling is *immunity*, especially of members of parliament.<sup>245</sup> The beginning of the tolling of the statute of limitations is handled differently. In some systems, the effect on the statute of limitations already occurs after an existing suspicion of a crime *in persona*.<sup>246</sup> The start of the statute of limitations can also be postponed in the case of certain offences against *underage victims*.<sup>247</sup>

In addition to legal obstacles, in individual countries the obstacles can also be of a *factual nature*. In France, this applies to “any insurmountable factual obstacle comparable to force majeure which makes it impossible to initiate or carry out public prosecution”.<sup>248</sup> An example is the flight of the accused abroad in the case of uncertain extradition. In Estonia, the absence of the suspect or accused tolls the statute of limitations.<sup>249</sup> In the United States, it is also common for the statute of limitations to be tolled if the suspect flees or evades prosecution.<sup>250</sup>

Some of the above-mentioned grounds for suspension appear to be dispensable if the statute of limitations is modified accordingly, for example

---

244 Germany, France, Greece, Italy, Hungary. In Austria, the statute of limitations stops running from certain investigative measures until the final conclusion of the proceedings, which is why there was no need for a separate regulation for preliminary ruling proceedings.

245 Austria, Estonia, France, Germany, Greece, Hungary, Italy, Poland.

246 Germany, Estonia (only after “suspicion has been raised”), Poland (according to case law, from the time of application for withdrawal of immunity). Unclear in Austria (or rather: already arises from the existence of the obstacle to prosecution, i.e. independent of the discovery) and Hungary.

247 More detailed above A. Second Complex II.2.c.

248 Art. 9–3 French CPC.

249 The same effect comes about in Greece if the accused, whose place of residence is unknown, does not appear at the main hearing and also does not allow himself to be represented. The proceedings are then suspended until the arrest of the accused, which is considered a legal impediment to prosecution.

250 In Poland, it is disputed whether the suspension of proceedings provided for when the accused cannot be found is a legal obstacle the duration of which is not to be included in the limitation period.

if a rather early procedural act suspends the running of the time limit until the final conclusion of the proceedings or leads to an extension of the time limit by a relatively long period of time. However, a tolling of the statute of limitations in the case of immunity is probably indispensable.

e) Multiple modifying factors on the expiry of the deadline?

In all legal systems that provide for a recommencement of the limitation period, this influence on the expiry of the time limit can be repeated, so that the start of the time limit can stack up. Only some of the countries set absolute limits on a constant recommencement.<sup>251</sup> In addition, the statute of limitations can be suspended in these countries due to obstacles to prosecution.

If a certain procedural act terminates the statute of limitations in a country, there can naturally be no further influence on the expiry of the time limit. In New York, however, a prior suspension of the limitation period is possible due to procedural obstacles.<sup>252</sup>

Even in models which, like Greek and Austrian law, rely exclusively on an inhibition of the limitation period, the period starts to run only once. It is true that in Austria, unlike in Greece, various procedural acts cause a suspension of the limitation period. However, since the performance of the first act of this kind already suspends the limitation period until the final conclusion of the proceedings, the performance of the further acts is no longer relevant. Multiple suspensions of the limitation period can only occur in these countries as a result of a prior legal procedural impediment. The same applies to the Polish solution of a one-time extension of the time limit from the initiation of preliminary proceedings in combination with a suspension of the limitation period in the case of procedural obstacles.

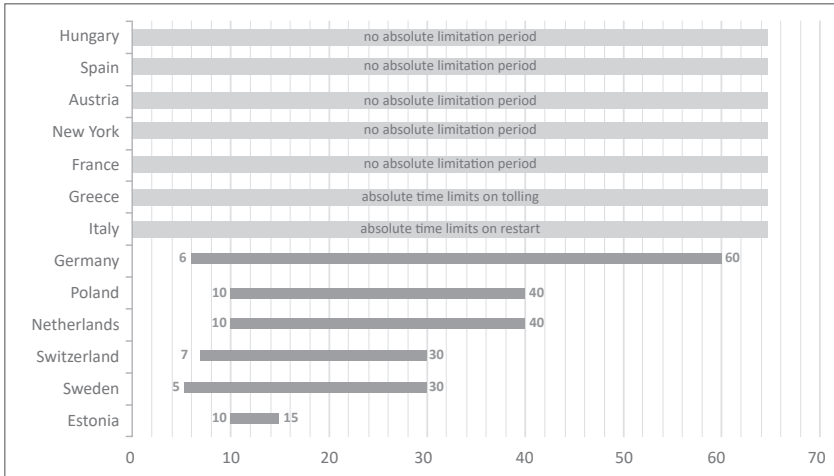
---

251 More details in the following chapter.

252 § 30.10 (4) New York CC.

5. Absolute limitation periods

Graph 2: Longest and shortest absolute limitation periods



As can be seen from the previous chapter, some regulatory models do not require separate absolute limitation periods. In Switzerland, for example, the regular limitation periods are of a quasi-absolute nature, as a first-instance judgment must be rendered within the period, without the possibility of an extension. In Poland, the statute of limitations and the possibility of a one-time extension by 5 or 10 years result in a quasi-absolute deadline that can only be postponed by a suspension.

Spain and the United States refrain from absolute time limits for the statute of limitations, although in these countries the influencing of the statute of limitations by a single procedural act (in the form of an interruption of the statute of limitations) is not limited in time. In Sweden, on the other hand, the provisional interruption of the statute of limitations is limited by a fixed period of time for prosecution.<sup>253</sup>

Within the countries where the period can constantly start anew, the solution is inconsistent: two countries (Germany, the Netherlands) provide for an absolute time limit for the restart of the limitation period, which is

253 With an absolute statute of limitations of 5 years for threat of fine, 15 years for offences in the secondary criminal law and offences with a maximum sentence of 2 years, 30 years for all other offences.

twice the regular limitation period or a fixed period of time.<sup>254</sup> The time limits do not apply to the suspension of the statute of limitations due to a procedural impediment, so that in individual cases the offence remains prosecutable despite the expiry of the “absolute” limitation period.

Two other countries in this group (France, Hungary) do not know an absolute time limit for the statute of limitations.

In the remaining countries of the group (Estonia, Italy) there are maximum time limits for an extension of the limitation period by a recommencement or a suspension. In Estonia, the regular limitation period may not be extended by more than 5 years as a result of a restart. Thus, depending on the severity of the crime, absolute limitation occurs after a total of 10 or 15 years. In the case of suspension of the limitation period, the absolute limitation period is 15 years. In Italy, the statute of limitations in both cases<sup>255</sup> may in principle not be extended by more than a quarter of the initial period. In the case of particularly serious corruption crimes and aggravated recidivism,<sup>256</sup> the extension may not exceed half of the initial period. In the case of repeated re-offending, the limit increases to two-thirds of the time limit, and in the case of habitual or professional commission, the limit increases to the entire base time limit again.

Of the two countries in the comparison group in which the statute of limitations is suspended from the time a certain procedural act is performed until the final termination of the proceedings<sup>257</sup> (Greece, Austria), Austria has dispensed with absolute limitation periods. On the other hand, Greece has opted for an additional time limit on the suspension: The suspension of the statute of limitations until the final conviction is limited to 5 years for felonies and 3 years for misdemeanours. After reaching the limit, the rest of the limitation period continues to run. Individual exceptions allow for a longer suspension, such as in the case of crimes against minors or if the criminal prosecution is suspended to clarify a preliminary question under civil or administrative law.

---

254 Germany: double the limitation period, but at least 3 years; Netherlands: double the limitation period for felonies, 10 years for misdemeanours.

255 For the suspension, these time limits only apply in the case of a stay of proceedings due to the absence of the defendant within the meaning of Art. 422-*quater* Italian CPC; Art. 159 para. 6 Italian CC.

256 The compatibility with the presumption of innocence according to Art. 6 para. 2 ECHR is beyond question, since recidivism always requires a conviction for the previous offence.

257 Or, in Greece, of the sentence having the force of *res judicata*.

Whether absolute limitation periods are a sensible component of statutes of limitation is difficult to assess in this mixed situation. On the one hand, fixed time limits create clarity about the point in time at which prosecution is no longer permissible and thus serve to make the occurrence of the limitation period predictable. In some countries,<sup>258</sup> however, the “absolute” limitation periods do not apply to all modifications of the limitation, so that the end of the limitation period is only somewhat more predictable than in countries without these periods. Another advantage is that the imminent running out of the limitation period in individual cases can help to speed up the proceedings. On the other hand, absolute time limits have the disadvantage that the criminal proceedings cannot be completed if the time limit has been reached, even if the duration of the proceedings could still be considered reasonable.<sup>259</sup> Reasonableness of the duration of the proceedings according to Art. 6 para. 1 ECHR cannot be expressed in a fixed period of time,<sup>260</sup> but can only be determined by means of an overall consideration of several criteria that must be examined in the individual case, such as the importance of the case for the person concerned, the complexity of the case, and the conduct of the state organs and the person concerned.<sup>261</sup> The institution of the statute of limitations with its fixed abstract time limits is not suitable to take these requirements into account. It is therefore recommended that absolute time limits for criminal prosecution be dispensed with. Instead, an appropriate duration of proceedings should be ensured by an efficient design of procedural law, sufficient staffing and financial resources of the courts and public prosecutors’ offices, as well as by appropriate legal remedies and compensation claims.

### *III. Consequences of the expiry of the limitation period*

#### *1. Procedural reactions to the expiry of the limitation period*

From a procedural point of view, the occurrence of the statute of limitations is predominantly treated as a *procedural obstacle*. This solution is as-

---

258 This is the case, for example, in Germany and the Netherlands (at fn. 254).

259 One example is the “Love Parade” trial mentioned in the Country Report Germany, which were discontinued due to the threat of the statute of limitations.

260 *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7th ed. 2021, § 24 para. 83; *Meyer*, in: Karpenstein/Mayer (eds.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 2nd ed. 2015, paras. 76 f.

261 *Grabenwarter/Pabel* (fn. 260), § 24 paras. 82 f.

tonishing for Italy, because there the statute of limitations is attributed a substantive character. The other countries with a substantive conception of the statute of limitations assume a *ground for annulment of the sentence*.<sup>262</sup> In the United States, the traditional view is that the statute of limitations excludes jurisdiction.

In France, the courts assume that the statute of limitations leads to the disappearance of the criminal character (*caractère délictueux*) of the acts that are henceforth considered to be formally in conformity with the law. This is all the more noteworthy because the statute of limitations in France is indisputably procedural in character. For other countries, such as Sweden and Italy, on the other hand, it is emphasised that the conduct continues to be considered a criminal offence despite the occurrence of the statute of limitations and therefore, for example, the right to compensation for damages continues to exist.

a) In preliminary and intermediate proceedings

If criminal proceedings have already been initiated but no main hearing has been opened, the proceedings will be *discontinued* when the statute of limitations expires. In Estonia and Switzerland, proceedings are discontinued *by the public prosecutor's office*, in Austria alternatively *by the court* at the request of the accused. In Germany, the public prosecutor's office is responsible for discontinuing preliminary proceedings. If the expiry of the statute of limitations is only determined after the preliminary investigation stage, the court will terminate proceedings by declining to open the trial phase unless the public prosecutor withdraws the charges. In other countries, the termination of proceedings is generally done by the court: In Greece, the proceedings are terminated by decision of the judicial council. In Sweden, the court drops the charges without requiring the consent of the prosecution. In France, if a preliminary judicial investigation has already been initiated, the investigating judge terminates it by a so-called *ordonnance de non-lieu*. In Italy, the time bar is pronounced by the investigating judge of the preliminary investigation at the request of the public prosecutor.

---

262 Austria, Poland, Hungary (Country Report Hungary, A. Second Complex IV.1.), also Spain (with its mixed legal character of limitation).

b) In the main proceedings

If the proceedings are at the stage of main proceedings, the reaction to the occurrence of the statute of limitations varies. In four countries,<sup>263</sup> there is never an acquittal in such a case, but the proceedings are *discontinued* by the court. In Greece, the explanation is that the court is not allowed to make any further findings on criminal liability for the offence, since the statute of limitations has terminated the criminal liability.

In four countries, the accused must always be *acquitted*.<sup>264</sup> It is astonishing that France is one of these countries, although the legal nature of the statute of limitations is assumed to be procedural. This is for procedural reasons: the possibility of discontinuing proceedings at the main trial stage is not provided for in France.<sup>265</sup> In Italy, before an acquittal due to the statute of limitations, it must be examined whether the accused is to be acquitted for lack of guilt, because an acquittal on the merits takes precedence over an acquittal due to the statute of limitations. The idea of guilt thus takes precedence over the interest of judicial economy.

In the other countries, an *acquittal* only occurs if the offence is not proven.<sup>266</sup> The necessity of an acquittal is justified for Germany with the priority of a decision on the merits, in Poland with another contradiction to the material essence of the statute of limitations on criminal liability and its procedural function as a negative prerequisite for proceedings, which only justifies a discontinuation in an early phase of the criminal proceedings.<sup>267</sup> Otherwise, the proceedings are *discontinued*, in Germany by a trial judgement.<sup>268</sup>

---

263 Greece, Switzerland, Hungary, United States (there the final dismissal of the proceedings takes place at the request of the accused, dismissal with prejudice).

264 France, Italy, Austria, Spain.

265 (As in Austria).

266 Germany. In Poland, this applies in any case when the statute of limitations has come into effect at the time of the "passing of the sentence", if an acquittal on the merits is possible without further taking of evidence. Whether it is also possible beyond this point is disputed. In Estonia, an acquittal only takes place in appeal proceedings, otherwise the court proceedings are discontinued by judgement.

267 *Kmieciak*, *Problemy Praworządności*, 1980, No. 5, 13 f.

268 In Estonia, too, the court proceedings are discontinued by judgement. No information is available for Sweden.

c) In the event of waiver of the limitation period

In Estonia, after criminal proceedings have been discontinued due to the statute of limitations, the person concerned can demand that they be continued for the purpose of rehabilitation.<sup>269</sup> If it becomes apparent in the course of further proceedings that the offence cannot be proven, the proceedings are to be discontinued due to lack of sufficient suspicion or the accused is to be acquitted due to lack of provability of the offence. If a punishment fails only due to the statute of limitations, while all other punishment and prosecution requirements are met, it is disputed whether a conviction is to take place without a sentence or whether the proceedings are to be discontinued.

In Italy, the right to a defence also gives rise to the possibility of waiving the statute of limitations, whereby continued criminal proceedings can end in a conviction in an unfavourable case. In the United States, a waiver of the statute of limitations in a *plea bargain* can result in a conviction for a lesser offence that is actually already time-barred.<sup>270</sup>

d) Summary

The procedural reactions suggest that the treatment of the statute of limitations is more an outgrowth of the shape of procedural law than of the assumed legal character of the statute of limitations. One is reminded of France, where the occurrence of the statute of limitations interpreted as procedural leads to an acquittal, and of Greece, where the materially understood statute of limitations leads to a discontinuance. The fact that in Italy an acquittal due to the statute of limitations is treated as a second-class acquittal and that priority is given to an acquittal on the merits – in addition to the possibility of waiving the statute of limitations – calls into question the strict assignment to substantive law. From a human rights perspective, there is no right to rehabilitation through an acquittal on the merits. In the interpretation of the ECtHR up to the present, the presumption of innocence pursuant to Art. 6 para. 2 ECHR is preserved even if it is

---

269 The country report also mentions the reverse possibility of conducting proceedings for a time-barred offence for the purpose of certifying that an offence that is now time-barred has taken place.

270 See above at fn. 55.



expressed in the order or judgment terminating the proceedings that the accused is merely suspected of committing the time-barred offence.<sup>271</sup>

## 2. *Ne bis in idem*

### a) At the national level

If the *judicial* discontinuation or acquittal due to the statute of limitations has become *res judicata*, no further prosecution may take place within the state concerned for the same offence.<sup>272</sup> The decision therefore has a blocking effect. This does not affect the possibility of reopening the criminal proceedings. In Austria, this is permissible, for example, if it subsequently turns out that the acquittal due to the statute of limitations was based on the false testimony of a witness, and the offence is in fact not yet time-barred at the time of the reopening.

It is less clear whether the principle of *ne bis in idem* also applies in the case of a discontinuation by the public prosecutor's office.<sup>273</sup> This is not the case in three of the countries examined. If the public prosecutor's office has erroneously assumed that the statute of limitations has occurred, a new criminal prosecution can be initiated in Germany, because a discontinuation according to § 170 para. 2 sentence 1 German CPC does not bar the initiation of new proceedings. In Estonia, the discontinuation can be annulled by the superior public prosecutor if there was an incorrect determination of the facts. In France, after a simple decision by the public prosecutor's office to discontinue the proceedings due to the statute of limitations (*classement sans suite*), the court has the possibility to reopen the proceedings if it subsequently turns out that the offence is not time-barred after all. In Austria, Switzerland and Hungary, on the other hand, further prosecution is generally excluded even if the public prosecutor's office discontinues the case due to the running of the statute of limitations. Only

---

271 ECtHR, judgment of 28.10.2014, Peltereau-Villeneuve v. Switzerland, paras. 34 f.

272 Austria, Estonia, France, Germany, Greece, Hungary, Italy, Poland, Switzerland. No information is available for Sweden, Spain, United States.

273 In Greece, once proceedings have been opened, the case is always dismissed by a court due to the statute of limitations. A decision by the public prosecutor's office before this point in time to file the case or to dismiss the criminal charges due to the statute of limitations does not necessarily prevent a new prosecution. In Italy, the investigating judge pronounces the discontinuation due to the statute of limitations. This should have a *ne bis in idem* effect.

under the conditions of reopening is a new prosecution of an offence that is in fact not yet time-barred possible as an exception.<sup>274</sup>

The substantively identical decision of the public prosecutor's office to terminate the prosecution due to the entry of the statute of limitations thus has a different status. While in three countries a new prosecution is permissible, this is not the case in three other countries. This divergence is probably related to the assumed legal nature of the statute of limitations.<sup>275</sup>

#### b) In cross-border cases

A Europe-wide application of the *ne bis in idem* principle, i.e. a bar to further prosecution across jurisdictions according to Art. 54 CISA (Art. 50 CFR) requires first and foremost that a trial be "finally disposed". In the *Gasparini* case, the ECJ held that in view of the objective of Art. 54 CISA to guarantee the right to freedom of movement, a *final acquittal due to the statute of limitations* is to be regarded as a final disposition and precludes a new prosecution for the same offence by a court of a State Party to the CISA.<sup>276</sup> This is the consistent development of the case law according to which the Contracting States have mutual trust in their respective criminal justice systems and must accept the application of the criminal law applicable in the other Contracting States, even if the implementation of their own national law would lead to a different solution.<sup>277</sup> In this context, because the criminal procedural systems of the Member States have only been harmonised to some extent, it cannot matter whether the substantively identical settlement of the proceedings takes place formally in the form of an acquittal or a discontinuation by trial judgement or the like. From

---

274 This was communicated for Austria and Switzerland.

275 The first group includes the two legal systems with a procedural legal nature of limitation, namely Germany and France; in Estonia a mixed legal nature is advocated. The second group includes two countries with a substantive legal nature of limitation, namely Austria and Hungary; in Switzerland the legal nature is disputed.

276 ECJ, judgment of 28.9.2006, Case C-467/04 (*Gasparini*), paras. 22 ff.

277 ECJ, judgment of 28.9.2006, Case C-467/04 (*Gasparini*), para. 30. On the other hand, a discharge of proceedings due to limitation cannot be equated with a decision on lack of jurisdiction (in this direction, however, *Klip*, European Criminal Law, 2016, p. 289 f.) because, unlike the latter, it claims to settle the case.

the functional perspective that offers itself here,<sup>278</sup> a definitive domestic *judicial discontinuation due to the statute of limitations* is also to be recognised as having a blocking effect within the meaning of Art. 54 CISA.<sup>279</sup> This view can be based on the ruling of the ECJ in the *M.* case, which classified a court decision to discontinue proceedings under Belgian law issued before the opening of the main hearing and only revocable if new incriminating facts emerged, as a “final conviction”.<sup>280</sup>

The case law of the European Court of Justice has made clear that the European prohibition of double prosecution and double punishment can also be triggered by the *public prosecutor’s* dismissal of proceedings due to the statute of limitations if the dismissal of proceedings is to be regarded as final in domestic law and if “detailed investigations” have been carried out into the running of the statute of limitations.<sup>281</sup> The domestic blocking effect is then extended to any country that applies the European *ne bis in idem* convention. Thus, all proceedings of a Contracting State mentioned under a) due to the statute of limitations, which exclude a new prosecution in the respective state<sup>282</sup> also prevent prosecution by another Contracting State. If, on the other hand, there is no barring effect within the state, the European prohibition of double prosecution and punishment does not apply.<sup>283</sup> This means that decisions by the public prosecutor’s office to dis-

---

278 *Hochmayr*, in: Pechstein/Nowak/Häde (eds.), *Frankfurter Kommentar zum Recht der Europäischen Union*, 2017, Art. 50 GRC para. 14.

279 Also, e.g., *Meyer*, in: Wolter (ed.), *Systematischer Kommentar zur StPO (SK-StPO)*, 5th ed. 2019, 7. ZP-EMRK paras. 77 f.

280 ECJ, judgment of 5.6.2014, Case C-398/12 (*M.*), paras. 26 ff.

281 ECJ, judgment of 11.12.2003, joined Cases C-187/01 and C-385/01 (*Gözütok and Brügger*), paras. 25 ff.; ECJ, judgment of 29.6.2016, Case C-486/14 (*Kossowski*), paras. 38 ff. In contrast to the case constellation underlying the *Kossowski* ruling, it should not matter whether “detailed investigations into the substance” (in the sense of investigations into the question of guilt) were carried out (*loc. cit.* para. 48). Only if the evidence that has not been examined calls into question the presumed time of limitation will a European barring effect have to be denied; so also *Wegner*, *HRRS* 2016, 396 (401); in the result also *Bürger*, *wistra* 2019, 473 (474); *Meyer*, in: *SK-StPO*, 7. ZP-EMRK paras. 77 f., who consider an examination of the facts from which the procedural impediment follows to be sufficient.

282 With the exception of the resumption.

283 Also *Esser*, in: *Löwe-Rosenberg*, *StPO*, vol. 11, 26th ed. 2012, Art. 14 ICCPR para. 1073; *Inbofer*, *BeckOK StPO*, 38th edition, status: 1.10.2020, *SDÜ* Art. 54 para. 27; *Wegner*, *HRRS* 2016, 402. Disagreement from *Meyer*, in: *SK-StPO*, 7. ZP-EMRK paras. 77 f.; *Schmitt*, in: *Meyer-Goßner* (ed.), *StPO*, 62nd ed. 2019, § 170 para. 9a; *Schomburg/Wahl*, in: *Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner*, Art. 54 *SDÜ* para. 61.

continue prosecution are treated differently under European law, depending on how high the hurdles are for a new prosecution in the respective state. Remedy would be possible through the development of criteria for a European-level rule on the entering into legal force of judgments or decisions.<sup>284</sup>

Furthermore, some legal systems waive prosecution even if the statute of limitations has run in a *third state*, thus recognising an even further *extended ne bis in idem* rule. Thus, in Greece, criminal offences committed entirely abroad, which are time-barred under the law of the third state, may no longer be the subject of criminal proceedings. This excludes certain offences against the Greek state as well as offences to be prosecuted according to the principle of universality. No proceedings may be brought in France against a person who has been finally convicted of the same offence abroad if, in the case of a conviction, the sentence has been served or its enforceability has lapsed.<sup>285</sup> This means that the occurrence of the limitation period for the foreign act<sup>286</sup> must have been recognised in a final foreign court decision. Switzerland's law on the application of criminal law generally excludes foreign offences from prosecution if the occurrence of the statute of limitations has been legally established abroad.

By contrast, there is no concept of "interstate" *ne bis in idem* in the United States. Even if the offence is time-barred in one state, a (further) prosecution may be conducted in another state or under federal law.<sup>287</sup>

### 3. *International legal assistance*

Under the customary rules of mutual legal assistance, double criminality is a prerequisite for assistance: the conduct alleged in the request for mutual assistance must also be punishable under the law of the requested state. There is some dispute as to whether it is sufficient that the conduct in the

---

284 See Hochmayr, Europäische Rechtskraft oder gegenseitige Anerkennung, in: Hochmayr (ed.), "Ne bis in idem in Europa". Praxis, Probleme und Perspektiven des Doppelverfolgungsverbots, 2015, 89 ff. with further references.

285 Art. 113–9 French CC, Art. 692 French CPC. Compared to Art. 54 CISA, the enforcement element is more narrowly defined. In particular, enforcement that is still ongoing is not an obstacle to renewed prosecution.

286 If the French courts have jurisdiction according to the territoriality principle, the procedural obstacle according to Art. 113–9 French CC and Art. 692 French CPC does not apply; Cour de cassation, e.g., Crim., 8.6.2005.

287 No information is available on the other countries.

requested state is subject to a criminal offence, or whether it is also important that no grounds for exemption from punishment (such as grounds for justification and excuse, grounds for exclusion of punishment and grounds for setting aside punishment) apply.<sup>288</sup> According to the prevailing opinion, the existence of a procedural impediment is irrelevant.<sup>289</sup>

Against this background, it is not surprising that it is equally unclear what the effect is of a time bar to prosecution in the requested state. The initial situation suggests that in countries with a substantive understanding of the statute of limitations, mutual assistance will be refused, but not in countries with a procedural understanding of the statute of limitations. However, the assumption of a connection between the character of the statute of limitations and the invocation of an obstacle to mutual assistance cannot be verified with the available data. It is true that at least three of the five countries with a substantive understanding of the statute of limitations routinely invoke it as a ground for refusing legal assistance under the EAW Framework Decision,<sup>290</sup> as that instrument entitles them to do.<sup>291</sup> A counter-example, however, is Poland, which can execute a European arrest warrant even for an offence that is statute-barred under its own law, because the optional ground for refusal was only implemented as a discretionary provision. Even for the protection of its own citizens, there is no obligation to refuse surrender on the basis of a European arrest warrant because of the occurrence of the statute of limitations. Conversely, the two countries with a decidedly procedural understanding of the statute of limitations refuse<sup>292</sup> extradition in such a case.<sup>293</sup> However, the functional view of the institution of the statute of limitations speaks for its equal treatment

---

288 Satzger, *Internationales und Europäisches Strafrecht*, 9th ed. 2020, § 5 paras. 95 ff. with further references.

289 Satzger (fn. 288), § 5 paras. 102 ff. with further references.

290 Greece, Italy and Austria. Greece does not extradite for offences that are statute-barred there; the execution of other acts of mutual legal assistance is at the discretion of the competent institution. In Austria, there is an exception, albeit a controversial one, for the execution of a European arrest warrant if there is no Austrian criminal jurisdiction.

291 Art. 4 No. 4 Council Framework Decision of 13.6.2002 on the European arrest warrant and the surrender procedures between Member States (2002/584/JHA).

292 Germany, France.

293 In the case of offences that are time-barred under Swiss law, such mutual assistance measures that require coercive measures are excluded, unless special mutual assistance agreements under international law – such as Art. 62 para. 1 CISA – provide otherwise. Unlike in Spain, for example, the statute of limitations is not part of the domestic *ordre public* in Switzerland.

in the area of mutual legal assistance, whether it is considered part of substantive law or procedural law.<sup>294</sup>

#### 4. *Aggravating consideration of statute-barred offences*

For some countries, information was provided on whether time-barred offences may be considered as aggravating factors for sentencing purposes: in Estonia, Greece, Austria and Hungary, this is not permissible. The reason given for this in Greece is that the court is not allowed to make any findings on the commission of the time-barred offence. In Austria, time-barred offences are only exceptionally considered for inclusion in the prognosis of dangerousness within the framework of special preventive considerations.<sup>295</sup>

In Germany, on the other hand, the case law allows for consideration insofar as the now time-barred offences are established in the judgment. This approach is likely to be compatible with the presumption of innocence pursuant to Art. 6 para. 2 ECHR, because according to the ECtHR, unlike after a final acquittal, it may be permissible to invoke the offences after criminal proceedings have been dismissed for other reasons. For this purpose, the competent court must provide “legal proof of guilt” in proceedings in which the accused was able to exercise his or her rights of defence, with a lowered standard of proof for facts relating to punishment.<sup>296</sup> In the United States, too, a time-barred offence may be considered aggravating in the context of sentencing with a lower standard of proof.

#### 5. *Effect on linked offences*

In some countries, the statute of limitations affects the apparent co-occurrence of offences. If the main offence is already time-barred, punishment for a technically unpunishable secondary offence may nonetheless be per-

---

294 For equal treatment also *Satzger* (fn. 288), § 5 paras. 102 ff.

295 This would be endorsed by the ECtHR, according to which Art. 6 para. 2 ECHR does not apply to allegations “made in the context of sentencing about the character and conduct of the accused”; ECtHR, judgment of 25.1.2018, *Bikas v. Germany*, NJW 2019, 203, para. 57.

296 ECtHR, judgment of 25.1.2018, *Bikas v. Germany*, NJW 2019, 203; *Esser*, StV 2019, 492 (498).

mitted.<sup>297</sup> In two countries, this solution is not on offer: in Austria, for example, the prevailing academic opinion refuses a revival of the secondary offence with reference to the fact that the event is to be assessed solely according to the primary type of offence and does not require actual punishment of the offence. Polish jurisprudence also assumes that the non-punishable secondary offence is time-barred together with the principal offence.<sup>298</sup>

#### IV. Scope of the limitation

##### 1. Confiscation of assets

The question of whether *confiscation* can still take place even if the offence is already time-barred gives direct rise to difficulties of classifying the confiscation within the dogmatic structure of sentencing law. If confiscation has a *punitive character*, the running of the statute of limitations should prevent confiscation. If, on the other hand, it is understood as a *sui generis sanction* which ensures that offences do not pay off (profit confiscation), there need not be conclusive proof of culpability beyond the initial analysis.<sup>299</sup> This means that the question of whether a confiscation of profits may take place in the case of an offence that is time-barred cannot be answered unambiguously. The sanction could still fulfil the function of making the commission of offences economically unattractive after the statute of limitations has expired. Only reasons of legal certainty could be cited against a confiscation of profits after this time.

In the legal systems examined, the admissibility of *confiscation* beyond the limitation period is handled inconsistently. In terms of numbers, the majority of countries allow confiscation of unlawfully obtained proceeds despite the fact that prosecution is time-barred.<sup>300</sup> In Germany, this only applies to the extended and the non-conviction based confiscation of the

---

297 Germany, Greece, Sweden (the courts make exceptions to this rule, e.g., for receiving stolen goods), Switzerland, Hungary. France does not recognise unpunishable prior and subsequent offences; however, the same applies to so-called secondary offences, such as the use of a counterfeit after a forgery.

298 No information was provided on the other countries.

299 On sanction categories from a comparative law perspective *Hochmayr*, ZStW 2012, 67 f., 69 f., 74 ff.

300 Germany (partly), Italy, Netherlands, Switzerland (partly), Sweden, Spain (according to prevailing doctrine), Hungary.

proceeds of the offence or its value, for which a separate statute of limitations of 30 years from the end of the offence is standardised. For Italy, it is emphasised that in order for the sanction to be compatible with the ECHR and the Italian Constitution, the (time-barred) criminal liability of the accused must have been established in previous criminal proceedings. In Switzerland, the confiscation of assets is in principle time-barred at the same time as the offence, but at the earliest after seven years. In the case of misdemeanours, assets can therefore be confiscated after the statute of limitations has run. It should be noted that once a first instance judgment has been handed down in Switzerland, the limitation period on confiscation is terminated,<sup>301</sup> with the result that the measure can be ordered at any subsequent time.

In the other countries, the statute of limitations precludes the confiscation of assets.<sup>302</sup> Under French and Greek law, this is due to the classification of confiscation as a secondary penalty. In Estonia, however, in cases where the owner of the property is unknown, the property can be confiscated despite the fact that the offence is time-barred (confiscation *in rem*).

## 2. Preventive measures

Preventive measures<sup>303</sup> are intended to counteract the dangerousness of persons or objects that has manifested itself in a criminal offence. The sanction does not require the culpable commission of a criminal offence, but is based solely on the continuing dangerousness of the respective person or object.<sup>304</sup> In most cases, the imposition of a preventive measure against a person is no longer permissible after the statute of limitations has expired.<sup>305</sup> The reason given for this is partly the substantive legal nature of

---

301 For more details, see above, fn. 217.

302 Estonia (with exceptions), France, Greece (Country Report Greece, A. Second Complex IV.2. referring to exceptions in money laundering legislation), Austria, Poland. A separate limitation period for forfeiture exists in US federal law.

303 In Germany, the term “measures of correction and protection” (*Maßregeln der Besserung und Sicherung*) is commonly used.

304 Hochmayr, ZStW 2012, 67.

305 Germany, Estonia, Greece (therapeutic measures; Country Report Greece, A. Second Complex IV.3.), Italy, Austria, in principle also in Switzerland, Spain, Hungary (with the exception of the definitive blocking of access to electronic data), United States. In Poland, the question has not been clarified by law and is disputed in the literature. There is no information on the Netherlands and Sweden.



the statute of limitations<sup>306</sup> or the requirement that all of the other elements of criminal liability other than culpability, such as time left in the limitation period, also be fulfilled.<sup>307</sup>

The confiscation of *dangerous objects*, such as instruments, which is solely linked to the dangerousness of the object, is possible in some countries despite the fact that the offence is time-barred.<sup>308</sup> This can be explained by the fact that the measure depends solely on whether the object continues to be dangerous in the hands of the offender.

This is to be distinguished from preventive measures outside of criminal law, such as placement in a psychiatric hospital, which are exclusively linked to the dangerousness of the person and not to a criminal offence and can therefore be taken despite the statute of limitations on the criminal offence.<sup>309</sup>

### 3. *Conclusions*

A more detailed comparison of the measures would be required for the inclusion of the above-mentioned areas in a proposal for harmonisation of the statute of limitations, which cannot be achieved in this project. The recommendation here is to exclude these areas from an initial harmonisation proposal.

#### *Third Complex: Limitation of enforcement of sentences*

The common law jurisdictions examined here, England and Wales and the United States, have no concept of a statute of limitations on the enforcement of a sentence; a sanction imposed there can be enforced without any time limit. In all other countries, the statute of limitations on prosecution

---

306 Italy.

307 Switzerland; cf. Spain.

308 Greece (precautionary confiscation; there are additional special regulations on confiscation which are both criminal and precautionary in nature and for which it is partly expressly ruled that confiscation is possible even after the statute of limitations has expired), Austria (case law and overwhelming opinion), Switzerland, Italy (under the so-called “Anti-Mafia Code”). In Hungary, admissibility is denied. In Poland, the question is disputed.

309 See, for example, the Swedish law on compulsory psychiatric care.

corresponds to a statute of limitations for the enforceability of the sanction.

Like the concept of limitation itself, the justification for the limitation period for enforcement echoes that of the limitation period for prosecution. Some national reports note that the reasons given for the statute of limitations for prosecution, such as the decreasing need for punishment over time, also apply to the statute of limitations for enforcement; only the argument of the loss of evidence evaporates with a final conviction.<sup>310</sup> The French Country Report specifically lists the reasons given for the statute of limitations for enforcement: the “necessity of forgetting”, the dwindling of the need for punishment in the social consciousness, the disturbance of social peace through late enforcement, the dependence of the effect of punishment on swift enforcement and the possible punitive effect of the threat of enforcement. Additionally, in France, the statute of limitations for enforcement is conceived of as a sanction for the inaction of the authorities.

The few academic voices on the legal nature of the limitation period for enforcement predominantly take a substantive view.<sup>311</sup> In Austria, the statute of limitations for enforcement is partly classified as a personal ground for annulment of a sentence.<sup>312</sup> This is hardly convincing, because then not only the sanction imposed, but also the criminal liability itself would vanish retroactively. In most other countries, the statute of limitations is an obstacle to enforcement and thus procedural in nature. This also applies to France, although there the statute of limitations for enforcement is regulated in the French Criminal Code in contrast to the statute of limitations for prosecution and is referred to as the “limitation of the penalty”.<sup>313</sup>

---

310 Country Report Austria, A. First Complex I. Cf. also Country Report Italy, A. First Complex I.

311 Greece, Italy, Austria, according to the prevailing view also in Poland (Country Report Poland, A. First Complex II.).

312 Country Report Austria; *Seiler*, Strafrecht AT II, 8th ed. 2017, paras. 572 f. In Greece, too, it is considered an institute of substantive law.

313 Art. 133–3 French CC: “Penalties imposed for a crime are subject to a statute of limitations ...”.

*I. Non-limitability of the enforcement of a sanction*

*1. Non-limitable sentences*

In all legal systems with a statute of limitations for enforcement, there are penalties that cannot be barred by the statute of limitations. In four countries, the *non-limitability of the sentence* is linked to the non-limitability of the offences. Sentences imposed for an offence that is not subject to the statute of limitations can be enforced for any length of time thereafter.<sup>314</sup> In the other countries, the non-limitable penalties and measures are *enumerated in a closed list*.

In many cases, sentences imposed for a *crime under international law* cannot be barred by the statute of limitations, regardless of the sentence imposed.<sup>315</sup> In France, non-limitability applies only to sentences for crimes against humanity (including genocide). This is probably related to the fact that war crimes are subject to the statute of limitations there. In Spain, sentences for certain war crimes can also be time-barred.

*Life sentences* are widely regarded as not subject to a statute of limitations.<sup>316</sup> The reason given in the German report is the seriousness of the underlying offence and the fact that if the most severe sentence is imposed, the sentenced person is likely to escape. In Austria, *custodial sentences of more than 10 years* are already regarded as non-limitable. The limit for custodial sentences is even lower in the Netherlands. As a result of the link to the broad range of offences that are not subject to a statute of limitations, any custodial sentence imposed for an offence punishable by imprisonment of 12 years or more or for certain sexual offences against children is not subject to a statute of limitations, *regardless of the length of the sentence*. In Switzerland, too, sentences for certain sexual offences against minors are not subject to the statute of limitations.<sup>317</sup> In some countries, sentences for certain terrorism offences are exempt from the statute of limitations.<sup>318</sup>

---

314 Netherlands, Poland, Sweden, Switzerland. In substance, this also applies to Greece, where there is no statute of limitations on criminal offences and penalties only for core crimes under international law.

315 Germany, partly also France, Greece, Netherlands, Austria, Poland, Sweden, Switzerland, Spain, Hungary.

316 Germany, Estonia, Italy, Netherlands, Austria, Hungary.

317 A corresponding law had been passed in Poland; it was declared unconstitutional on formal grounds. Furthermore, in Poland, sentences for crimes committed by officials of the communist regime are not subject to the statute of limitations.

318 Sweden, Switzerland, Spain.

In Italian law, the statute of limitations does not apply to sentences imposed on a repeat offender.

The phenomenon of *de facto non-limitability* also exists in the area of limitation of enforcement. According to the Estonian Criminal Code, the statute of limitations for enforcement is suspended if the sentenced person evades enforcement. As long as the condition persists, the custodial sentence cannot be time-barred.<sup>319</sup>

## 2. *Non-limitable preventive measures*

For preventive measures that are directed against the dangerousness of a person or object that was expressed in an offence, there are usually no regulations on the statute of limitations for enforceability. This often leads to the conclusion that they are not limitable.<sup>320</sup> This is controversial in Poland, where the analogous application of the shortest limitation period for penalties is advocated for as an alternative.<sup>321</sup>

In Estonia, France, Switzerland,<sup>322</sup> and Hungary<sup>323</sup>, preventive measures are generally not subject to a statute of limitations because – according to the reasoning in Switzerland – the reason for imposing the measure could continue to exist unchanged.<sup>324</sup>

In other countries, only certain measures are non-limitable. For example, preventive detention and indefinite supervision of conduct are excluded from the statute of limitations in Germany, preventive confiscation and corrective and curative measures for minors are non-limitable in Greece,<sup>325</sup> and the same goes for preventive measures outside of criminal proceedings in Italy and placement in an institution for mentally abnormal lawbreakers or an institution for dangerous recidivists in Austria.

---

319 In contrast, there is an absolute limitation period for fines and the like. In Greece, too, grounds for tolling can lead to the *de facto* non-limitation of a sentence due to the lack of an absolute time limit.

320 Estonia; probably also France, Poland, Switzerland, Hungary.

321 Country Report Poland, A. Third Complex III.

322 With the exception of the confiscation of assets.

323 With the exception of education in a reformatory for juveniles; Country Report Hungary, A. Third Complex III.

324 BGE 126 IV 1 (3).

325 Country Report Greece, A. Third Complex III.

## II. The limitation period

### 1. Parameters governing the length of the limitation period

Of the legal systems with a limitation period for enforcement, two-thirds determine the length of the limitation period according to the specific sentence imposed, and each assigns a *specific* limitation period to a range of sentence levels.<sup>326</sup> In Italy, the limitation period for enforcement in the case of a custodial sentence is *twice* the sentence imposed, but at least 10 years and at most 30 years.

Not quite a third of the countries base the statute of limitations on the categorisation of offences into felonies, misdemeanours, etc., as is already the case with the statute of limitations for prosecution.<sup>327</sup> Since this categorisation of offences is linked to the maximum penalty for the offence, the duration of the limitation period ultimately depends on the *abstract* threat of punishment provided for the respective offence.<sup>328</sup> In the Netherlands, the limitation period for enforceability is one third longer than the limitation period for prosecutability.

The Italian solution results in a large number of *gradations* of the time limits for the limitation of enforceability. In the other countries, the number of gradations varies between two and five. Four stages are most frequently used.<sup>329</sup>

As with the limitation period for prosecution, there is a wide range between the highest and lowest limitation periods for enforcement. *For custodial sentences*, the maximum enforcement limitation period is between 5 and 30 years. The upper limit of 30 years is found most frequently.<sup>330</sup> The

---

326 Germany, Greece, Austria, Poland, Sweden, Switzerland, Spain (taking into account a sentence reduced when leniency factors are triggered), Hungary.

327 Estonia, France, Netherlands; on the connection to the limitation periods for prosecution, see below.

328 In Poland, on the other hand, only the statute of limitations for prosecution, but not the statute of limitations for execution, is tied to the categorisation of offences into felonies, misdemeanours, etc.

329 Two gradations: Estonia; three gradations: Greece (with distinction between penitentiary and prison sentences), Austria, Poland; four gradations: Germany, France, Netherlands, Hungary; five gradations: Sweden, Switzerland, Spain; eight gradations: Italy.

330 In detail: 30 years: France, Greece, Italy, Poland, Sweden (only for life imprisonment), Switzerland, Spain; 26.6 years: Netherlands; 25 years: Germany; 20 years: Hungary; 15 years: Austria, 5 years: Estonia.

minimum duration of the enforcement limitation period is between 3 and 10 years. A frequently encountered minimum duration is 5 years.<sup>331</sup>

An outlier on the lower spectrum is Estonia, which provides for comparatively low limitation periods of 3 and 5 years for enforceability. The explanation given is that the shortness of the time limits is intended to encourage the state to enforce judgments as quickly as possible and to protect the person concerned from inaction by the state. On the upper spectrum is Poland with the highest minimum time limit of 15 years. It should be remembered that both countries are respectively also the countries with the lowest and highest time limits for prosecution.

In Swiss juvenile criminal law, the time limits for enforcement are significantly shorter than in adult criminal law. The longest period is only 6 years.

## 2. Commencement and calculation of the limitation period

The limitation period for enforcement begins to run when the judgment<sup>332</sup> or other procedural decision imposing the penalty becomes final. The relevant point in time is therefore the time at which the judgment can no longer be challenged with ordinary legal remedies. The possibility of seeking an extraordinary legal remedy, such as an application for a retrial of the criminal proceedings, does not prevent enforceability and thus the running of the limitation period for enforcement. In some countries, the day on which the judgment becomes final is included in the time limit.<sup>333</sup> In other countries, the limitation period does not begin until the day after.<sup>334</sup>

If a *suspended sentence* has been pronounced, in Italy, the Netherlands, and Hungary the limitation period does not begin to run until the condition for the enforceability of the sentence has been met. This is also the case in Austria, where the law provides for an immediate start of the limitation period with a simultaneous suspension of the continuation of the

---

331 In detail: 15 years: Poland; 10 years: Greece, Italy; 6 years: France; 5 years: Germany, Austria, Sweden, Switzerland, Hungary; 3 years: Estonia. Unclear Spain.

332 For Germany and Greece, it was emphasised that the sentence (not only the conviction) must also have become final.

333 Germany, Greece, Poland.

334 France, Netherlands, Switzerland. No information was provided on the other countries.

limitation period. In Switzerland, the period begins with the order to execute the sentence.

When imposing several sanctions, even of different types, such as custodial sentences and fines, Greece and Italy provide for a separate limitation period for enforcement of the individual sanctions. Germany and Austria, on the other hand, have opted for a uniform limitation period according to the longest applicable limitation period. In Austria, the treatment of cases in which time-barred and non-time-barred sanctions coincide is controversial. For these cases, the German Penal Code stipulates that the statute of limitations does not apply.

### *3. Influencing the expiry of the deadline*

With the exception of Italy, the time limit can be extended in all countries with a limitation period on enforcement. From a regulatory point of view, this is usually done by suspending the running of the time limit due to certain circumstances, after which the rest of the time limit continues to run (tolling).<sup>335</sup> Occasionally, the time limit may be restarted<sup>336</sup> or otherwise extended.<sup>337</sup>

A frequent reason for extending the running of the time limit is the *escape of the convicted person*,<sup>338</sup> in Sweden, for instance, the duration of the time limit is determined by the outstanding balance of the sentence. Conversely, in Greece, the statute of limitations is suspended while the prison sentence is served and continues to run in the event of escape. Some countries provide for a suspension of the running of the time limit as long as the convicted person *is abroad* and cannot be extradited.<sup>339</sup> In Germany, the limitation period can be extended once by half in this case. In Austria, the running of the time limit is suspended every time the offender stays abroad. *During probation*, the enforcement limitation period typically also does not run;<sup>340</sup> in the Netherlands and in Sweden the period starts anew

---

335 Only Estonia, Greece, Poland, Switzerland and Spain have a rest period.

336 France, Netherlands, Austria, Hungary.

337 Germany, Netherlands, Sweden.

338 Suspension: Estonia, France (from the time a suspect is named publicly as wanted by the police), Poland (suspension limited to 10 years). Restart: Italy, Netherlands, Austria, Sweden, Hungary.

339 Estonia, Hungary; probably also France and the Netherlands.

340 Austria, Estonia, France, Germany, Greece, Spain, Switzerland.

after revocation of the conditional release.<sup>341</sup> If the enforcement of the sentence is delayed<sup>342</sup> or if the sentence cannot be executed due to the carrying out of another custodial sentence (or other measure),<sup>343</sup> this also suspends the expiry of the time limit in some countries.

In France and Hungary, the limitation period for enforcement can be restarted to a large extent, because any measure taken to enforce the sentence triggers a new start of the limitation period. For France, examples are detention, the issuing of a European arrest warrant or the search for the sentenced person.

In Austria, the execution of the custodial sentence or preventive measure interrupts the running of the limitation period and the period starts anew with the conditional release.<sup>344</sup> The regulation is intended to make it impossible for a convicted person who is taken into custody shortly before the expiry of the time limit to bring about the start of the limitation period by escaping.<sup>345</sup> A special feature of the Austrian regulation is that by analogy to the extension of the statute of limitations for prosecution in the case of *recidivism*, a new conviction to a sentence postpones the end of the statute of limitations for enforcement until the enforceability of the subsequently imposed sanction expires. Somewhat contrary to the law's policy aim of delaying the end of the limitation period in cases of re-offending, a conviction has the same effect even if the offence that is the subject of the second conviction was committed *earlier*.

#### 4. *Special features of the limitation period for enforcement*

In countries where a single overall sentence is to be handed down after simultaneous conviction for several offences, the question arises as to whether the enforceability of the overall sentence is subject to a uniform statute of limitations or separately according to the individual sentences that make up the overall sentence. Germany, the Netherlands,<sup>346</sup> and

---

341 Similarly, in Hungary, the statute of limitations begins with the unsuccessful expiry of the probationary period.

342 Germany, Netherlands, Austria, Poland, Switzerland, Spain, Hungary.

343 Germany, Greece, Netherlands, Austria, Hungary.

344 Or conditional pardon, subsequent postponement of execution of sentence, escape from execution; *Marek*, in: Höpfel/Ratz (eds.), *Wiener Kommentar zum StGB*, 2nd ed. (as of 1.6.2018), § 60 para. 14.

345 EB RV StGB 1974, 30 BlgNR 13. GP, 168 f.

346 The time limit for the most serious offence is decisive.



Switzerland have opted for the first solution, Greece for the second. The Polish literature also favours a separate limitation period for the individual sentences. The solution only appears practicable if the total sentence is calculated by simply adding the individual sentences.<sup>347</sup>

### *III. Limitation of preventive measures*

Preventive measures are generally not subject to a statute of limitations.<sup>348</sup> Where the enforceability of individual preventive measures is subject to a limitation period, the period is between 3 and 10 years.<sup>349</sup> A special case is the Netherlands, where the same limitation periods apply as for penalties. Accordingly, the time limits of the statute of limitations for prosecution, extended by one third, apply. In Italy, precautionary measures are generally subject to the same statute of limitations as the penalty.

### *B. Trends and problems*

#### *I. Trends*

The statute of limitations for prosecution is an area of regulation with a high level of legislative activity in most of the countries examined here. In some countries, there is a *tendency to extend* the statute of limitations. As an example, the Netherlands extended the statute of limitations in 2005 and 2012 and abolished the statute of limitations for a number of offences. Most recently, the Minister of Justice proposed the complete abolition of the statute of limitations on sentences.

In Sweden, the range of crimes that are not subject to the statute of limitations has been increasingly expanded. In Hungary, the statute of limitations was significantly tightened from 2012 onwards. The minimum limitation period, the limitation periods for sexual offences against minors, and for corruption offences were extended. The statute of limitations was abolished for offences punishable by life imprisonment and for certain sexual offences against minors. The statute of limitations for unpunished crimes of the communist regime was retroactively extended.

---

347 See Country Report Poland on the difficulties there.

348 See above A. Third Complex I.2.

349 Germany: 5, 10 years; Greece: 3, 10 years; Austria: 5 years; Spain: 5, 10 years.

In the United States, there is a trend toward extension of the comparatively short statute of limitations for certain crimes, or toward their total abolition. Moreover, the statute of limitations is increasingly no longer regarded as precluding jurisdiction, but instead as a right that the defendant can waive in the course of a plea bargain. It is then possible to be convicted of a lesser offence that is technically already time-barred instead of the more serious offence charged.

In Switzerland, the statute of limitations for serious offences has been lengthened and, as a result of a popular initiative, certain sexual offences against children have been declared non-limitable. The statute of limitations now ceases to run as soon as the first instance verdict is available, regardless of whether or not it is yet enforceable. The forthcoming harmonisation of sentencing ranges will probably result in longer limitation periods. In addition, legislative initiatives have aimed and are aiming to abolish the statute of limitations for offences punishable by life imprisonment.

In Poland, a law was passed in 2019 that would have extended the already comparatively long statute of limitations. For example, penalties for certain property offences, such as robbery, were to be increased with the consequence of longer limitation periods. A crime of homicide would have become time-barred after 40 years instead of the current 30 years. In addition, certain sexual offences to the detriment of a child and especially aggravated rape were made non-limitable. The reform failed because the law was declared unconstitutional on formal grounds.

For other countries, *no clear trend* towards an extension or shortening of the statute of limitations is discernible. In Estonia, for example, the reforms of recent years not only led to a partial extension of the statute of limitations<sup>350</sup> but also to its limitation by reducing the procedural acts that cause the statute of limitations to restart. In addition, the recommencement of the limitation period in case of recidivism was eliminated. In Greece, as a result of the reform of the Criminal Code that came into force in 2019, certain crimes were downgraded to misdemeanours and aggravated versions were removed. This was accompanied by a shortening of the statute of limitations. Conversely, however, the statute of limitations was extended, for example by introducing a new ground for tolling or by ex-

---

350 Increasing the statute of limitations for certain minor offences from 2 to 3 years, introducing a tolling period for members of parliament while they enjoy immunity, and a tolling of the limitation period for sexual offences against minors until they reach the age of majority.

tending the tolling of the statute of limitations to all crimes against minors.

## *II. Dissatisfaction with limitation rules*

### *1. General criticism of the statute of limitations*

In some countries, the statute of limitations is met with fundamental scepticism. This is not only true of the Netherlands. In France, it has been reported that the *Cour de Cassation*, notwithstanding the centuries-long tradition of the statute of limitations, has expressed criticism of it and extended the regulations by case law. In the United States, where the first statutes of limitation were adopted as early as 1652, some academics question the timeliness of the statute of limitations because of technological advances, especially in the field of DNA analysis. Conversely, the tendency to extend the statute of limitations and to declare additional crimes to be non-lim-itable has met with academic criticism as another example of radical change in criminal policy. A complete abolition of the statute of limitations is not to be expected in the United States, according to the prevailing assessment.

### *2. Criticism of short limitation periods*

For some countries, there are reports of crimes whose short limitation periods have caused public uproar, such as the sexual abuse cases in the Catholic Church in Germany and Poland. While in Germany no further reform of the *de facto* elimination<sup>351</sup> of the statute of limitations for sexual offences against children is planned, in Poland an additional tightening of the statute of limitations regulations was passed, which, however, was nullified by the Polish Constitutional Court.<sup>352</sup> In Germany, moreover, the possibility of a time bar arising during ongoing proceedings because of the absolute limitation period is a feature of the law subject to criticism on occasion.

In Italy, the difficulties reflect the notoriously long duration of criminal proceedings. Combined with the earlier design of the statute of limita-

---

351 Above before fn. 96.

352 Cf. above fn. 95.

tions, where a statute of limitations could occur during ongoing criminal proceedings and despite the existence of a first or second instance judgment, this led to a number of criminal proceedings not being settled on the merits. The *Taricco* case, which an Italian criminal court referred to the ECJ for a preliminary ruling,<sup>353</sup> illustrates this. A 2017 legislative reform which increased the penalties for corruption crimes and thus the statute of limitations and ordered a temporary suspension of the statute of limitations from the first instance conviction brought some initial improvement. In 2020, a statute came into force that provides for tolling of the statute of limitations after every first instance judgment – even an acquittal – until it becomes final. At the same time, a comprehensive reform of the law was to take place to speed up criminal proceedings.

In Greece, there are reports of corruption offences committed by ministers or judges in the 1990s that were already time-barred when they were discovered. As a substitute for the statute of limitations, prosecution for money laundering was used, which as an ongoing offence was not yet time-barred. The Country Report refers to the high political and criminological significance of the money laundering statute as compensation for impunity due to the statute of limitations. The Greek public also has repeatedly expressed little understanding for cases in which offences are initially prosecuted as crimes and the criminal proceedings later have to be discontinued after a correction of the classification due to the statute of limitations. The problem is related to the longer duration of criminal proceedings for crimes due to procedural reasons and the narrow time limit of the suspension period. Currently, discontinuations of ongoing proceedings due to the statute of limitations are the subject of criticism prompted by the entry into force of the new Greek Criminal Code in July 2019. In the course of the reform, several crimes were downgraded to misdemeanours for reasons of proportionality and aggravating factors were removed, resulting in time bars suddenly terminating a number of pending criminal proceedings.

### 3. *Criticism of non-limitability and of lengthening of limitation periods*

On the other hand, difficulties in prosecution are reported from legal systems that do not have a statute of limitations or in which the statute of limitations has been greatly curtailed. In England and Wales, the need to

---

353 ECJ (GC), judgment of 8.9.2015, C-105/14 (*Taricco and others*).

clarify the criterion of public interest (in prosecution) became apparent in cases of prosecution of crimes committed long ago. It seems questionable whether the soft criteria specified in the guidelines for public prosecutors<sup>354</sup> provide sufficient remedy. In connection with the judicial processing of crimes committed by British soldiers in the Northern Ireland conflict, some of which date back more than 40 years, the Defence Committee of the House of Commons demanded that all crimes committed by soldiers during a military operation up to the Good Friday Agreement of 1998 be declared time-barred and that a Truth Commission be established as a supplementary measure.<sup>355</sup>

In the Netherlands, as in common law, the principle of prosecutorial discretion applies, so that there is in principle no obligation to prosecute even serious crimes. If the statute of limitations is now extended or even partially waived, there is a risk of undue strain on a discretion otherwise defensible under the rule of law, which is regulated practically by the resources of the prosecuting agencies. Since the resources for prosecution have not been increased, the country rapporteurs see clampdowns in the area of limitation as having a primarily symbolic character and in the long run endangering the reputation of the prosecutors, who for capacity reasons can only prosecute a comparatively small part of the crime that has been detected. The prosecution of older cases could also have a detrimental effect on the prosecution of current crimes.

For Hungary, the study reported that the tightening of the statute of limitations has hardly any effect on the practice of criminal prosecution, as it does not change the difficulties of proof in the case of offences committed far in the past.

---

354 The Code for Crown Prosecutors (October 2018); [www.cps.gov.uk/publication/code-crown-prosecutors](http://www.cps.gov.uk/publication/code-crown-prosecutors) (last accessed 9.2.2021).

355 House of Commons Defence Committee Report Investigations into fatalities in Northern Ireland involving British military personnel, HC 1064, 26.4.2017, <https://publications.parliament.uk/pa/cm201617/cmselect/cmdfence/1064/1064.pdf> (last accessed 9.2.2021).

C. *The limitation period in a case study*

I. *Introduction*

To supplement the analysis of the regulatory models, the country rapporteurs were asked to play out the following case study on the statute of limitations for prosecution in their respective legal systems.

**Case study:** A applied for a scholarship to finance his law studies on 30 June 2013 and enclosed a forged document with the application. The scholarship was approved on 31.8.2013, although the conditions for approval were not met. From 1.10.2013 until 1.9.2018, monthly payments (always on the first of the month) were made in the amount of € 300 each (total amount: €18,000).

When does the statute of limitations for fraud begin in the present case? When does it end?

When does the limitation period for the use of the forged document begin and end?

*Effects of procedural acts on the limitation period*

- a) On 1.8.2019, the public prosecutor's office opens an investigation and questions A as an accused on 1.9.2019.
- b) On 1.4.2020, A is questioned by the court.
- c) The indictment is issued on 1.2.2021.
- d) As of 1.9.2023, the whereabouts of A are unknown. In view of this, the proceedings are conditionally dismissed on 31.12.2023 due to the absence of the accused. On 1.6.2024, the proceedings are recommenced because A has reappeared.
- e) Before the expiry of the limitation period, a first-instance judgement is handed down with respect to the fraud. The judgement becomes enforceable on 1.9.2030.

What effects do these individual procedural acts have on the running of the limitation period? When does the limitation period end in each case?

*If your legal system provides for different procedural steps, please assume a course of action that corresponds as closely as possible to the one mentioned.*

The selected constellation of facts raises questions about the beginning of the limitation period and the limitation of *concurring* offences. With fraud, the case study concerns one of the few offences for which the European

Union has harmonised the statute of limitations. Most of the Member States represented in this project apply the ordinary offence of fraud<sup>356</sup> to fraud against the Union's financial interests as covered by the relevant Directive.<sup>357</sup> Moreover, because the minimum elements in the Directive<sup>358</sup> are met for all the fraudulent acts realised in this case, it is possible to draw conclusions about the impact of minimum rules on limitation.

The present case is inspired by a decision of the Federal Supreme Court in Germany<sup>359</sup>, the facts of which were adapted for the purposes of the present investigation. In order to ensure a legal assessment of the facts that is as uniform as possible, detailed information was not provided. The rapporteurs were to assume fraud with payment of the amount obtained by instalment as well as a simultaneously perpetrated forgery of documents in the form of the use of a forgery.

The basic case was supplemented by six procedural steps for prosecution with the aim of illustrating the effects of the modifications to the statute of limitations. The selection of the procedural steps was based on German procedural law and was examined in advance for two other legal systems.<sup>360</sup> As the evaluation of the rapporteurs' answers revealed, some of the procedural steps do not occur in some legal systems. In this case, the rapporteurs were asked to assume a procedural procedure that comes as close as possible to the one described. In some countries, not the procedural steps laid out in the case study, but comparable procedural steps cause an extension of the limitation period. In order to be able to determine the exact end of the limitation period for these countries as well, the times of these procedural steps were used as a basis for the comparison.

The individual answers are not printed because of the different depth of the explanations and for reasons of space. The results are summarised and evaluated below.

---

356 See the list in: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on the fight against fraud to the Union's financial interests by means of criminal law, COM(2012) 363 final, p. 2 f.

357 Directive on the fight against fraud to the Union's financial interests through criminal law, (EU) 2017/1371, OJ L 198/29.

358 For more details, see fn. 428 below.

359 BGH, decision of 2.5.2001, 2 StR 149/01.

360 Austria and Poland.

## II. The initial case

### 1. Substantive law elements and potential sentence

#### a) Fraud

While in some countries the basic offence of fraud has been committed,<sup>361</sup> in other countries a special offence is applied. According to the Hungarian Criminal Code, a state scholarship would mean the offence of budget fraud, aggravated by causing significant material disadvantage (§ 396 para. 3a Hungarian CC), and in the case of a private scholarship, aggravated fraud according to § 373 para. 4 Hungarian CC; the maximum sentence in both cases is 5 years' imprisonment. In Italy, fraud for obtaining public benefits is punishable as an aggravated offence (Art. 640*bis* Italian CC). In Austria, the qualification of aggravated fraud according to § 147 para. 1 no. 1 and para. 2 Austrian CC applies, because a false document was used for deception and damage exceeding € 5,000 was caused. In Sweden it is also a case of aggravated fraud by means of forgery of documents (ch. 9 § 3 Swedish CC).<sup>362</sup> In Greece, the qualification of causing "particularly serious" damage applies (Art. 386 para. 1 Greek CC), which only increases the minimum penalty for the offence and does not affect the statute of limitations.

Not all of the legal systems require actual loss as an element of the offence of fraud. For example, according to Polish law, fraud is completed when the disadvantageous disposition over property is made.<sup>363</sup> In Germany, fraud requires the occurrence of a pecuniary loss, but according to case law and the prevailing opinion, the incurrance of a disadvantageous liability is sufficient for this, so that, as in Poland, the fraud is completed at the time of the granting of the scholarship (so-called incurrance fraud).<sup>364</sup>

---

361 See § 263 para. 1 German CC; Art. 286 § 1 Polish CC.

362 The damage qualification is not fulfilled because the damage is less than SEK 200,000 (equivalent to about € 19,000). If it is a grant for which the Central Study or Training Grant Committee is responsible, the offence is prosecuted as aggravated grant fraud according to § 3 of the Grant Offences Act (Bidrag-brottslag 2007:612), which is punishable by imprisonment from 6 months to 6 years.

363 Supreme Court, judgment of 28.6.2017, III KK 100/17, LEX No. 2320356.

364 Cf. *Kübl*, in: Lackner/Kühl, StGB, 29th ed. 2018, § 263 paras. 40, 56 with references to case law; *Vogel*, JZ 2005, 308 (310).



The range of the maximum sentence for fraud in the case study is wide: between 3 and 10 years imprisonment. The lowest sentences come from Estonia, Austria and Spain. Five countries provide for a maximum sentence of 5 years. England and Wales (10 years), Poland (8 years), New York (7 years), Italy and Sweden (6 years) belong to the upper range.

b) Forgery

The case study contains both a fraud and a forgery offence.<sup>365</sup> Since it cannot be inferred from the facts of the case that A has also committed a criminal offence because of the forgery itself, only the use of a forged document (by presenting it when filing the application) is to be taken into account. Some legal systems differentiate between the forgery of private and public documents, with different penalties for each. Because of the disparity in formulation of aggravating factors, only the *base penalties* for forgery of documents are compared in the study. The maximum penalties range from 1 to 10 years' imprisonment. At the lower end of the scale are Estonia, Austria, Hungary and New York, each with 1 year, and Sweden with 2, ending again with England and Wales with 10 years' imprisonment as the maximum penalty. Most countries choose a maximum sentence in the middle of this range of 3<sup>366</sup> or 5 years.<sup>367</sup> The Netherlands is just above this with 6 years' imprisonment.

---

365 On the displacement of the document offence by fraud in individual countries, see below at fn. 375

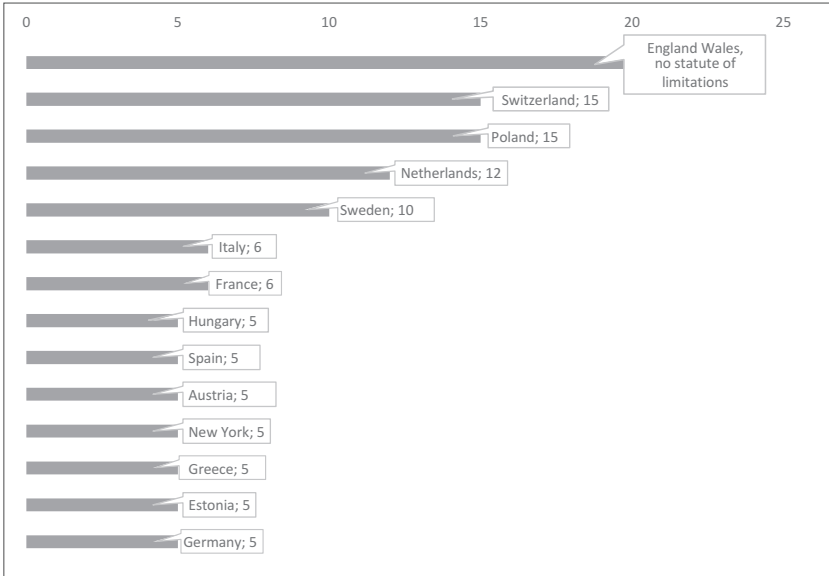
366 France, Italy, Spain.

367 Germany, Greece, Switzerland, Poland.

## 2. Limitation periods

### a) Fraud

Graph 3: Statute of limitations for fraud offences



The comparison of the statutes of limitation for the variant of fraud realised in the respective legal system gives the following picture: In England and Wales, the offence of fraud cannot be time-barred. In the other countries in the study, the statute of limitations ranges from 5 to 15 years. Seven countries provide for a 5-year limitation period.<sup>368</sup> Under French and Italian law, the limitation period is 6 years. The longest limitation periods are 15 years in Switzerland and Poland. In the Netherlands, the period is slightly lower at 12 years; in Sweden it is 10 years.

---

368 Austria, Estonia, Germany, Greece, Hungary, New York, Spain.

b) Forgery

In England and Wales, there is also no statute of limitations for forgery of documents. In the other legal systems, the statute of limitations for the basic offence of forgery ranges from 2 to 15 years. The lowest limitation periods are found in New York (2 years)<sup>369</sup> and Austria (3 years).<sup>370</sup> The most common statute of limitations for the offence of forgery of documents is 5 years.<sup>371</sup> Italy and France<sup>372</sup> have a minimally longer limitation period of 6 years. The longest limitation periods are 15 years (Poland, Switzerland) and 12 years (Netherlands). Although in Poland the forgery in itself would be time barred after 10 years, the longer statute of limitations for fraud is applicable because the offences are deemed *concurrent* (see below).

3. Concurrence

The case example gives an impression of the effects of concurrence on the limitation period. In this case, the question is first whether there is a single act of fraud or several acts of fraud; secondly, whether the document offence is displaced by the fraud, and thirdly the treatment of the offences as genuinely concurrent.

- (1) The fact that the pecuniary loss totalling € 18,000 occurs gradually over a period of 5 years is not dealt with uniformly. The majority of countries consider the conduct to be completed with the application for the scholarship and assume a *single act of fraud*. Thus, under Swedish law, the limitation period is simultaneous, not successive.<sup>373</sup> For Greek law, it has not been conclusively clarified whether there is a single offence, committed by active conduct, or whether the subsequent omission is also an offence. If one assumes that the failure to clarify the error caused by the active deception continuously realises the offence, it must still be determined whether the multiple realisations of the offence form a single act of fraud in the form of an ongo-

---

369 For “forgery in the third degree.”

370 There, however, the forgery offence is superseded by the aggravated fraud; below at fn. 375.

371 Germany, Estonia, Greece, Spain, Hungary. This also applies to Sweden, where the forgery offence takes a back seat to aggravated fraud; below at fn. 375.

372 Here, too, the forgery offence takes a back seat to fraud; below at fn. 375.

373 Högsta Domstolen NJA 2007, 973.

ing offence (Art. 98 para. 2 Greek CC) or whether they are independent acts of fraud that are subject to a separate statute of limitations. Focusing on criminal liability for omission here would circumvent an otherwise very early start to the limitation period in Greece. A recent decision of the plenary chamber of the Supreme Court points away from this solution, however, ruling that in cases of employment fraud, subsequent omissions are not punishable.<sup>374</sup> Although it is not certain that the present case, in which the perpetrator does not provide any direct consideration for the monetary payments, would be decided in the same way, it is assumed here in view of the consistent legal position in almost all other countries, that there is a single act of fraud by active conduct. The exception is the Netherlands, for which it was reported that the law would assume *several independent acts of fraud*.

- (2) The fraud (by active conduct) and the forgery of documents are theoretically concurrent offences, since they were realised by the same conduct: the filing of the application. In three countries, this is a case of mere apparent concurrence, with the consequence that separate criminal liability for the forgery offence is excluded: in Austria, the qualification of document fraud according to § 147 para. 1 no. 1 Austrian CC displaces the forgery offence due to speciality,<sup>375</sup> so that the offender is only to be punished for aggravated fraud. In France, too, it is assumed that there is only apparent concurrence (*cumul apparent*) if, as in the present case, the forgery is a means to an end (*infraction moyen-infraction fin*). Similarly, forgery offences according to Chapter 14 Swedish CC are considered covered by the fraud offence if the latter has a higher degree of severity.
- (3) The coincidence of two offences in *genuine concurrence* has no influence on the statute of limitations in most countries; fraud and forgery offences are subject to separate statutes of limitations. As a rule, because of the earlier start of the statute of limitations for the forgery offence, this means that this offence is time-barred a few years before the fraud.

Some countries deviate from this rule. In Spain, Art. 131 para. 4 Spain CC sets out a *uniform statute of limitations* for related offences according to the most serious offence. The subject of the statute of limitations is the com-

---

374 See Country Report Greece C.

375 Supreme Court (OGH) 11.12.1985, 9 Os 131/85 (= SSt 56/98); Ratz, in: Höpfel/Ratz (eds.), Wiener Kommentar zum StGB, 2nd ed. (as of 1.10.2011), Vor §§ 28–31a para. 34.

plex of offences as a whole. In Poland, it follows from the General Part of the Polish code that if several offences are committed by a single act, the offender is to be sentenced for a single offence consisting of the concurrent offences. For this so-called cumulative concurrence – a special case of concurrence – the penalty is determined by the most serious offence,<sup>376</sup> as is the statute of limitations.<sup>377</sup> In the countries mentioned, the end of the statute of limitations for the document offence is postponed until the end of the statute of limitations for the fraud offence.<sup>378</sup>

#### *4. Commencement of the limitation period in the initial case*

##### a) Fraud

If one classifies the events as a single act of fraud, three relevant events for the statute of limitations come into consideration: the application for the scholarship on 30.6. 2013, the approval of the scholarship on 31.8.2013, and the payment of the last instalment of the scholarship on 1.9.2018.

(1) The first event is relevant in Greece, Austria and Switzerland, where the statute of limitations begins to run with the conclusion of the constituent conduct on 30.6.2013 – in Switzerland one day thereafter.

For Austria, it should be noted that the limitation period is extended due to the later occurrence of the result. If the result element of the offence occurs at a later point in time, the end of the limitation period is postponed to the point in time at which the limitation period would also have expired if it ran from the occurrence of the result (here: 1.9.2023), or one and a half times the limitation period (here: 7.5 years)<sup>379</sup> starting from the completion of the conduct element (here: 30.12.2020). The point in time applies that is more advantageous for the offender, so that the fraud is time-barred on 30.12.2020.

---

376 Art. 11 § 2 and § 3 Polish CC.

377 This is the view of the Supreme Court and of the majority of the literature. If one were to deny an apparent concurrence of fraud and forgery for France, as in the case that the perpetrator also used the forged document on another occasion, the act would also be uniformly time-barred due to the existence of ideal concurrence.

378 Chapter 35 § 1 para. 2 Swedish CC also provides for the joint limitation of all offences realised by one act. This provision does not apply in the present case because the forgery of documents is superseded by the aggravated fraud.

379 The minimum period of 3 years is irrelevant in this specific case.

(2) The second event, the approval of the grant on 31.8.2013, governs the limitation period in Poland.<sup>380</sup> The earlier start of the limitation period in comparison to the other countries, which, like Poland, require the completion of the offence, results from the different conception of fraud, which in Poland is already completed when the disposition of property is made.<sup>381</sup>

(3) Two thirds of the legal systems focus on the payment of the last instalment of the scholarship and thus on the point in time at which the financial loss caused has occurred in its entirety.<sup>382</sup> In Germany, the fraud is already complete with the granting of the scholarship.<sup>383</sup> However, the material completion of the offence, which is decisive for the beginning of the limitation period, only occurs with the payment of the last instalment of the scholarship,<sup>384</sup> so that the limitation period begins to run from this point. Consequently, the limitation period in these countries begins on 1.9.2018,<sup>385</sup> and in France, where the day of the occurrence of the result is not taken into account in the calculation of the time limit, one day later.

For the Netherlands it was stated that in the case example several fraud offences would be assumed, which would be separately time-barred. The statute of limitations would start to run separately with each individual payment, with the following day being decisive for the calculation of the

---

380 See Supreme Court, judgment of 16.5.2008, II KK 354/07, Legalis; Wrocław Court of Appeal, judgment of 8.3.2017, II AKA 23/17, LEX no. 2278268. Disagreement from Katowice Court of Appeal, judgment of 22.11.2006 (II AKA 226/06, LEX no. 297351), according to which in the case of a fraud in which the disposition of property takes place in several instalments, the limitation period begins only with the last payment.

381 Above at fn. 363.

382 Estonia, France, Germany, Hungary, Italy, New York, Spain, Sweden. For France, it was reported that fraud (*escroquerie*) is not always committed as a hidden offence, delaying the start of the time limit. It depends on whether the judge designates the act as hidden.

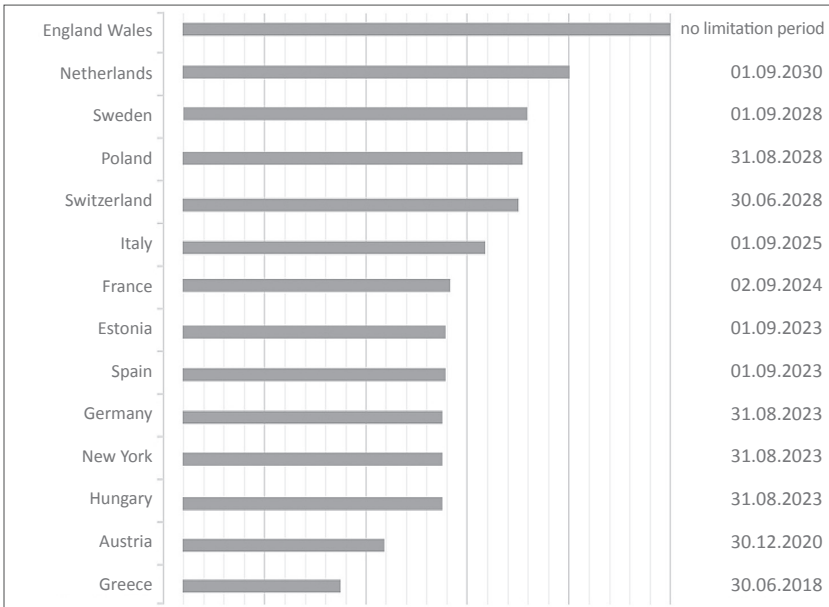
383 Above at fn. 364.

384 BGH, decision of 2.5.2001, 2 StR 149/01; *Rau/Zschieschak*, StV 2004, 669 (673); *Vogel*, JZ 2005, 308 (311).

385 This point in time would also be decisive in Greece in the case of the assumption of continued fraud, which would become time-barred at the same time as the last constructive omission, i.e. shortly before the last payment of the scholarship. If independent acts of fraud by omission were assumed, the last act would be time-barred from this point in time.

statute of limitations. The first act of fraud would thus be time-barred on 2.10.2013, the last act of fraud on 2.9.2018.

*Graph 4: Ends of the limitation periods (assuming no prosecutorial measures taken)*



In the initial case, the fraud is time-barred most quickly in Greece because of the early start of the limitation period, namely on 30.6.2018. For the same reason, the time limit in Austria also ends comparatively early on 30.12.2020. The difference of 2.5 years compared to Greece is a consequence of the Austrian compromise when the result of the conduct arises later.<sup>386</sup> In five countries, the statute of limitations for fraud in the basic case is 31.8.2023 or 1.9.2023, depending on the calculation of the period.<sup>387</sup> Due to longer statutes of limitations, the end of the period occurs 1 year later in France and Italy (1. and 2.9.2024, respectively). Notwithstanding the comparatively early start of the limitation period in Poland and Switzerland, the limitation period ends the latest, namely on 1.7.2028

386 At fn. 379.

387 Germany, Estonia, New York, Spain, Hungary.

(Switzerland) and 31.8.2028 (Poland), because of their longer-than-average periods. A similar limitation date (1.9.2028) applies in Sweden. In the Netherlands, the individual fraud offences become time-barred between 1.10.2025 and 1.9.2030, which can be explained by the long limitation period of 12 years and the later start of the limitation period compared to Poland and Switzerland, where the periods are even longer. In England and Wales, fraud can be prosecuted without a time limit.

## b) Forgery

Forgery of documents in the variant offence of the use of the forgery is regularly regarded as a conduct offence. For example, according to German and Austrian law, the offence is completed at the time when the document is made accessible to another person in such a way that the latter can perceive it.<sup>388</sup> This is assumed in the case example with the filing of the application. Since the offence is not a result offence, the existing divergences do not have an effect on the commencement of the limitation period. The use of the forgery is also likely to have materially ended at the time mentioned, so that there is no later start of the period for Germany. Thus, in most countries, the forgery offence is time-barred on 30.6.2013 or the day after.<sup>389</sup>

By contrast, Italian law requires the recipient to become aware of the forged document. Only this result triggers the start of the time limit, so that the latest deadline is 31.8.2013, the date on which the grant was approved.

In Poland and Spain, the commencement of the statute of limitations is based on the most serious offence, i.e. fraud, because of the operation of cumulative concurrence of laws or of the same offence. For Spain, this

---

388 Much discussed, e.g., by *Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 267 para. 23; *Kienapfel/Schroll*, in: Höpfel/Ratz (eds.), Wiener Kommentar zum StGB, 2nd ed. (as of 1.1.2017), § 223 para. 214.

389 Germany, Estonia, Greece, New York, Sweden, Switzerland, Spain, Hungary. This would also apply to France, Austria and Sweden – if there were no sham competition. For France, it would then be necessary to point out that document forgery is not one of the so-called hidden offences, which is why the statute of limitations does not only begin with the discovery of the forgery; Cass. crim., 27.5.1991: Bull. crim. 1991, no. 222; Cass. crim., 3.5.1993: Bull. crim. 1993, No. 162; Cass. crim., 7.3.2000, No. 99–86.162: JurisData No. 2000–001612.



means a uniform start of the statute of limitations on 1.9.2018, for Poland on 31.8.2013.<sup>390</sup>

If there is no prosecution activity, the forgery of documents is time-barred first in New York (30.6.2015) and last in Switzerland (30.6.2028) and Poland (31.8.2028). In the Netherlands, the statute of limitations runs out only 3 years earlier (30.6.2025). The late end of the statute of limitations in Spain (1.9.2023) is due to the fact that the offence is subject to the statute of limitations together with the more serious offence of fraud that was committed at the same time.<sup>391</sup> In most countries, the end of the statute of limitations is in the middle range (29.6.2018 or one day later in Germany, Estonia, Greece, Hungary, Sweden, 31.8.2019 in Italy).

### *III. Effects of procedural acts*

In many countries, the document offence is already statute-barred when the first prosecution activity takes place. In two of the countries where this is not the case, the document offence shares the fate of the fraud offence realised by the same act.<sup>392</sup> Since there are only three countries left in which the document offence is time-barred separately from fraud after the first prosecution activity on 1.8.2019,<sup>393</sup> the following remarks are limited to fraud. It does not take into account the legal system in England and Wales, where fraud and forgery are not subject to the statute of limitations.

If one assumes a single act of fraud committed exclusively through active conduct, the offence is already time-barred in Greece due to the early start of the time limit before the initiation of investigations. The effects of the criminal prosecution in Greek law can only be mapped out if Greek law considers the subsequent constructive omissions as part of the offence.<sup>394</sup>

It should be noted at this point that in Switzerland there is no provision for an extension of the limitation period in the form of a renewed start of

---

390 For more details, see fn. 376 above.

391 This also applies with restrictions to Poland, where the forgery of documents would have been time-barred on 30.6.2023 without the coincidence of the offence and the fraud.

392 Spain, Poland. In Sweden, it is an offence co-punished by the aggravated fraud.

393 Italy, Netherlands, Switzerland.

394 In this case, according to the Areios Pagos' previous decisions on employment fraud, the construction of an ongoing offence is to be expected.

the period or a suspension. Only a first instance judgement has an effect on the expiry of the limitation period (see 6. below).

### 1. Absolute extension limits

If a criminal prosecution is initiated, absolute statutes of limitations apply in some countries which may prevent an extension of the statute of limitations. The limits for the fraud in question are 10 years in Germany, 24 years in the Netherlands and 30 years in Sweden. It follows that the limitation period in these countries ends on 31.8.2028 (Germany), 1.9.2042 (Netherlands)<sup>395</sup> or 1.9.2048 (Sweden) at the latest. Although three countries do not have absolute limitation periods, they do provide for time limits for the recommencement or suspension of the limitation period. An extension in the form of a recommencement is limited in Italy to the expiry of one and a quarter of the limitation period (7 years and 6 months), in Estonia to 10 years. In Greece, the limitation period can be tolled for a maximum of 3 years.

### 2. Actions by the prosecuting authorities

#### a) Initiation of the investigation on 1.8.2019

In Polish law, the initiation of preliminary proceedings<sup>396</sup> is the decisive procedural act, extending the limitation period once by 10 years. In Germany and Hungary, although the initiation of the investigation does not cause the statute of limitations to begin again, the announcement to the accused does; this was assumed to be on 15.8.2019. In France, the statute of limitations would start anew with a request by the public prosecutor's office to open a judicial investigation (*réquisitoire introductif*), which was also dated 15.8.2019.

A special regulation is found in the Spanish legal system: a formal initiation of proceedings or any subsequent substantiated judicial decision charging the person concerned with the offence results in a provisional termination of the statute of limitations. The statute of limitations only resumes running if the proceedings are not pursued further or end without a

---

395 Last of the frauds.

396 For more information on this term, see fn. 223 above.

conviction (Art. 132 para. 2 no. 1a Spanish CC). Even before formal proceedings are initiated (by the filing of a criminal complaint), the statute of limitations is tolled for a maximum of 6 months (Art. 132 para. 2 no. 2a Spanish CC). The effect of the tolling depends on the further course of the proceedings. Only if the court formally initiates proceedings within the aforementioned period or makes another decision in which the offence is charged to the person concerned, will there be a retroactive temporary interruption of the statute of limitations from the time of the filing of charges, which is assumed to be 1.6.2019.

In all other countries, neither the aforementioned procedural act nor any equivalent has an influence on the statute of limitations. Thus, according to Art. 72 Netherlands CC, “any act of prosecution” triggers a renewed running of the time limit. However, only the action of a public prosecutor or criminal judge that is directed towards obtaining an enforceable court decision is considered as such. The initiation of the investigation by the public prosecutor’s office does not fulfil this requirement.

Compared to the initial case in the study, the statute of limitations for fraud in Germany, France and Hungary is extended and ends on 15.8.2024 (Germany, Hungary) or 15.8.2025 (France), provided that no further procedural step resulting in an extension of the statute of limitations is taken. In Spain, the statute of limitations will provisionally terminate when the complaint is filed on 1.6.2019. Within the next 6 months, the proceedings must be formally initiated or a “reasoned court decision” accusing A of the offence must be handed down, otherwise the filing of the complaint will ultimately have no effect on the running of the time limit. The most striking effect is the initiation of the preliminary proceedings in Poland, where it postpones the end of the limitation period until 31.8.2038.

#### b) Interrogation of the accused on 1.9.2019

In five countries, the limitation date is postponed as a result of the questioning of the accused by the public prosecutor;<sup>397</sup> in two of the jurisdictions (Italy, Austria), this is the first modification of the limitation period. Here, the period generally restarts. An exception is Austria, where the statute of limitations is suspended between the first questioning of the accused and the final termination of the proceedings, i.e. the period is not

---

397 In France, the accused would be questioned by the police on behalf of the prosecution.

included in the statute of limitations, which shifts the end of the period far back.

If no further procedural steps affecting the limitation period are taken, the limitation period is extended as follows: Germany: 31.8.2024, France and Italy: 1.9.2025, Austria: 30.12.2031, Hungary: 31.8.2024.

### 3. *Judicial hearing on 1.4.2020*

In Estonia, Sweden and New York State, there is no provision for the accused to be questioned by a judge at this stage of the proceedings, which is why it is not possible for such an action to influence the statute of limitations. In Poland and Hungary, such an interrogation would only take place in the context of a coercive judicial measure, such as the imposition of pre-trial detention.

In Spain, the filing of charges on 1.6.2019 resulted in a temporary interruption of the limitation period until 1.12.2019. Since no formal initiation of proceedings or reasoned court decision within the meaning of Art. 132 para. 2 Spanish CC took place until then, there was ultimately no termination of the end of the limitation period and the 5-year period continued to run unhindered. A court summons for questioning as an accused person is already possible before formal proceedings are initiated and is considered a reasoned court decision charging the person with the offence. From this point on, therefore, a time bar is categorically impossible unless the proceedings come to a standstill or end without a conviction.

In some countries there can be repeated restarts of the limitation period, namely in Germany, France,<sup>398</sup> and Italy.<sup>399</sup> In the Netherlands, the request to open a judicial investigation or the summons to appear before a criminal court has this effect, in the hypothetical on 1.3.2020.

Taking into account the preceding procedural acts, if no further relevant procedural steps are taken, the limitation period is extended in Germany to 31.3.2025, in France to 1.4.2026. The latter cut-off date would also be decisive for Italy. However, the time limit for the recommencement of the limitation period must now be observed: The fraud is time-barred in Italy on 1.3.2026 at the latest, unless there is an additional reason for the

---

398 In the case of interrogation (*interrogatoire*) by an investigating judge (*juge d'instruction*) or an investigating chamber of a *Cour d'appel*.

399 This would also apply to Hungary if the judicial interrogation had taken place in the course of a coercive judicial measure.

suspension of the statute of limitations. The most far-reaching consequences are when the accused is summoned to appear before a court in Spain: In principle, the statute of limitations can no longer run unless the proceedings are suspended or end without a conviction.

#### *4. Indictment on 1.2.2021*

The greatest consensus may surround the effect of the indictment on the limitation period: it extends the limitation period in nine of the systems studied. In Sweden, the service of the indictment is decisive. In France, the investigating judge decides to refer the case to the adjudicating court (*ordonnance de renvoi*). In Spain, the court's admission of the indictment as a "reasoned court decision" charging A with involvement in a potentially criminal offence would provisionally terminate the limitation period. In the present case, this has no significance because the preceding court summons to appear as an accused already had this effect.

In many cases, the statute of limitations starts to run again (Germany, France, Italy, Netherlands, Hungary).

In Sweden and in the State of New York, the running of the statute of limitations is affected for the *first time* in the form of the termination of the statute of limitations. In Sweden, if the indictment is served (or the defendant arrested) within the 10-year (basic) limitation period, the running of the period stops and only the long absolute limitation period of 30 years applies. In New York, the statute of limitations can no longer run if charges are filed (or an arrest warrant issued) within the original limitation period.

In Austria, the filing of the indictment is one of several procedural steps that tolls the statute of limitations until the final conclusion of the proceedings. In the present case, this is irrelevant because the suspension already occurred due to the first hearing of the accused.

Estonian criminal procedure law does not provide for indictment by the prosecution and the limitation period starts anew for the first time with the opening of the main proceedings, which is set for 1.9.2021.

In Greek law, the opening of the main proceedings is of decisive importance because it triggers a suspension of the statute of limitations for the duration of the main proceedings, albeit for a maximum of 3 years. If one

assumes a fraud committed as a continuing offence,<sup>400</sup> the end of the limitation period would be postponed from 1.9.2023 to 1.9.2026 if the main trial lasted accordingly long.

In the hypothetical case study, the following changes result, taking into account all previous procedural acts: Germany: 31.1.2026, Estonia: 1.9.2026, France: 1.2.2027, (Greece: 1.9.2026), Hungary: 31.1.2026, Netherlands: 1.2.2033; Sweden: 1.9.2048. In Italy, the limitation period cannot be extended beyond 1.3.2026, so the restart of the period has no effect. In New York, the statute of limitations can no longer run.

### 5. *Events surrounding the disappearance of the defendant*

The procedural steps are difficult to compare because the criminal procedure laws react differently to the absence of the accused. In Greece<sup>401</sup> and Sweden, there is no provision for discontinuing the main proceedings due to the absence of the accused. In the Netherlands and Hungary, a judgment *in absentia* would be handed down in such a case. In France, a decision could be taken *in absentia*, which would trigger a new running of the limitation period. However, absence could also be understood as an actual obstacle that makes it impossible to carry out the prosecution and suspends the statute of limitations.<sup>402</sup>

In Germany, uniquely, the statute of limitations begins anew as of the provisional judicial discontinuation of the proceedings and ends at the latest with the expiry of the absolute limitation period on 31.8.2028. Other legal systems react by suspending the statute of limitations (suspension). In Italy, for example, proceedings are suspended in the case of the unjustified absence of the accused, which in the case study would delay the end of the limitation period in the case example by 5 months beyond the point set after the first restart. Estonian law differentiates according to the cause of the absence. If there are indications that the accused has evaded the proceedings, an alert is issued for him. From this decision, the limitation period is suspended until the accused is arrested or appears of his own accord before the authority conducting the proceedings. In the example case, the remaining limitation period would therefore continue from 1.6.2024 and end on

---

400 Above at fn. 394, 373. In the initial hypothetical, the fraud is statute-barred on 1.9.2023 with this solution.

401 For misdemeanours.

402 Art. 9–3 French CPC.

1.11.2026. Otherwise, the main hearing would be adjourned, which would result in a restart of the limitation period.

In Poland, on the other hand, the discontinuation of proceedings due to the absence of the accused is not recognised as a ground for suspension of the statute of limitations (Art. 104 Polish CC).<sup>403</sup>

In Spain, a provisional discontinuation of the proceedings due to the absence of the accused means that the proceedings will not be continued, so that the limitation period will start anew on 31.12.2023. With the continuation of the proceedings on 1.6.2024, the limitation period is provisionally terminated, so that in principle no further limitation is possible.

In the State of New York, because charges were filed within the statute of limitations, the statute of limitations can no longer run. Only an absence of the person concerned *before* the initiation of criminal proceedings would not be included in the limitation period and would extend its course by a maximum of 5 years.

The procedural events result in a different end of the limitation period in the following countries: Germany: 31.8.2028, Estonia: 1.11.2026, Italy: 1.8.2026. In Spain, in principle, no further limitation period can occur.

## *6. First instance judgment before expiry of the time limit*

If the criminal proceedings have progressed to a first-instance judgement, the statute of limitations can still run in four countries as long as the judgement has not become enforceable.<sup>404</sup> The majority of countries reject this solution, which makes little sense from the point of view of conservation of judicial resources, and which wastes the use of human and financial resources if prosecution is begun at too late a point in time.

Insofar as any non-final first instance judgment, whether an acquittal or a conviction, affects the running of the limitation period, the solutions vary between a restart and a tolling of the limitation period. A restart of the limitation period occurs in France<sup>405</sup> and Hungary. In Italy, any judg-

---

403 Supreme Court, decision of 24.11.2016, II KK 296/16; LEX No. 2200382.

404 Estonia, Greece, Poland, Sweden. However, due to the long statute of limitations in Poland, it is unlikely that the offence will become time-barred after the judgement in the first instance has been issued.

405 Art. 9–2 no. 4 French CPC.

ment suspends the running of the limitation period until it becomes final.<sup>406</sup> In Austria, the limitation period is suspended from the outset until the judgment becomes final. In Germany, the statute of limitations ends with the entry into force of the judgment.<sup>407</sup> In none of the countries is there a limitation by absolute limitation periods. If an acquittal becomes final, the remainder of the newly started or suspended statute of limitations continues to run, which is predominantly important for a reopening of the criminal proceedings to the detriment of the accused.

A different legal approach was chosen in Switzerland. Here, according to the wording of the law, the statute of limitations no longer applies if a first-instance judgement has been handed down before the expiry of the limitation period.<sup>408</sup> Both a guilty verdict and an acquittal terminate the statute of limitations. If one were to take the law at its word, the offence would become non-limitable after an acquittal and could be prosecuted indefinitely. In order to avoid this unjust consequence, courts apply the original statute of limitations to appeals against acquittals.

In Spain, it remains the case that, in principle, the offence becomes non-limitable. Only if the proceedings end without a (final) conviction does the limitation period start anew.

### 7. *The longest limitation period following all procedural steps*

The assumed later procedural events are not suitable for the final comparison of the statutes of limitations for the following reasons: After the entry into force of the judgment, the statute of limitations for prosecution is only relevant in the case of an acquittal if the respective legal system allows for a retrial or appeal to the detriment of the acquitted person. Due to the narrow limits that are set for a reopening of the judgment under these cir-

---

406 This solution was introduced by a change in the law in January 2019. Previously, only a conviction tolled the statute of limitations for a maximum of 1.5 years until the verdict of the next instance was pronounced. Whether the statute of limitations is also suspended in the Netherlands until the judgment becomes final cannot be answered on the basis of the information available.

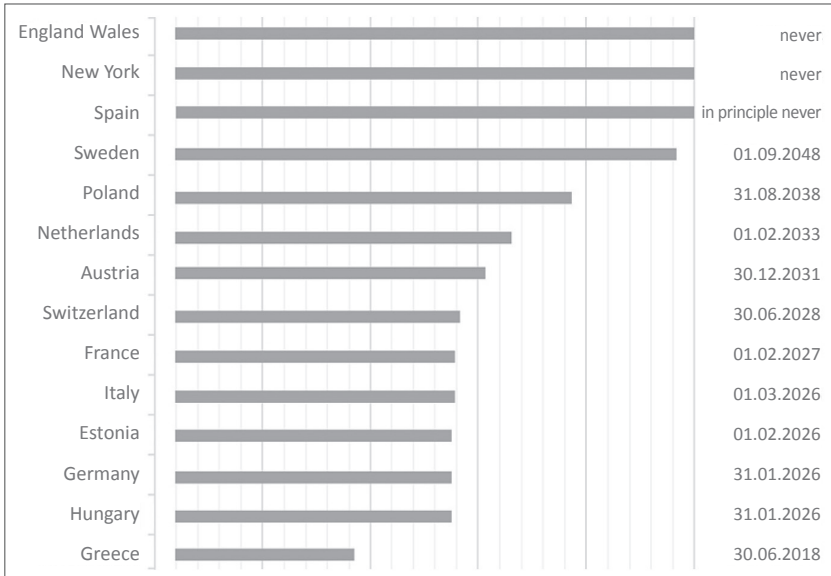
407 It is not expressly regulated what applies in the case of subsequent vacation of the judgment, in particular as a result of a reopening of proceedings. In the opinion of the majority academic commentators, the remainder of the period that has not yet elapsed continues to run from the reopening of the case; *Mitsch*, MK-StGB, § 78b para. 21 with further references. Others advocate a new start of the statute of limitations; *Saliger*, NK-StGB, 5th ed., § 78 para. 15.

408 In New York, the indictment has that effect.



cumstances, the end of the limitation period after a final acquittal has little relevance in practice. The absence of the accused prior to this is also not suitable as a basis for comparison, because in some countries a judgement *in absentia* would be handed down. The final comparison therefore refers to the time of the *indictment*.

Graph 5: Statute of limitations for fraud after indictment



If one compares the end of the statute of limitations after all the above-mentioned procedural actions up to and including the indictment have been carried out, four groupings emerge in terms of time:

- (1) The earliest statute of limitations occurs in Greece (30.6.2018), despite the base limitation period of 5 years as in the majority of countries. Only if the omission following the active deceptive act is also considered to be a conduct element would the limitation period not expire before 1.9.2023 due to the later start – still the earliest date by far. One cause is the immediate start of the statute of limitations with the conclusion of the conduct constituting the offence, which is not softened by compromise, as in Austria, or by a long statute of limitations, as in Switzerland. In addition, the Greek legislator is reluctant to extend the statute of limitations, which remains possible only in the

form of a narrowly limited suspension from the opening of the main proceedings. It can be assumed that the difficulties in the substantive assessment of the fraud case in question are related to the problems caused by the early start of the statute of limitations.

- (2) In the second group, the time limit expires on 31.1.2026 (Germany, Estonia, Hungary), 1.2. or 1.3.2026 (France, Italy) or 30.6.2028 (Switzerland). These are predominantly countries in which the limitation period does not begin until the result of the conduct has been fully realized and numerous extension options are available. In contrast to this, the modifications of the statute of limitations provided for in Estonian law only come into effect in the case study when the main proceedings are opened. Switzerland, which provides for an early start of the limitation period without modifications, stands out even more from the countries in this group. The fact that the statute of limitations nevertheless ends last within the group is due to the fact that the Swiss offence of fraud has the longest statute of limitations at 15 years. In four countries of this group there are multiple restarts of the limitation period in the case study. Up to and including the indictment, the period starts anew four times in Germany and France, and three times in Italy and Hungary, which requires a constant recalculation of the end of the limitation period and makes the end of the limitation period difficult to predict.
- (3) In the third group, the limitation period ends on 30.12.2031 (Austria) or 1.2.2033 (Netherlands). In the Netherlands, the comparatively late end is due to a long limitation period of 12 years, coupled with a restart if two of the procedural steps in the hypothetical are carried out. In Austria, the limitation period is only 5 years. Despite the early start of the limitation period, the late end comes from the fact that the first hearing of the accused suspends the period until the final conclusion of the proceedings.
- (4) The last group includes Poland, Sweden and those countries where the statute of limitations for fraud does not (further) apply. In Poland, the time limit does not expire until 31.8.2038. Polish law exercises restraint in extending the statute of limitations by only standardising a one-time extension by a specified period (10 years) from the initiation of the investigation, but because of the long initial period of 15 years, the fraud is only time-barred after 25 years. For Sweden, the late end of the statute of limitations is explained by the fact that the service of the indictment interrupts the running of the 10-year statute of limitations and then only the long absolute statute of limitations of 30 years is relevant. In Spain, from the first reasoned court decision charging

participation in the possible offence,<sup>409</sup> the offence can in principle no longer be time-barred, unless the proceedings stand still or end without conviction. In New York, the indictment has the effect that the offence is no longer time-barred. In England and Wales, there is no statute of limitations for fraud offences.

#### *IV. Analysis*

##### *1. Divergence of the earliest and latest end dates*

If no prosecution takes place, the end of the statute of limitations is identical for six of the 14 legal systems examined. In two other countries, the statute of limitations occurs only 1 year later. The picture changes when the above-mentioned procedural steps come into play, including the filing of charges. The fraud offence then only becomes time-barred at the same time in three countries<sup>410</sup> and only in two other countries is the difference no more than 2 years.

If we look at the biggest differences and disregard the special case of the statute of limitations in England and Wales, the statute of limitations without prosecution for the fraud in question diverges by up to 12 years from country to country. While the fraud in Greece can no longer be prosecuted as of 30.6.2018, the EU Member States Netherlands and Poland could initiate prosecution for 12 and 10 years longer, respectively. In Switzerland, too, the statute of limitations for fraud is 10 years later than in Greece.<sup>411</sup> Even the difference between the countries in the lower midfield and Greece, which is ranked first, is considerable, at 5 years.

After the procedural steps have been taken, the difference between the countries at the top and at the bottom of the scale increases. In Poland, the statute of limitations for the fraud is 20 years later than in Greece. Between Greece and the lower midfield, the time gap increases to 7.5 years (Germany, Estonia, Hungary), in the case of the Netherlands to (almost) 15 years,<sup>412</sup> in the case of Sweden even to 30 years. The time gap with Spain

---

409 In the present case, the court summons for questioning as an accused.

410 Germany, Estonia, Hungary.

411 However, a prosecution shortly before the deadline does not promise success, because a first instance judgement would have to be reached within the deadline.

412 The difference in the statute of limitations between Greece and the Netherlands is 14 years and 7 months.

cannot be quantified, as there is no longer a statute of limitations unless the proceedings stand still or end without a conviction.

Greece could be dismissed as an outlier, since here the statute of limitations begins early, without this being compensated by long basic limitation periods as in Switzerland, or a compromise in the case of delayed occurrence of result as in Austria. One could also object that the substantive assessment of the facts as a single act of fraud completed with the active deceptive act is not a certainty under Greek law.<sup>413</sup> But even if one considers the subsequent failure to clarify the error as relevant to the offence and assumes a continuing offence, the distance between the end of the limitation period in Greece and Poland would still be 12 years. This time gap also exists between the lower midfield and Poland.

## *2. Causes for the divergence*

The case study illustrates that only the interplay of several factors – the range of penalties associated with the offence, the length of the period, the time at which the statute of limitations begins and the influences of prosecution activities – can determine the severity of a statute of limitations regime. Furthermore, the range of offences must be taken into account that are not subject to the statute of limitations.<sup>414</sup> Finally, differences in substantive law and procedural law have an impact on the length of the limitation period.

### a) Limitation periods

According to the basic statutes of limitation for the offence of fraud, three groups can be distinguished, as shown: Switzerland, Poland, the Netherlands and Sweden form the group with the longest time limits of 15, 12, and 10 years respectively. The lowest term of 5 years is only one third of the longest term and is applied in seven countries (Germany, Estonia, Greece, New York, Austria, Spain, Hungary). In between are France and Italy with a 6-year base period.

---

413 See above at fn. 373.

414 See above, A. Second Complex I.

b) Commencement of the limitation period

If the statute of limitations begins to run *before the result of the conduct* has arisen, as is the case in Greece, Austria and Switzerland, offences with delayed occurrence of results become time-barred at an earlier point in time despite being subject to the same limitation period. In the example case, there are deviations of up to 5 years, 2 months compared to Greece within the group of countries with a limitation period of 5 years.<sup>415</sup> Conversely, the link to *material completion* in Germany results in a later limitation date in cases where the completion and the material completion fall at disparate points in time.

c) Modifications

The effects of the modifications of the statute of limitations are even more significant, as the example of Austria shows. Despite a short base statute of limitations in comparison – here Austria is the country in which the fraud offence is time-barred the fastest after “front-runner” Greece due to the early start of the statute of limitations – the position shifts to one of the last final time limits from the time the first procedural step relevant to the statute of limitations is taken. The time gap to the second group, to which most countries belong,<sup>416</sup> is almost 6 years in the case study. This is due to the decision of the Austrian legislator to grant an unlimited period of time for prosecution from the first relevant procedural act and to let the pausing of the statute of limitations end only with the final termination of the criminal proceedings. Austrian law is thus more limitation-friendly than other legal systems only when there is no criminal prosecution.

A similarly striking shift can be seen for the State of New York, which is in the lowest midfield in terms of basic statutes of limitations for fraud, but is one of the strictest jurisdictions when measured by the end of the statute of limitations when proceedings are initiated in a timely manner. The Swedish legal system also moves from one of the front to one of the back positions. This is due to the termination of the (basic) statute of limitations and the change to the long absolute statute of limitations with service of the indictment. Finally, the position of Spanish law shifts from the

---

415 In Austria, the statute of limitations occurs 2 years and 8 months earlier than in the other countries with a 5-year statute of limitations.

416 Above C.III.7.(2). Earliest end of limitation period on 31.1.2026.

group with the lowest limitation periods to that with the longest limitation periods.

The opposite tendency can be observed for Switzerland, which moves from one of the lowest ranks to the middle when the influences of prosecution activities are taken into account. This can be explained by the Swiss system of long basic limitation periods without the possibility of extension. Only after a first-instance judgement has been handed down is it no longer possible for the statute of limitations to expire.

d) Subject matter of the limitation period

In addition, the limitation period can be influenced by the co-occurrence of offences. If one takes the whole criminal act and not the individual offences<sup>417</sup> as the object of the statute of limitations, the statute of limitations of all offences realised by one act is based on the most serious offence, which can significantly extend the statute of limitations. In two countries, the forgery offence in the case study only becomes time-barred together with the fraud,<sup>418</sup> while the offence in the other countries is already time-barred<sup>419</sup>. For this reason, the use of the forged document can be prosecuted for 15 years in Poland.<sup>420</sup>

e) Divergences of substantive law

In addition to the individual components of the statute of limitations, the formulation of the offences can influence the time of the statute of limitations. For example, the length of the limitation period may depend on the range of punishment for an offence. The Austrian Criminal Code can serve as an example. In the area of property offences, it structures the range of punishment according to loss valuation, with the consequence that in the case of low value and damage amounts, a low threat of punishment and thus a short limitation period applies. If, in the example case, it were a case of fraud with a damage of less than 5,000 € and without the use of a forged

---

417 Or criminal offences.

418 Spain, Poland.

419 Or, as in France and Austria, was displaced by way of mere apparent concurrence.

420 Without law enforcement activities.

document, the basic offence of fraud (§ 146 Austrian CC) would be committed, punishable by imprisonment of up to 6 months and with a statute of limitations of 1 year. In Germany, on the other hand, the penalty would be up to 5 years' imprisonment (§ 263 para. 1 German CC) and five times the Austrian statute of limitations.

Divergences in the wording of the offence, such as leaving out a result element in the case of fraud,<sup>421</sup> can also have an effect on the statute of limitations. Finally, a divergent interpretation of the offence, as in the case of the question of a continuing realisation of the offence by omission,<sup>422</sup> can influence the expiry of the limitation period.

It follows from all this that even a standardisation of limitation rules in the European Union, for which there is currently no legal basis, could not completely eliminate differences in limitation.

#### f) Divergences of procedural law

Differences in the procedural law of the legal systems also come into play through the modifications of the statute of limitations. Some procedural steps are not even provided for in a similar form in the criminal procedure code of other countries, so that a comparable influence on the statute of limitations is impossible for this reason alone. Conversely, procedural options available in any single country, such as a judgement *in absentia*, can settle the question of the statute of limitations. The divergences speak in favour of restraint in providing for an extension of the limitation period in a model regulation. If the extension is linked to a procedural step, it is important to select procedural actions that exist in a comparable form in each country.

#### *V. Implications for harmonisation within the current EU legal framework*

In accordance with Art. 83 TFEU, the European Union may, for certain areas of crime and within the framework of ancillary competence,<sup>423</sup> pre-

---

421 Above at fn. 363.

422 Above before fn. 374.

423 Commonly referred to as annex competence. On this concept see *Hochmayr*, in: *Frankfurter Kommentar zum Recht der Europäischen Union*, 2017, Art. 83 para. 32.

scribe “minimum rules concerning the definition of criminal offences and penalties” in directives. There is agreement that the competence extends to minimal interventions in the general part of criminal law.<sup>424</sup> It is questionable whether a sector-specific harmonisation of the statute of limitations could also take place on this basis. If one understands the general part of criminal law as the general regulations that are applicable to all norms of conduct in the special part and concern the prerequisites for criminal liability, the statute of limitations could be included, regardless of its classification in substantive or procedural law.<sup>425</sup> Academic literature, however, has expressed doubt that Art 83 TFEU allows minimum requirements for limitation periods,<sup>426</sup> and in some cases even rejects the need for harmonisation.<sup>427</sup>

So far, the EU has only harmonised the statute of limitations in the Directive on combating fraud against the Union’s financial interests by means of criminal law.<sup>428</sup> The Directive, which is based on Art. 83 para. 2 TFEU, is an illustrative example of the possibilities and limits of such standards. Bringing countries into line with one another in the result precludes the imposition of fixed definitions that would lead to a standardisation of the law. According to the traditional understanding of the term “minimum rules”, the only standard in a Directive could be not to fall below a certain limitation period. Accordingly, under Art. 12 para. 2 of the aforementioned Directive, in the case of offences which according to the Directive are punishable by a maximum sentence of at least 4 years, prosecution – including court proceedings and judicial decisions – must be possible for *at least 5 years* “from the date of the commission of the offence”. The Directive accepts a shorter limitation period of 3 years if the period can be interrupted for “certain procedural steps” not subject to any further clarification.<sup>429</sup> The minimum requirements can also be met by longer

---

424 *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5th ed. 2018, § 11 para. 12; *Hecker*, in: Sieber/Satzger/Heintschel-Heinegg (eds.), Europäisches Strafrecht, 2nd ed. 2014, § 10 para. 33; *Satzger*, in: Streinz (ed.), EUV/AEU, 3rd ed. 2018, Art. 83 para. 42; *Stuckenberg*, in: Böse (ed.), Europäisches Strafrecht, 2nd ed. 2021, § 10 para. 6.

425 Cf. *Vogel*, JZ 1995, 331 (337); *Weigend*, FS Roxin, 2001, 1376 (1378).

426 *Satzger*, in this volume, at III. (“not only an attribute of the sanction itself”); *Asp*, The Substantive Criminal Law Competence of the EU, 2012, 101 (“indirect connection”). Left open by *Ambos* (fn. 424), § 11 fn. 133. Disagreement from *Lochmann*, EuR 2019, 61 (78), who argues for a corresponding competence.

427 *Kaijafa-Gbandi*, EuCLR 2015, 3, 12f. (on the PIF Directive, fn. 428). Rejecting also *Zeder*, öAnwBl 2013, 192, 199f.

428 (EU) 2017/1371, OJ L 198/29.

429 Art. 12 para. 3 of the Directive.



limitation periods or, as Recital 22 of the Directive makes clear, by doing without a limitation period.<sup>430</sup>

In the concrete case, each of the legal systems examined fulfils the minimum requirements: The limitation period for the applicable offence of fraud is 5 years or higher. For the purposes of the Directive – combating fraud against the Union’s financial interests – this may be sufficient. However, considering that the offences fall under the *jurisdiction of the EPPO*,<sup>431</sup> a harmonisation “downwards” seems insufficient. The EPPO, after all, could specifically prosecute in a Member State where the statute of limitations occurs significantly later than in the state where the offence was committed, if the accused has his habitual residence or nationality there or if the majority of the financial damage occurred there.<sup>432</sup> The divergences, which can be 2.5 to 12 years before proceedings interfere and 7.5 to 30 years once they have begun, are also a problem for interstate cooperation in criminal matters based on the *principle of mutual recognition*. How can a Member State cooperate in confidence with another Member State whose legal system allows the offence to become time-barred much later, and vice versa? If a Member State has not (optionally) invoked the statute of limitations in its refusal,<sup>433</sup> it must extradite the person concerned to the other state on the basis of a European arrest warrant, even though the offence would have been time-barred long ago under its own law. If its law provides for the possibility of refusal, the other Member State must then in turn refrain from surrendering the person concerned, even though its legal system still permits prosecution. Mutual trust in the other legal system is undermined by too great a gap between the limitation periods.

It could be considered whether the “minimum rules” permissible under Art. 83 TFEU also include requirements for an upper limit of the limitation period.<sup>434</sup> In this case, too, however, the Member States would have to be left a margin of implementation, the exercise of which is likely to considerably impede mutual trust in the respective other legal system. Furthermore, the case study has shown that even between those legal systems that

---

430 The regulations had to be transposed into national law by 6.7.2019 (Art. 17 of the Directive).

431 Art. 22 para. 1 Regulation on the implementation of enhanced cooperation to establish the European Public Prosecutor’s Office (EPPO), OJ L 283/1.

432 Art. 26 para. 4 of the EPPO Regulation.

433 Art. 4 No. 4 FD ECA (fn. 290).

434 Cf. the discussion of the term “minimum rules” in *Meyer*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (eds.), *Europäisches Unionsrecht*, 7th ed. 2015, Art. 83 paras. 20 ff., 63 f.

provide for the *same limitation period*, the differences in the commencement of the limitation period and the extension of the limitation period in particular can still result in considerable divergences.

According to all this, even if the EU were to have a corresponding competence, a harmonisation proposal within the existing EU legal framework would not be suitable to remedy the problems identified. Also, the proposal would then have to be limited to the areas of crime covered by Art. 83 TFEU.<sup>435</sup> The proposal is therefore that the limitation rules be subject to voluntary harmonisation (below D.IV.).

#### D. Overall conclusions

##### I. Essential commonalities

Grouping the limitation models examined has only proved feasible for individual aspects, such as the start of the limitation period or modifications to the limitation period. As soon as other aspects are included, the picture becomes confusing and the previously formed groups disintegrate. However, the comparative law study has revealed the following cross-national commonalities on which a harmonisation of the statute of limitations<sup>436</sup> can build:

1. Each of the legal systems examined *applies the concept of limitation* to criminal offences. Even in England and Wales, which represent the typical common law model of the non-limitability of criminal offences, special laws exceptionally provide for a statute of limitations, especially for the lightest criminal offences. In continental Europe, the statute of limitations for criminal offences is a common starting point. However, no legal system recognises a right to limitation.
2. The *doctrinal justification of the statute of limitations* causes difficulties in all countries. A bundle of different explanatory approaches is invariably cited. In addition to preventive considerations, reference is usually made to evidentiary difficulties, with the result that mixed theories of limitation dominate in which substantive considerations are combined with procedural ones. Even in a comparison between countries with a

---

435 Such as terrorism, trafficking in human beings, sexual exploitation of women and children, computer crime, etc., as well as harmonised policy areas (Art. 83 para. 1 and para. 2 TFEU).

436 See IV. below.

nominally substantive understanding of the statute of limitations and procedurally oriented countries, no fundamental differences in reasoning are discernible.

3. If *doubts* as to whether the factual prerequisites for the statute of limitations exist cannot be resolved, the offence – irrespective of whether the statute of limitations is classified as substantive or procedural – is deemed to be time-barred.<sup>437</sup>
4. There is agreement that the *subsequent extension* of the statute of limitations *after it has already run out* violates the *prohibition of retroactivity* and is impermissible. In two countries, however, the constitution provides for exceptions to the prohibition of retroactivity in connection with coming to terms with communist system injustice.
5. In every country, there are *crimes that cannot be time-barred*. Common to all the countries studied is the fact that core crimes under international law are not subject to a statute of limitations.
6. The *statute of limitations* in each country is ultimately *based on* the maximum penalty and thus on the *seriousness of the offence*. This also applies to those countries in which the statute of limitations is linked to the country-specific classification of offences into felonies, misdemeanours and the like, because this in turn is tied to the maximum penalty.
7. With regard to the *commencement of the limitation period*, there are few similarities: In the case of simple offences of activity, the period begins to run when the conduct constituting the offence is completed. In particular, the start of the statute of limitations varies greatly for offences with a result element. Most countries have decided that the limitation period begins with the completion of the offence, i.e. with the occurrence of the result.
8. Each country provides for the *possibility of extending the limitation period*. The triggers for the extension diverge. In many cases, the time limit is influenced by the indictment. In most countries, however, procedural events prior to this have this effect. Immunity, especially of members of parliament, also extends the statute of limitations in many countries.
9. With the exception of the two Anglo-American legal systems examined, the *enforceability* of a criminal sanction can be barred by the statute of limitations in all legal systems examined.

---

437 This remained open for Spain and the Netherlands.

## II. Secondary importance of the legal nature of the limitation period

Another important insight for harmonisation efforts is that the nominal legal character of the limitation period has less influence on the design of the limitation period than was to be expected. When it comes to the legitimacy of the limitation period and dealing with doubts about the existence of a fact giving rise to the limitation period, there is no discernible difference between substantive and procedural conceptions of the limitation period. The assignment of the statute of limitations to substantive law or procedural law also does not allow any clear conclusions to be drawn about the procedural treatment of the statute of limitations. Rather, this depends on the nature of the overall procedural law. Even the admissibility of a retroactive extension of a *running* limitation period depends only to a limited extent on the classification of the limitation period: while the admissibility is affirmed for the two countries with a clearly procedural conception, the question is handled inconsistently in the countries with a limitation period characterized as substantive law.<sup>438</sup> It follows from all this that a particular dogmatic understanding of the statute of limitations is not an obstacle to legal harmonisation.

It should be added that inconsistencies can be found for both conceptions, but to a lesser extent in the case of a procedural classification, so that this model appears to be more convincing.

## III. Interaction between criminal procedure and the statute of limitations

The legal comparison revealed a variety of influences of the design of criminal procedural law on the statutes of limitation. The most striking is the connection between the statute of limitations and the application of the principle of prosecutorial discretion. In the three countries with fundamental or far-reaching non-limitability,<sup>439</sup> the prosecution of even the most serious crimes is at the discretion of the law enforcement agencies. This leeway is probably also necessary to avoid overburdening the prosecuting authorities. Since the other legal systems examined, with the exception of France, provide for a fundamental obligation to prosecute, a change to fundamental or far-reaching statute of limitations would result in fundamental procedural upheavals.

---

438 A. First Complex III.3.b.

439 England and Wales, United States, Netherlands.

The example of the United States also shows that the structure of criminal proceedings can speak in favour of the statute of limitations for criminal offences. For reasons of fairness, it is considered necessary there<sup>440</sup> for the protection of the accused's evidentiary position in adversarial proceedings that criminal offences can in principle be time-barred. Conversely, the primacy of plea bargaining means that the accused can dispose of the statute of limitations by waiver.

If the structure of the criminal proceedings or the staffing and financial resources of the courts and public prosecutors' offices result in long proceedings, there is a need to relieve the prosecuting authorities through the statute of limitations. The statute of limitations is thus used to solve the problem of excessively long proceedings.<sup>441</sup> A reform of the statute of limitations should therefore be accompanied by an increase in the effectiveness of criminal proceedings and a strengthening of human and financial resources.

The Swiss model of long time limits without the possibility of extension presupposes that criminal proceedings can be brought to a swift conclusion. Otherwise, in complex criminal cases, it would no longer make sense to initiate criminal proceedings even several years before the deadline expires, because it would be foreseeable that a first-instance judgement could not be handed down in time. However, there is no indication that Switzerland enjoys some outstanding position in the duration of criminal proceedings.<sup>442</sup> One negative example of the Swiss regulation is the judicial

---

440 Unlike the United Kingdom and Canada.

441 For Italy: In 2018, the disposition time for first instance criminal cases in Italy was 361 days, well above the median of 122 days. No data is available for Greece. Source: European Judicial Systems, CEPEJ Evaluation Reports, Part 2, 2020, 51 (<https://rm.coe.int/evaluation-report-part-2-english/16809fc059>, last accessed 15.2.2021). The indicator "disposition time" is the number of proceedings not completed at the end of the year divided by the number of proceedings completed multiplied by 365 (days).

442 The disposition time for criminal cases at first instance in Switzerland in 2018 was 100 days, which is below the median of 122 days for all countries covered; see European Judicial Systems (fn. 441), 91. Within ten of the countries covered, which are also included in the present study (no data were available for Germany, France and Greece in 2018), Switzerland ranks fourth with this value. The best performer in this respect is Estonia (35 days), followed by Hungary (58 days). Switzerland ranks first only with the lowest values for incoming (0.48) and pending (0.131) cases. With a case completion rate of 99.7 %, Switzerland ranks 7th (together with Poland).

reckoning with the FIFA scandal, which ended after 5 years of cost-intensive investigations with a dismissal due to the statute of limitations.<sup>443</sup>

The examples illustrate that when transferring a limitation model to another legal system, the interactions between the limitation rules and procedural law must be taken into account.

#### *IV. A uniform model of the statute of limitations*

Since a harmonisation proposal within the framework of existing law would bring little improvement,<sup>444</sup> an attempt should be made to develop what might be called a “model statute of limitations” along the lines of the American Model Penal Code; in other words: statute of limitations regulations that could be adopted voluntarily by the Member States due to their model character and that would result in the most uniform statute of limitations possible for criminal offences in the EU. The idea of voluntary legal unification in the area of criminal law may seem utopian at the present time. That such an approach can work in principle has been proven by the Model Penal Code, which has strongly influenced criminal law in many US states. If a simple, convincing model can be devised, pragmatic considerations could also prompt a Member State to adopt the model. Hope is raised here by Switzerland, where a fundamental system change from a complex to a transparent, easy-to-handle statute of limitations model has succeeded.<sup>445</sup>

In the interest of functioning cooperation in criminal law, a solution must therefore be found that is acceptable to as many EU Member States as possible. As in the United States, it is conceivable that the statute of limitations model will be adopted with deviations. Ideally, the deviations should be within a framework that avoids major differences in the statute of limitations.

The following requirements for a model system of limitation can be derived from the comparative law analysis. A pragmatic approach is advisable.

---

443 [www.nzz.ch/schweiz/sommermaerchen-verjaehrt-prominenter-fifa-fall-ist-vom-tisch-ld.1552858?reduced=true](http://www.nzz.ch/schweiz/sommermaerchen-verjaehrt-prominenter-fifa-fall-ist-vom-tisch-ld.1552858?reduced=true); [www.zdf.de/nachrichten/sport/sommermaerchen-wm-2006-schweiz-prozess-eingestellt-verjaehrung-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/sport/sommermaerchen-wm-2006-schweiz-prozess-eingestellt-verjaehrung-100.html) (retrieved 11.9.2020).

444 Cf. above C.V.

445 For details see the Country Report Switzerland, A. Second Complex II.4.

1. The complexity of the regulations is decisive for the assessment of which regulatory system is a model. The simpler a model is, the more suitable it is as a model for a Union-wide solution, because it can be more easily transferred to other legal systems and makes the limitation period transparent. Systems in which the end of the limitation period is difficult to foresee appear less suitable. This applies in principle to all regulatory models that apply multiple restarts of the limitation period.
2. At first glance, the simplest solution would be to adopt the model of fundamental non-limitability of criminal offences. However, as comparative law has shown, a fundamental or even far-reaching non-limitability is linked to the principle of opportunity in terms of criminal procedure. This is the only way to handle non-limitability in the case of limited capacities for prosecution. Since this would require a fundamental change of system in the majority of countries, this solution is not recommended.<sup>446</sup>
3. As far as the range of non-limitable crimes is concerned, the non-limitability of core crimes under international law is indispensable. A link to the threat of life imprisonment, on the other hand, is out of the question because the threat of punishment is used for different offences in different countries and not all EU Member States provide for life imprisonment. In view of the high value of life as a legal interest, it could be justified that the intentional extinguishing of a human life should never be subject to a statute of limitations.
4. It is not apparent that any of the legal systems examined entirely fulfils the requirements of an “ideal” limitation model. The Swiss model, for example, with high initial deadlines and a fundamental waiver of an extension of the statute of limitations, is probably too inflexible. The Polish model of a one-time extension of the long initial periods by a certain period is not convincing in view of the long limitation period. A combination of different components of the existing limitation models is needed.
5. The best time for the commencement of the limitation period remains to be discussed. Doctrinal arguments speak in favour of the solution most often chosen in comparative law, i.e. the completion of the offence.
6. Due to the great divergences in penalty frameworks, the goal of a transnationally coordinated statute of limitations will only be achievable if a small number of different time limits are provided for. In or-

---

446 Above D.III.

der to compensate for the differences in punishments, the limitation periods should tend longer.

7. There should only be a few possibilities for extending the deadline. One indispensable element should be tolling in the case of immunity. For reasons of resource conservation, it should no longer be possible for the statute of limitations to run after certain procedural steps (to be determined later) have been taken.

Translation by *Christopher Schuller*.



## Teil 4: Harmonisierungsvorschlag



# Möglichkeiten einer unionsweiten Harmonisierung der Grundverjährungsfristen

Magdalena Pierzchlewicz\*

Die Länge der Grundverjährungsfristen und die Anzahl ihrer Abstufungen unterscheiden sich von Land zu Land.<sup>1</sup> Nicht selten führt das zu einer unterschiedlichen Verjährung vergleichbarer Straftaten. Zur Vorbereitung eines Harmonisierungsvorschlags wurde anhand der Angaben der Landesberichterstatter zur Länge der Verjährungsfristen und zur Höhe der gesetzlichen Strafdrohung für ausgewählte Delikte eine Excel-Formel entwickelt, mit der verschiedene Lösungen getestet wurden. Berücksichtigt wurden alle im Projekt vertretenen EU-Mitgliedstaaten<sup>2</sup> mit Ausnahme von Griechenland und der Niederlande, für die die Strafobergrenzen nicht zur Verfügung standen. Um die Leistungsfähigkeit der Methode zu testen, wurde als einziges Nicht-EU-Mitglied die Schweiz einbezogen.

Es wurden folgende Delikte verglichen: die Grundtatbestände von Betrug, Körperverletzung, Diebstahl, Untreue, Bestechlichkeit und Urkundenfälschung sowie Raub unter Verwendung einer Waffe. Aus der untenstehenden Tabelle ergibt sich, nach wie vielen Jahren das Delikt im jeweiligen Land<sup>3</sup> verjährt:

---

\* Für wertvolle Anmerkungen bedanke ich mich herzlich bei Frau Prof. Dr. *Gudrun Hochmayr*. Mein besonderer Dank gilt Dr. rer. nat. *Stefan Weidling*, der mich bei der Entwicklung der Excel-Formel stets großzügig unterstützt hat.

1 Vgl. hierzu, in diesem Band, *Hochmayr*, Rechtsvergleichende Analyse der Verjährungsregelungen A. 2. Komplex. II.1.

2 Deutschland, Polen, Österreich, Estland, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien, Ungarn.

3 Es wurden folgende Länderkürzel verwendet: CH – Schweiz; DE – Deutschland; EE – Estland; ES – Spanien; FR – Frankreich; HU – Ungarn; IT – Italien; Ö – Österreich; PL – Polen; SE – Schweden.

Tabelle 1: Länge der Verjährungsfristen in Jahren nach geltender Rechtslage

	CH	DE	EE	ES	FR	HU	IT	Ö	PL	SE	Max. Differenz
Betrug	15	5	5	5	6	5	6	1	15	5	14
Körperverletzung	10	5	5	5	6	5	6	3	10	5	7
Diebstahl	15	5	5	5	6	5	6	1	10	5	14
Untreue	15	5	5	5	6	5	6	1	10	5	14
Bestechlichkeit	15	5	5	5	6	12	12	5	15	5	10
Urkundenfälschung	15	5	5	5	6	5	6	3	10	5	12
Raub mit Waffe	15	20	10	5	20	10	20	20	20	10	15

Die letzte Spalte in der Tabelle zeigt die höchste Differenz zwischen den einzelnen Verjährungsfristen. Zum Beispiel beträgt der höchste Unterschied zwischen den Verjährungsfristen für den Grundtatbestand des Diebstahls 14 Jahre. In Österreich verjährt diese Tat bereits nach 1 Jahr, in der Schweiz hingegen erst nach 15 Jahren. Keine der Straftaten verjährt in allen untersuchten Ländern zum gleichen Zeitpunkt.

Der Grund für die unterschiedliche Verjährung der genannten Delikte sind nicht allein die verschiedenen Verjährungsfristen, sondern bereits die unterschiedlichen Strafandrohungen. Die Länge der Verjährungsfristen hängt in jedem Land zumindest indirekt von der angedrohten Höchststrafe ab.<sup>4</sup> Wie sich aus der nächsten Tabelle ergibt, ist keine der Straftaten in *allen* untersuchten Ländern mit der gleichen Strafe bedroht:

Tabelle 2: Geltende Höchststrafen für ausgewählte Delikte (Freiheitsstrafe in Jahren)

	CH	DE	EE	ES	FR	HU	IT	Ö	PL	SE	Max. Differenz
Betrug	5	5	3	3	5	5	3	0,5	8	2	7,5
Körperverletzung	3	5	1	3	3	3	3	1	5	2	4
Diebstahl	5	5	3	1,5	3	5	3	0,5	5	2	4,5
Untreue	5	5	5	3	3	5	3	0,5	5	2	4,5
Bestechlichkeit	5	5	5	4	10	12	12	3	10	2	10
Urkundenfälschung	5	5	1	3	3	5	3	1	5	2	4
Raub mit Waffe	20	15	15	5	20	10	20	15	15	6	15

4 Hochmayr (Fn. 1), A. 2. Komplex. II.1.a.

Beispielsweise beträgt für die Bestechlichkeit der Unterschied zwischen den einzelnen Strafberechnungen 10 Jahre. Da die Verjährungsfristen an die angedrohten Höchststrafen gekoppelt sind, tragen die unterschiedlichen Strafdrohungen zu uneinheitlichen Verjährungsfristen bei. Da es nicht möglich ist, auch noch die Höchststrafen anzugleichen, um eine möglichst einheitliche Verjährung zu erreichen, galt es bei der Entwicklung der Excel-Formel die geltenden Strafrahmengrenzen (SO) zu berücksichtigen.

Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde entschieden, nur „echte“ Freiheitsstrafen einzubeziehen und damit die in manchen Ländern vorgesehenen untersten Kategorien an Straftaten<sup>5</sup> nicht eigens zu berücksichtigen. Für Straftaten, für die als Höchststrafe eine weniger schwere Strafe als Freiheitsstrafe vorgesehen ist, wie etwa eine Geldstrafe oder „Arreststrafe“ nach italienischem Recht<sup>6</sup>, könnte es gegebenenfalls den Staaten überlassen werden, eine kürzere als die im Harmonisierungsvorschlag vorgesehene kürzeste Verjährungsfrist zu bestimmen. Ein weiterer Grund für diese Vorgangsweise ist, dass die ausgenommene Straftatenkategorie für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen von untergeordneter Bedeutung ist,<sup>7</sup> sodass sich Unterschiede bei der Verjährung kaum als ein Problem erweisen würden.

In Deutschland sind insgesamt acht Strafrahmengrenzen für Verbrechen und Vergehen vorgesehen, die zugleich die Straftaten nach ihrer Schwere abstufen. Den acht Abstufungen der Höchststrafe lassen sich fünf Stufen der Verjährungsfrist (VF-Stufe) zuordnen. Dabei umfasst jede Verjährungsstufe einen bestimmten Ausschnitt der angedrohten Höchststrafen:

---

5 Z.B. Italien: Übertretungen (*contravvenzioni*); Estland: die als Straftaten geltenden Ordnungswidrigkeiten, für die als Hauptstrafe Geldbuße, Arrest oder Fahrverbot vorgesehen ist (§ 3 Abs. 2, Abs. 4 estStGB); Frankreich: Übertretungen (*contraventions*).

6 Siehe hierzu in diesem Band *Orlandi*, Landesbericht Italien A. 2. Komplex II.1.

7 So darf ein Europäischer Haftbefehl zur Strafverfolgung nur wegen Straftaten ausgestellt werden, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens 12 Monaten bedroht sind; Art. 2 Abs. 1 Rahmenbeschluss des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI).

Tabelle 3: Zuordnung der Höchststrafen zu den Verjährungsfristen in Deutschland

VF-Stufe		VF
1.	übrige Taten	3 J.
2.	Freiheitsstrafe von bis zu 5 J.	5 J.
3.	Freiheitsstrafe von mehr als 5 J.	10 J.
4.	Freiheitsstrafe von mehr als 10 J.	20 J.
5.	lebenslange Freiheitsstrafe	30 J.

Die Anzahl der Stufen der Verjährungsfrist unterscheidet sich von Land zu Land. Immerhin fünf der untersuchten Länder weisen die gleiche Stufenanzahl (fünf) auf, nämlich Deutschland, Polen<sup>8</sup>, Österreich<sup>9</sup>, Schweden und Spanien.

Tabelle 4: Zuordnung der Höchststrafen zu den Verjährungsfristen in Polen, Österreich, Schweden und Spanien

Polen			Österreich	
	VF	VF-Stufen		VF
übrige Vergehen	5 J.	1.	Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe	1 J.
Vergehen mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 J.	10 J.	2.	Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten	3 J.
Vergehen mit Freiheitsstrafe von mehr als 5 J.	15 J.	3.	Freiheitsstrafe von mehr als 1 J.	5 J.
andere Verbrechen	20 J.	4.	Freiheitsstrafe von mehr als 5 J.	10 J.
Tötungsverbrechen	30 J.	5.	Freiheitsstrafe von mehr als 10 J.	20 J.

Schweden			Spanien	
	VF	VF-Stufen		VF

8 In Polen sind zusätzlich zwei weitere besondere Verjährungsfristen für Privatklagedelikte vorgesehen: eine 1-jährige, die ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Geschädigte Kenntnis von der Person des Täters erlangt hat und eine 3-jährige, die mit der Tatbegehung beginnt.

9 Taten gem. § 57 Abs. 1 öStGB sind in Österreich unverjährbar.

Freiheitsstrafe bis zu 1 J.	2 J.	1.	leichte Straftaten, Beleidigung, Verleumdung	1 J.
Freiheitsstrafe bis zu 2 J.	5 J.	2.	übrige Straftaten	5 J.
Freiheitsstrafe bis zu 8 J.	10 J.	3.	Freiheitsstrafe oder Berufsverbot von mehr als 5 J.	10 J.
Freiheitsstrafe von mehr als 8 J.	15 J.	4.	Freiheitsstrafe oder Berufsverbot von mehr als 10 J.	15 J.
lebenslange Freiheitsstrafe	25 J.	5.	Freiheitsstrafe von 15 J. oder mehr	20 J.

Mehr als fünf Abstufungen haben nur zwei Länder: Italien und Ungarn. In diesen Ländern wird die Verjährungsfrist nicht einem Ausschnitt der angeordneten Höchststrafen zugeordnet, sondern sie entspricht grundsätzlich der für das jeweilige Delikt vorgesehenen Strafobergrenze, es sei denn, eine Mindestdauer wird unterschritten.<sup>10</sup> Delikte, für die das Gesetz eine lebenslange Freiheitsstrafe androht, sind in beiden Ländern unverjährbar.

Tabelle 5: Zuordnung der Höchststrafen zu den Verjährungsfristen in Italien und Ungarn nach Angaben der Landesberichterstatter

Italien			Ungarn	
	VF	VF-Stufen		VF
Freiheitsstrafe bis zu 6 J.	6 J.	1.	Freiheitsstrafe bis zu 5 J.	5 J.
Freiheitsstrafe von 7 J.	7 J.	2.	Freiheitsstrafe von 8 J.	8 J.
Freiheitsstrafe von 8 J.	8 J.	3.	Freiheitsstrafe von 10 J.	10 J.
Freiheitsstrafe von 10 J.	10 J.	4.	Straftaten gem. Kap. XXVII ungStGB	12 J.
Freiheitsstrafe von 10,5 J.	10,5 J.	5.	Freiheitsstrafe von 15 J.	15 J.
Freiheitsstrafe von 12 J.	12 J.	6.	Freiheitsstrafe von 20 J.	20 J.
Freiheitsstrafe von 15 J.	15 J.	7.		
Freiheitsstrafe von 20 J.	20 J.	8.		
Freiheitsstrafe von 21 J.	21 J.	9.		
Freiheitsstrafe von 24 J.	24 J.	10.		

10 In Ungarn beträgt die Mindestverjährungsfrist für Vergehen 5 Jahre und in Italien 6 Jahre. Eine Ausnahme bilden in Ungarn Straftaten gem. Kap. XXVII ungStGB (Korruptionsdelikte), die unabhängig von der angedrohten Höchststrafe nach 12 Jahren verjähren. Näher dazu *Hochmayr* (Fn. 1), A. 2. Komplex. II.1.b.

Weniger als fünf Abstufungen der Verjährungsfristen sind in Frankreich, Estland und in der Schweiz vorgesehen. So gibt es in Frankreich nur zwei Regel-Verjährungsfristen für Verbrechen und Vergehen. Zu beachten ist, dass in Frankreich darüber hinaus besondere Verjährungsfristen für ausgewählte Delikte<sup>11</sup> gelten.<sup>12</sup> In Estland kommt man mit zwei Verjährungsfristen aus: einer 5-jährigen und einer 10-jährigen, je nach Schwere der Tat.<sup>13</sup> Die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedrohten Taten sind in Estland unverjährbar.<sup>14</sup>

In der Schweiz sind vier Verjährungsfristen vorgesehen.<sup>15</sup> Daneben gelten besondere Verjährungsfristen, etwa eine 3-jährige für den Schwangerschaftsabbruch.<sup>16</sup>

Tabelle 6: Zuordnung der Höchststrafen zu den Verjährungsfristen in der Schweiz, Frankreich und Estland

Schweiz			Frankreich	
	VF	VF-Stufen	[Regel-VF]	VF
andere Strafe	7 J.	1.	Freiheitsstrafe bis zu 10 J.	6 J.
Freiheitsstrafe von 3 J.	10 J.	2.	Freiheitsstrafe von 15 J. oder mehr oder lebenslange Freiheitsstrafe	20 J.
Freiheitsstrafe von mehr als 3 J.	15 J.	3.		
lebenslange Freiheitsstrafe	30 J.	4.		
Estland		VF	VF-Stufe	
Freiheitsstrafe bis zu 5 J. oder Geldstrafe	5 J.	1.		
Freiheitsstrafe von mehr als 5 J.	10 J.	2.		

In den Excel-Berechnungen zur Harmonisierung der Grundverjährungsfristen werden folgende Faktoren für den unterschiedlichen Verjährungseintritt berücksichtigt:

- 
- 11 Etwa Terrorismusverbrechen oder Straftaten zu Lasten von Minderjährigen.
  - 12 Landesbericht Frankreich A. 2. Komplex. II.1.
  - 13 Landesbericht Estland A. 2. Komplex. II.1.
  - 14 Landesbericht Estland A. 2. Komplex. I.
  - 15 Landesbericht Schweiz A. 2. Komplex. II 1 a.
  - 16 Landesbericht Schweiz A. 2. Komplex. II.1.b.



1. Vergleichbare Delikte sind oft mit verschiedenen Höchststrafen bedroht.
2. Die Zuordnung der Höchststrafen zu den Abstufungen der Verjährungsfristen ist in jedem untersuchten Land unterschiedlich.
3. Die Anzahl dieser Abstufungen unterscheidet sich von Land zu Land.
4. Für jede Abstufung der Verjährungsfristen (jeden Ausschnitt der angeordneten Höchststrafen) ist eine andere Grundverjährungsfrist vorgesehen.

Dagegen war es nicht möglich, die in manchen Ländern vorgesehenen besonderen Verjährungsfristen, die nur auf bestimmte Delikte anwendbar sind, einzubeziehen, weil sich in diesen Sonderfällen die Verjährungsfristen nicht mit einer bestimmten Strafobergrenze verbinden lassen. Deshalb wurden beispielsweise für Frankreich nur die Regelverjährungsfristen aufgenommen, nicht aber die u.a. für Terrorismusverbrechen, Straftaten bezüglich des Handels mit Betäubungsmitteln oder die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen geltende 30-jährige Frist<sup>17</sup>. Für den Harmonisierungsvorschlag war insoweit zu beachten, dass für diese Rechtsordnung auch eine längere als eine 20-jährige Verjährungsfrist akzeptabel ist.

Mit Hilfe der Excel-Formel können verschiedene Möglichkeiten durchgespielt werden.<sup>18</sup> Werden die Grundverjährungsfristen oder die Anzahl ihrer Stufen geändert, so passt sich die *Tabelle 1* automatisch an und zeigt,

---

17 Siehe hierzu, in diesem Band, *Walthert*, Landesbericht Frankreich A. 2. Komplex II.1.

18 Die Formel ermittelt die Länge der Verjährungsfristen für die ausgewählten Delikte nach der Festlegung der Grundverjährungsfristen und der Anzahl ihrer Stufen in den untersuchten Ländern. Zu diesem Zweck greift sie auf die Hilfstabellen zurück (nicht veröffentlicht), aus denen sich für jedes Land und jedes Delikt die geltenden Strafrahmengrenzen und Stufen der Verjährungsfrist ergeben. Wird eine neue Verjährungsfrist der geltenden Abstufung der Verjährungsfrist wie in den *Tabellen 7, 9* zugeordnet, so nimmt die Formel zwei Werte: *Delikt* (Wert 1) und *Land* (Wert 2) aus der *Tabelle 1*. Anhand der Excel-Verweis-Funktion werden diese zwei Werte in der ersten Hilfstabelle mit den geltenden Strafrahmengrenzen gesucht. Jedem untersuchten Delikt in jedem Land wurden die geltenden Strafrahmengrenzen zugeordnet. Die Formel weist die geltende Höchststrafe (Wert 3) für das untersuchte Delikt (Wert 1) im ausgewählten Land (Wert 2) zu. Anhand der nächsten Excel-Verweis-Funktion nimmt die Formel den ermittelten Wert 3 für das untersuchte Delikt und sucht ihn in der nächsten Hilfstabelle, in der die geltenden Höchststrafen den Abstufungen der Verjährungsfristen für jedes Land (vgl. *Tabellen 3, 4, 5, 6*) zugeordnet wurden. Da die Formel an dieser Stelle die geltende Verjährungsstufe für den Wert 1 (Delikt) und Wert 2 (Land) kennt, kann sie die neue Verjährungsfrist aus den *Tabellen 7, 9* (oder jede andere, die nach Belieben gewählt werden kann) diesen Werten (De-

wie lang die Verjährungsfristen für die dort genannten Delikte nach der vorgeschlagenen Lösung wären. Werden beispielsweise die Verjährungsfristen für die geltenden Abstufungen der Verjährungsfristen in Deutschland, Österreich und Polen wie folgt zugeordnet (Tabelle 7), so würden sich die neuen Verjährungsfristen für die untersuchten Delikte entsprechend anpassen (Tabelle 8). Alle Delikte würden im gleichen Zeitraum verjähren.

Tabelle 7: Neue Grundverjährungsfristen für Deutschland, Österreich, Polen

Deutschland		Österreich		Polen	
VF-Stufe	Neue VF	VF-Stufe	Neue VF	VF-Stufe	Neue VF
1.	8 J.	1.	8 J.	1.	8 J.
2.	8 J.	2.	8 J.	2.	8 J.
3.	20 J.	3.	8 J.	3.	8 J.
4.	20 J.	4.	20 J.	4.	20 J.
5.	20 J.	5.	20 J.	5.	20 J.

Tabelle 8: An die neuen Verjährungsfristen für Deutschland, Österreich, Polen angepasste Tabelle

	Deutschland	Österreich	Polen	Max. Differenz
Betrug	8	8	8	0
Körperverletzung	8	8	8	0
Diebstahl	8	8	8	0
Untreue	8	8	8	0
Bestechlichkeit	8	8	8	0
Urkundenfälschung	8	8	8	0
Raub mit Waffe	20	20	20	0

Alternativ könnte die 20-jährige Verjährungsfrist in Deutschland auch erst ab der vierten Stufe gelten. Auch dann würden die genannten Delikte in der gleichen Frist wie in Österreich und Polen verjähren.<sup>19</sup>

likt, Land) zuordnen, vgl. Tabelle 10, 12. Aus mathematischer Sicht ist die dargestellte Formel wie folgt zu formulieren: SO = Hilfstabelle 1 (Land, Delikt); VF-Stufe = Hilfstabelle 2 (Land, SO); VF = Tabelle 7, 9 (Land, VF-Stufe), wobei die Tabellen als Funktionen zu verstehen sind, die den Eingaben einen Ausgabewert zuordnen.

19 Dies betrifft auch die weiteren Straftaten, die unten untersucht wurden, vgl. Tabelle 13.

Die Fristen können für jedes Land und für jede Stufe nach Belieben gewählt werden. Es kann eine unendliche Zahl von Kombinationen durchgespielt und die beste Variante gewählt werden. Wie gut eine Lösung ist, zeigt die rechte Spalte in Tabelle 8. Ideal wäre ein Zustand, in dem die maximale Differenz<sup>20</sup> zwischen den einzelnen Grundverjährungsfristen für eine bestimmte Straftat „0“ beträgt. Das würde bedeuten, dass ein Delikt in allen Ländern in der gleichen Frist verjährt.

Im Rahmen des Projekts wurden in Frankfurt (Oder) mehrere Möglichkeiten der Festlegung neuer Verjährungsfristen durchgespielt. Es hat sich erwiesen, dass es bei einer geringeren Anzahl von Abstufungen weniger Unterschiede gibt, weil dann die Wahrscheinlichkeit, dass ein Delikt in die gleiche Verjährungsstufe fällt, größer ist. Je weniger Verjährungsstufen, desto einheitlicher sind die Verjährungsfristen.<sup>21</sup> Entsprechend dem Vorbild von Estland, das derzeit nur zwei Verjährungsstufen aufweist, haben sich die Projektpartner anhand der Excel-Berechnungen darauf verständigt, für jedes Land jeweils zwei Verjährungsfristen vorzuschlagen, die z.B. 8 Jahre und 20 Jahre betragen könnten.<sup>22</sup> Für welche Straftaten die jeweilige Verjährungsfrist gelten soll, wurde mithilfe der Excel-Formel gesondert für jedes Land anhand der geltenden Abstufungen der Verjährungsfristen bestimmt<sup>23</sup>:

---

20 Hierfür wurde folgende mathematische Formel verwendet:  $\max(|VF_{\text{Land 1}} - VF_{\text{Land 2}}|, |VF_{\text{Land 1}} - VF_{\text{Land 3}}|, \dots, |VF_{\text{Land 9}} - VF_{\text{Land 10}}|)$ .

21 Vgl. hierzu auch, in diesem Band, *Gropp/Hochmayr/Kolb/Pierzchlewicz*, Harmonisierungsvorschlag B.II.2.b.bb.

22 Harmonisierungsvorschlag (Fn. 21), B.II.2.b.cc. Die Länge der jeweiligen neuen Verjährungsfrist kann nach Belieben bestimmt werden. Eine kürzere oder längere Frist ändert nichts an der Harmonisierung der Grundverjährungsfristen.

23 Für Deutschland, Polen und Österreich siehe *Tabelle 7*.

Tabelle 9: Neue Grundverjährungsfristen und ihre Abstufungen

Estland		Frankreich		Italien		Schweden	
VF-Stufe	Neue VF	VF-Stufe	Neue VF	VF-Stufe	Neue VF	VF-Stufe	Neue VF
1.	8 J.	1.	8 J.	1.	8 J.	1.	8 J.
2.	20 J.	2.	20 J.	2.	8 J.	2.	8 J.
				3.	8 J.	3.	8 J.
				4.	8 J.	4.	20 J.
				5.	8 J.	5.	20 J.
				6.	8 J.		
				7.	8 J.		
				8.	20 J.		
				9.	20 J.		
				10.	20 J.		
Schweiz		Spanien		Ungarn			
VF-Stufe	Neue VF	VF-Stufe	Neue VF	VF-Stufe	Neue VF		
1.	8 J.	1.	8 J.	1.	8 J.		
2.	8 J.	2.	8 J.	2.	8 J.		
3.	20 J.	3.	8 J.	3.	8 J.		
4.	20 J.	4.	20 J.	4.	8 J.		
		5.	20 J.	5.	20 J.		
				6.	20 J.		

Alternativ könnte die 20-jährige Verjährungsfrist in Italien bereits ab der siebten Stufe und in Spanien ab der dritten Stufe gelten. Dies hätte keine Auswirkung auf die Verjährung der untersuchten Delikte. Um die beste Lösung zu ermitteln, bedürfte es der Einbeziehung weiterer Delikte.

Für Delikte, die *de lege lata* in manchen Ländern unverjährbar sind,<sup>24</sup> soll mit Ausnahme der unverjährbaren Völkerrechtsverbrechen eine 20-jährige Verjährungsfrist gelten.<sup>25</sup> Darüber hinaus haben sich die am Projekt Beteiligten auf der Projekttagung darauf verständigt, für die Grundtatbestände der vorsätzlichen Tötung und allfällige Qualifikationen anstatt

24 Beispielsweise sind Straftaten, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind, in Österreich, Estland, Italien und Ungarn nach geltendem Recht unverjährbar.

25 Für die Frage der Harmonisierung der unverjährbaren Taten siehe den Harmonisierungsvorschlag (Fn. 21), B.I.

der vorgeschlagenen Unverjährbarkeit eine besondere 30-jährige Verjährungsfrist vorzusehen.<sup>26</sup>

Nach der vorgeschlagenen Lösung würden die untersuchten Delikte wie folgt verjähren:

Tabelle 10: Verjährung der ausgewählten Delikte nach der neuen Lösung

	CH	DE	EE	ES	FR	HU	IT	Ö	PL	SE	Max. Differenz
Betrug	20	8	8	8	8	8	8	8	8	8	12
Körperverletzung	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Diebstahl	20	8	8	8	8	8	8	8	8	8	12
Untreue	20	8	8	8	8	8	8	8	8	8	12
Bestechlichkeit	20	8	8	8	8	8	8	8	8	8	12
Urkundenfälschung	20	8	8	8	8	8	8	8	8	8	12
Raub mit Waffe	20	20	20	8	20	8	20	20	20	8	12

Bis auf Raub unter Verwendung einer Waffe würden die genannten Delikte in allen Ländern, außer in der Schweiz, gleich verjähren. Würde man auch für das Nicht-EU-Mitglied Schweiz eine einheitliche Verjährung anstreben, müsste man die Zuordnung der Höchststrafen zu den Verjährungsstufen ändern. Nach dem geltenden Recht umfasst die letzte Stufe der Verjährung die Delikte, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind. Die darunterliegende Stufe umfasst jene Delikte, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren, d.h. wenigstens mit 5 Jahren, bedroht sind. Der Unterschied zwischen den letzten beiden Stufen ist ungewöhnlich groß. Würde man dagegen die Stufen der Verjährungsfristen in der Schweiz wie in der nächsten Tabelle dargestellt definieren, würden die genannten Delikte auch in der Schweiz in der gleichen Frist verjähren.<sup>27</sup>

26 Vgl. den Harmonisierungsvorschlag (Fn. 21), B.II.2.a.

27 Siehe Tabelle 12.

Tabelle 11: Vorschlag<sup>28</sup> für eine neue Festlegung der Verjährungsstufen in der Schweiz

VF-Stufe
1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 J. bedroht sind
2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 J. bis zu 10 J. bedroht sind
3. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 10 J. bis zu 20 J. bedroht sind
4. Straftaten, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind

Tabelle 12: Verjährung der ausgewählten Delikte nach der neuen Lösung unter Berücksichtigung der neu festgelegten Verjährungsstufen in der Schweiz

	CH	DE	EE	ES	FR	HU	IT	Ö	PL	SE	Max. Differenz
Betrug	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Körperverletzung	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Diebstahl	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Untreue	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Bestechlichkeit	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Urkundenfälschung	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Raub mit Waffe	20	20	20	8	20	8	20	20	20	8	12

Für Raub unter Verwendung einer Waffe ist es schwieriger, eine einheitliche Verjährung zu erreichen. Der Grund dafür sind Unterschiede im materiellen Recht. In manchen Staaten wie in Schweden stellt der Raub unter Verwendung einer Waffe keine Qualifikation dar, sondern ist nach dem Grundtatbestand zu bestrafen. In Spanien erhöht sich nur die Mindeststrafe, sodass die Verwendung einer Waffe keine Auswirkung auf die Verjährung hat. In Ungarn bewirkt die Verwirklichung der Qualifikation nur eine geringe Steigerung der Strafdrohung. Würde man die 20-jährige Verjährungsfrist in Ungarn schon ab der dritten Stufe eingreifen lassen, würde wiederum auch die Bestechlichkeit erst nach 20 Jahren verjähren. Da es dann mehr als ein Delikt geben würde, das unterschiedlich verjähren würde, ist diese Änderung nicht zielführend. Nach dem obigen Vorschlag beträgt die höchste Differenz zwischen den einzelnen Verjährungsfristen 12 Jahre. Das ist zwar viel, aber eine geringere Differenz im Vergleich zum

28 In Betracht kommen weitere Möglichkeiten der Bestimmung der Verjährungsstufen.

geltenden Recht: Im Ist-Zustand beträgt die Differenz 15 Jahre. Das Beispiel Raub unter Verwendung einer Waffe zeigt, dass ohne die Angleichung des materiellen Rechts eine einheitliche Verjährung für alle Delikte nicht erreicht werden kann.

Um die Leistungsfähigkeit des Vorschlags zu überprüfen, wurden für Deutschland, Polen und Österreich weitere Delikte einbezogen:<sup>29</sup>

Tabelle 13: Verjährung der weiteren Delikte nach der neuen Lösung in Deutschland, Polen und Österreich

	Deutschland	Österreich	Polen	Max. Differenz
Betrug	8	8	8	0
Körperverletzung	8	8	8	0
Diebstahl	8	8	8	0
Untreue	8	8	8	0
Bestechlichkeit	8	8	8	0
Urkundenfälschung	8	8	8	0
Raub mit Waffe	20	20	20	0
Unterlassene Hilfeleistung	8	8	8	0
Vorsätzl. illegaler Besitz v. Schusswaffen	8	8	8	0
Herstellen von Falschgeld	20	20	20	0
Meineid	20	8	8	12
Nicht grob fahrlässige Tötung	8	8	8	0

Tabelle 14: Verjährung der weiteren Delikte nach dem geltenden Recht in Deutschland, Polen und Österreich

	Deutschland	Österreich	Polen	Max. Differenz
Betrug	5	1	15	14
Körperverletzung	5	3	10	7
Diebstahl	5	1	10	9
Untreue	5	1	10	9
Bestechlichkeit	5	5	15	10
Urkundenfälschung	5	3	10	7

29 Für die übrigen Länder lagen keine Angaben zu den weiteren Delikten vor.

Raub mit Waffe	20	20	20	0
Unterlassene Hilfeleistung	3	1	5	4
Vorsätzl. illegaler Besitz v. Schusswaffen	5	5	15	10
Herstellen von Falschgeld	20	10	20	10
Meineid	20	5	15	15
Nicht grob fahrlässige Tötung	5	3	10	7

Wie Tabelle 13 zeigt, würden alle untersuchten Delikte bis auf Meineid in Deutschland, Österreich und Polen nach der vorgeschlagenen Lösung im gleichen Zeitraum verjähren. Der Grund für die unterschiedliche Verjährung des Meineids ist die ungewöhnlich hohe Strafandrohung in Deutschland.<sup>30</sup> Wäre der Meineid in Deutschland mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bedroht, würde das Delikt auch dort in der gleichen Frist verjähren. Es zeigt sich erneut, dass die *Vereinheitlichung* der Grundverjährungsfristen für alle Delikte in den untersuchten Ländern *de lege lata* nicht möglich ist. In Betracht kommt nur eine *Harmonisierung* der Verjährungsfristen, also eine (deutliche) Reduktion der größten Unterschiede.

Aus der Zusammenstellung der *Tabellen 3, 4, 5, 6* (geltende Abstufungen der Verjährungsfristen) mit den *Tabellen 7 und 9* (neue Verjährungsfristen) ergibt sich für jedes Land ein Vorschlag *de lege ferenda* für die Harmonisierung der Grundverjährungsfristen in der EU:<sup>31</sup>

*Tabelle 15: Vorschlag de lege ferenda zur Harmonisierung der Grundverjährungsfristen*

<b>Deutschland:</b>	
1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 J. bedroht sind	8 J. VF
2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 J. bedroht sind	20 J. VF
<i>alternativ:</i>	
1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 J. bedroht sind	8 J. VF
2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 10 J. bedroht sind	20 J. VF

30 Der Meineid ist in Deutschland mit einer Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren bedroht, vgl. § 154 Abs. 1 dStGB. In Polen beträgt die Höchststrafe 8 Jahre (vgl. Art. 233 § 1 plStGB), in Österreich 5 Jahre Freiheitsstrafe (vgl. § 288 Abs. 2 öStGB).

31 Für die Grundtatbestände der vorsätzlichen Tötung und ihre Qualifikationen könnte zusätzlich eine besondere 30-jährige Verjährungsfrist vorgesehen werden, vgl. oben bei Fn. 26. Für die Schweiz wurde der Vorschlag für die neue Definition der Verjährungsstufen (s. *Tabelle 11*) zugrunde gelegt, um möglichst eine einheitliche Verjährung zu erreichen.



**Estland:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 5 J. bedroht sind | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 J. bedroht sind                 | 20 J. VF |

**Frankreich:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 J. bedroht sind        | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von 15 J. oder mehr bedroht sind | 20 J. VF |

**Italien:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 15 J. bedroht sind        | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von 20 J. oder mehr bedroht sind | 20 J. VF |

*alternativ:*

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 12 J. bedroht sind        | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von 15 J. oder mehr bedroht sind | 20 J. VF |

**Österreich:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu 5 J. bedroht sind | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 J. bedroht sind                 | 20 J. VF |

**Polen:**

- |               |          |
|---------------|----------|
| 1. Vergehen   | 8 J. VF  |
| 2. Verbrechen | 20 J. VF |

**Schweden:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 8 J. bedroht sind       | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 8 J. bedroht sind | 20 J. VF |

**Schweiz:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 J. bedroht sind       | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 10 J. bedroht sind | 20 J. VF |

**Spanien:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einem Berufsverbot bis zu 10 J. bedroht sind       | 8 J. VF  |
| 2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einem Berufsverbot von mehr als 10 J. bedroht sind | 20 J. VF |

<i>alternativ:</i>	
1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einem Berufsverbot bis zu 5 J. bedroht sind	8 J. VF
2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einem Berufsverbot von mehr als 5 J. bedroht sind	20 J. VF
<b>Ungarn:</b>	
1. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 J. bedroht sind; die in Kapitel XXVII StGB geregelten Straftaten	8 J. VF
2. Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von 15 J. oder mehr bedroht sind	20 J. VF

Die geltenden Abstufungen der Verjährungsfristen wurden jeweils zu zwei Fristkategorien zusammengefasst. Ein Vorteil der vorgeschlagenen Lösung ist, dass auch diejenigen Delikte zum gleichen Zeitpunkt verjähren würden, die mit einer niedrigeren Freiheitsstrafe als die dargestellten Straftaten bedroht sind, wie etwa Unterlassene Hilfeleistung. Für solche Delikte würde die Verjährungsfrist 8 Jahre betragen.

Nachteilig könnte der Umstand sein, dass in manchen Ländern die neue Verjährungsfrist niedriger als die für eine bestimmte Straftat angeordnete Höchststrafe wäre. Beispielsweise würde in Polen eine Brandstiftung gem. Art. 163 § 1 Nr. 1 pStGB nach 8 Jahren verjähren, obwohl diese Tat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren bedroht ist. In der gleichen Frist würden in Italien diejenigen Delikte verjähren, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 12 oder 15 Jahren bedroht sind. Allerdings ist auch im Ist-Zustand die Verjährungsfrist in den Ländern mit (grundsätzlich) nur zwei Verjährungsstufen niedriger als einige der erfassten Strafberechnungen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die vorgeschlagene Lösung die gegenwärtigen Unterschiede zwischen den Verjährungsfristen für manche Delikte behoben werden können, ohne die angedrohten Höchststrafen für diese Straftaten zu ändern. Anzupassen wären nur die Verjährungsfristen selbst und die Anzahl ihrer Abstufungen. Für andere Delikte lassen sich die Unterschiede zwischen den Fristlängen deutlich reduzieren. Wie das Beispiel des Raubes mit Waffe zeigt, ist aber die Erreichung einer gleichen Verjährungsfrist für alle Länder und für alle Straftaten unmöglich, solange die Straftatbestände nicht angeglichen sind. Das Modell kann um unverjährbare Delikte und um Möglichkeiten der Verlängerung der Verjährung ergänzt werden.<sup>32</sup> Die Angleichung der Grund-

---

32 Hierzu siehe den Harmonisierungsvorschlag (Fn. 21), B.I., B.IV.

verjährungsfristen ist jedoch der erste entscheidende Schritt zur Harmonisierung der Verjährung in der EU.



# Modell einer tragfähigen Harmonisierung der Verfolgungsverjährung in der EU

Walter Gropp / Gudrun Hochmayr / Thomas Kolb / Magdalena Pierzchlewicz

## Inhalt

Vorgeschlagene Regelung	854
Begründung	855
A. Vorüberlegungen	855
I. Der Harmonisierungsvorschlag als unverbindliche Musterregelung	856
II. Entwicklung von Kernkriterien für einen zielführenden Harmonisierungsvorschlag	856
1. Transparenz und Vorhersehbarkeit	857
2. „Verwurzelung“ in den bisherigen nationalen Regelungen	858
3. Rechtstheoretische Verankerung	859
III. Projektion der Kernkriterien auf die Grundelemente der Verjährung und die Folgen	859
B. Begründung im Einzelnen	860
I. Straftaten, die keiner Verjährung unterliegen	860
1. Vorgeschlagene Regelung	860
2. Bisherige Verwurzelung	861
3. Vorhersehbarkeit und Transparenz	861
4. Rechtstheoretische Begründung	861
5. Zwischenergebnis	863
6. Alternativansätze	863
a) Unverjährbarkeit von nichtprivilegierten Tötungsdelikten	863
aa) Bisherige Verwurzelung als Ausgangspunkt	864
bb) Notwendige Systematisierung der Tötungsdelikte	865
cc) Akzeptanzschwierigkeiten und Kompromiss	866
b) Anknüpfung an die lebenslange Freiheitsstrafe	867
c) Sexualdelikte gegenüber Minderjährigen	868
7. Folgen einer Implementation von § 1 HarmV	869
II. Verjährungsfristen	871
1. Vorgeschlagene Regelung	871
2. Begründung	871
a) Sonderstellung der nichtprivilegierten Tötungsdelikte	871
b) Kategorisierung der übrigen Straftaten nach nationalen Sanktionsdrohungen	874
aa) Vorgabe von Schwerekategorien	874
bb) Anzahl der Schwerekategorien	875
cc) Dauer der Verjährungsfristen	878
dd) Einordnung der nationalen Straftatbestände	880

3. Alternativansätze	881
4. Folgen einer Implementation von § 2 HarmV	882
III. Beginn der Verjährung	883
1. Vorgeschlagene Regelung	883
2. Begründung zu § 3 Abs. 1 HarmV	884
a) Bedeutung der Verjährungstheorien für den Beginn der Verjährungsfrist	884
b) Verschiedene Deliktstypen	885
aa) Erfolgsdelikte	886
bb) Dauerstraftaten	887
cc) Versuch	887
c) Umsetzung der theoretischen Erkenntnisse in einem Regelungsvorschlag	888
3. Begründung zu § 3 Abs. 2 HarmV	889
a) Vorgaben aus den Rechtsakten	889
b) Gründe für die Sonderregelung	891
4. Folgen einer Implementation von § 3 HarmV	892
IV. Modifikationsmöglichkeiten der Verjährungsfrist	894
1. Vorgeschlagene Regelung	894
2. Begründung	894
a) Erfordernis einer Modifikationsmöglichkeit	895
b) Mögliche Fristmodifikationen	896
c) Maßgebliche Verfahrenereignisse	899
aa) Strafverfahrensbedingtes Ruhen	899
bb) Immunitätsbedingtes Ruhen	902
d) Zeitliche Begrenzung des Ruhens	902
3. Folgen einer Implementation von § 4 HarmV	903

## Vorgeschlagene Regelung

### § 1 Unverjährbarkeit

Unverjährbar sind

1. Völkermord (*genocide*),
2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (*crimes against humanity*),
3. Kriegsverbrechen (*war crimes*) und
4. das Verbrechen gegen den Frieden (*crime of aggression*).

### § 2 Verjährungsfristen

(1) Die vorsätzliche Tötung [Ausgangstatbestand und Qualifikationen] verjährt nach 30 Jahren.

(2) Andere schwere Straftaten verjähren nach 20 Jahren.

(3) Weniger schwere Straftaten verjähren nach 8 Jahren. Zu den weniger schweren Straftaten gehören

1. *Straftaten, die mit höchstens X Jahren / im Mindestmaß mit weniger als Y Jahre Freiheitsstrafe bedroht sind.*
2. *Straftaten einer bestimmten Deliktgruppe.*

### § 3 Beginn der Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beginnt mit Vollendung der Straftat; bei einer versuchten Straftat mit Abschluss der letzten Versuchshandlung; bei einer Dauerstraftat, sobald die Fortführung des mit Strafe bedrohten Verhaltens endet.

(2) Für Straftaten nach den §§/Artt. ..., ... gegenüber Minderjährigen beginnt die Verjährungsfrist mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Tatopfers.

### § 4 Ruhen der Verjährung

(1) Der Ablauf der Verjährungsfrist ruht, sobald der Täter weiß oder wissen kann, dass gegen ihn

1. ein Strafverfahren eingeleitet ist (*Inkulpation*), bis zum Abschluss des Verfahrens, oder
2. ein Strafverfahren wegen Immunität nicht durchgeführt werden kann, bis zum Ende der Immunität.

(2) Das Ruhen gemäß Absatz 1 Nummer 1 darf die folgende Dauer nicht überschreiten:

1. für weniger schwere Straftaten 8 Jahre,
2. für alle anderen Straftaten 20 Jahre.

## Begründung

### A. Vorüberlegungen

Das hier vorzustellende Modell für eine Harmonisierung der Verfolgungsverjährung<sup>1</sup> innerhalb der EU baut auf Erkenntnissen aus dem rechtsvergleichenden Querschnitt<sup>2</sup> aus den Landesberichten zur Verjährung<sup>3</sup> sowie

---

1 Auch bezeichnet als „Verjährung der Strafverfolgung“, „Verjährung der Straftat“, „Verjährung der Strafbarkeit“ oder „Straftatenverjährung“ und abzugrenzen von der sog. „Vollstreckungsverjährung“, „Verjährung der Strafvollstreckung“, „Verjährung der Strafe“ oder „Strafverjährung“, welche der Harmonisierungsvorschlag nicht erfasst. Durch die Wahl der Bezeichnung „Verfolgungsverjährung“ soll keine Aussage über die Einordnung als materiellrechtliches oder prozessuales Rechtsinstitut getroffen werden. Wird im weiteren Verlauf die Kurzform „Verjährung“ verwendet, ist die „Verfolgungsverjährung“ gemeint.

2 Vgl. in diesem Band *Hochmayr*, Rechtsvergleichende Analyse der Verjährungsregelungen.

3 Vgl. jeweils in diesem Band *Gropp/Sinn*, Landesbericht Deutschland; *Halliday/Lazer/Wood*, Country Report England and Wales; *Parmas/Sootak*, Landesbericht Estland; *Walther*, Landesbericht Frankreich; *Papakyriakou/Pitsela*, Landesbericht Griechenland; *Orlandi*, Landesbericht Italien; *Faure/Klip*, Landesbericht Niederlande; *Sautner/Sackl*, Landesbericht Österreich; *Kulik*, Landesbericht Polen; *Haverkamp*, Landesbericht Schweden; *Lehmkuhl/Häberli/Schafer/Wenk*, Landesbericht Schweiz; *Gómez Martín*, Landesbericht Spanien; *Karsai/Szomora*, Landesbericht Ungarn; *Thaman*, Country Report United States.

der im Projekt durchgeführten Fallstudie<sup>4</sup> auf. Ein erster Entwurf des Harmonisierungsvorschlags wurde auf der gemeinsamen Projekttagung im September 2020<sup>5</sup> mit den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern<sup>6</sup> ausgiebig diskutiert. Die Ergebnisse der Diskussionen sind in den vorliegenden Vorschlag eingeflossen.

### *I. Der Harmonisierungsvorschlag als unverbindliche Musterregelung*

Die Analyse des Fallbeispiels führte zu dem Ergebnis, dass ein Harmonisierungsvorschlag im Rahmen des geltenden EU-Rechtsrahmens, der ohnehin nur für bestimmte Kriminalitätsbereiche möglich wäre,<sup>7</sup> nicht geeignet ist, die festgestellten Probleme zu beheben.<sup>8</sup> Der Vorschlag ergeht daher in Form einer unverbindlichen Musterregelung – vergleichbar etwa mit dem Amerikanischen Model Penal Code<sup>9</sup> –, an welcher sich die Staaten orientieren können und die Anlass dazu geben soll, die eigenen Verjährungsregelungen auf nationaler Ebene entsprechend umzugestalten. Die vorgeschlagene Regelung sollte hierbei als ein inhaltliches Vorbild für eigenständige nationale Regelungen sinngemäß, unter Einpassung des Wortlauts an das eigene Recht, übernommen werden.

### *II. Entwicklung von Kernkriterien für einen zielführenden Harmonisierungsvorschlag*

Aus dem Fallbeispiel ergab sich außerdem, dass die Verjährung im konkreten Fall von einer Fülle von Faktoren wie der materiellen Ausgestaltung der Strafbarkeit, der Höhe der Strafdrohung, der Länge der Verjährungs-

---

4 Vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), C.

5 Vgl. hierzu *Kolb*, eucrim 4/2020, 350 ff.

6 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet, obwohl selbstverständlich auch weibliche Personen gemeint sind.

7 Wie Terrorismus, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, Computerkriminalität usw. sowie harmonisierte Politikbereiche, siehe Art. 83 Abs. 1 und 2 AEUUV.

8 Vgl. hierzu *Hochmayr* (Fn. 2), C.V. sowie demnächst *Kolb*, Der internationale und europarechtliche Rahmen der Verfolgungsverjährung, Zweiter Teil § 1.

9 Vgl. *American Law Institute*, Model Penal Code: Official Draft and Explanatory Notes: Complete Text of Model Penal Code as Adopted at the 1962 Annual Meeting of the American Law Institute at Washington, D.C., May 24, 1962, Philadelphia 1985.



frist, dem Zeitpunkt des Verjährungsbeginns, prozessrechtlichen Vorgaben oder den Einflüssen von Strafverfolgungsaktivitäten abhängt.<sup>10</sup> Eine induktiv konzipierte Harmonisierung der unterschiedlichen Verjährungsregime hätte eine Harmonisierung all dieser Einzelfaktoren vorausgesetzt. Aber selbst wenn dies bezüglich der Verjährungsregelungen im engeren Sinne noch zu bewerkstelligen wäre, könnte man wegen der übrigen Faktoren Unterschiede bei der Verjährung im konkreten Fall nicht annähernd beseitigen.<sup>11</sup> Will man den bestehenden „Urwald“ der Verjährung in der EU transparent machen, dann darf man sich nicht zu sehr um einzelne Bäume kümmern.

Der im Folgenden unterbreitete Vorschlag soll einen ersten Impuls darstellen, mit Hilfe nationaler Gesetzesanpassungen die Rechtslage in den EU-Mitgliedstaaten übersichtlicher zu gestalten. Dafür sollte der Harmonisierungsvorschlag attraktiv sein. Nur so kann erwartet werden, dass er auf (eine möglichst breite) Akzeptanz bei den adressierten Staaten trifft. Um eine tatsächliche Veränderung der geltenden Rechtslage zu erreichen, müssen möglichst viele Staaten ihre eigenen Verjährungssysteme freiwillig nach dem Vorbild des Vorschlags umgestalten. Die gewünschte Akzeptanz soll nicht nur darauf beruhen, dass die einzelnen Staaten in dem Vorschlag Elemente ihrer eigenen, gewohnten Verjährungssysteme wiedererkennen, sondern auf der Erkenntnis, dass der Vorschlag aus den unten noch näher darzulegenden Gründen am besten geeignet ist, eine unionsweite Angleichung der strafrechtlichen Verjährung zu erreichen.

Die rechtsvergleichenden Erkenntnisse aus dem Fallbeispiel ergaben die folgenden deduktiven Maßstäbe für eine Harmonisierung:

### *1. Transparenz und Vorhersehbarkeit*

Ein Harmonisierungsvorschlag sollte eine einfache Verjährungsregelung zum Ziel haben, welche die Beantwortung der konkreten Verjährungsfrage transparent und den Verjährungseintritt somit vorhersehbar macht. Im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage wäre eine einfache Verjährungsregelung in den untersuchten EU-Mitgliedstaaten ein Gewinn, der die Attraktivität des Vorschlags begründen könnte. Jeder Aspekt des Vorschlags muss also daraufhin überprüft werden, ob bei seiner Anwendung der *Verjährungseintritt* für eine konkrete Tat *sowohl für den Straftäter als auch für die*

---

10 Vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), C.IV.2.

11 Vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), C.IV.5., C.IV.6. und C.V.

*Strafverfolgungsbehörden vorhersehbar* ist und auch bleibt. Zudem müssen die vorgeschlagenen Regelungen so eindeutig sein, dass sie bei Anwendung auf die unterschiedlichen Rechtsordnungen keine Missverständnisse oder Auslegungsschwierigkeiten zur Folge haben.

## 2. „Verwurzelung“ in den bisherigen nationalen Regelungen

Ein Harmonisierungsvorschlag sollte im Sinne eines konservativen Ansatzes möglichst bereits bewährte Bauteile *existierender Verjährungsmodelle* einbeziehen und damit in den Verjährungsmodellen der EU eine Verwurzelung finden.

Die von den Landesvertretern im Rahmen des Projekts angefertigten Landesberichte zeichnen ein umfassendes Bild der aktuell geltenden nationalen Verjährungsregelungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Von den 14 beteiligten Rechtsordnungen, die gerade wegen ihrer Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Rechtskulturen und ihrer das Verjährungsrecht betreffenden Besonderheiten ausgewählt wurden, gehören elf Staaten der Europäischen Union an.<sup>12</sup> Die Landesberichte sowie der daraus gewonnene rechtsvergleichende Querschnitt<sup>13</sup> dienen daher bei der Erstellung des Vorschlags als umfangreicher Fundus an Regelungsvarianten.

Es wurde untersucht, wie verbreitet bestimmte Regelungselemente in den zu vergleichenden Rechtsordnungen sind. Ziel war es nicht nur, durch eine breite Verwurzelung die Akzeptanz in den Mitgliedstaaten zu erleichtern, sondern auch von Erfahrungen der Landesreferenten zu profitieren, wenn es darum ging, Stärken und Schwächen der einzelnen Regelungsvarianten gegeneinander abzuwägen. Die gemeinsame Tagung aller Projektbeteiligten im September 2020 bot hierfür den geeigneten Rahmen. Mit sinkender Verwurzelung einer Regelung stieg dort grundsätzlich der Diskussionsbedarf.

---

12 Die Untersuchung umfasste die Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Spanien, Ungarn sowie der Nichtmitgliedstaaten Vereinigtes Königreich (England und Wales), Schweiz und USA (New York).

13 Vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), A.

### 3. Rechtstheoretische Verankerung

Ein Harmonisierungsvorschlag sollte nicht nur mit den unterschiedlichen, in der EU vertretenen Theorien zur Verjährung zumindest in ihren Kernaussagen vereinbar sein, er sollte darüber hinaus eine möglichst harmonische „Theorie der Verjährung“ ermöglichen. Bei der Entscheidung zwischen verschiedenen Regelungsmöglichkeiten kann es neben den unter 1. und 2. genannten Kriterien ausschlaggebend sein, welche Variante sich am stimmigsten in den Gesamtvorschlag einfügt. Gegebenenfalls kann eine Nachkorrektur notwendig werden, wenn zwei Vorschlagsbestandteile sich in der ihnen zugrundeliegenden Verjährungstheorie massiv widersprechen.

Ein solcher Widerspruch liegt nicht bereits darin, dass der endgültige Vorschlag mehrere Ansätze kombiniert, also in ihm ein „gemischtes Verjährungsmodell“ zum Ausdruck kommt. Solche gemischten Modelle finden sich in vielen der untersuchten Rechtsordnungen.<sup>14</sup> Daher kann ein solcher Kompromiss sogar notwendig sein, um über das Verwurzelungskriterium eine möglichst breite Akzeptanz des Vorschlags zu erreichen.

Die verschiedenen überzeugenden Begründungsaspekte zur Verjährung haben hierbei eine Gemeinsamkeit. Der Aspekt der *Verfolgungsbedürftigkeit*<sup>15</sup> einer Straftat bildet den Gegenpol zu etwaigen Verjährungserwägungen. Eine Straftat sollte erst dann verjähren können, wenn sie nicht mehr verfolgungsbedürftig ist; eine andauernde Verfolgungsbedürftigkeit wiederum spricht dafür, eine Tat der Unverjährbarkeit zuzuordnen.

### III. Projektion der Kernkriterien auf die Grundelemente der Verjährung und die Folgen

Die drei erarbeiteten Kernkriterien für einen tragfähigen Harmonisierungsvorschlag galt es nun auf die Grundelemente eines jeden Verjährungsregimes zu projizieren.<sup>16</sup> Die genannten Grundelemente waren das Ergebnis des rechtsvergleichenden Querschnitts der Landesberichte:

---

14 Vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), A. 1. Komplex I.1.

15 Durch den Begriff „Verfolgungsbedürftigkeit“ soll keine Aussage über die Einordnung der Verjährung als materiellrechtliches oder prozessuales Rechtsinstitut getroffen werden.

16 Im Folgenden unter B.I.–IV.

1. Frage einer Unverjährbarkeit von Straftaten
2. Frage der Ausgestaltung von Verjährungsfristen
3. Frage des Zeitpunktes des Verjährungsbeginns
4. Frage der Modifikationen einer noch laufenden Verjährungsfrist.

Nach jeder Komponente des Regelungsvorschlags wird beleuchtet, welche Folgen die Umsetzung für die adressierten Staaten nach sich ziehen würde. Zu unterscheiden ist dabei zwischen den Veränderungen auf nationaler Ebene und den Veränderungen der Situation innerhalb der EU. Besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei jene Mitgliedstaaten, deren gegenwärtige Rechtslage sich am deutlichsten vom Regelungsvorschlag unterscheidet und die daher sehr umfangreiche Veränderungen durch die Umsetzung erfahren würden. Daneben soll gezeigt, inwiefern sich die Rechtslage innerhalb der EU im Falle einer Umsetzung des Regelungsvorschlags durch die Mitgliedstaaten verändern würde, also ob bzw. in welchem Maß die bestehenden Unterschiede aufgelöst werden könnten.

## B. Begründung im Einzelnen

### I. Straftaten, die keiner Verjährung unterliegen

Der Vorschlag legt zunächst fest, welche Straftaten keiner Verjährung unterliegen sollen. Die Frage bildet den logischen Ausgangspunkt der Überlegungen zu einem Verjährungsmodell, da unverjährbare Straftaten von allen folgenden Regelungen – betreffend die Verjährungsfrist, ihren Beginn und ihre Modifikationen – ausgeschlossen sind.

#### 1. Vorgeschlagene Regelung

Es wird vorgeschlagen, die Unverjährbarkeit auf die völkerrechtlichen Kernverbrechen zu beschränken:

### § 1 Unverjährbarkeit

Unverjährbar sind

1. Völkermord (*genocide*),
2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (*crimes against humanity*),
3. Kriegsverbrechen (*war crimes*),
4. das Verbrechen gegen den Frieden (*crime of aggression*).

## 2. *Bisherige Verwurzelung*

Die vorgeschlagene Regelung entspricht inhaltlich Art. 29 des Römischen Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof. Das Statut wurde von allen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert und es finden sich bereits jetzt übereinstimmende Regelungen in (fast) allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.<sup>17</sup> Aufgrund dieser breiten Verwurzelung kann davon ausgegangen werden, dass die Unverjährbarkeit des Völkermords, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Kriegsverbrechen und des Verbrechens gegen den Frieden auf vollumfängliche Akzeptanz stoßen wird. Bei der gemeinsamen Projekttagung mit den beteiligten Landesreferenten wurde sich einstimmig für die Aufnahme der Regelung ausgesprochen.

## 3. *Vorhersehbarkeit und Transparenz*

Auch die Anforderungen der Vorhersehbarkeit und Transparenz sind erfüllt. Die Unverjährbarkeit ist aus Verjährungssicht die eindeutigste Aussage, die über eine Straftat getroffen werden kann. Zu der Situation, dass dem Täter, der Strafverfolgungsbehörde oder dem Gericht nicht klar ist, ob die Tat schon verjährt oder noch verfolgbar ist, kann es nicht kommen. Strikt hiervon zu trennen ist die Frage, ob ein bestimmter Sachverhalt dem Tatbestand eines der vier völkerrechtlichen Kernverbrechen subsumiert werden kann. Dies kann zwar entscheidend für die Frage nach der Verfolgbarkeit der Tat sein, stellt jedoch kein Problem dar, das mittels Verjährungsregelungen zu lösen ist. Bewusst werden die Begriffe des IStGH-Statuts verwendet. Zur Einordnung einer Straftat als völkerrechtliches Kernverbrechen sind die dort angewandten Maßstäbe heranzuziehen.

## 4. *Rechtstheoretische Begründung*

Begründet man die Verfolgungsverjährung mit einer zeitbedingten Abnahme der Strafbedürftigkeit der Tat,<sup>18</sup> so lässt sich die Unverjährbarkeit bestimmter Straftaten auf zwei Arten erklären: Die Strafbedürftigkeit kann so hoch sein, dass sie innerhalb eines Täterlebens nicht vollkommen ver-

---

17 Zu den wenigen Ausnahmen vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), A. 2. Komplex I.2.a.

18 Vgl. *Greger/Weingarten*, in: *Greger/Lose/Valerius/Weingarten* (Hrsg.), *Leipziger Kommentar StGB*, Bd. 6: §§ 69–79b, 13. Aufl. 2020, Vor § 78 Rn. 1a.

schwindet oder bei Taten einer bestimmten Qualität unabhängig vom Zeitablauf bestehen bleibt. Sieht man im Eintritt der Verjährung den abstrakt festgelegten Zeitpunkt, zu dem sich Strafe nicht mehr legitimieren lässt,<sup>19</sup> so lässt sich vertreten, dass die Strafzwecke in Ausnahmefällen niemals an Bedeutung verlieren.

Für die Begründung der Verjährung mit einer „abnehmenden Unrechtsrelevanz“ gilt Entsprechendes.<sup>20</sup> Bestimmten Straftaten kann eine so hohe Unrechtsrelevanz zugeschrieben werden, dass diese nicht innerhalb eines Menschenlebens (= dem Leben des Täters) auf ein zu vernachlässigendes Maß (= Verjährungseintritt) abzusinken vermag.<sup>21</sup> Dieser materielle Begründungsansatz rechtfertigt damit in Extremfällen auch die Unverjährbarkeit einer Straftat.

Alleine mit prozessualen Argumenten lässt sich die Unverjährbarkeit hingegen nicht begründen. Erachtete man den Ansatz, dass die Verjährung zur Überwindung zeitbedingter Beweisschwierigkeiten notwendig sei, für überzeugend,<sup>22</sup> dürfte man strenggenommen keine Tat von der Verjährung ausnehmen. Eine grundsätzliche Ablehnung der Unverjährbarkeit kommt jedoch vor dem Hintergrund ihrer vollumfänglichen Verwurzelung in allen untersuchten Rechtsordnung nicht in Betracht.

Wollte man nur auf den Aspekt einer (schwer greifbaren) „Schwere“ von Straftaten abstellen, dann ließe sich wohl mit guten Argumenten auch für andere Delikte deren Unverjährbarkeit begründen.<sup>23</sup> Der eingangs genannte Aspekt der Verfolgungsbedürftigkeit erlaubt durch die Einbeziehung nicht nur des Schwere- und Zeitaspektes jedoch eine weitere Abstufung. Anders als bei anderen schwersten Delikten stehen den Tätern von Völkerrechtsverbrechen regelmäßig bestimmte Ressourcen und Netzwerke zur Verfügung, um sich einer Strafverfolgung zu entziehen, über die der „normale“ Täter nicht verfügt. Oftmals stehen solche Täter unter dem Schutz der Machthaber oder gehören sogar zu ihnen. Die Unverjährbarkeit von Völkerrechtsverbrechen bringt zum Ausdruck, dass, ungeachtet der aktuellen politischen Situation und unabhängig vom Alter der Täter, diese den Rest ihres Lebens eine Verfolgung fürchten müssen. Hieraus ergibt sich eine, über die bloße Strafdrohung hinausgehende, abschreckende

---

19 Vgl. *Mitsch*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar StGB, Bd. 2: §§ 38–79b, 4. Aufl. 2020, § 78 Rn. 3.

20 Ausführlich hierzu *Asbolt*, Verjährung im Strafrecht, 2016, 462 ff.

21 Vgl. *Asbolt* (Fn. 20), 464.

22 Zu den zahlreichen Gegenargumenten vgl. *Greger/Weingarten* (Fn. 18), Vor § 78 Rn. 1b.

23 Siehe dazu im Folgenden unter 6.

Wirkung. Denn mit einem unbegrenzten Verfolgungszeitraum geht automatisch auch eine höhere Wahrscheinlichkeit der Verfolgung, insbesondere infolge eines Machtwechsels, einher. Der Verfolgungswahrscheinlichkeit kommt eine überragende Bedeutung für die Abschreckungswirkung von Strafen zu. Kein Täter eines völkerrechtlichen Kernverbrechens sollte durch bloßen Zeitablauf von seiner strafrechtlichen Verantwortung befreit werden können.

### *5. Zwischenergebnis*

Im Ergebnis sprechen somit die breite Verwurzelung, die Vorgaben des Römischen Statuts, das einstimmige Abstimmungsergebnis auf der Projekttagung als Indikator für die voraussichtliche Akzeptanz der Regelung und nicht zuletzt das sich aus der Natur von Völkerrechtsverbrechen ergebende besondere Strafbedürfnis für eine Unverjährbarkeit dieser Straftaten.

### *6. Alternativansätze*

Im Entstehungsprozess dieses Vorschlages wurde darüber diskutiert, weitere Straftaten in den Unverjährbarkeitskatalog aufzunehmen, da in fast allen untersuchten Rechtsordnungen<sup>24</sup> – über die völkerrechtlichen Kernverbrechen hinaus – bestimmte Straftaten keiner Verjährung unterliegen. Als weitere Ansatzpunkte für eine Unverjährbarkeit finden sich in den untersuchten Rechtsordnungen im Wesentlichen drei Bereiche: Unverjährbarkeitsregelungen im Bereich der Tötungsdelikte (a.), bei Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe (b.) und bei schweren Sexualstraftaten zum Nachteil Minderjähriger (c.). Im Folgenden wird dargelegt, aus welchen Gründen sich dennoch letztlich gegen eine Aufnahme dieser Straftaten entschieden wurde.

#### a) Unverjährbarkeit von nichtprivilegierten Tötungsdelikten

Am kontroversesten wurde diskutiert, auch einen Teil der Tötungsdelikte von der Verjährung auszunehmen. Der auf der Projekttagung zur Diskussi-

---

24 Mit Ausnahme von Frankreich und Griechenland.

on gestellte Entwurf des Harmonisierungsvorschlages enthielt in § 1 Nr. 2 HarmV-E eine Regelung, nach welcher auch der jeweilige *Ausgangstatbestand* und alle *Qualifikationen* einer vorsätzlichen Tötung keiner Verjährung unterliegen sollten.

aa) Bisherige Verwurzelung als Ausgangspunkt

Für den Vorschlagsentwurf sprach, dass zumindest die Unverjährbarkeit der jeweils schwersten Form der vorsätzlichen Tötung eines anderen Menschen als durchaus in den nationalen Rechtsordnungen der EU verwurzelt angesehen werden kann. In sieben der elf untersuchten EU-Mitgliedstaaten gibt es eine entsprechende Regelung.<sup>25</sup> Die Aufnahme der Unverjährbarkeit der schwersten vorsätzlichen Tötungsdelikte in den Harmonisierungsvorschlag wäre daher, aufgrund des geringen Änderungsbedarfs, wohl in vielen Staaten akzeptiert worden. Dem Vorschlag mit Bedenken begegnet wären allenfalls die Rechtsordnungen, die eine Unverjährbarkeit von Tötungsdelikten bisher nicht kennen und neu einführen müssten.<sup>26</sup>

Größere Vorbehalte standen der Unverjährbarkeit des „Normalfalls“ der vorsätzlichen Tötung entgegen. Eine breite Verwurzelung dieser Regelung ist bisher nicht festzustellen.<sup>27</sup> Die freiwillige Umsetzung von § 1 Nr. 2 HarmV-E hätte in einigen Staaten die Bereitschaft erfordert, die bisher nur für den schwersten Fall der vorsätzlichen Tötung geltende Unverjährbarkeit auch auf die einfache vorsätzliche Tötung zu erstrecken.<sup>28</sup> In Estland hätte dies gar den Wechsel von einer bisher 10-jährigen Verjährungsfrist<sup>29</sup> zur Unverjährbarkeit bedeutet.

---

25 Deutschland, Estland, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Ungarn.

26 Frankreich, Griechenland, Polen und Spanien; in Polen sind die vorsätzliche Tötung und ihre Qualifikationen bisher nur unverjährbar, wenn sie durch einen öffentlichen Amtsträger im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Dienstpflichten begangen werden, vgl. Art. 105 § 2 plStGB; in Spanien nur dann, wenn die Tötung aus terroristischen Motiven erfolgt, vgl. Art. 131 III spStGB.

27 Wohl nur in den Niederlanden, Österreich und Schweden.

28 Z.B. in Deutschland und Estland.

29 Vgl. *Parmas/Sootak* (Fn. 3), A. 2. Komplex II.1.



bb) Notwendige Systematisierung der Tötungsdelikte

Der hiernach naheliegende Gedanke, die Unverjährbarkeit auf die schwersten Fälle der vorsätzlichen Tötung zu beschränken, scheidet wiederum an der unterschiedlichen Struktur der vorsätzlichen Tötungsdelikte in den verschiedenen Rechtsordnungen der Europäischen Union. Es gibt keinen länderübergreifend einheitlich verstandenen „schwersten Fall“ des Tötungsdelikts. Für die Frage, wie sich rechtssicher bestimmen lässt, welcher Teil der Tötungsdelikte von einer Unverjährbarkeitsregelung erfasst sein sollte, schloss sich der Entwurf eines Harmonisierungsvorschlags daher einer 2015 in einem von *Albin Eser* und *Walter Perron* geleiteten Forschungsprojekt<sup>30</sup> erfolgte Kategorisierung an. Die „einfache“ vorsätzliche Tötung<sup>31</sup> eines anderen Menschen stellt danach den *Ausgangstatbestand* dar, während alle strafrahmenverschärfenden Regelungen, „die erstens spezifisch auf die vorsätzliche Tötung bezogen sind und zweitens entweder eine eigene Deliktsbezeichnung haben oder feste tatbestandliche Merkmale aufweisen, bei deren Vorliegen der entsprechend veränderte Strafrahmen unmittelbar, d.h. ohne Ausübung zusätzlichen Strafzumessungsermessens, anzuwenden ist“<sup>32</sup>, als *Qualifikation* bezeichnet werden. Eine *Privilegierung* liegt demgegenüber vor, wenn die genannten Voraussetzungen strafrahmenmildernde Wirkung haben.<sup>33</sup> Für den Vorschlagsentwurf sollten auch die von *Perron* ausgenommenen speziellen Tatbestände „für begrenzte Sonderkonstellationen“<sup>34</sup>, wie die in einigen Staaten gesondert geregelte Kindestötung oder die Tötung auf Verlangen, als *Privilegierungen* gewertet werden und somit nicht unter die Unverjährbarkeitsregelung des § 1 Nr. 2 HarmV-E fallen.

Die Unverjährbarkeit sowohl des Ausgangstatbestandes als auch aller Qualifikationen der vorsätzlichen Tötung war hierbei der einzig gangbare Weg für einen Regelungsvorschlag. Die Kategorisierung durch *Perron* zeigt,<sup>35</sup> dass der aus nationaler Sicht schwerste Tötungstatbestand in einigen Rechtsordnungen eine Qualifikation,<sup>36</sup> in anderen der Ausgangstatbe-

---

30 *Eser/Perron* (Hrsg.), Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Sanktionierung in Europa, 2015, 770 ff.

31 *Perron*, in: *Eser/Perron* (Fn. 30), 771.

32 *Perron*, in: *Eser/Perron* (Fn. 30), 773.

33 Ebd.

34 Vgl. *Perron*, in: *Eser/Perron* (Fn. 30), 772.

35 Vgl. Grafik bei *Perron*, in: *Eser/Perron* (Fn. 30), 773.

36 Z.B. in Deutschland oder Portugal.

stand<sup>37</sup> ist. Würde man somit den – auf nationaler Ebene – jeweils schwersten Tatbestand für unverjährbar erklären, wäre die einfache vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen in manchen Staaten unverjährbar<sup>38</sup> und unterläge andernorts einer Verjährungsfrist.<sup>39</sup> Erklärte man hingegen die von *Perron* als Qualifikationen bezeichneten Delikte für unverjährbar, würden wiederum schwerstmögliche Tötungsdelikte, die nicht als Qualifikationen ausgestaltet sind, aus der Unverjährbarkeit herausfallen.<sup>40</sup> Die gewünschte Angleichung der gesamteuropäischen Rechtslage wäre so nicht zu erreichen gewesen. Nur die Unverjährbarkeit sowohl des Ausgangstatbestands als auch der Qualifikationen nach *Perron* könnte eine einheitliche Wirkung der Regelungen in den umsetzenden Rechtsordnungen gewährleisten.

cc) Akzeptanzschwierigkeiten und Kompromiss

Eine Abstimmung unter den am Projekt beteiligten Landesreferenten als Repräsentanten ihrer jeweiligen Rechtsordnung zeigte jedoch, dass zumindest für die Unverjährbarkeit des Regelfalls der vorsätzlichen Tötungsdelikte große Akzeptanzschwierigkeiten zu erwarten sein würden. Da aufgrund der rechtlichen Unverbindlichkeit des Vorschlags die Akzeptanz durch die Mitgliedstaaten ein wesentliches Erfordernis darstellt und aus den eingangs genannten Gründen kein anderes Regelungsmodell, also keine andere praktikable Unterteilung der Tötungsdelikte in Frage kommt,<sup>41</sup> wurde von § 1 Nr. 2 HarmV-E Abstand genommen.

Jedoch wurde beschlossen, dem noch darzulegenden herausragenden Charakter der nichtprivilegierten vorsätzlichen Tötungsdelikte durch eine gegenüber anderen schweren Verbrechen verlängerte Verjährungsfrist Rechnung zu tragen.<sup>42</sup>

---

37 Z.B. in Österreich oder Schweden.

38 So z.B. in Österreich durch die Einstufung der Tat als Mord gem. § 75 öStGB.

39 So z.B. in Deutschland durch die Einstufung der Tat als Totschlag gem. § 212 dStGB.

40 Eine vorsätzliche Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes wäre dann z.B. in Deutschland unverjährbar, unterläge in Österreich jedoch, da das Tötungsdelikt dort keine tatbestandsmäßigen Stufen „nach oben“ kennt, einer Verjährungsfrist.

41 Vgl. oben bei B.I.6.a.bb.

42 Ausführlich im Folgenden unter II.2.a.

b) Anknüpfung an die lebenslange Freiheitsstrafe

Schnell verworfen wurde der Gedanke, alle mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftaten für unverjährbar zu erklären,<sup>43</sup> obgleich eine solche Regelung bei einem (zumindest auch) materiellrechtlichen Verjährungsverständnis in sich stimmig scheint. Die Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe impliziert, dass es ein ganzes (Täter-)Leben braucht, um Täterschuld bzw. Tatunrecht zu tilgen und das Bedürfnis nach Strafe zu befriedigen. Konsequenterweise müsste dann auch die Verfolgbarkeit der Tat lebenslang möglich sein, die Tat also der Unverjährbarkeit unterliegen.<sup>44</sup> Denn wenn selbst der Strafvollzug nicht dafür sorgt, dass die genannten Faktoren auf ein zu vernachlässigendes Maß absinken, kann erst recht kein bloßer Zeitablauf diese Wirkung herbeiführen.

Eine derartige Regelung kommt dennoch für den vorliegenden Vorschlag aus zwei Gründen nicht in Betracht: Zunächst verbirgt sich hinter dem Terminus „lebenslange Freiheitsstrafe“ heutzutage nur noch sehr selten, dass dem Verurteilten lebenslang die Freiheit entzogen wird. Nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte liegt in einer tatsächlich lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Resozialisierung ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK.<sup>45</sup> In den meisten Staaten besteht daher nach einer Mindestverbüßungszeit die Möglichkeit einer bedingten Entlassung.<sup>46</sup> Selbst bei einer rein materiellrechtlichen Einordnung der Verjährung ist der Schluss von einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf die Unverjährbarkeit der Straftat somit nicht (mehr) zwingend.<sup>47</sup>

Darüber hinaus wäre eine Regelung, wonach mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten keiner Verjährung unterliegen sollen, für eine Harmonisierung nicht praktikabel. Denn ebenso wie die Verjährungsfristen haben auch die Strafdrohungen der Mitgliedstaaten bisher keine Harmonisierung erfahren und weisen große Unterschiede auf.<sup>48</sup> Manche Mit-

---

43 Entsprechend der aktuellen Rechtslage in Estland, Italien, Österreich und Ungarn.

44 Vgl. hierzu *Satzger*, Jura 2012, 433 (435).

45 EGMR, Urt. v. 9.7.2013, Vinter u.a./Vereinigtes Königreich, Nrn. 66069/09, 130/10, 3896/10.

46 Vgl. Aufzählung in EGMR, Urt. v. 9.7.2013, Vinter u.a./Vereinigtes Königreich, Nrn. 66069/09, 130/10, 3896/10, Z. 68.

47 So auch *Asholt* (Fn. 20), 458. Auch verzichten zwei Rechtsordnungen mit einem materiellrechtlichen Verständnis der Verjährung (Griechenland, Polen) auf eine Unverjährbarkeit bei Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

48 Näher dazu im Folgenden unter II.2.b.

gliedstaaten der EU verzichten auf eine lebenslange Freiheitsstrafe.<sup>49</sup> Eine an die Strafdrohung anknüpfende Unverjährbarkeitsregelung hätte wegen der unterschiedlichen Sanktionssysteme daher keine Harmonisierung zur Folge. Im Gegenteil würde sich die Anzahl der Konstellationen, in welchen eine Straftat in einem Staat bereits verjährt, in einem anderen hingegen noch verfolgbar ist, erhöhen.

### c) Sexualdelikte gegenüber Minderjährigen

In einigen untersuchten Rechtsordnungen sind bestimmte Sexualdelikte gegenüber Minderjährigen von der Verjährung ausgenommen.<sup>50</sup> Im Sinne der materiellrechtlichen Verjährungstheorien steht außer Frage, dass auch diesen Taten ein hoher Unrechtscharakter zukommt, auch wenn dem Rechtsgut Leben im Vergleich mit der sexuellen Selbstbestimmung ein höherer Rang zugestanden werden muss. Auch fehlt bei diesen Delikten der typischerweise bei Tatbegehung bestehende Schutz durch das eigene politische System, der in diesem Vorschlag für die Unverjährbarkeit der Völkerrechtsverbrechen den Ausschlag gegeben hat. Die auf Rechtsakten des Europarates und der EU<sup>51</sup> beruhende verjährungsrechtliche Sonderstellung, welche den Sexualdelikten gegenüber Minderjährigen in allen untersuchten Rechtsordnungen zukommt, wird nicht alleine mit der Schwere dieser Taten, sondern vor allem mit der Person der Tatopfer begründet, deren Alter und deren mögliche Abhängigkeit vom Täter in den überwiegenden Fällen eine selbstbestimmte Anzeige der Straftat verhindern.<sup>52</sup> Den verständlichen gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Interessen, einen frühen Verjährungseintritt für diese Taten zu verhindern, soll in diesem Regelungsvorschlag durch einen Aufschub des Verjährungsbeginns Rechnung getragen werden (siehe unter III.). Im Gegensatz zu der Unverjährbarkeitsregelung lässt diese Methode Raum dafür, innerhalb der Deliktgruppe über die Verjährungsfrist eine gewisse Abstufung nach der Tat schwere vorzunehmen. Denn auch für vergleichsweise weniger schwere Taten, bei denen kein mit den völkerrechtlichen Kernverbrechen ver-

49 Hochmayr (Fn. 2), A. 2. Komplex I.4.

50 Vgl. Lehmkuhl/Häberli/Schafer/Wenk (Fn. 3), A. 2. Komplex I.; Faure/Klip (Fn. 3), A. 2. Komplex I.; Karsai/Szomora (Fn. 3), A. 2. Komplex I.; Haverkamp (Fn. 3), A. 2. Komplex I. Eine entsprechende, aus formellen Gründen jedoch gescheiterte, Gesetzesreform gab es jüngst auch in Polen; dazu Kulik (Fn. 3), Einführung.

51 Vgl. hierzu demnächst Kolb (Fn. 8), Dritter Teil § 3.

52 Vgl. Hochmayr (Fn. 2), A. 2. Komplex II.2.c.

gleichbarer Unrechtsgehalt eine Unverjährbarkeit begründen könnte, besteht aufgrund der Sonderstellung der Opfer das Bedürfnis eines späten Verjährungseintritts. Im Sinne eines einfachen und übersichtlichen Regelungsvorschlags soll daher der Kreis der unverjährbaren Straftaten bewusst klein gehalten und die Thematik der Sexualdelikte gegenüber Minderjährigen im Rahmen des Verjährungsbeginns behandelt werden.

### 7. Folgen einer Implementation von § 1 HarmV

Da zur Unverjährbarkeit der völkerrechtlichen Kernverbrechen bereits jetzt in fast allen EU-Staaten entsprechende Regelungen existieren, resultiert der größte Änderungsbedarf bei einer Umsetzung des vorgeschlagenen Regelungsmodells aus der abschließenden Natur des Unverjährbarkeitskatalogs. In einigen Staaten hätte die Umsetzung eine massive Reduzierung der unverjährbaren Straftaten zur Folge. Wohl am stärksten betroffen wären die *Niederlande*. Erst 2012 wurde dort – als bisheriger Höhepunkt die Verjährung betreffender Gesetzesänderungen – die Unverjährbarkeit auf Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von 12 oder mehr Jahren bedroht sind, sowie auf schwere Sexualdelikte gegenüber Minderjährigen ausgedehnt.<sup>53</sup> Diese Entwicklung hin zu langen Verjährungsfristen und vielen unverjährbaren Straftaten würde durch die Umsetzung des Vorschlags nicht nur gestoppt, sondern rückgängig gemacht werden. Der aus den jüngsten Gesetzesreformen sprechende Wille des Gesetzgebers und die dort vertretenen Argumente gegen die Verjährung<sup>54</sup> lassen eine Umsetzung des Harmonisierungsvorschlags zweifelhaft erscheinen. Auch in anderen Staaten wie *Italien*, *Estland*, *Österreich* und *Ungarn* wären – aufgrund der bisherigen Unverjährbarkeit aller mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Delikte – tiefgreifende Änderungen die Folge und daher möglicherweise Bedenken gegenüber dem Vorschlag zu erwarten.

Einen solchen tiefgreifenden Systemeingriff könnte man theoretisch verhindern, indem statt einer abschließenden Regelung lediglich ein Mindestkatalog an unverjährbaren Straftaten formuliert würde.<sup>55</sup> Der Vorschlag würde in diesem Fall sicherlich an Akzeptanz gewinnen – weniger einschneidende Änderungen sind naturgemäß leichter „zu verkaufen“ und

---

53 Vgl. *Faure/Klip* (Fn. 3), A. 2. Komplex I.

54 Vgl. *Faure/Klip* (Fn. 3), A. 1. Komplex I.

55 Vorgeschlagen wurde dies von *Arndt Sinn*, einem der beiden deutschen Landesreferenten auf der gemeinsamen Projekttagung (vgl. Fn. 5).

umzusetzen als ein Systemwechsel. Durch die Vorgabe nur einer Mindestregelung würde der vorliegende Vorschlag jedoch den Großteil seiner Wirkung verlieren. Die das zugrundeliegende Projekt rechtfertigenden Konflikte beruhen darauf, dass in mehreren für eine Straftat zuständigen Rechtsordnungen für die gleiche Tat unterschiedliche Verjährungsfristen oder Verjährungsregelungen gelten. Je größer die Diskrepanz zwischen den Verjährungsfristen ist, desto länger ist auch der Zeitraum, in dem der Konflikt in der strafrechtlichen Zusammenarbeit auftreten kann. Ziel muss es also sein, diese Unterschiede aufzuheben oder zumindest deutlich zu verringern. Mit Blick auf das Ziel einer unionsweiten Angleichung des Verjährungsrechts sind einschneidende Veränderungen auf nationaler Ebene nicht zu vermeiden. Die vorgeschlagene Regelung als Mindestkatalog formuliert, würde an der aktuellen Rechtslage nichts ändern, da – wie bereits dargestellt – eine entsprechende Unverjährbarkeit der völkerrechtlichen Kernverbrechen in (fast) allen untersuchten Rechtsordnungen existiert. Ein Abbau von unverjährbarkeitsbedingten Reibungspunkten lässt sich nur erreichen, wenn einige der Mitgliedstaaten bereit sind, einschneidende Kompromisse einzugehen. Denn die rechnerisch größten Unterschiede zwischen der Verjährungsdauer in zwei Staaten bestehen dort, wo eine Straftat hier unverjährbar ist und andernorts der Verjährung unterliegt. Um den bestehenden „Graben“ zu überwinden, muss entweder in vielen Ländern die Unverjährbarkeit aller schweren Straftaten eingeführt oder eben in einigen Ländern ein Teil der Unverjährbarkeitsregelungen zurückgenommen werden.

Hierbei lässt es sich auf nationaler Ebene nicht vermeiden, dass einige Taten, die derzeit ein ganzes Täterleben lang verfolgt werden können, „von einem auf den anderen Tag“ verjährt sind. Dies ist jedoch die logische Folge der Verkürzung von Verjährungsfristen. Allenfalls ließe sich durch Übergangsregelungen eine gewisse Abfederung und Akzeptanz erreichen.

Im Ergebnis lässt die Verkleinerung der Unverjährbarkeitskataloge einen massiven Abbau von Reibungspunkten in der Union erwarten. Dadurch, dass alle nicht in § 1 HarmV genannten Delikte der Verjährung unterliegen sollen, entfallen die Extremfälle, in denen eine Straftat hier unverjährbar ist, andernorts aber der Verjährung unterliegt. Mit der Länge der für diese Taten fortan geltenden Verjährungsfrist beschäftigt sich der nächste Abschnitt des Harmonisierungsvorschlags.

## *II. Verjährungsfristen*

### *1. Vorgeschlagene Regelung*

Für diejenigen Straftaten, die nicht unter die Unverjährbarkeitsregel fallen, sollen drei verschiedene Grundverjährungsfristen gelten:

#### **§ 2 Verjährungsfristen**

(1) Die vorsätzliche Tötung [Ausgangstatbestand und Qualifikationen] verjährt nach 30 Jahren.

(2) Andere schwere Straftaten verjähren nach 20 Jahren.

(3) Weniger schwere Straftaten verjähren nach 8 Jahren. Zu den weniger schweren Straftaten gehören

- 1. Straftaten, die mit höchstens X Jahren / im Mindestmaß mit weniger als Y Jahre Freiheitsstrafe bedroht sind.*
- 2. Straftaten einer bestimmten Deliktgruppe.*

### *2. Begründung*

Das vorgeschlagene Modell folgt bei der Festlegung der Verjährungsfrist einem differenzierenden System. § 2 Abs. 1 HarmV ist eine Sonderregelung, die nur eine ganz konkrete Deliktgruppe erfasst und somit eine Ausnahme vom strengen Zusammenhang zwischen nationaler Strafdrohung und Dauer der Verjährungsfrist bedeuten kann. Die Zuordnung von Straftaten zu den Fristen aus § 2 Abs. 2 und 3 HarmV wiederum soll unter Wahrung der jeweiligen nationalen Vorstellungen über die Schwere einer Straftat erfolgen. Strenggenommen handelt es sich somit um ein Verjährungssystem mit zwei Fristkategorien und einer Sonderregelung für nichtprivilegierte vorsätzliche Tötungsdelikte.

#### *a) Sonderstellung der nichtprivilegierten Tötungsdelikte*

Mit Blick auf die materiellrechtlichen Legitimationsansätze<sup>56</sup> kommen für eine Unverjährbarkeit, aber auch für die vergleichsweise längsten Verjährungsfristen solche Straftaten in Betracht, deren Unrecht qualitativ oder quantitativ als besonders hoch anzusehen ist. Während sich innerhalb

---

56 Siehe oben bei B.I.4.

einer Rechtsordnung der Rückgriff auf die jeweilige Strafdrohung der Tat anbietet, um deren Unrecht qualitativ und quantitativ einzuordnen, ist dies für eine rechtsordnungsübergreifende Regelung aufgrund der unterschiedlichen Sanktionshöhen nicht möglich. Es bedarf daher abstrakter Maßstäbe, die auf jede beteiligte Rechtsordnung anwendbar sind.

Naheliegend ist eine Kategorisierung anhand der betroffenen *Rechtsgüter*. Die herausragende Rolle kommt hierbei dem Rechtsgut „Leben“ zu, wie sich auch aus der Systematik der in der EU geltenden Grund- und Menschenrechte ergibt. Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention normierten Rechte und Freiheiten (Abschnitt I) werden vom „Recht auf Leben“ angeführt, vgl. Art. 2 EMRK. In der EU-Grundrechtecharta findet sich das „Recht auf Leben“ unmittelbar nach der Erklärung zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, vgl. Art. 2 I GRC. Auch der EGMR betont die herausragende Rolle des Rechts auf Leben.<sup>57</sup> Das Leben bildet die biologische Grundlage zur Verwirklichung aller<sup>58</sup> anderen Grundrechte.<sup>59</sup> Die Vernichtung eines Menschenlebens, das Tötungsdelikt, stellt somit die Tat mit dem höchsten Erfolgsunrecht dar.<sup>60</sup>

Dabei erscheint eine *Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung* des Tötungsdelikts zwingend. Dies ist für das Handlungsunrecht der Tat ausschlaggebend.<sup>61</sup> Bei der Vorsatztat trifft der Täter eine bewusste Entscheidung gegen das Rechtsgut,<sup>62</sup> wohingegen der Fahrlässigkeitstäter sich „nur“ sorgfaltswidrig verhält.<sup>63</sup> Fahrlässige Tötungsdelikte werden zu Recht als weniger schwere Straftaten eingestuft und sind daher von der hier vorgeschlagenen Sonderregelung auszunehmen.

Um auch aus der Gruppe der vorsätzlichen Tötungen nur die schwersten, d.h. unrechtsrelevantesten Taten zu erfassen, sind diejenigen mit gesetzlich normierten unrechtmildernden Umständen auszunehmen. Der Unrechts- bzw. Schuldgehalt dieser Taten – exemplarisch zu nennen sind

---

57 Vgl. EGMR, 27.9.1995, McCann u.a./UK, Nr. 18984/91, Z. 147; EGMR, 29.4.2002, Pretty/UK, Nr. 2346/02, Z. 37.

58 Mit Ausnahme vielleicht der Menschenwürde, vgl. *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 1 GRC Rn. 18.

59 Vgl. BVerfGE 39, 42; *Alleweldt*, in: *Dörr/Grothe/Marauhn*, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 2. Aufl. 2013, Kap. 10 Rn. 7; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl. 2016, § 20 Rn. 1; kritisch hierzu *Doebbring*, FS Mosler 1983, 145 (148 f.).

60 Vgl. *Grünewald*, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, 147 m.w.N. in Fn. 10.

61 Vgl. *Grünewald* (Fn. 60), 147 m.w.N. in Fn. 13.

62 Vgl. *Frisch*, Vorsatz und Risiko, 1983, 111.

63 Vgl. *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: *Erb/Schäfer* (Hrsg.), MK-StGB, 4. Aufl. 2020, Vor § 15 Rn. 121.



hier etwa eine tatbestandlich beschriebene Tötung im Affekt oder gar eine Tötung auf Verlangen – fällt weit hinter den Regelfall der vorsätzlichen Tötung zurück.

Mit nichtprivilegierten vorsätzlichen Tötungsdelikten<sup>64</sup> geht aufgrund der herausragenden Bedeutung des betroffenen Rechtsguts „Leben“ in Kombination mit der vorsätzlichen Begehungsweise und dem Fehlen unrechtmildernder Umstände grundsätzlich das qualitativ wie quantitativ größte Unrecht einher.<sup>65</sup> Entsprechend ist bei diesen Taten auch die Strafbedürftigkeit am höchsten und die Strafzwecke verlieren nur sehr langsam an Bedeutung. Der Vorschlag der längsten zeitigen Verjährungsfrist für diese Taten verträgt sich somit mit den materiellrechtlichen Verjährungstheorien.

Die Ausführungen zum vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikt können auf den Versuch eines nichtprivilegierten Tötungsdelikts übertragen werden. Sobald der Versuch auch nur den Anschein der Gefährlichkeit erweckt,<sup>66</sup> ist mit dem unmittelbaren Ansetzen als objektivem Element des Versuchs und dem Entschluss als subjektivem Element das wesentliche Unrecht bereits verwirklicht. Zudem gibt es in den untersuchten Rechtsordnungen – soweit ersichtlich – keine kürzeren Verjährungsfristen für den Versuch einer Straftat. Diese Verwurzelung spricht dafür, auch im vorliegenden Regelungsvorschlag auf eine solche Unterscheidung zu verzichten.

Wenngleich sich mit der eingangs dargelegten Sonderstellung dieser Delikte durchaus auch deren Unverjährbarkeit hätte begründen lassen,<sup>67</sup> erscheint die Wahl einer zeitigen Verjährungsfrist mit Blick auf die erforderliche Akzeptanz des Vorschlags erfolgsversprechender.<sup>68</sup> Da in einigen Staaten die erfassten Taten teilweise der Unverjährbarkeit unterliegen, andernorts hingegen – wie etwa der Totschlag in Estland – eine deutlich kürzere Verjährungsfrist kennen, stellt die 30-jährige Grundverjährungsfrist einen Kompromiss dar, der keinem der Staaten einen inakzeptablen Sys-

---

64 Gemeint ist die Tötung eines anderen Menschen, bei der sich der Vorsatz auf den Todeserfolg richtet; nicht hingegen Erfolgsqualifikationen mit Todesfolge.

65 Nach *Safferling* gilt dies bereits per se für das Tötungsdelikt, vgl. *Safferling*, in: *Matt/Renzikowski*, StGB, 2. Aufl. 2020, § 211 Rn. 10b.

66 Ausgenommen werden sollten daher Versuche, bei denen der Erfolg aus Gründen ausbleibt, die von vornherein für jedermann offensichtlich sind, die aber dennoch – wie etwa im deutschen Strafrecht der Versuch aus grobem Unverstand nach § 23 Abs. 3 dStGB – strafbar sind.

67 Siehe oben bei B.I.6.a.

68 Zu den Akzeptanzschwierigkeiten siehe oben bei B.I.6.a.cc.

temwechsel abverlangt. Faktisch dürfte eine Verjährungsfrist von 30 Jahren, deren Ablauf zudem durch die Aufnahme von Ermittlungen um weitere 20 Jahre verzögert werden kann (dazu später unter IV.), in vielen Fällen einer Unverjährbarkeit gleichkommen. Gleichzeitig bleibt in verjährungsfreundlichen Staaten das Prinzip der Verjährbarkeit für diese Taten erhalten.

b) Kategorisierung der übrigen Straftaten nach nationalen Sanktionsdrohungen

Für alle anderen Straftaten soll, je nach Einordnung der Straftat als vergleichsweise schwer oder vergleichsweise weniger schwer, die Verjährungsfrist 20 Jahre bzw. 8 Jahre betragen.

Mit einem solchen Modell weicht der Regelungsvorschlag stark von den aktuell in den beteiligten Staaten bestehenden Regelungen ab. In acht von elf untersuchten Unionsrechtsordnungen existieren fünf oder mehr Abstufungen.<sup>69</sup> Lediglich die Niederlande mit vier, Griechenland mit drei und Estland mit zwei verschiedenen Verjährungsfristen unterschreiten diese Grenze.

Eine Umstellung der nationalen Verjährungssysteme zu einem System mit wenigen Friststufen ist jedoch notwendig, um eine tatsächliche Veränderung zu erreichen. Die aktuell bestehenden Probleme in der strafrechtlichen Zusammenarbeit beruhen darauf, dass vergleichbare Straftaten in mehreren betroffenen Rechtsordnungen unterschiedlichen Verjährungsfristen unterliegen können.

aa) Vorgabe von Schwerekategorien

Ziel muss es daher sein, diese Unterschiede über ein Regelungsmodell zur Verjährung aufzulösen, auf dessen Grundlage eine Tat in allen (oder möglichst vielen) Rechtsordnungen die gleiche Verjährungsfrist aufweist.

Nicht zielführend wäre eine einheitliche, an *Höchst- oder Mindeststrafen* orientierte, Regelung für alle Mitgliedstaaten. Aufgrund der stark unterschiedlichen Sanktionsdrohungen würde deren Anwendung in jeder Rechtsordnung zu anderen Verjährungsfristen führen.

---

69 Vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), A. 2. Komplex II.1.b.

Die theoretische Möglichkeit, für jedes *strafbare Verhalten* konkrete Verjährungsfristen festzulegen, würde den Rahmen jedes Regelungsvorschlags sprengen. Da in den einzelnen Rechtsordnungen zudem die Einordnung einzelner Straftaten bezogen auf ihre Schwere variiert, erfolgte ein solcher Vorschlag auf Kosten der Konsistenz auf nationaler Ebene. Rechtsordnungsintern würden Straftaten im Verhältnis zu anderen Straftaten trotz niedrigerer Strafdrohung mit einer längeren Verjährungsfrist versehen. Die Regelung aus § 2 Abs. 1 HarmV hat in eingeschränkter Form ebenfalls diesen Effekt,<sup>70</sup> jedoch lässt sich dieser Widerspruch mit dem besonderen Charakter der nichtprivilegierten vorsätzlichen Tötungsdelikte und dem Bedürfnis nach einer herausragenden Verjährungsfrist begründen.<sup>71</sup> Darüber hinaus ist es erstrebenswert, wenn nicht sogar für einen akzeptablen Vorschlag zwingend, den Zusammenhang zwischen der durch die Sanktionsdrohung zum Ausdruck kommenden Schwere der Tat und der Länge der Verjährungsfrist zu erhalten. In jeder untersuchten Rechtsordnung orientiert sich die Verjährungsfrist zumindest mittelbar an der Strafdrohung für eine Tat.<sup>72</sup> Es steht nicht zu erwarten, dass diesen Zusammenhang auflösende Vorgaben auf Akzeptanz stoßen würden.

Als umsetzbar erscheint einzig die Möglichkeit, durch den Regelungsvorschlag verschiedene *Schwerekategorien* vorzugeben, welche durch die Mitgliedstaaten – unter Wahrung der eigenen Vorstellungen über die Schwere einer Straftat – „aufgefüllt“ werden.

## bb) Anzahl der Schwerekategorien

Je mehr Kategorien hierbei vorgegeben werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Straftat in verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlichen Fristkategorien zugeordnet wird, wie die folgende Grafik anhand von drei Beispielstaaten abstrakt demonstriert. Den zwölf Straftaten (A–L) wird – ihre Schwere betreffend – in diesen drei Rechtsordnungen eine unterschiedliche Rangfolge zugeschrieben:

---

70 So unterläge fortan in Deutschland etwa der Totschlag – mit einer Strafdrohung von 5 bis 15 Jahren Freiheitsstrafe – einer 30-jährigen Verjährungsfrist, während ein Raub mit Todesfolge – trotz seiner höheren Strafdrohung von 10 Jahren bis hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe – nach 20 Jahren verjähren würde.

71 Vgl. die Argumentation oben bei B.II.2.a.

72 Entweder an der angedrohten Höchststrafe oder wie beispielsweise in Polen an einer Einordnung in Deliktskategorien (Vergehen und Verbrechen), welche wiederum mit der Strafdrohung zusammenhängt.

schwerste Straftat										leichteste Straftat		
Staat 1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Staat 2	A	C	B	D	F	G	E	K	J	H	I	L
Staat 3	A	B	D	E	C	G	H	J	F	I	K	L

12 Kategorien: 2 Übereinstimmungen – Straftaten A, L:

	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4	Kategorie 5	Kategorie 6	Kategorie 7	Kategorie 8	Kategorie 9	Kategorie 10	Kategorie 11	Kategorie 12
Staat 1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Staat 2	A	C	B	D	F	G	E	K	J	H	I	L
Staat 3	A	B	D	E	C	G	H	J	F	I	K	L

6 Kategorien: 3 Übereinstimmungen – Straftaten A, D, L:

	Kategorie 1		Kategorie 2		Kategorie 3		Kategorie 4		Kategorie 5		Kategorie 6	
Staat 1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Staat 2	A	C	B	D	F	G	E	K	J	H	I	L
Staat 3	A	B	D	E	C	G	H	J	F	I	K	L

4 Kategorien: 3 Übereinstimmungen – Straftaten A, B, L:

	Kategorie 1			Kategorie 2			Kategorie 3			Kategorie 4		
Staat 1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Staat 2	A	C	B	D	F	G	E	K	J	H	I	L
Staat 3	A	B	D	E	C	G	H	J	F	I	K	L

3 Kategorien: 6 Übereinstimmungen – Straftaten A, B, D, G, I, L:

	Kategorie 1				Kategorie 2				Kategorie 3			
Staat 1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Staat 2	A	C	B	D	F	G	E	K	J	H	I	L
Staat 3	A	B	D	E	C	G	H	J	F	I	K	L

2 Kategorien: 9 Übereinstimmungen – Straftaten A, B, C, D, H, I, J, K, L:

	Kategorie 1						Kategorie 2					
Staat 1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Staat 2	A	C	B	D	F	G	E	K	J	H	I	L
Staat 3	A	B	D	E	C	G	H	J	F	I	K	L

1 Kategorie: 12 Übereinstimmungen – Straftaten A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L:

	Kategorie 1											
Staat 1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Staat 2	A	C	B	D	F	G	E	K	J	H	I	L
Staat 3	A	B	D	E	C	G	H	J	F	I	K	L

Bei der Frage, wie viele Kategorien, also Verjährungsfriststufen, der Regelungsvorschlag enthalten soll, war Folgendes abzuwägen: Einerseits kann das durch die Tat verwirklichte Unrecht in der Länge der Verjährungsfrist desto präziser zum Ausdruck gebracht werden, je mehr Stufen es gibt. Aus einer materiellrechtlichen Sicht auf die Verjährung wäre also ein Verjährungsmodell mit vielen Abstufungen wünschenswert. Theoretisch würde dann die Anzahl der Abstufungen der Anzahl der möglichen Straftaten entsprechen. Andererseits ist es für die Praktikabilität des Harmonisierungsvorschlags hilfreich, wenn dieser so wenig Abstufungen wie möglich beinhaltet. Aufgrund der unterschiedlichen Wertigkeiten einzelner Straftaten in den Mitgliedstaaten kann nur so erreicht werden, dass viele Straftaten fortan unionsweit der gleichen Verjährungsfrist unterliegen. Für den Regelungsvorschlag ist daher eine Anzahl an Abstufungen zu wählen, die einerseits den Gedanken umsetzt, dass für schwerere Straftaten längere Verjährungsfristen gelten sollten, und die andererseits eine unionsweite Übereinstimmung der Verjährungsfrist für möglichst viele Straftaten zur Folge hat.

Die Wahl nur einer einzigen Kategorie neben der Sonderregelung aus § 2 Abs. 1 HarmV ist ausgeschlossen. Zwar ergäbe sich eine gewisse Abstufung durch ebendiese Sonderregelung sowie die unverjährbaren Straftaten. Dass Straftaten wie der Hausfriedensbruch oder die unterlassene Hilfeleistung jedoch derselben Verjährungsfrist unterliegen sollten wie beispielsweise ein Raub mit Todesfolge, lässt sich vor dem Hintergrund, dass mehrere Abstufungen der Verjährungsfrist in den untersuchten Mitgliedstaaten der EU eine lange Tradition haben, nicht begründen.

Für die Entscheidung zwischen einem Modell mit zwei weiteren Verjährungsfristen und einem Modell mit drei weiteren Verjährungsfristen kommt es maßgeblich darauf an, wie stark die Harmonisierungswirkung der beiden Modelle sich unterscheidet. Exemplarisch wurde daher für die deutsche, österreichische und polnische Rechtsordnung anhand von zwölf Delikten<sup>73</sup> dieser Unterschied errechnet. Durch Verschiebung der Bemessungsgrenze für die Einordnung in die jeweiligen Kategorien wurde die höchstmögliche Übereinstimmung ermittelt. Für das Modell mit zwei Verjährungsfristen konnten alle Straftaten – mit Ausnahme des Meineids – in dieselbe Kategorie eingeordnet werden, ohne auf nationaler Ebene die Wertigkeit der Straftaten zueinander zu verändern. Dies entspricht einer Harmonisierungswirkung von fast 92 Prozent. Über ein akzeptables Modell mit drei Verjährungsfristen ließe sich eine Übereinstimmung für acht Straftaten erreichen, also eine Harmonisierungswirkung von unter 67 Prozent. Neben dem Meineid würden nach diesem Modell auch der vorsätzliche illegale Besitz von Schusswaffen, die Bestechlichkeit und der Betrug nicht der gleichen Verjährungsfrist in den drei ausgewählten Staaten unterfallen. Um das Ziel einer überwiegenden Harmonisierung zu erreichen, ist also die Wahl von nur – neben der Sonderfrist für einen Teil der Tötungsdelikte – zwei weiteren Verjährungsfristen vorzugswürdig. Eine möglicherweise leicht höhere Akzeptanz des Alternativmodells mit drei weiteren Fristen – welche zum großen Teil auf der größeren Nähe zu den gewohnten, eigenen Modellen beruhen dürfte – kann die deutlich höhere Wirksamkeit einer Zwei-Fristen-Lösung nicht kompensieren.

### cc) Dauer der Verjährungsfristen

Nach der Entscheidung für die Anzahl der Abstufungen stellte sich die Frage nach der Länge der jeweiligen Verjährungsfrist.

Hierbei sollte den potentiell in diese Kategorien einzuordnenden Delikten Rechnung getragen werden. Die Dauer der längeren Verjährungsfrist

---

73 Betrug, Körperverletzung, Diebstahl, Untreue, Bestechlichkeit, Urkundenfälschung, Raub mit Waffe, Unterlassene Hilfeleistung, vorsätzlicher illegaler Besitz von Schusswaffen, Herstellen von Falschgeld, Meineid, (nicht grob) fahrlässige Tötung. Mit Ausnahme von Raub mit Waffe wurde jeweils der Grundtatbestand der genannten Delikte verglichen. *De lege lata* unterfällt nur eine dieser Straftaten (der Raub mit Waffe) in allen drei Staaten der gleichen Verjährungsfrist, vgl. in diesem Band *Pierzchlewicz*, Möglichkeiten einer unionsweiten Harmonisierung der Grundverjährungsfristen, Tabelle 14.

muss vor dem Hintergrund festgesetzt werden, dass in diese Kategorie alle schweren Straftaten – abgesehen von den nichtprivilegierten vorsätzlichen Tötungsdelikten und den völkerrechtlichen Kernverbrechen – fallen sollen. Die Exklusivität des Unverjährbarkeitskatalogs spricht dafür, eine relativ lange Verjährungsfrist zu wählen, um dem teilweise hohen Unrechtsgehalt der verjährbaren Straftaten Rechnung zu tragen. Die längste Verjährungsfrist in den meisten EU-Staaten beträgt zwischen 20 und 30 Jahren,<sup>74</sup> weshalb eine zu starke Abweichung hiervon die Akzeptanz des Vorschlags schmälern dürfte. Aus der Einteilung aller verjährbarer Straftaten in nur zwei Kategorien ergibt sich jedoch, dass auch mittelschwere Taten in die obere Kategorie fallen. Eine zu lange Frist könnte für diese Taten wiederum unangemessen sein.

Die längere der beiden Verjährungsfristen muss somit einerseits lang genug sein, um als möglicher Verfolgungszeitraum für schwerste Straftaten akzeptiert zu werden, und andererseits kurz genug, um auch zu mittelschweren Straftaten nicht vollkommen außer Verhältnis zu stehen. Die Bestimmung der Fristlänge erfordert somit – wie auch viele andere Aspekte des Regelungsvorschlags – einen Kompromiss. Eine tatsächliche, nennenswerte Änderung der Rechtslage zu erreichen, lässt sich nur bedingt mit theoretischen Idealvorstellungen von einem Verjährungsmodell vereinbaren. Bei der gemeinsamen Projekttagung einigte man sich schließlich – ohne Gegenstimme, bei einer Enthaltung – auf eine Fristlänge von 20 Jahren. Diese Verjährungsfrist erscheint noch vertretbar, um der Bedeutung schwerer Straftaten Rechnung zu tragen, und sie steht andererseits auch zu mittelschweren Straftaten nicht unzumutbar außer Verhältnis.

Für die kürzere Verjährungsfrist gilt Entsprechendes. Sie muss sowohl für Bagatelldelikte als auch für mittelschwere Delikte akzeptabel sein. Die kürzeste Verjährungsfrist beträgt in den untersuchten Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten zwischen 1 Jahr und 5 Jahren. Um auch bei mittelschweren Taten eine angemessene Verfolgungsdauer zu ermöglichen, bietet sich eine längere Frist an. Daher einigten sich die Teilnehmer der Projekttagung – erneut ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung – auf eine Fristlänge von 8 Jahren für weniger schwere Straftaten. Die unionsrechtlichen Mindestvorgaben von 3 bzw. 5 Jahren für Verjährungsfristen

---

74 Vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), A. 2. Komplex II.1.c.

von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Straftaten<sup>75</sup> erfüllt der Vorschlag hiermit ebenfalls.

dd) Einordnung der nationalen Straftatbestände

Anhand der übermittelten Daten der Projektteilnehmer zu Strafdrohungen und Verjährungsfristen in ihrer Rechtsordnung wurde für einen Katalog an Straftaten rechnerisch ermittelt, bis zu welcher Strafdrohung jeweils eine Einordnung zu den „weniger schweren Straftaten“ des Vorschlags erfolgen müsste, um eine möglichst große Übereinstimmung zu erreichen. Hieraus ergeben sich für jeden Staat eigene Grenzen, die bei der Einordnung der Straftaten in die beiden Schwerekategorien zu beachten sind. Die jeweilige Grenze kann hierbei an die Mindeststrafe,<sup>76</sup> die Höchststrafe<sup>77</sup> oder die Einordnung in eine bestimmte Deliktskategorie<sup>78</sup> gekoppelt sein.<sup>79</sup> Die aktuellen Stufen der nationalen Verjährungssysteme wurden hierfür nicht „aufgebrochen“, sondern lediglich mehrere Stufen zu einer Fristkategorie zusammengefasst. Die Umsetzung sorgt für die höchstmögliche Anzahl an Straftaten mit einer fortan unionsweit einheitlichen Verjährungsfrist. Auch bei nicht allseitiger Umsetzung würde eine Übereinstimmung der Verjährungsfristen zumindest zwischen den umsetzenden Staaten erreicht.

---

75 Vgl. Art. 12 RL (EU) 2017/1371 v. 5.7.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl. 2017 L 198/29.

76 In die Kategorie der „weniger schweren Straftaten“ fallen in *Polen* Straftaten, die im Mindestmaß mit weniger als 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind (Vergehen).

77 In die Kategorie der „weniger schweren Straftaten“ fallen in *Deutschland, Estland* und *Österreich* Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedroht sind; in *Schweden* Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren bedroht sind; in *Frankreich, Spanien* und *Ungarn* Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bedroht sind.

78 In die Kategorie der „weniger schweren Straftaten“ fallen in *Ungarn* zudem die in Kapitel XXVII des ungarischen Strafgesetzbuchs geregelten Straftaten (Bestechungsdelikte).

79 Siehe jeweils bei *Pierzchlewicz* (Fn. 73), Tabelle 15.



### 3. Alternativansätze

Grundsätzlich wäre es auch möglich, die Straftaten nach einem anderen System, weitgehend losgelöst von den bestehenden Friststufen, den beiden Verjährungsfristen zuzuordnen. So wurde in einem kürzlich veröffentlichten Forschungsprojekt von *Helmut Satzger* über die strafrechtlichen Sanktionen in der Europäischen Union<sup>80</sup> für ausgewählte Staaten der Versuch unternommen, die dortigen Sanktionsstufen in fünf Kategorien einzuordnen. Die Grenzziehung zwischen den Kategorien beruht neben der Mindest- und Höchststrafe je nach Rechtsordnung auf weiteren Faktoren wie z.B. den Einstellungsmöglichkeiten, der Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung, der Gerichtszuständigkeit oder auch der Höhe der Verfolgungsverjährungsfrist. Mit Deutschland, Polen und Frankreich wurde das dort entwickelte Kategorienmodell auch auf drei Staaten dieses Projektes angewandt.<sup>81</sup> Es wäre denkbar, mit den fünf Kategorien des Sanktionenprojektes die beiden Kategorien von verjährbaren Straftaten des vorliegenden Projektes „aufzufüllen“, d.h. die dortige Grenze (vermutlich) ober- oder unterhalb der dritten Kategorie als Grenze zwischen schweren und weniger schweren Straftaten i.S.d. § 2 Abs. 2 und 3 HarmV zu verwenden:

Kategorie I (Sanktionenprojekt)	Kategorie II (Sanktionenprojekt)	Kategorie III (Sanktionenprojekt)	Kategorie IV (Sanktionenprojekt)	Kategorie V (Sanktionenprojekt)
↘	↓	↙	↘	↙
weniger schwere Straftaten (Verjährungsprojekt)			schwere Straftaten (Verjährungsprojekt)	

Kategorie I (Sanktionenprojekt)	Kategorie II (Sanktionenprojekt)	Kategorie III (Sanktionenprojekt)	Kategorie IV (Sanktionenprojekt)	Kategorie V (Sanktionenprojekt)
↘	↙	↘	↓	↙
weniger schwere Straftaten (Verjährungsprojekt)		schwere Straftaten (Verjährungsprojekt)		

80 *Satzger* (Hrsg.), Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in der Europäischen Union, 2020.

81 Vgl. *Linder*, in: *Satzger* (Fn. 80), 628 ff.

Für Deutschland, Polen und Frankreich ergäbe sich hieraus ebenfalls eine weitestgehend einheitliche Verjährung für die überprüften Delikte.

Da das Kategorienmodell auch Unterschiede bei der Sanktionierung überwinden kann, wäre es darüber hinaus denkbar, für jede Schwerekatgorie eine eigene Verjährungsfrist vorzugeben. Eine Überprüfung der verfügbaren Kategorisierungsbeispiele<sup>82</sup> für die im vorliegenden Projekt untersuchten Länder hat erfolgsversprechende Ergebnisse erzielt.<sup>83</sup> Ein Vorteil dieser Lösung wäre, dass die Unterschiede zwischen den Verjährungsfristen bei geringfügig abweichenden Einstufungen in die Kategorien geringer ausfallen würden als bei nur zwei Verjährungsfristen. Die Harmonisierungswirkung für die anderen Staaten kann jedoch ohne eine vorherige Kategorisierung der jeweiligen Sanktionssysteme an dieser Stelle nicht überprüft werden. Daher soll es dabei belassen werden, auf diese Alternativoption der Grenzziehung hinzuweisen und für den Harmonisierungsvorschlag auf die eigenen Berechnungen Bezug zu nehmen.

#### 4. Folgen einer Implementation von § 2 HarmV

Die Umsetzung von § 2 HarmV hätte, wie bereits angesprochen, massive Änderungen auf nationaler Ebene zur Folge. Keine der untersuchten Rechtsordnungen ist hiervon ausgenommen. In Estland bliebe zumindest – die nichtprivilegierten Tötungsdelikte einmal ausgeklammert – das bisherige System mit zwei Abstufungen erhalten, jedoch bei bis zu doppelt so langen Verjährungsfristen: aus 5 und 10 Jahren würden 8 und 20 Jahre. Da für die Einordnung der estnischen Straftaten in die beiden Fristkategorien die bisherige Grenze übernommen wird, besteht dort der vergleichsweise geringste Änderungsbedarf. Ganz anders liegt der Fall beispielsweise in Italien. Dort gibt es aktuell mindestens elf verschiedene Verjährungsfristen. Straftaten, die bisher jedenfalls sechs verschiedenen Fristen unterlagen,

---

82 Für Deutschland, Frankreich und Polen; siehe *Linder*, in: Satzger (Fn. 80), 629 ff.

83 Die Überprüfung von sieben Delikten (Betrug, Körperverletzung, Diebstahl, Untreue, Bestechlichkeit, Urkundenfälschung [jeweils der Grundtatbestand] und Raub mit Waffe) ergab eine jeweils einheitliche Zuordnung in die für Deutschland, Frankreich und Polen vorgeschlagenen Schwerekatgorien. Für Deutschland und Polen wurden darüber hinaus der Meineid und der Diebstahl einer Sache im Wert von über 50.000 Euro überprüft. Hier ergaben sich Zuordnungsunterschiede von bis zu zwei Schweregraden (für Meineid: Kategorie IV in Deutschland, Kategorie II in Polen; für den Diebstahl: Kategorie II in Deutschland, Kategorie III in Polen).

würden fortan in dieselbe Kategorie fallen. Wie in vielen anderen Staaten auch, gäbe es ein an den Strafdrohungen orientiertes Stufensystem nach der Implementation von § 2 Abs. 1 HarmV nur noch in Minimalform.

Die Frist für eine Straftat, die in Frankreich, Spanien oder Österreich bisher der niedrigsten Verjährungskategorie zugeordnet war,<sup>84</sup> würde sich im Falle einer Umsetzung von 1 auf 8 Jahre erhöhen. Daneben gibt es auch Straftaten, deren Frist keine Änderung erfahren müsste: die schwersten verjährbaren Taten in Ungarn, Griechenland, den Niederlanden, Spanien und Österreich zum Beispiel verjähren bereits heute in 20 Jahren.

Im Vergleich mit dem gegenwärtigen Zustand ist das neue System einfacher und transparenter. Es genügt, die Grenze zwischen den beiden Kategorien zu kennen, um die Verjährungsfrist einer Straftat festzustellen. Von dem Gedanken, dass mit einer höheren Strafdrohung auch eine höhere Verjährungsfrist einhergeht, bleibt zumindest bestehen, dass bei höherem Strafraum keine niedrigere Verjährungsfrist gelten kann.<sup>85</sup>

Dementsprechend spricht immer noch der Grundgedanke eines materiellrechtlichen Verjährungsverständnisses in Form eines Zusammenhangs zwischen steigender Tatschwere und steigender Verjährungsfrist aus dem Vorschlag, auch wenn dieser durch pragmatische Überlegungen stark beeinflusst wurde. Dieser Einfluss sorgt dafür, dass in den umsetzenden Staaten in Zukunft für einen Großteil der Straftaten die gleiche Verjährungsfrist gilt. Nicht verschwiegen werden darf, dass in den wenigen Fällen, in denen eine Straftat zwei unterschiedlichen Kategorien zugeordnet wird, die Unterschiede zwischen den Fristen durchaus zunehmen können.

Dennoch lässt der Regelungsvorschlag aus § 2 HarmV, gerade weil er den größten Änderungsbedarf zur Folge hat, einen enormen Abbau von Reibungspunkten innerhalb der Europäischen Union erwarten.

### *III. Beginn der Verjährung*

#### *1. Vorgeschlagene Regelung*

Die vorgeschlagene Regelung besteht aus dem allgemeinen Regelungsvorschlag zum Verjährungsbeginn in Absatz 1 und einer Sonderregelung für bestimmte Straftaten zu Lasten von Minderjährigen in Absatz 2.

---

<sup>84</sup> Vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), A. 2. Komplex II.1.c.

<sup>85</sup> Ausnahmen können sich aus der Sonderregelung für die nichtprivilegierten Tötungsdelikte ergeben; siehe oben bei B.II.2.a.

### § 3 Beginn der Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beginnt mit Vollendung der Straftat; bei einer versuchten Straftat mit Abschluss der letzten Versuchshandlung; bei einer Dauerstraftat, sobald die Fortführung des mit Strafe bedrohten Verhaltens endet.

(2) Für Straftaten nach den §§/Artt. ..., ... gegenüber Minderjährigen beginnt die Verjährungsfrist mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Tatoppers.

#### 2. Begründung zu § 3 Abs. 1 HarmV

§ 3 Abs. 1 HarmV knüpft für den Beginn der Verjährung im Grundsatz an die Deliktvollendung an. Für Delikte mit einem „Dauerelement“<sup>86</sup> soll der Moment entscheidend sein, in welchem die Tatbestandsmäßigkeit entfällt. Hierunter fallen klassische *Dauerdelikte* wie die Freiheitsberaubung, aber auch *reine Tätigkeitsdelikte* wie eine Trunkenheitsfahrt sowie *echte Unterlassungsdelikte* wie die unterlassene Hilfeleistung. Die Verjährung des strafbaren Versuchs soll zu dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Täter letztmalig eine auf die Vollendung der Tat gerichtete Versuchshandlung vornimmt.

#### a) Bedeutung der Verjährungstheorien für den Beginn der Verjährungsfrist

Der maßgebliche Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist lässt sich – abhängig von der vertretenen Verjährungstheorie – unterschiedlich begründen.

Geht man von einem *abnehmenden Strafbedürfnis* aus, so kann diese Abnahme konsequenterweise erst beginnen, sobald die Strafbarkeit des Täters für die konkrete Tat feststeht. Eine Strafbarkeit, die noch gar nicht entstanden ist, sollte durch Zeitablauf nicht erlöschen können.<sup>87</sup> Strafe muss erst einmal legitimiert werden können, um dann zeitbedingt ihre Legitimation wieder zu verlieren. Hierfür spricht auch, dass eine (noch) straflose Tat nicht *verfolgt* werden kann und es daher widersinnig wäre, sie der – zumindest im deutschen Strafrecht so bezeichneten – *Verfolgungsverjährung* zu

---

86 So bezeichnet bei Satzger, Jura 2012, 433 (437).

87 Zu den verschiedenen Vertretern dieser Ansicht vgl. Asbolt (Fn. 20), 422 f.

unterwerfen. Als Ausgangspunkt für die Abnahme des Strafbedürfnisses, also den Beginn der Verjährungsfrist, kommt somit *frühestens* der Zeitpunkt in Betracht, an dem erstmals der Tatbestand eines Delikts oder seines strafbaren Versuchs verwirklicht ist.

Vor dem Hintergrund der *abnehmenden Unrechtsrelevanz* ist entscheidend, in welchem Moment das Unrecht einer Tat seinen Höhepunkt erreicht hat. Dass zeitbedingt dessen Relevanz abnehmen kann, erscheint erst ab diesem Zeitpunkt plausibel. Jedoch ist es möglich, dass das Unrecht einer Tat seinen Abschluss nicht bereits in der Tatvollendung findet. Bei Dauerdelikten kann auch nach Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen, etwa durch Aufrechterhaltung des Deliktserfolgs (z.B. bei der Freiheitsberaubung), das Unrecht vertieft werden. Hiernach kommt als Verjährungsbeginn wohl *frühestens* der Zeitpunkt in Betracht, an dem der Täter sein tatbestandsmäßiges Verhalten vollständig abgeschlossen hat.

Die der Verjährung teilweise zugeschriebene Funktion, *Beweisschwierigkeiten* und daraus resultierende Fehlurteile zu vermeiden,<sup>88</sup> würde hingegen für einen früheren Verjährungsbeginn sprechen. Beweismittel können nicht erst ab der Strafbarkeit oder dem Unrechtshöhepunkt einer Tat an Klarheit verlieren oder verloren gehen, sondern ab dem Moment, in dem die zu beweisende Tatsache passiert. Regelmäßig wird nicht der Nachweis eines Taterfolgs die Vernehmung von Zeugen erfordern, sondern die Frage, wer diesen Erfolg aus welchen Motiven und durch welche Handlung herbeigeführt hat.<sup>89</sup>

## b) Verschiedene Deliktstypen

Mit guten Gründen kann daher eine Fokussierung auf materielle rechtliche Verjährungsbegründungen stattfinden und auf dieser Grundlage im Folgenden anhand verschiedener Deliktstypen über den Verjährungsbeginn diskutiert werden. Die beispielhafte Nennung einer klassischen Straftat aus dem jeweiligen Deliktstypus soll die Anwendbarkeit auf andere Rechtsordnungen erleichtern.

---

<sup>88</sup> Hiergegen Greger/Weingarten (Fn. 18).

<sup>89</sup> Hieraus ergibt sich letztlich ein weiteres Argument gegen diesen Begründungsansatz der Verjährung. Auch die Anknüpfung des Verjährungsbeginns an das tatbestandsmäßige Verhalten wäre hiernach kaum ausreichend. Vor Gericht zu beweisende Tatsachen können ebenso Vorbereitungshandlungen betreffen, oder eine – Jahre vor einer möglichen Beweisaufnahme erfolgte – Auseinandersetzung zwischen Täter und Opfer.

aa) Erfolgsdelikte

Bei den *Erfolgsdelikten* ergibt sich die konkrete Strafbarkeit erst aus dem Erfolgseintritt. Ohne diesen besteht ein Strafanspruch des Staates nicht (z.B. beim *fahrlässigen Erfolgsdelikt*) oder nur in geringerem Maße (also gegebenenfalls wegen Versuchs oder bei *Erfolgsqualifikationen* wegen des Grunddelikts). Hiernach kommt die Vollendung der Tat als (frühester) Anknüpfungspunkt für die Abnahme des Strafbedürfnisses in Betracht. Dies gilt insbesondere auch für Spätschadensfälle. Hier kann es zwar vorkommen, dass das pflichtwidrige Verhalten – z.B. ein Bau- oder Konstruktionsfehler – erst Jahrzehnte nach der Tat zum Erfolgseintritt – einem tödlichen Unglück – führt.<sup>90</sup> In diesem Moment entsteht jedoch auch erst die Strafbarkeit. In der Zeit zwischen Fehlverhalten und Erfolgseintritt hat der Täter noch keine Bestrafung zu fürchten. Das Unrecht der Tat ist in Gänze erst verwirklicht, wenn das Erfolgsunrecht, wie etwa der Tod eines Menschen, hinzutritt. Es wäre widersinnig, dass die Tat in diesem Zeitpunkt bereits verjährt sein könnte, beispielsweise durch Anknüpfung der Verjährung an das pflichtwidrige Verhalten. Fehlkonstruktionen, die naturgemäß erst nach vielen Jahren durch wiederholte Belastungen, einen Sturm oder einen „Jahrhundertwinter“ zu einem Unglück führen, könnten ansonsten niemals verfolgt werden. Bei den fahrlässigen Erfolgsdelikten ist das Handlungsunrecht alleine so gering, dass es keine Strafbarkeit auslöst. Nach beiden Begründungsansätzen ist somit frühestens an den Erfolgseintritt anzuknüpfen. Im Ergebnis gilt dies ebenso für Erfolgsdelikte in Form der *konkreten Gefährdungsdelikte* und der *unechten Unterlassungsdelikte*. Es wird daher vorgeschlagen, die Verjährungsfrist grundsätzlich erst beginnen zu lassen, sobald der Täter alle gesetzlich normierten Tatumstände des jeweiligen Deliktstatbestands verwirklicht hat. Nach dem hier vertretenen Ansatz stellt die Grundverjährungsfrist somit den Zeitraum dar, der den Strafverfolgungsbehörden zur Einleitung eines Strafverfahrens zur Verfügung steht, und kann somit frühestens beginnen, wenn die Strafbarkeit des Täters überhaupt feststeht, also der Deliktstatbestand erfüllt ist.

Dies entspricht dem meistvertretenen Ansatz in den untersuchten EU-Mitgliedstaaten: acht von elf wählen für den Beginn der Verjährungsfrist die Tatvollendung.<sup>91</sup> Griechenland und im Grundsatz auch Österreich

---

90 Zu diesen Fällen vgl. *Asholt* (Fn. 20), 421.

91 Estland, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Schweden, Spanien, Ungarn, vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), A. 2. Komplex II.2.a.bb.

knüpfen an das tatbestandsmäßige Verhalten an,<sup>92</sup> Deutschland hingegen wählt die materielle Beendigung der Tat.<sup>93</sup>

bb) Dauerstraftaten

Wird die Tatbestandsmäßigkeit durch ein Verhalten des Täters aufrechterhalten, so soll die Verjährung erst beginnen, wenn die Tatbestandsmäßigkeit wieder entfällt. Dies betrifft in erster Linie die klassischen *Dauerdelikte* wie eine *Freiheitsberaubung*. Die Strafbarkeit entsteht dort im Zeitpunkt der Tatvollendung, also dann, wenn erstmals alle Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Unrecht der Tat hingegen erhöht sich ab diesem Moment mit fortdauerndem Aufrechterhalten, bis die tatbestandliche Situation wieder wegfällt. Für die Anknüpfung des Verjährungsbeginns an diesen Zeitpunkt spricht, dass ansonsten eine über die Dauer der Verjährungsfrist hinausgehende Freiheitsberaubung nicht mehr verfolgt werden könnte. Abgesehen davon nimmt auch die Strafbedürftigkeit mit zunehmender Dauer der Tat zu. Dies zeigt sich in der deutschen Rechtsordnung etwa daran, dass ab einer Woche Freiheitsberaubung der Qualifikationstatbestand des § 239 Abs. 3 Nr. 1 dStGB – einhergehend mit einer höheren Mindeststrafe – erfüllt ist.<sup>94</sup> Während das Delikt noch andauert, darf somit nach beiden Theorien die Verjährung nicht beginnen. Die Argumentation lässt sich ebenfalls auf *schlichte Tätigkeitsdelikte* wie eine *Trunkenheitsfahrt* und *echte Unterlassungsdelikte* wie eine *unterlassene Hilfeleistung* übertragen. Auch hier können Strafbedürfnis und Unrechtsrelevanz erst abnehmen, wenn die strafbewehrte Tätigkeit bzw. das strafbewehrte Untätigbleiben des Täters ihren Abschluss gefunden haben.

cc) Versuch

Bei versuchten Straftaten entsteht die Strafbarkeit in vielen Ländern durch das unmittelbare Ansetzen. In diesem Moment bringt der Täter durch sein

---

92 Vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), A. 2. Komplex II.2.a.aa.

93 Die deutsche Regelung wird wohl einhellig als missglückt angesehen, vgl. *Gropp/Sinn* (Fn. 3), A. 2. Komplex II.2.a.; *Greger/Weingarten* (Fn. 18), § 78a Rn. 1 m.w.N. in Fn. 1.

94 Siehe auch die entsprechende Qualifikation in Österreich für den Fall, dass die Freiheitsentziehung länger als einen Monat aufrechterhalten wird; § 99 Abs. 2 öStGB.

Verhalten seine Entscheidung gegen die Rechtsordnung nach außen zum Ausdruck. Je nach Fallkonstellation können sich daran noch viele weitere Entscheidungen anschließen. Es ist fernliegend, die Verjährung bereits nach dem ersten Angriff auf das Angriffsobjekt beginnen zu lassen, während der Täter den Angriff noch mehrere Male wiederholt.

Auch an dieser Stelle lässt sich eine Parallele zu den Delikten mit Dauerelement ziehen. Führt der Täter z.B. 20 Steinwürfe auf einen Menschen hintereinander aus, so liegt in jedem der Würfe, wollte man das Geschehen künstlich aufspalten, eine versuchte Körperverletzung. Mit jedem Steinwurf wird das Unrecht der Tat somit wiederholt, was einer Abnahme von dessen Relevanz logisch entgegensteht. Diese kann erst beginnen, wenn die letzte, auf die Vollendung gerichtete Tathandlung abgeschlossen ist. Gleiches gilt für die Abnahme der Strafbedürftigkeit. Dieser Zeitpunkt ist somit für den Verjährungsbeginn heranzuziehen. Die Möglichkeit eines Rücktritts spielt hingegen keine Rolle. Der Rücktritt kann – unabhängig von dem für die Verjährung maßgeblichen Zeitablauf – das Handlungsunrecht wieder aufheben und die Strafbarkeit entfallen lassen.

### c) Umsetzung der theoretischen Erkenntnisse in einem Regelungsvorschlag

Wie dargestellt, lässt sich nicht pauschal für alle Deliktstypen beantworten, wann die Verjährung beginnen soll. Im Grundsatz ist zwar an die Vollendung der Tat anzuknüpfen. Bei Delikten mit Dauerelement würde dies jedoch zu unbilligen Ergebnissen führen. Beim Versuch wiederum gibt es gerade keine Vollendung.

Über die Beendigung der Tat versucht die deutsche Regelung, all diese Situationen in einem Satz zu erfassen.<sup>95</sup> Es bietet sich jedoch an, für einen unionsweiten Vorschlag eine ausführlichere Sprachregelung zu wählen, da eine bereits auf nationaler Ebene umstrittene Regelung für die rechtssichere Anwendung auf unterschiedliche Rechtsordnungen nicht geeignet wäre. Die Regelung sollte technische Begriffe einzelner Strafrechtsordnungen vermeiden und möglichst abstrakt beschreiben, an welche Situation der Verjährungsbeginn anzuknüpfen ist. Die gewählte Formulierung von § 3 Abs. 1 HarmV erscheint hierfür geeignet.

---

95 § 78a S. 2 dStGB hat allenfalls klarstellende Funktion.



### 3. Begründung zu § 3 Abs. 2 HarmV

Gemäß § 3 Abs. 2 HarmV soll für ausgewählte Straftaten die Verjährung, abweichend von den Regelungen in Absatz 1, erst mit oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Tatopfers beginnen. Die Regelung geht auf Rechtsakte des Europarats und der Europäischen Union zurück.<sup>96</sup> Auch aufgrund dieser Rechtsakte finden sich in den Verjährungssystemen aller untersuchten EU-Mitgliedstaaten Sonderregelungen zum Schutz von minderjährigen Opfern.<sup>97</sup> Die breite Verwurzelung stellt den zweiten Grund dar, diese „Sonderthematik“ im vorliegenden Vorschlag nicht unberücksichtigt zu lassen.

Hierbei sind zwei Fragen zu trennen: Erstens, in welcher Form die Vorgaben der Rechtsakte im Harmonisierungsvorschlag Berücksichtigung finden sollen, und zweitens, welche Straftaten von der gewählten Sonderregelung betroffen sein sollen. Die zweite Frage abschließend zu klären, vermag dieser Regelungsvorschlag nicht zu leisten. Es können allenfalls Kategorien vorgegeben oder es kann auf die Umschreibungen in den Rechtsakten verwiesen werden.

#### a) Vorgaben aus den Rechtsakten

Die Rechtsakte betreffen einen breiten Katalog an Straftaten, unter anderem solche im Zusammenhang mit sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung, Kinderpornographie, Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung. Sowohl Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie der EU aus 2011<sup>98</sup> als auch

---

96 Vgl. Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25.10.2007 (Art. 33); Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vom 11.05.2007 (Art. 58); Richtlinie 2011/92/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Art. 15 Abs. 2).

97 Hierzu vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), A. 2. Komplex II.2.c.

98 „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten ... während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer entsprechend der Schwere der betreffenden Straftat strafrechtlich verfolgt werden können.“

Art. 33 des Europaratsübereinkommens von 2007<sup>99</sup> und Art. 58 des Europaratsübereinkommens von 2011<sup>100</sup> enthalten die Vorgabe, dass für diese Straftaten „ausreichend lang“ oder „während eines hinreichend langen Zeitraums“ nach Erreichen der Volljährigkeit des Opfers eine strafrechtliche Verfolgung bzw. deren Einleitung möglich sein muss. Die Dauer dieses unbestimmten Zeitraums soll hierbei im Verhältnis zur Schwere der jeweiligen Straftat stehen.

Die zur Umsetzung der Vorgaben gewählte Verschiebung des Verjährungsbeginns entspricht der verbreitetsten Lösung in den untersuchten Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.<sup>101</sup> Viele Staaten knüpfen bereits jetzt an die Volljährigkeit des Tatopfers, also die Vollendung des 18. Lebensjahres, an. Es wurde diskutiert, durch eine Anknüpfung erst an die Vollendung des 25. Lebensjahres die Akzeptanz in den Staaten zu erhöhen, die *de lege lata* die Unverjährbarkeit für einige der umfassten Straftaten vorsehen<sup>102</sup> oder zumindest – wie Deutschland und Österreich – einen weit späteren Anknüpfungspunkt wählen.<sup>103</sup> Im Ergebnis entschied man sich jedoch einstimmig für das 18. Lebensjahr, da sich bereits dadurch eine im Gesamtkontext des Vorschlags weit überdurchschnittliche Verjährungsdauer ergibt, die dem Ausnahmecharakter der erfassten Straftaten angemessen Rechnung trägt. Die jeweilige Schwere der Straftaten findet durch die beiden unterschiedlichen Verjährungsfristen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HarmV Berücksichtigung.

---

99 „Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verjährungsfrist ... ausreichend lang ist, um die tatsächliche Einleitung der Strafverfolgung zu ermöglichen, nachdem das Opfer volljährig geworden ist, und im Verhältnis zur Schwere der betreffenden Straftat steht.“

100 „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verjährungsfrist ... ausreichend lang ist und sich über einen der Schwere der betreffenden Straftat entsprechenden Zeitraum erstreckt, um die tatsächliche Einleitung von Verfahren zu ermöglichen, nachdem das Opfer volljährig geworden ist.“

101 So in Frankreich, Italien, Niederlande, Schweden, Spanien und Ungarn.

102 Vgl. oben unter B.I.6.c.

103 Österreich knüpft an die Vollendung des 28. Lebensjahres, Deutschland an die Vollendung des 30. Lebensjahres an, wenngleich beide Staaten mit einem *Ruben der Verjährung* arbeiten.

b) Gründe für die Sonderregelung

Das hier vertretene Verständnis von der Grundverjährungsfrist als „Zeitraum zur Einleitung eines Strafverfahrens“<sup>104</sup> spricht ebenfalls für das gewählte Regelungsmodell. Eine solche Frist kann erst beginnen, wenn die Einleitung eines Strafverfahrens überhaupt möglich ist. In der Regel besteht die Möglichkeit einer Strafverfolgung ab dem eingangs genannten Zeitpunkt der Tatvollendung. Jedoch kann in ausgewählten Konstellationen diese rechtliche Möglichkeit einer faktischen Unmöglichkeit gegenüberstehen. Faktisch unmöglich ist die Einleitung eines Strafverfahrens nicht bereits dann, wenn im konkreten Einzelfall die Spuren einer Straftat so geschickt versteckt oder verheimlicht werden, dass eine Entdeckung ausbleibt. Es macht die Verjährung gerade aus, dass unentdeckte Straftaten nach einer gewissen Zeit nicht mehr verfolgt werden können. Es kann somit keinesfalls auf die bloße fehlende Entdeckung einer Straftat ankommen, entscheidend ist die *Entdeckbarkeit* einer Straftat. Da Verjährungsregelungen sich an abstrakten Maßstäben und nicht an den Umständen des Einzelfalls orientieren, muss diese *Unentdeckbarkeit* sich regelmäßig gerade aus der Natur einer bestimmten Gruppe von Straftaten ergeben. Zuletzt ist eine gewisse Gravität der *Unentdeckbarkeit* zu fordern, um einen Verjährungseintritt nicht einseitig zu Lasten des Täters zu umgehen. Einfachen Entdeckungsschwierigkeiten kann auch durch eine längere Verjährungsfrist Rechnung getragen werden. Eine Sonderregelung kommt nur für die Fälle in Betracht, in welchen ansonsten über viele Jahre die Tat regelmäßig nicht entdeckt werden kann und der Täter wegen abgelaufener Verjährungsfrist keine Strafverfolgung fürchten müsste.

Dies kann sich aus mehreren, auch kumulativ vorliegenden, Faktoren ergeben. Einen ersten entscheidenden Faktor stellt ein mögliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter und Opfer dar. Als Folge davon kann das Tatopfer gehindert sein, die Tat selbstbestimmt zur Anzeige zu bringen. Wenn die Tat außerhalb der Öffentlichkeit oder sogar innerhalb der Familie begangen wird, ist eine Kenntniserlangung durch die Behörden auf anderem Wege regelmäßig ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass selbst bei anderweitiger Kenntniserlangung durch die Behörden das Abhängigkeitsverhältnis regelmäßig eine Aussage des Tatopfers verhindert, woraus ein „*in dubio pro reo*“-Freispruch und ein Strafklageverbrauch resultieren können. Ein zweiter großer Faktor ist das Alter des Tatopfers und die damit einhergehende geistige Reife und Selbstständigkeit. Sie spielen eine große Rolle

---

104 Siehe oben bei B.III.2.b.aa.

dabei, ob das Opfer überhaupt erkennt, dass ihm Unrecht getan wurde und ob es sich dazu überwinden kann, sich wegen der Tat an die Behörden oder zumindest an Dritte zu wenden. Diesbezügliche Hemmungen können sich zuletzt auch aus der Natur der verübten Straftat – insbesondere bei Sexualstraftaten – ergeben.

Bei den in den Rechtsakten genannten Delikten<sup>105</sup> fallen regelmäßig all diese Faktoren zusammen. Abstrakt betrachtet können diese Taten im überwiegenden Teil der Fälle nicht von den Strafverfolgungsbehörden erkannt und verfolgt werden. Durch die Verschiebung des Verjährungsbeginns können einige der hierfür ursächlichen Faktoren ausgeglichen werden. Das Tatopfer hat mehr Zeit, geistig zu reifen und sich in Ruhe zu überlegen, ob es Anzeige erstatten soll. Zudem kann es sich durch seine Volljährigkeit aus einem eventuellen Abhängigkeitsverhältnis befreien. Die Aufklärung und Aburteilung ähnlicher Fälle und die damit einhergehende Medienberichterstattung können noch Jahre später ein Auslöser dafür sein, den Mut aufzubringen, die Tat zur Anzeige zu bringen.

Aus den dargelegten Gründen soll der Verjährungsbeginn für die in den Rechtsakten umschriebenen Taten gegenüber Minderjährigen auf die Vollendung des 18. Lebensjahres des Tatopfers verschoben werden. Auch für andere Straftaten gegenüber Leib und Leben zu Lasten von Minderjährigen ist die Argumentation mit Einschränkungen übertragbar. Die Argumente zum Abhängigkeitsverhältnis und Alter der Opfer könnten dafürsprechen, auch solche Fälle, die über die Vorgaben der Rechtsakte hinausgehen, zu erfassen. Um eine möglichst einheitliche Umsetzung der Regelung zu gewährleisten, soll der Kreis der Straftaten jedoch auf die in den Rechtsakten umschriebenen beschränkt werden. Die Umsetzung des Harmonisierungsvorschlags sollte dadurch erfolgen, dass die einschlägigen Straftaten in der nationalen Regelung genannt werden.

#### 4. Folgen einer Implementation von § 3 HarmV

Die Folgen der Implementation der vorgeschlagenen Regelung des § 3 Abs. 1 HarmV auf den nationalen Ebenen können an dieser Stelle nicht erfasst werden. Für einzelne Straftaten und spezielle Sachverhaltskonstellationen sind große Änderungen nicht auszuschließen. Der Großteil der Rechtsordnungen orientiert sich jedoch bereits aktuell, zumindest grund-

---

105 Siehe oben bei B.III.3.a.

sätzlich, an der Tatvollendung für den Verjährungsbeginn.<sup>106</sup> Auch Sonderregelungen für Delikte mit Dauerelement sind keine Seltenheit.<sup>107</sup> Die größten Reibungen innerhalb der EU entstehen derzeit wohl aus den unterschiedlichen Verjährungsfristen und Verlängerungsmöglichkeiten. Jedoch hat auch der Fristbeginn in einigen Fällen große Auswirkungen. Dadurch, dass der Regelungsvorschlag keinen Verjährungsbeginn vor dem Erfolgseintritt vorsieht, werden die größten Unterschiede entfallen. Vor allem im Rahmen von Spätschadensfällen könnte eine Regelung, wie sie aktuell in Österreich, der Schweiz und Griechenland existiert, zu großen Divergenzen führen.<sup>108</sup> Im Kontext solcher Spätschadensfälle dürfte der Regelungsvorschlag die größten Annäherungen erzielen können. Für Österreich würde die Übernahme des Vorschlags keinen grundsätzlichen Systemwechsel darstellen, weil der Verjährungsbeginn im Finanzstrafrecht schon gegenwärtig an den Erfolgseintritt gekoppelt ist.<sup>109</sup>

Die eindeutigste, sich aus § 3 Abs. 2 HarmV ergebende Änderung dürfte darin liegen, dass fortan der Verjährungsbeginn für die nach allen Rechtsordnungen unter die Regelung fallenden Straftaten einheitlich auf die Vollendung des 18. Lebensjahres des Tatopfers fällt. Große Unterschiede können sich daraus ergeben, dass zwei Rechtsordnungen verschiedene Ansichten darüber haben, ob ein Sachverhalt in den Anwendungsbereich der Regelung fällt. In solchen Fällen kann sich der Verjährungsbeginn theoretisch um bis zu 18 Jahre unterscheiden. Große Divergenzen dürften dann aber bereits *de lege lata* bestehen. Für Rechtsordnungen, die mit ihrer Sonderregelung über den Regelungsvorschlag hinausgehen, so z.B. Griechenland, wo für jedes Verbrechen gegenüber Minderjährigen der Verjährungsbeginn nach hinten verschoben wird, bringt die Implementation in einigen Fällen eine starke Verkürzung der Verjährung mit sich.

---

106 Vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), A. 2. Komplex II.2.a.bb.

107 Vgl. nur § 81 Abs. 4 estStGB, Art. 158 Abs. 1 Teilsatz 3 itStGB; § 57 Abs. 2 S. 2 a.E. öStGB; Art. 98 lit. b. schwStGB; Art. 132 Abs. 1 S. 2 spStGB; § 27 lit. c und d ungStGB.

108 Vgl. hierzu *Hochmayr* (Fn. 2), A. 2. Komplex II.2.a.ee.

109 § 31 Abs. 1 öFinanzstrafG.

#### IV. Modifikationsmöglichkeiten der Verjährungsfrist

##### 1. Vorgeschlagene Regelung

Zur Frage, inwiefern der Lauf der Grundverjährungsfrist beeinflusst werden kann, wurden ursprünglich drei Regelungsoptionen erarbeitet. Die Entscheidung für die gewählte Regelung ist das Ergebnis der gemeinsamen Diskussion mit allen Landesreferenten auf der Projekttagung im September 2020.

#### § 4 Ruhen der Verjährung

(1) Der Ablauf der Verjährungsfrist ruht, sobald der Täter weiß oder wissen kann, dass gegen ihn

1. ein Strafverfahren eingeleitet ist (*Inkulpation*), bis zum Abschluss des Verfahrens, oder
2. ein Strafverfahren wegen Immunität nicht durchgeführt werden kann, bis zum Ende der Immunität.

(2) Das Ruhen gemäß Absatz 1 Nummer 1 darf die folgende Dauer nicht überschreiten:

1. für weniger schwere Straftaten 8 Jahre,
2. für alle anderen Straftaten 20 Jahre.

##### 2. Begründung

Aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit des Regelungsvorschlages wurde auf der Projekttagung einstimmig beschlossen, nur *eine* Möglichkeit der Fristbeeinflussung in den Vorschlag aufzunehmen. Das *Ruhen der Verjährung* soll erstens greifen, um die Durchführung eines bereits begonnenen Strafverfahrens ohne verjährungsbedingten Zeitdruck zu ermöglichen. Zweitens ist ein Ruhen vorgesehen, wenn ein Verfahren trotz Entdeckung der Tat nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, da der Täter Immunität genießt. Während für das strafverfahrensbedingte Ruhen eine Obergrenze gilt, soll das immunitätsbedingte Ruhen keiner zeitlichen Grenze unterliegen.

Bei der Auswahl einer Regelung waren vier Fragen zu klären. Zunächst war die Entscheidung zu treffen, *ob* es überhaupt eine Modifikationsmöglichkeit geben soll (a.). Hieran schlossen sich die Fragen an, *in welcher Form* eine solche erfolgen (b.) und *welches Verfahrenereignis* die Fristmodifikation auslösen sollte (c.). Zuletzt war zu klären, *wie oft* eine Beeinflussung des Fristablaufs möglich sein und ob ein unbegrenzter und eventuell

unverhältnismäßiger Aufschub des Verjährungseintrittes durch eine *absolute Verjährungsfrist* verhindert werden soll (d.).

a) Erfordernis einer Modifikationsmöglichkeit

Grundsätzlich wäre es auch möglich, die Verjährungsfrist unbeeinflusst ablaufen zu lassen. Mit dem Beginn der Frist stünde dann das Datum des Verjährungseintrittes fest. Bis zu diesem Zeitpunkt müsste ein rechtskräftiges Urteil gefällt worden sein, ansonsten dürfte keine Ahndung der Tat mehr erfolgen und ein laufendes Verfahren wäre zu beenden.

Die große Stärke eines solchen Modells läge in seiner Transparenz. Bereits mit Fristbeginn, nach dem vorliegenden Vorschlag also in der Regel bei Vollendung der Tat,<sup>110</sup> ließe sich der genaue Termin des Verjährungseintrittes feststellen. Eine nachträgliche Veränderung – ein „nach hinten Schieben“ dieses Termins – wäre nicht möglich. Für alle Beteiligten wäre dieses Datum der Stichtag, ab dem keine Ahndung der Tat mehr erfolgen dürfte. Zudem müsste die gegenseitige Anerkennung ausländischer verjährungsverlängernder Prozesshandlungen nicht mehr diskutiert werden.

Das Modell hat jedoch eine große Schwäche: seine fehlende Flexibilität. Bei Kenntniserlangung von der Tat kurz vor Ende der Verjährungsfrist stünden die Strafverfolgungsbehörden vor einem Dilemma. Sobald absehbar wäre, dass ein (rechtskräftiges) Urteil nicht bis zum Eintritt der Verjährung erreicht werden kann, müsste theoretisch aus verfahrensökonomischen Gründen bereits auf die Ermittlungen verzichtet werden. Ob das überhaupt möglich wäre, hängt maßgeblich mit der Geltung und Ausgestaltung des Legalitätsgrundsatzes in der jeweiligen Rechtsordnung zusammen. Die Strafverfolgungsbehörden könnten verpflichtet sein, auch in – mit Blick auf die anstehende Verjährung – aussichtslosen Fällen Ermittlungen einzuleiten. Eine große Ressourcenverschwendung wäre die Folge. In anderen Fällen könnte es zu der aus rechtsstaatlicher Sicht unerfreulichen Situation kommen, dass aus dem Verfahren ein „Wettlauf gegen die Zeit“ wird. Ein Verfahren unter Zeitdruck wäre hierbei auch nicht im Interesse des Täters (oder schlimmstenfalls des zu Unrecht Beschuldigten), da ein schneller Prozess u.U. zulasten von Gründlichkeit und Verfahrensgerechtigkeit durchgeführt werden könnte. Eine Verjährungsfrist ohne Verlängerungs- bzw. Beeinflussungsmöglichkeit ist somit sowohl aus ökonomischer als auch aus rechtsstaatlicher Sicht nicht unbedenklich. Überdies findet

---

110 Vgl. § 3 des Regelungsvorschlags.

sich in keiner der untersuchten Rechtsordnungen eines EU-Mitgliedstaates ein solches Modell.<sup>111</sup> Es steht nicht zu erwarten, dass diese einschneidende Änderung auf Akzeptanz stoßen würde.

Für den Regelungsvorschlag kam daher nur ein Modell mit der Möglichkeit einer Fristbeeinflussung in Frage, da ab einem bestimmten Zeitpunkt *ökonomische und rechtstaatliche Interessen* die vom Zeitdruck der Verjährung entkoppelte Durchführung des einmal begonnenen Strafverfahrens erfordern.

## b) Mögliche Fristmodifikationen

Die geltenden Verjährungssysteme der Mitgliedstaaten enthalten hierfür verschiedene Regelungsmodelle.<sup>112</sup> Teilweise erfolgt, geknüpft an verschiedene strafprozessuale Ereignisse, ein *Neubeginn* der Verjährungsfrist. Verbreitet sind auch das *Ruhen bzw. die Hemmung* der Verjährung. Hierbei pausiert der Ablauf der Verjährungsfrist. Der Ruhensbeginn kann auch mit dem Beginn des Ablaufs der Verjährungsfrist zusammenfallen. Möglich ist es ebenfalls, die Verjährungsfrist ab einem bestimmten strafprozessualen Ereignis um einen bestimmten Zeitraum zu *verlängern*, also an die zu diesem Zeitpunkt noch übrige Grundverjährungsfrist eine fixe Zeitspanne anzuhängen. Zuletzt arbeiten einige Staaten mit einem *Abbruch* der Verjährung. Häufig findet sich auch eine Kombination verschiedener Regelungsmodelle.

Der nach diesem Vorschlag primäre Zweck einer Verjährungsmodifikation ist, dass – nach Entdeckung einer Straftat vor Ablauf der Verjährungsfrist – ausreichend Zeit verbleibt, ein Strafverfahren durch- und zu Ende zu führen, und ein – möglicherweise sogar gezielt durch die Verteidigung

---

111 Lediglich in der Schweiz, vgl. *Lehmkuhl/Häberli/Schafer/Wenk* (Fn. 3), A. 2. Komplex II.4.

112 Vgl. hierzu *Hochmayr* (Fn. 2), A. 2. Komplex II.4.b.



herbeigeführter<sup>113</sup> – Verjährungseintritt im Verfahren verhindert wird.<sup>114</sup> Jede der vier genannten Modifikationen erscheint zumindest grundsätzlich als geeignet, um den ungewünschten Zeitdruck von den Verfahrensbeteiligten zu nehmen.

Die gewählte Form des Ruhens der Verjährung hat jedoch gegenüber den anderen Modifikationsformen entscheidende Vorteile:

Im Gegensatz zum Ruhen bedeuten der Neubeginn, die Verlängerung und auch der Abbruch der Verjährung einen *pauschalen* Eingriff in den Verjährungsablauf, der in keinem Bezug zu dem tatsächlich notwendigen Zeitaufwand für das Verfahren steht. Dieser Eingriff ist zudem *unumkehrbar*, so dass auch nachdem das Verfahren abgeschlossen oder wieder eingestellt wurde, die verlängernde Wirkung der Modifikationsmaßnahme erhalten bleibt. Dies wiegt umso schwerer, wenn das Verfahren in einem so frühen Stadium beendet wird, dass dem Betroffenen keine Schutzwirkung durch eine zumindest teilweise materielle Sperrwirkung der Einstellungsentscheidung zukommt. In diesem Fall könnte sich eine Verjährungsfrist, die vor Einleitung des Verfahrens fast abgelaufen war, nach Einstellung des Verfahrens – man könnte auch sagen, trotz der mit einem Strafverfahren einhergehenden Eingriffe in die Rechtssphäre des Betroffenen – um Jahre oder sogar Jahrzehnte verlängern. Im Fall des Verjährungsabbruchs<sup>115</sup> wäre ein Verjährungseintritt sogar ganz ausgeschlossen.

Beim Ruhen der Verjährung wird der Verjährungseintritt hingegen nicht pauschal nach hinten geschoben, sondern die Verjährung pausiert nur so lange, wie tatsächlich ein Verfahren läuft.<sup>116</sup> Hieraus ergibt sich eine klare Trennung zwischen dem Zeitraum, der nach hier vertretener Ansicht für die Einleitung eines Verfahrens zur Verfügung steht (= der

---

113 Vgl. z.B. die diversen Freisprüche des früheren italienischen Regierungschefs Silvio Berlusconi wegen zwischenzeitlichen Verjährungseintritts (teilweise erst in der Berufungsinstanz), <https://www.n-tv.de/politik/Berlusconi-kommt-erneut-da-von-article5596231.html>; <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/korruption-svorwurfe-verjaehrt-berlusconi-spielt-auf-zeit-und-gewinnt-11662238.html>; <https://kurier.at/politik/ausland/berlusconi-entgeht-haftstrafe-wegen-verjaehrung/400060370> [jeweils zuletzt abgerufen am 11.01.2020].

114 Dies ist nach der gewählten Regelung allenfalls möglich, wenn die Grundverjährungsfrist und die maximale Ruhensdauer (dazu unter d.) in Summe verstrichen sind.

115 Wobei hier an einen potentiell späteren Verfahrenszeitpunkt angeknüpft werden müsste, was wohl eine gewisse Sperrwirkung der Einstellungsentscheidung zur Folge hätte.

116 Zu den Anknüpfungspunkten für den Ruhensbeginn und das Ruhensende siehe im Folgenden unter c.

Grundverjährungsfrist), und dem Zeitraum, der eine vom verjährungsbedingten Zeitdruck losgelöste Durchführung des Verfahrens sichern soll (= dem Ruhenszeitraum). Es entfällt folglich auch die theoretisch denkbare Missbrauchsmöglichkeit der Strafverfolgungsbehörden, trotz fehlenden Anfangsverdachts, nur um der Verjährungsverlängerung willen, ein Verfahren einzuleiten. Denn durch den Wiedereintritt in die noch übrige Grundverjährungsfrist verbleibt nach einer Einstellung des Verfahrens kein längerer Verfolgungszeitraum als vor dessen Einleitung.<sup>117</sup> Ein Neubeginn oder die Verlängerung der Verjährung hätten dies hingegen zur Folge gehabt.

Nach alledem wurde sich für eine reine Ruhensregelung entschieden, die einen Verjährungseintritt nicht endgültig verhindert, sondern nur so lange hinausschiebt, wie tatsächlich ein Strafverfahren durchgeführt wird.

Bei der rechtstheoretischen Begründung der vorgeschlagenen Regelung stößt – wie bei jedem modifizierenden Eingriff in eine laufende Verjährungsfrist – eine rein materiellrechtliche Sichtweise der Verjährung an ihre Grenzen.<sup>118</sup> Allenfalls könnte man in der erfolgten Einleitung eines Verfahrens ein Indiz für das staatliche Strafbedürfnis erblicken und hiermit die Fristverlängerung begründen oder von einer „Aktualisierung der Unrechtsrelevanz“ ausgehen.<sup>119</sup> Es sind daher vor allem die oben genannten prozessual orientierten Gründe (Verfahrensökonomie, rechtsstaatliche Interessen), die sich für die Regelung anführen lassen.

Für die vorgeschlagene Regelung streitet eine gewisse Verwurzelung in den untersuchten Rechtsordnungen. Zumindest um temporären Strafverfolgungshindernissen wie einer Immunität des Täters zu begegnen, stellt das Ruhen der Verjährung bereits jetzt das mit Abstand verbreitetste Instrument dar.<sup>120</sup> Für ein einfaches und übersichtliches Regelungsmodell wird diese Form der Fristmodifikation auch bei der Durchführung eines Strafverfahrens gewählt.<sup>121</sup> Dagegen würden bei Aufnahme weiterer Möglichkeiten der Fristverlängerung die Komplexität der Regelung und das Ri-

---

117 Die Behörden gewinnen nur die Zeit, die tatsächlich ein Ermittlungsverfahren läuft. Die Zeit zur *Einleitung* des Verfahrens, die Grundverjährungsfrist, wird nicht verlängert. Wenn die Tat zuvor bereits fast verjährt war, folgt auf die Einstellung des Verfahrens zeitnah der endgültige Verjährungseintritt.

118 Vgl. zur deutschen Rechtslage *Satzger*, Jura 2012, 433 (436).

119 Vgl. dazu die Kritik von *Asholt* (Fn. 20), 386 f.

120 So in Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Polen und Ungarn.

121 Dies könnte auch in Griechenland und Österreich den Ausschlag gegeben haben, sich auf nur einen Typus der Fristbeeinflussung zu beschränken, vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), A. 2. Komplex II.4.b.(2).

siko von Anwendungsschwierigkeiten in den doch sehr unterschiedlichen Straf(-prozess)rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zunehmen.<sup>122</sup>

c) Maßgebliche Verfahrensergebnisse

An die Verjährung beeinflussende Ereignisse sind mit Blick auf das Transparenzkriterium besondere Anforderungen zu stellen. Dies gilt sowohl für das strafverfahrensbedingte als auch für das immunitätsbedingte Ruhen und im Besonderen für den Ruhensbeginn. Um den Verjährungseintritt für alle Beteiligten nachvollziehbar zu machen, sind die Kenntnisnahme sowohl des Täters als auch der Behörden zumindest grundsätzlich vorauszusetzen.

aa) Strafverfahrensbedingtes Ruhen

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass das Ziel des § 4 Abs. 1 Nr. 1 HarmV, einen ungestörten Verfahrensablauf zu gewährleisten, erst mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Verjährungsmodifikation rechtfertigt. Heimliche oder verdeckte Ermittlungsmaßnahmen kommen nicht als Anknüpfungspunkt für ein Ruhen in Frage. Der maßgebliche Zeitpunkt soll eine wahrnehmbare strafprozessuale Maßnahme (z.B. die Festnahme des Tatverdächtigen oder eine Wohnungsdurchsuchung) oder die Aufklärung des Beschuldigten darüber, dass gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wurde, sein. Dieser Zeitpunkt lässt sich übergreifend als *Inkulpationszeitpunkt* bezeichnen.

Der gewählte Zeitpunkt hat den Vorzug, in den adressierten Rechtsordnungen seine Entsprechung zu finden. Wenngleich nicht unter dem konkreten Begriff, stellen einige EU-Rechtsakte bereits jetzt auf diesen Zeitpunkt ab. So gelten sowohl die Richtlinie über das Recht auf Dolmet-

---

122 Für jede weitere aufgenommene Modifikationsmöglichkeit müsste(n) ein (oder mehrere) Anknüpfungspunkt(e) im jeweiligen nationalen Recht festgelegt werden. An ein Verfahrensergebnis für den Ruhensbeginn (siehe im Folgenden unter c.) sind hierbei andere Anforderungen zu stellen als an ein Ereignis, das den Neubeginn, die Verlängerung oder sogar den Abbruch der Verjährung zur Folge haben soll. Aufgrund der Unumkehrbarkeit der Fristverlängerung könnte in diesen Fällen die Beteiligung eines Richters geboten sein. Es wäre schwierig, strafprozessuale Handlungen zu bestimmen, die sich rechtsordnungsübergreifend als Anknüpfungspunkte für eine Verfahrensverlängerung eignen.

schleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren<sup>123</sup> als auch die Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand im Strafverfahren<sup>124</sup> für Personen „ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Weise darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt sind“.<sup>125</sup> Darüber hinaus knüpft auch der EGMR bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer i.S.d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK für den Verfahrensbeginn an den Zeitpunkt an, in dem „dem Betroffenen offiziell mitgeteilt oder er sonst darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung gegen ihn ermittelt wird“.<sup>126</sup>

Im vorliegenden Regelungsvorschlag geht es jedoch nicht um Beschuldigtenrechte, sondern um ein Ruhen der Verjährung, welches sich nachteilig für den Betroffenen auswirkt. Daher besteht – anders als in den genannten Konstellationen – das Bedürfnis, den Fall zu regeln, in welchem der Betroffene sich bewusst der Inkulpation entzieht. Es sollte dem Täter nicht möglich sein, die Beeinflussung der Verjährungsfrist zu verhindern.<sup>127</sup> Anstatt die tatsächliche Kenntnis des Täters vorauszusetzen, bietet es sich daher an, auf die *konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme* abzustellen. Welche Anforderungen an eine solche konkrete Möglichkeit zu stellen sind und wie die Erfüllung dieser Anforderungen dokumentiert werden soll, bleibt den umsetzenden Staaten überlassen. Denkbar wäre etwa ein nach außen wahrnehmbarer Verfolgungsakt.

---

123 RL (EU) 2010/64 v. 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. 2010 L 280/1.

124 RL (EU) 2013/48 v. 22.10.2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. 2013 L 294/1.

125 Vgl. Art. 1 Abs. 2 der RL 2010/64/EU und mit minimal abweichendem Wortlaut (a.E.: „... verdächtigt sind oder beschuldigt werden“) Art. 2 Abs. 1 der RL 2013/48/EU.

126 Vgl. *Lohse/Jakobs*, in: Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 8. Aufl. 2019, EMRK Art. 6 Rn. 29; *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, in: *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer* (Hrsg.), *Europäische Menschenrechtskonvention*, 4. Aufl. 2017, Art. 6 Rn. 196 mit Rechtsprechungsnachweisen in Fn. 706. Alternativ genügt dem EGMR, dass der Beschuldigte von Strafverfolgungsmaßnahmen ernsthaft betroffen ist, vgl. *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, a.a.O.; *Lohse/Jakobs*, a.a.O.

127 Siehe zu diesem in Schweden bestehenden Problem *Haverkamp* (Fn. 3), B.I.

Mit dem Abschluss des Verfahrens endet das Ruhen und die (noch übrige) Grundverjährungsfrist läuft weiter. Mit Verfahrensabschluss ist neben *rechtskräftigen Beendigungen* auch jede *sonstige Entscheidung* gemeint, *das Verfahren weder im aktuellen Verfahrensstadium weiterzuführen noch in das folgende Verfahrensstadium zu überführen*.<sup>128</sup> Hiervon ausgenommen sind lediglich solche Fälle, in denen das Strafverfahren aus Gründen, die in der Person des Beschuldigten liegen, nicht fortgeführt werden kann.<sup>129</sup> Diese Ausnahme beruht auf dem Gedanken, dass auch derjenige, gegen den bereits ein Verfahren läuft, durch seine Abwesenheit keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährung nehmen können soll.<sup>130</sup> Auf eine materielle Sperrwirkung der Verfahrensbeendigung kann und darf es hingegen nicht ankommen, da dies den Strafverfolgungsbehörden Missbrauchspotential eröffnen würde. Durch die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das nach kurzer Zeit wieder eingestellt würde, könnte ein Verjährungseintritt lange hinausgezögert oder sogar verhindert werden. Eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens aufgrund eines Mangels an Beweisen soll daher für ein Ende des Ruhens genügen, auch wenn dieser Entscheidung in der betreffenden Rechtsordnung keine materielle Sperrwirkung zukommt.<sup>131</sup> Nicht ausreichend ist hingegen ein erstinstanzliches Urteil, bevor dieses in Rechtskraft erwachsen ist. Denn in diesem Fall steht eine Entscheidung, ob das Verfahren abgeschlossen oder in das nächste Verfahrensstadium (das Rechtsmittelverfahren) überführt werden soll, noch aus.

- 
- 128 Neben einem rechtskräftigen Urteil oder Strafbefehl genügen somit auch endgültige Diversionsentscheidungen der Staatsanwaltschaft oder die Einstellung des Verfahrens wegen eines Mangels an Beweisen.
- 129 Beispielsweise beendet in Österreich ein Abbruch des Verfahrens gegen Abwesende nicht das Ruhen der Verjährung; *Marek*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl. (Stand 1.6.2018), § 58 Rn. 27.
- 130 Hier besteht erneut eine Parallele zu überlangen Strafverfahren, bei deren Beurteilung der EGMR fluchtbedingte Abwesenheiten ebenfalls nicht in den Verfahrenszeitraum einbezieht, vgl. EGMR, Urt. v. 20.6.2006, *Vayıç/Türkei*, Nr. 18078/02, Z. 44.
- 131 Das trifft etwa auf die in diesem Fall in Deutschland ergehende Entscheidung nach § 170 Abs. 2 dStPO zu. Das Verfahren könnte dort jederzeit, auch ohne Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweise, fortgeführt werden; siehe nur *Moldenhauer*, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zu Strafprozessordnung, 8. Aufl. 2019, § 170 Rn. 23.

bb) Immunitätsbedingtes Ruhen

Für den Beginn des immunitätsbedingten Ruhens nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 HarmV ist nicht der Beginn der Immunität, sondern der Zeitpunkt, zu dem die Immunität ein Strafverfahren unmöglich macht, entscheidend. Verhindert die Immunität bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, so beginnt das Ruhen, wenn der Täter oder das die Immunität gewährende Organ durch die Strafverfolgungsbehörden über die begründeten Anhaltspunkte für die Straftat (Anfangsverdacht) informiert werden. Das Pausieren des Fristablaufs garantiert, dass den Strafverfolgungsbehörden in der Summe dieselbe Zeit zur Einleitung eines Strafverfahrens zur Verfügung steht wie in Fällen, in denen der Täter keine Immunität genießt. Ist zwar ein Ermittlungsverfahren möglich, darf jedoch aufgrund von Immunität keine Anklage erhoben werden,<sup>132</sup> so beginnt mit Inkulpatation und Einleitung der Ermittlungen ein Ruhen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 HarmV, welches, sobald die Weiterführung des Verfahrens unmöglich wird, in das immunitätsbedingte Ruhen übergeht. Das Ruhen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 HarmV endet in jedem Fall, wenn entweder keine Immunität mehr besteht oder die begründeten Anhaltspunkte für die Straftat entfallen. Im ersten Fall kann sich unmittelbar an das immunitätsbedingte Ruhen ein strafverfahrensbedingtes Ruhen anschließen.

d) Zeitliche Begrenzung des Ruhens

Das Ruhen der Verjährung soll im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 1 HarmV zeitlich begrenzt werden. Die Grenze hat eine gewisse *Disziplinierung der Strafverfolgungsbehörden* zur Folge und kann bereits auf Ebene der Verjährung überlangen Strafverfahren entgegenwirken. Alternativ wäre es möglich gewesen, auf eine ausdrückliche Obergrenze zu verzichten und darauf zu vertrauen, dass diesen über Art. 6 Abs. 1 EMRK Einhaltung geboten wird. Wenngleich die Verhinderung überlanger Verfahren nicht Aufgabe der Verjährung sein sollte,<sup>133</sup> einigte man sich auf der gemeinsamen Projekttagung darauf, dass das Ruhen 8 Jahre bei den weniger schweren Straftaten i.S.d.

---

132 Vgl. etwa Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Beschluß des Deutschen Bundestags betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages, [https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go\\_btg/anlage6-245194](https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go_btg/anlage6-245194) (zuletzt abgerufen 22.01.2021).

133 Zu den Argumenten gegen eine absolute Verjährungsfrist vgl. *Hochmayr* (Fn. 2), A. 2. Komplex II.5.

§ 2 Abs. 3 HarmV und 20 Jahre bei den anderen verjährbaren Straftaten nicht überschreiten sollte. Hierdurch wird akzeptanzsteigernd berücksichtigt, dass immerhin sieben von elf untersuchten EU-Mitgliedstaaten gewisse zeitliche Obergrenzen für die Fristbeeinflussung kennen.<sup>134</sup> Zudem gewinnt das Verjährungsmodell an Vorhersehbarkeit. Denn zumindest dann, wenn keine Anhaltspunkte für eine Immunität des Betroffenen bestehen, kann, auch ohne nähere Betrachtung strafprozessualer Maßnahmen, durch bloße Addition der Grundverjährungsfrist und der Ruhenshöchstdauer, eine Tat als „in jedem Fall verjährt“ eingeordnet werden. Die Ruhenshöchstdauer beschränkt hierbei das Ruhen *in Summe*, kann also auch durch die mehrfache Einleitung eines Verfahrens erreicht werden. Die Unterscheidung zwischen Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 nach der Schwere der Delikte lässt sich damit erklären, dass mit schwereren Straftaten zwar nicht zwingend ein größerer Verfahrensaufwand einhergeht,<sup>135</sup> jedoch ein gesteigertes Bedürfnis besteht, das Verfahren zu einem rechtskräftigen Abschluss zu bringen. Das längere Ruhen verhindert somit Fälle, in denen trotz Entdeckung einer schweren Straftat, ausführlichen Ermittlungen und der Einleitung eines Hauptverfahrens das Verfahren zeitbedingt beendet werden müsste, wodurch das allgemeine Vertrauen in die Rechtsordnung schwer beschädigt werden könnte.<sup>136</sup>

Die Grenze bezieht sich nur auf die Fälle eines Strafverfahrens, nicht hingegen auf das immunitätsbedingte Ruhen. Hier wäre es sehr kontraproduktiv, nach einer bestimmten Ruhensdauer einen Verjährungseintritt zu erzwingen.<sup>137</sup>

### 3. Folgen einer Implementation von § 4 HarmV

Die Umsetzung der Regelung hätte eine *starke Vereinfachung der nationalen Rechtslagen* zur Folge. Die Beschränkung auf nur ein Prozessereignis für den Ruhensbeginn im Fall der Strafverfolgung lässt wenig Raum für Anwendungsprobleme auf Seiten der nationalen Rechtsordnungen. Anstatt

---

134 Vgl. *Hochmayr* (Fn. 2) A. 2. Komplex II.5.

135 Man denke nur an ein einfaches Tötungsdelikt vor Zeugen im Vergleich zu einer komplexen Wirtschaftsstraftat.

136 Man denke nur an die Empörung über die Einstellungen des deutschen „Love Parade“- und des Schweizer Sommermärchen-Prozesses und stelle sich vor, es wäre in den Verfahren um vorsätzliche (!) Tötungsdelikte gegangen.

137 Dies dürfte vor allem bei Eingreifen der kürzeren Verjährungsfrist von 8 Jahren von Bedeutung sein.

für einen breiten Katalog an Verfolgungsereignissen eine Entsprechung in den nationalen Strafprozessrechtsordnungen bestimmen zu müssen, genügt es, jeweils den Inculpationszeitpunkt zu bezeichnen.

Bei künftiger Umsetzung des Vorschlags in zumindest einem Großteil der Mitgliedstaaten ließe sich darüber nachdenken bzw. wäre es „konsequent“<sup>138</sup> dem nationalen Inculpationszeitpunkt eine unionsweite Wirkung für die Verjährung zukommen zu lassen. Dies hätte zur Folge, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nur noch in den seltensten Fällen<sup>139</sup> mit Verweis auf einen nationalen Verjährungseintritt verweigert werden könnte,<sup>140</sup> da der Ausstellungsstaat es in der Hand hätte, rechtzeitig ein unionsweites Ruhen der Verjährung auszulösen.

---

138 *Hochmayr* (Fn. 2), A. 2. Komplex II.4.c.ff.

139 Z.B. in den wenigen Fällen, in denen auch nach diesem Vorschlag Unterschiede zwischen den Grundverjährungsfristen erhalten bleiben, vgl. oben bei B.II. 4.

140 Vgl. den fakultativen Ablehnungsgrund aus Art. 4 Nr. 4 Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (RB-EUHb), ABl. 2002 L 190/1; ausführlich hierzu demnächst *Kolb* (Fn. 8), Erster Teil § 2 A.



# A Model for a Workable Harmonisation of Criminal Statutes of Limitations in the EU

*Walter Gropp / Gudrun Hochmayr / Thomas Kolb / Magdalena Pierzchlewicz*

## *Contents*

Proposed Regulation	906
Discussion	907
A. Preliminary Considerations	907
I. The Harmonisation Proposal as a Non-Binding Model Rule	908
II. Development of Core Criteria for a Workable Model Rule	908
1. Transparency and Predictability	909
2. Roots in Existing National Law	910
3. Considerations of Criminal Law Theory	910
III. Application of the Core Criteria to the Basic Elements of Criminal Statutes of Limitation	911
B. Discussion of Individual Provisions	912
I. Offences not Subject to Limitation	912
1. Proposed Regulation	912
2. Roots in Existing National Law	912
3. Transparency and Predictability	913
4. Considerations of Criminal Law Theory	913
5. Preliminary Conclusions	914
6. Alternative Approaches	915
a) Non-Limitability of Non-Privileged Homicides	915
aa) National Law as a Starting Point	915
bb) Necessary Systematisation of Homicide Offences	916
cc) Difficulties of Acceptance and Compromise	917
b) Non-Limitability in the Case of Life Imprisonment	918
c) Sexual Offences against Minors	919
7. Consequences of Implementing § 1 of the Harmonisation Proposal	920
II. Limitation Periods	922
1. Proposed Regulation	922
2. Discussion	922
a) The Special Status of Non-Privileged Homicide Offences	923
b) Categorisation of Other Offences According to National Threats of Punishment	925
aa) Specification of Categories of Severity	925
bb) Number of Severity Categories	926
cc) Duration of the Limitation Periods	929
dd) Classification of National Legal Provisions	930

3. Alternative Approaches	931
4. Consequences of Implementing § 2 of the Harmonisation Proposal	933
III. Beginning of the Limitation Period	934
1. Proposed Regulation	934
2. Discussion of § 3 Para. 1 of the Harmonisation Proposal	934
a) Significance of the Limitation Theories for the Beginning of the Limitation Period	935
b) Different Types of Offences	936
aa) Result-Based Offences	936
bb) Continuous Crimes	937
cc) Attempt	938
c) Implementation of the Theoretical Findings Through a Model Rule	939
3. Discussion of § 3 Para. 2 of the Harmonisation Proposal	939
a) Requirements Flowing from the EU and CoE Instruments	940
b) Reasons for a Specific Regulation of these Offences	941
4. Consequences of Implementing § 3 of the Proposal	943
IV. Modifying the Limitation Period	944
1. Proposed Regulation	944
2. Discussion	944
a) The Necessity of Modification	945
b) Possible Deadline Modifications	946
c) Relevant Procedural Events	949
aa) Tolling During Criminal Proceedings	949
bb) Tolling Due to Immunity	951
d) Time Limits on Tolling	952
3. Consequences of Implementing § 4 of the Harmonisation Proposal	953

## *Proposed Regulation*

### **§ 1 Exemption from Limitation**

Prosecution for the following offences may be commenced at any time:

1. The crime of genocide;
2. Crimes against humanity;
3. War crimes;
4. The crime of aggression.

### **§ 2 Limitation Periods**

(1) Offences of intentional killing (basic and aggravated offences) are subject to a limitation period of 30 years.

(2) Other serious crimes are subject to a limitation period of 20 years.

(3) Less serious crimes are subject to a limitation period of 8 years. Less serious crimes consist of:

1. *offences punishable by up to X years / offences punishable by a minimum of fewer than Y years of imprisonment.*
2. *offences from a particular category.*

### § 3 Beginning of the Limitation Period

(1) The limitation period begins to run with the completion of the offence; for offences of attempt, it begins to run from the completion of the last act of the attempt; for continuous crimes, it begins to run as soon as the continuous crime has ceased.

(2) For offences under §§/Art.... against minors, the limitation period begins to run once the victim has reached the age of 18.

### § 4 Tolling of the Limitation Period

(1) The limitation period is tolled as soon as the offender knows or could have known

1. that criminal proceedings have been commenced against him, and is tolled until the conclusion of such proceedings; or
2. that criminal proceedings cannot be commenced against him because of immunity he enjoys, and is tolled until the end of that immunity.

(2) The period of tolling under paragraph 1, number 1 is limited to

1. 8 years for less serious offences; and
2. 20 years for all other offences.

## *Discussion*

### *A. Preliminary Considerations*

The model for harmonised rules on statute of limitations on prosecution presented here<sup>1</sup> is the result of insights gained through the comparative law study<sup>2</sup> conducted on the basis of the country reports<sup>3</sup> as well as the case study<sup>4</sup> conducted as part of the project. A first draft of the harmonisation proposal was presented at the joint project conference in September

---

1 Referred to variously as “statute of limitations”, “limitation period”, “limitation period of the offence”, “limitation periods on prosecution” to be differentiated from limitation periods on the enforcement of a sentence, which are not covered by this Harmonisation Proposal. Our decision to settle on the term “statute of limitations on prosecution” does not reflect a particular position on the question of whether or not limitation periods are a matter of substantive or procedural law. Subsequent references to “limitation”, “limitation period”, or “statute of limitations” should be understood as referring to time limits on prosecution.

2 Cf. *Hochmayr*, A Comparative Analysis of Statutes of Limitation, in this volume.

3 Cf. respectively in this volume: *Gropp/Sinn*, Landesbericht Deutschland; *Halliday/Lazer/Wood*, Country Report England and Wales; *Parmas/Sootak*, Landesbericht Estland; *Walther*, Landesbericht Frankreich; *Papakyriakou/Pitsela*, Landesbericht Griechenland; *Orlandi*, Landesbericht Italien; *Faure/Klip*, Landesbericht Niederlande; *Sautner/Sackl*, Landesbericht Österreich; *Kulik*, Landesbericht Polen; *Haverkamp*, Landesbericht Schweden; *Lehmkuhl/Häberli/Schafer/Wenk*, Landesbericht Schweiz; *Gómez Martín*, Landesbericht Spanien; *Karsai/Szomora*, Landesbericht Ungarn; *Thaman*, Country Report United States.

4 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), C.

2020<sup>5</sup> and discussed extensively with the researchers involved. The results of those discussions have been worked into the proposal in its current form.

### *I. The Harmonisation Proposal as a Non-Binding Model Rule*

It became clear from the analysis of the case study that a harmonisation proposal does not have the potential on the basis of current EU law, which anyway only extends to certain areas of the criminal law,<sup>6</sup> to clear up all the problems presented by the status quo.<sup>7</sup> It is therefore presented as a non-binding model rule, comparable to the Model Penal Code in the United States,<sup>8</sup> which can serve as an orientation point for Member States and provide an opportunity to re-shape the law on limitation periods at the national level. The proposed rule here serves as a substantive example that can be adopted by Member States' own legislative processes after the necessary adjustments are made to the wording for each respective legal system.

### *II. Development of Core Criteria for a Workable Model Rule*

The case study furthermore made clear that the operation of limitation periods in a given case will always depend on a variety of factors such as the substantive criminal law governing the case, the severity of the possible penalty, the length of the base limitation period, rules governing the commencement of the limitation period, questions of procedural law, and the effects of various stages of criminal proceedings on the limitation period.<sup>9</sup> A harmonisation proposal inductively derived from a broad spectrum of limitation period regimes would have had to take all these factors into ac-

---

5 Cf. on this issue *Kolb*, eucrim 2020, 350 ff.

6 Such as terrorism, trafficking in human beings, sexual exploitation of women and children, computer crime, etc.; also applies to harmonised policy areas: see Art. 83 paras. 1 and 2 TFEU.

7 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), C.V. as well as *Kolb*, *Der internationale und europarechtliche Rahmen der Verfolgungsverjährung*, Zweiter Teil § 1 (forthcoming).

8 Cf. American Law Institute, *Model Penal Code: Official Draft and Explanatory Notes: Complete Text of Model Penal Code as Adopted at the 1962 Annual Meeting of the American Law Institute at Washington, D.C., May 24, 1962*, Philadelphia 1985.

9 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), C.IV.2.

count. And even if this were possible with regard to limitation periods in the narrower sense, the interplay of outside factors would still lead to differences in limitation periods in concrete cases to an extent not solvable by a single harmonisation proposal.<sup>10</sup> Any attempt to make the “forest of limitation rules” in the EU transparent and understandable cannot devote too much attention to individual trees.

The proposal set out below represents a first input toward a reform of Member State law at the national level that makes limitation periods more readily comprehensible. That is the attraction of the Harmonisation Proposal, which otherwise could not be expected to enjoy broad acceptance by the Member States. Genuine reform of the present law would require the largest possible number of Member States to voluntarily adapt their legal systems according to the example given by the proposal. The hope is that acceptance can be achieved not just on the basis of states’ recognizing the commonalities between their current limitation frameworks and the proposal, but also on the basis of a recognition that a harmonisation of limitation periods across the Union is best achieved via this proposal for the reasons set out below.

The following criteria for harmonisation were arrived at deductively from the comparative-law insights gained from the case study:

### *1. Transparency and Predictability*

The goal of any harmonisation should be simple rules on limitation periods that make it easy to determine questions surrounding the limitation period, thus leading to increased transparency. A simplified limitations regime would be an improvement compared to the current situation in the Member States included in the study, further increasing the attractiveness of the proposal. Every aspect of the proposal must thus be tested against the standard of whether the limitation period is predictable by the offender as well as the prosecuting authority and whether it remains so. The rules must be clear enough that their application to different legal systems does not result in misunderstandings or difficulties of interpretation.

---

10 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), C.IV.5., C.IV.6. and C.V.

## 2. *Roots in Existing National Law*

The harmonisation proposal must maintain a conservative approach, respecting well-tested elements of national limitation regimes as far as possible so that it is rooted in the existing laws of EU Member States.

The country reports prepared by contributors to the project provide a comprehensive picture of the limitation regimes currently in force in the Member States of the European Union. Of the fourteen legal systems, chosen explicitly for their different legal cultures and the unique features of their limitation regimes, eleven are Member States of the EU.<sup>11</sup> The country reports as well as the comparative law study<sup>12</sup> conducted on their basis served as a broad range of source material for the drafting of the proposal.

One aspect of the research was the question of how widespread a given regulatory feature was among the systems studied. The goal was not just to capture the breadth of acceptance of a particular feature in the legal systems, but also to benefit from the experience of the contributing researchers in the weighing of the strengths and weaknesses of individual regulatory features against one another. The joint conference of all the contributors in September 2020 provided a suitable opportunity for this; the less broadly a particular aspect of the proposal was anchored in the law of the states included in the study, the more discussion it prompted at the conference.

## 3. *Considerations of Criminal Law Theory*

Not only must a harmonisation proposal be broadly compatible with the core principles of the doctrine of limitation in the EU Member States; it should also provide the basis for a harmonised “theory of limitation”. The development of the proposal also considered, in addition to criteria 1. and 2. above, the question of which regulatory variant fits best with the overall proposal. There may be some necessity for later correction here if two aspects of the proposal are in fundamental conflict on the theoretical or doctrinal level.

---

11 The study covered the EU Member State legal systems of Germany, Estonia, France, Greece, Italy, the Netherlands, Austria, Poland, Sweden, Spain, and Hungary as well as the non-member states Switzerland, the United Kingdom (England and Wales), and the United States (New York).

12 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), A.

Such a conflict does not arise simply because the final proposal combines different approaches into a “mixed model” of limitation. Mixed models are already a feature of many of the legal systems under study.<sup>13</sup> Indeed, such compromises may be critical for reaching the broadest possible acceptance for the proposal under the “rooting” criterion.

The various doctrinal underpinnings of limitation periods have a central commonality: the idea of the necessity of prosecution<sup>14</sup> constitutes a counterweight to any limitation considerations. Prosecution for an offence should only be time-barred when the offence no longer need be prosecuted; should the necessity for prosecution endure, this may speak for grouping the offence with those not subject to limitation periods.

### *III. Application of the Core Criteria to the Basic Elements of Criminal Statutes of Limitation*

The three core criteria for a workable harmonisation proposal then needed to be applied to the basic elements of every limitation regime.<sup>15</sup> These basic elements were in turn derived from the comparative-law study:

1. The question of offences not subject to limitation periods;
2. The question of the duration of limitation periods;
3. The question of when the period begins to run; and
4. The question of the modification of a running limitation period.

For each element of the harmonisation proposal, the consequences for the Member States’ legal systems will be laid out, with a differentiation between changes on the national level and changes to the situation within the EU. Special attention will be paid to those legal systems whose present rules diverge furthest from the proposal, meaning that the changes to their law would be the most extensive. In the result, this should show the extent to which the legal situation within the EU would change if the proposal were implemented – in essence, whether and to what extent the existing differences could be resolved.

---

13 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), A. First Complex I.1.

14 The term “necessity of prosecution” is not intended to represent a particular position on the question of whether limitation periods are a matter of substantive or procedural law.

15 See below, B.I.–IV.

## B. Discussion of Individual Provisions

### I. Offences not Subject to Limitation

The proposal specifies a number of offences not subject to any limitation period at all. This question forms the logical starting point of any model of limitation, since the offences named are exempt from all of the provisions as to limitation periods, their start, and their modification that follow.

#### 1. Proposed Regulation

The proposal is to exempt only the core crimes under international law from any limitation period.

#### § 1 Exemption from Limitation

Prosecution for the following offences may be commenced at any time:

1. The crime of genocide;
2. Crimes against humanity;
3. War crimes;
4. The crime of aggression.

#### 2. Roots in Existing National Law

The proposed rule corresponds in substance to Art. 29 of the Rome Statute of the International Criminal Court. The Rome Statute has been ratified by all EU Member States, and is already reflected in the national law of (almost) all EU Member States.<sup>16</sup> This broad foundation in the national law of the Member States is an indication that exempting the crime of genocide, crimes against humanity, war crimes, and the crime of aggression from limitation rules is likely to enjoy broad acceptance. The rule in this form was supported unanimously at the project conference.

---

16 The small number of exceptions are covered in *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex I.2.a.



### 3. *Transparency and Predictability*

The requirements of transparency and predictability are likewise fulfilled. Exemption is the clearest statement that can be made about a given offence from the limitation perspective. A situation cannot arise in which the limitation period and whether it has run is unclear for a court, prosecutor, or offender. The question of whether the conduct in question is covered by one of the four core offences of international law is an entirely separate matter. Resolving it may be decisive for the question of whether or not prosecution is time-barred, but this is not an issue that can or should be solved by limitation rules. The offences have been deliberately taken on as they are named in the ICC statute, and the classification of an offence as a core offence under international law is a matter to be resolved according to the definitions in the Rome Statute.

### 4. *Considerations of Criminal Law Theory*

If the doctrine of limitation is founded in a presupposition that the need for prosecution of an offence diminishes over time,<sup>17</sup> then an exemption from limitation periods can be explained in two ways: that the need for prosecution is so urgent that it does not diminish appreciably within the lifetime of the offender, or that for offences of a certain quality, it does not diminish over time. Inasmuch as the end of the limitation period represents an abstract point in time after which punishment is deemed no longer legitimate,<sup>18</sup> it is arguable that the legitimacy of punishment, in exceptional cases, never gives way to other considerations.

A doctrinal justification for limitation periods based on “diminishing relevance of wrongdoing” functions in much the same way.<sup>19</sup> Certain criminal offences constitute such a high degree of wrongdoing that this cannot be reduced to a negligible level (the threshold relevant for justifying the operation of the statute of limitations) within one human life (the life of the perpetrator).<sup>20</sup> This substantive-law approach to justification justifies the non-limitability of a criminal offence in extreme cases.

---

17 Cf. *Greger/Weingarten*, in: *Greger/Lose/Valerius/Weingarten* (eds.), *Leipziger Kommentar StGB*, Vol. 6: §§ 69–9b, 13th ed. 2020, Vor § 78 para. 1a.

18 Cf. *Mitsch*, in: *Erb/Schäfer* (Hrsg.), *Münchener Kommentar StGB*, Vol. 2: §§ 38–79b, 4th ed. 2020, § 78 para. 3.

19 Discussed extensively in *Asholt*, *Verjährung im Strafrecht*, 2016, 462 ff.

20 Cf. *Asholt* (fn. 19), 464.

On the other hand, procedural arguments alone cannot be used to justify the fact that an offence is not subject to a limitation period. If one were convinced by the approach that limitation periods are necessary to overcome time-related evidentiary difficulties,<sup>21</sup> then on a strict construction, no offence could be exempted from limitation. Given that the doctrine of limitation periods is deeply rooted in every legal system studied, discarding it is not a realistic possibility.

Indeed a singular focus on the aspect of a (difficult to grasp) “severity” of offences would probably deliver good arguments to justify the exemption of other offences as well.<sup>22</sup> However, the aspect of the need for prosecution mentioned above allows for a further gradation by including factors beyond merely severity and time. Unlike other most serious offences, perpetrators of crimes under international law regularly have certain resources and networks at their disposal to evade prosecution that the “normal” offender does not have. Often, such perpetrators are under the protection of – or indeed among – those in central positions of power. The statute of limitations for crimes under international law is a clear statement that they must fear prosecution for the rest of their lives, regardless of their age and the current political situation. This results in a deterrent effect that goes beyond the mere threat of punishment. An unlimited period of prosecution is automatically accompanied by a higher probability of prosecution, especially as a result of a change of power. The probability of prosecution is of central importance for the deterrent effect of punishments. No perpetrator of a core offence under international law should be able to be released from his criminal responsibility by the mere passage of time.

##### 5. Preliminary Conclusions

The broad roots, the requirements of the Rome Statute, the unanimous vote at the project conference as an indicator of the probable acceptance of the regulation and, last but not least, the special need for punishment resulting from the nature of crimes under international law ultimately speak in favour of exempting these offences from any limitation period.

---

21 The broad range of arguments against this position is covered in *Greger/Weingarten* (fn. 17), Vor § 78 para. 1b.

22 See 6., below.

## 6. *Alternative Approaches*

During the development of the proposal, there was discussion about whether further offences should be included in the catalogue of offences exempted from limitation periods, since in almost all legal systems examined<sup>23</sup> certain offences beyond just the core offences under international law are exempt from limitation. As further starting points for a provision of non-limitability, three main areas can be found in the legal systems examined: limitation periods in the area of homicide (a.), for offences subject to life imprisonment (b.), and for serious sexual offences against minors (c.). The following sets out the reasons why it was ultimately decided not to include these offences.

### a) Non-Limitability of Non-Privileged Homicides

The most controversial discussion centred around whether to exempt some homicide offences from the limitation period. The Draft Harmonisation Proposal presented for discussion at the project meeting contained a provision in § 1 no. 2 of the Draft Harmonisation Proposal according to which the *core offence* of intentional killing and all *qualified instances* of the same offence should not be subject to limitation periods.

#### aa) National Law as a Starting Point

The draft proposal was supported by the fact that non-limitability for at least the most serious forms of intentional homicide can be regarded as well rooted in the national legal systems of the EU. It is a feature of seven of the eleven EU Member States examined.<sup>24</sup> The inclusion in the Harmonisation Proposal of an exemption from limitability for the most serious intentional homicide offences would therefore probably have been accepted in many states due to the low need for change. At most, the proposal would have been met with reservations by those legal systems that do

---

23 With the exceptions of France and Greece.

24 Germany, Estonia, Italy, the Netherlands, Austria, Sweden, and Hungary.

not yet have a limitation period for homicide offences and would have had to introduce one.<sup>25</sup>

Greater acceptance problems stood in the way of an exemption for the “normal” unqualified offence of intentional homicide. There is not broad support in national legal systems for such a provision.<sup>26</sup> The voluntary implementation of § 1 no. 2 of the Draft Harmonisation Proposal would have required a willingness in some states to extend the non-limitability which previously only applied to the most serious cases of intentional homicide to simple intentional homicide cases as well.<sup>27</sup> In Estonia, this would even have meant a change from a ten-year limitation period<sup>28</sup> to complete non-limitability.

## bb) Necessary Systematisation of Homicide Offences

The perhaps obvious-seeming solution, limiting the exemption from limitation to the most serious cases of intentional homicide, fails because of the different structure of intentional homicide offences in the various legal systems of the European Union. There is no uniformly understood “most severe case” of homicide across countries. For the question of how to determine with legal certainty which homicide offences should be deemed non-limitable, the Draft Harmonisation Proposal therefore looked to a categorization drawn up in 2015 in a research project led by *Albin Eser* and *Walter Perron*.<sup>29</sup> The “simple” intentional killing<sup>30</sup> of another human being is the initial offence, while all further aggravating factors that increase the potential penalty and that “firstly, are specifically related to intentional killing and, secondly, either have their own offence designation or have fixed factual characteristics, in the presence of which the correspondingly modified penalty is to be applied directly, i.e. without the exercise of additional sentencing discretion”<sup>31</sup> are referred to as “qualifications”. On the

---

25 France, Greece, Spain, and Poland; in Poland, intentional killing and all aggravated instances thereof are only non-limitable if they are committed by a public official in the course of his or her duties: Art. 105 § 2 Polish CC; in Spain, this is true only of killing in terrorism cases: Art. 131 para. 3 Spanish CC.

26 Probably only in the Netherlands, Austria, and Sweden.

27 In Germany and Estonia, for example.

28 Cf. *Parmas/Sootak* (fn. 3), A. 2. Komplex II.1.

29 Eser/Perron (eds.), *Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Sanktionierung in Europa*, 2015, 770 ff.

30 Perron, in: Eser/Perron (fn. 29), 771.

31 Perron, in: Eser/Perron (fn. 29), 773.

other hand, a “privilege” exists if the conditions mentioned have a mitigating effect on potential penalty.<sup>32</sup> For the draft proposal, the special offences excluded by *Perron* “for a limited number of factual situations”<sup>33</sup> such as infanticide or killing upon request, which are separately regulated in some states, should also be considered privileges and thus not fall under the exemption provision of § 1 no. 2 of the Draft Harmonisation Proposal.

Exemption from limitation for both the initial offence and all qualifications of intentional killing offences would have been the only feasible option for the proposal. *Perron’s* categorisation shows<sup>34</sup> that the most serious homicide offence from a national perspective is a qualification in some legal systems<sup>35</sup> and the initial offence in others.<sup>36</sup> If one were to declare the most serious offence under the statutes of each country to be exempt from limitation, the simple intentional killing of another person would be exempt from limitation in some states<sup>37</sup> and subject to it elsewhere.<sup>38</sup> If, on the other hand, one were to declare offences featuring what are described by *Perron* as “qualifications” to be non-limitable, the most serious possible homicide offences that are not structured as qualifications would be excluded from exemptions on limitation periods.<sup>39</sup> This is not a path to the sought-for harmonisation of the various European legal systems. Only an exemption from limitation for both the initial offence and offences featuring “qualifications” on *Perron’s* definition could guarantee a uniform effect of the regulations in the various national legal systems.

### cc) Difficulties of Acceptance and Compromise

However, a vote among the researchers participating in the project as representatives of their respective legal systems showed that great difficulties of acceptance were likely, at least when it came to exemption for the unqualified initial case of intentional homicide. Since acceptance by the

---

32 Ibid.

33 Cf. *Perron*, in: Eser/Perron (fn. 29), 772.

34 Cf. the diagram in *Perron*, in: Eser/Perron (fn. 29), 773.

35 Germany or Portugal, for example.

36 Germany or Portugal, for example.

37 Austria, for example, classifies this as murder: § 75 Austrian CC.

38 Germany, for example, classifies this as manslaughter: § 212 German CC.

39 An intentional killing for the purpose of sexual gratification would be non-limitable in Germany but limitable in Austria, whose homicide statute does not have separate offences qualified by additional aggravating elements.

Member States is an essential requirement given the non-binding nature of the proposal and no other regulatory model, i.e. no other practicable subdivision of the homicide offences, is possible for the reasons mentioned above,<sup>40</sup> § 1 no. 2 of the Draft Harmonisation Proposal was abandoned.

However, it was decided to take into account the exceptional character of non-privileged homicide offences by extending, as explained below, the limitation period for other serious crimes.<sup>41</sup>

## b) Non-Limitability in the Case of Life Imprisonment

The idea of exempting all crimes punishable by life imprisonment from limitation was quickly rejected,<sup>42</sup> although such a regulation seems consistent with an understanding of limitation periods as (at least partially) a matter of substantive law. The threat of a life sentence implies that it takes a whole (offender's) life to extinguish the offender's guilt or wrongdoing and to satisfy the need for punishment. Consistency would thus seem to require that it also be possible to prosecute the offence for life, meaning it would be exempt from limitation.<sup>43</sup> For if even the enforcement of the sentence does not ensure that the aforementioned factors sink to a negligible level, the mere passage of time certainly cannot bring about this effect.

However, such a provision is out of the question in the present proposal for two reasons: first, the term "life imprisonment" nowadays only very rarely means that the sentenced person is deprived of his or her liberty for life. According to the European Court of Human Rights, an actual life sentence without the possibility of resocialization is a violation of Article 3 of the ECHR.<sup>44</sup> In most states, therefore, there is the possibility of conditional release after a minimum period of time served.<sup>45</sup> Thus even when proceeding from a purely substantive-law conception of the limitation period,

---

40 See above, B.I.6.a.bb.

41 Elaborated further below, II.2.a.

42 This corresponds to the current position in Estonia, Italy, Austria, and Hungary.

43 Cf. *Satzger*, Jura 2012, 433 (435).

44 ECtHR judgment of 9.7.2013, cases 66069/09, 130/10, 3896/10, *Vinter v. United Kingdom*.

45 Cf. the list in the judgment in *Vinter v. United Kingdom* (fn. 44), line 68.

it no longer automatically follows that a life sentence justifies exemption from limitation.<sup>46</sup>

Furthermore, a regulation according to which offences punishable by life imprisonment are not subject to limitation periods would not be practicable for harmonisation. This is because, just like the limitation periods themselves, the statutory provisions for penalties in the Member States have not yet been harmonised and demonstrate considerable differences.<sup>47</sup> Some Member States of the EU do not impose life sentences.<sup>48</sup> A rule of non-limitability linked to the potential penalty would therefore not result in harmonisation because of the different sanction systems. On the contrary, the number of situations would increase in which a criminal offence is already time-barred in one Member State but can still be prosecuted in another.

### c) Sexual Offences against Minors

In some of the legal systems examined, certain sexual offences against minors are exempt from limitation.<sup>49</sup> From the standpoint of substantive-law theories of limitation, there is no question that these offences constitute a high degree of wrongdoing, even if the legal interest of human life enjoys a far higher priority than that of sexual self-determination. These offences also lack characteristics of the protection of offenders by their own political system when the offence is committed, which was the decisive factor in this proposal for the non-limitability of crimes under international law. The special position under limitation rules, which is based on legal instruments of the Council of Europe and the EU<sup>50</sup> and which is afforded to sexual offences against minors in all the legal systems examined, is not justified solely by the seriousness of these offences, but above all by the characteristics of the person of the victim, whose age and, in many cases, depen-

---

46 *Asholt* (fn. 19), 458, takes this position as well. Two legal systems that consider limitation a matter of substantive law (Greece and Poland) stop short of non-limitability for offences punishable by life imprisonment.

47 Discussed in more detail at II.2.b. below.

48 *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex I.4.

49 Cf. *Lehmkuhl/Häberli/Schafer/Wenk* (fn. 3), A. 2. Komplex I.; *Faure/Klip* (fn. 3), A. 2. Komplex I.; *Karsai/Szomora* (fn. 3), A. 2. Komplex I.; *Haverkamp* (fn. 3), A. 2. Komplex I. A statutory reform along these lines failed for procedural reasons recently in Poland. See *Kulik* (fn. 3), Einführung.

50 Cf. *Kolb* (fn. 7), Dritter Teil § 3.

dence on the offender prevent self-determined reporting of the offence.<sup>51</sup> The understandable social and criminal policy interest in preventing an early commencement of the statute of limitations for these offences are taken into account in the proposal by postponing the commencement of the statute of limitations (see III.). In contrast to the exemption provisions, this method leaves scope for a certain gradation according to the severity of the offence. Even in the case of comparatively less serious offences, where the extent of wrongdoing is not comparable to the core crimes under international law and does not justify non-limitability, there is a need for a late commencement of the statute of limitations due to the special position of the victims. For the sake of simplicity and clarity of the proposal, the range of crimes that are not subject to limitation should therefore be deliberately kept small and the category of sexual offences against minors should be dealt with in the context of the commencement of the statute of limitations.

#### 7. *Consequences of Implementing § 1 of the Harmonisation Proposal*

Since almost all EU states already have corresponding regulations on the statute of limitations for core crimes under international law, the greatest need for change in an implementation of the proposed regulation model results from the closed list of crimes exempt from limitation periods. In some states, implementation would result in a massive reduction in the number of crimes that are not subject to the statute of limitations. The Netherlands would probably be the most affected. As recently as 2012, the Netherlands extended non-limitability to crimes punishable by 12 or more years' imprisonment and to serious sexual offences against minors, the largest-scale change of statutes of limitations to date.<sup>52</sup> This trend towards long limitation periods and many non-limitable offences would not only be stopped but reversed by the implementation of the proposal. The will of the legislature, which is evident from the most recent legislative reforms, and the arguments against the statute of limitations<sup>53</sup> presented in their course make implementation of the Harmonisation Proposal appear doubtful. In other states, too, such as Italy, Estonia, Austria, and Hungary – whose law provides exemption from limitation for all offences punish-

---

51 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex II.2.c.

52 Cf. *Faure/Klip* (fn. 3), A. 2. Komplex I.

53 Cf. *Faure/Klip* (fn. 3), A. 1. Komplex I.



able by life imprisonment – far-reaching potential changes would likely mean reservations about the proposal.

Such a massive intervention in these legal systems could theoretically be prevented by formulating only a minimum catalogue of offences that are not subject to the statute of limitations instead of a final regulation.<sup>54</sup> In this case, the proposal would certainly gain acceptance – less drastic changes are naturally easier to sell and implement than a change at the systematic level. However, by specifying only a minimum extent of regulation, the present proposal would lose most of its impact. The conflicts justifying the underlying project are based on the fact that different statutes of limitation or limitation rules apply to the same offence in several legal systems with potential jurisdiction over the same criminal act. The greater the discrepancy between the limitation periods, the longer the period of time in which conflicts in prosecutorial cooperation can occur. The goal must therefore be to eliminate or at least significantly reduce these differences. Reaching the goal of harmonising limitation periods throughout the Union means that drastic changes at the national level cannot be avoided. The proposed regulation, formulated as a minimum catalogue, would not change anything in the current legal situation, since, as already described, a corresponding statute of limitations for core crimes under international law exists in (almost) all the legal systems examined. A reduction of points of friction caused by the statute of limitations can only be achieved if some of the Member States are willing to make drastic compromises. The greatest differences between the limitation periods in two states exist where an offence is not subject to limitation in one Member State but is subject to limitation elsewhere. In order to overcome the existing “gap”, either a blanket non-limitability for all serious crimes must be introduced in many countries, or some of the statutes of limitations must be revoked in some countries.

In doing so, it is inevitable that on a national level, some offences which can currently be prosecuted for the lifetime of the offender will suddenly become subject to a limitation period. However, this is the logical consequence of shortening limitation periods. At best, a certain cushioning and acceptance could be achieved through transitional regulations.

As a result, the reduction of the catalogue of offences exempt from limitations can be expected to lead to a massive reduction of friction within the Union. The fact that all offences not mentioned in § 1 of the Harmoni-

---

54 A suggestion made by *Arndt Sinn*, one of the German country rapporteurs at the joint project conference (cf. fn. 5).

sation Proposal are to be subject to the limitation period will eliminate the extreme cases in which an offence is not subject to the statute of limitations in one state but is in another. The next section of the Harmonisation Proposal deals with the length of the limitation period that will henceforth apply to these offences.

## II. Limitation Periods

### 1. Proposed Regulation

For offences that do not qualify for an exemption from limitation, the proposal envisions three fundamental limitation periods:

#### § 2 Limitation Periods

(1) Offences of intentional killing are subject to a limitation period of 30 years.

(2) Other serious crimes are subject to a limitation period of 20 years.

(3) Less serious crimes are subject to a limitation period of 8 years. Less serious crimes consist of:

1. *offences punishable by up to X years / offences punishable by a minimum of fewer than Y years of imprisonment.*
2. *offences from a particular category.*

### 2. Discussion

The proposed model follows a system of differentiated grades in determining the limitation period. § 2 para. 1 of the Harmonisation Proposal is a special provision that only covers a very specific group of offences and can thus constitute an exception to the strict connection between the national threat of punishment and the duration of the limitation period. The allocation of offences to the time limits from § 2 paras. 2 and 3 of the Harmonisation Proposal, in turn, is to be carried out while respecting different national conceptions of the seriousness of an offence. Strictly speaking, this is thus a statute of limitations system with two categories of time limits and a special regulation for non-privileged intentional homicide offences.

a) The Special Status of Non-Privileged Homicide Offences

Substantive-law approaches to limitation<sup>55</sup> considers only for non-limitability and also for the comparatively longest limitation periods only those offences whose wrongfulness is thought to be particularly high in quantitative or qualitative terms. While within a legal system it is possible to resort to the threat of punishment of the given offence in order to classify its qualitative and quantitative measure of wrongdoing, this is not possible for a regulation across legal systems due to the different levels of sanction at play. Therefore, abstract standards are needed that are applicable to each legal system involved.

One appealing approach is a categorisation based on the *legal rights affected*. The most prominent role here is played by life as an object of legal protection, which corresponds to the system of fundamental and human rights applicable in the EU. The right to life is foremost among the rights and freedoms standardised in the first part of the European Convention on Human Rights (Art. 2 ECHR). In the EU Charter of Fundamental Rights, the right to life is listed immediately after the declaration of the inviolability of human dignity (Art. 2 I CFR). The ECtHR has also emphasised the paramount position of the right to life.<sup>56</sup> Life forms the biological basis for the realisation of all<sup>57</sup> other fundamental rights.<sup>58</sup> The destruction of a human life, the offence of homicide, thus represents the offence whose completion constitutes the highest level of injustice.<sup>59</sup>

In this context, a *distinction* must be made *between intentional and negligent killing*. This is decisive for the wrongfulness of the act.<sup>60</sup> In the case of an intentional offence, the offender makes a conscious decision to violate another's legal rights,<sup>61</sup> whereas the negligent offender "only" behaves in a

---

55 See B.I.4., above.

56 Cf. ECtHR, judgment of 27.9.1995, *McCann v. UK*, case 18984/91, line 147; ECtHR, judgment of 29.4.2002, *Pretty v. UK*, case 2346/02, line 37.

57 With the possible exception of human dignity, cf. *Calliess*, in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, 5th ed. 2016, Art. 1 GRC para. 18.

58 Cf. BVerfGE 39, 42; *Alleweldt*, in: *Dörr/Grothe/Maruhn*, EMRK/GG Konkordanzkommentar, 2nd ed. 2013, chapter 10 para. 7; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 6th ed. 2016, § 20 para. 1; criticism from *Doehring*, FS Mosler 1983, 145 (148 f.).

59 Cf. *Grünewald*, *Das vorsätzliche Tötungsdelikt*, 2010, 147 with further citations there in footnote 10.

60 Cf. *Grünewald* (fn. 59), 147 with further citations there in footnote 13.

61 Cf. *Frisch*, *Vorsatz und Risiko*, 1983, 111.

manner contrary to his or her duty of care.<sup>62</sup> Negligent homicide offences are rightly classified as less serious offences and are therefore to be excluded from the special regulation proposed here.

In order to capture only the most serious, i.e. most unlawful, acts from among the group of intentional homicides, those with legally standardised unlawful mitigating circumstances are also excluded. The wrongfulness or culpability of these acts – examples of which include homicide “in the heat of the moment” or even killing by request – falls far short of the standard case of intentional homicide.

Fundamentally, non-privileged intentional homicide<sup>63</sup> is associated with the qualitatively and quantitatively greatest injustice due to the paramount importance of the affected right (life) together with the intentional manner of commission and the lack of mitigating circumstances.<sup>64</sup> Accordingly, the need for punishment is also highest for these offences and the policy goals underpinning punishment lose importance only very slowly. The proposal for the longest limitation period for these offences is thus compatible with substantive-law theories of limitation.

This discussion of completed intentional homicide can be applied to attempted non-privileged homicide. As soon as the attempt creates even the appearance of danger,<sup>65</sup> the essential wrong is already realised with the immediate onset as the objective element of the attempt and the decision to commit the offence as the subjective element. Moreover, there is no precedent for a shorter limitation period for the attempt of a criminal offence in any of the legal systems examined. This position in the various legal systems speaks in favour of dispensing with such a distinction in the present regulation proposal as well.

Even though the special position of these offences as described above could have justified their non-limitability,<sup>66</sup> the choice of a determinable limitation period seems more promising with a view to the acceptance of

---

62 Cf. *Sternberg-Lieben/Schuster*, in: Erb/Schäfer (eds.), MK-StGB, Vol. 1, 4th ed. 2020, Vor § 15 para. 121.

63 The reference is to the killing of another person where the intent is specifically to bring about their death, as opposed to cases where the bringing about of the death is a (factual) element of the offence.

64 *Safferling* argues that this is already per se true of homicide, cf. *Safferling*, in: *Matt/Renzikowski*, StGB, 2nd ed. 2020, § 211 para. 10b.

65 The purpose of this formulation is to exclude attempts that are unsuccessful for reasons that would have been readily apparent to any reasonable person beforehand, but are nonetheless able to give rise to criminal liability, such as “Attempt in gross ignorance” under § 23 para. 3 German CC.

66 See above, B.I.6.a.

the proposal.<sup>67</sup> Since in some states the offences covered are wholly or partly exempt from limitation while in others – such as in Estonia for manslaughter – a much shorter limitation period applies, the 30-year basic limitation period represents a compromise that does not demand an unacceptable degree of systematic change from any of the states. In fact, a limitation period of 30 years, the expiry of which can also be delayed by a further 20 years through the commencement of proceedings (see IV. below), is likely to be equivalent to non-limitability in many cases. At the same time, in limitation-friendly Member States, the principle of statute of limitations for these offences remains intact.

#### b) Categorisation of Other Offences According to National Threats of Punishment

For all other offences, the limitation period should be 20 years or 8 years depending on the classification of the offence as serious or less serious.

Such a model deviates strongly from the regulations currently existing in the participating states. In eight of the eleven Union legal systems examined, there are five or more gradations.<sup>68</sup> Only the Netherlands with four, Greece with three, and Estonia with two different limitation periods fall below this limit.

However, a changeover of the existing national limitation systems to a system with few time limits is necessary in order to achieve a real change. The current problems in prosecutorial cooperation are largely based on the fact that comparable offences may be subject to different limitation periods in several legal systems seized of the matter.

#### aa) Specification of Categories of Severity

The aim must therefore be to resolve these differences by means of a regulatory model for limitation periods, on the basis of which an offence has the same limitation period in all legal systems (or as many as possible).

A uniform regulation oriented towards maximum or minimum penalties for all Member States would not be expedient. Due to the strongly dif-

---

67 Problems of acceptance discussed above, B.I.6.a.cc.

68 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex II.1.b.

fering penalty levels, their application would simply lead to different limitation periods in each legal system.

The theoretical possibility of setting specific limitation periods for each criminal act would go beyond the scope of any proposed regulation. Moreover, since the classification of individual offences by severity varies among the legal systems, such a proposal would come at the expense of consistency at the national level. Within each legal system, offences would be given a longer limitation period in relation to other offences, despite being subject to lesser penalties. The provision from § 2 para. 1 of the Harmonisation Proposal also has this effect in a limited form,<sup>69</sup> but this contradiction can be justified by the special character of non-privileged intentional homicide offences and the need for a clearly communicated limitation period.<sup>70</sup> Furthermore, it is desirable – perhaps even essential – for an acceptable proposal to maintain the connection between the seriousness of the offence as expressed by the penalty incurrable and the length of the limitation period. In every legal system examined, the limitation period is at least indirectly based on the potential punishment for an offence.<sup>71</sup> It is not to be expected that provisions breaking this connection would meet with acceptance.

The only option that would appear to be feasible would be for the proposed regulation to specify various categories of severity, which the Member States would then “fill in” while maintaining their own ideas about the severity of a given criminal offence.

## bb) Number of Severity Categories

The more categories are specified, the higher the probability that an offence will be assigned to different categories of time limits in different legal systems, as the following chart demonstrates abstractly using three example states. The twelve offences (A-L) are assigned a different ranking in these three legal systems – with regard to their severity:

---

69 In Germany, manslaughter, with its penalty range of five to fifteen years, would be subject to a 30-year limitation period, whereas robbery resulting in death would be subject to a limitation period of 20 years, despite its higher penalty range of ten years to life.

70 See the arguments advanced above at B.II.2.a.

71 Either the maximum penalty or, as in e.g. Poland, the classification of crimes into categories (misdemeanour, felony, etc.) which are in turn tied to sentencing ranges.

*A Model for a Workable Harmonisation of Criminal Statutes of Limitations in the EU*

	Most Severe Offence								Least Severe Offence			
State 1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
State 2	A	C	B	D	F	G	E	K	J	H	I	L
State 3	A	B	D	E	C	G	H	J	F	I	K	L

12 Categories: 2 Matches – Offences A, L:

	Category 1	Category 2	Category 3	Category 4	Category 5	Category 6	Category 7	Category 8	Category 9	Category 10	Category 11	Category 12
State 1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
State 2	A	C	B	D	F	G	E	K	J	H	I	L
State 3	A	B	D	E	C	G	H	J	F	I	K	L

6 Categories: 3 Matches – Offences A, D, L:

	Category 1		Category 2		Category 3		Category 4		Category 5		Category 6	
State 1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
State 2	A	C	B	D	F	G	E	K	J	H	I	L
State 3	A	B	D	E	C	G	H	J	F	I	K	L

4 Categories: 3 Matches – Offences A, B, L:

	Category 1			Category 2			Category 3			Category 4		
State 1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
State 2	A	C	B	D	F	G	E	K	J	H	I	L
State 3	A	B	D	E	C	G	H	J	F	I	K	L

3 Categories: 6 Matches – Offences A, B, D, G, I, L:

	Category 1				Category 2				Category 3			
State 1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
State 2	A	C	B	D	F	G	E	K	J	H	I	L
State 3	A	B	D	E	C	G	H	J	F	I	K	L

2 Categories: 9 Matches – Offences A, B, C, D, H, I, J, K, L:

	Category 1					Category 2						
State 1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
State 2	A	C	B	D	F	G	E	K	J	H	I	L
State 3	A	B	D	E	C	G	H	J	F	I	K	L

1 Category: 12 Matches – Offences A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L:

	Category 1											
State 1	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
State 2	A	C	B	D	F	G	E	K	J	H	I	L
State 3	A	B	D	E	C	G	H	J	F	I	K	L

A number of considerations had to be balanced in the question of how many categories, i.e. limitation period levels, the proposed regulation should contain: on the one hand, the more stages there are, the more precisely the wrongdoing realised by the offence can be expressed in the length of the limitation period. From a substantive-law perspective, a limitation period model with many gradations would therefore be desirable. Theoretically, the number of gradations would then correspond to the number of possible sentencing ranges. On the other hand, it is helpful for the practicability of the Harmonisation Proposal if it contains as few gradations as possible. Due to the different value assigned to different individual offences in the Member States, this is the only way to ensure that many offences are henceforth subject to the same limitation period throughout the Union. Therefore, a number of graduations should be chosen for the proposed regulation which, on the one hand, realizes the fundamental idea that longer limitation periods should apply to more serious offences and, on the other hand, results in a Union-wide concurrence of the limitation period for as many offences as possible.

The choice of only one category in addition to the special regulation from § 2 para. 1 of the Harmonisation Proposal was not pursued further. It is true that a certain gradation would result from this special provision plus the non-limitable offences. However, the idea that offences such as trespass or failure to render assistance could be subject to the same limitation period as, for example, robbery resulting in death, cannot be justified against the background of the long tradition of different gradations of offences in the legal systems of the Member States.

For the decision between a model with two further limitation periods and a model with three further limitation periods, the decisive factor is the



extent to which the harmonisation effect of the two models differs. This difference was therefore calculated for the German, Austrian and Polish legal systems on the basis of twelve offences<sup>72</sup> as examples. By shifting the assessment threshold for classification into the respective categories, the highest possible level of “match” was determined. For the model with two limitation periods, all offences – with the exception of perjury – could be placed in the same category without changing the value of the offences in relation to each other at the national level. This corresponds to a harmonisation effect of almost 92 percent. Using an acceptable model with three limitation periods, agreement could be reached for eight offences, i.e. a harmonisation effect of less than 67 percent. In addition to perjury, under this model, intentional illegal possession of firearms, corruption, and fraud would not be subject to the same limitation period in the three selected states. In order to achieve the goal of substantial harmonisation, the choice of only two further limitation periods (in addition to the special limitation period for homicide offences) is therefore preferable. A possibly slightly higher acceptance of the alternative model with three further periods, which is likely to be largely based on its greater resemblance to the existing situation in the Member States, cannot compensate for the significantly higher effectiveness of a two-category solution.

### cc) Duration of the Limitation Periods

After deciding on the number of graduations, the question arose as to the length of the respective limitation period.

Here, the offences potentially falling into these categories were taken into account. The length of the longer limitation period must take into consideration the fact that all serious crimes apart from non-privileged intentional homicide and core crimes under international law will fall into this category. Given the short closed list of offences exempt from limitation, there is a strong argument in favour of choosing a relatively long limitation period in order to take into account the high degree of wrongdoing of

---

72 Fraud, assault, theft, embezzlement, acceptance of bribes, forgery, armed robbery, failure to render assistance, firearm possession, counterfeiting, perjury, negligent homicide (other than grossly negligent homicide). With the exception of armed robbery, the offence used for the comparison is the base, unaggravated offence. The only offence subject to the same limitation period in all of the comparison states here is armed robbery. See *Pierzchlewicz*, Möglichkeiten einer unionsweiten Harmonisierung der Grundverjährungsfristen, Table 14, in this volume.

the offences that are subject to the statute of limitations. The longest limitation period in most EU states is between 20 and 30 years,<sup>73</sup> and too much deviation from this is likely to reduce the acceptance of the proposal. However, the division of all limitable offences into only two categories shows that even moderately serious offences fall into the upper category. Too long a time limit could be inappropriate for these offences.

The longer of the two limitation periods must thus be long enough on the one hand to be accepted as a possible period for the most serious offences, and short enough on the other hand not to be completely disproportionate even with respect to offences of moderate severity. The determination of the length of the time limit thus requires a compromise, as do many other aspects of the proposed regulation. Achieving an actual significant change in the legal situation can only be reconciled to a limited extent with theoretical ideal ideas of a statute of limitations model. At the joint project conference, it was finally agreed, with no dissenting votes and one abstention, on a period of 20 years. This limitation period still seems justifiable taking into account the significance of serious crimes without being unreasonably disproportionate for moderately serious crimes.

The same applies to the shorter limitation period. It must be acceptable both for petty offences and for moderately serious offences. The shortest limitation period in the legal systems of the EU Member States examined is between one year and five years. In order to allow for a reasonable limitation period for moderately serious offences, a longer period would be appropriate. Therefore, the participants of the project meeting agreed, again with no dissents and one abstention, on a term of eight years for less serious offences. The proposal also fulfils the minimum requirements under Union law of three or five years for limitation periods for offences against the Union's financial interests.<sup>74</sup>

#### dd) Classification of National Legal Provisions

On the basis of the data submitted by the project participants on penalty levels and limitation periods in their legal systems, it was calculated for a catalogue of offences up to which level of potential penalty a classification

---

73 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex II.1.c.

74 Cf. Art. 12 of Directive (EU) 2017/1371 of the European Parliament and of the Council of 5 July 2017 on the fight against fraud to the Union's financial interests by means of criminal law, OJ 2017 L 198/29.

among the “less serious” offences of the proposal would have to be made in each case in order to achieve the greatest possible agreement. This results in separate limits for each state, which are to be respected as far as possible when classifying the offences into the two severity categories. The respective limit can be linked to the minimum penalty,<sup>75</sup> the maximum penalty<sup>76</sup> or the classification<sup>77</sup> into a certain category of offences.<sup>78</sup> The current stages of the national limitation systems were not broken down for this purpose, but in some cases several stages were combined into one time limit category. The implementation ensures the highest possible number of offences with a limitation period that is henceforth uniform throughout the Union. Even in the case of only partial implementation of the proposal, the limitation periods would be the same in all of the implementing states.

### *3. Alternative Approaches*

In principle, it would also be possible to allocate offences to the two limitation periods according to a different system largely detached from the existing limitation periods. For example, in a recently published research project by *Helmut Satzger* on criminal sanctions in the European Union,<sup>79</sup> an attempt was made to classify the sanction levels in selected states into five categories. The demarcation between the categories is based not only on the minimum and maximum penalty, but also on other factors depending on the legal system, such as the possibility of suspension of the sentence, the possibility of parole, the jurisdiction of the court or even the length of the statute of limitations for prosecution. The model developed was also applied to three states in this project: Germany, Poland, and France.<sup>80</sup> It would be conceivable to “fill in” the two categories of lim-

---

75 In Poland, the category of “less serious offences” includes all those whose minimum penalty is less than three years’ imprisonment (misdemeanours).

76 The category of “less serious offences” in Germany, Estonia, and Austria includes all those offences whose maximum penalty is less than five years’ imprisonment; in Sweden, those punishable by less than 8 years’ imprisonment; in France, Spain, and Hungary, those punishable by less than ten years’ imprisonment.

77 “Less serious offences” in Hungary also includes all those in Chapter XXVII of the Hungarian CC (bribery offences).

78 See the entries in Table 15 in *Pierzchlewicz* (fn. 72).

79 Satzger (ed.), *Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionen in der Europäischen Union*, 2020.

80 Cf. *Linder*, in: Satzger (fn. 79), 628 ff.

itable offences in the present project with the five categories from the sanctions project, i.e. to use the levels there above or below the third category as a border between serious and less serious offences within the meaning of §§ 2 paras. 2 and 3 of the Harmonisation Proposal:

Category I (Sanctions Project)	Category II (Sanctions Project)	Category III (Sanctions Project)	Category IV (Sanctions Project)	Category V (Sanctions Project)
↘	↓	↙	↘	↙
Less Severe Offences (Limitation Project)			Severe Offences (Limitation Project)	

Category I (Sanctions Project)	Category II (Sanctions Project)	Category III (Sanctions Project)	Category IV (Sanctions Project)	Category V (Sanctions Project)
↘	↙	↘	↓	↙
Less Severe Offences (Limitation Project)		Severe Offences (Limitation Project)		

For Germany, Poland and France, this would also result in a largely uniform limitation period for the offences under review.

Since the category model can also overcome differences in sanctioning, it would also be conceivable to prescribe a separate limitation period for each severity category. A review of the available categorisation examples<sup>81</sup> for the countries examined in the present project has yielded promising results.<sup>82</sup> An advantage of this solution would be that the differences between the limitation periods would be smaller with slightly different classifications in the categories than with only two limitation periods. However, the harmonisation effect for the other states cannot be verified at this point without a prior categorisation of the respective sanction systems. There-

81 For Germany, France, and Poland see *Linder*, in: Satzger (fn. 79), 629 ff.

82 An examination of seven offences (the unaggravated offences of fraud, assault, theft, embezzlement, bribery, forgery; plus armed robbery) showed that they were all assigned to the same severity category in the German, French, and Polish systems. An investigation of the classification of perjury and theft of property worth in excess of 50.000 Euro in Germany and Poland showed differences of up to two severity categories: perjury fell into category IV in Germany and II in Poland; theft fell into Category II in Germany and III in Poland.

fore, we will leave it at pointing out this alternative option for drawing the line and refer to our own calculations for the Harmonisation Proposal.

#### *4. Consequences of Implementing § 2 of the Harmonisation Proposal*

The implementation of § 2 of the Harmonisation Proposal would, as already mentioned, result in massive changes at the national level. This is true for all of the legal systems under study. In Estonia at least the previous system with two gradations would remain (apart from non-privileged homicides), but with limitation periods up to twice as long: 5 and 10 years would become 8 and 20 years. Since the previous limit was adopted for the classification of Estonian offences into the two time limit categories, it represents the system with the least need for change in that regard. The case is quite different in Italy, for example. There are currently at least eleven different limitation periods. Crimes that were previously subject to six different time limits would henceforth fall into the same category. As in many other countries, a system of tiers based on the level of potential punishment would only exist in minimal form after the implementation of § 2 para. 1 of the Harmonisation Proposal.

The limitation period for a criminal offence which in France, Spain, or Austria was previously assigned to the lowest limitation category<sup>83</sup> would increase from 1 to 8 years. In addition, there are also offences for which the limitation period would not have to be changed: the most serious limitable offences in Hungary, Greece, the Netherlands, Spain, and Austria, for example, already have a limitation period of 20 years.

Compared to the current situation, the new system is simpler and more transparent. It is sufficient to know the boundary between the two categories to determine the limitation period of an offence. All that remains of the idea that a higher threat of punishment also comes with a higher limitation period is the principle that a higher range of punishment cannot lead to a lower limitation period.<sup>84</sup>

Accordingly, the basic idea of a substantive understanding of the statute of limitations in the form of a connection between increasing severity of the offence and increasing limitation period is still recognizable under the proposal, even if it has been strongly influenced by pragmatic considera-

---

83 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex II.1.c.

84 Exceptions are possible under the rule governing non-privileged homicide offences, see B.II.2.a. above.

tions. This effect ensures that in the future, the same limitation period will apply to the majority of offences in the implementing states. It should not be denied that in the few cases where an offence is assigned to two different categories, the differences between the time limits may well increase.

Nevertheless, the proposed regulation from § 2 of the Harmonisation Proposal, precisely because it results in the greatest change, leads us to expect an enormous reduction in points of friction within the European Union.

### *III. Beginning of the Limitation Period*

#### *1. Proposed Regulation*

The proposed regulation consists of the general regulation proposal on the beginning of the limitation period in paragraph 1 and a special regulation for certain offences to the detriment of minors in paragraph 2.

#### **§ 3 Beginning of the Limitation Period**

(1) The limitation period begins to run with the completion of the offence; for offences of attempt, it begins to run from the completion of the last act of the attempt; for continuous crimes, it begins to run as soon as the continuous crime has ceased.

(2) For offences under §§/Art.... against minors, the limitation period begins to run once the victim has reached the age of 18.

#### *2. Discussion of § 3 Para. 1 of the Harmonisation Proposal*

§ 3 para. 1 of the Harmonisation Proposal links the beginning of the limitation period to the completion of the offence. For offences with a “permanent element”, the moment at which the constituent element ceases to exist is to be decisive. This includes classic continuing offences such as deprivation of liberty, but also purely activity-based offences such as drunk driving as well as genuine offences of omission such as failure to render assistance. The statute of limitations for criminal attempts begins at the time when the offender performs an act of attempt aimed at the completion of the offence for the last time.

a) Significance of the Limitation Theories for the Beginning of the Limitation Period

The decisive point in time for the beginning of the limitation period can be justified in different ways depending on the theory of limitation advocated.

If one assumes a diminishing need for punishment, it is only possible to speak of “diminishing” from the point in time at which the offender’s culpability for the specific offence is established. A punishability that has not yet arisen should not be extinguished by the passage of time. It must first be possible for punishment to be legitimized in order for it loses its legitimacy again due to the passage of time.<sup>85</sup> This is also supported by the fact that a non- or not yet criminal act cannot be prosecuted and it would therefore be absurd to subject it to a time bar on prosecution (as e.g. German law defines the limitation period). The starting point for the reduction of the need to prosecute, i.e. the beginning of the limitation period, is therefore – at the earliest – the point in time at which the elements of an offence or its punishable attempt are realised for the first time.

Against the background of the decreasing relevance of injustice, the decisive moment is the one at which the injustice of an act has reached its peak. The fact that its relevance can decrease due to time only seems plausible from this point on. However, it is possible that the wrongfulness of an offence is not brought to an end by the completion of the offence. In the case of continuing offences, wrongdoing can even become more serious even after the elements for the offence have been met, for example if the effect of the completed offence endures (e.g. in the case of deprivation of liberty). Accordingly, the commencement of the limitation period is tied to the earliest point in time at which the perpetrator has completely concluded his conduct in accordance with the offence.

On the other hand, the argument advanced for limitation periods beyond substantive law, namely to avoid evidentiary difficulties and the resulting wrongful convictions,<sup>86</sup> would favour an earlier beginning of the limitation period. Evidence can lose clarity or be lost from the moment of criminal liability or the culmination of an offence, but the same is possible from the very moment when the conduct to be proven occurs. As a rule, it is not the proof of a result of the offence that will require the examination

---

85 The various supporters of this view are canvassed by *Asbolt* (fn. 19), 422 f.

86 Arguments against in *Greger/Weingarten* (fn. 17).

of witnesses, but the question of who brought about this result, for what motives, and by what action.<sup>87</sup>

## b) Different Types of Offences

There are therefore good reasons to focus on substantive-law grounds for the statute of limitations and, on this basis, to discuss the beginning of the statute of limitations on the basis of various types of offences. The discussion proceeds from a standard example of each type of offence in order to facilitate applicability to other legal systems.

### aa) Result-Based Offences

In the case of offences whose key element is a particular harmful consequence, the concrete punishability results only from the occurrence of the consequence. Without this, there is no criminal liability and no justification for punishment (e.g. in the case of a result-based offence of negligence) or only to a lesser extent (if attempt or result-based aggravating factors qualify the offence further). In these cases, the completion of the offence is the earliest factor that could commence a diminishment of the need for punishment. This applies in particular to cases where the result arises long after the conduct elements. It is possible that the conduct in breach of a duty of care, e.g. a building or construction defect, leads to the particular result, e.g. a fatal accident, only decades later.<sup>88</sup> However, it is only at this moment that criminal liability arises. In the time between the wrongdoing and the occurrence of the result, the perpetrator does not yet have to fear punishment. The wrongdoing of the act is only realised in its entirety when the wrong of the result, such as the death of a person, occurs. It would be absurd for the offence to be already time-barred at this point, for example by linking the beginning of the limitation period to the conduct in breach of duty. Faulty constructions which lead to an accident only after many years due to repeated stresses, a storm, or a “winter of the

---

87 This ultimately results in a further argument against this approach to the justification of the statute of limitations. Linking the beginning of the limitation period to the conduct constituting the offence would hardly be sufficient. Facts to be proven in court can also concern preparatory acts or a confrontation between the perpetrator and the victim that took place years before any hearing of evidence.

88 On these cases cf. *Asbolt* (fn. 19), 421.



century”, could otherwise never be prosecuted. In the case of negligent result-based offences, the wrongful act alone is so minor that it does not trigger criminal liability. According to both doctrinal approaches to limitation, the occurrence of success is the earliest point to be taken into account. The same is therefore true of result-based offences from the categories of concrete endangerment offences and non-genuine omission offences. The proposal is that the limitation period should, in principle, only begin when the offender has realised all of the statutory elements of the respective offence. According to the approach advocated here, the basic statute of limitations thus represents the period of time available to the prosecution authorities to initiate criminal proceedings, and can thus only begin once the offender’s criminal liability has been established in the first place, i.e. the elements of the offence have been fulfilled.

This corresponds to the most common approach in the EU Member States examined: eight out of eleven choose the completion of the offence as the beginning of the limitation period.<sup>89</sup> Greece and Austria (with some exceptions) link the limitation period to the conduct constituting the offence,<sup>90</sup> whereas Germany chooses the material termination of the offence.<sup>91</sup>

#### bb) Continuous Crimes

If a constituent element of an continuous crime is maintained by the offender’s conduct, the limitation period is to begin only when the constituent element of the offence ceases. This applies primarily to standard examples of continuous crimes such as deprivation of liberty. Criminal liability arises at the time of completion of the offence, i.e. when all of the elements of the offence are fulfilled for the first time. The wrongfulness of the offence, on the other hand, increases from that same moment onwards until the situation that constitutes the offence ceases again. The strongest argument for linking of the beginning of the limitation period to this (later) point in time is that otherwise, a deprivation of liberty beyond the duration of the limitation period could no longer be prosecuted. Additional-

---

89 Estonia, France, Italy, Netherlands, Poland, Sweden, Spain, Hungary, cf. *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex II.2.a.bb.

90 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex II.2.a.aa.

91 The German regulation is unanimously regarded as unsuccessful, cf. *Gropp/Sinn* (fn. 3), A. 2. Komplex II.2.a.; *Greger/Weingarten* (fn. 17), § 78a para. 1 with further references in footnote 1.

ly, the policy imperative for punishment also increases with the duration of the offence. In the German legal system, for example, an aggravating factor is added to the offence of deprivation of liberty in § 239 no. 1 German CC, raising the minimum penalty once the deprivation has lasted one week.<sup>92</sup> Thus, according to both theories, the statute of limitations should not begin while the offence is still ongoing. The argumentation can also be applied to simple activity offences such as drunk driving and genuine omission offences such as a failure to render assistance. Here, too, the need for punishment and the relevance of the wrong can only diminish when the offender's criminally culpable act or failure to act has reached its conclusion.

### cc) Attempt

In the case of attempted offences, criminal liability arises in many countries at the immediate onset of the attempt. At this moment, the offender expresses his or her decision to violate the law through his or her conduct. Depending on the facts of the case, many other decisions can follow. It is not obvious why the limitation period should run from the first such expression if many repeated attempts may follow.

Here, too, a parallel can be drawn to continuous crimes. If, for example, the perpetrator throws 20 stones at a person in succession, each of the throws would constitute attempted bodily harm if one wanted to artificially divide the event. With each stone thrown, the wrongdoing of the act is repeated, which stands in opposition to any notion of the diminishing policy relevance of punishment. This can only begin when the last instance of conduct aimed at completion of the offence has been finished. The same applies to the diminishing of the policy imperative for punishment. This point in time is therefore to be used for the commencement of the limitation period. The possibility of abandonment of an attempt, on the other hand, is irrelevant. Abandonment can annul the wrongful act again and extinguish criminal liability, irrespective of the passage of time that is decisive for the limitation period.

---

92 See also the corresponding aggravating factor in Austria for the case that the deprivation of liberty is ongoing for longer than one month; § 99 para. 2 Austrian CC.

c) Implementation of the Theoretical Findings Through a Model Rule

As described above, it is not possible to give a general answer for all types of offences as to when the limitation period should begin. In principle, the commencement of the limitation period should be linked to the completion of the offence. However, in the case of offences with an continuing element, this would lead to unjust results. In the case of attempt, on the other hand, there is no completion.

German law attempts to cover all these situations with the concept of “completion of the offence”.<sup>93</sup> However, it makes sense to choose more detailed language for a Union-wide proposal, since a regulation that is already controversial at national level would not be suitable for legally secure application to different legal systems. The regulation should avoid technical terms of individual criminal law systems and describe as abstractly as possible the situation to which the commencement of the limitation period is to be linked. The chosen wording of § 3 para. 1 of the Harmonisation Proposal seems suitable for this.

*3. Discussion of § 3 Para. 2 of the Harmonisation Proposal*

According to § 3 para. 2 of the Harmonisation Proposal, the statute of limitations for selected offences should only begin with or after the victim of the offence has reached the age of 18. This represents a deviation from the base rule in paragraph 1. The regulation goes back to legal instruments of the Council of Europe and the European Union.<sup>94</sup> These same instruments are responsible for the fact that special regulations for the protection of underage victims can be found in the statute of limitations systems of all EU Member States examined.<sup>95</sup> These broad roots mean that this “special issue” should not be ignored in the present proposal.

Two questions must be separated here: first, in which form the requirements of the supranational instruments are to be taken into account in the

---

93 § 78a sentence 2 German CC has at most a clarifying function.

94 Cf. Council of Europe Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse of 25.10.2007 (Art. 33); Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence of 11.05.2007 (Art. 58); Directive 2011/93/EU on combating the sexual abuse and sexual exploitation of children and child pornography and replacing Council Framework Decision 2004/68/JHA (Art. 15 para. 2).

95 On this cf. *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex II.2.c.

Harmonisation Proposal, and secondly, which offences should fall under the more specific regulation. The second question cannot be conclusively clarified in the scope of this proposal. At best, categories can be specified or reference can be made to the descriptions in the supranational instruments.

a) Requirements Flowing from the EU and CoE Instruments

The EU and CoE instruments cover a broad catalogue of offences, including those related to sexual violence, sexual exploitation, child pornography, forced marriage, and female genital mutilation. Each of Art. 15 para. 2 of the 2011 EU Directive,<sup>96</sup> Art. 33 of the 2007 Council of Europe Convention,<sup>97</sup> and Art. 58 of the 2011 Council of Europe Convention<sup>98</sup> contain the requirement that prosecution or initiation of prosecution must be possible for these offences “for a sufficient period of time” or “during a sufficiently long period of time” after the victim has reached the age of majority. The duration of this indeterminate period should be in proportion to the seriousness of the respective offence.

Most Member States have adopted the solution of delaying the beginning of the limitation period in these cases.<sup>99</sup> Many states already link the beginning of the limitation period to the age of majority of the victim of the offence, i.e. the age of 18. It was discussed whether linking the offence to the age of 25 would increase acceptance in those states that in their current law provide for non-limitability for some of the offences covered<sup>100</sup>

---

96 “Member States shall take the necessary measures to enable the prosecution of any of the offences [...] has been used, for a sufficient period of time after the victim has reached the age of majority and which is commensurate with the gravity of the offence concerned.”

97 “Each Party shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the statute of limitation for initiating proceedings [...] shall continue for a period of time sufficient to allow the efficient starting of proceedings after the victim has reached the age of majority and which is commensurate with the gravity of the crime in question.”

98 “Parties shall take the necessary legislative and other measures to ensure that the statute of limitation for initiating any legal proceedings [...] shall continue for a period of time that is sufficient and commensurate with the gravity of the offence in question, to allow for the efficient initiation of proceedings after the victim has reached the age of majority.”

99 For example in France, Italy, the Netherlands, Sweden, Spain, and Hungary.

100 Cf. above under B.I.6.c.

or, like Germany and Austria, choose a much later starting point.<sup>101</sup> In the end, however, it was unanimously decided in favour of the age of 18, as this already results in a much longer than average statute of limitations in the overall context of the proposal, adequately taking into account the exceptional nature of the offences covered. The respective seriousness of the offences is taken into account by the two different limitation periods according to § 2 para. 1 nos. 2 and 3 of the Harmonisation Proposal.

#### b) Reasons for a Specific Regulation of these Offences

The understanding advocated for in this discussion<sup>102</sup> of the basic limitation period as a time limit for initiating criminal proceedings also speaks in favour of the chosen regulatory model. Such a period can only begin once the initiation of criminal proceedings is possible. As a rule, the possibility of criminal prosecution exists from the time of completion of the offence as discussed above. However, in some cases this legal possibility may be foreclosed by a factual impossibility. It is factually impossible to initiate criminal proceedings if, for instance, in a given individual case, the traces of a criminal offence are so skilfully hidden or concealed that they cannot be discovered. It is precisely the fact that undiscovered offences can no longer be prosecuted after a certain period of time that constitutes the statute of limitations. Thus, the mere lack of discovery of a criminal offence cannot be the decisive factor; what is decisive is the *discoverability* of a criminal offence. Since statutes of limitation are based on abstract standards and not on the circumstances of the individual case, this undetectability must regularly result precisely from the nature of a certain group of offences. Finally, a certain gravity of undetectability must be required in order to avoid unilaterally circumventing the commencement of the limitation period to the detriment of the offender. Simple difficulties in detection can also be taken into account by setting a longer limitation period. A special regulation can only be considered for cases in which the offence cannot otherwise be discovered for many years and the offender would not have to fear prosecution because the limitation period has expired.

---

101 Austria ties this to the age of 28, Germany to age 30, although both states use the mechanism of tolling.

102 See above at B.III.2.b.aa.

This can also result from several cumulative factors. A first decisive factor is a possible relationship of dependence between the offender and the victim. In such cases, the victim of the crime may be prevented from reporting the crime in a self-determined manner. If the offence is committed out of the public eye or even within the family, it is routinely impossible for the authorities to gain knowledge of it by other means. In addition, even if the authorities obtain knowledge by other means, the relationship of dependency routinely prevents the victim from testifying, which can result in an acquittal in the face of reasonable doubt or a plea bargain. A second major factor is the age of the victim and the associated mental maturity and independence. They play a major role in whether the victim even realizes that he or she has been wronged and whether he or she can bring himself or herself to turn to the authorities or at least to third parties about the crime. Inhibitions in this regard can also result from the nature of the offence committed, especially in the case of sexual offences.

In the case of the offences mentioned in supranational instruments,<sup>103</sup> all these factors regularly coincide. Viewed in the abstract, these offences cannot be detected and prosecuted by the authorities in the vast majority of cases. By postponing the start of the limitation period, some of the causal factors can be compensated for. The victim of the crime has more time to mature mentally and to consider from a position of safety whether to press charges. In addition, being of majority age confers a certain freedom from a possible relationship of dependency. The clarification and conclusion of similar cases and the accompanying media coverage can give the victim the courage to report the crime years after the fact.

For these reasons, the start of the limitation period for the offences against minors described in the EU and CoE instruments should be postponed until the victim reaches the age of 18. The same argumentation can also be applied (to a certain extent) for other offences against life and limb at the expense of minors. The issues arising from relationships of dependency and the age of the victim could speak in favour of also covering cases that go beyond the requirements of the supranational instruments. However, in order to ensure the most uniform implementation of the regulation, the scope of offences should be limited to those circumscribed in the EU and CoE instruments. The implementation of the Harmonisation Proposal should be carried out by naming the relevant offences in the national regulation.

---

103 See above at B.III.3.a.

#### 4. Consequences of Implementing § 3 of the Proposal

The consequences of the implementation of the proposed provision of § 3 para. 1 of the Harmonisation Proposal at the national levels cannot be covered here. Major changes cannot be ruled out for individual offences and special fact patterns. However, the majority of legal systems are already oriented, at least in principle, towards the completion of the offence as the point in time for the beginning of the limitation period.<sup>104</sup> Special regulations for offences with a continuing element are also not uncommon.<sup>105</sup> The greatest friction within the EU currently arises from the different lengths of the limitation periods and various tolling or extension provisions. However, the start of the time limit also has a major impact in some cases. The fact that the proposed regulation does not provide for a start of the limitation period before the occurrence of the result of result-based offences will eliminate the greatest differences. Especially in the context of late-arising consequences, a regulation such as currently exists in Austria, Switzerland, and Greece could lead to major divergences.<sup>106</sup> In these cases of effects arising much later, the regulation proposal should be able to achieve the greatest convergence. For Austria, the adoption of the proposal would not represent a fundamental change in the system, because the commencement of the statute of limitations in financial criminal law is already currently linked to the point in time when the effect of the conduct arises.<sup>107</sup>

The clearest change resulting from § 3 para. 2 of the Harmonisation Proposal is probably that the commencement of the statute of limitations for the offences covered by the regulation under all legal systems would uniformly come with the age of majority of the victim. Major differences may arise from the fact that two legal systems have different views on whether a given case falls within the scope of the regulation. In such cases, the start of the limitation period can theoretically differ by up to 18 years. However, major divergences should then already exist in current law. For legal systems that go beyond the proposed regulation with their special regulation, e.g. Greece, where the start of the statute of limitations is postponed

---

104 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex II.2.a.bb.

105 Cf. even just § 81 para. 4 Estonian CC, Art. 158 paras. 1, 3 Italian CC; § 57 para. 2 Austrian CC; Art. 98 lit. b. Swedish CC; Art. 132 para. 1 Spanish CC; § 27 lit. c and d Hungarian CC.

106 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex II.2.a.ee.

107 § 31 para. 1 of the Austrian Financial Crimes Act (FinanzstrafG).

for every crime against minors, implementation would mean a significant shortening of the statute of limitations in some cases.

#### *IV. Modifying the Limitation Period*

##### *1. Proposed Regulation*

Three regulatory options were initially developed to allow for possible adjustments to the limitation period. The decision to adopt the rule as laid out below was arrived at after a discussion with all of the researchers involved at the project conference in September 2020.

#### **§ 4 Tolling of the Limitation Period**

(1) The limitation period is tolled as soon as the offender knows or could have known

1. that criminal proceedings have been commenced against him, and is tolled until the conclusion of such proceedings; or
2. that criminal proceedings cannot be commenced against him because of immunity he enjoys, and is tolled until the end of that immunity.

(2) The period of tolling under paragraph 1, number 1 is limited to

1. 8 years for less serious offences; and
2. 20 years for all other offences.

##### *2. Discussion*

For reasons of simplicity and clarity of the proposed regulation, it was unanimously decided at the project conference to include only one model for modifying the underlying limitation periods in the proposal. The proposal provides for tolling (suspension of the limitation period) in two cases: to enable the conduct of criminal proceedings that have already begun without time pressure due to the statute of limitations, and second if proceedings cannot be started or continued despite the discovery of the offence because the offender enjoys immunity. While there is an upper limit for the suspension due to criminal proceedings, the suspension due to immunity is not subject to any time limit.

In choosing a regulatory model, four questions had to be clarified. First, it had to be decided whether there should be a possibility of modification at all (a.). This was followed by the questions of what form such a modifi-



cation should take (b.) and what procedural event(s) should trigger the (c.). Finally, it had to be clarified how often it should be possible to influence the running of the limitation period and whether an unlimited and possibly disproportionate postponement of commencement should be prevented by an absolute limitation period (d.).

#### a) The Necessity of Modification

In principle, it would also be possible to let the limitation period expire without modifications. The start of the period would then determine the date on which the limitation period begins to run. By this time, a final judgement would have to be handed down, otherwise the offence would no longer be punishable and ongoing proceedings would have to be terminated.

The great strength of such a model would lie in its transparency. The exact date of the commencement of the limitation period could be determined on the day the offence was completed according to the conception discussed above.<sup>108</sup> A subsequent change – a “pushing back” of the date the time bar is reached – would not be possible. For all parties involved, this date would be the ascertainable cut-off after which the offence could no longer be punished. Nor would the mutual recognition of foreign procedural acts that prolong the statute of limitations have to be discussed any longer.

However, this lack of flexibility is the model’s major weakness. If they became aware of the offence shortly before the end of the limitation period, prosecution authorities would be faced with a dilemma. As soon as it was foreseeable that a (final) judgement could not be reached by the time the limitation period had run, investigations would be abandoned for reasons of procedural economy, and whether such an abandonment is even legally possible depends significantly on the design of prosecutorial discretion in the respective legal system. The authorities could be obliged to initiate investigations even in cases that have no prospect of success given the impending statute of limitations. This would result in a great waste of resources. In other cases, it could lead to a situation that is undesirable from the point of view of the rule of law: that the proceedings become a race against time. A trial under time pressure would be in the interest of neither the accused (in the worst case: the wrongly accused) nor the prosecu-

---

108 Cf. § 3 of the proposed regulation.

tor, as a rushed trial would likely be conducted at the expense of thoroughness and procedural justice. A statute of limitations without the possibility of extension or modification gives rise to both economic and constitutional objections. Moreover, such a model is not found in the legal system of any EU Member State examined.<sup>109</sup> There is no reason to think that this drastic change would meet with acceptance.

Therefore, the only viable option for the proposed regulation was to include some model of modification or extension of the limitation period, since after a certain point, both economic interests and the interests of the rule of law require criminal proceedings to be carried out in a manner that is decoupled from the time pressure of the statute of limitations.

## b) Possible Deadline Modifications

The applicable statutes of limitations of the Member States contain various regulatory models for this.<sup>110</sup> In some cases, the limitation period starts anew, linked to various events in criminal proceedings. Tolling or interruption of the limitation period are also common. In this case, the expiry of the limitation period is paused. The beginning of the suspension can also coincide with the beginning of the expiry of the limitation period. It is also possible to extend the limitation period from a certain event in criminal proceedings by a certain period of time, i.e. to add a fixed period of time to the basic limitation period still remaining at that time. Finally, some states work with a model of termination of the limitation period. A combination of different regulatory models is not uncommon.

According to this proposal, the primary purpose of a limitation modification is that sufficient time should remain to conduct and conclude criminal proceedings after a criminal offence has been discovered prior to the expiry of the limitation period, and that a time bar – possibly even deliberately brought about by the defence<sup>111</sup> – cannot arise during the proceed-

---

109 Only in Switzerland, cf. *Lehmkuhl/Häberli/Schafer/Wenk* (fn. 3), A. 2. Komplex II.4.

110 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex II. 4.b.

111 Cf. e.g. the various acquittals of the former Italian prime minister Silvio Berlusconi due to the intervening statute of limitations (in some cases only on appeal), <https://www.n-tv.de/politik/Berlusconi-kommt-erneut-davon-article5596231.html>; <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/korruptionsvorwuerfe-verjaehrt-berlusconi-spielt-auf-zeit-und-gewinnt-11662238.html>; <https://>

ings.<sup>112</sup> Each of the four modifications mentioned appears to be suited, at least in principle, to taking the unwanted time pressure off the parties to the proceedings.

However, the tolling approach has decisive advantages over the other forms of modification:

In contrast to tolling, restart, extension and termination of the limitation period mean a blanket intervention in the duration of the limitation period with no relation to the time actually required for the proceedings. Moreover, this interference is irreversible, so that even after the proceedings have been concluded or discontinued again, the prolonging effect of the modification measure remains. This weighs all the more heavily if the proceedings are terminated at such an early stage that the person concerned is not afforded any protective effect by an at least partial substantive-law bar to their resumption. In this case, a statute of limitations that had almost expired before the proceedings were initiated could be extended by years or even decades after the proceedings were discontinued, despite the serious infringement of rights associated with being the subject of criminal proceedings. In the case of the termination of the statute of limitations,<sup>113</sup> the statute of limitations would offer no further protection at all.

With tolling, on the other hand, the beginning of the statute of limitations is not pushed back across the board. Instead, the limitation period is only paused for as long as proceedings are actually ongoing.<sup>114</sup> This results in a clear distinction between the period of time that is available for the initiation of proceedings according to the view advanced in this discussion (the basic limitation period) and the period of time that is intended to ensure that the proceedings can be carried out without the time pressure caused by the limitation period (the tolling period). Consequently, the theoretically conceivable possibility of abuse by the prosecution authorities of initiating proceedings despite the lack of initial suspicion, merely for the sake of extending the statute of limitations, is also eliminated. This is because the re-entry into the remaining basic limitation period does not leave

---

[kurier.at/politik/ausland/berlusconi-entgeht-haftstrafe-wegen-verjaehrung/400060370](https://kurier.at/politik/ausland/berlusconi-entgeht-haftstrafe-wegen-verjaehrung/400060370) [each last accessed on 11.01.2020].

112 According to the regulatory model chosen here, this is only possible if the basic limitation period and the maximum tolling period (see d.) have both elapsed.

113 This would have to be linked to a potentially later point in time in the proceedings, which would probably result in a certain blocking effect of any dismissal or discontinuation.

114 For the factors triggering the beginning and end of tolling, see c. below.

a longer prosecution period after a discontinuation of the proceedings than before its initiation.<sup>115</sup> On the other hand, a new start or the extension of the limitation period would have had this effect.

After all this, the decision was made in favour of a pure tolling provision, which does not definitively prevent the running of the limitation period, but only postpones it as long as criminal proceedings are actually being conducted.

As with every modifying intervention in a running statute of limitations, a purely substantive-law view of the doctrine of limitation reaches its limits in the dogmatic underpinnings of the proposed rule.<sup>116</sup> At best, the initiation of proceedings could be seen as an indication of the state's policy imperative for punishment and thus justify the extension of the time limit or assume an "updating" of the relevance of the wrongdoing. Therefore, the above-mentioned procedural reasons (procedural economy, interests of the rule of law) can be cited in favour of the regulation.<sup>117</sup>

A certain rootedness in the legal systems examined argues in favour of the proposed regulation. When it comes to countering obstacles to prosecution such as immunity of the offender, the tolling of the statute of limitations is already by far the most common instrument.<sup>118</sup> For a simple and clear regulatory model, this form of time limit modification was also the one chosen when conducting criminal proceedings.<sup>119</sup> On the other hand, the inclusion of further possibilities for extending the time limit would increase the complexity of the regulation and the risk of application difficulties in the very different criminal (procedural) legal systems of the Member States.<sup>120</sup>

---

115 The authorities only gain the time that an investigation is actually underway. The time for *initiating* the proceedings, the basic statute of limitations, is not extended. If the offence was already almost time-barred beforehand, the discontinuation of the proceedings is followed promptly by the final time bar of the statute of limitations.

116 The German legal position is discussed in *Satzger*, Jura 2012, 433 (436).

117 Criticism by *Asholt* (fn. 19), 386 f.

118 For example in Germany, Estonia, France, Greece, Italy, Austria, Poland, and Hungary.

119 This could also have been the decisive factor behind Greece and Austria limiting themselves to only one type of modification, cf. *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex II. 4.b.(2).

120 For each further possibility of modification included, one (or more) triggering factor(s) would have to be defined in each national law. In this context, different requirements should be placed on a procedural event for the commencement of suspension (see below under c.) than on an event that triggers the recommencement, extension, or even termination of the limitation period. Due to the irre-

c) Relevant Procedural Events

With regard to the transparency criterion, special requirements must be met by events that influence the limitation period. This applies both to tolling due to criminal proceedings and to tolling due to immunity, and in particular to the onset of tolling. In order to make the commencement of the limitation period ascertainable for all parties involved, knowledge on the part of both the offender and the authorities must be assumed, at least in principle.

aa) Tolling During Criminal Proceedings

It follows from what has been said so far that the objective of § 4 para. 1 no. 1 of the Harmonisation Proposal of ensuring an undisturbed course of proceedings only justifies the modification of the statute of limitations once preliminary proceedings have been issued. Secret or covert investigative measures are not considered sufficient to induce tolling. The relevant point in time is supposed to be a perceptible criminal procedural measure (e.g. the arrest of the suspect or a search of the flat) or the accused's awareness that criminal proceedings have been instituted against him or her. This point in time can be referred to as the *time of inculcation*.

This point in time has the advantage of broad support in the existing rules of the legal systems under study. Some EU legal acts already refer to this point in time, if under different names. For example, both the Directive on the right to interpretation and translation in criminal proceedings<sup>121</sup> and the Directive on the right of access to a lawyer in criminal proceedings<sup>122</sup> apply to persons "from the moment they are informed by the competent authorities of a Member State, by official notification or other-

---

versibility of the extension of the limitation period, the involvement of a judge might be required in these cases. It would be difficult to determine criminal procedural acts that are suitable as triggers for an extension of proceedings across legal systems.

121 Directive (EU) 2010/64 of 20.10.2010 on the right to interpretation and translation in criminal proceedings, OJ 2010 L 280/1.

122 Directive (EU) 2013/48 of 22.10.2013 on the right of access to a lawyer in criminal proceedings and in proceedings for the execution of the European Arrest Warrant and on the right to be informed of a third party when deprived of liberty and the right to communicate with third parties and with consular authorities during deprivation of liberty, OJ 2013 L 294/1.

wise, that they are suspected or accused of having committed a criminal offence.”<sup>123</sup> Furthermore, in assessing the reasonableness of the duration of proceedings within the meaning of Art. 6 para. 1 ECHR, the ECtHR also defines the commencement of proceedings as the point in time at which “the person concerned is officially notified or otherwise informed that he or she is being investigated on suspicion of having committed a criminal offence”.<sup>124</sup>

However, the present proposal does not deal with the rights of the accused; it deals with the tolling of the statute of limitations, which has a detrimental effect on the rights of the person concerned. Therefore, unlike in the cases mentioned above, there is a need to regulate the cases in which the person concerned deliberately evades inculpation. It should not be possible for the offender to prevent the tolling of the limitation period.<sup>125</sup> Instead of presupposing actual knowledge on the part of the offender, it therefore makes sense to focus on the *concrete possibility* of knowledge. The requirements for such a concrete possibility and how the fulfilment of these requirements is to be documented are left to the implementing states. Connection to an externally perceptible act of persecution would be one possibility.

With the conclusion of the proceedings, the suspension ends and the (remaining) underlying limitation period continues to run. In addition to legally binding terminations, the term “conclusion of proceedings” also refers to any other decision not to continue the proceedings at the current stage or to advance them to the next stage.<sup>126</sup> The only exceptions are cases in which criminal proceedings cannot be continued for reasons that lie in

---

123 Cf. Art. 1 para. 2 of Directive 2010/64/EU and, with slightly different wording (on the other hand: “... are suspected or accused”) Art. 2 para. 1 of Directive 2013/48/EU.

124 See *Lohse/Jakobs*, in: Hannich (ed.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 8th ed. 2019, ECHR Art. 6 para. 29; *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (ed.), *Europäische Menschenrechtskonvention*, 4th ed. 2017, Art. 6 para. 196 with case law references in footnote 706. Alternatively, it is sufficient for the ECtHR that the accused is seriously affected by criminal prosecution measures, see *Meyer-Ladewig/Harrendorf/König*, loc. cit.

125 See on this problem existing in Sweden *Haverkamp* (fn. 3), B.I.

126 In addition to a final judgement or penalty order, final diversion decisions by the public prosecutor’s office or the dismissal of proceedings due to a lack of evidence are thus also sufficient.

the person of the accused.<sup>127</sup> This exception is based on the idea that even a person against whom proceedings are already underway should not be able to influence the course of the limitation period through his or her absence.<sup>128</sup> On the other hand, substantive-law bars to re-prosecution arising from the termination of proceedings cannot and must not matter, as this would open up potential for abuse by prosecuting authorities. The mere initiation of preliminary proceedings, which would be discontinued after a short period of time, could delay or even prevent the commencement of the statute of limitations for a long time. A discontinuation of the pre-trial proceedings due to a lack of evidence should therefore be sufficient for an end of the suspension, even if this decision does not have a substantive-law blocking effect in the legal system concerned.<sup>129</sup> On the other hand, a first-instance judgement before it has entered into force is not sufficient. This is because in this case a decision is still pending as to whether the proceedings should be concluded or transferred to the next procedural stage (appeal).

#### bb) Tolling Due to Immunity

Decisive for the beginning of the immunity-related tolling under § 4 para. 1 no. 2 of the Harmonisation Proposal is not the beginning of the immunity but the point in time at which the immunity makes criminal proceedings impossible. If the immunity already prevents the initiation of preliminary proceedings, the suspension begins when the offender or the body granting immunity is informed by the prosecution authorities of the reasonable grounds for the offence (initial suspicion). The tolling of the limitation period guarantees that the prosecution authorities have the same amount of time to initiate criminal proceedings as they do in cases where

---

127 For example, in Austria, a discontinuation of proceedings in absentia does not terminate the suspension of the statute of limitations; *Marek*, in: Höpfl/Ratz (eds.), *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 2nd ed. (as of 1.6.2018), § 58 para. 27.

128 Here again, there is a parallel to overlong criminal proceedings, in the assessment of which the ECtHR also does not include flight-related absences in the procedural period, cf. 20.6.2006, No. 18078/02, *Vayıç v. Turkey*, para. 44.

129 This applies, for example, to the decision issued in this case in Germany pursuant to § 170 para. 2 German CPC. The proceedings there could be continued at any time, even without the existence of new facts or evidence; cf. *Moldenhauer*, in: Hannich (ed.), *Karlsruher Kommentar zu Strafprozessordnung*, 8th ed. 2019, § 170 para. 23.

the perpetrator does not enjoy immunity. If preliminary proceedings are possible, but no charges may be brought due to immunity,<sup>130</sup> a suspension under § 4 para. 1 no. 1 of the Harmonisation Proposal begins with the inculcation and initiation of the investigation, which changes into the immunity-based tolling as soon as the continuation of the proceedings becomes impossible. Tolling under this provision of the Harmonisation Proposal ends in any case when either immunity no longer exists or the reasonable grounds for suspicion cease to exist. In the first case, the immunity-based tolling may be immediately followed by a suspension due to criminal proceedings.

#### d) Time Limits on Tolling

The tolling of the statute of limitations is subject to time limits when it operates under § 4 para. 1 no. 1 of the Harmonisation Proposal. The limit has the effect of disciplining the prosecution authorities to a certain extent and can do some work at preventing overlong criminal proceedings at the level of the statute of limitations. Alternatively, it would have been possible to dispense with an explicit upper limit and trust that extreme cases would be stopped via Art. 6 para. 1 ECHR. Although the prevention of overlong proceedings should not primarily be the task of the statute of limitations,<sup>131</sup> it was agreed at the joint project conference that tolling should not exceed 8 years for the less serious offences as defined in § 2 para. 3 of the Harmonisation Proposal and 20 years for other limitable offences. From an acceptance point of view, this reflects the fact that seven out of eleven EU Member States examined put certain upper limits on the modification of the limitation period.<sup>132</sup> In addition, the harmonised statute of limitations model gains predictability. If there are no indications of immunity on the part of the person concerned, an offence can be classified as “definitely time-barred” by simply adding the basic limitation period and the maximum period of suspension, even without a closer look at any proceedings which may or may not have taken place or concluded. The maximum peri-

---

130 Cf. for example Annex 6 to the Rules of Procedure of the German Bundestag, Resolution of the German Bundestag on the lifting of the immunity of members of the Bundestag, [https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go\\_btg/anlage6-245194](https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go_btg/anlage6-245194) (last accessed 22.01.2021).

131 On the arguments against an absolute limitation period, cf. *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex II.5.

132 Cf. *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex II.5.



od of tolling limits the suspension in *total*, i.e. it can also be reached as the sum of tolling after several initiations of proceedings. The distinction between paragraph 2 no. 1 and no. 2 according to the severity of the offences can be explained by the fact that more serious offences do not necessarily entail a greater procedural effort,<sup>133</sup> but they do give rise to a greater policy imperative to bring the proceedings to a final conclusion. The longer period of tolling thus prevents cases in which, despite the discovery of a serious offence, extensive investigations, and the initiation of main proceedings, the proceedings would have to be terminated due to time constraints, a result which could seriously damage the general trust in the legal system.<sup>134</sup>

The limit only refers to cases of criminal proceedings, not to immunity-based tolling. Here, it would be very counterproductive to enforce time-barring of the statute of limitations after a certain period of tolling.<sup>135</sup>

### *3. Consequences of Implementing § 4 of the Harmonisation Proposal*

The implementation of the regulation would result in a marked simplification of the national legal situations. The limitation to only one procedural event for the commencement of suspension in the case of criminal prosecution leaves little room for application problems on the part of the national legal systems. Instead of having to determine an equivalent in national criminal procedural law for a broad catalogue of procedural events, it is sufficient to designate the point of inculcation in each case.

If the proposal were to be implemented in the future in a large number of Member States, it might be feasible or desirable from a consistency standpoint<sup>136</sup> to give the national date of inculcation a Union-wide effect on the statute of limitations. This would have the consequence that the execution of a European arrest warrant could only be refused in the rarest of

---

133 Just think of a simple homicide in front of witnesses compared to a complex economic crime.

134 Just think of the outrage over the dismissals of the German “Love Parade” and the Swiss “Sommermärchen” trials and imagine if the trials had been about premeditated (!) homicides.

135 This is likely to be of particular importance when the shorter limitation period of 8 years applies.

136 *Hochmayr* (fn. 2), A. Second Complex II.4.c.ff.

cases<sup>137</sup> with reference to a national time bar,<sup>138</sup> since the issuing state would have it in its hands to trigger a timely, Union-wide tolling of the limitation period.

Translation by *Christopher Schuller*.

---

137 E.g. in the few cases where differences between the basic limitation periods remain even under this proposal, cf. above at B.II. 4.

138 Cf. the optional reason for refusal from Art. 4 No. 4 Council Framework Decision of 13 June 2002 on the European arrest warrant and the surrender procedures between Member States (FD-EUHb), OJ 2002 L 190/1; for more details see *Kolb* (fn. 7), Erster Teil § 2 A.

# Anhang



# Rechtsvorschriften (Auszug)

*Anmerkung:* Die Rechtsvorschriften befinden sich auf dem Stand 1.1.2021.

Die Übersetzungen ins Deutsche wurden von den Landesreferentinnen und -referenten zur Verfügung gestellt und seitens der Hrsg. sprachlich bearbeitet.

## *Deutschland*

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im dStGB und in § 5 dVStGB.

### § 78 dStGB

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus. § 76a Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Verbrechen nach § 211 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.

### § 78a dStGB

Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

§ 78b dStGB

(1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 180 Absatz 3, §§ 182, 225, 226a und 237,

2. solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann; dies gilt nicht, wenn die Tat nur deshalb nicht verfolgt werden kann, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen.

(2) Steht der Verfolgung entgegen, daß der Täter Mitglied des Bundestages oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes ist, so beginnt die Verjährung erst mit Ablauf des Tages zu ruhen, an dem

1. die Staatsanwaltschaft oder eine Behörde oder ein Beamter des Polizeidienstes von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt oder

2. eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gegen den Täter angebracht wird (§ 158 der Strafprozeßordnung).

(3) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Urteil des ersten Rechtszuges ergangen, so läuft die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt ab, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

(4) Droht das Gesetz strafscharfend für besonders schwere Fälle Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren an und ist das Hauptverfahren vor dem Landgericht eröffnet worden, so ruht die Verjährung in den Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 ab Eröffnung des Hauptverfahrens, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren; Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Hält sich der Täter in einem ausländischen Staat auf und stellt die zuständige Behörde ein förmliches Auslieferungersuchen an diesen Staat, ruht die Verjährung ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Ersuchens beim ausländischen Staat

1. bis zur Übergabe des Täters an die deutschen Behörden,

2. bis der Täter das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates auf andere Weise verlassen hat,

3. bis zum Eingang der Ablehnung dieses Ersuchens durch den ausländischen Staat bei den deutschen Behörden oder

4. bis zur Rücknahme dieses Ersuchens.

Lässt sich das Datum des Zugangs des Ersuchens beim ausländischen Staat nicht ermitteln, gilt das Ersuchen nach Ablauf von einem Monat seit der Absendung oder Übergabe an den ausländischen Staat als zugegangen, sofern nicht die ersuchende Behörde Kenntnis davon erlangt, dass das Ersuchen dem ausländischen Staat tatsächlich nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Satz 1 gilt nicht für ein Auslieferungersuchen, für das im ersuchten Staat auf Grund des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190

S. 1) oder auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung eine § 83c des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vergleichbare Fristenregelung besteht.

(6) In den Fällen des § 78 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 ruht die Verjährung ab der Übergabe der Person an den Internationalen Strafgerichtshof oder den Vollstreckungsstaat bis zu ihrer Rückgabe an die deutschen Behörden oder bis zu ihrer Freilassung durch den Internationalen Strafgerichtshof oder den Vollstreckungsstaat.

## § 78c dStGB

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. die erste Vernehmung des Beschuldigten, die Bekanntgabe, daß gegen ihn das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe,
2. jede richterliche Vernehmung des Beschuldigten oder deren Anordnung,
3. jede Beauftragung eines Sachverständigen durch den Richter oder Staatsanwalt, wenn vorher der Beschuldigte vernommen oder ihm die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekanntgegeben worden ist,
4. jede richterliche Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
5. den Haftbefehl, den Unterbringungsbefehl, den Vorführungsbefehl und richterliche Entscheidungen, welche diese aufrechterhalten,
6. die Erhebung der öffentlichen Klage,
7. die Eröffnung des Hauptverfahrens,
8. jede Anberaumung einer Hauptverhandlung,
9. den Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung,
10. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens oder im Verfahren gegen Abwesende zur Ermittlung des Aufenthalts des Angeschuldigten oder zur Sicherung von Beweisen ergeht,
11. die vorläufige gerichtliche Einstellung des Verfahrens wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeschuldigten sowie jede Anordnung des Richters oder Staatsanwalts, die nach einer solchen Einstellung des Verfahrens zur Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeschuldigten ergeht, oder
12. jedes richterliche Ersuchen, eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen.

Im Sicherungsverfahren und im selbständigen Verfahren wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des Sicherungsverfahrens oder des selbständigen Verfahrens unterbrochen.

(2) Die Verjährung ist bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Anordnung oder Entscheidung unterzeichnet wird. Ist das Dokument nicht alsbald nach der Unterzeichnung in den Geschäftsgang gelangt, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem es tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist.

(3) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78a bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist und, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre, mindestens drei Jahre verstrichen sind. § 78b bleibt unberührt.

(4) Die Unterbrechung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht.

(5) Wird ein Gesetz, das bei der Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.

## § 79 dStGB

(1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) darf nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Die Vollstreckung von lebenslangen Freiheitsstrafen verjährt nicht.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünfundzwanzig Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren,
2. zwanzig Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren,
3. zehn Jahre bei Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren,
4. fünf Jahre bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und bei Geldstrafe von mehr als dreißig Tagessätzen,
5. drei Jahre bei Geldstrafe bis zu dreißig Tagessätzen.

(4) Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung und der unbefristeten Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3) verjähren nicht. Die Verjährungsfrist beträgt

1. fünf Jahre in den sonstigen Fällen der Führungsaufsicht sowie bei der ersten Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
2. zehn Jahre bei den übrigen Maßnahmen.

(5) Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder ist neben einer Strafe auf eine freiheitsentziehende Maßregel, auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so verjährt die Vollstreckung der einen Strafe oder Maßnahme nicht früher als die der anderen. Jedoch hindert eine zugleich angeordnete Sicherungsverwah-



rung die Verjährung der Vollstreckung von Strafen oder anderen Maßnahmen nicht.

(6) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

#### § 79a dStGB

Die Verjährung ruht,

1. solange nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
2. solange dem Verurteilten
  - a) Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung,
  - b) Aussetzung zur Bewährung durch richterliche Entscheidung oder im Gnadenweg oder
  - c) Zahlungserleichterung bei Geldstrafe oder Einziehung bewilligt ist,
3. solange der Verurteilte im In- oder Ausland auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

#### § 79b dStGB

Das Gericht kann die Verjährungsfrist vor ihrem Ablauf auf Antrag der Vollstreckungsbehörde einmal um die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängern, wenn der Verurteilte sich in einem Gebiet aufhält, aus dem seine Auslieferung oder Überstellung nicht erreicht werden kann.

#### § 5 dVStGB

Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.

#### *England and Wales*

In England and Wales there are generally no statutes of limitation. The exception to this general rule is Section 127 of the Magistrates Court Act 1980 (1980 c43) concerning summary offences (offences triable only by Magistrates).

s. 127 engMCA1980

(1) Except as otherwise expressly provided by any enactment and subject to subsection (2) below, a magistrates' court shall not try an information or hear a complaint unless the information was laid, or the complaint made, within 6 months from the time when the offence was committed, or the matter of complaint arose.

(2) Nothing in

(a) subsection (1) above; or

(b) subject to subsection (4) below, any other enactment (however framed or worded) which, as regards any offence to which it applies, would but for this section impose a time-limit on the power of a magistrates' court to try an information summarily or impose a limitation on the time for taking summary proceedings, shall apply in relation to any indictable offence.

(3) Without prejudice to the generality of paragraph (b) of subsection (2) above, that paragraph includes enactments which impose a time-limit that applies only in certain circumstances (for example, where the proceedings are not instituted by or with the consent of the Director of Public Prosecutions or some other specified authority).

(4) Where, as regards any indictable offence, there is imposed by any enactment (however framed or worded, and whether falling within subsection (2) (b) above or not) a limitation on the time for taking proceedings on indictment for that offence no summary proceedings for that offence shall be taken after the latest time for taking proceedings on indictment.

*Estland*

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im estStGB.

§ 81 estStGB

(1) Niemand darf wegen eines Verbrechens [*kuritegu*] verurteilt oder bestraft werden, wenn seit der Vollendung des Verbrechens bis zur Rechtskraft des entsprechenden Gerichtsurteils die folgenden Fristen verstrichen sind:

1. zehn Jahre im Falle eines Verbrechens ersten Grades;
2. fünf Jahre im Falle eines Verbrechens zweiten Grades.

(2) Verbrechen der Aggression, Völkermorde, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren nicht.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit [*väärtegu*] verjährt, wenn seit ihrer Vollendung bis zur Rechtskraft des Urteils zwei Jahre verstrichen sind, es sei denn das Gesetz sieht eine dreijährige Verjährungsfrist vor.

(4) Im Falle einer fortgesetzten Straftat wird die Verjährungsfrist ab der Vollendung der letzten Handlung berechnet. Bei einer Dauerstrafat wird die Verjährungsfrist ab der Beendigung der fortdauernden Handlung berechnet.

(5) Die Verjährung eines Verbrechens wird mit der Durchführung der folgenden Verfahrenshandlungen im Strafverfahren unterbrochen:

1. die Anwendung einer Sicherungsmaßnahme gegen den Verdächtigen oder Beschuldigten oder die Beschlagnahme seines oder ihres Vermögens oder des Vermögens, das Gegenstand der Geldwäsche ist;
2. der Beschluss der Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeklagten;
3. die Vertagung der Hauptverhandlung im Falle des Nichterscheins des Angeklagten;
4. die Vernehmung des Angeklagten in der Gerichtsverhandlung;
5. die Anordnung eines Sachverständigengutachtens oder einer ergänzenden Beweiserhebung während der Hauptverhandlung.

(6) Falls die Verjährung des Verbrechens unterbrochen wird, beginnt die Verjährung mit der Durchführung einer im Unterabschnitt 5 dieses Abschnitts vorgeschriebenen Verfahrenshandlung von neuem. Eine Person darf jedoch nicht für ein Verbrechen verurteilt und bestraft werden, wenn der Zeitraum zwischen der Vollendung der Straftat und der Rechtskraft des Urteils fünf Jahre länger ist als die in Unterabschnitt (1) dieses Abschnitts vorgeschriebene Frist.

(6<sup>1</sup>) Die Besonderheiten für das Ruhen der Verjährung von Verbrechen in Zusammenhang mit der Immunität von Mitgliedern des Estnischen Parlaments [*Rijigikogu*] sind in § 18<sup>1</sup> des Gesetzes des Status der Mitglieder des Estnischen Parlaments [*Rijigikogu*] geregelt.

(7) Die Verjährung der Straftat ruht:

1. wenn ein Verdächtiger, Beschuldigter oder eine Person, die Adressat eines Verfahrens ist, sich dem Vorverfahren, außergerichtlichen Verfahren oder dem Gericht entzieht, bis die Person verhaftet wird oder vor der das Verfahren leitenden Stelle erscheint;
2. zu Beginn des Strafverfahrens betreffend eine Handlung mit Merkmalen einer Ordnungswidrigkeit bis zur Einstellung des Strafverfahrens;
3. im Falle eines Verbrechens gegen die sexuelle Selbstbestimmung an einer Person unter achtzehn Jahren bis das Opfer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, der Grund für das Strafverfahren wurde aufgedeckt, bevor das Opfer dieses Alter erreicht hat.

(8) In den in Satz 7 Nummer 1 und 2 dieses Abschnitts beschriebenen Fällen wird die Verjährung nicht fortgesetzt, wenn seit der Vollendung des Verbrechens mehr als fünfzehn Jahre verstrichen sind. (...)

§ 82 estStGB

(1) Das Urteil wird nicht vollstreckt, wenn folgende Fristen verstrichen sind, seit es in Rechtskraft erwachsen ist:

1. fünf Jahre seit der Rechtskraft eines in erster Instanz ergangenen Urteils;
  2. drei Jahre seit der Rechtskraft eines in zweiter Instanz ergangenen Urteils;
- (...)

(2) Die Verjährung der Vollstreckung des Urteils ruht:

1. für den Zeitraum, in dem die Person sich der Vollziehung oder Bezahlung der verhängten Strafe entzieht;
2. während der auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 73, 74 dieses Gesetzbuchs angeordneten Bewährungszeit;
3. für den Zeitraum, für welchen die Vollstreckung der verhängten Strafe aufgeschoben ist oder um welchen die Strafdauer verlängert wurde;
4. für den Zeitraum, in dem sich die Person im Ausland aufhält und nicht ausgeliefert wird oder werden kann.

(2<sup>1</sup>) Die Verjährung der Vollstreckung eines Urteils verhindert nicht die Kumulation des nicht verbüßten Teils der damit verhängten Strafe mit der wegen eines neuen Verbrechens verhängten Strafe auf Grundlage des Unterabschnitts 65 (2) dieses Gesetzbuchs.

(3) Die Vollstreckung der Verurteilung verjährt nicht, wenn eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wurde.

(5) Die Einforderung einer verhängten Geld- oder Vermögensstrafe verjährt, wenn diese innerhalb von sieben Jahren, nachdem das im Strafverfahren erkannte Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, nicht eingefordert wurde. Die Verjährung der Vollstreckung ruht, solange der Schuldner sich im Gefängnis oder einer Arrestanstalt befindet.

*Frankreich*

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich in der frStPO, im frStGB und im Gesetz „n° 64–1326 du 26 décembre 1964“ (Unverjährbarkeit der öffentlichen Strafverfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit).

Art. 6 frStPO

(1) Die Möglichkeit, öffentliche Anklage zu erheben, erlischt durch den Tod des Verdächtigen, durch Verjährung, Amnestie, Aufhebung einer Strafvorschrift sowie durch rechtskräftige Entscheidung.

(2) Hat allerdings ein zu einer Verurteilung führendes Verfahren gezeigt, dass ein *jugement* [Urteil eines tribunal] oder *arrêt* [Urteil einer cour], das die *action publique* [öffentliche Anklage, öffentliche Strafverfolgung] für erloschen erklärt hat, falsch war, darf die öffentliche Strafverfolgung wiederaufgenommen werden. Die Verjährung gilt infolgedessen als unterbrochen, dies ab dem Tag, an dem das *jugement* oder *arrêt* rechtskräftig wurde, bis zu dem Tag, an dem der Täter wegen Urkundenfälschung oder Gebrauch einer falschen Urkunde verurteilt wurde.

(3) Darüber hinaus kann die Strafverfolgung durch eine einverständliche Verfahrenseinstellung, sofern das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, oder durch Erfüllung von Auflagen beendet werden; dies gilt ebenfalls bei Rücknahme der Strafanzeige des Geschädigten, sofern diese notwendige Voraussetzung für die Strafverfolgung ist.

#### Art. 6–1 frStPO

Sollte ein mutmaßlich im Rahmen einer Strafverfolgung begangenes Verbrechen oder Vergehen die Verletzung einer Bestimmung des Strafprozesses zur Folge haben, so kann die öffentliche Anklage nur ausgeübt werden, wenn die Rechtswidrigkeit dieser Strafverfolgung oder der zu dieser Gelegenheit vorgenommenen Handlung durch eine rechtskräftige Entscheidung des angerufenen Strafgerichtes festgestellt worden ist. Die Verjährungsfrist der öffentlichen Strafverfolgung läuft ab dieser Entscheidung.

#### Art. 7 frStPO

(1) Die öffentliche Strafverfolgung eines Verbrechens verjährt nach zwanzig Jahren ab dem Tag, an dem das Verbrechen begangen worden ist.

(2) Die öffentliche Strafverfolgung der in Artikel 706–16, 706–26 und 706–167 dieses Gesetzes, der in Artikel 214–1 bis 214–4 und 221–12 des *Code pénal* und der in Buch IVbis desselben Gesetzbuchs erwähnten Verbrechen, verjährt nach dreißig Jahren ab dem Tag, an dem die Straftat begangen worden ist.

(3) Die öffentliche Strafverfolgung bezüglich der in Art. 706–47 dieses Gesetzes erwähnten Verbrechen, falls sie an minderjährigen Opfern begangen worden sind, verjährt nach dreißig Jahren ab der Volljährigkeit dieser.

(4) Die öffentliche Strafverfolgung bezüglich der in Artikel 211–1 bis 212–3 des genannten Gesetzbuchs erwähnten Verbrechen ist unverjährbar.

## Art. 8 frStPO

- (1) Die öffentliche Strafverfolgung eines Vergehens verjährt nach sechs Jahren ab dem Tag, an dem die Tat begangen worden ist.
- (2) Die öffentliche Strafverfolgung der in Artikel 706–47 dieses Gesetzes erwähnten Vergehen verjährt, wenn sie an Minderjährigen begangen worden sind, mit Ausnahme der in Art. 222–29–1 und 227–26 des *Code pénal* genannten, nach zehn Jahren ab ihrer Volljährigkeit.
- (3) Die öffentliche Strafverfolgung der in Artikel 222–12, 222–29–1 und 227–26 desselben Gesetzes erwähnten Vergehen verjährt, wenn sie an Minderjährigen begangen worden sind, nach zwanzig Jahren ab ihrer Volljährigkeit.
- (4) Die öffentliche Strafverfolgung der in Artikel 706–167 dieses Gesetzes erwähnten Vergehen, sofern sie mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind, sowie der in Artikel 706–16 dieses Gesetzes genannten, mit Ausnahme der in Artikel 421–2–5 bis 421–2–5–2–2 des *Code pénal* und der in Artikel 706–26 dieses Gesetzes und in Buch IVbis des *Code pénal* erwähnten Vergehen, verjährt nach zwanzig Jahren ab dem Tag, an dem die Straftat begangen worden ist.

## Art. 9 frStPO

Die (öffentliche) Strafverfolgung für Übertretungen verjährt nach einem Jahr, ab dem Tag, an dem die Straftat begangen worden ist.

## Art. 9–1 frStPO

- (1) Die Verjährungsfrist für die öffentliche Strafverfolgung des in Artikel 214–2 desselben Gesetzbuchs erwähnten Verbrechens beginnt, sofern dieses zur Geburt eines Kindes geführt hat, mit dessen Volljährigkeit.
- (2) Abweichend vom ersten Absatz der Artikel 7 und 8 dieses Gesetzes beginnt die Verjährungsfrist der öffentlichen Strafverfolgung der verborgenen oder versteckten Straftat an dem Tag, an dem sie zu Tage getreten ist und derart festgestellt werden konnte, dass eine Einleitung oder Durchführung der öffentlichen Strafverfolgung möglich geworden ist, jedoch ohne dass die Verjährungsfrist zwölf Jahre für Vergehen und 30 Jahre für Verbrechen ab dem Tag der Tatbegehung übersteigen kann.
- (3) Verborgen ist eine Straftat, deren Tatbestand weder vom Opfer noch von den Strafverfolgungsbehörden erkannt werden kann.
- (4) Versteckt ist eine Straftat, wenn der Täter vorsätzlich eine Maßnahme zur Verhinderung ihrer Entdeckung ergreift.

## Art. 9–2 frStPO

Die Verjährung der öffentlichen Strafverfolgung wird unterbrochen durch:

1. jede in Artikel 80, 82, 87, 88, 388, 531 und 532 dieses Gesetzes und Artikel 65 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse vorgesehene Maßnahme der Staatsanwaltschaft oder der Zivilpartei, die die Einleitung der öffentlichen Anklage bezweckt;
2. jede Ermittlungsmaßnahme der Staatsanwaltschaft sowie jede von einem *officer* [Polizeibeamter höheren Rangs] oder *agent* [Polizeibeamter niedrigeren Rangs] in Ausübung von Strafverfolgungskompetenzen wirksam zum Zweck der Fahndung nach und Verfolgung von Straftätern erstellte amtliche Niederschrift;
3. jede in Artikel 79 bis 230 dieses Gesetzes vorgesehene Ermittlungsmaßnahme, durchgeführt von einem Untersuchungsrichter, einer Untersuchungskammer oder von ihnen delegierten Richtern und *officiers*, wirksam zum Zweck der Fahndung und Verfolgung von Straftätern;
4. jedes, auch nicht rechtskräftige, *jugement* oder *arrêt*, wenn es nicht nichtig ist. Alle in Nr. 1. bis 4. erwähnten Maßnahmen, *jugements* und *arrêts*, setzen eine, der ursprünglichen in der Dauer gleichende, Verjährungsfrist in Gang. Dieser Artikel gilt für verbundene Straftaten sowie für in eben diesen Maßnahmen, *jugements* oder *arrêts* nicht adressierte Täter oder Teilnehmer.

## Art. 9–3 frStPO

Jedes rechtliche, gesetzlich vorgesehene Hindernis oder jedes unüberwindliche und mit höherer Gewalt vergleichbare tatsächliche Hindernis, welches die Einleitung oder Durchführung der öffentlichen Strafverfolgung unmöglich macht, hemmt die Verjährung.

## Art. 10 frStPO

(1) Falls eine *action civile* [Privatklageverfahren] vor einem Strafgericht durchgeführt wird, verjährt es gemäß den Regeln für die öffentliche Strafverfolgung. Falls es vor einem Zivilgericht durchgeführt wird, verjährt es gemäß den Bestimmungen des *Code Civil*.

(4) Wenn der körperliche oder geistige Zustand einer vor Gericht geladenen Person ein persönliches Erscheinen und das Ausüben ihrer Verteidigungsrechte für längere Zeit unmöglich macht und dadurch die Verjährungsfrist gehemmt wird, kann der Vorsitzende des Gerichtes auf Antrag der Verfahrensbeteiligten oder von sich selbst aus nach einem diese Unmöglichkeit feststellenden Gutachten entschei-

den, dass eine öffentliche Verhandlung bezüglich der Privatklage stattfinden wird. Bei dieser Verhandlung wird die Person durch einen Anwalt vertreten.

#### Art. 707–1 frStPO

(5) Die Verjährung der Strafe wird durch Handlungen oder Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und der für den Vollzug der Strafen zuständigen Gerichte unterbrochen. Das Gleiche gilt für Handlungen oder Entscheidungen der Steuerbehörden oder der AGRASC [besondere Einziehungsbehörde] bezüglich Geldstrafen sowie Einziehungen, die der Strafvollstreckung dienen und in ihre Zuständigkeit fallen.

#### Art. 801 frStPO

Jede für Verfahrensakte oder Formalitäten im *Code de procédure pénale* vorgesehene Frist endet am letzten Tag um 24 Uhr. Eine Frist, die normalerweise an einem Samstag, einem Sonntag oder an einem Feiertag enden sollte, wird bis auf den nächsten Werktag verlängert.

#### Art. 133–2 frStGB

(1) Die wegen eines Verbrechens verhängten Strafen verjähren in zwanzig Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist.

(2) Abweichend vom ersten Absatz verjähren die verhängten Strafen für die in den Artikeln 214–1 bis 214–4 und 221–12 und in Buch IVbis dieses Gesetzes sowie die in den Artikeln 706–16, 706–26 und 706–167 des *Code de procédure pénale* genannten Verbrechen nach dreißig Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist.

(3) Abweichend vom ersten Absatz dieses Artikels sind die verhängten Strafen für die in Artikel 211–1 bis 212–3 dieses Gesetzbuchs genannten Verbrechen unverjährbar.

#### Art. 133–3 frStGB

(1) Die wegen eines Vergehens verhängten Strafen verjähren in sechs Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist.

(2) Die verhängten Strafen für die in Buch IVbis dieses Gesetzes, in Artikel 706–16 und 706–26 des *Code de procédure pénale* und, falls sie mit einer Freiheitsstrafe von



mindestens zehn Jahren bedroht sind, die in Artikel 706–167 desselben Gesetzes erwähnten Vergehen verjähren nach zwanzig Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist.

Art. 133–4 frStGB

Die wegen einer Übertretung verhängten Strafen verjähren in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist.

Art. 133–4–1 frStGB

Die Verjährungsfrist für Strafen wird unter den Voraussetzungen des vorletzten Absatzes des Artikels 707–1 des *Code de procédure pénale* unterbrochen.

Art. 133–6 frStGB

Die zivilrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus einer rechtskräftig gewordenen strafrechtlichen Entscheidung ergeben, verjähren gemäß den Bestimmungen des *Code civil*.

L. n° 64–1326 du 26 décembre 1964

Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie durch die Resolution der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946, mit Verweis auf die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Statut des Internationalen Nürnberger Militärgerichtshofes vom 8. August 1945, definiert worden sind, sind ihrer Natur gemäß unverjährbar.

Griechenland

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im grStGB sowie in Nebengesetzen, wie z.B. in Art. 3 des Gesetzes Nr. 3948/2011 über die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Vorschriften des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

## Art. 111 grStGB

1. Die Strafbarkeit einer Tat erlischt durch Verjährung.
2. Verbrechen verjähren in zwanzig Jahren, wenn sie im Gesetz mit lebenslanger Zuchthausstrafe bedroht sind, und in fünfzehn Jahren in jedem anderen Fall, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.
3. Vergehen verjähren in fünf Jahren.
4. Die oben genannten Fristen sind nach dem geltenden Kalender zu berechnen.
5. Wenn im Gesetz mehrere Strafen wahlweise angedroht sind, sind die oben genannten Fristen nach der schwereren Strafe zu berechnen.

## Art. 112 grStGB

Die Verjährungsfrist beginnt am Tag, an dem die Straftat begangen wurde, sofern nichts anderes bestimmt wird. Im Fall der Teilnahme beginnt die Frist zum Zeitpunkt der Tatbegehung durch den Täter.

## Art. 113 grStGB

1. Die Verjährungsfrist ruht, solange die Strafverfolgung kraft Gesetzes nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, sowie für die Dauer des Hauptverfahrens und bis das Strafurteil rechtskräftig wird.
2. Das Ruhen gemäß dem vorstehenden Absatz darf bei Verbrechen fünf Jahre und bei Vergehen drei Jahre nicht überschreiten. Diese Zeitbegrenzung des Ruhens gilt nicht, wenn die Aufschiebung oder Aussetzung der Strafverfolgung oder die Aussetzung des Hauptverfahrens gemäß den Artikeln 29, 59 und 61 der StPO erfolgt.
3. Wenn die Strafverfolgung einen Strafantrag voraussetzt, ruht die Verjährung nicht wegen dessen Fehlens.
4. Die Verjährungsfrist für Verbrechen gegen Minderjährige ruht bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Opfers.

## Art. 118 grStGB

Rechtskräftig verhängte Strafen, die nicht vollstreckt wurden, verjähren:

- a) die lebenslange Zuchthausstrafe in dreißig Jahren,
- b) die zeitige Zuchthausstrafe in zwanzig Jahren,
- c) die Gefängnisstrafe, die Geldstrafen und die Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt in zehn Jahren,

- d) die Leistung von gemeinnütziger Arbeit in fünf Jahren und
- e) die Nebenstrafen zusammen mit den Hauptstrafen.

#### Art. 119 grStGB

Die Strafverjährung beginnt am Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

#### Art. 120 grStGB

Die Verjährung ruht:

- a) solange die Vollstreckung der Strafe kraft Gesetzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann;
- b) solange die Strafvollstreckung nach Art. 99 und 100 zur Bewährung ausgesetzt worden ist oder solange die Entrichtung einer Geldstrafe, deren Zahlung in Raten zugelassen wurde, dauert.

#### Art. 3 grGesetz Nr. 3948/2011

Die in Art. 7 bis 13 vorgesehenen Verbrechen [Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen] sowie die Vollstreckung der wegen ihnen rechtskräftig verhängten Strafen verjähren nicht.

### Italien

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im itStGB.

#### Art. 157 itStGB

- (1) Die Verjährung bringt die Straftat zum Erlöschen nach Ablauf der Zeit, die der gesetzlich festgelegten Höchststrafe entspricht, frühestens jedoch nach sechs Jahren, wenn es sich um ein Verbrechen [*delitto*] handelt, und nach vier Jahren, wenn es sich um eine Übertretung [*contravvenzione*] handelt, auch wenn nur eine Geldstrafe angedroht wird.
- (2) Zur Bestimmung der Verjährungsfrist ist die Strafe zu berücksichtigen, die im Gesetz für die vollendete oder versuchte Straftat festgelegt ist, ohne Berücksichti-

gung einer Strafminderung aufgrund von mildernden Umständen und einer Straferhöhung aufgrund von erschwerenden Umständen, mit Ausnahme von erschwerenden Umständen, für die das Gesetz eine andere als die ordentliche Strafe oder eine mit besonderer Wirkung vorsieht, wobei in diesem Fall die für den erschwerenden Umstand vorgesehene maximale Straferhöhung maßgeblich ist.

(3) Art. 69 findet keine Anwendung und die Verjährungsfrist wird gemäß Absatz 2 bestimmt.

(4) Wenn das Gesetz für die Straftat eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe nebeneinander oder alternativ androht, wird für die Bestimmung der Verjährungsfrist nur die Freiheitsstrafe berücksichtigt.

(5) Wenn das Gesetz andere Strafen als eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorsieht, gilt eine Frist von drei Jahren.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen werden für die in Art. 375 Abs. 3, 449, 589 Abs. 2 und 3 und 589a [itStGB] und in Art. 51 Abs. 3-*bis* sowie 3-*quater* itStPO genannten Straftaten verdoppelt. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen werden auch für die in Titel VI-*bis* des Zweiten Buches genannten Straftaten, für die in Art. 572 genannte Straftat und für die Straftaten des Abschnitts II des Kapitels III des Titels XII des Zweiten Buches (Straftaten gegen die individuelle Persönlichkeit und, im Einzelnen, Versklavung, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Kinderpornografie) und für die in Art. 609-*bis*, 609-*quater*, 609-*quinquies* und 609-*octies* genannten Straftaten verdoppelt, es sei denn, es bestehen mildernde Umstände nach Art. 609-*bis* Abs. 3 bzw. 609-*quater* Abs. 4.

(7) Der Angeklagte kann immer auf die Verjährung ausdrücklich verzichten.

(8) Die Verjährung bringt solche Straftaten, für die das Gesetz – auch infolge der Anwendung erschwerender Umstände – eine lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, nicht zum Erlöschen.

## Art. 158 itStGB

(1) Die Verjährungsfrist beginnt bei einer vollendeten Straftat am Tag der Vollendung; bei einer versuchten Straftat an dem Tag, an dem die Versuchshandlung endet; bei einer Dauerstrafat oder fortgesetzten Straftat an dem Tag, an dem, die Fortdauer oder die Fortsetzung endet.

(2) Sofern das Gesetz die Strafbarkeit einer Straftat vom Eintritt einer Bedingung [Art. 44 itStGB] abhängig macht, beginnt die Verjährungsfrist an dem Tag, an dem die Bedingung eingetreten ist. Jedoch beginnt bei Straftaten, die einen Strafantrag [Art. 120 itStGB], ein Ansuchen [Art. 130 itStGB] oder ein Ersuchen [Art. 127 itStGB; Art. 243 itStPO] erfordern, die Verjährungsfrist am Tag der Straftatbegehung.

(3) Bei den in Art. 392 Abs. 1-*bis* StPO vorgesehenen Straftaten beginnt die Verjährungsfrist, wenn die Tat gegen einen Minderjährigen begangen wurde, mit der

Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, es sei denn, die Anklageerhebung ist bereits vorher erfolgt. In letzterem Fall beginnt die Verjährungsfrist mit der Annahme der Nachricht über die strafbare Handlung.

## Art. 159 itStGB

(1) Die Verjährung ruht in dem Fall, in dem die Aussetzung des *procedimento* [Strafverfahren ab Beginn der Ermittlungen bis zum rechtskräftigen Urteil] oder des *processo penale* [Strafverfahren von der Anklageerhebung bis zum rechtskräftigen Urteil] oder der Untersuchungshaft durch eine besondere Rechtsvorschrift angeordnet ist; sie ruht außerdem in den Fällen:

1. einer Ermächtigung zur Strafverfolgung ab dem Tag, an dem die Staatsanwaltschaft den Antrag einreicht, bis zu dem Tag, an dem die zuständige Behörde den Antrag erhält [Art. 313 itStGB; Art. 343, 344 itStPO];

2. der Vorlage einer Frage an ein anderes Gericht bis zu dem Tag, an dem über die Vorlagefrage entschieden wird [Art. 3, 479 StPO];

3. einer Aussetzung des *procedimento* oder des *processo penale* aufgrund einer Verhinderung der Parteien und der Verteidiger oder auf Antrag des Angeklagten oder seines Verteidigers. Im Falle der Aussetzung des Prozesses wegen der Verhinderung der Parteien oder der Verteidiger kann die Verhandlung nicht länger als sechzig Tage nach dem absehbaren Wegfall der Verhinderung aufgeschoben werden. Dies gilt vorbehaltlich der Rechte aus Art. 71 Abs. 1 und 5 itStPO.

**3-bis.** einer Aussetzung des Strafverfahrens gemäß Art. 420-quater StPO;

**3-ter.** eines Rechtshilfeersuchens im Ausland ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Rechtshilfeersuchen angeordnet wird, bis zu dem Tag, an dem die ersuchende Behörde die ersuchten Unterlagen erhält, oder in jedem Fall nach Ablauf von sechs Monaten ab der Anordnung des Rechtshilfeersuchens.

(2) Außerdem ruht die Verjährung von der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils oder dem Erlass eines Strafbefehls bis zum rechtskräftigen Ende des Strafverfahrens.

1. mit Ablauf der in Art. 544 StPO festgelegten Frist für die Hinterlegung der Begründung einer erstinstanzlichen Verurteilung, auch wenn sie im Zuge einer Rückverweisung erfolgte, bis zur Verkündung eines Urteils in der nächsten Instanz, für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr und sechs Monaten;

2. mit Ablauf der in Art. 544 StPO festgelegten Frist für die Einreichung der Begründung einer zweitinstanzlichen Verurteilung, auch wenn sie bei einem Aufschub gesetzt wurde, bis zur Verkündung des Tenors des rechtskräftigen Urteils, für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr und sechs Monaten;

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) Die Verjährung läuft wieder ab dem Tag, an dem der Grund für ihr Ruhen wegfällt [c.p. 161].

(6) Im Falle des Ruhens des Verfahrens im Sinne des Art. 420-*quater* StPO darf die Dauer des Ruhens der Verjährung der Straftat die in Art. 161 Abs. 2 itStGB vorgesehene Frist nicht überschreiten.

## Art. 160 itStGB

(1) (aufgehoben)

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch den Beschluss vorbeugender Maßnahmen die Person betreffend; den Beschluss, der die Festnahme oder die Anhaltung bestätigt; die Einvernahme durch den Staatsanwalt oder die Gerichtspolizei im Auftrag des Staatsanwalts oder durch einen Richter; die Aufforderung, vor dem Staatsanwalt zur Einvernahme zu erscheinen; die richterliche Anordnung einer nichtöffentlichen Verhandlung zur Entscheidung über einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens; den Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens; das Dekret, mit dem die Vorverhandlung festgesetzt wird; den Beschluss, mit dem ein abgekürztes Verfahren verfügt wird; das Dekret, mit dem die Verhandlung zur Entscheidung über die auf Antrag der Parteien anzuwendende Strafe festgesetzt wird; die Vorführung oder die Ladung zum Schnellverfahren; das Dekret, das ein unmittelbares Verfahren anordnet; das Dekret zur Einleitung des Hauptverfahrens oder das Dekret zur Ladung zum Hauptverfahren.

(3) Der unterbrochene Verjährungslauf beginnt ab dem Tag der Unterbrechung von neuem. Wenn mehrere Unterbrechungshandlungen vorliegen, beginnt die Verjährung mit der letzten dieser Handlungen; aber unter keinen Umständen dürfen die in Art. 157 itStGB festgelegten Fristen über die in Art. 161 Abs. 2 itStGB genannte Frist, ausgenommen die in Art. 51 Abs. 3-*bis* und 3-*quater* StPO genannten Straftaten, hinaus verlängert werden.

## Art. 161 itStGB

(1) Die Unterbrechung der Verjährung ist für alle diejenigen wirksam, die die Straftat begangen haben. Das Ruhen der Verjährung ist auf die Angeklagten beschränkt, die strafrechtlich verfolgt werden.

(2) Mit Ausnahme dessen, was für die Straftaten des Art. 51 Abs. 3-*bis* und 3-*quater* StPO stattfindet, darf die Unterbrechung der Verjährung unter keinen Umständen zu einer Verlängerung der Frist um mehr als ein Viertel, nicht mehr als die Hälfte für die Straftaten nach Art. 318, 319, 319-*ter*, 319-*quater*, 320, 321, 322-*bis*, begrenzt auf die im hiesigen Absatz in Bezug genommenen Verbrechen, und nach Art. 640-*bis*, und in den in Art. 99 Abs. 2 und 99 Abs. 4 genannten Fällen jeweils nicht mehr

als zwei Drittel und in den in den Art. 102, 103 und 105 genannten Fällen nicht mehr als das Doppelte führen.

#### Art. 172 itStGB

(1) Die Freiheitsstrafe erlischt mit Ablauf der Zeit, die das Doppelte der verhängten Strafe, in jedem Fall aber nicht mehr als dreißig und nicht weniger als zehn Jahre beträgt.

(2) Die Geldstrafe erlischt nach zehn Jahren.

(3) Ist neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt worden, so wird für das Erlöschen der einen oder der anderen Strafe nur der für die Freiheitsstrafe festgelegte Zeitablauf berücksichtigt.

(4) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Verurteilung rechtskräftig wurde, oder mit dem Tag, an dem sich der Verurteilte der bereits begonnenen Vollstreckung der Strafe mutwillig entzogen hat.

(5) Hängt die Vollstreckung der Strafe vom Ablauf einer Frist oder vom Eintritt einer Bedingung ab, beginnt die Frist für das Erlöschen der Strafe mit dem Tag, an dem die Frist abgelaufen oder die Bedingung eingetreten ist.

(6) Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Straftaten wird hinsichtlich des Erlöschens der Strafe jede der Straftaten berücksichtigt, auch wenn die Strafen mit demselben Urteil verhängt wurden.

(7) Die Strafen erlöschen nicht bei Wiederholungstätern, in den Fällen des Art. 99 oder bei Gewohnheits-, gewerbsmäßigen oder Hangtätern; oder wenn der Verurteilte während der Verjährungszeit erneut wegen eines Verbrechens der gleichen Art zu einer Haftstrafe verurteilt wird.

#### Art. 173 itStGB

(1) Die Arreststrafe und die Geldbuße erlöschen nach fünf Jahren. Diese Frist verdoppelt sich bei Wiederholungstätern, in den Fällen des Art. 99 oder bei Gewohnheits-, gewerbsmäßigen oder Hangtätern.

(2) Sofern eine Geldbuße zusammen mit einer Arreststrafe verhängt wird, ist für das Erlöschen der einen oder der anderen nur der Ablauf der für die Arreststrafe bestimmten Frist zu berücksichtigen.

(3) Für den Beginn der Laufzeit gelten die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 des vorhergehenden Artikels.

Niederlande

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im nlStGB.

Art. 70 nlStGB

(1) Das Recht zur Strafverfolgung verjährt nach Ablauf der Verjährungsfrist von:

1. drei Jahren bei Vergehen [*overtredingen*];
2. sechs Jahren bei Verbrechen [*misdrifven*], die mit Geldstrafe, Arrest oder Freiheitsstrafe im Höchstmaß von nicht mehr als drei Jahren bedroht sind;
3. zwölf Jahren bei Verbrechen, die mit einer befristeten Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.
4. zwanzig Jahren bei Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von acht Jahren oder mehr bedroht sind.

(2) Abweichend vom ersten Absatz verjährt das Recht zur Strafverfolgung nicht:

1. bei Verbrechen, die mit einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren oder mehr bedroht sind.
2. bei Verbrechen gemäß den Artikeln 240b Absatz 2, 243, 245 und 246, sofern die Tat gegen eine Person verübt wurde, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat.

Art. 71 nlStGB

Die Verjährung beginnt am Tag nach Begehung der Straftat, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

1. bei Verbrechen gemäß den Artikeln 173 Absatz 1 und 173b beginnt die Verjährung am Tag nach Kenntnisnahme des Verbrechens durch einen zur Strafverfolgung beauftragten Amtsträger;
2. bei Fälschung am auf den Gebrauch des gefälschten Gegenstands folgenden Tag;
3. bei Verbrechen gemäß den Artikeln 240b Absatz 1, 247 bis einschließlich 250, 273f, 284 und 285c, sofern diese sich gegen eine Person unter 18 Jahren richten, bei Verbrechen gemäß den Artikeln 300 bis einschließlich 303, sofern die Tat als Verstümmelung der Geschlechtsorgane einer weiblichen Person, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat, zu bewerten ist, sowie beim Verbrechen gemäß Artikel 302, sofern die Tat als erzwungener Schwangerschaftsabbruch oder erzwungene Sterilisation einer weiblichen Person, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat, zu bewerten ist, beginnt die Verjährung am Tag nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers;



4. bei Verbrechen gemäß den Artikeln 279, 282 Absatz 1 und 2 beginnt die Verjährung am Tag nach der Befreiung oder des Todes der Person, gegen die sich das Verbrechen direkt gerichtet hat;

5. bei Vergehen gemäß den Artikeln 465, 466 und 467 am Tag, nachdem die Schriftstücke, aus denen die Tat ersichtlich wird, entsprechend den Regeln zur Umsetzung von Artikel 18c des ersten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuches [*Burgerlijk Wetboek*] an die zentrale Aufbewahrungsstelle gemäß Artikel 8 des ersten Kapitels des Zivilregistrierungsbeschlusses [*Besluit Burgerlijke Stand 1994*] übermittelt wurden.

#### Art. 72 nlStGB

(1) Jegliche Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung; dies gilt auch in Bezug auf nicht von der Verfolgungshandlung betroffene Personen.

(2) Nach einer Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Das Recht zur Strafverfolgung verjährt bei Vergehen jedoch spätestens nach zehn Jahren und bei Verbrechen, wenn seit Beginn der ursprünglichen Verjährung bereits das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist.

#### Art. 73 nlStGB

Durch die Aussetzung der Strafverfolgung im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens ruht die Verjährung.

#### Art. 76 nlStGB

(1) Das Recht zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßnahme erlischt mit Ablauf der Verjährung.

(2) Die entsprechende Verjährung ist um ein Drittel länger als die Verjährung der Strafverfolgung.

#### Art. 76a nlStGB

(1) Die Verjährung beginnt am Tag, nachdem die richterliche Entscheidung oder der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen ist.

(2) Im Falle der unerlaubten Abwesenheit eines Verurteilten, der seine Strafe in einer Justizvollzugsanstalt verbüßt, beginnt eine neue Verjährungsfrist am Tag

nach Beginn der unberechtigten Abwesenheit. Im Fall des Widerrufs einer bedingten Entlassung beginnt eine neue Verjährungsfrist an dem auf den Widerruf folgenden Tag.

(3) Die Verjährungsfrist läuft weder während einer gesetzlich vorgeschriebenen Aussetzung der Vollstreckung, noch während der Verurteilte sich in Untersuchungshaft [*verzekerde bewaring*] befindet, auch wenn deren Grund in einer anderen Verurteilung liegt.

(4) Falls eine Geldstrafe für ein Vergehen verhängt wurde und die Entscheidung oder der Strafbefehl die Zahlung der Strafe in Raten erlaubt, oder wenn die Staatsanwaltschaft auf Antrag des Verurteilten Zahlungsaufschub oder die Zahlung in Raten bewilligt, verlängert sich die Verjährung um zwei Jahre.

(5) Für den Fall, dass die Vollstreckung der Strafe einem ausländischen Staat übertragen wurde, ruht die Verjährung, solange der Justizminister nicht von den Behörden des entsprechenden Staates über eine Entscheidung bezüglich der Übernahme der Vollstreckung informiert wurde.

(6) Falls nach Übernahme der Vollstreckung einer Strafe durch einen ausländischen Staat dieser zugunsten der Niederlande auf sein Vollstreckungsrecht verzichtet, beginnt eine neue Verjährungsfrist an dem Tag, an dem der Justizminister die Mitteilung der Behörden dieses Staates bezüglich des Verzichts erhält.

(7) Die Verjährungsfrist läuft bei Verurteilung gemäß Artikel 358 Absatz 4 lit. a bis c des Insolvenzgesetzes [*Failissementswet*] nicht während des Zeitraums, in dem die Regeln der Schuldnersanierung für natürliche Personen [*Schuldnersanierungsregeling Natuurlijke Personen*] auf die verurteilte Person anwendbar sind.

## *Österreich*

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im öStGB.

### § 57 öStGB

(1) Strafbare Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie strafbare Handlungen nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt verjähren nicht. Nach Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren tritt jedoch an die Stelle der angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren. Für die Frist gelten Abs. 2 und § 58 entsprechend.

(2) Die Strafbarkeit anderer Taten erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt

zwanzig Jahre, wenn die Handlung zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

zehn Jahre, wenn die Handlung mit mehr als fünfjähriger, aber höchstens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

fünf Jahre, wenn die Handlung mit mehr als einjähriger, aber höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

drei Jahre, wenn die Handlung mit mehr als sechsmonatiger, aber höchstens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

ein Jahr, wenn die Handlung mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist.

(4) Mit dem Eintritt der Verjährung werden auch der Verfall und vorbeugende Maßnahmen unzulässig.

## § 58 öStGB

(1) Tritt ein zum Tatbild gehörender Erfolg erst ein, nachdem die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufgehört hat, so endet die Verjährungsfrist nicht, bevor sie entweder auch vom Eintritt des Erfolges ab verstrichen ist oder seit dem im § 57 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt ihr Eineinhalbfaches, mindestens aber drei Jahre abgelaufen sind.

(2) Begeht der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich eine mit Strafe bedrohte Handlung, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(3) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, soweit das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, und Abs. 4 nichts anderes bestimmen;

2. die Zeit zwischen der erstmaligen Vernehmung als Beschuldigter, der erstmaligen Androhung oder Ausübung von Zwang gegen den Täter wegen der Tat (§§ 93 Abs. 1, 105 Abs. 1 StPO), der ersten staatsanwaltlichen Anordnung oder Antragstellung auf Durchführung oder Bewilligung von im 8. Hauptstück der StPO geregelten Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen zur Aufklärung des gegen den Täter gerichteten Verdachts, der Anordnung der Fahndung oder Festnahme, des Antrags auf Verhängung der Untersuchungshaft oder der Einbringung der Anklage und der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens;

3. die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Inte-

gritat und Selbstbestimmung, wenn das Opfer zur Zeit der Tatbegehung minderjahrig war;

4. die Probezeit nach § 203 Abs. 1 StPO, die Fristen zur Zahlung eines Geldbetrages samt allfalliger Schadensgutmachung und zur Erbringung gemeinnutziger Leistungen samt allfalligem Tatfolgenausgleich (§§ 200 Abs. 2 und 3, 201 Abs. 1 und 3 StPO), sowie die Zeit von der Stellung eines Ersuchens der Staatsanwaltschaft gema § 204 Abs. 3 StPO bis zur Mitteilung des Konfliktreglers ber die Ausgleichsvereinbarungen und ihre Erfullung (§ 204 Abs. 4 StPO).

(3a) Eine nach den vorstehenden Absatzen eingetretene Hemmung der Verjahrung bleibt wirksam, auch wenn durch eine spatere anderung des Gesetzes die Tat im Zeitpunkt der Hemmung nach dem neuen Recht bereits verjahrt gewesen ware.

(4) Wird die Tat nur auf Verlangen oder mit Ermachtigung eines dazu Berechtigten verfolgt, so wird der Lauf der Verjahrung nicht dadurch gehemmt, da die Verfolgung nicht verlangt oder die Ermachtigung nicht erteilt wird.

## § 59 StGB

(1) Die Vollstreckbarkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren, einer wegen einer strafbaren Handlung nach dem funf- undzwanzigsten Abschnitt verhangten Strafe und einer Unterbringung in einer Anstalt fur geistig abnorme Rechtsbrecher oder fur gefahrliche Ruckfallstater verjahrt nicht.

(2) Die Vollstreckbarkeit anderer Strafen, einer Abschopfung der Bereicherung, eines Verfalls und vorbeugender Manahmen erlischt durch Verjahrung. Die Frist fur die Verjahrung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, in der auf die Strafe, den Verfall oder die vorbeugende Manahme erkannt worden ist.

(3) Die Frist betragt

funfzehn Jahre, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, aber nicht mehr als zehn Jahren erkannt worden ist;

zehn Jahre, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr oder auf eine Geldstrafe unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als drei Monaten erkannt worden ist;

funf Jahre in allen brigen Fallen.

(4) Ist gleichzeitig auf mehrere Strafen oder vorbeugende Manahmen erkannt worden, so richtet sich die Verjahrung der Vollstreckbarkeit aller dieser Strafen oder Manahmen nach der Strafe oder Manahme, fur die die langste Verjahrungsfrist vorgesehen ist. Sind eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe gleichzeitig verhangt worden, so ist zur Berechnung der Verjahrungsfrist die Ersatzfreiheitsstrafe zur Freiheitsstrafe hinzuzurechnen.

## § 60 öStGB

(1) Wird gegen den Verurteilten in der Verjährungsfrist auf eine neue Strafe oder vorbeugende Maßnahme erkannt, so tritt die Verjährung der Vollstreckbarkeit nicht ein, bevor nicht auch die Vollstreckbarkeit dieser Strafe oder vorbeugenden Maßnahme erloschen ist.

(2) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Probezeit im Fall einer bedingten Nachsicht der Strafe oder der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder im Fall einer bedingten Entlassung;

2. Zeiten, für die dem Verurteilten ein Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, es sei denn wegen Vollzugsuntauglichkeit, oder der Zahlung einer Geldstrafe gewährt worden ist;

3. Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist;

4. Zeiten, in denen sich der Verurteilte im Ausland aufgehalten hat.

(3) Der Vollzug der Freiheitsstrafe oder der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme unterbricht die Verjährung. Hört die Unterbrechung auf, ohne daß der Verurteilte endgültig entlassen wird, so beginnt die Verjährungsfrist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 von neuem zu laufen.

## Polen

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich in Art. 43 und Art. 44 der polnischen Verfassung (plVerf), im plStGB, Art. 4 des Gesetzes über das Institut für Nationales Gedenken [„Instytut Pamięci Narodowej“-Gesetz (IPNG)] und Art. 15 des polnischen Strafvollzugsgesetzbuches (plStVollzGB).

### Art. 43 plVerf

Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verjähren nicht.

### Art. 44 plVerf

Die Verjährung von Straftaten, die von Trägern öffentlicher Ämter oder in deren Auftrag begangen worden sind und aus politischen Gründen nicht verfolgt worden sind, ruht, solange diese Gründe andauern.

## Art. 101 plStGB

§ 1. Die Strafbarkeit einer Straftat erlischt, wenn seit ihrer Begehung:

1. dreißig Jahre – bei Tötungsverbrechen,
  2. zwanzig Jahre – bei anderen Verbrechen,
  - 2a. fünfzehn Jahre – bei Vergehen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind,
  3. zehn Jahre – bei Vergehen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind,
  4. fünf Jahre – bei den übrigen Vergehen,
  5. (aufgehoben)
- vergangen sind.

§ 2. Die Strafbarkeit einer Straftat, die im Wege der Privatklage verfolgt wird, erlischt mit Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, jedoch nicht später als nach Ablauf von drei Jahren nach der Begehung der Tat.

§ 3. In den in § 1 oder 2 vorgesehenen Fällen, wenn die Begehung der Straftat vom Eintritt eines im Gesetz bestimmten Erfolges abhängt, beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt des Erfolgeintritts.

§ 4. Im Falle von:

1. Vergehen gegen Leib und Leben, die zum Nachteil eines Minderjährigen begangen wurden und mit einer Strafe bedroht sind, deren Höchstmaß fünf Jahre Freiheitsstrafe überschreitet,
  2. im Kapitel XXV geregelte Straftaten, die zum Nachteil eines Minderjährigen begangen wurden oder wenn die pornografischen Inhalte die Beteiligung eines Minderjährigen beinhalten,
- darf die Verjährung der Strafbarkeit nicht vor der Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers eintreten.

## Art. 102 plStGB

Wird innerhalb der in Art. 101 vorgesehenen Frist ein Verfahren eingeleitet, erlischt die Strafbarkeit der in Art. 101 § 1 bezeichneten Straftaten nach Ablauf von zehn Jahren und in den übrigen Fällen nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung dieser Frist.

## Art. 103 plStGB

§ 1. Die Strafe darf nicht vollstreckt werden, wenn seit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung:

1. dreißig Jahre – im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren oder zu einer schwereren Strafe,
2. fünfzehn Jahre – im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von weniger als fünf Jahren,
3. zehn Jahre – im Falle einer Verurteilung zu einer anderen Strafe  
vergangen sind.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 Pkt. 3 findet auf die Strafmittel, Kompensationsmaßnahmen und Verfall entsprechende Anwendung.

## Art. 104 plStGB

§ 1. Die Verjährung ruht, wenn eine Gesetzesvorschrift die Einleitung oder die Fortsetzung des Strafverfahrens nicht zulässt; dies gilt nicht für das Fehlen des Strafantrags oder der Privatklage.

§ 2. (aufgehoben)

## Art. 105 plStGB

§ 1. Die Vorschriften der Art. 101–103 finden auf Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und auf Kriegsverbrechen keine Anwendung.

§ 2. Die Vorschriften der Art. 101–103 sind auch nicht anzuwenden auf die vorsätzliche Straftat: einer Tötung, einer schweren Körperverletzung, einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer mit besonderer Misshandlung verbundenen Freiheitsentziehung, die von einem öffentlichen Amtsträger in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Dienstpflichten begangen wird.

## Art. 4 plIPNG

(1) Keiner Verjährung unterliegen:

1. die Verbrechen, die in Art. 1 Pkt. 1 Buchstabe a erwähnt sind und nach dem Völkerrecht Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen;

2. die kommunistischen Verbrechen im Sinne des Art. 2 Abs. 1, die keine Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind.

(1a) (aufgehoben)

(1b) Art. 4 § 1 plStGB findet keine Anwendung auf die kommunistischen Verbrechen, die im Abs. 1 Pkt. 2 erwähnt sind.

(...)

## Art. 15 plStVollzGB

§ 3. Wegen der Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens ruht die Verjährung nicht, es sei denn, dass der Verurteilte sich der Strafvollstreckung entzieht. Das Ruhen der Verjährung darf 10 Jahre nicht überschreiten.

§ 4. Die Verjährung ruht, wenn eine Freiheitsstrafe, eine Ersatzfreiheitsstrafe, eine Militärarreststrafe, eine Arreststrafe, eine Ersatzarreststrafe, eine Ordnungsstrafe oder eine Zwangsmaßnahme, die in derselben oder einer anderen Sache zur Freiheitsentziehung führt, vollstreckt wird.

## *Schweden*

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich in Kapitel 35 des seStGB. [Die Übersetzungen der Bestimmungen der §§ 1–10 des Kapitels 35 des schwedischen Strafgesetzbuches wurden von *Cornils/Jareborg*, Das schwedische Kriminalgesetzbuch – Brottsbalken vom 21 Dezember 1962, nach dem Stand vom 1.12.2000 übernommen und aktualisiert.]

## Kap. 35 § 1 seStGB

(1) Eine Sanktion darf nur verhängt werden, wenn innerhalb der folgenden Fristen der Beschuldigte verhaftet oder ihm die Anklage wegen der Straftat zugestellt worden ist:

1. zwei Jahre, wenn die Straftat nicht mit einer schwereren Strafe als Gefängnisstrafe von einem Jahr geahndet werden kann,
2. fünf Jahre, wenn die schwerste Strafe höher ist, aber Gefängnisstrafe von zwei Jahren nicht überschreitet,
3. zehn Jahre, wenn die schwerste Strafe höher ist, aber Gefängnisstrafe von acht Jahren nicht überschreitet,



4. fünfzehn Jahre, wenn die schwerste Strafe zeitlich bestimmte Gefängnisstrafe von mehr als acht Jahren ist,

5. fünfundzwanzig Jahre, wenn die Strafe mit lebenslanger Gefängnisstrafe geahndet werden kann.

(2) Umfasst eine Handlung mehrere Straftaten, so darf ungeachtet der vorstehenden Bestimmung für alle Straftaten eine Sanktion verhängt werden, solange für eine von ihnen eine Sanktion verhängt werden kann.

### Kap. 35 § 2 seStGB

(1) Die Bestimmungen in diesem Kapitel über Verjährung gelten nicht für:

1. Mord oder Totschlag gemäß Kap. 3 § 1 oder § 2,

2. Vergewaltigung oder schwere Vergewaltigung gemäß Kap. 6 § 1 Abs. 1 oder 3, wenn die Straftat gegenüber einer Person, die nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, begangen wird,

3. Vergewaltigung eines Kindes oder schwere Vergewaltigung eines Kindes gemäß Kap. 6 § 4,

4. eine Straftat gemäß § 2 Abs. 1 oder 3 des Gesetzes (1982:316) mit einem Verbot der Geschlechtsverstümmelung von Frauen, wenn die Straftat gegenüber einer Person, die nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, begangen wird,

5. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Kriegsverbrechen gemäß §§ 1, 2 oder 11 des Gesetzes (2014:406) über Strafen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

6. terroristische Straftaten gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes (2003:148) über Strafen für terroristische Straftaten oder

7. einen Versuch der Straftaten, die in Nr. 1, 5 oder 6 genannt sind.

(2) Hat jemand eine Straftat nach Abs. 1 begangen, bevor er oder sie das 21. Lebensjahr vollendet hat, so gelten doch die Bestimmungen über Verjährung in diesem Kapitel.

### Kap. 35 § 3 seStGB

Wird ein Untersuchungshäftling entlassen, ohne dass ihm eine Anklage zugestellt worden ist, oder wird ein Verfahren gegen jemand abgewiesen oder eingestellt, nachdem ihm die Anklage zugestellt worden ist, so ist die Zulässigkeit einer Sanktionsverhängung so zu beurteilen, als ob die Untersuchungshaft oder die Zustellung nicht erfolgt wäre.

**Kap. 35 § 4 seStGB**

(1) Die in § 1 festgelegten Fristen sind ab dem Tag der Begehung der Straftat zu berechnen. Wenn vorausgesetzt wird, dass eine bestimmte Wirkung der Handlung eingetreten ist, bevor eine Sanktion verhängt werden kann, so ist die Frist ab dem Tag zu berechnen, an dem eine solche Wirkung eintritt.

(2) Bei einer Straftat nach den folgenden Bestimmungen sind die in § 1 festgelegten Fristen ab dem Tag zu berechnen, an dem der Verletzte das achtzehnte Lebensjahr vollendet oder vollenden würde:

1. Kap. 6 [Über Sexualstraftaten] §§ 4–6 [Kindesvergewaltigung, sexuelle Ausnutzung eines Kindes, sexueller Übergriff gegen ein Kind], 8 [Ausnutzung eines Kindes für sexuelles Posieren] und 9 [Kauf einer sexuellen Handlung von einem Kind] oder ein Versuch solcher Straftaten,

2. Kap. 6 [Über Sexualstraftaten] §§ 1–3 [Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Ausnutzung], 10 [sexuelle Belästigung eines Kindes] und 12 [Kuppelei] oder ein Versuch zu Straftaten gemäß Kap. 6 §§ 1, 2 und 12, wenn die Straftat gegenüber einer Person, die nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, begangen wird,

3. Kap. 16 [Über Straftaten gegen die öffentliche Ordnung] § 10 a Abs. 1 und 7 [Kinderpornografie] oder ein Versuch solcher Straftaten, wenn sich die Straftat auf die Darstellung eines Kindes in einer pornografischen Abbildung bezieht und eine Anwendung von Absatz 1 nicht dazu führt, dass die Möglichkeit, eine Sanktion zu verhängen, später entfällt,

4. § 2 des Gesetzes (1982:316) über ein Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung oder ein Versuch einer solchen Straftat, wenn die Tat gegenüber einer Person, die nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, begangen wird.

(3) Bei einer Buchführungsstraftat, die nicht leicht ist, ist die Frist ab dem Tag zu berechnen, an dem der Buchführungspflichtige in Konkurs gefallen ist oder einen Vergleichsantrag gestellt oder seine Zahlungen eingestellt hat, sofern dies innerhalb von fünf Jahren nach der Straftat geschieht. Wenn bei dem Buchführungspflichtigen innerhalb von fünf Jahren nach der Straftat eine Prüfung von der Steuerbehörde durchgeführt worden ist, ist die Frist ab dem Tag zu berechnen, an dem die Prüfung beschlossen wurde.

**Kap. 35 § 6 seStGB**

Eine Sanktion darf nicht verhängt werden, nachdem seit dem in § 4 genannten Tag vergangen sind:

1. fünf Jahre, wenn die Straftat nicht mit schwererer Strafe als Geldstrafe geahndet werden kann und sich die Frist für die Verhängung einer Sanktion für die Straftat nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 richtet,

2. fünfzehn Jahre, wenn in einem anderen als dem in Nr. 1 genannten Fall die Straftat nicht mit Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren geahndet werden kann,
3. dreißig Jahre in den übrigen Fällen.

#### Kap. 35 § 7 seStGB

(1) Eine verhängte Geldstrafe entfällt mit Ablauf von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils. Dies gilt nicht, wenn vor Ablauf der genannten Frist dem Verurteilten ein Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe gestellt und über diesen nicht abschließend entschieden worden ist. Führt der Antrag nicht dazu, dass die Geldstrafe umgewandelt wird, so entfällt sie mit dem Eintritt der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses in diesem Verfahren. Für den Wegfall einer verhängten Ersatzfreiheitsstrafe gelten besondere Bestimmungen.

(2) Stirbt der Verurteilte, so entfällt eine verhängte Geldstrafe. Ist jedoch das Urteil zu Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden und sind zur Bezahlung der Geldstrafe bewegliche Vermögensgegenstände gepfändet oder beschlagnahmt worden, so ist die Geldstrafe aus diesen Vermögensgegenständen zu bezahlen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen über Geldstrafen gelten auch für verhängte Zwangsbußen.

#### Kap. 35 § 8 seStGB

Eine verhängte Gefängnisstrafe entfällt, wenn nicht innerhalb der folgenden Fristen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils mit dessen Vollstreckung begonnen worden ist:

1. fünf Jahre, wenn eine Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahr verhängt worden ist,
2. zehn Jahre, wenn eine Gefängnisstrafe von längerer Dauer, aber nicht mehr als vier Jahren verhängt worden ist,
3. fünfzehn Jahre, wenn eine Gefängnisstrafe von mehr als vier Jahren, aber nicht mehr als acht Jahren verhängt worden ist,
4. zwanzig Jahre, wenn eine zeitlich bestimmte Gefängnisstrafe von mehr als acht Jahren verhängt worden ist,
5. dreißig Jahre, wenn eine lebenslange Gefängnisstrafe verhängt worden ist.

Kap. 35 § 9 seStGB

Wird die Vollstreckung einer zeitlich bestimmten Gefängnisstrafe unterbrochen, so ist die Bestimmung des § 8 in Bezug auf die Fortsetzung der Vollstreckung entsprechend anzuwenden; dabei bestimmt sich die Frist nach dem Rest der verhängten Strafe. Die Frist ist ab dem Tag zu berechnen, an dem die Unterbrechung erfolgte, oder, wenn eine bedingte Entlassung stattgefunden hat, aber widerrufen worden ist, ab dem Tag, an dem der hierüber ergangene Beschluss rechtskräftig wurde.

Kap. 35 § 10 seStGB

- (1) Geschlossene Jugendfürsorge entfällt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Urteils mit dessen Vollstreckung begonnen worden ist.
- (2) Wird die Vollstreckung eines auf geschlossene Jugendfürsorge lautenden Urteils unterbrochen, so ist die Bestimmung des Absatzes 1 in Bezug auf die Fortsetzung der Vollstreckung entsprechend anzuwenden. Die Frist ist ab dem Tag der Unterbrechung zu berechnen.

Kap. 35 § 11 seStGB

- (1) Jugenddienst entfällt, wenn mit dessen Vollstreckung nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Urteils begonnen worden ist.
- (2) Wird die Vollstreckung des Jugenddienstes unterbrochen, so ist die Bestimmung des Absatzes 1 in Bezug auf die Fortsetzung der Vollstreckung entsprechend anzuwenden. Die Frist ist ab dem Tag der Unterbrechung zu berechnen.

*Schweiz*

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im schwStGB.

Art. 97 schwStGB

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;

d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.

<sup>2</sup> Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 189–191, 195 und 197 Absatz 3, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

<sup>3</sup> Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein.

<sup>4</sup> Die Verjährung der Strafverfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und minderjährigen Abhängigen (Art. 188) sowie von Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 182, 189–191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach den Absätzen 1–3, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001 begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

#### Art. 98 schwStGB

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

#### Art. 99 schwStGB

<sup>1</sup> Die Strafen verjähren in:

- a. 30 Jahren, wenn eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde;
- b. 25 Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe von zehn oder mehr Jahren ausgesprochen wurde;
- c. 20 Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf und weniger als zehn Jahren ausgesprochen wurde;
- d. 15 Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem und weniger als fünf Jahren ausgesprochen wurde;
- e. fünf Jahren, wenn eine andere Strafe ausgesprochen wurde.

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist einer Freiheitsstrafe verlängert sich:

- a. um die Zeit, während der sich der Täter im ununterbrochenen Vollzug dieser oder einer anderen Freiheitsstrafe oder Massnahme, die unmittelbar vorausgehend vollzogen wird, befindet;

**b.** um die Dauer der Probezeit bei bedingter Entlassung.

### Art. 100 schwStGB

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem das Urteil rechtlich vollstreckbar wird. Bei der bedingten Strafe oder beim vorausgehenden Vollzug einer Massnahme beginnt sie mit dem Tag, an dem der Vollzug der Strafe angeordnet wird.

### Art. 101 schwStGB

<sup>1</sup> Keine Verjährung tritt ein für:

**a.** Völkermord (Art. 264);

**b.** Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 und 2);

**c.** Kriegsverbrechen (Art. 264c Abs. 1–3, 264d Abs. 1 und 2, 264e Abs. 1 und 2, 264f, 264g Abs. 1 und 2 und 264h);

**d.** Verbrechen, die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, durch Auslösen von Katastrophen oder durch Geiselnahme;

**e.** sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 Abs. 1) und Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

<sup>2</sup> Wäre die Strafverfolgung bei Anwendung der Artikel 97 und 98 verjährt, so kann das Gericht die Strafe mildern.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 Buchstaben a, c und d sowie 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe b gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom 18. Juni 2010 dieses Gesetzes nach bisherigem Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

### Art. 178 schwStGB

<sup>1</sup> Die Verfolgung der Vergehen gegen die Ehre verjährt in vier Jahren.

<sup>2</sup> Für das Erlöschen des Antragsrechts gilt Artikel 31.

Art. 302 schwStGB

(...)

<sup>3</sup> In den Fällen der Artikel 296 und 297 tritt die Verjährung in zwei Jahren ein.

Art. 118 schwStGB

<sup>1</sup> Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

<sup>3</sup> Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>4</sup> In den Fällen der Absätze 1 und 3 tritt die Verjährung in drei Jahren ein.

*Spanien*

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich im spStGB.

Art. 130 spStGB

(1) Die strafrechtliche Verantwortung erlischt:

(...)

6. Aufgrund der Verjährung der Straftat.

7. Aufgrund der Verjährung der Strafe oder der Maßregel der Sicherung.

Art. 131 spStGB

(1) Straftaten verjähren:

Nach zwanzig Jahren, wenn die Höchststrafe der Straftat eine Freiheitsstrafe von fünfzehn oder mehr Jahren ist.

Nach fünfzehn Jahren, wenn die im Gesetz vorgesehene Höchststrafe ein Berufsverbot von mehr als zehn Jahren oder eine Freiheitsstrafe von mehr als zehn und weniger als fünfzehn Jahren ist.

Nach zehn Jahren, wenn die im Gesetz vorgesehene Höchststrafe eine Freiheitsstrafe oder ein Berufsverbot von mehr als fünf Jahren ist und die Dauer von zehn Jahren nicht überschreitet.

Nach fünf Jahren bei den übrigen Straftaten, abgesehen von leichten Straftaten und den Straftaten der Beleidigung und Verleumdung, die in einem Jahr verjähren.

(2) Handelt es sich bei der im Gesetz vorgesehenen Strafe um eine kombinierte Strafe, so ist für die Anwendung der im vorliegenden Artikel enthaltenen Bestimmungen auf die Strafe mit der längsten Verjährungsfrist abzustellen.

(3) Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord sowie Verbrechen gegen Personen und geschützte Güter im Fall eines bewaffneten Konflikts verjähren, abgesehen von den in Artikel 614 unter Strafe gestellten, nie. Ebenso wenig verjähren Straftaten des Terrorismus, wenn sie den Tod einer Person herbeigeführt haben.

(4) Im Falle der Konkurrenz von Gesetzesverstößen oder zusammenhängender Gesetzesverstöße ist auf die Verjährungsfrist der schwersten Straftat abzustellen.

## Art. 132 spStGB

(1) Die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fristen werden ab dem Tag berechnet, an dem der strafbare Gesetzesverstoß begangen wurde. Im Falle von Fortsetzungs-, Dauerdelikten sowie Gesetzesverstößen, die Gewohnheitsmäßigkeit erfordern, sind diese Fristen jeweils ab dem Tage zu berechnen, an dem der letzte Gesetzesverstoß begangen wurde, an dem die rechtswidrige Situation wegfiel oder von der Tathandlung Abstand genommen wurde.

Im Falle des versuchten Totschlags und bei den Verbrechen der Abtreibung ohne Einwilligung, der Körperverletzung, des Menschenhandels, gegen die Freiheit, der Folter und gegen die moralische Integrität, die sexuelle Freiheit und Unversehrtheit, die Privatsphäre, das Recht am eigenen Bild und die Unverletzlichkeit der Wohnung zu Lasten eines minderjährigen Opfers, sind die Fristen ab demjenigen Zeitpunkt zu berechnen, zu dem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat. Sollte es vor diesem Zeitpunkt sterben, so sind die Fristen ab dem Todesdatum zu bestimmen.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen, wodurch die verstrichene Zeit ohne Wirkung bleibt, wenn sich das Verfahren gegen die nach der Indizienlage für die Straftat verantwortliche Person richtet, und beginnt ab dem Zeitpunkt erneut zu laufen, in dem das Verfahren nicht weiter betrieben wird oder ohne eine Verurteilung endet, dies gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:



**1.a** Als gegen eine bestimmte Person gerichtet gilt ein Verfahren ab dem Zeitpunkt der förmlichen Verfahrenseinleitung oder nachträglich, wenn eine begründete Gerichtsentscheidung ergeht, in der dieser Person die Beteiligung an einem möglicherweise strafbaren Sachverhalt zur Last gelegt wird.

**2.a** Ungeachtet der vorherigen Ausführungen führt das Einreichen einer Strafklage oder einer Strafanzeige bei einer Justizbehörde, mit welcher einer bestimmten Person die mutmaßliche Beteiligung an einem möglicherweise strafbaren Sachverhalt zur Last gelegt wird, zu einer Aussetzung des Fristablaufs für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Strafklage oder des Erstattens der Strafanzeige.

Sollte innerhalb der genannten Frist eine Gerichtsentscheidung nach Bestimmung Nr. 1.a gegenüber derjenigen Person, gegen die die Anzeige oder die Strafklage gerichtet war, oder gegen eine sonstige am Sachverhalt beteiligte Person ergehen, so gilt die Unterbrechung der Verjährung vollumfänglich rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Strafklage oder der Strafanzeige.

Dagegen ist die Berechnung der Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Strafklage oder der Strafanzeige fortzusetzen, sollte innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten eine Gerichtsentscheidung über die Nichtzulassung der Strafklage oder der Strafanzeige ergehen oder darüber, das Verfahren nicht gegen den durch die Strafklage oder Strafanzeige Beschuldigten zu richten. Die Frist läuft auch dann weiter, wenn der Untersuchungsrichter innerhalb des genannten Zeitraums keine der in diesem Artikel vorgesehenen Gerichtsentscheidungen fällt.

**3.** Für die Zwecke dieses Artikels muss die Person, gegen die das Verfahren gerichtet ist, ausreichend im Gerichtsbeschluss bestimmt werden, sei es durch direkte Identifizierung oder durch Daten, die es ermöglichen, die besagte Identifizierung nachträglich innerhalb einer Organisation oder Gruppe von Personen, denen die Tat zur Last gelegt wird, zu konkretisieren.

## Art. 133 spStGB

(1) Die durch rechtskräftiges Urteil verhängten Strafen verjähren:

Nach dreißig Jahren bei Freiheitsstrafen von mehr als zwanzig Jahren.

Nach fünfundzwanzig Jahren bei Freiheitsstrafen von fünfzehn oder mehr, jedoch nicht mehr als zwanzig Jahren.

Nach zwanzig Jahren, im Falle von Berufsverböten von mehr als zehn Jahren und Freiheitsstrafen von mehr als zehn und weniger als fünfzehn Jahren.

Nach fünfzehn Jahren bei Berufsverböten von mehr als sechs Jahren, die jedoch zehn Jahre nicht überschreiten, und Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren, die jedoch zehn Jahre nicht überschreiten.

Nach zehn Jahren im Falle der übrigen schweren Strafen.

Nach fünf Jahren bei weniger schweren Strafen.

Nach einem Jahr bei leichten Strafen.

(2) Die Strafen für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord sowie Verbrechen gegen Personen und geschützte Güter im Fall eines bewaffneten Konflikts verjähren, abgesehen von den in Artikel 614 unter Strafe gestellten Taten, nie. Ebenso wenig verjähren die Strafen für Straftaten des Terrorismus, wenn sie den Tod einer Person herbeigeführt haben.

#### Art. 134 spStGB

(1) Die Verjährungsfrist der Strafe läuft ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils oder ab dem Moment der Haftentweichung, sollte bereits mit der Verbüßung der Freiheitsstrafe begonnen worden sein.

(2) Die Verjährungsfrist der Strafe bleibt ausgesetzt:

a) während des Zeitraums der Aussetzung des Strafvollzugs.

b) während des Vollzugs sonstiger Strafen, wenn die Bestimmungen des Artikels 75 anwendbar sind.

#### Art. 135 spStGB

(1) Die Maßregeln der Sicherung verjähren nach zehn Jahren, wenn sie eine Freiheitsentziehung von mehr als drei Jahren beinhalten, und nach fünf Jahren, wenn sie eine Freiheitsentziehung von bis zu drei Jahren oder anderes beinhalten.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung über die Anordnung der Maßregel oder im Falle eines sukzessiven Vollzugs ab demjenigen Tag, an dem mit dem Vollzug der Maßregel hätte begonnen werden sollen.

(3) Erfolgt der Vollzug einer Maßregel nach der Verbüßung einer Strafe, so beginnt der Fristablauf mit dem Erlöschen dieser.

#### *Ungarn*

Die Regelungen zur Verjährung befinden sich in Art. U Abs. 6–8 des ungarischen Grundgesetzes, im ungStGB, im Gesetz Nr. CCX (Gesetz über die Ausschließung der Verjährung von Straftaten gegen die Menschlichkeit sowie über die Verfolgung der Straftaten in der kommunistischen Diktatur), in §§ 28–29 und § 70 des Gesetzes Nr. CCXL über die Vollstreckung von Strafen, Maßregeln, bestimmten Zwangsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeitshaft.

§ 25 ungStGB

Die Strafbarkeit wird aufgehoben durch

(...)

**b)** die Verjährung,

(...).

§ 26 ungStGB

(1) Die Strafbarkeit verjährt – mit Ausnahme der in Absätzen (2) und (3) geregelten und der im gesonderten Gesetz geregelten Fälle – nach Ablauf einer der oberen Grenze des Strafsatzes entsprechenden Zeit, mindestens aber von fünf Jahren.

(2) Die Strafbarkeit der im Kapitel XXVII geregelten Straftaten verjährt nach Ablauf von zwölf Jahren.

(3) Unverjährbar ist die Strafbarkeit:

**a)** der in Kapitel XIII und XIV geregelten Straftaten,

**b)** der Straftaten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden können, sowie

**c)** der in Kapitel XIX geregelten, mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren bedrohten Straftaten, wenn das Opfer zur Zeit der Tatbegehung sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

§ 27 ungStGB

Die Verjährung beginnt

**a)** bei vollendeten Straftaten an dem Tag, an dem der gesetzliche Tatbestand verwirklicht wird,

**b)** bei Versuch und Vorbereitung an dem Tag, an dem die zu verwirklichende Handlung ausgeführt wird,

**c)** bei solchen Straftaten, die ausschließlich durch das Nichterfüllen einer Pflicht verwirklicht werden können, an dem Tag, an dem der Beteiligte seiner Verpflichtung noch ohne die im Strafgesetz festgelegten Folgen hätte nachkommen können,

**d)** bei solchen Straftaten, die in der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes bestehen, an dem Tag, an dem dieser Zustand endet.

§ 28 ungStGB

(1) Die Verjährung wird durch jede Strafverfahrenshandlung, die durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Ermittlungsbehörde, in Fällen mit internationalem Bezug den Justizminister oder die ausländische Behörde wegen der Straftat gegen den Beteiligten ausgeführt wird, unterbrochen. Am Tage der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist erneut.

(1a) Wenn das Opfer

*des Totschlags, der mit Freiheitsstrafe über drei Jahren bedrohten vorsätzlichen schweren Körperverletzung, des erpresserischen Menschenraubes, des Menschenhandels und der Zwangsarbeit, der Freiheitsberaubung oder – mit der in § 26 Absatz (3) Buchstabe c) geregelten Ausnahme – der Straftaten gegen die sexuelle Freiheit und Selbstbestimmung*

zur Zeit der Tatbegehung sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wird auf die Verjährungsfrist der Zeitraum, in dem er das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat oder nicht vollendet hätte, nicht angerechnet.

(2) Wird das Strafverfahren einstweilig ausgesetzt, so wird die Dauer der Aussetzung nicht auf die Verjährungsfrist angerechnet. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Strafverfahren deshalb ausgesetzt wird, weil die Person des Beteiligten nicht feststellbar ist oder der Beteiligte sich an einem unbekanntem Ort aufhält oder geisteskrank geworden ist sowie wenn der Beschuldigte sich im Ausland an einem bekannten Ort aufhält und das Strafverfahren in seiner Abwesenheit nicht durchgeführt werden kann.

(3) Der Zeitraum, während dessen das Strafverfahren wegen einer auf dem Immunitätsrecht beruhenden persönlichen Befreiung nicht einzuleiten oder wiederaufzunehmen war, weil das gesetzlich verbürgte Immunitätsrecht nicht wirksam aufgehoben wurde, ist nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen. Diese Bestimmung gilt nicht für Antragsdelikte, bei denen die Anklage vom Privatkläger vertreten wird.

(4) Bei einer Bewährungsstrafe wird die Bewährungszeit und bei Wiedergutmachung die Dauer der Leistung nicht auf die Verjährungsfrist angerechnet.

§ 28 ung Gesetz Nr. CCXL

(1) Die Vollstreckbarkeit der Freiheitsstrafe verjährt

a) im Falle einer Freiheitsstrafe von mindestens fünfzehn Jahren mit Ablauf von zwanzig Jahren,

b) im Falle einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren mit Ablauf von fünfzehn Jahren,

c) im Falle einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren mit Ablauf von zehn Jahren,

d) im Falle einer Freiheitsstrafe unter fünf Jahren mit Ablauf von fünf Jahren.

(2) Die Vollstreckbarkeit der Einschließung [sehr kurze Haft], der gemeinnützigen Arbeit, der Geldstrafe, des Aufenthaltsverbots und des Besuchsverbots für Sportveranstaltungen verjährt mit Ablauf von fünf Jahren.

(3) Die Vollstreckbarkeit des Berufsverbots, des Fahrverbots, der Landesausweisung und des Ausschlusses von öffentlichen Angelegenheiten verjährt

a) mit Ablauf von zehn Jahren, falls die Dauer der Strafe mindestens fünf Jahre beträgt,

b) mit Ablauf von fünf Jahren für eine Dauer unter fünf Jahren.

(4) Unverjährbar ist die Vollstreckbarkeit der Freiheitsstrafe,

a) die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Abschnitt XIII ungStGB) verhängt wurde,

b) die wegen Kriegsverbrechen (Abschnitt XIV ungStGB) verhängt wurde,

c) die für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren und wegen der anderen Kriegsverbrechen im Sinne der §§ 11 und 13 der durch das Gesetz Nr. VII von 1945 zum Gesetz erhobenen und mit der Verordnung Nr. 1440/1945 (V. 1.) ME geänderten und ergänzten ministerpräsidentlichen Verordnung Nr. 81/1945 (II. 5.) ME verhängt wurde,

d) die lebenslang ist.

(5) Die Vollstreckbarkeit der Erziehung in einer Besserungsanstalt verjährt mit Ablauf von drei Jahren.

## § 29 ung Gesetz Nr. CCXL

(1) Die Verjährungsfrist der Strafe und der Maßregel beginnt an dem Tag, an dem der Beschluss, der diese verhängt, rechtskräftig wird oder, wenn die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, an dem Tag, an dem die Bewährungszeit abläuft.

(2) Flüchtet der Verurteilte während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Erziehung in einer Besserungsanstalt, beginnt die Verjährungsfrist am Tag der Flucht erneut.

(3) Die Verjährungsfrist der neben einer Freiheitsstrafe verhängten Strafe beginnt an dem Tag der Beendigung des Vollzugs oder des Ablaufs der Vollstreckbarkeit der Freiheitsstrafe.

(4) Die Verjährung wird von der gegen den Verurteilten zum Zwecke der Vollstreckung der Strafe oder Maßregel ergriffenen Maßnahme unterbrochen. Die Verjährung wird durch jedwede behördliche Maßnahme unterbrochen, die zur Förderung der Vollstreckung der Strafe getroffen wurde. Am Tag der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist erneut.

(5) Der Verjährungsfrist werden nicht angerechnet:

a) die Dauer des Vollstreckungsaufschubs sowie der Vollstreckungsunterbrechung und die der Unterbrechung aufgrund der in § 14 vorgesehenen Vollstreckungsreihenfolge,

b) die Dauer, während der die Freiheitsstrafe oder die freiheitsentziehende Maßregel nicht vollstreckt werden kann, weil die ausländische Justizbehörde die Vollstreckung der Auslieferung oder die Überstellung des Verurteilten mit Rücksicht auf das im Ausland in Gang gesetzte Strafverfahren oder auf die Vollstreckung der im Ausland verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel verschoben hat.

## Art. U ungGG

(...)

(6) Nicht als verjährt anzusehen sind diejenigen gesetzlich bestimmten und im Namen des Einparteienstaats oder mit dessen Einverständnis in der kommunistischen Diktatur gegen Ungarn oder gegen Personen begangenen schweren Straftaten, die unter Außerachtlassung ihrer Strafbarkeit nach dem zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetzbuch aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden.

(7) Die Strafbarkeit einer Straftat im Sinne des Absatzes (6) verjährt mit Ablauf der im zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetzbuch festgelegten Frist, berechnet ab dem Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes, vorausgesetzt, dass die Verjährung nach dem zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetzbuch bis zum 1. Mai 1990 eingetreten wäre.

(8) Die Strafbarkeit einer Straftat im Sinne des Absatzes (6) verjährt nach Ablauf des Zeitraums zwischen dem Zeitpunkt der Tatbegehung und dem 1. Mai 1990, berechnet ab dem Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes, vorausgesetzt, dass die Verjährung nach dem zum Zeitpunkt der Tatbegehung geltenden Strafgesetzbuch zwischen dem 2. Mai 1990 und dem 31. Dezember 2011 eingetreten wäre und der Beteiligte wegen der Straftat nicht verfolgt wurde.

## § 1 ung Gesetz Nr. CCX

Die nach Völkerrecht unverjährbaren Straftaten sind auch dann unverjährbar, wenn die Handlung bei Begehung der Straftat nach innerstaatlichem Recht keine unverjährende Straftat darstellte. Diese sind insbesondere:

a) die in der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 1 im Jahre 1971 verkündeten, in Artikel I Buchstabe b der am 26. November 1968 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York angenommenen Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die

Menschlichkeit und in Artikel 6 Buchstabe c des Statutes des Internationalen Militärgerichtshofs genannten Verbrechen gegen die Menschlichkeit;

**b)** die mit der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 32 im Jahre 1954 verkündeten, im gemeinsamen Artikel 2 der Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 geregelten, in einem bewaffneten Konflikt begangenen schweren Rechtsverletzungen;

**c)** die in der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 32 im Jahre 1954 verkündeten, im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 geregelten, in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt begangenen schweren Rechtsverletzungen.

### § 3 ung Gesetz Nr. CCX

**(1) a)** kommunistische Straftat: eine in einer kommunistischen Diktatur begangene Straftat,

**aa)** die gemäß des zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetzes eine im 1. Anhang abgedruckte Straftat war;

**ab)** die im Namen, im Interesse oder mit Einverständnis des Einparteienstaates begangen wurde und

**ac)** wegen welcher in der kommunistischen Diktatur aus politischen Gründen kein Strafverfahren gegen den Beteiligten eingeleitet worden ist.

### § 4 ung Gesetz Nr. CCX

**(1)** Für die Verjährung der Strafbarkeit einer kommunistischen Straftat gelten die Regelungen des Art. U Abs. 7 und 8 des Grundgesetzes.

**(2)** Dieses Gesetz erfasst nicht die Verjährung der kommunistischen Straftaten, die nach dem zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetz zwischen dem 2. Mai 1990 und dem 31. Dezember 2011 verjährt wären, und gegen deren Beteiligten zwischen dem 2. Mai 1990 und dem 31. Dezember 2011 ein Strafverfahren durchgeführt wurde.

### § 5 ung Gesetz Nr. CCX

Ungeachtet der zur Zeit der Tatbegehung geltenden Bestimmungen des ungarischen Strafgesetzbuchs und der Bestimmungen des § 4 ist die Strafbarkeit der in der kommunistischen Diktatur begangenen Straftaten, die nach dem Völkerrecht unverjährbar sind, unverjährbar.

§ 6 ung Gesetz Nr. CCX

- (1) Die kommunistische Straftat – unbeschadet der §§ 4 und 5 – ist gemäß dem zur Zeit der Tatbegehung geltenden Strafgesetz zu beurteilen; das Strafgesetz im Zeitpunkt der Beurteilung – mit Ausnahme des (2) – hat keine Rückwirkung.
- (2) Ist die kommunistische Straftat nach dem zum Zeitpunkt ihrer Beurteilung geltenden Strafgesetz keine Straftat mehr oder milder zu beurteilen, so gilt – unbeschadet der §§ 4 und 5 – das zum Zeitpunkt der Beurteilung geltende Strafgesetz.
- (3) Die gemäß Absatz 1 oder 2 für die Begehung der kommunistischen Straftat verhängte Strafe kann, mit besonderer Rücksicht auf den gesundheitlichen Zustand oder auf das Alter der wegen einer kommunistischen Straftat angeklagten Person, gemildert werden.

§ 7 ung Gesetz Nr. CCX

Die Verjährung der Strafbarkeit der kommunistischen Straftat gemäß Artikel U Abs. 7–8 Grundgesetz wird durch jede nach dem 31. Dezember 2011 vorgenommene Strafverfahrenshandlung unterbrochen. Am Tage der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist – gemäß Artikel U Abs. 7–8 Grundgesetz – erneut.

USA

Due to the different legal systems of the individual states of the USA, only the regulations of the State of New York are presented here as examples. Statutory limitations are regulated in § 30.10 of the New York Criminal Code.

§ 30.10 NY-CC

- (1) A criminal action must be commenced within the period of limitation prescribed in the ensuing subdivisions of this section.
- (2) Except as otherwise provided in subdivision three:
  - a) A prosecution for a class A felony, or rape in the first degree as defined in section 130.35 of the penal law, or a crime defined or formerly defined in section 130.50 of the penal law, or aggravated sexual abuse in the first degree as defined in section 130.70 of the penal law, or course of sexual conduct against a child in the first degree as defined in section 130.75 of the penal law may be commenced at any time;
  - b) A prosecution for any other felony must be commenced within five years after the commission thereof;



c) A prosecution for a misdemeanor must be commenced within two years after the commission thereof;

d) A prosecution for a petty offense must be commenced within one year after the commission thereof.

(3) Notwithstanding the provisions of subdivision two, the periods of limitation for the commencement of criminal actions are extended as follows in the indicated circumstances:

a) A prosecution for larceny committed by a person in violation of a fiduciary duty may be commenced within one year after the facts constituting such offense are discovered or, in the exercise of reasonable diligence, should have been discovered by the aggrieved party or by a person under a legal duty to represent him who is not himself implicated in the commission of the offense.

b) A prosecution for any offense involving misconduct in public office by a public servant including, without limitation, an offense defined in article four hundred ninety-six of the penal law, may be commenced against a public servant, or any other person acting in concert with such public servant at any time during such public servant's service in such office or within five years after the termination of such service; provided however, that in no event shall the period of limitation be extended by more than five years beyond the period otherwise applicable under subdivision two of this section.

c) A prosecution for any crime set forth in title twenty-seven or article seventy-one of the environmental conservation law may be commenced within four years after the facts constituting such crime are discovered or, in the exercise of reasonable diligence, should have been discovered by a public servant who has the responsibility to enforce the provisions of said title and article.

d) A prosecution for any misdemeanor set forth in the tax law or chapter forty-six of the administrative code of the city of New York must be commenced within three years after the commission thereof.

e) A prosecution for course of sexual conduct against a child in the second degree as defined in section 130.80 of the penal law may be commenced within five years of the commission of the most recent act of sexual conduct.

f) For purposes of a prosecution involving a sexual offense as defined in article one hundred thirty of the penal law, other than a sexual offense delineated in paragraph (a) of subdivision two of this section, committed against a child less than eighteen years of age, incest in the first, second or third degree as defined in sections 255.27, 255.26 and 255.25 of the penal law committed against a child less than eighteen years of age, or use of a child in a sexual performance as defined in section 263.05 of the penal law, the period of limitation shall not begin to run until the child has reached the age of twenty-three or the offense is reported to a law enforcement agency or statewide central register of child abuse and maltreatment, whichever occurs earlier.

g) A prosecution for any felony defined in article four hundred ninety of the penal law must be commenced within eight years after the commission thereof provided,

however, that in a prosecution for a felony defined in article four hundred ninety of the penal law, if the commission of such felony offense resulted in, or created a foreseeable risk of, death or serious physical injury to another person, the prosecution may be commenced at any time; provided, however, that nothing in this paragraph shall be deemed to shorten or otherwise lessen the period, defined in any other applicable law, in which a prosecution for a felony designated in this paragraph may be commenced.

(4) In calculating the time limitation applicable to commencement of a criminal action, the following periods shall not be included:

a) Any period following the commission of the offense during which (i) the defendant was continuously outside this state or (ii) the whereabouts of the defendant were continuously unknown and continuously unascertainable by the exercise of reasonable diligence. However, in no event shall the period of limitation be extended by more than five years beyond the period otherwise applicable under subdivision two.

b) When a prosecution for an offense is lawfully commenced within the prescribed period of limitation therefor, and when an accusatory instrument upon which such prosecution is based is subsequently dismissed by an authorized court under directions or circumstances permitting the lodging of another charge for the same offense or an offense based on the same conduct, the period extending from the commencement of the thus defeated prosecution to the dismissal of the accusatory instrument does not constitute a part of the period of limitation applicable to commencement of prosecution by a new charge.

## Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. *Robert Esser*, Universität Passau, Leiter der Forschungsstelle Human Rights in Criminal Proceedings (HRCP)

Prof. Dr. *Michael G. Faure*, LL.M., Universität Maastricht

Prof. Dr. *Victor Gómez Martín*, Universität Barcelona

Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. *Walter Gropp*, Justus-Liebig-Universität Gießen

Dr. *Samantha Halliday*, LL.B., Universität Durham

Prof. Dr. *Rita Haverkamp*, Universität Tübingen

*Livia Häberli*, LL.M., Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität Bern

Prof. Dr. *Gudrun Hochmayr*, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Prof. Dr. *Krisztina Karsai*, LL.M., Universität Szeged

Prof. Dr. *André Klip*, Universität Maastricht

*Thomas Kolb*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Justus-Liebig-Universität Gießen

Prof. Dr. *Marek Kulik*, Maria Curie Skłodowska Universität Lublin

Dr. *Susan Lazer*, LL.M., Universität York

Prof. Dr. *Marianne Johanna Lehmkuhl*, Universität Bern

Prof. Dr. *Renzo Orlandi*, Universität Bologna

Ass.-Prof. Dr. *Theodoros Papakyriakou*, Aristoteles-Universität Thessaloniki

Generalstaatsanwalt Mag. iur. *Andres Parmas*, Tallinn; Assistent für Strafrecht, Universität Tartu

Mgr. *Magdalena Pierzchlewicz*, LL.M., Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Prof. em. Dr. *Angeliki Pitsela*, Aristoteles-Universität Thessaloniki

*Verzeichnis der Autorinnen und Autoren*

Mag. *Sophie Sackl*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Johannes-Kepler-Universität Linz

Prof. Dr. *Helmut Satzger*, Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. *Lyane Sautner*, Johannes-Kepler-Universität Linz

*Leandro Schafer*, LL.M., Trainee Lawyer, Bern

Prof. Dr. Prof. h.c. *Arndt Sinn*, Universität Osnabrück, Direktor des Zentrums für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien (ZEIS)

Prof. Dr. *Jaan Sootak*, Universität Tartu

Prof. Dr. *Zsolt Szomora*, Universität Szeged

Prof. em. Dr. *Stephen C. Thaman*, Universität St. Louis

Ass.-Prof. Dr. Dr. iur. *Julien Walther*, Université de Lorraine

*Jan Wenk*, LL.M., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Universität Bern

*Ann Wood*, LL.M., Universität Huddersfield

# Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (AT)
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AEPD	Agencia Española de Protección de Datos
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJ Pén.	Actualité Juridique Pénal (Zeitschrift, FR)
AJP	Aktuelle juristische Praxis (Zeitschrift, CH)
Am. Crim. L. Rev.	American Criminal Law Review (Zeitschrift, US)
Amtbull NR	Amtliches Bulletin des Nationalrates der Schweiz
Anm.	Anmerkung(en)
Ann.	Annotated
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeitschrift, DE)
AO	Abgabenordnung (DE)
App.	Corte di Appelo (IT)
AppGer	Appellationsgericht
ARHG	Auslieferungs- und Rechthilfegesetz (AT)
Ariz.	Arizona (US)
Ark.	Arkansas (US)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayOBLG	bayrisches Oberstes Landesgericht (DE)
BB	Brottsbalken (Schwedisches Strafgesetzbuch)
BBl.	Bundesblatt (CH)
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (DE)
BGBI.	Bundesgesetzblatt (DE)
BGE	Bundesgerichtsentscheide (CH)
BGer	Bundesgericht (CH)

## Abkürzungsverzeichnis

BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (CH)
BGH	Bundesgerichtshof (DE)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (DE)
BlgNR	Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates (AT)
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (DE)
BR	Zeitschrift für Baurecht und Vergabewesen (CH)
BSK-StGB	Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch (CH)
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache (DE)
Btk.	Büntető törvénykönyv (ungarisches Strafgesetzbuch)
BtMG	Betäubungsmittelgesetz (DE)
Bull. crim.	Bulletin des arrêts de la chambre criminelle (Entscheidungssammlung, FR)
BV	Bundesverfassung (CH)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (DE)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (DE)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (AT)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa (lat.) – ungefähr
Cal. Penal Code	California Penal Code (US)
Cass. Ass. Plén.	Cour de Cassation, Assemblée plénière (FR)
Cass. crim.	Cour de Cassation, Chambre criminelle (FR)
Cass. Sez	Corte di Cassazione (IT)
CC	Criminal Code
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CEO	Chief Executive Officer
CEPEJ	European Commission for the Efficiency of Justice
cf.	conferatur (lat.) – vergleiche
CFR	Charter of Fundamental Rights of the European Union
CH	Schweiz
CHF	Schweizer Franken
chron.	Chronique
CISA	Convention Implementing the Schengen Agreement
CJM	Code de justice militaire (FR)
CoE	Council of Europe
Colo.	Colorado (US)
Corte cost.	Corte costituzionale (IT)
CPC	Criminal Code of Procedure
CPED	International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance

CR CP	Commentaire romand – Code Pénal (CH)
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
CzPKiNP	Czasopismo Prawa Karnego i Nauk Penalnych (Zeitschrift, PL)
d...	Präfix: deutsch(es)
D. actu.	Dalloz actualité (Zeitschrift, FR)
d.h.	das heißt
DD	Delikt & Delinkwent (Zeitschrift, NL)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DE	Deutschland
Dec.	December
Del. Code	Delaware Code (US)
ders./dies.	derselbe/dieselbe
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
Dir. pen. cont.	Diritto Penale Contemporaneo (Zeitschrift, IT)
Dir. Pen.	Diritto Penale (Strafrecht, IT)
Diss.	Dissertation
Dr.	Doktor
Ds.	Departementsserien (Gesetzgebungsunterlagen, SE)
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift
Dz.U.	Dziennik Ustaw (Gesetzesblatt, PL)
e.g.	exempli gratia (lat.) – z.B.
EAW	European Arrest Warrant
EB RV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage (AT)
ECHR	European Convention on Human Rights
ECJ	European Court of Justice
ECPI	European Criminal Policy Initiative
ECtHR	European Court of Human Rights
ed.	editor
eds.	editors
EE	Estland (Estonia)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGOWiG	Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (DE)
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (DE)
Einf.	Einführung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Enc. Dir.	Enciclopedia Del Diritto (Rechtslexikon, IT)
Entsch.	Entscheidung
EPPÖ	European Public Prosecutor´s Office
ErläutRV	Erläuterung der Regierungsvorlage(n) (AT)
ES	Spanien (España)
est...	Präfix: estnisch(es)

## Abkürzungsverzeichnis

etc.	et cetera (lat.) – usw.
EU	Europäische Union
EuAIÜbk	Europäisches Auslieferungsübereinkommen
EuCLR	European Criminal Law Review (Zeitschrift)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-JZG	Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (AT)
EuR	Zeitschrift Europarecht (DE)
EUStA	Europäische Staatsanwaltschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EW	England und Wales
f.	folgende (Singular) bzw. following
ff.	und die folgenden (Plural) bzw. following
FinStrG	Finanzstrafgesetzbuch (AT)
Fn.	Fußnote
fn.	footnote
FOZZ	Fundusz Obsługi Zadłużenia Zagranicznego (Fonds für ausländische Schulden, PL)
FR	Frankreich
fr...	Präfix: französisch(es)
FS	Festschrift
G. 4174/2013	Gesetz über die Verjährung von Steuerstraftaten (GR)
G.	Gesetz
G. 3948/2011	Gesetz über die Unverjährbarkeit von Völkerrechtsverbrechen (GR)
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift, DE)
Ga. Code	Georgia Code (US)
Gaz. Pa.	Gazette du Palais (Zeitschrift, FR)
gem.	gemäß
GeSchG	Gewaltschutzgesetz (AT)
GG	Grundgesetz (DE)
GIP-Justice	Groupement d'intérêt public-Justice (Zeitschrift, FR)
gr...	Präfix: griechisch(es)
GR	Griechenland
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz (DE)
GwG	Geldwäschereigesetz (CH)
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HC	House of Commons
HdbStR	Handbuch des Strafrechts
HK-EMRK	Handkommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention



HRRS	Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (DE)
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HU	Ungarn (Hungaria)
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in d(ies)em Sinne
i.e.	id est (lat.) – das ist / das heißt
i.E.	im Ergebnis
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weite(re)n Sinne
ICC	International Criminal Court
insb.	insbesondere
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPNG	Gesetz über das Institut für Nationales Gedenken (PL)
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (DE)
IRSG	Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (CH)
IStR	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift, DE)
IT	Italien
it...	Präfix: italienisch(es)
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift, DE)
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (Zeitschrift, AT)
JB1	Juristische Blätter (Zeitschrift, AT)
JGG	Jugendgerichtsgesetz (DE)
JICJ	Journal of International Criminal Justice (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift, DE)
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
JStG	Jugendstrafgesetzbuch (CH)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift, DE)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift, DE)
JZ	JuristenZeitung (Zeitschrift, DE)
Kan.	Kansas (US)
Kap.	Kapitel
KarSK	Karistusseadustik (estnisches Strafgesetzbuch)
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift, DE)
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur StPO (DE)
KrMS	Kriminaalmenetluse seadustik (estnische Strafprozessordnung)
Ky.	Kentucky (US)
L.R.	Law Review
LR-StPO	Löwe/Rosenberg, Kommentar zur Strafprozessordnung (DE)

## Abkürzungsverzeichnis

LG	Landgericht
lit.	litera (lat.) – Buchstabe
LPF	Livre des procédures fiscales (Steuergesetzbuch, FR)
m.Ä.	mit Änderungen
m.a.W.	mit anderen Worten
m.E.	meines Erachtens
m.V.a.	mit Verweis auf
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
max.	maximal
MBP	Polnisches kommunistisches Ministerium für Öffentliche Sicherheit
Md.	Maryland (US)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedG	Mediengesetz (AT)
Mich. Comp. Laws.	Michigan Compiled Laws (US)
Minn.	Minnesota (US)
Miss.	Mississippi (US)
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (DE)
MK-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (DE)
MK-StPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung (DE)
MoP	Monitor Prawniczy (Zeitschrift, PL)
MPC	Model Penal Code (US)
N.M.	New Mexico (US)
N.C.	North Carolina (US)
N.D.	North Dakota (US)
N.H.	New Hampshire (US)
N.Y.	New York (US)
NbSr	Nieuwsbrief Strafrecht (Zeitschrift, NL)
Nev.	Nevada (US)
NJ	Nederlandse Jurisprudentie (Zeitschrift, NL)
NJA	Nytt juridiskt arkiv (Zeitschrift, SE)
NJB	Nederlands Juristenblad (Zeitschrift, NL)
NJECL	New Journal of European Criminal Law (Zeitschrift)
NJFS	Nederlandse Jurisprudentie Feitenrechtspraak Strafzaken (Zeitschrift, NL)
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift (DE)
NK-StGB	Nomos Kommentar zum StGB
nl...	Präfix: niederländisch(es)
NL	Niederlande
no.	number
NOvA	Nederlandse Orde van Advocaten (Berufskammer der Rechtsanwälte, NL)

NP	Nowe Prawo (Zeitschrift, PL)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (DE)
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport (DE)
Nw.	Nachweise
AT	Österreich (Austria)
ö...	Präfix: österreichisch(es)
o.ä.	oder ähnlich
o.V.	ohne Verfasser
OGH	Oberster Gerichtshof (AT)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
Okla.	Oklahoma (US)
OLG	Oberlandesgericht (DE)
OPC	Question Prioritaire de Constitutionnalité (französische Verfassungsbeschwerde)
OSNKW	Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Karna i Wojskowa (Rechtsprechung des Obersten Gerichts – Straf- und Militärkammer, PL)
OS	Orzecznictwo Sądów Polskich (Rechtsprechung der Polnischen Gerichte)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (DE)
p.	page
para.	paragraph
paras.	paragraphs
PIF	Protection des Intérêts Financiers (Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union)
PiP	Państwo i Prawo (Zeitschrift, PL)
PK StGB	Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik (DE)
Pkt.	Punkt
PL	Polen
pl...	Präfix: polnisch(es)
PLN	polnische Złoty
Pos.	Position
Prok. i. Pr.	Prokuratura i Prawo (Zeitschrift, PL)
PS	Przegląd Sądowy (Zeitschrift, PL)
Res.	Resolution
Rev.	Revised (eng.) – überarbeitet / geändert
RG	Reichsgericht (DE)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (DE)
RICO	Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (US)
RIS-Justiz	Rechtsinformationssystem der Justiz (AT)
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (DE)

## Abkürzungsverzeichnis

RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RSC	Revue de science criminelle et de droit penal compare (Zeitschrift, FR)
Rspr.	Rechtsprechung
RZ	Richterzeitung (Zeitschrift, AT)
S.	Satz / Seite
s.	siehe
S.D.N.Y.	Southern District of New York (US)
S.r.l.	Società a responsabilità limitata (Italienische Kapitalgesellschaft)
SAP	Sentencia de la Audiencia Provincial (Urteil eines Regionalgerichtes in Spanien)
SbgK	Salzburger Kommentar zum StGB (AT)
schw...	Präfix: schweizerisch(es)
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
se...	Präfix: schwedisch(es)
SE	Schweden
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SEK	Schwedische Kronen
SG-Kommentar	St.-Gallener Kommentar zum Strafgesetzbuch (CH)
SJZ	Schweizer Juristen-Zeitung
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (DE)
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung (DE)
SMG	Suchtmittelgesetz (AT)
sog.	sogenannt(e/er/es)
SOU	Statens offentliga utredningar (Schwedische Gesetzessammlung)
sp...	Präfix: spanisch(es)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSTC	Tribunal Constitucional de España (Spanisches Verfassungsgericht)
SSW-StGB	Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Kommentar zum StGB (DE)
Stat.	Statute(s) (eng.) – Gesetz(e)
Stb	Statsblad (Gesetzesblatt, NL)
StGB	Strafgesetzbuch (DE)
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (AT)
StORMG	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (DE)
StPO	Strafprozessordnung (DE)
StrafAnklG	Strafanklagegesetz (SP)
StraFo	Strafverteidiger-Forum (Zeitschrift, DE)
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz (AT)

StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz (DE)
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts (DE)
StrVG	Strafvollstreckungsgesetz (HU)
STS	Sentencia del Tribunal Supremo (Urteil des Obersten Gerichtshofs, ES)
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift, DE)
StVG	Strafvollzugsgesetz (AT)
StVollzGB	Strafvollzugsgesetzbuch (PL)
SvJT	Svensk Juristtidning (Zeitschrift, SE)
TFEU	Treaty on the Functioning of the European Union
TilgG	Tilgungsgesetz (AT)
tit.	title
TSchG	Tierschutzgesetz (AT)
TsÜS	Tsiviilseadustiku üldosa seadus (Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, EE)
u.Ä.	und Ähnliche(s)
u.a.	unter anderem
U.S. / US / USA	United States (of America)
U.S.C.	U.S. Code (Kodifikation des allgemeinen Bundesrechts, US)
u.U.	unter Umständen
UAbs.	Unterabsatz
UKHL	United Kingdom House of Lords (Parlament, UK)
UMCS	Maria-Curie-Skłodowska-Universität Lublin (PL)
ung...	Präfix: ungarisch(es)
UNTS	United Nations Treaty Series (Vertragssammlung der Vereinten Nationen)
Urt.	Urteil
USSC	U.S. Supreme Court (Oberster Gerichtshof, US)
v.	von/vom
v./vs.	versus (lat.) – gegen
V.A.M.S.	Vernon´s Annotated Missouri Statutes (Gesetzeskommentar, US)
Va.	Virginia (US)
Verf	Verfassung
VerfG	Verfassungsgericht
VerfGE	Verfassungsgerichtsentscheidung (HU)
VF	Verjährungsfrist
VfGH	Verfassungsgerichtshof (AT)
VfSlg	Entscheidungssammlung des Verfassungsgerichtshofs (AT)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	volume
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch (DE)

## *Abkürzungsverzeichnis*

VStR	Gesetz über das Verwaltungsstrafrecht (CH)
W.Va. Code	West Virginia Code (US)
wistra	Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Steuerstrafrecht (DE)
WK-StGB	Wiener Kommentar zum StGB (AT)
WPP	Wojskowy Przegląd Prawniczy (Zeitschrift, PL)
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (CH)
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (DE)
ZP	Zusatzprotokoll
ZPO	Zivilprozessordnung (DE)
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (DE)